

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 67



1995

VERLAG HAHNSCHE BUCHHANDLUNG · HANNOVER

**Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen
in Hannover**

Schriftleitung:

Dr. Dieter Brosius
(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)

Dr. Heiko Leerhoff
(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:
Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 30169 Hannover

ISSN 0078-0561

Gesamtherstellung: poppdruck, 30851 Langenhagen

Inhalt

Aufsätze

Niedersachsen und seine europäischen Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen vom 12. bis 14. Mai 1994 in Stade	
1. Die großen Mächte ... und die kleinen Mächte – Zur Stellung der kleinen niedersächsischen Staaten im europäischen Mächtesystem des 18. Jahrhunderts. Von Ernst Hinrichs	1
2. Von der Interessenharmonie zur Dissoziation. Kurhannover und England in der Zeit der Personalunion. Von Hermann Wellenreuther	23
3. Schwedisch oder Deutsch? Die Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit (1645–1712). Von Beate-Christine Fiedler	43
4. Niederlandes Schlüssel, Deutschlands Schloß. Ostfriesland und die Niederlande vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Von Bernd Kappelhoff	59
5. Niedersächsische Beziehungen zu Rußland und Entwicklung des deutschen Rußlandbildes im 18. Jahrhundert. Von Manfred von Boetticher	81
Brun von Köln (925–965) und seine Bedeutung im westfälisch-niedersächsischen Bereich. Von Peter Schwenk	99
Die Entstehung der Stadt Wildeshausen. Von Albrecht Eckhardt	139
Jürgen Hammenstede, Bürger und Chronist Lüneburgs (1524–1592). Von Heiko Droste	159
Vom Reichskammergerichtsadvokaten zum Teufelskünstler – das Schicksal des Goslarer Syndikus Johann Mutterstadt. Von Peter Oestmann	179
Adlige Jagd und fürstliche Souveränität. Eine Leibniz-Denkschrift zur Geschichte des Jagdrechts. Von Gerd van den Heuvel	217
Zum Getreideabsatz südniedersächsischer Amtsgüter an Hafenplätze an der Weser und an den fürstlichen Harzbergbau im 17. und 18. Jahrhundert. Von Gudrun Maurer	237
Schießpulverproduktion im Kurfürstentum und Königreich Hannover und ihre disparate Modernisierung. Von Olaf Mußmann	269

Forschungsberichte

Neue Forschungen zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens in den Jahren 1980–1994. Teil 1: Steinzeit. Von Günter Wegner	293
Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen. Von Herbert Obenaus und Marlis Buchholz	315
Nachtrag zum Beitrag „Zur Entstehung von Privilegien der Oberharzer Bergleute“ von J. Tr. Greuer im Nds. Jahrbuch 66, 1994, S. 291–302 (vollständige Abbildung des „Gebets für die Untertanen“).....	317

Besprechungen und Anzeigen

Allgemeines S. 321. – Volkskunde S. 326. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 333. – Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 359. – Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 371. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 386. – Kirchengeschichte S. 410. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 428. – Personengeschichte S. 466.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Bemerkung der Red.: Der für diesen Band ursprünglich vorgesehene Bericht „Aus Aufsätzen und Beiträgen zur niedersächsischen Landesgeschichte 1992–1994“ wird im nächsten Band des Jahrbuches für den Zeitraum 1992–1995 erscheinen.

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 82. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1994 (Chr. van den Heuvel).....	475
Nachrufe	
Theodor Penners (H. Schmidt)	481
Hans Goetting (W. Petke)	484

Verzeichnis der besprochenen Werke

Abdrücke aus der Region. Facetten der Geschichte Hannovers und seines Umlandes. Hrsg. von Karin Ehrich und Olaf Mußmann (B. Kehne)	443
Allerheiligen, Rolf: siehe Geschichten, die des Leben schrieb.	
Asch, Jürgen: siehe Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386.	
Aschoff, Hans-Georg: siehe Windthorst, Ludwig.	
Bästlein, Klaus: siehe „Für Führer, Volk und Vaterland ...“	
Beck, Günther: siehe Nitz, Hans-Jürgen.	
Bei der Wieden, Brage: Außenwelt und Anschauungen Ludolf von Münchhausens (1570–1640) (H. Otte)	469

Bei der Wieden, Helge: Ein norddeutscher Renaissancefürst. Ernst zu Holstein-Schaumburg 1569–1622 (D. Brosius)	468
Bensch, Gabriele : siehe Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386.	
Bethmann, Anke, und Gerhard Dongowski: Adolph Freiherr Knigge an der Schwelle zur Moderne. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte der deutschen Spätaufklärung (Chr. van den Heuvel)	472
Die Bevölkerung der niedersächsischen Städte in der Vormoderne. Ein Quellen- und Datenhandbuch. Bd. 1. Das nördliche Niedersachsen. Hrsg. von Thomas Schuler. Bearb. von Axel Flügel u.a. (S. Brüdermann)	374
Birkefeld, Richard, und Martina Jung: Die Stadt, der Lärm und das Licht. Die Veränderung des öffentlichen Raumes durch Motorisierung und Elektrifizierung (S. Brüdermann)	383
Bloth, Ingeborg: Adolf Wissel. Malerei und Kunstpolitik im Nationalsozialismus (W. R. Röhrbein).....	406
Blume, Herbert: siehe Literatur in Braunschweig zwischen Vormärz und Gründerzeit.	
Bochynek-Friske, Annette: siehe Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386.	
Böhmer, Johann Friedrich: Regesta Imperii. IV. Abt. 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Teil 1: Lothar III. 1125 (1075)-1137. Neubearb. von Wolfgang Petke (J. Laudage).....	338
Bölsker-Schlicht, Franz: Bevölkerung und soziale Schichtung im nördlichen Emsland vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Quantifizierung im Vergleich dreier Jahrhunderte (W. Henninger)	376
Boetticher, Manfred von: Freigrafschaften im mittleren Niedersachsen (H. Reyer) ...	360
Bohmbach, Jürgen. siehe Stade.	
Boockmann, Andrea: siehe Die Inschriften der Stadt Braunschweig bis 1528.	
Brandt, Klaus: siehe Geschichte der Stadt Emden.	
Brodtmann, Matthias: siehe Geschichte Vorsfeldes.	
Brundiers, Andreas: Gegenrevolution in der Provinz. Die Haltung der SPD zu den Einwohnerwehren 1919/20 am Beispiel Celle (B. Herlemann)	345
Deeters, Walter: siehe Geschichte der Stadt Emden.	
Dolle, Josef: siehe Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.	
Dongowski, Gerhard: siehe Bethmann, Anke.	
Dormeier, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (B. Streich).....	362
Dose, Hanna: Evangelischer Klosteralltag. Leben in Lüneburger Frauenkonventen 1590–1710, untersucht am Beispiel Ebstorf (U. Reinhardt)	420
Dreves, Hannelore: Das Armenwesen der Stadt Goslar. Eine Einzeluntersuchung zur städtischen Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert (B. Kehne).....	439

Ehrich, Karin: siehe Abdrücke aus der Region.	
Fansa, Mamoun: siehe Der sassen speyghel.	
Faust, Ulrich: siehe Germania Benedictina.	
Die Finanzen eines spätmittelalterlichen Stadtpfarrers. Das Rechnungsbuch des Johannes Hovet, Pfarrer von St. Johannis in Göttingen, für das Jahr 1510/11. Hrsg. von Malte Priezel (U. Schwarz).....	416
Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386: Grenzdurchgangslager Friedland, Acc. 67/85. 1951–1973. Bearb. von Jürgen Asch, Gabriele Bensch, Annette Bochynek-Friske und Gerd van den Heuvel (I. Wilharm).....	353
Flügel, Axel: siehe Die Bevölkerung der niedersächsischen Städte in der Vormoderne.	
Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen, Ravensbrück. Hrsg. von Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe, Martina Scheitenberger (W. Boldt)	350
Fritzemeier, Arnd: siehe Geschichte Vorsfeldes.	
„Für Führer, Volk und Vaterland ...“ Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Red.: Klaus Bästlein, Helge Grabitz, Wolfgang Scheffler (Chr. Gieschen).....	367
Füllberg-Stolberg, Claus: siehe Frauen in Konzentrationslagern.	
Gäßler, Ewald: siehe Der sassen speyghel.	
Gallstl, Bernhard: Die Bernwardsäule und die Michaeliskirche zu Hildesheim (E. Bünz).....	388
Garzmann, Manfred R. W.: siehe Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.	
Germania Benedictina. Bd. XII: Norddeutschland. Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. Bearb. von Ulrich Faust (B. Schwarz).....	410
Geschichte der Stadt Emden. Bd. 1: [Von den Anfängen bis 1611. Mit Beiträgen von] Klaus Brandt, Walter Deeters, Hajo van Lengen und Heinrich Schmidt. Bd. 2: Bernd Kappelhoff: Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749 (H. Reyer).....	431
Geschichte Vorsfeldes. Bd. 1: Vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Mit Beiträgen von Arnd Fritzemeier u.a. Bd. 2: Der Wandel des Ortes im 20. Jahrhundert. Von Matthias Brodtmann mit Beiträgen von Bettina Greffrath und Werner Strauß (G. Fiedler).....	460
Geschichten, die des Leben schrieb. Erinnerungen und Gedanken zur Zeitgeschichte. Bearb. von Rolf Allerheiligen unter Mitarb. von Brunhilde Schmidt (B. Kappelhoff).....	458
Gieseke, Sabine: Johann Gerhard Trimpe (1827–1894), Neubauer und Weltbürger. Zum gesellschaftlichen und kulturellen Umbruch auf dem Land (H.-J. Vogt-herr).....	329
Grabitz, Helge: siehe „Für Führer, Volk und Vaterland ...“	

Graf, Martina: Buch- und Lesekultur in der Residenzstadt Braunschweig zur Zeit der Spätaufklärung unter Herzog Karl Wilhelm Ferdinand (1770–1806) (S. Obenaus)	400
Greffrath, Bettina: siehe Geschichte Vorfeldes.	
Grotum, Thomas: Die Halbstarcken. Zur Geschichte einer Jugendkultur der 50er Jahre (G. Fiedler)	357
Hamburg im Zeitalter der Aufklärung. Hrsg. von Inge Stephan und Hans-Gerd Winter (B. Kappelhoff)	398
Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Alltags-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Carl-Hans Hauptmeyer (M. A. Denzel)	440
Der Landkreis Harburg 1918–1949. Gesellschaft und Politik in Demokratie und nationalsozialistischer Diktatur. Hrsg. von Dirk Stegmann (K. Mlynek)	445
Hauptmeyer, Carl-Hans: siehe Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit.	
Heinrich, Heinz-Jörg: siehe Windthorst, Ludwig.	
Heuvel, Gerd van den: siehe Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386.	
Hildebrandt, Helmut: siehe Nitz, Hans-Jürgen.	
Die Inschriften der Stadt Braunschweig bis 1528. Bearb. von Andrea Boockmann (R. Meier)	386
Juden in Südniedersachsen. Geschichte, Lebensverhältnisse, Denkmäler. Beiträge zu einer Tagung am 10. November 1990 in Göttingen. Hrsg. von Rainer Sabelleck (J. Lokers)	342
Jung, Martina: siehe Birkefeld, Richard.	
Jung, Martina: siehe Frauen in Konzentrationslagern.	
Kappelhoff, Bernd: siehe Geschichte der Stadt Emden.	
Kleineke, Dagmar: Entstehung und Entwicklung des Lagers Friedland 1945–1955 (I. Wilharm)	353
Knollmann, Wilhelm, Dietmar Jürgen Ponert und Rolf Schäfer: Ludwig Münstermann (U. Boeck)	395
Kohl, Wilhelm: Kleine Westfälische Geschichte (D. Brosius)	341
Koolman, Egbert: siehe Der sassen speyghel.	
Landarbeit und Kinderwelt. Das Argrarwesen in pädagogischer Literatur. 18. bis 20. Jahrhundert. Hrsg. von Helmut Ottenjann und Karl-Heinz Ziessow (H.-J. Vogtherr)	326
Leben abseits der Front. Hannoverscher Alltag in kriegerischen Zeiten. Hrsg. von Olaf Mußmann (G. Fiedler)	441
Lengen, Hajo van: siehe Geschichte der Stadt Emden.	
Lesemann, Silke: Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim (J. May)	448

Literatur in Braunschweig zwischen Vormärz und Gründerzeit. Hrsg. von Herbert Blume und Eberhard Rohse (U. Joost).....	404
Lubecus, Franciscus: Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588. Bearb. von Reinhard Vogelsang (B. Bei der Wieden).....	436
Mager, Inge: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung (A. Sprengler-Ruppenthal)	417
Marquardt, Doris: Sozialpolitik und Sozialfürsorge der Stadt Hannover in der Weimarer Republik (J. Laufer)	346
Mehl, Manfred: Die Münzen des Bistums Hildesheim. Teil 1: Vom Beginn der Prägung bis zum Jahre 1435 (K. Schneider)	371
Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft (M. Wiswe)	379
Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey. Teil 2: Indices und andere Hilfsmittel. Bearb. von Leopold Schütte (A. Boldt-Stülzebach).....	336
Mußmann, Olaf: Papier, Pulver und sanfte Energie. Alltag und Technik im vorindustriellen Mühlengewerbe (M. Stöber).....	428
Mußmann, Olaf: siehe Abdrücke aus der Region.	
Mußmann, Olaf: siehe Leben abseits der Front.	
Nass, Klaus: Untersuchungen zur Geschichte des Bonifatiusstifts Hameln. Von den monastischen Anfängen bis zum Hochmittelalter (J. Asch)	333
Nathusius, Ingo: Am rechten Rande der Union. Der Weg der Deutschen Partei bis 1953 (H.-G. Aschoff).....	355
Niehoff, Anneliese: „Wir fordern einfach nur unser Recht!“ Frauen und Politik in Oldenburg 1900–1950 (Chr. Schröder)	452
Nitz, Hans-Jürgen: Historische Kolonisation und Plansiedlung in Deutschland (Ausgewählte Arbeiten Band 1). Mit einer Einführung von Helmut Hildebrandt hrsg. von Günther Beck (A. E. Hofmeister)	321
Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diepholz: siehe Streich, Brigitte.	
Ottenjann, Helmut: siehe Landarbeit und Kinderwelt.	
Petke, Wolfgang: siehe Böhmer, Johann Friedrich.	
Petri, Wolfgang: Fräulein Maria von Jever. Studien zur Persönlichkeit und Herrschaftspraxis (A. Salomon)	466
Pollmann, Klaus Erich: siehe Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit.	
Ponert, Dietmar Jürgen: siehe Knollmann, Wilhelm.	
Prietzl, Malte: siehe Die Finanzen eines spätmittelalterlichen Stadtpfarrers.	
Reeken, Dietmar von: Ostfriesland zwischen Weimar und Bonn. Eine Fallstudie zum Problem der historischen Kontinuität am Beispiel der Städte Aurich und Emden (W. Ehbrecht)	454

Reimers, Holger: Ludwig Münstermann: Zwischen protestantischer Askese und gegenreformatorischer Sinnlichkeit (U. Boeck).....	395
Riebe, Renate: siehe Frauen in Konzentrationslagern.	
Ries, Rotraud: Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert (J. Lokers)	343
Rohse, Eberhard: siehe Literatur in Braunschweig zwischen Vormärz und Gründerzeit.	
Rüggeberg, Helmut: Ofenplatten. Bomann-Museum Celle. Bestandskatalog 3 (A. v. Rohr).....	398
Sabelleck, Rainer: Jüdisches Leben in einer nordwestdeutschen Stadt: Nienburg (J. Lokers)	450
Sabelleck, Rainer: siehe Juden in Südniedersachsen.	
Der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag. Bd. 1: Beiträge zu den Ausstellungen: Bilderhandschriften des Sachsenspiegels – Niederdeutsche Sachsenspiegel und Nun vernehmet in Land und Stadt – Oldenburg – Sachsenspiegel – Stadtrecht. Hrsg. von Egbert Koolman, Ewald Gäbler und Friedrich Scheele. Bd. 2: Beiträge und Katalog zur Ausstellung: Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit. Hrsg. von Mamoun Fansa (Chr. Gieschen).....	359
Schäfer, Rolf: siehe Knollmann, Wilhelm.	
Scharf-Wrede, Thomas: Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben (H. Höing)	422
Scheele, Friedrich: siehe Der sassen speyghel.	
Scheffler, Wolfgang: siehe „Für Führer, Volk und Vaterland ...“	
Scheitenberger, Martina: siehe Frauen in Konzentrationslagern.	
Schillinger, Jörg: Die Statuten der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter (E. Bünz).....	413
Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (K. H. Kaufhold).....	375
Schmid, Hans-Dieter: siehe Zwei Städte unter dem Hakenkreuz.	
Schmid, Joachim: „So dull unde dörde weren de bure ...“ Geschichte der Holzländdörfer Groß Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Twülpstedt, Klein Sisbeck, Papenrode, Rümmer und Volkmarsdorf (G. Fiedler).....	460
Schmidt, Brunhilde: siehe Geschichten, die des Leben schrieb.	
Schmidt, Heinrich: siehe Geschichte der Stadt Emden.	
Schmidt-Czaia, Bettina: Das Kollegiatstift St. Aegidii et Caroli Magni zu Wiedenbrück (1250–1650) (A. Boldt-Stülzebach).....	463

Schneider, Karl Heinz: Schaumburg in der Industrialisierung. Teil 1: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung (K. H. Kaufhold).....	381
Schütte, Leopold: siehe Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey.	
Schuler, Thomas: siehe Die Bevölkerung der niedersächsischen Städte in der Vor-moderne.	
Stade. Von den Siedlungsanfängen bis zur Gegenwart. Gesamtedaktion Jürgen Bohmbach (Th. Gießmann).....	456
Zwei Städte unter dem Hakenkreuz. Widerstand und Verweigerung in Hannover und Leipzig 1933–1945. Hrsg. von Hans-Dieter Schmid (B. Herlemann).....	349
Steenweg, Helge: Göttingen um 1400. Sozialstruktur und Sozialtopographie einer mittelalterlichen Stadt (J. Bohmbach)	372
Stegmann, Dirk: siehe Der Landkreis Harburg 1918–1949.	
Stein, Peter: Die nordostniedersächsische Tagespresse. Von den Anfängen bis 1945. Ein Handbuch (C.-H. Hauptmeyer).....	324
Stephan, Inge: siehe Hamburg im Zeitalter der Aufklärung.	
Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945. Bearb. von Hans Wrobel u. a. (W. Schubert).....	365
Strauß, Werner: siehe Geschichte Vorsfeldes.	
Streich, Brigitte: Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diep-holz. L-Z (A. E. Hofmeister)	322
Titz-Matuszak, Ingeborg: „Starcke Weibes-Personen“. Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800. I: Arbeits- und Lebensbedingungen (H.-J. Gerhard).....	437
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Band 5 [1350–1360]. Hrsg. von Manfred R. W. Garzmann. Bearb. von Josef Dolle (A. Boldt-Stülzebach)	429
Vogelsang, Reinhard: siehe Lubecus, Franciscus.	
Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945–1950. Hrsg. von Klaus Erich Pollmann (M. Smid)	423
Windthorst, Ludwig: Briefe. [Bd. 1:] 1834–1880. Bearb. von Hans-Georg Aschoff und Heinz-Jörg Heinrich (D. Brosius).....	473
Winter, Hans-Gerd: siehe Hamburg im Zeitalter der Aufklärung.	
Wrobel, Hans: siehe Strafjustiz im totalen Krieg.	
Ziessow, Karl-Heinz: siehe Landarbeit und Kinderwelt.	

Verzeichnis der Mitarbeiter

Dr. Jürgen Asch, Hannover, 333. – Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover, 355. – Dr. Brage Bei der Wieden, Marburg, 436. – Dr. Urs Boeck, Hannover, 395. – Dr. Manfred von Boetticher, Hannover, 81. – Dr. Jürgen Bohmbach, Stade, 372. – Prof. Dr. Werner Boldt, Oldenburg, 350. – Dr. Annette Boldt-Stülzembach, Braunschweig, 336, 429, 463. – Dr. Dieter Brosius, Hannover, 341, 468, 473. – Dr. Stefan Brüdermann, Hannover, 374, 383. – Dr. Marlis Buchholz, Hannover, 315. – Dr. Enno Bünz, Jena, 388, 413. – Dr. Markus A. Denzel, Göttingen, 440. – Heiko Droste, Uppsala, 159. – Prof. Dr. Albrecht Eckhardt, Oldenburg, 139. – Dr. Wilfried Ehbrecht, Münster, 454. – Dr. Beate-Christine Fiedler, Stade, 43. – Dr. Gudrun Fiedler, Hannover, 357, 441, 460. – Dr. Hans-Jürgen Gerhard, Göttingen, 437. – Dr. Christoph Gieschen, Pattensen, 359, 367. – Dr. Thomas Gießmann, Hildesheim, 456. – Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Hannover, 324. – Dr. Wolfgang Henninger, Aurich, 376. – Dr. Beatrix Herlemann, Hannover, 345, 349. – Dr. Christine van den Heuvel, Hannover, 472. – Dr. Gerd van den Heuvel, Hannover, 217, 475. – Prof. Dr. Ernst Hinrichs, Oldenburg, 1. – Dr. Adolf E. Hofmeister, Verden (Aller), 321, 322. – Dr. Hubert Höing, Bückeberg, 422. – Dr. Ulrich Joost, Darmstadt, 404. – Dr. Bernd Kappelhoff, Stade, 59, 398, 458. – Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen, 375, 381. – Dr. Birgit Kehne, Hannover, 439, 443. – Dr. Johannes Laudage, Köln, 338. – Dr. Johannes Laufer, Göttingen, 346. – Dr. Jan Lokers, Stade, 342, 343, 450. – Gudrun Maurer M. A., Göttingen, 237. – Johanna May M. A., Göttingen, 448. – Dr. Rudolf Meier, Wolfenbüttel, 386. – Dr. Klaus Mlynek, Hannover, 445. – Dr. Olaf Mußmann, Hannover, 269. – Prof. Dr. Herbert Obenaus, Hannover, 315. – Dr. Sibylle Obenaus, Isernhagen, 400. – Peter Oestmann, Lübeck, 179. – Dr. Hans Otte, Hannover, 469. – Prof. Dr. Wolfgang Petke, Göttingen, 484. – Dr. Uta Reinhardt, Lüneburg, 420. – Dr. Herbert Reyer, Hildesheim, 360, 431. – Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover, 406. – Dr. Alheidis v. Rohr, Hannover, 398. – Prof. Dr. Almuth Salomon, Münster, 466. – Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg, 481. – Dr. Konrad Schneider, Eschborn, 371. – Christiane Schröder M. A., Hannover, 452. – Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel, 365. – Prof. Dr. Brigide Schwarz, Hannover, 410. – Dr. Ulrich Schwarz, Wolfenbüttel, 416. – Peter Schwenk, München, 99. – Dr. Menno Smid, Emden, 423. – Prof. Dr. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Hamburg, 417. – Martin Stöber, Hannover, 428. – Dr. Brigitte Streich, Celle, 362. – Dr. Hans-Jürgen Vogtherr, Uelzen, 326, 329. – Dr. Dr. Günter Wegner, Hannover, 293. – Prof. Dr. Hermann Wellenreuther, Göttingen, 23. – Prof. Dr. Irmgard Wilharm, Hannover, 353. – Dr. Mechthild Wiswe, Braunschweig, 379.

Niedersachsen und seine europäischen Beziehungen in der Frühen Neuzeit

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission
für Niedersachsen und Bremen
vom 12. bis 14. Mai 1994 in Stade

1.

Die großen Mächte ... und die kleinen Mächte: Zur Stellung der kleinen niedersächsischen Staaten im europäischen Mächtesystem des 18. Jahrhunderts¹

von

Ernst Hinrichs

„Mit Studien und Lektüre verhält es sich nicht anders als mit den Wahrnehmungen einer Reise, ja mit den Ereignissen des Lebens selbst. So sehr uns das einzelne anziehen und fördern mag, indem wir es genießen, so tritt es doch mit der Zeit in den Hintergrund zurück, verwischt sich, verschwindet; nur die großen Eindrücke, die wir auf einer oder der anderen Stelle empfangen, die Gesamtanschauungen, die sich uns unwillkürlich oder durch besonders aufmerksame Beobachtungen ergaben, bleiben übrig und vermehren die Summe unseres geistigen Besitzes. Die vornehmsten Momente des genossenen Daseins treten in der Erinnerung zusammen und machen ihren lebendigen Inhalt aus.“² – Mit diesen Sätzen leitet Ranke im Jahr 1833 einen kurzen, kaum 50 kleine Seiten umfassenden Essay ein, mit dem die bis heute nicht beendete Karriere einer erfolgreichen Geschichtssicht begann. „Die großen Mächte“ nannte Ranke seine Schrift, und er analysierte in ihr die aus seiner Sicht begrüßenswerte Tatsache, daß Europa nach der Erschütterung seiner Staatenwelt durch die revolutionäre und napoleonische Machtexpansion Frankreichs nach 1815 wieder zu jenem Zustand inneren Gleichgewichts zurückgekehrt war, der

1 Im wesentlichen unveränderter, um einige Anregungen aus der Diskussion erweiterter Abdruck des in Stade gehaltenen Vortrags. Die Bezeichnungen „Niedersachsen“ oder „niedersächsisch“ werden in dem pragmatischen Sinne benutzt, wie heute auch von einer „Geschichte Niedersachsens“ im 18. Jahrhundert gesprochen wird. Die Quellen- und Literaturhinweise, insbesondere auch zu der nur am Rande behandelten Geschichte Kurhannovers, beschränken sich auf die wichtigsten Angaben und erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Leopold von Ranke: Die Großen Mächte, hier zitiert nach der von Th. Schieder herausgegebenen Ausgabe Göttingen 1958, 3.

nach Ranke darin bestand, daß die europäischen Nationen „einander auf das lebendigste und immerfort berühren“ können, „ohne daß doch die eine die andere übermeistere und in ihrem Wesen beeinträchtige.“³

Das Interesse an Rankes kleiner Schrift in seiner Zeit beruhte gewiß in erster Linie auf der in Deutschland weithin, wenn auch nicht universell als befriedigend empfundenen Tatsache, daß es den revolutionären Prinzipien aus dem Westen nicht gelungen war, die traditionellen monarchischen Systeme des alten Europa dauerhaft zu erschüttern. Insoweit waren „Die großen Mächte“ so etwas wie eine Programmschrift der Restauration, und es war kein Zufall, daß Ranke sein letztes, kurzes Kapitel „Wiederherstellung“ nannte. Der langwirkende Erfolg des Traktats kann jedoch nicht allein von solchen zeitgebundenen inhaltlichen Präferenzen ihres Autors und gewiß auch nicht nur von der sprachlichen Meisterschaft Rankes und dem Glanz seiner Metaphern bestimmt gewesen sein. Er erklärt sich eher aus dem methodischen Aspekt der Rankeschen Betrachtungsweise: aus dem souveränen Umgang mit dem historischen Stoff, aus der virtuosen Verknüpfung weniger, aber zentraler Daten zur europäischen Staatengeschichte seit dem Westfälischen Frieden, eben: aus der konsequenten Nutzung des Bildes vom Reisenden, von dessen erinnerndem Rückblick nur noch „vornehmste Momente“, „Gesamtanschauungen“ erfaßt würden. Seit Rankes Schrift ist es zur Regel geworden, die europäische Staatenwelt des ausgehenden 17., des 18. und großer Teile des 19. Jahrhunderts vornehmlich, oft ausschließlich mit dem Blick auf die „großen Mächte“ zu betrachten: Primat der Außenpolitik, Gleichgewicht und Hegemonie wurden auf diese Weise zu herrschenden begrifflichen Parametern, um die mächtengeschichtliche Wirklichkeit Alteuropas am Ende seiner Epoche zu fassen.

Ranke stand mit dieser Sicht nicht allein, und er verstieß mit ihr nicht gegen jenes wichtigste methodische Prinzip des Historikers, das gerade durch ihn und durch die „deutsche historische Schule“ zur Geltung gebracht wurde: daß nämlich die Begriffe des Historikers den Quellen selbst entnommen werden, der betrachteten Zeit und dem behandelten Gegenstand selbst entstammen müßten. Die dominante mächtropolitische Realität Europas seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert waren in der Tat diese „großen Mächte“, die im beständigen Ringen um Vorherrschaft und Gleichgewicht in Europa unter sich ein europäisches „Mächtesystem“ entwickelt hatten; sie agierten in Bezug aufeinander, beobachteten sich, versuchten die Reaktionen der anderen zu berechnen und in ihre eigenen Planungen einzubeziehen, versuchten auch, wenn möglich und nötig, auf dem Weg über Diplomatie oder Krieg den Status der Partner in diesem System zu mindern, ihren eigenen zu heben. Im 16. und 17. Jahrhundert waren Hegemonien innerhalb dieses Systems die Regel, zunächst eine habsburgisch-spanische, dann eine französische; nach dem Ende der großen kriegerischen Auseinandersetzungen um die spanische Erbfolge und die Neuverteilung der Gewichte im Norden und Nordosten Europas zu Beginn des

3 Ebd., 42 f.

18. Jahrhunderts trat jedoch jene dauerhafte Mächteordnung in Kraft, die von der Gleichgewichtspolitik Englands beherrscht und von der klassischen *Maxime* getragen wurde, daß alle anderen Mächte niemals eine einzige so stark werden lassen durften, daß daraus deren Hegemonie entstehen konnte. Spätestens seit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs ist dieses System als „Herrschaft der Fünf“ (Pentarchie) in die Geschichte eingegangen. Rankes „Große Mächte“ waren diese Fünf – Frankreich, England, Österreich, Rußland und Preußen – und er konnte in seinem Traktat von 1833 auch deshalb leicht dem Gebot der Quellengemäßheit seiner Begriffssprache Rechnung tragen, weil eben diese fünf Mächte seit dem Wiener Kongreß erneut die mächtropolitische Realität Europas beherrschten.

In anderer Hinsicht freilich gibt die Methode des Reisenden in Sachen Weltgeschichte Ranke zu denken. Nicht die Tatsache ist hier gemeint, daß Ranke diese Staaten und großen Mächte nicht nüchtern, pragmatisch zu betrachten in der Lage war, sondern sie, wie Theodor Schieder es ausgedrückt hat, zu „geistigen Wesenheiten, individuellen Ideenkräften“, stilisierte, „die mehr als nur äußere Macht, sondern ein inneres Prinzip vertreten und verteidigen.“⁴ Daß wir Staaten heute, auch und gerade nach der Wende von 1989, nicht mehr so betrachten können, bedarf nach weiteren 160 Jahren Staatengeschichte seit Rankes Schrift keines Kommentars. Auch die merkwürdige Perspektive, daß Ranke in Erfüllung seiner streng historistischen Sicht diese Staaten wie handelnde Persönlichkeiten, in sich abgeschlossene, ganzheitliche Individuen betrachtet und daher nicht über das innere Leben dieser Staaten spricht, soll uns hier nicht beschäftigen. Bedenklich erscheint vielmehr die ausschließliche Zentrierung auf diese fünf Mächte, die gewiß die dominanten, aber doch keinesfalls die einzigen Handlungsträger des europäischen Mächtegeschehens waren. Neben den „großen“ gab es „mittlere“ und „kleine“ Mächte in der frühen Neuzeit, und es gab in Europas Mitte auch immer noch jenes monströse „Heilige Reich“, das gewiß ganz und gar kein Staat im Sinne Rankes, aber gerade deshalb eine wirkungsmächtige „geistige Wesenheit“ war.

Übrigens war Ranke in diesem Punkt seinen Quellen recht fern, denn es war schwierig und setzte ein ausgesprochen unhistorisches, gegenwartsbetontes Denken voraus, vom Europa des Siebenjährigen Kriegs oder der Fürstenbundzeit zu sprechen, ohne die bedeutende politische Rolle vieler anderer Staaten neben den „großen Mächten“ zu würdigen. Die Vorgänger Rankes, die sich schon fleißig um eine Deutung des europäischen Mächtessystems bemüht hatten, sahen dies darum auch wesentlich anders. Hegel etwa, nicht weniger preußisch gesonnen als Ranke, nahm zumindest die Rolle Preußens als Garant des Friedens eben dieser mittleren und kleinen norddeutschen Mächte nach 1795 wahr und in seine Verfassungsschrift von 1800 auf;⁵ und Wieland, ein von der Politikhistorikern sträflich vernachlässigter

4 Theodor Schieder: Nachwort, ebd., 83 f.

5 Georg Friedrich Wilhelm Hegel: Die Verfassung Deutschlands. In: Werke in zwanzig Bänden 1. Frankfurt am Main 1971, 451–610, hier 561 ff.

Kommentator der deutschen Politik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, verfaßte – protestantisch-preußisch orientiert auch er – 1758 sogar eine kleine Schrift mit dem Titel „Einleitung in die Kenntniß der Itzigen Staaten in Europa“, die so etwas wie Wielands „große Mächte“ darstellt, aber eben nicht nur die großen Mächte im Auge hat. In einem Kapitel mit dem Titel „Allgemeine Maximen der gesunden Politik, auf welche sich das wahre Interesse der Völker gründet“, bringt Wieland das Problem auf den Punkt: „Eine jede Nation, sie mag groß oder klein seyn, hat ebenso viel natürliche Rechte als die andre.“⁶ „Gesunde Politik“, „wahre Interessen der Völker“, „natürliche Rechte“ für groß und klein – das sind Vokabeln aus dem Arsenal der aufklärerischen Politikbetrachtung, das offensichtlich unmodern geworden war, als Ranke im 19. Jahrhundert zur Kanonisierung der Rolle der „großen Mächte“ schritt.

Ich möchte darum heute – in mächtengeschichtlicher Perspektive – einmal ausdrücklich über die bzw. einige dieser „kleinen Mächte“ und ihr Geschick im 18. Jahrhundert sprechen. Eine solche Betrachtung erscheint schon deshalb lohnend, weil wir uns bei der geschichtswissenschaftlichen Beschäftigung mit diesen Ständen in den letzten Jahrzehnten ein wenig zu stark vom „Primat der Innenpolitik“ haben lenken lassen, als könnte man sich ihnen ausschließlich im Hinblick auf ihre innere Entwicklung, den Landesausbau u. a., also landesgeschichtlich nähern. Mancher niedersächsische Reichsstand war jedoch im 18. Jahrhundert intensiv in das Spiel der großen Mächte verflochten, war unmittelbarer Bestandteil und nicht selten auch Opfer des Mächtetekalküls. Dabei ist nicht von Hannover zu sprechen, jenem Kurfürstentum, das als Nebenmacht Englands sicher mehr in die große Politik involviert war als jede andere niedersächsische Macht und das aus diesem Grunde eine ungewöhnlich reichhaltige Behandlung in der wissenschaftlichen Literatur erfahren hat. Hannover war keine „kleine“ Macht, es war in der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine durchaus beachtenswerte internationale Potenz, der manch ein eifersüchtiger Mächtetekonkurrent inner- und außerhalb des Reichs durchaus den Durchbruch zur Großmacht zutraute. Verfolgt man z. B. Hannovers Verhältnis zu kleineren Nachbarn wie den Grafen von Schaumburg-Lippe am Ende des 17. Jahrhunderts, so wird eine solche Furcht auch durchaus glaubhaft.⁷ Hannover schaffte das nicht, gab mit der Personalunion mit England den inneren Staatsbildungsprozeß weitgehend auf und wurde seit Georg III. immer mehr zu einem Nebenland Englands; es blieb aber bis in die Zeiten des Fürstenbunds hinein durchaus eine „mittlere“ Macht, die zumindest in Anlehnung an Preußen noch ein beachtliches reichspolitisches Gewicht entfalten konnte.⁸

6 Christoph Martin Wieland: Politische Schriften, insbesondere zur Französischen Revolution, hg. v. J.P. Reemstma u. a. Bd. 1. Nördlingen 1988, 29.

7 Vgl. Carl-Hans Hauptmeyer: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel. Hildesheim 1980, 200 ff.

8 Vgl. Volker Press: Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803. In: Adolf M. Birke u. Kurt Kluxen: England und Hannover. München u. a. 1986, 53 ff. Vgl. auch Uriel Dann: Hannover und England 1740–1760. Diplomatie und Selbsterhaltung. Hildesheim 1986.

Gesprochen werden soll hingegen von Braunschweig-Wolfenbüttel, von Schaumburg-Lippe, am Rande auch von den beiden so unterschiedlich verfaßten Hochstiften Hildesheim und Osnabrück und auch vom Nordwesten, von Ostfriesland und Oldenburg, wo vieles so anders lag als im übrigen Gebiet des zukünftigen Niedersachsens, wo aber einige Probleme und einige Chancen des Kleinmachtstatus historisch genau wie dort zu fassen sind.

*

Wie stark Ranke bereits von der konkreten historischen Situation des 18. Jahrhunderts abstrahierte, zeigt sich übrigens, wenn man den Blick auf eine Schrift des 18. Jahrhunderts lenkt, in der gleichsam aus der Perspektive des Handelnden – keines ganz unbedeutenden Handelnden – auf das Verhältnis von „großen“, „mittleren“ und „kleinen“ Mächten abgehoben wird: Ich meine das „zweite Politische Testament“ Friedrichs II. von 1768. Wie in der hohenzollerschen Tradition dieser Textgattung üblich, streifte Friedrich alle Gebiete des politischen Handelns und nahm sich mit besonderer Akribie der Außenpolitik an, indem er dem Adressaten seiner Schrift die Interessenlage seiner Nachbarn, Feinde und Freunde genau vor Augen führte. Da liest man außerordentlich Lesenswertes etwa über die Großmacht Frankreich, die „bald bedrohlich, bald schwach“ sei, „je nach dem, wie sie regiert“ werde und wo sich „vier Fachminister oder, besser, vier Könige in die Regierung des Reiches“ teilten. Oder über Rußland, „das größte Reich der Welt“, das eines Tages zur „gefährlichsten Macht für Europa“ werden würde, „wenn es einmal einen Teil seines unbebauten Bodens urbar gemacht hat“. Oder über Österreich, jenen dauer- und systemhaften Gegner, dessen Herrscherin Maria Theresia von Friedrich in diesen geheimen Papieren überaus respektvoll beschrieben wird, vor deren Staatsräson, die notwendigerweise anti-preußisch sein müsse, er den Nachfolger aber dringend warnt. Auch die norddeutschen Mächte behandelt Friedrich im Rahmen seiner panoramhaften Betrachtung und kommt zu ihnen auf dem Umweg über eine Verfassungsgröße, mit der er, als Beherrscher eines territorialen Flächenstaats moderner Prägung, zeit seines Lebens nicht viel anfangen konnte: das Heilige Römische Reich.

„Was soll ich Euch von dem Heiligen Römischen Reiche sagen, das weder heilig noch römisch ist, diesem Chaos von Kleinstaaten, die zu selbständiger Politik zu schwach und stets in irgendein großes Bündnis verstrickt sind? Da sind einmal die geistlichen Kurfürsten, Kreaturen des Wiener Hofes, die ihm durch dick und dünn folgen. Da ist ferner der Kurfürst von Bayern, der durch die Nachbarschaft an den Kaiserhof gekettet ist, der Kurfürst von Sachsen, der Sprößling von Königen, von denen er nur den Stolz geerbt hat, zwischen Preußen und Österreich eingeklemt, bei jedem ausbrechenden Krieg gewärtig, daß sein Land verheert wird, auf welche Seite er sich auch stellen mag. Er hat 4 300 000 Taler Einkünfte und 40 Millionen Schulden und kann 30000 Mann schlechter Truppen halten, deren Schicksal es seit der Schlacht bei Mühlberg (1547) war, bei jeder Gelegenheit geschlagen zu werden.“

Sein Haus hegt immer noch die Hoffnung auf den polnischen Thron. Dieser Plan läßt sich verwirklichen, aber nur zum größten Schaden für Sachsen.

Weiter kommt der Kurfürst von Hannover. Er ist an sich schwach, spielt aber als König von England eine Rolle in Deutschland. Das Kurfürstentum hat ein Einkommen von 3 600 000 Talern. Die hannöverschen Truppen haben mit 24 000 Mann im Felde gestanden; jetzt sind es nur 13 000. Der König von England steht seinem Kurfürstentum gleichgültig gegenüber; er betrachtet es als englische Provinz. . .

Dazu kommen die Herzoge von Braunschweig, Württemberg und Gotha, der Landgraf von Hessen, der Bischof von Bamberg und Würzburg, Fürsten, die mit Hilfe von Subsidien einige Truppen stellen können, aber für die große Politik wenig bedeuten. Frankreich, das Kaiserhaus, England und wir bestimmen die Haltung dieser Fürsten. Sie sind wie die Schweizer: sie verkaufen sich dem Meistbietenden, und aus Angst fassen sie oft Entschlüsse, die ihren Interessen zuwiderlaufen.“⁹

Das ist, in einem nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Text, das Urteil eines konsequenten Do-ut-des-Politikers, dessen Dynastie ihr Staatswesen durch außerordentlich konsequente Interessenpolitik zusammengerafft hatte. Es ist ein harsches Urteil über die kleinen Staaten Norddeutschlands, auf die Friedrich um diese Zeit vor allem deshalb keine begehrliehen Blicke warf, weil sie ihm entweder zu unbedeutend erschienen oder weil er, nach dem aufwendigen, kostenreichen und mühevollen, wenn auch schließlich erfolgreichen Raub Schlesiens, nicht noch einmal direkt in die Landkarte Mitteleuropas und Deutschlands eingreifen wollte; er kannte die Funktionsweisen des europäischen Mächtesystems und wußte daher genau, daß jede Handlung dieser Art Reaktionen der übrigen europäischen Großmächte nach sich ziehen und damit die Gefahr eines weiteren Krieges mitten in Europa heraufbeschwören würde. Das Verhältnis zu allen anderen Mächten, den großen wie den mittleren und kleinen, beruht auf dem nüchternen Interessenskalkül. Die Kriterien der Beurteilung dieser (und der anderen) Staaten legt Friedrich, indem er so schreibt, wie er schreibt, völlig offen. Er fragt: Zu wem gehören sie, wieviel Einkünfte und Schulden haben sie und wieviele Truppen stehen für sie im Dienst. Auch sie haben die ihnen eigentümlichen Interessen, doch verstoßen sie, da sie ständig im Mächtepoker zerrieben zu werden drohen, laufend gegen dieselben. Kriterien der dynastischen Verbindungen, wie sie im Falle Braunschweigs angebracht wären, aus Freundschaft, politischer Loyalität, kulturellen oder gar moralischen Erwägungen gewonnene Betrachtungen fließen in dieses Urteil nicht ein, wohl dagegen außerordentlich abfällige Bemerkungen, wenn Friedrich irgendetwas an diesen Staaten nicht gefällt.

Es ist sicher eine der vornehmsten Aufgaben des Historikers, solche, nicht der Geschichtsschreibung, sondern der Politik dienende Urteile in ihrem zeitgemäßen

9 Wegen der deutschen Übersetzung zitiert nach der alten Ausgabe in der Reihe „Klassiker der Politik“: Friedrich der Grosse: Die politischen Testamente, übers. v. F. v. Oppeln-Bronikowski. Berlin 1922, 211.

Kontext verständlich zu machen und sie zugleich ihrer zeitbedingten Ungerechtigkeiten zu entkleiden. Im vorliegenden Fall soll das auf zweierlei Weise geschehen; ich möchte zunächst in aller gebotenen Kürze in einer Kombination von Diplomatie- und strukturgeschichtlicher Betrachtungsweise die Politikfelder herausarbeiten, auf denen die intensive Verwobenheit von großen und kleinen Mächten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sichtbar wird. Beispiele aus den niedersächsischen Kleinstaaten sollen die Beweisführung stützen. Im Anschluß soll in aller Kürze der Frage nachgegangen werden, ob und bis zu welchem Grad die niedersächsischen Kleinstaaten ihre *raison d'être* nicht woanders, etwa in einer nach innen gerichteten, betonten Reformpolitik, suchten und ob es ihnen nicht gerade dadurch gelang, sich im System der großen Mächte zu behaupten. Dieser Teil meiner Ausführungen wird allerdings nur das Argument, und keine ausführliche Analyse bringen, da das Schwergewicht der ganzen Betrachtung auf mächte- und beziehungs geschichtlichen, und nicht auf verfassungs- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen liegen sollte.¹⁰

*

Die alles überragende Tatsache, von welcher die Politik der kleinen und mittleren Mächte Niedersachsens und ganz Norddeutschlands seit 1740 bestimmt wurde, war die Ausbildung des Mächtedualismus innerhalb des Reichs zwischen Preußen und Österreich. Dieser Dualismus war durchaus kein alter, gleichsam naturgegebener Bestandteil des europäischen Mächtessystems, sondern ein ganz neues, von Friedrich II. in die europäische Politik eingeführtes Element: Indem Friedrich den definitiven Aufstieg Preußens zu einer europäischen Großmacht nicht, wie seine Vorgänger bisher, durch eine weitere territoriale Arrondierung im Osten, Norden, Nordwesten oder Westen des Reichs, sondern in seinem Zentrum und auf alleinige Kosten Österreichs zu erreichen suchte, nötigte er dem alten Reich bzw. vielen sei-

¹⁰ Dieser Text stammt nicht von einem „gestandenen Außenpolitiker“, der zu seiner Beweisführung auf eigene, intensive Forschungen zurückgreifen könnte. Sein Verf. war angewiesen auf das, was Literatur und Quellenpublikationen anbieten, und dies ist, anders als für Kurhannover, für die betroffenen „kleinen“ Mächte bitter wenig. Für den allgemeinen mächtropolitischen Hintergrund wurden neben den weiter unten genannten Monographien und Aufsätzen herangezogen Heinz Duchhardt: *Das Zeitalter des Absolutismus*. München 1989; Johannes Kunisch: *Absolutismus*. Göttingen 1986; Rudolf Vierhaus: *Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648–1763*. Berlin 1984; Karl W. Schweizer: *England, Prussia and the Seven Years War. Studies in Alliance Policies and Diplomacy*. Lewiston, N.Y. u. a. 1989; Karl Otmar von Aretin: *Das Reich. Friedensordnung und europäisches Gleichgewicht 1648–1806*. Stuttgart 1992; Johannes Kunisch: *Das Mirakel des Hauses Brandenburg. Studien zum Verhältnis von Kabinettpolitik und Kriegführung im Zeitalter des Siebenjährigen Krieges*. München-Wien 1978; Thomas Nipperdey: *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*. In: Ders.: *Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays*. 2. Aufl. 1991, 71–131; Günter Sieske: *Preußen im Urteil Hannovers 1795–1806. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Publizistik in Niedersachsen*. Hildesheim 1959; Volker Press: *Friedrich der Große als Reichspolitiker*. In: Heinz Duchhardt (Hg.): *Friedrich der Große, Franken und das Reich*. Köln, Wien 1986, 25–56.

ner Glieder die Pflicht zur Stellungnahme, zum Bekenntnis pro oder kontra ab. Während die einzige „mittlere“ Macht Niedersachsens – das Kurfürstentum Hannover – diesem Zwang zunächst in keinesfalls immer kollisionsfreier Abstimmung mit England durch eigenständige, Preußen zunächst heftig konterkarierende Außenpolitik zu begegnen suchte, sah die Situation für Braunschweig-Wolfenbüttel, Schaumburg-Lippe und die beiden Hochstifte anders aus: Eine eigenständige Mächtepolitik stand ihnen als „Kleinen“ nicht zu Gebote; sie mußten jetzt aber plötzlich die Erfahrung machen, daß das Reich, in dem sie sich trotz all seiner Schwächen bisher als der eigentlichen übergeordneten Größe hatten aufgehoben fühlen können, weil es eben keinen Hegemon besessen, keinen Dualismus aus sich hervorgebracht hatte, seine wichtigste Funktion für solche Staaten verlor; indem sie sich zu etwas anderem als dem Reich bekennen mußten, gaben sie zugleich einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer reichsständischen Identität aufgeben.¹¹

Entsprechend zögerlich gingen sie nach 1740 an diese Aufgabe heran, entsprechend lange schoben sie definitive Bekenntnisse dieser Art hinaus. Das konnte zunächst gelingen, weil zwar Friedrichs Preußen mit dem Einmarsch in Schlesien eherne, aus preußischer Sicht unumkehrbare Tatsachen geschaffen hatte, diese aber von den übrigen Großmächten und vor allem von Österreich keinesfall anerkannt wurden. Zudem schälte sich erst in den langen Jahren zwischen dem Regierungsantritt Friedrichs und dem Ausbruch des Siebenjährigen Kriegs ganz allmählich heraus, welches denn nun die neue europäische Mächtekonstellation sein würde, in die der Parvenu Preußen seine Politik einzupassen hatte, auf die dann ihrerseits von den benachbarten Mächten Norddeutschlands zu reagieren war. Zunächst, unmittelbar nach 1740, stand trotz seiner Aggression gegen Österreich nicht Preußen im Zentrum der Mächterwägungen, sondern Österreich-Habsburg selbst und die durch den Tod Kaiser Karls VI. eröffnete Frage nach der Erbfolge in seinen Erbländern und auch im Reich. Die alte Großmacht Frankreich, der Hegemon des 17. Jahrhunderts, war hier noch die entscheidende Kraft, die mit dem Blick auf den uralten Erbgegner Habsburg dessen Machtposition im Reich zu schmälern versuchte und dies mit der Durchsetzung der bayerischen Alternative auch schaffte. England-Hannover trug dem im Sinne des Mächtesystems Rechnung und blieb bei seiner langfristig angelegten, pro-österreichischen Politik, die zugleich aber, zumindest aus der Sicht Gerlachs von Münchhausen, die Möglichkeiten einer eigenständigen Reichspolitik offenhalten sollte.¹² Dies aber war aus der Sicht Englands mehr eine gegen Frankreich, denn gegen Preußen gerichtete Politik, das man, im Gegenteil, auf diplomatischem Weg auf die Pfade alter Bündnistreue zurückzugewinnen hoffte

11 Daß dies keinen vollständigen Verzicht auf die Nutzung der Reichsinstitutionen im eigenen Interesse bedeuten konnte, hat Carl-Hans Hauptmeyer in der Diskussion zu diesem Vortrag in Stade mit dem Blick auf die zahlreichen Probleme Bückeburgs in Bezug auf Hessen zurecht betont. Vgl. auch Carl-H. Hauptmeyer: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat, passim.

12 Press: Kurhannover im System des alten Reiches (wie in Anm. 6), 63 ff.

– aus preußischer Sicht demnach kein Anlaß für eine besonders aggressive preußische Politik gegen England, sofern das Nahziel Preußens, der Erhalt Schlesiens, nur gewahrt blieb. Nicht zuletzt darin waren auch die Gründe zu suchen, daß es Preußen in dieser Zeit gelang, in heftigster Konkurrenz mit den hannoverschen Räten, die im Kurfürstentum die Regierung führten, die Erbschaft in Ostfriesland anzutreten (1744), ohne daß England dabei seinem deutschen Nebenland die Unterstützung seines Großmachtgewichts lieb.¹³ Vor diesem Hintergrund kam es somit für die kleinen niedersächsischen Mächte noch nicht zur Wahl „hie Österreichisch – hier Fritzensch“. ¹⁴ Karl I. von Braunschweig z. B., zweifacher Schwager Friedrichs und mit diesem – einer verbreiteten Auffassung entgegen – nicht immer in bestem verwandtschaftlich-dynastischem Einverständnis lebend, legte im Verlauf des österreichischen Erbfolgekriegs größten Wert auf Neutralität zwischen dem Schwager in Berlin und der Nichte zweiten Grades in Wien und verwies, wann immer er konnte, auf das Reich als den übergeordneten mächtropolitischen Bezugspunkt der kleineren Reichsstände.¹⁵ Und offensichtlich konnte er sich in der Beamtenschaft seines Hofes zumindest auf eine kleine Fraktion stützen, die österreichisch dachte. Unter ihrem Einfluß gelang Braunschweig im Verlauf des zweiten Schlesischen Kriegs sogar so etwas wie eine Schaukelpolitik, indem dringende Bündnisangebote aus Wien und aus Berlin mit dem Hinweis auf die jeweilige Verstimmung des anderen erfolgreich abgewiesen wurden. Selbst im Verlauf des Siebenjährigen Kriegs, in dem Karl sich, wie er nicht aufhörte zu betonen, auf Seiten Preußens nur gegen Frankreich, nicht aber gegen Österreich und das Reich engagierte, versuchte er nach der Niederlage der alliierten „Observationsarmee“ bei Hatsenbeck und nach der Konvention von Zeven – freilich unter dem Druck der französischen Besatzungsmacht – aus dem preußischen Bündnis heraus und in die österreich-freundliche Reichskoalition hineinzukommen.

Mit den Friedensschlüssen von Breslau (1745), der den zweiten österreichisch-preußischen Krieg, und von Aachen (1748), der den Gesamtkomplex „österreichischer Erbfolgekrieg“ beendete, blieb damit zumindest aus der Sicht Preußens und mit intensiver Hilfe Englands der Status quo ante erhalten. Damit blieb auch für die kleineren niedersächsischen Mächte ein möglicher Entscheidungszwang zwischen Preußen und Österreich noch theoretischer Natur. Dies änderte sich nach Jahren der Ruhe, die freilich für Österreich im Hinblick auf die Wiedereroberung Schlesiens nur Waffenstillstand bedeuten konnten, dann mit den großen Wandlungen der Jahre 1755/56.

13 Dazu grundsätzlich Walter Mediger: *Moskaus Weg nach Europa. Der Aufstieg Rußlands zum europäischen Machtstaat im Zeitalter Friedrichs des Großen.* Braunschweig 1952.

14 Dazu zuletzt Helmut Neuhaus: *Hie Österreichisch – hier Fritzensch. Die Wende der 1740er Jahre in der Geschichte des Alten Reiches.* In: Ders. (Hg.): *Aufbruch aus dem Ancien Régime. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts.* Köln u. a. 1993, 57–77.

15 Dazu Frieda Biehringer: *Herzog Karl I von Braunschweig.* Wolfenbüttel 1920, 24 ff.

Es ist nicht nötig, hier die Einzelheiten des „renversement des alliances“ zu beschreiben, das, wie heute durchgängig betont wird, vor allem einen weltpolitischen Hintergrund hatte und daher nicht allein mit dem Blick auf deutsche Vorgänge betrachtet werden darf.¹⁶ Frankreich und England nahmen sich, vor allem in den Kolonien, jetzt definitiv als Weltgegner wahr, die seit langem spürbare Annäherung zwischen Frankreich und Österreich und die allmählich Abwendung des Inselstaats von Habsburg und sein Bündnis mit Preußen in der Konvention von Westminster 1756 zwang nun auch Hannover, ob es wollte oder nicht, und mit ihm die kleineren Mächte Norddeutschlands an die Seite Preußens. Im Siebenjährigen Krieg ist für die kleinen Mächte Niedersachsens dann zum ersten Mal deutlich geworden, was es für sie bedeutete, nicht mehr behüteter Reichsstand im Rahmen des großen alten Reichsverbands, sondern Satellitenstaat zu sein, der ohne jede Rücksicht in die Logik des Kampfes der Großen Mächte einbezogen wurde. Neutralität, von der diese Mächte wohl alle mehr oder minder offen träumten, war nun nicht mehr möglich, das Beispiel Karls I. in Braunschweig, der dazu allein aus dynastischen Gründen gern gegriffen hätte, belegt das aufs beste.

*

Doch blicken wir nun, da der Gang der diplomatiegeschichtlichen Erzählung ohne Not verlassen werden kann, auf die Funktionen und Opfer, die den kleinen niedersächsischen Mächten im Verlauf des siebenjährigen Kriegs zukamen und abverlangt wurden.

1. Im Krieg selbst war ohne Frage der militärstrategische und politische Flankenschutz für die preußische Großmacht die wichtigste Aufgabe der niedersächsischen Staaten, da sich Preußen durch das *renversement des alliances* einem umfassenden Dreifrontenkrieg – im Süden gegen Österreich und das Reich, im Osten gegen die Großmacht Rußland, im Westen gegen Frankreich – ausgesetzt sah. Friedrich II. hat die Absicherung des Westens nahezu vollständig den verbündeten Mächten in diesem strategischen Vorfeld überlassen. Zu diesem gehörte auch das Kurfürstentum Hannover, dessen „politische Klasse“ – sprich: die Geheime Räte – bis zuletzt gehofft hatte, sich der von England aus weltpolitischen Gründen gewollten Unterstützung Preußens entziehen zu können.¹⁷ Ein zweites Mal nach dem Verlust des Ringens um Ostfriesland mußte sich jedoch die kurfürstliche der königlichen Politik beugen. Die entstehende berühmte „Observationsarmee“, die Friedrich dem Großen im Jahr 1757/58 im Westen einigermaßen den Rücken freihielt und dabei neben den niedersächsischen Territorien auch in großem Maßstab Westfalen als Glacis benutzte, setzte sich in ihrem Kern aus hannoverschen Truppen zusammen, rund 27 000 Mann. „Dazu kamen auf Grund von Subsidienverträgen zwischen

16 Vgl. Johannes Kunisch: Absolutismus, 149 ff.

17 Vgl. dazu Walther Mediger: Hastenbeck und Zeven. Der Eintritt Hannovers in den Siebenjährigen Krieg. In: Niedersächsisches Jahrbuch 56, 1984, 137–166, hier besonders 140–145; und Ders.: Moskaus Weg nach Europa, 640 ff.

England und dem Landgrafen von Hessen und zwischen Georg II. als Kurfürst und dem Herzog von Braunschweig, dem Herzog von Sachsen-Gotha und dem Grafen von Schaumburg-Lippe an die 12 000 Hessen in 12 Bataillonen und 12 Schwadronen, 7 braunschweigische Bataillone, ungefähr 6000 Mann, 1 sachsen-gothisches und 1 bückeburgisches Bataillon sowie das Karabinierkorps des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe. Im ganzen waren es 47000 Mann¹⁸. Sie wurden von bloß 6 preußischen Bataillonen unterstützt.

Wer im Bündnis steht, Subsidienszahlungen erhält und darauf Truppenkontingente bereitstellt, muß damit rechnen, daß sein Territorium vom Krieg nicht verschont bleibt. Die niedersächsischen Kleinstaaten haben diese Erfahrung genauso wie Hannover mehrfach machen müssen, zum ersten Mal nach dem recht unglücklichen Operieren der „Observationsarmee“ bei Hastenbeck bei Hameln und nach dem Abschluß der berühmt-berüchtigten Konvention von Zeven, die große Teile des Landes den Franzosen öffnete. Es ist mir nicht gegeben, die strategischen Zusammenhänge all der Kriegs- und Besetzungsbewegungen anschaulich zu machen, die im Zusammenhang mit diesen beiden Ereignissen stattgefunden haben.¹⁹ Auch die tatsächlichen Belastungen durch Besetzung, Einquartierung, Kontributionen, Futter- und Lebensmittelrequisierungen, Brandschatzung, Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, Krankheiten und ihr Übergreifen von den Truppen auf die Bewohner lassen sich nicht in einer gleichsam objektiven Weise beschreiben – genossen doch offenbar die Franzosen im Deutschland des 18. Jahrhunderts in dieser Hinsicht einen von keiner anderen Macht zu überbietenden Ruf der Grausamkeit, der Schmähhlichkeit, des Lotterhaften von adeligen Offizieren und Mannschaften, so daß viele Quellen patriotisch gefärbt und selbst manch seriöse Historikerarbeit allzu einseitig voreingenommen erscheinen. Selbst bei den Berichten Karls I., dem von den Franzosen ein Exil in Brandenburg gewährt worden war, empfiehlt sich Vorsicht. Sie enthalten, nach Frieda Biehringer, der immer noch neuesten Biographie dieses Herrschers, „haarsträubende Schilderungen, mit welch immer rücksichtsloseren Forderungen jetzt (d. h. im Jahr 1758) die Franzosen, da es mit ihrer Herrschaft bergabwärts ging, hervortraten. Selbst der Herzog mußte zu einer von ihnen ausgeschriebenen Fouragelieferung an die Magazine zu Braunschweig und Wolfenbüttel 6000 Sack Getreide beisteuern, was ihm, wie er am 19. Januar 1758 klagt, 45000 RT gekostet. Dabei gliche das ganze Herzogtum einer Wüstenei. Die meisten Bauernhöfe seien eingäschert; jeder Verkehr stocke, da es neuerdings nicht ohne Zustimmung der französischen Generalität erlaubt sei, von einem Ort nach einem anderen sich zu begeben.“²⁰ Dies alles in einem Brief Karls vom 15. 2. 1758.

18 Walther Mediger: Hastenbeck und Zeven, 147.

19 Dazu immer noch sehr brauchbar der alte, detaillierte und militärgeographisch anschauliche Aufsatz von Detlef Albers: Nordwestdeutschland als Kriegsschauplatz im Siebenjährigen Krieg. In: Niedersächsisches Jahrbuch 15, 1938, 142–181.

20 Biehringer: Karl I. von Braunschweig, 45.

Und Klagen dieser Art waren nicht nur braunschweigische Sache. Auch die beiden Schaumburgs litten unter den Nöten der Besetzung, ebenso wie Osnabrück, wobei Osnabrück die anschauliche Warnung an den Historiker bereithält, in solchen Fällen nicht immer nur eine Seite im Auge zu haben, sondern sich zu bedenken, daß alle Heere Nahrung benötigten und sich zu diesem Zweck des Mittels der Zwangsrequisition zu bedienen pflegten. Übrigens war Osnabrück 1757 noch im katholischen Teil seines Alternats und insofern nicht Bestandteil des gegen die Franzosen geschmiedeten norddeutschen Bündnisses. Und doch blieb es von der Besetzung nicht verschont. „Als die Franzosen“, so formuliert es Fr. Nicolai in seiner Mösers-Biographie, „mit ihrer Armee im Sommer 1757 in's Stift Osnabrück einrückten, nannten sie sich zwar Freunde, aber sie forderten freundschaftlich große Lieferungen und eine Menge Fuhren; und die Winterquartiere zehrten das Land aus. Als diese Truppen darauf, nach der Aufhebung der Convention vom Kloster Seven, der alliierten Armee weichen mußten, wurden auch von dieser dem Hochstifte Osnabrück Lieferungen und Kontributionen aller Art aufgelegt.“²¹

Und auch Ostfriesland, jetzt preußisches Land, lernte in diesem frühen Teil des Siebenjährigen Kriegs, dessen westlicher Schauplatz wegen der Suche nach gut befestigten Plätzen, nach Nahrung und Schutz für das Winterlager weit in den nordniedersächsischen Raum um Stade und Bremen verlegt wurde, die Leiden der zeitweisen Besetzung kennen. Ende 1757 wurde Ostfriesland besetzt, ohne daß es zu irgendwelchen Abwehrreaktionen gekommen wäre²². Gemäß der Abwehrdoktrin Preußens, daß Nordwestdeutschland als ganzes nicht gegen die Franzosen verteidigt werden konnte, wurde auch dieses westliche Territorium Preußens wie die übrigen der Besetzung anheimgegeben. Von dieser ist der Literatur nicht allzuviel zu entnehmen – mit Ausnahme der Tatsache, daß die „Katastrophen-Obrigkeit“ (H. Schmidt) der Deputation aus landesherrlichen Beamten und Ständevertretern, die in der Besetzungszeit in Ostfriesland regierte, nicht sehr gut funktionierte. Von allen niedersächsischen Ländern, die in den Krieg verwickelt wurden, war Ostfriesland durch den Krieg einem erneuten Wechsel der Landesherrschaft am nächsten, gehörte es doch zu dem festen Plan Maria Theresias, das Land dem Fürsten Kaunitz-Rietberg zu überlassen. Im übrigen scheinen sich die Franzosen hier hart, aber korrekt benommen zu haben – oder liegt das nur daran, daß die „Politische Geschichte Ostfrieslands“, der ich diese Informationen entnommen habe, neueren Datums und von jeglicher patriotischer Übertreibung der Greuel der verschiedenen Franzosenzeiten frei ist?

Auch in anderer Hinsicht fällt das ostfriesische Beispiel ein wenig aus dem übrigen norddeutschen Kontext heraus; anläßlich einer zweiten Besetzung des Landes durch französische Truppen, die dieses Land wie andere im Jahr 1761 zu erdulden

21 Friedrich Nicolai: *Leben Justus Möser's*. In: B. R. Abeken (Hg.): *Justus Möser's Sämtliche Werke*. Zehnter Theil. Berlin 1843, 26.

22 Heinrich Schmidt: *Politische Geschichte Ostfrieslands*. Leer 1975, 348 ff.

hatte, kam es hier, wenn ich recht sehe, zum einzigen Mal zu einem eigenständigen Bauernaufstand, und zwar gegen die Truppen des im französischen Auftrag eine Art Freikorps unterhaltenden Marquis de Conflans. Diese, freilich vor allem aus Deutschen bestehend, hatten sich nun in der Tat kräftig daneben benommen, indem sie, „rasche und hohe Kontributionen“ verlangten und „in breiter Variation die alkoholdurchflossenen Unmenschlichkeiten brutaler Gewalt“²³ praktizierten. Die Conflans-Episode ging glimpflich aus für die Ostfriesen, weil nach einer ersten Vertreibung des Abenteurers die nachrückende reguläre Besatzung durch kluge Verhandlungen in Zaum gehalten werden konnte.

Die Funktion eines Lieferanten von Soldaten und eines militärischen Aufmarsch- bzw. Glacisgebiets war ohne Frage die belastendste, die die „kleinen“ Mächte unter dem Druck ihres großen Bündnispartners zu leisten hatten. Die zitierten Beispiele gehörten sicher zu den anschaulichsten, die der Siebenjährige Krieg in diesem Zusammenhang zu bieten hat, sie streben jedoch keinesfalls Vollständigkeit an. Zudem möchte ich noch einmal betonen, daß wir offensichtlich nicht in der Lage sind, historische Kriegsschäden über rein beschreibende (und möglicherweise stereotyp übertreibende) qualitative Quellen hinaus zu bewerten oder gar zu messen. Wie tief schnitten die Kriegsereignisse in das Leben der kleinen Territorien ein? Wieviele Anteile der Ernten wurden vernichtet oder in die Magazine der Heere gelenkt? Gab es lokale und regionale Preisanstiege für Grundnahrungsmittel und andere Güter des dringenden täglichen Bedarfs? Wurde der Handel unterbrochen, fielen Märkte aus und auch Leistungen der „kulturellen Infrastruktur“ wie Schulbesuch, Kirchgang, Kirchmeßfeiern u. a.? Ich hatte, wie gesagt, gehofft, auf solche Fragen genaue Antworten zu finden, doch sind solche bisher offensichtlich nur ausnahmsweise versucht worden. Immerhin fand sich bei Walter Achilles eine Tabelle über die Verkäufe von Ackerland im Amt Schöningen, die zeigt, daß deren Zahl im Jahrzehnt zwischen 1751 und 1760 im Vergleich zu den beiden vorangehenden und allen im 18. Jahrhundert folgenden Jahrzehnten drastisch zurückging²⁴. Achilles liefert andererseits die, soweit ich sehe, präzisesten Überlegungen, um vor Übertreibungen im Sinne zeitgenössischer Schauerberichte zu warnen. Karl I. war ein bekannter Verschwender, dessen Hofstaat sein Land auch ohne die Belastungen von Kriegen in große Schwierigkeiten zu bringen vermochte. Kein Wunder daher, als beim sich abzeichnenden Bankrott des kleinen Landes seit 1768, der Karl zwang, seit langem einmal wieder Hilfe bei den Ständen zu suchen, der Siebenjährige Krieg kräftig zur Begründung von Schuldenlasten herhalten mußte. Zu seinen Überlegungen hinsichtlich der zentralen Kriegskosten, die, nota bene, die Kriegskosten der Einwohnerschaft nicht erfassen, hier die zusammenfassenden Überlegungen von Achilles: „Nach der vorgelegten Überschlagsrechnung ist es also weitgehend verfehlt, den Siebenjährigen Krieg als Anlaß für die bald darauf ausge-

23 Schmidt: Politische Geschichte, 349.

24 Walter Achilles: Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart 1965, 11.

schriebenen Steuererhöhungen anzusehen. Wenn dennoch dieses Ereignis immer wieder als eine der Ursachen genannt wurde, die den hohen Schuldenstand von 1768 mitbedingt habe, so lag das sicherlich in dem Bestreben, den Ständen und Steuerzahlern einen Grund zu präsentieren, den man dem Herzog und seiner Regierung nicht anlasten konnte. Schließlich wären höhere Militärkosten auch dann entstanden, wenn man auf kaiserlicher Seite gefochten hätte, und es ist nicht auszusprechen, daß die im Westen erfolgreich operierenden Preußen die Untertanen noch stärker bedrückt hätten, als das bei der zeitweiligen Besetzung durch die Franzosen geschah.“²⁵

Eine Aufgabe ganz anderer Art erfüllten die kleinen Mächte, wenn wir auf die Dynastien und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu anderen, insbesondere zu den Herrscherhäusern der großen Mächte blicken. Wie intensiv diese in Einzelfällen waren, braucht hier nur erwähnt, nicht aber im Sinne eines umfassenden genealogischen Überblicks belegt zu werden. Braunschweigs Verbindung mit dem preußischen Haus einerseits, mit Habsburg andererseits, seine freilich schnell vorübergehende Bedeutung für Rußland, schließlich weitere Verwandtschaften zu Dänemark und, last not least, zu Hannover-England verschafften diesem kleinen Land eine dynastische Position, die die geopolitische bei weitem in den Schatten stellte. Ein anderes, diesem an Gewicht beinahe vergleichbares Beispiel bieten die Gottorfer, seit 1773 das neue Haus Oldenburg bildend, mit ihrer Verwandtschaft u. a. mit den Romanows und dem alten Haus Oldenburg in Dänemark. Solche Beziehungen waren keinesfalls per se ein Kapital, das gleichsam automatisch Zinsen trug. In ihnen steckten vielmehr Chancen und Gefahren zugleich. Wenn ich, um nur für unseren Zeitraum relevante Beispiele anzuziehen, das Verhältnis zwischen Karl I. und Friedrich II. richtig deute, so trug es neben den oft betonten herzlichen Kontakten zumindest zeitweise durchaus den Charakter der Nötigung, die vom Großen Partner auf den Kleinen ausgeübt wurde. Karl I. versuchte, wie schon erwähnt, zeitweise erfolgreich, sich dem zu entziehen, indem er auf Habsburg und das Reich verwies. Erst sein Sohn und Nachfolger, Karl Wilhelm Ferdinand, wurde so etwas wie ein preußischer Braunschweiger, der in hochpolitischen Fragen, z. B. in der Fürstenbundszeit, gleichwohl Distanz zu wahren wußte.²⁶

Andererseits leistete die dynastische Verwandtschaft wichtige Hilfestellungen beim Abschluß von Bündnissen, aber auch bei Kontakten zum Gegner oder, noch häufiger, zu solchen Mächten, die noch Gegner oder neutral waren, aber mit guter Aussicht auf Erfolg ins eigene Lager gezogen werden konnten. Gerade als in das Mächtespiel nicht eigenständig eingreifende Reichsstände konnten die kleinen Mächte hier in reichem Maße vermittelnd tätig werden. Nahezu paradigmatisch hat in der Vorgeschichte des Siebenjährigen Kriegs Karl I. von Braunschweig-Wolfenbüttel

25 Walter Achilles: Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und 18. Jahrhundert. Hildesheim 1972, 200 f.

26 Vgl. dazu immer noch die vorzügliche Biographie von Selma Stern: Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Hildesheim und Leipzig 1921.

diese Rolle gespielt – jener leichtlebige Fürst, der, wie gesagt, nicht nur mit dem englischen König verwandt, sondern auch mit Friedrich II. zweifach verschwägert und, mütterlicherseits, so etwas wie ein „Schwipp-Onkel“ Maria Theresias war. In einer Zeit, da das *renversement des alliances* noch nicht vollzogen war und Hannover nach wie vor gemeinsame französisch-preußische Aktionen gegen das Kurfürstentum weit mehr fürchtete als alle anderen denkbaren Konstellationen, knüpften die englischen Diplomaten intensive Kontakte zum Braunschweiger Hof, um Karls nach früheren Verstimmungen inzwischen vorzügliches Verhältnis zu Berlin diplomatisch für die Annäherung an Preußen zu nutzen²⁷. Wie sehr selbst Friedrich II., der den dynastischen Faktor in seinen theoretischen Schriften eher beiläufig erwähnt, diesen in der praktischen Politik zu berücksichtigen verstand, zeigt sich etwa bei den Verhandlungen über den Fürstenbund von 1785, als Oldenburg mit Rücksicht auf das seit dem Frieden von Teschen (1779) eine zentrale mitteleuropäische Rolle spielende Rußland nicht zur Teilnahme am Fürstenbund eingeladen wurde.

Dynastische Verbindungen enthielten die ständige Gefahr der Nötigung, boten aber auch Möglichkeiten zur Anlehnung; wenn die Dynastie „funktionierte“, d. h. wenn die Hausgesetze stimmten und stets genug plzierenswerte Söhne und Töchter vorhanden waren, lag hierin ohne Frage die wichtigste Voraussetzung für den Fortbestand eines kleinen Staates und für einen dauerhaften, seine tatsächlichen Möglichkeiten weit übersteigenden Ansehens- und Machtgewinn, den wir nicht zu gering bewerten sollten. Insofern war gerade der kleine absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts in seinem innersten Kern immer noch vor allem dynastischer Fürstenstaat²⁸, während es sich größere Mächte wie etwa Preußen oder das Österreich Josephs II. schon leisten konnten, nach anderen herrschaftsgeschichtlichen Legitimationsgrundlagen zu suchen. Braunschweig-Wolfenbüttel mit seiner trotz einiger Probleme im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert überaus erfolgreichen dynastischen Geschichte ist sicher das beste niedersächsische Beispiel für diese These. In den Rahmen der dynastischen Beziehungen könnten auch die nicht seltenen Wahlkämpfe um die Besetzung der Fürstbischöfsstellen in den geistlichen Territorien gestellt werden. Hier waren in der Regel große Dynastien aus dem Reich zur Stelle, allen voran die Wittelsbacher. Im Betrachtungszeitraum wäre für Niedersachsen das Beispiel Hildesheims im Jahr 1763 zu nennen: Diese nach dem Tod Clemens Augusts notwendig gewordene Wahl endete freilich mit dem auch in Köln, Münster

27 Walter Mediger: Moskaus Weg nach Europa, passim.

28 Zu diesem Begriff und seiner Bedeutung für die frühe Neuzeit vgl. den Sammelband von Johannes Kunisch (Hg., in Zusammenarbeit mit Helmut Neuhaus): Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates. Berlin 1982. Zur Bedeutung des dynastischen Elements für die frühneuzeitlichen Staaten, ihre Außenpolitik und insbesondere die militärischen Konflikte zwischen ihnen vgl. darüber hinaus den grundlegenden Aufsatz von Johannes Kunisch: La Guerre – C'est Moi!. Zum Problem der Staatenkonflikte im Zeitalter des Absolutismus. In: Ders.: Fürst-Gesellschaft-Krieg. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates. Köln u. a. 1992, 1–41.

und Paderborn eintretenden, überraschenden Ergebnis, daß kein „Prinz aus großem Hause“ mehr reussierte, sondern mit Friedrich Wilhelm von Westphalen ein dem landsässigen Adel (Paderborns) entstammender Kandidat.²⁹

3. Der dynastische Aspekt und die Rolle Braunschweigs im 18. Jahrhundert lenken den Blick schließlich auf einen dritten, strukturellen Faktor, der das Verhältnis zwischen den großen und kleinen Mächten in Norddeutschland im 18. Jahrhundert bestimmte und hier zumindest noch an einigen Beispielen erwähnt werden muß – die Rolle nämlich, welche nachgeborene Söhne oder sogar regierende Fürsten aus den kleineren Häusern selbst im diplomatischen, vor allem aber Heeresdienst der Großen spielten. Ein Blick auf die Brüder und Söhne Karls I., denen in der älteren Literatur gelegentlich die Bezeichnung „Welfen-Helden“ zuteil wird, genügt: Wie ein Magnet hat vor allem die preußische Großmacht, das Vorbild des König-Heerführers gleichsam als Werbemittel einsetzend, die militärischen Potenzen des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel auf sich gezogen. Nur der älteste Bruder, Ludwig Ernst, stand zeitweise in österreichischen Diensten und wurde später Generalkapitän der Niederlande; Ferdinand, der berühmteste Bruder, war die entscheidende Kraft Friedrichs II. nach der Absetzung des Herzogs von Cumberland als Kommandeurs der Observationsarmee; er war ganz wesentlich dafür verantwortlich, daß nach Hastenbeck und Zeven im Westen Entsatz geschaffen wurde; der Titel eines preußischen Feldmarschalls war Lohn für offenbar exzellente Leistungen als Heerführer; Albrecht stand gleichfalls in preußischen Diensten und fiel früh, als preußischer Oberst, im Zweiten Schlesischen Krieg bei Soor, sein jüngster Bruder später, als preußischer Generalmajor, 1758 bei Hochkirch. Über Karl Wilhelm Ferdinand, den Nachfolger und ältesten Sohn, und seine Bedeutung für die Militärgeschichte des 18. Jahrhunderts braucht kein Wort verloren zu werden; seine Brüder Albrecht Heinrich (1761 bei Ruhne) und Wilhelm Adolf (1770 im russischen Lager gegen die Türken) fielen gleichfalls den Kriegsfolgen an unterschiedlichen Kriegsschauplätzen zum Opfer. Übrigens ließ es sich bei solchen Konstellationen nicht immer vermeiden, daß sich gelegentlich Brüder als Feinde gegenüberstanden, so am 20. Juni 1745 im Zweiten Schlesischen Krieg die Braunschweiger Ludwig Ernst auf österreichischer und Ferdinand und sein jüngerer Bruder Albrecht auf preußischer Seite. Jakob Mauvillon beschreibt in seiner Ferdinand-Biographie anschaulich, wie es während einer Kampfpause zufällig zu einer Begegnung zwischen den dreien kam, der die Qualifikation „anrührend“ gewiß nicht versagt werden dürfte.³⁰

Neben den Braunschweigern verdient in diesem Zusammenhang vor allem Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe Erwähnung – jene merkwürdige und bemerkenswerte Gestalt, die man „den Intellektuellen“ unter den kleinen Fürsten Niedersach-

29 Vgl. Friedrich Keinemann: Die Hildesheimer Fürstbischöfswahlen 1724 und 1763. In: Niedersächsisches Jahrbuch 43, 1971, 57–80.

30 Jakob Mauvillon: Geschichte Ferdinands, Herzogs von Braunschweig-Lüneburg. 1 Theil Leipzig 1794, 118.

sens nennen könnte. Seine philosophisch begründeten Auffassungen über das Kriegswesen und den Sinn des Verteidigungskampfs mit dem Ziel des dauerhaften Friedens gehören zu den originellsten Beiträgen des gesamten deutschen 18. Jahrhunderts zur politischen Theorie und Kriegswissenschaft. Wilhelm, der Artillerieexperte, war mit seinen Kontingenten in der Observationsarmee, und er wurde dort, wie selbstverständlich, Chef der Artillerie. Sein Verhältnis zu Ferdinand, dem neuen Oberkommandierenden nach Cumberland, und anderen reinen Militärs war voll von Spannungen; nach Curd Ochwadt lag dies daran, daß er „mit den gedankenlosen Angehörigen des Militärberufs nicht anders als in scharf kritischer Auseinandersetzung leben“ konnte, „zumal er ihnen auf manchem militärischen Spezialgebiet überlegen war“³¹.

*

Blicken wir nach diesem strukturgeschichtlichen Überblick über die Leistungen und Opfer der kleinen Mächte für die Großen noch einmal auf das weitere Geschehen im 18. Jahrhundert, so läßt sich dies in wenigen Sätzen zusammenfassen: Der Siebenjährige Krieg brachte im Rahmen des österreichisch-preußischen Dualismus die nordöstliche Macht, die bisher ja nur teilweise eine Reichsmacht war, in Norddeutschland in eine vorteilhafte Position. Das sollte sich zeigen, als nach einer mehr als zwanzigjährigen Zeit innerer Ruhe und allgemeinen Retablissemments durch den bayerischen Erbfolgekrieg, mehr noch durch die Fürstenbundfrage wieder Bewegung in das europäische Mächtegeschehen kam. Die Idee des Fürstenbundes wurde von Preußen im Benehmen mit Hannover und Sachsen ventilirt, und sie diente aus der Sicht Friedrichs allein dazu, die reichs- und hausmachtpolitischen Initiativen Josephs II. zu konterkarieren, die sich immer noch auf den Tauschplan – spanische Niederlande gegen Bayern – und auf die habsburgische Besetzung zu säkularisierender geistlicher Territorien, in Norddeutschland vor allem Hildesheims, richteten.³² Die kleinen niedersächsischen Mächte waren bei der Vorbereitung dieses Bundes mit Ausnahmen Braunschweigs nicht aktiv. Dies war hingegen Sachsen-Weimar unter seinem ingeniosen Herzog Carl August, der über lange Zeit an die Möglichkeit einer selbständigen, d. h. von Preußen und Österreich unabhängigen Politik der Verbindung der kleinen deutschen Reichsstände glaubte und die Fürstenbunddiskussion in diese Richtung zu lenken versuchte.³³ Als Friedrich II. ein letztes Mal in seinem Leben machtpolitische Signale setzte und der Fürstenbund nach seiner Façon Wirklichkeit wurde, waren die in Frage kommenden niedersächsischen Mächte schnell – Carl August hingegen mit einiger Verzögerung – im Spiel. Nach Preußen, Kurhannover und Kursachsen war Braunschweig-Wolfenbüttel die

31 Curd Ochwadt (Hg.): Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe. Schriften und Briefe. Bd. 1. Frankfurt 1976, 475.

32 Vgl. u. a. Ernst A. Runge: Die Politik Hannovers im deutschen Fürstenbund (1785–1790). In: Niedersächsisches Jahrbuch 8, 1931, 1–115.

33 Hans Tümmeler: Das klassische Weimar und das große Zeitgeschehen. Köln u. Wien 1973.

vierte Signatarmacht, Osnabrück folgte zwei Monate später. Christian Wilhelm von Dohm, die treibende Kraft dieses Geschehens im Auftrag des greisen Monarchen, wußte die Motive Karl Wilhelm Ferdinands, des jetzt regierenden Braunschweigers, in seinen Denkwürdigkeiten in wohlgesetzten Worten zu preisen: „Der Herzog von Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, Schwestersonn Friedrichs, trat mit ausnehmendem Vergnügen zum Bunde, weil er durch ihn zwey längst gehegte Wünsche erfüllet sahe, nämlich die enge Verknüpfung des deutschen und preußischen Interesses, und die Verbindung von Preußen und Hannover, der, wie er hoffte, auch die Annäherung des ersten zu England folgen sollte, deren Trennung seit dem siebenjährigen Kriege ihn umso mehr schmerzte, da die glänzendsten Folgen ihrer Verbindung ihm die schönsten Jugend-Erinnerungen waren. Dieser hellsehende und edle Fürst war daher vom ersten Anbeginn an der eifrigste Befürworter des Fürstenbundes; er arbeitete für denselben in London und Hannover und leitete auch den Verf. dieser Geschichte während der demselben aufgetragenen vorläufigen Unterhandlungen am letzten Orth durch seinen einsichtsvollen Rath. Doch wünschte der Herzog gleich dem Landgrafen von Hessen-Kassel, daß alles vermieden würde, was dem Bunde das Aussehen geben könnte, um ein Werkzeug Preußens zu seyn; auch er lehnte deshalb den Antrag ab, seine Truppen in preußischen Sold zu geben und erklärte, gleichfalls nur gemeinsam mit Hannover handeln zu wollen.“³⁴

Diese letzte Bemerkung zeigt Umfang und Grenzen der jetzt verwirklichten preußischen Dominanz über Norddeutschland und damit auch über Niedersachsen auf. Wen wundert es, daß Friedrich vor allem den militärpolitischen Nutzen eines solchen Bundes sah und umsetzen wollte? Daß Braunschweig wie Hessen-Kassel und andere hier entschieden „mauernten“ und damit Erfolg hatten, daß Oldenburg gar, wie oben erwähnt, aus Rücksicht auf Rußland ganz außen vorgelassen wurde und sich seinerseits zur Mitgliedschaft nicht drängte, belegt die anhaltende Bedeutung reichspolitischer Argumente und die Handlungsmöglichkeiten der Kleinen. Oldenburg war nur ein Jahrzehnt zuvor in den Kreis selbständiger Mächte zurückgekommen, es hatte gerade erst die komplizierten reichsrechtlichen Vorgänge wie Ständeserhöhung, Belehnung etc. hinter sich, und es profitierte zu sehr von Vorgängen wie der durch Rußland mitgarantierten bewaffneten Seneutralität im Norden, als daß es ein Interesse haben konnte, in die Bündnispolitik Preußens hineingezogen zu werden³⁵. Preußen selbst ging es im Fürstenbund nicht um territoriale Arrondierung, schon gar nicht um „deutsche Politik“, wie es in der Literatur des 19. Jahrhunderts gern mit dem Blick auf die Datenkette 1785, 1806, 1849 und 1866 hieß³⁶.

34 Christian Wilhelm Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder: Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. 1778 bis 1806. Bd. 3. Lemgo und Hannover 1817, 99 f.

35 Vgl. dazu Albrecht Eckhardt u. Heinrich Schmidt (Hg.): Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg 1987, 271 ff.

36 Adolf Schmidt: Preußens deutsche Politik: 1785, 1806, 1849, 1866. 3. Aufl. Leipzig 1867.

Es ging ihm auch nicht um Reichsreform, wie sie sich Carl August erträumte: Einflußsicherung für den eigenen Staat und Machteindämmung Österreichs waren Preußens Ziele, und da genügte schon der Beitritt einer Reihe von notabeln Mittel- und Kleinmächten im Reich. „Die geistlichen Kurfürsten und Fürsten“, so sagt Dohm, „den ersten derselben allein ausgenommen, die kleineren weltlichen Fürsten, die Grafen, die Reichsstädte wurden nicht eingeladen, keineswegs, als hätte man ihre Beistimmung und ihre vereinte Kraft minder geachtet, sondern weil man wußte, daß dieselben aus Furcht und wegen besonderer Verhältnisse nicht wagten, sich für einen Bund zu erklären, von dem der kaiserliche Hof so ernstlich abmahnte. Die meisten dieser Reichsstände sahen die Entstehung des Bundes sehr gern, und waren den Grundsätzen, nach welchen er errichtet wurde, geneigt, man konnte also auf ihre Mitwirkung rechnen, wenn die Not je erheischen sollte sie aufzufordern.“³⁷

Diese Not trat nicht ein, dagegen eine völlig andere – die der Abwehr der neuen Ideen und der sie später tragenden Revolutionsheere aus dem Westen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Abwehr der Revolutionsideen die ideologischen Bindungen zwischen Preußen und den kleinen Mächten stärkte – wie sie ja auch, hierin der Idee der Aufteilung Polens verwandt, den preußisch-österreichischen Dualismus zumindest zeitweise überbrückte und die beiden deutschen Großmächte zu gemeinsamem Handeln veranlaßte. Preußen freilich, das eigene Interesse unter dem Nachfolger nicht weniger konsequent im Auge als unter Friedrich, verließ das Bündnis 1795 und sicherte damit nicht nur seinen verstreuten Territorien, sondern ganz Norddeutschland bis in die napoleonische Zeit hinein die Neutralität.³⁸ In reichspolitischer Hinsicht stellte der Basler Frieden daher den Abschluß einer Entwicklung dar, die in den 40er und 50er Jahren eingesetzt hatte. Es war allerdings eine destruktive Linie, die nun den Graben zwischen Nord- und Süddeutschland ganz deutlich aufzeigte, ohne dahinter so etwas wie eine neue Idee oder Konzeption durchscheinen zu lassen, zu der auch die Großmacht Preußen in dieser Zeit durchaus nicht in der Lage war.

*

Mit dem Basler Frieden von 1795 verschoben sich die Probleme, wie sie das Mächtegeschehen in der Mitte Europas im 18. Jahrhundert bestimmt hatten. Auch das Schicksal der kleinen niedersächsischen Mächte veränderte sich grundlegend angesichts des drohenden Auftretens eines Hegemons aus dem Westen, wie es ihn seit dem Tod Ludwigs XIV. nicht mehr gegeben hatte. Grund genug, in der Erzählung hier einzuhalten und zum Abschluß den Blick wieder zurück in das 18., das „helle“ Jahrhundert zu richten. Das Mächtegleichgewicht Europas im Zeichen der Pentar-

37 Dohm: Denkwürdigkeiten Bd. 3, 103 f.

38 Vgl. Horst Möller: Primat der Außenpolitik: Preußen und die Französische Revolution 1789–1795. In: Jürgen Voß (Hg.): Deutschland und die Französische Revolution. München und Zürich 1983, 65–81.

chie verschaffte auch den kleinen Mächten – von den drängendsten Momenten des Siebenjährigen Kriegs abgesehen – ein gewisses Maß an Freiheit und Bewegungsräumen. Sie haben diese nur in Ausnahmefällen genutzt, um im Mächtenspiel mitzumischen, sich gar ein Rolle anzumaßen, die ihnen nicht zustand. Insbesondere Hannover, die Mittelmacht, die immer die Tendenz hatte, lieber eine „große“ als eine „kleine“ Macht zu sein, scheint aus dieser Zwitterstellung nie wirklich heraus- und eine Position in sich selbst gefunden zu haben. Die Regel war das aber nicht. Die kleinen niedersächsischen Mächte haben, sofern Kriegs- oder dringendes Bündnisgeschehen sie nicht allzu sehr belasteten, ihre Eigenständigkeit, ihre historische Identität nicht im Mächtigeschehen gesucht und gefunden. Ihr Markenzeichen war, vor allem nach 1763, ein anderes: Es war der Reformabsolutismus, der seine Initiativen nicht nach außen, sondern nach innen richtete. Braunschweig-Wolfenbüttel schon seit der Mitte des Jahrhunderts, erst recht ab 1763, Oldenburg seit der Neukonstitution ab 1773 unter Herzog Friedrich August bzw. dem Grafen Holmer und dann unter Herzog Peter Friedrich Ludwig, Schaumburg-Lippe unter dem Grafen Wilhelm setzten in dieser Hinsicht beachtliche Zeichen, wurden zu den drei niedersächsischen Staaten, die – als Staaten, die die Möglichkeit zur flächenhaften, nicht nur punktuellen Durchführung von Reformen hatten – am intensivsten am aufklärerischen Diskurs Norddeutschlands teilnahmen und ihn gleichsam in politische Praxis ummünzten: Schulreformen, Armenreformen, Gesundheitsreformen, Verwaltungsreformen, Ausbau der Residenzen mit den kulturellen Möglichkeiten, die die Zentralörtlichkeit einer Stadt bot und schuf, Gründung von Bildungsstätten im Stil des Collegium Carolinum in Braunschweig – das sind Stichworte für dieses Geschehen, das hier nicht beschrieben zu werden braucht.³⁹ Auch Hildesheim wurde von diesem Prozeß berührt, für den in Hinsicht auf das katholische Norddeutschland das Münster Fürstenbergs den Ton angab.⁴⁰ Auch das kleine Osnabrück reihte sich hier ein; mit seiner eigentümlichen Verfassung, die gerade wegen ihrer Eigentümlichkeit immer an die gleichfalls eigentümliche Bezugsgröße – das Reich – erinnerte, wurde es zur Folie für das Werk Justus Möser. In der Kleinstaatlichkeit fand dieser den Ansatzpunkt für eine die Realität der großen Mächte konsequent hintanstellende, verfassungsgeschichtliche Weltsicht, die gleichwohl nicht antiquiert oder gar illusorisch oder auch nur „duodezstaatenmäßig“ wirkte. „Sehr glücklich“, so lobt Dohm den Osnabrücker Politiker und Schriftsteller, „benutzte er auch seine schriftstellerischen Talente für die Geschäftsführung, indem er durch die ... kleinen Aufsätze wichtige Ideen, welche die Regierung ausführen wollte, einleitete, Bedenklichkeiten begegnete und die öffentliche Stimmung für sie gewann. Seinen Regierungs-Maximen waren denen von Fürstenberg ähnlich, den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes angemessen, nicht größern Staaten

39 Vgl. Ernst Hinrichs: Aufklärung in Niedersachsen. Zentren, Institutionen, Ausprägungen. Göttingen 1990.

40 Vgl. zu Hildesheim u. a. Manfred Hamann: Das Staatswesen des Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch 34, 1962, 157–193.

übel nachahmend.“⁴¹ Das ist ein bemerkenswerter Kommentar aus der Feder eines preußischen Reformers der ersten Generation: Aufklärung als Werk des Schriftstellers, das in die begrenzte, überschaubare, darum aber auch gestaltbare, reformfähige Welt des Kleinstaats hineinwirkt. Schwang da nicht auch ein wenig Neid mit angesichts der so andersartigen preußischen Wirklichkeit mit ihren gewaltigen Kontrasten – Kontrasten im Regionalen, im Sozialen, im Ökonomischen, ja im Ethnischen, die Reformen im gesamten 18. Jahrhundert mehr zu einem Gegenstand der literarischen Propaganda als der tatsächlichen Durchführung vor Ort werden ließ?

Es ist, als hätten die kleinen Staaten im 18. Jahrhundert ihre Chance in besonderer Weise genutzt, die Chance, die darin bestand, „klein“ zu sein und die es ihnen ermöglichte, Reformen im begrenzten Rahmen überschauen und im Griff halten zu können. Neben den für Niedersachsen zentralen Beispielen Braunschweig und Oldenburg, neben dem Osnabrück Möser's scheint vor allem der Kleinstaat Schaumburg-Lippe unter seinem ingeniosen, wenn auch schwierigen Grafen Wilhelm dafür ein Beispiel zu sein. Wilhelm hat sich in seinen philosophischen und politischen Schriften, soweit sie bis heute publiziert sind, immer wieder mit der Kleinstaatlichkeit seines eigenen Territoriums auseinandergesetzt und die Reformmöglichkeiten eines solchen Staats gepriesen. Obwohl eine ganz andere Persönlichkeit als der berühmte Goethe-Freund, war er darin möglicherweise Carl August von Weimar eng verwandt, der in der Vorbereitung des Fürstenbunds längere Zeit der Vorstellung anhing, die kleinen Staaten Deutschlands zu einen und damit ein Gegengewicht zur Machtarroganz der großen zu schaffen. Das war, wie Carl August schnell einsehen mußte, eine illusionäre Position, und es scheint, daß der in dieser Hinsicht realistischere Bückeburger solche Ideen weit von sich gewiesen hätte, wenn sie ihm vorgetragen worden wären. Er hat statt dessen versucht, Reformen im militärischen und zivilen Bereich möglichst weit voranzubringen und seinem kleinen Land damit, aus sich selbst heraus, Respekt und Bündnisfähigkeit unter den Nachbarmächten Hessen-Kassel, Hannover und Preußen zu sichern. Es ist darauf hingewiesen worden, daß er dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit seines kleinen Territoriums bei weitem überforderte und damit im Lande selbst statt Zustimmung Unruhe, Kritik und Aufstandsbereitschaft förderte, eine Aporie, die nicht untypisch war für Aufklärer als Herrscher, die sich, realitätsentrückt, wie sie gelegentlich agierten, nicht genügend Rechenschaft von der materiellen Unzulänglich-

41 Dohm: Denkwürdigkeiten Bd. 1, 363, Fußnote.

keit ihrer Herrschaftsbasis ablegten.⁴² Und doch waren es sehr originelle Ideen, die dabei im Hinblick auf sein kleines Staatswesen geäußert wurden: „Es ist aber doch vor Menschen keine wahre Wohlfahrt ohne Einsicht und folglich ohne Wunsch; es ist also zur besten Regierung einestheils notwendig, daß die Obrigkeit das wahre Beste einsehe und die Privatinteressen, das ist die Freyheit, nur so wenig als möglich einschränke und den Gehorchenden die Unvermeidlichkeit der Einschränkungen ihrer Handlungen begreiflich mache, damit sie das Gute einsehen und folglich wünschen, Gesetze und Befolgung harmonisch und mehr belehret als befohlen werden, und die Menschen als vernünftig wollende Wesen regieret werden.“

Ich glaube, daß einem solchen Endzweck näher wie gewöhnlich geschieht ... wenn den Gehorchenden öfter Gelegenheit und Anlaß gegeben wird, ihre Wünsche und Umstände auf die deutlichste ... Art der Obrigkeit bekannt zu machen...

Je größer die Gesellschaft, desto mehr Privatinteressen, desto schwerer und zusammengesetzter die Einsicht, desto complizierter die Combinationen. Im kleinen ist also dem Endzweck der Wohlfahrt eher näher zu kommen möglich. Aus je mehr Theilen ein Ganzes bestehet, ist bey Verschiedenheit der Eigenschaften der Theile desto schwerer etwas allgemein Passendes zu machen.“⁴³

Trotz allen Föderalismus hat die Zukunft solchen Vorstellungen in Deutschland nicht gehört. Diese wurde vielmehr, von Norddeutschland ausgehend, durch einen Einigungsprozeß von oben durch den im 18. Jahrhundert zur Großmacht aufgestiegenen preußischen Staat bestimmt. Umso mehr erscheint es angebracht, in der historischen Besinnung hin und wieder neben den „Gesamtanschauungen“ im Sinne Rankes auch jene einzelnen Facetten zu betrachten, ohne die zumindest die Geschichte des 18. Jahrhunderts nicht verständlich wird. Wenn in der Gegenwart eine solche Betrachtung gerade in jenen Territorien des Alten Reichs, die nur von „mittlerer“ oder „kleiner“ Größe waren, im Sinne eines kräftigen, gelegentlich auch schon überzogenen Regionalismus betrieben wird, so mögen mächtengeschichtliche Überlegungen der hier vorgelegten Art vielleicht dazu beitragen, diesem einen angemessenen Focus der historisch-politischen Rückbesinnung aufzuzeigen.

42 Hauptmeyer: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat, 95 f.; Ders.: Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784–1793. Landesherr und Bauern am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Niedersächsisches Jahrbuch 49, 1977, 149–207; Karl Heinz Schneider: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert. Rinteln 1983, 110 ff. Die Frage der massiven Überforderung der Einwohner kleiner Staaten des späteren 18. Jahrhunderts durch eine forcierte Reformpolitik ihrer Fürsten, die Carl-H. Hauptmeyer in seiner Diskussionsbemerkung in Stade berechtigterweise thematisierte, lohnte einmal eine konzentrierte monographische Behandlung. Erste Ansätze bietet der von R. Vierhaus herausgegebene, im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Kultur und Gesellschaft in Nordwestdeutschland zur Zeit der Aufklärung“ erschienene Kolloquiumsband der Lessing-Akademie: Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns. Tübingen 1992.

43 Ochwaldt (Hg.): Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe, 254 f.

2.

Von der Interessenharmonie zur Dissoziation

Kurhannover und England in der Zeit der Personalunion¹

von

Hermann Wellenreuther

I.

In diesem Jahrhundert haben zahlreiche Historiker Genese und Probleme der Personalunion zwischen England und Kurhannover von 1714 bis 1837 beschrieben. Zu ihnen gehören Ragnhild Hatton und Graham C. Gibbs sowie Georg Schnath, Uriel Dann, Uta Richter-Uhlig und Wolf D. Gruner.² Unter dem Generalthema „England und Hannover“ erörterten 1985 in Coburg auf der Jahrestagung der Prinz-Albert Gesellschaft sieben Historiker die unterschiedlichen Folgen und Auswirkungen der Personalunion auf das europäische Mächtesystem und die Geschichte des atlantischen Raumes.

Immer wieder ist nicht nur nach den diplomatischen Folgen für Europa, sondern auch nach den Auswirkungen der Personalunion auf England und Kurhannover gefragt worden. Während die materialreichen Arbeiten von Black und Richter-

1 Nur unwesentlich erweiterte Fassung meines Vortrags auf der Jahrestagung der Historischen Kommission in Stade vom 12. 5. 1994. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Im folgenden werde ich mich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf den Zitatennachweis beschränken. Die wichtigere Literatur kann ohne Probleme über die in Anm. 2 genannte Forschung erschlossen werden. Für hilfreiche Anregungen danke ich meinen Mitarbeitern Petra Mühr und Dr. Claudia Schnurmann.

2 Ragnhild Hatton, *George I. Elector and King* (London 1978), dt. als *Georg I. Ein deutscher Kurfürst auf Englands Thron*. Aus dem Englischen von Pötz Pommer (Frankfurt a. M. 1985); Uta Richter-Uhlig, *Hof und Politik unter den Bedingungen der Personalunion zwischen Hannover und England. Die Aufenthalte Georgs II. in Hannover zwischen 1729 und 1741*, = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 107 (Hannover 1992); Georg Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession, 1674–1714*, Bd. 4 (Hildesheim 1982); Christopher Hibbert, *Prince of Wales* (London 1972); Derselbe, *Regent and King* (London 1973); Uriel Dann, *Hanover and Great*

Uhlig wichtige neue Erkenntnisse zu den diplomatischen Auswirkungen brachten, sind bisher Historiker bei der Suche nach den langfristigen Folgen der Personalunion kaum fündig geworden.³ England stand Hannover vor 1714 genauso skeptisch gegenüber wie nach 1837 und gelernt bzw. übernommen zu haben scheint es auch nichts; allenfalls ließe sich ein feingewirkter negativer Zusammenhang zwischen der hannoverschen Vorliebe für Mätressen und illegitime Kinder und der miefigen Moralität der ersten Regentin nach der Personalunion, Viktoria, herstellen.

Ähnliches gilt auch für Kurhannover: Weder lassen sich starke intellektuelle Bindungen und Nachwirkungen der englischen Aufklärung auf Kurhannover, noch eine auch nur halbherzige, über die der süddeutschen Liberalen hinausreichende Rezeption englischen politischen, konstitutionellen, ökonomischen oder sozialen Gedankenguts nachweisen; dies gilt auch für den Göttinger Mathematiker, Physiker und Spötter Lichtenberg.⁴ Englische Kultur scheint, sieht man von der Rezep-

Britain 1740–1760 (Leicester 1991); Graham C. Gibbs, „English Attitudes towards Hanover and the Hanoverian Succession in the First Half of the Eighteenth Century, in: *England und Hannover*, hg. Adolf M. Birke, Kurt Kluxen, = Prinz-Albert-Studien, Bd. 4 (München 1986), 33–53; Volker Press, „Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803,“ ebenda, 53–78; Wolf D. Gruner, „England, Hannover und der Deutsche Bund 1814–1837“, ebenda, 81–125; Heinz Duchardt, „England-Hannover und der europäische Friede 1714–1748,“ ebenda, 127–144; Hermann Wellenreuther, „Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen,“ ebenda, 145–175; Hans Georg Gmelin, „Die hannoverschen Hofmaler Ziesenis und Ramberg und ihre künstlerischen Beziehungen zu Großbritannien,“ ebenda, 177–194.

3 Ich stütze mich hier vor allem auf die Ergebnisse in Heide N. Rohloff, Hg., *Großbritannien und Hannover. Die Zeit der Personalunion 1714–1837* (Frankfurt a. M. 1989); Jeremy Black, *British foreign policy in the age of Walpole* (Edinburgh 1985).

4 Vgl. dazu allgemein Hermann Christern, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts* (München 1939); üblicherweise wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung Englands für das Denken und Wirken von Friedrich Christoph Dahlmann hingewiesen. Dahlmann hatte vor allem Edmund Burke rezipiert; in seiner zuerst als Vorlesung gehaltenen Schrift *Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt*, besitzt Burke besondere Bedeutung. Es gibt jedoch keinerlei Hinweise darauf, daß Burke in Kurhannover intensiver als sonstwo rezipiert wurde, wiewohl es streckenweise enge Beziehungen zwischen insbesondere Ernst Brandes und Burke gab, s. dazu Stephan Skalweit, Hg., „Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover,“ in: NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE 28 (1956), 15–72; zur Anglomanie in Deutschland zwischen 1750 und 1848 s. Michael Maurer, *Aufklärung und Anglophilie in Deutschland*, = Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts, London, Bd. 19 (Göttingen 1987), und derselbe, Hg., *O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll. Deutsche Reiseberichte des 18. Jahrhunderts* (Leipzig, Weimar, München 1992). Otto Ulrich, *Englische Landwirtschaft in Kurhannover in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts*, = Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 32 (Berlin 1980); Werner Kroker, *Wege zur Verbreitung technologischer Kenntnisse zwischen England und Deutschland in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts*, = Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 19 (Berlin 1971); Ulrich Troitzsch, *Ansätze technologischen Denkens bei den Kameralisten des 17. und 18. Jahrhunderts*, = Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 5 (Berlin 1966). Zu Lichtenberg vgl. Hermann Wellenreuther, „Lichtenberg und England,“ in: NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE 66 (1994), 215–232.

tion des Ideals der englischen Gartengestaltung etwa bei Graf Münster einmal ab,⁵ wenig oder kaum in Hannover Nachhall gefunden zu haben⁶ und umgekehrt gilt dies trotz des häufigen Hinweises auf Georg Friedrich Händel wohl auch. Kurz: Wir stehen vor dem erstaunlichen Befund, daß 123 Jahre gemeinsamer Herrscher und reger Reisetätigkeit sowohl englischer als auch kurhannoverscher Politiker zwischen beiden Ländern ohne jede *Folgewirkungen* blieben.

Vergleicht man dies mit ähnlich gelagerten Fällen, dann wird das Außergewöhnliche deutlich: Zwar war das Verhältnis zwischen Schottland und England, die seit 1603 eine Personalunion bildeten, streckenweise weniger als herzlich – ich will nur an den *Bishop's War* 1639/40 erinnern –, aber allmählich führte das Zusammenwachsen doch zum Plan einer Union, die 104 Jahre nach Beginn der Personalunion mit einem Vertrag besiegelt wurde. Sicherlich: Schottland und England lagen sich geographisch näher als England und Kurhannover; aber diese geographische Nähe hatte zu keiner Zeit zwischen dem hohen Mittelalter und dem 17. Jahrhundert zu besonderen Affinitäten geführt – im Gegenteil, wie die zahlreichen englisch-schottischen Kriege beweisen.

Dieses Beispiel zeigt, wie ungewöhnlich das folgenlose Ende der englisch-hannoverschen Personalunion ist. Im weiteren möchte ich mich deshalb der Frage zuwenden, ob sich in der Personalunion selbst Gründe für diese Folgenlosigkeit finden lassen, die weiter reichen als die Begründung in der neuesten englischen Studie zu diesem Problem: „Fearful of losing their identity and becoming an inferior sort of Englishman, Hanoverians preferred to retain their traditions and depend on their

5 Nicolaus Strube, *Ästhetische Lebenskultur nach klassischen Mustern. Der hannoversche Staatsminister Ernst Friedrich Herbert Graf zu Münster im Lichte seiner Kunstinteressen*, = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 35, Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 11 (Hannover 1992), 163–168.

6 Dies zeigt das magere Ergebnis der Studien von Hans Georg Gmelin, vgl. Anm. 2; daß dies auch für den Bereich der politischen Karikatur gilt, hat Gerd Unverfehrt in der Einleitung zum Ausstellungskatalog *James Gillray. Meisterwerke der Karikatur, Wilhelm-Busch-Museum Hannover, 26. Oktober – 14. Dezember 1986* (Stuttgart 1986), 37–38, deutlich gemacht. Dazu boten die politischen Rahmenbedingungen auch keine hinreichend sichere Voraussetzungen, worauf ich weiter unten eingehen werde. In der dem Vortrag folgenden lebhaften und anregenden Diskussion wurden vor allem an diesen Thesen nachdrückliche Zweifel geäußert. So hat Dr. W. R. Röhrbein in seinem Beitrag auf das Wirken von Georg Eggersdorf und auf die Bedeutung englischer Technologie im Harzer Silberbergbau aufmerksam gemacht. Prof. Dr. H.-J. Nitz bin ich für den Hinweis auf die Arbeit seines Schülers Rainer Cordes, *Die Binnenkolonisation auf den Heidegemeinheiten zwischen Hunte und Mittelweser (Grafschaft Hoya und Diepholz) im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 93 (Hildesheim 1981), gleichfalls verbunden; Prof. Dr. K. H. Kaufhold hat auf die Göttinger Rezeption von Adam Smith hingewiesen; andere Teilnehmer der Diskussion

own resources.“⁷ Ich werde mich dabei weder auf die Pfade der beziehungs- noch der diplomatiegeschichtlichen Aspekte der Personalunion begeben. Vielmehr möchte ich grundsätzlicher nach den Erwartungen und Interessen, die zusammen die zeitgenössischen Haltungen in England wie in Kurhannover zur Personalunion prägten, aber auch und vor allem danach fragen, wer nach welchen Prinzipien darüber entschied, wie die „öffentliche Wohlfahrt“ oder das „public interest“ befördert werden sollte.

II.

Kurhannover sah dem Tode der englischen Königin Anna mit gespannter freudiger Erregung entgegen; die Kurfürstin, ihr Sohn und die Geheimen Räte verfolgten zugleich die auf die Restitution der Stuarts hinzielenden politischen Manöver der beiden führenden englischen Minister, Lord Harley und Lord Bolingbroke, mit Irritation und nervöser Aufregung.⁸ In England wiederum wurde die Aussicht auf eine Personalunion mit Kurhannover mit gemischten Gefühlen betrachtet. Einerseits sicherte diese die protestantische Sukzession; andererseits aber waren die Probleme der Personalunion mit den Niederlanden noch in zu lebhafter Erinnerung. Überdies sahen viele Engländer mit dem Thronantritt Georgs I. gleich aus mehreren Gründen die englische Verfassung in Gefahr: Würde Georg I. nicht seinen Absolutismus nach England exportieren? Stärkte ein lutherischer Herrscher nicht die auseinanderstrebenden Elemente der *Church of England* und bedrohte damit die sorgfältig austarierte Harmonie in der englischen Staatskirche? Überhaupt: Hatte man nicht mit den Deutschen von alters her die schlimmsten Erfahrungen gemacht,

haben noch auf weitere Einzelbeispiele tatsächlichen oder vermeintlichen englischen Einflusses in Kurhannover aufmerksam gemacht. Alle diese Hinweise nehme ich sehr dankbar zur Kenntnis. Sie scheinen mir aber meine allgemeine These nicht so nachhaltig in Frage zu stellen, daß sie mich zu einer Einschränkung oder Umformulierung veranlassen könnten. Denn auch in der Summe der Hinweise führen diese in keinem Bereich, soweit ich sehe, zu einem *nachhaltigen* englischen Einfluß in Kurhannover. Vielmehr scheint mir entscheidend zu sein, daß in diesen Hinweisen auf punktuelle Einflüsse aufmerksam gemacht wurde, von denen keine andauernden und nachwirkenden Einflüsse auf die kurhannoversche Entwicklung ausgingen. Dies aber will meine These besagen: Von der Personalunion gingen keine breiten, nachhaltigen und dauernden Auswirkungen auf Kurhannovers Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft aus. Um die Klärung der Ursachen dafür geht es in den folgenden Überlegungen.

7 Philip Konigs, *The Hanoverian Kings and their Homeland. A Study of the Personal Union 1714–1837* (Lewes, 1993), 147.

8 Mathilde Knoop, *Kurfürstin Sophie von Hannover*, = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bd. 32. Niedersächsische Biographien, Bd. 1 (Hildesheim 1964), 196–213.

so bald man sie nach England ließ?⁹ Vortiger, der Sachse, spukte noch zu Beginn des Siebenjährigen Krieges in englischen Köpfen; sein angeblich blutiges Herumwüten füllte 1756 die Seiten eines in London verlegten Pamphlets.¹⁰

1714 waren die Erwartungen, Befürchtungen und Hoffnungen, die man an die Personalunion knüpfte, in England andere als in Hannover: Skepsis, Zurückhaltung bis hin zur Ablehnung in England, freudige Erregung, Träume von Größe und Hoffnung auf internationale Geltung auf der hannoverschen Seite bezeichnen die beiden Pole.

Bis zum Siebenjährigen Krieg fanden beide Partner nicht zu einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander: Die Skepsis in England wurde eher größer denn geringer, vor allem, nachdem seit den 1740er Jahren von einer zuerst kleinen, dann immer größer werdenden Gruppe von Politikern die Verbindung mit und Verpflichtung für Kurhannover als Hemmschuh für die Weiterentwicklung Englands als außereuropäische Kolonialmacht empfunden wurde. Kurhannover binde englische Ressourcen auf dem europäischen Kontinent, die dringend für die Auseinandersetzung mit dem Erzfeind Frankreich im atlantischen und asiatischen Raum benötigt würden, lautete deren Kernargument. Dem hatten die Befürworter Kurhannovers durchaus gewichtige Argumente entgegenzusetzen, die aber merkwürdigerweise in der öffentlichen Diskussion zumeist ungehört verhallten.¹¹

Das wichtigste Argument war ökonomischer Natur: Nach wie vor stelle der englische Warentausch mit dem europäischen Kontinent den größten Teil des englischen Außenhandels dar. Dank Kurhannover, das Bremen erworben hatte, besitze England seit der Personalunion ein von den politischen Wirren unabhängiges sicheres Tor zum kontinentaleuropäischen Markt und damit auch die Garantie dafür, daß auch in Kriegszeiten der englische Außenhandel keine entscheidende Einbrüche erlebe. Überdies, so die Fürsprecher der Personalunion weiter, könne England, wolle es nicht die völlige außenpolitische Isolation riskieren, auf eine aktive Rolle im europäischen Mächtesystem nicht verzichten; dies aber werde schon allein

9 Zur kritischen Reaktion in England vgl. Gibbs, „English Attitudes“ (wie Anm. 2).

10 Vgl. dazu *German Cruelty: A Fair Warning to the People of Great-Britain* (London: Printed for J. Scott, at the Black-Swan in Pater-noster-Row, MDCCLVI), 7–10, 23–29. Die Anwendung auf die Situation von 1756 lautete: „These *Germans in British pay* ... these back Friends, became ten thousand Times more terrible to the *Britons* their pay-Masters, than the *Picts* and *Scots* their common Enemies ... the *Germans* fought with a fixed Resolution of annihilating the whole Race of the *Britons* ... Therefore Britons! let this Example be a Warning to ye, never to consent to the Admission of foreign Mercenaries unto the Bowls of your Kingdom“ (ebenda, 30–31).

11 Zusammenfassung der Positionen mit weiterführender Literatur bei Wellenreuther, „Bedeutung des Siebenjährigen Krieges,“ (wie Anm. 2), 146–148.

dadurch erleichtert, daß Kurhannover im Deutschen Reich eine wichtige Rolle spielte.¹²

Soweit die Diskussion in England. Aus der Sicht der kurhannoverschen Politiker stellte sich die Situation unproblematischer dar. Schon 1714 hatte der Geheime Rat in einem Gutachten die Grundpositionen formuliert, die bis zum Siebenjährigen Krieg nicht mehr geändert werden sollten: Mit der englischen Krone erlange der Kurfürst eine „Crown, deren Besitzer die *balance* in gantz Europa geben und sich *respectiren* machen kan ... *Salus publica* und die Freyheit von gantz Europa, auch die Rettung des Evangelischen Religionswesens von seinem gänzlichen Untergange“ sei mit der Personalunion, genauer: mit der englischen Rolle im europäischen Mächtesystem, „verknüpft“.¹³ Der Göttinger Professor der Philosophie Ludwig Martin Kahle verlieh 1744 dieser Legitimation der Personalunion die höheren Weihen: Daß die Verwirklichung der Gleichgewichtsdoktrin von der „*volonté Divine*“ geboten sei, war ihm ebenso ausgemacht wie der glückliche Umstand, daß deren Verwirklichung „*par une direction particulière de la Providence*“ dem König von England und Landesherrn von Kurhannover überantwortet sei.¹⁴ Knapper formulierten die „Allerunthertänigste Glückwünsche der Göttingischen Musen“ diese Sicht im Gedicht zu Georgs II. Geburtstage 1736:

„Durchlauchtigster August
Der Teutschen Schutz
Der Britten Lust“¹⁵

Daß die Personalunion keinesfalls der „Britten Lust“ war, ist schon erwähnt worden; aber war sie zumindest „Der Teutschen Schutz“? Für diese Ansicht des Gelegenheitsdichters spricht immerhin, daß sich die englische Außenpolitik seit 1714 kräftig und durchaus auch zum Wohle Kurhannovers in Reichsangelegenheiten mischte; und dafür spricht auch, daß sich England mit Ausbruch des Krieges im Reich 1741 auch zum Schutze Kurhannovers militärisch auf dem Festland engagierte – wenn auch erst nach einer schweren Krise, in deren Verlauf Sir Robert Walpole, der von Georg II. geschätzte Minister, zurückgetreten war.

12 *The Occasional Patriot; or an Enquiry Into the Present Connections of Great Britain with the Continent* (London: Printed for J. Payne, at Pope's Head, in Pater-noster-Row. 1756), 23–29, 45–51; die wichtigste Verteidigungsschrift einer an den Interessen der Personalpolitik orientierten englischen Politik im Jahr 1756 ist [Samuel Martyn:] *Deliberate Thoughts on the System of our Late Treaties with Hesse-Cassel and Russia, in regard to Hanover* (London: Printed for J. Scott, 1756).

13 Zitiert nach Schnath, *Geschichte Hannovers*, IV (wie Anm. 2), 745.

14 Ludwig Martin Kahle, *La Balance de l'Europe Considerée Comme la Règle de la Paix et de la Guerre* (Berlin, Göttingen 1744), 72, 102–103, 165–166, zitiert nach Hermann Wellenreuther, „Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert,“ in: *250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984 mit Vorträgen von Norbert Kamp, Hermann Wellenreuther und Friedrich Hund*, = Göttinger Universitätsreden 75 (Göttingen 1985), 30–63, hier 41–42.

15 Zitiert nach Wellenreuther, „Göttingen und England“ (wie Anm. 14), 41.

Allerdings muß ich diese Allgemeinplätze doch relativieren: Englands Engagement beschränkte sich im wesentlichen auf die Finanzierung kontinentaleuropäischer Soldaten¹⁶; von persönlichem Engagement oder unmittelbarer Betroffenheit durch diese Kriege kann keine Rede sein,¹⁷ sieht man davon ab, daß – allen offiziellen Dementis zum Trotz – Georg Vater und Georg Sohn zur Finanzierung ihrer Aufenthalte beträchtliche Geldsummen aus England nach Kurhannover transferierten.¹⁸ Anders formuliert: Soweit die Personalunion Teil einer englischen Politik im Rahmen des europäischen Mächtesystems war, war Kurhannovers Schutz eine Frage der Organisation des möglichst kostengünstigen Schutzes der kleinen Domäne des englischen Königs. In den 1740er Jahren waren diese Kosten noch durchaus finanzierbar. Anders sollte es sich während des Siebenjährigen Krieges verhalten, als die Kriegslasten zur schweren Bürde für den englischen Steuerzahler wurden.

In den 1740er Jahren ebenso wie während des Siebenjährigen Krieges wurde vor allem auch aus diesem Grunde die Personalunion in England unter finanziellen Gesichtspunkten kritisch diskutiert. Israel Mauduit machte dann 1760 in wahrhaft kleinlicher Kassenwartmanier die Globalrechnung auf. Seine Krämerseele bilanzierte dabei ein eindrucksvolles Defizit in den englisch-hannoverschen Beziehungen zu ungunsten Englands.¹⁹ In Göttingen sah dies 1770 Samuel Christian Hollmann in seinem Rückblick auf den Siebenjährigen Krieg durchaus ähnlich, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen: „Des Königs Teutsche Unterthanen haben daher zum Theil, nebst ihren Alliirten, den armen Hessen, fast mit Haut und Haar für die Engelländer bezahlen müssen“.²⁰

16 Das war schon den Zeitgenossen bewußt, vgl. etwa *The Occasional Patriot* (wie Anm. 12), 45–46: „we have no Allies upon the Continent, and that the Treaties we have concluded, are Treaties not with Allies, but Subsidiaries“. Zu den Subsidienvträgen vgl. Gert Brauer, *Die hannoversch-englischen Subsidienvträge, 1702–1748* (Aalen 1962).

17 Zum Problem der persönlichen Betroffenheit der Engländer während des Siebenjährigen Krieges s. Hermann Wellenreuther, „Land, Gesellschaft und Wirtschaft in England während des Siebenjährigen Krieges“, in: *HISTORISCHE ZEITSCHRIFT*, 218 (1974), 593–634.

18 So Richter-Uhlig, *Hof und Politik* (wie Anm. 2), 62; K. L. Ellis, „The Administrative Connection between Britain and Hannover,“ in: *JOURNAL OF THE SOCIETY OF ARCHIVISTS* 3 (London 1969), 546–566. Der Geldtransfer zwischen Hannover und England wird auch ein in den Schriften von 1803 diskutiert. Siehe dazu unten.

19 Das Geldargument spielte schon 1756 eine wichtige Rolle, vgl. [John Shebbeare], *A Third Letter to the People of England, on Liberty, Taxes, And the Application of Public Money* (London: Printed for J. Scott, at the Black Swan, in Pater-noster-Row. MDCCLVI), 37–39. [Israel Mauduit], *Considerations on the Present German War* (London: Printed for John Wilkie, at the Bible, in St. Paul's Church-Yard. 1760), 10–11, 39–54, 55–57.

20 [Samuel Christian Hollmann], *Lob des Krieges. In einigen Gesprächen entwickelt*, 2 Bde. (Frankfurt, Leipzig 1765–1770), II, 412–413, zitiert nach Wellenreuther, „Göttingen und England“ (wie Anm. 14), 48.

In meiner Schilderung zeichnet sich eine Frontstellung ab, deren Simplifizierung den *haut gout* eines deutschen Pamphlets gegen das perfide Albion während des Ersten Weltkrieges hat. England habe die Personalunion in kleinlicher Weise zu einer Geldfrage degradiert, während der brave und tugendhafte, nur am Frieden Europas und dem Erhalt der reinen protestantischen Religion interessierte hannoversche Welfe die Personalunion aus höchster, göttlicher Vorsehung entsprechender Warte gesehen und enthusiastisch gebilligt habe, bis er während des Siebenjährigen Krieges für seine Naivität, Gutgläubigkeit und hehren Werte böse bestraft, ja eigentlich ausgeblutet worden sei. Die Personalunion wäre damit zumindest bis zum Siebenjährigen Krieg entsprechend der Ansicht von Haydon White, nach der alle Geschichtsschreibung den Regeln der Poetik folgt,²¹ in meiner Schilderung in die Nähe der griechischen Tragödie gerückt: Mauduit und Hollmann fungierten dabei als Sprecher der Moral verkündenden Chöre: Baue auf Dich selbst und folge Deinen eigenen Interessen, wäre der Refrain Mauduits; traue dem perfiden Albion nicht, sondern verfolge Deine eigene kurhannoverschen Interessen, wäre der des Göttinger Professors Hollmann.

III.

Wie erklären sich diese Zerrspiegel, in denen sich kurhannoversche und englische Politiker, aber auch die Untertanen beider Länder gegenseitig betrachteten? Sie weisen, so scheint mir, auf unterschiedliche Vorstellungen von Politik und deren Begründung hin: Politik hieß für den Engländer, die Interessen der Bewohner des Landes wahren und fördern. Dieses Politikverständnis stand natürlich in engem Zusammenhang mit der andersartigen Rolle und Bedeutung des Untertanen in der englischen Verfassung. Ihm, dem besitzenden Untertanen, stand durch seine Kompetenz, die Politik in all ihren auch die Außenpolitik einschließenden Bereichen mitgestalten zu können, durchaus die Möglichkeit zu, seine Vorstellungen und Erwartungen nicht nur nachvollziehend kritisch in der politischen Öffentlichkeit artikulieren, sondern auch in konkrete politische Maßnahmen umsetzen zu können.²² Politik bedeutete im doppelten Sinne, dem „public interest“ dienen: Einmal in dem Sinne, daß damit nach 1689 nicht mehr vornehmlich das Interesse des Monarchen gemeint war, und zum anderen, daß das „politische England“ an der Mitge-

21 Hayden White, *Metahistory. Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa* (Frankfurt a. M., 1991), 15–18.

22 Zur politischen Öffentlichkeit Englands in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts s. die Habilitationsschrift von Karl Tilman Winkler, „Tagesschrifttum und Politik in der Ära Walpole“, unveröffentl. MS., Göttingen 1990. Daraus liegt jetzt vor Derselbe, *Handwerk und Markt, Druckerhandwerk, Vertriebswesen und Tagesschrifttum in London 1695–1750* (Stuttgart 1993), und im Druck befindet sich *Wörterkrieg: Politische Debattenkultur in Walpoles England, 1720–1742* (Stuttgart, voraussichtlich 1996). Für das Verständnis der politischen Öffentlichkeit und die englische Presse dagegen weniger hilfreich ist Jeremy Black, *The English Press*

staltung des „public interest“ beteiligt war. Aus diesem Politikverständnis erklärt sich die Bedeutung, die die Förderung der englischen Wirtschaft für die Politik – sowohl Innen- als auch Außenpolitik – hatte.

Auf die Personalunion übertragen warf dies die Frage auf, welche konkreten Vorteile sich für den englischen Untertanen, genauer: für die politische und ökonomische Herrschaftselite, aus der Union ergaben. Die Antwort war wenig erfreulich: Nach 1714 hatte sich der englische Export ins Deutsche Reich leider nicht in besonders auffälliger Weise erhöht. Im Gegenteil war er in die Region, die neben dem Reich die Niederlande, Frankreich und Flandern umfaßte, zwischen 1699/1701 und 1752/54 nur um knapp 16 % gestiegen; und selbst, wenn man den Re-export von Waren, die aus den Kolonien über England in diese Region weiterverhandelt wurden, hinzuzählte, gestaltete sich die Exportentwicklung kaum positiver.²³

Nachhaltige positive ökonomische Impulse waren also von der Personalunion nicht auf die englische Wirtschaft ausgegangen. Man muß dem die beiden außereuropäischen Regionen gegenüberstellen, um zu begreifen, weshalb sich die Phantasie englischer Kaufleute und Politiker an diesen Gebieten stärker als an Kurhannover oder der Bindung zum europäischen Kontinent entzünden konnte: Nach Amerika stieg im gleichen Zeitraum der Export englischer Waren beinahe um das Siebenfache, in den asiatischen Raum steigerte er sich immerhin um das Sechsfache.²⁴ In der politischen Öffentlichkeit wurden diese Zahlen so gedeutet, daß diese Außenhandelsmärkte einen kräftigen Beitrag zur Beförderung des „public interest“ leisteten. Gemeint war, daß der Handelszuwachs für die Engländer beschleunigtes Wachstum der Manufakturen und damit bessere Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten mit sich bringe – und zwar ohne, daß diese Regionen den englischen Steuerzahler nennenswerte Steuergelder kosteten.

in the Eighteenth Century (London 1987) und Michael Harris, *The London Newspaper Press in the Age of Walpole. A study in the Origins of the Modern English Press* (London 1986). Zum Begriff des „Public Interest“ s. John A. W. Gunn, *Politics and the public interest in the seventeenth century*, = *Studies in Political History*, ed. Michael Hurst (London 1969); zu seiner Funktion in den politischen Debatten der 1730er Jahre Hermann Wellenreuther, „Korruption und das Wesen der englischen Verfassung im 18. Jahrhundert“, in: HISTORISCHE ZEITSCHRIFT 234 (1982), 33–62, und zur Bedeutung des Begriffs im Rahmen des Repräsentationssystems Derselbe, *Repräsentation und Großgrundbesitz in England 1730–1770* (Stuttgart 1979). Und für den Zusammenhang mit Krieg Gottfried Niedhart, *Handel und Krieg in der britischen Weltpolitik 1738–1763*, = Veröffentlichungen de Historischen Instituts der Universität Mannheim, Bd. 7 (München 1979), bes. Kap. 2. Mein Schüler Thomas Reuner untersucht zur Zeit den konkreten Bezug zwischen Diskurs über Wirtschaft und politischer Konzeptionalisierung zwischen 1739 und 1755.

23 Dies sind natürlich sehr kursorische Aussagen zur Entwicklung des englischen Handels, die sich auf die Außenhandelsstatistiken stützen, wie sie von Ralph Davis aus den Zollbüchern veröffentlicht wurden, vgl. Derselbe, „English Foreign Trade, 1700–1774,“ in: W. E. Minchinton, ed., *The Growth of English Overseas Trade in the Seventeenth and Eighteenth Centuries* (London 1969), 99–120. In dem Zeitraum stieg der Warenexport von 1,859 Millionen auf 2,152 Millionen Pfund Sterling.

24 Ebenda; 1752/54 wurden nach Amerika Waren im Wert von 5.148 Millionen Pfund Sterling, in den asiatischen Raum Waren im Wert von 700.000 Pfund Sterling exportiert.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß diese ökonomischen Zusammenhänge in ihren Grundzügen von den englischen Zeitgenossen erkannt und zur Grundlage ihrer politischen Einschätzung der Personalunion mit Kurhannover gemacht wurden: In den umfassenden politischen Streitschriften von Egmont, Shebbeare und Mauduit, um nur drei der wichtigsten zu nennen, wird die Personalunion auch deshalb abgelehnt, weil sie dem „public interest“ im Sinne des „öffentlichen ökonomischen und damit auch politischen Wohls der Nation“ widerspreche.²⁵ In der Diskussion um die Kriegsziele 1760 bringt Benjamin Franklin in seinem Beitrag *The Interest of Great Britain, considered* das Grundargument auf den Punkt: England dürfe nicht die englischen Eroberungen in Nordamerika zugunsten derjenigen im westindischen Raum opfern, sondern müsse sie wegen der in die Zukunft weisenden überragenden Marktfunktion Nordamerikas behalten; darin liege das wahre englische Interesse.²⁶

Dem Herrschaftsbegriff im Reich ebenso wie in Kurhannover fehlte ein dem englischen Vorbild vergleichbares partizipatorisches Element; er war nach wie vor mit ausgeprägten dynastischen Elementen durchsetzt, wobei es natürlich üblich war, schon aus Rücksicht auf die Stände das dynastische Interesse mit dem des jeweiligen Landes zu identifizieren.²⁷ Gerlach Adolph von Münchhausen formulierte in seinem Gutachten für Georg II. vom Oktober 1757 diese Unterschiede in seiner Bewertung der außenpolitischen Situation deutlich:

„...da die Cronen Engelland und Frankreich natürliche Feinde seyen; so müßten öfter Kriege zwischen denenselben erwartet werden; solchen falls kan jenes dem König von Engelland nicht leichter ankomen, als wann es [i. e. Frankreich] seine teutsche Lande attackiret; Will ein König von Engelland selbige mit

25 Zu Shebbeare und Mauduit s. Anm. 19. [John Perceval, 2nd Earl of Egmont], *Things as they are* (London: Kearsley 1758), 62–84.

26 [Benjamin Franklin] *The Interest of Great Britain, considered, with regard to her Colonies, and the Acquisition of Canada and Guadeloupe. To which are added, Observations concerning the Increase of Mankind, Peopling of Countries etc.* (London: Printed for T. Becket).

27 Wolfgang Weber, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, = Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, hg. Jochen Brüning et al., Bd. 4 (Tübingen 1992), 331–335; Paul Ludwig Weinacht, *Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*, = Beiträge zur politischen Wissenschaft, Bd. 2 (Berlin 1968), 154–164; Barbara Stolberg-Rilinger, *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats*, = Historische Forschungen, Bd. 30 (Berlin 1986); Ulrich Scheuner, „Die Staatszwecke und die Entwicklung der Verwaltung im deutschen Staat des 18. Jahrhunderts,“ in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Festschrift für Hermann Conrad*, hg. G. Kleinheyer et al. (Paderborn 1979), 467–489. Wichtig hierzu sind allgemein die kritischen Anmerkungen zum Verhältnis von Herrschaftswirklichkeit und Herrschaftstheorie bei Horst Dreitzel, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zur Kontinuität und Diskontinuität der Politischen Theorie in der Frühen Neuzeit*, = Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, hg. O. Frh. v. Aretin, Beiheft 24 (Mainz 1992), 140–142.

äußersten Englischen Kräften vertheidigen; so machet er sich der Nation verhaßt, und setzt seine Crone in Gefahr; geschieht dieses aber nicht, so sind die Teutschen Lande, wenigstens während der Kriege verlohren, und werden durch die Kriegspressuren in das äußerste Elend gesetzt.“²⁸

Münchhausen unterschied hier zwischen dem Interesse der „Nation“, womit er das meint, was im englischen öffentlichen Diskurs als „public interest“ bezeichnet wird, und dem dynastischen Interesse des englischen Königs. Diese Differenz existierte weder in Kurhannover, noch in den anderen deutschen Fürstentümern. Dazu fehlten auch die Voraussetzungen: Denn natürlich setzte die Konzeption des Interesses einer Nation voraus, daß diese Nation auch die Möglichkeit hatte, ein solches inhaltlich zu artikulieren und als Gegenmodell zur inhaltlichen Ausfüllung eines dynastischen Interesses im politischen Dialog auch öffentlich vorzustellen. Weder war für die kurhannoversche politische Öffentlichkeit so ohne weiteres erkenntlich, welchen Nutzen eine bestimmte politische Entscheidung für sie hatte, noch war sie – sieht man von der außergewöhnlichen, im letzten Teil zu besprechenden Diskussion im Jahr 1803 einmal ab – in der Regel in der Lage, sich dazu öffentlich zu äußern. Abstrakter formuliert: Der Kurhannoveraner konnte sich Politik nur als Folge von Überlegungen, Initiativen und Interessensartikulationen des Herrschers vorstellen. Dies gilt auch noch 1803. Typisch ist folgende Argumentationsweise:

„... daß die Grundsätze die die Landes-Regierung zu dergleichen Aufopferung bestimmen, niemahls wie solches in andern Ländern bey dergleichen Begünstigungen auch häufig der Fall ist, auf entferntere Vortheile für die Herrschaftl. Cassen, oder auf Vermehrung der Menschenmasse, um darauf greifen zu können, berechnet werden, sondern daß es Absicht des Königs, Hauptzweck der Regierung ist, der vorhandenen Unterthanen Wohlstand durch die Unterstützung zu befördern, die man dergleichen Anstalten bewilliget. Folget man auf diese Weise allen Branchen der Administration, so wird allenthalten der Geist einer königl. allein den Wohlstand der Unterthanen bezweckenden Freygebigkeit hervorleuchten ...“²⁹

Alles deutet darauf hin, daß weder Georg I. noch Georg II. als englische Könige die Prämissen, auf denen der Begriff „public interest“ ruhte, begriffen, sondern ihr Leben lang dem kurhannoverschen dynastischen Herrschafts- und Interessensbegriff verpflichtet blieben. Erst Georg III. dachte englisch; die Formel in seiner ersten Rede: „Born and educated in this country, I glory in the name of Britain“, hatte deshalb auch eine sehr viel weiterreichende Bedeutung als die, die ihr üblicherweise zugesprochen wird. Sie implizierte nämlich auch, daß er seinem Handeln

28 Gutachten zitiert nach Wellenreuther, „Bedeutung des Siebenjährigen Krieges“ (wie Anm. 2), 170.

29 *Auch ein Wort über die Civil-Administration der Chur-Hannöerischen Lande* (o. O., December 1803), 17.

nicht mehr den kontinentaleuropäischen, sondern den englischen Politik- und Interessensbegriff zugrunde legte.³⁰

Mit Georg III. entkrampfte sich das englische Verhältnis zu Kurhannover, weil die merkwürdige Kluft zwischen dem Herrschaftsbegriff des Souveräns und dem der politischen Nation nun nicht mehr bestand. Politik gegenüber Kurhannover bedeutete nun aus englischer Sicht, Kurhannover außenpolitisch nicht mehr als Hypothek und Hemmnis zu empfinden; für Georg III. war Kurhannover sein *dominium regale*, das er seiner Verfassung entsprechend regierte.³¹ Und diese Verfassung überließ nun einmal dem König in letzter Instanz allein die Sorge für die Wohlfahrt seiner Untertanen. In England dagegen war der König „King-in-Parliament“, welches völlig andere Implikationen hatte. Georg III. trennte beide Herrscherfunktionen konsequent: Damit verlieh er, wenn man so will, der Theorie von „The King’s Two Bodies“ eine neue Bedeutung. Die Trennung hatte auch eine konkrete Konsequenz: Bei der Bestimmung der außenpolitischen Ziele Englands wurde Kurhannover nur noch wenig Bedeutung zugemessen.

Auch die kurhannoverschen Politiker betonten nach 1760 die außenpolitische Unabhängigkeit des Kurfürstentums. Hatten sie vor 1757 noch die Interessenidentität mit England in den Mittelpunkt ihrer positiven Würdigung der Personalunion gestellt, so verkündeten sie nun das Gegenteil. Sie hofften damit natürlich auch, von den Folgewirkungen der englischen Außenpolitik im allgemeinen, der englisch-französischen Rivalität im besonderen verschont zu bleiben. Nur der gemeinsame Landesherr und sonst nichts verbinde beide Länder miteinander.

„England and Hannover have as independent States their different interests, which down from the reign of King George II d have been constantly pursued, tho’ these independent States have been govern’d by the same Sovereigns“,

schrrieb 1796 Ernst Brandes in einem Memorandum für Edmund Burke.³²

30 Vgl. hierzu Linda Colley, *Britons. Forging the Nation 1707–1837* (New Haven, CT 1992), 204–207; John Brooke, *King George III* (London 1972), 88.

31 Nach englischer Rechtsauffassung gehörten bis in die 1740er Jahre die englischen Kolonien in Nordamerika und im westindischen Raum zum *dominium regale* und waren damit weitgehend der Regelungskompetenz des Parlaments entzogen. Erst ab 1736 sollte sich dies allmählich ändern. Spätestens seit dem Siebenjährigen Krieg beanspruchte das englische Parlament die uneingeschränkte Regelungskompetenz über die englischen Kolonien. Damit aber war der Sache nach der Begriff des *dominium regale* auf Kurhannover eingeschränkt. Auch Georg III. machte von den mit diesem Begriff verknüpften Herrschaftsrechten, wie die Forschung gezeigt hat, für Kurhannover regen Gebrauch, wie auch die Arbeit von Cordes, *Binnenkolonisation auf den Heidegemeinheiten* (s. Anm. 6), deutlich zeigt. Gerade aber diese Arbeit beweist auch, daß Georg III. damit beim kurhannoverschen Geheimen Rat und beim Adel Kurhannovers auf unterschiedene Widerstände stieß. Anders formuliert: als Georg III. damit begann, englische Konzepte des Gemeinwohls seiner Politik in Kurhannover zu unterlegen, stieß er damit in Kurhannover selbst auf Ablehnung.

32 Skalweit, Hg., „Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover“ (wie Anm. 4), 40.

Die zahlreichen Studien zu Kurhannover in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deuten darauf hin, daß Kurhannover mit Billigung seines Königs nicht nur eine von Englands Außenpolitik unabhängige Linie verfolgte, sondern die kurhannoversche Regierung wie schon vor 1760 auch weiterhin keinerlei Interessen an der englischen Innenpolitik im allgemeinen und den englischen Bemühungen um den Ausbau der Wirtschaftsstruktur des Landes im besonderen hatte. Weder lassen sich englische Einflüsse auf das politische Denken, noch Übernahmen aus England in die Bereiche Bildung, Kultur, Landwirtschaft oder Manufakturwesen nachweisen, wiewohl gelegentlich zumindest zum letzteren Themenkomplex Beiträge veröffentlicht wurden. Aber auch diese Ansätze waren kümmerlich: So habe ein Tuchfabrikant die Klagen ernst genommen, daß die Hannoveraner ausländische Tuche einheimischen bevorzugten und auf Abhilfe gesonnen, berichtete ein Autor 1768. Er habe Wege gefunden, ein Tuch herzustellen, das „dem englischen Tuche so nahe kommend erachtet, wie es besonders in ersten Probestücken möglich ist“.³³ Aber selbst in diesem Faile prägt ein dynastischer Herrschaftsbegriff die Argumentation, vor allem aber die Legitimation. Der Autor berichtet:

„Es fand sich ein Patriot, welcher eine Gelegenheit in Acht nahm diese Waare zum Verkauf durch einen Vorschlag zu befördern, ... Der feyerliche Tag, welcher dem Andenken der Geburt unserer allergnädigsten Königin Majestät gewidmet ist, war nahe. Es war kein Zweifel, daß ein jeder wohlthendender Unterthan bey dieser Gelegenheit seine Freude an den Tag zu legen suchen würde. ... Man brachte in Vorschlag, daß diejenigen, welche zu der Feyerlichkeit dieses Tages sich neu kleiden würden, dazu des in hiesigen Landsfabriken verfertigten feinen Tuches sich bedienen möchten. Man zeigte an, wo solches zu bekommen sey, und in wenigen Tagen war der zum Versuch verschaffte geringe Vorrath verkauft. ... Dieser erste Versuch hatte also den erwünschtesten Erfolg. Es zeigte sich zur Freude aller derer, die wohl denken, daß die Abneigung gegen unsere Landesfabriken noch nicht überall herrsche. Wie groß kann demnach unsere Hoffnung seyn, solche gar bald in blühenden Umständen zu sehen? Wie sehr wird diese Hoffnung durch den höchsten Beyfall bestärket, womit Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Landesherr, dieses patriotische Betragen unserer Einwohner beehret haben! und wie erfreulich ist mir die Erlaubniß, diesen Landesväterlichen Beyfall öffentlich kund machen zu dürfen! Se. Königl. Majestät würdigen diejenige Kleidung am meisten eines gnädigsten Beyfalls, welche ohne Pracht von Gold und Silber, folglich ohne Besetzung und von selbst eigenen Landeszeugen verfertigt ist. Es leuchtet hieraus eine wahre Liebe zu den hiesigen Landen, und eine Beflissenheit, das Beste dessen Ein-

33 „Nachricht von den glücklichen Wirkungen des im abgewichenen Jahr vorgeschlagenen Beförderungsmittels zur Aufnahme der Landesmanufakturen, nebst einer Aufmunterung zu Fortsetzung dieses Mittels“ in: HANNOVERISCHES MAGAZIN, 20. Stück (7. März 1768), S. 305–310, hier 307.

wohner zu befördern, hervor, und wie billig ist es, sich einem so huldreichen Landesherrn in diesem Stück gefällig zu machen?“³⁴

Entscheidende Impulse auf die hannoversche Wirtschaft gingen auch von dem Vorschlag eines anderen Autors nicht aus, der aufgrund einer historischen Analyse der Wirtschaftspolitik von Colbert empfahl, dem Vorbild der englischen und niederländischen Manufakturpolitik zu folgen:

„Die Niederländer und Engländer, thaten weiter nichts, als daß sie den Manufakturen, die zu ihnen kamen, Schutz und Begünstigung verliehen, und alle Hindernisse derselben so viel möglich aus dem Wege zu räumen suchten. Dieses allein möchte jetzt in Deutschland wohl nicht hinlänglich seyn, die Manufakturen in Aufnahme zu bringen ... Eine weise Regierung wird also noch eine Anlage zu machen suchen, daß sie entstehen können, und einige Triebfedern anspannen, welche die Industrie in Bewegung setzen. Hierbey kann man Frankreich in vielen Stücken sicher und mit Nutzen nachahmen.“³⁵

Beide Beispiele zeigen, wie stark kurhannoversche Autoren die Probleme des Landes von einer dynastischen Warte her dachten. Wie tiefreichend und grundsätzlich dieser Denkansatz war, verdeutlicht Lichtenberg. In England treibe, so klagte er während seines zweiten Besuches in London, ein individueller Freiheitsbegriff sein Unwesen, weshalb das englische politische System für Korruption anfällig und englische Freiheit 1775 in höchster Gefahr sei; er pries dagegen den kollektiven Freiheitsbegriff in Kurhannover, der durch den Landesherrn als Garant der korporativen Rechte geschützt werde und damit auf ewig gesichert sei.³⁶ Es wird verständlich, weshalb sich England und Kurhannover so schwer damit taten, sich gegenseitig zu verstehen.

Außenpolitisch aus Angst vor „feindlichen Erpressungen“ – August Wilhelm von Schwicheldt benutzte den Ausdruck 1757 –, innenpolitisch aus behäbiger Selbstgenügsamkeit, Unfähigkeit, nicht-hannoversche Konzepte aufzugreifen und aus den Bahnen dynastischen Denkens auszubrechen, trat nach dem Siebenjährigen Krieg anstelle einer Politik, die Gemeinsamkeiten und Interessenidentitäten mit England betont hatte, eine energische und weitgehend auch konsequent befolgte Politik der Abrenzung, Loslösung und Distanzierung von England. Wie weit dieser Prozess der Dissoziation 1803 schon gediehen war, sollte die heftige öffentliche Diskussion in diesem Jahr über die Ursachen des Zusammenbruchs zeigen.³⁷ Diese Diskussion

34 Ebenda, 307–309.

35 F. A. Klockenbring, „Schluß der Gedanken über die Errichtung der Manufakturen in verschiedenen Staaten“, in: HANNOVERISCHES MAGAZIN, 37. Stück (6. Mai 1768), 577–590, hier 586.

36 Wellenreuther, „Lichtenberg und England“ (s. Anm. 4), 226–227.

37 Eingehende Analysen dieser Diskussion fehlen, vgl. aber Günter Sieske, *Preußen im Urteil Hannovers 1795–1806. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Publizistik in Niedersachsen*, = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bd. 25, Heft 2 (Hildesheim 1959), 39–56.

ist aus zwei Gründen von besonderem Interesse: Einmal, weil sie die erste öffentliche, von Zensur und Rücksichtnahme auf König und Landesregierung – soweit die Autoren auf direkte Angriffe auf die französische Besatzungsmacht verzichteten – freie Erörterung von Grundfragen des politischen Gemeinwesens darstellt, und zweitens, weil die Autoren in diesem größeren Kontext die Personalunion selbst als eine wichtige Ursache für den Zusammenbruch vor der französischen Armee begreifen.

IV.

Über alle Meinungsverschiedenheiten, Schuldzuweisungen, Vorwürfe und „Berichtigungen“ hinweg lassen die zahlreichen Streitschriften, die im zweiten Teil des Jahres 1803 erschienen, weitgehende Einmütigkeit in vier Teilbereichen erkennen: 1. Hannover sei ein von England völlig unabhängiger Staat; 2. die Residenz des Landesherrn in England schade dem Land und deshalb sei es wünschenswert, daß der Landesherr wieder im Kurfürstentum residiere; 3. die Personalunion vermag so gut wie kein Autor positiv zu begründen, weshalb sich einige Autoren darauf beschränken, 4. die zahlreichen „Wohlthaten“ des Königs für sein Kurfürstentum hervorzuheben.

In den Pamphleten wird die These, Kurhannover sei ein von England völlig unabhängiges Land, unterschiedlich begründet. Während der Autor des *Briefes eines Neufranken* dies wie einige andere Schreiber aus der rechtlichen Natur der Personalunion ableitete³⁸, begnügten sich andere damit, in unterschiedlicher Schärfe dies mit den „völlig verschiedenen Interessen“ beider Länder zu erklären. Der ehemals Hannoversche, nun Hamburger Jurist Dr. Carl Anton Johann Seumnich meinte schlicht, Kurhannover sei aus englischer Sicht nur eine „Sine Cure“³⁹; in einer Entgegnung auf eine Replik Seumnichs, in der dieser seine ursprüngliche Forderung

38 *Brief eines Neufranken als Antwort auf die Gedanken eines Hannoveraners. Nebst einem Anhang: Schreiben eines Hannoveraners zur Berichtigung mancher Urtheile* (o. O., September 1803), 25–27. *Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England und deren Folgen, über die Hannöversche Verfassung und über das Verhalten der Hannoveraner bey der jetzigen Besetzung des Landes.* Von Doctor jur. Seumnich. (Hamburg: Bey Friedrich Hermann Nestler, 1803), 7–8; *Beantwortung der Vertheidigung des Herrn Doctor Juris Seumnich von dem Verfasser der Bemerkungen über dessen Schrift: die Verbindung Hannovers mit England betreffend nebst klaren Beweisen.* (o. O. 1803), 6; *Müssen wir nicht von England getrennt werden? Verneinend beantwortet von einem Hannoveraner* ([o. O.] Germanien, 1803), 11–16.

39 Seumnich, *Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England und deren Folgen*, 9.

nach einer sofortigen Auflösung der Personalunion wiederholt hatte⁴⁰, stellt sich der Autor auf den Standpunkt, daß es einer Trennung von England gar nicht bedürfe,

„denn statistisch ist das Hannöversche von England getrennt, sonst könnte es keinen Theil des deutschen Staats-Körpers ausmachen; nur das hat es mit Großbritannien gemein, daß der König dieses Reichs zugleich Churfürst von Hannover ist.“

Weil also nichts, aber auch gar nichts außer dem gemeinsamen Landesherrn England und Hannover verbinde, sei auch das Gerede von einer Trennung müßig und unnötig.⁴¹ In einer Serie von spöttischen Fragen, die in der absurden gipfelt

„Glaubst du, daß, seitdem die Churfürsten von Hannover, Könige von England wurden, Hannover mit Britannien inkorporirt und in ein, Ein und Untheilbares Reich, oder Republique une et indivisible geschaffen wurde?“

suggerierte der Autor die gleiche Ansicht.⁴² Dem stimmte der Verfasser der *Freimüthigen Betrachtungen über die französische Besetzung* uneingeschränkt zu. Weder sei Hannover durch die Personalunion zu einer „englischen Provinz“ geworden, noch sei zweifelhaft,

„daß zwischen England und Hannover überall keine Verbindung Statt findet, daß beide Staaten ein ganz getrenntes Interesse haben, und folglich der eine im Frieden leben könne, wenn gleich der andre mit Frankreich im Kriege begriffen ist.“⁴³

Eine Reihe von Autoren würzen darüberhinaus ihre Äußerungen mit offener Kritik an England. In den *Gedanken eines Hannoveraners* wird bitter von dem „noch größeren Unglück“ gesprochen, daß „dessen Herr König von England ist, dessen Interesse dasselbe von jeher aufgeopfert wurde, ohne daß es je die mindesten Vortheile davon gehabt“.⁴⁴ Der *Churhannöversche Kunstdrechsler* wandte die Kritik

40 Ebenda, 21–22. Ein anderer Kritiker der Schrift Seumnichs stimmt der Forderung nach einer Auflösung der Personalunion freilich zurückhaltend zu, *Gedanken über Herrn Dr. j. Seumnich in Hamburg Schrift: Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England, und deren Folgen, über die Hannöversche Verfassung, und das Verhalten der Hannoveraner bey der jetzigen Besetzung des Landes. Hamburg 1803.* (o. O., September 1803), 32–33.

41 *Beantwortung der Vertheidigung* (wie Anm. 38), 6.

42 *Für Drei Schillinge Gedanken eines Engländers über die vielen Zwölfschillings Gedanken von Hannoveranern, einer Hannoveranerin. Mit einem contra Motto: Tous les verités contradictoires ne son pas des verités pures – mais douteuses.* Zweite Auflage. ([o. O.] Großbritannien o. J. [1803], 4.

43 *Freimüthige Betrachtungen über die französische Besetzung der Kurbraunschweigische Staten* ([o. O.] Germanien, 1803), 19. So auch *Reflectionen über einige Brochüren, welche bei Gelegenheit der Französischen Besetzung des Hannöverschen Landes herausgekommen sind.* von J. A. v. Dankwerth (Hannover, bey den Gebrüder Hahn. Im December 1803), 9.

44 *Gedanken eines Hannoveraners über die sein Vaterland in den Monaten Junius und Julius 1803 betroffenen Unfälle, nebst wahrhafter Erzählung einiger derselben* (o. O. 1803), 5–6, 15.

dagegen nach innen und kritisierte übrigens als einziger Autor „unsere lächerliche Anglomanie“, die „zu unserm jetzigen Verfall beigetragen“ habe.⁴⁵ Dem hält ein anderer Schreiber freilich energisch entgegen, in Kurhannover sei nicht nur nichts von einer Bewunderung Englands oder von englischem Einfluß zu sehen, sondern es gäbe sogar nur „äußerst wenig Eingebohrene, die auch nur etwas von der englischen Sprache verstehen.“⁴⁶ Seumnich wiederum gibt England allein die Schuld: Denn die „Englische Nation“ habe „von jeher das Churfürstenthum Hannover als einen Meyerhof des Königs betrachtet, welcher nicht verdiene, bey politischen Verhandlungen Rücksicht darauf zu nehmen.“⁴⁷ Ein anderer Autor beklagt dagegen schlicht „des Britten Gleichgültigkeit“ gegenüber Kurhannover.⁴⁸

Auch in dem zweiten Themenbereich besteht weitgehende Einmütigkeit: die meisten Autoren bedauern, daß der Landesherr nicht in Kurhannover, sondern in England wohne. Allerdings sind sie sich uneinig darüber, welche Folgen sich daraus für Kurhannover ergäben. Der *Hannoveraner* meint, daß daraus „Unkenntnis“ resultiere, weshalb „unfähige Leute“ das Kurfürstentum regierten und sonstige Mißstände unvermeidlich seien.⁴⁹ Dem freilich wurde von den Verteidigern des Königs und Landesherrn energisch widersprochen. Der König sei vorzüglich informiert, mehr noch: er sei beständig um die Wohlfahrt seines Kurfürstentums besorgt, re-investire die meisten seiner Einkünfte in Kurhannover – und sei überhaupt der gültigste und beste Landesvater, den man sich wünschen könne.⁵⁰

Von besonderem Interesse sind die Wohltaten, von denen in diesem Kontext berichtet wird: Die Autoren zählen als Antwort auf Andeutungen einiger perfider Schreiber, der König ziehe bis zu zwei Millionen Taler jährlich aus seinen Einkünften nach England, des Königs Re-investitionen seiner hannoverschen Einkünfte auf zur Verschönerung seiner Paläste; sie nennen Geldzufluß nach Hannover im

45 *Schreiben des Churhannöverschen Kunstdrechslers C... an den Verfasser der Gedanken eines Hannoveraners* (o. O. 1803), 7. Vgl. dazu Maurer, *Aufklärung und Anglophilie* (wie Anm. 4), 44–51; hier macht Maurer nur die Göttinger Universität als besonders englandfreundlich aus – ohne freilich den Nachweis führen zu wollen, daß die Englandbegeisterung auch auf den Forschungs- und Lehrbetrieb prägenden Einfluß ausgeübt habe.

46 *Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover und seiner Einwohner gegen falsche Darstellungen* (o. O., October 1803), 21–22.

47 Seumnich, *Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England und deren Folgen* (wie Anm. 38), 30.

48 *Hannovers Fall durch seine Minister, von H. v. H.* (o. O. 1803), 17.

49 *Gedanken eines Hannoveraners über die sein Vaterland* (wie Anm. 34), 5–6.

50 *Reflectionen über einige Brochüren, welche bei Gelegenheit der Französischen Besetzung des Hannöverschen Landes herausgekommen sind, von J. A. v. Dankwerth* (Hannover, bey den Gebrüder Hahn. Im December 1803), 19–21; *Beantwortung der Vertheidigung* (wie Anm. 38), 7–8; *Bemerkungen eines unpartheyischen Hannoveraners, die Schrift des Herrn Dr. Seumnich: über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England betreffend* (o. O. 1803), 7–8; *Volks-Stimme Hannovers unter Darstellung der Lage der Chur-Braunschweigschen Lande* (o. O., Im October 1803), 28–32; *Auch ein Wort über die Civil-Administration der Chur-Hannöverschen Lande* (o. O., December 1803), 17–25.

Gefolge der Besuche der ersten beiden Könige; sie meinen, einige Chauseen seien angelegt, Befestigung „Georg“ zu Hameln sei gebaut, „viele kostbare Gebäude errichtet, die Stückgieberey zu Hannover entstand“; andere Autoren erwähnen vor allem das hervorragende Erziehungssystem, während ein Autor in seinen *Gedanken und Wünschen eines patriotischen Hannoveraners* zusammenfassend nicht allein die Milde und Liberalität der Regierung und Georgs III. lobt, sondern überdies noch weitere Wohltaten hervorhebt, die jährlich mit den zwei Millionen Talern Georgs III. im Land vollbracht würden – zwei Millionen übrigens, die aus dem Steueraufkommen der Untertanen stammten. Diese hübsche Summe würde

„so schön verwandt, zum Aufhelfen öffentlicher Anstalten, da nirgends so blühen, wie in Hannover, zur Unterstützung der Wittwen, zu Spipendien u. s. w., daß das Lob, welches ganz Deutschland ebenfalls der hannöverischen Regierung zollt, nur gerecht und völlig verdient ist.“⁵¹

Die meisten Autoren, seien sie für oder gegen die hannoversche Regierung, sind sich trotz dieser tatsächlichen oder vermeintlichen Wohltaten zumindest in einem einig: ein eigener Landesherr im Lande sei um vieles besser als ein Landesherr in England. Viele nennen dafür auch gleich den Herzog von Cambridge, der sich in Kurhannover schon besonders beliebt gemacht habe. Implizit votierten sie damit mit einer Ausnahme alle auch für eine Auflösung der Personalunion selbst. Nur ein Autor gibt zu bedenken, daß in diesem Falle das Land auch die Kosten der Hofhaltung tragen müsse – und rät deshalb zur Vorsicht.⁵²

V.

Wir gingen bei unseren Überlegungen von der Frage aus, weshalb sich von der Forschung trotz intensiver Bemühungen keine langfristigen Folgen der Personalunion zwischen England und Kurhannover feststellen lassen. Zwei Erklärungsansätze deuten sich aufgrund des hier sicherlich nur cursorisch ausgewerteten Materials an: Einmal blieben nicht nur die beiden ersten hannoverschen Könige in England, sondern auch nach 1760 noch die hannoverschen Politiker einem dynastischen Herrschafts- und Interessensbegriff verhaftet. Dies erschwerte ihnen den Zugang zum englischen Politikbegriff und zu strukturellen Lösungsansätzen. Auch die Autoren zu Beginn des 19. Jahrhunderts sahen noch Probleme selbst da durch die dynasti-

51 *Volks-Stimme Hannovers* (wie Anm. 40), 28, 31; *Reflectionen über einige Brochüren* (wie Anm. 40), 22–23; *Gedanken und Wünsche eines patriotischen Hannoveraners für das Jahr 1807* (Pattensen, im Mai 1806), 4–5.

52 *Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover und seiner Einwohner gegen falsche Darstellungen* (o. O., October 1803), 36.

sche Brille, wo sich etwa im Kontext der englischen Sperrung der Elbe und Weser⁵³ oder der Erörterung des Manufakturwesens zumindest der Rückgriff auf komplexere kameralistische Ansätze angeboten hätte – von ausgefeilten wirtschaftstheoretischen englischen Ansätzen wie etwa jenen von Adam Smith ganz zu schweigen. Vor 1760 waren die ersten beiden George weder an englischen Lösungsansätzen für soziale oder ökonomische Probleme interessiert noch an deren Transfer nach Hannover.⁵⁴ Nach 1760 zeigte sich zwar Georg III. solchen Problemen gegenüber aufgeschlossen; sein Versuch, sie auf Hannover zu übertragen, scheiterte jedoch an kurhannoverschen Widerständen. War er in England auch wegen seinem Bolingbroke's Schrift *The Idea of a Patriot King* entlehntem aktivistischem Herrschaftsverständnis durchaus immer wieder heftigen Anfeindungen ausgesetzt, so beschränkte er sich als Landesherr von Hannover doch weitgehend auf die Rolle des gütigen „Landesvaters“, eine Bezeichnung, die ihm von seinen hannoverschen Landeskindern besonders häufig angetragen wurde.

Für die politische Elite Kurhannovers gab es deshalb weder vor 1760 noch danach Gründe, sich intensiver mit England, seiner Verfassung, und seiner Art, die „öffentliche Wohlfahrt“ zu fördern, auseinanderzusetzen; es hätte dazu entsprechender Anreize und Impulse vom Landesherrn bedurft und diese blieben von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen aus. So hielten sie an ihren lieb gewordenen alten Denkmustern fest. Auch die Erörterung machtpolitischer Kontexte blieb altüberkommenen Denkformen verhaftet. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, daß sehr vereinzelt Kritik an Georg III. 1803 sofort als sakrilegisch und dem öffentlichen Wohle abträglich scharf zurückgewiesen wurde.

Für das Verhältnis zwischen Kurhannover und England bietet sich hier, so lautet meine These, letztlich ein unterschiedlicher Herrschafts- und Interessensbegriff als Ursache für diese Unterschiede, damit aber auch für die großen Verständnisschwierigkeiten zwischen den beiden Ländern an. Die Folgen daraus sollten sich erst in der Zeit Georgs III. deutlicher zeigen. Dieser Monarch war Engländer und dachte auch als Politiker „englisch“, nicht mehr dynastisch. Damit aber schloß sich mit seinem Thronantritt die Kluft zwischen dem Herrschaftsverständnis des Monarchen und

53 „Lage und Aussichten der Hannoveraner im Julius 1803“, in: BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE HANNOVERS IM JAHR 1803. Heft 1 (Hamburg, bey H. L. Villaume, o. J.[1803]), 16–29, bes. 27; *Ein komisch-politisches Gespräch zwischen zwei uralten Brüdern, genannt Themse und Elbe bei der jetzigen Sperrung der Elbe verursacht* ([o. O. o. J.]; *Über die Sperrung der Elbe und Weser. Motto: Suum cuique. Zweite und vermehrte Auflage* (o. O. August 1803), 24.

54 So richtig der Hinweis ist, daß Adam Smith sehr schnell von Göttinger Professoren rezipiert wurde, desto erstaunlicher bleibt es, daß Smith und seine Gedanken, so weit ich sehe, in der kurhannoverschen Diskussion keine Rolle spielten. Dies gilt auch, wie jüngst die Arbeit meines Schülers Markus Meumann, *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, = Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 29 (München 1995), gezeigt hat, für die soziale Problematik, wo englische Lösungsansätze (etwa: kommunale Steuern zur Sicherung der Finanzierung) nicht zur Kenntnis genommen wurden.

dem der englischen Nation. Es ist kein Zufall, daß die englischen Angriffe auf die Personalunion mit der Thronbesteigung Georgs III. aufhörten, während die Agitation gegen die Personalunion bis 1760 zum festen Bestandteil der innerenglischen öffentlichen Diskussion gehört hatte.⁵⁵

Dieser gleiche Wirkungszusammenhang – verstärkt noch durch die bitteren Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges, an die 1803 in zahlreichen Pamphleten erinnert wurden – beschleunigte nach 1760 den Prozeß der Abwendung Kurhannovers von England. 1803 reichte es vielfach nicht mehr, nur von den unterschiedlichen Interessen Kurhannovers und Englands zu sprechen; nun wurden dazu noch weitausholende, in die Geschichte hineingreifende Begründungskontexte geliefert. Mentalitätsgeschichtlich schuf sich Kurhannover, schuf sich insbesondere die Herrschaftselite damit auch, so könnte man vermuten, ein Legitimationsmuster für die im Vergleich zu England deutlich langsamere soziale und ökonomische Entwicklung im Kurfürstentum.

Mit der Erziehung seiner Söhne an der Georgia-Augusta, dann mit deren intensiveren Beschäftigung mit der kontinentaleuropäischen Politik sorgte Georg III. wieder dafür, daß zumindest im Denken seines Sohnes Ernst August 1837 dynastische Denkformen seine Anschauung von Recht ebenso wie von seiner Herrschaft und der Wohlfahrt des Landes prägen sollten. Konzeptionell gesehen waren damit endgültig die Weichen dafür gestellt, daß die Personalunion eine Episode ohne Folgen für die künftige Entwicklung des Landes Hannover blieb.

55 Eine Durchsicht der Titel im *Eighteenth Century Short Title Catalogue* ergab, daß sich zwischen 1760 und 1800 nicht mehr als drei Pamphlete kritisch mit der Personalunion auseinandersetzen.

3.

Schwedisch oder Deutsch? Die Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit (1645 – 1712)

von

Beate-Christine Fiedler

Das Interesse der skandinavischen Staaten Dänemark und Schweden richtete sich seit dem Dreißigjährigen Krieg auf den Erwerb des Erzbistums Bremen und des Bistums Verden, auf das Gebiet zwischen Elbe (im Norden), Weser (im Westen) und Aller (im Süden).

Etwa ein Jahrhundert lang fungierten die protestantischen Reichsfürstentümer als Spielball der beiden skandinavischen Reiche im Kampf um die Vorherrschaft in Nord- und Osteuropa. Zu Beginn und am Ende waren die Dänen kurzzeitig die Sieger, während eines Zeitraumes von fast siebzig Jahren die Schweden, die zu einer europäischen Großmacht geworden waren.

Spätestens seit der Wahl des dänischen Königssohns Friedrich zum Koadjutor in Bremen (1621) und zum Administrator in Verden (1623) waren die nordwestdeutschen Territorien engstens mit der dänischen Politik verknüpft. Im Sommer 1625 besetzten die Dänen vorübergehend Stade und die Festungen an der Weser, das kaiserliche Heer unter Tilly eroberte jedoch 1627/28 das Gebiet zurück; durch das im März 1629 erlassene Restitutionsedikt mußten die evangelischen Geistlichen Stade verlassen.

Der Eintritt des schwedischen Königs Gustav II. Adolf in den Krieg am 4. Juli 1630 veränderte die politische Lage in starkem Maße. Das deutsche Territorium zwischen Weser und Elbe – ein Gebiet, in dem sich nun dänische, schwedische, kaiserliche und holstein-gottorfische¹ Interessen kreuzten – wurde zu einem wichtigen schwedischen Brückenkopf an der Nordsee. In einem 1631 geschlossenen Bündnis mit dem Bremer Erzbischof Johann Friedrich versprach der schwedische

1 Der Bremer Erzbischof Johann Friedrich war Herzog von Holstein-Gottorf, gleichzeitig Neffe von Gustav II. Adolf.

König völlige Wiederherstellung des von den Kaiserlichen besetzten Gebietes gegen folgende Bedingungen: Anerkennung des schwedischen Kriegsdirektoriums, des schwedischen Protektorats über das Erzbistum sowie Verfügung über die Landesmittel. Der erste Höhepunkt des schwedischen Machteinflusses auf die nordwestdeutschen Territorien fiel in den Januar 1632, als schwedische Truppen in das Gebiet einzogen, um es von den Kaiserlichen zu befreien. Formell ein Bündnispartner, tatsächlich aber militärisch besetzt mit Garnisonen in Stade und Buxtehude, diente das Erzbistum den Schweden nunmehr durch Kontributionszahlungen als finanzieller Hort, als machtpolitisch, wirtschaftlich und strategisch gesehen bedeutender Erwerb zur Überwachung der beiden wichtigsten Flußmündungen an der Nordsee – Elbe und Weser – und nicht zuletzt als wichtiger Stütz- und Verbindungspunkt zwischen Schweden, Dänemark und dem Deutschen Reich².

Der Tod Gustavs II. Adolf (1632), die für Schweden verhängnisvolle Schlacht bei Nördlingen (1634) und der Prager Frieden (1635) bewirkten einen Tiefpunkt in der schwedischen Politik. Neuer Erzbischof in Bremen wurde 1634 der bisherige Koadjutor Friedrich, Sohn des dänischen Königs Christian IV. Der dänische Einfluß hatte vorübergehend gesiegt, die schwedischen Truppen wurden abgezogen, seit August 1636 waren beide Stifte neutral.

Erst durch den Dänisch-Schwedischen Krieg (1643-1645) konnte das Erzbistum Bremen für Schweden zurückgewonnen werden. Der schwedische Generalleutnant Hans Christopher von Königsmarck³ begann seine Offensive gegen die Stifte Bremen und Verden Anfang Februar 1645 mit der Belagerung von Stade, das am 15. Februar kapitulierte. Drei Tage später ergab sich Buxtehude, in den kommenden vier Wochen Bremervörde, Ottersberg und Rotenburg. Bis Mitte März 1645 waren alle befestigten Plätze der Stifte in schwedischer Hand. Die militärische Eroberung wurde durch den Osnabrücker Friedensvertrag drei Jahre später legitimiert, der Erzbischof von Bremen finanziell abgefunden.

Für 67 Jahre waren nunmehr die Schweden Landesherrn in Bremen und Verden, alle kriegerischen Bemühungen der Dänen, in diesem Zeitraum das Gebiet zurückzuerobern, schlugen fehl. Dies gelang erst im Rahmen des Großen Nordischen Krieges 1712, als Dänemark für drei Jahre Landesherr in Bremen und Verden wurde.

Doch zurück zur schwedischen Großmachtspolitik am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Parallel zum Kriegsverlauf fanden regelmäßig Verhandlungen auf dem diplomatischen Parkett statt.

Zwei Forderungen bestimmten seit Eintritt in den Dreißigjährigen Krieg die schwedische Gesamtpolitik auf der europäischen Bühne:

- 2 Vgl. hierzu B.-Chr. Fiedler, Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652–1712, Organisation und Wesen der Verwaltung, Stade 1987, S. 19 f.
- 3 Zur Biographie Hans Christopher von Königsmarcks vgl. Fiedler, a. a. O., S. 295 f.

- die Satisfactio, d. h. die territoriale und finanzielle Entschädigung Schwedens für die im Krieg erlittenen Opfer
- die Assecuratio, d. h. „die Sicherung des Sieges durch eine bleibende Neuordnung der deutschen Verhältnisse“.⁴

Schnell wurde den deutschen Reichsständen klar, daß die Befriedung Deutschlands ohne schwedische Beteiligung und ohne Berücksichtigung der schwedischen Ansprüche nicht mehr möglich war. Das Erzbistum Bremen wurde vom schwedischen Reichskanzler Graf Axel Oxenstierna⁵ erstmals 1634 als Satisfaktionsforderung genannt. Allerdings wurden die schwedischen Forderungen aufgrund der militärischen Niederlagen in den folgenden Jahren leiser. In der im Oktober 1641 vom schwedischen Reichsrat beschlossenen Instruktion für die zum Westfälischen Friedenskongreß ernannten Gesandten tauchten Bremen und Verden lediglich im 2. Nebenmemorial auf. Die Hauptforderung ruhte auf dem Erwerb Pommerns; Bremen und Verden wurden nur als Ersatz angesehen. Gründe hierfür waren die große Entfernung von Stockholm („die Entlegenheit jener Gebiete sowie die Unbequemlichkeit, sie von hier aus zu regieren“) und die drohende Konkurrenz Dänemarks („Bremen und Verden werden allzusehr in Dänemarks Augen liegen; es wäre nicht leicht, den Sohn des Königs, der sie als dänischen Besitz innehat, von dort wegzubekommen“).⁶

Auch die Reichsstände brachten Bedenken gegen eine Abtretung vor. Sie befürchteten vor allem eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der See- und Hansestädte durch die schwedische Beherrschung von Weser und Elbe sowie durch die Erhebung hoher Zollabgaben.

Die Verhandlungsposition der Schweden verbesserte sich zwangsläufig nach dem erfolgreich geführten Krieg gegen Dänemark und der militärischen Eroberung von Bremen und Verden. Im April 1645 riet der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna der schwedischen Königin Kristina, nun auch öffentlich den Erwerb von Bremen und Verden zu beanspruchen. Im Stockholmer Reichsrat wurde klar das Ziel ausgesprochen, Bremen dauerhaft in Besitz zu nehmen. Eine neue Instruktion für die Gesandten vom November 1645 läßt eine kräftige Ausweitung der schwedischen Forderungen im Vergleich zur Instruktion von 1641 erkennen. Gefordert wurden nun ganz Pommern mit Kammin, Wismar mit Poel und Walfisch sowie Bremen und Verden. Die Schweden waren erfolgreich, mit der Unterzeich-

4 Vgl. hierzu Fiedler, a. a. O., S. 35

5 Axel Oxenstierna (1583–1654) wurde 1612 von Gustav II. Adolf zum Reichskanzler ernannt. Auch nach dem Tod des Königs 1632 blieb er als überzeugter Vertreter der Ratsaristokratie der leitende schwedische Staatsmann.

6 Acta Pacis Westphalicae (APW), hrsg. v. M. Braubach und K. Reppen, Münster 1962 ff., Serie 1, Bd. I, S. 319.

nung des Vorvertrages vom Februar 1647 waren die Verhandlungen über die territoriale Satisfaktion der schwedischen Krone abgeschlossen.⁷

Folgende Kriterien bestimmten das schwedische Interesse an dem Erwerb von Bremen und Verden:

1. die günstige Lage an der Nordsee und den beiden wichtigen Flüssen Elbe und Weser; hieran knüpften sich handelspolitische, wirtschaftliche und militärische Erwartungen: eine Seeverbindung von den Mündungen der Elbe und Weser bis Göteborg konnte und sollte geschaffen, in Göteborg eine Flotte zur Verbindung mit Bremen-Verden errichtet werden. Der militärische Nutzen des Erzstifts Bremen wurde hoch veranschlagt. Auch glaubte man in Schweden, daß Bremen und Verden hohe Einnahmen abwerfen würden. Elbe und Weser sollten beherrscht, ein starker Handel damit gesichert sowie die dänischen, holländischen und hansestädtischen Wirtschaftsinteressen geschwächt werden
2. die Zugehörigkeit der beiden Territorien zu verschiedenen deutschen Reichskreisen (Verden zum westfälischen Kreis, Bremen zum niedersächsischen Kreis) und die damit verbundene Teilnahme an den jeweiligen Kreistagen mit Sitz und Stimme versprach eine Beeinflussung der deutschen Politik. Voraussetzung war natürlich die Übertragung der Reichsfürstentümer zu Lehnrecht
3. Bremen konnte als wichtiger Vorposten gegen das schwedenfeindliche Dänemark dienen, das jenseits der Elbe die Herrschaft ausübte
4. Verbindungen mit deutschen Fürstenhäusern, u. a. dem Haus Braunschweig-Lüneburg, konnten über die Reichs- und Kreisstandschaft hergestellt werden.

Nachdem der Erwerb der geistlichen Reichsfürstentümer durch die schwedische Krone gesichert war, mußten die staats- und verfassungsrechtlichen Fragen geklärt werden:

- Sollten die Stifte ihren geistlichen Status behalten oder säkularisiert werden?
- Sollten sie als ewige oder als zeitlich begrenzte Reichslehen abgetreten werden?
- Sollten sie dem schwedischen Reich inkorporiert oder als Provinzen übernommen werden?

Gemäß den Assekurationsforderungen der schwedischen Krone seit 1634 wurde die Abtretung der Stifte zu Lehnrecht präferiert. Das Lehnverhältnis bedingte die Standschaft im Deutschen Reich, die freie Stimme auf Reichs- und Kreistagen und somit eine fortwährende und tatsächliche Allianz mit den Reichsständen. Auch könne man wissen, so wurde schwedischerseits argumentiert, „was gegen die Krone Schweden vorgeht, und solches gehörig widerlegen und vernichten“. Schweden vermeinte durch die Reichsstandschaft nicht nur an der deutschen Politik beteiligt sein,

7 Vgl. hierzu und zum Folgenden Fiedler, a.a.O., S. 38 f.

sondern diese sogar beeinflussen, wenn nicht gar lenken zu können, was der „Krone jährlich mehr Stärke gibt als zweier Jahre Kontribution“.⁸

Der Kaiser erklärte sich mit der Übertragung der Stifte zu Lehnrecht einverstanden, allerdings sprach er sich zunächst gegen die Säkularisierung aus. Folgende Bedingung nannte der Kaiser noch 1646:⁹

- die Stifte sollten hinsichtlich des Namens und der Eigenschaft in den Bedingungen verbleiben, die sie entweder seit altersher hätten oder die sie mit diesem Traktat – wie auch die anderen geistlichen Güter und Stifte – erhielten. Die Natur der Stifte könnte nicht verändert werden aufgrund der Einwände der Katholiken innerhalb und außerhalb Deutschlands, die hier ein gemeinsames Interesse hätten.

Dies traf zweifellos zu. Der Papst und Frankreich widersetzten sich jeder Umwandlung geistlicher Stifte in weltliche Fürstentümer.¹⁰ Auch mußte der Kaiser Rücksicht nehmen auf die Wünsche der geistlichen Reichsstände unter dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück.

Schwedischerseits erklärte man sich mit den kaiserlichen Friedensbedingungen nicht einverstanden. Die Stifte müßten zu fürstlichem Titel und Recht gewandelt werden – ansonsten wäre es ein temporales, unsicheres Werk und der Krone mehr zur Beschwerde als zu einer Satisfaktion.

Im Juni 1646 konkretisierte Königin Kristina sehr genau die schwedischen Forderungen als Antwort auf das kaiserliche Friedensprojekt vom April des Jahres: alle Länder, so heißt es in der königlichen Instruktion, sollten „uns, unsern nachkommenden Successorn, den Königen des schwedischen Reiches und der Krone abgetreten werden, so daß die schwedischen Könige diese Länder so wie principes Imperii besitzen und behalten in perpetuum cum sessione et voto ...“. „Das Erzbistum Bremen und Bistum Verden können nicht anders akzeptiert und entgegengenommen werden als jure principatus et ducatus, so daß sie bei den Königen und der Krone Schweden allezeit bleiben, recognisiert vom Imperio und administriert von Schwedens Krone“.¹¹

Der Vorvertrag vom Februar 1647 brachte auch hinsichtlich der rechtlichen Positionen einen schwedischen Erfolg: beide Bistümer sollten der schwedischen Krone als Herzogtümer übergeben werden. Der Osnabrücker Friedensvertrag vom 24. Oktober 1648 besagte schließlich, daß „der Kaiser mit Zustimmung des ganzen Reiches der Königin und ihren Erb- und Nachfolgekönigen und dem Königreich Schweden

8 Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevveling, hrsg. v. Kungl. Vitterhethshistorie -och antikvitetssakademien. Stockholm 1888 ff., XI/1 Nr. 113.

9 APW Serie II C, Bd. II, S. 166.

10 Vgl. hierzu APW Serie II C, Bd. II, S. 235.

11 APW Serie II, Bd. II, S. 303 ff.

das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden mit Stadt und Amt Wildeshausen¹² und allen Rechten, welche den letzten Erzbischöfen von Bremen in Kapitel und Diözese Hamburg zustanden, mit allen kirchlichen und weltlichen Gütern und Rechten unter allen Titeln und allem, was irgendwie zu Lande oder zur See irgendwo dazugehört, als ewiges und unmittelbares Reichslehen unter den gebräuchlichen Abzeichen, jedoch mit dem Titel eines Herzogtums¹³ gewährt. Damit hört jedes Recht der Kapitel und sonstigen kirchlichen Kollegien auf Wahl und Postulation und jedes andere auf, auch ihre Verwaltung und Regierung der zu diesen Herzogtümern gehörigen Länder.“¹⁴

Die erbliche Reichslehenschaft verpflichtete den Lehnsträger zur gebührenden Anerkennung des Lehens durch Leistung des Huldigungseides sowie zur steten Ansuchung der Lehenserneuerung durch die künftigen Könige. Der Kaiser nahm im Gegenzug den feierlichen Belehnungsakt, die Investitur vor – dies geschah wegen diverser Unstimmigkeiten erst im Jahre 1664 – und gewährte dem Lehnsträger Schutz und Sicherheit hinsichtlich der verliehenen Güter, Rechte und Territorien, was durch besondere Lehensbriefe bestätigt wurde. Weiterhin war mit der Übertragung der Reichslehen die Reichs- und Kreisstandschaft verbunden.

Die Leitung des Kreises Niedersachsen sollte zwischen den Herren von Magdeburg und von Bremen abwechseln, das Kondirektorium lag bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg. Diese Bestimmungen wurden ohne große Schwierigkeiten in die Tat umgesetzt. Die schwedische Krone hatte Bremen und Verden „*jure belli et in satisfactionem*“ (durch Kriegerrecht und als Satisfaktion) und nicht in rechtmäßiger Thronfolge erhalten. Verfassungsrechtlich hatte damit das geistliche Wahlfürstentum der erzbischöflichen bzw. bischöflichen Zeit ein Ende. Der neue Herrscher war ein Erbherrscher, durch militärische Eroberung in den Besitz des Territoriums gelangt, durch vertragliche Regelung darin bestätigt, legitimiert und garantiert.

Von vornherein war die Möglichkeit einer Einwirkung der Landstände – Adel und Städte, die Geistlichkeit fiel nun als Stand fort – auf die schwedische Politik beschränkt, das wichtige Mittel der Wahl des Landesherrschers und der damit wesentlich verbundenen Wahlkapitulationen entfiel. Das Land hatte bei einem Regierungswechsel keinen Einfluß auf die Person des neuen Herrschers.

12 Die Schweden hatten Wildeshausen im Dreißigjährigen Krieg unter General Baudissin besetzt. 1675 eroberte der Bischof von Münster Wildeshausen zurück; bis 1699 blieb das Amt in seinem Pfandbesitz. Nach vorübergehender Einlösung verpfändete die schwedische Krone 1700 Stadt und Amt Wildeshausen an das Haus Braunschweig-Lüneburg, 1720 kam es endgültig in dessen Besitz.

13 Die Umbenennung von „Herzogtum Bremen-Verden“ in „Herzogtümer Bremen und Verden“ wurde in einer königlichen Instruktion vom Januar 1651 vorgenommen, begründet durch die Zugehörigkeit der beiden Gebiete zu zwei verschiedenen Reichskreisen.

14 Vgl. hierzu F.A. Six (Hrsg.), *Der Westfälische Friede von 1648*. Dt. Textausgabe der Friedensverträge von Münster und Osnabrück, Berlin 1940, S. 56 ff.

Die Herzogtümer wurden als Provinzen in den schwedischen Herrschaftsbereich eingefügt, eine Inkorporation fand nicht statt. Die Landstände durften folglich ihre Gesetze und Privilegien behalten, ja, die schwedische Krone mußte als Lehnsträger des Kaisers die Freiheiten, Güter, Rechte und allgemeinen wie besonderen Privilegien der Stände und Untertanen bestätigen, sofern sie diese gesetzmäßig erlangt oder durch langen Gebrauch erhalten hatten. Der Provinzstatus untersagte den bremisch-verdischen Ständen dagegen das Recht der Teilnahme an den schwedischen Reichstagsverhandlungen, sie standen außerhalb der schwedischen Ständegemeinschaft.

Wäre eine Inkorporation der Herzogtümer in das schwedische Reich erfolgt, hätten auch die Stände der Herzogtümer Sitz und Stimme im schwedischen Reichstag besessen und damit Einfluß auf die schwedische Innen- und Außenpolitik nehmen können. Dies lag nicht im Interesse der Krone. Gleichzeitig wären die schwedischen Rechte und Gesetze in den Herzogtümern eingeführt und damit eine Uniformität erreicht worden.

Zwischen Bremen-Verden und Schweden bestand de jure eine Personalunion, die sich de facto auf die Verwaltungsstrukturen ausweitete. Die Territorien behielten allerdings eine relativ große Selbständigkeit. Die Provinzverwaltung war letztlich für Schweden der bequemere Weg hinsichtlich der deutschen Besitzungen an der Ost- und Nordsee, die Entfernung von der Stockholmer Zentrale und die Verfassungsprobleme hätten eine Inkorporation fast unmöglich gemacht.¹⁵

Soweit zu den territorialen und staatsrechtlichen Voraussetzungen der schwedischen Landesherrschaft in den Herzogtümern Bremen und Verden. Schwieriger gestaltet sich die Betrachtung der Ausformung der Herrschaft im Hinblick auf die Frage „Schwedisch oder Deutsch?“. Staatsrechtlich waren und blieben die Herzogtümer natürlich deutsch, formal wurden die schwedischen Monarchen als Landesherren in Bremen-Verden deutsche Herzöge. Und als solche mußten sie die bestehenden deutschen Gesetze und Ordnungen anerkennen, Kreis- und Reichstage beschicken und die dort gefaßten Beschlüsse akzeptieren, ihren Teil zu den geforderten Reichs- und Kreisgeldern und Heereskontingenten gemäß den Bestimmungen der Reichskriegsverfassung beitragen. Das Hofgericht in Bremen und Verden sowie das Oberappellationsgericht in Wismar fußten in Organisation und Ausübung auf der deutschen Reichskammergerichtsordnung. Insofern blieben die Herzogtümer Bremen und Verden Teile des Deutschen Reiches, mit entsprechenden Rechten und Pflichten sowie deutsch geprägten Institutionen.

Doch was bedeutete dies nach dem Westfälischen Frieden von 1648 tatsächlich?

Immerhin ist zu berücksichtigen, daß das erklärte Ziel der schwedischen Krone bei Eintritt in den Dreißigjährigen Krieg, die reichsständische Libertät zu bewahren

15 Vgl. hierzu Fiedler, a. a. O., S. 42 f.

bzw. zu stärken, erfüllt wurde,¹⁶ mit anderen Worten: die Autorität des Kaisers gegenüber den Reichsständen war stark geschmälert. Die Reichsfürsten durften nach 1650 bei Gesetzgebung und bedeutenden Regierungshandlungen ihre Zustimmung geben, Bündnisse mit auswärtigen Mächten eingehen, sofern die Interessen von Kaiser und Reich gewahrt blieben. Das Finanz- und Militärwesen oblag allein den Einzelstaaten. Die zentrale Reichsgewalt war also nahezu lahmgelegt, wenn auch die Reichsverfassung formal bestehen blieb. Das Reichskammergericht als das oberste Appellationsgericht des Reiches und der Reichshofrat als vor allem für lehnsrechtliche Angelegenheiten zuständiges kaiserliches Hofgericht blieben zwar weiterhin wirksam, allerdings verlor das Kammergericht zunehmend an Bedeutung, weil viele Reichsfürsten, so auch der schwedische Monarch, vom Kaiser das privilegium de non appellando zuerkannt bekamen und damit eine eigene Berufungsinstanz einrichten durften – für die deutschen Provinzen der schwedischen Krone wurde dies das Wismarer Tribunal.¹⁷

Gerade im Finanz- und Militärwesen besaßen die einzelnen Reichsfürsten, ob sie nun aus deutschen, dänischen oder schwedischen Häusern stammten, große Freiräume, und es liegt auf der Hand, daß jeder Reichsstand soweit wie irgend möglich die eigenen Interessen vertrat und das in der je eigenen Prägung. So waren gerade in diesen Bereichen schwedische Einflüsse in Bremen und Verden erkennbar; faktisch waren die Herzogtümer in den schwedischen Machtbereich eingegliedert, schwedische Interessen bestimmten Verwaltungsorganisation und -praxis. Je mehr die deutsche Reichsverfassung ausgehöhlt wurde, je mehr die bestehenden deutschen Verträge und Verfassungen faktisch bedeutungslos wurden – ein Prozeß, der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch das machtpolitisch motivierte Hegemoniestreben der absolutistisch regierenden Herrscher noch verstärkt wurde –, um so eher kann wohl nur noch von einzelstaatlichen Interessen gesprochen werden. Aufgrund der eigennützigen Haltung aller Reichs- und Kreisstände konnte von einer wirksamen, aktiven Politik innerhalb des Reichs- und Kreisverbandes keine Rede sein. Als wichtigstes Element bleibt die Kontrollfunktion, gerade auf der Ebene der Reichskreise und ihrer einzelnen Mitglieder, festzuhalten, die besonders in Krisenzeiten erkennbar wurde und durchaus einzelne Territorialherrscher in gewisse Grenzen verwies.

Nicht ganz unproblematisch war die Stellung Bremen-Verdens in der schwedischen Außenpolitik. Welche Position sollten die deutschen Provinzen einnehmen, wenn Schweden einen Krieg führte, der nicht unmittelbar die Herzogtümer berührte? Die pommerschen Landstände forderten hierbei Neutralität. In Bremen-Verden scheint die Frage nicht weiter verhandelt worden zu sein. Hier zeigt sich die sehr viel schwächere Stellung der bremisch-verdischen Stände gegenüber den pommerschen. In der Praxis mußten die deutschen Provinzen der schwedischen Krone auch in

16 Vgl. hierzu Axel Oxenstiernas skrifter och brevvevling I, 1, S. 228.

17 Vgl. hierzu Fiedler, a. a. O., S. 223.

schwedischen Kriegen finanziell und militärisch zur Seite stehen, weil deren eigene Sicherheit betroffen war, d. h. die Bewohner wurden doppelt belastet, sie zahlten für deutsche und für schwedische Kriege.

Daß die schwedische Krone als deutscher Reichsstand im außenpolitischen Bereich nicht schalten und walten konnte, wie sie wollte, belegen zwei Beispiele, die hier kurz vorgestellt werden sollen, weil sie entscheidende Auswirkungen auf Bremen-Verden hatten. Da ist zunächst die Reichsexekution von 1675/76 zu nennen. Das mit Frankreich verbündete Schweden fiel 1675 in Brandenburg ein, mußte jedoch in der Schlacht von Fehrbellin am 28. Juni eine empfindliche Niederlage hinnehmen. Kaiser und Reich erklärten Schweden wegen des Einfalls in Brandenburg zum Reichsfeind, die Reichsexekution gegen Schweden, genauer gesagt, gegen die schwedischen Provinzen im Deutschen Reich, begann. Für drei Jahre besetzten Braunschweig-Lüneburg und Münster die Herzogtümer Bremen und Verden, nur durch französische Unterstützung konnte Schweden die deutschen Provinzen 1679 zurückerhalten.¹⁸

Ein weiteres Beispiel für die Grenzen der schwedischen Einflußnahme bildet die Stellung der Stadt Bremen, vielleicht der bedeutendste Zankapfel zwischen Schweden und dem Deutschen Reich. Dreh- und Angelpunkt des Streits war der Rechtsstatus der bedeutenden Hanse- und Handelsstadt. War Bremen, einst Keimzelle des gleichnamigen Erzbistums, freie Reichsstadt und damit unabhängig vom Herzogtum Bremen oder aber Landstadt und damit zum schwedischen Einflußbereich gehörend? Als der rechtliche Erwerb des Erzbistums Bremen durch die schwedische Krone im Zuge der Osnabrücker Friedensverhandlungen nicht mehr abzuwenden war, sollte nach kaiserlichem Willen wenigstens die Stadt Bremen davon ausgenommen werden. Über den kaiserlichen Gesandten in Osnabrück gelang es den im Herbst 1645 vom Kaiser zu den Verhandlungen geladenen Stadtdeputierten, ein kaiserliches Diplom über die Reichsunmittelbarkeit, verbunden mit Reichs- und Kreisstandschaft zu erwirken. Gegen eine Summe von 100.000 Gulden erhielt die Stadt den im Schloß zu Linz ausgestellten Freibrief, das sogenannte Linzer Diplom, das bestimmte, „daß die Stadt Bremen hinführo ewiglich eine des Heiligen Römischen Reiches unmittelbare freie Reichsstadt sei, sie aller ihrer Freie beachten, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien und Freiheiten genieße und gebrauche, insonderheit aber auch auf künftigen Reichstagen in possessione sessionis et voti in imperio bleibe ...“.¹⁹

Der Rechtsakt war und blieb umstritten und wurde insbesondere von Schweden nicht anerkannt. Auch der Osnabrücker Friedensvertrag brachte keine klare Regelung. Der Stadt Bremen und ihrem Gebiet sowie den Untertanen solle ihr *gegen-*

18 Vgl. hierzu M. Nistahl, Die Reichsexekution gegen Schweden in Bremen-Verden, in: H.-J. Schulze (Hrsg.), Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, Stade 1989, S. 97–123.

19 Vgl. hierzu und zum Folgenden Fiedler, a. a. O., S. 40.

wärtiger Stand, ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien in kirchlichen und politischen Dingen ohne Behinderung gelassen werden, so heißt es hier.²⁰ Weder die von Kaiser und Stadt gewünschte Formel „status immediatus“ (Immediatstand) noch der von Schweden begehrte Ausdruck „status mediatus“ (Mediatstand) war gewählt worden, vielmehr die unklare Wendung „status praesens“ (gegenwärtiger Stand). Die Schweden beriefen sich dabei auf die staatsrechtliche Stellung der Stadt im Frühjahr 1645, als man das Erzstift erobert hatte; die Stadt dagegen nannte das Jahr 1648 und damit den Zeitpunkt des Friedensabschlusses, zu dem das kaiserliche Diplom bereits ausgestellt war. Darüber hinaus war die Rechtsgültigkeit des Diploms umstritten. Meinung stieß auf Meinung, die Rechtslage war unklar, durch den dehnbaren Wortlaut des Friedensvertrages eher noch verworrener geworden.

Die Stadt Bremen, ohne die der Besitz des gleichnamigen Herzogtums für den schwedischen Landesherrn aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen nur unvollkommen war, wurde in der Folge zu einem bedeutenden Streitobjekt. Schweden verhielt sich zunächst gemäß den vagen Bestimmungen des Friedensvertrages abwartend, behandelte allerdings Bremen als Landstadt: die Generalprivilegien wiesen der Stadt die Landstandschaft zu, bei allen finanziellen Anlagen wurde sie auf dem Papier mit herangezogen. Jeder äußere Anlaß sollte zur endlichen Erwerbung der Stadt genutzt werden, um den schwedischen Anspruch zu verwirklichen. Und dies geschah auch. Zwei Kriege wurden um die Stadt geführt, doch beide Male machte das diplomatische Eingreifen der benachbarten Reichsstände und der auswärtigen Mächte den Schweden einen Strich durch die Rechnung. Die Stadt blieb außerhalb des schwedischen Herrschaftsbereichs.²¹

Es war offensichtlich, daß die Stadt Bremen für die schwedische Krone unantastbar war. Der generelle Widerstand der auswärtigen Staaten und der umliegenden Reichsstände hatte die Bedeutung der Hansestadt unterstrichen. Eine Einbeziehung Bremens in die schwedische Einflußsphäre konnte nur mit allgemeiner Zustimmung erfolgen; daß diese jedoch niemals auf friedlichem Wege zu erreichen war, hatten die Schweden erfahren. Ein weiterer Versuch, die Stadt Bremen kriegsrisch zu erobern, wurde nach 1666 nicht mehr vorgenommen.

Außenpolitisch waren damit der schwedischen Krone als deutschem Reichsstand Grenzen gesteckt; wie sah es innenpolitisch aus? Hier ist grundsätzlich folgendes hervorzuheben: Mehr als Richtlinien vermochten das Reich und die Kreise ihren einzelnen Gliedern nicht zu geben. Die Ausformung und inhaltliche Füllung der Richtlinien oblag den erstarkten Reichsfürsten und damit auch dem schwedischen König. Dort, wo die landesherrliche, schwedische Interessen- und Machtpolitik begann, endete der deutsche Einfluß auf die schwedischen Territorien Bremen und

²⁰ Six, a. a. O., S. 56/57.

²¹ Vgl. Zur Stellung der Stadt Bremen Fiedler, a. a. O., S. 234 ff.

Verden, insofern waren die Herzogtümer ein Objekt der schwedischen Großmacht-politik.

Die Grundlegung der schwedischen Herrschaft wurde in den Herzogtümern Bremen und Verden in wenigen Jahren, bis 1652, vollzogen.²² Ein Generalgouverneur vertrat nunmehr die königlich-schwedischen Interessen in den weit von der Zentrale Stockholm entfernten Provinzen. Die Stadt Stade wurde Residenz, Verwaltungszentrum, Garnison und Landesfestung, das Stadtbild veränderte sich damit grundlegend. Die Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages, der Landtagsabschied von 1651, die ständischen General- und Spezialprivilegien und die Regierungsordnung von 1652 schufen das Fundament für die schwedische Herrschaftsausübung in den deutschen Reichsfürstentümern Bremen und Verden. Sie gewährleisteten einerseits eine Kontinuität in der staatlichen Ordnung, die Bewahrung alter Landesrechte und die Einbindung in das deutsche Reichgefüge, andererseits boten sie die Möglichkeit, die bis 1645 noch nahezu mittelalterlich regierten Bistümer an moderne Verwaltungsprinzipien heranzuführen und Grundzüge der schwedischen Verwaltung einfließen zu lassen. Es gilt zu untersuchen, inwieweit die schwedische Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung die bremisch-verdischen Verhältnisse beeinflusste bzw. inwieweit eine Assimilierung versucht und durchgeführt wurde.²³

Der Blick auf die Verfassungsentwicklung beweist, daß sich die im Verlauf des 17. Jahrhunderts gewandelten schwedischen Regierungssysteme – Ratskonstitutionalismus bzw. Alleinherrschaft (nach 1680) – durchaus auf die deutschen Provinzen auswirkten. So stellt der Zeitraum der Vormundschaftsregierung für den unmündigen Thronfolger Carl XI. von 1660 bis 1672 in Schweden wie in Bremen-Verden die Periode einer ständefreundlichen Regierungsweise mit relativ großem ständischen Einfluß und einer am wenigsten zentral geführten Regierung dar. Auch die absolutistische Herrschaftsweise in Schweden nach 1680 wirkte sich auf Bremen-Verden aus. Die Zentralisierung wurde verstärkt. Der Einfluß der Landstände wurde mehr und mehr zurückgedrängt, nach 1692 kam das ständische Mitspracherecht nahezu vollständig zum Erliegen. Die rechtlichen Grundlagen, Privilegien der Stände und Regierungsordnung, blieben zwar bestehen, wurden allerdings nicht mehr bestätigt und erstarrten zunehmend. Sie wurden de facto zwar beschnitten, aber nicht gänzlich aufgehoben. Maßstab war hierbei das königliche Interesse auf der einen Seite, der territorial- und staatsrechtliche Charakter der Herzogtümer auf der anderen Seite. Es wäre übertrieben zu behaupten, der schwedische Absolutismus hätte in Bremen-Verden seine Entsprechung gefunden. Es muß jedoch resümiert werden, daß er viele Spuren in der Verwaltung hinterlassen hat, daß er organisatorische und praktische Veränderungen hervorrief, die eine in den Jahren 1690-92 eingesetzte königlich-schwedische Kommission veranlaßte, die bestehende Ord-

22 Vgl. hierzu Fiedler, a. a. O., S. 48 ff.

23 Vgl. hierzu und zum Folgenden Fiedler, a. a. O., S. 243 ff.

nung der Verwaltung mit den in der Regierungsordnung von 1652 fixierten Bestimmungen als nicht mehr übereinstimmend zu bezeichnen. Dennoch bleibt festzuhalten, daß für die innere Verfassung der Herzogtümer das Jahr 1648 sehr viel einschneidender war als der Zeitraum nach 1680. Aus geistlichen Wahlfürstentümern wurden weltliche Erbfürstentümer, aus einem persönlichen Regiment des Landesherren wurde eine weisungsgebundene Statthalterregierung, aus einem lockeren Verwaltungsgefüge ein Kollegienaufbau mit festen Kompetenzen, aus der Mitregierung der Landstände ein begrenztes Mitspracherecht, aus eigenständigen Territorialfürstentümern das Nebenland eines Großstaats mit allen daraus resultierenden innen- und außenpolitischen Grenzen und Möglichkeiten.

Wie sah es nun mit der Verwaltungspraxis aus? Die Schweden wollten die deutsche Verwaltungspraxis in Bremen-Verden beibehalten. Doch muß die in der Regierungsordnung von 1652 bestimmte klare kollegiale Trennung eher als schwedischen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden. Die Übernahme der Herrschaft durch die schwedische Krone in Bremen-Verden bedingte eine schnellere Einführung moderner Verwaltungsprinzipien als in den umliegenden kleineren Fürstentümern Nordwestdeutschlands. Während also die Organisation der Zentralverwaltung durch die schwedische Krone große Veränderungen gegenüber der bischöflichen Zeit brachte und durchaus schwedische Einflüsse erkennen läßt, so blieb die Verwaltungspraxis in vielen Bereichen deutsch geprägt. Einige Beispiele: das militärische Einteilungswerk (Indelningsverk),²⁴ das König Carl XI. in Schweden einführte, wurde in Bremen-Verden nicht praktiziert, vielmehr der Ausbau der im Deutschen Reich üblichen Landmiliz und des Roßdienstes, wenn auch vergeblich, versucht. Die Truppenwerbung blieb in den deutschen Provinzen der schwedischen Krone vorrangiges Mittel beim Aufbau des stehenden Heeres. Auch im Gerichtswesen bewahrte der schwedische Landesherr die landständischen Rechte und Gewohnheiten sowie die in Deutschland übliche Praxis. Das Stockholmer Hofgericht besaß keine Einwirkungsmöglichkeit auf die bremisch-verdische Gerichtsbarkeit. Das bremisch-verdische Hofgericht und das Wismarer Tribunal basierten auf deutscher Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Kirchenverwaltung mußte zwar zwangsläufig im Zuge der Säkularisierung neu organisiert werden, dies geschah jedoch nicht nach schwedischem Vorbild. Das Kirchenwesen wurde dem staatlichen Konsistorium unterstellt, einer für Bremen-Verden noch unbekanntem, im Deutschen Reich dagegen üblichen Kirchenbehörde, die es in Schweden nicht gab. Hier verwalteten die vom König ernannten Bischöfe die kirchlichen Angelegenheiten. Hinsichtlich der kirchlichen Maßnahmen muß im Gegensatz zu der Andersartigkeit der Verwaltungsorganisation jedoch eine recht starke Beeinflussung hervorgehoben

24 Das schwedische Indelningsverk funktionierte das Bauernheer zu einem stehenden Heer von Landeskindern („Berufssoldaten“) um. Jede Landschaft mußte permanent ein Regiment von 1200 Mann unterhalten. Dazu wurde sie in Bezirke eingeteilt, die jeweils eine bestimmte Anzahl von Bauernhöfen umfaßten. Pro Bezirk mußte ein Soldat unterhalten und mit einer Hütte und Ackerland versehen werden.

werden: die vom König erlassenen kirchlichen Verordnungen, ob es sich um Kirchenfeste, Siegesfeiern oder königliche Begräbnisfeiern und deren Ausformung handelte, galten großenteils auch für die deutschen Provinzen. Auf lokaler und landständischer Ebene blieben die altüberkommenen Landesrechte bestehen, die schwedischen Verhältnisse wurden nicht übertragen, Veränderungen entstanden allerdings durch die Donations- bzw. Reduktionspolitik.²⁵ Doch, wie bereits oben grundsätzlich festgestellt, dort, wo die landesherrliche Interessen- und Machtpolitik begann, nahm der schwedische Monarch keine Rücksicht mehr auf überkommene deutsche Gewohnheiten; und das schwedische Interesse beruhte vorrangig auf finanziellen und militärischen Bedürfnissen zur Aufrechterhaltung des Großmachtstatus. Die Herzogtümer sollten der schwedischen Krone als Finanz- und Militärbasis dienen, dieses Ziel wurde bereits während der Friedensverhandlungen geäußert. Feste Einnahmequellen, der Übergang von Natural- zur Geldwirtschaft und die Einrichtung einer ordentlichen Kammerverwaltung mit regelmäßigen Haushaltsvoranschlägen sowie guter Buch- und Rechnungsführung nach schwedischem Vorbild auf der einen Seite, die starke Befestigung der Provinzen, die ständige Stationierung von Infanterie und Kavallerie in Stadt und Land, die geregelte Einquartierung und Verpflegung der Regimenter und die Verwendung der Herzogtümer als Muster- und Sammelplätze auf der anderen Seite waren die wichtigsten Funktionen der deutschen Provinzen für die schwedische Krone. In der zentralen Finanz- und Militärverwaltung arbeiteten demgemäß Schweden – die Amtssprache war schwedisch –, während in den anderen Verwaltungsbereichen überwiegend deutsches Personal, vorrangig studierte Landeseingesessene, beschäftigt war und die deutsche Sprache eindeutig vorherrschte. Es waren dies neuartige Funktionen gegenüber der bischöflichen Zeit, die entscheidende Veränderungen brachten und die in den umliegenden Territorien erst später, allerdings in ähnlicher Form, eingeführt wurden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages der schwedischen Großmacht die Grenzen für die Einflußnahme auf ihre deutschen Provinzen wiesen. Der autonome Status des Landes mußte respektiert, die Landesgesetze beibehalten werden. Die Stockholmer Kanzleiordnung von 1661, die drei Provinzialbereiche unterschied, bezeichnete demgemäß die deutschen Territorien Bremen-Verden, Wismar und Pommern als erworbene Provinzen mit autonomen Privilegien und Ordnungen. Die Provinzialbereiche gliederten sich in das Kanzleiressort Kaiser und Reich ein.²⁶

25 Donationspolitik bedeutet im weitesten Sinne Belohnung und Abfindung von Offizieren, Zivilbeamten und Diplomaten, die der schwedischen Krone lange treu und zuverlässig, auch als Kreditgeber, gedient hatten. Güter, ja ganze Ämter, gelangten so in privaten Besitz. Nach 1680 wurden die donierten Güter zur Sanierung des zerrütteten Haushalts wieder eingezogen, d. h. reduziert.

26 Vgl. hierzu Fiedler, a. a. O., S. 254.

Innerhalb der durch den autonomen Provinzstatus vorgegebenen Grenzen beeinflussten allerdings die staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse im schwedischen Königreich, die machtpolitisch motivierten Interessen der schwedischen Monarchen und die Leistungsfähigkeit der Herzogtümer selbst die Entwicklung der Territorien in der Schwedenzeit. Mittels der Ausübung ihrer politischen Rechte wirkten sowohl der libertär als auch der absolut regierende Landesherr auf die Verfassungs- und Verwaltungsstruktur der deutschen Provinzen ein, was sich nicht zuletzt im Bedeutungswandel von Gouverneur, Regierung, Verwaltungsorganen und Landständen zeigte.

Ein Assimilierungsversuch in der Verwaltungspraxis wurde dort vorgenommen, wo die schwedische Krone besonders interessiert war. Das Militär- und Finanzwesen gehorchte den schwedischen Großmachtinteressen, unterstand direkt der Stockholmer Zentrale und wurde anders als in den anderen Bereichen von schwedischen Untertanen verwaltet. Gerichts- und Kirchenwesen dagegen folgten weiterhin deutschen Rechten und Gewohnheiten, wobei die Tatsache berücksichtigt werden muß, daß Schweden selbst in beiden Bereichen einst starke Impulse vom Deutschen Reich erhalten hatte. Es ist das vorrangige Verdienst der schwedischen Krone, die bis dahin unentwickelten deutschen Provinzen an die Stufe der modernen Verwaltung herangeführt zu haben.

Problematisch bleibt jedoch die Tatsache zu bewerten, daß die modernen, den schwedischen Großmachtinteressen angepaßten Militär- und Finanzmaßnahmen dem eigentlich mittelstaatlichen Wesen der deutschen Provinzen nicht entsprachen und sie somit überforderten. Die Diskrepanz zwischen dem schwedischen Interesse an Bremen-Verden und dem tatsächlichen Kräftepotential der Herzogtümer, die Überschätzung der deutschen Provinzen von Seiten der schwedischen Zentrale trat bereits in den ersten Jahren der Schwedenherrschaft hervor. Dabei muß natürlich berücksichtigt werden, daß die schwedische Krone zunächst die Stadt Bremen in ihr Herrschaftsgebiet einbezog, was die Wirtschaftskraft des Herzogtums Bremen wesentlich verbessert hätte. Bremen und Verden konnten für die schwedische Krone niemals die Bedeutung Pommerns erlangen.

Im Jahre 1712 wurde der dänische Monarch neuer Landesherr. Drei Jahre später, im Juli 1715, war auch die dänische Herrschaft beendet. Die lange Zugehörigkeit Bremens und Verdens zum Kurfürstentum Hannover folgte.²⁷ Zu bemerken ist, daß der neue Landesherr den Verwaltungsaufbau, den die Schweden eingeführt hatten, übernahm: ein Verdienst des schwedischen Landesherrn, der trotz aller Einschränkungen mit der Regierungsordnung von 1652 und ihrer Realisierung den Herzogtümern den Weg in die Zukunft ebnete. Wenn auch aufgrund der überspannten Großmachtpolitik und der ständigen Kriegsbelastungen vieles im Ansatz stecken blieb, so wurden die deutschen Reichsfürstentümer Bremen und Verden während

27 Vgl. hierzu Fiedler, a. a. O., S. 259.

der schwedischen Herrschaft doch unter Wahrung der deutschen Gesetze und Rechte, aber mit entsprechender Einflußnahme auf besonders wichtige Bereiche im Interesse der Großmachtpolitik, wie es jeder andere Reichsfürst in dieser Zeit ebenso praktizierte, an die Neuzeit herangeführt, eine Entwicklung, die auch unter den kommenden Landesherrn weiterwirkte. Darüber hinaus blieben menschliche und kulturelle Reminiszenzen an die Schwedenzeit, schwedisch geprägte Bauwerke und Kulturgegenstände sowie die schwedischen Festungsanlagen. All dies bestimmt bis heute das Bild der Stadt Stade. Und im übrigen gilt: für die Bewohner der Herzogtümer Bremen und Verden war es gleichgültig, ob sie vom schwedischen Monarchen oder von einem deutschen Fürsten regiert wurden. Die Ausformung des Nationenbegriffs und des damit verbundenen Nationalbewußtseins blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten. Die schwedischen Monarchen versuchten zwar, durch zeitlich und vom Ablauf her festgelegte kirchlich-kulturelle Feste und Gebete jeden Untertanen in den schwedischen Herrschaftsverband zu integrieren und gleichsam den Geist der Bevölkerung zu prägen,²⁸ doch für die Bewohner war letztlich nur folgendes entscheidend: die Herzogtümer und damit sie selbst wurden kontinuierlich und bis zum Rande der völligen Erschöpfung zu Truppenlieferungen, Einquartierungen und Geldbeschaffung herangezogen. Von diesem bis in die Substanz wirkenden Aderlaß, der durch die drei Jahre dänischer Herrschaft 1712-15 noch verstärkt wurde, konnte sich das Land auch nach der Inbesitznahme durch Kur-Hannover nur langsam erholen. Für die Herzogtümer war es folglich von Nachteil, kleines Glied einer auswärtigen Großmacht zu sein. Auch der schwedischen Krone hatte der Erwerb der Reichsfürstentümer Bremen und Verden nicht den erwünschten Erfolg gebracht. Die schwedische Großmachtstellung ging mit dem Großen Nordischen Krieg Anfang des 18. Jahrhunderts verloren, die schwedische Monarchie war nunmehr erneut ein relativ unbedeutendes Land an der Peripherie Europas.

28 Vgl. hierzu R. Brüning, Herrschaft und Öffentlichkeit in den Herzogtümern Bremen und Verden unter der Regierung Karls XII. von Schweden 1697–1712, Stade 1992, Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, im Auftrag hrsg. v. H.-J. Schulze und H.-E. Dannenberg, Bd. 5.

4.

„Niederlandes Schlüssel, Deutschlands Schloß“

Ostfriesland und die Niederlande vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

von

Bernd Kappelhoff

Trotz vieler Wurzeln, die die Menschen in den Ländern beiderseits von Ems und Dollart gemeinsam hatten – der ethnische Aspekt wäre hier zu nennen und an die Traditionslinien der berühmten, aber konkret kaum zu fassenden „Friesischen Freiheit“ samt den Versammlungen der sieben friesischen Seelände am Upstalsboom zu erinnern,¹ und natürlich wäre auch von einem regelmäßigen, überwiegend von lokalen Bedürfnissen geprägten Wirtschaftsaustausch zu sprechen –, gab es im eigentlichen Sinne bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts noch keine ostfriesisch-niederländischen Beziehungen, schon deswegen nicht, weil sowohl „Ostfriesland“² als auch „Niederlande“³ damals noch Begriffe fließenden Inhalts waren. Auch die Trennlinien zwischen den betroffenen Herrschaftsbereichen waren von dem, was man später unter einer Grenze zu verstehen begann, noch weit entfernt.

Das abenteuerliche, um nicht zu sagen größenwahnsinnige Ausgreifen Graf Edzards I. nach Groningen zu Anfang des 16. Jahrhunderts,⁴ sein Anbandeln mit

- 1 Näher dazu Heinrich Schmidt, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden (fortan abgekürzt EJb.), Bd. 43, 1963, S. 1–74; Ders., Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von der Deichacht Krummhörn, Bd. V), S. 52 ff.
- 2 Hajo van Lengen, Zur Geschichte des Namens „Ostfriesland“ im Mittelalter, in: EJb., Bd. 42, 1962, S. 5–15.
- 3 Horst Lademacher, Geschichte der Niederlande. Politik – Verfassung – Wirtschaft, Darmstadt 1983, S. 1 ff.
- 4 Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 129 ff.; das Urteil von Heinrich Reimers, Edzard der Große, Aurich 1910 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 13/14), fällt wegen der panegyrischen und zeitbedingt nationalstaatlich bestimmten Perspektive „großostfriesisch“ und damit völlig unrealistisch aus. So trägt das entsprechende Kapitel IV (S. 61 ff.) die bezeichnende Überschrift *Der Friesenstaat von der Weser bis zur Lauwers*, und auf S. 72 spricht er davon, daß Edzard 1512 beabsichtigt habe, im Zuge seiner *friesischen Stammespolitik (...)* *alles Volk friesischen Blutes unter seiner Herrschaft zu vereinen.*

Habsburg-Burgund 1516/17 im Verlauf der Sächsischen Fehde⁵ und schließlich auch die für Graf Enno II. so schmerzvolle Niederlage in der Geldrischen Fehde von 1533/34 gegen Herzog Karl von Geldern als seinerzeitigen Herrn von Groningen⁶ sollen deshalb hier lediglich erwähnt, aber nicht näher behandelt werden. Zwar eröffnete die Religionsklausel, die am Ende dieser Fehde auf Verlangen Karls in den Friedensvertrag von Logum aufgenommen wurde,⁷ erstmalig einen legitimen Weg, von niederländischer Seite aus direkt auf rein innerostfriesische Angelegenheiten einzuwirken, aber sie blieb Option und hatte daher keine konkreten Folgen.⁸

Selbst die mit dem Erwerb der Herrschaftsrechte über Groningen und die Ommelande 1536 und über Geldern 1543 durch das Haus Habsburg vollendete Vereinigung aller 17 niederländischen Provinzen in einer, dazu so mächtigen, Hand⁹ hatte auf das lockere Nachbarschaftsverhältnis zu Ostfriesland vorläufig noch keine nennenswerten Auswirkungen. Es war allerdings eine dauerhaft verbindende Klammer, die Kaiser Karl V. dadurch um seine nördlichen Besitzungen gelegt und damit die wohl wichtigste Voraussetzung zur späteren Staatsbildung in den Niederlanden geschaffen hatte. Diese vollzog sich bekanntermaßen jedoch erst im Verlauf des 1566/68 beginnenden Achtzigjährigen Krieges, in dem sich die sieben nördlichen niederländischen Provinzen ihre Unabhängigkeit von Spanien erkämpften und zu einer europäischen Großmacht aufstiegen. Erst seit dieser Zeit konnte es im engeren Sinne ostfriesisch-niederländische Beziehungen geben, und damit sind wir am eigentlichen Beginn des Themas.

Zunächst geriet Ostfriesland ganz passiv und weitgehend unfreiwillig in den Sog des Geschehens: Tausende von Religionsflüchtlingen, insbesondere aus den wirtschaftlich hochentwickelten südlichen Niederlanden, suchten vor den blutigen Ketzerverfolgungen Zuflucht in Ostfriesland und ließen sich überwiegend in Emden nieder.¹⁰ Die meisten von ihnen kamen nicht arm und nackt, sondern sie brachten ihr ökonomisches Potential mit: ihre Schiffe, ihre Handels- und Geschäftsverbin-

5 Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 136 ff., bes. S. 141 ff.

6 Ebenda, S. 146 f. Zum Geschehen im einzelnen vgl. die ausführliche Darstellung bei Tileman Dothias Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 2, Aurich 1792, S. 400 ff.

7 Text des Logumer Vergleichs von 1534 bei Enno Rudolph Brenneysen, Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, 2 Bde., Aurich 1720, hier Bd. I, Lib. V, S. 172 ff., der Religionsartikel S. 173.

8 Zu den geldrischen Motiven Heinrich Schmidt, Die Reformation in Ostfriesland. Grundzüge ihrer Entwicklung bis 1540, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 69, 1971, S. 7–31, hier S. 24 f.; Menno Smid, Ostfriesische Kirchengeschichte, Pewsum 1974 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von der Deichacht Krummhörn, Bd. VI), S. 146.

9 Lademacher, wie Anm. 3, S. 13.

10 Heinrich Schmidt, Geschichte der Stadt Emden von 1500 bis 1575, in: Ders., Klaus Brandt, Hajo van Lengen und Walter Deeters, Geschichte der Stadt Emden, Bd. I, Leer 1994 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von der Deichacht Krummhörn, Bd. X), S. 161–269, hier S. 199 ff. und 203 ff.; Walter Deeters, Geschichte der Stadt Emden von 1576 bis 1611,

dungen, ihr handwerkliches Betriebsinventar und ihr gesamtes fachliches know how. Sie bescherten damit den ostfriesischen Hafenenorten zwischen Oldersum und Norden einen Wirtschaftsboom ohnegleichen und ließen namentlich die Emdener Handelsflotte derart explodieren, daß die Seeflage dieser Stadt für einige Jahre auf den Meeren Europas vor allen anderen dominierte.¹¹ Pack- und Wohnhäuser in großer Zahl schossen hier binnen kurzem aus dem Boden, die Stadt wuchs weit über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus und setzte mit dem 1576 fertiggestellten prächtigen Renaissance-Rathaus dieser Entwicklung ein dauerhaftes Denkmal.¹² „Emden“ und „Reichtum“ waren damals beinahe synonyme Begriffe.¹³

Keine Frage, die Emdener waren damit eindeutig Kriegsgewinnler, was sie jedoch ebenso wenig störte wie alle anderen Menschen und Mächte der Weltgeschichte, die sich vorher und nachher in einer solchen Situation befunden haben. Ärgerlich aber waren die nicht zuletzt deswegen auf die Stadt zukommenden weiteren Auswirkungen des niederländischen Unabhängigkeitskrieges. Schon gleich zu Beginn hatte dieser sogar direkt auf Ostfriesland ausgegriffen, als 1568 in der Schlacht bei Jemgum der Versuch Ludwigs von Nassau, Groningen zu erobern, an den überlegenen Waffen Herzog Albas so katastrophal scheiterte.¹⁴ Nicht ganz grundlos mußten im Anschluß daran auch die Emdener einen Angriff Albas auf ihre mit Exulanten überfüllte Stadt fürchten. Der unterblieb zwar, aber dafür begannen die Wassergeusen mit ihrer Piraterie gegen die Handelsschifffahrt auf dem Dollart und in der Emsmündung, und ebenso behinderten die dagegen unternommenen Maßnahmen der Spanier Emdens und Ostfrieslands Handel und Wandel zur See und an Land.¹⁵ In

ebenda, S. 271–336, hier S. 279 ff.; Heinz Schilling, Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte, Gütersloh 1972 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 187), S. 65 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 183 f. und 198 ff.

- 11 Hermann de Buhr, Die Entwicklung Emdens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Hamburg 1967, bes. S. 42 ff.; Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, Berlin 1910 (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. III), bes. S. 319 ff.
- 12 Zum Rathaus zusammenfassend jetzt Schmidt, Emden, wie Anm. 10, S. 251 ff.; im einzelnen Friedrich Ritter, Zur Geschichte des Emdener Rathaus-Baues, in: EJB., Bd. 17, 1910, S. 340–377, und EJB., Bd. 18, Heft 1, 1913, S. 268–286; Petrus Bartels, Zur Erinnerung an den Emdener Rathausbau in 1574, in: EJB., Bd. 1, Heft 3, 1874, S. 70–106, bes. S. 94 ff.
- 13 Symptomatisch dafür ist z. B., daß der englische Dramatiker Christopher Marlowe in seiner 1592 erschienenen Faust-Bearbeitung den mit der nicht näher spezifizierten Aussicht auf Ehre und Reichtum in Versuchung geführten Helden antworten läßt: *Wealth! Why, the signiory of Emden shall be mine.* Vgl. dazu Deeters, wie Anm. 10, S. 188 f., und Hermann de Buhr, Konjunktur und beginnender Niedergang einer Hafenstadt. Emden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Heinz Stob (Hrsg.), See- und Flusshäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung, Köln/Wien 1986 (Städteforschung A 24), S. 161–174, hier S. 161.
- 14 Lademacher, wie Anm. 3, S. 65; Bartels, wie Anm. 12, S. 75 f.; Hagedorn, wie Anm. 11, S. 219 ff.; Harm Wiemann, Die Schlacht bei Jemgum unter Oberbefehl von Alba, in: Zeitschrift „Ostfriesland“, Jg. 1977, Heft 2, S. 14–16.
- 15 Ausführlich hierzu Hagedorn, wie Anm. 11, S. 222–319.

den 1570er Jahren schloß sich dann die große Emsblockade der Holländer an,¹⁶ weil diese ganz und gar nicht einsehen mochten, daß Emden als Kriegsgewinnlerin in Blüte stehen sollte, während sie selbst mit dem Bettelkorb herumlaufen mußten¹⁷.

Zunächst wenig spektakulär, aber längerfristig wirksamer als alles andere waren jedoch die religiösen Einflüsse, die vom niederländischen Unabhängigkeitskrieg auf Ostfriesland ausgingen. Die Exulanten, zweifellos überwiegend besonders glaubensstarke Menschen, suchten vorläufig nur Schutz vor Verfolgung und blieben daher mit ihrer calvinistischen Lehre und deren dogmatischen Festlegungen unter sich, so daß die nachmals so berühmte Emdener Synode der Niederländisch-Reformierten Kirche von 1571 in der Stadt selbst kaum wahrgenommen wurde.¹⁸ Aber ihr missionierender Eifer konnte nicht lange die Augen vor den in ihrem unmittelbaren Umfeld herrschenden offenen Glaubensverhältnissen und den zahlreich hier vertretenen religiösen Spielarten verschließen,¹⁹ und in dem Maße, wie die glaubensstarken Überzeugungstäter aus den Niederlanden in der Emdener Kirche Fuß faßten, veränderte sich hier und im westlichen Ostfriesland auch das geistliche Klima.

Alle diese Auswirkungen des niederländischen Unabhängigkeitskrieges, die überwiegend ohne Zutun der Ostfriesen, sozusagen von oben, über ihr Land kamen, trafen hier allerdings auf eine Konstellation, die für die verschiedenen niederländischen Saaten – die inneren Rivalitäten, die unterschiedlichen Interessen und die spezifischen Probleme eines erst im Werden begriffenen Staates – einen besonders aufnahmebereiten Nährboden bildete. So traf der Wirtschaftsboom, der von der Ausweichschiffahrt ab 1566 ausgelöst und später zusätzlich durch das im Machtbereich der Generalstaaten verhängte Verbot, mit Ländern der spanischen Krone Handel zu treiben, befördert wurde,²⁰ auf eine in Ostfriesland ohnehin seit langem steil nach oben weisende Konjunkturkurve, die ihre Wurzeln außer in der Großwetterlage der europäischen Politik (französisch-habsburgische Kriege, Nordischer

16 Ebenda, S. 333 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 198 ff.; Ders., Emden, wie Anm. 10, S. 200.

17 So nach der Formulierung *Wante de van Hollandt nicht wal solden koenen lyden, dat die van Emden solden floriren und sie den bedelkorf in den arm nemen*, die sich in einem Protokoll aus dem Jahre 1586 im Stadtarchiv Emden findet, zitiert bei Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648), Berlin 1912 (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. VI), S. 138, Anm. 2.

18 Otto J. de Jong, Die Emdener Generalsynode vor dem Hintergrund der westeuropäischen Reformationsgeschichte, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 68, 1970, S. 9–24, bes. S. 17; Smid, wie Anm. 8, S. 197 ff.; vgl. außerdem den von Elwin Lomberg bearbeiteten Sammelband 1571 – Emdener Synode – 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, Neukirchen-Vluyn 1973.

19 Vgl. hierzu die in Anm. 23 genannte Literatur.

20 Hagedorn, wie Anm. 11, S. 239 ff.; Ders., wie Anm. 17, S. 67 ff.; de Buhr, wie Anm. 11, S. 57 ff. und 67 ff.; Ders., wie Anm. 13, S. 165 ff.

Krieg)²¹ vor allem in den generell sehr hohen Getreidepreisen des 16. Jahrhunderts hatte.²² Neben der Landwirtschaft in den ostfriesischen Marschen profitierten davon schon seit längerem auch die hiesige Eigenschiffahrt und die damit verbundene Import- und Exportwirtschaft. Beide Trends konnten sich somit aufs glücklichste miteinander vereinigen.

Ähnlich günstig waren die Aufnahmebedingungen auf konfessionellem Gebiet. Da es die ostfriesische Landesherrschaft aus Gründen, die hier nicht weiter zu erörtern sind²³, nicht vermocht hatte, den Verlauf der Reformation nach ihren Vorstellungen zu lenken und sich eine einheitliche, von einem Konsistorium straff geleitete Landeskirche zu schaffen, fehlten ihr auch all die Möglichkeiten zur Sozialkontrolle und Sozialdisziplinierung, die anderswo den Landesherrn aus ihrer neuen summepiskopalen Stellung erwachsen waren²⁴. So war Ostfriesland seit Beginn der Reformation ein Tummelplatz der verschiedenen reformatorischen Richtungen. Zwar hatte sich bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Emden²⁵ und in den westlichen Marschämtern ein zwinglisch-calvinischer und in den übrigen Landesteilen ein lutherischer Schwerpunkt herauskristallisiert,²⁶ aber über die damit jeweils gegebene lokale und regionale Dominanz der einen oder anderen Richtung war die Konfessionsbildung in Ostfriesland um 1570 noch nicht hinausgekommen. In Emden etwa lebten die Anhänger der verschiedensten religiösen Varianten einschließlich der Täufer noch überwiegend friedlich nebeneinander.

In diese libertäre Idylle fuhr nun der vom niederländischen Unabhängigkeitskrieg enorm angefachte calvinistische Glaubenseifer hinein und fand in dem seit 1575 als

21 Hagedorn, wie Anm. 11, S. 116 ff.

22 Allgemein zur Getreidekonjunktur des 16. Jahrhunderts Wilhelm Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, 2. Aufl. Hamburg/Berlin 1966, bes. S. 113 ff.; speziell zu Ostfriesland Friedrich Swart, *Zur friesischen Agrargeschichte*, Leipzig 1910 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 145), S. 199 ff.; Harm Wiemann, *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ostfrieslands*, in: Jannes Ohling (Hrsg.), *Ostfriesland im Schutze des Deiches*, Bd. I, Pewsum 1969, S. 379–500, hier S. 446 ff.

23 Zur ostfriesischen Reformationsgeschichte und den Ursachen ihres spezifischen Verlaufs vgl. Schmidt, wie Anm. 8; Ders., *Politische Geschichte*, wie Anm. 1, S. 170 ff.; Smid, wie Anm. 8, S. 135 ff. und 204 ff., sowie die ausführliche Einleitung von Anneliese Sprengler-Ruppenthal zum Abschnitt Ostfriesland und Harlingerland in Emil Sehling (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 7, Teil II: Niedersachsen. Die außerwelfischen Lande, 1. Halbband, Tübingen 1963, S. 307–359.

24 Grundlegend hierzu Heinz Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 48); zu den spezifisch konfessionellen Voraussetzungen einer Sozialdisziplinierung Wolfgang Reinhard, *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Bd. 10, 1983, S. 257–277.

25 Bernd Kappelhoff, *Die Reformation in Emden, Teil 2: Durchsetzung und Gestaltung der Reformation bis 1552*, in: *EJb.*, Bd. 58, 1978, S. 22–67; Schilling, wie Anm. 10, S. 83 ff.; Ders., *Reformation und Bürgerfreiheit. Emdens Weg zur calvinistischen Stadtrepublik*, in: Bernd Moeller (Hrsg.), *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, Gütersloh 1978 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 190), S. 128–161.

26 Smid, wie Anm. 8, S. 179 ff.

Prediger in Emden wirkenden Menso Alting einen Protagonisten, der den Kampf der niederländischen Glaubensbrüder gegen die spanischen „Erzketzer“ und andere Dissidenten sofort zu seinem eigenen machte.²⁷ Ein streng reglementierter Gottesstaat calvinistischer Observanz sollte auch in Emden aufgerichtet werden, und bei seinem mit Hilfe des Kirchenrates rigoros durchgeführten Kampf gegen alle, die nicht sittenstreng genug sowie lau und lax waren oder sich gar theologischer Abweichung verdächtig machten,²⁸ kam es Menso Alting gerade recht, daß mit dem Parteiwechsel Groningens und der Ommelande zu Spanien 1580 von neuem viele Exulanten in Emden Zuflucht suchten – und zwar Exulanten, die sich gegenüber den religiösen Verhältnissen ihres Gastlandes nicht vornehm und dezent zurückhielten, sondern ebenso starrköpfig und fundamentalistisch denkende Radikale waren wie Menso selbst.²⁹

Gerade in diesen Jahren der konfessionellen Verhärtung versuchte die Landesherrschaft nachhaltig, das zu Anfang der Reformation Versäumte nachzuholen und sich

27 Vgl. zu ihm außer der materialreichen, in ihrem einseitig konfessionsgebundenen Urteil aber überholten Darstellung von Hermann Klugkist Hesse, *Menso Alting. Eine Gestalt aus der Kampfzeit der calvinischen Kirche*, Berlin 1928, die einschlägigen Abschnitte bei Schmidt, *Politische Geschichte*, wie Anm. 1, S. 207 ff.; Smid, wie Anm. 8, S. 207 ff., und Deeters, wie Anm. 10, S. 277 ff.

28 Jan Remmers Weerda, *Der Emdener Kirchenrat und seine Gemeinde*, 2 Teile, Diss. theol. (masch) und Habilitationsschrift theol. (masch), Münster 1944 und 1948; Schilling, wie Anm. 25, S. 142 ff. und 149 f.; Ders., *Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557–1562* (Mit vergleichenden Betrachtungen über die Kirchenräte in Groningen und Leiden sowie einem Ausblick ins 17. Jahrhundert, in: Ders. und Wilfried Ehbrecht (Hrsg.), *Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit*, Köln/Wien 1983 (Städteforschung A 15), S. 261–327; Ders., *Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: Georg Schmidt (Hrsg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989, S. 265–302; Ders., *Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz*, in: Ders. (Hrsg.), *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Berlin 1994 (Beiheft 16 der Zeitschrift für historische Forschung), S. 11–40, wo er allerdings zu Recht darauf hinweist, daß beide Bereiche trotz zahlreicher funktionaler Ähnlichkeiten wegen ihrer unterschiedlichen – hier theologischen, da politischen – Wurzeln nicht miteinander gleichgesetzt werden dürfen. Ders. und Klaus-D. Schreiber (Hrsg.), *Die Kirchenratsprotokolle der reformierten Gemeinde Emden 1557–1620*, 2 Teile, Köln/Wien 1989 und Köln/Weimar/Wien 1992 (Städteforschung C 3, I und II).

29 Schilling, wie Anm. 10, S. 83 ff. – In der an den Vortrag anschließenden Diskussion wies Anneliese Sprengler-Ruppenthal darauf hin, daß die von theologisch ganz andersartig ausgerichteten Personen und Traditionen (Georg Aportanus, Johannes a Lasco, *devotio moderna*, Brüder vom Gemeinsamen Leben etc.) bestimmte Emdener Reformationsgeschichte mit dem Begriff ‚Calvinismus‘ nicht einmal ansatzweise abgedeckt werde. Damit hat sie zwar vollkommen recht, aber gerade diese genuin Emdener Religionsentwicklung, die ich in dieser Eigenart in meiner bisherigen Darstellung doch deutlich genug, wenn auch nur knapp, charakterisiert habe, wurde ab 1575 von Menso Alting und seinen Mitstreitern rigoros zurückgedrängt. Für das ostfriesisch-niederländische Verhältnis war sie daher zumindest in der folgenden „Kampfzeit“ bis 1611 und darüber hinaus nicht im geringsten mehr wirksam, und später dominierte ohnehin immer die Politik. Der o.a. Einwand geht daher ins leere.

doch noch eine ganz Ostfriesland umfassende lutherische Landeskirche aufzubauen. Die dabei als theologische Wortführer wirkenden Auricher Hofprediger Ligarius und Heßhusius³⁰ standen mit ihrer intransigenten lutherischen Orthodoxie ihren calvinistischen Gegnern allerdings in nichts nach und waren genauso radikal wie diese. Ob ein Unionsversuch, wie er Anfang der 1580er Jahre unternommen wurde,³¹ mit anderen Beteiligten eine Chance hätte haben können, sei dahingestellt, unter diesen Voraussetzungen jedenfalls mußte er scheitern. Spätestens damit aber zeichnete sich ab, daß Ostfriesland nicht nur auf Dauer bikonfessionell sein und bleiben würde,³² sondern daß die konfessionellen Unterschiede zwischen den Calvinisten in Emden und den westlichen Marschämtern einerseits und der lutherischen Landesherrschaft andererseits das gegenseitige Verhältnis in jeder Beziehung, weit über die religiöse Sphäre hinaus, nachhaltig negativ prägen und erheblich belasten sollten.³³

Vielleicht hätten sich die Dinge trotzdem mehr nach den Vorstellungen der Landesherrschaft entwickelt, hätte sich diese nicht durch den etwa gleichzeitig mit dem Niederländischen Unabhängigkeitskrieg ausbrechenden Erbstreit zwischen den Grafenbrüdern Edzard und Johann selbst ungemein geschwächt.³⁴ Fast 25 Jahre, bis zum Tode Johanns 1591, dauerte dieser Bruderzwist im Hause Cirksena. Er beschäftigte Kaiser und Reichstag, er gab einer von dort eingesetzten Untersuchungs- und Schlichtungskommission³⁵ reichlich zu tun, er hatte eine vorüberge-

30 Heinrich Garrelts, Johannes Ligarius. Sein Leben und seine Bedeutung für das Luthertum Ostfrieslands und der Niederlande, Emden 1915, bes. S. 87 ff.; Ders., Die Reformation Ostfrieslands nach der Darstellung der Lutheraner vom Jahre 1593 nebst einer kommentierten Ausgabe ihrer Berichte, Aurich 1925 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 22/23), S. 24 ff.; Smid, wie Anm. 8, S. 213 ff. (Ligarius) und 228 ff. (Heßhusius); Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 209.

31 Garrelts, Ligarius, wie Anm. 30, S. 79 ff., bzw. Ders., Reformation, wie Anm. 30, S. 24 ff.; Smid, wie Anm. 8, S. 218 ff.; Heinrich Ernst, Urkunden zum Unionsversuch in Ostfriesland um das Jahr 1580. Die zu diesem Zwecke eingereichten Bekenntnisschriften, Göttingen 1922 (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 2).

32 Zur Bikonfessionalität Ostfrieslands, die allerdings mit bewußter Toleranz noch nicht das geringste zu tun hatte, vgl. Jan Remmers Weerda, Das ostfriesische Experiment. Zur Entstehung des Nebeneinander lutherischer und reformierter Gemeinden in der ostfriesischen Territorialkirche, in: Ders., Nach Gottes Wort reformierte Kirche, München 1964, S. 76–117, sowie Smid, wie Anm. 8, S. 258 ff. und 269 ff.

33 Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 209 ff.; Smid, wie Anm. 8, S. 234 ff.; Bernd Kappelhoff, Politik in Ostfriesland im Zeitalter von Ubbo Emmius, in: W. J. Koppers (red.), Ubbo Emmius. Een Oostfries geleerde in Groningen / Ubbo Emmius. Ein ostfriesischer Gelehrter in Groningen, Groningen / Emden 1994, S. 31–48, hier S. 36 ff. und 41.

34 Hans Heinrich Hobbing, Die Begründung der Erstgeburtsnachfolge im ostfriesischen Grafenhaus der Cirksena, Aurich 1915 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 19), S. 24 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 188 ff.; die einzelnen Phasen und Schritte des Bruderzwistes ausführlich auch bei Wiarda, wie Anm. 6, Bd. 3, Aurich 1793, S. 119 ff., 139 ff., 166 ff., 174 f. und bes. S. 186 ff.

35 Harm Wiemann, Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611, Aurich 1974 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 8), S. 17 ff.; Ders.,

hende Teilung Ostfrieslands zur Folge, und er stürzte die Grafschaft durch die erbittert ausgetragene Herrschaftskonkurrenz, in deren Verlauf zeitweise der eine Graf wieder aufhob, was der andere angeordnet hatte,³⁶ tendenziell in einen Zustand von Chaos und Anarchie – und all das gerade zu der Zeit, in der Verwaltung und Regierung wegen der Auswirkungen des niederländischen Unabhängigkeitskrieges einer klaren und einheitlichen Lenkung ganz besonders bedurft hätten. Daß Johann reformiert war und Edzard lutherisch, mußte nach Lage der Dinge den Streit erheblich verschärfen, denn so konnte sich Johann die Loyalität seiner größtenteils ebenfalls reformierten Untertanen u. a. durch seine Rolle als Schutzherr der reinen calvinistischen Lehre gegen die „ketzerischen“ Attacken seines lutherischen Bruders Edzard sichern.

Was das innerostfriesische Konfliktpotential aber entscheidend vergrößerte, war der späte, dafür jedoch um so heftigere Drang der Emdener Bürgerschaft zur Autonomie ihrer Gemeinde. Anfang des 16. Jahrhunderts noch ein fest unter landesherrlicher Kontrolle stehendes kleines Örtchen,³⁷ holte die so schnell zu wirtschaftlicher Potenz gelangte Stadt nun im Zeitraffer eine Entwicklung nach, für die anderswo ein oder zwei Jahrhunderte nötig gewesen waren.³⁸ Und wieder kamen die wichtigsten Impulse, die maßgeblich zur Beschleunigung dieses Prozesses beitrugen, aus den Niederlanden. Daß das schöne neue Rathaus, all seiner repräsentativen Pracht zum Trotz,³⁹ gerade kein Symbol bürgerlicher Selbstverwaltung war, weil die darin tätigen Bürgermeister und Ratsherren nicht von der Bürgergemeinde bzw. deren Repräsentationsorgan gewählt, sondern allein von der Landesherrschaft eingesetzt wurden und deshalb oft genug zusätzlich die Geschäfte landesherrlicher Beamter wahrnehmen mußten, das lernten die Emdener vor allem von den Groninger Exulanten. Diese waren nämlich nicht nur von messianischer Heilsgewißheit durchdrungene radikale Calvinisten, sondern sie brachten auch das stolze Bewußtsein eines

Materialien zur Geschichte der ostfriesischen Landschaft, Aurich 1982 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 58), S. 22 ff.; Deeters, wie Anm. 10, S. 287 f.

36 Ein typisches Beispiel dafür ist die Aufhebung des Emdener Coetus durch Graf Edzard II. im Jahre 1583, die Graf Johann mit der sofortigen Einrichtung zweier neuer Coeten in Visquard für das Amt Greetsiel und in Leer für das Amt Leerort beantwortete, vgl. Wiarda, wie Anm. 6, Bd. 3, S. 165 ff.; Garrelts, Reformation, wie Anm. 30, S. 25; Ders., Ligarius, wie Anm. 30, S. 121 ff.; Smid, wie Anm. 8, S. 221 ff.

37 Schmidt, Emden, wie Anm. 10, S. 169 ff.; Kappelhoff, wie Anm. 25, Teil 1: Emden am Ausgang des Mittelalters, in: EJB., Bd. 57, 1977, S. 64–143; Christian Lamschus, Emden unter der Herrschaft der Cirksena. Studien zur Herrschaftsstruktur der ostfriesischen Residenzstadt 1470–1527, Hildesheim 1984 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 23).

38 Schilling, wie Anm. 25, S. 140 ff.; Ders., Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Helmut G. Koenigsberger (Hrsg.), Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 11), S. 101–143, bes. S. 114 ff. und 128 ff.; de Buhr, wie Anm. 11, bes. S. 100 ff.; Schmidt, Emden, wie Anm. 10, S. 218 ff.; Hagedorn, wie Anm. 17, S. 239 ff.

39 Schmidt, Emden, wie Anm. 10, S. 251 ff., und die weitere in Anm. 12 genannte Literatur.

Stadtbürgertums mit, das seit langem an eine weitgehende gemeindliche Autonomie und Selbstbestimmung gewöhnt war.⁴⁰

Sie hoben daher den Emdener Glaubensgenossen die diesbezüglichen Lücken ihrer Stadtverfassung und die Diskrepanz zwischen ihrer großen wirtschaftlichen Potenz und ihrer geringen politischen Partizipationsbefugnis als schmerzenden Mangel erst so richtig ins Bewußtsein. Fortan verband sich der bislang überwiegend kirchenpolitisch ausgerichtete Kampf des Emdener Kirchenrates um die reine calvinistische Lehre in der selbstverständlichsten Weise mit dem genossenschaftsrechtlich fundierten Mitbestimmungs- und Autonomiestreben der Emdener Bürgergemeinde, denn in beiden Fällen ging es ja gegen denselben Feind: den lutherischen Landesherrn, der nicht nur mit seinen unifizierenden Konfessionalisierungsbestrebungen den Seelenfrieden der frommen Bürger störte, sondern diesen mit Hilfe des von ihm eingesetzten Magistrats offensichtlich auch ihre politischen Rechte vorenthielt.

Was solchermaßen in Emden immer mehr in Gärung geriet und immer höhere Wellen schlug, machte an den Stadtwällen nicht halt, sondern infizierte auch das übrige Ostfriesland. Kirchenpolitische, konfessionelle, politische und wirtschaftliche Komponenten mischten sich hier zu einem Konfliktpotential, das entscheidend wurde für den Aufstieg der bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts noch wenig formierten und nur verhältnismäßig selten einberufenen Landstände.⁴¹ Zunächst gewannen sie in diesen Jahren des Cirksena'schen Bruderzwistes an Gewicht, weil sie allein die Ostfriesland zusammenhaltende Klammer bildeten und der Landesherrschaft mehrfach demonstrieren konnten, wie wenig sie vermöchte, wenn „Rat und Hilfe“ der Landstände, d. h. die von ihnen bewilligten Steuern, nicht zur Verfügung ständen. Trotz unterschiedlicher, manchmal sogar gegenläufiger Interessen stiegen die Ritterschaft, die Städte Emden, Norden und Aurich sowie die vermögenden Bauern in den landesherrlichen Ämtern aber auch deswegen zu einem so starken

40 Hierzu und zum folgenden Schilling, wie Anm. 10, S. 83 ff. und 179 ff.; Ders., wie Anm. 25, S. 148 ff.; Ders., Calvinismus und Freiheitsrechte. Die politisch-theologische Pamphletistik der ostfriesisch-groningischen ‚Patriotenpartei‘ und die politische Kultur in Deutschland und in den Niederlanden, in: Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden, Bd. 102, 1987, S. 403 – 434; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 209 ff.; Kappelhoff, wie Anm. 33, S. 38 ff.

41 Wiemann, Materialien, wie Anm. 35, bes. S. 22 ff. und öfter; Ders., Grundlagen, wie Anm. 35, S. 15 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 192 ff.; Joseph König, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Göttingen 1955 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 2), S. 304 ff. (mit allerdings vielfach überholter, da allein am absolutistischen Geschichtsbild orientierter Bewertung); Bernd Kappelhoff, Politische Partizipation und frühmoderner Staat. Ostfriesland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Hajo van Lengen (Hrsg.), Collectanea Frisica. Beiträge zur historischen Landeskunde Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Göttingen 1955 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 74), S. 267–290, bes. S. 277 ff.; Ders., Die „Emder Revolution“ von 1595 und die Entwicklung der landständischen Verfassung bis 1611, in: Hajo von Lengen (Hrsg.), Die „Emder Revolution“ von 1595. Kolloquium der Ostfriesland-Stiftung am 17. März 1995 zu Emden, Aurich 1995 (Forschungsinstitut für den friesischen Küstenraum. Beiträge und Ergebnisse der Kolloquien, Heft 6; erscheint Ende 1995).

Gegengewicht der Landesherrschaft auf, weil sie in der Abwehr der von dieser massiv vorgebrachten frühabsolutistischen Herrschaftsansprüche immer enger zusammenwuchsen. Insbesondere der nach dem Tode seines Bruders Johann 1591 wieder allein regierende Graf Edzard II. trug dazu bei, indem er sehr betont die Attitüde eines Gottesgnadentums an den Tag legte, das sich weder von den überkommenen Rechts- und Verfassungsverhältnissen Ostfrieslands noch von den Geboten und Entscheidungen der vom Kaiser eingesetzten Untersuchungs- und Schlichtungskommission eingrenzen lassen wollte.⁴²

Auf diese Weise schafften es Edzard und später sein Sohn Enno III., daß die Masse der Landstände sich in den für die künftige Verfassungsentwicklung entscheidenden Jahren bis 1611 meist vorbehaltlos hinter Emden stellte, das als ihr Matador die Entwicklung kraftvoll vorantrieb, obwohl nie zu übersehen war, daß die Stadt dabei in erster Linie ihrem Egoismus frönte und meist rücksichtslos vor allem ihre eigenen Ziele durchzusetzen suchte.⁴³ Aber in dem gemeinsamen Kampf gegen die Landesherrschaft um die Beibehaltung des Gemeindepatronats auch in den lutherischen Gemeinden,⁴⁴ um den Aufbau einer landständisch kontrollierten und dominierten Steuerverfassung,⁴⁵ um die Sicherstellung einer Rechtspflege, die auch die Landesherrschaft einigermaßen einband,⁴⁶ um die dauerhafte Fixierung des Landtagsrechts,⁴⁷ um die Reduzierung bäuerlicher Verpflichtungen aller Art und um die Regelung zahlreicher weiterer streitiger Punkte konnte Emden die Interessen aller Beteiligten so wirkungsvoll bündeln, daß auch die schlimmsten Auswirkungen des städtischen Egoismus' zumindest vorübergehend in ein milderes Licht getaucht waren.⁴⁸

42 Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 212 ff.

43 Zur Entwicklung in Emden Deeters, wie Anm. 10, S. 296 ff.; Heinz Antholz, Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden, Aurich 1955 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 32), S. 99 ff.; vgl. im übrigen die in Anm. 48 genannte Literatur.

44 Smid, wie Anm. 8, S. 254 ff. und 294 ff.; Ders., Zur Geschichte und Bedeutung des ostfriesischen Interessentenwahlrechts, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 68, 1970, S. 39–58.

45 Wiemann, Grundlagen, wie Anm. 35, S. 25 ff.; Ders., Materialien, wie Anm. 35, S. 170 ff.; König, wie Anm. 41, S. 335 und 338 ff.; Bernd Kappelhoff, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1982 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV: Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens, Bd. 4), S. 114 ff.

46 Kappelhoff, wie Anm. 45, S. 87 ff.; Wiemann, Materialien, wie Anm. 35, S. 142 ff.

47 Kappelhoff, wie Anm. 45, S. 137 ff.; Wiemann, Materialien, wie Anm. 35, S. 60 ff.

48 Vgl. zur Rolle Emdens und zum Verhältnis der Stadt zu den übrigen Landständen außer Antholz, wie Anm. 43, S. 99 ff., Bernd Kappelhoff, Die ostfriesischen Landstände und die Stadt Emden. Probleme der landständischen Einbindung einer quasiautonomen Stadtrepublik, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 63, 1991, S. 73–86; Ders., Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749. Geschichte der Stadt Emden Bd. II, Leer 1994 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von der Deichacht Krummhörn, Bd. XI), S. 125 ff. und 155 ff.; Ders., „Emder Revolution“, wie Anm. 41.

Daß allerdings die beiden Problemfelder – das innerniederländische und das innerostfriesische – bei ihrem Aufeinandertreffen nicht einfach nur nebeneinander stehen blieben, sondern sich weit über die dargelegte Affinität hinaus gegenseitig intensiv beeinflussen und schließlich eng miteinander vermischen konnten, das hatte seinen entscheidenden Grund nicht in ideologischer oder ethnischer⁴⁹ Nähe, vielmehr in einer simplen geostrategischen Gegebenheit. Nördlich der weitgehend unwegsamen emsländischen Moore luden Ems und Dollart als offene und über das Wasser bequem zugängliche Flanke der Niederlande jeden Feind zu einem Angriff geradezu ein. Solange Groningen von den Spaniern gehalten wurde, hatte der „Zaun“ im Nord-Osten der Niederlande zwangsläufig ein großes Loch gehabt, durch das spanische Truppen leicht bis tief in generalstaatliches Kernterritorium vordringen konnten. Mit der Eroberung Groningens 1594 hatten die Generalstaaten dieses Loch zwar endlich geschlossen, aber dauerhafte Sicherheit noch längst nicht erreicht, denn wegen ihrer offenen Wasserflanke wären sie gegen einen von Ostfriesland aus vorgetragenen Angriff nach wie vor nur unzureichend geschützt gewesen. Das in einem Gedicht des 17. Jahrhunderts enthaltene Bild von Emden und Ostfriesland als *Niederlandes Schlüssel, Deutschlands Schloß*⁵⁰ faßt diese strategische Grundgegebenheit überaus einprägsam in Worte. Da Spanien mit Lingen, das es 1597 verloren und 1605 von neuem erobert hatte, noch immer über einen nahegelegenen Stützpunkt verfügte, beruhte die Furcht vor einem via Ostfriesland vorgetragenen spanischen Rückeroberungsangriff beileibe nicht nur auf

49 So der Tenor der Darstellung von Franz Wachter, Ostfriesland unter dem Einfluß der Nachbarländer, Aurich 1904 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 2), bes. S. 14 ff.

50 Der vollständige Text dieses Gedichtes, im Jahre 1689 geschaffen von dem damals noch in Appingedam wirkenden reformierten Prediger Albertus Albertoma, findet sich auf einer Gedenkmedaille zum hundertjährigen Jubiläum der Vierziger, des „souveränen“ Repräsentationsorgans der Emdener Bürgergemeinde. Abbildung und Beschreibung dieser Medaille bei Carl Schweckendieck, Festschrift zur Eröffnung des neuen Emdener Seehafens durch seine Majestät den Kaiser und König Wilhelm II. im August 1901, Berlin 1901, Anhang S. 27. Der Text lautet:

Teder was op Frieslands Zoom

Emdens Wiege by de Stroom.

Maer als Godt haar heeft bestraelt

Met syn light, dat nimmer daelt,

Klom Sy als Godts Stadt omhoogh,

Selfs haar viandin in 't oogh.

Als een Moeder in haar Schoot

Burgh Sy Ballingen in noodt.

Hollands toevlught, Brabants Schuil,

Afgodts ondergangk en Cuil,

Neerlants sleutel, Duitslands Slot,

Emden blyf getrouw an Godt.

Zur Entstehung vgl. auch Jürgen Byl, Neerlands Schleutel, Duitslands Schlot. Der Emdener Hafen in Gedichten aus vier Jahrhunderten, in: Zeitschrift „Ostfriesland“, Jg. 1985, Heft 4, S. 3–9, hier S. 6. Die dortige Wiedergabe des Textes weicht allerdings in der Rechtschreibung erheblich von der Fassung auf der erwähnten Gedenkmedaille ab und ist auch inhaltlich nicht fehlerfrei.

einer theoretischen Möglichkeit, und folglich war die Politik der Generalstaaten frühzeitig davon bestimmt, solchen Gefährdungen, denen sie im Verlauf ihres Unabhängigkeitskrieges oft genug ausgesetzt gewesen waren, von vornherein die Grundlage zu entziehen. Das strategische Konzept dazu war die sog. Barrierepolitik,⁵¹ die durch einen Kranz von Festungen im Vorfeld der eigenen Grenzen jeden Feind möglichst frühzeitig stellen und bereits dessen Eindringen auf niederländisches Gebiet verhindern sollte.

So groß daher die ideologische Nähe und die konfessionelle Affinität zwischen den radikalen calvinistischen Wortführern und ihren Anhängern in Emden und Groningen auch sein mochte, sie allein hätte keine dauerhaft wirksame Beziehung zwischen Ostfriesland und den Niederlanden zustande gebracht, denn spätestens nach der Vertreibung des spanischen Katholizismus' aus den nordniederländischen Kirchen wäre die langfristig dazu notwendige Grundlage allmählich versickert. In Kombination mit dem Sicherheitsfaktor aber ergab sich seit der Wende zum 17. Jahrhundert aus all diesen Komponenten insgesamt ein so enges Interessengeflecht zwischen den Menschen beiderseits von Ems und Dollart, daß ich ohne Bedenken von einer niederländisch-ostfriesischen „Schicksalsgemeinschaft“ sprechen würde, wenn mit diesem Begriff nicht so viele negative Konnotationen verbunden wären.

Da nahezu alle angesprochenen inneren Spannungen und Probleme nicht ohne Auswirkungen auf die jeweils andere Seite blieben, lud die damalige Gesamtkonstellation alle Beteiligten geradezu dazu ein, sich auf der jeweils anderen Emsseite nach Unterstützung umzusehen. Sie zu finden, war nicht schwer, denn es gab vielfältige Interessenkoinzidenzen, und so konnte jede Partei auf gewissermaßen „natürliche“ Bundesgenossen zählen: Die ostfriesische Landesherrschaft, deren absolutistisches Herrschaftsverständnis unter den Schlägen der Stadt Emden und der übrigen Landstände ebenso zu leiden hatte wie die Krone Spaniens unter dem erfolgreichen Aufbegehren ihrer niederländischen Provinzen, fand sich schon in den 1580er Jahren in gegenseitiger Affinität mit dem spanischen Statthalter in Brüssel zusammen, wobei die dort verlockend aufsteigenden Töne klingender Münze dem stets geldknappen Haus Cirksena die Parteinahme für Spanien zweifellos stark erleichtert haben.⁵² Ganz erheblich befördert wurde diese Partnerschaft natürlich durch den beiderseits tief sitzenden Haß auf den radikalen Calvinismus,

51 Werner Hahlweg, *Barriere – Gleichgewicht – Sicherheit. Eine Studie über die Gleichgewichtspolitik und die Strukturwandlung des Staatensystems in Europa 1646–1715*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 187, 1959, S. 54–89; Ders., *Untersuchungen zur Barrierepolitik Wilhelms III. von Oranien und der Generalstaaten im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Westfälische Forschungen*, Bd. 14, 1961, S. 42–81; Ders., *Konflikt – Politik – Strategie – Sicherheitsprobleme. Genesis, Funktion und Schicksal des niederländischen Barriersystems im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Um Recht und Freiheit. Festschrift für F. A. von der Heydte*, Berlin 1977, S. 1323–1339. Zur Stellung Ostfrieslands im Barriersystem Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 104 f.

52 Wiemann, *Grundlagen*, wie Anm. 35, S. 48 ff.; Schmidt, *Politische Geschichte*, wie Anm. 1, S. 204 f.; vgl. auch die in Anm. 55 genannte weitere Literatur.

der ihren jeweiligen Gegnern in ihrem aufrührerischen Tun so offensichtlich die entscheidenden Kräfte verliet.⁵³ Umgekehrt schweißte die Abwehr des katholischen „Erzketzers“ aus Spanien und des kaum weniger schlimm eingestuften lutherischen „Ketzers“ aus Aurich mit seinen unifizierenden Konfessionalisierungsbestrebungen die ostfriesischen und die generalstaatlichen Calvinisten eng zusammen, und das beiderseits damit einhergehende Streben nach einem Höchstmaß an politischer Autonomie festigte diese Allianz zusätzlich. Ob hierbei jeweils die religiöse Komponente höher als die politische zu bewerten ist oder umgekehrt, sei dahin gestellt; es scheint eine Frage zu sein, die auf derselben Ebene liegt wie diejenige nach dem höheren Alter von Huhn oder Ei.

Als mit dem Fall Groningens 1594 und der Emdener „Revolution“ von 1595⁵⁴ die Voraussetzungen eingetreten waren, daß aus dem die Ems bis dahin erst locker überspannenden Beziehungsgeflecht tatsächlich ein festes Netz werden konnte, hatten allein die beiden „Großen“ klare Vorstellungen von dem, was sie in diesem Zusammenhang erreichen wollten: die Spanier suchten nach Häfen und einer Aufmarschbasis für die angestrebte Rückeroberung der nördlichen Niederlande, während die Generalstaaten sich getreu ihrer über allem stehenden Sicherheitsmaxime bei ihrem östlichen Nachbarn lediglich in eine so starke Position bringen wollten, daß ihnen von dort keine Gefahr mehr drohen konnte.

Auf ostfriesischer Seite dagegen gab es über die jeweiligen Ziele nur mehr oder weniger diffuse Vorstellungen. Die Landesherrschaft wollte zwar gerne eine von ihren Landständen und besonders ihrer aufmüpfigen Stadt Emden unbeeinträchtigte Regierung führen und war in den Mitteln zur Erreichung dieses Zieles nicht im geringsten wählerisch, aber sich dazu mit Spanien so weit einzulassen, den 1599 in größter Heimlichkeit in Brüssel ausgehandelten Unterstützungsvertrag auch förmlich zu ratifizieren und zu vollziehen,⁵⁵ fehlte ihr schließlich doch der Mut. Auch in Emden waren die Dinge längere Zeit in der Schwebe,⁵⁶ denn hier rangen

53 Zu den hier und im folgenden behandelten beiden Seiten der konfessionellen Konfrontation in Ostfriesland und ihrem Gewicht innerhalb der Landesstreitigkeiten vgl. Smid, wie Anm. 8, S. 234 ff.; außerdem Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 209 ff. und 214 ff.; Kappehoff, wie Anm. 33, S. 38 ff.; Schilling, wie Anm. 25, S. 158; Ders., wie Anm. 40, bes. S. 406 ff.; zur theologischen Position von Althusius, der allerdings erst 1604 nach Ostfriesland kam, Antholz, wie Anm. 43, S. 69 f.

54 Deeters, wie Anm. 10, S. 296 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 215 ff. Die reichhaltige, in ihren Urteilen allerdings vielfach überholte ältere Literatur zu diesem Ereignis im einzelnen hier anzuführen, erscheint entbehrlich. Statt dessen sei auf den Sammelband mit den Vorträgen verwiesen, die beim Kolloquium ‚Die „Emdener Revolution“ von 1595‘ am 17. März 1995 in Emden gehalten worden sind, wie Anm. 41.

55 Harm Wiemann, Der Geheimvertrag zwischen dem Erzherzog Albrecht von Österreich und der Infantin Isabella von Spanien einerseits und dem Grafen Enno III. von Ostfriesland andererseits vom 29. Juni 1599, in: E.Jb., Bd. 33, 1953, S. 51 – 69; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 218 ff.

56 Deeters, wie Anm. 10, S. 301 ff., 310 ff. und 314 ff.; Hagedorn, wie Anm. 17, S. 287 ff. und öfter; Wiemann, Grundlagen, wie Anm. 35, S. 51 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 219 ff.; de Buhr, wie Anm. 11, S. 132 ff.

die radikalen Calvinisten, die ohne jede Rücksicht auf die Folgen von einem Anschluß an die Generalstaaten träumten, von Anfang an mit einer pragmatisch denkenden Parteiung, die zwar mehr Selbständigkeit für die Stadt haben, den Konflikt mit der Landesherrschaft aber nicht so weit treiben wollte, daß ihr außer einer engen Anlehnung an die Niederlande schließlich keine andere Option offen geblieben wäre. Die Landstände schließlich wußten in ihrer Mehrzahl allenfalls, was sie nicht wollten, nämlich eine ungebunden agierende Landesherrschaft, zu einer konzeptionellen Gestaltung ihrer politischen Ziele aber reichte es nicht.⁵⁷

So kam die Konstellation in Ostfriesland um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert den Interessen der Generalstaaten, die in dieser Region ohnehin das mit Abstand größte Gewicht einzubringen hatten, in jeder Hinsicht entgegen.⁵⁸ Schon bald nach der Erhebung der Emdener Bürgerschaft im März 1595 verlegten sie zur besseren Kontrolle des Geschehens erstmals eine kleine Truppe in die Emdener Vorstädte,⁵⁹ womit sie ihrer dortigen Klientel zwar den Rücken stärkten, aber nach außen deren gerade errungene Autonomie nicht desavouierten. Fast selbstverständlich fiel ihnen daher von Anfang an die Rolle des Schlichters und Vermittlers zwischen den ostfriesischen Kontrahenten zu. Der im Juli 1595 unterzeichnete Vertrag von Delfzijl,⁶⁰ der den Frieden zwischen Emden und der Landesherrschaft vordergründig wiederherstellte, war nur der erste einer ganzen Reihe von Landesverträgen,⁶¹ die von den Generalstaaten vermittelt oder, um der Wahrheit die Ehre zu

57 Gerade diese Phase in der Entwicklung der landständischen Verfassung Ostfrieslands ist trotz der verdienstvollen Arbeiten Wiemanns, Grundlagen, wie Anm. 35, und Materialien, wie Anm. 35, nur unzureichend erforscht; zum Einstieg vgl. außer diesen beiden Titeln Antholz, wie Anm. 43, S. 99 ff.; Kappelhoff, Landstände, wie Anm. 48, S. 78 ff.; Ders., Partizipation, wie Anm. 41, S. 274 ff.; Ders., Emden, wie Anm. 48, S. 125 ff.; Ders., „Emder Revolution“, wie Anm. 41.

58 Vgl. hierzu außer der bisher genannten Literatur noch Harm Wiemann, Das Reich, die Niederlande, der Graf und die Stände Ostfrieslands 1595 – 1603, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 39, 1967, S. 115 – 149, bes. S. 120 ff., 128 ff. und 137 ff.

59 Diese im Juni 1595 nach Emden gekommenen Truppen wurden bereits wenige Wochen nach Abschluß des Delfzijler Vertrages vom 15. Juli 1595 wieder abgezogen, um für Emden den Anschein der Neutralität zu wahren, Wiarda, wie Anm. 6, Bd. 3, S. 263 f. Im Sommer 1598 nahm die Stadt vorübergehend 300 Soldaten, die zu diesem Zweck eigens von den Generalstaaten abgedankt worden waren, selbst in Dienst, ebenda, S. 296 f. Aus Furcht vor einem Umsturzversuch gleich nach dem Regierungsantritt Graf Ennos III. im März 1599 erbat die Emdener Führung abermals den Schutz generalstaatischer Truppen, die in einer Stärke von 600 Mann am Karfreitag dieses Jahres in den Vorstädten Quartier bezogen, ebenda, S. 324 ff. Auch diese Truppen blieben nur kurze Zeit in Ostfriesland. Erst die im Mai 1602 unter dem Eindruck der massiven Rüstungen Graf Ennos III. von neuem in die Emdener Vorstädte verlegten staatlichen Truppen, die dann am frühen Morgen des Pfingstsonntags von Bürgermeister und Rat in aller Heimlichkeit in die eigentliche Stadt geholt wurden, ebenda, S. 426 f., blieben auf Dauer, d. h. bis 1744, hier stationiert und wurden damit zu einem Bestandteil im System der Ostbarriere (siehe oben, S. 69 f.).

60 Gedruckt bei Wiemann, Grundlagen, wie Anm. 35, S. 112–135.

61 Außer dem Delfzijler Vertrag vom 15. Juli 1595 gehören dazu die Kaiserliche Resolution vom 13. Oktober 1597, ebenda, S. 138–159, die Konkordate vom 7. November 1599, ebenda,

geben, in den entscheidenden Punkten kraft ihrer Stärke schlicht und einfach diktiert wurden. Unter ihrer schützenden Hand konnten die Stadt Emden und die ostfriesischen Landstände im Laufe dieser mit dem Osterhuser Akkord von 1611 zu einem vorläufigen Abschluß kommenden Entwicklung der Landesherrschaft zwar immer mehr rechtliches, fiskalisches und administratives Terrain abnehmen,⁶² aber die Generalstaaten achteten auch sehr genau darauf, daß diese Geländegewinne eine bestimmte Grenze nicht überschritten. Keine der streitenden ostfriesischen Parteien sollte schließlich alle übrigen völlig beherrschen, denn nur ein labiles inneres Kräftegleichgewicht garantierte dafür, daß der große niederländische Nachbar auch künftig bei jeder Störung zu Hilfe gerufen würde und damit auf Dauer die Dinge in Ostfriesland nach seinen Vorstellungen lenken könnte.

Da die Generalstaaten auch dem damals wegen der Türkenkriege ohnehin wenig handlungsfähigen Reich gegenüber die Form wahrten und zur Vermeidung von Komplikationen das gelegentlich hochkommende Ansinnen, Ostfriesland ganz oder teilweise in den Verband ihrer Republik aufzunehmen,⁶³ von vornherein abwiesen, gab es nichts und niemanden, der ihnen ernsthaft ihre Rolle als maßgebender Ordnungsfaktor in Ostfriesland hätte streitig machen können. Sie übernahmen daher in aller Selbstverständlichkeit die Garantie für die Einhaltung der ostfriesischen Landesverträge, und das beinhaltete nicht nur die Bereitschaft, beide Seiten notfalls mit Gewalt zur Einhaltung der Bestimmungen zu zwingen, sondern auch die alleinige Befugnis, die Akkorde verbindlich auszulegen und alle damit zusammenhängenden innerostfriesischen Streitigkeiten zu entscheiden.⁶⁴

Juristisch war damit die von den Niederlanden angestrebte Position im internen Machtgefüge Ostfrieslands umfassend abgesichert. Um aber nicht nur von Buchstaben und Papier abhängig, sondern im Zweifel auch gegen alle Widrigkeiten des Schicksals gerüstet zu sein, hatten sie sich in Verfolgung der Barrierepolitik zusätzlich das Recht zur Stationierung von Garnisonen in Emden und Leerort⁶⁵ einräu-

S. 160–194, der Haagische Vergleich vom 8. April 1603, ebenda, S. 196–211, und der Osterhuser Akkord vom 21. Mai 1611, ebenda, S. 212–261.

62 Näher zu den einzelnen Komponenten Kappelhoff, wie Anm. 45, S. 87 ff.; Ders., Emden, wie Anm. 48, S. 160 ff.

63 Wiemann, Grundlagen, wie Anm. 35, S. 34 f., 38 f. und 79; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 216 f. und 266 f. Die Darstellung Wachters, wie Anm. 49, S. 17 f., es sei von jeher das ausgemachte Ziel der Niederlande gewesen, sich Ostfriesland einzuverleiben, entbehrt jeder Grundlage und ist wohl nur dem damaligen einseitig nationalstaatlich geprägten Blickwinkel zuzuschreiben.

64 So der Schlußartikel des Osterhuser Akkords von 1611, Wiemann, Grundlagen, wie Anm. 35, S. 258 f.

65 Mit Vertrag vom 27. 1. 1611 räumte Graf Enno III. den Generalstaaten für zunächst fünf Jahre die Festung Leerort ein, Brenneysen, wie Anm. 7, Bd. II, S. 1108 ff.; mit Rücksicht auf ihre Sicherheit ignorierten diese nach dem Ende des zwölfjährigen Waffenstillstands mit Spanien und dem damit verbundenen Wiederaufleben des Unabhängigkeitskrieges im Jahre 1621 die Befristung und behielten ihre Garnison in Leerort, schon sehr bald auch ohne Widerspruch der ostfriesischen Landesherrschaft, bis 1744 bei, vgl. Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 104 f. und 108; vgl. auch Wiemann, Materialien, wie Anm. 35, S. 84 f. und 131 f.

men lassen. Nüchtern betrachtet, lassen sich alle diese Momente sehr leicht auf einen Nenner bringen: Emden und Ostfriesland insgesamt spielten seit dem frühen 17. Jahrhundert die Rolle eines generalstaatlichen Satelliten.⁶⁶ Diese eindeutig zu definierende Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses hatte im großen und ganzen bis zum Ende der Selbständigkeit Ostfrieslands 1744 Bestand und muß daher auch die wesentlichen Maßstäbe zur Beurteilung der folgenden eineinhalb Jahrhunderte liefern.

Das Satellitendasein wirkte zum einen nach außen und schlug hier in seinen Folgen als erstes auf Emden selbst zurück. Sehr schnell nämlich wurde klar, daß man nicht vor aller Welt und in so exzessivem Maße, wie die Stadt es tat, gegen die eigene Landesherrschaft auf die Hilfe einer europäischen Großmacht und Kriegspartei zurückgreifen und gleichzeitig Anspruch auf weitere Anerkennung der bislang so vorteilhaften Neutralität erheben durfte. Daß Emden Schiffe schon vor der Jahrhundertwende in vielen skandinavischen und spanischen Häfen nur noch sicher waren, wenn sie landesherrliche Seepässe vorzeigen konnten, war die erste, noch vergleichsweise harmlose Reaktion auf diese widersprüchliche Haltung der Stadt.⁶⁷ Die Beschlagnahme von über 40 Emden Schiffen in Spanien im Frühjahr 1607, verbunden mit der Gefangensetzung der Besatzungen,⁶⁸ war dagegen äußerst schmerzhaft und schlug in der Bevölkerung, die keinerlei Verständnis dafür hatte, auf diese Weise auf dem Altar einer gloriosen libera respublica Emdensis Opfer darbringen zu müssen, hohe Wellen der Empörung. Die Stadt mochte bei dieser und vielen weiteren Gelegenheiten im Verlauf des an Seekriegen reichen 17. Jahrhunderts noch so tiefeschürfende und kunstvolle juristische oder diplomatische Eiergänge zum Nachweis ihrer Neutralität aufführen,⁶⁹ solange eine staatliche Garnison innerhalb ihrer Wälle lag, wurde sie von jedem, mit dem sich die Niederlande im Krieg befanden, im Zweifel als deren Wurmfortsatz angesehen und entsprechend behandelt.⁷⁰

Viel stärker und weit über Emden hinaus aber schlug der generalstaatliche Satellitenstatus Ostfrieslands auf dessen Innenleben durch. Hier machten sich vor allem die Folgen der Barrierepolitik bemerkbar, in deren Rahmen Emden und Ostfriesland einen besonders hohen Stellenwert bekamen, als 1621 der Unabhängigkeitskrieg nach zwölfjährigem Waffenstillstand erneut ausbrach und sich schnell mit dem Geschehen des 30jährigen Krieges vermischte. Die zeitweise auf weit über

66 Diese Einstufung zuerst bei Wiemann, wie Anm. 58, bes. S. 149, wo er zutreffend von *einem niederländischen Jahrhundert in der ostfriesischen Geschichte* spricht, und Ders., Probleme der Ständegeschichte in Ostfriesland, in: EJB., Bd. 48, 1968, S. 66–108, hier S. 71.

67 Hagedorn, wie Anm. 17, S. 271 ff., 282 f., 294 und 298 f.

68 Ebenda, S. 435 ff.; Antholz, wie Anm. 43, S. 115 ff.; Deeters, wie Anm. 10, S. 319 ff.; de Buhr, wie Anm. 11, S. 175 ff.

69 Dietrich Bischoff, Ostfriesland in den englisch-niederländischen Seekriegen des 17. Jahrhunderts, in: EJB., Bd. 31, 1951, S. 38–60.

70 Grundsätzlich und ausführlich dazu Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 107 f. und 372 ff.

2000 Mann aufgestockte niederländische Garnison in Emden⁷¹ offenbarte nämlich jetzt in aller Klarheit ein mit ihrer zweiten, nach innen gerichteten Funktion verbundenes Konfliktpotential. Daß der Emdener Magistrat 1602 nicht gestürzt worden war,⁷² sondern seine radikale Linie trotz heftiger innerstädtischer Widerstände durchsetzen und gegen die auch danach noch mehrmals heftig aufbegehrende Bürgerschaft⁷³ durchhalten konnte, lag allein an der Existenz dieser Truppe. In höchster Not hatte damals die Emdener Führung zu Pfingsten 1602 die Niederländer, die bis dahin über die Vorstädte nicht hinausgekommen waren, bei nachtschlafener Zeit in die eigentliche Stadt geholt, und dieser Zusammenhang war auch sehr klar aus dem Eid des niederländischen Kommandeurs abzulesen. Dieser mußte nämlich in den ersten Jahren schwören, die Stadt gegen *inwendig oproer und uitwendig overfal* zu schützen; erst lange Zeit später wurde die Reihenfolge getauscht, und der Schutz vor *inwendig oproer* trat hinter die Aufgabe, *uitwendig overfal* zu verhindern, zurück.⁷⁴

So sehr sich somit die Autonomie Emdens auf die niederländische Garnison gründete und so erwünscht dem Emdener Magistrat deren Aufenthalt in der Stadt daher war, sie stellte andererseits auch eine potentielle Gefahr dar, weil sie auf sehr konflikträchtige Weise mit der daneben bestehenden Emdener ständischen Garnison verbunden war. Diese im Haagischen Vergleich von 1603 von Graf Enno III. der Stadt notgedrungen zugestandene, nominell ständische, de facto aber allein Emden dienende Truppe im Umfang von 600 bis 700 Mann⁷⁵ war organisatorisch, rechtlich und finanziell zwar grundsätzlich eigenständig, und auch das Recht, einen Kommandeur darüber zu bestellen, stand dem Emdener Magistrat zu,⁷⁶ doch war von vornherein festgelegt, daß ein Kandidat für diesen Posten vorher nicht in Emden oder ostfriesischen Kriegsdiensten gestanden haben durfte – mit anderen Worten: er hatte Niederländer zu sein. Darüber hinaus hatten die Generalstaaten sich ausbedungen, daß ein solcher Kommandeur nur mit ihrem *goetvinden ende Advys* eingesetzt werden durfte.

Da sie mit diesen Vorgaben sichergestellt hatten, daß für die Emdener ständische Garnison als Oberbefehlshaber nur ein Offizier aus ihren Diensten und ihrer Wahl in Frage kam, konnten sie diesem risikolos zusätzlich auch das Kommando über

71 Zur Personalstärke ebenda, S. 32 und 106 f.

72 Deeters, wie Anm. 10, S. 315 ff.; Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 225 ff.; de Buhr, wie Anm. 11, S. 146 ff.

73 Antholz, wie Anm. 43, S. 116 ff.; Hagedorn, wie Anm. 17, S. 426 ff., 439 ff. und 446 ff.

74 Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 105 f., mit näheren Nachweisen; vgl. dazu aber auch die Hinweise auf Artikel 14 des Haagischen Vergleichs von 1603 in der folgenden Anm. 75.

75 Wiemann, Grundlagen, wie Anm. 35, S. 208 ff. Bemerkenswert ist, daß die dortigen Vorgaben (Artikel 14) für die Eidesleistung des Kommandanten im Unterschied zum tatsächlichen Eidesformular der ersten Jahre von vornherein den Schutz der Stadt *tegens uytwendich assault ofte overfal* vor den Schutz *tegens inwendich oproer* stellten.

76 Hierzu und zum folgenden ausführlich Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 109 ff. und 240 ff.; die einschlägigen Ausführungen bei Wiemann, Materialien, wie Anm. 35, S. 130 ff., sind nur bedingt brauchbar, weil er die beiden Garnisonen vielfach miteinander verwechselt.

ihre eigene Garnison anvertrauen. So lag das *Commandement generael* über das gesamte Stadtmilitär von Anfang an in der Hand eines von Emden lediglich präsentierten Offiziers, der von Den Haag ernannt und instruiert worden war. Solange das Verhältnis zwischen Emden und seinem niederländischen Protektor ungetrübt war, vollzog sich der Wechsel von einem Stadtkommandanten zum anderen ganz reibungslos, und für die Niederlande hatte das Vorhandensein einer solchermaßen in ihre eigene Rüstung eingebundenen Fremdgarnison den unschätzbaren Vorteil, daß sie die Mannschaftsstärke⁷⁷ und damit die Kosten ihrer eigenen Truppe risikolos niedriger halten konnten, als sie es sonst hätten tun dürfen.

Gab es aber Anlaß zu Mißtrauen zwischen Emden und den Generalstaaten, dann lag in diesem Doppelcharakter der Keim heftigsten Streits. Eine solche Situation war in den 1640er Jahren gegeben, nachdem es Graf Ulrich II. gelungen war, seinen neunjährigen Sohn Enno Ludwig mit der jüngsten Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, des generalstaatlichen Militärstatthalters, zu verloben.⁷⁸ Als Ulrich dem Emdener Stadtkommandanten bald danach zwei adlige Lehngüter (Loga und Logabirum bei Leer) übertrug und ihm auch noch den Oberbefehl über eine allgemeine Landesdefension anbot, da spürten die Emdener zum ersten Mal, daß die bisher so eindeutig zu ihren Gunsten gewichtete ostfriesisch-niederländische Gesamtkonstellation keineswegs auf Dauer in dieser Weise stabil bleiben mußte und daß folglich, *horribile dictu*, die eigentlich zum Schutz ihrer Autonomie gedachte Garnison über Nacht in die Rolle eines Trojanischen Pferdes schlüpfen konnte. Erst Ende der 1650er Jahre, nachdem die den Emdern so gefährlich scheinende fürstliche Verlobung gelöst und die altgewohnte Konstellation wieder eingetreten war, konnte ein jahrelanger Streit mit den Generalstaaten über die zwischenzeitlich von der Stadt Emden allein vorgenommene Bestellung des Stadtkommandanten beigelegt werden.

Das Bewußtsein für die darin verborgene potentielle Gefahr aber war geschärft, und prompt führte die nächste derartige Konstellation, die sich seit Ende der 1670er Jahre ergeben hatte, d. h. zur Regierungszeit der wegen ihrer scharf anti-ständischen Politik ohnehin völlig verhaßten Fürstin Christine Charlotte, zum Eklat.⁷⁹ In einem sich schnell hochschaukelnden Kompetenzstreit mit dem Stadtkommandanten Anfang 1682 unterstellte daher der wegen dieses Zusammenspiels aufs höchste beunruhigte Emdener Magistrat seinem eher ungeschickt als ungehorsam agierenden Widerpart eine Putschabsicht, ließ ihn mit Hilfe der Bürgerwehr verhaften und kurzerhand aus der Stadt jagen.

Gemessen am unmittelbaren Anlaß war es eine weit überzogene Reaktion, die in Den Haag denn auch mit sehr harten Worten quittiert wurde, aber tatsächlich war diese Vertreibung des Stadtkommandanten das Ergebnis eines langen Erkenntnis-

77 Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 135 ff.; zu der im Laufe der Zeit stark schwankenden Kopfstärke der staatlichen Garnison ebenda, S. 32 und 106.

78 Das folgende ebenda, S. 111 ff.

79 Das folgende ebenda, S. 116 ff.

prozesses. Jetzt hatten auch die Emdener Matadore begriffen, was die Landstände mehrheitlich schon sehr früh wußten: daß nämlich die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande mit ihrem Engagement in Ostfriesland von Anfang an nie etwas anderes als nüchtern kalkulierte Machtpolitik ausschließlich in ihrem eigenen Interesse betrieben hatten. Ob sie von 1622 bis 1624 die berüchtigten Söldner des Grafen von Mansfeld den wehrlosen Ostfriesen – ungefragt und auf deren Kosten natürlich – ins Quartier legten, nur um notfalls schnell auf diese Truppenreserve zurückgreifen zu können,⁸⁰ ob sie im Anschluß daran die ostfriesischen Landstände nötigten, die von Mansfeld gebauten Befestigungsanlagen umgehend und natürlich wieder auf eigene Kosten zu schleifen,⁸¹ nur um nicht u.U. selbst von diesen Militäranlagen aus bedroht werden zu können, oder ob sie 1654, als wieder einmal zwischen der ostfriesischen Landesherrschaft, den Landständen und der Stadt Emden ein heftiger Streit um die Bezahlung und Existenzberechtigung der Emdener ständischen Garnison zur Schlichtung anstand, den zunächst widerstrebenden Graf Enno Ludwig auf geradezu diskriminierende Weise in der Sprache eines Reskripts aufforderten, endlich seine Unterhändler nach Den Haag zu schicken – *umgehend* erwarteten sie diese, und *onfeylbar* sollte er ihrem natürlich *freundschaftlichen* Vermittlungsangebot nachkommen –, es war immer und eindeutig die arrogante, zynische Haltung des Mächtigen gegenüber dem Schwachen, die hier das Handeln bestimmte.

Diese Kälte bekamen in den 1650er Jahren erstmals auch die Emdener zu spüren, die bis dahin wegen ihrer besonderen strategischen Bedeutung stets begünstigt worden waren. Überhöhte, im Grundsatz aber nicht unberechtigte Geldforderungen der Emdener für militärische Vorleistungen, die die Generalstaaten jahrelang gern angenommen hatten, strichen diese nach dem Ende ihres Unabhängigkeitskrieges rigoros auf einen Bruchteil der Ausgangssumme zusammen,⁸² und kaltlächelnd verfügten sie nun, da die spanische Gefahr endgültig gebannt war und sie selbst keinen Nutzen mehr davon hatten, daß die Emdener ständische Garnison auf die Hälfte zu

80 Wolfgang Brünink, *Der Graf von Mansfeld in Ostfriesland (1622–1624)*, Aurich 1957 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 34). Um den Abzug dieser wüsten Truppe im Januar 1624 zu erreichen, mußten die ostfriesischen Landstände einen Betrag in Höhe von 300 000 Gulden an Mansfeld zahlen, ebenda, S. 136 ff. und 143, den sie, da zu diesem Zeitpunkt in Ostfriesland so viel Geld nicht verfügbar war, bei den Generalstaaten leihen mußten. Tilgung und Zinsen dieser mansfeldischen Schuld belasteten noch viele Jahre nachher die ständischen Kassen, vgl. Wiemann, *Materialien*, wie Anm. 35, S. 187, und die Übersicht über die Landrechnungen bis 1652, ebenda, Anhang. – Unter Leitung von Herrn Dr. Theo van de Beek, Woudenberg, läuft in den Niederlanden z. Zt. ein Forschungsprojekt „De drye hondert duysent guldens voor den Prince van Mansfelt; een lening en een diplomatieke missie“, bei dem die von Brünink seinerzeit gar nicht und von Wiemann zu diesem Thema nur ausnahmsweise herangezogenen niederländischen Archivalien ausgewertet werden.

81 Dieser und der folgende Fall nach Kappelhoff, *Emden*, wie Anm. 48, S. 122 f.

82 Ebenda und S. 148 ff.

reduzieren sei.⁸³ 30 Jahre lang dagegen hatten sie sich strikt geweigert, über eine Reduktion auch nur zu sprechen.⁸⁴

Für die weitere ostfriesische Geschichte war der Eklat um den Emder Stadtkommandanten von 1682 von größter Bedeutung, denn dabei handelte es sich um nicht mehr und nicht weniger als um die Selbstbefreiung der Stadt Emden und der damals in vollkommener Einigkeit mit ihr lebenden ostfriesischen Landstände aus der für ihre Existenz als Subjekte der ostfriesischen Verfassung allmählich gefährlich gewordenen Rolle eines niederländischen Satelliten.⁸⁵ Darüber hinaus wurde dieser Eklat für Emden und die übrigen landständischen Wortführer zum unmittelbaren Anlaß dafür, sich noch im selben Jahr der militärischen Hilfe des Großen Kurfürsten von Brandenburg zu versichern,⁸⁶ daß sie damit bereits die entscheidende Weichenstellung für die preußische Erbfolge von 1744 vornahmen,⁸⁷ konnten sie 1682 natürlich noch nicht ahnen.

Die Niederlande, die damals nur deswegen ihre ostfriesischen Garnisonen nicht abzogen, weil die grenznahen Provinzen Groningen und Friesland auf diesen Teil der Ostbarriere auf keinen Fall verzichten wollten,⁸⁸ verloren nach 1682 massiv an Gewicht im innerostfriesischen Kräftefeld. Soweit Impulse von außen kamen, stammten sie seither von Kaiser und Reich, Brandenburg-Preußen, dem Bischof von Münster und den Hannoveraner Welfen.⁸⁹ An den letzten beiden ostfriesischen Landesverträgen, dem Hannoverschen Vergleich von 1693⁹⁰ und dem Auricher

83 Ebenda, S. 142.

84 Ebenda, S. 135 ff.

85 Ebenda, S. 119 f., 123 f. und 143 f.

86 Ebenda, S. 290 ff.; ausführlich zu den Anfängen des brandenburg-preußischen Engagements in Ostfriesland Ferdinand Hirsch, *Der Große Kurfürst und Ostfriesland (1681–1688)*, Aurich 1914 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 18); Christian Moßig, *Die Grundlage: Das 1681 erlassene Reichskonservatorium*, in: *Wie die Preußen nach Ostfriesland kamen*, Aurich 1984 (Forschungsinstitut für den friesischen Küstenraum. Beiträge und Ergebnisse der Kolloquien, Heft 4), S. 5–15; Harm Wiemann, *Die Stände holen Preußen nach Ostfriesland*, in: ebenda, S. 17–24. Bei allen diesen Titeln fehlt der Hinweis auf die eben dargelegte niederländische Komponente, die doch das eigentliche *Movens* auf seiten der Stände und der Stadt Emden war.

87 Zur preußischen Erbfolge Schmidt, *Politische Geschichte*, wie Anm. 1, S. 328 ff., und Carl Hinrichs, *Die ostfriesischen Landstände und der preußische Staat 1744–1756. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Staatsverwaltung Friedrichs des Großen. 1. Teil: 1744–1748 (mehr nicht erschienen)*, in: *EJb.*, Bd. 22, 1927, S. 1–268, hier S. 62 ff. und 77 ff.

88 Kappelhoff, *Emden*, wie Anm. 48, S. 119.

89 Ebenda, S. 123 f. und 290 ff.; Ders., wie Anm. 45, S. 77 ff., 82 ff. und 243 ff.; Schmidt, *Politische Geschichte*, wie Anm. 1, S. 295 ff. und 301 ff. Das ausschließlich nationalstaatlich-wilhelminisch gefärbte Urteil Wächters, wie Anm. 49, S. 18, wonach *Brandenburg-Preußen gleichsam als der Beauftragte des deutschen Reiches, das nicht mehr soviel innere Kraft besaß, ein über 300 Jahre altes Reichslehen mit fester Hand zu halten und vor allen nichtdeutschen Aspirationen zu schützen, aufgetreten sei, um als von der Vorsehung berufene starke Vormacht in Norddeutschland die vom Kaiser gestellte Aufgabe zu erfüllen, für Ostfrieslands Schutz zu sorgen*, ist völlig unhistorisch und von Grund auf falsch.

90 Brenneysen, wie Anm. 7, Bd. II, S. 1058–1062.

Vergleich von 1699,⁹¹ waren die Niederlande daher nicht mehr beteiligt, und darüber hinaus hatte der Kaiser in einer Reichshofratsentscheidung vom 1. Oktober 1688 festgelegt, daß die niederländischen Garantirechte über die ostfriesischen Akkorde nur so weit Gültigkeit beanspruchen könnten, wie es die Reichsverfassung zulasse.⁹² Da auch die innerostfriesische Atmosphäre seit den 1690er Jahren von einem friedlichen Miteinander von Landesherrschaft und Landständen einschließlich der Stadt Emden bestimmt war und sich die früher aus der niederländischen Satellitenrolle erwachsenen Spannungen längst in Wohlgefallen aufgelöst hatten, machte diese Zurückdrängung der Niederlande aber keinerlei Probleme; das Nachbarschaftsverhältnis beiderseits von Ems und Dollart war fortan im wesentlichen von freundlicher Gleichgültigkeit geprägt.

Aus prinzipiellen Erwägungen – das Konzept der Barriere galt trotz zweifelhaften Wertes nach wie vor – hatten die Niederlande jedoch immer wieder betont, daß sie auf ihre Anfang des 17. Jahrhunderts errungene Rechtsposition in Ostfriesland nicht verzichten wollten, und dementsprechend hatten sie ihre hiesigen Garnisonen zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwar auf eine nur noch symbolische Größe schrumpfen, aber nicht bis auf Null absacken lassen.⁹³ Da ihnen niemand ihre allmählich mit dem Ruch des Anachronistischen behaftete Rolle in Ostfriesland streitig machte, hatten sie sich zunächst auch völlig aus dem seit etwa 1720 vom ostfriesischen Kanzler Enno Rudolph Brenneysen in einer grundsätzlichen Schärfe wie nie zuvor angefachten Streit um die Grenzen landständischer Macht herausgehalten.⁹⁴ Erst als die Stadt Emden und ihre Parteigänger 1724 beim Reichshofrat juristisch ins Hintertreffen geraten waren und erst recht, als sie nach dem bürgerkriegsartigen Höhepunkt dieser Auseinandersetzung, dem für sie unglücklich verlaufenen sog. „Appelle-Krieg“, 1727 mit dem Rücken zur Wand standen,⁹⁵ wußten sie sich in ihrer Not nicht anders zu helfen, als ihre alte Schutzmacht wieder ins Spiel zu bringen. Nach 40jähriger Unterbrechung war es allerdings nicht ganz leicht, den Niederlanden diese überkommene Position ohne argumentative Verrenkungen wieder zuzuweisen.⁹⁶ Die Befürworter begnügten sich deshalb nicht damit, in ihren Pamphleten wortreich *Het levende staatische Recht van Garantie* zu belegen, sondern sie griffen auch ideologisch in die Mottenkiste: In leuchtenden Farben wurde Emdens Rolle als Moederkerk der verfolgten niederländischen Calvinisten im 16. Jahrhundert geschildert, und so wie Emden damals den verfolgten nieder-

91 Ebenda, S. 1083–1087.

92 Ebenda, S. 1009 ff.; die Bestimmung über die Grenzen der niederländischen Garantie in § 7 dieses Dekrets. Näher dazu Kappelhoff, wie Anm. 45, S. 234 f.

93 Kappelhoff, Emden, wie Anm. 48, S. 32 und 106.

94 Ausführlich zu allen Komponenten dieser Auseinandersetzung Kappelhoff, wie Anm. 45.

95 Ebenda, S. 200 ff., 220 ff. und 344 ff.

96 Zu dieser mit aller Heftigkeit in den Jahre 1726 bis 1728 geführten literarischen Debatte, in der jede Seite zwei mehr oder weniger umfangreiche Publikationen vorlegte, vgl. ebenda, S. 231–242.

ländischen Töchtern beigestanden habe, müßten diese nun der bedrängten Mutter helfen.

Daß die Generalstaaten tatsächlich noch einmal gerne bereit waren, sich zugunsten ihrer alten ostfriesischen Klientel zu engagieren, lag allerdings nicht an diesem Wortgeklingel, sondern sie taten es auch diesmal nur, weil sich in der damaligen europäischen Mächtekonstellation so schön mit dem ostfriesischen Pfunde wuchern ließ.⁹⁷ Sie machten daher die ostfriesische Affäre zum Thema auf dem Kongreß von Soissons 1728 und sorgten 1729 dafür, daß sie auch im Vertrag von Sevilla zur Sprache kam. Nachdem sie Ostfriesland damit zu europäischem Rang aufgeblasen hatten, ließen sie sich ihre nach langen Verhandlungen 1732 gegebene Anerkennungserklärung für die Pragmatische Sanktion, mit der Kaiser Karl VI. die Erbfolge seiner Tochter Maria Theresia absichern wollte, u. a. damit bezahlen, daß all die von Brenneysen erwirkten Reichshofratsdekrete, die die überkommene Machtverteilung zwischen Landesherrschaft und Landständen in Ostfriesland massiv zu verändern begonnen hatten, de facto wieder außer Kraft gesetzt wurden.

Es war das letzte Lebenszeichen der einst so vitalen ostfriesisch-niederländischen „Schicksalsgemeinschaft“. Nachdem 1744 Preußens König Friedrich das Erbe der Cirksena angetreten hatte,⁹⁸ zogen die Generalstaaten, kaum daß die weitere Tilgung der Schulden, die Ostfriesland seit den Deichbaumaßnahmen der Jahre 1720/23 bei ihnen hatte,⁹⁹ sichergestellt war, sang- und klanglos ihre Garnisonen aus Emden und Leerort ab.¹⁰⁰ Dagegen wollten sie von einem käuflichen Erwerb ihres östlichen Nachbarterritoriums oder auch nur von Teilen davon, wie es der ganz nüchtern kalkulierende, von jeder nationalen Anwendung noch völlig unberührte König ihnen gleich nach seinem Regierungsantritt in Ostfriesland angeboten hatte, von vornherein nichts wissen.¹⁰¹ Emden und Ostfriesland hatten aufgehört, *Niederlandes Schlüssel und Deutschlands Schloß* zu sein.

97 Zur internationalen Dimension der ostfriesischen Querelen ab 1727/28 ausführlich ebenda, S. 384–436. Die Darstellung von Harm Wiemann, Ostfriesland im Spiel der großen Mächte, in: EJB., Bd. 31, 1951, S. 60–74, greift zu kurz.

98 Schmidt, Politische Geschichte, wie Anm. 1, S. 332 ff.; ausführlich Hinrichs, wie Anm. 87, S. 85 ff.

99 Kappelhoff, wie Anm. 45, S. 165 f.

100 Wiarda, wie Anm. 6, Bd. 8, Aurich 1798, S. 226.

101 Melle Klinkenborg, Der Plan Friedrichs des Großen, Emden zu verkaufen, in: EJB., Bd. 58, 1978, S. 80–92.

5.

Niedersächsische Beziehungen zu Rußland und Entwicklung des deutschen Rußlandbildes im 18. Jahrhundert¹

von

Manfred von Boetticher

1. Die Fürstenhochzeit zu Torgau

„Mich wundert, daß nun, da der Czaar doch sieht, wie fürsten leben sollen, kein exempel dran nimbt, da er doch verstandt hatt. Selber die leütte zu köppfen ist eine abscheuliche mode...“ So schrieb 1697 Liselotte von der Pfalz aus Frankreich über Peter den Großen kurz nach dessen Zusammentreffen mit der hannoverschen Kurfürstin Sophie, während der Zar mit seiner „großen Gesandtschaft“ nach Amsterdam weitergereist war, um den Schiffbau zu erlernen.² Rußland und das höfische Westeuropa – Welten schienen dazwischenzuliegen.

- 1 Der Beitrag ist dem unter Leitung von Lew Kopelew entstandenen Werk der „West-östlichen Spiegelungen“ verpflichtet: Keller, M. (Hrsg.), Reihe A: Russen und Rußland aus deutscher Sicht, Bd. 1: 9.–17. Jahrhundert, München 1985; Bd. 2: 18. Jahrhundert: Aufklärung, München 1987; Herrmann, D. (Hrsg.), Reihe B: Deutsche und Deutschland aus russischer Sicht, Bd. 2: 18. Jahrhundert: Aufklärung, München 1992; vgl. Kopelew, L., Die Ferne und nahe Vergangenheit zweier Völker, in: Jacobsen, H.-A./ Orlov, B. (Hrsg.), Verpaßt eure Chance nicht. Aspekte der deutsch-russischen Beziehungen im 20. Jahrhundert, S. 9 ff. Er steht im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Archivalienausstellung der russischen und der niedersächsischen Archivverwaltungen, die in Moskau und in Hannover gezeigt wurde und unabhängig von jenem Projekt politische und kulturelle Beziehungen zwischen Rußland und den niedersächsischen Territorien vor allem im 18. Jahrhundert zum Inhalt hatte; vgl. Boetticher, M. v./ Dolgova, S. R., Rußland und der Westen. Beziehungen durch drei Jahrhunderte. Das Beispiel Niedersachsen, 1493–1796 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Hauptstaatsarchivs in Hannover, Heft 4), Hannover 1993.
- 2 Hauptstaatsarchiv Hannover (im weiteren HStA): Hann. 91 Kurfürstin Sophie, Nr. 1 VII Bl. 409; vgl. Mediger, W., Die Begegnung Peters des Großen und der Kurfürstin Sophie von Hannover in der Darstellung A. N. Tolstojs, in: NdSächsJbLdG 26, 1954, S. 135; Wittram, R., Peters des Großen erste Reise in den Westen, in: JbbGOsteur N.F. 3, 1955, S. 369 ff.; Schnath, G., Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. II: 1693–1698, Hildesheim 1976, S. 310 ff.

Doch war es immer so gewesen? Blicken wir ins Mittelalter: Theophanu, die Gemahlin Ottos II., war eine minderrangige griechische Prinzessin. Die „purpurgeborene“ Tochter des Kaisers von Byzanz, Anna, wurde mit Vladimir, dem Großfürsten von Kiev, verheiratet. Am Ende des ersten Jahrtausends lag damit nicht nur Byzanz im Zentrum des christlichen Europa, das mit der Taufe der Kiever Rus' bis an den Dnepr reichte. Der Kiever Staat hatte den Vorrang vor dem westlichen Kaisertum erhalten. Die Herrscher der drei großen christlichen Reiche waren zudem miteinander verschwägert.

Diese Einheit des „Abendlandes“ sollte nicht lange halten. Nach dem Schisma zwischen der westlichen und östlichen Kirche, spätestens durch den Zusammenbruch des Kiever Reiches unter dem Mongolensturm des 13. Jahrhunderts, nahm die Entwicklung im westlichen und östlichen Europa verschiedene Wege. Von der Kiever Verwandtschaft Theophanus war in der westlichen Historiographie für Jahrhunderte keine Rede mehr.

Zu einer etwas gewaltsamen Wiederentdeckung kam es erst anlässlich der Hochzeit zwischen Aleksej, dem Sohn Peters des Großen, und Prinzessin Charlotte von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Hause Blankenburg, die 1711 mit großem Aufwand in Torgau gefeiert wurde. Unter dem Eindruck des hohen Ereignisses erschienen mehrere Abhandlungen der Helmstedter Professoren Johann Georg Eckhart und Gottlieb Samuel Treuer, die sich auf die neue außenpolitische Konstellation einstellten.³ Theophanu und Anna wurden nachträglich zu Schwestern gemacht; Aleksej und Charlotte stammten nun angeblich von demselben griechischen Kaiser ab.⁴ Was störte es dabei, daß das damalige russische Herrscherhaus nur mit Mühe auf die früheren Rurikiden zurückzuführen war, daß auch die Verbindungen zwischen den ottonischen Kaisern und dem Welfenhaus nur mit äußerstem Wohlwollen – über die schlesischen Piasten – zu ziehen waren?

Gleichzeitig wurde von den Helmstedter Autoren die zwei Jahrhunderte zurückliegende Herrschaft des berüchtigten Ivan des Schrecklichen in ein besseres Licht

3 Eckhart, J. G., *Abstammung Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Alexii, Groß-Czarischen Cron-Printzen, und Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Charlotten Christinen Sophien Gebuhrner Printzessin von Braunschweig und Lüneburg von dem Griechischen Käyser Constantino Porphyrogenito...*, Helmstedt 1711; entsprechend, wenn auch mit anderer Genealogie: Treuer, G. S., *Die Abstammung Des Allerdurchlauchtigsten Rußischen Käyserlich. Hauses und der Durchlauchtigsten Braunschw. Lüneb. Hertzoge Von einer Teutschen Stamm-Mutter, wobey zugleich gezeigt wird, daß [...] die Rußischen Käyser so wohl als die Hertzoge von Braunschweig Lüneburg von Carolo M. Durch die Käyserin Giselam herkommen*, Göttingen 1733; vgl. Myl'nikov, A. S., *Braunschweig-Wolfenbüttel als Kulturzentrum und die Anfänge der deutschen Slawistik*, in: Graßhoff, H. (Hrsg.), *Literaturbeziehungen im 18. Jahrhundert. Studien und Quellen zur deutsch-russischen und russisch-westeuropäischen Kommunikation*, Berlin 1986, S. 58 ff.

4 So Eckhart (wie Anm. 3), S. 6, 10 f.

gerückt und damit ein Makel vom Zarenhaus genommen,⁵ der – wie das einleitende Zitat gezeigt hat – zunächst auch Peter dem Großen angelastet wurde. Eine von Treuer angenommene Dissertation aus dem Jahre 1733 war der „ewigen Freundschaft zwischen dem Deutschen und dem Russischen Reich“ gewidmet.⁶ Als Erfüllung dieser Freundschaft galt dabei die Tatsache, daß Peter der Große die „Tochter unseres durchlächtigsten Landesvaters“ in seine Familie aufgenommen hatte,⁷ d. h. die Hochzeit zwischen Aleksej und Charlotte im Jahre 1711.

Wie war diese Heiratsverbindung zustande gekommen? Bereits seit Jahren hatte Peter I. den Plan verfolgt, seine Öffnung Rußlands nach Westen durch die Ehe des Thronfolgers Aleksej mit einer Prinzessin aus einem der europäischen Fürstentümer zu festigen. 1707 wurden die russischen Gesandten in Wien beauftragt, eine Braut auszusuchen. Zunächst war ihre Wahl auf die älteste Tochter des habsburgischen Kaisers gefallen. Die Entscheidung wurde jedoch von der Gegenseite hinausgezögert. Als mögliche Kandidatin erschien daraufhin Prinzessin Charlotte von Braunschweig-Wolfenbüttel, eine Enkelin des damals in Wolfenbüttel regierenden Herzogs Anton Ulrich, der seit kurzem mit dem Wiener Hof verschwägert war.

Die Haltung des braunschweigischen Hauses gegenüber einer solchen Ehe war zunächst zurückhaltend. Nach dem Sieg Peters über die Schweden in der Schlacht von Poltava im Jahre 1709 veränderte sich jedoch die Situation: Das schwedische Expeditionsheer war vernichtet, das Kräfteverhältnis in Europa entscheidend verschoben. Das höfische und bürgerliche Europa, seit der ersten spektakulären Hollandreise ohnehin auf den jungen Zaren aufmerksam geworden, hatte nunmehr in Peter I. seinen Helden.

Für den Wolfenbütteler Hof mußte sich jetzt eine Heiratsverbindung zum russischen Zarenhaus – nicht zuletzt auch angesichts der Londoner Beziehungen seiner hannoverschen Rivalen – als ungewöhnliche Ehre darstellen. 1710 kam es zur ersten Begegnung des Thronfolgers Aleksej mit Charlotte unweit von Karlsbad. Im Januar 1711 erfolgte die offizielle Zustimmung Peters I. zu dieser Ehe, die unter persönlicher Anwesenheit des Zaren in Torgau geschlossen wurde.⁸ Zwar folgten in den nächsten Jahren weitere Heiratsverbindungen russischer Prinzessinnen mit den Häusern Mecklenburg-Schwerin und Holstein-Gottorp, die für den weiteren Verlauf der Geschichte bedeutsamer sein sollten als die Verbindung zwischen dem

5 Treuer, G. S., *Apologia pro Johanne Basilide II. Magno duce Moscoviae tyrannidis vulgo falsoque insimulato*, Wien 1711.

6 Faber, L. A., *De perpetua amicitia Germanicum inter et Russicum Imperium*, Helmstedt 1733; zum Autor: Matthes, D., *Karte der Residenzstadt und Festung Wolfenbüttel mit Umgebung*, 1741, Hannover 1994, S. 6 ff.

7 Faber (wie Anm. 6), S. 70: „filiam serenissimam Patris nostris Patriae indulgentissimi familiae suae intulit“.

8 Staatsarchiv Wolfenbüttel (im weiteren StA Wo): 3 Urk 5, Nr. 32 (Ehevertrag); vgl. Boetticher/Dolgova (wie Anm. 1), S. 69 ff.

Zarewitsch und Charlotte. Den Zeitgenossen jedoch erschien diese Ehe des vermeintlichen russischen Thronfolgers mit der welfischen Prinzessin als der weitaus größere Einschnitt für die äußeren Beziehungen Rußlands.

2. Rußland als „Tabula rasa“ für westliche Bildungsmission

Am Rande der Hochzeit von Torgau kam es zu einer Begegnung, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung werden sollte: zum ersten Treffen zwischen Peter dem Großen und Gottfried Wilhelm Leibniz.⁹

Seit 1676 stand Leibniz als Hofrat und Bibliothekar, später als geheimer Justizrat, im Dienste hannoverscher Fürsten. Für einen Universalgelehrten, dem der Fortschritt von Wissenschaften und Technik sowie die Verbesserung des Bildungswesens und der ökonomischen Verhältnisse vordringliche Ziele waren, schien es in der Epoche des Absolutismus die aussichtsreichste Perspektive, als Berater am Hof eines reformfreudigen Fürsten tätig zu werden.

„... den Geist eines einzigen Menschen wie des Zaren oder des Kaisers von China zu gewinnen und ihn auf das wahrhaft Gute zu lenken, indem man ihn zum Eifer für den Ruhm Gottes und für die Vervollkommnung der Menschen anregt, – das heißt mehr tun als hundert Schlachten zu gewinnen ...“ schrieb Leibniz anlässlich der Reise Peters des Großen nach Holland im Jahre 1697.¹⁰ Wir sehen hier, wie Leibniz ohne nationalen Vorbehalt einen aufgeschlossenen und möglichst mächtigen Potentaten sucht,¹¹ mit dessen Hilfe er seine wissenschaftlichen und philosophischen Erkenntnisse in die Tat umzusetzen trachtete¹².

Ebenso faszinierte Leibniz die Weite des russischen Reiches, das nicht nur geographisch eine Brücke zum chinesischen Kulturkreis darstellte, zu dem Leibniz über die Jesuitenmission in Verbindung getreten war.¹³ Mehrfach bat er um Sprachproben der verschiedenen osteuropäischen und sibirischen Völker,¹⁴ fragte nach den Grenzen des russischen Raumes und regte eine Reihe von Forschungsreisen an.¹⁵

9 Vgl. Richter, L., *Leibniz und sein Rußlandbild*, Berlin 1946, S. 46; Finster, R./van den Heuvel, G., *Gottfried Wilhelm Leibniz, mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*, Reinbek bei Hamburg 1990, S. 45.

10 Leibniz, G. W., *Sämtliche Schriften und Briefe, Reihe I, Bd. 14*, Berlin 1993, S. 550.

11 Vgl. Richter (wie Anm. 9), S. 45; Benz, E., *Leibniz und Peter der Große. Der Beitrag Leibnizens zur russischen Kultur-, Religions- und Wirtschaftspolitik seiner Zeit*, Berlin 1947, S. 9.

12 Vgl. Keller, M., *Wegbereiter der Aufklärung: Gottfried Wilhelm Leibniz' Wirken für Peter den Großen und sein Reich*, in: dies., *Rußland und die Russen* (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 1, S. 411.

13 Vgl. Richter (wie Anm. 9), S. 20; Benz (wie Anm. 11); Keller, Wegbereiter (wie Anm. 12), S. 393f.

14 Vgl. z. B. Leibniz (wie Anm. 10), Reihe I, Bd. 11, Berlin 1982, Nr. 125; Bd. 14, Nr. 236.

15 Vgl. Benz (wie Anm. 11), S. 8.

Der ebenso mächtige wie allen neuen Plänen gegenüber aufgeschlossene Zar Peter mußte für Leibniz ein außerordentlich interessanter Ansprechpartner sein. Vergeblich hatte Leibniz gehofft, Peter den Großen bereits 1697 bei dessen ersten Reise mit der „Großen Gesandtschaft“ zu sehen. Über eine Reihe von Denkschriften – sei es zur Förderung der Wissenschaften oder zur Verbesserung des Transportwesens und der Navigation – hatte er in den folgenden Jahren immer wieder versucht, mit dem Zaren in Verbindung zu treten. Die erste Begegnung zwischen Leibniz und Zar Peter kam schließlich 1711 anlässlich der Fürstenhochzeit in Torgau zustande, an der Leibniz im Gefolge des welfischen Herzogs teilnahm.

In seinem schriftlichen „Vortrag“ für den Zaren ging Leibniz vor allem auf drei Punkte ein: auf die Schulbildung der Jugend in Rußland, auf mögliche wissenschaftliche Untersuchungen in Rußland sowie auf seinen Plan, die besten Erkenntnisse Europas und Chinas zum Nutzen Rußlands zusammenzufassen.¹⁶ Bei der Audienz erörterte er mit dem Zaren ein Projekt, Messungen der magnetischen Deklination im russischen Reich durchzuführen.

Ein Jahr später wurde Leibniz nach weiteren Gesprächen mit dem Zaren in Karlsbad zum russischen Geheimen Justizrat ernannt – ein in Rußland neuer Titel, der nach der – allerdings erst nach Leibniz' Tod in Kraft gesetzten – petrinischen Rangtabelle der Stellung eines Generals entsprach, verbunden mit dem erblichen Adel. Leibniz sollte als Berater für Wissenschaften und Ausbildungswesen in Rußland wirken und Vorschläge für eine Justizreform erarbeiten¹⁷ - als „russischer Solon“, wie er selbst mehrfach hervorhob.¹⁸

Rußland erschien Leibniz dabei als „Tabula rasa“, auf der er etwas Neues, Besseres als im alten Europa aufbauen könnte: „... gleich wie die Aufführung eines ganz neuen Gebäudes etwas Vollkommeneres zu Wege bringen kann als die Verbesserung und Aufflickung bei einem alten“.¹⁹ Eine solche Vorstellung von Rußland als „tabula rasa“ – Leibniz gebraucht mehrfach das Bild vom neuen Gebäude, vom neuen Land, vom frischen Feld oder vom neuen Topf, der noch keinen Geschmack angenommen hat²⁰ – durchzieht das Leibnizsche Denken.²¹

Entscheidend für Leibniz' Rußlandbild war die Erkenntnis, daß im Staate Peters des Großen zu Beginn des 18. Jahrhunderts wesentliche Änderungen vor sich gingen, die er mit eigenen Wertvorstellungen und Zielen identifizierte. Bezeichnend ist deshalb die uneingeschränkte Bewunderung des Gelehrten für Zar Peter, der ihm

16 Vgl. Boetticher / Dolgova (wie Anm. 1), S. 57 f.

17 Niedersächsische Landesbibliothek Hannover: Ms XXXIII 1749, Bl. A.

18 Benz (wie Anm. 11), S. 26; Finster/van den Heuvel (wie Anm. 9), S. 45.

19 Guerrier, W., Leibniz in seinen Beziehungen zu Rußland und Peter dem Großen. Eine geschichtliche Darstellung dieses Verhältnisses nebst den darauf bezüglichen Briefen und Denkschriften, St. Petersburg-Leipzig 1873, Quellenanhang S. 176 ff.

20 Ebenda, S. 9, 76, 175, 95.

21 Vgl. Benz (wie Anm. 11), S. 26 ff.

nicht nur als alleiniger Garant für den Fortschritt in Rußland erscheint, sondern ebenso auch gleichsam als Inkarnation eigener Ideen und Wünsche.

Tatsächlich hat Leibniz Rußland niemals besucht. Die eigentlichen, nicht petrinisch vermittelten Verhältnisse im Lande wurden von ihm entweder nicht wahrgenommen, oder sie mußten als „Barbarei“ erscheinen, die es galt, abzuschaffen und die ohne weiteres abzuschaffen waren²². Die größte Zahl von Leibniz' Projekten für Rußland blieb von daher folgenlos; die Gründung der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg dürfte jedoch auf seine Anregungen zurückgehen.²³

Bei aller Schwierigkeit, die Wirkung von Leibniz' Vorstellungen auf seine Zeitgenossen im einzelnen nachzuweisen – wurde sein Werk doch zu seinen Lebzeiten kaum publiziert:²⁴ Die Sichtweise von Zar Peter als Vertreter des Fortschritts auf der einen und dem russischen Volk als der dumpfen Masse auf der anderen Seite sollte in den folgenden Jahrzehnten bestimmend werden für das Rußlandbild der europäischen Aufklärung, auch wenn die authentischen Informationen über Rußland erheblich zunahmen.

3. Peter I. und „das veränderte Rußland“

Wesentlich für die Verbreitung eines solchen Rußlandbildes wurde die dreibändige Darstellung des Hannoverschen Gesandten Friedrich Christian Weber, deren erster Band unter dem programmatischen Titel „Das veränderte Rußland“ bis zum Jahre 1744 mindestens vier Auflagen erlebte.²⁵

Anfang 1714 wurde Weber zum Residenten am russischen Hof ernannt²⁶. Sein erster Aufenthalt in Rußland dauerte fast drei Jahre, vom Februar 1714 bis Januar

22 Ebenda, S. 83 ff.; Keller, Wegbereiter (wie Anm. 12), S. 396, 400, 412 f. Zur unterschiedlichen Wahrnehmung zwischen Rußland und dem „lateinischen“ Europa vgl. Scheidegger, G., *Per-verses Abendland – barbarisches Russland. Begegnungen des 16. und 17. Jahrhunderts im Schatten kultureller Missverständnisse*, Zürich 1993.

23 Vgl. Finster/van den Heuvel (wie Anm. 9), S. 45 ff.

24 Ebenda, S. 124.

25 Weber, F. Ch., *Das veränderte Rußland*, Frankfurt 1721; Bd. 2, Hannover 1739; Bd. 3, Hannover 1740; vgl. Herrmann, E. (Hrsg.), *Peter der Grosse und der Zarewitsch Alexei. Vornehmlich nach und aus der gesandtschaftlichen Correspondenz Friedr. Christian Weber's (= Zeitgenössische Berichte zur Geschichte Rußlands II)*, Leipzig 1880; Matthes, E., *Das veränderte Rußland. Studium zum deutschen Rußlandverständnis im 18. Jahrhundert zwischen 1725 und 1762*, Frankfurt 1981; ders., *Das veränderte Rußland und die unveränderten Züge des Russenbildes*, in: Keller, *Rußland und die Russen* (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 2, S. 109 ff.

26 *Russisches Staatliches Archiv der Alten Akten in Moskau* (im weiteren: RGADA): f. 47 „Beziehungen zu Hannover“, op. 2, 1714, Nr. 16; Konzept: HStA: Cal. Br. 24, Nr. 5681, Bl. 1–7.

1717. Zum zweiten Mal kam er Ende 1717 und blieb bis zum Herbst 1719.²⁷ Weber führte keine größeren Verhandlungen mit dem Zaren oder mit Vertretern des russischen Staates. Seine Aufgabe war es vielmehr, dem hannoverschen Kurfürsten – und nach dessen Übersiedelung als König nach London auch den kurfürstlichen Räten in Hannover²⁸ – über die Absichten der russischen Politik während des Nordischen Krieges zu berichten, an dessen Ende der Anfall der Herzogtümer Bremen und Verden an das Kurfürstentum stand. Weber war es auch, der den Petersburger Hof von der Sukzession des Hauses Hannover in England in Kenntnis setzte.²⁹

Als weithin distanzierter Beobachter gewann Weber recht genaue Vorstellungen von Rußland, vom dortigen gesellschaftlichen und politischen Leben, von den Bräuchen und Gewohnheiten. Bereits in seinen Gesandtschaftsberichten war er ausführlich auf den damaligen Wandel in Rußland eingegangen, wobei er seine Aufmerksamkeit neben den Sitten des Landes vor allem der Person des Zaren und dem Aufbau der neuen Hauptstadt St. Petersburg schenkte.

Seine Darstellung, die er später in Deutschland abfaßte,³⁰ unterscheidet sich von früheren Rußlandberichten, die dem deutschen Leser bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts vorlagen. Hatten bislang Geographie und Reichtum des Landes, Sitten und Gebräuche, Religion und diplomatische Gepflogenheiten im Mittelpunkt des Interesses gestanden, rückten nun historische Überlegungen, Fragen der Außen- und Innenpolitik, der wirtschaftlichen Grundlagen und des Handels in den Vordergrund – vor allem aber die Beschreibung des Wandels in Rußland, wie er vor den Augen des Beobachters vor sich ging. Das „veränderte Rußland“ zeigte sich bei der Erweiterung der russischen Grenzen, bei der Anlernung der russischen Bauern zur Seefahrt, bei der Gründung von Seeakademien und anderen Bildungseinrichtungen ebenso wie bei der Förderung der Künste oder beim Aufbau von Manufakturen.

Vor dem Hintergrund dieses neuen Rußlands wird das „alte“ russische Volk um so dumpfer, um so zurückgebliebener charakterisiert: „Vorigen Sonnabend gingen die großen Fasten der Russen abermahlen zu Ende und fingen ihre Lustbahrkeiten mit den Heiligen Tagen an, welche bis nach 3 Könige währen. Sie bestehen darin, daß – sonderlich die gemeinen Leute – auf ihren Schlitten mit den Weibern herumfahren, sich verkleiden, vollsauffen und so bei Tag als Nacht an allen Orten in St. Petersburg ein schreckliches Geschrei treiben.“³¹

27 Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 128 f. Später war Weber als Legationssekretär in Stockholm tätig; 1739 dürfte er gestorben sein: Robel, Berichte über Rußlandreisen, in: Keller, Rußland und die Russen (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 2, S. 222 f.

28 HStA: Hann. 92 XXXVII A V B 1 (=1359), Bl. 37.

29 RGADA: f. 47, op. 1, d. 8, Bl. 1–7.

30 Das Weitere nach Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 37 ff., 426 ff.; Matthes, in: Keller (wie Anm. 25), S. 111 ff.

31 HStA: Hann. 92, Nr. 1359, Bl. 86.

Als strahlende Herrschergestalt erscheint demgegenüber Peter I., auch wenn dessen Teilnahme an ähnlichem Mummenschanz aus anderer Quelle zur Genüge überliefert ist. Obwohl sich Weber immer wieder bemühte, überkommene Meinungen zu überprüfen und zu relativieren, wird von ihm gerade dadurch eine Reihe stereotyper Vorstellungen über Rußland und die Russen, wie sie bereits vorher kursierten, als Gegenbild zum „veränderten Rußland“ letztlich von Neuem gestützt.

Bestimmte negative Charaktermerkmale wie Grausamkeit und Listigkeit, die in Berichten des 16. Jahrhunderts allein der Person des damaligen Zaren Ivan „des Schrecklichen“ beigemessen wurden,³² erschienen seit dem 17. Jahrhundert in deutschsprachigen Publikationen als generelle Eigenschaften der Russen schlechthin,³³ und auch Weber sah von seinem Ansatz her keine Veranlassung, mit dieser Überlieferung zu brechen.

Als Beispiel mag die Behauptung dienen, russische Frauen würden sich nur dann von ihren Männern geliebt wähnen, wenn sie geprügelt werden. Eine solche Feststellung ist in einem Bericht des 16. Jahrhunderts knapp überliefert,³⁴ wurde jedoch bereits von einem Autor des 17. Jahrhunderts als unzulängliche Verallgemeinerung zurückgewiesen.³⁵ Weber versucht demgegenüber, das alte Vorurteil – zumindest für die „gemeinen Leute“ – rational zu begründen: Wenn eine Frau sich dem Alkohol hingibt oder den Haushalt vernachlässigt, werde sie von ihrem Mann geschlagen, bis ihre „Dollheit“ vorüber sei. „So bald er aber alle Hoffnung zur Besserung des Weibes verliert ..., läst er Frau und Kinder machen was sie wollen, verläst sie und hängelt sich an andere Weibs-Bilder, daher die Frau, wenn sie keine Schläge mehr bekommt, einen gewissen Schluß von der Untreue ihres Mannes machen, und sagen kan: Weil er mich nicht mehr prügelt, so hat er mich auch nicht mehr lieb“.³⁶

Andererseits erscheint einer der wenigen Wesenszüge der Russen, die bislang positiv bewertet worden waren, vor der aufgeklärten Rationalität Webers in ungünstigerem Licht: die bei den einfachen Leuten in Rußland unbefangene gelebte Religiosität. Auch dieser Topos, der in seinem Wahrheitsgehalt gar nicht bestritten werden soll, war zu Beginn des 16. Jahrhunderts in einer bestimmten historischen Situation in den Bericht des kaiserlichen Gesandten eingegangen: Als dieser nämlich angesichts der sich abzeichnenden Glaubensspaltung in Deutschland den Auftrag hatte, gegen die drohende Türkengefahr nach neuen, zuverlässigeren Bundesgenossen Ausschau zu halten.³⁷ Vor allem die seitdem stets anerkennend beobachtete Bilder-

32 Vgl. Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 70 ff.

33 Petrejus, P., *Historien und Bericht von dem Großfürstenthumb Muschkow*, Leipzig 1620, S. 632 f.; vgl. Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 426.

34 Zum folgenden: Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 427 ff.

35 Olearius, A., *Viel vermehrte Moscovitische und Persianische Reisebeschreibung*, Hamburg 1696, S. 110.

36 Weber (wie Anm. 25), Bd. 1, S. 151.

37 Vgl. Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 418 ff.

und Heiligenverehrung der Russen gilt nun bei Weber als „Aberglauben“ des Pöbels³⁸, soweit es ihm nicht gelingt, auch hier eine rationale Erklärung zu liefern:

Bei der Beschreibung des russischen Osterfestes heißt es in diesem Sinne: „Die merckwürdigste Ceremonie bey diesem Feste ist das Geschenke der bemahlten Eyer, welche die Russen beyderley Geschlechts sich einander schencken und den Kuß des Friedens geben, dabey der eine [sagt]: Christus ist aufferstande [...], und der andere: [...] er ist wahrhaftig aufferstande, und hernach ein jeder mit dem gewechselten Ey seines Weges gehet. Daher alle diejenigen, auch die Ausländer selbst, denen mit dem Küßen des Frauenzimmers gedienet ist, den gantzen Tag mit ihrem Ey herumlauffen“.³⁹

Während die eigenen Ideale wie Lernfähigkeit, Verständnis und Bildung auf Peter I. bezogen werden und bei seiner Darstellung – wie Eckhard Matthes festgestellt hat – eine „Selbstbeschreibung in der Fremdbeschreibung“ mitschwingt,⁴⁰ liegt in der Beschreibung des russischen Volkes stets auch eine Negativprojektion des eigenen Wertesystems.

Die Bedeutung von Webers Werk wird dadurch jedoch nicht geschmälert. Die Vielfalt der Beobachtungen, die von Weber als einem Zeitzeugen festgehalten wurden, der mehrere Jahre lang beim Aufbau der neuen russischen Hauptstadt dabei war, machen sein Buch zu einer Darstellung, der weithin der Rang einer historischen Quelle zukommt.⁴¹ Wichtig wurde zudem, daß Weber konsequent den bislang pejorativ gebrauchten Begriff „moskovitisch“ und „Moskoviter Reich“ durch die neue Sprachregelung „russisch“ und „Russisches Reich“ ersetzte.⁴² Auf jeden Fall bleibt festzuhalten, daß sein „Verändertes Rußland“ das Rußlandbild in Deutschland wie kaum ein anderes deutschsprachiges Werk bis in die 60er Jahre des 18. Jahrhunderts, d. h. bis in die Zeit Katharinas II., entscheidend beeinflußt hat.⁴³

4. Das „Haus Braunschweig“ in Rußland

Noch einmal zurück zur Fürstenhochzeit von Torgau: Die damalige Heiratsverbindung zwischen Zarewitsch Aleksej und Prinzessin Charlotte erfüllte die in sie

38 Ebenda, S. 424.

39 Weber (wie Anm. 25), Bd. 1, S. 6; zum Verhalten westlicher Besucher vgl. auch Scheidegger, *Perverses Abendland* (wie Anm. 22), S. 118.

40 Matthes, 1981 (wie Anm. 25), S. 440.

41 So auch Brikner [Brückner], A., Chr.-Fr. Veber, in: *Žurnal ministerstva narodnogo prosvješćenija*, St. Petersburg 1881, Januar, S. 46; von daher wurde im 19. Jahrhundert ein Teil des ersten Bandes auch in russischer Sprache vorgelegt: Barsov, P., *Zapiski Vebera*, in: *Russkij Archiv*, Moskau, 10, 1872, Sp. 1057–1168, 1334–1457, 1615–1704.

42 Matthes, in: Keller (wie Anm. 25), S. 118.

43 Ebenda, S. 111.

gesetzten Erwartungen nicht: Charlotte starb 1715 nach der Geburt eines Sohnes, des späteren Peters II. Zwei Jahre später kam Aleksej nach seiner vergeblichen Auflehnung gegen den Vater ums Leben; bereits mit seinem Thronverzicht waren mögliche Hoffnungen der Braunschweiger Herzöge auf eine russische Erbschaft erschüttert. Dennoch sollten die einmal geknüpften Beziehungen zwischen dem Zarenhof und dem Braunschweiger Herzogshaus noch für einige Jahrzehnte Bestand haben.

Eine Perspektive ergab sich, als der zwölfjährige Sohn von Aleksej und Charlotte nach dem Tode Katharinas I. im Jahre 1727 zum Kaiser gekrönt wurde. Von seinen nächsten Angehörigen waren damals allein seine Großeltern mütterlicherseits am Leben, d. h. Herzog Ludwig Rudolf und dessen Gemahlin Christine Luise aus der Blankenburger Linie des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel. Deutlich wird dies durch die überlieferte Korrespondenz zwischen dem kleinen Fürstenhof Blankenburg und dem „kaiserlichen Herrn Enkel“ in St. Petersburg.⁴⁴ Der Brief Peters II. an seine Braunschweiger Verwandtschaft Anfang 1730 anlässlich seiner bevorstehenden Eheschließung mit einer russischen Prinzessin sollte jedoch sein letzter sein:⁴⁵ Die angekündigte Heirat des noch nicht 15-jährigen Peter kam nicht zustande. Wenige Tage vor der angesetzten Feier erkrankte der junge Kaiser an den Pocken und starb an dem Tag, der für die Hochzeit vorgesehen war.

Tatsächlich lag jedoch nach dem Tode Peters des Großen die Macht in Rußland in den Händen der einflußreichen – meist ausländischen – Günstlinge und Berater. Eine entscheidende Rolle fiel dem aus Bochum stammenden Heinrich Johann Ostermann zu, der als Oberhofmeister für die Erziehung Peters II. zuständig wurde und über Jahre hinweg die russische Außenpolitik beeinflusste. Dabei setzte er ganz auf die „Braunschweiger“ Verbindungen und unterhielt insbesondere über August Adolph von Cramm, den blankenburgischen Gesandten in St. Petersburg, enge Kontakte zum Blankenburger und später Wolfenbütteler Fürstenhof.⁴⁶

Über diese Beziehungen kam schließlich ein zweites Heiratsprojekt zwischen dem russischen Kaiserhaus und dem Haus Braunschweig-Wolfenbüttel zustande. Unter dem unmittelbaren Einfluß von Ostermann wurde 1739 die Ehe zwischen Anna Leopold'ovna von Mecklenburg-Schwerin, einer Nichte der damaligen Kaiserin Anna, und Anton Ulrich, dem jüngeren Bruder des damals regierenden Herzogs Karls I., geschlossen. Als Kaiserin Anna ein Jahr später starb, wurde der Sohn aus dieser Ehe im Alter von wenigen Monaten als Ivan VI. nominell zum Kaiser von Rußland ausgerufen, de facto bald unter der Regentschaft seiner Mutter Anna Leopold'ovna.

44 So StA Wo: 1 Alt 6, Nr. 227, Bl. 8.

45 StA Wo: 1 Alt 6, Nr. 216, Bl. 59.

46 Vgl. Klütting, H. und E., Graf Ostermann. Urkunden und Regesten. „Ostermanniana“ aus Hannover und Wolfenbüttel, Amsterdam 1974, S. 120 ff.

Ein Sproß des Welfenhauses war damit für kurze Zeit russischer Kaiser⁴⁷ – für kurze Zeit, denn der Staatsstreich Elisabeths, der jüngsten Tochter Peters des Großen, beseitigte bereits 1741 jene Regierung und setzte den dynastischen Beziehungen zum Hause Braunschweig ein Ende.

Die „Braunschweigische Familie“, wie sie in Rußland heißt, wurde am Weißen Meer bei Archangel'sk gefangengesetzt, Graf Ostermann ebenso wie zahlreiche weitere Politiker in die Verbannung geschickt. Den abgesetzten welfischen Kaiser überführte man später auf die Festung Schlüsselburg bei St. Petersburg, wo er im Jahre 1764 beim Versuch seiner Befreiung getötet wurde. Erst 1780 durften seine überlebenden Geschwister Rußland verlassen und nach Horsens in Dänemark ins Exil gehen.⁴⁸

Die kulturellen Kontakte, die sich jenseits der dynastischen Verbindungen ergeben hatten, waren von deren abrupten Ende nicht betroffen. Allein die evangelisch-lutherische Gemeinde in St. Petersburg, die sich vorwiegend aus Deutschen zusammensetzte,⁴⁹ war seit der Gründung der Stadt im Jahre 1703 so stark angewachsen, daß bereits 1728 zu Spenden für den Bau eines neuen Gotteshauses aufgerufen wurde.⁵⁰ Für die weiterhin engen Beziehungen spricht die Tatsache, daß der als Geograph bekannte Anton Friedrich Büsching, der 1749 als Erzieher nach St. Petersburg gekommen war, später als Professor für Theologie und Philosophie an der Universität Göttingen wirkte und für mehrere Jahre als Pastor der Petersburger St. Petri-Gemeinde in St. Petersburg seinen Aufenthalt nahm.⁵¹ Zahlreichen deutschen Studenten wurde über ihn der Weg nach Rußland geöffnet.

Zu den ausländischen Staatsleuten, die beim Sturz des „Hauses Braunschweig“ verbannt wurden, gehörte der aus Oldenburg stammende Feldmarschall Burkhard Christoph Münnich, der seit 1721 in russischen Diensten stand. Als 1759 an seinem Verbannungsort Vologda ein Hauslehrer für Münnichs Söhne gesucht wurde, nahm auf Vermittlung Büschings der damals neunzehnjährige Göttinger Student Christoph Schmidt gen. Phiseldeck die Stellung an. Wie Schmidt-Phiseldeck später schrieb, verbrachte er in Rußland „die frohesten Jahre seines Lebens“.⁵² Nach

47 Vgl. die entsprechende „eigenhändig“ unterschriebene Mitteilung nach Wolfenbüttel: StA Wo: 1 Alt 6, Nr. 218, Bl. 45.

48 Vgl. Brückner, A., Die Familie Braunschweig in Rußland im achtzehnten Jahrhundert, St. Petersburg 1876, S. 44.

49 Vgl. Lemmerich, C., Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Petri in St. Petersburg, Bd. 1, St. Petersburg 1862, S. 79 f.; Die St. Petri-Gemeinde. Zwei Jahrhunderte evangelischen Gemeindelebens in St. Petersburg 1710–1910, St. Petersburg 1910, Sp. 91 ff.; Pantenius, H. / Grossberg O. (Hrsg.), Deutsches Leben im alten St. Petersburg, Riga 1930, S. 26.

50 StA Wo: 1 Alt 6, Nr. 223, Bl. 141 f.

51 Vgl. ADB, Bd. 3, 1876, S. 644; Büsching, A. F., Eigene Lebensgeschichte in vier Stücken, Halle 1789; Hecker, H., Rußland und die deutsche Historiographie des 18. Jahrhunderts, in: Keller (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 2, S. 195.

52 ADB, Bd. 32, 1891, S. 20.

Münnichs Begnadigung, die er im Jahre 1762 miterlebte,⁵³ kehrte Schmidt-Phiseldeck nach Deutschland zurück, lehrte zunächst Staatsrecht und Geschichte am Collegium Carolinum in Braunschweig und wurde schließlich Archivar in Wolfenbüttel.⁵⁴

Vor allem in den 70er Jahren trat er mit einer Reihe von Untersuchungen zur russischen Geschichte hervor, die insgesamt nicht nur auf einer ausgewogenen Zusammenstellung der damaligen Forschungsliteratur, sondern zumindest teilweise auch auf eigenem Quellenstudium beruhen.⁵⁵ Im Staatsarchiv Wolfenbüttel finden sich bei zahlreichen russischen Briefen aus der Zeit der dynastischen Beziehungen des Braunschweiger Herzogshauses zu Rußland deutsche Übersetzungen von seiner Hand.

5. Katharina II. und das „neuveränderte Rußland“

Der Staatsstreich von Kaiserin Elisabeth gegen die „Braunschweigische Familie“ hatte sich nicht zuletzt auch gegen eine Überfremdung des russischen Machtzentrums durch ausländische Favoriten gerichtet. Es mag darum wie eine Ironie der Geschichte wirken, wenn durch dies Eingreifen die Herrschaft in Rußland letztlich nur vom Haus Braunschweig auf das Haus Oldenburg-Holstein-Gottorp übergang. Beides war jedoch eine Folge der Heiratspolitik Peters I., der seine Kinder und Verwandten sämtlich mit ausländischen Fürstenhöfen verbunden hatte. Anders als früher wurde nun allerdings darauf Wert gelegt, daß die künftigen Herrscher bei Zeiten eine Erziehung in der russischen Sprache und im orthodoxen Bekenntnis erhielten.

Bereits kurz nach Regierungsantritt der kinderlosen Kaiserin Elisabeth wurde ihr Neffe Karl Peter Ulrich, Herzog von Holstein-Gottorp, zum russischen Thronfolger designiert. Im Jahre 1744 traf Prinzessin Sophie von Anhalt-Zerbst als seine künftige Gemahlin in Rußland ein, die mütterlicherseits ebenfalls von den Herzögen von Holstein-Gottorp abstammte und nach ihrem Übertritt zur griechischen Kirche den Namen Katharina annahm. 1761 erfolgte die Kaiserkrönung von Karl Peter Ulrich als Peter III.

Ein Jahr später wurde seine Regierungszeit durch den Staatsstreich seiner Gemahlin beendet, die sich 1762 als Katharina II. zur Kaiserin krönen ließ. Zum ersten und letzten Mal saß damit eine Ausländerin auf dem Zarenthron, auch wenn Katharina damals bereits fast 20 Jahre in Rußland gelebt hatte. Allerdings fühlte

53 Schmidt gen. Phiseldeck, Ch., Materialien zu der Russischen Geschichte seit dem Tode Kaisers Peter des Großen, Bd. 2, Riga 1784, S. 383.

54 Vgl. ADB, Bd. 32, 1891, S. 19f.

55 Demgegenüber: Hecker (wie Anm. 51), S. 196.

sich die Kaiserin weit mehr als der deutschen der französischen Sprache verbunden, die unter ihrer Herrschaft nicht nur am russischen Hof, sondern auch in weiten Teilen des russischen Adels Verbreitung fand.

Dennoch blieben über die mütterliche Verwandtschaft Katharinas enge Verbindungen zur jüngeren Linie des Hauses Holstein-Gottorp bestehen, deren Vertreter nicht zuletzt unter ihrem Einfluß im Jahre 1774 zu Herzögen von Oldenburg erhoben wurden. 1779 vermittelte Katharina beim Frieden von Teschen zwischen Preußen und Österreich: Nicht mehr die Politik deutscher Territorien nahm Einfluß auf die russische Entwicklung; weit mehr beeinflusste die russische Politik ihrerseits die Entwicklung in Deutschland.

Deutlicher ist der Weg, den Rußland von seiner europäischen Randlage ins Zentrum Europas bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurückgelegt hatte, kaum auszudrücken. Auf politischem wie auf kulturellem Gebiet setzte Katharina II., „die Große“, neue Maßstäbe, die über die Kontakte zu Deutschland, erst recht zu Niedersachsen, weit hinausgingen.

Es versteht sich von selbst, daß das Rußlandbild in Deutschland vor einem solchen Hintergrund ganz entscheidend von der Person Katharinas geprägt wurde. Andererseits war die Zahl der persönlichen Kontakte und Erfahrungen zwischen Deutschland und Rußland inzwischen ganz erheblich gewachsen. Nicht nur über die immer zahlreicher werdenden Lehrer und Wissenschaftler, die einige Jahre in Rußland lebten und arbeiteten,⁵⁶ oder über die russischen Studenten, zu deren akademischen Ausbildung häufig auch einige Semester in Deutschland gehörten: Vor allem darf die Bedeutung des Baltikums und der ihrer Schriftsprache nach deutschen Stadt Riga, die seit dem Nordischen Krieg zum Russischen Reich gehörte, nicht unterschätzt werden. In breitem Strom nahmen von hieraus deutschsprachige Druckerzeugnisse aus Rußland ihren Weg in westliche Richtung.⁵⁷

Die Vielfalt der wissenschaftlichen und literarischen Beziehungen und Einflußnahmen zwischen Deutschland und Rußland für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in ein paar Sätzen darzustellen, ist unmöglich. Wenn dennoch wieder so etwas wie ein einheitliches Rußlandbild in Deutschland zustandekam, lag dies vor allem an den unermüdlichen Bemühungen des Göttinger Geschichtsprofessors August Ludwig Schlözer, der mit zahlreichen Rezensionen russischer Bücher und einer Reihe

56 Vgl. Amburger, E., Die Anwerbung ausländischer Fachkräfte für die Wirtschaft Rußlands vom 15. bis ins 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1968, S. 127 f.

57 Vgl. Keller, Nachrichtenbörse Berlin: Friedrich Nicolai und seine „Allgemeine deutsche Bibliothek“, in: dies. (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 2, S. 428.

eigener Werke die Vorstellungen über Rußland bestimmte und die erste Blütezeit einer „Rußlandkunde“ an der Universität Göttingen begründete.⁵⁸

Wie schon Schmidt-Phiseldeck war Schlözer – zunächst nur zur Vorbereitung einer größeren Orientreise – auf Vermittlung Büschings nach Rußland gelangt. In St. Petersburg ließ er sich jedoch von der russischen Geschichte gefangennehmen, arbeitete sich leidenschaftlich in die neue Materie ein und wurde 1765 ordentliches Mitglied an der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. 1769 übernahm er einen Lehrstuhl für Geschichte an der Universität Göttingen, den er bis zu seinem Tode im Jahre 1809 behielt. Auch wenn sich Schlözer hier über viele Jahre allgemeineren Themen widmete,⁵⁹ verlor er das Thema Rußland nicht aus den Augen. Wie er selbst hervorgehoben hatte, blieb es sein Ziel, „daß das ganze deutsche Publikum von Rußland ebenso richtige Begriffe als von Frankreich und England habe“.⁶⁰

Schlözer legte in der Rußlandforschung einerseits den Grund für eine kritisch-vergleichende Methode, die auf der intensiven Auseinandersetzung mit den historischen Quellen beruhte. Trotz einiger Irrtümer wurde er damit wegweisend für die weitere Forschung. Im Gegensatz zu den Autoren der petrinschen Zeit ist sein Werk zudem von einer emotionalen Nähe zum russischen Volk und zu Rußland gekennzeichnet, das er bisweilen sein eigentliches „Vaterland“ nannte.

Andererseits gilt für ihn, was bereits analog bei Weber festzustellen war: Vorbehaltlos identifizierte er sein Ideal des aufgeklärten Absolutismus, den starken, wohlregierten Staat, mit dem Russischen Reich Katharinas II., die auf keinen Fall hinter Peter dem Großen zurückstehen durfte. War damals das epochemachende Buch Webers unter dem Titel „Das veränderte Rußland“ erschienen, konnte jetzt Schlözers Werk zu Katharina nur einen Titel tragen: „Neuverändertes Rußland ...“.⁶¹

58 Für das folgende vgl. Richter, L., Über Schlözers Beitrag zum deutschen Rußlandbild in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts, in: Winter, E. (Hrsg.), Lomonosov, Schlözer, Pallas. Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen im 18. Jahrhundert, Berlin (Ost) 1962, S. 169 ff.; Winter, E. (Hrsg.), August Ludwig v. Schlözer und Rußland, Berlin (Ost) 1961; Hecker (wie Anm. 51), S. 197 ff.; Neubauer, H., August Ludwig Schlözer (1735-1809) und die Geschichte Osteuropas, in: Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas, N.F. 18, 1970, S. 205 ff.; Buchholz, A., Die Göttinger Rußlandsammlungen Georgs von Asch. Ein Museum der russischen Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Gießen 1961, S. 16 ff.

59 Selle, G. v., Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737-1937, Göttingen 1937, S. 132; vgl. zuletzt: Bethmann, A./Dongowski, G., Das politische Denken August Ludwig Schlözers und Adolph Freiherr Knigges – Aufklärerische oder liberal-demokratische Positionen? Magisterarbeit am Historischen Seminar der Universität Hannover, 1991 (Manuskript), S. 311 ff.

60 Zitiert nach Winter, 1961 (wie Anm. 58), S. 30.

61 Unter Pseudonym erschienen: Haigold, J. J., Neuverändertes Rußland oder Leben Catarinae der Zweyten, Kayserinn von Rußland. Aus authentischen Nachrichten beschrieben, 2. Aufl., Bd. 1, Riga-Mitau 1769; Bd. 2, Riga-Leipzig 1772; vgl. entsprechend: Schmidt gen. Phiseldeck, Ch., Denkwürdigkeiten der Regierung Catharina der Zweyten als einer Fortsetzung des neuveränderten Rußlandes, Teil 1, Riga-Mitau 1780.

Trotz einzelner kritischer Bemerkungen Schlözers zum russischen System der Leibeigenschaft oder zu dem in Rußland verbreiteten Alkoholismus⁶² waren sein auf Rußland bezogener „Reichspatriotismus“⁶³ und insbesondere seine persönliche Verehrung für Katharina II. von einer kaum mehr vorstellbaren Panegyrik geprägt – letztlich aber wohl eine Folge der Umgangsformen, wie sie das höfische Leben auch des aufgeklärten Absolutismus mit sich brachte:⁶⁴ „Rußland ist glücklich. Katharina II. regiert.“⁶⁵

Daß auch diese Haltung Schlözers Teil eines allgemeineren Rußlandbildes war, zeigt ein „Preisgedicht“ der „Jeverschen Dienerschaft“ auf Katharina II., das im Jahre 1793 – unbeeinflußt von der französischen Revolution – verfaßt wurde, als die kleine Herrschaft Jever als väterliches Erbe an die Kaiserin gefallen war: „Heil dir du kleines Völkchen am Nordmeerstrande! Auch dir leuchtet jenes göttliche Gestirn ...“,⁶⁶ nämlich Katharina.

Wie dem auch sei: Rußland erscheint hier nicht als isoliertes Land mit einer besonderen Entwicklung, sondern im Mittelpunkt, als ein Teil des Ganzen. Und genau diesem Bewußtsein eine möglichst große Verbreitung zu geben, war Schlözers Anliegen gewesen.

6. Ausblick

Es ist sicher kein Zufall, wenn das deutsche Rußlandbild im 18. Jahrhundert zu einem wesentlichen Teil vom niedersächsischen Raum aus geprägt wurde. Bedingt war dies nicht nur durch die dynastischen Beziehungen der Höfe von Wolfenbüttel und Oldenburg oder die politische Nähe des Kurfürstentums Hannover zu Rußland während des Nordischen Krieges, sondern ebenso auch durch die engen Verbindungen zwischen St. Petersburg und der Universität Göttingen – neben den Uni-

62 So bereits in Schlözer, A. L., Von der Unschädlichkeit der Pocken in Rußland und von Rußlands Bevölkerung überhaupt, Göttingen-Gotha 1768, S. 116, 29.

63 So Müller, L., Schlözer und die Nestor-Chronik, in: Winter, 1962 (wie Anm. 58), S. 146.

64 Vgl. bereits die Loblieder auf Peter I.: Robel, G., Deutsche Biographien Peters des Großen aus dem 18. Jahrhundert, in: Keller, Rußland und die Russen (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 2, S. 153 ff.; ähnlich auch Schmidt gen. Phiseldek, Ch., Versuch einer neuen Einleitung in die Russische Geschichte. Nach bewährten Schriftstellern, Teil 2, Riga 1774, S. 348.

65 Schlözer, Von der Unschädlichkeit (wie Anm. 62), S. 120. Vgl. entsprechend: „Von seinen übrigen Nachbarn gefürchtet, und von allen europäischen Mächten verehret, erhält es [Rußland] Ruhe und Gleichgewicht im Norden, arbeitet an seinem innern Glücke, danket Katharina der II, und betet für ihre Erhaltung ...“ (Schlözer, A. L., Handbuch der Geschichte der Kaisertums Rußland vom Anfange des Stats, bis zum Tode Katharina der II., Göttingen 1802, S. 246; ebenso bereits: ders., Tableau de l’histoire de la Russie, Göttingen 1769, S. 30).

66 Staatsarchiv Oldenburg: 90–5, Nr. 241.

versitäten von Halle, Jena und Leipzig ein Zentrum für den kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Rußland.⁶⁷

Niemals in der Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen war das Verhältnis zwischen beiden Ländern enger als während der französischen Herrschaft in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts.⁶⁸ Insbesondere gilt dies auch für das Verhältnis zwischen Rußland und den niedersächsischen Ländern Hannover und Oldenburg: Während der Besetzung Hannovers wurde ein Teil des Staatsschatzes nach St. Petersburg in Sicherheit gebracht.⁶⁹ Der regierende Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg ging zusammen mit dem Erbprinzen ins Exil nach Rußland.⁷⁰

Erst das System Metternich und dessen „Heilige Allianz“ schufen bei weiten Teilen der deutschen Intelligenz antizaristische und antirussische Stimmungen. Autokratie und Leibeigenschaft, nicht zuletzt auch die Unterdrückung des polnischen Volkes, führten zu einem Wandel des Rußlandbildes.

*

Ich möchte nicht schließen, ohne auf einen Zeitzeugen einzugehen, der im Gefolge des unglücklichen Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel nach Rußland gelangte und nach dessen Verbannung über zehn Jahre – zuletzt als Rittmeister – im russischen Militärdienst zubrachte:⁷¹ Ich meine den Freiherrn Karl Friedrich Hieronymus von Münchhausen aus Bodenwerder. Daß er die politische Entwicklung in Rußland einzuschätzen wußte, zeigt ein rückblickender Hinweis zum Sturz des Hauses Braunschweig im Jahre 1741, als „der Kaiser in der Wiege nebst seiner Mutter und ihrem Vater [!], dem Herzoge von Braunschweig [...] und vielen anderen nach Sibirien geschickt wurde“.⁷² Auch wenn die spätere Drucklegung von Münchhausens Geschichten nicht unmittelbar auf seine Erzählungen zurückzuführen ist,⁷³ dürfte ein solcher Satz auf authentischen Äußerungen beruhen: „Es herrschte damals über ganz Europa ein so außerordentlich strenger Winter, daß die Sonne eine Art von Frostschaden erlitten haben muß, woran sie seit der ganzen Zeit her bis auf den heutigen Tag gesiecht hat. Ich empfand daher auf der Rückreise [...] weit größeres Ungemach, als ich auf meiner Hinreise nach Rußland erfahren hatte“.⁷⁴

67 Vgl. Hecker (wie Anm. 51), S. 185.

68 Vgl. Kopelew (wie Anm. 1), S. 15f.

69 HStA: Hann. 92 IV F, Nr. 21, Bl. 16; Hann. 92 XXXVII A V B, Nr. 2,2, Bl. 183 R.

70 Eckhardt, A./Schmidt, H. (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, S. 287f.

71 Von 1738 bis 1750: vgl. Schweizer, W. R., Münchhausen und Münchhauseniaden. Werden und Schicksale einer deutsch-englischen Burleske, Bern-München 1969, S. 18f.; *Izobraženija i knigi. Ilustracii o Mjunchgauzenu iz dvuch stoletij*, Cloppenburg 1993, S. 3.

72 Raspe, R. E./Bürger, G. A., Abenteuer des berühmten Freiherrn von Münchhausen. Erster Teil: Land-Reisen, hg. von B. Weber, Zürich 1986, S. 51.

73 Vgl. Schweizer (wie Anm. 71), S. 7, 20, 24.

74 Raspe/Bürger (wie Anm. 72).

In der skurrilen Darstellung, deren Übertreibungen und Flunkereien anders als die Fehler der Historiker auf den ersten Blick erkennbar sind, erreichen Münchhausens Abenteuer wohl eher unbeabsichtigt das scheinbar Paradoxe, nämlich daß „das ferne, fremde Rußland zu einem vertrauten Element in der Vorstellungswelt des deutschen Lesers wird“.⁷⁵

Liegt in einem solchen Erkennen der Andersartigkeit beim gleich zeitigen Dazugehören aber nicht vielleicht mehr Wahrheit als in der Plänen mancher „Aufklärer“ oder in der Vorstellung späterer „Modernisierungskonzeptionen“, die ohne tiefere Kenntnis des Landes von einer „tabula rasa“ in Rußland ausgingen, wo sie vor allem ihre eigenen Vorstellungen zu verwirklichen hofften?

75 So Keller, M., Literarische Würze: Russisches bei Gellert und Münchhausen, in: dies. (wie Anm. 1), Reihe A, Bd. 2, S. 498.

Brun von Köln (925–965) und seine Bedeutung im westfälisch-niedersächsischen Bereich*

von

Peter Schwenk

I

Brun von Köln, der jüngste Bruder Ottos des Großen, wurde von seinem Vater, König Heinrich I., zu einem geistlichen Leben ausersehen und schon im Alter von vier Jahren Bischof Balderich von Utrecht zur Erziehung und Ausbildung überantwortet.¹ Für die Wahl Utrechts waren wohl politische Erwägungen ausschlaggebend. Denn alle Maßnahmen Heinrichs I. im Westen zielten auf eine engere Bindung Lothringens ans Reich, nachdem der ostfränkische König das Land 925 für sich gewonnen hatte.² Die Heirat Gerbergas, einer Tochter Heinrichs I., mit Herzog Gisibert von Lothringen ist ein deutliches Zeichen das zwischen West- und Ostfrankenreich umstrittene Land durch Familienbände stärker für das Reich zu gewinnen. Familiären Einfluß der Liudolfinger in der Westpolitik sollten auch die

* Bei vorliegender Arbeit handelt es sich um wesentliche, leicht veränderte Auszüge meiner Münchner Dissertation über Brun von Köln, die im Herbst 1992 eingereicht wurde. Gekürzt wurde neben den Kapiteln über die „Frankreich-“ und Lothringenpolitik, die Kölner Stadtgeschichte v.a. der Anmerkungsapparat.

- 1 Zum Geburtsjahr Bruns: Thietmar von Merseburg, *Chronicon* I, 9, MG SS rer. Germ. n. s. IX, 14/15; Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* I, 31, MG SS rer. Germ. 60, 43; *Vita I Mahthildis reginae* c. 6, MG SS X, 577; *Vita II Mahthildis reginae* c. 6, MG SS IV, 287; Ruotger, *Vita Brunonis* c. 42, MG SS rer. Germ. n. s. X, 44. Bei J.H. Forse, *The political career of archbishop Bruno of Cologne: Ottonian statesman of tenth-century Germany*, Diss. University of Illinois (Urbana) 1967, 80, Anm. 39, Zeile 6, handelt es sich wohl um einen Druckfehler: es muß 965 statt 925 heißen. Zur Erziehung in Utrecht: Ruotger, *Vita Brunonis* c. 4, a. a. O., 5; vgl. auch: MG DO I nr. 58, 140 f. vom 17. 7. 944: es handelt sich hierbei um eine Schenkungs-urkunde mit einem Hinweis auf Bruns Aufenthalt in Utrecht.
- 2 Zum Anschluß Lothringens: Flodoard, *Annales ad 965*, ed. Ph. Lauer, 31 ff.; dazu auch: Ph. Lauer, *Robert Ier et Raoul de Bourgogne rois de France (923–936)*, Genf – Paris 1976 (= ND der Ausgabe Paris 1920) (Behe 188) 36 ff.; zuletzt: C. Brühl, *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln – Wien 1990*, 428 ff.; R.E. Barth, *Der Herzog von Lotharingen im 10. Jahrhundert*, Sigmaringen 1990, 39 ff.

beiden Ehen der Schwestern Bruns gewährleisteten. Nach Herzog Giselberts Tod heiratete Gerberga König Ludwig IV. von Frankreich,³ Hadwig dessen mächtigsten Rivalen, Herzog Hugo von Franzien. Als dazu noch Bruns Bruder Heinrich Herzog von Lothringen geworden war, war das Ausmaß der ottonischen Familienpolitik im Westen deutlich erkennbar. Da sich Heinrich als Herzog von Lothringen nicht halten konnte, und Brun seine Ausbildung, zunächst in Utrecht, dann innerhalb der Hofkapelle erfolgreich beendet hatte, was sich deutlich in seinem Kanzleramt bzw. Erzkanzleramt/Erzkapellanat ausdrückt,⁴ strebte man angesichts der Krankheit Erzbischof Wikfrieds von Köln für Brun dessen Nachfolge an. Insgesamt erfuhr Brun sowohl in Utrecht als auch am Hof eine umfassende Ausbildung, die das Erlernen der lateinischen und griechischen Sprache einschloß.⁵ Sein erster Kontakt in Utrecht und später auch bei Hofe mit der Gorzer Reform ließ ihn schließlich zu einer treibenden Kraft der Reformförderung werden, indem er sich bei seinem königlichen Bruder fortgesetzt für reformierte Klöster, zu denen auch Corvey und Fulda gehörten, einsetzte.⁶ Als Kommendatarabt in Lorsch setzte er dort die Reform durch.⁷ Von Bruns Werdegang als Geistlicher wissen wir im einzelnen fast nichts. Lediglich in einer Urkunde Ottos I. aus dem Jahr 942 wird Brun als Diakon bezeichnet.⁸

- 3 Wenn hier von Deutschland und Frankreich die Rede ist, dann geschieht dies der Einfachheit halber. Der Autor ist sich aber durchaus der Problematik dieser Begriffe zu dieser Zeit bewußt.
- 4 Seit 951 Erzbischof Wikfried von Köln Erzkapellan geworden war, bekleideten die drei rheinischen Erzbischöfe jeweils das Amt des Erzkanzlers und Erzkapellans, dazu war schon 945 der Erzbischof von Salzburg getreten. Diese Ämterzersplitterung kam faktisch einer Entwertung gleich. Der Aufstand Liudolfs brachte das Ende dieses Zustands. Brun bekleidete nach dem Tod des Trierers und Kölners bzw. dem Entzug der Hofämter des Mainzers und des Salzburgers zunächst beide Ämter ohne „Kollegen“. Dazu: J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige II, Stuttgart 1966 (= Schriften der MGH 16/II), 21 ff.; E. Boshof; Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzungen um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit, in: JbKGV 49, 1978, 26 f.
- 5 Ruotger, Vita Brunonis c. 4 und c. 7, MG SS rer. Germ. n.s. X, 5 und 8; Johann von St. Arnulf, Vita Iohannis abbatis Gorziensis c. 116, MG SS IV, 370; zur Hochschätzung alles Byzantinischen am Hof Ottos I.: W. Ohnsorge, Otto I. und Byzanz, in: MIOG Erg.Bd. 20, Heft 1: Festschr. zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos des Großen, 1962, 120 und passim.
- 6 L. Weisgerber, Eine Irenwelle an Maas, Mosel und Rhein in ottonischer Zeit?, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern, Bonn 1960, 744. Kaum ein Jahr zwischen 940 und 965 verging, ohne daß Otto I. nicht auf Bitten oder Intervention Bruns ein Diplom herausgab, das einer Abtei, einem Bistum oder Stift bestimmte Privilegien verlieh: MG DO I nrr. 48, 54, 58, 77, 100, 102, 110, 121 f., 130, 144, 148, 161, 164, 168 f., 175, 179, 190, 194 ff., 280, 291.
- 7 Ruotger, Vita Brunonis c. 10, MG SS rer. Germ. n.s. X, 10; Chronicon Laureshamense ad 944, MG SS XXI, 390. Dazu, daß die Reform aufrichtig war, und Brun das Kloster nicht als fette Pfründe betrachtete: H. Stehkämper, Erzbischof Brun I. und das Mönchtum, in: JbKGV 40, 1966, 7 ff.; H.-P. Wehlt; Reichsabtei und König dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda, Göttingen 1970 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28), 40 f.
- 8 MG DO I nr. 48 zum 22. 6. 942: „... fratris nostri Brun diaconi ...“

Die Erhebung Herzog Giselberts von Lothringen 939 gegen Otto I. führte zur Berufung Bruns an den Hof. Ein weiteres Verbleiben in Utrecht hätte ihn der Gefahr ausgesetzt, in die Hände Giselberts zu fallen. Schon wenig später muß Brun Kanzler geworden sein, da die erste in seinem Namen rekognoszierte Urkunde am 25. September 940 zu Corvey ausgestellt wurde.⁹ Der weitere Werdegang Bruns zeigt einen steilen Aufstieg auf der Karriereleiter. Nachdem die drei rheinischen Erzbischöfe und der Erzbischof von Salzburg sukzessive jeweils zwei Erzämter, Kapellanat und Kanzleramt, bekleideten, was einer faktischen Entwertung dieser Ämter gleichkam, wurde diese Entwicklung durch den Aufstand Liudolfs beendet. Da Herold von Salzburg und Friedrich von Mainz nicht ohne weiteres auf die Seite des Königs traten, wurden ihnen die Erzämter entzogen. Die beiden anderen Erzbischöfe, Wulfried von Köln und Ruodbert von Trier, starben während oder bald nach dem Aufstand.¹⁰ Schon 951 jedoch wurde Brun zum Erzkanzler/ Erzkapellan erhoben,¹¹ was gegen jede Tradition verstieß, da er noch nicht im Besitz eines Bistums war. Daß er gerade zur Zeit der größten Schwächung dieser Ämter ernannt wurde, zeigt aber die Zielsetzung dieser Maßnahme: man wollte letztendlich Brun allein in diesen Ämtern haben. Eine rückläufige Bewegung bedeutete zunächst 956 die Erhebung Erzbischof Wilhelms von Mainz, eines illegitimen Sohnes Ottos I., zum Erzkapellan.¹² Nach Bruns Tod blieb das Erzkapellanat allein mit dem Mainzer Erzstuhl verbunden.

Bruns Stellung bei Hof als Leiter der Hofkapelle und Kanzlei ließ ihn zum „spiritus rector der Bildungspflege“¹³ im Reiche seines Bruders werden. Neben seiner weiteren Ausbildung wurde sein Blick durch viele ausländische Gesandte und Diplomaten, v.a. aus Byzanz geweitet. Aus der Schule bei Hofe gingen in ottonischer und salischer Zeit immer wieder bedeutende Bischöfe hervor. Die Erfahrungen, die

9 MG DO I nr. 35, 121. Siehe auch: J. Fleckenstein (wie Anm. 4), 30

10 Zu den Vorgängen der Ämterzersplitterung und der Überwindung dieser Entwicklung siehe: J. Fleckenstein (wie Anm. 4), 21 ff.; E. Boshof (wie Anm. 4), 26 f. Zur Absetzung und Blendung Erzbischof Herolds von Salzburg: Thietmar von Merseburg, *Chronicon* II, 40, MG SS rer. Germ. n. s. IX, 88/89; Cont. Reginonis ad 954, MG SS rer. Germ. 50, 167; dazu auch: J. Menkel, *Ottos I. Beziehungen zu den deutschen Erzbischöfen seiner Zeit und die Leistung der letzteren für Staat, Kirche und Kultur. Jahresbericht über das königl. Dom-Gymnasium zu Magdeburg von Ostern 1899 bis Ostern 1900*, Programm Nr. 253, Magdeburg 1900, 9. Die brutale Behandlung Herolds zeigt, daß der Hinweis T. Reuters, *The „imperial church system“ of the Ottonian and Salian rulers: a reconsideration*, in: JEH 33, 1982, 356 f., opponierende, aufständische Bischöfe seien nicht abgesetzt, sondern durch „withdrawing of the royal gratia“ bestraft worden, nicht allgemein gültig ist.

11 MG DO I nr. 136, 215 f.: Brun rekognosziert als Kanzler für den italienischen Erzkanzler, Bischof Bruning von Asti (die Urkunde ist nicht genau datiert, nur ins Jahr 951). MG DO I nr. 139, 219: Kanzler Wulfried rekognosziert für Erzkapellan Brun; d. h. Brun muß im Laufe des Jahres 951, also zwischen diesen beiden Urkunden (letztere datiert vom 15. 10. 951), ernannt worden sein.

12 MG DO I nr. 176, 257 f. (datiert vom 29. 2. 956). Dazu: J. Fleckenstein (wie Anm. 4), 25 f.

13 R. Staats, *Theologie der Reichskrone. Ottonische „Renovatio imperii“ im Spiegel einer Insignie*, Stuttgart 1976 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 13), 123

Brun bei Hofe gemacht hatte, veranlaßte ihn als Erzbischof von Köln, in seiner Metropole eine gleichartige Schule zu begründen. Zwar bestand dort schon seit Erzbischof Gunthar ein derartiges Institut, doch erweiterte es Brun und funktionierte es in eine Art hohe Schule für den Reichsklerus um. Aus dieser Schule gingen viele bedeutende Bischöfe hervor, die sich in ihren Ämtern Reich und Kirche in gleicher Weise verpflichtet fühlten.¹⁴

II

Auf die Auseinandersetzungen in Frankreich zwischen dem karolingischen Königshaus und den Robertinern ist hier nicht einzugehen. Festgehalten werden soll lediglich, daß die fortgesetzten Kämpfe zwischen den beiden Rivalen um die Macht dazu führten, daß sich die deutsche Seite immer wieder vermittelnd diplomatisch oder auch kriegerisch einmischte und so eine dominierende Rolle in der Politik des westlichen Nachbarn spielte.

Als Brun 953 als Erzbischof von Köln inthronisiert und bald darauf auch zum Herzog von Lothringen erhoben wurde, war klar, welche Rolle er spielen sollte. Man kann ihn aufgrund seiner Vermittlungstätigkeit, die einerseits auf Ausgleich zwischen den rivalisierenden Familien zielte und damit keinen der Kontrahenten dauerhaft dominierende Macht gewinnen ließ, und andererseits den deutschen Einfluß in Frankreich sichern sollte, als Exekutivorgan der Westpolitik des Reiches bezeichnen. Dabei scheute er sich nicht, auch mit Waffengewalt Konflikte zu lösen. Trotz dieser zunächst etwas martialisch anmutenden Charakteristik des Bischofs muß erwähnt werden, daß er in den Quellen als asketischer und frommer Mann geschildert wird, der weltliche und geistliche Aufgaben gleichermaßen in der gebotenen Würde seines Amtes/seiner Ämter erfüllt hat.¹⁵

14 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 37, MG SS rer. Germ. n.s. X, 38 f. Schüler Bruns, die noch während Bruns Amtszeit Bischöfe wurden, waren: Milo von Minden, Eberacher von Lüttich, Wulfried von Verdun, Engrannus von Cambrai, Dietrich von Metz, Gerhard von Toul und Erzbischof Heinrich von Trier; Schüler Bruns, die erst nach seinem Tod ein Bischofsamt erhielten, waren: Notger von Lüttich, Ansfried von Utrecht und Erzbischof Egbert von Trier; dazu kommen Folkmar und Gero als Nachfolger Bruns. Zu den Inhalten der Ausbildung (die Schule war nicht nur für Kleriker offen) siehe auch: H. Hoffmann, *Politik und Kultur im ottonischen Reichskirchensystem*. Zur Interpretation der *Vita Brunonis* des Ruotger, in: Rhein. Vjbl. 22, 1957, 50 ff. Zum Doppelcharakter (theologische und militärische Ausbildung) der Schule siehe auch: T. Reuter (wie Anm. 10), 366.

15 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 20, MG SS rer. Germ. n.s. X, 19, prägte für die Verbindung von geistlicher und weltlicher Macht, also die Ausübung eines geistlichen und zugleich eines weltlichen Amtes durch eine Person, den Begriff des „regale sacerdotium“; dazu auch: F. Lotter, *Das Bild Brunos I. von Köln in der Vita des Ruotger*, in: *JbKGV* 40, 1966, 34 ff.; F. Prinz, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter*. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft, Stuttgart 1971 (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 2), 186 ff. Auch E. Karpf, *Herrscherlegitimation und Reichsbegriff in der ottonischen Geschichtsschrei-*

Brun's Wahl 953 zum Kölner Erzbischof und Einsetzung zum Herzog von Lothringen fiel in eine Zeit, die den Bestand des Reiches bedrohte, nämlich den Aufstand Liudolfs und des lothringischen Herzogs Konrads des Roten. Dieser Aufstand erschütterte das Reich, zumal die Rebellen um den Königssohn und den lothringischen Herzog offenbar mit den Ungarn paktierten. Zeitweise war das Königtum Ottos I. durchaus gefährdet.¹⁶

Etwas überstürzt – der Leichnam seines Vorgängers Wikfried war noch nicht beigelegt, sondern dem Brauch gemäß noch öffentlich aufgebahrt¹⁷ – fand Brun

zung des 10. Jahrhunderts, Stuttgart 1985 (= Hist. Forschungen im Auftrag der Hist. Komm. d. Akad. d. Wiss. u. d. Literatur, hg. v. Karl Erich Born und Harald Zimmermann X), 75 ff., hat sich mit diesem Begriff auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, daß Ruotger Brun und Otto I. sozusagen als gemeinsam das Herrscheramt ausübende Persönlichkeiten betrachtete. Hergeleitet wird demnach Brun's Machtstellung von der Tatsache, daß er der Bruder des Königs war. Dementsprechend spräche Ruotger vom „*imperium nostrum*“ nicht im *pluralis maiestatis*, d. h. eine eindeutige Zuweisung des Begriffs findet nicht statt. Schlußfolgerung ist: Ruotger nimmt keine Trennung vor und meint die gemeinsame Herrschaft der beiden Brüder. Parallel dazu wird (79 ff.) Brun's Machtvollkommenheit, auch außerhalb seiner Metropolitangewalt (im Bereich der Metropolen Trier und Reims) Bischöfe einzusetzen, weder von seiner erzbischöflichen Amtsgewalt noch von seinem Herzogsamt abgeleitet, sondern wiederum von der annähernden Gleichrangigkeit Brun's und Ottos I. Das enge Verhältnis Brun's zu seinem königlichen Bruder betont Ruotger in dem genannten c. 20 seiner Lebensbeschreibung Brun's: „*Unum nos semper idemque sensisse nec umquam vota nostra in quocumque negotio discrepasse, dici non potest, frater dilectissime, quantum delector, et ...*“ Daß auch die Zeitgenossen Brun in der Hierarchie des Reiches nach dem König an zweiter Stelle sahen und anerkannten, dafür sprechen: Siebert von Gembloux, *Vita Deoderici episcopi Mettensis*, 2: „*Bruno ... tocius regni commodo*“ und „*regnis sub fratre tenentem*“, MG SS IV, 465; Urkunde des Grafen Siegfried von Lützelburg vom 17. 4. 963: „*ad domnum Brunonem archiepiscopum, fratrem videlicet imperatoris Ottonis, qui tunc principatum totius regni post ipsum tenebat*“, in: C. Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit*, Bd. I: bis zum Friedensvertrag von Dinant 1199, Luxemburg 1935, 234; *Gesta episcoporum Cameracensium* I, 81, MG SS VII, 431: „*... monarchiam regni sub fratre tenentem ...*“ und ebendort, 95, 439: „*... qui sub fratre monarchiam tenebat, ...*“

- 16 Zum Aufstand Liudolfs: G. Wolf; Über die Hintergründe der Erhebung Liudolfs von Schwaben, in: ZRG GA 80, 1963, 315–325 (wieder abgedruckt in: H. Zimmermann (Hg.), *Otto der Große*, Darmstadt 1976, 56–69); H. Naumann, Rätsel des letzten Aufstandes gegen Otto I. 953–954, in: AKG 46, 1964, 133–184 (wieder abgedruckt in: H. Zimmermann (Hg.), *Otto der Große*, Darmstadt 1976, 70–136); H. Beumann, *Die Ottonen*, Stuttgart u. a. 1987, 72–76; F.-R. Erkens, Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches, in: AKG 64, 1982, 315–338; W. Norden, *Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Große*, Berlin 1912 (= Hist. Studien 103), 85–103; G. Althoff, Zur Frage nach der Organisation sächsischer coniuationes in der Ottonenzeit, in: FMSt. 16, 1982, 135–142; ders. und H. Keller, *Heinrich I. und Otto der Große*, Göttingen – Zürich 1985 (= *Persönlichkeit und Geschichte* 122/123), 149–158
- 17 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 11 f., MG SS rer. Germ. n.s. X, 11 f. Dazu auch: H. Foerster, Die Kölner Bischofswahlen von der Zugehörigkeit Kölns zum Deutschen Reiche ab bis zur Ausbildung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels, in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 54 (44 der n. F.), 1923/24, 61 ff.

Wahl statt. Inthronisiert wurde der noch nicht zum Bischof geweihte Brun zwischen dem 11. und 20. August gleichen Jahres.¹⁸ Unmittelbar nach diesem Akt berief der neue Kölner Erzbischof eine Versammlung des hohen Klerus nach Aachen ein, die unter seinem Vorsitz am 21. September 953 in der Aachener Pfalz abgehalten wurde und den Zweck hatte, die Loyalität der wichtigsten kirchlichen Repräsentanten v.a. im Westen des Reiches dem König gegenüber zu zeigen. Als Teilnehmer werden genannt: Erzbischof Ruodbert von Trier, die Bischöfe Balderich von Utrecht, Berengar von Verdun, Fulbert von Cambrai, Hildebald von Münster, Adalbero von Metz und Drogo von Osnabrück.¹⁹ Damit waren mit Ausnahme Mindens und Lüttichs, das gerade vakant war, alle Suffragane des Erzbistums Köln vertreten.²⁰ Was von Brun für die Zukunft zu erwarten war, zeigte sich bei dieser Versammlung, als er die Anwesenden – neben den genannten eine große Zahl von Äbten und Grafen v.a. Lothringens – anwies, nicht vom König abzufallen, wobei Brun selbst gelobte, den Frieden der Kirche notfalls unter Einsatz seines Lebens wiederherzustellen.²¹

Vier Tage nach dieser Versammlung wurde Brun in Köln durch Erzbischof Ruodbert von Trier unter Assistenz verschiedener anderer Bischöfe zum Bischof von Köln geweiht und gesalbt.²²

III

Der folgende Abschnitt soll die Suffragane Kölns behandeln, wobei sich die Quellenlage die westlichen Bistümer betreffend wesentlich besser darstellt. Insgesamt berichten die Quellen aber nur sehr knapp über die Beziehungen der Kölner Metropole zu ihren Suffraganen. Dementsprechend werden auch die Ergebnisse aussehen. Vielfach läßt sich nur ein ganz allgemeines Urteil abgeben. Trotzdem erscheint ein etwas ausführlicheres Eingehen auf die Kölner Suffragane sinnvoll, da so das Diözesangefüge, die Wechselbeziehungen zwischen Metropole und Suffragan, also auch Bruns Einwirken besser beleuchtet und verständlicher werden kann. Zudem ermöglicht es, ein genaueres Bild eines Diözesanverbandes ottonischer Zeit

18 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 12 f., MG SS rer. Germ. n.s. X, 12 f. In einer Urkunde vom 11. 8. 953, MG DO I nr. 166, 247, wird Brun noch „dilectus frater noster“ genannt, in einer anderen vom 20. 8. 953, MG DO I nr. 168, 249, bereits als „venerabilis archiepiscopus“.

19 Folcuin, *Gesta abbatum Lobiensium* c. 23, MG SS IV, 64 f.; Ruotger, *Vita Brunonis* c. 21 und c. 38, MG SS rer. Germ. n.s. X, 21 und 40; MG Briefe I nr. 11, 56 (= Rathers Briefe). Siehe auch: A. Vogel, *Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert*. Teil I: Die Geschichte Rathers und seiner Zeit, Leipzig 1977 (= ND der Ausgabe Jena 1854), 180 ff.

20 Die Suffragane des Erzbistums Köln waren Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück und Utrecht.

21 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 21, MG SS rer. Germ. n.s. X, 21 f.

22 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 21, MG SS rer. Germ. n.s. X, 21 f.; *Annales Prumienses* zum 1. 10. 953, MG SS XV, 2, 1292; *Rather, Prolegomena*, MPL 136, Sp. 67; *Annales Colonienses* ad 953, MG SS I, 98, nennen nur das Jahr.

zu erhalten. Da Bruns Aktivitäten v.a. im Westen des Reiches lagen und liegen mußten – die Lösung der lothringischen Probleme war eine seiner Hauptaufgaben, daneben hatte er Frankreich gegenüber eine außenpolitische Exekutivfunktion des Reiches –, traten zwangsläufig seine Beziehungen zu seinen östlichen Suffraganen völlig in den Hintergrund, was sich ganz deutlich in dem Mangel an Nachrichten darüber spiegelt. Gerade dieser Mangel deutet zumindest darauf hin, daß das Verhältnis des Kölner Erzbischofs zu seinen rechtsrheinischen Suffraganen durchaus gut war.

Die schriftlichen Quellen, die für die Behandlung dieses Abschnitts herangezogen werden können, sind der Menge und ihrem Gehalt nach, wie schon angemerkt, recht dürftig. Jedoch darf uns dies nicht abhalten, ein einigermaßen klares, wenn auch zwangsweise nicht vollständiges Bild von Bruns Aktivitäten im genannten Raum zu entwerfen. Dabei müssen nun erstmals auch archäologische bzw. kunsthistorische Quellen berücksichtigt werden (das gilt v.a. auch für Abschnitt VI). Gerade die Archäologie des Mittelalters hat in den letzten Jahren begonnen, den großen Informationsbedarf über diese Zeit in wachsendem Maße zu befriedigen. Wie man leicht einsehen kann, ist die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand, aber auch der Kirchen bei Stadt- und Kirchgrabungen erheblich höher als bei Ausgrabungen auf freiem Felde. Erinnerung sei v.a. an die Arbeiten unter dem Kölner Dom, wo statische Hilfskonstruktionen notwendig waren, um überhaupt Grabungen durchführen zu können. Trotzdem war die Arbeit der Archäologen keineswegs einfach, sondern im Gegenteil sehr beschwerlich und nicht ungefährlich. Da die Auswertung der Grabungsergebnisse der Kölner Domgrabung viele Jahre in Anspruch nehmen wird, können an dieser Stelle meist nur Vorberichte oder Mitteilungen über die jeweils durchgeführten Grabungen angeführt werden. Diese stellen naturgemäß nur vorläufige Ergebnisse dar, und diese wiederum müssen sich in der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erst noch bewähren. Die wichtigsten Berichte über die Kölner Domgrabungen wurden deshalb in einem Sammelband der breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.²³

Insgesamt hat sich über den Kölner Raum hinaus die Kenntnis des Kirchenbaus der ottonischen Zeit, was Stil und Datierung betrifft, in den letzten Jahren nicht unbedeutend erweitert.

Die Suffragane Kölns waren die Bistümer Lüttich, Minden, Münster, Utrecht und Osnabrück. Da Brun in den ersten Jahren in Utrecht erzogen wurde, soll dieses Bistum an den Anfang der Betrachtung gestellt werden.²⁴

23 O. Doppelfeld und W. Weyres, Die Ausgrabungen im Dom zu Köln, Mainz 1980.

24 Zur geographischen Ausdehnung des Bistums Utrecht: L. Vanderkindere, La formation territoriale des principautés belges au moyen âge II, Brüssel 1981 (= ND der Ausgabe ²1903), 326; zur Entwicklung des Bistums: R. Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland, Bonn 1976 (= Bonner Hist. Forschungen 43), 175–180.

1. Utrecht

Mit Utrecht haben wir ein Bistum vor uns, das schon zur Merowingerzeit große Bedeutung gehabt haben muß. Denn schon damals – der Zeitpunkt läßt sich nicht genau fassen – besaßen die Bischöfe die Immunität für das Gut ihrer Kirche.²⁵ Die Nachrichten, die wir über Bruns Beziehungen zum Bistum Utrecht haben – abgesehen von seiner dortigen Erziehung –, sind jedoch sehr spärlich. Daß Brun bei Bischof Balderich in Utrecht erzogen wurde und seine erste Ausbildung erhalten hatte, zeigt, daß Balderich ein anerkannt loyaler, aber auch gebildeter Mann gewesen sein muß, wenn ihm schon in jungen Jahren ein Königssohn zur Ausbildung überantwortet wurde. Deshalb soll hier kurz auf den Werdegang Balderichs eingegangen werden.²⁶ Balderichs Vater war der Utrechter Graf Ricfred aus der Betuwe, der auch Dodo genannt wurde und aus dem Batavergau kam.²⁷ Seine Brüder waren die Grafen Rudolf und Nevelungus, der wahrscheinlich vor 943 eine Tochter Graf Reginars II. vom Hennegau geheiratet hat.²⁸ Dieser Ehe entstammt Balderich, der spätere Bischof von Lüttich. Eine in der Forschung manchmal vertretene Verwandtschaft Balderichs mit König Heinrich I. oder dessen Gemahlin Mathilde besteht nicht.²⁹ Die Bischofserhebung Balderichs von Utrecht fand zwischen dem 29. November 917 und dem 1. März 918 statt.³⁰ Die Ordination geschah in einer Zeit relativ gefestigter Macht Karls des Einfältigen. Somit darf behauptet werden,

25 B. Dauch, *Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten*, Berlin 1913, (= *Hist. Studien* 109) 202.

26 Zum Leben Balderichs: C. Pijnacker Hordijk, *Lijsten der Utrechtsche prelaten voor 1300*, in: *Nederlandsch Archievenblad* 20, jg. 1911–1912, 1912, 19–21 und 33–35; P. Séjourné, *Baudri, évêque d'Utrecht*, in: *Dictionnaire d'histoire et géographie ecclésiastique* VI, Paris 1932, Sp. 1439–1443; *Series episcoporum ecclesiae catholicae Coloniensis*. Series V: *Germania*. Tomus I. *Archiepiscopatus Coloniensis*, hg. v. O. Engels und S. Weinfurter, Stuttgart 1982, 183–185; R.R.Post, *Kerkgeschiedenis van Nederland in de middeleeuwen I*, Utrecht – Antwerpen 1957, 62–65.

27 *Vita Radbodi* c. 8, *MG SS XV*,1, 571 a; *MG DZ* und *L IV*, nr. 15, 45: „... in pago Battauui in comitatu Dodonis ...“; dazu: U. Nonn, *Pagus und Comitatus in Niederlothringen*, Bonn 1983, (= *Bonner Hist. Forschungen* 49) 63 f.

28 U. Nonn (wie Anm. 27), 127 und 142.

29 Daß Heinrich I. über seine Gemahlin Mathilde mit Bischof Balderich von Utrecht verschwägert gewesen sein soll, dazu siehe: K. Schmid; *Die Thronfolge Ottos des Großen*, in: *ZRG GA* 81, 1964 (wieder abgedruckt in: E. Hlawitschka (Hg.), *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*, Darmstadt 1971, 417–508), 441; G. Rotthoff, *Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit. Das Reichsgut in den heutigen Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich*, Bonn 1953 (= *Rheinisches Archiv* 44), 152, Anm. 40, vertritt eine solche Verwandtschaft; dagegen: G. Althoff, *Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totendenken der Billunger und Ottonen*, München 1984 (= *Münstersche Mittelalterschriften* 47), 341, und R. Grosse, *Das Bistum Utrecht und seine Bischöfe im 10. und frühen 11. Jahrhundert*, Köln – Wien 1987 (= *Kölner hist. Abhandlungen* 33), 24.

30 Die wichtigsten Quellen für die Erhebung Balderichs: die Grabinschrift seines Vaters, des Grafen Ricfred, *OB Utrecht I*, nr. 115, 117 f.; *Vita Radbodi* c. 8, *MG SS XV*,1, , 571 a.

daß der Akt der Bischofseinsetzung mit Zustimmung des westfränkischen Königs vollzogen wurde.³¹ Dementsprechend finden wir Balderich 921 im Vertrag von Bonn als Zeugen Karls des Einfältigen.³² Noch ist also keine Orientierung des Bischofs zum ostfränkischen Reich spürbar. Erst mit der Vernachlässigung Lothringens durch den neuen französischen König Rudolf von Burgund und der andauernden Normannengefahr war es nur natürlich, wenn der Bischof sich nach einem neuen und mächtigen Schutzherrn umsah. Man muß dabei berücksichtigen, daß damals Utrecht von den Normannen zerstört war und Balderich deshalb in Deventer residierte. So kam die Wende zu Heinrich I. ganz zwangsläufig. Spätestens 929 muß der Bischof seine Residenz wieder nach Utrecht verlegt haben, als ihm Brun zur Erziehung überantwortet wurde. Offenbar schickte man den Königssohn mit militärischer Begleitung standesgemäß nach Utrecht.³³ Ein Hinweis darauf könnte die Gründung einer sächsischen Militärkolonie in Springwijk sein.³⁴ Die Wahl Utrechts als Ausbildungsort Bruns mag nicht nur die Hochschätzung Balderichs, möglicherweise resultierend aus seinem Wechsel auf die Seite Heinrichs I., und damit verbunden das Bestreben, das neu gewonnene Land enger an das Reich zu binden, bestimmt haben, sondern eventuell auch in einer Brückenfunktion Utrechts nach England begründet gewesen sein. Bruns ältester Bruder, der spätere Otto I., heiratete nämlich 929, also im gleichen Jahr, in dem Brun nach Utrecht geschickt wurde, die englische Königstochter Edgitha.³⁵ Zunächst engagierte sich Bischof Balderich maßgebend am Wiederaufbau Utrechts. So ließ er das alte römische Kastell, auf dessen Boden die Ruinen von St. Martin und der Salvatorkirche standen, erneut ummauern.³⁶ Die St. Martinskirche wurde in großem Umfang neu

31 Vgl. E. Boshof, *Königtum und adelige Herrschaftsbildung am Niederrhein im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein. Referate der 2. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare*, hg. v. K. Flink u. W. Janssen (= *Klever Archiv* 4), Kleve 1983, 22.

32 OB Utrecht I, nr. 98, 103.

33 Vgl. H. Büttner, *Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik*, Konstanz – Stuttgart 1964, 70 f.; zu der Zerstörung Utrechts und der Verlegung der bischöflichen Residenz: J.W.C. van Campen, *De Noormannentijd. De bisschoppen Hunger, Odilbald en Radbod*, in: *De Utrechtse bisschop in de middeleeuwen*, hg. v. C.A. Rutgers, Den Haag 1978 (= *Geschiedenis in veelvoud* 5), 62–75 (erstmalig erschienen in: *Jaarboekje „Oud-Utrecht“*, Utrecht 1960, 25–45).

34 O. Oppermann, *Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert Teil 1*, in: *Westdeutsche Zs. f. Gesch. u. Kunst XVII*, 1908, 192 ff. und Teil 2, ebendort XVIII, 1909, 180 f.; H. Sproemberg, *Residenz und Territorium im niederländischen Raum*, in: *ders., Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*, Berlin 1959 (= *Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 3), 241 (erstmalig erschienen in: *Rhein. Vjbl.* 6, 1936, 113–139).

35 Vgl. R. Grosse (wie Anm. 29), 32.

36 A.E. van Giffen, *Utrecht-Traiectum*, in: *Jaarverslag van de Vereeniging voor Terpenonderzoek*, Groningen 1950, 16; C.J.A.C. Peeters, *De oudste bisschopskerken van Utrecht*, in: *Feestbundel F. van der Meer. Opstellen aangeboden aan Prof. F.G.L. van der Meer ter gelegenheid van zijn zestigste verjaardag op 16 November 1964*, Amsterdam – Brüssel 1966, 94; zu den archäologischen Funden: H.E. Kubach und A. Verbeek, *Romanische Baukunst an Rhein und Maas*, Berlin 1976, 1158–1161 und 1172 f.

erbaut, wie die ergrabenen Mauerreste zeigen.³⁷ Auch die Salvatorkirche wurde wiederaufgebaut. An beiden Kirchen richtete Balderich ein Kanonikat ein.³⁸ Wahrscheinlich 930 bestätigte Heinrich I. Balderich die Immunität.³⁹ Das gute Verhältnis zwischen König und Bischof läßt sich mit weiteren Beispielen belegen. In einem Reichenauer Gedenkbucheintrag erscheint Balderich mit einigen Familienangehörigen zusammen mit Otto I. und seiner Gemahlin Edgitha und deren gemeinsamem Sohn Liudolf.⁴⁰ Die Verleihung des Münzrechts 936 an den Bischof belegt ebenfalls die guten Beziehungen.⁴¹ Es war dies erst die sechste Urkunde Ottos I. überhaupt und die erste für einen Bischofssitz. Münzen aus der Zeit vor Heinrich II. sind aus Utrecht allerdings nicht bekannt. Auch die Bischofsmünzen setzen erst mit Bischof Bernold (1027–1054) ein.⁴²

Bei der Gründung des Magdeburger Moritzklosters zeigt sich ebenfalls die Bedeutung Balderichs. Er erscheint in der Reihe der anwesenden Geistlichen unmittelbar nach den Erzbischöfen Friedrich von Mainz und Adalag von Hamburg-Bremen.⁴³ Während Giselberts Aufstand dürfte sich Balderich ruhig verhalten haben. Darauf deutet, neben dem Schweigen der Quellen über irgendwelche Aktivitäten des Bischofs in dieser unruhigen Zeit, eine Schenkungsurkunde Ottos I. aus dem Jahr 944, in der er der Utrechter Kirche ein im Besitz der Familie des aufständischen Grafen Dietrich befindliches Lehnsgut übertrug.⁴⁴

Daß aber Balderich auch ganz konsequent eigene Familieninteressen vertrat, das zeigt die „Balderichcharta“ von 943: seine Schwägerin, die Witwe Nevelungus' und Mutter Balderichs von Lüttich und Rudolfs, des Stammvaters der Grafen von Loon, und Schwester der Grafen Reginar III. und Rudolf,⁴⁵ überläßt Balderich ihr Erbgut. Als Gegenleistung verleiht der Bischof ihr den Nießbrauch der Güter auf Lebenszeit. Damit wurde verhindert, daß die betreffenden Besitztümer als Folge

37 A.E. van Giffen (wie Anm. 36), 89 ff. und 103; zur Frage der Kathedrale: J.M. van Winter, Utrecht am Rhein. Mittelalterlicher Rheinlauf und Entstehungsgeschichte der Stadt Utrecht, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschr. E. Ennen, hg. v. W. Besch u. a., Bonn 1972, 150–152.

38 R. Schieffer (wie Anm. 24), 179 f.; O.J. de Jong, Nederlandse kerkgeschiedenis, Nijkerk 21978, 37.

39 OB Utrecht I, nr. 97, 101 f.

40 Libri confrat. Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, MG Antiquitates. Necrologia Germaniae. Supplementbd., 184 und 186; Autenrieth, Johanne, u. a. (Hg.), Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, MG Antiquitates. Libri Memoriales et Necrologia n. s. I, 24 f.

41 MG DO I, nr. 6, 94 f. weist auf das Jahr 936, was aber nicht ganz sicher ist, da MG DO I, nr. 164, 245 f., viel später anzusetzen ist; somit bleibt als Datierung vorsichtigerweise nur „vor 953“; vgl. auch: P. Volz, Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit, Diss. Heidelberg 1967, 93.

42 H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I, Aalen 1967 (= ND der Ausgabe Berlin 1876), 210 ff.

43 MG DO I, nr. 14, 101.

44 OB Utrecht I, nr. 106, 111 f.

45 Dazu auch: U. Nonn (wie Anm. 27), 127 ff.

der Opposition der Reginarfamilie vom Reich eingezogen werden konnten.⁴⁶ In den Jahren bis zum Aufstand Liudolfs baute Balderich zielstrebig sein Bistum im Norden und Westen weiter aus.⁴⁷

Das Bistum Utrecht, das fast immer im Streit mit den Grafen von Holland lag, wurde stets gegen die Ambitionen dieser Familie geschützt. Bezeichnend ist, daß die Könige nie einen Angehörigen dieser Grafenfamilie auf den dortigen Bischofsstuhl kommen ließen, wohl um die Familie am Westrand des Reiches nicht zu mächtig werden zu lassen. In diesen Zusammenhang gehören auch die Schenkungen des Königs 944 an die Kapitel von St. Martin und St. Maria,⁴⁸ sowie 953 der Lehnsgüter des Grafen Hatto in Loewen an der Vecht.⁴⁹

Betrachtet man die weiteren Beziehungen Balderichs zum Reich, hat man eine ganz offensichtliche Trübung des Verhältnisses zu konstatieren. Denn die letzte Urkunde Ottos I. zugunsten Balderichs bzw. der Utrechter Kirche datiert vom 21. April 953, und erst 22 Jahre später, am 6. Juni 975 stellt Otto II. die nächste aus.⁵⁰ Es liegt nahe, die Ursachen für das Abkühlen der Beziehungen im Aufstand Liudolfs zu vermuten. Und tatsächlich lassen sich in diesen Wirren einige Anhaltspunkte finden. Zunächst nahm Balderich noch an der Versammlung teil, die von Brun nach Aachen einberufen worden war, dann auch an der Weihe des Kölner Erzbischofs und der am gleichen Tag (25. September 953) erfolgenden Inthronisation Rathers als Bischof von Lüttich, zusammen mit Erzbischof Ruodbert von Trier, den Bischöfen Hildebald von Münster, Drogo von Osnabrück, Berengar von Verdun und Fulbert von Cambrai.⁵¹ In der Reihe der Teilnehmer erscheint Balderich sehr weit oben, gleich nach dem Erzbischof von Trier. Bruns Wahl bei der Neubesetzung des vakant gewordenen Lütticher Bistums fiel auf Rather, der 934 und 948 jeweils als Bischof von Verona vertrieben worden war.⁵² Mit dieser Entscheidung des Kölner Erzbischofs konnten oder wollten sich die Grafen Reginar III. und Rudolf nicht abfinden. Ende 954 nutzten sie Rathers Abwesenheit – er feierte das Weihnachtsfest in Lobbes – aus, bemächtigten sich Lüttichs und erklärten Rather für abgesetzt. Rather selbst berichtet im Prolog seiner „Phrenesis“, daß außer den beiden Grafen an seiner Absetzung auch Erzbischof Ruodbert von Trier und Bischof Balderich von Utrecht beteiligt waren.⁵³ Da die Erhebung der Reginare nicht in innerem Zusammenhang mit dem Aufstand Liudolfs stand, ist dieser Konflikt Ausdruck

46 Siehe dazu: R. Grosse (wie Anm. 29), 66–70.

47 Dazu: R. Grosse (wie Anm. 29), 70–77.

48 MG DO I, nr. 58, 140 f.: das Lehnsgut, das Waldger und sein Sohn Radbod in den Gauen Lek und Ijssel besessen hatten.

49 MG DO I, nr. 164, 245 f.; fast wörtliche Wiederholung durch Otto II.: MG DO II, nr. 106, 120 f.

50 Siehe oben Anm. 49.

51 Siehe A. Vogel (wie Anm. 19), 181 f.

52 Siehe auch: E. de Moreau, *Histoire de l'église en Belgique II.: La formation de l'église médiévale de milieu du Xe aux débuts du XIIe siècle*, Brüssel²1945, 55; dazu auch unten.

53 Rather, *Phrenesis* c. 1, CC 56 A, 199.

massiver Vertretung persönlicher und Familieninteressen gegen die Interessen des Reiches, wie sie von Brun verfolgt wurden. Die Einmischung Ruodberts von Trier diente wohl dem Ziel, den lothringischen Adel gegen die wachsende Macht Bruns und damit der Reichsgewalt zu stärken.⁵⁴

Nach Rathers Vertreibung mußte Brun 955 schließlich Balderich von Lüttich anerkennen, um einen neuen Konflikt zu vermeiden. Es scheint, daß es erst unter Otto II. wieder zu einer stärkeren Annäherung zu Balderich von Utrecht gekommen ist. Offensichtlich bedeutete der Vertrauensbruch durch den Bischof einen „Schock“ für den König.

Balderichs Tod 975 beendete ein überaus langes Pontifikat, das die Regierungszeit dreier Könige überdauerte. Dieses lange Pontifikat zeigt, daß Balderich einerseits sehr alt geworden und andererseits schon in sehr jungen Jahren zum Bischof von Utrecht avanciert sein muß.

Daß Balderich nach offenbar schweren atmosphärischen Störungen wieder zu Ansehen bei der Herrscherfamilie gekommen ist, wird bestätigt in der Memorialüberlieferung der Königsfamilie. Im Merseburger Nekrolog ist unter dem Jahr 975 Balderich von Utrecht eingetragen.⁵⁵ In der Regel werden in den Memorialüberlieferungen nur Personen verzeichnet, die der betreffenden Familie in irgendeiner Weise verbunden waren. So ist festzuhalten, daß Utrecht, jedenfalls zeitweise unter seinem Bischof Balderich, großes Ansehen beim König genoß, wenn auch die einzelnen Beziehungen weitgehend im Dunkel bleiben.

Eine Nachricht muß noch erwähnt werden. Auf dem Hoftag von 965 in Köln soll Balderich über alle Mitglieder der königlichen Familie den kirchlichen Segen gesprochen haben.⁵⁶ Dies zeigt, daß durchaus Annäherungsversuche zwischen Bischof und Reich bzw. Herrscherfamilie stattgefunden haben.

2. Münster

An den Anfang gestellt sei ein kurzer Überblick über die Bistumsgeschichte, die die Verbindungen zu Köln deutlich machen soll. Entstanden durch die Sachsenmission zur Zeit Karls des Großen hatte das Bistum Münster Mitte des 10. Jahrhunderts bereits eine über 150 Jahre dauernde Tradition. Der Gründer bzw. erste Bischof von Münster, der hl. Liudger, hatte etwa von 755–767 die Stiftsschule, d. h. die Schule des Martinsklosters in Utrecht unter dem fränkischen Abt Gregor

54 Vgl. R. Grosse (wie Anm. 29), 79–84 und 232 f. Es war aber kein regelrechter Bruch mit dem König, wie Große wiederholt meint (52 f., 66, 71, 79, 90, 94, 102, 230, 233 f.); zuletzt dazu: R.E. Barth (wie Anm. 2), 162 f.

55 G. Althoff (wie Anm. 29), 202 und B 190; W. Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909, 46; R.R. Post (wie Anm. 26), 65.

56 Vita II Mahthildis reginae c. 22, MG SS IV, 297.

besucht. Nach zweimaligem vorübergehenden Aufenthalt in York kehrte er 772 nach Utrecht zurück und stand drei Jahre später am Totenbett Abt Gregors. Auf der Reichsversammlung 777 in Paderborn wurde Sachsen in verschiedene Missionsgebiete eingeteilt und diese den Grenzbistümern zugewiesen, wobei das Münsterland mit einiger Wahrscheinlichkeit Utrecht unterstellt wurde. Wir hören in dieser Zeit von einem Abt Bernradh, der etwa zwischen 785 und 792 in einem Gebiet als Missionar tätig war, das dem späteren Bistum Münster (ohne Friesland) entsprechen haben dürfte. Sind zum einen Beziehungen Münsters zu Utrecht ziemlich deutlich erkennbar, so lassen sich auch Verbindungen zu Köln nachweisen. Dort wurde am 7. Juli 777 der hl. Liudger zum Priester geweiht. Von dort ging er zur Mission in den friesischen Ostergau, wobei er die Paulskirche in Dokkum, den Ort des Martyriums des hl. Bonifatius, zu seinem Zentrum wählte. Karl der Große bestimmte Liudger 792 zum Hirten der Westsachsen, indem er die beiden Missionsgebiete Liudgers und Bernradhs, also das Friesland und das Münsterland, zu einem neu zu gründenden Bistum vereinigte. Bischofssitz wurde nach dem Willen Karls des Großen Mimigernaford, ein Ort, der im Südergau im Schnittpunkt wichtiger Straßen gelegen war. Etwa 795 errichtete der hl. Liudger auf dem Nordabhang des Horsteberges eine dreischiffige Basilika (26,7 x 31 m) und einen Wohnbau, monasterium, für seine Mitarbeiter und Schüler.⁵⁷ Dieses monasterium gab Mimigernaford erst im späten 11. Jahrhundert seinen neuen Namen: Münster. Nach dem Vorbild Dokkums weihte Liudger seine Kirche dem hl. Paulus (keine andere der deutschen Domkirchen ist dem hl. Paulus geweiht). Noch vor 804 wurde Mimigernaford dem neuen Erzbistum Köln als Suffragan unterstellt. So erscheint es auch nur natürlich, wenn der hl. Liudger am 30. April 804, dem Sonntag Laetare,⁵⁸ in Köln

- 57 W. Kohl, *Das Domstift St. Paulus zu Münster*, Berlin – New York 1987 (= *Germania Sacra* NF 17,1. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 4,1), 34. Den wehrhaften Charakter der Anlage Liudgers bezeugen die Ausgrabungsergebnisse: W. Winkelmann, *Ausgrabungen auf dem Dombhof zu Münster*, in: *Monasterium. Festschr. zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster*, im Auftrag des Bischofs v. Münster hg. v. A. Schröer, Münster 1966, 25–54, besonders 46–49: bemerkenswert erscheint, daß das monasterium ein Steinbau war und sehr deutlich das bekannte Schema des St. Galler Klosterplans aufweist. Dieser Bau bestand bis zu einer Brandkatastrophe am Ende des 10. Jahrhunderts; vgl. auch: J. Prinz, *Mimigernaford – Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt*, Münster 1960 (= *Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung* 4. Veröffentlichungen der Hist. Komm. Westfalens XXII), 105–110, der noch nicht über die Ausgrabungsergebnisse verfügte.
- 58 A. Schröer, *Das Datum der Bischofsweihe Liudgers*, in: *HZ* 76, 1957, 107 (wieder abgedruckt in: W. Lammers (Hg.), *Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich*, Darmstadt 1970, 347–364); zu Liudger und seinem Wirken siehe auch: H. Börsting, *Geschichte des Bistums Münster*, Bielefeld 1951, 12–22; R.R. Post (wie Anm. 26), 37–42; H.-J. Weiers, *Studien zur Geschichte des Bistums Münster im Mittelalter*, Diss. Köln 1984 (= *Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur*, hg. v. C.D. Dietmar und G. Mölich, Bd. 8), 11–18.

von Erzbischof Hildebold die Bischofsweihe empfing.⁵⁹ Damit war sein bisheriger Missionssprengel zum Bistum erhoben. Dieses Bistum umfaßte zwei von einander getrennte Gebiete, das Münsterland und Friesland. Liudgers Sprengel im Münsterland wurde ethnisch im Westen durch die sächsische Stammesgrenze, geographisch im Süden durch den Lauf der Lippe, im Norden durch Moore, im Osten durch Wälder, Moore und Gebirge begrenzt. Politisch war es im Süden, Westen und Nordwesten von den älteren Bistümern Köln und Utrecht, im Norden von Osnabrück und im Osten von Osnabrück und Paderborn umschlossen. Das alte friesische Missionsgebiet, das zum Bistum Liudgers gehörte, wurde durch den Osnabrücker Sprengel vom münsterländischen Kerngebiet getrennt.⁶⁰ Für die weitere Entwicklung des Bistums Münster ist hier nur das Domkapitel von Bedeutung. Liudger führte mit seinen Mitarbeitern und Schülern in dem von ihm errichteten monasterium, Domstift, ein Leben nach klösterlicher Art. Im Unterschied zu einem reinen Klosterleben beruhte es nicht auf freiwilliger Armut, denn jedem Mitglied stand die Nutznießung des väterlichen Vermögens bzw. Erbes frei. Um daraus entstehende mögliche Konflikte zu vermeiden, trennte Liudgers dritter Nachfolger, Liutbert († 870), das bisher gemeinsame Bischofs- und Kapitelsgut.⁶¹ Eine gleichartige Verfügung hatte in Köln 864 Erzbischof Gunthar erlassen. Aus dieser Maßnahme resultierte die Entstehung eines Domkapitels, d. h. aus der Domgeistlichkeit wurde eine selbständige Körperschaft, die 889 erstmals auftrat. Anlässlich der Weihe eines neuen Kölner Doms 870 durch Erzbischof Willibert fand eine Synode der Erzbistümer Mainz, Trier und Köln samt ihrer Suffragane statt. Dort wurde die korporative Selbständigkeit des Kölner Domkapitels anerkannt. Zugleich wurde so ein Präzedenzfall und damit auch für andere Domkapitel die gleiche Rechtslage geschaffen.⁶² Die weitere Entwicklung des Münsteraner Domkapitels ist hier nicht zu verfolgen.

59 H.A. Erhard (Hg.), *Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens, Bd. 1: Von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis zum Jahre 1125*, Münster 1847, nr. 244, 82, zum Jahr 802; F.W. Oediger (Bearb.), *Regesten der Erzbischöfe von Köln I (313-1099)*, Bonn 1954 (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI,1), nr. 102, 40 f., zum Jahr 804.

60 Vgl. auch: J. Prinz, *Die Parochia des heiligen Liudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster*, in: *Westfalia Sacra*, hg. v. H. Börsting und A. Schröer, Bd. I, Münster 1948, 6 f.

61 Zu Liudbert: H.-J. Weiers (wie Anm. 58), 22–24.

62 Zur Geschichte Münsters: H. Börsting (wie Anm. 58), 12–28; vgl. auch oben Anm. 58. W. Kohl, (wie Anm. 57), 34, vertritt die Ansicht, es habe sich um eine Mönchskirche gehandelt. Dies erscheint angesichts der Entwicklung unwahrscheinlich; Regularkanoniker sind doch wohl anzunehmen. G. Binding und M. Untermann, *Kleine Kunstgeschichte der mittelalterlichen Ordensbaukunst in Deutschland*, Darmstadt 1985, 45 f., meinen, daß u. a. auch in Münster die Bischofskirche nach angelsächsischem Vorbild ursprünglich mit einem Benediktinerkloster und nicht mit einem Domkapitel verbunden war. U. Herzog, *Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter*, Göttingen 1961 (=

Mit Bischof Hildebald von Münster treten wir in die Ära Bruns ein. Ob Hildebald († 969)⁶³ bereits dem von Brun intendierten Typ des neuen Reichsbischofs voll entsprach, läßt sich nicht genau erkennen, doch ist es wohl anzunehmen. Mehrere Indizien lassen sich durchaus dafür anführen. Beispielsweise hielt sich Hildebald am 15. April 950 am Hof in Quedlinburg.⁶⁴ Besagt dies noch nicht allzu viel, so kommt seiner Anwesenheit am 21. September 953 in Aachen ungleich höhere Bedeutung zu. Diese Versammlung war von Brun einberufen worden, um den lothringischen Episkopat von seinen politischen Absichten in Kenntnis zu setzen und sich dafür seiner Zustimmung zu versichern.⁶⁵ Die Anwesenheit Hildebalds dort muß auffallen, da die Versammlung in erster Linie den lothringischen Episkopat betraf. Deshalb erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß Hildebald als Vertreter der Sache Bruns dort aufgetreten ist, um dem Bruder des Königs den Rücken zu stärken. Wir finden Hildebald dann auch am 25. 9. 953 bei der Weihe Bruns zum Erzbischof von Köln. In der Hauptsache ist seine Anwesenheit damit erklärbar, daß er als Suffragan der Kölner Kirche dort auftrat.⁶⁶ Seine Teilnahme an den Synoden von Verdun und Ingelheim 947 und 948, wo es um die Bereinigung des Reimser Bistumsstreits ging, läßt ein genaueres Bild der Funktion Hildebalds erkennen.⁶⁷ Seine dortige Teilnahme allein unter dem Aspekt des Kölner Suffragans erscheint zu dürftig. Man darf vielmehr annehmen, daß Hildebald dort auftreten konnte, weil er sich als Vertreter der brunonischen „Bischofsprogramm“ erwiesen hatte. Schließlich

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 6) (= Studien zur Germania Sacra 2), 13, stellt fest, daß urkundliche Überlieferung für das Domkapitel zu Münster erst im 13. Jahrhundert einsetzt. Ursache dafür dürfte der Stadtbrand von 1121 sein, bei dem mit dem Dom alle Archive zerstört wurden. Zur weiteren Betrachtung des Domkapitels in Münster, ebendort 49 ff.; dazu auch: R. Schieffer, Die Anfänge der westfälischen Domstifte, in WZ 138, 1988, 180 ff.

63 E. Dümmler, Das alte Merseburger Totenbuch. Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen im Namen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale 1,2, 1867, 245; K. Schmid, Die Klostergemeinschaft von Fulda im frühen Mittelalter, Bd. 1. Münstersche Mittelalterschriften 8/1, München 1978, 266; vgl. auch: H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, Darmstadt 1960 (= ND der Ausgabe 1939 in: AUF 16, 102–156), 57. Nur das Jahr 969 vermerken die Fuldaer Totenannalen: K. Schmid, a. a. O., 338; eine Ausnahme machen nur die Corveyer Annalen, hg. v. Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum I, Berlin 1864, 36, und MG SS III, 4, die den 17. November 967 als Todestag nennen; vgl. auch: H.A. Erhard (wie Anm. 59), nr. 605, 132; Series episcoporum ecclesiae catholicae Colonien-sis. Series V (wie Anm. 26), 120.

64 MG DO I, nr. 123, 205.

65 Vgl. auch oben

66 Dies gilt auch für Bischof Drogo von Osnabrück, der ebenfalls an beiden Tagen anwesend war; siehe auch oben

67 MG const. I, nr. 6, 12, das einzige Papstregest für Münster aus der Zeit Hildebalds: zu Ingelheim am 7. Juni 948: „Agapiti II apocrisario Marino Polimarciensi episcopo praesidente magna synodus celebratur, cui inter permultos episcopos etiam Hildeboldus Mimigardeurdensis interest“.

wurde seine Haltung 965 mit der Teilnahme an der glanzvollen Reichsversammlung in Köln belohnt, auch wenn man durchaus einschränken kann, daß sein Erscheinen dort in der Hauptsache von der Zugehörigkeit zum Reichsepiskopat geboten gewesen sein dürfte.⁶⁸

Für die Bedeutung eines Ortes oder einer Institution wie etwa des Episkopats kann auch die Verleihung des Münzrechts Ausdruck sein. Wann jedoch Münster das Münzrecht bekommen hat, ist nicht klar,⁶⁹ so daß daraus keine Aussage zum Ansehen der Kirche Münsters beim König gewonnen werden kann.

Haben wir nun wahrscheinlich gemacht, daß Hildebald ein absolut königstreuer Vertreter des Episkopats war und dem von Brun intendierten Typ von Bischof entsprach, so bleibt noch festzustellen, daß während der ganzen Epoche der sächsischen Kaiser und Könige, also von Heinrich I. bis zu Heinrich II., alle Münsteraner Bischöfe aus Ostachsen stammten. Dort ist eine Adelsfamilie zu vermuten, die dem Königshaus nahestand, wodurch der Einfluß der Liudolfinger auf das Bistum Münster gesichert blieb und ein Vordringen der mächtigen Grafen von Werl verhindert wurde.⁷⁰ Von daher ist es trotz der dürftigen Quellenlage gerechtfertigt, für diese Zeit von einer „Königsnähe“ des Bischofs von Münster zu sprechen.

3. Minden

Das Bistum Minden erscheint in den Quellen nicht gerade an herausragender Stelle. Es wurde kurz nach 803/804 gegründet und der Kölner Kirchenprovinz als Suffraganbistum zugeteilt.⁷¹ In den Streit Kölns um die Rückgabe Bremens wird auch Minden verwickelt.⁷² Von größerer Wichtigkeit im Zusammenhang mit Brun wird zunächst der Nachfolger von Bischof Liuthar (gest. 927), Bischof Evergis. Wie Liuthar, sein Vorgänger und Verwandter, verwaltete er in Personalunion sein Bistum und die Abtei Lorsch. Bedeutung gewinnt das Todesjahr von Bischof Evergis

68 H.-J. Weiers (wie Anm. 58), 58.

69 Vgl. auch: B. Peus, *Das Münzwesen der Bischöfe von Münster bis zum beginnenden 13. Jahrhundert*, in: *Westfalia Sacra*, hg. v. H. Börsting u. A. Schröer, Bd. II, Münster 1950, 189.

70 H.-J. Weiers (wie Anm. 58), 122.

71 Siehe auch: K. Ortmanns, *Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Germ. Pont.* (= Reihe der Forschungen 5), Bensberg 1972, 6.

72 K. Ortmanns (wie Anm. 71), 15.

in der Frage, wann Brun Abt des Klosters Lorsch geworden ist.⁷³ Enge Verbindung mit dem König scheint Evergis nicht gehabt zu haben, zumindest finden wir ihn nicht oft in der Umgebung Ottos I.⁷⁴ Auch fehlt sein Name in der ottonischen Memoria, ein Anzeichen, daß er nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat und im Verhältnis zum Hof nicht besonders hervorgetreten ist.

Über das Abbatat in Lorsch kam eine Verbindung zu Gorze zustande. Nur so läßt sich die in Deutschland höchst ungewöhnliche Verehrung des hl Gorgonius, des Patrons von Gorze, in Minden erklären: Liuthar oder Evergis müssen Reliquien von Gorze über Lorsch nach Minden gebracht haben.

Wohl noch unter Evergis kam es in Minden zu einem Großbrand, dem auch die karolingische Domkirche zum Opfer fiel.⁷⁵ Der Wiederaufbau wurde mit einer Erweiterung der Kirche um zwei Seitenschiffe und ein Westwerk verbunden.⁷⁶ Diese Baumaßnahmen werden wohl größtenteils schon unter dem Nachfolger von Evergis, Helmward, stattgefunden haben. Über ihn wissen wir äußerst wenig.

73 Flodoard, *Annales ad 947*, ed. Lauer, 107, berichtet, daß Brun 947 als Abt an dem Konzil von Verdun teilnahm; ebenso: Richer, *Histoire de France* II, 66, ed. Latouche I, 236. Dagegen spricht aber, daß Evergis, Bischof von Minden und Abt von Lorsch frühestens 948 gestorben ist. Vgl. dazu: *Codex Laureshamensis* I, hg. K. Glöckner. Arbeiten der Historischen Kommission für den Volkstaat Hessen, Darmstadt 1963 (= ND der Ausgabe 1929), 349, Anm. 6. W. Pelster (wie Anm. 55), 90, spricht von 950 als Todesjahr; ebenso M. Krieg; *Die Mindener Bischöfe zur Zeit der Dombauten*, in: WZ 110, 1960, 4–6. *Annales s. Nazarii ad 951*, MG SS XVII, 33: „*Ordinatio Gerbodonis abbatis*“. Da Evergis sein Bistum und die Abtei Lorsch in Personalunion verwaltete, gibt es nur drei Möglichkeiten: ist er 948 gestorben, wäre Brun entweder erst nach seinem Tod Abt geworden und hätte das Amt maximal ein Jahr innegehabt, oder Evergis hätte 947/48 auf sein Abbatat verzichtet, aus welchen Gründen auch immer, und Brun damit den Weg frei gemacht. Die dritte Erklärung, die den Tod von Evergis ins Jahr 950 datiert, geht völlig fehl. L. Schrader (Hg.), *Das Necrologium des Klosters Möllenbeck*, in: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens* 5, 1832, 367; auch: K. Ortmanns, (wie Anm. 71), 24, nimmt, gestützt auf die *Annales necrologici Fuldenses* und das *Chronicon Hildesheimense*, das Jahr 950 an. Dabei ist er allerdings etwas vorsichtiger als Pelster und Krieg. Zum Abbatat Liuthars und Evergis' in Lorsch siehe auch: E. Gisbert, *Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreits*, in: *Mindener Jb.* 5, 1930/31, 9f.

74 Z.B. war er auf der Synode von Ingelheim 948 anwesend; Flodoard, *Annales ad 947*, (wie Anm. 73); Richer, *Histoire de France* (wie Anm. 73); dazu auch: *Annalista Saxo ad 948*, MG SS VI, 607. M. Boye, *Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059. Eine kirchenverfassungsgeschichtliche Untersuchung*, in: ZRG KA 18, 1929, 244; ders., *Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059*, in: NA 48, 1930, 51f. Seine Anwesenheit ist kein Indiz dafür, daß er bereits dem von Brun gewünschten Typ des Reichsbischof entsprochen hat – zu selten tritt er sonst in seiner Amtszeit in besonderen Funktionen hervor, etwa im Vergleich zu Bischof Hildebald von Münster. Seine Teilnahme in Ingelheim erklärt sich einfacher durch seine Zugehörigkeit zum Kölner Metropolitanverband.

75 *Annales Einsidlenses ad 947*, MG SS III, 142; *Hermannii Augiensis Chronicon ad 947*, MG SS V, 114.

76 H. Gelderblom, *Die Grabungen und Funde im Mindener Dom als Führer in die eigene Vergangenheit und als Wegweiser zu zeitgenössischen Werken in Westfalen*, in: *Mindener Beiträge* 10, 1964, 16f.; W. Ritter, *Der Eilbertdom zu Minden in Westfalen. Beitrag zur deutschen Baugeschichte des XI. Jahrhunderts*, in: *Mindener Jb.* 2, 1926, 10–52, besonders 44–47.

Immerhin war er 952 der Konsekrator des neuen Doms, den er, assistiert von den Bischöfen von Paderborn und Osnabrück, den Heiligen Gorgonius, Laurentius und Alexander weihte.⁷⁷ Betrachten wir den Dombau, so handelt es sich um eine dreischiffige Basilika mit Westwerk, die nahtlos in das in ottonischer Zeit geprägte „Kirchenbauprogramm“ paßt.⁷⁸

Von imperialer Architektur in Minden, wie auch in Münster und Osnabrück ist nichts bekannt. Deshalb wird auch das Bestehen einer Königspfalz in Minden bestritten.⁷⁹

Helmward starb am 14. Februar 958.⁸⁰ Anzeichen für die mindere Bedeutung Helmwards kann auch sein Fehlen in der ottonischen Memoria sein, zumal einer seiner Vorgänger, Liuthar, und seine beiden Nachfolger, Landward und Milo, dort aufgeführt sind.⁸¹ Landward, der aus dem Hildesheimer Domkapitel kam, sollte der bedeutendste Mindener Bischof werden. Seine Bestätigungsurkunde ist die erste erhaltene Urkunde für die Mindener Kirche.⁸² Landward muß bei Otto I. in hohem Ansehen gestanden haben, zieht man auch die verliehenen Privilegien in Betracht.⁸³ Dies zeigt auch seine wohl recht seltene Anwesenheit in seinem Bistum, als er sich lange Zeit in der direkten Umgebung des Königs aufhielt. Wir finden ihn beispielsweise bei der Kaiserkrönung in Rom und zwei Jahre später, zusammen mit Liutprand von Cremona, als Gesandten Ottos in Rom und im November gleichen Jahres noch auf der Synode in der Peterskirche⁸⁴ und schließlich 965 auf dem Hoftag in Köln, bei dem die gesamte königliche oder kaiserliche Familie anwesend

77 K. Löffler (Hg.), *Mindener Geschichtsquellen I: Die Bischofschroniken des Mittelalters* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen XVI), Münster 1917, 41; W. Ritter (wie Anm. 76), 7–9; E. Gisbert (wie Anm. 73), 10.

78 Eine Vorstellung des ottonischen Minden gibt: E. Herzog, *Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland*, Berlin 1964 (= *Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte*, hg. v. H. Keller, Bd. II), 116–124: die Domimmunität bildete annähernd ein Rechteck von 250 x 220 m.

79 N. Leudemann, *Deutsche Bischofsstädte im Mittelalter. Zur topographischen Entwicklung der deutschen Bischofsstadt im Heiligen Römischen Reich*, Diss. München 1980, 124; K. Ortmanns (wie Anm. 71), 51.

80 Siehe oben Anm. 55 und K. Löffler (wie Anm. 77), 41 und 118.

81 G. Althoff (wie Anm. 29), 202. Zu Landward: K. Ortmanns (wie Anm. 71), 25–30; E. Gisbert (wie Anm. 73), 11 f.

82 MG DO I, nr. 227, 311 f. In dieser Urkunde bestätigt Otto I. die von seinem Vater der Mindener Kirche verliehene Immunität und das Wahlrecht; siehe auch K. Ortmanns (wie Anm. 71), 27.

83 Siehe oben Anm. 81 und MG DO I, nr. 227, 311 f.

84 MG DO I, nr. 235, 322–327, besonders 327. W. Pelster (wie Anm. 55), 90; zur Tätigkeit Landwards als Gesandter: Liutprand von Cremona, *Historia Ottonis* c. 7, MG SS rer. Germ. 41, 163 f.; zur Synode in der Peterskirche: Cont. Reginonis ad 963, MG SS rer. Germ. 50, 172 f.; *Annalista Saxo* ad 963, MG SS VI, 617; überhaupt ist seine Wirkung v.a. in der Italienpolitik spürbar: K. Ortmanns (wie Anm. 71), 25–30; E. Gisbert (wie Anm. 73), 11 f.; L. Auer, *Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern*. 1. Teil: *Der Kreis der Teilnehmer*, in: *MIÖG* 79, 1971, 363.

war⁸⁵. Die Wertschätzung, die Landward genoß, spiegelt sich auch in der Memorialüberlieferung der Königsfamilie, wo Landward im Merseburger Nekrolog eingetragen ist.⁸⁶

Landwards Nachfolger, Bischof Milo, der sich weit mehr um sein Bistum gekümmert hat als Landward, kam mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Kölner Domkapitel.⁸⁷ Er hatte also dem Schülerkreis um Brun angehört. Auf diese Schule Bruns kann hier nicht näher eingegangen werden.

Das Münzrecht, oft Indikator für die Bedeutung bzw. Wertschätzung eines Bischofs beim König, spielt für Minden in unserem Zusammenhang keine Rolle, da es erst 977 verliehen wurde.⁸⁸

4. Osnabrück

Am Ende der Betrachtung über die sächsischen Suffragane Kölns steht das Bistum Osnabrück. Verdunkelt werden die Ereignisse durch eine Anzahl ge- bzw. verfälschter Urkunden und dem Mangel an echten. Trotzdem sollte ein halbwegs gültiges Urteil möglich sein.

Der Gründung von Bistümern auf sächsischem Gebiet gingen die Gründungen von Missionsstationen voraus, die von kirchlichen Zentren im Frankenreich betreut wurden. War Utrecht für das spätere Münsteraner Gebiet zuständig, so trug für das Osnabrücker Gebiet Bischof Agilfred von Lüttich Sorge. Man darf wohl davon ausgehen, daß der spätere erste Bischof von Osnabrück, Wiho, Priester im Lütticher Bistum gewesen ist. Bischof Agilfred († 787) war es, der in Osnabrück die erste Taufkirche dem hl. Petrus weihte, wohl 786. Um 800 wurde diese Kirche von Karl dem Großen zum Mittelpunkt eines Bistums gemacht. Die Gründungsurkunde, die jedoch von Bischof Benno II. (1068–1088) verfälscht wurde, befindet sich heute im Diözesanarchiv. Die erste Bischofsstadt war mit einer Fläche von ca. 2,5 ha recht klein.⁸⁹

85 Die Lütticher Bischofsurkunde: G.D. Mansi (Hg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XVIII A, Graz 1960 (= ND der Ausgabe Paris 1870), Sp. 489 ff. Sie wurde auf dem Hoftag ausgestellt und trägt u. a. die Unterschrift Landwards.

86 G. Althoff (wie Anm. 29), 202 und 326 (B 135).

87 K. Ortmanns (wie Anm. 71), 30 ff.; E. Gisbert (wie Anm. 73), 12 f.

88 Vgl. B. Peus (wie Anm. 69), 189; J. Prinz (wie Anm. 57), 149.

89 *Annales Laureshamensium pars altera*, MG SS I, 31; *Annales Mosellani*, MG SS XVI, 497; *Cont. Annales Maximiani*, MG SS XIII, 21; zum Tod Agilfreds: *Annales Lobienses*, MG SS XIII, 229; zur Weihe der Kirche: UB Osnabrück I, hg. v. F. Philippi, Osnabrück 1892, nr. 2, 2 f. und nr. 32, 17 f.; dazu auch: H. Hagemann, *Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jahrhundert*, (Diss. Greifswald 1910) Hildesheim 1910, 10 f.; H. Rother, *Die Stadt Osnabrück im Mittelalter*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 65/66, 1940/41, 57; ders., *Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter I*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte*

Das junge Bistum sah sich bald in höchster Gefahr: zwischen 880 und 884 erreichten die Normannen auch Osnabrück, nachdem 880 die Bischöfe von Hildesheim und Minden bei Uelzen gegen die Normannen gefallen waren. Nun fiel ihnen Dom und Domburg in Osnabrück zum Opfer, wie aus der Querimonia Egilmari, einem Schreiben Bischof Egilmars an Papst Stephan V. (885–891) hervorgeht.⁹⁰ Diese Klageschrift zeigt auch die wirtschaftlichen Nöte des Bischofs nach dieser Katastrophe. Er konnte nämlich den begonnenen Neubau aus Mangel an Mitteln nicht fortsetzen. Möglicherweise ist die, wenn auch umstrittene, Verleihung des Markt-, Münz- und Zollprivilegs durch Arnulf 889 eine Folge dieses Schreibens.⁹¹ So umstritten die Echtheit der Urkunde sein mag, so darf man trotzdem annehmen, daß Osnabrück spätestens 952 im Besitz dieser Rechte gewesen war, da in diesem Jahr der Bischof für den in seinem Sprengel gelegenen Ort Wiedenbrück diese Regalien erhielt.⁹² Es erscheint unwahrscheinlich, daß der Bischof diese Privilegien nicht zuerst für seine Metropole, sondern für einen zweitrangigen Ort seiner Diözese bekommen haben soll. Dabei bleibt der genaue Zeitpunkt allerdings im Dunkeln.

Über Dado, den Nachfolger des 918 verstorbenen Bischofs Egilmar,⁹³ ist nicht viel bekannt. Er stammte aus dem Hildesheimer Domkapitel⁹⁴ und erschien immerhin als Zeuge des Bonner Vertrages (November 921) zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen.⁹⁵ Unter Otto I. erhält die Osnabrücker Kirche auf Bitten Dados 938 die Bestätigung der Immunität.⁹⁶ Nahm Dado bereits an den Verhandlungen zum Bonner Vertrag teil, treffen wir ihn 27 Jahre später 948 auf dem Konzil von Ingelheim.⁹⁷ Die Königstreue Dados findet auch in der Memorialüberlieferung der Ottonen mit seinem Eintrag im Merseburger Nekrolog unter dem Jahr 949 eine

und Landeskunde von Osnabrück 57, 1937, 4–10 und 21; L. Hoffmeyer, Chronik der Stadt Osnabrück, 4. Aufl. bearb. u. ergänzt von H. Koch, Osnabrück 1982, 32–39; J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934 (= Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 15), 44; H. Silies, Bistum Osnabrück, Aschaffenburg 1985, 16–19; H. Thümmel, Der Dom zu Osnabrück. Große Baudenkmäler, Heft 185, München – Berlin 1976, 2, glaubt, daß noch unter Karl dem Großen die erste steinerne Kirche errichtet wurde. Um dieser Frage nachzugehen, fanden jedoch noch keine Grabungen statt.

90 Querimonia Egilmari episcopi, MG epp. VII, 359–363; dazu auch: A. Spicker-Wendt, Die Querimonia Egilmari episcopi und die Responsio Stephani papae, Köln – Wien 1980 (= Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont. 8), 6f. und 64; W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799–911), Heidelberg 1906 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 14), 275 ff.

91 L. Hoffmeyer (wie Anm. 89), 40 f.

92 J. Prinz (wie Anm. 89), 149, nennt das Jahr 960 als Jahr der Verleihung des Markt- und Münzrechts an Osnabrück, doch handelt es sich bei der Urkunde (MG DO I, nr. 212, 292 ff.) wahrscheinlich um eine Bestätigungsurkunde, d. h. die erste Verleihung wäre noch älter; vgl. auch: B. Dauch (wie Anm. 25), 217.

93 UB Osnabrück I, nr. 79, 64.

94 H.-W. Klewitz (wie Anm. 63), 16.

95 Text des Vertrages: MG LL I, 567 f. und MG const. I, nr. 1, 1 f.; UB Osnabrück I, nr. 81, 65.

96 MG DO I, nr. 20, 107 f.; UB Osnabrück I, nr. 87, 68 f.

97 MG const. I, nr. 6, 13; UB Osnabrück I, nr. 91, 72.

Bestätigung.⁹⁸ Möglicherweise trat Dado auch als Bauherr in Erscheinung. So könnte auf ihn der erste Bau der Marienkirche zurückgehen,⁹⁹ der mit der Marktgründung zusammenhängen dürfte.

Auch über Dados Nachfolger Drogo sind wir kaum besser unterrichtet. Seine Herkunft und Amtszeit liegen weitgehend im Dunkel. Immerhin deutet eine Schenkungsurkunde auf ein engeres Verhältnis zu Otto I.,¹⁰⁰ den er nach Italien begleitet hat.¹⁰¹ Auch wird Drogo im Merseburger Nekrolog aufgeführt.¹⁰² Und Drogo war es, dem Otto I. 952 für seine Kirche Markt, Zoll und Münze in Wiedenbrück verliehen hat. Im gleichen Jahr assistierte Drogo zusammen mit Bischof Dudo von Paderborn dem Mindener Bischof Helmward bei der Einweihung seines Domneubaus.¹⁰³ Als Kölner Suffragan ist Drogo bei der Versammlung, die Brun nach Aachen einberufen hatte, anwesend. Für seine Teilnahme dort gilt das gleiche, was bereits für Bischof Hildebald von Münster vermerkt wurde (s.o.). Als Teilnehmer finden wir Drogo auch bei der Inthronisation seines neuen Metropoliten Brun in Köln¹⁰⁴ und ebenso bei der großen Versammlung im Juni 965 in Köln. Er unterzeichnete eine dort von Bischof Eberacher von Lüttich ausgestellte Urkunde für das Stift St. Martin zu Lüttich.¹⁰⁵

98 G. Althoff (wie Anm. 29), 202 und 306. Nach UB Osnabrück I, nr. 84, 67, wird der Tod Dados fälschlicherweise für das Jahr 930 gemeldet, was nach MG DO I, nr. 20, 107 f. und dem Vermerk im Merseburger Nekrolog unmöglich ist. Der Herausgeber und Bearbeiter F. Philippi glaubt trotzdem, – offenbar scheint ihm der Eintrag im Merseburger Nekrolog nicht bekannt gewesen zu sein – daß Dado sogar erst 952 gestorben sein soll, obwohl sein Nachfolger Drogo bereits für das Jahr 950 urkundlich bezeugt ist, wenn auch diese Urkunde (MG DO I, nr. 123, 205, und UB Osnabrück I, nr. 92, 72–74) möglicherweise verfälscht wurde. Eine nähere Begründung für seine Ansicht liefert F. Philippi nicht.

99 R. Poppe, Die ältere Baugeschichte der Marienkirche zu Osnabrück. Forschungen der Denkmalpflege im Zuge des Wiederaufbaues, in: Osnabrücker Mitteilungen 65, 1952, 86–95: jedenfalls bestätigen die Grabungen, daß der Bau ins 10. Jahrhundert datiert werden muß. Legt man dies zugrunde und berücksichtigt auch die Verleihung des Markt- und Münzrechts für Wiedenbrück 952 unter der oben geäußerten Vermutung, daß die Metropole zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz dieser Rechte war, kommt im Grunde nur Dado als Bauherr in Frage. Zur Stadtanlage: N. Leudemann (wie Anm. 79), 124 und 192; H. Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter (wie Anm. 89), 12–17.

100 MG DO I, nr. 302, 417 f.; UB Osnabrück I, nr. 102, 81; dazu auch: W. Pelster (wie Anm. 55),

101 MG DO I, nr. 235, 327; UB Osnabrück I, nr. 100, 80: Drogo unterschrieb die Bestätigung der Privilegien der römischen Kirche durch Otto I. In der erhaltenen Prunkausfertigung ist die Unterschrift Drogos zwar als nicht eigenhändig erkannt, doch muß sie es im nicht mehr vorhandenen Original gewesen sein.

102 G. Althoff (wie Anm. 29), 202 und 332.

103 UB Osnabrück I, nr. 94, 74.

104 Ruotger, Vita Brunonis c. 21, MG SS rer. Germ. n. s. X, 21 f.; UB Osnabrück I, nr. 97, 77; Rather, Prolegomena, MPL 136, Sp. 67; vgl. auch oben.

105 H.A. Erhard (wie Anm. 59), nr. 597, 131; UB Osnabrück I, nr. 101, 80.

5. Lüttich

Als letztes Kölner Suffragan betrachten wir das lothringische Bistum Lüttich, dessen geographische Lage im Schnittpunkt der deutschen, französischen und lothringischen Sonderinteressen immer wieder für Auseinandersetzungen gesorgt hat, man denke nur an den Lütticher Bistumsstreit von 920/921.

Um die Mitte des 10. Jahrhunderts hatte das Bistum bereits eine sehr bewegte Geschichte hinter sich. Ursprünglich war Tongern Sitz des Bischofs. Die Stadt wurde aber verlassen, und der hl. Servatius verlegte 382 den Sitz des Maasbistums nach Maastricht, dessen viel kürzere Stadtmauer, die ehemalige Mauer des römischen Kastells (Maastricht hatte eine ca. 1 km, Tongern eine 2,7 km lange Mauer), ungleich leichter zu verteidigen war, zumal sie sich auch noch in ganzer Breite nach Osten an die Maas anlehnte¹⁰⁶. Aber auch Maastricht sollte nicht Bischofssitz bleiben. Um 705 wurde Bischof Lambert auf kirchlichem Grund und Boden in Lüttich, das damals nur ein dörflicher Ort war, ermordet. Zunächst wurde der hl. Lambert zwar in Maastricht bestattet, aber sein Schüler und Nachfolger, der hl. Hubert, ließ seinen Leichnam nach Lüttich bringen, wo er ihm eine Kirche errichtet hatte (St. Lambert). Lüttich wurde sehr schnell Ziel vieler Pilgerfahrten. Noch unter Bischof Hubert erfolgte 721 die offizielle Verlegung des Bischofssitzes von Maastricht nach Lüttich. Hubert selbst fand sein Grab ganz in der Nähe auf dem Hügel Publémont in einer von ihm erbauten Basilika (St. Peter). Möglicherweise waren die Ermordung des hl. Lambert und die anschließenden Pilgerfahrten nicht allein ausschlaggebend für die Verlegung des Bischofssitzes von Maastricht nach Lüttich. Es mag sein, daß der König Lüttich und das umliegende Land dem Bischof geschenkt hatte.¹⁰⁷

106 Zur Frühgeschichte des Bistums Lüttich siehe: J. Lejeune, *Land ohne Grenze, Aachen – Lüttich – Maastricht*, Brüssel 1958, 12 f.; H. Sproemberg, *Lüttich und das Reich im Mittelalter*, in: ders., *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*, Berlin 1959 (= *Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 3), 347 f.; V. Gielen, *Tausend Jahre Nachbarschaft. Lüttich – Aachen – Maastricht*, Eupen 1980, 7–12; G. Kurth, *La cité de Liège au moyen-âge*, Bd. I, Bruxelles – Liège 1909, 14–27.

107 F. Merzbacher, *Die Bischofsstadt, Köln – Opladen* 1961 (= *Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften*, Heft 93), 14; F. Rousseau, *La Meuse et le pays mosan en Belgique*, Brüssel 1977 (erstmalig erschienen in: *Impression anastaltique de l'édition des Annales de la Société Archéologique de Namur* 39, 1930), 55; E. de Moreau (wie Anm. 52) I, 104; H. Sproemberg (wie Anm. 106), 348.

Auf die weitere Geschichte des Bistums im 8. und 9. Jahrhundert kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden.¹⁰⁸ Es muß aber festgehalten werden, daß die Stadt schwer unter den Normannen zu leiden gehabt hatte. Mit dem Ende des 9. und dem Anfang des 10. Jahrhunderts erreichen wir die Zeit, in der Lothringen zum Zankapfel zwischen den beiden Reichen im Westen und Osten wurde, wobei das Land zusätzlich als Spielwiese lokaler Machtkämpfe diente. Die wichtigsten regionalen Machthaber waren Reginar I. und sein Sohn Giselbert. Mit letzterem ist auch der Lütticher Bistumsstreit 920/921 verbunden, in dem es Giselbert gelang, seinen Bischofskandidaten zwei Jahre lang gegen den Karls des Einfältigen zu halten. Es zeigte sich aber, daß das Investitionsrecht als allein dem König zustehend betrachtet wurde. Giselbert hatte sich dieses Recht angemaßt und sich damit gegen den König erhoben. Der Streit endete schließlich mit der päpstlichen Bestätigung Richars, des Kandidaten König Karls des Einfältigen. Richar scheint auch mit König Heinrich I. sein Auskommen gefunden zu haben.¹⁰⁹ Trotzdem konnte seine Nachfolge – er starb 945 – für Otto I. keine Formalität sein. So übertrug der König das Bistum Abt Hugo von St. Maximin in Trier.¹¹⁰ Mit ihm war ein Vertreter der Gorzer Reform in Lüttich investiert worden.¹¹¹ Nach seinem frühen Tod 947 wurde Abt Farabert von Prüm zu seinem Nachfolger bestimmt, ohne daß wir genaueres

108 Es sei verwiesen auf: J. Lejeune, *Liège de la principauté à la métropole*, Anvers 1967, 22–32; H. Sproemberg, (wie Anm. 106), 347 ff.; G. Albrecht, *Das Münzwesen im niederlothringischen und friesischen Raum vom 10. bis zum 12. Jahrhundert*, Hamburg 1959 (= Numismatische Studien 6), 38; V. Gielen (wie Anm. 106), 12–26; B. Dauch, (wie Anm. 25), 186; G. Kurth (wie Anm. 106), 21–28. Zu den Normanneneinfällen und den Zerstörungen in Lüttich: Hincmar, *Annales ad 882*, MG SS I, 514; Regino von Prüm, *Chronicon ad 881*, MG SS rer. Germ. 50, 117 f.

109 Zum Lütticher Bistumsstreit: R. Parisot, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843–923)*, Genf 1975 (= ND der Ausgabe Paris 1899), 634 ff.; A. Fliche und V. Martin, *Histoire de l'église VII*, Paris 1940, 199 und 215; H. Sproemberg (wie Anm. 106), 350; H.-W. Goetz, „Dux“ und „Ducatus“. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977, 377 f.; J.-L. Kupper, *Liège et l'église impériale. XI–XIIe siècles*, Paris 1981 (= Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège CCXXVIII), 111 f.; H. Zimmermann, *Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/21. Geschichte, Quellen und kirchenrechtshistorische Bedeutung*, in: *MIÖG* 65, 1957, 15–52.

110 Flodoard, *Annales ad 945*, ed. Lauer, 99 f.; Folcuin, *Gesta abbatum Lobiensium c. 21*, MG SS IV, 64; *Annales sancti Maximini Trevirensis*, MG SS IV, 6 f.; *Cont. Reginonis ad 945*, MG SS rer. Germ. 50, 163; dazu auch: J.-L. Kupper (wie Anm. 109), 112.

111 Johann von St. Arnulf, *Vita Iohannis abbatis Gorziensis c. 70*, MG SS IV, 356; dazu auch: K. Hallinger, *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter I*, 56 mit Anm. 15, 59 f. und II, 770, Rom 1950/51 (= *Studia Anselmiana* 22–25); E. Wisplinghoff, *Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150*, Mainz 1970 (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte* 12), 31–36 und 49; J. Wollasch, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt*, München 1973 (= *Münstersche Mittelalter-Schriften* 7), 159.

über den Wahlablauf wußten.¹¹² Sicher wird er kein dem König ungenehmer Kandidat gewesen sein. Aber auch Farabert war keine längere Amtszeit beschieden. Er starb Ende August 953, als die Situation im Land bereits sehr angespannt war. Der Aufstand Liudolfs und Konrads des Roten zog bereits Kreise, als Brun zum Erzbischof von Köln gewählt wurde. In Anbetracht der gefährlichen Lage konnte er nicht riskieren, daß die Stimmung in Lüttich gegen den König umschlug. Und so kümmerte er sich, noch bevor er selbst geweiht wurde, um die Einsetzung eines neuen Bischofs in Lüttich. Die Versammlung, die Brun am 21. September 953 in Aachen abhielt, diente in erster Linie dazu, die Großen des Landes von einem Abfall vom König abzuhalten. Bezeichnend ist dabei auch die Wahl des Ortes: Aachen als der alte Hauptort Karls des Großen und ideelle Vorort Lothringens. Die Stadt gehörte zum Bistum Lüttich, was durchaus auch eine Rolle gespielt haben mag, da ja ein neuer Bischof für die Lütticher Diözese bestimmt werden mußte. Bruns Wahl fiel auf Rather von Verona, der sich zu dieser Zeit am königlichen Hof aufhielt.¹¹³

Um die folgenden Probleme besser zu verstehen, scheint es angebracht, kurz auf den Lebenslauf Rathers einzugehen.¹¹⁴ Wie schon erwähnt, kannte Brun Rather aus seiner Zeit bei Hofe, als der Bischof einer seiner Lehrer war. Rather wurde um 890 im Bistum Lüttich geboren und entstammte nach eigener Aussage einer vornehmen Familie.¹¹⁵ Er trat als Mönch ins Kloster Lobbes bei Lüttich ein. König Hugo von Italien erhob ihn 932 zum Bischof von Verona.¹¹⁶ Von dort 934 vertrieben kehrte er nach Lobbes zurück, wurde aber von Hugo 946 zurückgerufen. Jedoch bereits zwei Jahre später mußte er als politischer Gegner König Lothars von Italien erneut weichen. Am Hof Ottos I. kam er dann mit Brun in Berührung, als dessen Lehrer er ihn in nicht geringem Maße beeinflußt haben dürfte. Bruns Hochschätzung für Rather findet ja in seiner Berufung zum Bischof von Lüttich ihren Ausdruck. Diese erste Amtshandlung des neuen Kölner Erzbischofs war jedoch nicht von Erfolg gekrönt. Man kann sagen, der Eintritt sozusagen in die aktive Politik eröffnete keinerlei Gewähr für einen dauernden Erfolg des Königsbruders. Denn Rather, obwohl Lothringer, fand nicht die Zustimmung der maßgeblichen Männer in seiner Diözese. Durch die Wirren im Zuge der Rebellion Liudolfs und Konrads des Roten animiert und gestärkt, und angestiftet von den Grafen Reginar III. und Rudolf und

112 *Series abbatum Prumiensium*, MG SS XIII, 302; *Anselm, Gesta episcoporum Leodiensium* c. 23, MG SS VII, 201.

113 Siehe auch oben.

114 Zur Biographie Rathers siehe: G. Pavani, *Un vescovo belga in Italia nel secolo decimo*, Turin 1920; auch: W. Pelster (wie Anm. 55), 24f.; P.R. Mathé, *Studien zum früh- und hochmittelalterlichen Königtum*, (Diss. Bern 1969) Zürich 1978, 251–263.

115 Rather, *Prolegomena*, MPL, Sp. 28f. W. Glocker, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses*, (Diss. München 1987) Köln – Wien 1989 (= *Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte* 5), 127, nennt ihn fälschlich einen Landfremden in Lüttich.

116 A. Vogel (wie Anm. 19), 51.

wohl unterstützt durch Bischof Balderich von Utrecht und Erzbischof Ruodbert von Trier (s.o.), vertrieben die Lütticher ihren neuen Bischof. Als Brun sich gegen Jahresende 954 in einer prekären Situation befand – von den Aufständischen und den Ungarn bedroht¹¹⁷ – und Rather Weihnachten in der Abtei Lobbes feierte, bemächtigten sich Reginar III. und sein Bruder Rudolf Lüttichs und setzten wenig später ihren Neffen Balderich als Bischof ein.¹¹⁸ Dieser Schritt mußte bei der Reichsregierung Alarm auslösen, da nun die regionale Adels- und Bischofsherrschaft in einer Familie vereinigt war.¹¹⁹

Es war damit etwas gelungen, was Giselbert 920/921 im Lütticher Bistumsstreit nicht hatte erreichen können, nämlich seinen und damit den Kandidaten des lokalen lothringischen Hochadels durchzusetzen. Brun waren zunächst die Hände gebunden, zumal Reginar III. gedroht hatte, sich dem Aufstand Liudolfs und Konrads des Roten anzuschließen.¹²⁰

Konrad und die Ungarn zogen plündernd durch Lothringen, im Oktober 953 hatte Konrad die Stadt Metz einnehmen können und Bischof Adalbero I. vertrieben. Bruns militärische Kräfte waren wohl zu schwach, um sich zwei entfernt voneinander liegenden Schauplätzen zuwenden zu können. Außerdem bedeuteten die Ungarn für den Augenblick die weit größere Gefahr. So schickte der Erzbischof ein Heer gegen Konrad, das ihn aus Metz vertrieb und Bischof Adalbero die Rückkehr ermöglichte. Die Gefahr war aber noch nicht vorüber, selbst noch nicht einmal im Herbst 954, als sich Konrad der Rote und Liudolf dem König unterworfen hatten. Die Bedrohung kam wieder von den Ungarn, die 955 erneut einen Kriegszug unternahmen. In dieser Situation scheint es Brun für klüger gehalten zu haben, sich mit den Tatsachen in Lüttich zunächst abzufinden, wenn auch nicht ohne doch noch einen kleinen Erfolg verzeichnen zu können: er ließ sich von den beiden Grafen beeiden, daß sie die Rechte der Kirche und des Königs schützen wollten.

Trotzdem war die Lütticher Angelegenheit insgesamt ein schmerzlicher Mißerfolg für Bruns Politik, den er auf Dauer nicht hinzunehmen gedachte. Nachdem seine

117 Ex Simonis de Keza *Gesta Hungarorum* II, MG SS XXIX, 534-536; siehe auch: L. Musset, *Les invasions: le second assaut contre l'Europe chrétienne (VIIe-XIe siècles)*, Paris ²1971 (*Nouvelle Clio* 12^{bis}), 69.

118 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 38, MG SS rer. Germ. n. s. X, 40 f.; zum Einfluß Reginars III. in Lüttich siehe: A. Vogel (wie Anm. 19), 218-223; R. Grosse (wie Anm. 29), 81 ff. und 232 f.; R. Parisot, *Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (959-1033)*, in: *MSAL* LVIII, 1908, 31 f.; U. Nonn (wie Anm. 27), 103 f.; J.-L. Kupper (wie Anm. 109), 114, nennt den Akt der Erhebung Balderichs einen „Staatsstreich“ (*coup d'état*). Auch wenn der Begriff nicht ganz zutrifft, so war es doch ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Autorität und das Selbstverständnis des Staates bzw. seiner obersten Repräsentanten.

119 F. Prinz (wie Anm. 15), 178, nennt dies „... familiäre Identität von regionaler Adels- und Bischofsherrschaft“.

120 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 38, MG SS rer. Germ. n. s. X, 40 f. Daß es nicht so weit kam, zeigt, daß der Graf im Grunde kein Interesse hatte, den Aufstand zu fördern. Ihm ging es offenbar nur um eine Stärkung seiner und seiner Familie Stellung in Lothringen.

Stellung als Kölner Metropolit und als Herzog von Lothringen ausreichend gefestigt war, ging er in die Offensive, wobei er einen Erfolg König Lothars von Frankreich für sich auszunutzen verstand. Lothar waren 956 bei der Einnahme einer Burg Reginars III. am Chiers dessen Kinder in die Hände gefallen. Brun reagierte sofort. Auf seinen Druck gab Reginar III. das Witwengut Gerbergas gegen die Freilassung seiner Kinder heraus.¹²¹ Dieser Erfolg genügte Brun noch nicht. Er wollte die vollständige Vernichtung der Machtstellung Reginars. Im folgenden Jahr zwang Brun zusammen mit König Lothar von Frankreich Reginar III. in einer Zangenbewegung zum Rückzug. Der Graf erkannte die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstandes und begab sich in die Hand Bruns. Da er keine Geiseln stellen wollte, wurde er gefangengesetzt.¹²²

Im Jahr darauf kam Otto I. nach Köln und hielt dort Mitte Juni einen Hoftag ab, bei dem Reginar III. seinen gesamten Besitz verlor, aller seiner Ämter enthoben und schließlich nach Böhmen verbannt wurde, wo er dann auch sein Leben beschloß.¹²³

Das politische Ende seines Protektors bedeutete für Balderich von Lüttich eine Katastrophe. Er mußte mit einem baldigen Eingreifen Bruns rechnen, nachdem nun dessen Stellung ganz klar gestärkt war. Doch sollte Balderich dies erspart bleiben. Mit seinem Tod am 20. April 959 erübrigten sich Maßnahmen Bruns gegen den Lütticher Bischof.

Mit dem Tod Bischof Balderichs von Lüttich und der Verbannung Graf Reginars III. hatte Brun endlich freie Hand bei der Vergabe des Bistums Lüttich. Seine Wahl fiel auf den Sachsen Eberacher (959–971), seinen und Rathers Schüler. Eberacher wirkte bis zu seiner Bischofserhebung als Dekan des Cassius-Stifts in Bonn.¹²⁴ Einen Landfremden auf den Lütticher Bischofsthron, der schon beinahe traditionell hart umstritten war, zu bringen, konnte nicht unproblematisch sein, bedenkt

121 Flodoard, *Annales ad 956*, ed. Lauer, 143.

122 Flodoard, *Annales ad 957*, ed. Lauer, 144; Folcuin, *Gesta abbatum Lobiensium* c. 26, MG SS IV, 69; *Gesta episcoporum Cameracensium* I, 95, MG SS VII, 439f.; dazu auch: J.H. Forse (wie Anm. 1), 116–119, 124f.; C. Schoene, *Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in den Jahren 953–980*, Vaduz 1965 (= ND der Ausgabe Berlin 1910) (= Hist. Stud. 82), 42f.; F. Lot, *Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine 954–991*, Genf – Paris 1975 (= ND der Ausgabe Paris 1891) (Behe 87), 21 f.

123 Ruotger, *Vita Brunonis* c. 36, MG SS rer. Germ. n. s. X, 38; Thietmar von Merseburg, *Chronicon* VII, 46, MG SS rer. Germ. n. s. IX, 454/455; *Vita Gerardi abbatis Broniensis* c. 14, MG SS XV,2, 665; *Cont. Reginonis ad 958*, MG SS rer. Germ. 50, 169, weiß nur von Reginars Verbannung „in Scavos“. Dazu auch: J.-L. Kupper (wie Anm. 109), 114f.; vgl. auch oben Anm. 122.

124 Folcuin, *Gesta abbatum Lobiensium* c. 27, MG SS IV, 69; Anselm, *Gesta episcoporum Leodiensium* c. 24, MG SS VII, 201; dazu auch: A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* III, Berlin 1915, 994; O. Köhler, *Das Bild des geistlichen Fürsten in den Viten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts*, Berlin 1935 (= *Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte* 77), 19; D. Höroldt, *Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580*, (Diss. Bonn 1956) Bonn 1957 (= *Bonner Geschichtsbll.* XI), 205, 213 und 218.

man, welche Probleme es selbst mit dem Einheimischen Rather gegeben hatte. Rathers wie auch Eberachers Einsetzung geschah sozusagen von oben, durch die Reichsautorität, repräsentiert in der Person Bruns. War er mit seinem Kandidaten Rather schon auf größte Schwierigkeiten gestoßen, mußte er nun, da er auch noch einen Landfremden einsetzte, wieder mit Auseinandersetzungen und Widerständen rechnen. Es sollte sich aber zeigen, daß Brun mit Eberacher eine gute Wahl getroffen hatte. Nach anfänglichen Problemen scheint es dem Bischof gelungen zu sein, sich mit der Bevölkerung zu arrangieren. Unzweifelhaft bewährte sich Eberacher als reichstreuer Bischof, v.a. während des Aufstands des Grafen Immo von Chèvremont 959.

Als Vertreter der Gorzer Reform reorganisierte und reformierte Eberacher das Kloster Lobbes.¹²⁵ Auch in kultureller Hinsicht konnte der Bischof wichtige Akzente setzen. Ausgebildet in Bruns Schule in Köln ließ er seine Sorge ebenso der Schule in Lüttich angedeihen, indem er sie nach dem Vorbild der Kölner Schule einrichtete,¹²⁶ so daß sein Nachfolger Notger, der wohl bedeutendste Lütticher Bischof, sie noch weiter ausbauen konnte, daß sie bald zur führenden Schule im Reich wurde.¹²⁷ So erfolgreich sich die Amtszeit Eberachers scheinbar ausnimmt, scheint sie doch nicht ungefährdet gewesen zu sein. Ein Aufruhr gegen den neuen Bischof endete glimpflich. Eberacher sah von einer Bestrafung der führenden Köpfe der Revolte ab, sei es aus politischer Weitsicht und Klugheit, sei es, daß ihm die Machtmittel fehlten.¹²⁸ Ersteres erscheint wahrscheinlicher, da ihm im Notfall sicherlich Bruns Hilfe gewiß gewesen wäre. Jedenfalls versuchte der Bischof für die Zukunft vorzusorgen. Der alte, nach den Normanneneinfällen wohl nur notdürftig reparierte Bischofspalast neben der Kathedrale scheint seinem Sicherheitsbedürfnis nicht mehr genügt zu haben. Eberacher verlegte deshalb seine Residenz auf den Publémont, wo er umfangreiche Baumaßnahmen einleitete. Aus einer Urkunde des Bischofs vom 2. Juni 965 geht hervor, daß das Bischofspalais auf dem Hügel seinen

125 Siehe dazu auch: J. Warichez, *L'abbaye de Lobbes depuis les origines jusqu'en 1200. Etude d'histoire générale de spéciale*, (Université de Louvain. Recueil de travaux, publiés par les membres des Conférences d'Histoire et de Philologie ... Bd. 24) Louvain – Paris 1909, 60–62; K. Hallinger I (wie Anm. 111), 289.

126 Anselm, *Gesta episcoporum Leodiensium* c. 24, MG SS VII, 201.

127 Siehe dazu: J.-L. Kupper (wie Anm. 109), 376 ff.; J. Lejeune (wie Anm. 108), 41, schreibt, Notger sei am 14. April 962 in Bonn durch den Kölner Erzbischof geweiht worden. Es handelt sich hier doch wohl um einen Druckfehler. Denn Notger wurde 972 geweiht. 962 war sein Vorgänger Eberacher erst in seinem vierten Amtsjahr.

128 Anselm, *Gesta episcoporum Leodiensium* c. 24, MG SS VII, 202; dazu auch: G. Kurth (wie Anm. 106) 29 f.; F. Rousseau (wie Anm. 107), 74 f.

Platz finden sollte. Der Plan dazu soll auf Bruns Rat hin gefaßt worden sein¹²⁹. Man kann annehmen, daß die von Eberacher auf dem Hügel begonnene St. Martins-Kirche die neue Kathedrale werden sollte. Möglicherweise fanden bereits unter Eberacher erste Arbeiten zur Befestigung des Hügels statt. Der Bischof erlebte aber weder die Fertigstellung der beiden von ihm begonnenen Kirchenbauten, St. Martin auf dem Publémont und St. Paul auf der Insel, noch die Vollendung der Befestigungen, die alle von seinem Nachfolger Notger zum Abschluß gebracht wurden.¹³⁰

Daß die Kölner Suffragane Versammlungen in ihren Diözesen abgehalten haben, darüber ist nichts bekannt, mit einer Ausnahme: Lüttich. Schon Rather soll eine gemischte Versammlung in seiner Bischofsstadt abgehalten haben, wie aus einem seiner Briefe hervorgeht.¹³¹ Denkbar ist, daß auf dieser Versammlung durch Rathers bekannt unnachgiebiges Verhalten der Keim der Empörung gegen ihn genährt wurde. Das kann aber nur eine Spekulation bleiben, da die Quellen darüber keine Auskunft geben. Gesicherteren Boden betreten wir mit Eberacher, der wohl am 1. Juli 960 eine gemischte Versammlung abgehalten hat.¹³² Am Ostersonntag 963 hielt der Bischof aus Anlaß der Auferstehung Christi in Lüttich eine weitere Versammlung ab, an der eine große Zahl von Klerikern und Laien teilnahm.¹³³

Mit diesen wenigen Nachrichten können wir doch einen kleinen Einblick in die Praxis des kirchlichen Lebens gewinnen, wenn uns auch der Ablauf der genannten Versammlungen und die behandelten Angelegenheiten und Themen nicht bekannt sind.

129 *Recueils des actes de Lothaire et Louis V, rois de France*, nr. 23, 50–53; dazu auch: J. Lejeune, *Liège et son palais*, Anvers 1980, 32–38; J.F.E. Philippe, *Les fouilles archéologiques de la Place Saint-Lambert à Liège. Inventaires des Collections des Musées Curtius et D'Ansembourg II*, Lüttich 1956, 34, sprach noch davon, daß erst Notger einen neuen Bischofspalast und die neue Kathedrale, die von Bischof Balderich II. (1008–1018) geweiht wurde, errichtete. Dabei wird die Urkunde Eberachers nicht beachtet. Sicherlich sind die Arbeiten unter Eberacher nicht zum Abschluß gekommen, denn zwischen der Ausstellung der Urkunde und dem Tod des Bischofs liegen nur sechs Jahre. Außerdem wäre mit einer frühen Fertigstellung der neuen Kathedrale Notger der Konsekrator gewesen. Wenn aber Eberacher mit dem Neubau, bzw. den Vorbereitungen dazu, begann, und Balderich II. der Konsekrator war, ist eine sehr lange Bauzeit die Konsequenz aus der späten Weihe des Neubaus, zumal eine Weihe nicht notwendigerweise die Fertigstellung der Kirche bedingt.

130 Siehe dazu auch: G. Kurth (wie Anm. 106), 30f. und 38: er nennt Notger den zweiten Gründer Lüttichs, „le second fondateur de Liège“.

131 F. Weigle (Hg.), *Die Briefe des Bischofs Rather von Verona*. MG *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit I*, Weimar 1949, nr. 10, 50: „cum prestantioribus ecclesie tam clericis quam laicis agenda pertracto“.

132 J. Halkin und C.-G. Roland (Hg.), *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I*, Brüssel 1909, nr. 79, 179f.: Hier wird in das Jahr 961 datiert, was nach der Zeugenliste nicht zutreffen kann; vgl. dazu: J.-L. Kupper (wie Anm. 109), 257.

133 Siehe dazu: J.-L. Kupper (wie Anm. 109), 257.

Ziehen wir ein kurzes Fazit, so kann festgehalten werden, daß sich Brun zunächst einmal mit den schon amtierenden Kölner Suffraganbischöfen arrangieren mußte, wobei es keine größeren Probleme gab, sehen wir von den atmosphärischen Störungen zu seinem alten Lehrer Balderich von Utrecht im Zusammenhang mit der Erhebung Balderichs von Lüttich ab.¹³⁴ Hatte Brun mit den bereits etablierten lothringischen Bischöfen seines Sprengels kaum Schwierigkeiten, so sah er sich doch bei der Neubesetzung des vakanten Lütticher Bistums größeren Problemen gegenüber. Wenn man so will, begannen die Schwierigkeiten mit Bruns ersten Amtshandlungen. Adel und Bevölkerung spürten einen neuen Wind wehen, der mit Bruns Personalentscheidung ganz deutlich machte, welches sein politisches Ziel war, die Stärkung der Zentralgewalt gegen die Zentrifugalkräfte in Lothringen, die in der Hauptsache von eigenem Vorteils- und Machtstreben gekennzeichnet waren. Diese Bedrohung der familiären Machtblöcke führte zur Auseinandersetzung mit dem Kölner Erzbischof, unmittelbar nach Bruns Amtsübernahme. Es zeigte sich, daß eine Adelsopposition nicht gewillt war, Bruns „Einmischung in ihre Angelegenheiten“ abzuwarten und hinzunehmen. Die Lütticher Querelen bereiteten Brun längere Zeit Probleme. Das lag hauptsächlich daran, daß es mächtigen Lokalgrößen gelang, vorübergehend bestimmenden Einfluß auf das Bistum auszuüben, während zugleich die Kräfte des Kölner Erzbischofs im Aufstand Liudolfs und Konrads des Roten in Verbindung mit einem Ungarneinfall gebunden waren. Brun brauchte zunächst Ruhe in seinem Rücken. Gab er deshalb im Falle des gegen seinen Willen und ohne Zustimmung des Königs zum Bischof von Lüttich gemachten Balderich nach, so konnte dies für ihn nur eine vorläufige Entscheidung sein. Brun überschätzte sich und seine Leistungsfähigkeit nicht. Deshalb war er darauf bedacht, zuerst einmal seine Stellung zu sichern. War sie erst genügend gefestigt, ging er sofort daran, diesen ihm aufgezwungenen Zustand zu ändern. Letztlich gelang es ihm aber erst gegen Ende seines Lebens, Lothringen und damit auch das Bistum Lüttich zu befrieden.

Wie oben schon angedeutet, weist gerade der Mangel an Nachrichten über Bruns Beziehungen zu seinen östlichen Suffraganen – die lothringischen Probleme führten dazu, daß sie völlig in den Hintergrund traten – darauf hin, daß das Verhältnis des Kölner Erzbischofs zu seinen rechtsrheinischen Suffraganen nicht mit Schwierigkeiten behaftet war. Die jeweiligen Bischöfe entsprachen ja auch weitgehend seinem Ideal, namentlich die, die während Bruns Pontifikat zu Amt und Würden gekommen waren. Von Provinzialsynoden, die Brun abgehalten haben könnte, erfahren wir nichts. Er scheint sich mehr auf seine persönliche Einwirkung auf die jeweiligen Bischöfe verlassen zu haben, soweit eine solche überhaupt nötig war. Gelegenheiten dazu gab es jedenfalls immer wieder, angefangen mit der Versammlung 953 in Aachen nach seiner Wahl zum Kölner Erzbischof bis hin zum großen Hoftag 965 in Köln.

134 Zur Vertreibung Rathers 956 siehe auch: G. Kurth (wie Anm. 106), 28 f.

IV

Bruns Beziehungen zu Hamburg-Bremen

Bruns Interesse erschöpfte sich aber nicht darin, einen insgesamt problemlosen Kölner Metropolitanverband zu leiten, sondern er setzte sich auch für die Rückgewinnung des einstmals zu Köln gehörigen Bistums Bremen ein.

Seit 787 gab es ein Bistum Bremen, das zunächst zur Metropole Köln gehörte, seit 848 aber mit dem 831 gegründeten Erzbistum Hamburg vereint war, jedoch erst 864 aus der Kölner Kirchenprovinz gelöst wurde. So geben uns jedenfalls die Quellen Auskunft. Doch sind sie in ihrem Gehalt derart widersprüchlich, z.T. sogar völlig unlogisch in der Schilderung der Ereignisse und Maßnahmen, daß ein umfangreicher wissenschaftlicher Streit ausgebrochen ist, ob Hamburg im 8. Jahrhundert überhaupt als Bistum, geschweige denn als Erzbistum betrachtet werden kann. Sicher ist, daß es im Zuge der nordischen Mission des 831 zum Missionsbischof geweihten Anskar neben anderen Orten als Stützpunkt diente, d. h. Hamburg war zu dieser Zeit keineswegs fester Bischofssitz. Als Missionsstützpunkt unterstand es dem Erzbischof von Mainz. Von einem Erzbistum Hamburg kann also im 8. und zumindest lange Zeit im 9. Jahrhundert keine Rede sein.¹³⁵ Sicherlich kann man recht bald von einem regulären Bistum Hamburg sprechen, da sich auch dort, wie in anderen Missionsstützpunkten, als Beispiel sei nur Münster genannt, feste Bischofssitze entwickelten. Wenige Jahre nach Anskars Weihe wurde Hamburg 845 durch Wikinger teilweise zerstört.¹³⁶ Die Ausgrabungen zeigten, daß man nicht von einer völligen Zerstörung ausgehen darf. Auch wurde die zerstörte Kirche gleich wieder aufgebaut. Bei dieser Kirche handelt es sich jedoch um einen sehr bescheidenen Bau von 10 m Länge und 6 m Breite (Im Vergleich dazu die damalige Verdener Pfarrkirche, die 18 x 6 m maß und ein 4,5 m tiefes Altarhaus hatte). Die geringen Abmessungen des Hamburger Bauwerks entsprechen ländlichen Kirchen des Rheinlands. Dazu kommt, daß sich bei der Kirche kein Friedhof befand, was eher für eine Burkapelle als für eine Pfarrkirche spricht.

135 Zur Gründungsgeschichte eines Bistums bzw. Erzbistums Hamburg siehe: G. Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission*, Bd. 1, Berlin 1877, 42–103; J.S. Schöffel, *Kirchengeschichte Hamburgs I: Die hamburgische Kirche im Zeichen der Mission und im Glanze der erzbischöflichen Würde*, Hamburg 1929, 45–86; H. Joachim, *Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg*, in: *MIÖG* 33, 1912, besonders 206 f., 215–223, 232–236, 240–243 und 267–271; W. Seegrün, *Das Erzbistum Hamburg in seinen älteren Papsturkunden*, Köln – Wien 1976 (= *Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont.* 5), 35–44; R. Drögereit, *Erzbistum Hamburg, Hamburg-Bremen oder Erzbistum Bremen? Studien zur Hamburg-Bremer Frühgeschichte*. Friedrich Prüser (1892–1974) zum Gedächtnis. Erster Teil, in: *AfD* 21, 1975, 140–185; ders., *Ansgar: Missionsbischof für Dänen und Schweden*, in: *Jb. d. Ges. f. niedersächsische Kirchengeschichte* 73, 1975, 12–45.

136 Zu den Ausgrabungsergebnissen: R. Schindler, *Ausgrabungen in Alt-Hamburg. Neue Ergebnisse zur Frühgeschichte der Hansestadt*, Hamburg 1958, besonders 63 f., 124, 142 f. und 152

Anskar entkam dem Wikingerüberfall und sollte nach dem Willen des Königs das gerade vakante Bistum Bremen übernehmen. Er weigerte sich aber. Der König ließ 847 das „Erzbistum“ Hamburg aufgeben: Hamburg fiel damit an Verden. Anskar trat sein neues Amt in Bremen nicht an, weshalb 848 eine Synode in Mainz entscheiden sollte: der Beschluß von 847 wurde dort aufgehoben, das „Erzbistum“ Hamburg sollte bestehen bleiben, Anskar die Bremer Amtsgeschäfte wahrnehmen. Es war aber schlechterdings unmöglich, daß ein Hamburger Bischof oder Missionsbischof, der als solcher der Metropole Mainz unterstand, gleichzeitig auch Bischof von Bremen sein konnte und damit der Metropole Köln zugehörig war. Deshalb mußte bei Anskars Übernahme des Bistums Bremen ein Bistum Hamburg, wenn es je existiert haben sollte, geruht haben. Diese Probleme haben aber nur mittelbar mit der bald beginnenden Auseinandersetzung mit Köln zu tun. Erst mit der Palliumsverleihung 864 an Anskar begannen die Schwierigkeiten. Auch wenn es nicht ganz ungewöhnlich war, daß ein einfacher Bischof das Pallium – eigentlich Abzeichen erzbischöflicher Würde – für seine Person bekam – erinnert sei an Chrodegang von Metz –, so wurde doch in diesem Fall Zündstoff geliefert, da Papst Nikolaus I. in einem Brief festlegte, daß der Bremer Bischof und seine Nachfolger auch ohne Zustimmung Erzbischof Gunthars von Köln Gewalt und Würde des Erzbistums über Dänen und Schweden haben sollten.¹³⁷ Möglicherweise lag es im Interesse Ludwigs des Deutschen, Bremen aus dem Metropolitanverband von Köln, das ja damals zum Mittelreich gehörte, herauszulösen. Dabei hatte man aber den Erzbischof und den Papst übergangen. Nach dem Tod Erzbischof Hilduins 845 blieb das Kölner Bistum fünf Jahre vakant. Der neue Erzbischof Gunthar setzte sich gleich vehement für einen Verbleib Bremens im Kölner Metropolitanverband ein. Erst eine Zusammenkunft der beiden Herrscher, Lothar II. und Ludwig der Deutsche, konnte Gunthar zur Zustimmung bewegen. Als der Erzbischof im Zusammenhang mit Lothars Eehändeln 863 vom Papst abgesetzt wurde, war es wohl nicht mehr klar, was eine Zustimmung Gunthars zur Lösung Bremens von Köln noch wert war. Der Makel seiner Absetzung trug wesentlich dazu bei. Ludwig der Deutsche und Anskar wandten sich daher direkt an den Papst. Nikolaus I. bestimmte Bremen und Hamburg als für immer verbundenes Bistum. Die Auseinandersetzung zwischen Köln, Bremen und dem Papst wurde hauptsächlich in brieflicher Form ausgeführt. Vor allem Erzbischof Hermann von Köln versuchte die Metropolitangewalt

137 MG Epp. VI,5, nr. 26, c. 2, 291 f. Dazu und zum folgenden: R. Drögereit, *Erzbistum Hamburg ...* (wie Anm. 135), 190–195; J.S. Schöffel (wie Anm. 135), 93 ff. Nach K. Reinecke, *Bischofsumsetzung und Bistumsvereinigung. Ansgar und Hamburg-Bremen 845–864*, in: *AfD* 33, 1987, 51 ff., „beinhaltet (der Brief Papst Nikolaus' I., d. Verf.) nicht die Gründung eines neuen Erzbistums über Dänen und Schweden, sondern die Übertragung einer älteren erzbischöflichen Amtsgewalt auf die Bremer Bischöfe“. Außerdem habe sich die Übertragung der erzbischöflichen Gewalt an die Bischöfe von Bremen kirchenrechtlich an der *adunatio* (Bistumsvereinigung) orientiert, die aber das Verhältnis des neuen Erzbistums Bremen zu Köln nicht regelte. Anskar selbst sei in der kirchenrechtlichen Form der Translation (Bischofsumsetzung) Bischof von Bremen geworden.

über Bremen bestätigt zu bekommen. Doch die Päpste unterstützten das nun von Köln unabhängige Bremen. Aus dem Briefwechsel Hermanns mit den Päpsten Stephan V. und Formosus geht hervor, daß Anskar von päpstlicher Seite als Erzbischof von Bremen betrachtet wurde. Trotzdem dauerte der Streit an. Nach dem Tod Papst Stephans V. stellte eine Synode in Frankfurt unter Vorsitz Erzbischof Hattos von Mainz eine Überordnung Kölns über Bremen fest. Der Kompromiß war: Formosus beließ Anskars Nachfolger Adalgar den Titel eines Hamburger Erzbischofs, und Bremen sollte an Köln zurückfallen, wenn sich die Lage in Hamburg stabilisiert und die Hamburger Kirche selbst Suffragane bekommen habe.¹³⁸ Damit schienen sich für Köln gute Aussichten auf eine Rückgabe Bremens zu eröffnen. Was Adalgar selbst betrifft, wurde er im Reich allgemein als Kölner Suffragan betrachtet.¹³⁹ Nach dem Übertritt der Lothringer Ende 921 zu Frankreich findet sich in den deutschen Herrscherurkunden, aber auch in den Papsturkunden erstmals der Titel „Erzbischof von Hamburg“. Man kann dies als Propagandabezeichnung gegen den zu Frankreich abgefallenen Kölner Erzbischof betrachten. Denn selbst Thietmar von Merseburg, der als Sohn einer Stader Gräfin die Verhältnisse gut gekannt haben muß, kennt keinen Erzbischof von Hamburg, sondern spricht immer nur vom Erzbischof von Bremen. Ja sogar der Zeitgenosse Bruns, Adalag, spricht von sich selbst nur als „Adalagus Bremensis“. Und eine Notiz im *Liber Pontificalis* über den Tod Papst Benedikts V. 965 in Hamburg berichtet: „... a Romanis ... Ottoni magno imperatori traditus, ultra Alpes in Saxonia longe, in Bremensi archiepiscopatu, vitam finivit exili“.¹⁴⁰ Erzbischof Adalag errichtete drei Suffraganbistümer: Schleswig, Ripen und Aarhus. Als er im Jahre 947 die drei Bischöfe weihte und im folgenden Jahr in ihrer Begleitung auf dem Konzil von Ingelheim erschien, das die Gründung der Suffraganbistümer sanktionierte, regte sich erneut Kölner Widerstand der Erzbischöfe Wikfried und später Brun,¹⁴¹ die darauf bestanden, daß sozusagen der Heimfall Bremens nun eingetreten sei. Die Verstimmung der Kölner war verständlich, hatte doch der Papst in einer Urkunde vom 2. Januar 948 die Hamburger Metropolitanrechte im gesamten Norden Europas und auch in

138 Die Bulle des Papstes bei: PH. Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum* I, nr. 3487, 437.

139 MG LL I, 561 und MG LL II,1, 211: in der Zeugenliste eines Konzils in Tribur 895 wird er als Bischof von Bremen genannt; *Annales Fuldenses ad 895*, MG SS rer. Germ. 7, 126; Regino v. Prüm, *Chronicon ad 895*, MG SS rer. Germ. 50, 143.

140 *Le Liber Pontificalis* II, ed. L. Duchesne, 251; Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* II, c. 12, MG SS rer. Germ. 2, 69 f. Dazu auch: R. Drögereit, *Erzbistum Hamburg ...* (wie Anm. 135), 218–229; J.S. Schöffel (wie Anm. 135), 112 ff.

141 MG LL II, 24 f.; MG const. I, nr. 6, 13 f.; O.H. May (Bearb.), *Regesten der Erzbischöfe von Bremen I (787–1306)*, Hannover 1937, 29 f. Dazu auch: G. Glaeske, *Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258)*, Hildesheim 1962 (= *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens* 60), 5–9. Zu Adalag auch: G. Dehio (wie Anm. 135), 104–129.

Bremen bestätigt.¹⁴² Wie uns Adam von Bremen berichtet, sei Brun jedoch durch die Autorität Adaldags überwunden worden und habe auf seine Ansprüche verzichtet, wobei er schriftlich erklärt haben soll, daß die Hamburger Kirche, die doch so von Heiden bedroht sei, nicht verletzt, also in ihrer Macht beeinträchtigt werden dürfe, sondern von allen unterstützt werden müsse.¹⁴³ Nicht die bekannte, zuletzt aber von W. Seegrün bestrittene umfangreiche Urkundenfälschung durch Adaldag, die die unverbrüchliche Zusammengehörigkeit Hamburgs mit Bremen beweisen sollte, führte zum Verzicht Bruns auf seine Ansprüche auf Bremen. Vielmehr dürfte die Einsicht, daß Hamburg mit der Abtrennung Bremens auch den größten Teil seines Güterbesitzes verloren hätte und damit in seinem Lebensnerv getroffen worden wäre, zum Einlenken Bruns geführt haben. Außerdem kann es keine Frage sein, daß eine derartige Schwächung Hamburgs nicht im Sinne Ottos I. gelegen war, wenn die nordische Mission Fortschritte machen sollte.¹⁴⁴ Brun zeigte sich also als einsichtiger Politiker, der auf eigene Interessen und die der Kölner Diözese zu verzichten bereit war, wenn sie dem Reichsinteresse zuwider liefen. In diesem Sinne muß man ihn als Reichspolitiker betrachten. Seine Ziele lagen eben vorrangig im Prosperieren des Reiches. Und damit war er der wichtigste und treueste Mitarbeiter seines königlichen Bruders.

V

Schon als Kommendatarabt von Lorsch (s.o.) und danach in seinem Kanzleramt als auch in seinen Erzämtern setzte sich Brun fortgesetzt für die Gorzer Reform ein, wie sich aus einer Vielzahl von Privilegien, die auf seine Initiative oder Befürwortung hin von Otto I. einer ganzen Reihe von Klöstern verliehen wurden. Stärkster Ausdruck der klösterlichen Erneuerung in Köln war die Gründung des Klosters St. Pantaleon durch Brun. Wenn auch das Gründungsjahr nicht genau bekannt ist –

142 H. Zimmermann, *Papsturkunden (896–1046)*: Bd. 1: 896–996. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 174. Bd. (= Veröffentlichungen der Hist. Komm. III), Wien 1984, nr. 114, 199

143 Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* II, c. 5 f., MG SS rer. Germ. 2, 65 f.

144 W. Seegrün (wie Anm. 135), 35–44, der von einer Fälschungstätigkeit auf Köln-Bremer Seite spricht. Seine Argumentation reicht aber nicht aus, um die traditionelle Sicht zu erschüttern. Denn nicht Köln, sondern nur der Hamburger Erzbischof hatte Grund, Fälschungen anfertigen zu lassen. Köln hatte einen päpstlich bestätigten Anspruch auf Bremen. Dazu auch: G. Dehio (wie Anm. 135), 127 f.; G. Glaeske (wie Anm. 141), 18 f.

die Angaben schwanken zwischen 955 und 964¹⁴⁵ – , so konnte K. Hallinger nachweisen, daß der erste Abt aus der Trierer Abtei St. Maximin, einem Zentrum der Reform, gekommen war.¹⁴⁶ Daß Brun mit seiner Klostergründung wohl eine Art Musterkloster schaffen wollte, belegt neben seiner besonderen Vorliebe für die Abtei das Privileg Papst Benedikts VII. (974–983), aus dem – natürlich auch aus

- 145 1. Die Gründungsurkunde Bruns vom 22. 5. 964: „quod pro remedio anime nostre omnium fidelium cenobium sancti Pantaleonis ex nostris propriis et liberis rebus instituimus, ipsumque monachorum collegio nobilitantes“, UB für die Geschichte des Niederrheins ... I, ed. Th.J. Lacombet, Aalen 1966 (= 2. ND der Ausgabe Düsseldorf 1840), nr. 106, 61 f.; zu einer möglichen Fälschung: H.J. Kracht, *Geschichte der Benediktinerabtei St. Pantaleon in Köln (964–1250)*, Siegburg 1975 (= *Studien zur Kölner Kirchengeschichte* 11), 25–27 und 30–32; E. Wisplinghoff, *Untersuchungen zur frühen Geschichte des Benediktinerklosters St. Pantaleon in Köln*, in: *AfD* 28, 1982, 41–48; W. Peters, *Studien zu den Beziehungen zwischen kölnischer und römischer Kirche. Ein Baustein zur Germania Pontificia*, in: *AfD* 17, 1971, 186–193 und 266 f.
2. Die Chronik des Sigebert von Gembloux berichtet für das Jahr 957 die Gründung des Klosters: „Bruno archiepiscopus, et ducatum Lothariensium post Conradum adeptus, coenobium sancti Pantaleonis Coloniae construxit“, *MG SS VI*, 349.
3. Die *Annales Parchenses*, *MG SS XVI*, 600, melden für das Jahr 953 die Klostergründung: „Bruno archiepiscopus ducatum Lothariensium post Conradum adeptus, cenobium sancti Pantaleonis Coloniae construxit ...“ (schon in der Formulierung erkennt man die Abhängigkeit von Sigebert)
4. Die *Annalista Saxo*, *MG SS VI*, 614, nennen 956 als Gründungsjahr: „Brun archiepiscopus Coloniensis, frater regis, cenobium sancti Pantaleonis construxit“.
5. Das *Annalium s Aegidii Brunsvicensium (excerpta)*, *MG SS XXX,1*, 8, vermerkt ebenfalls zu 956: „... Brun, frater Ottonis regis, et construxit cenobium sancti Pantaleonis anno DCCCCLVI“.
6. Ein Verzeichnis der Äbte von Groß St. Martin in Köln meldet zum Jahr 954: „Monasterium vero S. Pantaleonis prius nostro aedificatum est A o 954“, H.J. Floss, *Das Kloster Rolandswerth bei Bonn, Köln 1868*, 121; H. Jakobs, *St. Pantaleon und der Griechenmarkt in Köln*, in: *AHVNr.* 164, 1962, 8, Anm. 19.
7. Ruotger, *Vita Brunonis* c. 28, *MG SS rer. Germ. n.s. X*, 28, nennt kein genaues Gründungsjahr, sondern meldet die Gründung „non multo post ...“ (womit er die Palliumsverleihung 955 an Brun meint).
8. Ein Abt wurde erst 964 bestimmt: *Chronica regia Coloniensis*, *MG SS rer. Germ.* 18, 29. Die Quellen widersprechen sich also, dementsprechend uneinheitlich ist auch die moderne Forschungsmeinung: H.J. Kracht (wie oben), 42–44: Gründung 955; vgl. auch: G. Binding, *St. Pantaleon zu Köln. Anmerkung zu der Neuerscheinung von H.J. Kracht: Geschichte der Benediktinerabtei St. Pantaleon zu Köln 965–1250*, in: *JbKGV* 48, 1977, 265–278; E. Wisplinghoff (wie oben), 39 f.: Gründung 957, wobei das Kloster bis 964 lediglich als Mönchsgruppe bestanden habe. Dies leicht korrigierend glaubt F. Mühlberg, *Köln: St. Pantaleon und sein Ort in der karolingischen und ottonischen Baukunst (= Stadtpuren – Denkmäler in Köln, hg. von der Stadt Köln, Bd. 17)*, Köln 1989, 102 f., mit Recht, daß Brun selbst bis zur Einsetzung eines Regularabtes die Amtsgeschäfte geführt habe.
- 146 K. Hallinger I (wie Anm. 111), 100–105; dazu Zeugnisse aus dem Echternacher Nekrolog, ed. E. Sackur, in: *NA* 15, 1890, 134, zum 21. 3.: „Christianus abbas de S. Pantaleone“ und aus dem Totenbuch von St. Pantaleon zum 21. 3.: „domnus Christianus primus istius loci abbas“, B. Hilliger, *Die Urbare von St. Pantaleon in Köln. Rheinische Urbare I*, Bonn 1902 (= *Publikationen d. Ges. für rheinische Geschichtskunde* 20), 20; siehe auch: J. Wollasch (wie Anm. 111), 159.

der Urkunde Bruns – hervorgeht, daß das Kloster im Besitz des Rechts der freien Abtwahl war, wobei der neue Abt immer aus dem Konvent von St. Pantaleon kommen mußte.¹⁴⁷ Die Abtei wurde schnell für die Frömmigkeit seiner Mönche überregional bekannt und strahlte auch in andere Bistümer aus. So hat z. B. Bischof Bernward von Hildesheim das Kloster St. Michael in Hildesheim mit Mönchen, die er aus der Kölner Abtei geworben hatte, besiedelt. Einen von ihnen, Goderam, setzte er 1022 auch als Abt ein.¹⁴⁸

VI

Wie bei vielen seiner Zeitgenossen drückte sich die Schaffenskraft und der Selbstdarstellungswille bzw. der neue kirchliche Aufschwung in umfangreicher Bautätigkeit aus. Brun macht darin keine Ausnahme, vielmehr steht er an der Spitze dieses Phänomens.¹⁴⁹ In Köln ließ er den dreischiffigen karolingischen Dom um zwei Längsschiffe erweitern¹⁵⁰ – wohl nach dem Vorbild Roms, wo die bedeutendsten Kirchen fünfschiffig waren. An den Kirchen Groß St. Martin, St. Severin, St. Maria im Kapitol, St. Cäcilien, St. Andreas und evtl. St. Aposteln fanden Baumaßnahmen statt z.T. in Fortführung der Arbeiten, die sein Vorgänger Wikfried eingeleitet hatte.¹⁵¹ Von allen Bauten, die Brun in Köln errichtete, sind heute nur noch geringe Reste erhalten. Meist handelt es sich um Mauerreste, die in den romanischen Kir-

147 Siehe dazu: H.J. Kracht (wie Anm. 145), 27 ff.; E. Wisplinghoff (wie Anm. 145), 49-57.

148 Thangmar, *Vita Bernwardi episcopi Hildesheimensis* c. 46, 49 und 50, MG SS IV, 778 f.; U. Faust, *Das Hildesheimer Benediktinerkloster Sankt Michael in den monastischen Reformbewegungen*, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen*, hg. von M. Brandt und A. Eggebrecht, Katalog der Ausstellung Bd. 1, Hildesheim – Mainz 1993, 397

149 W. Giese, *Zur Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten des 10. bis 12. Jahrhunderts*, in: DA 38, 1982, 388–438, führt den Nachweis durch Vergleich mehrerer Bischofsviten, die den „idealen“ Bischof beschreiben, wobei er das Vorbild dieser Viten bzw. Gesten im *Liber Pontificalis* ausmacht. Daß die ungeheure Bautätigkeit nicht eine spezifisch deutsche Erscheinung, sondern auch in Frankreich und England entsprechend war, dafür liefert er eine ganze Reihe von Nachweisen, v.a. 432, zu Brun: 389 ff.

150 W. Weyres, *Die Domgrabung XVIII*, 587 f.; ders., *Die Domgrabung XIX*, 676; ders., *Die Domgrabung XX*, 686; ders., *Die Domgrabung XXI*, 746 (alle zitiert nach: O. Doppelfeld und W. Weyres, *Die Ausgrabungen im Dom zu Köln*, hg. von H. Hellenkemper, Mainz 1980)

151 Rウトger, *Vita Brunonis* c. 49, MG SS rer. Germ. n.s. X, 53 f.; R. Lauer, *Groß St. Martin*, 415; W. Zimmermann, *Neue Beobachtungen zur Baugeschichte von Groß St. Martin in Köln*, in: *Untersuchungen zur frühen Kölner Stadt-, Kunst- und Kirchengeschichte* (= *Die Kunstdenkmäler des Rheinlandes*, Beiheft 2), Essen 1950, 134; E. Hlawitschka, *Zu den klösterlichen Anfängen in St. Maria im Kapitol*, in: *Rhein. Vjbl.* 31, 1966/67, 1–16; G. Wolff, *St. Severin*, 482 ff.; U. Krings, *St. Maria im Kapitol. Die Bautätigkeit des Mittelalters und der Neuzeit*, 345 ff.; E.M. Spiegel, *St. Cäcilien*, 226 f.; T. Diederich, *Stift – Koster – Pfarrei*, 29; B. Kahle und U. Krings, *St. Andreas*, 154 f. Lauer, Wolff, Krings, Spiegel, Diederich, Kahle / Krings zitiert nach H. Kier und U. Krings (Hg.), *Köln. Die romanischen Kirchen Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Zweiten Weltkrieg* (= *Stadtspuren – Denkmäler in Köln*, hg. von der Stadt Köln, Bd. 1), Köln 1984)

chen erhalten geblieben sind. Eine Ausnahme bildet nur St. Pantaleon, die Kirche des gleichnamigen von Brun gegründeten Benediktinerklosters in Köln, wo der größte Teil des Langhauses aus der Zeit Bruns stammt.¹⁵² Damit ist diese Kirche die einzige, die uns einen Eindruck von der Bauart und der Gestalt brunonischer Kirchen geben kann.

Die kirchliche Organisation des Bistums Köln beruhte auf der Kölner Zentrale einerseits und wichtigeren lokalen Zentren wie etwa in Bonn, Neuß, Xanten und Soest. Kurz zusammengefaßt war das Bonner St. Cassius-Stift eine der bedeutendsten Kirchen im Kölner Sprengel.¹⁵³ Bei St. Quirin in Neuß wurde wohl durch Brun ein castrum errichtet, was die Bedeutung der Kirche unterstreicht. Die von den Normannen 863 zerstörte karolingische Kirche St. Viktor in Xanten ließ Brun nach neuem Plan wieder errichten. Außer dem Kirchenneubau entstand sowohl der Kreuzgang als auch die eigentliche Immunität, bestehend aus den Stiftsgebäuden und der Pfalz des Erzbischofs,¹⁵⁴ darunter auch die aula episcopalis mit einer Kapelle. Dazu kam als Wohntrakt des Erzbischofs eine massiv gemauerte turris und einige Bauten, die der Verwaltung dienten.¹⁵⁵

Die Kriegszerstörungen in Soest, dem kölnischen Missionszentrum in Westfalen, ermöglichten umfangreichere Ausgrabungen, durch die unter der Kirche St. Petri die karolingische Urfarrei im Soester Raum nachgewiesen werden konnte. Um 800 wurde hier die erste Kirche – noch in Holzbauweise – durch einen massiven Saalbau ersetzt. Im 10. Jahrhundert entstand an gleicher Stelle eine Basilika mit

152 Nach der Kölner Königschronik, MG SS rer. Germ. 18, 29, wurde 964 mit der Fundamentierung (möglicherweise nur des vorgelagerten Zentralbaus, worauf hier nicht einzugehen ist) begonnen. Zur Bau erforschung: H. Fussbroich, *Die Ausgrabungen zu St. Pantaleon zu Köln*, Mainz 1983 (= *Kölner Forschungen* 2), 118–198; ders., *St. Pantaleon*, in: H. Kier und U. Krings (Hg.), *Köln. Die romanischen Kirchen* Bd. 1: *Von den Anfängen bis zum Zweiten Weltkrieg* (= *Stadtspuren – Denkmäler in Köln*, hg. von der Stadt Köln, Bd. 1), Köln 1984, 450 f.

153 F.W. Oediger (wie Anm. 59), nr. 213, 71; Ruotger, *Vita Brunonis* c. 49, MG SS rer. Germ. n.s. X, 54; Folcuin, *Gesta abbatum Lobiensium* c. 27, MG SS IV, 69. Dazu auch: E. Ewig, *Das Bistum Köln im Frühmittelalter*, in: *AHVNr. 155/156*, 1954, 230 ff. D. Höroldt (wie Anm. 124), 46 ff. und passim.

154 H. Borger, *Ausgrabungen unter dem Dom und in der Stiftsimmunität in den Jahren 1061–1966* (Vorbericht III), in: H. Borger und F.W. Oediger, *Beiträge zur Frühgeschichte des Xantener Viktorstiftes*, Düsseldorf 1969 (= *Rheinische Ausgrabungen* 6), 203 ff.; ders., *Die Ausgrabungen unter der Stiftskirche des hl. Viktor zu Xanten in den Jahren 1945–1960* (Vorbericht II), in: *Bonner Jb.* 161, 1961, 410 f., 431–438 und 445 f.; ders., *Xanten. Entstehung und Geschichte eines niederrheinischen Stiftes*, Xanten 1966 (= *Beiträge zur Geschichte und Volkskunde des Kreises Dinslaken am Niederrhein*, Beiheft 2), 46–56; G. Binding, *Spätkarolingisch-ottonische Pfalzen und Burgen am Niederrhein*, in: *Château Gaillard* V, Caen 1972, 30 ff.

155 H. Borger, *Ausgrabungen unter dem Dom und in der Stiftsimmunität* (wie Anm. 154), 186 ff. und 204 f.; ders., *Xanten* (wie Anm. 154), 49–56

Westbau.¹⁵⁶ Insgesamt wurden in Soest im 10. Jahrhundert drei Großbauten errichtet: neben St. Petri das von Brun gegründete St. Patrokli-Stift und seine erzbischöfliche Pfalz, ein Steinkubus von ca. 25 m Seitenlänge, und mit einer Mauerstärke von 2,5 m ein sehr wehrhafter Bau, ähnlich der *turris* in Xanten.¹⁵⁷ Die Verwandtschaft des Mauerwerks am Pfalzbau mit dem der ottonischen Kreuzarme von St. Patrokli konnte durch Ausgrabungen, die 1970/71 und 1993 durchgeführt wurden, nachgewiesen werden.¹⁵⁸ Damit scheint auch die Datierung geklärt. Bisher mußte man sich allein auf die Angaben, die uns die schriftlichen Quellen zur Gründung des St. Patrokli-Stifts durch Brun machen, verlassen, wobei nicht klar war, welche Baumaßnahmen genau durch ihn eingeleitet wurden.¹⁵⁹

Am heutigen Kirchenbau sind noch wesentliche Teile vom Bau Bruns, einer einschiffigen, mit einer flachen Holzbalkendecke abgeschlossenen Anlage mit einem im Osten vorgelegten Querschiff und kleiner Apsis, im aufgehenden Mauerwerk sichtbar. Dabei handelt es sich um die unteren Teile der Querschiffwände und die Wände des Langhauses oberhalb der Arkaden bis ans Westwerk. Dieses kleinstenige, unregelmäßige Mauerwerk macht ein Erkennen sehr leicht. Bruns Bau erstreckte sich bis zum heutigen sechsten Pfeilerpaar.¹⁶⁰ Die Fertigstellung von Kirche und Stiftsgebäuden hat Brun nicht mehr erlebt, wie aus seinem Testament hervorgeht: zur Gründung bzw. Vollendung vermachte er dem Stift ein reiches Legat, u. a. 100 Pfund Gold, sechs Altargefäße und zwei Gutshöfe.¹⁶¹ Überhaupt hat Brun kaum die Vollendung einer seiner Baumaßnahmen erlebt.

Am Anfang der Gründung von St. Patrokli steht eine Reliquienübertragung. Brun erwarb durch Schenkung 959/960, als er auf einem Feldzug in Frankreich die Stadt Troyes eingenommen hatte, von seinem dortigen Amtsbruder die Gebeine des hl. Patroklos, der sein Martyrium entweder in der Zeit Kaiser Valerians (253–260)

156 F. Mühlen, Die mittelalterliche Architektur der Stadt Soest in neuer Sicht, in: G. Köhn (Hg.), Soest. Stadt – Territorium – Reich. Festschr. zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981, 621; A. Doms, Die Ausgrabungen unter der Petrikirche in Soest, in: Westfalen 50, 1972, 214 ff.

157 G. Binding (wie Anm. 154), 30 ff.; H. Schwartz, Soest in seinen Denkmälern I: Profane Denkmäler, Soest 1955 (= Soester wissenschaftliche Beiträge 14), 128 ff.; Neujahrsgruß 1994, Jahresbericht für 1993. Westfäl. Museum f. Arch., Amt f. Bodendenkmalpflege, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1993, 83.

158 F. Mühlen (wie Anm. 156), 621; E. Linnhoff, St. Patrokli in Soest, München – Berlin 41982 (= Große Baudenkmäler Heft 262), 2–16.

159 Ruotger, Vita Brunonis c. 31, in einem Einschub der Hs. 1, der nicht von Ruotger stammt, MG SS rer. Germ. n.s. X, 32, und Einleitung XVII f., nennt nur indirekt das Jahr 960 als Schenkung der Reliquien an Brun, sagt aber nichts zur Überführung der Gebeine nach Soest; vgl. De translatione s. Evergisli, MG SS IV, 279 f.

160 H. Schwartz; Zur Baugeschichte von St. Patrocli, in: Soester wissenschaftliche Beiträge 24: Gesammelte Aufsätze von H. Schwartz, Soest 1963 (erstmalig erschienen in der „Westfalenpost“ am 29. 7. und 30. 12. 1947), 57–60; ders., Baugeschichte des Patrocli-Münsters, ebendort (erstmalig erschienen in der „Westfalenpost“ am 3. 7. 1954), 63

161 Ruotger, Vita Brunonis c. 49, MG SS rer. Germ. n.s. X, 54. Dazu auch: H. Schrörs, Das Testament des Erzbischofs Bruno I. von Köln (953–965), in: AHVNrh. 91, 1911, 124 f.

oder Kaiser Aurelianus (270–275) erlitten hatte.¹⁶² Von Troyes gelangten die Reliquien zunächst nach Köln. Zur Gründung des St. Patrokli-Stifts wurden sie 964 nach Soest gebracht.¹⁶³ Anfang des 14. Jahrhunderts wurde im Auftrag des Stiftskapitels ein kostbarer silberner Reliquenschrein angefertigt, der bis 1814 die Gebeine des Heiligen barg. In diesem Jahr wurden sie in einem einfachen Holzkasten im Altar niedergelegt. Der silberne Schrein geriet in Vergessenheit, wurde verkauft und im Laufe der Zeit demoliert. Heute befinden sich Teile davon in Berlin. 1871 wurde ein neuer, wenn auch viel kleinerer Schrein angefertigt, gestiftet von zwei Soester Familien. Er bewahrt bis heute die Gebeine des Heiligen. Außerdem befinden sich in ihm einige Urkunden, zum Teil mit dem Siegel Bruns. Dieser Schrein ruht während des Jahres im Altar der großen Krypta des Doms,¹⁶⁴ wie die Kirche St. Patrokli allgemein genannt wird.

Mit der Gründung des Stifts in Soest hatte sich Brun ein kirchliches Nebenzentrum in Westfalen geschaffen, jedenfalls den Grundstein für eine solche Entwicklung in Soest gelegt, auf dem seine Nachfolger aufbauen konnten.¹⁶⁵ Mit dieser Gründung gilt Brun als der erste Kölner Erzbischof, der seine Fürsorge auch dem westfälischen Teil seines Sprengels zukommen ließ.¹⁶⁶ Die Bedeutung Soests wird schnell klar, wenn man auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Wie Ausgrabungen 1981 und 1982 zeigten, war Soest seit der Merowingerzeit ein Zentrum der Salzgewinnung, die im 10. Jahrhundert eine wichtige Rolle gespielt haben muß.¹⁶⁷ Aber auch die geographische und verkehrsgeographische Lage der Stadt gibt Hinweise auf ihre wirtschaftliche Bedeutung. Soest liegt am Hellweg. Darunter versteht man die Landschaft, die sich von Dortmund über Soest bis Paderborn am Nordhang des Haarstrangs zu den Niederungen der Lippetalung hinabsenkt. Soest war einerseits kölnisches Missionszentrum für das Land zwischen Rothaargebirge und

162 J. Jansen, Die Reliquienübertragung von Troyes nach Soest, in: Der heilige Patroklus, Festschr. zur Tausend-Jahrfeier der Reliquienübertragung nach Soest am 5. Juli 1964 (= Soester wissenschaftliche Beiträge 26), 14–17. Dazu auch: R. Köhn, Die Anfänge des Soester Patroklistiftes, in: Soester Zs. 84, 7 ff. und 14 ff.; ders., Die Translation der Patroclusreliquien nach Soest und ihre mittelalterliche Überlieferung, in: Soester Zs. 85, 1973, 21–38.

163 Zum 9. 12. 964: De translatione s. Patrocli, MG SS IV, 281

164 E. Linnhoff, Der Patroklusschrein und sein Schicksal. Die Patroklusbüste, in: Der heilige Patroklus, Festschr. zur Tausend-Jahrfeier der Reliquienübertragung nach Soest am 5. Juli 1964 (= Soester wissenschaftliche Beiträge 26), Soest 1964, 22–25; ders., St. Patrokli in Soest (wie Anm. 158), 10: die Gebeine ruhen nun unter dem Hauptaltar im Mittelschiff.

165 Zur Gründung und Bedeutung des Soester Stifts im westfälischen Raum: H. Rotherth, Das St. Patroklistift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation, (Diss. Münster 1914) Gütersloh 1914, 1–46; P. Leidinger, Soest und das Erzstift Köln, in: G. Köhn (Hg.), Soest – Territorium – Reich. Festschr. zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981, 85; R. Köhn (wie Anm. 162), 5 ff.

166 H. Rotherth, Westfälische Geschichte I. Das Mittelalter, Gütersloh 1976, 99.

167 Zu den Ausgrabungen: G. Isenberg, Soest, in: S. Lukanow, Archäologische Bodendenkmalpflege AFWL 2, 1984, 215–220. Ein arabischer Reisender erwähnt 973 die wirtschaftliche Bedeutung des Sälzerhandwerks; dazu: G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. und 11. Jahrhundert, Berlin 1890, 17.

Lippe¹⁶⁸ und zugleich durch seine Lage prädestiniert als Wirtschafts- und Handelsknoten. Bezeichnend dafür ist der frühe Beginn der Münzprägung noch im 10. Jahrhundert und die weite Verbreitung Soester Münzen bis nach Osteuropa.¹⁶⁹

VII

Die Frage nach Bruns Bedeutung läßt sich unter verschiedenen Aspekten betrachten, die letztlich natürlich ein Gesamtbild ergeben. Dabei ist zum einen zu unterscheiden nach Wirkungen, die unmittelbare Auswirkungen auf das Reich und die Kirche hatten und die auch seine Zeitgenossen erkannten, zum anderen nach „Langzeitwirkungen“, deren Bedeutung und Konsequenz die Zeitgenossen kaum erkennen oder abschätzen konnten.

1. Modern gesprochen, war Brun außenpolitisch der Vollstrecker der Reichspolitik gegenüber dem westlichen Nachbarn, worauf hier nicht weiter einzugehen ist. Jedenfalls erreichte er ein deutliches Übergewicht des Reiches über das karolingische Königtum bzw. dessen Rivalen in Frankreich. Wenn man so will, sicherte er dem Reich eine Hegemonialstellung im Westen.
2. Die Machtfülle, die Brun in seinen beiden Ämtern, Bischof und Herzog, innehatte, war etwas völlig neues. Die Verbindung eines hohen kirchlichen und eines hohen weltlichen Amtes nahm etwas vorweg, was erst mit den Fürstbischöfen der Neuzeit wieder aufgenommen wurde. Natürlich kann keine Rede davon sein, daß Brun mit diesen Fürstbischöfen des Feudalzeitalters vergleichbar ist, eher würde man sagen, besondere Situationen erfordern besondere Lösungen – nach Bruns Tod wurde, obwohl er sich ja absolut bewährt hatte, das „Modell Brun“ nicht weitergeführt: im Falle Bruns erforderte die gespannte und letztlich für das Reich gefährliche Unruhe in Lothringen, die sowohl Teile des Adels als auch des Episkopats erfaßt hatte, in Verbindung mit dem Aufstand Liudolfs, einen absolut reichstreuen, loyalen Mann an der Spitze der kirchlichen und weltlichen Verwaltung. Daß gerade in dieser Zeit der Kölner Erzstuhl vakant wurde, eröffnete die Chance, mit dem Königsbruder an maßgeblicher kirchlicher Stelle einen höchst loyalen Mann zu installieren. Die Erhebung zum Herzog von Lothringen war dazu nur konsequent, auch wenn man einen völlig neuen Weg gehen mußte. Letztlich gelang es Brun, Lothringen weitgehend zu befrieden und fest ans Reich zu binden.

168 A.K. Hömberg; Der Hellweg. Sein Werden und seine Bedeutung, in: ders., Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens, Münster 1967 (= Schriften der Hist. Komm. Westfalens 7), 196–200.

169 C. Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, 2. berichtigte Aufl. Münster 1965 (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, Heft 11), 19–22 und 36.

3. Die Verbindung des kirchlichen und des weltlichen Amtes, wofür Ruotger den Begriff des „regale sacerdotium“ geprägt hat,¹⁷⁰ führte natürlich nicht zu ungeteilter Zustimmung. Von kirchlicher Seite war die Befürchtung zu erwarten, das weltliche Amt könnte zu einer Verweltlichung bzw. Vernachlässigung des kirchlichen Amtes führen. Außerdem drohte eine tiefere Verstrickung in weltliche, politische Angelegenheiten. Exponierter diesbezüglicher Kritiker war Erzbischof Wilhelm von Mainz, illegitimer Sohn Ottos I.
4. Aus Bruns Kölner Schule kamen eine große Zahl von Bischöfen, die auch außerhalb von Bruns Diözese v.a. in Lothringen eingesetzt wurden, meist auf Bruns Vorschlag, wie etwa Gerhard von Toul. Damit erwies sich Brun kirchenpolitisch weit über seinen eigenen Jurisdiktionsbereich hinaus als maßgeblicher Mann.
5. Während Bruns Amtszeit gab es in den östlichen Suffraganen des Erzbistums Köln keine Probleme mit dortigen Bischöfen, wie dies etwa in Lüttich oder auch Utrecht der Fall war, wenigstens zeitweise. Mit seinen Bischofskandidaten, die oft aus seiner Kölner Schule stammten und auf seine Intervention hin eingesetzt wurden, sorgte er dafür, daß der östliche Teil seiner Diözese keine „negativen Schlagzeilen“ machte.
6. Bruns Bedeutung und Leistung erkannten auch seine Zeitgenossen. Beredtes Zeugnis legen die Quellen – nicht allein sein Biograph Ruotger – ab, die ihn nach dem König als den bedeutendsten Repräsentanten des Reiches betrachteten.¹⁷¹

¹⁷⁰ siehe oben Anm. 15.

¹⁷¹ Sigebert von Gembloux, *Vita Deoderici episcopi Mettensis*, 3: „Bruno ... totius regni commodo“ und „regni sub fratre tenentem“, MG SS IV, 465. Urkunde des Grafen Siegfried von Lützelburg vom 17. 4. 943: „ad domnum Brunonem archiepiscopum, fratrem videlicet imperatoris Ottonis, qui tunc principatum totius regni postipsum tenebat“, in: C. Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit. Bd. I: bis zum Friedensvertrag von Dinant 1199, Luxemburg 1935, nr. 211, 271. Gesta episcoporum Cameracensium I, 81, MG SS VII, 431: „... monarchiam regni sub fratre tenentem ...“ und ebendort, 95, 439: „... qui sub fratre monarchiam tenebat, ...“*

Die Entstehung der Stadt Wildeshausen

von

Albrecht Eckhardt

Mit acht Abbildungen

1970 wurde mit großem Aufwand das Jubiläum »700 Jahre Stadt Wildeshausen« begangen.¹ Die Gedenkfeiern bezogen sich auf eine in Bremen ausgestellte Urkunde vom August 1270. In ihr erklärte Erzbischof Hildebold von Bremen, daß nach dem Tode Graf Heinrichs (des Bogeners) von Oldenburg(-Wildeshausen) Kirche und Stadt Wildeshausen an ihn und die Bremer Kirche gefallen seien. Er berief sich dabei auf zwei Urkunden Pfalzgraf Heinrichs bei Rhein und Herzog Albrechts von Sachsen von 1219 bzw. 1228, auf die noch eingegangen wird. Der Erzbischof hatte sich zuvor selbst nach Wildeshausen verfügt und in zähen Verhandlungen mit den Ratmannen und Bürgern seine Anerkennung als neuer Stadtherr durchgesetzt. Im Gegenzug überließ er ihnen Freiheit und Recht der Stadt Bremen und Zollbefreiung in seinem Territorium, versprach, die Stadt niemals zu veräußern, und übertrug ihr eine Heide in der Nähe zum gemeinen Nutzen. In einer weiteren Urkunde schenkte er den Ratmannen und Bürgern u.a. einen Platz zum Bau eines Rathauses, und in einer dritten erließ er eine ihnen vom letzten Grafen auferlegte Steuer auf dort verkauften Wein.²

- 1 Der Stadtdirektor der Stadt Wildeshausen (Hg.), 700 Jahre Stadt Wildeshausen. Menschen, Bilder, Geschichten, Redaktion Heinrich Boning, Gerd Burmeister, Otto Galts, Walter Schultze, Walbert Strahlmann (Wildeshausen 1970); Hermann Lübbling / Wolfgang Jäkel, Geschichte der Stadt Wildeshausen, Oldenburg 1970. Eine neue Stadtgeschichte unter Federführung des Bearb. ist für 1996 geplant.
- 2 Bremisches Urkundenbuch. Hg. von R. Ehmck und W. v. Bippen, I, Bremen 1873, Nr. 348; Oldenburgisches Urkundenbuch (künftig: OldUB), 2–8, [bearb.] von Gustav Rütthing, Oldenburg 1926–1935, hier 5 Nr. 168–170; Regesten der Erzbischöfe von Bremen, I, bearb. von Otto Hermann May, Bremen 1937, Nr. 1180–1182; Albrecht Eckhardt (Bearb.), Findbuch zum Bestand Altes Amt Wildeshausen (Best. 105) (Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg 27), Oldenburg 1985, Urk. Nr. 3–4.

Ob der Rechtsanspruch des Erzbischofs von Bremen auf Wildeshausen wohlbegründet und unanfechtbar war, ob der Bremer nicht doch die Wildeshauser Bürgerschaft unter Druck gesetzt und mögliche Forderungen der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen als der nächsten Anverwandten beiseite geschoben hat, ob vielleicht auch List und Bestechungsgelder im Spiele waren, soll hier nicht weiter erörtert werden. Wichtig ist die Tatsache, daß die Stadt und mit ihr das spätere Amt an das Hochstift Bremen übergangen und die Stadt fortan nach Bremer Recht lebte, d. h. auch in Zweifelsfällen beim Bremer Stadtrat Rechtsbelehrungen einholen konnte.³

Für Wildeshausen bedeutete dieser Vorgang von 1270 nicht etwa die Erhebung zur Stadt, sondern den Abschluß eines länger andauernden Stadtwerdungsprozesses. 1270 ist der Ort längst Stadt, besitzt auch schon einen eigenen Stadtrat – der erstmals bereits 1268 zusammen mit der Stadtgemeinde genannt wird.⁴ Ähnlich war auch Oldenburg, als die Grafen von Oldenburg dem Ort am 6. Januar 1345 Bremer Stadtrecht verliehen, schon seit langem Stadt.⁵ Die Oldenburger begehen daher 1995 auch nicht das 650jährige Stadt-, sondern Stadtrechtsjubiläum.

1. Das Wildeshauser Stadtsiegel

Ein wichtiges Indiz für die Stadtextistenz ist das Vorhandensein eines eigenen Kommunalsiegels. 1903 meinte der Oldenburger Archivleiter Georg Sello:⁶ »Im ältesten Stadtsiegel, welches nur der Zeit von ca. 1197–1214 angehören kann, sehen wir neben dem Bild der Alexanderkirche bedeutungsvoll das gräfliche Wappen.« Das Stadtsiegel habe »eine Vorstellung« vom Zustand der Alexanderkirche zu einer Zeit geben wollen, als noch beide Westtürme standen. Da nach einem Bericht aus dem 17. Jahrhundert der eine Turm 1214, der andere 1219 eingestürzt und 1224 mit dem Neubau des heutigen Kirchturms zwischen den Stümpfen begonnen wor-

3 Zur Bremer Stadtrechtsfamilie vgl. Carl Haase, *Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 21), Bremen 1953; Jürgen Weitzel, *Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug ...* (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 15), Göttingen 1981, S. 115–123; Albrecht Eckhardt, *Bremer Stadtrechtsfamilie und Oberhof, in: der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag, 1: Bilderhandschriften des Sachsenspiegels – Niederdeutsche Sachsenspiegel und Nun vernehet in Land und Stadt – Oldenburg · Sachsenspiegel · Stadtrecht*. Hg. von Egbert Koolman, Ewald Gäbler, Friedrich Scheele (Veröffentlichungen des Stadtmuseums Oldenburg 21, zugleich Schriften der Landesbibliothek Oldenburg 29), Oldenburg 1995, S. 249–264.

4 OldUB 5 Nr. 164.

5 Vgl. außer der in Anm. 3 genannten Literatur vor allem Heinrich Schmidt, *Freiheit und Herrschaft im Spiegel der Oldenburger Stadtrechtsurkunde von 1345*, in: *der sassen speyghel* (wie Anm. 3), S. 233–248, und den ganzen Bd. 1 des angeführten Katalogs.

6 Georg Sello, *Wildeshausen. Aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg, Oldenburg ohne Jahr* (1903), S. 9, 39.

den war,⁷ stand für Sello und seine Nachfolger fest, daß das Siegel auch aus dieser Zeit stammen mußte. Nach Sello zeigt das Stadtsiegel »keine städtische Tor-Architektur, an welche damals noch nicht zu denken war«. Auch Hermann Lübbling⁸ nahm an, daß das Wildeshauser Stadtsiegel »nach seinem Stil um 1200 entstanden sein dürfte« und »noch zwei Türme von St. Alexander« zeige. In seinem früheren Beitrag für das Deutsche Städtebuch hatte sich Lübbling für »um 1210« entschieden; Klemens Stadler plädierte für »wohl vor 1230«.⁹ In dem nach Vorschlag des Staatsarchivs Oldenburg 1947 heraldisch festgelegten Stadtwappen sind Mauer und erheblich verlängerte Türme zu einer einheitlichen Kirchenfassade umgestaltet worden.¹⁰ Es erhebt sich nun die Frage, ob das Wildeshauser Siegelbild zwingend die beiden Türme der Alexanderkirche zeigt und daher vor 1214 angenommen worden sein muß.

Die ersten europäischen Stadtsiegel kamen seit dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts im Rheinland, in Köln, Mainz und Aachen auf. Im deutschen und mitteleuropäischen Raum folgten um 1130/40 Trier, um 1162/70 Soest und dann zwischen 1180 und 1200 Metz, Worms, Lüttich, Straßburg, Regensburg, Würzburg, Utrecht, die Altstadt Brandenburg, Koblenz, Erfurt, Neuss und Remagen – mit wenigen Ausnahmen Siedlungen, deren Wurzeln bis in die Römerzeit zurückgehen. Erst mit der großen Stadtgründungswelle im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts nahm auch die Zahl siegelführender Gemeinden stärker zu. Im norddeutschen Raum lassen sich jedoch vor 1230 nur ganz wenige Stadtsiegel nachweisen, so für Lüneburg seit etwa 1200, für Hamburg und Nienburg seit ungefähr 1215, für Osnabrück und Hildesheim seit 1217, für Bremen seit etwa 1220, für Lübeck seit mindestens 1225, spätestens um 1230/32 für Braunschweig, Münster,

7 Vgl. hierzu im einzelnen Christa Schwens, Die Alexanderkirche in Wildeshausen und ihre Baugeschichte (Oldenburger Studien 2), Oldenburg 1969, S. 20, 66–70.

8 Lübbling (wie Anm. 1), S. 60.

9 Deutsches Städtebuch, hg. von Erich Keyser, III,1: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 1952, S. 377; Klemens Stadler, Deutsche Wappen, Bundesrepublik Deutschland, 5, Bremen 1970, S. 83 (mit Abbildung). – Neuerdings hat Wilfried Ehbrecht, Schichten und Typen der Stadtbildung zwischen Ems und Hunte in Mittelalter und Frühneuzeit, in: der sassen speyghel (wie Anm. 3), S. 189–223, bes. 198–201, hier 199, die alte These übernommen: »Mindestens gab es damals [vor 1229] bereits oppidani im Sinne einer Einwohnergemeinde, die um 1210 unter dem Bild der Türme von St. Alexander, dem Haupt des Stadtpatrons und einer Oldenburger Rose siegelten«.

10 Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg (künftig: StAOld), Dienstregistratur 238/34120; Abbildung bei Stadler (wie Anm. 9).

Paderborn, Minden und Lippstadt¹¹ – fast durchweg Städte, die älter und wesentlich bedeutender waren als Wildeshausen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum glaubhaft, vielmehr absolut unwahrscheinlich, daß das älteste Wildeshauser Stadtsiegel bereits um 1200 entstanden sein soll, zumal der Ort mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um diese Zeit noch kein Stadtrecht besessen hat. Toni Diederich hat in seinem wegweisenden Werk über die rheinischen Städtesiegel¹² auf die Bedeutung des Stadtsiegels als Geschichtsquelle aufmerksam gemacht: »Wo ein förmliches Stadtsiegel vorhanden ist, muß auch eine Stadt im mittelalterlichen Rechtssinne bestehen.« Unter den einzelnen Kriterien, die für die Bestimmung eines Ortes als Stadt maßgeblich waren, besitzt nach Diederich das Stadtsiegel das größte Gewicht von allen, »weil es am Ende einer Entwicklung zur Stadt steht oder aber einen Stadtgründungs- bzw. Stadterhebungsakt voraussetzt. Wegen des herausragenden rechtlichen Charakters des Siegels als Beglaubigungsmittel und der strengen Konventionen im Siegelwesen war es praktisch unmöglich, daß im Mittelalter ein Gemeinwesen, das nach Auffassung der Zeitgenossen keine Stadt im Rechtssinne war, sich ein ‚Stadtsiegel‘ zulegte.« Stadtsiegel symbolisierten nach Hartmut Boockmann zusammen mit Mauern und Rathäusern »die städtische Autonomie«.¹³

Als sich Wildeshausen ein Stadtsiegel mit der Umschrift: *sigillvm opidanorvm in wildeshvsen* = Siegel der Bürger (Städter) in Wildeshausen zulegte, muß der Ort Stadt gewesen sein. Es fragt sich also nur, wann dies geschehen ist. Das älteste erhaltene Stadtsiegel von Wildeshausen mit einem beachtlichen Durchmesser von 6,2 cm hängt an einer Urkunde von 1378. Nachweisen läßt sich das Siegel jedoch zumindest seit 1279.¹⁴ Wilhelm v. Hodenberg hat 1848 noch einen Abdruck an einer Urkunde von 1295, der heute verloren ist, gesehen und beschrieben. Darin befand sich das Wildeshauser Stadtwappen: »Thor mit zwei Thürmen, zwischen denen eine große fünflättrige Rose; im Thore selbst ein Kopf«. Der Bearbeiter kannte nicht die einzelnen Symbolbegründungen, sah aber immerhin ein Tor mit Türmen, nicht etwa zwei Kirchtürme. Ähnlich beschreibt 1887 Georg Tumbült das Siegel: »Stadtmauer mit Tor und Türmen; unter dem Torbogen ein Haupt mit Nimbus (St. Alexanders), über der Mauer zwischen den Türmen eine Rose (Hal-

11 Toni Diederich, *Rheinische Städtesiegel* (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz Jahrbuch 1984/85), Neuss 1984; Stadler (wie Anm. 9), 2, 5 und 7, Bremen 1966–1972; *Deutsches Städtebuch* (wie Anm. 9), III,1 und 2, Stuttgart 1952–1954; vgl. außerdem Erich Kittel, *Siegel*, Braunschweig 1970, S. 294 ff., und neuerdings Volker Steck, *Das Siegelwesen der südwestdeutschen Reichsstädte im Mittelalter* (Esslinger Studien, Schriftenreihe 12), Esslingen 1994, S. 136 ff.

12 Diederich (wie Anm. 11), S. 120 f.

13 Hartmut Boockmann, *Die Stadt im späten Mittelalter*, München 1987², S. 35, 125.

14 StAOld, Best. 105 Urk. Orte, Wildeshausen 1378 Apr. 4; OldUB 5 Nr. 472; Eckhardt, *Findbuch* (wie Anm. 2), Urk. Nr. 43. – OldUB 5 Nr. 185.

lermund)«. ¹⁵ Und noch um 1926 – also lange nach Sello – hat Otto Hupp ¹⁶ von einer Burg mit zwei spitzbedachten Türmen gesprochen. Letztlich ist es wohl Hermann Lübbing gewesen, der den Türmen der Alexanderkirche zum »Sieg« verholten hat; m.E. zu Unrecht.

Auf vielen aus dem Mittelalter stammenden Stadtsiegeln, die heute noch in Stadtwappen fortleben, sind zwei (oder drei) Türme im Zusammenhang mit einer Mauer abgebildet, und fast immer handelt es sich dabei um Darstellungen der Stadtburg oder der Stadtmauer. Hier seien nur einige Beispiele aus dem 13. und beginnenden 14. Jahrhundert aufgeführt, bei denen die Türme spitze Kegeldächer wie im Wildeshauser Siegel haben. Dabei bleiben die häufig vorkommenden Türme mit Zinnen unberücksichtigt.

Das älteste Stadtsiegel von Jülich (um 1230) zeigt zwei sich im Rund einer zinnenbekrönten Stadtmauer erhebende Türme, von denen der rechte einen Zinnenkranz, der linke ein rundes Kegeldach trägt. In das in der Mitte befindliche Turmtor der Stadtmauer mit Rundbogenportal ist ein Wappenschild mit dem steigenden Löwen des Stadtherrn hineingestellt. Das bald nach 1242 entstandene große Stadtsiegel von Kleve am Niederrhein weist eine gezinnte Stadtmauer mit rundbogigem Tor und dahinter zwei mit einem Kegeldach versehene Festungstürme auf. Zwischen ihnen schwebt ein Schild mit dem Wappen des Stadtherrn (Lilienhaspel). ¹⁷

Aus dem niedersächsischen Raum ist das Beispiel Neustadt am Rübenberge sehr eindrucksvoll. Das Wappen enthält eine Burg mit zwei Spitztürmen, dazwischen auf der Zinnenmauer mit offenem Tor und Fallgatter einen stehenden Löwen. Ein Löwe als Zeichen des Stadtherrn ist auch auf dem Stadtwappen von Wunstorf zu sehen, das auf ein Siegel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zurückgeht. Dargestellt ist eine Zinnenmauer mit offenem Tor und zwei spitzbedachten Zinntürmen darauf. Das hierfür als Vorbild dienende Siegel der vor 1215 gegründeten Stadt entstand um 1302. Das Oldenburger Stadtwappen, basierend auf dem ersten Stadtsiegel seit 1307 (dieses aber noch ohne Wappenschild), zeigt eine dreitürmige Burg. Aus dem späten 13. Jahrhundert stammt das ähnlich gestaltete Stadtsiegel von Stadthagen.

Große Ähnlichkeit mit Wildeshausen besitzt das Lauenburger Stadtwappen, das nach dem Vorbild des ältesten Stadtsiegels aus dem späteren 13. Jahrhundert gestaltet wurde. Die Architektur wird als Burg mit Tor in der Mauer und zwei spitz-

15 Wilhelm v. Hodenberg (Hg.), Hoyer Urkundenbuch, V, Hannover 1848, Nr. 61 (1295); Georg Tumbült, Die Westfälischen Siegel des Mittelalters, II,2, Münster 1887, A 99.6.

16 Otto Hupp, Deutsche Ortswappen. Hg. von der Kaffee Handels-Aktiengesellschaft, 4: Württemberg usw., hier: Freistaat Oldenburg, Bremen ohne Jahr (um 1926).

17 Diederich (wie Anm. 11), S. 246 ff. mit Abb. 53, S. 256 ff. mit Abb. 57.

bedachten Zinntürmen beschrieben.¹⁸ Zinnenmauern mit Türmen oder Stadtburgen finden wir auch in zahlreichen anderen Stadtwappen, die auf Stadtsiegel des 13. Jahrhunderts zurückgehen, z.B. für Idstein im Taunus, Kelheim in Niederbayern, Laasphe im Kreis Siegen, Ladenburg bei Heidelberg usw. Ähnliche Darstellungen von zwei Kirchtürmen aus dem 13./14. Jahrhundert konnten nur zwei ermittelt werden: Iserlohn im Sauerland und Geisenheim im Rheingau.¹⁹

Auch bei Wildeshausen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um Kirchtürme, sondern um ein Stück Stadtmauer mit zwei Befestigungstürmen oder vielmehr um die symbolische Darstellung einer Burg als Sinnbild einer Stadt.²⁰ Das Wildeshauser Siegel gehört zu jenen Siegeltypen, deren Grundaussage eine sogenannte Stadtabbreviatur, also ein »verkürztes Bild der Stadt«, darstellt. Dabei wird kein »naturgetreues Bild« der Stadt wiedergegeben, sondern nur gewisse Architekturelemente als typische äußere Kennzeichen einer Stadt, z.B. die Stadtmauer, ein Stadttor, ein oder mehrere Türme, die Burg, auch die Kirche usw. Im Gegensatz zu den sogenannten Stadtporträtsiegeln, die die Wirklichkeit spiegeln wollten, wurde bei dem beschriebenen Typ die Stadt nur durch Stadtarchitektur symbolisiert, ohne daß die einzelnen Elemente unbedingt der historischen Realität entsprechen mußten.²¹

Die stilisierte Darstellung einer Stadtmauer mit zwei Türmen oder einer Burg im Wildeshauser Stadtsiegel beweist also noch nicht, daß dort zur Zeit der Siegelannahme tatsächlich derartige Baulichkeiten existierten, sondern nur, daß hiermit die Wehrhaftigkeit der Stadt angedeutet werden sollte.²² Eine Burg der Grafen von Oldenburg – anfangs wohl nichts weiter als ein »Wohnturm« – hat es hier zwar bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gegeben. Sie wurde um 1232 vergrößert bzw. erneuert.²³ Daß sie aber mehrere Türme besessen hat, läßt sich bislang durch nichts belegen. Von einer Stadtmauer hören wir erstmals 1282,²⁴ und es dürfte durchaus nicht unwahrscheinlich sein, daß sie erst nach den Privilegierungen durch den Bremer Erzbischof von 1270 erbaut worden und ihr eine Befestigung mit Erd-

18 Stadler (wie Anm. 9), 5, S. 60, 63, 74, 85, 103; zu Oldenburg (dort wurden die zinnenbesetzten Türme erst später durch spitzbedachte ersetzt) vgl. auch Georg Sello, Siegel und Wappen der Residenzstadt Oldenburg, Oldenburg 1913, Tafel I.

19 Beispiele bei Stadler (wie Anm. 9), 1–8, Bremen 1966–1972; Heinz Göschel (Hg.), Lexikon Städte und Wappen der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1979; vgl. außerdem beispielsweise das zweite große Stadtsiegel von Breisach (Steck, wie Anm. 11, S. 92 mit Abb. 13). – Darstellungen von Kirchenarchitektur sind ansonsten in mittelalterlichen Stadtsiegeln nicht selten, vgl. z.B. Diederich (wie Anm. 11).

20 In diesem Sinne auch schriftliche bzw. fernmündliche Stellungnahmen von Prof. Dr. Toni Diederich, Historisches Archiv des Erzbistums Köln, und Dr. Alfred Löhr, Bremer Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte Focke-Museum, Bremen, gegenüber dem Verf.

21 Diederich (wie Anm. 11), S. 100 ff.

22 Vgl. etwa die Ausführungen Diederichs, S. 257 und 248, zu Kleve und Jülich.

23 OldUB 5 Nr. 93.

24 Ebd. Nr. 216.

und Holzwerken vorangegangen ist. Stadtmauern sind häufig nicht sofort nach dem Stadtgründungs- oder Stadterhebungsakt errichtet worden, sondern oft viele Jahrzehnte später, manchmal überhaupt nicht.²⁵

Der Kopf im Torbogen des Wildeshäuser Stadtsiegels wird durchweg und sicherlich zu Recht als der des hl. Alexander beschrieben. Weil er ohne Bart dargestellt ist, meinte die Lokalliteratur, daß der Heilige hier jugendlichen Alters sein müsse. Gegen diese in Hinblick auf Wildeshausen besondere Charakterisierung spricht indessen, daß dieser Alexander, der Sohn der Felicitas, in bildlichen Darstellungen grundsätzlich jugendlich-bartlos erscheint.²⁶ Alexander war der Patron der Stifts- und zugleich Stadtpfarrkirche. Vermutlich geht die Abbildung auf ein später nach Osnabrück verbrachtes und heute verschollenes Kopfreliquiar des hl. Alexander zurück.²⁷ Abbildungen des jeweiligen Kirchenpatrons in mittelalterlichen Stadtsiegeln sind durchaus keine Seltenheit.²⁸

Die zwischen den Türmen schwebende fünfblättrige Rose wird in der Literatur allgemein den Grafen von Oldenburg-Wildeshausen als den Stadtherren zugeschrieben. Seit etwa 1219/20 lassen sich in Wappensiegeln der Wildeshäuser Linie abweichend von den Balken bzw. Schildteilungen der Oldenburger Hauptlinie drei Rosen (oben zwei, unten eine) nachweisen.²⁹ Sie sind ganz offensichtlich durch die mit Heinrich II. von Oldenburg-Wildeshausen verheiratete Beatrix von Hallermund, die Mutter der Grafen Heinrich III. und Burchard von Oldenburg-Wildeshausen, in das Wappen der Wildeshäuser Grafen gekommen, die sich damit von ihren Oldenburger Vettern abgrenzen wollten. Beatrix war eine der beiden Erb-töchter der mit ihnen im Mannesstamm aussterbenden älteren Grafen von Hallermund, die ihre Stamburg bei Springe am Deister hatten. Beatrix' Schwester Adelheid heiratete einen Grafen von Käfernburg, der sich fortan von Hallermund

25 Vgl. z.B. Hans Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Weimar 1973³, S. 229–241; Carl Haase, Die mittelalterliche Stadt als Festung ..., in: Carl Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 1 (Wege der Forschung CCXLIII), Darmstadt 1969, S. 377–413; Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500 ..., Stuttgart 1988, S. 20f., 48 ff.; D. Werkmüller, Stadtmauer, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, 4, Berlin 1990, Sp. 1857–1861; Evamaria Engel, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993, S. 73–76, bes. 76.

26 Vgl. Joseph Braun, Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst, Stuttgart 1943, S. 58 f.; Hiltgart L. Keller, Reclams Lexikon der Heiligen und der biblischen Gestalten, Stuttgart 1968, S. 28.

27 Vgl. Hermann Oncken, Das Amt Wildeshausen, in: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, I. Heft: Amt Wildeshausen, Oldenburg 1896, S. 114; W(alter) Müller-Wulckow, Die Armreliquiare des hl. Alexander in kunstgeschichtlicher Betrachtung, Nachdruck aus Nordwest-Heimat (Beilage der Nordwest-Zeitung in Oldenburg), in: Festschrift zum 550-jährigen Bestehen der Wildeshäuser Schützengilde Pfingsten 1953 (Wildeshausen 1953), S. 65.

28 Vgl. den »Heiligensiegeltyp« bei Diederich (wie Anm. 11), S. 98 ff.

29 v. Hodenberg, Hoyer UB I,1, Hannover 1855, Nr. 4, vgl. VIII, Hannover 1854, Nr. 43.

nannte und ebenfalls die drei Rosen führte.³⁰ Die drei Rosen finden sich in dem im frühen 14. Jahrhundert angenommenen Siegel des um 1300 von den jüngeren Haltermundern zur Stadt erhobenen Fleckens Springe. Dem Dreirosenwappen entlehnt wurde auch die Rose im ersten Stadtsiegel von Eldagsen bei Springe aus dem späten 13. Jahrhundert.³¹ Während hier also die Rose bzw. die drei Rosen als Bildelement die Stadtwappen von Eldagsen bzw. Springe beherrschen, erscheint im Falle Wildeshausens die Rose nur als Beizeichen, das auf den bzw. die Stadtherren hinweist.

Bei der Suche nach Vorbildern für das Wildeshauser Siegel stößt man bald auf die frappierende Ähnlichkeit mit einer Gruppe von Siegeln von Städten im Herrschaftsbereich der Edelherrn zur Lippe. Zu den Lippern, deren Wappenbild eine fünfblättrige Rose war,³² gibt es unmittelbare Beziehungen, und zwar durch Propst Otto des Wildeshauser Alexanderstifts.

Otto Edelherr zur Lippe war ein Sohn Hermanns II. (er regierte 1196–1229) und somit Neffe des von 1219 bis 1258 in Bremen amtierenden Erzbischofs Gerhard zur Lippe. Zu seinen Geschwistern gehörten u.a. der von 1230 bis 1265 regierende Edelherr Bernhard III. zur Lippe, Simon (1247–1277 Bischof von Paderborn) und Brun (1246–1281 Bischof von Olmütz). Otto zur Lippe war Domherr in Bremen und wurde 1231 auf Veranlassung seines Onkels Gerhard vom Stiftskapitel in Wildeshausen zum Propst gewählt. Seit diesem Jahr mußte gemäß erzbischöflicher Anordnung der Wildeshauser Propst stets aus den Mitgliedern des Bremer Domkapitels genommen werden. Als Propst in Wildeshausen ist Otto 1238, 1240 und letztmals 1243 bezeugt (nicht etwa bis 1248, wie immer wieder zu lesen ist). Seit 1241 und bis 1246 finden wir Otto als Dompropst in Bremen. Vermutlich hat er sein Wildeshauser Amt während dieser Zeit beibehalten, zumindest jedoch bis 1243. Nachdem der Münsteraner Bischof Ludolf von Holte am 10. Juni 1247 gestorben war, wurde Otto zur Lippe im selben Jahr zu seinem Nachfolger als

30 Vgl. z.B. Georg Sello, Das oldenburgische Wappen, in: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (Oldenburger Jahrbuch) 1, 1892, S. 56–100, hier 61–67 mit Taf. (I)/2–3; Georg Sello, Wappen, Flaggen und Kokarden des Großherzogtums Oldenburg, Oldenburg 1910, S. 2 mit Taf. II,5; Oncken (wie Anm. 27), S. 24, 29; Anton Kohnen, Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, in: Oldenburger Jahrbuch 22, 1914, S. 60–154, hier 135; Lübbling (wie Anm. 1), S. 51, 57, 60.

31 Stadler, 5 (wie Anm. 9), S. 74 und 36, vgl. 1, S. 85.

32 Vgl. Peter Veddeler, Die lippische Rose – Entstehung und Entwicklung des lippischen Wappens bis zur Gegenwart (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C 6), Detmold 1978.



Abb. 1. Großes Siegel der Stadt Wildeshausen, hier Abdruck von 1511 (StAOld, vgl. Anm. 36; Foto: W. Ott, StAOld).



Abb. 2. Ältestes Siegel der Altstadt Lemgo, hier Aufnahme nach dem Originalstempel im Stadtarchiv Lemgo (Foto: Staatsarchiv Detmold).



Abb. 3. Ältestes Siegel der Stadt Lippstadt, hier Abdruck von 1231 (Staatsarchiv Münster, Kloster Marienfeld Urk. 74; Foto: StA Münster).



Abb. 4. Drittes Siegel der Stadt Lippstadt seit 1281, hier Abdruck von 1533 (Staatsarchiv Detmold, L 1 E XI/8 Nr. 12; Foto: StA Detmold).



Abb. 5. Ältestes Siegel der Stadt Horn, hier Abdruck von 1267 (Staatsarchiv Münster, Kloster Marienmünster Urk. 164b; Foto: StA Detmold).



Abb. 6. Ältestes Siegel der Stadt Blomberg, hier Abdruck von 1291 (Staatsarchiv Detmold, L 1 D Kloster Falkenhagen II.30; Foto: StA Detmold).



Abb. 7. Ältestes Siegel der Stadt Detmold, hier Abdruck von 1428 (Staatsarchiv Detmold, L 1 E V/1 Nr. 4; Foto: StA Detmold).



Abb. 8. Sekreetsiegel der Stadt Wildeshausen, hier Abdruck von 1395 (Staatsarchiv Bremen, 1-Bt 1395 April 28; Foto: StA Bremen).

Bischof von Münster gewählt. Dieses Amt behielt er bis zu seinem Tode am 21. Juni 1259.³³

Wie nun sahen die Siegel lippischer Städte aus? Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt das Siegel der Altstadt Lemgo. Es zeigt eine Stadtbefestigung mit Tor und Torturm, Mauer und zwei spitzbedachten Türmen (nach älterer Version eine dreitürmige Burg). Am Torturm und in dem mandelförmigen Schild am Tor findet sich je eine fünfblättrige Rose. Nicht viel jünger dürfte das älteste, seit 1231 belegte Stadtsiegel von Lippstadt sein. Unterhalb der Mauern zu beiden Seiten und im Tor unter dem zentralen Torbogen ist die lippische Rose dargestellt. Im zweiten, von 1238 bis 1268 nachgewiesenen, und im dritten Stadtsiegel seit 1281 schwebt die Rose über dem von Stadtmauerteilen und je einem Zinnturm flankierten zentralen Torturm. Eine ähnliche Kombination finden wir in dem seit 1248 bezugten Stadtsiegel von Horn, wo im Tor ein schwebendes Horn, über dem Torturm die Rose abgebildet ist. Eine dreitürmige zinnenbekrönte Stadtbefestigung (bzw. Burg mit drei Zinntürmen) mit geschlossenem Tor und niedrigem Torturm, über dem die lippische Rose schwebt, gehört zu dem seit 1291 bekannten Stadtsiegel von Blomberg. Detmolds Stadtsiegel seit 1305 weist ein dreitürmiges Stadttor (bzw. eine Burg mit spitzbedachtem Mittelturm und niedrigeren Zinntürmen) und eine fünfblättrige Rose in der Toröffnung auf. Gemeinsames Merkmal all dieser Stadtsiegel ist die meist über das Tor, bisweilen in dieses gestellte überdimensional große Rose, deren Darstellung weitgehend übereinstimmt.³⁴

Die Ähnlichkeit des Wildeshauser Stadtsiegels fällt sofort in die Augen und kann auf keinem Zufall beruhen. Der Stempelschneider muß Anregungen aus den frühesten lippischen Stadtsiegeln gezogen haben, wenn es sich nicht gar um eine Auftragsarbeit handelte, die im Lippischen erstellt wurde. Zumindest die Stadtsiegel von Lemgo und Lippstadt sind älter als das von Wildeshausen. Da aber Propst Otto zur Lippe in seinem Wappen ebenfalls die Rose geführt haben dürfte, auf seinem als Bischof von Münster verwendeten Siegel von 1250 läßt sie sich deutlich

33 OldUB 8 Nr. 1–2, 5 Nr. 109/217, 4 Nr. 246; Bremisches UB I (wie Anm. 2) Nr. 217, 224, 229, 233; Reg. d. Ebfe von Bremen I (wie Anm. 2) Nr. 918, 945 f., 951, 959 f., 960, 962, 964, 967, 979, vgl. 970; Alois Schröer, Die Bischöfe von Münster, in: Werner Thissen (Hg.), Das Bistum Münster, 1, Münster 1993, S. 112 f. (dort aber über seine früheren Ämter keine Mitteilung). – 1248: z.B. Oncken (wie Anm. 27), S. 26; Kohnen (wie Anm. 30), S. 128. – Zur Stammsfolge der Edelfherren und späteren Grafen zur Lippe vgl. z.B. Frank Baron Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln ..., V. Aus dem Nachlaß hg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1978, Taf. 30; Wilfried Ehbrecht (Hg.), Lippstadt – Beiträge zur Stadtgeschichte, Lippstadt 1985, Beilage 1.

34 Tumbült (wie Anm. 15), Tafel 68.1–5, 74.6, 95.4, 98.5; O(tto) Preuß und A(ugust) Falkmann (Bearb.), Lippische Regesten, 1–4, Lemgo und Detmold 1860–1868, 1, Taf. 8 f., 2, Taf. 19/19, 40/46, 45/56, 3, Taf. 56/8; Hans-Peter Wehlt (Bearb.), Lippische Regesten. Neue Folge, 1–4. Lieferung (Lippische Geschichtsquellen 17, 1–3), Lemgo 1989–1993, Siegelführerindex und Tafeln 1, 13–14; Stadler, 7 (wie Anm. 9/11); Ehbrecht (wie Anm. 33), S. 69.

erkennen,³⁵ ist es gut möglich, daß die Rose im Wildeshauser Stadtsiegel nicht nur den Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, sondern zugleich auch den Propst Otto zur Lippe als Stadtherrn bezeichnen soll. Sehr wahrscheinlich stellt Otto das Bindeglied zwischen dem Wildeshauser und den lippischen Stadtsiegeln dar. Ohne ihn wäre diese erstaunliche Ähnlichkeit kaum zu erklären. Man muß vermuten, daß Propst Otto zur Lippe im Einvernehmen mit dem Grafen für die Gestaltung des Wildeshauser Stadtsiegels gesorgt hat. Ob auch der ebenfalls aus dem Hause Lippe stammende Bremer Erzbischof seinen Einfluß hat geltend machen können, ist ungewiß.

Übrigens gehört das Wildeshauser Stadtsiegel in der vorliegenden, zumindest seit 1378 und bis 1529 belegten Form³⁶ mit Sicherheit nicht der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, sondern datiert auf Grund der stark gotisierenden Stilmerkmale frühestens von etwa 1300, darf vermutlich sogar erst dem beginnenden 14. Jahrhundert zugerechnet werden.³⁷ Es muß aber einen Vorgänger gegeben haben, zumal das Siegel, wie bereits dargelegt, seit 1279 urkundlich nachgewiesen ist. Daß der erste Stempel aus der Zeit vor 1270 stammte, kann nicht zweifelhaft sein, denn die Rose weist eindeutig auf eine Konstellation hin, die nach dem Anfall an Bremen nicht mehr gegeben war. Es ist zwar nicht selten, daß nach Herrschaftswechsels ältere Siegel beibehalten werden, aber völlig ausgeschlossen, daß ein erstmals angenommenes Stadtsiegel ein nicht mehr gültiges Herrschaftsverhältnis widerspiegelt. Erst das seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare Sekretsiegel der Stadt trägt der veränderten politischen Konstellation Rechnung, indem es einen Stadtmauerturm mit Erkern, begleitet von zwei Schilden, zeigt, von denen der vordere den Kopf des hl. Alexander, der hintere den Bremer Schlüssel enthält³⁸ – übrigens ein Indiz mehr dafür, daß man damals die Architektur im großen Stadtsiegel als Stadtmauer- bzw. Burg- und nicht als Kirchtürme gedeutet hat.³⁹

2. Die Münze

Eine weitere Datierungshilfe bietet die Wildeshauser Münzprägung. Das Münzrecht gehörte zu den dem König vorbehaltenen Hoheitsrechten, die seit dem frühen 12. Jahrhundert als Regalien bezeichnet wurden. In der Karolingerzeit übten es nur

35 Preuß/Falkmann, 1, Tafel 10; vgl. auch die Nachweise bei Wehlt, Siegelführerindex.

36 Der beste Abdruck stammt von 1511: StAOld, Best. 20 Urk. Orte, Wardenburg 1511 Mai 8.

37 Übereinstimmende Ansicht von T. Diederich und A. Löhr (wie Anm. 20).

38 Staatsarchiv Bremen, 1-Bt 1395 April 28; Zeichnung von Leverkus: StAOld, Best. 287 Nr. 1 A S. 29; vgl. Tumbült (wie Anm. 15), II,2, Taf. 99.7. – Angekündigt bereits 1347: Bistumsarchiv Osnabrück, U 1, 1347 Apr. 4.

39 Bei den südwestdeutschen Reichsstädten, um ein Beispiel zu nennen, übernahmen »die Sekretsiegel ihre Siegelbilder ... ausnahmslos aus den jeweiligen großen Stadtsiegeln«, vgl. Steck (wie Anm. 11), S. 149.

die Könige aus, seit dem 10. Jahrhundert auch die Herzöge. Von den Karolingern und stärker noch von den Ottonen wurde das Münzprägungsrecht wie andere Regalien, z.B. Zoll, Markt oder Bergwerke, um nur einige zu nennen, in zunehmendem Maße an die höhere Geistlichkeit wie Erzbischöfe, Bischöfe, Reichsklöster, später auch, vornehmlich seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, an weltliche Adlige bis hin zu den Grafen verlehnt. Annweiler war die erste Stadt, die vom Kaiser (1219) das Münzrecht zugestanden bekam. Die Verleihungspolitik der Karolinger, Ottonen und Salier hatte dazu geführt, daß es schließlich kaum noch königliche Münzen gab. Seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts nahm die Zahl der Münzstätten im deutschen Reich erheblich zu. Viele weltliche Adlige bis hinunter zu den Edelherren übten nun das Münzrecht aus, ohne daß immer eine Verleihung nachzuweisen wäre. In spätstaufischer Zeit (zwischen 1197 und 1260) lag die Zahl der Münzstätten bereits bei über 400. Die überwiegende Mehrheit von ihnen unterstand nun nicht mehr nur einem Münzherrn, sondern befand sich oft in Gemeinschaftsbesitz, meistens »zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Amtsträger«. Die Einkünfte wurden dann in der Regel nach einem bestimmten Schlüssel geteilt.

Es ist seit dem späten 12. Jahrhundert ein häufig zu beobachtender Vorgang, daß in bislang geistlichen Münzstätten weltliche Herren, oft die adligen Vögte, in einigen Fällen auch der König selbst, als Mitberechtigte erscheinen und ebenfalls, oft mit dem Münzrecht belehnt, Münzen prägen. Nicht selten gingen damit Neugründungen von Städten einher, d. h. »Münzrechte wurden überwiegend mit Stadtgründungen und Stadtbefestigungen erworben und verliehen«. Was die staufischen Könige »schon im 12. Jahrhundert in hohem Maße praktizierten, über Stadtgründungen bzw. Befestigungsrechte lukrative Mitbeteiligungen an Münzstätten zu erwerben«, wandten seit dem frühen 13. Jahrhundert auch Bischöfe und weltliche Herren an. Da den Bischöfen die Währungshoheit in ihren Diözesen zustand, durfte niemand ohne ihre Erlaubnis dort eine Münzstätte unterhalten. Daher wurde auch in allen neu gegründeten Münzstätten nach dem Vorbild der jeweils dort geltenden Bischofsmünzen geprägt.⁴⁰

40 Elisabeth Nau, Münzen und Geld in der Stauferzeit, in: Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur. Katalog der Ausstellung Stuttgart 1977, Bd. III, S. 87–102; Peter Berghaus, Kölner und Paderborner Münzstätten des 13. Jahrhunderts in Westfalen, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag. Hg. von Otto Brunner u. a., I, Wiesbaden 1965, S. 126–141; Peter Berghaus, Die mittelalterliche Münzprägung in Vechta, in: Wilhelm Hanisch und Franz Hellbernd, Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, II, Vechta 1974, S. 43–52, hier 43 f.; vgl. auch Das Reich der Salier 1024–1125. Katalog zur Ausstellung des Landes Rheinland-Pfalz (in Speyer), Sigmaringen 1992, S. 177–189; Bernd Kluge, Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca. 900 bis 1125). Publikationen zur Ausstellung »Die Salier und ihr Reich«, veranstaltet vom Land Rheinland-Pfalz in Speyer 1991 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum ... Monographien 29), Sigmaringen 1991. – E. Wadler, Münzwesen (rechtlich), in: HRG (wie Anm. 25), 3, Berlin 1984, Sp. 770–790; vgl. W. Wegener, Regalien, in: HRG 4, Sp. 472–478.

Das gilt auch für die Münzstätte Wildeshausen. Sie taucht um 1230 (oder schon wenige Jahre zuvor) plötzlich aus dem Dunkel der Geschichte auf und scheint zumindest bis etwa 1240 eine wahre Blütezeit erlebt zu haben. Geprägt wurde damals in Westfalen mit englischen (und z.T. auch irischen) Sterlingen, die man hier seit dem frühen 13. Jahrhundert nachahmte. Führend war zu dieser Zeit Münster, aber auch in Osnabrück und an anderen Orten, z.B. im Lippischen, wurden diese Dickpfennige geprägt. Ihr Einflusbereich erstreckte sich im Osten bis zur Weser. Rechts der Weser herrschte der einseitig geprägte sogenannte Hohlpfennig oder Brakteat vor, der zum Teil aber auch westlich dieses Flusses, z.B. auch in Wildeshausen und Oldenburg, geschlagen wurde. Die Wildeshauser Münzen lehnen sich eng an die Vorbilder in Münster und teilweise auch Osnabrück an. Sie zeigen auf der Vorderseite anfangs meist den hl. Paulus (Münster) (oder auch den hl. Petrus/Osnabrück), danach fast ausschließlich Bischof Ludolf von Münster, auf der Rückseite nach englischem Vorbild das Zwillingsfadencross, in dessen Schenkeln oder Winkeln sich Rosen bzw. Schrägkreuzchen befinden. Bei der Rückseite handelt es sich einerseits um Nachahmungen der münsterischen Rosenkreuzsterlinge, die von dem Münsteraner Bischof Dietrich III. von Isenberg (Isenburg) (1219–1226) geprägt wurden, andererseits um solche seines Nachfolgers Ludolf von Holte (1226–1247), der statt der Rosen wieder Kreuzchen verwendete. Hinzu kommen als typische auf Wildeshausen deutende Zeichen eine fünf- oder sechsblättrige Rose, die Ersetzung einer der Rosen oder Kreuzchen in den Kreuzwinkeln durch drei oder auch sechs Punkte bzw. durch Kugelkreuze, in einem Fall der Name Wildeshausen, in einem anderen die Nennung des Bogeners, also des Grafen Heinrich der Bogener. Ein Großteil der Münzen ist auch durch die Amtsbezeichnung des einen Prägeherrn, *prepositus* (Propst), gekennzeichnet. Auf Wildeshausen zu beziehende Münzen in beachtlicher Zahl enthielten die Münzfunde von Friesoythe (um 1235, nach neuerer Version möglicherweise schon 1225/30), Lechtingen (um 1238 bzw. um 1230/35) und Brümmerloh (spätestens 1240). Um dieselbe Zeit und auch noch etwas später gab es Brakteaten, die Wildeshausen zugerechnet werden, doch stehen die Beweise dafür meines Erachtens auf etwas wackeligen Füßen. Auf Wildeshausen bezogen wird auch ein um 1270 nach Vorbild der (zu den sogenannten Wevelinghöfern gezählten) Wiedenbrücker Denare des Bischofs Widekind von Osnabrück geprägter Dickpfennig, dessen Inschriftreste der Rückseite in der Literatur mit *c(ivitas) Wildesh(us)* gedeutet werden.⁴¹

41 H. Grote, Münzstudien, 7, Hannover 1871, S. 492 f. mit Tafel 19/8; Heinrich Buchenau, Die Münzen der Propstei Wildeshausen, in: Zeitschrift für Numismatik 15, 1887, S. 262–280; [Bernhard] Engelke, Graf Heinrich der Bogener von Wildeshausen, in: Blätter für Münzfreunde 47, 1912, Sp. 4939–4941; H(einrich) Buchenau, Zum Brümmerloher Fund, in: Blätter für Münzfreunde 57/1, 1922, S. 217–220; H(einrich) Buchenau, Westfälischer Sterlingsfund (Fund von Lechtingen bei Osnabrück), in: Mitteilungen der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft 42, 1924, S. 52–69, bes. 63–66, 69; Karl Kennepohl, Der Münzfund von Friesoythe, in: Oldenburger Jahrbuch 41, 1937, S. 129–144, bes. 135–137; Fritz Strahlmann, Die Münzen von Wildeshausen und Vechta ..., in: Heimatblätter (Vechta) Nr. 7 vom 26.7.1940,

In diesem Zusammenhang soll nicht näher untersucht werden, welche der Dickpfennige jeweils dem Propst Otto, welche den Wildeshäuser Grafen zuzuweisen sind, ob es tatsächlich schon Prägungen von Graf Burchard (gefallen 1233) und Heinrich III. (gefallen 1234) oder doch erst von Burchards Sohn Heinrich IV. dem Bogener gab, ob nun die Grafen als Stiftsvögte zuerst mit dem Prägen angefangen haben oder nicht doch der Propst und dann bereits Ottos Vorgänger. Die Münzfunde liegen so wenige Jahre auseinander, daß man vorsichtig sein sollte, allzu genaue Tendenzen festzustellen und Zuweisungen vorzunehmen. Gesichert ist jedenfalls, daß zur selben Zeit sowohl Propst Otto zur Lippe als auch Graf Heinrich der Bogener in derselben Münze prägen ließen, möglicherweise in Einzelfällen sogar gemeinsame Münzen geschlagen haben.

Der eigentliche Inhaber des Münzrechts in Wildeshausen kann nur der Stiftspropst gewesen sein. Wie bereits erwähnt, kam es zwar in der Stauferzeit häufig vor, daß ein weltlicher Adliger oder auch ein geistlicher Territorialherr wie ein (Erz-)Bischof in der Münzstätte eines Geistlichen mitprägte, besonders dann, wenn er Vogt der geistlichen Institution war. Daß aber ein Geistlicher in der einem Weltlichen zustehenden Münze Geld herstellen ließ, dürfte zu den absoluten Ausnahmen gehören. Vielmehr waren es immer die Vögte, die den geistlichen Instituten, deren Schutz ihnen oblag, ein Recht nach dem anderen abnahmen. Die älteren Rechte hatte in Wildeshausen zweifellos das Alexanderstift und nicht der weltliche Stiftsvogt. Es hat also nicht etwa der Propst in der Münze des Grafen geprägt, sondern der Graf in der des Propstes, und diese befand sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Räumlichkeiten des Alexanderstifts. Wie alt das Münzrecht in Wildeshausen war, wissen wir nicht. Es könnte ebenso wie der Markt bereits auf eine Urkunde von 980 zurückgehen, in der Kaiser Otto II. dem Kloster Memleben in Thüringen den Besitz Wildeshausen mit Stift, Bann und Zoll geschenkt hatte.⁴² Größere Bedeutung gewann die Münze jedoch erst zwischen etwa 1230 und 1240.

Daß die Münze dem Propst gehörte, wird durch spätere Quellen eindeutig belegt. 1273 verpflichtete sich das Bremer Domkapitel, dafür zu sorgen, daß jeder neuwählende Erzbischof einige Bestimmungen einhielt. Zu ihnen gehörte, daß der

S. 50 f.; Busso Peus, Das Münzwesen, in: Der Raum Westfalen II,1, hg. von Hermann Aubin und Franz Petri, Münster Westf. 1955, S. 353–368, bes. 358–362; Peter Berghaus, Abriß der westfälischen Münzgeschichte, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte, 1, Düsseldorf 1983, S. 805–823, hier 812 f.; Berghaus, Münzprägung Vechta (wie Anm. 40), S. 45–52; Karl Kennepohl, Die Münzen von Osnabrück (Veröff. des Museums der Stadt Osnabrück Bd. 1), München 1938, 1967², S. 18–21, 52; Willy Dangers, Bewegte Geschichte der Münzstätte Wildeshausen, in: Deutsche Sparkassenzeitung vom 17.10.1986, S. 5; Heinrich Calvelage und Hartmut Trippler, Die Münzen der Grafen, Herzöge und Großherzöge von Oldenburg, Osnabrück 1995 (Herr Dr. Calvelage, Hameln, gewährte mir freundlicherweise Einblick in das Manuskript; für Unterstützung zu danken habe ich auch der Münzhandlung Hanfried Bending in Bremen).

42 MGH DD II,1 Otto II. Nr. 228; F. Philippi (Bearb. u. Hg.), Osnabrücker UB I, Osnabrück 1892, Nr. 113; OldUB 2 Nr. 6; Regesta Imperii II,2 (Otto II.) Nr. 823; Lübbling (wie Anm. 1), S. 29.

Propst von Wildeshausen die freie Münze hatte. 1306 wurde diese Zusage erneuert. 1377 erlaubte der Wildeshauser Propst den dortigen landesherrlichen Vögten (Amtleuten) Friedrich und Hugo von Schagen, in seiner Münze zu Wildeshausen gegen eine angemessene Geldzahlung so lange Pfennige schlagen zu lassen, bis er oder einer seiner Nachfolger als Propst es wieder verböte.⁴³ Aus dieser Zeit ist eine große Zahl von sogenannten Bremer Schwaren aus der Wildeshauser Münzstätte des Friedrich von Schagen und seines Sohnes Hugo überliefert. Es handelt sich dabei zugleich um die letzten in Wildeshausen geprägten Münzen.⁴⁴

Das Wildeshauser Stadtsiegel deutet darauf hin, daß es während der gemeinsamen Herrschaft von Graf und Propst gestochen worden ist. Die Münze in Wildeshausen wurde in derselben Zeit sowohl vom Propst als auch vom Grafen benutzt. Otto zur Lippe war nachweislich von 1231 bis 1243, vielleicht auch noch bis zur Münsteraner Bischofswahl von 1247, Propst des Wildeshauser Alexanderstifts. Somit ist der zeitliche Rahmen abgesteckt.

3. Urkunden

Es soll nun aber nicht behauptet werden, daß der Propst auch tatsächlich die Mit-Herrschaft über die Stadt ausgeübt hätte. Der eigentliche Herr war als Vogt und Inhaber der Gerichtshoheit für das Alexanderstift der Graf, aber über den Grund und Boden, auf dem die Stadt entstand, scheint der Propst geboten zu haben. Als sich nach langjährigen Auseinandersetzungen 1219 Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, Herzog von Sachsen, der Sohn Heinrichs des Löwen und Bruder des glücklosen Welfenkaisers Otto IV., mit dem erwählten Bremer Erzbischof Gerhard II. zur Lippe vertraglich einigte, trat er an die Bremer Kirche seine Besitzrechte an der Grafschaft Stade und die Propstei Wildeshausen ab, erhielt sie jedoch auf Lebenszeit als Lehen zurück. Mit Heinrichs Tod im Jahre 1227 fiel die Propstei endgültig an Bremen. Im Jahr darauf überließ auch Herzog Albrecht II. von Sachsen aus dem Hause der Askanier sein Recht und Eigentum an der Propstei dem Erzbischof.⁴⁵

43 OldUB 5 Nr. 178, 272, 467.

44 Vgl. z.B. Buchenau, Die Münzen der Propstei (wie Anm. 41), S. 277 ff.; [Bernhard] Engleke, Der Bremische Vogt von Wildeshausen Friedrich v. Schagen als Münzherr, in: Blätter für Münzfreunde 47, 1912, Sp. 4963–4965.

45 OldUB 5 Nr. 68 und 84; Regesten d. Ebfe v. Bremen I (wie Anm. 2) Nr. 765; Johann Martin Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, Hamburg 1842, Ndr. 1907, Nr. 432 und 491; Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (MGH Schriften 34), Hannover 1990, S. 349 f.; Oncken (wie Anm. 27), S. 25; Lübbling (wie Anm. 1), S. 55 f.; vgl. auch Bernd Ulrich Hucker, Die politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger und der Erwerb der Grafschaft Bruchhausen durch das Haus Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 86, 1986, S. 1–32, hier 7–10.

Weltliche Oberherren über das Alexanderstift und seine Güter und zugleich dessen Vögte waren die Welfen als Nachfolger der 1106 im Mannesstamm ausgestorbenen Herzöge von Sachsen aus dem Hause der Billunger. Wenn seit 1135 die Grafen von Oldenburg als Inhaber der Vogtei über das Alexanderstift bezeugt sind, so können sie diese Funktion nur als belehnte Untervögte der Welfen ausgeübt haben. Vermutlich ist mit der Übertragung der Propstei Wildeshausen an den Erzbischof von Bremen auch die Lehnshoheit über die Vogtei an diesen übergegangen. Wieweit die Bremer Erzbischöfe diesen Anspruch gegenüber den Grafen von Oldenburg-Wildeshausen durchzusetzen vermochten, steht auf einem anderen Blatt.⁴⁶ Möglicherweise ist das auch der Grund, wieso 1270 Erzbischof Hildebold von Bremen sich zwar ausdrücklich auf die Urkunden von 1219 und 1228, nicht aber auf jene neuerdings als »Friedensvertrag« (Hucker) bezeichnete vom 2. März 1229 bezog. In ihr hatte in der Vorbereitungsphase für den Krieg gegen die Stedinger Graf Heinrich III. von Oldenburg-Wildeshausen, auch im Namen seines abwesenden Bruders Burchard, die Burg (und Herrschaft?) Wildeshausen dem Erzbischof von Bremen zu Lehen aufgetragen.⁴⁷ Ob diese Vereinbarung ein »Scheinvertrag«⁴⁸ war, muß bezweifelt werden. Jedenfalls hat die Lehnsauftragung der Burg auf die Dauer offenbar keine Rolle gespielt, sei es nun, daß sie aus irgendeinem Grunde nicht rechtswirksam wurde, sei es, daß sie später, z. B. nach Beendigung der Stedingerkriege 1234, rückgängig gemacht wurde. Dessen ungeachtet sehen wir die beiden Grafenbrüder 1232 beim Ausbau der Burg Wildeshausen: Sie mußten das Alexanderstift für hierzu diesem entfremdete Grundstücke entschädigen.⁴⁹

Welche Rolle die Stedingerkriege⁵⁰ für die Stadtwerdung Wildeshausens gespielt haben, wissen wir bislang nicht. Aber die Vermutung liegt nahe, daß die mit dem Erzbischof von Bremen gegen die Stedinger Bauern verbündeten Grafen von Oldenburg in ihrem Bemühen, möglichst viele befestigte Punkte zu schaffen, auch in ihrer Wildeshäuser Linie diesbezügliche Aktivitäten entwickelt haben. Die Lehnsauftragung der Burg Wildeshausen an den Erzbischof von Bremen ist sicherlich im Rahmen dieser Konzeption zu sehen. Die Burg hatte zugleich Schutzfunktionen für das werdende städtische Gebilde. Ebenso übernahm die Stadt selbst,

46 Oncken (wie Anm. 27), bes. S. 25, 28; dagegen Kohnen (wie Anm. 30), S. 122 f.

47 OldUB 5 Nr. 85 nach StAOld, Best. 105 Nr. 6 Bl. 254 ff.; Hucker, Vorbereitung (wie Anm. 45), S. 17–26; vgl. auch Anm. 50.

48 Kohnen (wie Anm. 30), S. 126–130.

49 OldUB 5 Nr. 93.

50 Vgl. hierzu außer Hucker, Vorbereitung (wie Anm. 45), vor allem Heinrich Schmidt, Zur Geschichte der Stedinger. Studien über Bauernfreiheit, Herrschaft und Religion an der Unterweser im 13. Jahrhundert, in: Bremisches Jahrbuch 60/61, 1982/1983, S. 27–94; Heinrich Schmidt, Grafschaft Oldenburg und oldenburgisches Friesland in Mittelalter und Reformationszeit (bis 1573), in: Albrecht Eckhardt in Zusammenarbeit mit Heinrich Schmidt (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 1993⁴, S. 97–171, hier 118 ff. mit Anm. 29, vgl. auch S. 113.

auch wenn sie damals vermutlich noch keine Stadtmauer, sondern nur Wall und Graben bzw. Erd- und Holzwerke besaß, die Rolle eines befestigten Platzes.

Martin Last⁵¹ hat einen Katalog von insgesamt 26 Orten in Niedersachsen aufgestellt, die im Stichjahr 1235 seiner Ansicht nach Städte im Rechtssinn gewesen sind. Zu ihnen zählt er im Weser-Ems-Gebiet nur Bremen, Osnabrück und Haselünne, weseraufwärts beispielsweise noch Verden und Nienburg. Gelten läßt er nur Orte, »deren Einwohner sich ... als kommunaler Verband, als raumbezogene Gemeinde organisiert hatten«. Zu den »eindeutigen Kriterien« rechnet er »Siegelführung, Stadtrecht ..., städtische Privilegien, spezifische Terminologie für die Bewohner bzw. die von ihnen gewählten Repräsentanten (*communitas, universitas; consules, consularii, ratmannen*), Beamte des Stadtherrn in der Stadt bzw. Beamte der Stadt ...«. Dagegen will er Termini wie *cives* oder *civitas* als eindeutigen Nachweis für eine Stadtqualität nicht gelten lassen. M.E. muß man hier aber deutlich zwischen dem späten 12. Jahrhundert, für das dies zutreffen mag, und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterscheiden, in der selbst *oppidum* und *oppidani* fast durchweg als eindeutige Stadtbelege gedeutet werden müssen.⁵² Wenn Last Wildeshausen zu denjenigen Orten in Nordwestdeutschland zählt, die »entweder erst recht spät Stadtrechte« erhielten wie Oldenburg 1345 oder »unterhalb der Schwelle „Stadt im Rechtssinn“« verharrten, so muß ihm hier entschieden widersprochen werden.

Am 8. Mai 1230 erscheinen in einer Urkunde Graf Burchards von Oldenburg (-Wildeshausen) für das Alexanderstift unter den Zeugen erstmals vier als *cives*, d.h. (Stadt-)Bürger, bezeichnete Männer. 1244 überträgt Graf Heinrich von Oldenburg(-Wildeshausen) Äcker *in territorio Wildeshusensi*, im Gebiet Wildeshausen, und zwei in der Stadt Wildeshausen (*in opido Wildesh.*) erworbene Wurtten der Alexanderkirche, damit im Stift der genannten Stadt (*prefati opidi*) ein ewiges Licht gehalten werde.⁵³ Besonders wichtig ist eine Urkunde von 1236. In ihr

51 Martin Last, *Niedersächsische Städte bis zum frühen 13. Jahrhundert*, bearb. von Peter Aufgebauer, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650*, hg. von Cord Meckseper, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, Ausstellungskatalog Bd. 3, S. 81–93, hier bes. 81–84. – Vgl. auch Gudrun Pischke, *Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 28)*, Hildesheim 1984, Karte im Anhang; ebenso Gudrun Pischke (Bearb.), *Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen*, Neumünster 1989, Karte 46: Zwischen 1180 und 1240 entstandene Minderstadt bzw. zwischen 1240 und 1290 entstandene Stadt; L. Schütte (nach C. Haase), Karte »Entstehungsschichten der Städte«, in: *Geschichtlicher Handatlas von Westfalen*, III. Lieferung, Münster 1991: Minderstadt 1180–1240, Stadt 1240–1290. (Der Begriff Minderstadt ist m.E. hier unzutreffend.) Carl Haase, *Die Entstehung der westfälischen Städte*, Münster Westf. 1960, 1976³, S. 43 und Karte 17, rechnet Wildeshausen mit Fragezeichen zu den zwischen 1180 und 1240 entstandenen Städten.

52 Vgl. z.B. Planitz (wie Anm. 25), S. 233 f.; Carl Haase, *Stadt begriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen*, in: Haase, *Stadt des Mittelalters* (wie Anm. 25), S. 60–94, hier 70 ff. mit Anm. 35; zahlreiche Belege bei Diederich (wie Anm. 11).

53 OldUB 5 Nr. 86, 112.

erklärt der Bremer Erzbischof Gerhard II. zur Lippe, daß nicht nur die Propstei Wildeshausen, sondern auch die Archidiakonate immer nur Bremer Domherren übertragen werden sollten. Eine entsprechende Anordnung für die Propstei hatte er bereits 1231 erlassen. In der Urkunde von 1236 erklärt er dazu, er habe nicht ohne große Mühen und Aufwendungen für die Bremer Kirche das Eigentum von Kirche und Stadt (*ecclesie et opidi*) Wildeshausen erworben.⁵⁴ Gerhard bezieht sich dabei auf die erwähnten Urkunden von 1219/28, durch die Pfalzgraf Heinrich bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen der Bremer Kirche die Propstei Wildeshausen überlassen hatten. Mit der Propstei war also nach Ansicht des Bremer Erzbischofs die Oberhoheit über den Grund und Boden, auf dem die Stadt Wildeshausen stand, dem Hochstift Bremen übertragen worden. Der eigentliche Grundherr, wenn auch meist nicht mehr Grundbesitzer, war jedoch der Propst des Alexanderstifts. Noch im 15. Jahrhundert gebot der Propst über eine beträchtliche Zahl lehnsrühriger Bürgerhäuser und Grundstücke in Wildeshausen.⁵⁵ Die Wurt zum Rathausbau, die der Erzbischof den Wildeshäuser Ratmannen und Bürgern 1270 schenkte, stammte sicherlich aus dem Besitz der Propstei.

Wenn 1230 und 1240⁵⁶ *cives*, 1236 und 1244 das *opidum* Wildeshausen genannt werden, so unterliegt es m.E. keinem Zweifel, daß Wildeshausen in den 1230er und 1240er Jahren bereits Stadt gewesen ist. Hinzu kommt, daß es 1242 schon eine Brücke über die Hunte und ein eigenes Wildeshäuser Getreidemaß gibt, was dafür spricht, daß damals bereits Handel und Markt existierten. Es hat mit Sicherheit schon Kaufleute und Handwerker dort gegeben, nur besitzen wir dafür bislang keine urkundlichen Nachweise. Eine gepflasterte Straße, *lapidea via*, in der Nähe der Hunte, vermutlich die heutige Huntestraße und ihre Fortsetzung, die Westerstraße, die ebenfalls auf einen städtischen Charakter der Siedlung hindeutet, ist 1243 bezeugt.⁵⁷ Über sie führte der bedeutende Fernhandelsweg, die im Spätmittelalter sogenannte Flämische Straße, die bei Wildeshausen die Hunte überquerte und entscheidend dazu beitrug, daß Wildeshausen sich zu einem regionalen Handels- und Wirtschaftsmittelpunkt entwickelte.⁵⁸ Der Wintermarkt Ende Oktober

54 Johann Christian Lünig, Teutsches Reichs-Archiv 21: Spicilegium ecclesiasticum 3, Leipzig 1721, S. 951; OldUB 5 Nr. 996, 8 Nr. 4; Regesten d. Ebfe v. Bremen I (wie Anm. 2) Nr. 900.

55 Johannes Göken, Die wirtschaftliche Entwicklung des Alexanderstifts Wildeshausen im Mittelalter, Friesoythe i.O. 1933, S. 22–24 (ff.), 60–70.

56 Wilhelm v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, Hannover 1855, III Nr. 82; Oncken (wie Anm. 27), S. 32, nennt zu 1241 die civitas, doch konnte hierfür bisher kein Beleg gefunden werden.

57 OldUB 5 Nr. 105 und 109. – Vgl. auch den nach Vorarbeiten von Hermann Lübbling durch Klaus Naß erstellten mittelalterlichen Stadtplan von Wildeshausen, in: Geschichtl. Handatlas von Niedersachsen (wie Anm. 51), Karte 48/7.

58 Vgl. hierzu neuerdings Albrecht Eckhardt, Gewerbe und Handel in Wildeshausen vom Mittelalter bis um 1900, in: Heinz-Günter Vosgerau, Töpferzentrum Wildeshausen. Nordwestdeutsche Keramik aus dem 17. bis 19. Jahrhundert (Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen 20), Cloppenburg 1993, S. 9–29.

wird erstmals um 1265 im Bruchhauser Lehnregister genannt. Damals waren das als Gografschaft bezeichnete Gericht, die Burg und die Stadt (*oppidum*) zwischen den Oldenburger Grafen in Wildeshausen und Bruchhausen geteilt.⁵⁹

1258 und 1259 erscheinen abermals – zum Teil mit Herkunftsnamen, die auf Dörfer in der Nachbarschaft hinweisen – *cives*, Bürger, als Zeugen in Urkunden Graf Heinrichs des Älteren (des Bogeners) von Oldenburg(-Wildeshausen), der 1259 Wildeshausen auch als seine Stadt (*civitas nostra*) bezeichnet.⁶⁰ 1268 kommen, wie schon erwähnt,⁶¹ Ratmannen und Gemeinde der Stadt Wildeshausen (... *consules Wildeshusenses et tota universitas eiusdem civitatis*) vor. Wildeshausen ist also lange vor 1270 *civitas* bzw. *oppidum*, seine Bewohner werden *cives* bzw. *oppidani* (so auch im Stadtsiegel) genannt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß sich spätestens um 1230/40 das bisherige Dorf, der noch 1184 als *villa* (Dorf) bezeichnete Ort Wildeshausen zur Stadt entwickelt hat oder durch einen konstitutiven Akt zur Stadt erhoben worden ist.⁶² Maßgeblich daran beteiligt waren der Graf bzw. die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen als Vögte über das Alexanderstift und damit Gerichtsherren über den Ort und die Umgebung und der unter der Oberhoheit des Erzbischofs von Bremen stehende Propst des Alexanderstifts (das im Mittelalter ebenso wie die Stadt zur Diözese Osnabrück gehörte).

Unter Propst Otto zur Lippe hat die Alexanderkirche auch einen entscheidenden Umbau erfahren.⁶³ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts war der dritte Kirchenbau

59 Niedersächs. Hauptstaatsarchiv in Hannover, Celle Br. 72 Nr. 97 C Bl. 197r, 202; v. Hodenberg, Hoyer UB (wie Anm. 15), I,4, Hannover 1855, S. 22f.; Hermann Oncken, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, Oldenburg 1893, S. 105, 109.

60 OldUB 4 Nr. 281 und 283.

61 Vgl. oben Anm. 4.

62 Ehbrecht (wie Anm. 9), S. 189 mit Anm. 3 bzw. S. 199, resümiert, daß es zwischen Groningen, Bremen und Osnabrück »eigentlich«⁶² kaum eine der Hochphase der Stadt- und Gemeindebildung, also des staufischen Jahrhunderts von 1150 bis 1250, entstammende »richtige«⁶² Stadt gegeben habe, und läßt nur Wildeshausen als »Ausnahme«⁶² gelten. Die Stadt Wildeshausen reiht er einerseits in die Zeit »vor 1250«⁶² ein. Andererseits schränkt er ein, daß Wildeshausen bis 1270 »das Schicksal der meisten geistlichen Städte, die nicht zugleich auch Sitz eines Bischofs selbst waren«, geteilt habe. »In Städten dieses Typs ... verzögerte sich trotz guter Voraussetzungen die Stadtbildung im stauferzeitlichen Maßstab, wobei wie in Wildeshausen die Teilung der Rechte zwischen dem Stift und seinem Vogt oder allgemein die Konkurrenz in der Ortsherrschaft wohl das entscheidende Hindernis bedeutete.«

63 Hierzu im einzelnen das Buch von Christa Schwens (wie Anm. 7); Hans-Christoph Hoffmann, Osnabrück, Oldenburg und das westliche Niedersachsen (DuMont Kunst-Reiseführer), Köln 1990, S. 333–335; Georg Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler: Bremen/Niedersachsen. Bearb. von Gerd Weiß u.a., München/Berlin 1992, S. 1369–1372; Edgar F. Warnecke, Alte Kirchen und Klöster im Land zwischen Weser und Ems, Osnabrück/Oldenburg 1990, S. 169; Wilhelm Gilly, Mittelalterliche Kirchen und Kapellen im Oldenburger Land, Oldenburg 1992, S. 180–182.

mit einem zweitürmigen Westwerk und einer kreuzförmigen Basilika in sächsischer Bauweise errichtet worden. Nach dem Einsturz der beiden Türme kam es im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts zu einer eintürmigen Neugestaltung des Westquergießels unter Beibehaltung der Granitquadersteine. Das Fundament hierzu soll 1224 gelegt worden sein. Die Basilika wurde in Ziegelbauweise nach westfälischen Vorbildern, insbesondere dem Osnabrücker, aber auch dem Bremer Dom, umgebaut und mit Domikalgewölben versehen. Im Innern finden sich deutliche Anklänge an Sakralbauten der Edelherrn zur Lippe. »Der Kirchenbau der Alexanderkirche ist ... die letzte große Ausführung eines Basilikabaues im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts in Norddeutschland, in der sich sächsische und westfälische Elemente des 12. und 13. Jahrhunderts verbinden«. ⁶⁴ Christa Schwens sieht den Bau der Kirche im 13. Jahrhundert »vorwiegend durch die neu hinzukommenden Belange der Pfarrseelsorge bestimmt«. ⁶⁵ Vermutlich war der Bevölkerungszug in die junge Stadt *ein* Anlaß für den Kirchenumbau. Mit der Kirchenerneuerung hängt es wohl auch zusammen, daß 1242 der Bremer Erzbischof einige Orte der zu seiner Erzdiözese gehörigen Pfarrei Harpstedt der Pfarrseelsorge von Wildeshausen in der Diözese Osnabrück zuteilte, sie dabei aber im Harpstedter Parochialverband beließ. ⁶⁶ Jedenfalls scheint die Bedeutung der Stiftskirche als nunmehriger *Stadtpfarrkirche* um 1230/40 erheblich zugenommen zu haben.

In der Folgezeit vermochte Graf Heinrich der Bogener offenbar den jeweiligen Propst (und den Bremer Erzbischof) weitgehend aus der Stadtherrschaft herauszudrängen, so daß er 1259⁶⁷ sogar von *seiner Stadt* sprechen konnte. Letzlich hat aber die Oberhoheit über die Propstei dem Bremer Erzbischof die Möglichkeit gegeben, Stadt und (nachmaliges) Amt Wildeshausen 1270 nach dem Tod des Stiftsvogts und letzten Grafen aus der Wildeshauser Linie an sich zu ziehen. Um den Widerstand der Stadt zu brechen, erteilte er ihr eine Reihe von Privilegien, darunter vor allem das Bremer Stadtrecht. Damit schließt sich der Kreis.

64 Schwens, S. 96.

65 Ebd., S. 93.

66 OldUB 5 Nr. 105; Schwens, S. 17.

67 OldUB 4 Nr. 283.

Jürgen Hammenstede, Bürger und Chronist Lüneburgs (1524–1592)

von

Heiko Droste

Civis est, qui patriam diligit

Der Chronist Jürgen Hammenstede ist eine interessante Gestalt der Lüneburger Stadtgeschichte.¹ Er gehörte für über 30 Jahre der einflußreichen Brauerzunft an, für die er viele Jahre als Bürgervertreter und Bürgerwortführer politisch aktiv war. Gleichzeitig verfaßte er eine Reihe von historiographischen, juristischen und im weitesten Sinn »philosophischen« Werken, in denen er über seine Zeit und ihre Konflikte berichtete. Sein Handeln und seine Schriften führen aus einem persönlichen Blickwinkel in die Themen der Geschichte Lüneburgs während des 16. Jahrhunderts ein; sie sind somit ein Glücksfall für jeden Historiker der Stadt. Darüber hinaus geben sie Aufschluß über die Ansichten eines gebildeten und einflußreichen protestantischen Stadtbürgers des 16. Jahrhunderts. Hammenstedes Überzeugungen sind vermutlich nicht untypisch für das Bürgertum norddeutscher Städte jener Zeit. In der Verbindung von tagespolitischen und historischen Beschreibungen Lüneburgs mit grundsätzlicheren Vorstellungen und Idealen vermittelt seine Biographie allerdings das vielschichtige Bild einer Einzelperson, wie es zumindest für Lüneburg eine Ausnahmestellung behauptet. Um so überraschender ist, daß seine Werke bis heute selbst in Lüneburg kaum bekannt sind.²

1 Die Beschäftigung mit der Biographie und dem Werk Hammenstedes ist Teil meiner Dissertation zur Lüneburger Stadtchronistik: Schreiben über Lüneburg. Wandel von Funktion und Gebrauchssituation der Lüneburger Historiographie (1350 bis 1639). Die Arbeit wird im kommenden Jahr in gedruckter Form erscheinen.

2 Von den Werken Hammenstedes wurden bisher nur seine zwei Chroniken bearbeitet. Und auch das nur ausschnittsweise. Dabei ist der Umstand, daß es sich um zwei verschiedene, nacheinander entstandene Chroniken handelt, unbemerkt geblieben. So hat Wilhelm Reinecke in seiner Edition der Lüneburger Chroniken einen Auszug aus der zweiten Chronik Hammenstedes ediert, der die Einführung der Reformation in Lüneburg beschreibt; vgl. Die Chroniken der Deutschen Städte, Band 36, Lüneburg. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Stuttgart, 1931. ND Stuttgart, 1968; S. 472–490. Nikolaus Staphorst hat Auszüge aus der Reformationsdarstellung in Hammenstedes erster Chronik ediert; Nikolaus Staphorst: *Historia Ecclesiae Hamburgensis Diplomatica*. Das ist: Hamburgische Kirchen=Geschichte, aus glaubwürdigen und meh-

Biographie und Werk Hammenstedes können im Rahmen dieses Aufsatzes nur in Teilen vorgestellt werden. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Erfahrungen und Lehren, die er aus den innerstädtischen Auseinandersetzungen um Steuerforderungen des Rats in den 1560er Jahren gezogen hat. Sie können seine Vorstellungen zu den Bürgertugenden und sein Verständnis der Lüneburger Geschichte verdeutlichen.

*

Jürgen Hammenstede wurde am 17. Februar 1524, morgens zwischen 11 und 12 Uhr, geboren.³ Sein Elternhaus stand in der Großen Bäckerstraße 10, mitten in Lüneburg nahe dem Markt. Sein Vater Friedrich Hammenstede war vermutlich Händler. Jürgen Hammenstede hatte keine Geschwister.

Das Kind erfuhr eine fundierte humanistische Bildung innerhalb Lüneburgs und vermutlich auch auf auswärtigen Schulen. Seine Lateinkenntnisse, seine juristischen Fähigkeiten und nicht zuletzt seine für Lüneburger Verhältnisse gut ausgebildete Handschrift zeichneten ihn gegenüber seinen Mitbürgern aus. Obwohl ein Universitätsstudium nicht nachzuweisen ist und er mit Sicherheit kein Gelehrter war, ist Hammenstede das klassische Beispiel eines Bildungsbürgers; sein späterer sozialer Aufstieg erklärt sich nicht zuletzt aufgrund seiner literarischen Fähigkeiten.

Im Jahr 1548 heiratete Jürgen Hammenstede Anna, die Tochter des Brauers und Ratsmanns Helmike Lampe. Lampe besaß eine große Brauerei und mehrere Häuser in Lüneburg. Im Jahr 1555 übernahm Hammenstede die Brauerei seines Schwiegervaters. Lampe zog sich auf sein Altenteil zurück; er war noch bis zu seinem Tod im Jahr 1563 im Rat aktiv. Aus der Ehe von Anna und Jürgen Hammenstede gingen acht Kinder hervor; der älteste Sohn Jürgen wurde im Jahr 1549 geboren.

*

renteils noch ungedruckten Urkunden, so wol Kaiserlicher, Königlicher, Fürstlicher, Gräflicher, Etc, Des ersten Teils, Vierter Band. Hamburg, 1731. Darin: Die Sechste Beylage zu dem dritten Capittel im 3. Periodo: Nachrichten von den Salin=Gütern des Doms zu Hamburg. S. 839–986; hier S. 881–896. Die Untersuchung von Carl Schaer: Lüneburger Chroniken der Reformationszeit, ihre Quellen und ihre Verwertung für die Geschichte Lüneburgs. Hannover, 1889, kommt zu absprechenden Urteilen über den Chronisten Hammenstede, dessen erste Chronik Schaer mit der Chronik Schomakers verglichen hat.

3 Jürgen Hammenstede schildert seine Geburt in seiner zweiten Chronik: »... und ist diß daß jahr [1524] meiner geburht gewesen, midtwochens im kleinen vastellabendtt [17. Februar], mittags zwischen elven und zwolven, jn dem hause zwischen der itzigen apoteken und des burgermeisters her Leenhart Tobinges des elderen hause in der Beckerstraten hierselbest. Und hatt mein vather Friderich diß jahr die olden apoteken vam rade gekauft, nicht weitt dovan gen dem markede zwischen der junckeren schencke oder selschop, so sie do pflegten zu halten, und Clawes Stuffers hause, bolegen umb vherhundert mark. Zu welcker zeit die heuser vast wolfeil sein gewurdenn wegen der grossen fellung des saltzkauffs...«. Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. 219r.

Hammenstedes Geburt fiel in eine Zeit, in der die Stadt Lüneburg sich auf dem Höhepunkt ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht befand. Die Erträge der Saline sicherten der Stadt hohe Einkünfte. Die Sulfmeister, die Anteile an der Saline gepachtet hatten, deren Besitz wiederum zumeist in Klerikerhänden lag, bildeten die städtische Elite und stellten zudem den Rat. Der Reichtum von Stadt und Sulfmeisterelite drückte sich in einer regen Bautätigkeit während des ganzen 16. Jahrhunderts aus. Das Stadtbild wird noch heute durch Gebäude aus dieser Zeit bestimmt.⁴

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts versuchten die Herzöge allerdings mit wachsendem Erfolg, ihre Landeshoheit gegenüber der Stadt wieder stärker durchzusetzen. Der Rat Lüneburgs hatte es seit dem Ende des Erbfolgekriegs im 14. Jahrhundert vermocht, den landesherrlichen Einfluß gering zu halten und behauptete daher wie andere Städte einen quasi-reichsfreien Stand. Während Reichtum und Ansehen der Sulfmeisterelite noch für das ganze 16. Jahrhundert das Bild der Stadt bestimmen sollten, befand sich die Stadt außenpolitisch seit dem sogenannten »Goldenen Kompromiß« mit dem Herzog aus dem Jahr 1506 auf dem Rückzug. Der Einfluß des Rats beschränkte sich am Ende des 16. Jahrhunderts im wesentlichen auf den ummauerten Stadtbezirk. Der Bürgermeister und Chronist Leonhard Elver (1564–1631) bezeichnete diesen Vertrag folgerichtig schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts als den Eintritt der Stadt in ihr *seculum senile*.⁵

Im Inneren war die Herrschaft der Sulfmeisterelite gefestigt. Einige Jahrzehnte nach dem von der Ratsoligarchie erfolgreich beendeten »Prälatenkrieg« (1446–1462) gab es keine organisierte innerstädtische Opposition. Im Verlauf des »Prälatenkriegs« war der Sulfmeisterrat für zwei Jahre durch einen Neuen Rat verdrängt worden, der wiederum von einem Sechzigerausschuß getragen wurde. Die Sulfmeisterelite hatte sich wenige Jahre nach der erneuten Erlangung der Rats Herrschaft sozial in der Theodori-Gilde abgeschlossen. Diese Vorrangstellung war in der Bürgerschaft akzeptiert. So schreibt Hammenstede im Bericht zu seiner Geburt, daß er neben dem Junkernhaus, dem Versammlungshaus der Theodori-Gilde, aufgewachsen sei. Er hat den sozialen Vorrang der Sulfmeister offenbar als selbstverständlich erlebt und nie in Zweifel gezogen.

Die politische Herrschaft des Sulfmeisterrats war allerdings nicht unbestritten. An der Wende zum 16. Jahrhundert bildete sich unterhalb der Sulfmeisterelite langsam eine Honoratiorenschicht aus Brauern und Händlern heraus. Beide Gruppen konnten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts steigende Gewinne und damit Vermögen erwirtschaften. Sie forderten Mitsprache ein sowie die Aufnahme Einzelner

4 Vgl. die Untersuchung von Karoline Aloisia Terlau: Lüneburger Patrizierarchitektur des 14. bis 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Bautradition einer städtischen Oberschicht. Münster, 1984.

5 Leonhard Elver: »Discursus historico-politicus de statu rei publicae Luneburgensis«, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1132 I, Band 1, S. 26–27; vgl. zum Erstarken der Landesherrschaft Klaus Friedland: Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert. Hildesheim, 1953.

ihrer Vertreter in den Rat. Der Fernhändler Hans Kruse zog vermutlich als erster Vertreter dieser vermögenden Bürgergruppe im Jahr 1499 in den Rat der Stadt ein.⁶ Die Vertreter dieser Schicht strebten allerdings nur eine informell gehandhabte Beteiligung am Ratsregiment an. Forderungen nach einer institutionellen Veränderung sind während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht erkennbar. Erst im Jahr 1619 wurde die Aufnahme von fünf Brauern auf Druck des Herzogs in der Ratsverfassung verankert.⁷

Eine grundsätzliche Kritik am Sülzmeisterregiment von seiten der Honoratioren ist daher nicht erkennbar. Die Beteiligung am Ratsregiment und der stabile soziale Aufstieg der Brauer – die Händler konnten ihre Stellung neben den Brauern auf Dauer nicht halten – führte jedoch zu einer Abschließung gegenüber der Bürgerschaft. Um 1600 wurden die Honoratioren von der Bürgerschaft offenbar als Teil der Ratselite angesehen und damit als Vertretung der Bürgerschaft abgelehnt. Die Rolle der Bürgeropposition gegenüber dem Rat übernahm daraufhin die im Jahr 1565 gegründete »Getreue Bruderschaft«; der Drucker Hans Stern war ein prominentes Mitglied dieser Bruderschaft.⁸

Der große Einfluß der Honoratioren auf den Rat erwies sich erstmals im Zuge der Einführung der Reformation in den Jahren 1530 bis 1533. Die Gegner des Rats organisierten sich in einem Hundertvierzigeriausschuß, der von Brauern und Händlern geleitet wurde; der Ausschuß machte die Reformation zu seinem Anliegen.⁹ Er übte scharfe Kritik am Vorgehen des Sülzmeisterrats, der sich gegen die Reformation als einem Angriff auf die eigene Herrschaft sperrte. Unter dem Druck des

6 Die Biographie der Familie Kruse wurde von Alfred W. Hein: *Genealogie und Stadtgeschichte. Lüneburger Bürgerfamilien vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Teil 1.* Hannover, 1990; S. 19–78, ausführlich dargestellt. Mit Ausnahme einiger Jahre saßen während des ganzen 16. Jahrhunderts weitere Vertreter dieser Honoratiorenschicht im Rat.

7 Zum Aufbau und der Geschichte dieser Honoratiorenschicht liegen bisher kaum Untersuchungen vor. Ihr Einfluß und ihre Forderungen während der Reformationszeit hat Mörke beschrieben. Olaf Mörke: *Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen.* Hildesheim, 1983. Diese übergeordnete Stellung innerhalb der Bürgerschaft konnten sie bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts halten.

8 Die »Getreue Bruderschaft« wird in der Lüneburger Geschichtsschreibung bis heute auffallend negativ dargestellt. Sie setzte sich aus Vertretern vieler Zünfte und sozialer Gruppen zusammen, freilich mit Ausnahme der Brauer. Vgl. dazu Horst Heuer: *Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstenstaat.* Lüneburg, 1979; hier S. 118–126, sowie Uta Reinhardt: *Gilden und Bruderschaften in Lüneburg.* In: *Zur Hilfe verbunden. 550 Jahre St. Antonii-Bruderschaft zu Stade. 1439–1989.* Herausgegeben von der Stadt Stade. Stade, 1989. S. 55–72; hier S. 69.

9 Die Reformationsdarstellung Hammenstedes in seiner zweiten Chronik verfolgt ganz deutlich das Ziel, das Vorgehen der Brauer und Händler als Teil einer überlegten Politik aufzuzeigen. Das Vorgehen des Rats erscheint hingegen nur als Reaktion auf die Forderungen des Bürgerausschusses; Edition in *Chroniken, Lüneburg*, (wie Anm. 2).

Ausschusses führte der Rat die Reformation in Lüneburg ein und nahm im Jahr 1533 erstmals drei Brauer auf.¹⁰

In den Jahrzehnten nach der Reformation gab es nur gelegentlich Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft, etwa zum Erlaß der Türkensteuer in den 40er Jahren. Die herausgehobene Position der Brauer innerhalb der Bürgerschaft entwickelte sich in diesen Jahrzehnten allmählich zu einer Selbstverständlichkeit. Als es in den 60er Jahren erneut zu langwierigen Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft kam, dieses Mal über den Erlaß neuer Steuern, war die führende Position der Brauer innerhalb der Bürgerschaft daher längst gesichert und wurde von keiner Seite angezweifelt. Die Brauerältermänner waren stets die führenden Bürgervertreter; der erste Brauerältermann zugleich auch Bürgerwortführer in den Verhandlungen mit dem Rat.

Anlaß zu diesen Verhandlungen gab der Herrschaftsvertrag, den der Rat im Jahr 1562 mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg vereinbarte und unterzeichnete. In diesem Vertrag wurde die Stellung Lüneburgs im Herzogtum neu definiert.¹¹ Die Stadt verlor große Teile ihrer Freiheit im Herzogtum und mußte sich zudem zu hohen Geldzahlungen bereiterklären, die jährlich an die Landesherren zu entrichten waren. Die vorangegangenen Verhandlungen hatten daher viele Jahre in Anspruch genommen, zumal der Lüneburger Rat fürchtete, durch den Verlust seiner politischen Macht im Herzogtum Einbußen im Salzhandel zu erleiden; zu Recht, wie sich erweisen sollte. Die Bürger Lüneburgs zeigten hingegen nur geringes Interesse an den außenpolitischen Auswirkungen des Herrschaftsvertrages. Sie schätzten die Bedeutung städtischer Freiheiten gegenüber dem Landesherren offenbar wesentlich geringer ein als der Rat.¹² Die vom Rat verlangten neuen Steuern, die sogenannten Kontributionen, führten dagegen zu jahrelangem Streit innerhalb der Bürgerschaft. Erst im Jahr 1570 konnte schließlich eine dauerhafte Übereinkunft zwischen Rat und Bürgerschaft erzielt werden. Die Bürgerschaft bildete in dieser Zeit erneut einen Bürgerausschuß, der einen engeren Kreis von Bürgerver-

10 Zur Einführung der Reformation in Lüneburg und den damit zusammenhängenden Forderungen der Bürgerschaft vgl. Mörke, Rat (wie Anm. 7).

11 Zu den Einzelheiten dieses Vertrags und seiner Auswirkungen, vgl. Friedland, Kampf (wie Anm. 5), S. 143–145; Uta Reinhardt: Stadt und Landesherr am Beispiel Lüneburgs. In: Stadt im Wandel, Band 4. Stuttgart, 1985. S. 27–37; hier S. 31–32.

12 In den Verhandlungsunterlagen zwischen Rat und Bürgerschaft gibt es keine einzige Forderung der Bürgerschaft, die erkennbar auf die Interessen der Stadt im Herzogtum eingegangen wäre. Der Rat hatte es zudem schwer, der Bürgerschaft die Bedeutung einer vom Herzog unabhängigen Rechtsprechung verständlich zu machen. Denn das Appellationsrecht an den Landesherren konnte diesem ein Eingriffsrecht in der Stadt verschaffen, das der Rat fürchtete. Dagegen sahen die Bürger in der Appellation an den Herzog nur eine weitere Möglichkeit der Rechtsbehauptung. Während dieses Appellationsrecht jahrzehntelang von den Bürgern nicht wahrgenommen worden war, kam es am Ende des 16. Jahrhunderts wiederholt zu solchen Appellationen; vgl. Heuer, Lüneburg (wie Anm. 8), S. 105–109.

tretern bestimmte, der wiederum von den Brauerältermännern als den Bürgerwortführern geleitet wurde.

In den acht Jahren von 1562 bis 1570 fanden 35 Verhandlungen zwischen dem Rat und dem engeren bzw. weiteren Bürgerausschuß statt. Die Steuerforderungen wurden von der Bürgerschaft genutzt, um ihrerseits Forderungen und Klagen in die Verhandlungen einzubringen. So forderte die Bürgerschaft die Beseitigung von zahlreichen Mißständen, insbesondere auch im Rechtswesen des Rats. Auf einer 23-Punktliste, die vermutlich von Hammenstede ausformuliert worden war, standen zudem wirtschaftlich und sozial motivierte Forderungen im Vordergrund. Vor einer Einwilligung zu neuen Steuern sollten diese Forderungen erfüllt werden.¹³ Hammenstedes Aufstieg innerhalb der Brauerschaft fand in diesen für Lüneburg unruhigen Zeiten statt.

*

Hammenstedes Ehe mit Anna Lampe und die Übernahme der Brauerei seines Schwiegervaters vermittelten ihm den Zugang zur politisch einflußreichen Honoratiorenschicht. Hammenstedes Schwiegervater Helmike Lampe war ein exponiertes Mitglied des reformatorischen Bürgerausschusses und daher im Jahr 1533 in den Rat aufgenommen worden.

Hammenstede begann schon wenige Jahre nach Übernahme der Brauerei im Jahr 1555 in der Brauerzunft aktiv mitzuarbeiten. Am Beginn seiner Tätigkeit standen die innerzünftischen Auseinandersetzungen um den Erlaß einer neuen Brauordnung, die zwischen den Brauerältermännern und der gemeinen Brauerschaft umstritten war.¹⁴ Im Jahr 1560 wurde Hammenstede während dieser Verhandlungen zum sechsten Brauerältermann ernannt, vermutlich aufgrund seines Engagements für die Interessen der gemeinen Brauer. Er erwähnt ausdrücklich, daß der Stuhl des sechsten Brauerältermanns für zwei Jahre vakant gewesen sei. Hammenstede erklärt das damit, daß die Ordnung unter den Brauern nicht mehr richtig beachtet worden sei.¹⁵ Für diese und andere Ordnungen setzte Hammenstede sich in den nächsten Jahren ein, „denn ohne gute Ordnung sei nichts von Dauer.“¹⁶

13 Ein Verzeichnis dieser Forderungen findet sich in der Chronik Elvers: *Discursus historico-politicus de statu rei publicae Luneburgensis*, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1132 I, Band 1, S. 237–238, sowie wesentlich ausführlicher in Hammenstedes Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 37r–38v. Eine eingehendere Untersuchung zu den politischen Forderungen und der Geschichte der Oppositionsbewegungen in der Lüneburger Bürgerschaft fehlt bisher völlig.

14 Zu den Gründen der innerzünftischen Auseinandersetzungen vgl. Hammerstedes Darstellung der Zunftgeschichte in der Brauerrolle, Museum für das Fürstentum Lüneburg, Handwerk V, 1, Bl. 4r–18r.

15 Brauerrolle, Museum für das Fürstentum Lüneburg, Handwerk V, 1, Bl. 290r: »Elec[tus], indes de stede 2 jar leddich gestaen und kein ordening geholden.« Nach dem Tod Jochim Schultes, seines Vorgängers im Amt, war dessen Position für zwei Jahre nicht neu besetzt worden.

16 Brauerrolle, Museum für das Fürstentum Lüneburg, Handwerk V, 1, Bl. 18v: »...dewilenn ahne goede ordnung nictes bostendich blivenn kann.«

Eine »Ordnung« bezeichnet dabei eine, möglichst schriftlich fixierte, Vereinbarung über Zunftangelegenheiten oder Rechtsfragen. Hammenstedes Einsatz für die Ordnung in der Zunft war daher vor allem von der Überzeugung getragen, daß diese aufgeschrieben und damit bewahrt werden müßte. Er verfaßte in den folgenden Jahren mehrere Werke im Auftrag oder doch zumindest zum Nutzen der Brauerschaft. Diese Schriften sind die ersten überlieferten Texte der Brauerschaft überhaupt. Bisher hatte der Rat den gesamten Schriftgebrauch der Brauerschaft und vermutlich auch aller anderen Zünfte übernommen. Der Mangel an Aufzeichnungen unter den Brauern geht dabei vermutlich teilweise auf fehlendes Interesse unter den Brauern sowie eine gezielte Maßnahme des Rats zurück. Jede Veränderung der Zunftordnung war seitens des Rats zustimmungspflichtig. Somit übte der Rat eine nicht zu unterschätzende Kontrolle über die Zünfte aus. Eigene Aufzeichnungen in den Zünften hatten also auch eine emanzipatorische Bedeutung.

Den Vorgängern Hammenstedes scheint es aber auch an den notwendigen Fähigkeiten zur Abfassung von umfassenderen Schriften gefehlt zu haben. So schreibt Hammenstede etwa über seinen Schwiegervater Helmike Lampe, der immerhin 30 Jahre für die Brauerschaft im Rat der Stadt gesessen hatte, daß er keine schriftlichen Aufzeichnungen hinterlassen habe, da er dazu nicht fähig gewesen sei.¹⁷ Hammenstedes Fähigkeiten sind also im Vergleich zu seinen Kollegen durchaus als außergewöhnlich einzuschätzen.

Hammenstede begann seine schreibende Tätigkeit im Jahr 1561, also schon im Jahr nach seiner Aufnahme in das Ältermannkollegium, mit der Abfassung einer Stadtrechtshandschrift.¹⁸ Sie enthält eine teils glossierte Fassung des Lüneburger Stadtrechts, die er auf lange Sicht aktuell hielt, indem er Veränderungen nachtrug. Drei Jahre später verfaßte er eine Schrift, die die Ergebnisse der langverhandelten Übereinkunft zwischen Brauerschaft und Rat über den Erlaß einer neuen Brauordnung enthielt. Im Auftrag der Brauerzunft, wie Hammenstede es ausdrücklich erwähnt, verfaßte er daher eine Brauerrolle, an der er fast 30 Jahre gearbeitet hat. Diese Brauer-»rolle« ist ein Buch, in dem neben der Geschichte der Brauerzunft ihre Ordnungen, die Zunftentscheidungen und die Mitglieder verzeichnet sind.¹⁹

17 »...dan bei ihm ist nicht die allergeringste vorzeichnus in rades sachen bofunden, dan er im sreiben ahne die kaufhandel nie so fertich gewesen.« Zweite Chronik Hammenstedes, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. 236r, am Rand hinzugefügt.

18 Im Original im Stadtarchiv Lüneburg, AB 9, erhalten.

19 Ebenfalls im Original erhalten, Museum für das Fürstentum Lüneburg, Handwerk V, 1; auf Bl. 1r findet sich der Hinweis auf den Auftrag der Brauerschaft: »...unnd nachdem ich, Jurge Hammenstedt, van minen midtvordentenn vorgenoemett sodanes schriftlich tovorvatenn ein bovhell bokommen,...«. Die Brauerrolle enthält neben der Brauordnung auch Entscheidungen der Ältermänner und eine Liste der Zunftmitglieder, die von Heinrich Borstelmann: Alphabetisches Verzeichnis der Lüneburger Brauer seit 1508. In: Vierhundertfünfzig Jahre Kronenbrauerei zu Lüneburg. Lüneburg, 1935. S. 47–90, ediert worden ist.

Wiederum drei Jahre später begann Hammenstede mit der Arbeit an seiner ersten Stadtchronik, für die er bereits Vorstudien betrieben hatte.²⁰ An dieser Chronik arbeitete Hammenstede vermutlich bis in das Jahr 1574/75. Sie beginnt mit der Geschichte Lüneburgs und des Herzogtums zur Zeit Karls des Großen und endet, im Gegensatz zu seiner zweiten Chronik, in der Gegenwart. Schließlich protokollierte Hammenstede seit dem Jahr 1568 die Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft. Dieses »Protokoll der Kontributionssache« hat er vermutlich bis in das Jahr 1576 fortgeführt. Die erhaltenen Teile dieses überaus interessanten, teilweise in direkter Rede formulierten Protokolls berichten über die Jahre von 1562 bis 1570.²¹

Mit diesen Texten gab Hammenstede der Brauerschaft einen geschlossenen Corpus von historischen, juristischen und politischen Texten an die Hand, die für die Zunft von Nutzen sein konnten. Inwieweit die Werke tatsächlich auch so Verwendung fanden, muß allerdings dahingestellt bleiben. Nicht nur, daß vielen Brauern die notwendigen Fertigkeiten gefehlt haben werden, um die nicht immer einfachen Ausführungen Hammenstedes zu verstehen. Es scheint auch an Interesse für sie gefehlt zu haben. Die Stadtrechtshandschrift, die erste Chronik und das Protokoll zeigen keine Spuren einer Benutzung oder Bearbeitung zu ihrer Zeit; die Fortsetzung der Brauerrolle endete dagegen bald in einem kaum entwirrbaren Chaos von unsystematisch ausgeführten Einträgen und Streichungen.

Die Texte bleiben in ihrer Aussagekraft dennoch nicht auf Hammenstedes Vorstellungen beschränkt. Er definierte in ihnen die gesellschaftliche Position und die Ideen der Brauerschaft in den zeitgenössischen Auseinandersetzungen. Und er äußerte klare Vorstellungen zum korrekten Auftreten der Bürgerschaft und insbesondere der Bürgerwortführer.

Im Jahr 1574/75 verkaufte Hammenstede seine Brauerei und setzte sich in einer »Bude« in der Nähe seiner Brauerei zur Ruhe. In den 17 Jahren bis zu seinem Tod verfaßte er noch eine zweite Chronik,²² in die ebenfalls viele seiner politischen Überzeugungen eingeflossen sind. Diese wesentlich ausführlichere Darstellung der Lüneburger Stadtgeschichte geht stärker als die erste Chronik auf die sächsische Vorgeschichte des Herzogtums ein. Hammenstede hat an der Chronik vermutlich

20 Diese Chronik liegt nur in Abschriften vor, deren beste in der Lüneburger Ratsbibliothek unter der Signatur Ms. Lüneburg A 2° 13, überliefert ist. Diese Abschrift liegt allen vier weiteren Abschriften (Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lüneburg A 2° 14; Stadtarchiv Hannover, B 22290m und B 22291m; Landesbibliothek Hannover, Ms. XXIII, 845) zugrunde und stammt vermutlich aus den 1660er Jahren. Die Vorstudien befinden sich im Stadtarchiv Lüneburg, ebenfalls als Abschrift, die in die Mitte des 17. Jahrhunderts zu datieren ist, Signatur AA (Altes Aktenarchiv), A 1, 2.

21 Auch dieses »Protokoll der Kontributionssache« liegt nur, in einer vermutlich gekürzten, Abschrift vor, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128. Die Abschrift ist um das Jahr 1600 herum entstanden.

22 Im Original im Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, erhalten. Die Chronik wurde nicht beendet, es existieren keine Abschriften.

über viele Jahre gearbeitet; sie bricht mit dem Jahr 1538 ab. Schließlich hat er in den 1580er Jahren eine Art Nekrolog verfaßt, in den Gedanken zum Tod mit Todesnachrichten bedeutender Lüneburger und europäischer Herrscher niedergeschrieben sind.²³

*

In den achtjährigen Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft gab es Phasen intensiver Auseinandersetzungen, in denen von einem Tag auf den nächsten unter den Bürgern, im Bürgerausschuß, im Rat und zwischen Bürgerausschuß und Rat verhandelt wurde. Daneben gab es aber auch Monate ohne alle Gespräche, wenn etwa der Rat über neue Maßnahmen zur Besteuerung der Bürger beriet oder Zählungen in der Stadt durchführen ließ. So wurde etwa im November 1562 eine Zählung aller Lüneburger Feuerstellen angeordnet.²⁴

Die Stimmung innerhalb der Bürgerschaft war dabei nicht ungefährlich für den städtischen Frieden. So kam es zu Unruhen, als der Rat im Jahr 1565 anordnete, daß zukünftig alle Bürger – freilich mit Ausnahme der Sülfmeister – auf einem neuen Friedhof außerhalb der Stadtmauern beerdigt werden sollten. Diese Situation hat Hammenstede ausführlich beschrieben. Maßnahmen wie diese sind zur gleichen Zeit auch von anderen Städten ergriffen worden, wie Hammenstede ausdrücklich betont. Sie erhielt vor dem Hintergrund der Kontributionsverhandlungen allerdings ein zusätzliches Gewicht. Als die Brauergilde daher ein verstorbene Zunftmitglied auf dem alten Friedhof beerdigen ließ, wurde dadurch das Vorhaben des Rats mittels eines Präzedenzfalles gestoppt. Der Rat wagte es entweder nicht, seine Macht in diesem Fall zu demonstrieren, oder fürchtete eine Niederlage.²⁵

23 Im zweiten Teil dieses »Nekrologs«, im Original in der Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Luneburg, A 4° 46, erhalten, hat Hammenstede Todesnachrichten und Epiloge aus seiner Zeit eingetragen. Besonders interessant ist ein ausführlicher Bericht zur Hinrichtung von Maria Stuart, den Hammenstede aufgrund eines englischen Kalenders aus dem Jahr 1587 von Caspar Bucham eingearbeitet hat; Bl. 14v-16v.

Vermutlich hat Hammenstede noch ein weiteres Werk verfaßt, das heute jedoch nicht mehr aufzufinden ist. Reinecke beschreibt es in seiner Untersuchung zum Lüneburger Brauwesen: Wilhelm Reinecke: Zur Geschichte des Lüneburger Brauwerks. In: Vierhundertfünfzig Jahre Kronen-Brauerei zu Lüneburg. Lüneburg, 1935. S. 27–46; hier S. 45. Da er keinen Hinweis auf Fundort und Signatur gegeben hat, ist diese Handschrift heute nicht mehr aufzufinden.

24 Hammenstede berichtet in seiner ersten Chronik von dieser Zählung der städtischen Feuerstellen zu Zwecken der Besteuerung im November 1562, also zu Beginn der Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft; Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Luneburg A 2° 13, S. 300. Davon unabhängig findet sich in einem alphabetischen Register zu den städtischen Rechtsbüchern, das aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt, der Hinweis: »Fuerstede to Luneburg sint 2190 vormoge eines registers.« Stadtarchiv Lüneburg, AA A1, 17, Bl. 8v. Dieses alphabetische Register läßt sich zeitlich allerdings nicht eindeutig zuordnen. Da diese Zählungen sehr aufwendig waren und vermutlich nur selten ausgeführt wurden, könnte es sich dabei um das Ergebnis der oben erwähnten Maßnahme handeln.

25 Vgl. Hammenstedes eigene Darstellung in seinen Vorarbeiten zur ersten Chronik, Stadtarchiv Lüneburg, AA, A 1, 2, Heft 1; sowie in der ersten Chronik, Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Luneburg A 2° 13, S. 319–320.

Unruhen dieser Art brachen mehrfach aus, und Hammenstede empfand seine Position als Bürgervertreter, seit dem Jahr 1570 als Bürgerwortführer, daher als nicht ungefährlich. Die Jahre der Kontributionsverhandlungen schienen ihm ähnlich bedrohlich wie die ‚üblen und gefährlichen Jahre‘ des »Prälatenkriegs«. ²⁶

Der »Prälatenkrieg« wird in der historiographischen Überlieferung Lüneburgs als Aufruhr einer von Prälaten verleiteten Bürgerschaft gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit verstanden. Seine Darstellung ist das wichtigste Thema der Lüneburger Chronistik seit dem 16. Jahrhundert und prägte daher nicht nur Hammenstedes politische Überzeugungen ausgesprochen nachhaltig. ²⁷ Im »Prälatenkrieg« war ein Sechziger-Bürgerausschuß als Vorstufe zum Neuen Rat gebildet worden. Die Tätigkeit eines Bürgerausschusses und somit Hammenstedes Vermittlertätigkeit standen daher unter einem hohem Druck. Im Bürgerausschuß konnten sich nämlich, nach Hammenstedes Auffassung, die aufrührerischen Neigungen der Bürgerschaft ausdrücken. Diese Gefahren illustrierte Hammenstede durch ein Beispiel aus der Lüneburger Reformationszeit. Sein Schwiegervater Helmike Lampe habe im Frühjahr 1530 in seiner Funktion als Bürgervertreter mit dem Rat über eine veränderte Gottesdienstordnung verhandelt. Als bei der Verlesung des Verhandlungsergebnisses in der Johannis-Kirche Unruhe in der unzufriedenen Bürgerschaft entstand, entluden die Bürger ihren Zorn gegen die Bürgervertreter Hans Polde und Helmike Lampe. Sie verdächtigten sie, ihr Einverständnis zu dieser Regelung gegeben zu haben. Als diese mit Augustin von Getelen, einem antireformatorischen Prediger an St. Johannis, den Verantwortlichen bezeichneten, wurde Getelen aus der Stadt vertrieben. ²⁸

In Hammenstedes Auffassung neigt der einfache Bürger zu Aufruhr und Unordnung. Er sei leicht zu verführen und müsse daher ruhig gehalten werden: ‚Leider komme es oft vor, daß eine gut gemeinte Sache nicht recht verstanden werde. Herr Omnes bzw. die Gemeinheit aber halte den Stich nicht aus, wenn ihr die Sache nicht gelinge.‘ ²⁹ Mit Herr Omnes ist der gemeine, einfache Mann, aber auch der zur Unruhe neigende Pöbel gemeint. Hammenstede verwendete die Begriffe mehrfach, vornehmlich bei der Schilderung des »Prälatenkriegs«, der den historischen Hinter-

26 Hammenstede schreibt im Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 26r, daß die Sache »nie so övel und gefehrlich twischen dem rade und bürgern sodder dem lesten papenhandel gestanden und veröget gewesen.«

27 Die Historiographie zum Lüneburger »Prälatenkrieg« habe ich in meiner Dissertation zur Lüneburger Historiographie ausführlich bearbeitet. Über die Zwischenstufe der »Chronik des Anonymus vom Prälatenkrieg« entwickelte sich im 16. Jahrhundert ein durch die Reformation geprägtes Bild der Ereignisse, das in der Folge von allen Chronisten rezipiert wurde. Daß dieses Bild mit der historischen Realität des »Prälatenkriegs« nicht übereinstimmt, spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle.

28 Zweite Chronik Hammenstedes, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. 228r.

29 »...wan ein dinck woll gemeint, daß idt wert övel verstaen und einen liderlichen uthgancke gemeindet, alß denne will her omnes den stich nicht halten.« Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 24r.

grund für diese Erfahrungen abgab. In dieser Bewertung war Hammenstede sich im übrigen einig mit Vertretern der Sülzmeisterelite. So verwandten sowohl der Chronist Jakob Schomaker³⁰ als auch der Stadtsekretär Johannes Deghener³¹ dieselben Worte, um die Einwohnerschaft und die einfachen Bürger zu umschreiben. Der »gemeine Mann« und »Herr Omnes« haben stets und bei allen Autoren eine ausgesprochen negative Bedeutung; sie werden oftmals gemeinsam mit den Begriffen Aufruhr und Seditio verwendet.

Andererseits vertrat Hammenstede gerade diese einfachen Bürger bzw. die Gemeinheit gegenüber einem Rat, der ihm seinerseits gefährlich werden konnte. Auch hierzu gab Hammenstede ein Beispiel aus der Reformationszeit. Der Rat habe im Jahr 1530 geplant, die Anführer der reformationswilligen Bürgerschaft gewaltsam »aus dem Weg räumen zu lassen«, um so die Reformation in Lüneburg zu verhindern. Dazu sei er von Vertretern anderer Hansestädte ermuntert worden, die sich aus Anlaß der Reformationswirren in Lübeck getroffen hätten.³² Inwieweit diese Erzählung auf Tatsachen beruht, ist nicht mehr zu klären, da Hammenstede die Reformationsjahre nicht aus eigenem Erleben beschrieben hat. Er wird diese Erzählung also vermutlich für wahr gehalten haben.

Die ständigen Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft empfand Hammenstede als Krieg, allerdings als ein Krieg im übertragenen Sinn. Hammenstede war zeitlebens an keinem Krieg als einer gewaltsamen Auseinandersetzung beteiligt. Die innerstädtischen Unruhen innerhalb Lüneburgs zeichneten sich vielmehr während des ganzen Mittelalters durch eine weitgehende Gewaltfreiheit aus. Wenn Hammenstede also schreibt: »Interdum necebarium est bellum, ut inde pax

30 Jakob Schomaker, (1499–1563), Kleriker und Angehöriger einer alten Sülzmeisterfamilie, ist der zweite bedeutende Chronist Lüneburgs im 16. Jahrhundert. Seine um das Jahr 1560 herum entstandene Chronik ist in über 40 Abschriften überliefert und damit die bis auf den heutigen Tag einflußreichste Darstellung zur Lüneburger Geschichte. Seine Chronik liegt in einer Edition nach der Originalhandschrift vor: Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker. Herausgegeben von Theodor Meyer. Lüneburg, 1904.

31 Johannes Deghener, gestorben nach 1547, Stadtsekretär und Verfasser einer gelehrten Abhandlung über die Rechte und Freiheiten der Stadt Lüneburg; Stadtarchiv Lüneburg, AB 1120.

32 Das berichtete Hammenstede in der ersten Chronik, Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lüneburg A 2° 13, S. 255–256, sowie in der zweiten Chronik, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. 226v: »Also haet ein burgermeister van Collen und dan her Nicolaus Broems, burgermeister zu Lubeck, doselbst auff einem hensetage, den raht dorffen geben, men sollte nun die grottesten schrier und redtlin fhurer, nebenst ihren capitenen, so ihnen daß wohrt redtten, auß dem hauffen hinwech reumen. Als denne wurtte sich mit den anderen die sache wol leggen und stiller wherten. Welchem men auch also nach zukommen ist willens geworden. Darzu auch stunde und tag bostimmet, auch in allen kirchen die reife zu den glocken lassen aufziehen und die wacht bostellen. Solches bricht aber auß durch ein zettel, weiß nicht woher, welches Hanß Poelden [Bürgervertreter seit 1530] ist beigebracht. Er solte die nacht eben zusehen, wem ehr seine thur wolt offnen. Darumb in die zwohundert burger sich heimlich in heuser bogeben, und abwahrten wollen, waß sich die nacht muchte bogebenn und zutragen. Solches hat nun dihs furnhmenet gwendett und sint de dinge untergeschlagen.«

sequatur³³, bezieht sich das auf die von Hammenstede intensiv erlebten innerstädtischen Konflikte. Mit dem Bild vom ‚Krieg, der zuweilen notwendig ist, um so dem Frieden zu dienen‘, beschrieb er die unterschiedene Vertretung der Interessen von Bürgern und Brauern gegenüber dem Rat. Hammenstede gewann diese Überzeugung in den Jahren seiner Tätigkeit für Bürgerschaft und Brauerzunft; er hat diesen Leitsatz sowohl in die Brauerrolle als auch das Protokoll der Kontributionssache eingetragen.

Auch wenn Hammenstede diesen »Krieg« fürchtete, war er bereit, ihn für die Gerechtigkeit zu führen. Schlimmer nämlich noch als der Krieg erschien ihm die Ungerechtigkeit, ‚denn Ungerechtigkeit führe auf Dauer zu einem schlechten Ende.³⁴ Der Frieden setzte also die Gerechtigkeit voraus. Nur wenn diese herrschte, konnte auch Frieden eintreten. ‚Es stehe daher zwar jedem gut an, mit allen Mitteln nach dem Frieden zu streben. Wer aber aus großer Not gezwungen werde, solle sich besser verteidigen.³⁵ Entgegen dem gewaltbereiten Eindruck dieser Überzeugungen hat Hammenstede jedoch jede Unruhe, jeden Auflauf innerhalb der Stadt entschieden abgelehnt. Ein derber Spaß von Kindern auf dem städtischen Friedhof, der gleichzeitig stattfindende Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft gestört habe, erscheint ihm daher etwa als ein Werk des Teufels.³⁶

Der Frieden setzte nach Hammenstedes Auffassung neben der Gerechtigkeit auch die Einheit, verstanden als Eintracht unter den Bürgern, voraus. So versuchte Hammenstede das Kunststück, einen »Krieg« gegen den Rat zu führen, den er als Obrigkeit³⁷ akzeptierte und verteidigte, der aber gleichzeitig die Einheit in der Stadt nicht gefährden durfte. Da der einfache Bürger zum Aufruhr neige – Hammenstede spricht davon, daß er seine »affecte« nicht zu beherrschen wisse – darf er an den Verhandlungen gar nicht erst beteiligt werden. ‚Aus Rede und Gegenrede entstehe nur Mißtrauen, das dann in langen Verhandlungen wieder beschwichtigt

33 Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Vorblatt r. Dieses Zitat findet sich auch in der Brauerrolle, wo es noch um den Vorsatz: »Ex bello pax«, ergänzt ist; Museum für das Fürstentum Lüneburg, Handwerk V, 1, Bl. 72r.

34 »Quia ex malo principio malus plerumque finis.« Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 29v.

35 »...ist kein angenehmer thugentt, noch daß einem besser und lobliher anstehet, und dem gemeinen nutz am aller bequemesten ist, als das man umb gemeiner ruhe und fridenß willen sich keines rechtten thu frie willich bogebenn; quia bonorum est, si iniuria afficiantur, parem bellum mutare. Dan einem furstendigen, so er nicht auß hoher noett gedrungen, wirtt geburret friden zu boleben. Wurt es aber an ihme erhobett, so ist es besser, er kreige und zeige, dan das er unnutze kriege anfang und furliere.« Zweite Chronik Hammenstedes, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Vorwort, Bl. VIIv.

36 Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 34v-35r: »...weiln der düvel nicht gerne suet, daß frede und einigkeit gestift und erholden werde, also hefft sich even in diesem handell duth privilegium belangende diese unlust thogedragen, dat kleine boves up S. Nicolaus kerckhove ohre spelent und büverey gedreven.«

37 Den Begriff der Obrigkeit verwendet Hammenstede oft und anscheinend ohne jede Reserve.

werden müsse. So werde viel Zeit verschwendet.³⁸ Alle Verhandlungen sollten daher in möglichst kleinem Kreis geführt werden, um so die Gefahr einer Unruhe zu vermeiden und die Geheimhaltung wichtiger Dokumente zu gewährleisten.³⁹

Hammenstede war daher auch dagegen, alle Verhandlungsergebnisse jedermann mitzuteilen.

Die »Affekte«, die der einfache Bürger nicht zu beherrschen wisse, bedrohten allerdings nach Hammenstedes Ansicht auch die Arbeit der Bürgerwortführer. Hammenstede erwartete von jedem Vertreter der Bürgerschaft, daß er sein Temperament in den Verhandlungen mit dem Rat zügelte, um die Sache der Bürgerschaft leidenschaftslos, aber ernst zu vertreten: ‚Daher müssen besonders jene, die in strittigen und unbeständigen Verhandlungen zwischen der Obrigkeit und Gemeinheit stehen, eine große Pflicht auf sich nehmen, wie jener Landsknecht es ausdrückte: ‚Wer Gott, der Obrigkeit und seinen Nächsten getreulich dienen wolle, müsse zunächst die eigenen Haare lassen, da er sich vor seinen eigenen Affekten zu hüten habe. Auf daß er dem allgemeinen Geschrei nicht zu viel Beachtung schenke, zuhöre und vertraue.⁴⁰ Daher sollten die Vertreter genauestens ausgewählt werden, denn nicht lautes und herausforderndes Auftreten führe zum Erfolg, sondern eine ruhige und geduldige Verhandlungsführung. So könnten wiederum die »Affekte« des Pöbels vermieden werden.

38 »Dar hebben sich nu, wie es den in solchen vorsamlungen gemeinlich plecht, allerlei rede und wedderrede na eins idern ahrt und meinunge begeven und thogedragen. Und sint also uth menigerley affecte vele wordt, so dem rade und uthschate hernach flit und arbeides genoch geschafft, wie der handel geven wert, de zeit verlarren und gespidet worden.« Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 28r–28v.

39 Auch hierzu gibt Hammenstede in seiner ersten Chronik ein Beispiel aus der Reformationszeit: »In dißer tidt [im Jahr 1530] schreff hertzog Ernst wegen siner sacken, dar he midt dem rade um irrung stunde, ann den uthschott und gemeine borgerschaftt, dardorch etwas sunderliches under gesocht wardt. Darumme etzliche wedderrehden, düße breve tho appenen, und sich in dem nicht vordechtig tho mackenn, wi woll herr omnes wehre gerne daran gewehßen. So wardt doch vor goedt angesehen, dat man solcke breve dem rade dede averantworten, wo denne ock gescheehn iß. Und darmit dem radt heimgestellet, weß darup tho beantwortwordten wehre. Solckes hefft dem rade gevallen, de ock dorch herr Lenerdt Töbing laten anzeigen, dath ein raedt solckes der börgerschop deden bedancken: dat se düße dinge trüwlich bewhagen, und nisches tho unlust geraden müchte, hinder dem raede dechten her tho doende. Doch leth ein raedt nicht destoweniger sodhane breve den uthschate vorlhebenn, dede woll geseen, wo de to verstandt wehren, (wowol herrn breffe sind öhvel tho leßenn).« Erste Chronik Hammenstedes, Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lüneburg A 2^o 13, S. 258–259.

40 »Muth derhalven wol bokennet werden, dat sonderlich denn iennen, so in solcken twifellhafftigen und unbeständigen fellen und handelen twischen overichheit und gemeine schal reden und handeln vor andern so vorberöret, nicht ein geringes pflicht wie ienner landsknecht sagde: Wen godt, der obrigkeit und seinen nehesten trewlich dienet, muß zum ersten die haer laßen, denne ehr sich für seinen eigenen affecten muth woll wethen tho hoeden, und dat he dennoch dem gemeinen geschrey nicht thovehle folge, noch henge, noch vertraue,...«. Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 24r–24v.

Darüber hinaus verlangte Hammenstede von den Bürgervertretern, die eigenen Interessen uneigennützig in den Hintergrund zu stellen. Das bedeutete freilich, daß sie auch keinerlei Dank für ihre Tätigkeit erwarten konnten, denn der einfache Bürger wisse die Vermittlungstätigkeit nicht zu schätzen und sei undankbar.

»Wan ein dinck ist woll boschehen,
So woll eß iederman han gemein.
Ist aber die sach ubel gerathenn,
So stehe ich allein wie der hundt beim braten.«⁴¹

Die hier zitierten Ausführungen Hammenstedes zum korrekten Auftreten der Bürgervertreter finden sich breit gestreut in seinem Protokoll der Kontributionsverhandlungen. Das Protokoll sollte offenbar ebenfalls der Anweisung kommender Bürgervertreter dienen, die aus Hammenstedes Überlegungen Nutzen ziehen könnten. Er verschwieg daher auch das gelegentliche Fehlverhalten seiner Kollegen nicht, wobei es nicht seine Absicht sei, deren Ansehen zu schädigen.⁴² Es gelte aber die Wahrheit zu schreiben und die »Historia«⁴³ der Verhandlungen in ihrer korrekten Ordnung wiederzugeben.

Die Kraft zu der von ihm als aufopfernd und undankbar beschriebenen Tätigkeit für die Bürgerschaft zog Hammenstede aus seinem Patriotismus: »Civis est, qui patriam diligit«.⁴⁴ Die Liebe zum »Vaterland«, so bezeichnete Hammenstede seine Heimatstadt mehrfach,⁴⁵ verlangte von ihm geradezu, sich für sie einzusetzen. Dennoch fand Hammenstede keinerlei positiven Ausdruck für diesen Patriotismus, der weder an Personen noch Gebäuden Lüneburgs oder besonderen Ereignissen der Lüneburger Geschichte festgemacht wird. Hammenstedes Patriotismus, sein Einsatz für das Gemeine Beste bzw. das »salus patriæ«⁴⁶, erscheint vielmehr als selbstverständlicher Bestandteil seiner Tugendvorstellungen und wird nicht eigens begründet. Diese altruistische Einstellung traute Hammenstede den einfachen Bürgern ganz offenbar nicht zu. Diese erscheinen bei Hammenstede vor allem durch das Streben nach dem eigenen Vorteil und die Neigung zum Aufruhr geprägt. Sein Patriotismus ist daher als Teil seiner Identität als Honoratiore der Stadt zu verstehen und vermutlich gerade dadurch gerechtfertigt. Hammenstede nahm als Brauer und Bürgerwortführer eine exponierte Stellung in der Bürgerschaft ein und trug in seinen Augen somit eine besondere Verantwortung.

41 Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 24v.

42 »...aver nicht meine meinunge [ist], dat iemants ehr oder reputation durch mich in maten wie angetagenn scholde geringert oder deßfalß thorügge gesettet und hirmit hindergangen werden,...« Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 19v.

43 Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 19v.

44 Vorwort zur zweiten Chronik, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. VIIr.

45 Entsprechend benennt Hammenstede die Ratsmitglieder als »patres patriæ«; vgl. Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 27v.

46 Vorwort zur zweiten Chronik Hammenstedes, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. VIIv.

Seine Ideen zu den Tugenden und Aufgaben eines Bürgerwortführers faßte Hammenstede in einem weiteren Gedicht zusammen, das gleich zwei Mal in seinen Werken überliefert ist.⁴⁷

»So fern jch dem gemeinen nütz,
 Dem vaterlandt hilff halten schütz,
 Si aller neidt hindan gestelt,
 Den friedt jch nur hab außerwehlt,
 Zu erhaltn nach alln krefften mein,
 Mein vatherlandt und der gemein.
 Eß sei gleich der danck unde lohn
 Und alles nur umbsonst gethan.
 Gar klein und nictes uberall,
 Jst gnung, Godt hat ein wolgefall.
 In friede, ruh und einigkeit,
 Durch Ihn und sonst nicht die bosteit.
 Kein reich erlangt noch wirt bestahn,
 Ohne Gottes gunst und der gemein.
 Ihr herrn und bürger, des seit bdacht,
 Geldt, muht, ohn friedt, ist nichts geacht.
 Gwalt, pracht, vorächtn, nichts gut endeit,
 Gehabt euch woll, liebt einigkeit.

J[ürgen] H[ammenstede] S[enior]«

Dieser selbstlose Einsatz für die Stadt ist Hammenstede jedoch offenbar nicht immer leicht gefallen. Die Überlegungen zum persönlichen Nutzen und der Undankbarkeit, der man ständig begegne, finden sich zu häufig, als daß nicht der Eindruck entstünde, Hammenstede wolle sich über seine Enttäuschungen im Amt hinwegtrösten. Zumal er auch die Gefahren dieses Amtes stets empfunden hat.⁴⁸

Der Dienst am Vaterland fiel nach Hammenstedes Auffassung zusammen mit dem Dienst an und dem Vertrauen in Gott: „Der Stadt und dem Vaterland sei der Bürger von Gottes, seiner Ehre, dem Recht, ja der Natur wegen zu Treue, Gunst, Schutz und Verteidigung verpflichtet.“⁴⁹ Entsprechend wird das Handeln wider die

47 Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Vorblatt v, sowie in der zweiten Chronik, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. VIIv.

48 »Denne wer hedde lust, wo nicht dat gemeine beste, friede und einigkeit und der nachkommen wolfart gesucht, gemeint und angesehn, sich in sodane wichtige hendel tho wicklen und intolaten. Dewilen einmahl ein versuchter lants knecht recht und wol geredet, dat de jennen, so Godt erstlich iren hern und dem gemeinen bestenn wollen trewlich denen und gewaeten, offt müsten der grötteste gefahr und ungelücke utstaen.« Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 29v.

49 »Dem [der Stadt und dem Vaterland] whir van gottes, ehre, rechtes, auch van nathure whegen, schuldige pflicht, treuge, gunst, glauben, zu schutz und schirm, leibes und guthes, zu haltten, fur allen anderen zu erzeigen, zum hohesten furwhant, vorpflcht und verbunden,...« Vorwort zur zweiten Chronik, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1119, Bl. VIIr.

Stadt als gottlos beschrieben. Wenn Hammenstede daher an verschiedenen Stellen ein Eingreifen des Teufels beklagte, so ist das sicher nicht nur allegorisch zu verstehen. Das gelegentliche Eingreifen des Teufels beunruhigte Hammenstede allerdings nicht so sehr wie die Anzeichen des bevorstehenden Weltunterganges. Zum Jahr 1570, in dem Hammenstede Bürgerwortführer wurde und die Verhandlungen mit dem Rat zum Abschluß brachte, notierte er in seiner ersten Chronik einen Bericht, den er »Halbe Sintflut« überschrieb: „In den letzten zehn Jahren habe es eine Reihe von Unwettern und Katastrophen gegeben, die große Landstriche und viele Orte zerstört haben. Diese Katastrophen seien von Astronomen und Theologen übereinstimmend als Hinweis auf das bevorstehende Jüngste Gericht gedeutet worden.“⁵⁰ Die Prognostiken, in denen die Sintflut angekündigt wird, hat Hammenstede offenbar selber gekauft.⁵¹ Es ging ihm dabei um mehr als nur das Interesse an Wunderberichten, die in diesen Prognostiken zahlreich enthalten sind und von Hammenstede gelegentlich auch in seine Chroniken eingearbeitet wurden. Er sah in den Katastrophen und Wundern vielmehr Anzeichen für den Verfall der Sitten, in der Welt und in Lüneburg. Solche Äußerungen finden sich ebenfalls in der Chronik Jakob Schomakers. Dieser fügte zum Jahr 1541 eine Ankündigung des bevorstehenden Weltendes ein: „Nach Berechnungen des Propheten Elias solle die Welt

50 »Bemeldes jachs, aß men 70 geschreven, des avendes to 8 und 9 schleglen twischen den dagen omnium sanctorum et animarum [1. und 2. November], hefft sich uth den nordt westen ein ungewandtliger grausamer windt und storm mit donner, blix und hagell erhaven und an der sekandt in anstotenden grenßenn und landen de wather mit gewalt gehupet und up gedreven. Und also dree flöde up ehn ander gebracht, darvan ihn einer grotten ihle de nacht ein untellich hupe an volcke und veh gantz erbarmlich wie in einer Sindtfloet sindt vorsopen und ummegekamen. Gelick sodhanes in den pronostication de vorige jahre iß van den astronomiæ pronostiret und angezeigt, dat sich solcke winde erheven wurden. De wilen avher vann dißen schaden, jammer und unglück, so sich van wegen menschlicher sünde uth den rechtfertigen ordell und warnungen kunfftiges gericht, des allmächtigen GOTTES verohrsacket, etliche beschrivung ihm druck utgegaen, lath ick de umstendig der lenge nach verbliven. To Ferar in Italien und darsulvest umligenden ohrtern, iß gelickfales den 17. novembris bemeldes jahr eine ungeheure erdbevung wie tovorn darvan pronost: gewehßen, deßgelicken tho Venedig und Bononi, Florentz und vhelten anderen ohrtern, darvan grot schade und jammer geschein und gehoeret, wi des ander beschrivung woll ferner bericht und tuchniß geven. Summa idt iß in den vorgangenen 10 jahren jammer, noedt und elendt vann kriege, pestilentz, durre tiedt tecken und wunder, nach dem olden Vaticinio Anno Sexagesimo, caveat se omnis homo, henn und wedder gesporet, und krefftighen alß eine verkündigung deß jüngsten dages undt endtlichen gerichtes menschlicher sünde und avertretung ervaren und van jeder meniglich befunden. Wat ock de gelerden unser egen evangelischen teologen der hohen scholen und privat order vor eine perturbation in der lehre mit zanck und disputeren in düßer tiedt angerichtet, geven ehre schriffte woll tünnisse. Und hebbe sorge, se wehren den des noch erger machen und umme de primat sich so lange marteren und hadern, dat andern de haar noch laten moethen.« Erste Chronik Hammenstedes, Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lüneburg A 2° 13, S. 339–340.

51 Eines dieser Prognostiken kann festgemacht werden: Zeitbuechlein. Darinnen gruendtllich ... angezogen / Was nach CHRISTI unsers Seligmacher Gnadenreichen Geburt / 1501 bis auff das 1586. Jhar / an Kriegen / Thewren Zeitten ... etc. ergangen / und inwendig 85 Jharen / sich begeben und zugetragen. Colligieret durch Valentin Rudolphum / Budtstadiensem / Kirch- und Schueldiender zu Butteltstadt, Anno 1586.

6000 Jahre bestehen, bevor das Jüngste Gericht einsetze. Diese Jahre seien bald vorüber, was aus den großen Veränderungen der Stände und dem Mißbrauch der Zeit gut zu erkennen sei.⁵² Diese in der Chronik Schomakers recht unvermittelt eingebrachte Überzeugung, die nicht weiter erklärt wird, findet in Schomakers Klagen über den Untergang der Lüneburger Sülfmeisterelite ihre Ergänzung. Schomaker berichtete oftmals über den Tod von Sülfmeistern, zuweilen mit dem ausdrücklichen Hinweis, ‚dieser sei der letzte seines Geschlechts gewesen‘. Folgerichtig endete Schomakers Chronik auch mit einer solchen Todesnachricht.⁵³

Vergleichbar zu Schomaker überhöhte auch Hammenstede seine Welterfahrung durch eine apokalyptische Sicht auf die Gegenwart. Sie findet sich ebenfalls in seiner ersten Chronik, zum Jahr 1564, unter der Überschrift »Status hujus seculi“: ‚Der Zustand dieses Jahrhunderts sei durch Untugenden in den hohen und niederen Ständen gekennzeichnet. Gotteslästerung und Verrat bestimmten die Gegenwart, die Frommen würden verachtet, die Bosheit um des Geldes willen verehrt.⁵⁴

Interessanterweise wandte sich Hammenstede in diesem Zusammenhang auch ganz allgemein gegen diejenigen evangelischen Theologen seiner Zeit, die durch lange Diskussionen über den Glauben zu »Perturbationen« in der Gesellschaft geführt hätten.

Anders als Schomaker sah Hammenstede die Anzeichen des nahen Weltendes weniger in konkreten Erscheinungen begründet, die man auf Lüneburg und dessen Geschichte beziehen konnte. Unwetter, Dürren und die Pest – Hammenstede hat zu seinen Lebzeiten mehrere Pestepidemien er- und überlebt – kontrastieren vielmehr gegen den Hader unter den evangelischen Theologen und münden in eine allgemeine Sündhaftigkeit der Menschen. Diese Berichte sind Ausdruck für eine Weltuntergangsstimmung Hammenstedes, die sein Handeln nicht bestimmen konnte; sein Patriotismus und damit sein Einsatz für die Bürgerschaft waren ihm selbstverständlich. Aber die durchweg negative Beschreibung seiner Mitbürger paßt zu

52 »Anno 1541. Soz dusent jar schal de welt stan und wedder vorgan nach dem sprake Elie des propheten, und desulven jar schollen nicht volendet werden um unser sunde willen, de dar grot syn. So heft nu de welt na utwysinge der rekenschop flitiger und gelerder lude gestanden vyf dusent 400 und 83 jar. Schollen nu de jar vorkortet werden, so syn nicht vele jar averich; darut to vormodende, dat desse elende welt tom ende gan wyl, dat ok wol to merkende is ut aller stende groter voranderinge und ut dem mysbruke desser tyt.

›Levate capita, quia appronpinquat redemptio vestra‹, inquit Christus.« Vgl. Schomaker-Chronik (wie Anm. 30), S. 158–159. Das Christuswort findet sich in der Vulgata, Lukas 21, 28. Biblia sacra iuxta vulgatam versionem. 3. Aufl. Stuttgart, 1983.

53 Vgl. Schomaker-Chronik, (wie Anm. 30), S. 193, S. 189 und 191.

54 Status hujus seculi: Truw und gelow, leve und barmhartigkeit, iß beyde by hogen und neddern stande und by na allen minschen verloschen. Gottes lesterung ist de rohe weldt vul. Eigennutz, stolt, homoet, niedt und rachierigkeit besitt de regimente. Vorrederey, untruw und list stecken in allen hendeln und sacken. Ungehorsahm, affgunst, ergernuß und aller tucke, by gelde und gewalt schweren baven. De frammen werden verachtet, und de boeßheit umme geldes willen gehret und also de gantze welt geargert.« Erste Chronik Hammenstedes, Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lunenburg A 2° 13, S. 308.

der Überzeugung, in einer Endzeit zu leben, die durch den Verfall der Sitten herbeigeführt wird.

Auffallend ist jedenfalls, daß die Zahl der Wunder- und Wetterberichte, die diese apokalyptische Stimmung in Hammenstedes erster Chronik tragen, wächst, je näher Hammenstede der Beschreibung seiner Gegenwart kommt. Was diese Stimmung aber stärker geprägt hat, entweder die leidvollen Erfahrungen der vorangegangenen Jahre (Kontributionsverhandlungen), die ihn an den »Prälatenkrieg« erinnerten, oder der über Literatur und Religion vermittelte Glauben an den bevorstehenden Weltuntergang, ist nicht mehr zu entscheiden. Vermutlich ergänzten sie sich gegenseitig. Vergleichbar zu Schomakers Vorstellungen, der als Vorzeichen des bevorstehenden Weltuntergangs die Veränderung der Ständeordnung ansah, interpretierte Hammenstede die Ereignisse der 60er Jahre vor dem Hintergrund der Prognostiken und der apokalyptischen Literatur seiner Zeit als Anzeichen für die hereinbrechende »Sintflut«, deren Näherrücken er wiederum in den Unwettern und Katastrophen erkannte.

Andererseits stellten die apokalyptischen Ideen Hammenstedes zu Ende des 16. Jahrhundert sicher keine ungewöhnliche Auffassung dar. Prognostiken und Wunderberichte erwiesen sich zu Hammenstedes Zeit vielmehr als großer buchhändlerischer Erfolg; sie erreichten vermutlich einen bedeutenden Teil des lesefähigen Publikums. Dennoch müssen sie für die Analyse von Hammenstedes politischen Handlungen ernst genommen werden, denn seine Ideen werden erst vor dem Hintergrund dieser theologischen Überzeugung letztlich verstehbar. Der bei allem Eifer doch negativ dargestellte Einsatz für die Bürgerschaft findet hier seinen emotionalen Hintergrund. Immerhin hat Hammenstede seine Arbeit an der zweiten Chronik wohl zugunsten seines »Nekrologs« eingestellt. Die negative Welterfahrung hat sich mit fortschreitendem Alter immer stärker verfestigt. Sie setzte sich bis in die Todesnachricht Hammenstedes fort. Hammenstede starb am Abend des 14. Augusts 1592. Sein Tod wurde von einem seiner Kinder in den von Hammenstede bis zu seinem Tod bearbeiteten »Nekrolog« vermerkt. Der nach langer Krankheit eingetretene Tod Hammenstedes wird hier als Befreiung aus dem irdischen Jammertal aufgefaßt.⁵⁵

*

Jürgen Hammenstede setzte sich in den 60er Jahren intensiv für die Interessen der Bürgerschaft Lüneburgs ein. Gleichzeitig zeichnete er in seinen Schriften ein nega-

55 »Anno 92. Montags den 14 augustj, jst nach dem unwendelbarem gnedigem willen Gottes mein herz lieber vater [am Rand nachgetragen: Jurgen Hammenstede] seines alters jm [68sten] jare auß diesem jamertahel nach langer kranckheitt, sanfft und seliglich todts vorscheiden. Des- sen seele Godt der allmechtige gnedig unnd barmhertzig sein wolle, und ist der... [Text bricht ab].« »Nekrolog« Hammenstedes, Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Luneburg 4^o 46, Bl. 25v; zum Todesdatum vgl. auch Brauerrolle, Museum für das Fürstentum Lüneburg, Handwerk V, 1, Bl. 290v.

tives Bild der einfachen Bürger, denen er alle Untugenden seiner Zeit vorhielt. Er fühlte sich der Bürgerschaft nicht wirklich zugehörig; er orientierte sich vielmehr an der städtischen Elite, mit deren Mitgliedern er über seine kulturellen Interessen und seine Ausbildung viele Gemeinsamkeiten hatte. Die Beschreibung seiner Aufgaben und Tätigkeiten ist erkennbar durch das Standesdünkel eines Honoratioren geprägt, der weiß, daß er keinen Zugang zur städtischen Elite erlangen wird, der aber auch nicht mit den einfachen Bürgern gleichgestellt sein will. In Hammenstedes Darstellung überwiegen die Gemeinsamkeiten zwischen Brauern und Ratselite die gemeinsamen Interessen zwischen Brauern und »einfachen« Bürgern bereits ganz deutlich. Die Aufgabe der Bürgervertretung, die die Brauer zu Beginn des 17. Jahrhunderts endgültig an die Mitglieder der »Getreuen Bruderschaft« abtreten sollte, zeichnet sich bereits deutlich ab. Wenn Hammenstede der erste Vertreter eines literarisch tätigen Honoratiorenbewußtseins in Lüneburg ist, so trägt er doch bereits Anzeichen für eine »elitäre« Abschließung gegenüber der Bürgerschaft.

Hierzu paßt, daß Hammenstede eine recht hohe Meinung von seiner Tätigkeit hatte. Wenn er etwa, wie oben berichtet, Kritik an seinen Kollegen äußert, nimmt er sich selbst davon aus. Kritik an seiner eigenen Tätigkeit als Bürgervertreter findet sich in keinem einzigen seiner Werke; im Gegenteil billigte er sich offenbar erhebliche Verdienste bei der Beendigung des Streits um die Kontributionsverhandlungen zu.⁵⁶

Darüber hinaus äußerte Hammenstede sich selten in persönlichen Angelegenheiten. Seine Schriften sind sämtlich nicht autobiographisch, auch wenn aus ihnen viele Details zu seinem öffentlichen Wirken erschlossen werden können. Außer der Nachricht über seine Geburt und einem Familienstammbaum zu Beginn der ersten Chronik⁵⁷ finden sich allerdings nur einzelne vage Hinweise auf sein Privatleben. Den Tod seiner Frau Anna im Jahr 1588 vermerkte er etwa einzig in Form einer stark abgekürzten Randnotiz im »Nekrolog«.⁵⁸

Auch wenn das Schreiben für Hammenstede aus heutiger Sicht ganz offenkundig der Selbstfindung und Weltdeutung diene – wodurch es für uns so interessant wird – hat er es zunächst wohl in erster Linie als Pflicht verstanden. Erst seine späteren Werke tragen deutlich die Spuren einer persönlichen Beschäftigung bzw. Liebhaberei. Letzteres gilt insbesondere für die zweite Chronik, in die viele Lese Früchte und Forschungen eingegangen sind. Hier ist noch vieles zu entdecken und zu erschließen. Seine Schriften lohnen daher eine ausführlichere Untersuchung, die das bis heute mit Ausnahme der Reformationszeit noch kaum bekannte 16. Jahrhundert der Lüneburger Geschichte weiter aufhellen könnte.

56 Protokoll der Kontributionssache, Stadtarchiv Lüneburg, AB 1128, Bl. 39r-42v.

57 Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lüneburg A 2^o 13, Vorblatt.

58 Ratsbibliothek Lüneburg, Ms. Lüneburg A 4^o 46, Bl. 1v.

Vom Reichskammergerichtsadvokaten zum Teufelskünstler – das Schicksal des Goslarer Syndikus Johann Mutterstadt

von

Peter Oestmann

Mit zwei Abbildungen

1. Einleitung

Joseph Hansen vertrat in seinem heute noch grundlegenden Standardwerk zur Entstehung der Hexenverfolgung die Auffassung, Hexenprozesse seien von einer beklemmenden Monotonie gekennzeichnet, die Inquisitionsakten böten ein Schreckensbild „voll grausiger Einförmigkeit“¹. Die Befürchtung, Hexenverfolgungen seien als Phänomen zwar interessant, die Auswertung einzelner Prozesse dagegen letztlich langweilig, ist von der Hexenforschung längst widerlegt worden². So zeigte in jüngster Zeit etwa Günter Jerouschek am Beispiel der Reichsstadt Esslingen, daß gerade die minutiöse historiographische Aufarbeitung auf den ersten Blick als durchschnittlich anmutender Einzelprozesse „vom Detail her nähere Aufschlüsse über Phänomenologie und Ursachen der Hexenverfolgungen“ liefern kann³. Und Gisela Wilbertz gelingt es sogar, als Beispiel einer prosopographischen Mikrostudie den nahezu lückenlosen Lebenslauf der letzten in Lemgo als Hexe verfolgten Frau Maria Rampendahl zu erstellen⁴. Dieser lippische Fall weist zugleich darauf hin,

1 Joseph Hansen, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung* (= Historische Bibliothek 12), München 1900, S. V

2 vgl. Gerhard Schormann, *Hexenprozesse in Deutschland*, 2. Auflage Göttingen 1986, S. 121

3 Günter Jerouschek, *Die Hexen und ihr Prozeß – Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen* (= Esslinger Studien, Schriftenreihe 11), Esslingen 1992, S. 51

4 Gisela Wilbertz, *Hexenverfolgung und Biographie – Person und Familie der Lemgoerin Maria Rampendahl (1645–1705)*, in: Gisela Wilbertz / Gerd Schwerhoff / Jürgen Scheffler (Hrsg.), *Hexenverfolgung und Regionalgeschichte – Die Grafschaft Lippe im Vergleich* (= Studien zur Regionalgeschichte 4 / Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo 4), Bielefeld 1994, S. 145–181

daß es in der Tat häufig vor allem aufsehenerregende und untypische Hexenprozesse sind, die zu einer detaillierteren Beschäftigung herausfordern⁵. Bei der Erforschung der Hexenprozesse stößt man immer wieder auf spektakuläre Sonderfälle, auf Prozesse, die sich in kein Schema einordnen lassen und zu den gängigen Erklärungsmustern nicht passen wollen.

Im folgenden soll versucht werden, die Chronologie eines bisher unbekanntem Rechtsstreits nachzuzeichnen, der in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts im Bistum Halberstadt, der Reichsstadt Goslar sowie dem Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel für Unruhe sorgte. Im Zentrum steht hierbei der Goslarer Domsyndikus Johann Mutterstadt, der teilweise auch Elias genannt wurde. Durch drei erhaltene Reichskammergerichtsakten aus den Hannoverschen und Wernigeroder Beständen⁶ und eine in Wien lagernde Reichshofratsakte⁷ sind wir über sein Schicksal relativ gut unterrichtet. Weitere Quellen konnten in den Beständen des Staatsarchivs Wolfenbüttel⁸ sowie des Stadtarchivs Goslar⁹ ermittelt werden. Dieser Fall wirft ein interessantes Schlaglicht auf die Halberstädter und Braunschweiger Hexenverfolgungen sowie auf das Verhältnis der Reichsstadt Goslar zum mächtigen Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig.

2. Johann „Elias“ Mutterstadt aus Halberstadt – der Organist und Advokat

Johann Mutterstadt stammte aus Halberstadt. In dieser Stadt wuchs er in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, wurde dort – wie er selbst es ausdrückte – *Catholisch erzogen*¹⁰ und lebte dort lange Jahre. Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Vermutlich wurde er um 1530 geboren¹¹. Johanns Vater, der *alte Mutterstadt*, scheint ein gebildeter Mann gewesen zu sein, Mutterstadt nannte ihn später einen gelehrten Juristen. Er besaß eine Bibliothek mit juristischen Büchern im Wert von *mehr als*

5 Maria Rampendahl legte unter der Folter kein Geständnis ab und verklagte später zusammen mit ihrem Mann die Grafschaft Lippe sowie die Stadt Lemgo am Reichskammergericht. – Sehr bekannt ist auch der Fall der Kölnerin Katharina Henot, vgl. Friedrich Wilhelm Siebel, *Die Hexenverfolgung in Köln*, diss. jur. Bonn 1959, S. 52–62; Gerhard Schormann, *Der Krieg gegen die Hexen – Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln*, Göttingen 1991, S. 52–55.

6 HStA Hannover Best. Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, M 4739 a; LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256 (alt M 1792/4740)

7 HHStA Wien Best. Reichshofrat – Alte Prager Akten (RHR-APA) Nr. 117

8 StA Wolfenbüttel Best. 6 Alt Nr. 44, Aktenstück Q 47, Bl. 322; 6 Urk Nr. 942

9 StadtA Goslar Best. Domstift/Petersberg (Urkunden) Nr. 127; unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akten 1588/89, 1591/92, 1592–95

10 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 6, Bl. 26 R Art. 1

11 Mutterstadt wies 1594 darauf hin, daß er vor 1593 auf eine insgesamt 42jährige Berufslaufbahn habe zurückblicken können, vgl. HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 10, Art. 13.

ein Tausent gulden, die er nach seinem Tode dem Sohn vermachte¹². Bei seinen Mitmenschen scheint Mutterstadts Vater verhaßt gewesen zu sein. Abschätzig wurde er als *unehrlicher Pfaffe* bezeichnet¹³. Ob Mutterstadts Vater wirklich katholischer Geistlicher war oder vielmehr ein studierter Jurist, wie der Sohn angab, entzieht sich unserer Kenntnis. Johann Mutterstadt galt allerdings als Pfaffenkind¹⁴ und daher als von *unehrlicher gepurt*¹⁵. Nach *Allgemeinen Sagen* wurde der Vater *vor ein Zauberer gehalten, zu deme den Teufel auch Ihm glaaffe undt Zauberey buecher gehabt hatt*¹⁶. Das Kristallsehen, das hiermit wohl gemeint war, wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts immer stärker als Teil der strafbaren Zauberei angesehen¹⁷. Mutterstadts Vater stand damit im Verdacht, einen Teufelspakt geschlossen zu haben. Der Verdacht, mit Teufelswerk umzugehen, haftete von früher Jugend auch Johann Mutterstadt an. Man erzählte sich, er sei nachts mit einem Freund namens Martin Hufern, ohne naß zu werden, über den Halberstädter Stadtgraben gegangen und unbemerkt in die Stadt gelangt, obwohl die Tore *vorlengst zu geweißenn seien*¹⁸. Das Kristallsehen habe er von seinem Vater erlernt. Auch er habe einen Teufel in seinem Glase, der aussehe *wie ein grosse bramße*, also wie eine Schmeißfliege¹⁹. Johann Mutterstadt galt daher als Teufelskünstler, Zauberer und Teufelsschüler. Seit etwa 1570 war dieses Vorurteil *bey vornemen unndt gemeinen Standts personen ein gemein gerücht Communis vox et fama*²⁰. Sogar Mutterstadts Bruder Gregor wandte sich von ihm ab und verdächtigte ihn ebenfalls teuflischer Handlungen.

Inwieweit die feindseligen Anschuldigungen seiner Umwelt und der eigenen Familie Johann Mutterstadts Lebensweg prägten, kann nicht mehr festgestellt werden.

- 12 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 10, Art. 12. – Mutterstadt erbt die Bibliothek als sog. Prälegat; zu diesem Institut vgl. Helmut Coing, *Europäisches Privatrecht I – Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*, München 1985, § 130 S. 617; die römischrechtlichen Regelungen bei Max Kaser, *Römisches Privatrecht – ein Studienbuch*, 16. Auflage München 1992, § 76, S. 339–344.
- 13 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück: *Mutterstatt Johan co statt Goflar ... Thut die Statt bericht, Datum 9. August 1594*
- 14 zur Rechtsstellung von Pfaffenkindern vgl. Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*, Nachdruck Wiesbaden 1989 der 4. Auflage (bearbeitet von Andreas Heusler und Rudolf Hübner) Leipzig 1899, Band I, S. 655, 668; Band II, S. 251
- 15 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Bericht vom 9. August 1594; vgl. K.-S. Kramer, *Ehrliche / unehrliche Geburt*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann (HRG), Berlin 1971 ff., Band I (1971), Sp. 855–858
- 16 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 6, Bl. 28, Art. 15
- 17 Die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 drohen für den Fall, daß jemand, *mitt dem teuffel / durch Christaln / oder in andere wege gesprech / oder dergleichen gemeinschaft* halte, sogar die Todesstrafe an: *Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen (...) Vorordenungen vnd Constitutionen, Dreßden 1572*, 4. Teil, Konst. 2.
- 18 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 6, Bl. 28, Art. 13
- 19 ebd., Bl. 26 R, Art. 3
- 20 ebd., Bl. 26 R, Art. 1

Zunächst beschäftigte er sich intensiv mit Musik und erlernte das Orgelspiel. Der Halberstädter Dom stellte ihn als Organisten ein. Bis 1590 hatte Mutterstadt dieses Amt inne²¹. Nach dem Tode seines Vaters in den fünfziger Jahren fand er Interesse an den ererbten juristischen Büchern und bildete sich autodidaktisch zum Rechtsgelehrten. Obwohl er *die Zeit seines Lebens auf keiner Universität gewesen viel weniger einige lection in jure gehört*²², gelang es Mutterstadt, die Juristenlaufbahn einzuschlagen. Zu Beginn der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts ließ er sich als Advokat im Stift Halberstadt nieder²³. Die Organistenstelle behielt er und arbeitete damit sowohl als Musiker als auch als Jurist. Diese Karriere ist in der Tat sehr ungewöhnlich. Die argwöhnische Umwelt vermutete sofort, Mutterstadt habe seine Rechtskenntnisse unmittelbar vom Satan erlangt²⁴, sein beruflicher Erfolg schien nicht anders erklärbar. Überraschend ist Mutterstadts Laufbahn allerdings auch aus heutiger Sicht. Üblicherweise war in den deutschen Territorien nach der Verwissenschaftlichung der Rechtspflege im Zeitalter der Rezeption tatsächlich ein abgeschlossenes Universitätsstudium die Voraussetzung für die Zulassung als Advokat²⁵. Mutterstadt erfüllte dieses Kriterium eindeutig nicht, dennoch begann er eine erstaunliche Karriere. Bereits wenige Jahre nach dem Beginn seiner Advokattätigkeit erhielt er ein päpstliches sowie ein kaiserliches Privileg²⁶, durch das er zum Notar zugelassen wurde. Schon 1561 bestätigte er im Auftrag einer vom Reichskammergericht (RKG) eingesetzten Untersuchungskommission als kaiserlicher Notar Zeugenaussagen und Urkundenabschriften in einem RKG-Prozeß gegen Herzog Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg²⁷. Das Notariatsrecht war durch die Reichsnotariatsordnung von 1512 reichseinheitlich geregelt worden. Hiernach durften nur studierte Juristen zu Notaren ernannt werden²⁸. Mutterstadt übersprang diese Hürde und taucht in seiner 42jährigen juristischen Tätigkeit in den verschiedensten Funktionen auf. Sein Anwaltssignet gibt Auskunft über seine Lebensphilosophie: „*Veritas tandem victrix*“²⁹ – Die Wahrheit ist letztlich die Siegerin“. Über

21 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B, Akte 1592–95, Aktenstück S. J. 757 / 1594, 501 a, Schreiben vom 8. November 1593 *Stift S. Simonis et Judae und in prima Johan Mutterstat oder Eliassen belangent*

22 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 14, Bl. 81, Art. 15

23 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 10, Art. 13

24 ebd., Art. 1: *Nemblich erstlich, als solte ehr in seinen kintlichen tagen iurisprudentiam A Diabolo in friuoli studirt (...)*

25 Georg Buchda, Anwalt, in: HRG I (1971), Sp. 182–191 (186). Im Gegensatz hierzu brauchten Prokuratoren häufig bloß praktisch ausgebildet zu sein.

26 erwähnt in HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 1, Bl. 6

27 Mutterstadt unterschrieb hier mit seinem zweiten Namen Elias, StA Wolfenbüttel Best. 6 Alt Nr. 44, Aktenstück Q 47, Bl. 322; Repertoriumsmittteilung bei Walter Deeters, Findbuch zum Bestand Reichskammergericht und Reichshofrat 1489–1806 (6 Alt) (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Wolfenbüttel 2 / Inventar der Akten des Reichskammergerichts 3), Göttingen 1981, S. 16–17.

28 Gero Dolezalek / K.-O. Konow, Notar, Notariat, in: HRG III (1984), Sp. 1043–1049

29 StA Wolfenbüttel 6 Urk Nr. 942. Siehe Abb. 1

dieser Weisheit erhebt sich auf dem Signet eine große Orgelpfeife, eine Erinnerung an Mutterstadts Musikerleben. Insgesamt 26 Jahre arbeitete er im Stift Halberstadt und in benachbarten Gebieten³⁰. Als im Stift Halberstadt 1573 eine neue Kanzleiordnung eingeführt wurde, ernannte die Halberstädtische Regierung ihn zum Hofprokurator³¹.

Mutterstadt arbeitete aber keineswegs ausschließlich für die Regierung. Vielmehr läßt er sich ab 1575 auch als Prokurator des Halberstädter Arztes und Physikus Dr. Johann Macholt nachweisen³². Dieser führte seit 1573 mehrere Prozesse gegen den Bürgermeister Conrad Breitspach. Macholt warf Breitspach unter anderem vor, er betreibe zauberische und abergläubische Praktiken und habe zur Verheimlichung seiner eigenen Verstrickungen im Juli 1575 in Halberstadt sechs angebliche Hexen rechtswidrig verbrennen lassen³³. Breitspach verklagte Macholt wegen der verbreiteten ehrverletzenden Äußerungen und warf ihm seinerseits vor, er und seine Frau betrieben Zauberei³⁴. Im Rahmen der nun entstehenden Rechtsstreitigkeiten geriet Macholt mehrfach in Haft. Er bat die Halberstädtischen Räte darum, ihm einen Prokurator zuzuordnen, damit er sich angemessen verteidigen könne. Seiner Meinung nach standen sämtliche Halberstädter Anwälte auf Breitspachs Seite *und defendirten die Zeuberschen hendel*³⁵. Lediglich Johann Mutterstadt sei unparteiisch, ihn wolle er daher als Prokurator wählen. Die Räte erfüllten den Wunsch, und Mutterstadt übernahm am 4. Oktober 1575 die Vertretung Dr. Macholts. Wenn Macholts Aussage, sämtliche Anwälte außer Mutterstadt hätten auf Seiten des Bürgermeisters gestanden, zutrifft, läßt sich hieraus schließen, daß Mutterstadt bereits in den siebziger Jahren eine Sonderrolle in der Halberstädter Juristenschaft innehatte. Die Wut der anderen Prokuratoren auf Macholt, wie sie namentlich von Johann Sennemann und Albert Haugk geäußert wurde³⁶, wird auch ihn getroffen haben, da er die Vertretung des verhaßten Arztes übernommen hatte. Mutterstadt scheint Macholt mit großen Engagement vertreten zu haben. Bereits zwei Wochen nach seiner Bestellung erhob er namens seines Mandanten eine Klage gegen das Domkapitel³⁷ sowie Bürgermeister und Rat zu Halberstadt am höchsten deutschen Gericht, dem RKG³⁸. Bis 1581 wurden im Namen Macholts insgesamt vier RKG-

30 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 10, Art. 13

31 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 2, Bl. 8

32 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 1, Aktenstück Q 11, Bl. 46

33 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 3, Aktenstück Q 21, Bl. 67 R, Art. 43

34 ebd., Bl. 67, Art. 35–36. Der Streit, der unter anderem die Verlängerung von Macholts Bestallungsvertrag als Halberstädter Arzt betraf, hatte sich nach dem Tode von Macholts Schwägerin Anna Spaens verschärft, da Breitspach die bereits todkranke Frau angeblich zu einer ihn begünstigenden Testamentsänderung bewegen hatte.

35 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 1, Aktenstück Q 11, Bl. 45 R

36 ebd., Bl. 46

37 vgl. Friedrich Merzbacher, Domkapitel, in: HRG I (1971), Sp. 757–761

38 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 1, Aktenstück Q 33, Bl. 145

Prozesse anhängig gemacht³⁹. Nachdem Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig 1578 postulierter Bischof von Halberstadt geworden war, war auch er als Landesherr in den Macholt-Prozessen Beklagter in Speyer⁴⁰. Es ist zu vermuten, daß Mutterstadt sich durch die Vertretung Macholts sowohl im Domkapitel und der Stadt Halberstadt als auch bei der Wolfenbütteler Regierung unbeliebt machte. Er scheint deswegen aber keinen Repressalien ausgesetzt worden zu sein und dehnte sein Arbeitsfeld auch auf das Herzogtum aus. So war er etwa 1582 in Wolfenbüttel als Notar tätig. Dort beurkundete er als päpstlicher Notar den Verzicht der Äbtissin Elisabeth von Gandersheim, geb. Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, auf das Reichsstift Gandersheim zugunsten Margarethas von Warberg⁴¹.

Mutterstadt gelang es sogar, zum RKG-Advokaten aufzusteigen. Nach seinen eigenen Angaben arbeitete er *sech zehen Jar am keiserlichen Cammergericht Chur und fursten hofen*⁴². Wie sich diese Zeit auf die verschiedenen Institutionen verteilte, kann nicht mehr geklärt werden. Insbesondere ist unklar, ab wann Mutterstadt am RKG tätig war. Wegen der Belege für sein Wirken in den siebziger und achtziger Jahren in Halberstadt und Wolfenbüttel erscheint es ausgeschlossen, daß er während seiner RKG-Advokatur ununterbrochen in Speyer lebte. Wie bereits Mutterstadts Zulassung zum Halberstädter Advokaten, Notar und Hofprokurator so bleibt auch seine Advokatentätigkeit in Speyer rätselhaft. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (RKG O) verlangte ausdrücklich, daß RKG-Advokaten *der rechten gewürdigt und (...) wol examinirt und derhalben gnugsam erfunden und erkandt werden sollen*⁴³. Hiermit setzte die RKG-Advokatur nicht nur ein abgeschlossenes juristisches Studium, sondern auch einen akademischen Grad, also den Licentiaten- oder Dokortitel voraus⁴⁴. Dieses Kriterium erfüllte Mutterstadt wiederum nicht, und es ist fraglich, wie es ihm gelang, dennoch anerkannt zu werden. Er begegnet auch in keiner Personalliste des RKG und wird in keinem einzigen Kirchenbuch Speyers erwähnt⁴⁵. Zumindest das letzte Problem läßt sich vermutlich klären. Die am RKG tätigen Advokaten unterteilten sich in zwei Gruppen.

39 ebd., Nr. M 1, M 2, M 3, M 4. – Die Verfahren zogen sich über ein Vierteljahrhundert hin. Ein letztes Kostenurteil erging noch im August 1602, vgl. M 2, Protokollbuch vom 25. August 1602, Bl. 17 R.

40 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 4, Aktenstück Q 1, Bl. 7

41 Notariatsinstrument vom 18. Oktober 1582, StA Wolfenbüttel 6 Urk 942. Mutterstadt bezeichnete sich in der Urkunde als *sacra apostolica ac Imperiali auctoritatibus publicus et in Romana Curia inscriptus atque immatriculatus Notarius*.

42 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 10, Art. 13

43 RKG O 1555, 1. Teil Tit. XVIII § 1, in: Adolf Laufs (Hrsg.), *Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3)*, Köln, Wien 1976, S. 103

44 Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit IV 3)*, Weimar 1911, S. 350

45 vgl. Günther Groh, *Das Personal des Reichskammergerichts in Speyer*, in: *Pfälzische Familien- und Wappenkunde II* (4. Jahrgang 1955–6. Jahrgang 1957), S. 101–111, 129–141, 150–194

Es gab sog. angenommene Advokaten, die verpflichtet waren, ihre Residenz am Gerichtsort zu nehmen, wohingegen sog. nicht angenommene Advokaten auch außerhalb Speyers ihre Kanzlei unterhalten durften⁴⁶. Die nicht angenommenen Advokaten, auch Winkeladvokaten genannt, übernahmen häufig gerade Prozesse von Klägern aus ihrem eigenen Heimatgebiet. Es ist somit gut möglich, daß Mutterstadt auch während der Zeit seiner RKG-Advokatur größtenteils im Stift Halberstadt und Herzogtum Braunschweig lebte und von dort aus die RKG-Prozesse im Namen seiner Prinzipalen führte. Im Fall Macholt arbeitete er mit dem Speyerer RKG-Prokurator Johann Michael Vaius⁴⁷ zusammen, der in den Audienzen für den von Mutterstadt beratenen Kläger auftrat⁴⁸. Weitzel weist darauf hin, daß den Winkeladvokaten von den RKG-Prokuratoren häufig Prozesse zur Bearbeitung übergeben wurden, wogegen anerkannte Kameraladvokaten als potentielle Konkurrenten um freiwerdende Prokuratorstellen seltener Aufträge erhielten⁴⁹. Die Winkeladvokatur dürfte damit finanziell sehr lukrativ gewesen sein.

Auch Mutterstadt muß durch seine Advokatentätigkeit sehr gut verdient haben. Im Bistum Halberstadt erhoben sich nämlich neidische Stimmen, die behaupteten, er habe *durch Unchristliche, unnatürliche, verbottene unnd unerbare mittel sein Vermögen an gutt unnd geschicklicheit des gemuets erlangt*⁵⁰. Die alten Zaubereverdächtigungen tauchten Ende der achtziger Jahre wieder auf. Inzwischen hatte er zusätzlich mit einem anderen Problem zu kämpfen. Bischof Heinrich Julius zu Halberstadt hatte sich im Gegensatz zu der Erwartungen des Domkapitels keineswegs als Anhänger der katholischen Konfession erwiesen. Bis 1589 hatte er außer dem Dom und der Liebfrauenkirche bereits in allen anderen Kirchen des Bistums die Reformation eingeführt⁵¹. Ab 1589 betrieb er nun auch intensiv den Konfessionswechsel am Dom. Johann Mutterstadt stellte sich demonstrativ hinter das Domkapitel und damit gegen seinen Landesherrn. Als Heinrich Julius die beiden jesuitischen Domprediger Pater Melchior und Pater Reinerus absetzte und aus dem Stift

46 Jürgen Weitzel, Anwälte am Reichskammergericht, in: Friedrich Battenberg / Filippo Ranieri (Hrsg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa – FS für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar, Köln, Wien 1994, S. 253–269 (257)

47 Er ist bei Groh (wie Anm. 45) ebenfalls nicht aufgeführt, ist aber z. B. erwähnt bei Hans-Konrad Stein-Stegemann, Findbuch der Reichskammergerichtsakten (Abt. 390 und andere) (= Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 16–17 / Inventar der Akten des Reichskammergerichts 10), Schleswig 1986, Bd. II, S. 661.

48 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 1, Protokollbuch vom 20. Oktober 1575; M 2, Protokollbuch vom 24. September 1576; M 3, Protokollbuch vom 4. April 1581

49 Weitzel (wie Anm. 46), S. 257

50 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 1, Bl. 6

51 Klamer Wilhelm Frantz, Geschichte des Bisthums, nachmaligen Fürstenthums Halberstadt von seiner Gründung ums Jahr 800 bis zur Aufnahme in die Provinz Sachsen im Jahr 1816 für Gebildete aller Stände, Halberstadt 1853, S. 172–173, 185

vertrieb, berief Mutterstadt sich auf den Religionsfrieden⁵² und protestierte gegen den seiner Meinung nach rechtswidrigen Akt⁵³. Außerdem kämpfte er gegen die Säkularisation der zum Stift gehörenden Klöster an. Mutterstadt meinte, *die lobliche uralte Foundation keiser Caroli magni die nuhn In die Achthundert Jar unverrücket bestanden blieben het mogenn erhalten werden*⁵⁴. Er vermutete, daß seine Widersacher nur nach den *geistlichen gutter getrachtet* hätten, um sich daran zu bereichern. Die Gerüchte über seine zauberischen Praktiken und den verbotenen Vermögenserwerb seien nur in die Welt gesetzt worden, um ihn beim Bischof in Ungnade zu bringen und somit seine Position in den Verhandlungen mit Heinrich Julius zu schwächen. Mutterstadt ging sogar davon aus, daß er durch die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen *in grose leibesgefar gesetzt* worden sei, *weil die Catholici in denen partibus nicht gehoret und man die reformation vor ein Gotlich dingk, aber die catholischen vor Teufelisch die mit aberglauben vnd Teufelswesen vmbgeh sollen helt vnd ausrufer*⁵⁵. Die Behauptung, allein aufgrund seiner Konfession drohten ihm schwere Gefahren, kann nicht überprüft werden. Daß Mutterstadt jedoch zumindest aus einem anderen Grund tatsächlich in Lebensgefahr geriet, steht fest.

Bischof Heinrich Julius begann nahezu zeitgleich zur Reformation des Halberstädter Domes im Frühjahr 1590 damit, im Bistum Halberstadt Hexenprozesse zu führen. Auch im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel kam es seit 1590 verstärkt zu Hexenverfolgungen⁵⁶. In dieser Situation flüchtete Mutterstadt 1590 eines nachts zu Fuß aus der Stadt und dem Stift Halberstadt⁵⁷. Sofort kam der Verdacht auf, er wolle nur seiner drohenden Verhaftung als Zauberer entgehen. Seine Flucht wurde als Schuldeingeständnis angesehen. Aus einem Versteck schrieb Mutterstadt an Heinrich Julius, er habe gehört, daß bereits ein Inquisitionsprozeß gegen ihn eingeleitet worden sei, sei aber nur unter bestimmten Bedingungen bereit, nach Halberstadt zurückzukehren und sich zu stellen. Zum einen beantrage er ein Strafverfahren in Form eines Akkusationsprozesses, in dem also ein privater Kläger gegen ihn auftreten solle. Zweitens solle ihm gewährt werden, gegen Kautionsleistung die

52 zum Augsburger Religionsfrieden von 1555 vgl. Friedrich Merzbacher, Augsburger Religionsfriede, in: HRG I (1971), Sp. 259–260; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte II-Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 17–19; Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Auflage München 1992, S. 121–130

53 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Anlage zu Mutterstadts *Aller vnterthenigste[m] Beybericht vom Donnerstag nach visitationis Mariae Ao 91*

54 ebd.

55 ebd.

56 1589: 5 Prozesse; 1590: 10; 1591: 21; 1592: 13; 1593: 1; Auflistung bei Gerhard Schormann, Strafrechtspflege in Braunschweig-Wolfenbüttel 1569–1633, in: Braunschweigisches Jahrbuch 55 (1974), S. 90–112 (97)

57 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1592–95, Aktenstück S. J. 757 / 1594, 501 a *Stift S. Simonis et Judae unt in prima Johan Mutterstat oder Eliassen belangent vom 8. November 1593*

drohende Verhaftung abzuwenden. Drittens müsse ihm freies und sicheres Geleit gewährt werden, und schließlich dürfe seine Verteidigung nicht behindert werden⁵⁸. Die von Mutterstadt geforderten Prozeßmaximen hätten ihm tatsächlich ein faires Verfahren ermöglicht. Der Akkusationsprozeß, das auf dem Anklageprinzip beruhende traditionelle deutsche Strafverfahren, befand sich jedoch am Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf dem Rückzug. Nach der *Constitutio Criminalis Carolina* sollte der Kläger in Akkusationsprozessen nicht nur für die Beibringung der Beweismittel verantwortlich sein, sondern zudem auch selbst Bürgschaft leisten oder aber während des Prozesses selbst verhaftet werden. Für den Fall, daß er die Vorwürfe gegen den Beklagten nicht beweisen konnte, sollte die er Prozeßkosten erstatten sowie *nach burgerlicher rechtlicher erkanntuß* dem Angeklagten materielle Genugtuung leisten⁵⁹. Demgegenüber trat im *ex officio* betriebenen Inquisitionsprozeß kein privater Kläger auf. Der Richter bzw. ein landesherrlicher Beauftragter, der Fiskal, ermittelte von Amts wegen die materielle Wahrheit⁶⁰. Gerade Hexenprozesse wurden nahezu ausschließlich als Inquisitionsverfahren geführt⁶¹. Die Einordnung der Hexerei als *crimen exceptum*, als außerordentliches Verbrechen, führte dazu, daß die meisten durchaus fortschrittlichen Prozeßmaximen zum Schutz des Inquisiten, die der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß entwickelt hatte, außer Kraft gesetzt wurden⁶². In Akkusationsprozessen war dieser *processus extraordinarius* kaum denkbar: Hier standen sich die Parteien wie im Zivilprozeß gleichrangig gegenüber, hatte das Gericht selbst kein Interesse an der Verurteilung des Angeklagten. Mutterstadts Antrag war somit zwar völlig unrealistisch, hätte ihn aber tatsächlich vor einem unfairen Strafverfahren bewahrt. Sein weiteres Ansinnen, die drohende Verhaftung durch Kautionszahlung abzuwenden, lehnte Heinrich Julius brüsk ab: Diese sei *doch in peinlichen sachen nicht statthaft*⁶³.

3. Johann „Elias“ Mutterstadt – der Goslarer Domsyndikus

Da Mutterstadts Brief nicht zu seiner Zufriedenheit beantwortet wurde, blieb dieser in seinem Versteck und nahm *nach langen umbschweiffen im Bohemer Landt*

58 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Mutterstatt Johan, co statt Goflar Thut die Statt bericht*, Datum 9. August 1594

59 Art. 11–12 CCC, in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 6. Auflage Stuttgart/Ditzingen 1984

60 vgl. Hinrich Rüping, *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, 2. Auflage München 1991, S. 46–49

61 Rüping (wie Anm. 60), S. 50

62 Eberhard Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Auflage Göttingen 1965, § 202, S. 209–210; Sönke Lorenz, *Der Hexenprozeß*, in: ders. (Hrsg.), *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten (= Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2/2)*, Ostfildern 1994, S. 67–84 (76)

63 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Mutterstatt Johan, co statt Goflar Thut die Statt bericht*, Datum 9. August 1594

sein zuflucht, zuletzt anhero (...) ad asylum in Goslar am Domstift Ss. Simonis et Judae⁶⁴. Mit dem Domstift hatte Mutterstadt bereits in den achtziger Jahren häufiger zusammengearbeitet. Schon 1585 verfügte er über einen eigenen Hof, wohl einen luxuriösen Wohnsitz in Goslar. Bis 1588 übernahm er mehrfach die Einnahme von Kirchengeldern für das Domkapitel⁶⁵. Nun wurde er hauptamtlicher Syndikus und Benefiziat des Domstifts⁶⁶. Wegen seiner Weigerung, nach Halberstadt zum Prozeß zu erscheinen, wurde ihm kein freies Geleit im Stift Halberstadt sowie im Fürstentum Braunschweig gewährt. Mutterstadt konnte das Gebiet der Reichsstadt Goslar daher nur noch unter großen Gefahren verlassen. Nach Angaben des Goslarer Rates sei er nur noch *bei nacht undt nebel gereißet undt [habe] ohngewonliche wege gehalten*⁶⁷. Vermutlich aus Furcht vor seinen Feinden verließ Mutterstadt sein Haus stets schwer bewaffnet. Er kaufte sich eine Muskete mit fünfzehn Läufen, die aus *fünffzehen lauf kugeln zugleich schießen undt funff od sechs kerll zugleich uff einen schuß erlegen* konnte. In dieser Bewaffnung drang Mutterstadt zusammen mit mehreren Gehilfen *mit etzlichen gesponnenen Langen Röhren* ins Stift Halberstadt ein⁶⁸. Im Dorf Eilsdorf etwa 15 km nördlich von Halberstadt überfiel er einen Bauern, der ihm zinspflichtig war, sich aber im Zahlungsverzug befand. Herzog Heinrich Julius faßte diese Zinserpressung als Landfriedensbruch auf, Mutterstadt versuchte dagegen, in einem Schreiben an den Herzog seine Eigenmacht zu rechtfertigen⁶⁹. Der Haß auf Mutterstadt wuchs in Braunschweig und Halberstadt nun noch mehr. Heinrich Julius verlangte von der Reichsstadt Goslar sogar die Verhaftung und Auslieferung des Domsyndikus. In dieser Situation sah Mutterstadt nur noch einen einzigen Weg, wie er ein drohendes Strafverfahren gegen sich abwenden konnte. Er reiste im Frühjahr 1591 nach Prag an den kaiserlichen Hof und erhob am Reichshofrat eine Klage gegen Bischof bzw. Herzog Heinrich Julius⁷⁰.

Der Reichshofrat (RHR), neben dem Reichskammergericht (RKG) das zweite höchste Gericht des Alten Reiches, war unter anderem sachlich zuständig für Klagen mittelbarer Reichsangehöriger gegen unmittelbare Reichsangehörige⁷¹. In Strafsachen ergab sich damit eine konkurrierende Zuständigkeit zum RKG, das gleich-

64 ebd.

65 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B, Kasten 696, Akte 1588/89, S. 36–45. Es handelt sich hierbei um Mutterstadts Rechnungsbuch ab 1585.

66 Titulierung in HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 2

67 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Mutterstatt Johan, co statt Goflar Thut die Statt bericht*, Datum 9. August 1594

68 ebd.

69 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1592–95, Aktenstück S. J. 757 / 1594, 501 a *Stift S. Simonis et Judae unt in prima Johan Mutterstat oder Eliassen belangent* vom 8. November 1593

70 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Aller vnterthenigster Beybericht*, Datum *Praga Donnerstags nach visitationis Mariae Ao 91*

71 Peter Moraw, Reichshofrat, in: HRG IV (1990), Sp. 630–638 (635)

artige Prozesse ebenfalls behandelte⁷². Mutterstadts Supplikation⁷³ zielte vor allem darauf ab, den Halberstädter Prozeß gegen ihn, der in seiner Abwesenheit begonnen worden war, für nichtig erklären zu lassen. Als von den Beklagten bereits verübte rechtswidrige Handlungen trug er vor, daß er im Vorfeld nicht angehört worden sei, das Gericht *on vorgehende Rechtliche erkenntnuß* das Verfahren eröffnet habe und sein Angebot, sich gegen Kautionsleistung zu stellen, abgelehnt worden sei⁷⁴. Erstaunlicherweise vergaß Mutterstadt in seiner Supplik anzugeben, welches Klageziel er eigentlich verfolge. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts war es zwar zulässig, in RKG- und RHR-Prozessen einer bestimmten Fallschilderung, der *Narratio*, eine sog. *clausula salutaris* anzufügen, durch die die Entscheidung über die dem Kläger günstigste Maßnahme völlig dem Gericht überlassen werden konnte⁷⁵. Diese Klausel wurde für den RKG-Prozeß jedoch bereits 1557 wieder abgeschafft⁷⁶ und geriet auch beim RHR bald darauf außer Übung. Dementsprechend verwundert es nicht, daß der RHR auf Mutterstadts Supplikation hin zunächst keine Entscheidung fällte, sondern ihm – wie Mutterstadt schrieb – den Bescheid gab, *ich solt nochmals mich ercleren, was eigentlich mein bit were und wo bey ich bleiben wolte, damit mein suchen kont dem andern teil uberschicket werden*⁷⁷. In der Tat verfaßte Mutterstadt nun eine zweite Supplikation, in der er detaillierte Klageanträge stellte. Einerseits bat er um den Erlaß eines Mandats an den Bischof oder das Domkapitel zu Halberstadt. Darin solle befohlen werden, daß ein Inquisitionsprozeß gegen den Kläger nur nach dessen Anhörung und nach Abschluß ausreichender Vorermittlungen eingeleitet werden dürfe. Ein zweites Mandat sollte nach Mutterstadts Willen an den Rat der Reichsstadt Goslar ergehen. Diesem solle der RHR verbieten, den Kläger, der sich im reichsfreien Domstift niedergelassen habe, in irgendeiner Art zu beschweren oder zu verfolgen⁷⁸. In der Supplikation bezeichnet sich Mutterstadt ausdrücklich als *keiserlich Mayt. exempt untertan*, bestreitet also die Jurisdiktionsgewalt Goslars über seine Person⁷⁹. Eine vertrauliche, nur für den RHR bestimmte Beilage zu dieser Supplikation führt darüberhinaus aus, daß er ausschließlich aus konfessionellen Gründen verfolgt werde. Ledig-

72 Wolfgang Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4), Aalen 1965, S. 76

73 Supplikation: im Kameralprozeß die schriftliche Eingabe des Klägers mit der Bitte um Eröffnung eines Prozesses, vgl. Bettina Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln, Wien, S. 130–132.

74 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Aller vnterthenigster Beybericht*, Datum *Praga Donnerstags nach visitationis Mariae Ao 91*

75 Wolfgang Sellert, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18), Aalen 1973, S. 168–169

76 § 32 Deputationsabschied von 1557, bei Sellert, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 75), S. 169

77 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Aller vnterthenigster Beybericht*, Datum *Praga Donnerstags nach visitationis Mariae Ao 91*

78 ebd.

79 zu sog. Exemptionsprivilegien vgl. Sellert, Zuständigkeitsabgrenzung (wie Anm. 72), S. 22

lich wegen seines katholischen Bekenntnisses sei er verhaßt, auch die Beschimpfungen als Teufelskünstler beruhten nur auf einer Abneigung der Beklagten gegen Katholiken. Diese gälten allgemein *in denen partibus (...) vor Teufelisch die mit aberglauben vnd Teufelswesen vmbgeh sollen*⁸⁰. Ob Mutterstadt tatsächlich ausschließlich aufgrund seiner Konfession verfolgt wurde, ist keineswegs sicher, die Beklagten jedenfalls bestritten dies später energisch. Allerdings scheint Mutterstadt mit der konfessionellen Ausrichtung des RHR gut vertraut gewesen zu sein. Im Gegensatz zum RKG verfocht nämlich der RHR gerade seit Rudolf II. eine kaisertreue katholische Grundlinie, die gerade in Religionsprozessen Protestanten benachteiligte⁸¹. Je überzeugender es dem Kläger also gelang, seinen Konflikt mit der Braunschweiger und Halberstädter Regierung als Konfessionsstreitigkeit darzustellen, desto größer waren seine Aussichten, als Katholik den RHR-Prozeß zu gewinnen. Der RHR scheint im folgenden allerdings kaum zugunsten Mutterstadts tätig geworden zu sein. Mandate oder andere Entscheidungen des RHR lassen sich in der Wiener Akte für die Jahre 1591/92 nicht entdecken⁸².

Während Mutterstadt noch in Prag seine RHR-Klage persönlich betrieb, verbreiteten seine Widersacher in Halberstadt und Goslar *auß besonderem naidt, haß und feindschaft* wiederum Gerüchte, um ihn zu *diffamiren und zuuerunglimpfen*⁸³. Die alten Vorwürfe, er erwerbe sein Vermögen durch unnatürliche, verbotene und unchristliche Künste, wurden wieder aufgefrischt. Diesmal allerdings handelte es sich nicht um das sog. „gemeine Geschrei“ des einfachen Volkes, vielmehr wurden die Injurien gezielt von hochgestellten Persönlichkeiten verbreitet. Vor allem die braunschweigischen Kammerräte⁸⁴ Matthias Bötticher und Dr. jur. utr. Tobias Paarmeister⁸⁵ – letzterer war zugleich nach dem Konfessionswechsel Syndikus des Stifts Halberstadt – versuchten, Mutterstadts Ruf zu schädigen. Auch die inzwischen protestantischen Domkapitularen zu Halberstadt äußerten in Gesprächen die Ansicht, daß *Johannes Elias dero Hexerei halber zu unterschiedlichen mahlen beschuldigt, aber sich nihmals dero gepür verantwortet*⁸⁶. Der Senior des Halber-

80 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Beilage zum Beibericht

81 Smend (wie Anm. 44), S. 195–197; Sellert, Zuständigkeitsabgrenzung (wie Anm. 72), S. 79–80

82 Möglicherweise ist die RHR-Akte nicht vollständig erhalten. Die Schriftstücke sind nicht nummeriert, quadranguliert und nicht einmal chronologisch geordnet. Die Rekonstruktion des RHR-Prozesses ist dadurch erheblich erschwert.

83 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 1, Bl. 6

84 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1592–95, Aktenstück S. J. 757 / 1594, 501 a *Stift S. Simonis et Judae unt in prima Johan Mutterstat oder Eliassen belangent*, Datum 8. November 1593

85 Paarmeister ist unter anderem durch sein Werk *De jurisdictione Imperii Romani* (2. Auflage 1616) bekannt geworden, das sich als eine der ersten deutschen staatsrechtlichen Abhandlungen vom Vorbild des römischen Rechts zu distanzieren beginnt, vgl. Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Erster Band (1600–1800): Reichspublizistik und Policywissenschaft, München 1988, S. 148, 162.

86 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 19, Bl. 120 R, Art. 15

städter Domkapitels Johannes Mente nannte den früheren Domorganisten nur noch einen *Teuffels Kerl*⁸⁷. Als Mutterstadt von seiner Pragreise nach Goslar zurückgekehrt war, sah er sich diesen neuerlichen Vorwürfen hoher Regierungsmitglieder ausgesetzt. Er beschloß, zur Rettung seines Ansehens offensiv gegen die Verleumdungskampagne vorzugehen und verklagte sämtliche Injurianten am RKG in Speyer.

Das Kammergericht eröffnete am 19. Februar 1592 einen Citationsprozeß⁸⁸ *super injuriis* und lud die Beklagten zur Verhandlung nach Speyer vor. Diese verteidigten sich unter anderem damit, daß sie auf Hexenprozesse verwiesen, die 1592 in Braunschweig und Halberstadt geführt wurden. Elf Zauberer und Zauberinnen, darunter die sog. Rahmstetische und Richtersche, seien hingerichtet worden. Im Rahmen dieser Prozeßwelle sei wiederum ein starker Verdacht aufgekommen, daß Mutterstadt selbst ein Zauberer sei⁸⁹. Da inzwischen *fast nihmandt er sei dan sein sonder freundt Ihnen des verdachts erlassen oder ohnschuldigh halte*, seien die Äußerungen der Beklagten keineswegs als rechtswidrige Injurien anzusehen⁹⁰.

Mutterstadt beauftragte mit der Prozeßführung den RKG-Prokuratoren Dr. Christodorus Engelhard⁹¹, der seit Mai 1592 in Speyer sehr engagiert die Interessen des Klägers vertrat⁹². Mutterstadt versuchte unterdessen, in Goslar seinen Routineaufgaben nachzugehen. So vermittelte er im Sommer 1592 einen Vergleich zwischen dem reichsfreien Petersstift sowie dem Domstift über die Breylingsmühle vor den Toren der Stadt Goslar⁹³. Ein normales Arbeiten war dem Syndikus allerdings kaum noch möglich. Da die Hexereibezichtigungen aus dem Stift Halberstadt nicht abrissen und Herzog Heinrich Julius immer energischer die Verhaftung Mutterstadts durch den Goslarer Rat forderte, wandte sich Mutterstadt hilfesuchend im Sommer 1593 erneut an den RHR. Er reiste nach Prag und trug in seiner neuerli-

87 ebd., Bl. 118 R, Art. 11

88 Bei diesem Verfahren handelte es sich nicht um einen Appellationsprozeß. Injuriensachen konnten üblicherweise nur zweitinstanzlich am RKG anhängig gemacht werden (vgl. RKG 1555 2. Teil Tit. XXVIII § 4, in: Laufs (wie Anm. 43), S. 206; Dick (wie Anm. 73), S. 69). Aus diesem Grunde hielten die Beklagten Mutterstadts Klage für unzulässig und erhoben die *exceptio fori declinatoriae* (HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Titel von Aktenstück Q 19). Mutterstadt wies demgegenüber stets darauf hin, daß er kaiserlicher Exemuntertan sei und keine andere Obrigkeit außer dem Kaiser selbst über sich habe.

89 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 19, Bl. 119, Art. 12; zu den Wolfenbütteler Hexenprozessen ab 1590 vgl. Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), Hildesheim 1977, S. 49

90 ebd., Bl. 124 R, Art. 34

91 seit 1578 RKG-Advokat, seit 1587 Prokurator, bei Groh (wie Anm. 45), S. 139 (dort Christoph genannt)

92 Im Juni erwirkte er ein sog. Rufen (dazu Dick (wie Anm. 73), S. 190) gegen den mitbeklagten Johann Beilstein, im September sogar eine zweite *Citatio*, HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Protokollbuch, Bl. 2–2 R.

93 StadtA Goslar Best. Domstift, Petersbergstift (Urkunden) Nr. 127 vom 4. August 1592

chen Supplikation vor, daß *Er seiner obligenden dienst vnnd geschäft nirgendt wol one gefahr abwarten könne, sondern allenthalb eintweder unversehener gefenglicher einziehung oder anderer gewaltsamer uberfallung besorgen müsse*⁹⁴. Insbesondere befürchtete er, daß man ihn nun verhaften wolle, um ihn von der weiteren RKG-Prozeßführung gegen Paurmeister und Konsorten in Speyer abzuhalten. Der RHR befahl am 14. Juli 1593 dem Herzog zu Braunschweig und dem Halberstädter Domkapitel, während des noch laufenden RKG-Injurienprozesses Mutterstadt auf keinen Fall zu verhaften oder sonstwie in Gefahr oder Nachteil zu bringen. Vielmehr stehe der Goslarer Domsyndikus *bey des Heiligen Reichs allgemeinen fridt Recht unnd Schutz*⁹⁵.

Von Prag aus wandte sich Mutterstadt ebenfalls an das RKG. Wie der RHR so befahl das Speyerer Reichsgericht der braunschweigischen Regierung und dem Domkapitel zu Halberstadt ebenfalls, dem Kläger freies Geleit zu gewähren und ihn *lite pendente mit gewaldt gefencknuß öder andn gefehrlichen nachstellung in keinerley weiße zubeleidigen*⁹⁶. Der Kammerbote Ambrost Meyer verkündete die beiden RKG-Befehle Anfang Oktober in Braunschweig und Halberstadt. Beide Regierungen sahen es nicht für nötig an, dem RKG auf diese Schreiben zu antworten⁹⁷. Mutterstadt interpretierte dieses Schweigen durchaus richtig: Er befand sich *nunhmer in leibs nöth unnd gefahr*⁹⁸. Am 17. Oktober traf er sich in Prag mit seinem Prokurator Dr. Engelhard und besprach mit ihm die weitere Prozeßführung in Speyer und Prag⁹⁹. Gleichzeitig klagte er im Auftrag des Stifts Ss. Simonis et Judae am RHR gegen den Goslarer Rat, da sich ein Präbendenstreit¹⁰⁰ zwischen dem Dom und der Reichsstadt entzündet hatte. Goslar hatte die Forderungen mehrerer Kanoniker nach erhöhter Bezahlung abgelehnt und auf die Finanzknappheit der Stadt verwiesen. Daraufhin hatte das Domstift die Unterstützung der städtischen Schule eingestellt¹⁰¹. Mutterstadt sah in dem Konflikt einen Angriff auf die *uralten priuilegien freiheiten und gerechtigkeiten* der Kirche. In diesem Zusammenhang wies er, wohl nicht ohne Blick auf seine eigene Person, ausdrücklich darauf hin, daß *der Rath zu Goslar kein iurisdiction der Exempt keiserlich kirche odder zuge-*

94 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück RHR-Mandat vom 14. Juli 1593

95 ebd.

96 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 2, Bl. 6 R. Die originale Inhibition bzw. der *Salvus Conductus* sind verlorengegangen. Sie werden aber in der *Narratio* des Mandats vom 17. November 1593 zitiert.

97 ebd.: *lenger alß vor eine Monat gebürlich Insinuirt, doch unnnß darauf biß noch nicht geantwortet sei*

98 ebd., Bl. 6 R

99 In Prag unterschrieb Mutterstadt am 17. Oktober 1593 die *General Gewalt* zugunsten Dr. Engelhards, vgl. HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr M 4938 a, Aktenstück Q 1.

100 vgl. H.-J. Becker, Pfründe, in: HRG III (1984), Sp. 1743–1745

101 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Mutterstatt Johan, co statt Goßlar Thut die Statt bericht*, Datum 9. August 1594

hörende Person habe¹⁰². Der Präbendenstreit diente ihm damit gleichzeitig dazu, sich vor Übergriffen des Goslarer Rates zu schützen.

In Prag stieß Mutterstadt mit seinem Hauptgegner Dr. Tobias Paurmeister zusammen, der als braunschweigischer Gesandter am Kaiserhof weilte¹⁰³. Nach Angaben der Reichsstadt Goslar soll Mutterstadt *bestellte gesellen und Banditen* engagiert haben, die die Herberge, in der Paurmeister wohnte, belagerten. Heinrich von Randau und Hans Wilhelm Pasche von Lammerstorff, zwei weitere Gesandte in Prag, hätten Paurmeister im Auftrag Mutterstadts sogar ankündigen müssen, *das ehr der gesandter nicht lebendig von den Böhemischen Grentzen kommen werde*¹⁰⁴. Daß Mutterstadt tatsächlich Mordpläne gegen Paurmeister schmiedete, erscheint sehr unglaubwürdig, selbst wenn Goslar die lüneburgischen und hessischen Gesandten als Zeugen dieser Ankündigung aufführte. Wie sich der Konflikt zwischen Mutterstadt und Paurmeister wirklich zutrug, bleibt unklar. Allerdings zitiert Goslar eine Aussage von Mutterstadts Ehefrau, daß ihr Mann *den Fürstlichen gesandten redtlichen abgezogen undt in eine backen gezeignet, darbei ehr woll zukennen sein sollte*¹⁰⁵. Wenn diese Aussage stimmt, spricht viel dafür, daß sich die beiden Prozeßgegner ein Duell oder eine Schlägerei lieferten und Paurmeister eine bleibende Gesichtsverletzung davontrug. Dieser Zwischenfall brachte Mutterstadt in eine mißliche Situation. Paurmeister kündigte an, er wolle Mutterstadt, *wo er cleger in dz stift Halberstadt, od[er] Fürstenthumb Braunschweig gelangen würde, (...) gewalthätiger weiß dar nieder werffen, sei es lebendig oder tödt*¹⁰⁶. Diese Drohung wurde von Mutterstadts übrigen Feinden in Halberstadt und Goslar unterstützt. Der Syndikus wagte es daher nicht, von Prag zurück nach Goslar zu reisen, da es für ihn keine Möglichkeit gab, die Reichsstadt Goslar zu erreichen, ohne das Gebiet des Stifts Halberstadt und des Fürstentums Braunschweig zu durchqueren. Er strengte daher einen weiteren RKG-Prozeß an und beantragte, Bischof und Herzog Heinrich Julius in einem *Mandatum de non impediendo prosequi litem* seine Verhaftung nochmals zu verbieten. Ohne zu wissen, ob das RKG seinem Antrag überhaupt entsprechen werde, trat er dann doch die Rückreise an und war

102 ebd., Schreiben Mutterstadts vom 8. April 1594

103 Auch Mutterstadts zweiter Hauptgegner, der Kammerrat Matthias Bötticher, war zeitweise braunschweigischer Gesandter am Kaiserhof. Dort führte er bereits 1572 einen Rechtsstreit gegen das Goslarer Domstift, vgl. Anonymus, *Die Reichsunmittelbarkeit des Kayserlichen freyen Petersbergischen Stifts vor und in Goslar aus richtigen Gründen dargelegt*, Hildesheim und Leipzig 1764 (UB Göttingen 8 H Hannov III 5136), S. 28; zu Bötticher s. auch Frantz (wie Anm. 51), S. 194

104 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117., Aktenstück *Mutterstatt Johan, co statt Goßlar Thut die Statt bericht*, Datum 9. August 1594

105 ebd.

106 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 2, Bl. 6

im November tatsächlich unversehrt in Goslar angelangt¹⁰⁷. Die Stadt Goslar behauptete später gegenüber Kaiser Rudolf II., Mutterstadt sei bereits Anfang Oktober aus Prag zurückgekehrt¹⁰⁸, doch läßt sich diese Aussage wegen der erst am 17. Oktober von Mutterstadt in Prag ausgestellten Anwaltsvollmacht für Dr. Engelhard eindeutig widerlegen.

In den Novemberwochen spitzte sich Mutterstadts Situation in Goslar dramatisch zu. Diejenigen Goslarer Pfarrer, die nicht zum Domstift gehörten, ergriffen im Präbendenstreit Partei für die Reichsstadt in begannen, von den Kanzeln gegen ihn zu wettern¹⁰⁹. Wegen seines Verhaltens in Prag kam es zunächst zu Spannungen innerhalb des Domstifts. Dem Domkapitel war von den braunschweigischen Räten berichtet worden, daß Mutterstadt sich in Prag als überzeugten Katholiken bezeichnet hatte. Aus diesem Grunde wolle ihn das Goslarer Domkapitel *pro membro Ecclesiae nicht erkennen*¹¹⁰. Tatsächlich hatte Mutterstadt ja bereits in seinem geheimen Bericht von 1591 seine Vertreibung aus Halberstadt auf seine Konfessionszugehörigkeit zurückgeführt¹¹¹. Seine Absicht, dieses Schreiben den Beklagten nicht zur Kenntnis gelangen zu lassen, war damit nicht in Erfüllung gegangen. Allerdings hatte Mutterstadt im RHR-Prozeß nie behauptet, wegen seiner Konfession auch am Goslarer Domstift Schwierigkeiten zu haben. Diese braunschweigische Fehlmeldung führte innerhalb des Domstifts aber zu erheblichen Irritationen. Erstaunlicherweise stellte sich erst jetzt, also über drei Jahre nach Mutterstadts Berufung zum Domsyndikus, die Frage nach seiner Konfession. Das Stift Ss. Simonis et Judae war zwar beim katholischen Glauben geblieben, als in der Reichsstadt 1528 die Reformation durchgeführt wurde. Seit 1566 bekannten sich aber auch die Stifthserrn des Doms zur evangelischen Konfession, seit diesem Jahr fanden auch evangelische Gottesdienste im Dom statt¹¹². Ob Ss. Simonis et Judae damit ein rein evangelisches kaiserliches Domstift war, ist dennoch fraglich. In einem Vergleich von 1605, der unter anderem auch den von Mutterstadt zuvor geführten Präbendenstreit beilegte, versprach das Domstift dem Goslarer Rat, bei der augsburgi-

107 Am Dienstag nach dem Martinstag (also kurz nach dem 11. November 1593) verfaßte er in Goslar bereits einen an das Domkapitel adressierten *Gedenk Zettel*, vgl. StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1591/92.

108 Er habe *gantzer Neun wochen* vor seiner Verhaftung am Nikolaustag sicher in Goslar gelebt, HHStA Wien RHR-APA, Bericht vom 9. August 1594.

109 ebd., Supplikation vom 8. April 1594: *haben die pfarhern zu Goslar, wie ich wieder vom Prage nach Goslar komen, auf den Cantzeln, wegen der vier praebenden wieder mich gepredigt (...)*

110 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akre 1591/92, *Gedenk Zettel* vom Dienstag nach *Martini Episcopi* 1593

111 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Beilage zum Aktenstück *Aller vnterthenigster Beybericht*

112 G. F. Eduard Crusius (E. C.), *Zur Geschichte des vormals hochberühmten Domstifts in Goslar*, in: *Goslariensa privato studio collecta* (UB Göttingen 8 H Hann III 4415), S. 196–207 (203–204)

schen Konfession zu bleiben¹¹³. Dies spricht dafür, daß es gegen Ende des 16. Jahrhunderts doch zu konfessionellen Reibungen zwischen Stadt und Dom gekommen war, mithin die evangelische Ausrichtung von Ss. Simonis et Judae keineswegs völlig sicher war. Der Goslarer Rat behauptete, daß Johann Mutterstadt sich *diß orts zur Auspurgischen Confession bekant und deren exercitiis gehalten, anderer örter aber ein anders simulirt* habe. Mutterstadt mußte sich daher den Vorwurf gefallen lassen, in *seiner religion, da ehr sonst einige hait (...) Wetterhanisch* zu sein¹¹⁴. In der Tat ist es schwer vorstellbar, daß der evangelische Dom einen katholischen Syndikus angestellt haben sollte. Der Vorwurf des Goslarer Rates, Mutterstadt habe sich schlichtweg als Protestant ausgegeben und nur auf diese Weise den Posten erlangt, erscheint auf den ersten Blick als schlüssig. Allerdings hatte Mutterstadt ja bereits in den achtziger Jahren in engem Kontakt zu Ss. Simonis et Judae gestanden, als er noch Organist am Halberstädter Dom und päpstlicher Notar gewesen war. Daß den Goslarer Domherren dies unbekannt war, erscheint sehr unwahrscheinlich. In seinem *Gedenk Zettel* an das Domstift vom November 1593 räumte Mutterstadt auch unumwunden ein: *Catholisch bin ich, mein Symbolum Apostolicum hab ich nicht anderst gelernt: Credo sanctum Ecclesiam catholicam*¹¹⁵. Er betonte aber gleichzeitig, daß seine Konfession in den RKG- und RHR-Prozessen *Adiaphora*, also eine Nebensächlichkeit sei. Er sei kein Theologe, *weil ich aber derselben facultet nicht bin, laß ichs den Theologis disputiren*. Wenn jemand bestreite, daß er in diesem Sinne katholisch sei, könne er seinen Glauben durch Zeugen aus Clausthal, Osterwieck und Hornburg bestätigen lassen¹¹⁶.

Ein zweiter Streitpunkt zwischen Mutterstadt und dem Domstift ergab sich aus dem von Braunschweig erhobenen Vorwurf, Mutterstadt habe bei seinem Prager Aufenthalt im Namen des Stifts Herzog Heinrich Julius einen Tyrannen genannt. Dieser gebärde sich übel und lasse *arme unschuldige hinrichten*¹¹⁷. In der Tat wurde Heinrich Julius von seinen Zeitgenossen als grausamer Herrscher angesehen¹¹⁸. Das Goslarer Domkapitel war anscheinend an einem guten Verhältnis zu diesem mächtigen Nachbarn interessiert. Wegen einiger Konflikte um Besitzstörungen in Liebenburg und Harlingerode¹¹⁹ waren die gegenseitigen Beziehungen ohnehin gespannt. Mutterstadt versicherte dem Domstift, daß er das Wort „tyrannisch“ in seiner Supplikation auch gar nicht verwandt habe. In der Sache blieb er jedoch hart: *Ob es aber recht sey, das man [den Prediger] weinranck, umb des willen,*

113 G. F. Eduard Crusius, Geschichte der vormalis Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1842, S. 281

114 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Bericht vom 9. August 1594

115 StadtA Goslar unvez. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1591/92, *Gedenk Zettel*

116 ebd.

117 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Bericht vom 9. August 1594

118 vgl. bei Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (wie Anm. 89), S. 47–48

119 StA Wolfenbüttel 6 Alt Nr. 394, 1304, bei Deeters (wie Anm. 27), S. 108, 327

*das ehr in Armen haus nach seinen gaben und vermogen Gottes wortt gepredigt, gefenglich eingezogen, las ich die Kay. Maytt. erkennen*¹²⁰. Dem Domstift schienen Mutterstadts Erklärungen zu genügen. Von weiteren Konflikten zwischen den Kapitularen und ihrem Syndikus ist in den Akten nicht mehr die Rede. Nur eine Woche nach dem klärenden Gespräch setzte sich das Domkapitel gegenüber Herzog Heinrich Julius sogar dafür ein, die beschlagnahmten Güter Mutterstadts im Amt Dardesheim nordwestlich von Halberstadt wieder freizugeben¹²¹. Dies geschah jedoch nicht.

Herzog Heinrich Julius verfolgte im November 1593 vor allem zwei Ziele: Zum einen entschloß er sich nun dazu, auf das bereits im Juli ergangene RHR-Mandat zu antworten, gleichzeitig setzte er sich weiterhin vehement für die Verhaftung Mutterstadts ein. Zunächst verfaßte er am 8. November 1593 einen Bericht an den RHR, in dem er betont, daß er sich gewissenhaft an die Anordnungen des Hofrats halten werde. Er habe seinen Räten Paurmeister und Bötticher sogar *bei einer nahmhafften ernsten straffe befohlen, sich an gemelten Mutterstadt mit der Thadt vor sich nicht zuuergreifen*¹²². Heinrich Julius erweckt damit geschickt den Eindruck, als sei er an dem Konflikt mit Mutterstadt völlig unbeteiligt. Ausführlich schildert er zudem in seinem Gegenbericht die von Paurmeister und Bötticher vorgebrachten Rechtsfertigungsgründe. Am 1. Dezember antwortete dann auch das Halberstädter Domkapitel auf das RHR-Mandat. Zunächst erfolgt eine Entschuldigung für die monatelange Untätigkeit, nachdem das Mandat zugestellt worden war. Der ständige Halberstädter RHR-Agent Joachim von Hölz sei für längere Zeit in seine Heimatstadt Hamburg verreist, so daß keine Möglichkeit bestanden habe, das Antwortscheiben nach Prag zu schicken. Auch die Kapitularen bemühten sich im folgenden – wie Herzog Heinrich Julius – klarzustellen, daß sie eigentlich mit den Auseinandersetzungen nichts zu tun hätten. Sie hätten ihrem Syndikus Paurmeister sogar mitgeteilt, daß sie sein Verhalten, falls Mutterstadts Vorwürfe zuträfen, schärfstens mißbilligten. Allerdings habe Paurmeister von Mutterstadts Verhalten in Prag berichtet, das den gesamten Vorgang in einem anderen Licht erscheinen lasse. Auch habe Paurmeister *sich jeder Zeit wie einem Ehrlichen biedermanne wolgezimbt aufrichtig und unstreflich verhalten*¹²³, so daß Mutterstadts Vorwürfe letztlich unglaubwürdig seien. Diese moderaten Töne der braunschweigischen und halberstädtischen Regierung stehen in krassem Widerspruch zu den immer wieder an Goslar adressierten Auslieferungsbegehren. Gerade seit Mutterstadts Rückkehr aus Prag suchte Herzog Heinrich Julius die Entscheidung. Er entsandte mehrfach Räte nach Goslar, die der Reichsstadt unumwunden Konsequenzen für den Fall

120 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1591/92, *Gedenk Zettel*

121 ebd., Akte 1592–95, Aktenstück S. J. 742 / 1593 / 563 a, *An Johaneßen Bringkman Ambtman zu Dardeßen*, Brief vom 20. November 1593

122 ebd., Akte 1592–95, Aktenstück S. J. 757 / 1594, 501 a, *Stift S. Simonis et Judae unt in prima Johan Mutterstat oder Eliassen belangent*

123 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Schreiben Halberstadts vom 1. Dezember 1593

androhten, daß der Stiftssyndikus nicht festgenommen werde. Der Herzog warf Mutterstadt vor allem fünf Verbrechen vor: An erster Stelle stand der Hexereiverdacht, der durch Mutterstadts ungewöhnliches Verhalten sowie seine schwere Bewaffnung noch versträkt werde. Zweitens habe sich Mutterstadt durch die gewaltsame Zinserpressung in Eilsdorf des Landfriedensbruchs schuldig gemacht. Drittens sei der Konflikt mit Paurmeister in Prag als Aufruhr zu werten, viertens habe Mutterstadt dem Herzog gedroht, Landesverrat zu verüben und Geheimnisse an andere Territorien weiterzugeben. Schließlich warf man Mutterstadt weiterhin vor, den Herzog als Tyrannen bezeichnet und dadurch ein *crimen laesae majestatis*, eine Majestätsbeleidigung begangen zu haben¹²⁴. Goslar verspürte *kein freudt lust noch liebe* dazu, Mutterstadt zu verhaften, ahnte aber die Probleme, die bevorstanden, wenn Heinrich Julius' Ansinnen abgelehnt würde. In den Augen der Ratsherrn drohte sogar ein Aufstand, wenn man wegen Mutterstadt einen Konflikt mit Braunschweig riskierte. Gegenüber dem RHR betonte die Stadt später, daß sie *bei diesem unßern Elenden und beschwerlichs zustande die hochste not gleich gezwungen undt getrungen* habe, gegen Mutterstadt vorzugehen. Letztlich war der Stiftssyndikus in ihren Augen auch nicht schutzwürdig. Er hätte ahnen müssen, *dz wirh ihnen schwerlich gegen den Fürsten würden auffhalitten können*¹²⁵. Die Verhaftung Johann Mutterstadts war damit beschlossene Sache.

4. Johann „Elias“ Mutterstadt – der gefangene Teufelskünstler

Inzwischen allerdings war das RKG wieder aktiv geworden. Am 17. November hatte es das von Mutterstadt beantragte Mandat *de non impediendo prosequi litem* erlassen und damit einen weiteren RKG-Prozeß eröffnet, in dem Herzog Heinrich Julius beklagt war¹²⁶. Der Kammerbote erreichte in den ersten Dezembertagen das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Am 7. Dezember verkündete er in Wolfenbüttel den kammergerichtlichen Befehl, nach dem der Kläger, so lange er noch einen RKG-Prozeß führe, durch Gewalt an der angefangenen Prozeßführung nicht gehindert werden dürfe¹²⁷. In Goslar wußte man davon jedoch noch gar nichts. Am Abend zuvor¹²⁸, am 6. Dezember 1593, war Johann Mutterstadt durch mehrere Ratsmitglieder, den Vogt sowie einen Schergen¹²⁹ verhaftet worden¹³⁰.

124 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Bericht vom 9. August 1594

125 ebd.

126 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 2, Bl. 6–9

127 ebd., das gleiche Aktenstück findet sich ferner als *Beilage A* in HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a.

128 Möglicherweise fand die Verhaftung sogar schon am Abend des 5. Dezember statt, vgl. HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 2.

129 Scherge kann Gerichtsdiener, Büttel, aber auch Henkersknecht bedeuten (Ruth Schmidt-Wiegand, Scherge, in: HRG IV (1990), Sp. 1384–1386). Wer hier gemeint ist, bleibt unklar.

130 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Supplikation Mutterstadts vom 8. April 1594

Wenn man Mutterstadts Angaben Glauben schenken darf, geschah diese Festnahme *hart am kirchhoff auff deß Stiffis freiheit*, als er gerade die Arbeit im Generalkapitel beendet hatte, *ungeacht das ich zu eur keis: Maytt und des heiligen Reichs schutz gange*¹³¹. Hiernach hätte sich Mutterstadt zum Zeitpunkt der Verhaftung also gar nicht auf reichsstädtischem Gebiet befunden. Seine Verhaftung wäre demnach rechtswidrig und somit eine Entführung gewesen.

Die Unsicherheit des Goslarer Rates im Umgang mit Mutterstadt zeigt sich unter anderem an der Wahl seines Gefängnisses. Man wagte es nicht, ihn in das Stadtfängnis zu werfen, und verwahrte ihn daher in der St. Ulrichs-Kapelle. Die Berichte über die Haftbedingungen in diesem ehemaligen Gotteshaus gehen weit auseinander. Mutterstadt beklagte sich, daß er an beiden Beiden mit Ketten und starken Schlössern gefesselt gewesen sei, kein Tageslicht sehen konnte und nicht einmal ein Betbuch benutzen durfte¹³². Demgegenüber behauptete der Goslarer Rat, daß die St. Ulrichs-Kapelle *gar kein gefengknus, sondern ein gemach mit kachelofen undt sonst anderer notturfft* sei¹³³. Solche stereotypen Ausreden begegnen gerade im Bestand der kammergerichtlichen Hexenprozesse immer wieder. Häufig beklagten sich inhaftierte Frauen und Männer über völlig unzumutbare Zustände in den Kerkern. Die Obrigkeiten scheuten sich in ihren Verteidigungen auch vor den dreistesten Lügen nicht. So behauptete etwa die Fürstabtei Fulda 1603 in einem RKG-Prozeß, sie habe eine wegen Hexerei verdächtige Frau in einem Gemach im Schloß untergebracht, das etwa sechs Meter hoch und so stattlich sei, daß bisher noch niemand Grund zur Klage gehabt habe¹³⁴. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch um einen dreckigen und ungeschützten Hundestall¹³⁵. Ebenso gab die Sachsen-Lauenburgische Regierung 1607 ein Verlies als luxuriöse beheizte Gästewohnung aus¹³⁶. Es braucht daher nicht zu verwundern, wenn gerade ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Fall Mutterstadt in einen echten Strafprozeß verwandelte, die Sachverhalts schilderungen des Klägers von denen der Beklagten immer weiter abwichen. Die Erfahrungen aus der Auswertung anderer Prozesse zeigen, daß die Beschwerden der Inquisiten zumeist durchaus glaubwürdig sind.

Am 9. Dezember 1593 erreichte der Kammerbote, der zuvor in Wolfenbüttel das Mandat zugunsten Mutterstadts verkündet hatte, die Reichsstadt Goslar. Im RKG-

131 ebd.

132 ebd.

133 ebd., Bericht vom 9. August 1594

134 StA Marburg Best. 255 Nr. B 71, Aktenstück Q 4, Bl. 39 R – 40 R; zu den Fuldaer Hexenprozessen vgl. Gerhard Schormann, Die Fuldaer Hexenprozesse und die Würzburger Juristenfakultät, in: Gisela Wilbertz u. a. (Hrsg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte (wie Anm. 4), S. 311–323.

135 ebd., Aktenstück Q 2, Bl. 5; bei Paul Wigand, Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse, in: ders., Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer 3 (1851), S. 73–82 (74); Teilabdruck bei Wolfgang Behringer, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, 2. Auflage München 1993, Nr. 152, S. 235–236

136 LA Schleswig Abt. 390 Nr. 271, Aktenstück Q 4

Prozeß war Goslar nicht beklagt, also eigentlich unbeteiligt. Der Bote beehrte auch lediglich Mutterstadt zu sprechen. Dem Goslarer Rat war die von ihm selbst herbeigeführte Situation nun aber derart peinlich, daß er dem Kammerboten den Besuch bei Mutterstadt gar nicht erst gestattete, sondern ihn unverrichteter Dinge wieder nach Speyer zurückschickte¹³⁷. Streng genommen hatte der Goslarer Rat durch die Verhaftung Mutterstadts nicht gegen das RKG-Mandat verstoßen, das ausschließlich an Braunschweig bzw. Halberstadt adressiert war. Die Reichsstadt versuchte daher, Mutterstadt so schnell wie möglich an Braunschweig auszuliefern. Mit diesem Menschen, der nach Ansicht des Rates nur, um *Unrhu undt ohnglück anzurichten geporen sein mag*¹³⁸, wollte man in Goslar nichts mehr zu tun haben. Insbesondere fürchtete man wohl, in die bereits schwebenden RKG- und RHR-Prozesse verwickelt zu werden. Daher behauptete der Rat sogar, es sei gar kein Kammerbote nach Goslar gekommen: *Der Cammerbott der sich seinerwegen bei unß ihnen zusprechen solt angeben haben, müßte erst noch geporen werden*¹³⁹. Wie peinlich den Ratsherrn die vollendeten Tatsachen waren, die sie selbst geschaffen hatten, beweist ihre weitschweifige Entschuldigung gegenüber Rudolf II., weshalb sie nicht zuvor den Rat des Kaisers in dieser wichtigen Angelegenheit eingeholt hätten. Gerade bei Konflikten mit dem reichsfreien Domstift sei es ratsam, den obersten Gerichtsherrn entscheiden zu lassen, räumte der Rat ein, der für sich selbst zugleich aber die Jurisdiktionsgewalt über die Kanoniker beanspruchte. Um eine drohende Flucht Mutterstadts zu verhindern und das Verhältnis zu Heinrich Julius nicht noch stärker zu belasten, habe man sich schließlich dazu entschlossen, den Domsyndikus auf eigene Faust zu verhaften¹⁴⁰. Rechtshilfe in Strafprozessen, vor allem die Auslieferung von Verbrechern an diejenigen Territorien, in denen den Straftätern der Prozeß gemacht werden sollte, gehörte zu den Pflichten eines jeden deutschen Territoriums, so lange man – wie es die zeitgenössische Rechtswissenschaft tat – von einer theoretisch einheitlichen Reichsjustizverfassung ausging¹⁴¹. Grundsätzlich war Goslar somit zur Auslieferung Mutterstadts an Braunschweig verpflichtet. In diesem Fall jedoch wußte die Reichsstadt, daß dem Fürstentum die Verhaftung Mutterstadts sowohl vom RHR als auch vom RKG untersagt worden war. Die Pflicht zur Auslieferung des Inhaftierten bestand daher in diesem Fall gar nicht. Dennoch verfaßte Goslar ein Schreiben an Heinrich Julius, teilte ihm die Festnahme mit und verabredete die Modalitäten der Auslieferung. Am Montag nach Nicolai, also weniger als eine Woche nach der Verhaftung, fand die Überstellung statt. Nach Mutterstadts Angaben war *ein gros volck zusam geloffen*, das spöttisch mit ansah, wie er *mit grossem spectacul durch die Stad gefürt und Im*

137 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Supplikation Mutterstadts vom 8. April 1594

138 ebd., Bericht vom 9. August 1594

139 ebd.

140 ebd.

141 Wolfgang Sellert, Rechtshilfe, in: HRG IV (1990), Sp. 299–302 (301)

felde den Braunschweigern übergeben wurde¹⁴². Goslar behauptete dagegen, Mutterstadt sei in einem *verdeckten behangen wagen* in Begleitung mehrerer Ratsmitglieder bis zur braunschweigischen Grenze geleitet worden, ohne daß es zu einem Volksauflauf gekommen sei¹⁴³. Die Braunschweiger führten Mutterstadt nun nach Wolfenbüttel, wo er abermals inhaftiert wurde. Damit war genau die Situation eingetreten, gegen die Mutterstadt bereits seit 1591 gerichtlich angekämpft hatte: Er war von Heinrich Julius gefangengenommen worden.

In seinem Gefängnis begann Johann Mutterstadt sofort, rechtliche Schritte gegen seine Verhaftung einzuleiten. Zunächst beantragte seine Ehefrau, ihren Mann gegen Kautionsleistung wieder freizulassen. Dies lehnte der Herzog jedoch ab. Daher strengte Mutterstadt wiederum einen RKG-Prozeß an. Wie es ihm gelang, sich aus dem Gefängnis heraus mit seinem RKG-Prokurator in Verbindung zu setzen, ist unklar. Jedenfalls eröffnete das RKG bereits am 8. Januar 1594 einen weiteren Prozeß gegen Herzog Heinrich Julius. In einem Mandat *de relaxando captivo* befahl es dem Landesherrn, Mutterstadt unverzüglich gegen genügsame Kautionsleistung sowie Ableistung eines Urfehdeides wieder freizulassen¹⁴⁴. Mutterstadt hatte in seiner Supplikation ausgeführt, daß seine Verhaftung *nit allein den Allgemeinen Kay: Rechten, sond auch angezogenen freyheiten und d billichkeit selbst zuwider* sei, da *Niemandt ohne einige malefitz that, und begreifung In derselben uff unerwiesene (...) Anclag* festgenommen werden dürfe¹⁴⁵. In der Tat konnte Mutterstadt drei voneinander unabhängige Argumentationslinien vortragen, die jeweils die Rechtswidrigkeit der Wolfenbütteler Haft beweisen konnten. Zunächst bedeutete bereits der Verstoß gegen das RKG-Mandat vom 17. November, daß der gesamte Prozeß gegen das Reichsrecht in Form des konkreten Mandatsbefehls verstieß und damit nichtig war. Mutterstadts Prokurator Dr. Engelhard führte am 25. Januar in der ersten Audienz¹⁴⁶ des Mandatsprozesses *de non impediendo prosequi litem* diese Begründung dezidiert aus. Wenn die Verhaftung demnach gegen das bereits ergangene RKG-Mandat verstieß, hatten sich die Beklagten nicht mandatsgemäß verhalten und konnten daher mit der im Mandat angedrohten Geldstrafe belegt werden¹⁴⁷. Konsequenterweise forderte Engelhard dann auch die Bestrafung des Herzogs¹⁴⁸. Mutterstadts zweites Argument gegen die Verhaftung bezog sich auf seine Stellung als exemter Untertan. Die zwischen Goslar und dem Domstift Ss. Simonis et Judae streitigen Privilegien über die Befreiung des Doms

142 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Supplikation Mutterstadts vom 8. April 1594

143 ebd., Bericht vom 9. August 1594

144 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 2

145 ebd.

146 Audienz = öffentliche Sitzung des RKG, bei der die Prozeßhandlungen der Prokuratoren erfolgten, vgl. Dick (wie Anm. 73), S. 83–87

147 zu den Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Mandate vgl. Manfred Hinz, Mandatsprozeß, in: HRG III (1984), Sp. 232–240 (235)

148 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Protokollbuch vom 25. Januar 1594, Bl. 1

von der Ratsgerichtsbarkeit waren möglicherweise geeignet, die Rechtswidrigkeit der Festnahme nachzuweisen. Die Inhaftierung in Wolfenbüttel jedoch konnte allein durch einen Verweis auf diesen Status nicht beendet werden. Seine Position als *kirchen und priuilirten Person* führte er dementsprechend hauptsächlich in den Auseinandersetzungen mit Goslar an¹⁴⁹. Das überzeugendste Argument, das die Rechtswidrigkeit der Verhaftung begründen konnte, verwandte Mutterstadt vor allem in seiner Supplikation um den Erlaß des Mandats *de relaxando captivo*: Die strafprozessualen Haftvoraussetzungen lagen überhaupt nicht vor. Zutreffend führte Mutterstadt aus, daß Festnahmen nur dann zulässig seien, wenn eine Straftat verübt worden sei. Dies entsprach der Regelung des Art. 6 der Carolina, wonach *glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig[keit]* vorliegen mußten, bevor jemand *durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde*¹⁵⁰. Nur wenn *die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnnd verdacht, auch beschehen sei*¹⁵¹, waren Verhaftungen zulässig. Die Festnahme als Übergang von der General- zur Spezialinquisition setzte somit die Ermittlung eines *corpus delicti* voraus¹⁵². Mutterstadt konnte nun darauf verweisen, daß es für den Zaubereivorwurf keinerlei Anhaltspunkte gebe. Das RKG scheint von Mutterstadts Vortrag jedoch nicht völlig überzeugt gewesen zu sein. Es fügte nämlich dem Mandat eine sogenannte *clausula justificatoria* bei, die die Zwangswirkung des Mandatsbefehls erheblich abschwächte¹⁵³.

Im kammergerichtlichen Mandatsprozeß, einem außerordentlichen Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz, ist zwischen zwei Mandatsarten zu unterscheiden. Mandate *sine clausula* schränkten die Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagten erheblich ein. Zur Abwehr schwerwiegender Gefahren durch rechtswidrige Handlungen konnte gegen diese einstweiligen Anordnungen lediglich vorgetragen werden, daß das Mandat durch unvollständige und unwahre Behauptungen erwirkt worden sei¹⁵⁴. Gleichzeitig war der Erlaß eines Mandats *sine clausula* aber auch nur unter erschwerten Bedingungen zulässig. Vor allem, wenn die Handlung des Beklagten *an ir selbst von rechts oder gewonheit wegen verboten* waren oder *on eyniche*

149 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Supplikation Mutterstadts vom 8. April 1594

150 Art. 6 S. 1 CCC (wie Anm. 59)

151 Art. 6 S. 2 CCC (wie Anm. 59)

152 Die Unterscheidung zwischen General- und Spezialinquisition sowie die genaue Erfassung der *corpus-delicti*-Lehre erfolgten in der Carolina selbst wohl noch nicht, wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts aber herausgebildet, vgl. August Schoetensack, *Der Strafprozeß der Carolina*, Leipzig 1904, S. 97–99; Karl Alfred Hall, *Die Lehre vom Corpus Delicti*, Stuttgart 1933, S. 41–43.

153 HHStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 2: *Im fall sich aber D. L. durch diß Unser Kay: Mandat beschwerth zusein und warumb sie dem selben zu gehorsam nit schuldig, erhebliche und beständige Ursachen zu haben vermeint, als dan so haischen und laden wir sie (...)*

154 Manfred Uhlhorn, *Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 22)*, Köln, Wien 1990, S. 135

weiter erkannt für straffwürdig oder unrechtmässig zu halten war, konnten solche Mandate erlassen werden¹⁵⁵. In den übrigen Fällen sollte hingegen ein Mandat *cum clausula* ergehen, gegen dessen Anordnung sämtliche Einreden zugelassen waren. Gemäß dieser Klausel verlor der Mandatsprozeß nach einem Widerspruch des Beklagten seinen Charakter als vorläufiges Rechtsschutzverfahren und verwandelte sich in einen ordentlichen Prozeß¹⁵⁶ mit allen insoweit für das Kameralverfahren typischen Nachteilen, vor allem mit der Unsicherheit, ob überhaupt ein Endurteil ergehen würde. Das RKG scheint nun davon ausgegangen zu sein, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Mandats *sine clausula* in Mutterstadts Fall nicht vorlagen. In der Tat kannte das RKG im Gegensatz zu sonstigen Mandatsprozessen in diesem Verfahren von vornherein die Auffassung der Gegenpartei. Die im RKG-Injurienprozeß bereits seit 1592 beklagten braunschweigischen Räte hatten nämlich im März 1593 ihre Exceptionen nach Speyer gesandt und darin sämtliche Vorwürfe gegen Mutterstadt aufgelistet¹⁵⁷. Ob Mutterstadts Verhaftung angesichts dieses langwährenden Konflikts tatsächlich offenkundig rechtswidrig war, schien somit zumindest zweifelhaft zu sein. Das RKG-Mandat *de relaxando captivo cum clausula* vom 8. Januar wurde am 15. Februar 1594 in Wolfenbüttel *in der Heynrichstatt* verkündet¹⁵⁸. Wie bereits im Dezember zuvor in Goslar so wurde dem Kammerboten Michael Heldt auch in Wolfenbüttel ein Besuch bei Mutterstadt verboten. Der *arme gefangene Johan Mutterstadt*¹⁵⁹ empfand dies als neuerliche schwere Rechtsverletzung, gegen die er am RKG protestierte¹⁶⁰.

Braunschweig befolgte das RKG-Mandat nicht und ließ Mutterstadt weiterhin in Haft. Gleichwohl scheint Herzog Heinrich Julius inzwischen gar kein Interesse mehr gehabt zu haben, tatsächlich einen Hexenprozeß gegen Mutterstadt durchführen zu lassen. Vielmehr war ihm an einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits gelegen. Die neuere RKG-Forschung geht davon aus, daß Kammergerichtsprozesse häufig gar nicht aus dem Grund geführt wurden, ein Endurteil zu erreichen, sondern daß vielmehr die Prozeßführung in Speyer nur die Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich einleiten sollte¹⁶¹. In diesem Fall allerdings ging das Vergleichsangebot nicht vom Kläger, sondern vom beklagten Herzog aus, der erst kurz zuvor durch die Inhaftierung Mutterstadts überhaupt den Anlaß für den Mandatsprozeß *de relaxando captivo* gegeben hatte. Das Vergleichsangebot, das Mutterstadt am 29. März 1594 vorgelegt wurde, umfaßte fünf Punkte. Zunächst sollte

155 RKG 1555 Teil 2, Titel XXIII, in: Laufs (wie Anm. 43), S. 200

156 Hinz (wie Anm. 147), Sp. 235

157 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstücke Q 13–14, Bl. 53 ff.

158 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 2

159 So lautet Mutterstadts Selbstbezeichnung in seinen Briefen aus dem Gefängnis.

160 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 8

161 vgl. Bernhard Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, FS für Adalbert Erler, Aalen 1976, S. 435–480 (476)

er sich verpflichten, Zeugen für sein Verhalten bei seinem Aufenthalt in Prag zu benennen. Zweitens sollte er einen untätigen Fußfall tun und öffentlich bekennen, daß er Herzog Heinrich Julius am RHR *zum hogsten vorlezet* habe, jetzt aber seine Schuld bereue und um Verzeihung und Gnade bitte. Drittens sollte er in einem Urfehdeeid schwören, wegen der erlittenen Haft weder den Herzog noch die Reichsstadt Goslar zu verklagen. Viertens wollte Heinrich Julius, daß Mutterstadt sämtliche RHR- und RKG-Prozesse sofort beendete. Schließlich sollte er sogar einer unbefristeten Landesverweisung zustimmen, die nur durch einen gemeinsamen Beschluß des Herzogs und des Halberstädter Domkapitels wieder aufgehoben werden konnte¹⁶². Dieser Vergleichsvorschlag wich in sämtlichen Punkten außer dem Urfehdeeid zuungunsten Mutterstadts vom RKG-Mandat *de relaxando captivo* ab. Mutterstadt schrieb daher seinem Prokurator Dr. Engelhard, daß er diesen Vergleich ohne *verletzung meiner ehren nicht annehmen könne*¹⁶³. Bemerkenswert ist an diesem Vergleichsvorschlag vor allem, daß Mutterstadt sämtliche bereits begonnenen Prozesse beenden sollte. Dieses Ansinnen von Landesherrn läßt sich auch in anderen RKG-Prozessen feststellen, in denen Inhaftierte wegen rechtswidriger Strafprozesse in Speyer geklagt hatten¹⁶⁴. Dieser Befund beweist, daß es den Territorialherrn keinesfalls gleichgültig war, in Speyer verklagt zu werden. Im Gegensatz zu Hoheitsstreitigkeiten, in denen es häufig um die Begründung althergebrachter Ansprüche auf bestimmte Herrschaften ging, befanden sich die Fürsten in den von ihren Untertanen gegen sie angestrenzten Mandats- und Nichtigkeitsprozessen immer in der Position des Unterdrückers und Rechtsbrechers¹⁶⁵. In diesen Prozessen gab es aus der Sicht der Landesherrn nichts zu gewinnen. Das Risiko, sein Ansehen zu verlieren, wuchs dagegen mit jedem zusätzlichen Mandat, das erlassen wurde. Die Vergleichsbereitschaft von Heinrich Julius kann somit durchaus dahingehend interpretiert werden, daß er möglichst schnell sämtliche reichsgerichtlichen Prozesse abrechnen wollte, um auf diese Weise die Einleitung von Strafmaßnahmen wegen der Mandatsverletzungen zu verhindern.

Mutterstadt hingegen vertraute immer noch auf die Hilfe des RKG. Er verfaßte drei Schreiben an das Reichsgericht, die er zusammen mit der schriftlichen Ablehnung des Braunschweiger Vergleichsangebots seinem Prokurator übersandte. Der erste Brief ist eine Supplikation *Inn sachen mandati de relaxando captiuo, Mutterstadt contra Braunschweich, ob non partitionem mandati*¹⁶⁶. Mutterstadt führt darin aus, daß seine Verhaftung ausschließlich den Zweck verfolge, ihn von der

162 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 7

163 ebd.

164 GLA Karlsruhe Abt. 61 Nr. 5047, Band IV, Bl. 046, zum RKG-Verfahren Weinbag ./.. Baden

165 vgl. zu diesem Problemkreis Werner Troßbach, Die Reichsgerichte in der Sicht bäuerlicher Untertanen, in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), Köln, Wien 1990, S. 129–142

166 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 8

Prozeßführung im RKG-Injurienvorfahren gegen Bötticher und Paurmeister abzuhalten. Dies sei aber kein anerkannter Haftgrund, und eine konkrete Straftat könne man ihm auch gar nicht vorwerfen. So lange er im Gefängnis sei, habe außerdem noch niemand *weder ex officio noch ad instantiam partium kein ordentlich clag odd process wieder Ihn angesteller*¹⁶⁷. Die Vermutung, daß Herzog Heinrich Julius gar keinen Strafprozeß gegen Mutterstadt einleiten wollte, sondern die Haft nur als Druckmittel ansah, den lästigen Querulanten zur Klagerücknahme zu bewegen, wird hierdurch bestätigt. Obwohl Mutterstadt bereits ein Vierteljahr im Gefängnis saß, wurde kein Verfahren gegen ihn eingeleitet. Der Kläger bestand aber auf seinem Recht. In der Supplikation beantragte er eine *Citatio ad videndum declarari in poenam in mandato insertam, ob non paritionem*. Mit diesem Antrag sollte die Vollstreckung des Mandats eingeleitet werden¹⁶⁸. Erstaunlicherweise begehrte Mutterstadt gar nicht die Pönerklärung¹⁶⁹, also die sofortige Verhängung der im Mandat *de relaxando captivo* angedrohten Geldstrafe von 10 Goldmark, sondern begnügte sich mit einer *Citatio*, einer Ladung, durch die den Beklagten vor der Bestrafung noch eine Anhörung gewährt werden sollte¹⁷⁰. Dieses Begehren war durchaus realistisch. Sofortige Pönerklärungen waren in kammergerichtlichen Mandatsprozessen nämlich äußerst selten¹⁷¹.

In seiner zweiten Supplikation beschäftigte sich Mutterstadt mit dem Verstoß des Herzog gegen das Mandat *de non impediendo prosequi litem* vom 17. November 1593. Dieses Schreiben ist zunächst vor allem deshalb interessant, weil der Supplikant hierin ausführlich auf die Haftbedingungen eingeht, die er in Wolfenbüttel zu erdulden hatte. Er sei dort ständig mit *Eissen banden und schlossen hart* gefesselt, habe *oftt hungers not gelitten, das ich darüber zu leibes schwachheit gefallen*¹⁷². Trotz seiner Krankheit sei aber keine ärztliche Versorgung zugelassen worden, nicht einmal seine Frau habe ihm in seiner *not handreichung thun dürfen*¹⁷³. Im Gefängnis sei es unerträglich *vom gestanck undt würmern*, eine Möglichkeit zum *baden waschen odd andere gewonte sauberkeit* gebe es nicht¹⁷⁴. Die von Mutterstadt geschilderten Haftbedingungen scheinen leider in der frühen Neuzeit weit verbreitet gewesen zu sein. Die Carolina hatte zwar ausdrücklich vorgeschrieben, *daß die gefencknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peini-*

167 ebd.

168 zur Urteilsvollstreckung im RKG-Prozeß vgl. Hans-Heinrich Ebeling, „Appellieren, Supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei“ – Reichskammergerichtsprozesse aus dem westlichen Niedersachsen – Untersuchungen zu Streitgegenstand, Prozeßverlauf und Urteilsdurchsetzung, in: Niedersächsisches Jahrbuch 64 (1992), S. 89–129 (122–125)

169 zur Pönerklärung vgl. Uhlhorn (wie Anm. 154), S. 111–112

170 zu einem ähnlichen Problem vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 75), S. 293

171 Hinz (wie Anm. 147), Sp. 235

172 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 9

173 ebd.

174 ebd.

gung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein¹⁷⁵. In der Praxis wurde gegen diese Anordnung jedoch häufig verstoßen¹⁷⁶. Auch das RKG vertrat die Auffassung, daß Gefängnisse hell und gesund sein müßten und daß den Gefangenen die notwendige medizinische Betreuung zu gewähren sei¹⁷⁷. Insofern war Mutterstadts Beschwerde über die unzureichenden Haftbedingungen bereits für sich geeignet, ein Mandat *de mitigando carcere* zu erwirken, also einen Befehl des RKG zur Milderung des Gefängnisses¹⁷⁸. Mutterstadt scheint aber über sein konkretes Klageziel selbst unschlüssig gewesen zu sein. So fordert er in seiner Supplikation alles, *wie sichs seiner art nach gebürt*, und zählt hierbei sämtliche ihm günstigen Maßnahmen auf: Das RKG könne die im Mandat *de non impediendo prosequi litem* angedrohte Strafe verhängen, möglicherweise sogar die Reichsacht über Heinrich Julius aussprechen oder zumindest ein *Mandatum arctius*¹⁷⁹ erlassen. *Da periculum vitae in mora* sei, er sich also in akuter Lebensgefahr befinde, vertraue er auf die schnelle Hilfe aus Speyer. Es gehe ihm nicht nur darum, selbst freigelassen zu werden. Vielmehr könne das RKG durch ein energisches Einschreiten auch zeigen, daß *der Clerus nicht von dem sterckeren unnterdruckt werden moge*¹⁸⁰.

Mutterstadts drittes Schreiben an das RKG enthält eine detaillierte Stellungnahme zu den Zaubereivorwürfen, die gegen ihn erhoben worden waren. Die Beschuldigung, er stehe mit dem Teufel im Bunde, entkräftet Mutterstadt auf geradezu originelle Art und Weise. Wenn er den Teufelspakt geschlossen hätte, um vom Teufel seine Rechtskenntnisse zu erwerben, müsse der Satan selbst ja ein Rechtsgelehrter sein. Es sei aber *ein groß absurdum iniquitet und ungleublich dingk, welches kein geleter einreumet, auch so vil tausent Jar wie die welt gestanden, in keinem warhafftigen scribenten befunden, das der Diabolus ein professor iuris sein sollte*¹⁸¹. Mit diesem Argument zeigt Mutterstadt, wie abergläubisch in Wirklichkeit seine Gegner waren. Denn es sei wahr, *das iurisprudencia dem Teufel zu wieder ist, sein Reich zerstöret, Aberglauben, gifftrunck Zeuberey und dergleichen überthatten strafpar* seien. Daher könne *der Teufel was wieder Inen ist*,

175 Art. 11 CCC (wie Anm. 59); vgl. auch Art. 218 S. 4, wo der Verstoß gegen die vorgeschriebenen Haftbedingungen gleich als erster Nichtigkeitsgrund im Strafverfahren aufgelistet ist.

176 Friedrich Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, 2. Auflage München 1970, S. 117–121; Conrad (wie Anm. 52), S. 411; Hugo Zwetsloot SJ, Friedrich Spee und die Hexenprozesse, Trier 1954, S. 182.

177 Es handelt sich hierbei um Mandate *de mitigando carcere*, etwa in GLA Karlsruhe Abt. 71 Nr. 597, Aktenstück Q 1b (Mandat vom 31. Mai 1617); Abt. 71 Nr. 1326, Aktenstück Q 28 (Mandat vom 27. Juni 1610).

178 zu diesem Problembereich vgl. Adrian Gylmann, Symphorematis Supplicationum, pro Processibus, super omnibus ad singulis Imperii Romani Constitutionibus, in supremo Camerae Imperialis Auditorio impetrandis, Frankfurt 1610–1630, Pars III, S. 204: *Si carcer sit durus & atrox (...) Impetratur etiam mandatum eiusmodi de mitigando carcere.*

179 vgl. Uhlhorn (wie Anm. 154), S. 113–114 (für den RHR-Prozeß)

180 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 9

181 ebd., Aktenstück Q 10, Art. 8

*nicht leren*¹⁸². Fast glaubte man in diesen Formulierungen eine gewisse Ironie zu erkennen, wenn man nicht wüßte, daß der Autor dieser Zeilen selbst wegen Hexereiverdachts im Gefängnis saß. In der Tat umfassen die üblichen Hexereivorwürfe außer dem Teufelspakt zumeist Teufelsbuhlschaft, die Teilnahme am Hexensabbat auf dem Blocksberg sowie Schadenzauber¹⁸³. Die Vorstellung, daß sich ein Teufelspakt gerade dadurch manifestiere, daß der Satan seinem Jünger auf unnatürliche Weise Rechtskenntnisse verschaffe, ist dagegen völlig ungewöhnlich¹⁸⁴. Mutterstadt verweist auf seine erfolgreiche Karriere als Advokat und Prokurator am RKG und an anderen *Chur und fürsten hofen*. Insofern hätten – so vermutete Mutterstadt – seine Gegner die Zaubereivorwürfe nur *auf haß, Neid und feintschaft* erfunden und stets erneut verbreitet, weil er gerade nach dem Konfessionswechsel im Bistum Halberstadt die Katholiken so engagiert vertreten hatte¹⁸⁵. Hilfsweise fügt er an, daß auch die angebliche Beleidigung des Braunschweiger Herzogs im RHR-Prozeß nicht als Haftgrund angesehen werden könne, da *in verbal iniurijs kein inquisitio stad finde*¹⁸⁶. Selbst wenn die Vorwürfe Heinrich Julius in diesem Punkt berechtigt wären, hätte man ihn nicht verhaften dürfen, da eine Ehrverletzung durch beleidigende Äußerungen gar nicht peinlich bestraft werden konnte. Diese Auffassung trifft zu: Nach gemeinrechtlicher Doktrin waren Verhaftungen nur zulässig, wenn die dem Verdächtigen unterstellte Straftat mindestens mit Leibesstrafe bedroht war¹⁸⁷. Selbst in kriminalrechtlichen Injurienprozessen durften aber lediglich Schand- und Ehrenstrafen verhängt werden¹⁸⁸. Die Mutterstadt vorgeworfene Verbalinjurie, die Beleidigung des Herzogs, stellte damit keinen rechtlich anerkannten Haftgrund dar. Auch in seinem dritten Schreiben nach Speyer hatte Mutterstadt also die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme bewiesen.

Mutterstadt sandte seine drei Schreiben zusammen mit der Ablehnung des braunschweigischen Vergleichsvorschlags nach Speyer an seinen Prokurator Dr. Engelhard, der sie im Laufe des Monats April 1594 empfing. Gleichzeitig wandte er sich mit einer weiteren Supplikation an den RHR. Vergleicht man Mutterstadts RKG-Supplikationen mit dem an den Hofrat gerichteten Brief, so fällt das Bemühen des

182 ebd.

183 zum Hexereitattbestand vgl. Schormann, Hexenprozesse in Deutschland (wie Anm. 2), S. 23; Jerouschek (wie Anm. 3), S. 40

184 zum Zaubereiverdacht gegenüber Advokaten, die angeklagte Hexen verteidigten, vgl. Merzbacher (wie Anm. 176), S. 104; dagegen Ulrich Falk, Vom unzeitigen Rennen, sich Sperren und Disputieren. Eine Fallstudie zur Verteidigung im Hexenprozeß, in: Hartmut Lehmann / Otto Ulbricht (Hrsg.), Vom Unfug des Hexen-Processes – Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee (= Wolfenbütteler Forschungen 55), Wiesbaden 1992, S. 281–303

185 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 10

186 ebd.

187 Wilhelm Döring, Der Anklage- und Inquisitionsprozeß bei Carpzow, diss. jur. Göttingen 1935, S. 51

188 Karlheinz Bartels, Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, diss. jur. Göttingen 1959, S. 35

Klägers auf, die Kammergerichtsprozesse immer stärker für die Auseinandersetzung mit Braunschweig zu nutzen, vor dem RHR dagegen vornehmlich gegen Goslar vorzugehen. In der RHR-Supplikation beschwert sich Mutterstadt nämlich ausschließlich über das Verhalten des Goslarer Rates, der *dieser meiner calamitater langangestandenenen gefengkniff sorge, Angst, not und bekummernis die vornembste ursach* sei¹⁸⁹. Aus diesem Grunde schildert der Kläger in diesem Schreiben ausführlich die Umstände seiner Verhaftung sowie die entehrende Überführung in braunschweigischen Gewahrsam. Die Supplikation enthält drei Anträge: Der RHR sollte die Reichsstadt verpflichten, sich für die sofortige Freilassung Mutterstadts einzusetzen, ferner sollten dem Goslarer Rat auch für die Zukunft jegliche Übergriffe auf Mutterstadt und seine Familie verboten werden. Schließlich verlangte der Supplikant *vor die grosen schmach schade und vorseumnis, wechsel wandel Chur und abtraag* Schadensersatz¹⁹⁰. Wegen der erlittenen Realinjurien sollte die Reichsstadt also zu einer Geldzahlung verurteilt werden¹⁹¹. Mit diesen insgesamt fünf im Gefängnis verfaßten Schreiben an Dr. Engelhard, das RKG und den RHR hatte Mutterstadt alles ihm Mögliche getan, um eine Freilassung zu erreichen.

Der Blick ist zunächst auf das RKG zu richten. Am 16. April 1594 fand in Speyer die erste Audienz in Sachen Mutterstadt ./ Braunschweig im Mandatsprozeß *de relaxando captivo* statt. Mutterstadts Prokurator forderte den braunschweigischen Prozeßvertreter Lic. Erhardt¹⁹² auf, eine Partitionserklärung abzugeben, also zu erklären, daß die Beklagten das Mandat befolgt hätten. Da Braunschweig das Mandat ja nicht beachtet hatte, konnte diese Erklärung nicht vorgelegt werden. Lic. Erhardt behauptete erwartungsgemäß, Mutterstadt habe das Mandat *per sub & obreptionem ausbracht*, so daß es wieder aufgehoben werden müsse. Wegen der Weigerung der Beklagten, das RKG-Mandat zu befolgen, verlangte Mutterstadts Prokurator nun die Verurteilung Braunschweigs¹⁹³. Nur drei Tage später leitete das RKG tatsächlich Vollstreckungsmaßnahmen gegen Heinrich Julius ein. Im Prozeß *de non impediendo prosequi litem* erließen die Reichsrichter eine *Citatio ad videndum se incidisse in poenam mandati*. Diese Ladung befahl den Beklagten zu erscheinen, um *in obbestimpte Poen der zehen Marck* verurteilt zu werden, hielt ihnen aber ausdrücklich die Möglichkeit offen, *erhebliche in recht gegründte beständige Ursachen, ob sie einiche hette dargegen gepürlichen Vorzupringen*¹⁹⁴. Diese *Citatio ad videndum* war damit wesentlich milder als eine sofortige Bestra-

189 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Supplikation Mutterstadts vom 8. April 1594

190 ebd.

191 Der in Injurienprozessen übliche Ästimationseid, durch den der Kläger seine Ehrverletzung in eine Geldforderung umwandeln mußte, fehlt in Mutterstadts Supplikation.

192 wohl Lic. Jacob Erhardt(t), RKG-Advokat seit 1573, RKG-Prokurator seit 1577, bei Groh (wie Anm. 45), S. 140

193 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Protokollbuch vom 16. April 1594

194 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Aktenstück Q 4, Bl. 14–14 R. Diese *Citatio* hatte Mutterstadts Prokurator bereits am 25. Januar 1594 beantragt.

fung. Herzog Heinrich Julius scheint dennoch empört gewesen zu sein, daß Mutterstadt seinen Vergleichsvorschlag abgelehnt hatte und sogar Exekutionsmaßnahmen eingeleitet hatte. Nachdem das RKG-Mandat am 7. Mai in Wolfenbüttel verkündet worden war, änderte der Herzog nämlich seine Strategie in den RKG-Prozessen vollständig. Um Mutterstadts wiederholt vorgetragene Beschwerde, er sitze im Gefängnis, ohne daß überhaupt ein Prozeß gegen ihn eröffnet worden sei, zu entkräften, eröffnete der braunschweigische Landfiskal nun tatsächlich einen Hexenprozeß gegen den inhaftierten Kläger. Der Fiskal verlangte, *Angeklagten Mutterstadt peinlich zustraffen*, und erbat zugleich die Genehmigung, den Inquisiten foltern zu dürfen, wenn dieser kein freiwilliges Geständnis ablege¹⁹⁵. Diese Anklageschrift sandte Heinrich Julius zusammen mit seinen neuerlichen Exceptionen nach Speyer ein. Gleichzeitig versuchte Braunschweigs RKG-Prokurator, Mutterstadts kammergerichtliche Klagen als unzulässige Appellationen in Strafsachen umzudeuten¹⁹⁶. In Citationsprozessen konnten strafprozessuale Streitgegenstände zwar tatsächlich nur im Rahmen einer Nichtigkeitsklage am RKG anhängig gemacht werden¹⁹⁷, doch war der Prozeß *de non impediendo prosequi litem* ausschließlich als Mandatsverfahren geführt worden¹⁹⁸. Die beschränkte Zuständigkeit des RKG in Strafsachen konnte gegen die *citatio ad videndum* damit nicht vorgebracht werden. Heinrich Julius hatte sich schließlich noch eine dritte Verteidigungsstrategie überlegt. Er spielte nun auf Zeit und versuchte, den RKG-Prozeß zu verschleppen. In der RKG-Audienz vom 10. Juni 1594 traten daher plötzlich zwei Prokuratoren für Heinrich Julius auf. Der bereits erwähnte Lic. Erhardt vertrat den Landesherrn in seiner Eigenschaft als Herzog zu Braunschweig. Außerdem erschien jedoch Dr. Johannes Gödelmann¹⁹⁹ als Anwalt des Bischofs Heinrich Julius in dessen Eigenschaft als *Hn. postulirten des Stiffts Halberstadt*. Da Halberstadt neu in den Prozeß eintrat, erbat Gödelmann als erstes eine Prozeßunterbrechung von acht Monaten, damit er sämtliche bisher produzierte Aktenstücke kopieren und angemessen darauf reagieren könne. Diese lange Frist sei außerdem nötig, da er in seiner Eigenschaft als Advokat nach Regensburg zum Reichstag reisen müsse²⁰⁰. Mutterstadts Prokurator Dr. Engelhardt durchschaute den Plan, der dem Halberstädter Prozeßbeitritt zugrundelag. Dr. Gödelmanns Erscheinen sei *überflüßig* und erfolge nur, um *seine principaln uffzuhalten*, außerdem *geschee halb[er]statt im wenigsten*

195 ebd., Aktenstück Q 7, Bl. 30

196 ebd., Protokollbuch vom 10. Juni 1594, Bl. 1 R: *Erhardt eß sei causa maleficij*.

197 RKGGO 1555 Teil 2, Tit. XXVIII § 5 S. 2, in: Laufs (wie Anm. 43), S. 206–207; Sellert, Zuständigkeitsabgrenzung (wie Anm. 72), S. 73–76

198 Mutterstadts Prokurator Dr. Engelhardt erklärte in der Audienz vom 25. Januar 1594 ausdrücklich, daß dem Mandat *kein Citatio anexitirt*, LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Protokollbuch, Bl. 1.

199 RKG-Advokat seit 1570, RKG-Prokurator seit 1573, bei Groh (wie Anm. 45), S. 154

200 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Protokollbuch vom 10. Juni 1594, Bl. 1 R

*kein meldung in der Citation*²⁰¹. Dieser Einwand traf zwar zu, doch gerieten Mutterstadts RKG-Prozesse im Sommer 1594 dennoch ins Stocken.

5. Johann „Elias“ Mutterstadt – der Rehabilitierte

In dieser Situation trat der RHR wieder in Erscheinung. Am 9. Juli erließen die Hofräte, die zusammen mit Rudolf II. nach Regensburg zum Reichstag gereist waren, ein Berichtsschreiben an Goslar²⁰². Dies war die erste Reaktion auf Mutterstadts Supplikation vom 8. April und darf daher wohl nicht überbewertet werden. Interessanter sind dagegen die *Promotoriales ans Cammergericht, für Johan Mutterstatt co. Braunschweig*, die am selben Tag ergingen. Promotorialbriefe sind Interventionsschreiben, durch die üblicherweise ein Untergericht zur zügigen Rechtsgewährung angehalten wurde, wenn Prozeßverschleppungen zu befürchten waren²⁰³. In diesem Fall wandte sich der RHR an den *Cammerrichter, Presidenten, und Beysitzer(...) unsers Kaiserlichen Cammergerichts*. Kaiser Rudolf, der diesen Brief eigenhändig unterschrieb, forderte die RKG-Mitglieder auf, Mutterstadt *auf sein anrueffen, gebürende Rechtliche hilff widerfahren [zu] lassen (...) damit der Proceß, so ehr als möglich, befördert und zu ende gebracht werde*²⁰⁴. Diese Promotorialen sind schwer zu deuten. Vermutlich befürchtete der RHR, daß das Kammergericht nicht energisch genug für Mutterstadt eintrat. Im bisherigen Prozeßverlauf allerdings hatte sich das Speyerer Reichsgericht wesentlich entscheidungsfreudiger gezeigt als der Hofrat. Dieser hatten Mutterstadts Anträge aus der Supplikation vom 8. April ja selbst nicht erfüllt, sondern von der beklagten Reichsstadt Goslar lediglich einen schriftlichen Bericht eingefordert.

Ob das RKG bereit war, sich vom Hofrat Vorschriften über seine Prozeßführung machen zu lassen, muß bezweifelt werden²⁰⁵. Die Promotorialen deuteten eine Überordnung des RHR über das RKG an, die die Speyerer Reichsrichter so nicht akzeptieren konnten. In der Tat wurden Mutterstadts Kammergerichtsprozesse nun auch keineswegs zügiger verhandelt oder gar zu Ende geführt, wie es Kaiser Rudolf wünschte. Im Injurienprozeß gegen Bötticher und Paarmeister legte der Mitbeklagte Johann Bielstein im Herbst 1594 noch umfangreiche Exceptionen vor, in

201 ebd., Bl. 1 R – 2

202 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Aktenstück *Mutterstadt co Goslar wegen gefenklich einziehung* vom 9. Juli 1594

203 Dick (wie Anm. 73), S. 256 Anm. 460; Laufs (wie Anm. 43), S. 310

204 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück unquadr.: *Dem Ehrwürdigen unserm fürsten*; Konzept in HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, *Promotoriales ans Cammergericht*

205 Beispiele für die Tendenzen zur richterlichen Unabhängigkeit der RKG-Mitglieder bei Smend (wie Anm. 44), S. 164–166; Diestelkamp (wie Anm. 161), S. 457–459

denen sämtliche Zaubereivorwürfe gegenüber Mutterstadt wiederholt wurden²⁰⁶. Im Mandatsprozeß *de relaxando captivo* verwies Braunschweig im Oktober darauf, daß der *Supplicant allein ex Causis maleficij et Criminalibus in gefenglich hafft* gekommen und also wirklich ein *mißthetter* sei²⁰⁷. Im Verfahren *de non impediendo prosequi litem*, das inzwischen um die *Citatio ad videndum se incidisse in poenam mandati* erweitert war, setzte Dr. Gödelmann als Halberstädter Prokurator die Irritationen fort, indem er im Namen Halberstadts die bisher von Braunschweig getätigten Prozeßhandlungen wiederholte²⁰⁸. Dr. Engelhard dagegen bat in Johann Mutterstadts Namen am 22. November um den Erlaß eines Endurteils. Möglicherweise war das RKG inzwischen wirklich gewillt, zumindest einen Prozeß abzuschließen. Am 11. Januar 1595 trugen die Reichsrichter einen Kompleturvermerk in die Akte *de non impediendo prosequi litem* ein. Dieser Vermerk deutete an, daß das Verfahren zur Entscheidungsreife gelangt war. Bevor das Gericht jedoch ein Urteil sprach, erschien am 17. Januar Dr. Engelhard und meldete, *das diese sach sambt und sonders gütlich hingelegt, also procedirens unnötig* sei²⁰⁹. Mutterstadt hatte also einen Vergleich mit Heinrich Julius geschlossen und war freigekommen! Lic. Erhardt und Dr. Gödelmann verzichteten sofort auf eine Fortsetzung der Prozesse gegen den Herzog. Der RHR-Prozeß scheint ebenfalls beendet worden zu sein. Das jüngste Aktenstück im Wiener Archiv stammt vom August 1594 und enthält die Goslarer Antwort auf das Berichtsschreiben des Hofrats vom Juli²¹⁰. Dieses Dokument enthält einen hofrätlichen Präsentationsvermerk vom 29. Oktober. Jüngere Eintragungen befinden sich in der RHR-Akte nicht.

Trotz der umfangreichen Aktenüberlieferung ist es nicht möglich, die genauen Modalitäten von Mutterstadts Vergleich mit dem Herzog sowie das Datum seiner Freilassung zu ermitteln. Auch das weitere Schicksal des Goslarer Domsyndikus liegt im dunkeln. Lediglich ein Dokument vermag noch ein wenig die Wende im Mutterstadt-Prozeß aufzuzeigen. Am 28. Januar 1595 wurde in Wolfenbüttel ein Neujahrswunsch an *Ehrwürdige wolgelarte undt Erbar inn sondern gunstige herrn undt gute freunde geschrieben*²¹¹. Wer der Verfasser ist und an wen dieses Schreiben gerichtet ist, kann nicht festgestellt werden, es spricht jedoch viel dafür, daß sich ein Mitglied des Domstifts Ss. Simonis et Judae an braunschweigische Regierungsbeamte wendet. Der Autor führt aus, daß ihm der unberechtigte Vorwurf gemacht worden sei, einen an Johannes Elias, also an Mutterstadt, adressier-

206 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Aktenstück Q 19

207 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Aktenstück Q 11

208 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Protokollbuch vom 22. November 1594, Bl. 2

209 LHA Wernigerode Rep. A 53 Nr. M 256, Protokollbuch vom 17. Januar 1595, Bl. 2; HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739 a, Protokollbuch vom 17. Januar 1595

210 HHStA Wien RHR-APA Nr. 117, Bericht vom 9. August 1594

211 StadtA Goslar unverz. Domstift-Akte B Kasten 696, Akte 1592–95, Schreiben vom 28. Januar 1595

ten Brief unterschlagen zu haben. Diese Verdächtigung sei jedoch falsch. Vielmehr habe er, der Briefschreiber, die Interessen des Domkapitels mit genauem Fleiß berichtet. Da jetzt *aber voriger Aduocat unndt Syndicij des ortis wiederumb angelangtt hab ich demselben weiters nicht zu praeiudiciren*²¹². Wenn die Vermutung, daß sich der gesamte Brief mit Mutterstadts Schicksal beschäftigt, zutrifft, ist anhand dieser Äußerung zu schließen, daß der anonyme Verfasser Mutterstadts Vertreter war und jetzt seinen Posten wieder räumt, da der Gefangene seine alten Aufgaben fortsetzen kann. Der Ort, zu dem Mutterstadt nunmehr wieder gelangt ist, kann demnach nur Goslar sein. In dem Brief ist von einer Aussöhnung die Rede, gemeint ist wohl der Vergleich zwischen Heinrich Julius und Johann Mutterstadt. Außerdem geht der Autor davon aus, daß *auß ursachen, die ich nicht Zeit habe lenglich inn schrifften anzudeuten, auch vielleicht mitt dem Rahtt zu goslar (...) ein andern vertragen* geschaffen werden könnte. Ob Goslar in den Vergleich einbezogen war, bleibt unklar. Möglich wäre dies durchaus, da gerade im RHR-Prozeß die Reichsstadt an erster Stelle beklagt war und auch dieses Verfahren nach Mutterstadts Freilassung nicht mehr fortgeführt wurde. In dem Brief vom 28. Januar ist sodann von der *geleisten urpfeide* die Rede. Wie dieser Schwur aussah, wird leider nicht erwähnt. Ob Mutterstadt durch seine Supplikationen vom April 1594 günstigere Bedingungen durchsetzen konnte, ist ebenso unklar wie die Annahme, daß Heinrich Julius vielleicht durch die Einleitung des Hexenprozesses gegen Johann Mutterstadt dem Gefangenen die Zustimmung zum Vergleichsvorschlag vom 29. März doch noch abtrotzen konnte. So läßt dieses Verfahren, besonders sein Ausgang, viele Fragen offen. Die Tatsache, daß Mutterstadt nach Goslar zurückkehrte, deutet immerhin darauf hin, daß er vollständig rehabilitiert wurde. Wie lange er noch als Domsyndikus arbeitete und wann er starb, ist nicht bekannt²¹³. Das RKG-Injurienverfahren gegen Bötticher, Paurmeister und Konsorten betrieb Mutterstadt noch bis Sommer 1596 weiter. Am 11. August 1598, über zwei Jahre nach der letzten Audienz, fällte das RKG in diesem Prozeß sogar ein Endurteil²¹⁴, das sich jedoch nicht erhalten hat²¹⁵.

212 ebd.

213 Crusius, Geschichte Goslars (wie Anm. 113), S. 282, nennt für die Zeit bis 1606 lediglich die Kanoniker, zu denen Mutterstadt als theologischer Laie nicht gehörte; zur Familie Elias (Mutterstadt) in Goslar vgl. Friedrich Bonhoff, Goslarer Bürgerbuch 1600–1647, Hamburg 1925, S. 20, 1612 Nr. 52

214 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. M 4739, Protokollbuch, Bl. 5 R

215 Die RKG-Urteilsbücher sind erst ab dem Ende des 17. Jahrhunderts überliefert, vgl. Gerhard Granier, Josef Henke, Klaus Oldenhage (Bearb.), Das Bundesarchiv und seine Bestände (= Schriften des Bundesarchivs 10), 3. Auflage Boppard am Rhein 1977, S. 4.

6. Schlußbetrachtung

Die Mutterstadt-Prozesse erscheinen in mehrfacher Hinsicht interessant. Zunächst zeigen sie eine erstaunliche Karriere eines Halberstädter Organisten, der zum RKG-Advokaten aufstieg, ohne jemals Rechtswissenschaft studiert zu haben. Mutterstadts Biographie wirft auch ein Schlaglicht auf das Schicksal eines überzeugten Katholiken nach dem Konfessionswechsel in seinem Heimatland. Das *jus emigrandi*, die vom Augsburger Religionsfrieden garantierte Ausreisefreiheit²¹⁶, konnte nicht verhindern, daß Mutterstadts Auswanderung aus Halberstadt als Flucht erschien und die gegen ihn bestehenden Verdächtigungen erneut anfachte. Es wird auch deutlich, daß selbst ein jahrelanger gerichtlicher Kampf gegen immer wieder hartnäckig vorgetragene Zaubereibesuldigungen nicht verhindern konnte, daß der Kläger letztlich doch verhaftet wurde. Die Festnahme Johann Mutterstadts erfolgte in der Reichsstadt Goslar, die sich damit dem Druck des Braunschweiger Herzogs beugte. Goslar selbst führte zwischen 1589 und 1599 überhaupt keine Hexenprozesse²¹⁷. Der Fall Mutterstadt kam dem Rat somit völlig ungelegen. Die Reichsstadt lieferte den Gefangenen daher unverzüglich an das mächtige Nachbarterritorium aus und versuchte auch in der Zukunft, sich an diesem Prozeß möglichst wenig zu beteiligen. Das Bild der Herzogs erscheint dagegen äußerst düster. Seine Halberstädter Katholikenvertreibungen, die von Mutterstadt gerügte Verhaftung eines Predigers, der im Armenhaus das Wort Gottes verkündigt hatte, sowie die von Heinrich Julius betriebenen Hexenverfolgungen im Stift Halberstadt fügen sich in das negative Bild ein, das andere zeitgenössische Quellen und die ältere Literatur vom Landesherrn zeichnen²¹⁸. Schormann hat versucht, über Heinrich Julius gerade im Vergleich zu anderen Territorialfürsten ein abgewogenes Urteil zu fällen²¹⁹. Die Mutterstadt-Prozesse weisen demgegenüber darauf hin, daß der Herzog seinen Untertanen vielleicht tatsächlich als Tyrann erschien – auch wenn Mutterstadt selbst ihn nicht so bezeichnet haben sollte. Ungewöhnlich ist an den Mutterstadt-Prozessen außerdem, daß sie gleichzeitig den RHR und das RKG beschäftigten²²⁰. Beide Gerichte schritten zugunsten des Klägers ein: Sie untersagten Herzog Heinrich Julius die Verhaftung des Klägers, so lange dieser noch seine Injurienprozesse

216 Willoweit (wie Anm. 52), S. 123–124

217 zu den Goslarer Hexenprozessen vgl. Ingeborg Titz-Matuszak, Zaubere- und Hexenprozesse in Goslar, in: Niedersächsisches Jahrbuch 65 (1993), S. 115–160 (133–136); Ursula Vollbrecht, Hexenprozesse in Goslar, in: Goslarer Bergkalender 326 (1976), S. 37–40

218 Wilhelm Gottlieb Soldan / Heinrich Heppel / Max Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, 3. Auflage München o. J. (1911/12), Band II, S. 59–61; A. Rhamm, Hexenglaube und Hexenprozesse vornämlich in den braunschweigischen Landen, Wolfenbüttel 1882, S. 75–76

219 Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (wie Anm. 89), S. 50, 55

220 Der Fall, daß wegen ungerechter Hexenprozesse zunächst beim RHR und anschließend am RKG geklagt wurde, ist dagegen mehrfach feststellbar, vgl. Warhaus ./ Sachsen-Lauenburg (StA Stade Best. 27 Nr. W 952, Aktenstück Q 5, Bl. 29); Schlichtekrull ./ Pommern (Alfred Haas, Anklamer Hexenprozeß wider Isabella Schlichtekrull 1589–1614, in: Heimatlied und Muddersprak 12 (1933), Nr. 13–15).

betrieb. Als Mutterstadt dann doch festgenommen und die Mandate *de non impediendo prosequi litem* damit verletzt worden waren, war es vor allem das RKG, das durch ein Mandat *de relaxando captivo* und später durch eine *Citatio ad videndum se incidisse in poenam* versuchte, Braunschweig zur Freilassung des Inhaftierten zu bewegen. Der RHR, dessen politischer Einfluß durchaus dem RKG überlegen war²²¹, trat gegenüber dem Speyerer Reichsgericht mehr und mehr in den Hintergrund, obwohl Mutterstadt seine Prozesse 1591 in Prag begonnen hatte. Die Zurückhaltung des RHR, ein Urteil gegenüber Herzog Heinrich Julius zu fällen, fand ihren Höhepunkt im Sommer 1594, als die Hofräte das RKG durch ihre Promotorialen aufforderten, ein Endurteil zugunsten Mutterstadts zu fällen. Der RHR sprach damit zwar selbst kein Urteil²²², maßte sich aber an, den Speyerer Kollegen Vorschriften über ihr zu fällendes Endurteil zu machen. Daß die RKG-Prozesse Mutterstadts nicht durch Urteile, sondern durch Vergleiche beendet wurden, überrascht zunächst kaum. Bei genauerem Hinsehen ist es aber doch erstaunlich, daß das erste Vergleichsangebot vom beklagten Herzog ausgegangen war, der offenbar die Verwicklung in langwierige und peinliche Auseinandersetzungen befürchtete, in denen er stets gegen den Vorwurf ankämpfen mußte, ein brutaler und ungerechter Landesherr zu sein. Insgesamt hinterläßt die Reichsjustiz in diesem Fall einen zwiespältigen Eindruck. Einerseits waren sowohl RHR als auch RKG so schwach, daß sie die seit Jahren zu befürchtende Verhaftung des Klägers nicht verhindern konnten. Andererseits haben Mutterstadts Klagen in Prag und Speyer möglicherweise doch dazu geführt, daß Herzog Heinrich Julius den Goslarer Domsyndikus nicht als Zauberer hinrichten ließ, sondern sich mit ihm verglich und die Rechtsstreitigkeiten friedlich beilegte. Auch dies ist jedoch keineswegs sicher. Braunschweig-Wolfenbüttel gehört zu denjenigen Territorien, in denen ohnehin über die Hälfte der wegen Zauberei und Hexerei angeklagten Personen ihre Prozesse überlebte²²³.

221 Smend (wie Anm. 44), S. 195–198; Diestelkamp (wie Anm. 161), S. 457–458

222 Sellert, *Prozeßgrundsätze* (wie Anm. 75), S. 341, vertritt die These, der RHR habe aus Furcht vor schwer zu vollstreckenden Erkenntnissen wesentlich seltener Urteile gefällt als das RKG.

Diese Auffassung stimmt mit dem Befund des Mutterstadt-Prozesses völlig überein.

223 Schormann, *Strafrechtspflege* (wie Anm. 56), S. 102

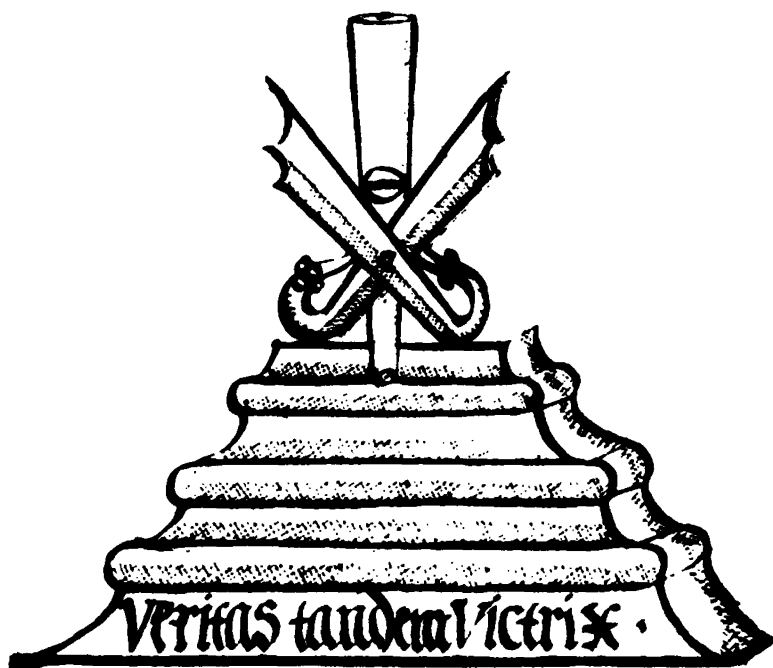


Abb. 1: Anwaltssignet (StA Wolfenbüttel Best. 6 Urk Nr. 942)



Abb. 2: Tobias Paurmeister, der Hauptgegner Mutterstadts (UB Göttingen 8^o Jus Germ III 6809)

Adlige Jagd und fürstliche Souveränität

Eine Leibniz-Denkschrift zur Geschichte des Jagdrechts

von

Gerd van den Heuvel

In welchem Ausmaß die herrschaftlichen Jagdprivilegien vom Spätmittelalter über die frühe Neuzeit bis zum Vormärz die ländliche Sozialgeschichte prägten, die Bauern durch Jagddienste und Strafen wegen Wilderei persönlich erniedrigten und gleichzeitig durch Wildschäden die bäuerliche Wirtschaft belasteten, wie zäh andererseits ungeachtet aller Kosten und Kritik landsässiger Adel, Reichsritterschaft und regierende Fürsten am Standesprivileg der exklusiven Jagd festhielten, hat Hans Wilhelm Eckardt¹ in seiner grundlegenden Studie zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien unter besonderer Berücksichtigung der Württemberger Verhältnisse dargelegt. Die Gültigkeit seiner Forschungsergebnisse wird durch zahlreiche Regionalstudien zu den frühneuzeitlichen Bauernrevolten,² den sozialen

- 1 Hans Wilhelm Eckardt, *Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum*, Göttingen 1976. – Für den norddeutschen Raum vgl. Horst-Rüdiger Jarck, *Herrliches Vergnügen – bäuerliche Last. Die Jagd des Bischofs Clemens August in Clemenswerth*, in: NJB 60. 1988, S. 33–50; ders., *Clemens August – Jagdherr im Hümmling*, in: *Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Eine kulturhistorische Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Clemenswerth* [Katalog], hg. vom Landkreis Emsland, Meppen / Sögel 1987, S. 149–161; ders., *Pferde, Hunde und ein Fürst. Die Jagd des Bischofs Clemens August im Emsland*, in: *Clemenswerth. Schloß im Emsland, o.O.u.J.*, S. 48–75; Hans-Joachim Behr, *Forst und Jagd im Osnabrücker Raum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, in: *Osn. Mitt.* 77. 1970, S. 125–161.
- 2 Vgl. Georg Grüll, *Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650–1848*, Köln / Graz 1963, der einen eigenen Typus von Jagdaufständen ausmacht. – Klaus Gerteis, *Regionale Bauernrevolten zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution. Eine Bestandsaufnahme*, in: *ZHF* 6. 1979, S. 37–62, bes. S. 58 f.; Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, bes. S. 49–59.

Unruhen zur Zeit der Französischen Revolution³ und den ländlichen Sozialkonflikten im Vormärz und während der Revolution von 1848⁴ noch untermauert.

Neben den bäuerlichen Beschwerden gegen die Folgen fürstlicher und adliger Jagdgerechtigkeiten gab das Jagdrecht noch Anlaß zu einem sozial ganz anders gelagerten Konflikt, der aus der Durchsetzung der frühneuzeitlichen Landesherrschaft gegen die Ansprüche ständischer Libertät des Adels resultierte. Schon im Mittelalter war der vom König ausgeübte Forst- und Wildbann an die Landesherrschaft übergegangen, die ihre Befugnisse in der frühen Neuzeit ständig zu erweitern suchte, die Trennung von Grundeigentum und Jagdrecht rechtlich fixierte, die Bauern von der Jagd generell ausschloß und die Rechte des Adels einschränkte.⁵ Während viele hoch verschuldete Landesfürsten im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts angesichts der finanziellen Abhängigkeit von den Ständen kaum in der Lage waren, ihre Ansprüche durchzusetzen, wurde seit dem späten 16. Jahrhundert im Zuge des Landesausbaus, der Ausformung des frühneuzeitlichen Steuerstaates und der Konsolidierung dynastischer Herrschaft auch das landesherrliche Jagdrecht konsequenter geltend gemacht. Die Regalität der Jagd, d. h. der Anspruch des Landesherrn auf das Obereigentum an der Jagdberechtigung in seinem gesamten Herrschaftsreich, setzte sich gegen den Widerstand der Stände in der Mehrzahl der Territorialstaaten des Alten Reichs durch⁶ und wurde von eigens dazu geschaffenen Behörden verwaltet und gegen Verstöße geschützt, so daß Wilhelm Gottfrid Moser 1757 formulieren konnte, es sei *ein fast durchgängig geltender Satz: [...] die Jagd ist*

- 3 Percy Stultz/ Alfred Opitz, Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der Französischen Revolution, Berlin 1956; Erich Schunk, Forstunruhen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zu Beginn der Französischen Revolution 1789–1792/93, in: Helmut Berding (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S. 45–66; Carl-Hans Hauptmeyer, Aufklärung und bäuerliche Opposition im zentralen Niedersachsen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns, Tübingen 1992, S. 197–217.
- 4 Friedrich Lautenschlager, Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848, Heidelberg 1915, S. 30; Rainer Wirtz, ‚Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale‘. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815–1848, Frankfurt/ M./ Berlin/ Wien 1981, S. 96–98; Heribert Golka/ Armin Reese, Soziale Strömungen der Märzrevolution von 1848 in der Landdrostei Hannover, in: NJB 45. 1973, S. 275–301; Gerd van den Heuvel, Vormärz und Revolution auf dem Lande: Sozialer Wandel und politischer Protest in Schleddehausen 1830–1848, in: Klaus J. Bade/ Horst-Rüdiger Jarck/ Anton Schindling (Hgg.), Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schleddehausen, Bissendorf 1990, S. 315–326.
- 5 Vgl. Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1–2, Karlsruhe 1962–66, Bd. 1 (2. Aufl.), bes. S. 276; Bd. 2, bes. S. 143 f. und Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 166–170.
- 6 Eckardt (wie Anm. 1), S. 37–46. Eine Ausnahme bildete z. B. Mecklenburg, wo die Herzöge das Jagdregal gegen die Stände nicht durchsetzen konnten. Vgl. E. Greverus, Zur Geschichte des Mecklenburgischen Jagdrechts unter besonderer Berücksichtigung des Ablagerrechts, Jägerrechts und des Rechts der Folge, Diss. Greifswald 1906.

*regulariter unter die Regalien zu rechnen, und wer solches leugnet, muß das Gegenteil als ein Irregulare beweisen.*⁷

Gleichwohl riß der Streit zwischen landsässigem Adel und Landesherrschaft um die Rechtmäßigkeit und Ausgestaltung dieses Attributs fürstlicher Souveränität nicht ab. In der Praxis ergab sich ein variantenreiches System abgestufter Privilegierung des Adels, je nachdem wie stark sich ständischer Einfluß geltend machte, und in welcher Weise einzelne Adlige lehnsrechtliche Übertragungen der von ihnen beanspruchten Jagdberechtigungen oder die Ausübung der Jagd ‚seit unvordenklichen Zeiten‘ nachweisen konnten. Die im Jagdrecht vorgenommene Aufspaltung in eine hohe Jagd auf Rotwild, Schwarzwild, Reh, Kranich und Fasan, über die dem Grundsatz nach der Landesherr die Verfügungsgewalt beanspruchte, und eine niedere Jagd auf das übrige Wild, die dem Adel von fürstlicher Seite in der Regel nicht bestritten wurde, war ein Kompromiß, der auf den Streit um das Jagdregal zurückgeht.⁸ Ungeachtet dieser Regelungen besaß der Landesherr die alleinige Kompetenz, alle Belange des Jagdwesens gesetzlich zu regeln und die Jurisdiktion auszuüben.⁹

Der erbitterte Kampf um die Jagdprivilegien ist nur verständlich vor dem Hintergrund eines vormodernen, feudalen Wertekanons, in dem der Jagd als Mittel sozialer Distinktion, als exklusivem herrschaftlichem Vergnügen und als fiktiver Fortsetzung und Kultivierung ritterlicher wie kriegerischer Tugenden ein herausragender gesellschaftlicher Wert zugemessen wurde.¹⁰ In der durch geburtsständische Privilegierung geprägten Gesellschaft des Ancien Régime zog das Jagdprivileg nicht nur einen scharfen Trennstrich zum Bürgertum; auch innerhalb des Adels trug der Umfang einer als Herrschaftsattribut verstandenen Jagdberechtigung wesentlich zur sozialen Statusbestimmung des einzelnen bei. „Jede Bedrohung der privilegierten Stellung eines einzelnen Hauses wie des Systems der abgestuften Privilegien überhaupt“, so hat Norbert Elias die soziale Konfiguration der höfischen Gesellschaft beschrieben, „bedeutete eine Bedrohung dessen, was Menschen in dieser Gesellschaft in ihren eigenen Augen und in denen der Menschen, mit denen sie verkehrten und an deren Meinung ihnen lag, Wert, Bedeutung und Sinn gab.“¹¹ Und umgekehrt versprach jede Steigerung der Privilegierung und jeder (Rück-)Gewinn von Sonderrechten eine Erhöhung des Sozialprestiges, nicht nur am absolutistischen Hofe, den Norbert Elias bei seiner Analyse im Auge hat, sondern auch in der adligen Gesellschaft insgesamt. Nur vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum jenseits aller ökonomischen Vernunft die Frage, ob ein Adliger im Bereich seiner Grundherrschaft nur einen Hasen oder auch ein Wildschwein erlegen oder

7 Wilhelm Gottfrid Moser, Grundsätze der Forstökonomie, Leipzig 1757, S. 602.

8 Conrad (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 143 f.; Max Endres, Geschichte des Jagdrechts in Bayern, in: Forstwissenschaftliches Zentralblatt N.F. 23. 1901, S. 170–189.

9 Vgl. Conrad (wie Anm. 5), S. 143 f.

10 Eckardt (wie Anm. 1), bes. S. 46–60 und 268–284.

11 Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft (1969), Darmstadt/ Neuwied⁴1979, S. 117.

erlegen lassen durfte, zu Prozessen führte, die die Gerichte und gutachterlich tätigen Juristenfakultäten der deutschen Universitäten über Jahrzehnte beschäftigten.

Auch im Herrschaftsbereich der verschiedenen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg – und dort besonders im Herzogtum Lüneburg – bot die Frage der Jagdberechtigung seit dem 16. Jahrhundert Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Adel und Landesherrschaft. Das erste überlieferte Jagdedikt von 1550, ein Verbot, *das Wild in den fürstlichen Wildbahnen zu schießen*, richtete sich mit seiner Strafandrohung (*bei Verlust der Augen*) noch allein gegen gewöhnliche Wilderer.¹² Aber in den Akten der fürstlichen Jagdverwaltung nahm in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Problem der konkurrierenden adligen Ansprüche immer breiteren Raum ein. 1579 fragte Herzog Julius von Wolfenbüttel in Celle an, wie man dort die Jagdberechtigung des Adels handhabe, und 1584 holte der Celler Herzog ein Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Wittenberg zur Frage adliger Jagdrechte ein.¹³ Nachdrücklicher als jemals zuvor wurde der Anspruch auf das Jagdregal zu Beginn des 17. Jahrhunderts von dem Celler Herzog Christian erhoben. 1612, im ersten Jahr nach seinem Regierungsantritt, erließ er in kurzer Zeit zwei Ausschreiben an alle Beamten *wegen des hohen Wild-Schießens*, gebot ihnen, darauf zu achten, daß nur Adlige, die eine entsprechende Belehnung mit der hohen Jagd nachweisen konnten, diese auch ausübten,¹⁴ und forderte entsprechende Nachweise vom landsässigen Adel ein.¹⁵

Der Dreißigjährige Krieg unterbrach für einige Zeit die Bemühungen der Landesherrschaft, adlige Freiheiten im Bereich der Jagd zurückzudrängen bzw. der fürstlichen Reglementierung zu unterwerfen.¹⁶ Um so intensiver wurden Sicherung und Ausbau der fürstlichen Prerogativen seit der Mitte der 1640er Jahre fortgesetzt, als

12 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Br. 64 Nr. 1. – Archivsignaturen ohne weitere Angaben beziehen sich im folgenden auf die Bestände des Hauptstaatsarchivs Hannover.

13 Celle Br. 64 Nr. 4 u. 5.

14 *Wir vermercken ungerne, daß etliche von Adel sich unterstehen sollen, sich an Oerter, da sie mit den Unter=Jagden etwa berechtiget seyn mögten, auch der hohen Jagd in Unserm löblichen Fürstenthum anzumassen; Weil nun offenbar, daß ermeldte hohe Jagd ein unstreitig vornehmes Regal=Stück sey, auch im gantzen heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation dafür geachtet und gehalten wird [...] So wolte Uns gegen der lieben Posterität schwer zu verantworten seyn, wann an solchen und dergleichen wolhergebrachten vornehmen Regal=Stücken Wir Uns bey wärender Unser Regierung einigen Eintracht thun liessen.* Ausschreiben vom 4. April (Zitat) und 19. Juni 1612. Druck in: Chur Braunschweig-Lüneburgischer Landes-Ordnungen letzter Teil, zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg [...] Zelfischen Theils, Lüneburg 1744, Cap. VIII Nr. 47, S. 150–152. Zum Streit um Jagdrechte in der Gohrde im Jahre 1611 vgl. auch Celle Br. 58 Nr. 1291. – Die Datierungen alten Stils werden auch im folgenden beibehalten. Nur in der unten zitierten Leibniz-Korrespondenz werden die Daten neuen Stils in Klammern angegeben.

15 Celle Br.64 Nr. 35 (mit Antwortschreiben einzelner Angehöriger der Lüneburger Ritterschaft, die ihre Berechtigung nachzuweisen suchen).

16 Sehr allgemein gefaßt war das Edikt Herzog Friedrichs vom 4. Juni 1637, das insgesamt die unberechtigte Ausübung der Jagd, auch durch die landesherrlichen Beamten, zu unterbinden suchte, die Jagd auf Wölfe und Ottern aber ausdrücklich erlaubte. (Celle Br. 64 Nr. 38).

die Herzöge darangingen, nach den Kriegswirren ihre Hofhaltungen auszubauen und die prachtvoll gestaltete Jagd als prestigeträchtige herrschaftliche Betätigung an vornehmster Stelle in die barocke Herrschaftsrepräsentation einzubeziehen. Während einerseits die bäuerlichen Untertanen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts systematisch zu Jagddiensten herangezogen wurden, um einen reibungslosen Ablauf der in immer größeren Dimensionen betriebenen Jagd zu gewährleisten,¹⁷ und ihnen Verhaltensmaßregeln auferlegt wurden, um das Wild ungestört der fürstlichen Jagdlust preiszugeben,¹⁸ suchte man andererseits Forst- und Jagdberechtigungen administrativ zu erfassen¹⁹ und dem Adel die Ausübung der hohen Jagd nach Möglichkeit auch in seiner eigenen Grundherrschaft zu verwehren.²⁰ Besonderer Konfliktstoff bot sich in den wald- und wildreichen Gebieten der Ämter Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, wo die Herzöge mit dem Revier der Göhrde²¹ eines ihrer besten Jagdgebiete besaßen, das sie kontinuierlich erweiterten.

Die landesherrliche Gesetzgebung begleitete diesen Ausbau. Eine Resolution²² des Celler Herzogs Christian Ludwig an die Lüneburger Ritterschaft von 1652, demselben Jahr, in dem Herzog August d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel ein neues Jagdhaus in der Göhrde errichten ließ,²³ verbot dem Adel die hohe Jagd, sofern das Recht dazu nicht *unstreitig hergebracht* werden konnte. Nachdem 1682 und 1695 die Jagdberechtigungen der Familien von Hitzacker und von Bernstorff in der

- 17 Vgl. z. B. Celle Br. 64 Nr. 44 (Beschreibung der Jagdfolge der Untertanen in allen Ämtern und Vogteien des Fürstentums Lüneburg, 1664); *Cammer-Ausschreiben, daß die zu den Jagden bestellten Unterthanen an vollkommenen Manns-Leuthen und nicht an Kindern und Weibern erscheinen sollen* (13. Januar 1679; Landes-Ordnungen (wie Anm. 14), Cap. VIII Nr. 51, S. 155 f.); *General-Cammer-Ausschreiben, wegen der von den Adelichen Guts-Leuten erfordereten Beyhülfe zu Fortbringung Ihro Durchl. Parforce-Jagd, und dazu gehörigen Equipage* (27. Dezember 1694; ebd. Nr. 53, S. 158–60); Hann. 78 Nr. 617 I (Jagdbestellungen 1646–1688).
- 18 *Edict wegen des ungebührlichen Wildschießens, und daß die Bauren ihren Hunden Knüttel anhängen sollen* (24. Mai 1645; Landes-Ordnungen (wie Anm. 14), Cap. VIII Nr. 50, S. 154 f.); *Cammer-Ausschreiben, daß die Unterthanen auf dem Lande ihren Hunden anstatt Knüttel, wie davor verordnet gewesen, künftig eiserne Ketteln anbinden sollen* (24. August 1690; ebd. Nr. 52, S. 157 f.).
- 19 Celle Br. 64 Nr. 13 (Reskript an alle Beamten des Fürstentums Lüneburg wegen Bericht von den Holzungen [...] wer und in welchem Umfang jemand mit der Jagd [...] berechtigt ist von 1649.)
- 20 So verbot Herzog August d.J. in Dannenberg vor allem den Offizieren das Jagen, das im Kriege ohne Erlaubnis ausgeübt worden sei: *So wollen wir alle hohe und nieder Krieger officirer zu Roß undt fuß, wie sie Nahmen haben mogen, hiemit erinnert undt ermahnet, die Unsrige aber ernstlich befehligt, undt die Benachtbahrte sie sein adell oder unadell Kraft dieses gewarnet haben, daß Sie sich des Jagens [,] schießens undt hätzens hohes undt niedriges wildes auf Unsern Feldmarcken so wohl, alß in Unsern Forsten, geholtzen und Wildbahnen [...] gänzlich enthalten.* (Celle Br. 58 Nr. 1301).
- 21 Jürgen Prüser, Die Göhrde. Ein Beitrag zur Geschichte des Jagd- und Forstwesens in Niedersachsen, Hildesheim 1969. Zum Streit der Herzöge mit dem Adel um das Jagdrecht vgl. bes. S. 37–40.
- 22 Vom 18. Dezember 1652; vgl. Landes-Ordnungen (wie Anm. 14), Cap. IX Nr. 3, S. 20–22.
- 23 Vgl. Prüser (wie Anm. 21), S. 45.

Göhrde durch Tauschverträge beseitigt worden waren, besaßen die Herzöge die alleinige Jagdberechtigung in diesem Revier.²⁴ Umstritten blieb nach wie vor die Berechtigung des Adels zur hohen Jagd in seinen angrenzenden Grundherrschaften. Der Konflikt verschärfte sich, nachdem der wegen seiner Jagdleidenschaft berühmte letzte Heideherzog Georg Wilhelm 1665 in Celle an die Regierung gekommen war, und er konnte auch nicht dauerhaft beseitigt werden, als einige Angehörige des Dannenbergischen Adels dem Herzog 1673 zu dessen *hochfürstl. recreation* gegen Lieferung einer bestimmten Anzahl erlegter Wildstücke für fünf Jahre die alleinige *Jagd- und Schießgerechtigkeit* überließen.²⁵ In einem Rezeß zum Dannenbergischen Landtagsabschied von 1682, der explizit auf die andauernden Jagdstreitigkeiten Bezug nahm, bekräftigte Herzog Georg Wilhelm, zu dessen Herrschaftsbereich die Göhrde seit 1671 gehörte, die Resolution von 1652, gestand dem Adel im Bezirk seiner eigenen Grundherrschaften die Jagd auf Niederwild aber ausdrücklich zu.²⁶ 1693 formulierte die Celler Regierung ihren Anspruch jedoch rigider und stellte ausdrücklich klar, daß *dasjenige, was der Jagten halber in den Römischen Rechten disponiret, auch in diesem Fürstenthum und Landen vorlängst in Abgang kommen sei und folglich wer sich deren, und zwar so wol Nieder- als hoher Jagten gebrauchen will, dieselben entweder durch eine ausdrückliche Concession des Gnädigsten Landes-Herrn oder zu Rechtbeständiger Verjährung hergebracht haben müsse.*²⁷ Auch eine abermalige *Declaratio Regiminis* vom 6. August 1698, die den Rezeß von 1682 erläutern sollte,²⁸ schuf keine Klarheit darüber, was unter dem *Herbringen von undencklichen Jahren* als Nachweis für die Jagdberechtigung auf Hochwild konkret zu verstehen sei, falls keine ausdrückliche Belehnung mit dem Jagdrecht nachgewiesen werden konnte.

Unmittelbarer Anlaß zur *Declaratio Regiminis* von 1698 war ein Prozeß, den Andreas Gottlieb von Bernstorff, Premierminister des Herzogs von Celle, als Eigentümer der Dörfer Trebel, Marleben und Tobring angestrengt hatte, um in den Feldmarken dieser Orte eine Berechtigung zur hohen Jagd zu erlangen, die ihm

24 Vgl. ebd., S. 40.

25 Vgl. Celle Br. 64 Nr. 47.

26 *So viel [...] die Jagd-Streitigkeiten anlanget, wollen wir, daß Unsere von Adel in den Aemtern Dannenberg, Lüchow, und Hitzacker, welche mit den also genannten hohen Jagden nicht belehnet sind, noch dieselbe durch ein solches rechtmässiges Herbringen, als darzu erfordert wird, behaupten können; sich derselben allerdings enthalten sollen.*

Wegen der Nieder- oder Unter-Jagden [...] aber erklären Wir Uns in Gnaden dahin, daß Wir es damit bey dem in Unserem Herzogthum Lüneburg befindlichen Herkommen, daß die von Adel auf derer Dörfer, von welchen sie Zehenden, oder in denen Dörfern Meyer und Zins-Leute haben, Feldmarcken die Jagden, jedoch ohne Verwüstung, exerciren mögen, ferner lassen wollen. Landes-Ordnungen (wie Anm. 14), Cap. IX Nr. 2, S. 18 f.

27 Druck in: Anton Christian Lübbe, Gründliche Bewährung des Seiner Königl. Majestät [...] zustehenden Jagdregals, [Celle] 1731, Anhang Nr. II.

28 Landes-Ordnungen (wie Anm. 14), Cap. VIII Nr. 57, S. 166 f.

vom herzoglichen Forstamt in Dannenberg bestritten worden war.²⁹ Bernstorff hatte diese Dörfer mit allen daran hängenden Rechten 1695 von der Familie von Jagow gekauft und die seit 1686 anhängigen Rechtsstreitigkeiten um die hohe Jagd quasi miterworben. Er setzte den Prozeß gegen das Forstamt seines eigenen Dienstherrn vor dem Hofgericht in Celle mit großem Nachdruck fort und versuchte, da die Lehnbriefe aus dem frühen 16. Jahrhundert keine eindeutigen Angaben zum Jagdrecht machten, den Nachweis zu führen, daß die Besitzer der Dörfer seit unvordenklichen Zeiten stets die hohe Jagd ausgeübt hätten. Aber auch die minutiösen Befragungen Dutzender alter Einwohner, deren Aussagen detailliert protokolliert wurden und zusammen mit den übrigen Prozeßakten und Stellungnahmen der Helmstedter Juristenfakultät einige tausend Folioseiten umfassen, brachten den Streit nicht zur Entscheidung.

Die *Declaratio Regiminis* vom 6. August 1698 markiert einen Stillstand dieses Prozesses, in dem alle Argumente ausgetauscht schienen. So wird man die Anfrage des Celler Rats und Archivars Chilian Schrader vom 12. (22.) November 1698 an Leibniz,³⁰ ob er für Andreas Gottlieb von Bernstorff Urkunden zum Jagdrecht des 13.–15. Jahrhunderts bereitstellen könne, aus denen hervorgehe, daß die Grundherren zu dieser Zeit noch aus eigenem Recht der Jagd nachgegangen seien, als Versuch werten müssen, neue Argumente in den Prozeß einzuführen. Acht Tage später, am 20. (30.) November ergänzte Schrader seine Anfrage mit der Übersendung von drei Thesen eines unbekanntenen Autors zum Jagdrecht³¹ und erbat Leibniz' fachkundiges Urteil, d. h. eine Bekräftigung der dort postulierten Jagdfreiheit des Adels.

Eine solche Bitte an den hannoverschen Geheimen Justizrat um gutachterliche Stellungnahme war nichts Ungewöhnliches. Leibniz war zwar nicht in die hannoversche Regierung oder den Behördenapparat eingebunden, und von politischen Entscheidungsprozessen wurde der visionäre Pläneschmied tunlichst ferngehalten.³² Wenn es aber darum ging, komplizierte Rechtsmaterien in ihrer historischen Dimension aufzuarbeiten, machten sich alle welfischen Linien, in deren Diensten er als Justizrat und Bibliothekar stand, sein enormes Wissen zunutze. Und der cellische Premierminister Bernstorff, der nach der Vereinigung des Herzogtums Celle mit dem Kurfürstentum Hannover im Jahre 1705 ab 1709 der hannoverschen Regierung vorstand und 1714 Georg I. nach England begleitete, griff auch in Fra-

29 Das Folgende nach: Hann. 70 Nr. 691 und 691/1 (Prozeß gegen v. Jagow) und Hann. 70 Nr. 807 und 807/1 sowie Nr. 4477 und 4478 (Prozeß gegen v. Bernstorff).

30 Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek, LH II 8,4 Bl. 19–20. (LH und LBr. bezeichnen im folgenden die Leibniz-Handschriften und den Leibniz-Briefwechsel in den Handschriftenbeständen der Niedersächs. Landesbibl.) Die im folgenden zitierten und erwähnten Stücke der Leibniz-Korrespondenz von Ende 1698 bis Anfang 1699 werden in der Leibniz-Akademie-Ausgabe, Reihe I, Bd. 16, demnächst vollständig gedruckt.

31 LH II 8,4 Bl. 18 (Schraders Brief) und ebd. Bl. 1–1a (Thesen).

32 Vgl. Carl Haase, Leibniz als Politiker und Diplomat, in: ders./ Wilhelm Totok (Hgg.), Leibniz. Sein Leben – Sein Wirken – Seine Welt, Hannover 1966, S. 195–226.

gen, die seine persönlichen Interessen berührten, mehrfach auf Leibniz' historisches Wissen zurück.³³

Leibniz machte sich sogleich an die Arbeit, stellte Exzerpte aus Urkunden zusammen,³⁴ sichtete die Literatur und fragte bei einem seiner engsten Korrespondenzpartner in historischen Fragen, dem ostfriesischen Rat und Drost zu Esens, Christoph Joachim Nicolai von Greiffencrantz, an, ob er ihm noch mit weiterem Material aushelfen könne.³⁵ Greiffencrantz' Antwort vom 2. (12.) Dezember,³⁶ in der er vor allem auf die jagdrechtlichen Verhältnisse in anderen europäischen Ländern einging, kam jedoch zu spät, um Berücksichtigung in Leibniz' am 29. November (9. Dezember) über Chilian Schrader an Bernstorff geschickten Denkschrift zu finden.³⁷

Die Thesen, mit denen Leibniz sich auseinandersetzte, stellten einen Frontalangriff auf das landesherrliche Jagdregal dar. Sie erklärten die Einschränkung der adligen Jagd zu einer Neuerung der Territorialherrschaft des 16. Jahrhunderts, mit der die Landesherren alte Freiheiten vernichtet hätten. Die ursprünglich freie Jagd sei von den mittelalterlichen Kaisern nur für den eigenen Bedarf durch den Wildbann in einigen Gebieten eingeschränkt worden, später hätten diese auch einzelne Herzöge und Fürsten mit dem Wildbann belehnt, doch sei das Recht stets auf die Eigengüter beschränkt gewesen. In gar keinem Fall sei jemandem die Jagd auf eigenem Grund und Boden verwehrt worden, und vor dem 16. Jahrhundert habe man auch noch keine Unterscheidung von hoher und niederer Jagd gekannt.

Leibniz hielt diese Thesen zwar für weitgehend schlüssig und bestätigte, daß auch nach römischem Recht die ursprüngliche Freiheit der Jagd jedermann weiterhin zugestanden habe. Dennoch erschienen dem bürgerlichen Juristen in landesherrlichen Diensten die Thesen als Angriff auf die fürstlichen Prärogativen allzu gewagt,

33 Vgl. die Beispiele in Kurt Müller/ Gisela Krönert (Bearb.), *Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz. Eine Chronik*, Frankfurt/M. 1969, S. 215 f. – Nicht nur diese Arbeiten für Bernstorff zeigen, wie eng Leibniz' dienstliches Wirken für das Haus Braunschweig-Lüneburg und seine weitgesteckten wissenschaftlichen Interessen aufeinander bezogen waren. Der in der Reihe I der Leibniz-Akademie-Ausgabe in jedem Band aufs neue unternommene Versuch, durch eine variationsreiche Mischung aus sach- und personenbezogenen Aspekten einen dienstlichen bzw. auf das Haus Braunschweig-Lüneburg bezogenen Briefwechsel von Leibniz' übriger historisch-politischer Korrespondenz zu trennen, ignoriert völlig diese (für die frühneuzeitliche gelehrte Beamtschaft nicht untypische) Verquickung von ‚privater‘ und ‚dienstlicher‘ Tätigkeit. Zu einer sachlich gebotenen und benutzerfreundlichen, rein chronologischen Anordnung der Briefe konnten sich die Verantwortlichen der Ausgabe bisher nicht entschließen, auch nachdem offenbar wurde, daß mit den Versuchen einer sachthematischen Anordnung kein Anspruch auf eine wissenschaftlich begründbare Systematik verbunden ist, sondern nur eine traditionell unreflektierte Gewohnheit fortgeschrieben wird.

34 Vgl. LH II 8,4 Bl. 21–22.

35 LBr. 327 Bl. 103–104 und LH II 8,4 Bl. 17; Brief vom 22. November (2. Dezember) 1698.

36 LBr. 327 Bl. 105–108.

37 Vgl. den Brief an Ch. Schrader in LH II 8,4 Bl. 31 und Leibniz' bisher nicht gedruckte Denkschrift im Anhang zu diesem Beitrag.

und so hatte sein Gutachten auch den Zweck, die Allgemeingültigkeit der Thesen mit historischen Argumenten und Hypothesen zu relativieren. Leibniz' Versuch, die Entwicklung des Jagdrechts im Kontext des Lehnrechts nachzuvollziehen, und zwar anhand der ihm zugänglichen mittelalterlichen Quellen, die er für die Ausarbeitung der Welfengeschichte zusammengetragen hatte, war vor allem von historischem Interesse bestimmt. Er vermied jede Festlegung, die sich im Konflikt zwischen Adel und Territorialfürstentum juristisch ausschlagen ließ. Leibniz gestand zu, *daß eben aus dem jure Territoriali nicht allemahl folget, was einige daraus ziehen wollen, und sonderlich nicht das jagt recht.* Aber unter stetem Hinweis auf die Disparität der lokalen Verhältnisse weigerte er sich, aus seinen historischen Einzelkenntnissen grundsätzliche Prinzipien abzuleiten. Die Geschichte konnte zwar dazu dienen, Besitztitel und Rechtsansprüche gegenüber konkurrierenden Staaten zu behaupten,³⁸ sie war für Leibniz jedoch kein Mittel, die Legitimität bestehender Herrschaftsverhältnisse innerhalb des Territorialstaates in Frage zu stellen. *Il me semble*, so schrieb er in einem zusätzlichen Brief vom 29. November (9. Dezember) an den Freiherrn von Bernstorff, *qu'il est bon de se moderer en dogmatisant, autant qu'il est possible et de rien avancer dans des matieres delicates audelà du necessaire, pour ne se point attirer des oppositions sans besoin.*³⁹ Ob die landesherrliche Seite oder die Grundherren mit den jeweiligen Ansprüchen im Recht seien, so Leibniz, *ist wie bereits erwehnet, nach gelegenheit der Lande und umstände zu entscheiden.*⁴⁰

Leibniz griff in seiner Denkschrift noch einen anderen Aspekt des Jagdrechts auf, der kein Gegenstand der Thesen war und den Bernstorff wohl nicht im Blick hatte, als er um eine Stellungnahme bat: die Belastung der Bauern durch das adlige und fürstliche Jagdprivileg. Ursprünglich zum Schutz der Bauern gegen wilde Tiere gedacht, so flocht Leibniz diesen Aspekt in seine Überlegungen ein, sei im Gegenteil die Jagd als herrschaftliches Vergnügen wegen der übermäßig betriebenen Hege zur Hauptursache der den Bauern entstehenden Wildschäden geworden. *Wie aber aus dem gebrauch gar leicht ein mißbrauch folget, hat man das[,] so zum nuzen angesehen, dergestalt zum objecto voluptatis gemacht, daß man des Hauptzweckes fast vergeßen, und was zum gemeinen Nuzen angesehen, oft zu gemeinem schaden verwendet, in dem man die thiere in den wäldern zu lust jagten zuviel gehäget, ohnangesehen des schadens so darauß dem landmann geschehn.* In einer Passage seines Konzepts, die nicht in die Ausfertigung für Bernstorff übernommen werden sollte, wies Leibniz zudem auf Beispiele hin, wo in Deutschland und Europa das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden auch Nichtadeligen erhalten geblieben war, z. B. in England, Friesland und Dithmarschen.

38 Vgl. dazu Armin Reese, Die Rolle der Historie beim Aufstieg des Welfenhauses 1680–1714, Hildesheim 1967.

39 Vgl. LH II 8,4 Bl. 31.

40 Siehe unten S. 236.

Grundsätzlich, so argumentierte er in seinem Brief an Bernstorff,⁴¹ habe vor noch gar nicht langer Zeit jedem Untertanen das Recht zugestanden, die Tiere zu töten, die seine eigenen Ländereien schädigten.

Mit einer solchen Argumentation, die Leibniz Bernstorff gegenüber nicht zu Ende führte, deutete er an, daß beim Problem des Jagdrechts nicht nur der Zugriff des Landesherrn auf vermeintliche Eigentumsrechte in den Grundherrschaften zu thematisieren war, sondern ebenso das Rechtsverhältnis zwischen Grundherren und Hintersassen in seinen historischen Ursprüngen Berücksichtigung finden mußte. An der Einbeziehung dieser Frage, deren ganze Brisanz sich erst zwischen 1789 und 1848 zeigen sollte und die letztlich auch die feudale Eigentumsordnung insgesamt berührte, konnte aber weder der Landesherr noch der Adel irgendein Interesse besitzen, und auch Leibniz selber war weit davon entfernt, aus seiner historischen Erkenntnis eine generelle Kritik der bestehenden Jagdpraxis oder gar der Eigentumsverhältnisse abzuleiten. Aber die Tatsache, daß er nicht nur das Jagdrecht als Problem konkurrierender Ansprüche innerhalb der herrschaftsfähigen Schicht betrachtet wissen wollte, sondern gleichermaßen die wirtschaftlichen und sozialen Folgekosten der gängigen Jagdausübung seiner Zeit thematisierte, erweist Leibniz einmal mehr als Anwalt praktischer Vernunft und Verfechter des Gemeinwohls im Rahmen der gegebenen Verhältnisse.⁴² Die herrschaftliche Jagd war zwar in den welfischen Ländern wohl nicht von den Exzessen geprägt, die für den südwestdeutschen Raum festgestellt werden konnten;⁴³ gleichwohl bildete sie, wie die zahlreichen Beschwerden über Jagdfronen und Wildschäden belegen, eine spürbare Belastung der bäuerlichen Wirtschaft.⁴⁴

Eine pointiertere Meinung zur Entwicklung des Jagdrechts, die er mit Rücksicht auf fürstliche Prärogativen, aber auch in Hinblick auf das Anliegen des Freiherrn von Bernstorff in der Denkschrift ausklammerte, formulierte Leibniz im Brief an Nicolai von Greiffencrantz vom 2. Dezember.⁴⁵ Dort vertrat er die Auffassung, daß die *natürliche und althergebrachte Freiheit*, das Wild überall zu erlegen, in vielen Ländern über das Mittelalter hinaus erhalten geblieben sei, zumindest aber habe jedermann das Wild auf seinem eigenen Grund und Boden jagen und töten können. Die Fürsten und Herren hätten den Wildbann in ihren eigenen Forsten besessen, wo sie das exklusive Jagdrecht innehatten. Nach und nach habe man jedoch den Wildbann immer weiter ausgedehnt und die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Jagd eingeführt, um die Rechte derjenigen, denen man die Jagd nicht verbieten konnte, zumindest einzuschränken. Reste der ursprünglichen Freiheit

41 LH II 8,4 Bl. 31.

42 Vgl. dazu auch Reinhard Finster/ Gerd van den Heuvel, Gottfried Wilhelm Leibniz (1990), Reimbek ²1993, S. 121–23.

43 Vgl. Eckardt (wie Anm. 1), bes. S. 76–141.

44 Genauere Untersuchungen darüber im Rahmen einer ländlichen Sozialgeschichte des 17./18. Jahrhunderts sind für den norddeutschen Raum ein Desiderat.

45 LH II 8,4 Bl. 17.

könne man noch in England, Friesland und an einigen anderen Orten erkennen.⁴⁶ Eine solche Einschätzung der Geschichte des Jagdrechts kommt den Ergebnissen der neueren Forschung ziemlich nahe.⁴⁷ Es liegt auf der Hand, daß Leibniz mit der naturrechtlichen Begründung der allgemeinen Jagdberechtigung als *liberté naturelle et ancienne* und der ausdrücklichen Berufung auf entsprechende Freiheitsrechte in England und Friesland eine Auffassung vertrat, die weder die welfischen Landesherren noch der Geheime Rat von Bernstorff als Gegenstand ihres Streites betrachteten. Denn trotz aller Rivalität zwischen Adel und fürstlicher Landesherrschaft um die Jagdberechtigung basierte das privilegierte Vergnügen für beide auf dem Ausschluß der bäuerlichen Bevölkerung von der Jagd und auf ihrer Dienstbarmachung für die Jagd.

Auch ohne diese grundsätzliche Erörterung einer bäuerlichen Jagdberechtigung war Leibniz' Denkschrift für Andreas Gottlieb von Bernstorff praktisch wertlos. Mit seinen abwägenden Erörterungen und Rücksichtnahmen auf landesherrliche Interessen lieferte Leibniz keine Argumente, die sich Bernstorff in seinem Rechtsstreit zunutze machen konnte, und so bedankte sich der Celler Premierminister am 14. Dezember 1698 nur knapp bei Leibniz für dessen Bemühungen, beschied ihn aber im übrigen, daß die fraglichen Thesen ihre Richtigkeit hätten, was Leibniz, wenn er Muße hätte, weitere Forschungen anzustellen, auch herausfinden könne. Es sei jedenfalls erwiesen, daß das *jus superioritatis*, d. h. in diesem Falle das Recht des Landesherrn an der Oberhoheit über die Jagd, im heutigen Umfang vor zwei Jahrhunderten noch nicht existiert habe.⁴⁸

Im weiteren Verlauf des Prozesses um die hohe Jagd in den Feldmarken der Dörfer Trebel, Tobring und Marleben spielten die erwähnten Thesen und Leibniz' Gutachten dazu keine Rolle. Nachdem der Nachweis einer Jagdberechtigung *von undenklichen Jahren* zu keinem Ergebnis in der gerichtlichen Entscheidungsfindung geführt hatte, wurden Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten der Universitäten Leipzig, Frankfurt und Gießen hinzugezogen, die ihre Voten zu den

46 *Il me paroist assez probable, apres d'autres, que la liberté naturelle et ancienne, de tuer les bestes feroces et le gibier partout où on les trouve; que les loix Romaines avoient maintenue subsistoit encor du tempore Medii aevi, et peutestre jusqu'aux temps qui sont bien pres de nous en bien des pays. Et que du moins chacun a pû les tuer et chasser librement dans son propre fonds. Et que les Princes et Seigneurs ont eu des parcs ou forests conservés dans leur propre Domaine, pour leur propre plaisir, où il estoit defendu aux autres de chasser. C'est ce qui estoit wild-bann. Mais que peu à peu on l'a etendu plus avant, qu'on a osté aux particuliers tout droit de chasse en beaucoup d'endroits, et qu'on a introduit la distinction entre le haut et le bas gibier, pour limiter au moins la liberté de ceux à qui on ne pouvoit pas oster la chasse toute entiere. [...] Des restes et marques de la liberté naturelle paroissent encor en Angleterre, en Frise, et en bien d'autres lieux.* (Vgl. ebd.).

47 Vgl. Hermann Thimme, *Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 2. 1909, S. 101–154; Eckardt (wie Anm. 1), S. 23–31 und Conrad (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 143 f.

48 LH II 8,4 Bl. 29–30.

lehnsrechtlichen Übertragungen der Dörfer im frühen 16. Jahrhundert abgaben.⁴⁹ Als sich das Celler Hofgericht trotz dieser Gutachten immer noch nicht zu einem Urteilsspruch in der Lage sah, wies Herzog Georg Wilhelm seine Geheimen Räte am 3. Mai 1701 an, die Akten über die Streitigkeiten zwischen Bernstorff und dem Forstamt Dannenberg nach Hannover zu schicken und den Fall von dem hannoverschen Vizekanzler Ludolf Hugo weiter bearbeiten zu lassen. Am 11. Januar 1702 erging von Hannover aus im Namen des Celler Herzogs ein Urteil, das Andreas Gottlieb von Bernstorff Recht gab und ihm die Berechtigung zur hohen Jagd in den Dörfern Trebel, Marleben und Tobring zusprach.⁵⁰

Der Prozeß zwischen Jagow/ Bernstorff und dem herzoglichen Forstamt war nach 15 Jahren zum Abschluß gekommen, doch eine grundsätzliche Lösung im Streit um das Jagdrecht oder auch nur ein Präzedenzfall, an dem man sich in Zukunft orientieren konnte, war damit nicht erreicht. Das Jagdrecht blieb im frühen 18. Jahrhundert ein Dauerkonflikt zwischen der Lüneburger Ritterschaft und der Landesherrschaft. So wurde ein weiterer Streit zwischen v. Bernstorff und dem Forstamt in Dannenberg, *die Jagt in denen Gorlebischen Tannen betr.*, der vor 1705 noch unter Herzog Georg Wilhelm begonnen worden war, 1717 durch einen Vergleich beigelegt, über den nichts Näheres bekannt ist, weil König Georg I. dem Celler Oberappellationsgericht die Akten entzog.⁵¹ 1721 beschwerten sich die Landräte des Fürstentums Lüneburg beim englischen König anläßlich eines Prozesses, den die Familie v. Bartensleben um das Jagdrecht in der Nähe von Weyhausen führte, daß die Erlasse von 1682 und 1698 von Kammer und Forstamt des Herzogtums nicht beachtet würden⁵². Die Auseinandersetzungen zwischen Adel und Landesherrschaft um das Jagdrecht im Fürstentum Lüneburg gingen weiter, auch wenn der Wechsel des hannoverschen Kurfürsten Georg Ludwig auf den englischen Thron das unmittelbare Interesse des Landesherrn an der Durchsetzung des Jagdregals offensichtlich erlahmen ließ und die zuständigen Behörden der Unterstützung durch die Regierung nicht mehr sicher sein konnten. So suchte das Königliche Forstamt weiterhin die Regalität der Jagd bei jeder Gelegenheit zu behaupten, mußte aber hinnehmen, daß der einheimische Adel die mit der englischen Sukzession gewonnenen Freiräume rigoros nutzte und in seinen Ansprüchen auf die Jagdberechtigung noch vom Oberappellationsgericht in Celle gestützt wurde. Der für die Verteidigung der landesherrlichen Jagdprivilegien zuständige Rat und Amtsdvokat Liebhaber beschwerte sich 1724 beim Celler Oberjägermeister, daß neuerdings die Kriterien zum Nachweis der Berechtigung zur hohen Jagd immer weiter verwässert worden seien. *Nun bin ich die Zeither wegen dieser Neuerungen sehr übel daran gewesen. Einige von Adel [...] greiffen mit der Jagt wieder die*

49 Hann. 70 Nr. 807 und 807/1.

50 Vgl. Celle Br. 64 Nr. 63 und das Urteil im Druck bei Christoph Lorenz von Bilderbeck, Gründliche Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagden, Celle 1723, Anlage Nr. 71, S. 68.

51 Dep. 103 XXVII Nr. 7 und Nr. 10.

52 Ebd., Nr. 11.

*Gebühr um sich, und gehen mit derselben in Ihre Königl. Majt. ohnstreitig privative Wild-bahn. Eine sonst rechts erlaubte pfändung dagegen vorzunehmen stehe ich an, weil ich sodan zubefahren habe, daß da der Edelmann etwa ein oder zweymal an dem Orte gejaget zu haben bescheinigen kan, er sodann auf eine Zeilang zum mehrern Verderb Ihre Königl. Majt. Wild-Bahn bey der Jagt in summarissimo geschützet, und also die Sache [...] nur schlimmer werde.*⁵³ Die Forst- und Jagdverwaltung hatte die undankbare Aufgabe, Prinzipien zu vertreten, die die Gerichte nicht mehr anerkannten und die von der eigenen Regierung – zum Beispiel wie im Falle Bernstorffs 1702 und 1717 – nach Gunst und Opportunität außer Kraft gesetzt wurden.

Nichtsdestoweniger wurde die juristische Auseinandersetzung zwischen Adel und Jagdbehörden mit stetig wachsendem prozessuellem Aufwand fortgesetzt. Als der kurfürstliche Amtsadvokat Liebhaber etwa seit 1714 begann, jeder Prozeßakte um Jagdrechte eine umfängliche handschriftliche Deduktion nebst einigen Dutzend Anlagen beizugeben, beauftragte die Lüneburger Ritterschaft ihren Syndicus Christoph Lorenz von Bilderbeck mit einer Gegendarstellung, die unter dem Titel „Gründliche Deduktion gegen die vermeyntliche Regalität der Jagden“ 1723 im Druck vorlag und 1741 und 1754 noch weitere Auflagen erlebte.⁵⁴ Darauf erwiderte Anton Christian Lübbe im Auftrag der staatlichen Seite 1731 mit einem Prachtfolianten, der „Gründlichen Bewährung des Seiner Königl. Majestät [...] zustehenden Jagdregals“.⁵⁵ Mit Leibniz' Denkschrift, die sich am Ende des 17. Jahrhunderts in knapper Form um die Klärung der historischen Ursprünge und Wandlungen des Jagdrechts bemühte, hatten diese schwergewichtigen Zeugnisse juristischer Kasuistik und Zitierwut allerdings nur noch wenig gemein.

* * *

53 Hann. 78 Nr. 622.

54 *Es hat nemlich die hiesige Noblesse mit dem Königl. Forstambt von vielen Jahren her in Puncto Jagten häufige Prozesse führen müssen/ da es dann dem zeitigen Hn. Cammer=Consulenten gefällig gewest/ zu Behauptung der Jagt=Regalität/ und derer daraus hergeleiteten Hypothesium eine grosse und weitläufftige Deduction vor etwa 10 Jahren zu verfertigen/ und solche in jeglichem Jagt=Process als eine Anlage gerichtlich zu übergeben. Die hiesige Ritterschaft fand sich daher ohnumgänglich verbunden/ und gleichsahm genöthiget/ auch Ihrer Seits auf eine Defension und Antwort zu gedencken/ und wie solche/ auf erhaltene Ordre, von unten benannten Autore entworfen/ von dem Hn. Ambts=Advocato aber dagegen neue Objectiones formiret wurden/ so gab solches zu einigen anietzo dem Wercke in Notis gutentheils inserirten Vindiciis Gelegenheit. Als indeß mit der Zeit die öfftere/ ratione jeden Jagt=Processes, zu wiederhohlende Abschreibung solcher Deduction theils zu unbequem fallen wolte, theils auch einen nicht geringen Aufenthalt derer Prozesse verursacht; so hat man sich endlich entschliessen müssen, solch Scriptum dem Druck nunmehr zu übergeben.* Bilderbeck, (wie Anm. 50), Vorwort.

55 Weitere Kontroversliteratur zum Thema erschien 1739 und 1740: David Georg Strube, *Vindiciae iuris venandi nobilitatis Germanicae*, Hildesheim und Braunschweig 1739; Johann Ulrich Cramer(us), *Vindiciae regalis iuris venandi oppositae vindiciis iuris venandi nobilitatis Germanicae*, Marburg 1740.

LEIBNIZ FÜR ANDREAS GOTTLIEB VON BERNSTORFF
[Hannover, 9. Dezember 1698.]

Überlieferung:

1. Eigh. Konzept von Leibniz: Hannover Niedersächs. Landesbibl. LH II 8, 4 Bl. 2-5. 2 Bog. 2^o. 6 1/3 S. mit zahlreichen Streichungen und Ergänzungen (Druckvorlage). – Auf Bl. 2 r^o rechts oben unter dem Datum Notiz von Leibniz' Hand: „H. geheimten Rath von Bernsdorff nach Zell geschickt, als er meine gedanken über die an mich communicirte Theses begehret“.

2. Abschrift von 1: Ebd. Bl. 6-15. 5 Bog. 2^o. 16 S. von D. E. Barings und J. D. Grubers Hand. Auf Bl. 7 Abschrift der Leibniz von Ch. Schrader übersandten „Theses“.

November 1698.⁵⁶

Vom Ursprung und Veränderung des Jagt rechts⁵⁷

Ich muß bekennen, daß die mir zu geschickten gelehrten und Sinn-reichen Sätze das Jagt Recht und deßen Ursprung betreffend nicht allein keinen geringen schein, sondern auch nicht wenig grund haben. Doch düncket mich daß ein und anders mit unterlauffe so bedenklich, und anstoß haben möchte, so wohl in ansehen der wahrheit und des verhaltens der Dinge, als auch wegen der Fürsten, damit man denenselbigen nicht zu nahe treten möge. Wenn man Neue Lehren zum vorschein bringet, ist eine sonderbare mäßigung nöthig, und zu mahl in spizigen matieren dahin zu sehen, daß man nicht weiter gehe, als es die nothdurfft der Sache erfordert, damit man sich keine unnothige widersprache errege.

Nun düncket mich es könne gnug seyn, wenn man weiset, daß die alten besizere der freyen und adelichen Eignen oder auch wohl Lehngüther zumahl wo es aufgetragen, und sonst uhralte Lehnen seyn wenigstens in dem ihrigen von selbstem das jagt recht von altershehr gehabt, und also ob es schohn in den Lehenbriefen nicht benennet praesumptionem vel intentionem fundatam vor sich haben, mithin wo keine ausnahm bewiesen wird, noch sie deßen durch ein wiedriges hehrkommen, oder auff andere weise verlustig worden, dabey zu schützen. Und hat man also deswegen keine Ursach die Superioritatem Territorialeum oder hohe Landesfürstliche

56 Leibniz' Notiz „November 1698“ entspricht der Datierung alten Stils und ist wohl unter Berücksichtigung der Korrespondenz mit Schrader und v. Bernstorff als Anfang Dezember n.St. zu lesen. Übersandt wurde die Denkschrift am 9. Dezember 1698.

57 Orthographie und Interpunktion werden bis auf wenige, durch [] kenntlich gemachte Eingriffe unverändert wiedergegeben. Leibniz eigh. Unterstreichungen werden gesperrt, Zitate kursiv gedruckt. Auf einen gesonderten Abdruck der Thesen, auf die Leibniz Bezug nimmt (LH II 8,4 Bl. 1–1a), wird verzichtet; sie entsprechen Leibniz' eigh. unterstrichener Wiedergabe jeweils am Anfang der in acht Punkte gegliederten Denkschrift. Die an A.G. von Bernstorff gesandte Ausfertigung der Denkschrift konnte nicht ermittelt werden. (Freundliche Mitteilung von Herrn Otto Puffahrt, Betreuer des Gräfl. von Bernstorffschen Archivs, Gartow.)

obrigkeit anzugreifen, oder vor ein neues werck anzugeben; weilen solches vorgeben meines ermeßens nicht allein nicht gegründet, sondern auch hiermit nichts zu schaffen hat. Es wird aber dienlich seyn die überschickten Sätze selbst in etwas zu durchgehen.

Der Erste Paragraphus hält folgende Sätze in sich (1) Daß die alte freyheit das wild, als niemand gehörig, weg zu fangen oder zu fällen so die alten Römischen Rechte unangefochten gelaßen auch hernach noch sehr lang biß zu denen uns gar nahen Zeiten in vollem schwang geblieben. Dieses scheint grund zu haben, doch würde guth seyn, wenn man die Zeiten etwas genauer bezeichnen, auch wohl in einigen örthern und Provinzen insonderheit der Sach beschaffenheit darthun köndte, weil darunter vielleicht ein mercklicher unterscheid, und die allgemeine Assertiones nicht so sicher.

(2) Daß gleich wohl die Kaysere sich gewiße Gehäge oder wälder vorbehalten, so man *Foresta dominica* genennet, daraus man ihnen das wild nicht wegfangen dürffen. Dieser Saz ist an sich selbst richtig und nicht zu widersprechen. Es scheint aber doch daß er unvollkommen, und ihm etwas beyzufügen nöthig. Nehmlich daß nicht nur die Käysere sondern auch andere Eigenthümbliche Landes-Herrn und Fürsten, die nemlich ihre Land und Leüte *jure proprietatis vel allodiali*, oder wie man hernach da die Lehen fast allgemein worden, geredet, nach Sonnenlehens-recht, beseßen, in ihrem eigenthum ein gleiches gethan haben mögen, und in denen vor sich selbst außbehaltenen Forsten ihre LehensLeüte und andere unterthanen ebenmäßig von denen jagten entweder gänzlich, oder auf gewiße maaße ausgeschlossen. Und scheint nicht, daß sie solches eben von den Käysern erst erhalten müßen; Maßen sie *jus aemulum juris imperii*, auch ihre eigne ministeriales und adeliche LehensLeüte gehabt, die dem Reich nicht verwand gewesen. Ob schohn endlich alles unter der hohen Majestät des Kaysers und Reichs gestanden. Wie dann solcher Eigenthümlicher Erbfürsten merckliche Exempel an den alten Gwelfen in Bayern und Schwaben, auch an den Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, ehe solche Lande zum Herzogthum worden, zu sehen.

(3) Daß die Kaysere mit bewilligung der Interessenten, oder auch mit übertragung ihrer rechten, nachmahls einigen Bischoffen, und endlich durch sonderliche begnadigungen oder privilegien, etlichen Herzogen oder Fürsten dergleichen recht, so man *jus banniendi feras*, den wildbann genant, gegeben haben. Ich kan nicht sehen, worumb man hierinn die Bischoffe vorsezet, und ihnen ein älter recht als den Fürsten zuleget, gleich ob diese endlich nach jenen erst zu dergleichen Rechten kommen. Man hat sonst das gegentheil dafür gehalten. Daß aber sich ältere diplomata von Bischoffen als Fürsten in dieser materi finden, ist kein wunder, weil dergleichen auch in andern materien geschicht, indem die geistlichen sich mehr mit scripturen verwahret. Und weilen die geistlichen Rechte den geistlichen das jagen in Person verbieten, war dergleichen voraus alhier desto weniger nöthig. Es ist aber bereits

angemercket worden, daß die Eigenthumbliche Erb-Fürsten ursprünglich oder von uralten zeiten hehr das recht des Wildbanns oder gehäges gehabt haben mögen, von sich selbst, und gleichsam ipso jure proprio, ohne Kayserliche Begnadigungen darüber zu bedürffen. Man solte auch vermeynen, daß die Herzoge, Marckgrafen, Grafen, und andere Fürsten und Herrn, auch in dem Land so sie Lebensweise vom Reich gehabt, wohl oft nicht weniger gethan, und sowohl neüe gehäge gemacht, mithin die Kayserliche Lehnen dadurch verbeßert, als auch die jenigen so sie vorgefunden, und die entweder von den Kaysern, oder auch ihren vorfahren, (zumahl wenn die Fürstenthümer und Lande aufgetragene Lehen) schohn längst angeleget gewesen behauptet. Solches ist umb so mehr zu glauben, weil oft nach einiger verfloßener zeit Lehn und Eigenthumb eines Fürsten nicht wohl mehr von einander zu unterscheiden gewesen; darüber auch wohl das Erbe zu Lehen, hingegen aber auch das Lehen desto freyer worden.

Der andere paragraphus hält in sich folgende Säze. (4) Daß solche gehäge nur allein fundos proprios, oder eignen Grund und Boden des Herrn in sich begriffen, bloß des absehens das wild darinne vor frembden beyzubehalten. Dieser Saz hat seine gewiße bedenken, und möchte man zweifeln, ob fundus proprius zu verstehen allein von des Kaysers oder Herrn Cammergüthern; oder auch von dem so zwar des Herrn eigenes allodium dominio directo, aber andern als Ministerialibus oder adelichen Vasallen zu Lehen gegeben, oder auch gemeinen Land-leüten Erblich oder anders, frey oder zinsbar, gegeben oder gelaßen worden. Einmahl ist gewiß daß ein unterschied zu machen, zwischen dem dominio directo vel allodiali so über Land und Leüte, und dem so über die Einzelne stück oder Land-güther, und daß die Dominia directa vor alters ein mehrers als iezo zu sagen gehabt.

Es scheint sonst der Vernunft nicht ohngemäß zu glauben, es hätten Fürsten und Landesherrn die großen wälder aus einer Natürlichen praerogatio also für sich gehabt, daß sie alle große Hauptjagten mit aufboth der unterthanen und weitlauftigen zeüg anstellen und gleichsam den wilden thieren einen krieg ankündigen, mithin sie in ihrer feste oder fort angreifen können und zwar umb gemeinen besten willen, damit sich die schädlichen thiere darinn nicht gar zu viel mehren und darauß in das Land streiffende denen unterthanen gar zu viel schaden thun möchten, wie aber aus dem gebrauch gar leicht ein mißbrauch folget, hat man das[,] so zum nuzen angesehen, dergestalt zum objecto voluptatis gemacht, daß man des Hauptzweckes fast vergeßen, und was zum gemeinen Nuzen angesehen, oft zu gemeinem schaden verwendet, in dem man die thiere in den wäldern zu lust jagten zuviel gehäget, ohnangesehen des schadens so darauß dem landmann geschehn, wiewohl verständige Herrn die sach gebührend zu mäßigen wißen[.] Inzwischen ist kein wunder, wenn die Fürsten und Herrn in dergleichen wäldern, darinn sie haupt-jagten thun müßen, neben dem onere auch das commodum ganz allein haben wollen, andere davon ausgeschlossen und ein wildbanns-recht auch ohne Kayserl. concessionen gleichsam aus anleitung der billigkeit selbst darinn eingeführet.

(5) Daß niemahls darauff gedacht, noch von den Kaysern selbst ihr recht so weit extendiret worden, einem die jagt auff gemeinem Grund und Boden zu verwehren, es wären denn sonderbare verwilligungen vorhehrgangen. Ich weiß nicht ob solches ganz schlechter dings und durchgehends versichert werden kan, und stelle die Sach zu fernerm Untersuchen. Nur gebe zu bedencken, ob nicht nach denen Ursprünglichen sowohl als Römischen Rechten, die Ströme und fließende waßer auch frey seyen; wie nicht weniger die Salzwерcke, Metallen und andere Anbrüche; Nichts desto minder hat man diese dinge von alters hehr theils zu eigenthumb theils zu regalien gemacht, wie dann nichts gemeiner in diplomatus, als daß aquae, aquarum decursus, auch in großen etwa noch freygebliebenen strömen die fischereyen verliehen oder gegeben werden. Und scheineth sonst daß in Teutschland von Langer Zeit hehr keine fundi mehr gemein und in nullius dominio gewesen. So finde auch das diploma so Kayser Otto der 1. dem Bistum Utrecht über die jagten in der Trenta gegeben⁵⁸ einer genauern überlegung würdig, aus welchem erscheineth, daß wohl ganze grafschafften, Pagi oder gauen im Wildbann begriffen worden, und niemand darinn gewißes sonderlich hohes wildbret fällen dürffen. Es wird nemlich gesagt, daß im Pago Forestensi, Grafen sowohl als andern leüten verbothen seyn solle ohne des Bischofs verwilligung, Hirsche, Beeren, Reh, wilde Schweine, und sonderlich die thiere so man zu teutsch Elo, oder Schelo⁵⁹ nenne (was selbige kan man nicht errathen) zu jagen. Doch ist zu mercken, daß man den Strich Landes oder das Gau nennet Pagum Forestensem, und also seyn köndte, daß die Kaysere oder auch die alten friesischen Könige alda vor alters einen wald gehabt, darinn niemand gewohnet, hernach aber sich leüte in dem pago niedergelaßen, die dem Herrn sein jagtrecht dadurch nicht vermindern können. Es ist auch mercklich daß der Kayser sagt: *In eodem pago (Forestensi) et in sylva quae vocatur Fulnaho praedictae Trajectensi Ecclesiae jus servetur Forestense, ut nobis et nostris.* Das diploma findet sich bey dem Wilhelmo Heda welchen Bouchelius zu Utrecht herausgeben⁶⁰ pag. 84, und ist von andern Kaysern erneuert worden. Es hatte so gar Carolus Magnus schohn Wihoni Bischoffen zu Obnabruck einen Forst mit gleichen recht

58 Die Urkunde Ottos I. datiert vom 26. November 944. Vgl. *Monumenta Germaniae historica, Dipl.Regum et Imperatorum Germaniae*, Bd. 1, Hannover 1879-84, Nr. 62, S. 143 f.

59 Vgl. ahd. (h)el(ah)o „Elch“.

60 Vgl. J. de Beka/ W. Heda, *De Episcopis Ultrajectinis recogn. et notis hist. ill. ab Arn. Buchelio. Acc. Lamb. Hortensii Montfortii Secessionum Ultrajectinarum libri*, Utrecht 1642-43.

geschencket:⁶¹ *quoddam nemus vel forestum collaudatione illius regionis potentum, cum omni integritate, in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus, et piscibus, omniqve venatione quae sub banno usuali ad forestum deputatur ad similitudinem Foresti Aquisgranum pertinentis; in sylva Osnigi in perpetuum proprietatis usum.* Nun war es ein neu-erobert Land, darinn der Kayser wie es scheint einen Forst mit wildbann gemacht, doch mit verwilligung *regionis potentum* (dynastarum) die sich sonst des Forstes gebrauchet. Es scheint auch als wenn die worth *cum omni integritate*, sowohl als die erwehnung der hirsch, etc. die hohe jagt andeuten wolten. Und scheinen potentes regionis eben die uralten allodial landes Herrn aus dem heidenthum gewesen zu seyn, aus denen Grafen und Fürsten hernach geworden.

(6) Am allerwenigsten aber hat man einem die jagt in fundo proprio zu verwehren unternommen. Es ist nicht ohne daß solches zuerst am allerwenigsten geschehen und zu allerlezt eingeführet worden. Doch mag es gleichwohl auch zu zeiten bereits vor alters geschehen seyn. Deßen scheint gedachtes Diploma Ultrajectinum ein Exempel darzugeben. Denn vermuthlich werden in dem ganzen Pago Forestensi einige Leute gewohnt haben, die ihre Eigene fundos gehabt, und dennoch haben sie darinn ohne zulaßung des Bischofs zu Utrecht das obbenante Wild nicht jagen dürffen. Deßen Ursprung wie bereits erwehnet, daher kommen sein mag, daß ein solcher ganzer Gau anfangs ein Forst gewesen, ohne daß sonderlich einwohner darinn sich gefunden, so eigne gründe gehabt. Und bey solchem zustand hat der LandesHerr[,] es sey gleich der Kayser oder ein ander[,] dem der Forst zugestanden, darinn allein gejaget; nachdem aber sich Leute alda wohnhafft niedergelaßen, und hin und wieder den wald zu feld gemacht, da haben sie doch dem Herrn sein hehrgebrachtes jagt recht nicht vermindern können oder dürffen. Auß dergleichen Wäldern ist ein großes theil von Flandern bestanden, daher die ersten grafen von Flandern Forestarii genennet worden. Noch mehr aber ist solches zu erachten von Teutschland dießbeits Rheins, wie es von den alten beschrieben wird, und auch der augenschein noch gibt, dieweil es auch langsamer angebauet worden. Wird also darinn der von dem beßern vor alters schohn angebaueten Land unterschiedene noch ganz wilde grund vor ein eigenthum der welt- und geistlichen Landesherrn gehalten worden, mit hin geschehen seyn, daß als hernach allmahlig die wälder ausgerottet worden, die jenigen Neuen anbauere so sich auff den Roden niedergelaßen weder bedacht noch bemachtiget gewesen, dem

61 Bei der von Leibniz zitierten Urkunde, mit der Karl der Große am 19. Dezember 804 Bischof Wiho von Osnabrück angeblich einen Bannforst schenkte, handelt es sich um eine Fälschung. Vgl. Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 772-1200, bearb. und hg. von F. Philippi, Osnabrück 1892, S. 5 f. und Monumenta Germaniae historica, Dipl. Karol., Bd. 1, 1906, S. 403-405; Michael Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen, in: Archiv für Urkundenforschung 2.1909, S. 167-326, bes. S. 258-74.- Die Fälschung dieser Urkunde wies 1717 als erster Johann Georg von Eckhart detailliert nach. Vgl. dazu: Gerd van den Heuvel, Johann Georg von Eckharts Entwurf einer Geschichte des Bistums Osnabrück (erscheint in Bd. 101. 1996 der Osnabrücker Mitteilungen.)

Herrn des Forstes sein uraltes darinn hehrgebrachtes jagt recht zu kräncken. Darauß denn hernach desto eher entstehen können, nachdem über lange Zeit solch Rottland oder novalis ager von andern uralten lande, auch liberi a ministerialibus, nobiles ab ingenuis, ingenui a libertinis, auch feuda oblata a beneficiis, mit einem worth conditiones hominum et terrarum originariae nicht allemahl wohl zu unterscheiden gewesen, den Nachbarn gleiche last zugewachsen, und die alte Freyheit an manchen orthen gekräncket, doch aber an vielen andern orthen beßer beobachtet und erhalten worden. [Es⁶² wären auch vielleicht allerhand unterscheide unter den Leuten zu machen, die hierzu dienen köndten[,] immaßen etliche dienstbar, etliche zwar der Person nach frey, aber sozusagen nur Erb-pachtere, andere endtlich selbst freye Guthsherrn so die Englander freeholder nennen, dergleichen noch viele in Frießland auff die alte art. Und mögen, theils der geringere adel (dergleichen in Pohlen), auch milites und ministeriales, theils auch geschlechter und familien in städten daher kommen seyn. Wo nun diese nicht vor ihr recht gewachtet, welches die Frisen, Ditmarsen, und andere lange zeit vor andern thun können; ist ihnen ein und anders allmahlig aufgebürdet worden; hat auch wohl zum theil des gemeinen besten wegen geschehen müßen. Allein es waren noch über die vorigen verhanden gewiße eigentliche Standes Leute, dynastae oder primores, so man vor alters allein Nobiles auch Liberos zu nennen pflegte, und in den Diplomatus von militibus, famulis et ministerialibus fleißig distingvirte; die scheinen nicht nur Guths- sondern auch, obschohn in kleinen strichen, selbst Landes Herrn gewesen zu seyn; aus welchen gemeiniglich Grafen und Fürsten worden; oder doch mit denen, der hochachtung nach, in der wage gestanden; obschohn heut zu tage deren viele in den bloßen adel verfallen, und nicht mehr zu unterscheiden; Diese haben sich vor andern und längere zeit bey der freyheit ihrer Güther und Herrschafften geschüzet, sind auch theils noch dabey geblieben; welches auch wohl vielen andern geschlechtern und güthern so heut zu tag theils bloß adelich, theils sonst frey geachtet werden, sonderlich nach der Lande gelegenheit wiederfahren. Und kan man leicht erachten, daß die jenigen so auff ander grund die Rottlande eingenommen, wo sie nicht bloße Emphyteutae gewesen, dennoch von denen älteren Eigenthumbs-herrn anfangs vielfältig unterschieden worden, und allerhand Lasten unterworffen gewesen, darunter die jagt mit gewesen seyn mag.] Doch ist schwehr von diesen dunckeln und entfernten dingen, ohne eine lange und fleißige untersuchung, und unterscheidung der zeiten und orthen etwas gewiße zu sezen.

Im dritten und lezten Paragrapho sind folgende Säze begriffen (7) Daß biß zum ende des fünffzehenden, und anfang des vorigen oder 16^{ten} seculi, dem Adel und einigem Domino fundi wegen der hohen so wenig als andern jagten annoch überall kein streit gemacht worden. Dieser Saz ist von einem großen begriff, und mag er zwar an vielen orthen seine richtigkeit haben. Daß er aber überall statt habe, getraue ich mir nicht zu sagen. Es müsten die

62 Der von Leibniz eingeklammerte Text (bis Zeile 32) sollte wahrscheinlich nicht in die Ausfertigung für Bernstorff übernommen werden.

alten Proceße, Acta und Scripturen in den Canzleyen und Gerichten auch bey den Archivis nicht weniger als allerhand Autores nachgesehen werden. Man würde auch wohl thun, wegen Franckreich und Welschland dießfals bey denen Scribenten und sonst erkundigung einzuziehen. In zwischen kan man sich begnügen, daß in dem Land da etwa dergleichen frag entstanden, eine Genaue untersuchung der dienlichen Scripturen so bey den herrschafften und ämtern sowohl als bey dem adel und gerichtsherrn selbst befindlich vorgenommen werde, wozu dann vielleicht nicht so schwehr zu gelangen.

Endtlich und (8) wird mit diesen Saz beschloßen. Es hatte auch solches umb so weniger geschehen können, da man derzeit von dem jure territoriali und darauß heütiges tages derivirenden Effectibus annoch nichts gewust. Dieser Saz scheineth wie eingangs erwehnet; alzu bedencklich und nachtheilig. Das jus territoriale besteheth vornehmlich in juribus, regiminis, armorum et foederum, solches haben die Fürsten ja vorlängst gehabt. Nicht ohne ist es aber daß eben aus dem jure Territoriali nicht allemahl folget, was einige daraus ziehen wollen, und sonderlich nicht das jagt recht, so wenig als die hohe gerichte und anderes, so dem adel und Landständen ohne abbruch der hohen Landesobrigkeit gar wohl verbleibet. Wieweit aber eines oder andern theils praesumptio vorhanden oder intentio fundata sey, ist wie bereits erwehnet, nach gelegenheit der Lande und umbstände zu entscheiden.

Zum Getreideabsatz südniedersächsischer Amtsgüter an Hafenplätze an der Weser und an den fürstlichen Harzbergbau im 17. und 18. Jahrhundert¹

von

Gudrun Maurer

Mit einer Karte

Bereits im Mittelalter wurde Getreide zur Versorgung der Bevölkerung von Gebieten, in denen dieses wichtigste Grundnahrungsmittel nicht oder nicht in ausreichenden Mengen angebaut werden konnte, aus Getreideüberschußgebieten in diese Gegenden gebracht.² Auf Getreidelieferungen waren im südlichen Niedersachsen in der frühen Neuzeit neben den Einwohnern von Städten mit gewerblicher Produktion vor allem die im Harzbergbau beschäftigten Menschen und die hier benötigten Tiere angewiesen.³ Im Kurstaat Hannover standen im 18. Jahrhundert ca. 900 Domänen-, Kloster- und Rittergüter 3800 Ortschaften gegenüber. Die Güter befanden sich überwiegend im südlichen Niedersachsen.⁴

1 Der vorliegende Aufsatz entstand 1993 im Rahmen des von Prof. Dr. Hans-Jürgen Nitz geleiteten Forschungsprojektes „Getreidevermarktung südniedersächsischer Gutsbetriebe im 17. und 18. Jahrhundert“ am Geographischen Institut der Universität Göttingen.

2 Vgl. Wilhelm Müller-Wille: Westfalen. Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes, Münster 1981², S. 222.

3 Vgl. Walter Achilles: Wechselbeziehungen zwischen dem Harzer Bergbau und der Landwirtschaft des Umlandes im 18. und 19. Jahrhundert, in: Karl Heinrich Kaufhold (Hg.): Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz, Hannover 1991, S. 30–37.

4 Werner Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 6. Dieses Verbreitungsbild war noch am Ende des 19. Jahrhunderts gegeben, wie die auf der Basis der Gutssignaturen der Erstausgabe des Meßtischblattes (um 1900) erstellte Karte auf S. 266 f. zeigt. (Manuskriptkarte von H.-J. Hofmann, Entwurf und Zeichnung: G. Maurer).

Hier besaßen neben einigen Rittergütern⁵ und einzelnen Klöstern in erster Linie die landesherrlichen Domänen größere Ackerwirtschaften.⁶ Die landesherrlichen Domänen oder fürstlichen Amtshaushalte, die sich im Laufe der frühen Neuzeit zu ansehnlichen landwirtschaftlichen Großbetrieben entwickelt hatten, produzierten Überschüsse – v. a. an Getreide und Wolle.⁷

Über den Absatz der in dieser Zeit auf Gütern zwischen Oberweser und Harz vorrätigen Getreideüberschüsse⁸ ist bisher wenig bekannt. Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob Getreide aus diesem Gebiet lediglich in regionale Bedarfsgebiete gelangte, oder ob es auch für die überregionale Versorgung eine Rolle spielte; denn Getreide wurde in der frühen Neuzeit nicht nur regional, sondern auch über sehr weite Strecken in Getreidemangelgebiete transportiert (z. B. vom Baltikum auf die Iberische Halbinsel).

Hier können nur erste Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage skizziert werden, da zur Wirtschaftsgeschichte des Gebietes zwischen Oberweser und Harz bisher noch keine umfangreichen Forschungen vorliegen.⁹

Die Frage nach dem Absatz des Getreides von südniedersächsischen Amtsgütern ist nicht nur aus regionalhistorischer Sicht interessant, sondern kann im Zusam-

5 In den drei Fürstentümern im Süden des heutigen Niedersachsens, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, gab es nach Wittich im 18. Jahrhundert 183 Rittergüter (wie Anm. 4, S. 197), deren wirtschaftliche Bedeutung jedoch die der landesfürstlichen Gutsbetriebe bei weitem nicht erreichte (ebd., S. 212 f.). Für die vorliegende Untersuchung von Amtsgütern war neben ihrer größeren wirtschaftlichen Bedeutung die Zugänglichkeit des Quellenmaterials ausschlaggebend. Es wurden hauptsächlich Rezesse der Landesherrschaft, Rechnungen der Ämter, Quittungen und Briefwechsel zwischen der fürstlichen Kammer und den Ämtern über Lieferungen von Getreide ausgewertet, die unter der Bezeichnung „Kornsachen“ der Ämter im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover (HStAH) vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um einen umfangreichen, aber unvollständigen und kaum geordneten Bestand, aus dem keine Datenreihen zu ermitteln sind, so daß die darauf basierenden Ausführungen lediglich erste Hinweise zum Getreideabsatz südniedersächsischer Amtsgüter darstellen.

6 Wittich (wie Anm. 4), S. 9. S. auch Karte S. 266 f.

7 Horst Kullak-Ublick: Wechsellagen und Entwicklung der Landwirtschaft im südlichen Niedersachsens vom 15. bis 18. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1953, S. 85.

8 Nach Kuske war das Gebiet an der Weser schon im Mittelalter ein Getreideüberschußgebiet gewesen (Bruno Kuske: Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert, Münster 1949², S. 30). Vgl. auch Johannes Falke: Deutsches Leben, Bd. 3: Die Geschichte des deutschen Handels, 2. Teil, Leipzig 1859, S. 363.

9 Zum Forschungsdefizit s. Walter Achilles: Getreidepreise und Getreidehandelsbeziehungen europäischer Räume im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 7 (1959), S. 44; Heinrich Rütting: Beobachtungen zur Weserschiffahrt im 16. Jahrhundert, in: Jutta Bachmann und Helmut Hartmann (Hg.): Schiffahrt, Handel, Häfen. Beiträge zur Geschichte der Schiffahrt auf Weser und Mittellandkanal, Minden 1987, S. 75–92, hier S. 88; Jörg Michael Rothe und Heinrich Rütting: Der „edle Stroh“. Daten, Beobachtungen und Überlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Weserraumes von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Renaissance im Weserraum (Schriften des Weserrenaissance-Museums Schloß Brake 2) München und Berlin 1989, S. 44–70, hier S. 44.

menhang mit der Diskussion über das frühneuzeitliche „europäische Weltwirtschaftssystem“ die Einordnung der Region in dieses System ermöglichen. Seit einigen Jahren beschäftigen sich historisch arbeitende Geographen auf der Basis der Werke von Braudel und Wallerstein mit dem „europäischen Weltwirtschaftssystem“. ¹⁰ Ziel dieser beiden grundlegenden Studien konnte und sollte nicht die detaillierte Untersuchung einzelner Regionen hinsichtlich ihrer Verflechtung mit dem wirtschaftlichen Zentrum des Weltwirtschaftssystems, sondern eine generalisierende Darstellung der Grund- oder Makrostruktur einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft sein, in der ein ökonomisch prosperierendes Zentrum durch ungleichen Tausch von der Produktion in der von ihm abhängigen Peripherie profitierte. ¹¹ Aus der Peripherie wurden hauptsächlich Produkte, die ohne großen technischen Aufwand hergestellt wurden – meist Rohstoffe (Getreide, Bau- und Brennstoffe) und Halbfertigwaren – auf den Weltmarkt geliefert, von dessen Absatzmöglichkeiten und Ankaufspreisen sie abhängig war. Im Gegenzug dazu bezogen die Oberschichten der Peripherie aus dem Zentrum Luxusgüter, die z. T. aus den außereuropäischen Kolonien stammten (Gewürze ...). ¹²

Zusätzlich zu diesem Zentrum-Peripherie-Modell kann als Grundlage für die Erklärung der räumlichen Differenzierung landwirtschaftlicher Produktion im Europa der frühen Neuzeit das von Thünensche Modell der Verteilung von Zonen unterschiedlicher Produktion in Abhängigkeit von einem (Konsum-)Zentrum dienen. Als erster deutscher Historiker wies Abel ¹³ darauf hin, daß Thünens Modell, das häufig zur Erklärung gegenwärtiger Wirtschaftszonen herangezogen wurde, für die Erklärung der Agrarstruktur Europas in der frühen Neuzeit von großem Nutzen sein könne. ¹⁴

10 Vgl. Hans-Jürgen Nitz: Transformation of old and formation of new structures in the rural landscape of northern Central Europe during the 16th to 18th centuries under the impact of the early modern commercial economy, in: Tijdschrift van de Belgische Vereniging voor Ardrikskundige Studies 58 (Leuven 1989), S. 267–290, hier S. 267.

11 Vgl. Hans-Jürgen Nitz: Introduction, in: ders. (Hg.): The Early Modern World-System in Geographical Perspective (Erdkundliches Wissen 110) Stuttgart 1993, S. 1–25, hier besonders S. 2.

12 Auch im Einzugsgebiet der Oberweser wollten Grund- und Gerichtsherrn ihren Luxuskonsum befriedigen (Friedrich Riemann: Ackerbau und Viehhaltung im vorindustriellen Deutschland, Diss. Göttingen 1952, S. 99). Absatzgebiete der über Bremen transportierten Kolonialwaren waren neben Hannover und Braunschweig Hessen, das Weserbergland und Teile Westfalens und Thüringens (Manfred Wessels: Finanz- und Kreditpolitik zur Förderung von Handel und Schifffahrt in Bremen von 1783 bis 1871, Diss. Bremen 1985, S. 19). S. auch Hans Jürgen von Witzendorff: Beiträge zur bremischen Handelsgeschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Bremisches Jahrbuch 43 (Bremen 1951), S. 342–394 und ders.: Bremens Handel im 16. und 17. Jahrhundert, in: Bremisches Jahrbuch 44 (Bremen 1955), S. 128–174.

13 Wilhelm Abel: Die landwirtschaftlichen Großbetriebe Deutschlands, in: Première Conference Internationale D’Histoire Economique B, Études comparée du grand domaine depuis la fin de Moyen Age, Stockholm 1960, S. 311–319, hier S. 315.

14 S. auch Peter Kriedte: Spätfudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Kleine Vandenhoeck Reihe 1459) Göttingen 1980, S. 39.

In Thünens Modell vom „isolierten Staat“,¹⁵ einem in jeder Hinsicht homogenen Agrargebiet mit einer Stadt im Zentrum, legen sich Zonen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Produktionsweise in konzentrischen Ringen um den zentralen Markt- und Konsumort. Die Arbeits- und Kapitalintensität der Erzeugung eines bestimmten Produktes, z. B. Getreide, muß nach Thünen vom Zentrum zum Rand hin kontinuierlich abnehmen, da die Transportkosten einen zunehmenden Teil des auf dem Markt für die landwirtschaftlichen Produkte erzielten Preises ausmachen. Thünen stellte fest, daß die Transportkosten auf dem Wasserweg erheblich niedriger sind als auf dem Landweg und schätzte für die vorindustrielle Zeit eine Ersparnis von ca. 90 % gegenüber dem Landtransport. Er entwarf nun ein modifiziertes Modell des „isolierten Staates“, in dem er einen schiffbaren Fluß, an dem auch der Marktort liegt, das Gebiet durchziehen ließ. Wegen der verringerten Transportkosten auf dem Wasserweg buchten sich die konzentrischen Ringe in diesem Modell entlang der Flußufer aus.¹⁶

Im Weltwirtschaftssystem der frühen Neuzeit war zunächst Amsterdam der zentrale Konsum- und Marktort, der „Kornspeicher Europas“,¹⁷ von dem aus auch weitere Länder, die sich nicht selbst mit Getreide versorgen konnten, beliefert wurden. In Amsterdam wurde auch – nach Angebot und Nachfrage – der Preis für das Getreide gebildet.

Für die Einzugsgebiete der schiffbaren Flüsse in Ostmitteleuropa wurde bereits in mehreren Studien nachgewiesen, daß aus ihnen auf dem Wasserweg (weiter über die Ost- und Nordsee) große Mengen Getreide zu einem auf dem Weltmarkt konkurrenzfähigen Preis nach Amsterdam geliefert wurden.¹⁸ Eine trotz der hohen Transportkosten für die Lieferung zum mehr als 2000 km entfernten Absatzort gewinnbringende Getreideproduktion war nur möglich, wenn die Produktionskosten minimiert wurden. Dies wurde in den Gebieten östlich der Elbe bekanntlich mit der Bildung großer Gutsbetriebe und der Etablierung der „zweiten Leibeigenschaft“ erreicht.¹⁹

15 Johann Heinrich von Thünen: *Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie*. Nachdruck der 3. Auflage von 1875, neu hg. von W. Brüer und E. E. A. Gerhardt, Darmstadt 1966 (Erstauflage 1826; 2., erweiterte Auflage 1842).

16 Ebd., S. 390–391. Ein Wiederabdruck dieser Abbildung befindet sich in dem Artikel von Hans-Jürgen Nitz: *The European World-System: A von Thünen Interpretation of its Eastern Continental Sector*, in: ders. (Hg.) (wie Anm. 11), S. 62–83, auf S. 63.

17 Fernand Braudel: *Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts*, Bd. 3: *Aubbruch zur Weltwirtschaft*, München 1986, S. 224.

18 S. die Literaturzusammenstellung von Kriedte (wie Anm. 14), S. 201 f. sowie beispielsweise Michael North: *Getreideanbau und Getreidehandel im Königlichen Preußen und im Herzogtum Preußen. Überlegungen zu den Beziehungen zwischen Produktion, Binnenmarkt und Weltmarkt im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 34 (1985), S. 39–47 und die dort genannte Literatur.

19 Zusammenfassend Kriedte (wie Anm. 14), S. 38–42 und Nitz (wie Anm. 10), S. 269, 272.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Weser – wie z. B. Weichsel und Elbe²⁰ – die Rolle eines „Thünenschen Flusses“ im Weltwirtschaftssystem der frühen Neuzeit gespielt hat. Weiter ist zu fragen, ob es im Einzugsgebiet der Oberweser seit dem 16. Jahrhundert im Zuge der Preissteigerung für Getreide und der Etablierung eines Weltmarktes zu Vergütern²¹ und Steigerung der Dienstpflichten kam.

Erste Hinweise zur Einbindung dieser Region in die frühneuzeitliche Weltwirtschaft über den Schifffahrtsweg Weser finden sich bei von Witzendorff, nach dessen Untersuchung das „an das Stromgebiet der Weser gebundene Hinterland“ im 16. und 17. Jahrhundert „durch die steigende Nachfrage nach Getreide, Leinwand und Wolle, sowie durch die Absatz suchenden holländischen und englischen Waren eine wesentliche Erweiterung“ erfahren habe. „Es reichte etwa im Osten bis an den Harz, im Westen bis Soest und schloß im Süden Hessen ein, wo Kassel und Eschwege Umschlagplätze waren.“²²

Der Transport von Getreide über weite Strecken zum Ausgleich von temporären und lokalen Erntedefiziten setzte in Europa im großen Stil im 16. Jahrhundert ein. Seit der Wende zum 16. Jahrhundert war die spätmittelalterliche Krise²³ überwunden, in der es zu einem Bevölkerungsrückgang und zu Wüstungsprozessen gekommen war. Nun wuchs die Bevölkerungszahl wieder an, und damit erhöhte sich die Nachfrage nach (Brot-)Getreide. Dies führte dazu, daß die Getreidepreise – besonders der Preis für die Hauptbrotfrucht Roggen – stark stiegen und dadurch der Getreideanbau wieder finanziell attraktiv wurde. Deshalb wurde der Getreideanbau intensiviert, zunächst hauptsächlich durch die Ausdehnung der Anbauflächen, die in der Wüstungsperiode des späten Mittelalters verkleinert worden waren. Hierbei spielte besonders der grundbesitzende Adel eine Rolle, dessen Interesse an der Landwirtschaft mit den steigenden Getreidepreisen wuchs und der aufgrund des

20 Vgl. hierzu Kuske (wie Anm. 8), S. 168 und insbes. Hartmut Harnisch: Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum. Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Feudalrente, bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion und den Ware-Geld-Beziehungen in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland von der frühbürgerlicher Revolution bis zum Dreißigjährigen Krieg (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 20) Weimar 1980, S. 131–136 (Untersuchung der Vermarktung von Getreide, das auf adligen Gütern in der Region um Magdeburg und im nördlichen Harzvorland produziert wurde).

21 Nach Abel fand die Errichtung neuer und der Ausbau bestehender landwirtschaftlicher Großbetriebe vornehmlich an der Küste und an schiffbaren Flüssen statt (Wilhelm Abel: Verdorfung und Gutsbildung in Deutschland zu Beginn der Neuzeit, in: Geografiska Annaler 43 [1961], S. 1–7, hier S. 6). Harnisch (wie Anm. 20) hält die Gunst der Verkehrslage an großen Strömen nicht für allein ausschlaggebend für die Entstehung von Gutswirtschaft, da sie sich beispielsweise am Rhein nirgends und auch an Elbe und Saale nicht völlig durchgesetzt habe (S. 19).

22 Von Witzendorff 1955 (wie Anm. 12), S. 136 f.; vgl. auch Falke (wie Anm. 8), S. 364.

23 Abel (wie Anm. 21) und ders.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage, Hamburg und Berlin 1978, S. 57–151.

„Heimfallrechts“ wüstgefallenes Land²⁴ einziehen, so seinen Landbesitz vergrößern und dieses Land rekultivieren lassen konnte.²⁵

Seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts begannen Landesherren, Adlige und Klöster in Gebieten beiderseits der oberen Weser, die vom Wüstungsprozeß besonders betroffen waren,²⁶ verstärkt neue Dörfer und Gutsbetriebe zu errichten. Diese Neugründungen sind vor allem in Gegenden, aus denen Getreide exportiert wurde, anzutreffen und stehen somit vermutlich in einem Zusammenhang mit der gestiegenen Nachfrage nach Getreide auf dem Weltmarkt.²⁷

Eine weitere Möglichkeit der Ausweitung des Gutslandes war das „Bauernlegen“, über dessen Umfang in Südniedersachsen widerstreitende Positionen vertreten werden. Kullak-Ublick hält es für erwiesen, daß ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Güter in Südniedersachsen durch Bauernlegen vergrößert wurden,²⁸ wohingegen Knapp zu dem Ergebnis kommt, daß es „in Niedersachsen kein Bauernlegen“ gegeben habe.²⁹ Saalfeld stellt für das südliche Niedersachsen wegen guter Absatzmöglichkeiten für Getreide Domänenvergrößerung mittels Einziehens von Bauerngütern fest, deren Ausmaß jedoch von der Vergrößerung durch Wiederbewirtschaftung wüstgefallener Feldmarken übertroffen worden sei.³⁰ Osseforth konstatiert für die Gerichtsherrschaft Hardenberg „Auskaufen der Bauern“,³¹ jedoch kein Bauernlegen.³²

Das Vorwerk Reinshof des Klosters Weende bei Göttingen ging nach Lücke aus einem Dorf hervor, von dem nach 1600 nie mehr die Rede war, da es vermutlich

24 Zur Entstehung landesherrlicher Domänen und Vorwerke am Nordrand des Harzes an der Stelle wüstgefallener Dörfer s. Alexander Backhaus: Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domänen. Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft auf Grund archivalischen Materials (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 5, Heft 6) Jena 1888, besonders S. 31, 37, 220 ff.

25 Vgl. hierzu Kullak-Ublick (wie Anm. 7), S. 55, 66, 71–78, 108; Diedrich Saalfeld: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 4) Stuttgart 1960, S. 24; Richard Brachmann: Landwirtschaftliche Großbetriebe in Kurhessen. Selbstbehauptung durch Selbsthilfe. Ein Beitrag zur kurhessischen Agrar- und Wirtschaftsgeschichte, Frankfurt/M. 1977, S. 11 f.; Kriedte (wie Anm. 14), S. 32 ff.

26 Im südlichen Niedersachsen gab es besonders viele Wüstungen (Saalfeld [wie Anm. 25], S. 12); s. insbesondere die Verbreitungskarte in Abel (wie Anm. 23) S. 90.

27 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 58, 60.

28 Kullak-Ublick (wie Anm. 7), S. 66 ff.

29 G. F. Knapp: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, in: Historische Zeitschrift 78 (1896), S. 39–59, hier S. 52.

30 Saalfeld (wie Anm. 25), S. 24 f.

31 Carl Osseforth: Die Gutswirtschaft der Grund- und Gerichtsherrschaft Hardenberg. Ein Beitrag zur Geschichte der agrarischen Verhältnisse des 16. bis 18. Jahrhunderts in Südniedersachsen, Diss. Göttingen 1947, S. 9.

32 Ebd., S. 109.

vom Kloster niedergelegt worden war.³³ Für das Klostergut Mariengarten, dessen Ackerflächen seit dem beginnenden 16. Jahrhundert durch verschiedene Maßnahmen erweitert wurden, weist von Boetticher „Abmeiern“ der Zinsbauern eines Dorfes um die Wende zum 17. Jahrhundert nach³⁴ – in der Periode starken Preisanstiegs für Getreide in Südniedersachsen.³⁵

Die Tendenzen zur Herausbildung eines landwirtschaftlichen Großbetriebs unter starker Betonung des Ackerbaus und zunehmender Bemühung um Eigenbewirtschaftung, die von Boetticher in Mariengarten feststellt, entsprechen einem allgemeinen Trend in diesem Zeitraum, der auch für adlige Güter sowie landesherrliche Amtshaushalte im südniedersächsischen Raum belegt ist.³⁶

Die Entstehung zahlreicher Gutsbetriebe im Gebiet zwischen Harz und Oberweser führt Jäger auf die oben angesprochenen Prozesse zurück.³⁷ Angermann betont, daß der Adel im Weserraum im 16. Jahrhundert seine Einnahmen unter anderem durch Gründungen von Gütern gesteigert habe,³⁸ wobei adlige Eigenwirtschaften mit intensiverer Landwirtschaft besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt hätten.³⁹

In Südniedersachsen erreichten die Gutsbetriebe jedoch bei weitem nicht die Größe der Güter im ostelbischen Raum, obwohl auch hier eine rege Nachfrage nach Getreide bestand.⁴⁰

Das erweiterte Eigenland der Güter konnte entweder als Eigenbetrieb mit Dienstpflichtigen oder Lohnarbeitern bewirtschaftet oder verpachtet werden.⁴¹

33 Heinrich Lücke: Burgen, Amtssitze und Gutshöfe rings um Göttingen, Clausthal-Zellerfeld 1952, S. 170.

34 Manfred von Boetticher: Kloster und Grundherrschaft Mariengarten: Entstehung und Wandel eines kirchlichen Güterkomplexes im südlichen Niedersachsen vom 13. bis 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 34) Hildesheim 1989, S. 75–79, 81.

35 Vgl. Kullak-Ublick (wie Anm. 7), S. 75.

36 Von Boetticher (wie Anm. 34), S. 80.

37 Helmut Jäger: Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen (1:50 000), Blatt Duderstadt, Erläuterungsheft (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 2, Teil 1) Hildesheim 1964, S. 15–19.

38 Gertrud Angermann: Die Anfänge der Weserrenaissance in ihrer Verflechtung mit sozialen, wirtschaftlichen, religiösen und allgemein-geistigen Wandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1, Heft 15 (Münster 1970), S. 178–224, hier S. 206.

39 Ebd., S. 211 f.; vgl. Nitz (wie Anm. 16), S. 70.

40 Saalfeld (wie Anm. 25), S. 29–31; vgl. August Frhr. von Haxthausen: Über die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit, 1. Teil, 1. Bd.: Über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit, Berlin 1829, S. 18.

41 Vgl. Kriedte (wie Anm. 14), S. 23 f.

Im südlichen Niedersachsen spielten im 17. und 18. Jahrhundert die Dienste für die Bewirtschaftung der Güter eine wichtige Rolle. So wurden häufig auf den Gütern kaum Zugtiere gehalten, da alle anfallenden Arbeiten durch Spanndienstpflichtige verrichtet wurden.⁴² Tagelöhner wurden kaum beschäftigt, da meist von den Untertanen genügend Dienstage abzuleisten waren, um die Güter zu bewirtschaften.⁴³ Die Zahl der in Südniedersachsen zu leistenden Dienstage, i. d. R. zwischen einem und drei Tagen pro Woche, war deutlich geringer als östlich der Elbe.⁴⁴

Beispielsweise standen dem adligen Gut Waake bei Göttingen am Ende des 17. Jahrhunderts 172 Spann- und 1327 Handdiensttage jährlich zur Verfügung,⁴⁵ mit denen die auf dem Gut anfallenden Handarbeiten bis 1817 überwiegend verrichtet werden konnten.⁴⁶ Um dieselbe Zeit konnten Vorder- und Hinterhaus des Gutes Hardenberg täglich über acht Dienstgespanne und mindestens hundert Handdienstpflichtige zur Ableistung ordinärer Dienste verfügen, also pro Jahr 2655 Spann- und 36 649 Handdiensttage verbrauchen, die auf der Grund- und Gerichtsherrschaft gründeten.⁴⁷

Am Ende des 16. Jahrhunderts standen fast alle Domänen des Herzogtums Braunschweig⁴⁸ in landesherrlicher Eigenbewirtschaftung und stellten die Haupteinnahmequelle des frühneuzeitlichen Staates dar.⁴⁹ Auch sie wurden ganz überwiegend durch Dienstpflichtige bewirtschaftet. Die vier großen Amtspachtungen im Fürstentum Grubenhagen verbrauchten um die Mitte des 18. Jahrhunderts für ihre hochentwickelten ausgedehnten Eigenwirtschaften, die von den Amtleuten in der Form der kapitalistischen Produktionsunternehmung betrieben wurden, zusammen

42 Beispielsweise gab es im Gutsbetrieb des adligen Vorderhauses Hardenberg, dessen Ackerfläche rund 1000 Morgen umfaßte, meist nur einen Spann (also vier) Pferde (Osseforth [wie Anm. 31], S. 28) und auf dem vergleichbar großen Amtshof Harste im Jahr 1605 kein einziges Pferd (Lücke [wie Anm. 33], S. 87). Auch in den Viehregistern des ca. 600 Morgen Ackerland umfassenden Amtshaushalts Uslar aus dem 17. Jahrhundert und in dem Inventar, das 1741 für den neuen Amtmann von Uslar erstellt wurde, ist kein Pferd verzeichnet (HStAH, Hann. 74 Uslar 677). Die Dienstpflichtigen dieses Amtes besaßen im Jahr 1748 308 Pferde (HStAH, Hann. 74 Uslar 593, Heft 49).

43 S. z. B. Werner Graf Goertz-Wrisberg: Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goertz-Wrisbergischen Gütern in der Provinz Hannover auf Grund archivalischen Materials, Leipzig 1880, S. 70.

44 Vgl. Wittich (wie Anm. 4), S. 9, 196 ff.; Kullak-Ublick (wie Anm. 7), S. 94; Nitz (wie Anm. 16), S. 69 f.

45 Lücke (wie Anm. 33), S. 193.

46 H. Frhr. von Wangenheim: Der Landhaushalt eines Göttingenschen Ritterguts von 1748 bis 1860, in: Journal für die Landwirtschaft 13 (1865), S. 49–88, hier S. 52.

47 Osseforth (wie Anm. 31), S. 50, 68.

48 Zur Entstehung der Amtshöfe im Herzogtum Braunschweig vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts s. Saalfeld (wie Anm. 25), S. 24.

49 Saalfeld (wie Anm. 25), S. 26.

65 000 ordinäre Handdiensttage, also mehr als die 18 lüneburgischen Ämter, von denen die meisten mehrere Vorwerke besaßen, insgesamt beanspruchten.⁵⁰

Dem Amtshaushalt Polle standen im 17. und 18. Jahrhundert 17 800 Hand- und 3150 Spanndiensttage im Jahr zu. Da die Ländereien des Amtshaushalts sehr verstreut lagen, mußte der Pächter des Amtsgutes drei Spann Pferde halten und zeitweise Tagelöhner beschäftigen.⁵¹ Der Amtshaushalt Uslar verfügte im 18. Jahrhundert jährlich über 13 228 Hand- und 2927 Spanndiensttage.⁵²

Neben dem Adel und der Landesherrschaft bemühten sich im südniedersächsischen Raum auch die Klöster im Zusammenhang mit der gestiegenen Nachfrage nach Getreide um eine verstärkte Eigenbewirtschaftung ihrer Ackerflächen, wofür sie jedoch weniger Dienste in Anspruch nehmen konnten als Adel und Landesherrschaft.⁵³

Dem Kloster Höckelheim, dessen Land seit dem Ende des 16. Jahrhunderts planmäßig als Eigenwirtschaft genutzt wurde, standen außer Meierfuhren nach Einbeck und Göttingen, wohin das Klostergetreide überwiegend verkauft wurde,⁵⁴ keine bäuerlichen Arbeitsleistungen zu. Der größte Teil der landwirtschaftlichen Arbeiten wurde hier von Saisonarbeitern und Tagelöhnern aus der näheren Umgebung verrichtet.⁵⁵

Die Bewirtschaftung der Klostergüter wurde, ebenso wie die der landesherrlichen Güter, meist von einem Verwalter (Administrator) oder Amtmann organisiert. Dies trifft auch für zahlreiche adlige Gutsbetriebe zu. So wurde z. B. das adlige Gut Hardenberg bereits seit dem 16. Jahrhundert von einem Amtmann verwaltet, der auch richterliche Befugnisse hatte, da die Grund- und Gerichtsherren zu Hardenberg durchweg hohe Beamte an den Fürstenhöfen und deshalb nicht auf dem Gut anwesend waren.⁵⁶

Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden Güter geschlossen verpachtet, denn durch die Verpachtung zu einem festen Pachtzins konnten die Einnahmen gegenüber der durch schwankende Ernteerträge und Getreidepreise unterschiedlich einträglichen Eigenwirtschaft stark gesteigert werden. So wurde z. B. im Herbst 1618 das Klostergut Mariengarten an den bisherigen Amtmann verpachtet, wodurch die

50 Wittich (wie Anm. 4), S. 207, 210.

51 HStAH, Hann. 74 Polle 345, fol. 11, 12.

52 HStAH, Hann. 74 Uslar 593, Heft 53; vgl. Anm. 42.

53 Von Boetticher (wie Anm. 34), S. 80, 102, 104; Albert Brauch: Die calenbergischen Klöster 1643–1714, überarbeitet von Anneliese Ritter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 12) Hildesheim 1976, S. 132; vgl. Saalfeld (wie Anm. 25), S. 27.

54 Etwas Getreide setzte das Kloster auch nach Osterode ab (Manfred von Boetticher: Beitrag Höckelheim [unveröff. Mskr. für: Germania Benedictina: Zisterzienserklöster in Norddeutschland], S. 23).

55 Von Boetticher (wie Anm. 54), S. 23 f.

56 Osseforth (wie Anm. 31), S. 34.

Einnahmen gegenüber der Eigenwirtschaft verdoppelt werden konnten.⁵⁷ Auch das adlige Gut Gebhardshagen (im heutigen Salzgitter gelegen) war seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts fast durchgehend verpachtet; von 1614 bis 1633 hatte ein herzoglicher Amtmann das Gut verwaltet. Die Pachtdauer betrug – wegen der Dreifelderwirtschaft – jeweils drei Jahre oder ein Vielfaches davon.⁵⁸ Nach dem Dreißigjährigen Krieg scheint die Verpachtung ihres Gutes für die meisten Adligen die Regel gewesen zu sein,⁵⁹ die nun in die Residenz zogen.⁶⁰

Zu dem in dieser Untersuchung im Vordergrund des Interesses stehenden Getreideabsatz der Güter im Gebiet zwischen Weser und Harz finden sich in der agrarhistorischen Literatur kaum Hinweise. Lediglich Osseforth schreibt über das adlige Gut Hardenberg, dessen Anbauflächen vom 16. bis ins 18. Jahrhundert ständig vergrößert und arrondiert wurden,⁶¹ folgendes: „Abgesetzt wurde in den Orten der näheren und weiteren Umgebung, und ebenso kommen schon sehr früh Lieferungen an Magazine (z. B. der Harzer Bergleute) und an Fourageabteilungen irgendwelchen Kriegsvolkes vor.“⁶² Leider macht er keine Angaben über diese Absatzorte in „der näheren und weiteren Umgebung“, jedoch zeichnet sich hier deutlich ab, daß Hardenberg im Einzugsgebiet des Harzes lag, dessen Getreidebedarf zur Versorgung der im Bergbau beschäftigten Menschen und Tiere hoch war und seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert noch stieg, da der Harzbergbau nun wieder intensiviert wurde.⁶³

Im folgenden wird zunächst der Getreideabsatz einiger Amtsgüter in die Bergbauregion des Harzes dargestellt, die vor allem mit ihren Silber- und Bleilieferungen auf das engste mit dem europäischen Markt verbunden war,⁶⁴ bevor mit der Unter-

57 Adolf Brenneke und Albert Brauch: Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 12) Göttingen 1956, S. 239 f.; vgl. von Boetticher (wie Anm. 34), S. 83.

58 Alfred Meinecke: Die Geschichte der Burg und Domäne Gebhardshagen (Beiträge zur Stadtgeschichte 2) Salzgitter 1988, S. 34, 38.

59 So war z. B. das Rittergut Klein Schnee im 18. Jahrhundert vollständig verpachtet (Stadtarchiv Göttingen, Dep. 75, Nr. 44). Eine Ausnahme stellte das Rittergut Waake dar, das auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht verpachtet war, sondern von einem Administrator verwaltet wurde (von Wangenheim [wie Anm. 46], S. 49, 52).

60 Chr. Ed. Langenthal: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 4. Buch: Vom dreißigjährigen Kriege bis auf Thaer, Jena 1856, S. 81 f.; vgl. auch ders.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 3. Buch: Vom Interregnum bis zum dreißigjährigen Kriege, Jena 1854, S. 122–126; Wittich (wie Anm. 4), S. 199.

61 S. auch Kullak-Ublick (wie Anm. 7), S. 83–89.

62 Osseforth (wie Anm. 31), S. 137.

63 Otto Schaer: Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680–1698 (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 4, Heft 1) Hannover 1912, S. 37.

64 Nitz bezeichnet solche Bergbau- und Gewerbergionen mit ihren agrarischen Versorgungs-zonen als „autonome Subsysteme der Weltwirtschaft“ (wie Anm. 11), S. 10; vgl. ders. (wie Anm. 16), S. 65.

suchung von Getreidelieferungen an die Weser erste Aussagen zur Einbindung der Gutsbetriebe dieses Gebietes in den überregionalen Getreidehandel der frühneuzeitlichen Weltwirtschaft getroffen werden. Hierbei spielte neben Marktmechanismen die staatliche Lenkung des Getreidehandels⁶⁵ eine wichtige Rolle. Kontrakte und Befehle der Fürstlichen Kammer bestimmten den Getreideabsatz der Amtsgüter maßgeblich.

Um die Getreideversorgung des Bergbaugebietes zu gewährleisten, richtete die Landesherrschaft mehrere Harzkornmagazine ein. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das große Magazin in Osterode gebaut und ein weiteres in Goslar eingerichtet. 1714 wurde die Berghandlungsadministration in Hannover gegründet, die den gesamten Bergwarenhandel staatlicher Kontrolle unterstellte und auch in den Getreidehandel eingriff.⁶⁶

Zu den Getreidelieferungen von Gutsbetrieben in den Harz fehlen bisher genaue Forschungen. In der Literatur finden sich lediglich pauschale Aussagen wie die, daß das Fürstentum Grubenhagen die Kornkammer für den Harz gewesen sei, jedoch auch andere Getreidebaugebiete – zeitweise besseres oder billigeres – Getreide in den Harz geliefert hätten, so daß es immer wieder zu Absatzproblemen für die Grubenhagenschen Domänen gekommen sei.⁶⁷ Achilles, der die Domänen nicht in seine Überlegungen zur Getreideversorgung des Harzes im 18. Jahrhundert einbezieht, vermutet die Meierhöfe, die den Harz mit Getreide versorgten, am ehesten südwestlich und südlich des Gebirges, hält aber die von ihm geschätzten Lieferkapazitäten der Höfe der Fürstentümer Göttingen und Calenberg für nicht hinreichend, um den von ihm berechneten Getreidebedarf der Bevölkerung im Oberharz von 32000 Maltern⁶⁸ im Jahr zu decken.⁶⁹ Dazu kam noch der Futtermittelbedarf der im Harzbergbau benötigten Tiere.

65 Der Begriff „Handel“ ist hier also nicht rein marktwirtschaftlich zu verstehen, sondern bezeichnet eine Mischform aus ‚freiem‘ und staatlich reglementiertem Handel. Die Abnehmer des Getreides wurden z. T. von den Administratoren der Güter ausgewählt und z. T. von der fürstlichen Kammer bestimmt, wobei diese die ausschlaggebenden Entscheidungen traf.

66 Achilles (wie Anm. 3), S. 33; Hans-Jürgen Gerhard: Die hannoversche Bergwarenhandlung im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Karl Heinrich Kaufhold (Hg.): Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz, Hannover 1991, S. 38–55, hier S. 39 ff.; Dietrich Denecke: Mining Regions and Metal Trade in Early Modern Europe, in: Hans-Jürgen Nitz (Hg.): The Early Modern World-System in Geographical Perspective (Erdkundliches Wissen 110) Stuttgart 1993, S. 162–171, hier S. 167 f.

67 Wittich (wie Anm. 4), S. 207.

68 Der Malter war, wie auch die anderen frühneuzeitlichen Getreidemaße, ein Hohlmaß. Er faßte rund 1,9 hl. Dies entspricht, je nach Getreideart, einem Gewicht von ungefähr 80 bis 140 kg Getreide (vgl. zu den Maßen, die regional unterschiedlich waren, Goertz-Wrisberg [wie Anm. 43], S. 29; Kullak-Ublick [wie Anm. 7], S. III; Rothe/Rüthing [wie Anm. 9], S. 64, Anm. 13 f.).

69 Achilles (wie Anm. 3), S. 34 f.

Die im HStAH vorhandenen Akten⁷⁰ lassen eine vorsichtige Einschätzung der Absatzsituation des Amtsgutes Radolfshausen zu, das sein überschüssiges Getreide regelmäßig in die nächstgelegene Stadt sowie in den Harz und an die Weser transportiert zu haben scheint. Im frühen 18. Jahrhundert wurden „die amtsfrüchte und übrigen victualien“ von hier durch Führen der Amtsuntertanen nach Osterode, Clausthal, Göttingen und Münden verfahren. Hierzu standen jährlich 134 bis 176 Dienstgespanne zur Verfügung, die zwischen fünf und acht Maltern Getreide laden mußten.⁷¹

Diese Fuhrdienste, die zu den extraordinären Diensten zählten und teilweise auf sehr weite Strecken geleistet werden mußten, werden in den Quellen meist als „lange Reisen“, „Landreisen“ oder „Reiseführen“ bezeichnet. Sie mußten einmal oder mehrmals im Jahr von den Meiern für den Grundherrn verrichtet werden.⁷² Bei dem durch Dienstpflichtige verfahrenen Getreide handelte es sich sowohl um Gutsgetreide als auch um Zins- und Zehntkorn der Untertanen, das an die (Amts-) Güter abgeliefert werden mußte und in deren Getreiderechnungen als „Einkünfte“ zusammen mit den Erträgen der Eigenwirtschaft verbucht wurde⁷³ (z. B. in den Rechnungen des Amtsgutes Harste aus den Jahren 1645,⁷⁴ 1672 und 1679).⁷⁵

Über die tatsächlich jährlich an den jeweiligen Absatzort verfahrenen Getreidemengen finden sich in den Akten keine Angaben. Dennoch ist die Quellenlage für das Amt Radolfshausen relativ gut. So sind zahlreiche Briefwechsel zwischen den Fürstlich Braunschweig-Lüneburger Geheim- und Kammerräten und dem jeweiligen Amtmann von Radolfshausen überliefert. In einem Brief an den Amtmann vom 8. 9. 1681 wird befohlen, daß aufgrund des Kornmangels „am Hartzte in den Claußthalischen Bergstädten“ zahlreiche Ämter, so auch das Amt Radolfshausen, „was an Ambs Korn vorhanden, und zu entrathen nach und nach umb billigen Preiß, und Lauffenden werth hinan bringen“ und zudem berichten müssen, „waß an altem vorraht bei euch befindlich, und vom itzigen Jahr noch einzutreiben“ sei. Hierauf antwortete der Amtmann am 16. 1. 1682, daß im Amt Radolfshausen 250 Malter Getreide „zu verkaufen übrig“ seien.⁷⁶

Eine Quittung, die am 29. 6. 1683 in Osterode ausgestellt wurde, belegt, daß das Amt Radolfshausen am 26. 4. des Jahres 47 Malter Roggen und zehn Malter und zwei Himten Gerste und am 29. 4. 1683 17 Malter und zwei Himten Roggen in das

70 Vgl. Anm. 5.

71 HStAH, Hann. 74 Reinhausen E 136.

72 S. auch Wittich (wie Anm. 4), S. 10.

73 Auch vom Klostergut Mariengarten gelangte bis ins 19. Jahrhundert Getreide bäuerlicher Herkunft gemeinsam mit dem Gutsgetreide und untrennbar von diesem auf den Markt (von Boetticher [wie Anm. 34], S. 99 f.).

74 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529.

75 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 502.

76 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 505.

Magazin zu Hattorf lieferte.⁷⁷ Daneben verfuhr dieses Amt zwischen Trinitatis⁷⁸ 1692 und Trinitatis 1693 „auf Churfürstlichen Cammer befehl 200 Malter Haber nach Osterode in dasiges Hartzmagazin durch 25 dienst fuhren“.⁷⁹ Im Jahr 1698, dem Jahr der schlimmsten Teuerung des Jahrhunderts,⁸⁰ lieferte Radolfshausen 115 Malter und zweieinhalb Himten Hafer in das Bergwerksmagazin Osterode.⁸¹

Es scheint unabhängig von der Erntesituation im Amt Radolfshausen um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert die Regel gewesen zu sein, daß den Amtsuntertanen der Ertrag ihrer Landwirtschaft nach Entrichtung der Abgaben nicht zur Selbstversorgung ausreichte, so daß sie Amtsgetreide – das sie vielleicht selbst als Zins- oder Zehntkorn an das Amt geliefert hatten – zukaufen oder borgen mußten. Dies geht aus mehreren Amtsrechnungen hervor, beispielsweise aus der von Trinitatis 1693 bis Trinitatis 1694. In diesem Jahr verkaufte das Amt 215 Malter Roggen zum Preis von vier 5/6 Thalern pro Malter an einen oder mehrere ungenannte Käufer. Zum wesentlich niedrigeren Preis von drei Thalern pro Malter wurden 117 Malter „Rocken an die Unterthanen“ abgesetzt, die in diesem Zeitraum auch Hafer aus dem Amtsvorrat zukaufen mußten. Aus den Jahren 1697 ff. sind mehrere Listen erhalten, in denen das an zahlreiche Untertanen verborgte bzw. vorge-streckte Getreide verzeichnet wurde.⁸²

Auch im 18. Jahrhundert wurden aus Radolfshausen jährlich auf Kammerbefehl mehrere Fuhren Hafer und Roggen in die Harzmagazine geliefert. Im Jahr 1703 forderte die Kammer 220 Malter Hafer „nach dem Hartz undt Hertzberge“ an.⁸³ 1711 sollte das Amt 70 Malter Hafer in den Harz liefern. Den meisten Hafer – 114 Malter – verkaufte und verborgte das Amt in diesem Jahr jedoch in Mengen von wenigen Himten bis maximal sieben Maltern an seine Untertanen.⁸⁴

Die Menge an Hafer, die an die Harz- oder Bergfuhrleute von Clausthal geliefert werden mußte, schwankte von Jahr zu Jahr. Sie betrug 1701 56 Malter, 1704 130 Malter, 1709 150 Malter, 1712 90 Malter, 1714 56 Malter, 1716 180 Malter und 1717 100 Malter.⁸⁵

Die Roggenmengen, die in den Harz verfahren wurden, waren immer höher als die Hafermengen. So wurden z. B. im Juni 1714 142 Malter und eineinhalb Himten, am 21. 1. 1717 150 Malter und am 19. 4. 1717 100 Malter Amtsroggen, der am 15. 3. angefordert worden war, nach Osterode ins Magazin geliefert. Diese Mengen

77 Sechs Himten ergeben einen Malter.

78 Hierbei handelt es sich um den ersten Sonntag nach Pfingsten.

79 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 506.

80 Von Witzendorff 1955 (wie Anm. 12), S. 136.

81 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 506.

82 Ebd.

83 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 507.

84 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 509.

85 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 507, 509.

machen weniger als ein halbes Prozent des von Achilles berechneten jährlichen Brotgetreidebedarfs der Bevölkerung des Oberharzes aus (s. S. 247). Daneben wurde im Jahr 1716 „Rocken und Habern zu Münden, Osterode und Clausthal zu Märkte und sonst verkauft ... und durch Herrendienst dahin geliefert“.⁸⁶

Auch das erheblich näher an der Weser gelegene Amtsgut Harste war verpflichtet, Getreide in den Harz zu liefern. Daneben wurde das Amtskorn aus Harste, wie das aus Radolfshausen, vor allem nach Münden und Göttingen abgesetzt.⁸⁷

In einem Brief vom 25. 6. 1662 befahlen die Kammerräte dem Amtmann zu Harste unter anderem, 50 Malter Korn in den Harz zu liefern.⁸⁸

Aus den Jahren 1737, 1738 und 1739 sind Briefwechsel zwischen der Kammer und dem Amt Harste überliefert, in denen Getreidelieferungen von jeweils 100 Maltern Roggen und 100 Maltern Hafer in den Harz gefordert wurden. Diese – offensichtlich fixen – Mengen entsprechen in der Größenordnung etwa den Getreidemengen, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus dem Amt Radolfshausen nach Osterode geliefert wurden. Laut Befehl vom 1. 5. 1736 sollten ebenfalls 100 Malter Hafer nach Osterode überfahren und dort ins Magazin gebracht werden. Ein gleichlautender Befehl wurde im folgenden Jahr erlassen, jedoch wurden wegen des 1737 zu geringen Getreidevorrats nur 80 Malter abgefahren. An Roggen waren in diesem Jahr lediglich 239 Malter auf dem Amtsboden vorrätig, und der Amtmann sah voraus, daß der gesamte Vorrat von den Untertanen benötigt werden würde⁸⁹ und deshalb in diesem Jahr kein Roggen verkauft werden könnte. Bereits in den vorangegangenen Jahren war fast der gesamte Getreidevorrat des Amtes Harste in Mengen von maximal zehn Maltern an die Amtsuntertanen verkauft und verborgt worden, deren z. T. sehr geringe Ackerflächen nicht zur Versorgung mit Getreide ausreichten und die zum großen Teil ihren Unterhalt im Tagelohn oder mit Weben und Spinnen verdienten. Trotz der abschlägigen Antwort des Amtmanns kam am 23. 5. 1737 aus Hannover der Befehl, zwischen Saat- und Erntezeit 100 Malter Roggen mit Dienstfuhren nach Osterode zu bringen und dort gegen Quittung an den Magazinverwalter abzuliefern. Der Kaufpreis werde dem Amt später vom Bergamt bezahlt. Aus einem Brief vom 4. 7. dieses Jahres ist zu ersehen, daß das Getreide zu diesem Zeitpunkt geliefert und auch bereits bezahlt worden war. Auch 1739 war der Roggenvorrat des Amtes nicht bedeutend höher als im Jahr zuvor, und es sollten wieder 100 Malter davon ans Bergamt zu Clausthal abgeliefert werden.⁹⁰

86 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 509

87 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 502.

88 Ebd.

89 Den jährlichen Getreidebedarf einer Person in der Zeit vor dem Kartoffelanbau schätzt Harnisch auf 200 bis 250 kg (wie Anm. 20, S. 129 f.) und Achilles etwa entsprechend auf zwei Malter (wie Anm. 3, S. 33).

90 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 508.

Aus Katlenburg wurden durch Brunsteiner Amtsuntertanen im Jahr 1701 150 Malter Hafer ins Magazin Osterode geliefert.⁹¹ Auch das Amt Friedland war zu – vermutlich regelmäßigen – Getreidelieferungen in den Harz verpflichtet. Aus dem Jahr 1693 stammt eine „Specificatio“, in der für 17 Dörfer des Amtes die nach Osterode zu fahrenden Mengen an Roggen und Hafer aufgelistet sind. Insgesamt handelte es sich um 230 Malter Roggen und 170 Malter Hafer, wobei die von den Dörfern zu liefernden Mengen unterschiedlich hoch waren, aber vermutlich aufgrund einer einheitlichen Berechnungsgrundlage gefordert wurden.⁹²

Bevor der Getreideabsatz südniedersächsischer Ämter an die Weser dargestellt wird, soll die Rolle der Weser als Transportweg für Getreide auf den Weltmarkt kurz eingeschätzt werden. Ähnlich wie die Ströme, die in die Ostsee münden, sowie Elbe und Rhein, wurde die Weser in der frühen Neuzeit als Transportweg für Massengüter benutzt, allerdings in erheblich geringerem Umfang als jene. Das Wesergebiet bot weit weniger Ausfuhrgüter als die Stromgebiete von Rhein und Elbe; deshalb war – anders als für Hamburg – für Bremen der Importhandel von größerer Bedeutung als der Handel mit Exportwaren.⁹³ In einigen Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte der frühen Neuzeit wird die Rolle der Weser als Transportweg für Massengüter (besonders Getreide,⁹⁴ Holz und Eisen) betont, jedoch konnte die Frage nach der Herkunft des Getreides, das weserabwärts nach Bremen und von dort überwiegend nach Amsterdam und im 18. Jahrhundert auch nach England verschifft wurde, noch nicht genau beantwortet werden. Richter⁹⁵ meint, daß das von der Oberweser kommende und in Bremen gestapelte Getreide wohl überwiegend aus „Binnensachsen“ – gemeint ist wohl das zentrale Niedersachsen – und Thüringen⁹⁶ gekommen sei. Als Grund für die im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert wachsende Zahl der Getreidetransporte weserabwärts vermutet Behr, daß Bremen sich wegen der um die Wende zum 17. Jahrhundert gestiegenen Getreidepreise in Norddeutschland neue Getreidebezugsmärkte in Thüringen, Hessen,

91 HStAH, Hann. 74 Northeim 822.

92 HStAH, Hann. 74 Reinhausen C 323.

93 Von Witzendorff 1951 (wie Anm. 12), S. 345.

94 Nach Noack war Getreide neben Holz das zweite wichtige Handelsgut auf der Weser (Gerhard Noack: Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769 [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 16] Hannover und Leipzig 1904, S. 30); vgl. Rüthing (wie Anm. 9), S. 77 und Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 45.

95 Manfred Richter: Die Anfänge des Elsfl ether Weserzoll es. Beiträge zur Geschichte von Schifffahrt und Wirtschaft im 17. Jahrhundert (Oldenburger Forschungen 17) Oldenburg 1967, S. 82.

96 Angeblich war das Thüringer Getreide um so viel besser als das zur Bemessungsgrundlage dienende aus Minden, daß in Bremen ein erheblich höherer Preis dafür gezahlt wurde (Hans-Joachim Behr: Freiheit der Schifffahrt und Stapelzwang. Die Ausbildung des Stapelrechts an der Weser, in: Jutta Bachmann und Helmut Hartmann [Hg.]: Schifffahrt, Handel, Häfen. Beiträge zur Geschichte der Schifffahrt auf Weser und Mittellandkanal, Minden 1987, S. 51–73, hier S. 59).

Paderborn, Braunschweig, Schaumburg und Lippe erschlossen habe,⁹⁷ von denen aus das Getreide auf dem Wasserweg nach Bremen transportiert wurde. Bremen war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der „End- und Sammelpunkt des binnenländischen Handels“; dies betraf auch „die neu erschlossenen Getreidezufuhren aus dem Oberwesergebiet“.⁹⁸

Ihren Höhepunkt erreichten die Getreidetransporte auf der Weser im frühen 17. Jahrhundert; nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden nie mehr vergleichbar große Getreidemengen weserabwärts verschifft. Nach einer langen Phase des Rückgangs und der Stagnation der Weserschifffahrt entwickelte sich der Verkehr auf und an der Weser im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wieder aufwärts.⁹⁹

Das Problematische an allen Aussagen zum bremischen Getreidehandel ist die äußerst schlechte Quellenlage, auf die bereits Beutin folgendermaßen hinwies: „Dennoch hat der im 17. und 18. Jahrhundert noch lebhaft ansteigende Getreidehandel nur wenige Spuren in den uns überlieferten Schriftstücken hinterlassen, anders als man es von einem Geschäft erwarten sollte, das z. B. 1771 als ‚einer der größten und wichtigsten Zweige des Commerciums‘ bezeichnet wurde“.¹⁰⁰ Von Witzendorff stellt für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts sogar fest, daß „archivalische Quellen“ für die „Ausfuhr nach See und für den Binnenhandel“ Bremens fehlen.¹⁰¹ Eine der wenigen quantitativen Angaben über den bremischen Getreidehandel bezieht sich auf die Mitte des 16. Jahrhunderts. Von Februar bis Juni 1552 wurden in Bremen rund 20 000 t Getreide abgewogen, die weserabwärts gekommen waren.¹⁰² Der größte Teil dieses Getreides gelangte wohl – auch in den folgenden beiden Jahrhunderten – erst bei und unterhalb von Hameln auf den Fluß.

Erhebliche Mengen Getreide aus der Region um Hannover, dem Land Calenberg, dem Stift Hildesheim und der Region um Braunschweig wurden über die Aller auf die Weser transportiert.¹⁰³ Die Getreideausfuhr dieses wegen seiner Böden für den Anbau von Getreide besonders geeigneten Gebietes sank seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, wohingegen der Export von Braunschweiger Mumme, einer Biersorte, um das Hundertfache stieg.¹⁰⁴

97 Behr (wie Anm. 96), S. 56.

98 Von Witzendorff 1955 (wie Anm. 12), S. 132 f.

99 Behr (wie Anm. 96), S. 56, 62; Noack (wie Anm. 94) S. 97.

100 Ludwig Beutin: Einleitung. Bremens Beziehungen zu den Niederlanden, in: Hermann Entholt und Ludwig Beutin: Bremen und die Niederlande (Quellen und Forschungen zur bremischen Handelsgeschichte 2) Weimar 1939, S. 7–29, hier S. 21.

101 Von Witzendorff 1951 (wie Anm. 12), S. 344.

102 Von Witzendorff 1955 (wie Anm. 12), S. 132.

103 A. Peters: Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618 (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 4, Heft 6) Hannover 1913, S. 16–25 und passim; vgl. Theodor Müller: Schifffahrt und Flößerei im Flußgebiet der Oker (Braunschweiger Werkstücke 39, Reihe A, 2) Braunschweig 1968, S. 91 ff.

104 Peters (wie Anm. 103), S. 33.

In Hameln wurde Getreide aus dem Land Hildesheim auf den Fluß gebracht.¹⁰⁵ Bei Bodenwerder wurde das Getreide aus der Gegend um Einbeck, das eine Drehscheibe des Landverkehrs war, auf Schiffe geladen.¹⁰⁶ Bei Lippoldsberg und Bodenfelde kam Getreide aus dem Uslarer Becken auf die Weser.¹⁰⁷ Hannoversch Münden war eine wichtige Relaisstation im überregionalen Handel, besonders für Thüringer Produkte. Im 16. Jahrhundert wurde aus Thüringen auf dem Landweg und über die Werra v. a. das Färbemittel Waid nach Münden geliefert, das von Mündener Schiffern nach Bremen weitertransportiert wurde. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte Getreide aus Thüringen den Waid abgelöst und war nun das wichtigste Transportgut der Mündener Schiffer.¹⁰⁸

Auf der obersten Weser, also bis zu den Zollstellen direkt unterhalb Hamelns, wurden in der Blütezeit der Weserschiffahrt, von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg, jährlich zwischen 450 und knapp 7000 t Getreide talwärts gefahren.¹⁰⁹ Die größte Getreidemenge wurde im Jahr 1616 weserabwärts verschifft; dieses Jahr ist nach Rothe/Rüthing in wirtschaftlicher Hinsicht als „normal“ anzusehen.¹¹⁰

In der Weserregion entwickelten sich entgegen dem allgemeinen Wirtschaftstrend, nach dem auf das ökonomisch günstige „lange 16. Jahrhundert“ eine über hundertjährige wirtschaftliche Krisenzeit folgte, die erst nach dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts überwunden war, Handel und Schiffahrt noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts aufwärts, wobei im Dreißigjährigen Krieg nur kurzfristige Einbrüche zu verzeichnen waren.¹¹¹ Zwischen 1618 und 1648 kam es wegen des Krieges zu starken Preisschwankungen für Getreide; bis zur Mitte der 1620er Jahre stiegen die Getreidepreise in den südniedersächsischen Gegenden, die bereits vom Krieg betroffen waren. Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges sanken die Getreidepreise und blieben bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts relativ niedrig.¹¹² Jedoch kam es durch Mißernten zeitweise zu starker Nachfrage nach Getreide und damit zu kurzfristigen Preissteigerungen. In Zeiten des Getreidemangels wurden von den Landesherrn Ausfuhrverbote erlassen, die jedoch vermutlich häufig umgangen worden sind, da sie in kurzen Abständen wiederholt wurden.¹¹³

105 Kuske (wie Anm. 8), S. 169.

106 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 52.

107 Ebd., S. 50.

108 Ebd.; vgl. Rüthing (wie Anm. 9), S. 80.

109 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 48.

110 Ebd., S. 46.

111 Von Witzendorff 1955 (Anm. 12), S. 131; Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 44; Veronica Albrink: Das Mündener Schifffergewerbe im 17. und 18. Jahrhundert, Magisterarbeit (unveröff.) Göttingen 1990, S. 27.

112 Kullak-Ublick (wie Anm. 7), S. 109 ff.

113 Z. B. 1662 und 1664 (HStAH, Hann. 74 Münden K 190), 1698 (HStAH, Hann. 81, Nr. 2291), 1789 (HStAH, Hann. 74 Münden K 200).

Im Spitzenjahr 1616 passierten 4501 Fuder¹¹⁴ oder knapp 7000 t Getreide die schaumburgischen Zollstellen unterhalb Hamelns auf dem Weg weserabwärts.¹¹⁵ Diese Menge entspricht nach Rothe/Rüthing etwa fünf Prozent der Getreidelieferungen, die aus dem Ostseeraum durch den Sund nach Westen transportiert wurden, und machte demzufolge einen nicht unerheblichen Prozentsatz des im „Kornspeicher Europas“ eintreffenden Getreides aus.¹¹⁶

Einschränkend muß hierzu bemerkt werden, daß die beiden Autoren an anderer Stelle selbst davon ausgehen, daß nicht das gesamte weserabwärts verschiffte Getreide nach Amsterdam gelangte, sondern daß auch Skandinavien beliefert wurde. Zudem wurde ein Teil des Getreides bereits in Vlotho und Minden ausgeladen und in die Textilproduktionsgebiete westlich der Weser transportiert, ein weiterer Teil wurde in Bremen verbraucht.¹¹⁷ Das Bremer Bier wurde vermutlich zum Teil exportiert, jedoch seit dem beginnenden 17. Jahrhundert im Ausland durch Hamburger, später durch Einbecker Bier verdrängt; sogar in Bremen selbst trank man lieber Broyhan aus Hannover und Mindener oder Paderborner Bier. In die Niederlande hatte man seit dem 16. Jahrhundert bevorzugt Braunschweiger Mumme eingeführt.¹¹⁸

Aus mehreren Untersuchungen geht hervor, daß die Brauerei in vielen Orten an der Oberweser von großer Bedeutung war. So wurde beispielsweise im ca. 10 km unterhalb Mündens an der Weser gelegenen Ort Hemeln gebraut. Das Hemelner Bier diente v. a. dem lokalen Bedarf; es wurde von den Mündernern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Konkurrenzprodukt zu ihrem Bier angesehen.¹¹⁹ In Münden wurden um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert jährlich 2000 bis 6000 Malter Getreide verbraucht,¹²⁰ wovon ein Drittel bis ein Fünftel Weizen war.¹²¹ Allein diese Menge entspricht einem Dreißigstel bis einem Neuntel der Getreidemenge, die Rothe/Rüthing für den gleichen Zeitraum als maximale Durchfuhrmenge in der Grafschaft Schaumburg ermittelten und die sie zu der Einschätzung verleitet, der Weserraum habe „einen beträchtlichen Anteil an der Versorgung Nordwesteuropas mit dem wichtigsten Grundnahrungsmittel erreicht“.¹²²

114 Ein Fuder entspricht 12 Maltern.

115 Davon kamen 634,5 Fuder aus Thüringen (Rothe/Rüthing [wie Anm. 9], S. 48).

116 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 46.

117 Ebd., S. 56, 58.

118 Von Witzendorff 1955 (wie Anm. 12), S. 157; vgl. Beutin (wie Anm. 100), S. 17–19; Peters (wie Anm. 103), S. 33, 35.

119 Walter Henckel: Hemelner Bier – ein Ärgernis für die Mündernern, in: 800 Jahre Stadt Münden an Werra, Fulda, Weser. Streiflichter in seine Geschichte, hg. von der Stadt Münden, Münden 1983, S. 95–100, hier S. 95.

120 Das Mündener Bier wurde bis zum Siebenjährigen Krieg in großen Mengen nach Kassel an den fürstlichen Hof geliefert (Bodungen: Pragmatische Darstellung der Bierbrauerei-Verhältnisse in der Stadt Münden, Münden 1831, S. 11, 28).

121 Bodungen (wie Anm. 120), S. 11 f.

122 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 46.

Das Zutreffen dieser Aussage kann angesichts der zahlreichen Brauorte an der Weser bezweifelt werden, denn es ist fraglich, ob das die Zollstellen passierende Getreide überwiegend nach Bremen gelangte, oder ob ein bedeutender Teil bereits in den Brauorten an der Weser zum wichtigsten Getränk der frühen Neuzeit verarbeitet wurde. Eventuell wurden Teile der wohl erheblichen Mengen verbrauchten Getreides¹²³ in Form von Exportbier nach Bremen und von dort vielleicht sogar auf den Weltmarkt geliefert. Offensichtlich exportorientierte Brauorte an der oberen Weser waren Höxter, Bodenwerder, Hameln, Vlotho und Minden, wobei in Minden die Brauerei sogar Haupterwerbszweig war.¹²⁴

Zudem bezieht sich die Einschätzung der Bedeutung der Getreidelieferungen aus dem Weserraum auf ein Jahr mit überdurchschnittlicher Getreideausfuhr. In anderen „normalen“ Jahren um die Wende zum 17. Jahrhundert wurde nach Rothe/Rüthing mit rund 2000 Fudern nur ungefähr die Hälfte der Maximalmenge zu Tal gefahren, in Krisenjahren erheblich weniger (s. S. 253). Auch die Getreidemengen, die durch den Sund transportiert wurden, und die als Vergleichsbasis für die Einschätzung der Bedeutung des Getreideexports über die Weser dienen, schwankten jährlich. Rothe/Rüthing gehen für das beginnende 17. Jahrhundert von rund 140 000 t Getreide pro Jahr aus.¹²⁵ Nach North¹²⁶ wurden in den Spitzenjahren 1618 und 1619 jährlich über 100 000 Last,¹²⁷ also über 200 000 t Roggen aus Danzig exportiert, in normalen Jahren seien es zwischen 50 000 und 100 000 Last gewesen.

Da auch der Getreideschmuggel sehr verbreitet war und zudem die schriftlichen Zeugnisse der Amtsgüter nur sehr lückenhaft überliefert sind (vgl. Anm. 5), sind exakte Berechnungen der quantitativen Bedeutung der Getreidelieferungen von Amtsgütern an die oberste Weser für die Versorgung des europäischen Marktes kaum möglich. Ein weiteres Problem ist, daß die meisten überlieferten „Kornsachen“ der Ämter aus der Zeit nach 1648 stammen, als sich die Weserschiffahrt bereits im Niedergang befand (vgl. S. 252). Trotzdem geben diese Quellen erste

123 In Holzminden, dessen Brauerei nicht von überregionaler Bedeutung war, wurden im 18. Jahrhundert ca. 2100 Malter Gerste pro Jahr verbraucht (Paul Kretschmer: Die Weser-Solling-Stadt Holzminden: Wie sie wurde, was sie ist, Holzminden 1981, S. 216 f.).

124 Noack (wie Anm. 94), S. 8, 16 und S. 42, Anm. 2; Müller-Wille (wie Anm. 2), S. 225; Behr (wie Anm. 96), S. 58; Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 54.

125 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 46.

126 Michael North: Die Amtswirtschaften von Osterode und Soltau. Vergleichende Untersuchungen zur Wirtschaft im frühmodernen Staat am Beispiel des Herzogtums Preußen in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 118) Berlin 1982, S. 100 f. (North spricht hier auch die Quellenproblematik der Sundzollregister an); vgl. ders. (wie Anm. 18), S. 40 f.

127 Ein Last entspricht 16 Maltern oder ca. 1,3–2,3 t (je nach Getreideart, wobei Roggen und Weizen an der oberen Grenze liegen).

Hinweise auf die Rolle der Güter zwischen Harz und oberster Weser im System der „europäischen Weltwirtschaft“ der frühen Neuzeit.

Das Einzugsgebiet schiffbarer Flüsse konnte durch Fronfuhren (vgl. S. 248) erheblich ausgeweitet werden.¹²⁸ In den Akten finden sich mehrere Schriftstücke, aus denen hervorgeht, daß sich die Untertanen verschiedener Ämter an der Oberweser im 17. Jahrhundert gegen die, eventuell in dieser Zeit allgemein ausgedehnte, Verpflichtung zu „Landtfuhren“ wandten. Nachdem bereits 1624 beim Herzog zu Braunschweig Klagen über „unerträgliche Landtfuhren“ im Amt Reinhausen laut geworden waren, setzten mehrere Einwohner der Dörfer Bördel, Varmissen und Ossenfeld am 20. 2. 1679 in Göttingen einen Brief an den Amtmann von Reinhausen auf, der ihre Dienste in Anspruch nehmen wollte. Darin schrieben sie, sie seien nicht dazu verpflichtet, aus jedem Dorf einen „wagen aus zu thun, und von Reinhausen aus des H. Amtmans daselbsten eigenen Korns abzufahren, und nach Münden zu fahren“ und betonten, sie würden sich diesen Dienst „wieder das herkommen, und unserer gerechtigkeit, ... nicht aufbürden ... laßen“ und hofften, „der Amtmann werde in regard deßen, uns zu verschonen wießen“.¹²⁹

Aus dem Jahr 1635 ist ein „Supplicatum der Unterthanen aus dem Ober und Unter Amte Münden, daß sie mit Verfahrung von 400 Malter Früchte von Einbeck nach Hameln verschont werden mögten“ erhalten.¹³⁰ Auf einen Kammerbefehl von 1646, „die Anfahrung der Früchte von Harste nach Münden durch Dienste betr.“, baten die Müндener Amtsuntertanen darum, „daß sie mit der Harstischen Korn Fuhr verschont werden mügten“.¹³¹

Wie bedeutsam diese Fuhrdienste, mit denen auch Getreide in den Harz geliefert wurde (vgl. S. 248–251), über Jahrhunderte waren, zeigt neben dem Scheitern aller dieser Proteste der Umstand, daß im Amt Friedland bei der Ablösung zahlreicher Dienste im Jahr 1783 die Verpflichtung der Meier zu Kornfuhren bis fünf Meilen¹³² nicht in Geld umgelegt wurde.¹³³ Diese Dienstfuhren ermöglichten es, Getreide aus zahlreichen Ämtern des Gebietes zwischen Oberweser und Harz sowohl an Hafentplätze an der Weser als auch in die Kornmagazine im Harz transportieren zu lassen, ohne daß dafür Kosten entstanden wären. Hierbei handelt es sich um eine Nutzung feudaler Strukturen innerhalb eines bereits teilweise (handels-)kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Lediglich aus den Ämtern, die erheblich näher an einer der zwei (neben den Residenzen und den Städten der Umgebung) wichtigen Absatzregionen, den Kornma-

128 Vgl. Riemann (wie Anm. 12), S. 102.

129 HStAH, Hann. 74 Münden E 627.

130 HStAH, Hann. 74 Münden E 641.

131 HStAH, Hann. 74 Münden E 642.

132 Eine Meile entspricht ca. 7,5 km.

133 Lücke (wie Anm. 33), S. 47 f. Auch im Amt Grohnde durften Landreisen im 18. Jahrhundert nicht in Geld geleistet werden (Wittich [wie Anm. 4], S. 205).

gazine im Harz und den Hafentplätzen an der Weser, lagen, scheint nur eine der beiden beliefert worden zu sein. So wurde z. B. am Ende des 17. Jahrhunderts herrschaftliches Getreide aus Jühnde hauptsächlich nach Münden und Bursfelde an der Weser, aber auch nach Göttingen verfahren.¹³⁴ Aufgrund der bereits im Zusammenhang mit der Getreideversorgung des Harzes angesprochenen Absatzverpflichtungen der Amtsgüter und mittels Nutzung der Dienstfuhren wurde Amtsgetreide an festgesetzte Orte geliefert, auch wenn diese von den Gütern erheblich weiter entfernt lagen als die nächsten Absatzorte. Somit folgte der Getreideabsatz der Amtsgüter nur sehr bedingt den – bereits bestehenden – Marktmechanismen, was sich besonders deutlich an der Getreideversorgung der landesherrlichen Residenzen zeigen läßt.

Die Belieferung der Residenz in Celle mit Hafer erfolgte, zumindest temporär, über sehr weite Strecken. Ein am 29. Juli 1659 von Münden nach Harste gesandter Brief belegt dies. In diesem Brief wurde befohlen, „400 Malter Habern die Weeser hinunter und die Aller wieder hinauf zur Fürstl. Hoffstadt naher Zelle zu liefern, und zu dem ende ein Schiff zu fortbringens desselben zu dingn“.¹³⁵

Ein sehr großes Einzugsgebiet für Getreidelieferungen, v. a. für die Lieferung von Hafer für ihre umfangreiche Pferdehaltung, hatte die Residenz in Hannover. Sie wurde u. a. aus den Ämtern Aerzen, Calenberg und Springe durch Reisefuhren mit Getreide versorgt,¹³⁶ ebenso mußte das Zinskorn aus dem Amt Grohnde nach Hannover gefahren werden.¹³⁷ Das Klostersgut Mariensee, das nördlich von Neustadt am Rübenberge lag, lieferte beispielsweise im Januar 1657 120 Malter Roggen, 46 Malter Gerste und 100 Malter Hafer an den Hof in Hannover.¹³⁸ Sogar aus der Administration Harste wurde im Jahr 1645 Hafer „zu fürstlicher Hofhaltung eingeschicket“.¹³⁹ Die Untertanen des Amtes Polle lieferten im 17. und 18. Jahrhundert Hafer nach Hannover in die Hofhaltung,¹⁴⁰ im August 1670 waren sie sogar dazu verpflichtet, 500 Malter Hafer, die per Schiff von Münden nach Grohnde gebracht worden waren, mit 12 Wagen in die Hofstatt Hannover zu fahren.¹⁴¹

Daneben mußten die Meier dieses Amtes im Jahr 1666 je eine oder zwei Fuhren Amtsgetreide auf dem kürzesten Weg an die Weser transportieren.¹⁴² Auch das

134 Joachim Jünemann: Tausendjähriges Jühnde 960–1960. Eine Chronik von Burg und Dorf, Göttingen 1960, S. 54, 81.

135 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529.

136 HStAH, Hann. 76 c A 367.

137 Wittich (wie Anm. 4), S. 203 f.

138 HStAH, Hann. 81, Nr. 1797.

139 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529.

140 HStAH, Hann. 74 Polle 346, fol. 1, 16, 17.

141 HStAH, Hann. 74 Polle 346, fol. 3.

142 HStAH, Hann. 74 Polle 346, fol. 2.

Amtskorn von Reinhausen und Harste wurde im 17. und 18. Jahrhundert durch Dienstpflichtige an die Weser – nach Münden – verfahren.¹⁴³

Die am Zusammenfluß von Werra und Fulda gelegene Stadt Hannoversch Münden spielte für den Weitertransport des Getreides auf der Weser mindestens seit dem 17. Jahrhundert eine bedeutende Rolle. Der Stadt war bereits 1247 das Stapelrecht für den Verkehr zu Wasser und zu Lande verliehen worden, jedoch wurden Straßen, die über Münden führten, bis ins 16. Jahrhundert wegen der verkehrsfeindlichen Kessellage der Stadt kaum vom Fernverkehr benutzt. Trotz schlechter natürlicher Voraussetzungen wurde wegen der strukturellen Veränderungen auf dem überregionalen Nachfrage- und Produktionssektor seit dem 16. Jahrhundert auf Werra, Fulda und oberster Weser Schifffahrt betrieben.¹⁴⁴ Die meisten Schiffer auf der Oberweser kamen im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert aus Münden. Sie beförderten in erster Linie Transitwaren. Hierbei sind neben Textilien, insbesondere Leinen, aus Thüringen und Hessen vor allem landwirtschaftliche Produkte aus Thüringen zu nennen, wobei im 17. Jahrhundert Getreide den Farbstoff Waid als wichtigstes Transportgut ablöste (vgl. S. 253).¹⁴⁵

Die Frage, wieviel von dem Getreide, das von Amtsgütern nach Münden geliefert wurde, dort auf Schiffe geladen wurde, ist schwer zu beantworten, denn in den im Stadtarchiv in Hannoversch Münden vorhandenen Schlagregistern, die ab 1600 tabellarisch geführt wurden, ist die genaue Herkunft des in Münden auf die Weser gebrachten Getreides nicht verzeichnet. Ebenso scheinen in den Aufzeichnungen der Zollstellen zwischen Münden und Bremen exakte Herkunftsbezeichnungen des verzollten Getreides generell zu fehlen (so z. B. in den Zollregistern des 17. und 18. Jahrhunderts von Lauenförde¹⁴⁶ und in den von Rothe/Rüthing ausgewerteten Schaumburger Zolllisten des 16. und 17. Jahrhunderts).¹⁴⁷ In der herangezogenen Literatur findet sich lediglich ein einziger Hinweis zur Verschiffung des überschüssigen Getreides eines landwirtschaftlichen Großbetriebes von Münden nach Bremen. Hierbei handelt es sich um das Klostersgut Mariengarten, das unter landesherrlicher Verwaltung stand, als es im Jahr 1645 die erhebliche Menge von 600 Maltern Getreide nach Münden transportieren ließ.¹⁴⁸

Aus den „Kornsachen“ einiger Amtsgüter, u. a. Harste und Radolfshausen, deren Getreidelieferungen in den Harz bereits angesprochen wurden, geht hervor, daß Getreide auch an die Weser geliefert wurde. Besonders reichhaltig ist das Quellenmaterial für die Amtshaushaltung Harste.

143 HStAH, Hann. 74 Münden E 627, 642 und Hann. 74 Reinhausen E 191.

144 Albrink (wie Anm. 111), S. 15–18, 40.

145 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 48; vgl. Fritz Fischer: Stapelrecht und Schifffahrt der Stadt Münden bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, Hann. Münden 1936, S. 41.

146 HStAH, Hann. 74 Uslar, Nr. 530–535.

147 Rothe/Rüthing (wie Anm. 9), S. 63, Anm. 6 und S. 63 f., Anm. 8.

148 Von Boetticher (wie Anm. 34), S. 84 f.

Am 22. 3. 1650 schrieb ein Kammerrat des Fürstentums Braunschweig-Lüneburg aus Hannover an den Amtmann zu Harste, er versuche nun, „die alte und neue Kornfrüchte, des Euch anvertrauten Ambts looszuschlagen und zu verkaufen“, was angesichts der unmittelbar bevorstehenden Saatzeit relativ aussichtsreich sei. Er befiehlt, daß vom Amt Harste „innerhalb wenig tagen ... Einhundert Malter Weizen, Zweyhundertfunffzig Malter Roggen und vierundzwanzig Malter Erbsen an die Weeser gebracht werden“ sollten, „gleich, an was ort bey der Weeser es Euch zum bequemesten ist, daß aber solches innerhalb zehn oder zwolff Tagen zu wergk gerichtet“. Der Abnehmer des Getreides stand bereits fest. Es handelte sich um „Johan Duvern [...], deßen Diener im Landt Göttingen sich aufhelt“.¹⁴⁹

Johann Duwe war von 1643 bis 1670 gemeinsamer Oberbergfaktor der drei Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhäuser. An ihn war der gesamte Harzbergwarenhandel verpachtet.¹⁵⁰ Zudem scheint er im Zusammenhang mit seinen staatlichen Befugnissen auch private Handelsgeschäfte großen Ausmaßes betrieben zu haben. Aus einem Schreiben der Kammerräte aus Hannover an den Amtmann zu Harste vom 22. 5. 1650 geht hervor, daß die gesamte „Ambtswolle von diesem Jahr Johan Duven Ober Bergk factorn und Handelßman hierselbsten“ geliefert werden sollte.¹⁵¹ Auch in den folgenden Jahren scheint Duwe regelmäßig die Wolle des Amtes Harste aufgekauft und – zumindest teilweise – nach Göttingen weiterverkauft zu haben.¹⁵²

Am 1. 4. 1650 wurden Duwe von der fürstlichen Kammer vom Getreidevorrat des Amtes Harste „annoeh an Gersten Vierhundert Malter zugeschlagen“. An den Amtmann erging der Befehl, die Gerste „demselben auch abfolgen, an die Weeser liefern und keinen Verzug daran vergehen“ zu lassen.¹⁵³

In einem Brief vom 14. 5. 1650 an den Amtmann zu Harste wurde angeordnet, daß einem weiteren Kaufmann, „dem Hansen Büttichern Weinführern und Bürgern zu Münden“, zwischen dem und der Fürstlichen Kammer „ein Korn Contract aufgerichtet ist“, „vom Harstischen zu Münden aufgesollerten Vorath Roggen Zweyhundert Sieben braunschweigische Malter, Jedes zu drey Reichsthaler zwolff Mgröschchen¹⁵⁴ zubezahlen, ins Schiff frey geliefert werden sollen“.¹⁵⁵

Wenn allen diesen Kammerbefehlen Folge geleistet worden ist, wurden allein im Frühjahr 1650 fast 1000 Malter Amtsgetreide aus Harste an die Weser geliefert, um dort verschifft zu werden. Dies entspricht mehr als einem Viertel der geringsten und knapp einem Fünfzigstel der größten Getreidemenge, die die Schaumburger

149 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, fol. 2.

150 Gerhard (wie Anm. 66), S. 39.

151 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, fol. 1.

152 Brief vom 28. 2. 1654 und Quittung vom 9. 7. 1655 (HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529).

153 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, fol. 3.

154 Der Mariengroschen war in der frühen Neuzeit eine wichtige Münzeinheit.

155 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, fol. 4.

Weserzollstellen im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert westerabwärts passierten (s. S. 253 f.). Diese Getreidemenge war fünfmal so hoch wie die knapp hundert Jahre später jährlich von Harste in den Harz zu liefernde Menge an Roggen und Hafer (vgl. S. 250).

Falls es sich bei den 1650 abgesetzten Getreidemengen aus Harste nicht um einen einmaligen Verkauf – vielleicht wegen verringerter Nachfrage oder Angst vor Ernteverlusten im Dreißigjährigen Krieg – über Jahre angehäufter Vorräte handelte, spielte das Amtsgut Harste zu dieser Zeit eine sehr wichtige Rolle für die Produktion von auf der Weser transportiertem Exportgetreide.

Weitere Hinweise dafür, daß dies zumindest um die Mitte des 17. Jahrhunderts zutraf, finden sich in mehreren Kammerbefehlen. So wurde am 15. 2. 1651 gefordert, daß Harste Amtsgetreide und Erbsen verkaufen müsse und das zu Verkaufende „an Fürstl. Braunsch. Zollstedten bis Hameln zollfrey paßiret werden könne, würdet Ihr aber nicht anders alß etliche Groschen weniger für jedes Malter ausbringen können“.¹⁵⁶ In einem Kammerbefehl vom 21. März desselben Jahres ist von einem potentiellen „Korn Käuffer[] von Witlage aus Westphalen“ die Rede, dem die Kammer für den Roggen aus Harste einen „Paß, so weit die freye ungehinderte ausfolgung außer Landes anbetrifft“ wegen des geringen Nutzens und da er „ein großes uffsehen nach sich führet“, verweigerte. Zugleich erging die Anordnung an den Amtmann zu Harste, er könne mit „dem Weizen ... noch zur Zeit zurückhalten“.¹⁵⁷

In diesem Jahr nahm die Amtshaushaltung Harste durch den Verkauf von rund 63 Scheffeln¹⁵⁸ Weizen und 478 Scheffeln Roggen fast 3000 Thaler ein. Daneben verkaufte sie 344 Scheffel Gerste.¹⁵⁹

Im Jahr darauf sollten ebenfalls wieder größere Mengen Amtsgetreide aus Harste über die Weser exportiert werden. Die Kammerräte gaben dem Amtmann von Harste die Mindestpreise der einzelnen Getreidearten an, die er verkaufen sollte. Das Getreide sei „looszuschlagen und zu Münden ins Schiff zu liefern, dabey ein Paß, die fruchte außer Landes, Jedoch gegen entrichtenden Zoll, ohn aufgehalten zu verstatten“. Der Amtmann habe sich „demnach nach Kaufleuten auf solche maß zubemühen und wie verlangt naher Münden anzufahren verordnete fruchte looßzuschlagen“. Im Anschluß daran lautet der Kammerbefehl folgendermaßen: „... solltet Ihr aber selbige so hoch nicht verkauffen können, so müßen dieselbe bis weitere verordnung noch liegen bleiben, Jedoch wollen wir endlich zufrieden sein, da Ihr

156 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529.

157 Ebd.

158 Zehn Himten ergeben einen Scheffel.

159 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, Blatt „Einnahme Geldt vom Ackerbau“ aus der Korn- und Geldrechnung.

die Gerste nicht umb obgedachtes geldt looßwerden kontet, daß Ihr etliche Mariengroschen weniger nehmen möchtet“.¹⁶⁰

Aus einer Rechnung vom 19. 2. 1655 geht hervor, daß in diesem Winter 274 Malter Gerste vom Amtsgut Harste nach Münden verfahren und dort aufgesollert wurden. Von dem zu diesem Zeitpunkt noch in Harste vorhandenen Vorrat von 265 Maltern Gerste könnten „in kurzem wan es wieder fahrend wird annoch geliefert werden 136 Malter“.¹⁶¹ Ob diese Gerste in Münden zu Brauzwecken verwendet wurde, oder ob sie über die Weser exportiert wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Nach der Ernte dieses Jahres erging ein Kammerbefehl an den Amtmann, demzufolge acht Fuder und zwei Malter Weizen vom Harstischen Amtskorn an einen Hannoverschen Bürger, Heinrich Korn, verkauft werden sollten.¹⁶² Dieser scheint regelmäßig in Harste Getreide gekauft zu haben, denn er beanstandete im Dezember 1658, den Weizen, den er am 4. 9. des Jahres bezahlt hatte, noch nicht erhalten zu haben.¹⁶³

Im Herbst 1666 befahlen die Kammerräte dem Amtmann zu Harste, „daß der auf dem Amt daselbst vorhandener alter Roggen Vorrath alß 23 Fuder 1 Malter 1 1/2 Hi[mten] sofort nacher Göttingen angefahren und daselbst aufgesollert werde“.¹⁶⁴ Es scheinen also – wie bereits oben dargestellt – um die Mitte des 17. Jahrhunderts in diesem Amt größere Getreideüberschüsse erwirtschaftet worden zu sein, deren Absatz zeitweise mit Schwierigkeiten verbunden war. Beispielsweise nahm das Amt Harste im Wirtschaftsjahr 1667/68 über 1000 Malter Roggen ein, von denen 283 im Amtshaushalt verbraucht wurden.¹⁶⁵ Aus dieser Zeit finden sich zahlreiche Schriftstücke über den Verkauf von Getreide nach Münden und Bursfelde, teilweise in Mengen von mehreren hundert Maltern.¹⁶⁶ Aus dem Geldregister des Amtes Harste von Trinitatis 1670 bis Trinitatis 1671 geht hervor, daß in diesem Jahr 65 Fuder, sieben Malter und zwei Himten Roggen für insgesamt 1447 Reichstaler verkauft wurden.¹⁶⁷

Aus einem „Verzeichniß“ des Amtes Harste läßt sich ersehen, daß zwischen Trinitatis und Michaelis 1673 300 Malter Roggen nach Uslar abgesetzt und 89 Malter und viereinhalb Himten Weizen, fast der gesamte Amtsvorrat, „an Alardt Winters vermüge fürstl. Befehl geliefert“ wurden.¹⁶⁸ Dieser Weizenkäufer war vermutlich

160 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, Brief vom 17. 4. 1652.

161 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529.

162 Ebd., Brief vom 23. 8. 1655.

163 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, Brief vom 13. 12. 1658.

164 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 502.

165 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 531.

166 Ebd.

167 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 502.

168 Ebd.

ein Verwandter – vielleicht ein Sohn – des Mündener Kaufmanns Ölrich Winter, der im Winter 1655 mit dem Amtmann von Harste über den Kauf von 300 Maltern Getreide verhandelt hatte.¹⁶⁹

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts wurden die Getreidemengen, die in den Harstischen Amtsregistern als „Ausgaben“ aufgeführt sind, kleiner. So sind im Kornregister aus dem Jahr 1674/75 150 Malter Roggen als „Ausgabe“ verzeichnet, davon war aber mehr als die Hälfte Deputatroggen und „auß Gnaden“ abgegebenes Getreide. Lediglich 24 Malter Roggen wurden nach Münden ins Magazin geliefert und 60 Malter verkauft, wobei es wie im Amt Radolfshausen zum Verkauf und Verborg kleiner Mengen an die Untertanen kam (vgl. S. 249). Auch in den folgenden Wirtschaftsjahren änderte sich der Umfang der Getreideeinnahmen und -ausgaben des Amtes Harste kaum. 1675/76 wurden geringe Mengen Roggen und Gerste nach Göttingen geliefert. Im Jahr 1677/78 waren an Roggen – anders als in den Jahrzehnten zuvor – keine Einnahmen aus eigenem Gewächs zu verzeichnen, es kamen lediglich 177 Malter Roggen aus Zehnten und Meierzinsen auf den Amtskornboden.¹⁷⁰

Aus dem „Ambts Harste Korn-Register“ 1679/80 geht hervor, daß in diesem Jahr 39 Malter Gerste nach Münden geliefert und „vermöge Fürstl. Cammer resolution ... an Amtmann Myler“ 406 Malter und dreieinhalb Himten Roggen und 60 Malter Hafer verkauft wurden.¹⁷¹ Im Harstischen Kornregister von 1681/82 taucht dieser Amtmann als Clauß Heinrich von der Myle, der 288 Malter und vier Himten Roggen kaufte, abermals auf.¹⁷² C. H. von der Myl war der Verwalter des Klosters Bursfelde an der Weser, das eine Mahl- und Schlagmühle besaß.¹⁷³

In den folgenden Jahren kam es nie mehr zu einem Verkauf größerer Mengen Amtsgetreide aus Harste.¹⁷⁴ Auch im 18. Jahrhundert wurden vom Amtsgut Harste nur geringe Mengen Getreide verkauft, und die Kornvorräte waren erheblich kleiner als im Jahrhundert zuvor. Von Jacobi 1734 bis Jacobi 1735 wurden außer den 53 Maltern Roggen für die Ämter Nienover und Lauenförde, die ins Proviandhaus zu Münden geliefert wurden, nur Getreidemengen von wenigen Maltern an Käufer aus der nächsten Umgebung abgesetzt.¹⁷⁵ Auch im Kornregister des Amtes Harste vom 1. Mai 1738 bis 1. Mai 1739 sind lediglich Vorrats- und Ausgabemengen von insgesamt wenigen hundert Maltern Getreide verzeichnet.¹⁷⁶ Hingegen waren bei-

169 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, Entwurf eines Briefes des Amtmanns zu Harste an Winter vom 6. 3. 1655.

170 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 502.

171 Ebd.

172 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 503.

173 Brauch (wie Anm. 53), S. 133, 136.

174 S. z. B. Kornregister der Jahre 1685/86, 1687/88, 1689/90 (HStAH, Hann. 74 Göttingen E 503).

175 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 508.

176 Ebd.

spielsweise zu Trinitatis 1659, also noch vor der Ernte, im Amt Harste mit dem Vorwerk Gladebeck fünf Fuder Weizen, fast 78 Fuder Roggen, 45 Fuder Gerste und elf Fuder Hafer vorrätig gewesen.¹⁷⁷ Dies entspricht fast dem Zehnfachen der Mengen, die in den Kornregistern der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verzeichnet sind.

Das Amtsgut Harste scheint also im ausgehenden 17. Jahrhundert seine Bedeutung für den Getreideexport verloren zu haben; die Gründe dafür gehen aus den Quellen jedoch nicht hervor.

Wie das Amt Harste war auch das Amt Radolfshausen durch die Landesherrschaft neben der Versorgung des Harzes zu Getreidelieferungen an die Weser verpflichtet. Da die ältesten im Staatsarchiv in Hannover vorhandenen Akten über den Verkauf der herrschaftlichen Früchte des Amtes Radolfshausen aus dem Jahr 1681 stammen, ist ein Vergleich mit dem beachtlichen Getreideabsatz des Amtes Harste an die Weser nicht möglich, da dieser um diese Zeit bereits sehr zurückgegangen war (s. o.). Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war der Getreidebedarf im Harz sehr gestiegen (s. S. 246), wohingegen die Weserschifffahrt im Niedergang begriffen war (vgl. S. 252), so daß aus den geringen Getreidelieferungen von Radolfshausen an die Weser im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert nicht darauf geschlossen werden kann, daß dieses Amt auch in den Jahrzehnten zuvor kaum Getreide an die Weser geliefert hat.

Am 16. Juni 1684 erging ein Kammerbefehl an den Amtmann zu Radolfshausen, nach dem der „ambts haber vorraht nacher Münden zu liefern“ sei.¹⁷⁸ Im Jahr 1697 „sind von den bey dem Ambt Radolffshausen lagernden herrschaftl. Früchten 150 biß 200 Mlt. halb neu und halb alten Rocken Mündisches maaß an H. Kellner [?] zu Hemeln verkaufft worden a Mlt. zu 3 Rthl. nach Hemeln oder Bursfelde zu liefern“.¹⁷⁹

Die besondere Absatzsituation dieses Amtes am Ende des 17. Jahrhunderts geht aus einem undatierten Entwurf eines Briefes des Amtmanns von Radolfshausen an die Kammerräte zu Hannover, der vermutlich aus dem Jahr 1699 stammt, hervor. Der Amtmann schrieb, daß vom Radolfshäuser Getreidevorrat neben kleineren Mengen 200 Malter Roggen an einen Käufer in Hemeln an der Weser und 100 Malter Hafer „an den Glasemeister bey Bursfelde“¹⁸⁰ verkauft worden seien. Daneben seien noch 24 Malter Amtsrögen „auf hiesigem Ambts Boden ... und zu Osterode im Bergwercks-Magazin 125 Malter annoch vorrätig“.¹⁸¹

177 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 529, Rechnungsblatt.

178 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 505.

179 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 506.

180 Hier handelt es sich wohl um den Betreiber der Glashütte südlich von Bursfelde, die einen erheblichen Bedarf an Futter für die Zugpferde hatte, die für den Transport der Rohstoffe für die Glasproduktion (und evtl. den Transport des Glases zur Weser) benötigt wurden.

181 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 506.

Im beginnenden 18. Jahrhundert wurden neben dem Harz und Göttingen, das gemäß eines Kontrakts jährlich 300 Malter Radolfshäuser Roggen erhielt,¹⁸² auch Münden mit Amtsgetreide aus Radolfshausen beliefert. So befahlen die Kammerräte zu Hannover dem Amtmann zu Radolfshausen in einem Brief vom 1. 5. 1711, von den „zu Göttingen von dem Amte Radolfshausen aufgesöllerte[n] 300 Mt. Rocken, [die] nicht anders außzubringen seyn würden, wenn nicht das Mltr. zu 2 biß 2 1/3 Thlr. verkauft werden dürfte, ... 1 biß 200 Mltr. Rocken ad 2 1/2 Thlr. an Mündermanns Wittwe in Münden nach und nach zu liefern“.¹⁸³ Die Mündener Kauffrau quittierte am 19. 6. 1711 in Göttingen den Erhalt von 280 Maltern Roggen.¹⁸⁴

Dieser Roggenkauf wurde auch in einer „Specificatio derjenigen Herrschaftlichen Frucht so auf Churfürstl. Cammer Verordnung ... verkauft“ verzeichnet, in der ansonsten fast nur an die Amtsuntertanen verkauftes und verborgtes Getreide aufgeführt ist.¹⁸⁵ Vor den genannten 280 Maltern Roggen hatte die „Mindermänsche Witwe zu Münden“ am 20. 5. des Jahres bereits 92 Malter und drei Himten Roggen gekauft, die auf dem Amtsboden in Radolfshausen lagen und ebenfalls in der erwähnten „Specificatio“ verzeichnet sind. Darin wurden neben den Getreideverkäufen nach Münden Getreidemengen von jeweils wenigen Himten, die an die Amtsuntertanen verkauft und verborgt wurden, und der Verkauf von zwei Maltern und drei Himten Roggen an einen Käufer in Ebergötzen und von elf Maltern Roggen an einen Göttinger aufgelistet.¹⁸⁶ Insgesamt wurden im Jahr 1711 441 Malter Amtsrögen verkauft und verborgt.¹⁸⁷

Auch im folgenden Jahr kaufte die Kauffrau Mindermann Amtsgetreide aus Radolfshausen. Hierbei handelte es sich um 200 Malter, die mit 20 Wagen nach Münden verfahren wurden.¹⁸⁸ Der Grund für die Getreideverkäufe an diese Mündener Kauffrau scheinen Absatzprobleme gewesen zu sein, die in dem oben erwähnten Kammerbefehl vom 1. 5. 1711 zum Ausdruck kommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Amtsgüter zwischen oberster Weser und Harz im 17. und 18. Jahrhundert einen Beitrag zur Versorgung des Harzes mit Brot- und Futtergetreide geleistet und zudem Getreideüberschüsse an die Weser abgesetzt haben. Hierbei zeigt sich, daß das Amtsgut Harste von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in die 1670er Jahre seine Getreideüberschüsse vor allem an die nächstgelegenen Hafenplätze an der Weser absetzte, wohingegen in den folgenden Jahrzehnten die Belieferung der Harzkornmagazine dominierte. Für das

182 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 507.

183 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 509.

184 Ebd.

185 Ebd.

186 Ebd.

187 Kornrechnung, ebd.

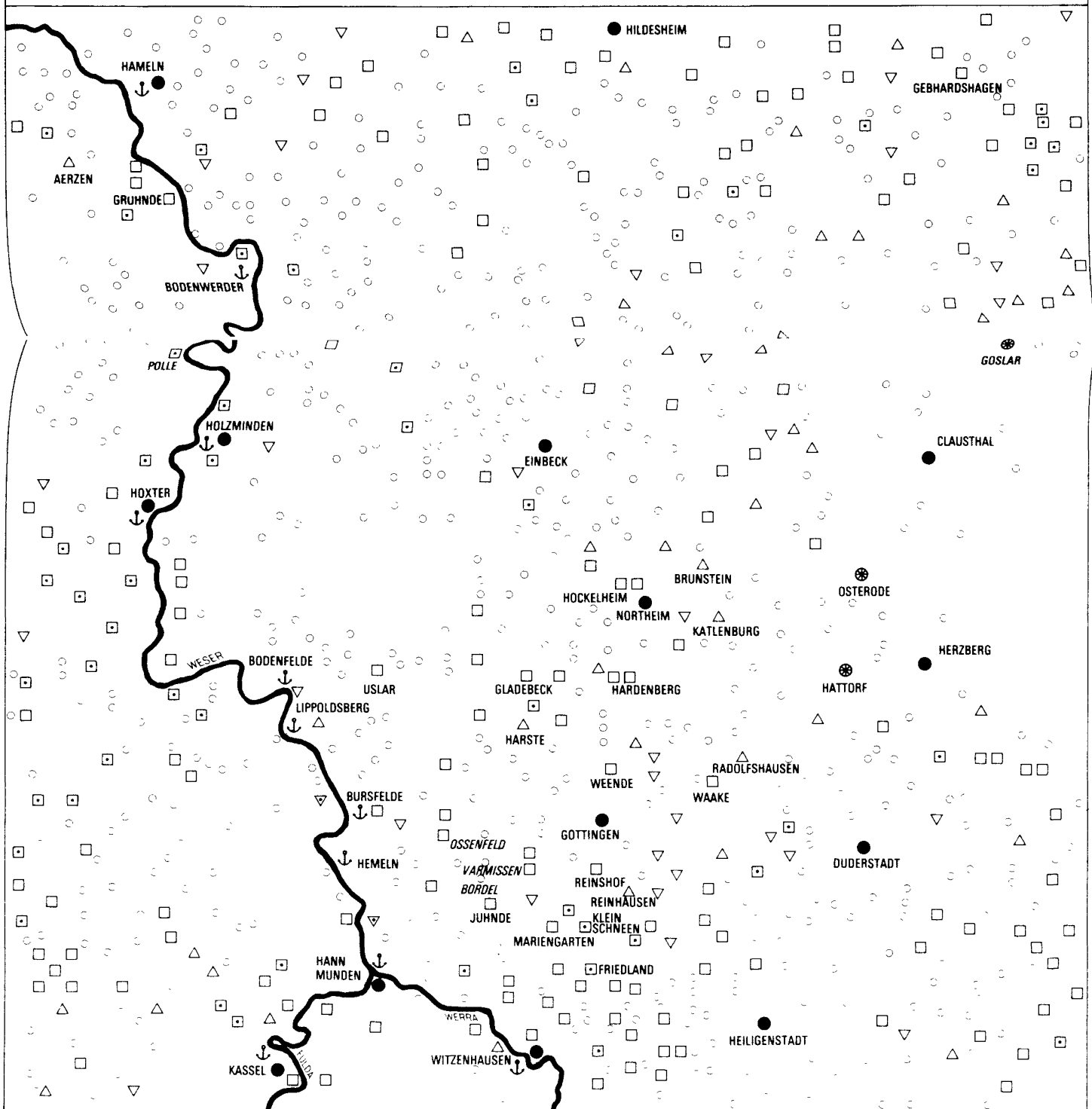
188 HStAH, Hann. 74 Göttingen E 509.

Vergleichsgut Radolfshausen läßt sich dies wegen fehlender Quellen für das 17. Jahrhundert nicht belegen, aber auch dieses Amt lieferte im späten 17. und im 18. Jahrhundert regelmäßig nicht unbedeutende Getreidemengen in den Harz.

Hinsichtlich der Einbindung der Amtsgüter dieser Region in den frühneuzeitlichen europäischen Markt kann konstatiert werden, daß im 17. Jahrhundert besonders vom Amtsgut Harste Getreide an Export-Großhändler abgesetzt wurde. Mehrfach ist in den Quellen davon die Rede, daß dieses Getreide „außer Landes“ gebracht werden sollte. Falls es über Bremen auf den europäischen Markt gelangte, kann das Gebiet zwischen oberster Weser und Harz, auf dessen landesfürstlichen und adligen Gütern Getreideanbau im System der Dreifelderwirtschaft mit Dienstpflichtigen betrieben wurde, mit Einschränkungen zur „Peripherie“ des frühneuzeitlichen Weltwirtschaftssystems im Sinne von Braudel und Wallerstein gerechnet werden. Endgültigen Aufschluß darüber können jedoch nur weitere Untersuchungen geben, die auch die adligen Güter mit einschließen und zusätzliches Quellenmaterial berücksichtigen.

Gutsbetriebe und Getreideabsatzorte im südlichen Niedersachsen in der frühen Neuzeit

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> □ Gut △ Domäne ▽ Vorwerk ◻ Gutsbetrieb ohne Eintragung in der Preußischen Landesaufnahme
<i>(anhand des Gebäudegrundrisses/der Literatur/der Quellen identifiziert)</i> ○ Dorf ohne Gut | <ul style="list-style-type: none"> ⚓ Hafen (platz) ⊗ Harzkornmagazin ● Stadt |
|---|---|



Schießpulverproduktion im Kurfürstentum und Königreich Hannover und ihre disparate Modernisierung

von

Olaf Mußmann

Mit drei Abbildungen

Schießpulver – wegen seiner Farbe auch Schwarzpulver genannt – ist eine Mischung aus Kalisalpeter, Schwefel und Holzkohle.¹ Es ist ein vielfältig einsetzbarer Stoff. Bei seiner Entzündung verbrennt er schlagartig unter Entwicklung einer Stichflamme, und es entsteht ein Gasdruck, der sich zum Verschießen von Projektilen und zur Erzeugung von Explosionen einsetzen läßt. Weitere Verwendungsmöglichkeiten bestehen in der Herstellung von Feststoffraketen oder von Zündschnüren. Schwarzpulver ist sowohl militärisch als auch zivil einsetzbar.²

Geht man von der wirtschaftlichen Hypothese der „Produktzyklen“³ aus, nach der Produkte 1. in einer Einführungsphase entwickelt und verbreitet werden, 2. sich diese Produkte in einer Wachstumsphase am Markt durchsetzen, 3. Produkte in einer Reifephase standardisiert werden und sie schließlich 4. in einer Phase der Schrumpfung ihre Marktführerschaft an neue Produkte verlieren, so ist für das Produkt „Schießpulver“ zunächst eine bemerkenswert lange Lebensdauer zu konstatieren. Sie reichte vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, als es schließlich von chemisch hergestellten Nitrocellulosepulvern und dem 1867 entdeckten Dynamit abgelöst wurde. Heute spielt Schwarzpulver kaum noch eine Rolle, sein Anteil an der gesamten Spreng- und Schießstoffherstellung beträgt inzwischen

- 1 Ich danke Dr. Karin Ehrich, Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeier und Dipl.-Soz.päd. Heike Lindenberg für konstruktive Anregungen und Kritik zu diesem Aufsatz.
- 2 Zur Herstellungstechnologie von Schwarzpulver siehe Tadeusz Urbanski, Chemie und Technologie der Explosivstoffe, Bd. 3, Leipzig 1964, S. 346–382; zu Nutzungsmöglichkeiten vgl. bspw. Rolf Hinze, Sprengstoff. Entdeckung, Gebrauch und Mißbrauch, Düsseldorf 1989, S. 73–81.
- 3 Ludwig Schätzl, Wirtschaftsgeographie 1, Theorie, Paderborn/München/Wien/Zürich 1988, S. 138 ff.

weniger als drei Prozent.⁴ Nicht weniger bemerkenswert ist, wie sich das Produkt Schießpulver und die Art seiner Herstellung in den vier Phasen verändert hat. Im folgenden geht es allerdings nicht um eine allgemeine Darstellung dieses Wandels, sondern lediglich um den innerhalb eines regionalen Segments: des Gebiets des heutigen Bundeslandes Niedersachsen.

Niedersachsen, 1946 aus den früheren Ländern Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Braunschweig gebildet,⁵ war im 19. Jahrhundert keine zentrale Region der Pulverproduktion. In Deutschland lagen die Kerngebiete vielmehr in den wichtigen Bergbaugebieten, also in den Kohlerevieren an der Saar, in Elsaß-Lothringen, im Rheinland und in Westfalen, wo mit dem Aufblühen der Schwerindustrie und dem wachsenden Bedarf nach Bergwerkssprengstoffen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die meisten der deutschen Pulverfabriken, insgesamt mehrere Dutzend, entstanden.⁶ Im Vergleich dazu kamen dem Bergbau und entsprechend auch der Pulverproduktion im niedersächsischen Raum eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu, wie eine für das Jahr 1875 aufgenommene Statistik belegt: Sie weist für die 1866 aus dem Königreich hervorgegangene Provinz Hannover lediglich drei Pulverhersteller aus.⁷ In der Nähe der Stadt Hameln lag die *Pulverfabrik A. H. Loges*. Hier stellten fünf Arbeiter hauptsächlich Sprengpulver für Bergwerke her. Knapp zehn Jahre nach Aufnahme der Statistik wurde die Produktion nach einer Explosion eingestellt.⁸ Eine weitere kleine Firma in der Nähe von Goslar firmierte als *Pulverfabrik G. Denstorff*. Hier arbeiteten acht Beschäftigte ebenfalls vor allem für den Bergwerksbedarf. Größter Schwarzpulverhersteller war die im Dorf Bomlitz in der Nähe von Walsrode gelegene Firma *Wolff & Co*. Hier und in einem Zweigbetrieb bei Fallingbostal arbeiteten 118 Menschen.⁹ Mit der *Lindener Zündhütchen- und Thonwaren-Fabrik* existierte schließlich vor den Toren Hannovers noch ein vierter Betrieb, in dem die insgesamt 98 Beschäftigten allerdings kein Pulver, sondern Zünder für Sprengkapseln und Patronen herstellten.¹⁰

4 Melvin A. Cook, Lehrbuch der brisanten Sprengstoffe, London 1965, S. 9, 19.

5 Zur Geschichte Niedersachsens siehe Georg Schnath, Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen, Hannover 1966.

6 Gustav Martin, Geschichtliche Entwicklung der Kartellbildung in der deutschen Sprengstoffindustrie, Diss., Heidelberg 1903, S. 7–11; Hans Mohn, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Pulverfabriken, Diss., Würzburg 1926, S. 23 ff., S. 23–29.

7 Statistik des Deutschen Reiches, Fabriken zur Bereitung von Schießpulver und anderen explosiven Stoffen, Berlin 1875.

8 Vgl. Moritz Oppermann, „Vergangene Pulvermühlen“, in: Der Klüt 38 (1966), S. 59–63.

9 Zur Geschichte dieses Betriebes siehe Olaf Mußmann, Papier, Pulver und sanfte Energie, Alltag und Technik im vorindustriellen Mühlengewerbe, Münster/Hamburg 1993; ders., Komplexe Geschichte: Systemtheorie, Selbstorganisation und Regionalgeschichte. Von der Papiermühle zur Pulverfabrik – ein historischer Längsschnitt der Gemeinde Bomlitz, [Masch.-schr.] Diss., Hannover 1994.

10 Paul Hirschfeld, Hannovers Großindustrie und Großhandel, Berlin 1891, S. 184.

Die Formen des phasenweisen Wandels der Schießpulverproduktion waren unter anderem von regionalen und überregionalen Bedingungen abhängig, die im Kurfürstentum und Königreich Hannover charakteristische Abweichungen von einem idealtypisch zu erwartenden Verlauf hervorbrachten. Von besonderer Bedeutung war dabei die Staatsmacht: Für sie besaß Schießpulver als wirtschaftlich, vor allem aber als militärisch bedeutsames Gut eine besondere Bedeutung, es war deshalb schon früh Ziel staatlicher Interventions- und Lenkungsmaßnahmen. Dies wiederum macht das Produkt „Schießpulver“ zu einem geeigneten Indikator für staatliche Modernisierungsbestrebungen im Kurfürstentum und Königreich Hannover.

Die Einführungs- und Wachstumsphase

In Europa begann der Aufstieg des Produktes „Schießpulver“ im frühen 14. Jahrhundert, nachdem die Herstellungstechnologie aus China kommend über den arabischen Kulturkreis auch hier Einzug gehalten hatte. In Italien verfertigten die Venezianer bereits 1326 Schießpulver und seit 1331 die Mauren in Spanien. Auf deutschem Boden entstanden die frühesten Pulvermühlen vermutlich 1340 in Augsburg und 1344 in Spandau.¹¹ Die Ausbreitung der Technologie vollzog sich mit beachtlicher Geschwindigkeit: Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war das Produktionsverfahren im nordwestdeutschen Raum bekannt, und die meisten der größeren Städte verfügten über Produktionsstätten für Schießpulver.¹² Die mittelalterliche Pulverproduktion war ein vorwiegend städtisches Phänomen: Dort waren ausreichend Kapital und nötiges technologisches Wissen vorhanden, und es bestand ein Pulverbedarf für den militärischen Einsatz sowie für den Handel. Die Fabrikation lag in der Hand der Pulver- und Büchsenmacher. Sie waren Spezialisten, die in der Frühzeit der Pulvermacherei wohl mittels Handmühlen für den jeweiligen Bedarf arbeiteten und anfangs noch mobil waren.¹³ Mit der zunehmenden Verbreitung von Feuerwaffen und ihrer technologischen Perfektionierung durch verfeinerte handwerkliche Technologien, etwa im Bereich der Metallverarbeitung, wuchs die Nachfrage nach Pulver. Aus diesem Grund fand seit dem 15. Jahrhundert allmählich eine Umstellung auf die Produktion in leistungsfähigeren größeren Mühlen statt.¹⁴

Die verwendete Technik glich der anderer mittelalterlicher Mühlen, in denen beispielsweise Papier- oder Pflanzenöl produziert wurde. Es handelte sich stets um

11 Urbanski (wie Anmerkung 2), S. 346 f.

12 Johann Frh. v. Reitzenstein, *Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover von 1365 bis auf die Gegenwart*, Hannover 1896, S. 20, 29.

13 Heinz W. Prinzler, *Pyroballika. Von griechischem Feuer, Schießpulver und Salpeter*, Leipzig 1981, S. 163–165.

14 Reitzenstein (wie Anmerkung 12), S. 20, 29.

eine mechanische Bearbeitung von Rohstoffen; die Energieversorgung erfolgte vorwiegend durch Wasserkraft, zuweilen aber auch durch Wind oder Zugtiere.¹⁵ Bei der Pulverherstellung waren zunächst die Ausgangsmaterialien, also Salpeter, Schwefel und Holzkohle, zu reinigen.¹⁶ Es war ein besonders wichtiger Arbeitsschritt, da Verunreinigungen bei der Bearbeitung leicht Explosionen auslösen konnten. Die weitere Verarbeitung erfolgte in „Stampfwerke“ genannten Einrichtungen, bei denen eine Nockenwelle schwere, in einem Rahmen aufrecht geführte Holzstempel in die Höhe hob und anschließend wieder freigab. Die Stempel fielen in Arbeitsmulden zurück, die in eine Werkbank namens „Löcherbaum“ eingelassen waren, wobei sie durch den Aufschlag die in Vertiefungen befindlichen Materialien zerkleinerten und durchmischten. In der Regel bearbeiteten zwei solcher Stempel den Inhalt eines Stampfloches. Später wurde es üblich, sowohl den unteren Teil der Stempel als auch den Boden der Stampflöcher mit härterem Holz oder mit Messing zu beschlagen. Das machte das Stampfen effektiver und erhöhte die Haltbarkeit der Anlage. Eisen durfte nicht benutzt werden, weil es durch eventuelle Funkenbildung Explosionen auslösen konnte.¹⁷ Die Qualität des Pulvers war von der Stampfzeit abhängig, die bis zu 30 Stunden betragen konnte. Durch eine längere Stampfzeit wurde das Gemenge feiner zermahlen und besser gemischt.

So hergestelltes Pulver konnte bereits als Sprengpulver verwandt werden. Für den Einsatz in Feuerwaffen brannte es allerdings zu schnell ab, was zu Laufsprengungen geführt hätte. Um die Abbrandgeschwindigkeit zu reduzieren, wurden die entsprechenden Pulversorten verdichtet und zu festen Körnern verarbeitet. Dazu wurden zunächst Platten gepreßt und anschließend in sogenannten „Kuchenbrechern“ zerkleinert; die entstandenen Körner wurden dann durch Sieben sortiert. Um schließlich das Einschütten des Pulvers in Waffen zu erleichtern, konnten die Körner in sogenannten „Poliertrommeln“ geglättet werden. Kuchenbrecher und Poliertrommeln glichen sich technisch: Es waren sich drehende, faßähnliche Geräte, wobei in den Kuchenbrechern schwere Metall- oder Pockholzkugeln mitliefen, die die Pulverplatten durch ihr Gewicht zerschlugen. In den Poliertrommeln fehlten diese Kugeln, dort schliffen sich die Pulverkörner durch Reibung gegenseitig ab.

Die Herstellung in Stampfwerken kennzeichnet im wesentlichen den technologischen Standard, auf dem Pulvermühlen im Raum Niedersachsen von Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein arbeiteten. Zwar setzten sich während des 18. und 19.

15 Zur Entwicklung der Antriebstechnik von Mühlen vgl. Marc Bloch, „Antritt und Siegeszug der Wassermühle“, in: Bloch, Marc/Braudel, Fernand/Febvre, Lucien u. a., *Schrift und Materie. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, herausgegeben von Claudia Honegger, Frankfurt/M. 1977, S. 171–197.

16 Zur vorindustriellen Pulverproduktion siehe Johann Beckmann, *Anleitung zur Technologie oder zur Kenntnis der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. Vornehmlich derer, die mit der Landwirtschaft, Polizey und Cameralwissenschaft in nächster Verbindung stehen. Nebst Beyträgen zur Kunstgeschichte*. Göttingen 1780 (Reprint Leipzig 1970), S. 398–410.

17 Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover, Hannover 1858, S. 52.

Jahrhunderts einige technische Verbesserungen durch, doch betrafen diese in der Regel nur Teilbereiche der Produktion.¹⁸ Das galt insbesondere für die Umstellung auf das getrennte Bearbeiten der Rohstoffe, die erst nach dem Zerkleinern in sogenannten „Mengmühlen“ gemischt und dann weiterverarbeitet wurden. So konnten nicht nur Rationalisierungsgewinne erzielt, sondern auch die Explosionsgefahr ganz erheblich verringert werden. Weitere Rationalisierungen bestanden in der Mechanisierung des Siebvorganges¹⁹ sowie in der schrittweisen Einführung von Kuchenbrecher, Poliertrommeln und anderen Bearbeitungseinrichtungen.

Der Übergang von der mobilen Pulvermacherei zur stationären Pulverproduktion in Pulvermühlen erfolgte im Gebiet des heutigen Niedersachsens im ausgehenden Mittelalter. Die Bemühungen der verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren, Territorien zu bilden und die Städte unter ihren Einfluß zu zwingen, führten zu zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen und Fehden,²⁰ in denen die neue Feuerwaffentechnologie zunehmend an Bedeutung gewann.²¹ Entsprechend wuchs die Zahl der Pulvermühlen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand eine in Braunschweig,²² 1502 gab es einen festen Posten im Haushalt der Stadt Hannover zum Ankauf von jährlich vier Zentnern Salpeter für die Pulverherstellung, und für das Jahr 1538 ist eine Pulvermühle vor einem der Stadttore Hannovers, dem Leintor, erwähnt.²³ Sie wurde allerdings 1589 durch Explosion zerstört und anschließend als Ölmühle wieder aufgebaut.²⁴ Ersetzt wurde sie erst 1672, als der frühkapitalistische Finanzier *Johann Duve* südlich der Stadt im Dorf Döhren an der Leine anstelle einer früheren Bockwindmühle eine Pulvermühle errichten und durch den stadthannoverschen Rat verpachten ließ.²⁵ Mit Ausgang des 17. Jahrhunderts endete die dortige Pulverproduktion; die seit 1703 im stadthannoverschen Besitz befindliche Mühle arbeitete anschließend als Getreide-, Öl- und Sägemühle sowie als Kupferschmiede.²⁶ Eine andere frühe norddeutsche Pulvermühle wurde erstmals 1568 erwähnt und befand sich in der Nähe der damaligen Reichs- und Hanse-

18 Vgl. Wolfgang Seel, „Preußisch-Deutsche Pulvergeschichte. Teil 1“, in: Deutsches Waffen-Journal 1983, S. 294–301, 462–465, 588–592, 862–867, 1020–1023, 1144–1146.

19 Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover, N. F., Hannover 1865, S. 265 ff.

20 Schnath (wie Anmerkung 5), S. 44.

21 Vgl. Reitzenstein (wie Anmerkung 12), passim.

22 Ebd., S. 41.

23 Ebd., S. 141.

24 O. Jürgens, Hannoversche Chronik, Hannover 1907, S. 261; Mlynek, Klaus/Röhrbein, Waldemar R. (Hrsg.): Hannover Chronik. Von den Anfängen bis zur Gegenwart – Zahlen, Daten, Fakten, Hannover 1991, S. 43.

25 Mlynek/Röhrbein (wie Anmerkung 24), S. 59; Helmut Zimmermann, „Die »Döhrener Chronik« des Mauritius Fenske“, in: Hannoversche Geschichtsblätter, (NF 21) 1967, S. 111–124, hier S. 124; Wilhelm Kleeberg, Niedersächsische Mühlengeschichte, Detmold 1964, S. 113; Stadtarchiv Hannover (im folgenden mit StAHan bezeichnet), A 3049.

26 „Corpus Bonorum Civitatis, 1720, des Christian U. Grupen“, in: Hannoversche Geschichtsblätter, (9) 1906, S. 20–32, 218–239, (10) 1917, S. 77–89, 118–183, hier S. 139.

stadt Goslar.²⁷ Sie existierte Mitte des 18. Jahrhunderts allerdings nicht mehr. Eine weitere entstand unweit der Stadt während des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) und wurde vor 1680 in eine Papiermühle umgewandelt.²⁸ Das gleiche Schicksal traf eine Pulvermühle, die in der Nähe der Fernhandelsstadt Lüneburg lag und 1691 zur Papiermühle umgebaut wurde.²⁹ Eine weitere, bereits im 16. Jahrhundert angelegte Pulvermühle, die 1750 zur Kornmühle umgerüstet wurde und später als Walk-, Korn- und Grützmühle arbeitete, stand in der Nähe von Bremerförde.³⁰ Das gleiche Schicksal traf eine Pulvermühle in Dörpe bei Coppenbrügge, die nach einem Brand zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur noch als Öl- und Grützmühle weiterbetrieben wurde.³¹ Nach heutigem Kenntnisstand existierten im Raum des heutigen Niedersachsens während der frühen Neuzeit rund ein Dutzend Pulvermühlen. Wegen der überwiegend benutzten Wassermühlentechnologie lagen deutlich mehr an den mit den schnell fließenden Bächen energetisch günstigeren Standorten im Harz und dessen Vorland als in der norddeutschen Tiefebene, wo die Wasserkraft eine weitaus geringere Rolle spielte.³²

Die Reifephase

Entgegen der nach der Hypothese der „Produktzyklen“ zu erwartenden Ausweitung der Pulverproduktion verringerte sich die Zahl der nordwestdeutschen Pulvermühlen spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Betroffen waren Mühlen, die überwiegend für den militärischen und den Handelsmarkt produzierten. Der Grund dafür lag in der allmählichen Festigung der Territorien und ihrer „Verstaatlichung“ durch die Landesherren. Die Welfen entwaffneten mit der Konsolidierung ihres Territorialstaates im Gebiet des heutigen Niedersachsens die unterlegenen Städte und beraubten sie ihrer Pulvermühlen, häufig im Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg. Indes erfolgte die Entwaffnung nicht einfach

27 Hinze (wie Anmerkung 2), S. 76f.

28 Otto Flachsbarth, *Geschichte der Goslarer Wasserwirtschaft. Eine Untersuchung über Wesen und Bedeutung der Wasserwirtschaft in der deutschen Stadtgeschichte* (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 4), Goslar 1928, S. 69.

29 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (im folgenden mit NHStAH bezeichnet), Hannover 93, Nr. 1450.

30 Angelus Gerken, „Die erste Pulvermühle des Kreises Bremervörde“, in: *Mitteilungen des Stader Geschichts- und Heimatvereins* 29 (1954), S. 21–24; Krause, Paul: „Die Pulvermühle von Heeßel“, in: *Mitteilungen des Stader Geschichts- und Heimatvereins* 35 (1960), S. 73–75.

31 NHStAH, Hannover 74 Lauenstein-Coppenbrügge, Nr. 751; NHStAH, Hannover 88 A, Nr. 1913.

32 *Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen*, herausgegeben vom Institut f. Historische Landesforschung der Universität Göttingen, bearb. v. Gudrun Pischke, Neumünster 1989, S. 54. In bezug auf Pulvermühlen ist die Angabe „um 1800“ unrichtig, hier sind auch zu dieser Zeit schon nicht mehr bestehende Mühlen eingetragen.

durch schlichte Zerstörung der Mühlen, sondern in der Regel durch Konversion: Geeignete Mühlenstandorte waren knapp, und Pulvermühlen wurden deshalb häufig auf die Fertigung anderer Produkte umgerüstet.³³

Ein zweiter Grund für die Verringerung der Zahl der nordwestdeutschen Pulvermühlen lag im Anstieg der Pulverimporte aus den Niederlanden. Die Niederlande entwickelten sich vor dem Hintergrund ihrer nahezu weltweiten Handelsaktivitäten im 16. Jahrhundert zu einem Wirtschaftszentrum, von dem aus der größte Teil des europäischen Frachtverkehrs nach Übersee abgewickelt wurde und auf das sich der nordwestdeutsche Raum wirtschaftlich immer stärker ausrichtete.³⁴ Die Niederländer konnten aufgrund ihrer ökonomischen Stärke zunehmend auf eine Technologie zurückgreifen, die zwar seit dem Mittelalter auch in Deutschland³⁵ bekannt, aber auch weitaus kostenintensiver als die Stampfwerktechnologie war und in Nordwestdeutschland erst im 18. Jahrhundert zögernde Anwendung fand. Die in Deutschland unter dem Namen „Holländische Mühlen“ bekannten Geräte dienten ursprünglich vor allem der Pflanzenölgewinnung.³⁶ Sie finden noch heute Anwendung und werden zumeist als „Kollergang“ bezeichnet.³⁷ Pulver wurde in solchen Geräten nicht durch schlagendes Zerstampfen, sondern durch gleichmäßiges Zerdrücken bearbeitet. Die Pulvermasse lag dazu auf einem runden Tisch aus Marmor. Darauf drehte eine im Zentrum senkrecht angebrachte Welle zwei mühlsteinartige Marmorräder, die durch ihr Gewicht das Pulver zermalmten.³⁸ Sie erlaubte eine sichere Fertigung und diente gleichermaßen der Qualitätssteigerung: Wegen der schonenderen Verarbeitung verringerte sich die Explosionsgefahr gegenüber den Stampfwerken erheblich, das Pulver gewann an Homogenität, und der Druck der Läufersteine verdichtete das Pulver bereits im Verarbeitungsprozeß. Den Vorteilen standen allerdings hohe Kosten gegenüber, die die von Stampfwerken um ein vielfaches übertrafen. Stampfwerke bestanden überwiegend aus Holz und konnten von lokalen Handwerkern kostengünstig hergestellt werden. Marmor für Kollergänge aber mußte importiert werden; er war nur von Spezialisten zu bearbeiten und über große Entfernungen zum Standort der Pulvermühle zu transportieren. Die dabei anfallenden Kosten konnten sich nur kapitalkräftige Investoren leisten.

Während die Niederländer auf die Kollergangtechnologie zurückgreifen konnten, blieben die Pulvermacher Nordwestdeutschlands auf die kostengünstige Stampfwerktechnologie angewiesen.³⁹ Damit konnten sie militärisches Schwarzpulver in

33 Reitzenstein (wie Anmerkung 12), S. 191–257.

34 Carl-Hans Hauptmeyer, „Die Residenzstadt Hannover“, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 61 (1989), S. 61–85, hier S. 63 ff.

35 Prinzler (wie Anmerkung 13), S. 214.

36 Jacob, Leupold, *Theatrum Machinarum Molarium. Oder Schau-Platz der Mühlen-Bau-Kunst*, Leipzig 1735 (Reprint Hannover 1982), S. 83–85.

37 Urbanski (wie Anmerkung 2), S. 346–382.

38 Vgl. Beckmann (wie Anmerkung 16).

39 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 475; ebd., Nr. 477; ebd., Nr. 477, Vol. I.

gleicher Qualität und zu einem ähnlich niedrigen Preis wie das niederländische nicht herstellen. Die Niederländer hingegen erwarben sich mit ihrem besseren Pulver im Laufe der Zeit einen ausgezeichneten Ruf als Exporteure besonders hochwertigen Pulvers, und selbst die Kriegskanzleien von Hannover und Preußen bevorzugten niederländisches Pulver noch bis weit in das 18. Jahrhundert hinein.⁴⁰

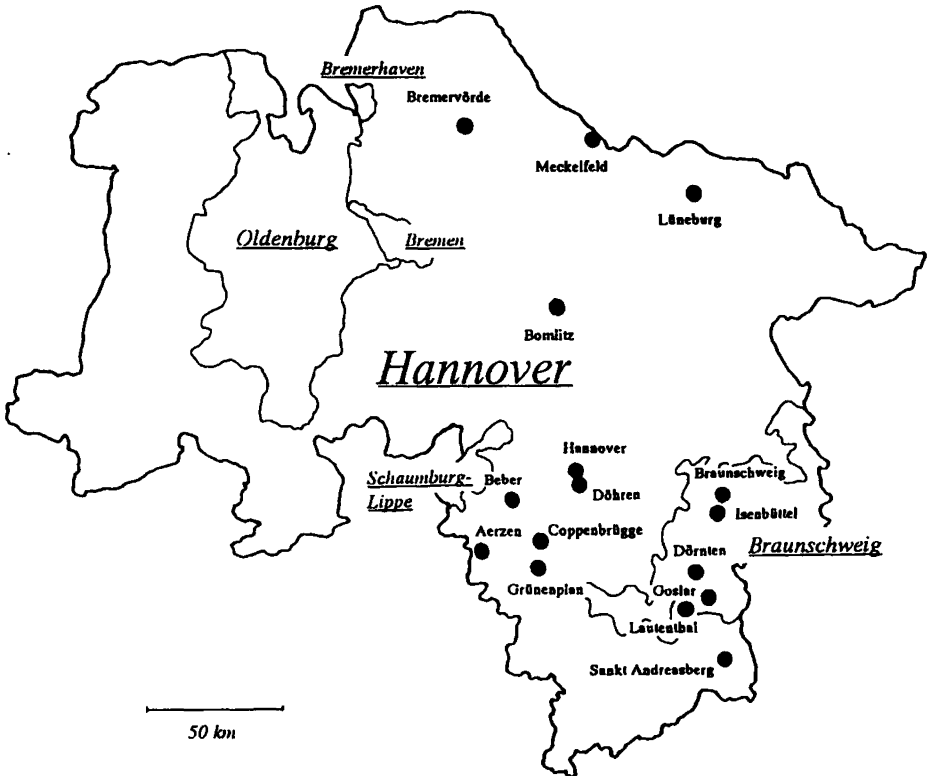


Abb. 1: Pulvermühlen im Gebiet des heutigen Niedersachsens vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die eingezeichneten Landesgrenzen entsprechen dem Stand von 1946.

Dem Trend zur Verringerung der Pulvermühlenzahlen stand ein schwacher Trend zu ihrer Erweiterung entgegen. Das lag daran, daß sich die regionale Marktstruktur des Schießpulvers im 17. Jahrhundert etwas änderte, nachdem sich 1633 in den

40 Seel (wie Anmerkung 18), S. 296; NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 475; ebd., Nr. 477, Vol. I; NHStAH, Hannover 88 F, Nr. 695.

Bergwerken des Harzes das bergmännische Sprengen einbürgerte.⁴¹ Damit trat neben den militärischen und den Handelsmarkt noch das Marktsegment des bergmännischen Sprengens, und es entstanden neue Pulvermühlen: Im Oberharzer Bergort Lautenthal ließ der Landesherr 1678 eine Pulvermühle anlegen,⁴² am Harzrand bei Dörnten entstand 1721 die *Pulvermühle Eisenhütte*,⁴³ und eine weitere Pulvermühle nahm etwa zur selben Zeit ihre Arbeit im Harzort St. Andreasberg auf.⁴⁴ Damit führte neben der technologischen Eignung der Standorte nun auch der Sprengstoffbedarf der Bergbaubetriebe zu einer Konzentration von Pulvermühlen im Gebiet des Harzes. In diesen Mühlen wurde wiederum lediglich die Stampfwerktechnologie eingesetzt, was aber hier auch problemlos möglich war, da die mit Stampfwerken erreichbare Qualität für Bergwerkssprengpulver ausreichte.⁴⁵ Ob für die regionale Verteilung von Pulvermühlen im Raum Niedersachsen neben den genannten Faktoren auch politische Strukturen entscheidend waren, ist schwer abschätzbar. Möglicherweise spielten auch politische Machtstrukturen für die Standortwahl eine Rolle. Auffallend ist, daß die Pulvermühlenstandorte hauptsächlich in den hannoverschen und braunschweigischen Landen lagen. In Oldenburg und Schaumburg-Lippe gab es nach heutigem Kenntnisstand keine Pulvermühlen. Für weitergehende Interpretationen reichen die vorliegenden Daten allerdings nicht aus.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts kehrte sich der Trend zur Verringerung der Pulvermühlen um. Der von den Welfen seit dem 17. Jahrhundert betriebene Aufbau stehender Heere⁴⁶ erforderte zunehmend Militärpulver; alleine für Übungszwecke und zum Salutieren belief sich der Bedarf Mitte des 18. Jahrhunderts auf 200 bis 300 Zentner⁴⁷ jährlich.⁴⁸ Mit der wachsenden Nachfrage setzten Bestrebungen der landesherrlichen Behörden ein, sich aus der Importabhängigkeit zu

41 Hans-Werner Niemann, Die Geschichte des Bergbaus in St. Andreasberg, Clausthal-Zellerfeld 1991, S. 59.

42 Aus dem Werdegang und der Geschichte der Bergstadt Lautenthal, herausgegeben von der Stadt Lautenthal, Lautenthal 1988, S. 147.

43 Kleeberg (wie Anmerkung 25), S. 380.

44 Ebd., S. 207.

45 Beckmann (wie Anmerkung 16), S. 410; J. Fr. Hausmann, Über den gegenwärtigen Zustand und Wichtigkeit des hannoverschen Harzes, Göttingen 1832, S. 256 ff.; Frh. Friedrich v. Reden, Die Gewerbe des Königreichs Hannover. Bericht über die von dem Gewerbe-Verein in den Monaten Mai und Juni 1835 veranstaltete erste Ausstellung inländischer gewerblicher Erzeugnisse, Hannover 1835, S. 525 f.; ders., Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, zunächst in Beziehung auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Teil 1, Hannover 1839, S. 459 f.

46 Udo Vollmer, Die Armee des Königreichs Hannover. Bewaffnung und Geschichte von 1803–1866, Schwäbisch Hall 1978, S. 11 ff.; Reitzenstein (wie Anmerkung 12), S. 7–188.

47 In den Quellen wird die Menge von 100 Pfund entsprechend der Art der Verpackung als „Tonne“ bezeichnet. Um Verwechslungen mit der heute gebräuchlichen Maßeinheit zu vermeiden, wird hier der Begriff „Zentner“ benutzt.

48 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 474; ebd., Nr. 475; ebd., Nr. 477, Vol. I.

befreien und den Bau von Pulvermühlen zu forcieren.⁴⁹ Im Gegensatz zu anderen Ländern, etwa Preußen oder Dänemark,⁵⁰ vertrauten die hannoverschen Behörden dabei nicht auf die Produktion von Militärpulver auf landesherrlichen, monopolartig organisierten Pulvermühlen, sondern sie verfolgten ein Modell, demzufolge Pulver von privatwirtschaftlich geführten Mühlen angekauft werden sollte. Der Unterschied zwischen landesherrlichen und privatwirtschaftlichen Mühlen bestand in ihren verschiedenartigen Rechts- und Eigentumsformen sowie den sich daraus ergebenden Unterschieden in der Risikenverteilung: Landesherrliche Mühlen wurden auf staatliche Kosten errichtet und durch Angestellte oder Pächter betrieben. Die Einkünfte gingen an die landesherrliche Kasse, die freilich auch Betriebskosten und eventuell anfallende Defizite auszugleichen hatte, also die Risiken zu tragen hatte. Bei den privatwirtschaftlich geführten Mühlen erhielten sogenannte Erbenzinsmüller gegen festgelegte Zahlungen an die Behörden das Recht, eine bestimmte Ware – wie etwa Schwarzpulver – an einem genau bezeichneten Ort zu produzieren. Im Falle der Pulvermühlen bestanden die Erbenzinsleistungen bis zum Übergang auf ausschließliche Geldzahlungen während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowohl aus Geld als auch aus Pulverlieferungen.⁵¹

Die Vergabe von Mühlen auf Erbzinsrecht bot dem Landesherrn verschiedene Vorteile: Alle Investitionen und Risiken waren vom Erbenzinsmüller zu tragen. Der Landesherr hingegen konnte zwar nur mit geringen, dafür aber stetigen Einnahmen rechnen; gleichzeitig hatte er die Möglichkeit, Erbenzinsmühlen seinen Bedürfnissen entsprechend mit der Warenproduktion zu beauftragen. Das garantierte die Sicherung der Bedarfsdeckung bei gleichzeitig garantierten Einnahmen und minimierten Risiken.⁵² In den folgenden Jahren waren die Kooperationspartner der Welfen im militärischen Pulverhandel deshalb in der Regel Erbenzinsmüller.

Die ersten Bemühungen schlugen allerdings zunächst fehl: Als die Stadt Hannover 1704 die Wiederaufnahme ihrer Pulverproduktion vorschlug, reagierten die landesherrlichen Beamten mit detaillierten Anweisungen über die Art und Weise, wie das zu geschehen habe.⁵³ Die Initiative scheiterte anscheinend an den differierenden Vorstellungen. Der kurz darauf erfolgte Versuch der Landesherrschaft, eine privatwirtschaftlich geführte Pulvermühle zu etablieren, mißlang ebenfalls: 1715 über-

49 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 475.

50 Im preußischen Spandau entstand 1716 eine staatliche, mit fünf Kollergängen ausgestattete Pulvermühle, siehe Seel (wie Anmerkung 18), S. 296 ff., und um die Mitte des 18. Jahrhunderts übernahm der dänische König die zuvor privat geführte und aus sieben Mühlen und einer Kanonengießerei bestehende Pulvermühle Friedrichswerk bei Kopenhagen, vgl. NHStAH, Hannover 47 I, 477, Vol. I.

51 Der Grund für die Umstellung war vermutlich die vergleichsweise schlechte Qualität. NHStAH, Hannover 74 Springe, Nr. 1426; NHStAH, Hannover 88 A, Nr. 103.

52 Entsprechende Rechtskonstrukte galten auch für andere Produktionssparten, etwa für die Papierproduktion, vgl. Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 27 ff.

53 Stadtarchiv Hannover, A 3017. Die Bedingungen selbst sind nicht überliefert.

nahm der Pulvermacher *Benterod* eine ehemalige Messerschleifmühle bei Beber am Rande des Süntels mit der Absicht, sie zur Pulvermühle umzubauen. Er erhielt dazu zwar die Konzession, mußte sein Vorhaben aber aus Kapitalmangel bald wieder aufgeben. Die bis dahin nur dem Rechtstitel nach bestehende Pulvermühle wurde einige Jahre später, nachdem auch die Umrüstung auf Papierproduktion im Gespräch gewesen war, als Öl- und Sägemühle betrieben.⁵⁴

1742 schloß die Kanzlei dann mit einem Pulvermacher namens *Wever*, dessen *Pulvermühle zum Grünen Plan* in der Nähe des Solling lag, einen Pulverlieferungsvertrag ab, an den sich 1755 und 1757 weitere Verträge anschlossen. Von der Kriegskanzlei gestellte Bedingung war, daß Qualität und Kosten denen des niederländischen Pulvers entsprachen.⁵⁵ Die Kriegskanzlei wählte hier bereits ein Modell der Auftragsvergabe, das sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beibehielt: Salpeter und Schwefel wurden von der Landesherrschaft über die Zeughäuser bereitgestellt, die Pulvermacher hatten auf ihre Kosten die nötige Holzkohle zu erzeugen. Hierfür und für die Pulverherstellung erhielten sie eine Aufwandsentschädigung. Für die bereitgestellten Rohstoffe mußten die Pulvermacher eine Kautions stellen; falls es zur Explosion kommen sollte, trugen sie nicht nur das Risiko für das eigene Leben und das ihrer Beschäftigten, sondern auch für die durch die Landesherrschaft bereitgestellten Materialien. Einen Haftungsausschluß gab es lediglich bei Blitzschlag.⁵⁶ Das Besondere an diesem Modell war die staatliche Bewirtschaftung der rüstungswichtigen Güter Schwefel und Salpeter. Der Schwefel stammte aus den Harzbergwerken. Die Vermarktung der Harzer Bergbauerzeugnisse war wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung bereits 1714 zentralisiert worden und lag in Händen der landesherrlichen Berghandlungs-Administration.⁵⁷ Diese gab den Schwefel aus der Goslarschen Faktorei an die Zeughäuser ab, die ihn ihrerseits an die Pulvermacher weiterreichten. Salpeter stand in der Region nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung und mußte importiert werden. Anfangs ließ die Kriegskanzlei bei der Ostindien-Kompanie in Amsterdam einkaufen, seit 1779/80 erfolgte der Ankauf von ostindischem und bengalischem Salpeter wegen des etwas geringeren Preisniveaus in Kopenhagen. Abgewickelt wurde der Ankauf durch zunächst in Köln, später in Hamburg ansässige Handelshäuser, teilweise auch über ein Kopenhagener Handelskontor. Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte der Einkauf

54 NHStAH, Hannover 74 Springe, Nr. 1426.

55 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 316; NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 475; ebd., Nr. 476, Vol. I. Die Mühle stand vermutlich bei Grünenplan in der Nähe von Alfeld.

56 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 474, Vol. I.1; ebd., Nr. 475; ebd., Nr. 476, Vol. I.2; ebd., Nr. 476, Vol. II.1; ebd. Nr. 477, Vol. I.

57 Reinhard Oberschelp, Niedersachsen 1760–1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten, Bd. 1, Hildesheim 1982, S. 169.

allerdings immer häufiger von Hamburg aus.⁵⁸ Diese Form der staatlichen Bewirtschaftung kriegswichtiger Rohstoffe im 18. Jahrhundert wurde im folgenden Jahrhundert aufgegeben, als es den Unternehmern im sich durchsetzenden Kapitalismus und unter dem Zeichen des Freihandels selbst überlassen blieb, sich ihre Rohstoffe zu beschaffen. Eine staatliche Bewirtschaftung setzte erst wieder im Ersten Weltkrieg ein, als *Walter Rathenau* unter dem Druck der knapper werdenden Ressourcen eine staatliche Rohstoffbewirtschaftung aufbaute, um die laufende Rüstungsproduktion sicherstellen zu können.⁵⁹

Die hannoversche Kriegskanzlei des 18. Jahrhunderts führte mit ihrer geforderten Ausrichtung am Qualitäts- und Kostenniveau des niederländischen Pulvers⁶⁰ im Bereich der Pulverproduktion eine Normierung ein, welche die Standards der industrialisierten Gesellschaft des späten 19. und 20. Jahrhunderts bereits vorwegnahm. Dem wurde insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß die Verträge das Mischungsverhältnis der Rohstoffe exakt vorschrieben: Kriegspulver mußte aus 76,2 % Salpeter, 9,5 % Schwefel und 14,3 % Holzkohle bestehen und unterschied sich damit deutlich vom billigeren Pulver für Bergwerke mit einem weitaus geringeren Salpeteranteil. Die Güte prüften Offiziere bei Abnahme durch Probeschüsse aus geeichten Mörsern, wobei eine festgelegte Schußweite zu erzielen war.⁶¹

Die Bemühungen der hannoverschen Kriegskanzlei um den Aufbau einer hannoverschen Pulverproduktion fanden mit dem Siebenjährigen Kriege (1756–1763) eine Unterbrechung; die Behörde verließ sich während dieser Zeit anscheinend doch lieber auf die bewährte Qualität des niederländischen Pulvers. Sie kaufte so große Mengen ein, daß sich die Vorräte noch drei Jahre nach Kriegsende auf mehr als 4500 Zentner beliefen. Allerdings mußte zu diesem Zeitpunkt bereits konstatiert werden, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil durch Feuchtigkeit und Verschmutzung unbrauchbar geworden war.⁶² Es mußte also erneut über die Pulverbeschaffung nachgedacht werden.

Beabsichtigt war, Neuaufkäufe entsprechend der gängigen merkantilistischen, auf Marktschutz und eine aktive Handelsbilanz ausgerichteten Wirtschaftsordnung des 18. Jahrhunderts möglichst im Inland zu tätigen. Die *Pulvermühle zum Grünen Plan* existierte nicht mehr, und so wurde ein neuer Lieferant gesucht. Um einen Anreiz zu schaffen, schlug die hannoversche Verwaltung der Regierung 1761 vor,

58 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 473, Vol. I.; ebd., Nr. 473, Vol. II.1; ebd., Nr. 473, Vol. II.2; ebd., Nr. 475; ebd., Nr. 476, Vol. II.1. In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts schließlich gingen sämtliche hannoversche Salpeterimporte über die Seehäfen Hamburg und Bremen, vgl. Reden 1839 (wie Anmerkung 45), S. 459f.

59 Zur Person Rathenaus und seiner Bedeutung für die deutsche Rohstoffversorgung im ersten Weltkrieg vgl. Peter Berglar, *Walter Rathenau. Ein Leben zwischen Philosophie und Politik*, Graz/Wien/Köln 1987.

60 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 475; ebd., Nr. 476, Vol. I.1

61 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 476, Vol. I.1.

62 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 477, Vol. I.1.

Investoren in Zukunft Abnahmegarantien einzuräumen. Vier Jahre später bot der General-Major und Gutsbesitzer *Henning Anton Ulrich Braun* der Kriegskanzlei an, er werde die in Konkurs gegangene *Pulvermühle zu Meckelfeld*⁶³ in der Nähe von Harburg erwerben und auf hohem technischen Niveau modernisieren, falls die hannoversche Verwaltung ihm einige Zusicherungen machen würde. Er verlangte, daß die Kriegskanzlei ihren Pulverbedarf bevorzugt bei ihm decken solle, außerdem Bauholz zu günstigen Konditionen sowie das Recht, Gehölz zur Holzkohlenherstellung schlagen zu dürfen, Abgabefreiheit für zehn Jahre und für die Folgejahre nur geringe Abgaben. Er konnte seine Bedingungen durchsetzen und erwarb die Mühle 1767.⁶⁴

Braun bot als kapitalkräftiger Investor und Angehöriger der hannoverschen Armee besonders gute personelle Bedingungen für diesen Kontrakt. Er hatte sich als Kriegsteilnehmer im Österreichischen Erbfolgekrieg und im Siebenjährigen Krieg hochgedient. Seit 1760 war er Kommandant der Stadt und Festung Harburg, sein Sohn war Hauptmann der Artillerie, und seine vier Töchter waren ausnahmslos mit hannoverschen Offizieren verheiratet. Er verfügte also über militärisches und kaufmännisches Wissen ebenso wie über das nötige Kapital und ausreichende Kontakte. Vor diesem Hintergrund konnte sich *Braun* schnell als Hauptlieferant der hannoverschen Kriegskanzlei etablieren.⁶⁵ Dies bedeutete gegenüber der noch bei *Wever* praktizierten Zusammenarbeit mit einem privatwirtschaftlichen Hersteller eine deutliche Annäherung von Pulvermacher und Militär.⁶⁶

Die *Meckelfelder Pulvermühle* war bereits 1625, also während des Dreißigjährigen Krieges, auf Anregung zweier Juden aus Altona als landesherrliche, durch Wasser angetriebene Mühle erbaut und an die beiden verpachtet worden. Später wurde sie von Hamburger Kaufleuten bewirtschaftet. Da die Pachtbedingungen den freien Pulververkauf vorsahen, kann davon ausgegangen werden, daß der landesherrlichen Baugenehmigung weniger militärische Erwägungen als vielmehr das Interesse an den Einnahmen aus der Pacht zugrundelagen. Doch erwirtschaftete die Mühle zumindest in späteren Jahren unter der niederländischen Konkurrenz kaum noch Profite. Der letzte Besitzer *Johann Hironymus Richter* hatte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vergeblich versucht, seine Mühle gegen die Konkurrenz zu halten. Auch seine Anstrengungen, Pulver nach „Portugal und anderen entfernten Lan-

63 Zur Geschichte dieser Mühle siehe Ernst Wübbe, „Als auf der Pulvermühle bei Meckelfeld noch Schießpulver gefertigt wurde“, in: Harburger Jahrbuch 16 (1980–1985) (= Veröffentlichungen des Helms-Museums 48), Hamburg-Harburg 1986, S. 105–137.

64 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 477, Vol. I.; ebd., Vol. II.

65 Wübbe (wie Anmerkung 63), S. 127f.

66 Hier zeigen sich bereits Parallelen zum sich mit der Spätindustrialisierung herausbildenden militärisch-industriellen Komplex (MIK); zum MIK und der Kritik daran vgl. Wilfried v. Bredow, *Moderner Militarismus, Analyse und Kritik*, Stuttgart 1983; Mary Kaldor, *Rüstungsbarock. Das Arsenal der Zerstörung und das Ende der militärischen Techno-Logik*, Berlin 1981; Dieter Senghaas, *Rüstung und Militarismus*, Berlin 1972.

den“ zu exportieren, schlugen fehl, und so stellte er die Produktion um 1745 ein. Sein Tod 1760 löste schließlich den Konkurs aus.⁶⁷

Braun erwarb die Mühle günstig und modernisierte sie mit großem Kostenaufwand. Entscheidend war die Installation eines Kollergangs aus Marmor, den er eigens aus Lüttich anliefern ließ.⁶⁸ 1773 erweiterte er die Mühle durch einen von Pferden angetriebenen kleineren Kollergang und 1778 durch ein ebenfalls von Pferden getriebenes Stampfwerk mit zwölf Stampfen zur Salpeterbearbeitung. Die Produktionskapazität betrug damit 600 Zentner jährlich.⁶⁹

Nachdem *Braun* die Modernisierung abgeschlossen hatte, erhielt er den Auftrag, die noch verbliebenen, aber unbrauchbar gewordenen Pulvervorräte der Magazine aufzuarbeiten. Diese Arbeit war anscheinend 1773 beendet, und die Kriegskanzlei schloß 1774 mit ihm einen Kontrakt nach dem Modell des früheren Vertrages mit *Wever* ab, demzufolge der Meckelfelder Pulvermacher innerhalb eines Jahres 200 Zentner Musket- und 100 Zentner Kanonenpulver „... zu der jährlichen Consumption behuf des Exerzierens der Truppen ...“⁷⁰ zu verfertigen hatte. Diese Vereinbarung wurde fortan jährlich erneuert, wobei sich die vertraglich festgelegte Menge ab 1780 auf insgesamt 355 Zentner erhöhte.⁷¹

Der Pulvermacher hatte allerdings häufig mit technischen Problemen zu kämpfen, die bis zum zeitweisen Ausfall der Anlagen führten. Trotz der relativ sicheren Technologie entzündeten sich Pulversätze einige Male. Dies bewirkte zwar keine irreparablen Zerstörungen, doch führte es zu Produktionsunterbrechungen.⁷² Mit der Zeit häuften sich die Produktionsausfälle. Die Abnutzung der Steine in den Kollergängen hätte Neuinvestitionen erfordert, die sich *Braun* nicht leisten konnte, und nachdem kleine Risse aufgetreten waren, zersprang der Lagerstein der großen Mühle schließlich 1779. *Braun* reparierte ihn notdürftig mit einer Lage des besonders harten Pockholzes, er mußte dafür allerdings eine weitere Verringerung der Produktionskapazität in Kauf nehmen.⁷³

1780 starb *Henning Anton Ulrich Braun*,⁷⁴ und es entbrannte innerhalb der staatlichen Verwaltung eine Diskussion um die weitere Zukunft der Mühle. Dem Vorschlag, den Betrieb fortan staatlich zu betreiben, stand die grundsätzliche Meinung entgegen, „... daß eine jede Fabrik am besten in den Händen eines Privati ist, der zu seinem eigenen Vorteil und Gewinnst mehreren Fleiß und Sorgfalt anzuwenden

67 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 477, Vol. I.; vgl. Wübbe (wie Anmerkung 63), S. 105–137.

68 Wübbe (wie Anmerkung 63), S. 127 f.

69 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 476, Vol. I.2.; ebd., Nr. 477, Vol. I.; ebd., Vol. II.

70 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 476, Vol. I.2.

71 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 476, Vol. I.1; ebd., Nr. 476, Vol. I.2; ebd., Nr. 476, Vol. II.1; ebd., Nr. 476, Vol. II.2; ebd., Nr. 476, Vol. III.

72 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 476, Vol. I.2.

73 Ebd.

74 Ebd.

pflegt, als man von einer Verwaltung zu erwarten hat.“⁷⁵ Diese zweite, schon früher vertretene Auffassung setzte sich erneut durch, und der Sohn *Brauns*, der Artillerie-Hauptmann *Braun*, konnte den väterlichen Betrieb übernehmen.⁷⁶ Er verschuldete sich, kaufte im braunschweigischen Blankenburg zwei neue Marmorsteine, ließ die beschädigten Kollergänge ausbessern und brachte die Mühle wieder auf ihre alte Leistungsfähigkeit.⁷⁷

Die hannoversche Armee entwickelte zum Ende des 18. Jahrhunderts wegen der sich beschleunigenden Aufrüstung und der hannoverschen Beteiligung an den Koalitionskriegen (1792–1807) einen steigenden Pulverbedarf, den die *Meckelfelder Pulvermühle* alleine nicht decken konnte. Seit 1786 wurde deshalb erneut regelmäßig Pulver importiert, nun allerdings nicht aus den Niederlanden, sondern aus den Rheinlanden.⁷⁸ Dort begann sich inzwischen eine leistungsfähige Pulverproduktion zu etablieren, aus der im 19. Jahrhundert bedeutende Schieß- und Sprengstofffabriken hervorgehen sollten.⁷⁹ Es war der hannoverschen Kriegskanzlei aber daran gelegen, daß auch heimische Produzenten halfen, den Bedarf zu decken. Ein Beschäftigter des Hamelner Zeughauses und Mitbesitzer einer kleinen Pulvermühle, deren Hauptbesitzer *Franz Ch. Loges* war, brachte 1785 in diesem Zusammenhang deren Mühle ins Gespräch. Es handelte sich um die in der Nähe von Hameln gelegene *Pulvermühle zu Aerzen*, in der bislang lediglich Sprengpulver für die Bergwerke Osterwald bei Coppenbrügge und Ilseder Hütte bei Peine sowie einige Zentner Jagdpulver jährlich hergestellt wurden.⁸⁰ Sie war zu Beginn des 18. Jahrhunderts vom Pulvermacher *Jobst Kruse* gegründet⁸¹ und 1778 von *Franz Ch. Loges* übernommen worden,⁸² der sie 1820 an seinen Sohn *Anton Heinz* vererbte.⁸³ *Franz Loges* schlug der Kriegskanzlei vor, er werde seine Mühle erweitern, falls die Kriegskanzlei ihn bei ihren Pulverkäufen berücksichtigen würde. Das fand Anklag. *Loges* errichtete daraufhin 1786 eine weitere Stampfmühle mit zwölf Stampfen und baute die jährliche Produktionskapazität seiner Mühle auf 100 Zentner aus. Über dieses Quantum schloß die Kriegskanzlei – nach bewährtem Muster – 1787 einen Kontrakt mit *Loges* ab. Zwar konnte nicht die Qualität des auf den Kollergängen der *Meckelfelder Mühle* gefertigten Pulvers erreicht werden, doch als Übungspulver genügte es den Ansprüchen der Kriegskanzlei. *Loges* erhielt deshalb

75 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 477, Vol. I.

76 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 477, Vol. II.

77 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 476, Vol. II.1.

78 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 474, Vol. II.

79 Martin (wie Anmerkung 6), S. 7–11; Mohn (wie Anmerkung 6), S. 23ff.

80 Ein Überblick über die Geschichte dieser Mühle findet sich bei Oppermann (wie Anmerkung 8), S. 59–63; NHStAH, Hannover 74 Lauenstein, Nr. 511.

81 NHStAH, Hannover 88 A, Nr. 103.

82 NHStAH, Hannover 88 A, Nr. 100.

83 NHStAH, Hannover 88 A, Nr. 101.

weitere Verträge, die ab 1796 auf ein Volumen von 150 Zentnern erweitert wurden.⁸⁴

Wie schon *Wever* und *Braun* haftete auch *Loges* für die ihm zur Verfügung gestellten Rohstoffe und das hergestellte Pulver. Dies gewann an Bedeutung, als 1795 bei einer Explosion in Aerzen Militärpulver sowie roher Salpeter und Schwefel vernichtet wurden. Bei der Schadensregulierung stellten sich die hannoverschen Räte in ihren Gutachten auf die Seite des Pulvermachers: Sie berichteten dem Landesherrn, daß *Loges* wirtschaftlich ruiniert wäre, falls der Landesherr die Bezahlung der Materialien fordern sollte. Die Militärbehörde sei aber auf diese Mühle angewiesen, da es außer ihr nur noch die in Meckelfeld gäbe und Pulver zur Zeit für die Kriegsführung dringend gebraucht würde. Die Räte schlugen deshalb vor, *Loges* seine Schulden zu erlassen und ihm außerdem Bauholz für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Der Landesherr folgte der Empfehlung.

Beide Mühlen mußten die Produktion 1798 aus Mangel an Salpeter einstellen. Der Ausbruch der Koalitionskriege 1792 hatte den Salpeterpreis, der sich im vorangegangenen Jahrzehnt noch auf etwa zehn Reichstaler für 100 Pfund belaufen hatte, auf 32 bis 36 Taler ansteigen lassen und das Angebot schließlich derart verknappt, daß die Beschaffung um die Jahrhundertwende nahezu unmöglich wurde.⁸⁵ Die *Meckelfelder Mühle* verfiel daraufhin,⁸⁶ die *Aerzener Mühle* konnte nur noch mit verringertem Produktionsvolumen weiterarbeiten.⁸⁷

Eine nennenswerte Produktion von militärischem Pulver gab es zu diesem Zeitpunkt im Gebiet des heutigen Niedersachsens nicht mehr. Neben der verbliebenen *Aerzener Mühle* existierten zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch die drei erwähnten Pulvermühlen im Gebiet des Harzes. Die Pulvermühlen in St. Andreasberg und Eisenhütte bei Dörnten im Amt Liebenburg gehörten dem Fabrikanten *J. C. Dehnstorf*, die *Pulvermühle Lautenthal* wurde von der landesherrlichen Berghandlungs-Administration betrieben.⁸⁸ Die drei Betriebe deckten mit einer Produktionskapazität von zusammen etwa 1600 Zentnern vornehmlich den Harzer Bergwerksbedarf,⁸⁹ die *Aerzener Mühle* belieferte anscheinend die nördlich davon gelegenen Gruben.⁹⁰

Nach dem Ende der Koalitionskriege wurde Europa auf dem Wiener Kongreß 1814/15 neu geordnet, und es wurden die Grundlagen der europäischen Nationalstaaten gelegt. Aus dem ehemaligen Kurfürstentum wurde das Königreich Hanno-

84 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 474, Vol. I.1; ebd., Nr. 474, Vol. I.2.

85 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 473, Vol. I.; ebd., Nr. 473, Vol. II.1.; ebd., Nr. 473, Vol. II.2.

86 Wübbe (wie Anmerkung 63), S. 105–137.

87 NHStAH, Hannover 47 I, Nr. 161, Vol. I.2.

88 Beckmann (wie Anmerkung 16), S. 410; Reden 1835 (wie Anmerkung 45), S. 525f.; Reden, 1839 (wie Anmerkung 45), S. 459f.

89 Hausmann (wie Anmerkung 45), S. 256ff.

90 NHStAH, Hannover 74 Lauenstein, Nr. 511.

ver. Die während der französischen Besetzung aufgelöste hannoversche Armee entstand erneut und mit ihr abermals die Nachfrage nach Militärpulver. Vor diesem Hintergrund erhielt ein Ingenieur, der sich 1814 darum bewarb, eine bankrott gegangene Papiermühle bei Bomlitz in der Nähe der Stadt Walsrode zu übernehmen und sie zur Pulvermühle auszubauen, schnell den Zuschlag.⁹¹ Nachdem der Ingenieur die Mühle ein Jahrzehnt später aus Kapitalmangel an den Walsroder Kaufmann *August Wolff* abtreten mußte, baute dieser die *Bomlitzer Mühle* in den folgenden Jahren stetig aus: 1849 bestanden in Bomlitz bereits zehn Mühlenanlagen,⁹² in den folgenden Jahren kamen noch einige hinzu.⁹³ Neben technischen Modernisierungen erfolgte ein stufenweiser Umbau der Unternehmensstruktur: Der Unternehmer nutzte zügig die mit den Lüneburger Teilungsgesetzen von 1802 und den hannoverschen Ablösungsgesetzen von 1831/33 geschaffene Möglichkeit, das bis dahin noch den Bindungen des Feudalsystems unterliegende Land zu privatisieren und sich von Zahlungs- und Dienstverpflichtungen zu befreien.⁹⁴ *August Wolff* wurde zum freien und unabhängigen Eigentümer seiner Mühle.⁹⁵ Gleichzeitig gab der Staat allmählich seinen merkantilistischen Marktschutz zugunsten des kapitalistischen Freihandelssystems auf. Als mit der Aufhebung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte 1852 die Gewerbebindungen für Mühlen fielen, führte der Pulverfabrikant seinen Betrieb sofort in die Gewerbefreiheit. Als nicht-zunftgebundener Unternehmer konnte er damit relativ früh eine Möglichkeit nutzen, die sich vielen anderen Gewerbetreibenden der Region erst mit der Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit 1868/69 bot.⁹⁶

Der Betrieb entwickelte sich innerhalb weniger Jahrzehnte zum führenden Hersteller für ziviles und militärisches Pulver für die norddeutschen Märkte. Er etablierte sich nicht nur als Hauptlieferant der hannoverschen Militärverwaltung, sondern verkaufte auch an die Militärverwaltungen verschiedener anderer norddeutscher Staaten wie Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg sowie an die in Hamburg und Bremen. Außerdem wurde Jagd- und Sprengpulver für den lokalen und regionalen

91 Zur Geschichte dieser Mühle siehe Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9); ders. 1994 (wie Anmerkung 9).

92 Bericht an den Gewerbeverein Hannover, abgedruckt in voller Länge bei Oskar Wolff, *Chronik der Pulverfabrik Bomlitz*. Teil 1, 1815–1918, Hannover 1926, S. 16–19; gekürzte Fassung in: *Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover*, Hannover 1850, S. 183–186.

93 Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 112–120).

94 Umfassendes zu diesen Reformen siehe Rudolf Golkowsky, *Die Gemeinheitsteilungen im nordwestdeutschen Raum vor dem Erlaß der ersten Gemeinheitsteilungsordnungen*, Göttingen/Hannover 1966; Karl H. Schneider/Hans H. Sedorf, *Bauernbefreiung und Agrarreform in Niedersachsen*, Hannover 1989; Siegfried Wrase, *Die Anfänge der Verkopplung im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover*, Hildesheim 1973.

95 Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 114.

96 Heide Barmeyer, „Gewerbefreiheit oder Zunftbindung? Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters“, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* (46/47) 1974/75, S. 231–262.

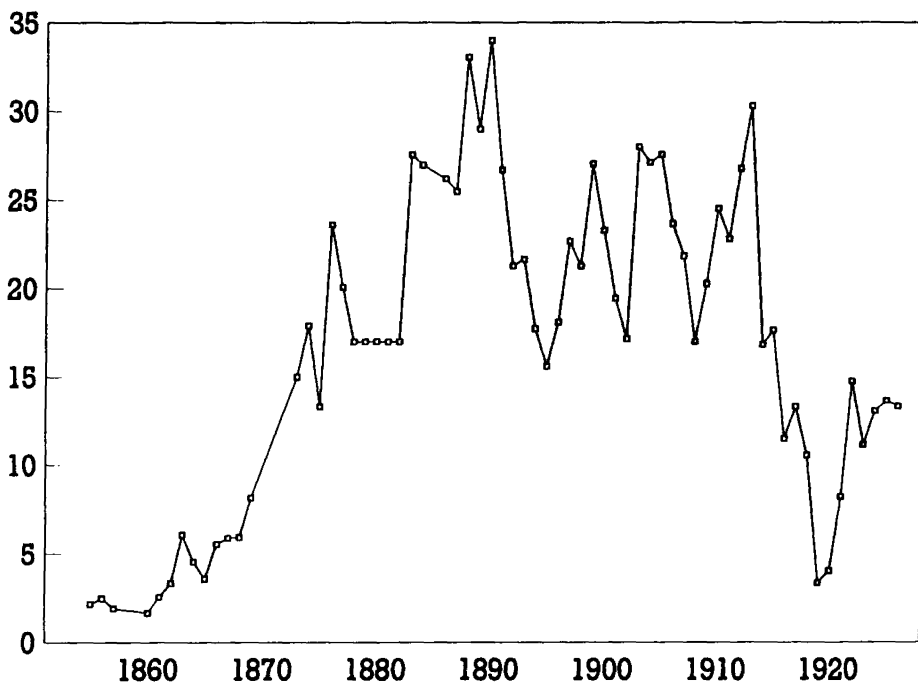


Abb. 2: Entwicklung der Schwarzpulverproduktion in Bomlitz 1855 bis 1926, aufgeführt in tausend Zentnern.⁹⁷

Raum sowie für die Länder Schleswig-Holstein, Dänemark und den skandinavischen Raum gefertigt.⁹⁸

In erster Linie produzierte die *Bomlitzer Pulvermühle* aber für den militärischen Bedarf. Dies verursachte allerdings spezifische Probleme. Die Militärs haben einen gewissen Grundbedarf, der in Kriegszeiten bei weiten überschritten wird. In der in Abbildung 2 aufgeführten Entwicklung der Schwarzpulverproduktionsmengen fallen die mit kriegerischen Ereignissen oder politischen Krisen zeitgleich liegenden Produktionsspitzen deutlich auf. Verwiesen sei auf den von Rußland und der Türkei bis 1856 geführten Krimkrieg, den 1866 von Preußen, Österreich und verschiedenen deutschen Kleinstaaten geführten europäischen Hegemonialkrieg, den 1877/78 tobenden russisch-türkischen Krieg, die Bulgarische Krise von 1885/86, den Boxeraufstand von 1900 und die beiden Marokkokrisen 1905 und 1911. Für die genannten Spannungssituationen sind Lieferungen des Bomlitzer Betriebs an eine, zuweilen sogar an mehrere Parteien verbürgt.⁹⁹ In diesem Dilemma – sich

⁹⁷ Nach Wolff (wie Anmerkung 92), passim.

⁹⁸ Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 153–159.

⁹⁹ Ebd.

wechselnden Bedarfslagen anpassen zu müssen und dennoch die Bedarfsspitzen bedienen und daran verdienen zu wollen – befand sich der Firmeninhaber *August Wolff* bereits wenige Jahre nach Produktionsaufnahme. Wie er darauf reagierte, beschrieb er 1849 mit folgender Sentenz:

„Meine Fabrik hat durch die neuesten Vergrößerungen nun eine solche Ausdehnung erreicht, daß ich allerdings in den Stand gesetzt bin, auch bei außergewöhnlichen Veranlassungen dem Bedarf der schon erwähnten Regierungen zu genügen, unter gewöhnlichen Umständen überschreitet jedoch das von mir fabricierte Quantum diesen Bedarf bei weitem, und bin ich deshalb genötigt, mir Absatzwege seewärts zu suchen.“¹⁰⁰

Diesen Absatz hatte *August Wolff* schon 1818 in der Karibik gefunden, in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Südamerika, seit den fünfziger Jahren in Afrika und zum ausgehenden 19. Jahrhundert schließlich im Fernen Osten, in China, Sibirien und Australien. Damit folgte er der fortschreitenden Einbeziehung der Welt unter die Marktkontrolle des Imperialismus. Für den Betrieb gewann der Exportmarkt im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärker an Bedeutung, bis er schließlich den Hauptanteil der Bomlitzer Schwarzpulverproduktion ausmachte. In den Zielregionen diente das Pulver sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken; selbst Aufstands- und Widerstandsbewegungen deckten ihren Pulverbedarf auf dem vom Bomlitzer Betrieb belieferten unkontrollierten Markt. Die transkontinentale Vermarktung überließ *Wolff*, nachdem er anfangs auch Handelsfirmen der Kolonialmächte Portugal und Frankreich beteiligte, vorwiegend Hamburger Häusern.¹⁰¹ Der Bomlitzer Betrieb war zwar der mit Abstand bedeutendste, aber nicht der einzige nordwestdeutsche Pulverexporteur: Auch die Pulvermühlen des Harzes beteiligten sich daran während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹⁰² Zum Ende des 19. Jahrhunderts machte den hannoverschen Pulverexporteuren insbesondere die am Ufer der Elbe gelegene Schwarzpulverfabrik *Tinsdal* Konkurrenz, die 1873 knapp unterhalb Hamburgs im holsteinischen Schulau gegründet wurde und für einige Jahre recht erfolgreich am Exportgeschäft teilnahm.¹⁰³

Die Schrumpfungphase

Die Abhängigkeit vom schubweisen Bedarf der Militärverwaltungen und das Ausweichen auf andere Märkte stellte aber nur einen Grund für die zunehmende Exportorientierung des Betriebs dar. Daneben gab es noch zwei andere Gründe:

100 Wolff (wie Anmerkung 92), S. 19.

101 Umfassendes zur Einbindung des Bomlitzer Betriebes in das Weltwirtschaftssystem siehe Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 159–185.

102 NHStAH, Hannover 80, Lüneburg III, XV, Nr. 137, Nr. 189.

103 Wolff (wie Anmerkung 92), S. 30f.

Zum einen verlor die Firma ihren Hauptabnehmer für Militärpulver, als Preußen 1866 das Königreich Hannover besetzte und es dem preußischen Staat anschloß. Der zweite Grund bestand in der geringen Qualität des Bomlitzer Schwarzpulvers: Die Produktion basierte nach wie vor auf der Stampfwerktechnologie, die nur die Produktion von grobkörnigem, wenig bearbeitetem Pulver zuließ. Die Fabrikation hochwertiger Pulversorten, wie sie auf den Walzmühlen in Spandau oder in den großen niederländischen Pulverfabriken hergestellt wurden, war in Bomlitz nicht zu erreichen. Zwar hatten die hannoverschen Behörden bereits 1832 den Versuch gemacht, dem Bomlitzer Pulvermacher Walzmühlen zwingend vorzuschreiben. Der verwies indessen darauf, daß derartige Anlagen in Deutschland nicht gefertigt würden, sich die Lieferfrist auf vier bis sechs Monate beliefe, der Nutzen beschränkt sei und ihm deshalb diese Auflage nicht zugemutet werden könne. Die Anordnung wurde daraufhin zurückgezogen. Erst 1885, als Kollergänge längst zum billigen industriellen Standard geworden waren, wurden auch im Bomlitz derartige Anlagen installiert.¹⁰⁴

Die geringe Pulverqualität schloß die *Bomlitzer Pulvermühle* zwar von den europäischen Märkten weitgehend aus, doch eröffnete sie gleichzeitig Märkte in Übersee. Der Grund hierfür war die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vorangetriebene Modernisierung der Waffensysteme europäischer Armeen. Preußen hatte bereits 1848 das Zündnadelgewehr eingeführt. Die gegenüber den bis dahin üblichen Musketen beträchtlich erhöhte Feuerkraft dieses Gewehres verhalf Preußen schon in den Kriegen von 1866 – also auch gegen Hannover – zu seinen Siegen. Daraufhin rüsteten sämtliche europäische Staaten ihre Infanterien mit diesen neuen Gewehren aus. Die überflüssig gewordenen Musketenbestände wurden nicht vernichtet, sondern verkauft – insbesondere in die sogenannte „Dritte Welt“.¹⁰⁵ Für diese Waffen lieferte unter anderem der Bomlitzer Betrieb das Pulver; die Firma aus der Heide konnte sich rund um die Welt Märkte erobern. Hauptexportziel aber blieb der afrikanische Kontinent. In der Firmenchronik heißt es dazu mit rassistischem Unterton:

„Nach Afrika wird fast ausschließlich ein grobkörniges, nur wenig bearbeitetes Pulver mit nur 62 Prozent Salpeter geliefert (entsprechend den minderwertigen Vorderladern der Neger) [...]“¹⁰⁶

104 Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 138–152.

105 Renate Koch, *Die Integration Zentralafrikas in den Weltmarkt des 19. Jahrhunderts. Die sozioökonomische Entwicklung zentralafrikanischer Gesellschaften und ihre Anpassung an die Bedingungen des Handels mit Europa im Verlauf des 19. Jahrhunderts*, Diss., Bonn 1974, S. 51f.

106 Wolff (wie Anmerkung 92), S. 26.

Diesem Absatzgebiet wurde selbst die Verpackung des Pulvers angepaßt: Die Auslieferung von Bomlitzer Afrikapulver erfolgte in besonders kleinen Fässern, die sich für den Karawanentransport in das Innere des Kontinents eigneten.¹⁰⁷



Abb. 3: Exportziele des Bomlitzer Pulverherstellers im 19. Jahrhundert.¹⁰⁸

Der Lebenszyklus des Produktes „Schwarzpulver“ endete mit der Wende zum 20. Jahrhundert. Ursache hierfür war zum einen der Übergang vom Schwarzpulver zu chemisch produzierten, rauchlosen Pulversorten, zum anderen die schrittweise Durchsetzung des Verbots unkontrollierter Pulververkäufe auf den kolonialen Handelsmärkten durch die Kolonialmächte.

Dem Trend zur chemischen Pulverproduktion folgte die seit 1876 *Wolff & Co.* genannte Firma 1878 mit dem Bau einer Fertigungsanlage für Schießbaumwolle, die später noch um Betriebsteile zur Herstellung rauchloser Pulversorten erweitert wurde. In diesem Zusammenhang erfolgte die endgültige Umwandlung der früheren Pulvermühle zu einem modernen, vollwertigen Industriebetrieb: Die Produktionsverfahren wurden komplizierter, arbeitsteilig organisiert und die Wasserkraft

¹⁰⁷ Walsroder Zeitung, 2. 2. 1933.

¹⁰⁸ Nach Wolff (wie Anmerkung 92), passim.

durch Dampfmaschinen, später durch Elektrifizierung ersetzt. Die Fabrikation chemisch hergestellter Pulversorten gewann nun gegenüber der des Schwarzpulvers schnell an Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der Beschäftigungszahlen wider; Neueinstellungen erfolgten nahezu ausschließlich im Bereich der chemischen Produktion, und seit etwa 1895 überschritt der Anteil der in diesem Bereich Beschäftigten deutlich den der Schwarzpulverarbeiter.¹⁰⁹

Wolff & Co. wurde während beider Weltkriege in die deutschen Rüstungsprogramme einbezogen und stellte Pulver für die deutschen Heere und Kanonen her. Es handelte sich in erster Linie um rauchlose Pulversorten, dennoch blieb Schwarzpulver auch weiterhin Bestandteil der Bomlitzer Produktpalette. Selbst zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden 1939 noch einmal Produktionsanlagen für Schwarzpulver in Bomlitz eingerichtet. Dieses Pulver wurde vornehmlich für Granatzünder, Zündschnüre und Raketentreibsätze eingesetzt.¹¹⁰ Die Pulverproduktion in Bomlitz endete schließlich mit Kriegsende 1945. Seitdem werden dort lediglich Kunststoffe erzeugt.

Neben *Wolff & Co.* gab es in der Provinz Hannover zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der *Pulverfabrik G. Denstorff*, der früheren *Pulvermühle Eisenhütte*, noch einen zweiten Hersteller für Schwarzpulver, der allerdings längst nicht die Bedeutung des Bomlitzer Betriebes erlangte. Die *Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken* kauften die Firma am Harzrand 1888 und benannten sie in Werk *Kunigunde* um. Um die Jahrhundertwende erfolgten Betriebserweiterungen, als sich mit dem bis 1913 anhaltenden Boom der norddeutschen Kalibergwerke in der Region ein neuer Markt erschloß, der vom Werk *Kunigunde* bedient wurde. Das inzwischen überwiegend benutzte Dynamit konnte in Kalibergwerken nicht verwendet werden, sondern nur sogenannter Sicherheitssprengstoff, eine Variante des Schwarzpulvers, die das Dörntener Werk mit geringem technologischen Aufwand herstellte. Eine qualitative Modernisierung fand dort erst mit den beiden Weltkriegen statt, als staatliche Zuschüsse zur militärischen Aufrüstung auch an das Werk *Kunigunde* flossen. Im Gegensatz zur Bomlitzer Firma stellte dieser Betrieb nach Kriegsende die Schwarzpulverproduktion nicht ein: Noch heute wird dort Schwarzpulver vorwiegend für Feuerwerkskörper, aber auch für militärische Zwecke hergestellt.¹¹¹

109 Mußmann 1993 (wie Anmerkung 9), S. 208.

110 Gemeindearchiv Bomlitz, XII, Bo. 7; XII, Bo. 8.

111 Die Firma arbeitet heute unter dem Namen WANO Schwarzpulver GmbH & Co Kunigunde KG. Einen Überblick über die Geschichte dieses Betriebes gibt Franz Jacobs, Historisch-deskriptive Untersuchung zur Gefahrenabschätzung der Betriebsflächen der J. F. Eisfeld, Pulver- und Pyrotechnische Fabriken GmbH, Werk Kunigunde (Kunigunde/Dörten, Landkreis Goslar), hrsg. v. Geowissenschaftliche Beratungen Nordharz im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums, Goslar 1991, S. 12–22.

Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich die militärische Pulverproduktion im Raum des Kurfürstentums und späteren Königreichs Hannover – im Einklang mit der Hypothese der „Produktzyklen“ – in mehrere Phasen einteilen. Nachdem die Schwarzpulvertechnologie in Europa bekannt geworden war, verbreitete sie sich in beachtlicher Geschwindigkeit. Die mittelalterliche Einführungs- und Wachstumsphase war durch die Anbindung der Pulvermühlen an die Handelsstädte, die damaligen Machtzentren, gekennzeichnet; Pulver war im militärischen Bereich bereits zum Gebrauchsgut geworden.

In der sich anschließenden frühneuzeitlichen Reifephase änderte sich die Struktur der nordwestdeutschen Pulverproduktion. Die Landesherrschaft entmachtete und entwaffnete die Städte; es kam zu einer größeren Konversionswelle. Vermehrt wurde die Zahl der Pulvermühlen lediglich durch einige wenige Mühlen für die Produktion von Bergwerkspulver. Insgesamt aber sank ihre Anzahl. Dieser aus der Produktzyklen-Hypothese nicht ableitbare Schwund war im Wandel der Machtstrukturen und der damit verbundenen Durchsetzung der Territorialstaatlichkeit begründet. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch einen überregionalen Umstrukturierungsprozeß, der in den Niederlanden ein Wirtschaftszentrum entstehen ließ und der Kurhannover eine nachgeordnete Stellung zuwies. In der Folge ging die hannoversche Regierung dazu über, Pulver aus den Niederlanden zu importieren. Für den hier behandelten Raum setzte damit bereits im 18. Jahrhundert eine erste Schrumpfungphase ein.

Als mit der Aufstellung stehender Heere der Pulverbedarf wuchs, versuchten die hannoverschen Behörden, sich aus der Importabhängigkeit zu befreien und eine aktive Gewerbeförderungspolitik zu betreiben, um eine heimische Pulverproduktion aufzubauen. Dabei wurde nach dem Prinzip der „konkurrierenden Imitation“¹¹² verfahren: Die Befreiung aus der Abhängigkeit von niederländischen Exporteuren sollte durch die Übernahme des niederländischen Technologiestandards – also der Kollergänge – erreicht werden. Die hannoversche Regierung scheute allerdings im Gegensatz zu anderen Staaten davor zurück, mit der Einrichtung eigener Mühlen selbst zum Unternehmer zu werden; sie bevorzugte ein Verfahren, das die Produktionsrisiken privaten Produzenten aufbürdete. Das ganze Phänomen – die Anwendung der Kollergangtechnologie, die Standardisierung der Pulverqualität, die Etablierung übertragbarer Vertragsregelungen, der Aufbau einer staatlichen Rohstoffbewirtschaftung – ist nicht nur ein Zeichen der Konsolidierung einer hannoverschen Pulverproduktion, sondern auch einer planvollen staatlichen Modernisierung. Die unter dem Eindruck der niederländischen Konkurrenz beginnende Schrumpfungphase konnte vor diesem Hintergrund gestoppt und die Reifephase um knapp ein Jahrhundert ausgedehnt werden. Verlängert wurde sie zu Beginn des

112 Vgl. hierzu Hauptmeyer (wie Anmerkung 34), S. 63.

19. Jahrhunderts nochmals durch die Exporttätigkeit. Die relative Rückständigkeit in Verbindung mit einer latenten Überproduktion und den Umstrukturierungen auf dem Pulvermarkt durch die preußische Besitzergreifung des Königreichs 1866 führte insbesondere bei dem größten Hersteller der Region, der Bomlitzer Firma, zu einer beträchtlichen Exportorientierung.

Trotz des von der Exporttätigkeit getragenen Booms begann der Niedergang der nordwestdeutschen Schwarzpulverproduktion – die Schrumpfungsphase – schließlich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ausschlaggebend war in erster Linie das durch das Aufkommen chemisch hergestellter Schieß- und Sprengstoffe ausgelöste Ende des Produktzyklus „Schießpulver“. Kurzfristig konnte der Zwang zur Modernisierung und zum Übergang auf chemische Fertigungstechnologien mit dem Ausweichen auf andere Märkte umgangen werden: *Wolff & Co.* tat dies durch Exporte, *Kunigunde* in Dörnten mit der Belieferung der norddeutschen Kalibergwerke. Langfristig bestanden allerdings nur die Alternativen Firmenaufgabe oder Modernisierung. *Wolff & Co.* vollzog diesen Schritt bereits 1878, *Kunigunde* erst mit Beginn des Ersten Weltkrieges. Den übrigen Pulverherstellern gelang dieser Schritt nicht, sie mußten aufgeben.

In der hier angesprochenen Region erhielt der Schrumpfungsprozeß seine besondere Ausprägung durch die spezifische Haltung der Behörden. Unter der Ägide des Königreichs Hannover fiel der technologische Standard hinter den des 18. Jahrhunderts zurück: Die Versuche der hannoverschen Behörden, erneut Kollergänge einzuführen, scheiterten. Hierin drückt sich gegenüber dem 18. Jahrhundert ein Nachlassen der behördlichen Bemühungen um eine aktive und an Modernisierung orientierte Gewerbepolitik aus. Sie verhinderte Industrialisierungsansätze zwar nicht grundsätzlich, trieb sie aber auch nicht entscheidend voran.¹¹³ Modernisierungen wurden überwiegend privater Unternehmerinitiative überlassen. Als Folge davon blieb das Königreich Hannover auf dem Stand eines Agrarstaats, dessen Strukturen der nachfolgenden Industrialisierung kaum förderlich waren und die bis heute nachwirken. War die hannoversche Gewerbepolitik im 18. Jahrhundert noch an vorsichtiger Modernisierung orientiert, so zog sich der Staat im 19. Jahrhundert im Zuge der Diskussionen um die Gewerbefreiheit immer stärker zurück und überließ den Unternehmern das Feld. Denen fehlten zumindest im Bereich der Pulverproduktion aber ausreichende Anreize. Im Ergebnis ergaben sich daraus für das Kurfürstentum und das Königreich Hannover disparate Tendenzen der Modernisierung.

113 Vgl. Barmeyer (wie Anmerkung 96).

FORSCHUNGSBERICHTE

Neue Forschungen zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens in den Jahren 1980–1994

Teil 1: Steinzeit

von

Günter Wegner

1. Einleitung

Der folgende Rückblick knüpft an die Übersichten an, die für die Jahre 1970–1977 und 1978–1979¹ in dieser Zeitschrift erstellt wurden. Der damals ins Auge gefaßte Plan, diesen Forschungsberichten jeweils in Abständen von zwei oder drei Jahren Fortsetzungen folgen zu lassen, wurde leider nicht realisiert, so daß im folgenden eine Übersicht über insgesamt 15 Jahre archäologische Forschung und Denkmalpflege in Niedersachsen, und zwar in einem ersten Teil für die Steinzeit, gegeben wird.

Wie vor 15 Jahren ist auch heute der Forschungsstand innerhalb des Landes nicht überall gleich gut. Dennoch läßt sich insofern ein Wandel feststellen, als in den beiden letzten Jahrzehnten in vielen Landkreisen und Kommunen archäologische Stellen geschaffen wurden.

Traditionelle Träger ur- und frühgeschichtlicher Forschung in Niedersachsen sind das Institut für Marschen- und Wurtenforschung in Wilhelmshaven, das anlässlich seines 50jährigen Bestehens im Jahre 1988 in „Niedersächsisches Institut für historische Küstenforschung“ umbenannt wurde, das Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen sowie die archäologischen Abteilungen des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover, des Braunschweigischen Landesmuseums in Wolfenbüttel und des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg.

1 Hans-Günter Peters: Neue Forschungsergebnisse zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens, in: Niedersächsisches Jahrbuch 49, 1977, S. 329–344; Hans-Günter Peters: Neue Forschungsergebnisse zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens, in: Niedersächsisches Jahrbuch 52, 1980, S. 327–332.

Die archäologische Denkmalpflege, gekoppelt mit der nicht zu trennenden Forschungstätigkeit, obliegt dem Institut für Denkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt Hannover mit den zuständigen Archäologen für die vier Regierungsbezirke Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Weser-Ems (in Oldenburg).²

Kommunale Stellen für Archäologie (Stadt- bzw. Kreisarchäologie³), die zum größten Teil während des Berichtszeitraumes errichtet wurden, haben die Städte Buxtehude, Cuxhaven, Einbeck, Göttingen, Lüneburg, Osnabrück (zusammen mit dem Landkreis), Stade und Uelzen sowie die Landkreise Cuxhaven, Emsland (in Meppen), Göttingen, Lüchow-Dannenberg, Osnabrück (mit Stadt Osnabrück), Osterode am Harz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden.⁴ Archäologen sind auch bei der Ostfriesischen Landschaft (für die Betreuung der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund) und der Hildesheimer Landschaft (für Stadt und Landkreis Hildesheim) beschäftigt.

Ein Rückblick auf 15 Jahre Forschungsarbeit und Denkmalpflege muß zuvorderst die Tatsache erwähnen, daß nicht nur Ergebnisse durch neue Ausgrabungen erzielt wurden, sondern vor allem auch manche Ergebnisse von Ausgrabungen und Forschungen zurückliegender Jahrzehnte durch Publikation endlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Innerhalb des zu behandelnden Zeitraumes ist ein zusammenfassender Überblick über die „Ur- und Frühgeschichte in Niedersachsen“ erschienen.⁵ Wegen der andersartigen Konzeption ist diese neue Veröffentlichung kein Ersatz für die seit vielen Jahren vergriffene dreibändige „Einführung in Niedersachsens Urgeschichte“,⁶ weshalb eine aktualisierte Neuauflage dieses Klassikers der niedersächsischen archäologischen Literatur durchaus zu begrüßen wäre. Nach fast zwei Jahrzehnten wurde zum ersten Mal wieder für das Jahr 1993 eine Bibliographie der archäologi-

2 Vgl. Klemens Wilhelm: Zehn Jahre praktische Archäologie im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Institut für Denkmalpflege – nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz 1979, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 59, 1990, S. 3–11.

3 Zu den Aufgaben der kommunalen Archäologie vgl. Wolf-Dieter Tempel: Kreisarchäologen, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, S. 53–56; Hans Aust: Die Situation in der Archäologischen Denkmalpflege aus der Sicht der Kreisarchäologie und einige Bemerkungen zur Archäologischen Landesaufnahme, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, S. 57–67; Wolfgang Schlüter: Aufgaben eines Stadt- und Kreisarchäologen, in: Berichte zur Denkmalpflege 6, 1986, S. 151–152.

4 Der Landkreis Wesermarsch mit Sitz in Brake hat seine Stelle nach wenigen Jahren leider umgewidmet. Der niedersächsische Landkreis Harburg (mit Sitz in Winsen an der Luhe) wird seit Jahrzehnten vom Hamburger Museum für Archäologie (früher: Helms-Museum) betreut.

5 Ur- und Frühgeschichte in Niedersachsen, hrsg. von Hans-Jürgen Häßler. Stuttgart 1991.

6 Zuletzt: Karl-Hermann Jacob-Friesen: Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. Teil I: Steinzeit. Hildesheim 1959; Teil II: Bronzezeit, bearbeitet von Gernot Jacob-Friesen, 4. erweiterte Auflage. Hildesheim 1963; Teil III: Eisenzeit, 4. völlig neubearbeitete Auflage. Hildesheim 1974.

schen Literatur Niedersachsens veröffentlicht, die von nun an in jährlicher Folge erscheinen soll.⁷

Für einige Regionen wurde das gesamte Fundmaterial aufgearbeitet und eine Geschichte ihrer urgeschichtlichen Besiedlung erstellt, so für Ostfriesland⁸ und das Gebiet zwischen Leine und Weser.⁹

Gerade die Erforschung der ältesten Phase menschlicher Kulturgeschichte in Niedersachsen hat in den zurückliegenden 15 Jahren beachtliche Fortschritte erzielt.¹⁰ Es ist allerdings zu bedauern, daß es kaum möglich war, durch gezielte Förderung diese Forschungen systematisch voranzutreiben. Immerhin ist es gelungen, in Notgrabungen die Existenz des Menschen auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsens um Jahrhunderttausende weiter als bisher zurückzuverfolgen.

2. Paläolithikum (Altsteinzeit)

Im folgenden werden zunächst die Ergebnisse der altsteinzeitlichen Forschung nach den wichtigsten Fundplätzen bzw. Fundkomplexen dargestellt.

a) Fundplatz Schöningen

Seit dem Jahre 1983 begleitet das Institut für Denkmalpflege Hannover die Erschließung eines ca. 6 x 1 km großen Braunkohletagebaus östlich von Schöningen, Ldkr. Helmstedt.¹¹ Die Zielvorstellung war, möglichst alle Hinterlassenschaften ur- und frühgeschichtlicher Menschen vor ihrer Vernichtung aufzuspüren und weitgehend lückenlos zu dokumentieren, um so zu einer exemplarischen Rekonstruktion des Besiedlungsablaufes in dieser Kleinlandschaft am Elm zu kommen. Leider entsprachen die finanziellen Mitteln, die zur Verfügung standen, nie den hoch gesteckten Zielen. Dennoch wurden in den bisherigen Ausgrabungen auf rund

- 7 Bibliographie zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens und Bremens sowie zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit für das Jahr 1993, bearb. von Günter Wegner, Reinhard Maier und Hans-Georg Stephan, in: Die Kunde N. F. 45, 1994, S. 295–330.
- 8 Wolfgang Schwarz: Besiedlung Ostfrieslands in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 71). Aurich 1990.
- 9 Achim Rost: Siedlungsarchäologische Untersuchungen zwischen Leine und Weser. Zur Besiedlungsgeschichte einer Mittelgebirgslandschaft (Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 24). Neumünster 1992.
- 10 Eine im Jahre 1985 erstellte Bibliographie der in den Jahren 1969–1984 erschienenen Literatur zur Alt- und Mittelsteinzeit Niedersachsens und der angrenzenden Gebiete umfaßt insgesamt 318 Titeln, vgl. Stephan Veil: Schrifttum zur Alt- und Mittelsteinzeit Niedersachsens und angrenzender Gebiete (1960–1984), in: Die Kunde N. F. 36, 1985, S. 359–379.
- 11 Hartmut Thieme: »Braunkohlen-Archäologie« im Raum Helmstedt, in: Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979–1984, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 33–40.

350 000 m² Fläche mehr als 50 archäologische Denkmäler aufgedeckt, die zunächst in die Zeit vom Neolithikum bis in die Eisenzeit datiert werden konnten.

Die bislang sensationellsten Ergebnisse konnten im Frühjahr 1992 erzielt werden, als der Abraumbagger eine mächtige mittelpleistozäne Schicht aus Ablagerungen organischen Ursprungs angeschnitten hatte. In einer Tiefe von ca. 15 m wurden nicht nur die Knochen und Zähne großer Säugetiere freigelegt, sondern nicht weit entfernt davon auch Holzkohle, angekohlte Hölzer sowie mehrere kleine Abschlüge aus Feuerstein. Ein zweiter Fundhorizont lag nur 2 bis 3 m über der zuerst entdeckten Schicht. Auch bei diesen Funden handelt es sich wiederum um Steinartefakte und um die Reste der Jagdbeute, und zwar vom Uferbereich eines ehemaligen Sees auf einem flachen, schwemmfächerartigen Sedimentkegel.

Leider standen die Ausgrabungen wegen des rasch fortschreitenden Abbaues der Braunkohle unter großem Zeit- und Arbeitsdruck. Um so bedeutsamer sind die Ergebnisse: Sehr gut erhaltene Schnittspuren auf den Knochen beweisen, daß die Beute zerlegt wurde. Den Lagerplatz vermuten die Ausgräber hangaufwärts, außerhalb des vom Abbau betroffenen Geländes.

Durch die beispielhafte interdisziplinäre Zusammenarbeit wurden hervorragende Ergebnisse für die zeitliche Einordnung und für die Rekonstruktion der damaligen Umwelt erzielt: Die zahlreichen botanischen Reste (z. B. Baumstämme, Astbruchstücke, Moose, Samen und Früchte), die pollenanalytischen Untersuchungen und die Fossilfunde weisen auf die Warmzeit zwischen Elster- und Saale-Vereisung. Diese Warmzeit war durch ein mediterranes Klima geprägt, das Jahresmittel lag 2 bis 3°C über dem heutigen. Zoologische Reste und überraschend gute Parallelen der Geräteformen stellen den Fundplatz Schöningen an die Seite des bekannten thüringischen Fundortes Bilzingsleben und legen ein Alter von rund 400 000 Jahren nahe. Es handelt sich somit um den ältesten Nachweis des Menschen im heutigen Niedersachsen.¹²

b) Fundplatz Lehringen

Zu den spektakulärsten urgeschichtlichen Fundplätzen Niedersachsens zählt der altsteinzeitliche Elefanten-Jagdplatz von Lehringen (Kirchlinteln-Neddenaverbergen, Ldkr. Verden), der schon im März 1948 in einer Mergelgrube entdeckt worden war und die Reste eines Waldelefanten zusammen mit einer Eibenholzlanze und Steinartefakten erbracht hatte. Im Jahre 1985 hat dieser wichtige Platz nun endlich eine adäquate Veröffentlichung erhalten.¹³ Mikroskopische Gebrauchsspuren

12 Hartmut Thieme, Dietrich Mania, Brigitte Urban, Thijs van Kolfschoten: Schöningen (Nordharzvorland). Eine altpaläolithische Fundstelle aus dem mittleren Eiszeitalter, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 23, 1993, S. 147–163; Hartmut Thieme: Der älteste Lagerplatz des Urmenschen in Niedersachsen, in: Archäologie in Deutschland 2/1994, S. 18–21.

13 Hartmut Thieme und Stephan Veil: Neue Untersuchungen zum eemzeitlichen Elefanten-Jagdplatz Lehringen, Ldkr. Verden, in: Die Kunde N. F. 36, 1985, S. 11–58.

renanalysen belegen, daß ein Teil der Geräte tatsächlich als Schlachtmesser beim Zerlegen der Jagdbeute benutzt wurde. Archäologisch allerdings ist eine exakte Datierung des Geräteinventars nicht möglich, hingegen läßt der Komplex sich biostratigraphisch genau der Pollenzone IIIc (= Linden-Ulmen-Haselzeit) der Eem-Warmzeit zuordnen. Als Beleg für eine erfolgreiche Angriffsjagd auf einen Waldelefanten im Mittelpaläolithikum ist der Komplex bislang ohne Parallele.

c) Fundplatz Lichtenberg

Aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg im nordöstlichen Niedersachsen sind seit 1961 immer wieder mittelpaläolithische Einzelfunde bekannt geworden, die frühestens in der Holstein-Warmzeit zwischen Elster- und Saale-Eiszeit hergestellt wurden. Sie stammen hauptsächlich aus Bodenaufschlüssen und von der Oberfläche der drei Geestinseln Öring, Lemgow und Höhbeck. Diese Funde sind dem Engagement von Amateurarchäologen zu verdanken, die auch die ersten Veröffentlichungen besorgten und die einschlägige Diskussion wachhielten.¹⁴

Im Jahre 1986 wurde der mittelpaläolithische Fundplatz bei Lichtenberg, Ldkr. Lüchow-Dannenberg, entdeckt und in den Jahren 1987–1992 von der Urgeschichts-Abteilung des Niedersächsischen Landesmuseums auf 144 m² untersucht. Die Funde lagen 0,40–2,00 m unter der heutigen Oberfläche in weichsel-eiszeitlichen Hangedimenten am Rand einer Niederung. Das Geräteinventar umfaßt bifaziale und blattförmige Schaber, Keilmesser, Faustkeile und Faustkeilblätter von ungewöhnlich guter Qualität. Gebrauchsspuren sprechen für eine Verwendung als spezialisierte Messer beim Zerlegen von Jagdtieren. Die Feuernutzung ist indirekt belegt. Aufgrund der Keilmesser und der Faustkeilblätter wird das Lichtenberger Inventar den weichsel-eiszeitlichen Keilmesser-Gruppen (Micoquien) zugeordnet. Das bedeutet, daß das nordeuropäische Tiefland entgegen früheren Ansichten vorwiegend dieser mittel-osteuropäischen Formengruppe zugehört, die durch besondere Bearbeitungstechnologie charakterisiert ist. Die Datierung des Fundplatzes Lichtenberg ist auch für das Inventar von Salzgitter-Lebenstedt interessant, weil es aufgrund der Parallelen mit Lichtenberg folglich nicht mehr in die Saale-Kaltzeit zu

14 Wilcken Dürre: Alt- und mittelpaläolithische Funde in Norddeutschland. Mit Beiträgen von H. Leunig, H. H. Voß und W. Gauger (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 26). Hildesheim 1981; Walter Gauger und Wilcken Dürre: Ein Weg zur Altersbestimmung umgelagerter paläolithischer Artefakte am Beispiel der Kiesgrubenfunde Lübbow und Woltersdorf, Kr. Lüchow-Dannenberg, in: Die Kunde N. F. 38, 1987, S. 1–26; Wilcken Dürre: Das Öring-Paläolithikum. Ein Diskussionsbeitrag zum Übergang vom Alt- zum Mittelpaläolithikum (Schriftenreihe Binneboom. Jahreshefte zur Heimatforschung und Heimatpflege). Schneverdingen 1991; Wilcken Dürre: Mittelpaläolithische Artefakttypen und Formengruppen in der norddeutschen Tiefebene. Ein Diskussionsbeitrag zur Bestimmung alter und neuer Funde, in: Die Kunde N. F. 45, 1994, S. 1–17.

datieren, sondern den weichsel-eiszeitlichen Keilmesser-Gruppen zugerechnet werden muß.¹⁵

d) Fundplatz Salzgitter-Lebenstedt

Eine der ersten großen Untersuchungen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und beispielgebend für eine neu beginnende, interdisziplinäre Forschung war die Ausgrabung der mittelpaläolithischen Freilandstation von Salzgitter-Lebenstedt, die für Niedersachsen ihre besondere Attraktivität aus der Tatsache bezog, daß erstmals und bislang zum einzigen Mal Fragmente des eiszeitlichen altsteinzeitlichen Menschen selbst, drei Schädelfragmente nämlich, geborgen werden konnten. Obgleich die Grabung in der Fachwelt und in der Öffentlichkeit eine breite Wirkung erzielt hatte, lagen die Ergebnisse nur in sehr verstreut erschienenen Aufsätzen vor. Im Berichtszeitraum wurden nun endlich die Ergebnisse der im Jahre 1952 in einem Umfang von 150 m² und im Jahre 1977 von 220 m² partiell ausgegrabenen mittelpaläolithischen Freilandstation wenigstens teilweise monographisch veröffentlicht. Der Ausgräber selbst legte den Grabungsbericht von 1952 vor sowie das Fundmaterial, soweit es lithischen Ursprungs ist.¹⁶ Ein Sammelband präsentiert eine Reihe naturwissenschaftlicher Untersuchungen (Datierung, Geologie, Palynologie, Vegetationsverhältnisse).¹⁷ Dieser Band enthält auch eine Bibliographie sämtlicher Veröffentlichungen über den Fundplatz.¹⁸

e) Fundplatz Ochtmissen

Im Sommer 1993 führten Prospektion und anschließende Ausgrabung im Bereich der im Bau befindlichen Autobahn A 250 (Maschen-Lüneburg) bei Ochtmissen, Stadt Lüneburg, zur Entdeckung eines Fundplatzes des Mittelpaläolithikums, der bislang einmalig für Deutschland ist: eine Großwildjagdstation mit mehr als 50 Faustkeilen und anderen Spezialgeräten aus Feuerstein. Ungestörte Fundschichten aus dieser frühen Zeit gehören nicht nur in Niedersachsen zu den archäologischen Raritäten. Deshalb wurde eine systematische Untersuchung der Fundstelle durchgeführt, die vor allem durch das Entgegenkommen des Straßenbauamtes in Lüneburg, das einen Zeitaufschub der bereits fortgeschrittenen Bauarbeiten erwirkte,

15 Stephan Veil u. a.: Ein mittelpaläolithischer Fundplatz aus der Weichsel-Kaltzeit bei Lichtenberg, Ldkr. Lüchow-Dannenberg. Zwischenbericht über die archäologischen und geowissenschaftlichen Untersuchungen 1987–1992, in: *Germania* 724, 1994, S. 1–66.

16 Alfred Tode: *Der altsteinzeitliche Fundplatz Salzgitter-Lebenstedt. Archäologischer Teil* (Fundamenta A, 11/1. Monographien zur Urgeschichte). Köln/Wien 1982; Klaus Grote und Hartmut Thieme: *Eiszeitliche Jagdtiere und Jäger der mittleren Altsteinzeit am Beispiel der Freilandstation Salzgitter-Lebenstedt*, in: *Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979–1984*, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 51–57.

17 *Der altsteinzeitliche Fundplatz Salzgitter-Lebenstedt, Teil II: Naturwissenschaftliche Untersuchungen*, hrsg. von Ralf Busch und Hermann Schwabedissen (Fundamenta A 11/II. Monographien zur Urgeschichte). Köln/Weimar/Wien 1991.

18 Die von Ralf Busch zusammengestellte Bibliographie befindet sich auf S. 219–231.

ermöglicht wurde. In sechsmonatiger Dauer wurden 420 m² untersucht. Die geborgenen Feuersteingeräte sind von einer erstaunlichen Frische. Bemerkenswert ist die große Anzahl von Faustkeilen, die mit 56 Exemplaren ca. 20 % des Gesamtinventars stellen. An weiteren Werkzeugen fanden sich: verschiedene Schaberformen, Keilmesser und Spitzen. Herstellungsabfälle der zahlreichen Geräte fehlen. Der Archäologe schließt daraus, daß die Faustkeile und Werkzeuge in fertigem Zustand mitgebracht und nach dem Gebrauch an Ort und Stelle liegengelassen wurden.

Da viele, auch interdisziplinäre Untersuchungsergebnisse noch ausstehen, kann bislang nur eine vorläufige chronologische und formenkundliche Einordnung des Fundplatzes vorgenommen werden. In paläo-klimatischer Hinsicht kommt das erste Kältemaximum am Beginn der Weichsel-Eiszeit (ca. 60 000 bis 65 000 Jahre vor heute) oder das Warthe-Stadium der Saale-Eiszeit (ca. 135 000 Jahre vor heute) in Frage. Für die Frühdatierung kann das Spektrum der Geräte mit seinem hohen Faustkeilanteil ins Feld geführt werden.

Leider haben sich organische Reste der Jagdbeute nicht erhalten. Doch spricht das Geräteinventar für eine spezialisierte Jagdstation, auf der das erbeutete Großwild zerlegt und ausgewaidet wurde. Die Ausdehnung des Fundplatzes über ein Areal von mehr als 30 m Durchmesser könnte für eine wiederholte Nutzung des Geländes über einen längeren Zeitraum hin sprechen.¹⁹

f) Fundplatz Weitsche

Seit 1990 unternimmt die Urgeschichts-Abteilung des Niedersächsischen Landesmuseums systematische Geländebegehungen mit Einzeleinmessung aller Artefakte auf einem Ackergelände bei Weitsche, Ldkr. Lüchow-Dannenberg, das mit rund 18 ha Fläche zu den umfangreichsten Siedlungsarealen der spätpaläolithischen Federmessergruppen (14 000–13 000 vor heute) gehört. Im Mai 1994 wurden bei einer neuerlichen Begehung Bruchstücke eines Bernsteinobjektes mit eindeutigen Bearbeitungsspuren gefunden. Eine im August des gleichen Jahres angesetzte Ausgrabung auf einer 2 x 3,5 m großen Fläche brachte noch weitere 18 Bernsteinfragmente zutage, die zum größten Teil zu der durch den Pflug oder die Egge zerschlagenen Figur gehören. Aus den vorliegenden 19 Fragmenten lassen sich nun zwei Objekte rekonstruieren, und zwar der Rumpf einer Tierplastik, deren Vorder- und Hinterbeine sowie Hals und Kopf abgebrochen sind, und ein zweiter figürlicher Gegenstand. Die fragmentierte Tierplastik hat noch eine Länge von 6,1 cm und eine Höhe von 2,8 cm. Obgleich ohne Kenntnis von Kopf und Beinen die Bestimmung der Tierart kaum möglich ist, dürfte es sich am ehesten um einen Cerviden (Hirsch oder Elch) oder um ein Pferd handeln.

¹⁹ Hartmut Thieme und Pascal Richter: Ein neuer Fundplatz des Acheuléen mit zahlreichen Faustkeilen in Niedersachsen – Rettungsgrabungen in Ochtmissen, Stadt Lüneburg, in: Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 14, 1994, S. 123–126.

Die Plastik aus Weitsche ist die erste figürliche Darstellung eines Tieres der Späteiszeit überhaupt, die der nordwestdeutsche Boden freigab. Sie stellt daher eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse über diese Zeit dar. Wegen der Seltenheit figürlicher Darstellungen in den Federmesser-Gruppen Europas besitzt sie überregionale Bedeutung. Sie schließt eine Lücke, die bis jetzt zwischen den eiszeitlichen Steppenjägern und den nacheiszeitlichen Waldjägern bestand. Schön polierte Tierfiguren aus Bernstein, die in geringer Zahl von den Jägern, Fischern und Sammlern der Nacheiszeit in Skandinavien (8000–9000 vor heute) auf uns gekommen sind, zeigen einige Übereinstimmungen mit dem Tier aus Weitsche.²⁰

g) Fundplatz Einhornhöhle

Seit Jahrhunderten wird die Höhle am südwestlichen Harzrand bei Scharzfeld, Ldkr. Osterode am Harz, eines der bekanntesten Naturdenkmäler Niedersachsens, wegen ihrer reichen Fossilfunde immer wieder durchwühlt, seit dem 19. Jahrhundert wurden auch mehrfach Grabungen durchgeführt. Nachdem erstmals 1985 und 1986 bei paläontologischen Untersuchungen altsteinzeitliche Werkzeuge gefunden worden waren, sollten die anschließenden Grabungen der Jahre 1987 und 1988 im sog. Jacob-Friesen-Gang die Kenntnisse über die älteste Begehung und Nutzung der Höhle durch den Menschen klären. Die zahlreichen Tierknochen, besonders vom Höhlenbären, die bei den Grabungen geborgen wurden, zeigen weder Schnittspuren durch Steinwerkzeuge, noch sind sie zur Markgewinnung zertrümmert worden. Sie sind also nicht als Reste vom Menschen gejagter Tiere zu deuten. Hingegen liegen mehr als 200 Flintstücke mit Spuren menschlicher Bearbeitung vor. Die bescheidene Größe der Artefakte (mehr als 90 % haben einen geringeren Durchmesser als 1 cm) wie auch ihre häufig festzustellende Kantenschärfe sprechen gegen eine weite Umlagerung etwa von Lagerplätzen außerhalb des ehemaligen Eingangs, sondern für eine nur unwesentliche Umlagerung innerhalb des Ganges selbst. Vereinzelt Holzkohlestückchen können möglicherweise als weitere Hinweise auf die Anwesenheit des Menschen in der Höhle gedeutet werden.

Um weitere Überlegungen über die Nutzung der Höhle durch den Menschen (Schutzraum, Jagd auf den Höhlenbären, nicht profane Funktion) anstellen zu können sowie für eine genauere Datierung innerhalb des Mittelpaläolithikums ist die

20 Stephan Veil: Älteste Tierplastik Norddeutschlands aus Weitsche, Ldkr. Lüchow-Dannenberg, in: Berichte zur Denkmalpflege 14, 1994, S. 250–251; Stephan Veil und Klaus Breest: Figurenfragmente aus Bernstein vom Federmessersfundplatz Weitsche bei Lüchow, Ldkr. Lüchow-Dannenberg, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 25, 1995, S. 29–47.

weitere Auswertung der Grabungsfunde und -befunde abzuwarten. Möglicherweise sind gar weitere Ausgrabungen erforderlich.²¹

h) Die Abris des südlichen Leineberglandes

Diese kulturgeschichtliche Denkmalgruppe wurde in ihrem Umfang und ihrer archäologischen Qualität eigentlich erst im Berichtszeitraum entdeckt, durch Geländearbeiten der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Göttingen erschlossen und neuerdings umfassend publiziert. Die Fachforschung und Denkmalpflege hatte den Abris bislang – trotz der örtlichen Nähe der Universität Göttingen – kaum Beachtung geschenkt. Mit dem französischen Begriff *Abri* (= Schutzdach, Unterstand) bezeichnet die archäologische Forschung natürliche Verwitterungserscheinungen der Buntsandsteinlandschaft, die als urgeschichtliche Wohnstätten, Zufluchtsplätze oder auch als Kultstätten genutzt wurden. Standen am Anfang der Untersuchungen mehr denkmalpflegerische Belange im Vordergrund (Rettungsgrabungen und Baustellenbetreuung), so rückte im weiteren Verlauf die forschungsorientierte Ausrichtung stärker in den Mittelpunkt. So war es möglich, unter ca. 1500 erfaßten Plätzen bis zum Jahre 1993 mehr als 100 Abris als vom Menschen genutzte Plätze zu belegen, die vom Paläolithikum bis in die vorrömische Eisenzeit und noch im Mittelalter und in der frühen Neuzeit aufgesucht wurden. Die Untersuchungen sind durch eine beispielhafte interdisziplinäre Zusammenarbeit gekennzeichnet, was sich an der Tatsache ablesen läßt, daß an der Feldforschung und an der Auswertung Wissenschaftler aus den Bereichen der Geographie, der Bodenkunde, der Paläobotanik, der Zoologie, der Anthropologie, der Physik (¹⁴C-Analyse), der Paläontologie, der Mineralogie, der Palynologie und Quartärwissenschaften sowie der Numismatik beteiligt waren.²²

i) Ein Faustkeil – ältester Fund aus dem Weser-Ems-Gebiet

Der Überblick über die altsteinzeitliche Forschung der letzten 15 Jahre soll nicht geschlossen werden ohne den Hinweis auf einen Einzelfund, der seine Bedeutung aus der Tatsache bezieht, daß er der bislang älteste Fund aus dem Weser-Ems-

21 Anne Scheer: Mittelpaläolithische Funde in der Einhornhöhle bei Scharzfeld (Stadt Herzberg am Harz, Ldkr. Osterode am Harz). Vorbericht über die Grabungen 1986, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 55, 1986, S. 1–39; Stephan Veil: Die archäologisch-geowissenschaftlichen Ausgrabungen 1987/1988 in der Einhornhöhle bei Scharzfeld, Ldkr. Osterode am Harz, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 19, 1989, S. 203–215; Ralf Nielbock: Die Tierknochenfunde der Ausgrabungen 1987/88 in der Einhornhöhle bei Scharzfeld, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 19, 1989, S. 217–230.

22 Klaus Grote: Abris in Südniedersachsen. Felsenfeste Wohnungen aus urgeschichtlicher Zeit, in: Berichte zur Denkmalpflege 5, 1985, S. 87–94; Klaus Grote: Die Abris im südlichen Leinebergland bei Göttingen. Archäologische Befunde zum Leben unter Felsschutzdächern in urgeschichtlicher Zeit. Teil I: Archäologischer Teil, Teil II: Naturwissenschaftlicher Teil (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 43). Oldenburg 1993.

Gebiet ist. Bis zu seiner Entdeckung galten Funde der Hamburger Kultur (ca. 16 000 vor heute) als älteste Nachweise für die Anwesenheit des Menschen im weiten Raum zwischen Weser und Ems. Verschiedene Fundplätze der hochspezialisierten Rentierjäger sind im Ammerland, in der Glaner Heide bei Wildeshausen, Ldkr. Oldenburg, und bei Dörpen, Ldkr. Emsland, bekannt geworden. Ältere Funde kannte man bis jetzt nicht, obgleich das Weser-Ems-Gebiet während der Weichselvereisung (115 000 bis 10 000 vor heute) eisfrei blieb. Die vorhandene Vegetation bot die Lebensgrundlage für eine reiche Tierwelt mit Mammut, Wollnashorn, Steppebison, Riesenhirsch, Ren und Pferd. Dennoch war es nicht möglich, für diese älteren Perioden die Existenz des Menschen nachzuweisen.

Ein Neufund machte nun klar, daß hier wie im östlichen Niedersachsen der Mensch auch früher bereits gelebt haben muß: es handelt sich um einen Faustkeil, der in Neulorup, Gemeinde Friesoythe, Ldkr. Cloppenburg, gefunden wurde. Das beidseitig flach retuschierte Gerät gehört formenkundlich in die späte Saale-Eiszeit, in die folgende Eem-Warmzeit oder auch noch in den älteren Abschnitt der Weichsel-Eiszeit, also in einen Zeitraum, der sich über mehr als 100 000 Jahre erstreckt, aber in jedem Fall dem Lebensbereich des Neandertalers zugeordnet werden muß.²³

3. Mesolithikum (Mittelsteinzeit)

Unser Wissen um das Mesolithikum basiert fast ausschließlich auf umfangreichem Oberflächenmaterial, das seit Jahrzehnten von engagierten Sammlern auf unzähligen Fundstellen aufgelesen wurde. Für den fundreichen Landkreis Celle wurde jüngst die wichtigsten Sammlungen monographisch publiziert.²⁴ Mit Hilfe derartiger Fundkomplexe sind formenkundliche Untersuchungen durchzuführen, aber es ist kaum möglich, tiefere Einblicke in die Siedlungsweise, die Wirtschaft und die Umwelt mittelsteinzeitlicher Jäger-Sammler-Fischer-Populationen zu gewinnen.²⁵ Leider sind die Nachweise für intakte Fundplätze mit ungestörten Siedlungshorizonten nicht nur sehr gering, ihre Erkundung stieß auch nie auf das gleiche Interesse, das altsteinzeitliche Fundstellen immer wieder fanden. In Emslage, Stadt Meppen, Ldkr. Emsland, führte das Institut für Denkmalpflege in den Jahren 1985-1988 Plangrabungen auf einem Platz des späten Mesolithikums durch und barg auf einer Siedlungsfläche von annähernd 250 m² mehr als 3000 Artefakte. Von besonderer Bedeutung könnten grubenartige Eintiefungen werden, wenn sie sich als

23 Jörg Eckert: Der älteste archäologische Fund zwischen Weser und Ems, in: Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 12, 1992, S. 219.

24 Klaus Breest: Mittelsteinzeitliche Fundplätze im Landkreis Celle (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 42). Oldenburg 1993.

25 Hartmut Thieme, in: Ur- und Frühgeschichte in Niedersachsen, hrsg. von Hans-Jürgen Häbeler. Stuttgart 1991, S. 102-108.

Reste eingetiefter Behausungen erweisen sollten.²⁶ In Wehldorf, Ldkr. Rotenburg/Wümme, unternahm das Niedersächsische Landesmuseum Hannover mehrjährige Sondagen und Grabungen, die ein umfangreiches Material erbrachten, mit dessen Hilfe eine chronologische und kulturelle Einstufung des Platzes in die Duvensee-Stufe am Übergang vom Boreal zum Atlantikum möglich ist. Siedlungsstrukturen waren leider bislang nicht auszumachen.²⁷ Mesolithische Bestattungen sind bisher in Niedersachsen nicht bekannt geworden, mit Ausnahme von zwei kürzlich unter dem Abri von Bettenrode, Ldkr. Göttingen, geborgenen Kinderbestattungen.²⁸

4. Neolithikum (Jungsteinzeit)

Zu Beginn des Überblicks über die Jungsteinzeit sei zunächst auf verschiedene regionale Bearbeitungen des gesamten Neolithikums oder von Teilabschnitten hingewiesen. Studien zum Neolithikum in der Hildesheimer Börde mit Teilen des Hildesheimer Waldes und des Innerste-Gebietes geben einen Überblick über die Besiedlung vom Auftreten der ersten Bauern (Linienbandkeramik) bis zum Beginn der Bronzezeit, wobei nicht nur das Fundmaterial in Museen und Privatsammlungen möglichst vollständig erfaßt wurde, sondern auch Siedlungen, Gräber, Hort- und Einzelfunde in topographischer, bodenkundlicher und hydrologischer Hinsicht analysiert wurden.²⁹ Ähnliche Zielsetzungen verfolgte eine Arbeit über die Jungsteinzeit der westlich anschließenden Region zwischen Hildesheimer Wald und Ith.³⁰ Mit dem Fundstoff der ausgehenden Jungsteinzeit (Einzelgrab- und Glockenbecherkultur sowie Dolchzeit) setzt sich eine Arbeit über das Elb-Weser-Dreieck mit seiner Randzone zur Lüneburger Heide hin auseinander; hier steht die Analyse der Sachaltertümer der endneolithischen Kulturen im Vordergrund, da die geringe Zahl bekannter Siedlungen und Horte weitergehenden kulturhistorischen Aussagen entgegensteht.³¹ Mit dem Mittel- und Endneolithikum fast des gleichen Gebietes

26 Hartmut Thieme, s.v. Emslage, in: *Ur- und Frühgeschichte in Niedersachsen*, hrsg. von Hans-Jürgen Häbler. Stuttgart 1991, S. 480; J. Weishaupt: Die mesolithische Freilandfundstelle Emslage 15 (Magisterarbeit an der geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen WS 1991/92).

27 Klaus Gerken: Wehldorf 6, Ldkr. Rotenburg/W. Eine mesolithische Station am Übergang vom Boreal zum Atlantikum, in: *Die Kunde N. F.* 45, 1994, S. 19–33.

28 Holger Schutkowski: Menschliche Skelettfunde des Mesolithikums vom Abri Bettenroder Berg IX bei Reinhausen, in: Klaus Grote: *Die Abris im südlichen Leinebergland bei Göttingen. Teil II: Naturwissenschaftlicher Teil.* Oldenburg 1993, S. 175–184.

29 Elke Heege: *Studien zum Neolithikum in der Hildesheimer Börde (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 35).* Hildesheim 1988.

30 Christian Leiber: *Die Jungsteinzeit zwischen Hildesheimer Wald und Ith (Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 21).* Hildesheim 1987.

31 Erwin Strahl: *Das Endneolithikum im Elb-Weser-Dreieck (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 36).* Hildesheim 1990.

befaßt sich eine weitere Studie, die Fragen nach der Abgrenzung prähistorischer Gruppen und nach der Kontinuität der Besiedlung zu beantworten sucht.³²

Innerhalb der niedersächsischen Neolithikforschung der letzten Jahrzehnte lassen sich mehrere Schwerpunkte feststellen, von denen im folgenden vier etwas näher beschrieben werden sollen.

a) Das Frühneolithikum der Lößgebiete

Zu den interessantesten, zumindest aber zu den wichtigsten Perioden der Urgeschichte gehört das Frühneolithikum, weil es den Abschluß des ökonomischen Übergangs von der aneignenden zur produzierenden Lebensweise markiert. Eine wissenschaftliche Begleitschrift zu einer Oldenburger Ausstellung des Jahres 1983 faßte den damaligen Stand der Forschung zum niedersächsischen Frühneolithikum (Linienbandkeramik, Stichbandkeramik und Rössener Kultur) zusammen³³, nachdem 1982 bereits eine wissenschaftliche Tagung in Hannover die Bedeutung Südosteuropas für die Neolithisierung in Mitteleuropa zu klären versucht hatte.³⁴

In den Jahren 1956–1958 hatte der Braunschweiger Bodendenkmalpfleger Franz Niquet in *Eitzum*, Ldkr. Wolfenbüttel, Grabungen durchgeführt, die zum ersten Mal umfangreiches Fundgut der ältesten Linienbandkeramik aus niedersächsischem Boden zutage gefördert hatten. Zur Zeit der Ausgrabung war der Fundplatz Eitzum die älteste bekannte Siedlung bäuerlich lebender Menschen in Deutschland. Im Jahre 1985 wurde das Fundmaterial aus den Grabungen der 50er Jahre veröffentlicht³⁵. Die Grabungen selbst wurden in den Jahren 1987 und 1988 durch das Seminar für Vor- und Frühgeschichte der Universität Frankfurt/Main weitergeführt; dabei wurden zwei hervorragend erhaltene Hausgrundrisse der ältesten Linienbandkeramik freigelegt, die Ergebnisse sind allerdings bis jetzt nicht publiziert.³⁶

32 Hildegard Nelson: Zur inneren Gliederung und Verbreitung neolithischer Gruppen im südlichen Niederelbegebiet (BAR International Series 459). London 1988.

33 Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen. Linienbandkeramik, Stichbandkeramik, Rössener Kultur, red. von Günter Wegner (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983; vgl. auch Wolf-Dieter Steinmetz: Die Verbreitung der Linienbandkeramik in Niedersachsen, in: Die Kunde N. F. 36, 1985, S. 305–327.

34 Vgl. die Tagungsberichte in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 52, 1983 (1984), S. 1–250.

35 Gesine Schwarz-Mackensen: Zu den Grabungen der frühbandkeramischen Siedlung bei Eitzum, Kreis Wolfenbüttel, in den Jahren 1956–1958, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 52, 1983 (1984), S. 209–227; Gesine Schwarz-Mackensen: Die Siedlung der ältesten Linienbandkeramik von Eitzum, Ldkr. Wolfenbüttel, in: Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983, S. 23–26; Gesine Schwarz-Mackensen: Die frühbandkeramische Siedlung Eitzum, Landkreis Wolfenbüttel (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 45). Göttingen 1985.

36 Vgl. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 57, 1988, S. 350.

Unter den deutschen Grabungen zum frühen Neolithikum, die in den 60er Jahren durchgeführt wurden, ragt die in den Jahren 1963–1970 erfolgte Freilegung der bandkeramischen Siedlung im Mühlengrund bei *Rosdorf*, Ldkr. Göttingen, hervor. Konnten auch die Siedlungsspuren nicht in ihrer Gesamtheit erfaßt und alle Funde geborgen werden, so ermöglichten es die gewonnenen Ergebnisse dennoch, erstmalig für Niedersachsen einen wenigstens annähernd vollständigen Einblick in die Struktur einer frühneolithischen Siedlung zu erhalten. Leider steht – trotz der damals erfreulich rasch vorgelegten Vorberichten der einzelnen Grabungskampagnen und der ausstellungsbegleitenden Zusammenfassung von 1983³⁷ – eine abschließende Veröffentlichung der so wichtigen Ergebnisse immer noch aus.

Der nach *Rosdorf* größte Flächenausschnitt eines frühneolithischen Siedlungsplatzes in Niedersachsen konnte in den Jahren 1981–1983 auf einem Areal von rund 10000 m² in *Esbeck*, Ldkr. Helmstedt, untersucht werden.³⁸ Neben mehreren Hausgrundrissen wurden zahlreiche Gruben freigelegt, die umfangreiches Fundmaterial, gerade auch für interdisziplinäre naturwissenschaftliche Untersuchungen, lieferten. In Niedersachsen bislang ohne Gegenstück für diese frühe Phase des Neolithikums ist ein aus zwei Gräben bestehendes Erdwerk von abgerundet-rechteckiger Form, das eine Fläche von 1,7 ha umschließt. Während die Datierung der Gräben in die linienbandkeramische Zeit sicher zu sein scheint, bedarf das Verhältnis der Gräben zueinander sowie zu den Häusern und dem ganzen Siedlungsablauf durchaus noch der Klärung. Die hier erzielten Ergebnisse waren letztlich der Anlaß, den Tagebau „Schöningen“ archäologisch intensiv zu betreuen, was nicht nur zu den bereits oben angeführten sensationellen altsteinzeitlichen Funden führte³⁹, sondern in den Jahren 1984 und 1985 auch zu Siedlungsplätzen der Rössener Kultur mit dem für Niedersachsen erstmaligen Nachweis von Hausgrundrissen dieser Zeit und dem ebenfalls erstmaligen Nachweis vorhandener Befestigungsgräben.⁴⁰

37 Brigitte Schlüter: Die bandkeramische Siedlung auf dem Mühlengrund in *Rosdorf*, Ldkr. Göttingen, in: Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983, S. 45–90.

38 Mamoun Fansa und Hartmut Thieme: Die linienbandkeramische Siedlung und Befestigungsanlage auf dem „Nachtwiesen-Berg“ bei *Esbeck*, Stadt *Schöningen*, Ldkr. Helmstedt. Vorbericht, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 52, 1983, 229–244; Mamoun Fansa und Hartmut Thieme: Die linienbandkeramische Siedlung und Befestigungsanlage in *Esbeck* „Nachtwiesen-Berg“, Stadt *Schöningen*, Ldkr. Helmstedt, in: Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983, S. 91–102; Mamoun Fansa und Hartmut Thieme: Eine Siedlung und Befestigungsanlage der Bandkeramik auf dem „Nachtwiesen-Berg“ bei *Esbeck*, Stadt *Schöningen*, Landkreis Helmstedt, in: Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979–1984, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 87–92; Hartmut Thieme: Das bandkeramische Erdwerk von *Esbeck* und weitere Befunde neolithischer Grabsysteme aus dem Helmstedter Braunkohlhennrevier bei *Schöningen*, in: Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte 73, 1990, S. 357–368.

39 Siehe oben S. 295f. mit Anm. 11 und 12.

40 Hartmut Thieme: Eine Siedlung der Rössener Kultur im Tagebau „Schöningen“ bei *Esbeck*, Landkreis Helmstedt, in: Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979–1984, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 102–103.

Bedauerlicherweise handelte es sich bei diesen Grabungen meist um Rettungsgrabungen, die nicht nur unter großem zeitlichen Druck, sondern auch unter finanziellen und personellen Engpässen litten. Dies war leider auch der Fall bei der Ausgrabung der bandkeramischen Siedlung von Rössing, Gemeinde Nordstemmen, Ldkr. Hildesheim⁴¹, einem Fundplatz, der besonderes Interesse erweckt, weil er an der nordwestlichen Peripherie des mitteleuropäischen Lößgebietes und damit an der Peripherie der gesamten Verbreitung der Bandkeramik liegt. An Plätzen wie diesen ließen sich am ehesten lang diskutierte Fragen beantworten, wie z. B. die nach Kontakten zwischen den ackerbautreibenden und viehzüchtenden Bandkeramikern der Lößgebiete und den zunächst noch ausschließlich jagenden und sammelnden Mesolithikern jenseits der Lößgrenze auf den eiszeitlichen Aufschüttungsböden.

Welchen Erkenntniszuwachs eine systematische Grabung bringen könnte, läßt eine Notgrabung der jüngsten Zeit erahnen, durch die bei *Schwiegershausen*, Ldkr. Osterode am Harz, bislang in Niedersachsen unbekannte Elemente bandkeramischen Hausbaues frei gelegt werden konnten. Die hervorragenden Erhaltungsbedingungen – die Befunde liegen unter mittelalterlichen Wölbäckern und werden erst seit einigen Jahren durch Pflügen beeinträchtigt – legen es nahe, das Gelände vor dem Pflug zu schützen und es als archäologisches Schutzgebiet zu deklarieren.⁴²

Eine Besonderheit bandkeramischer Siedlungsplätze ist die große Zahl langgestreckter Gruben, die wohl der Lehmgewinnung für den Wandbewurf dienten, was durch ihren parallelen Verlauf zu den Längsseiten der Häuser nahegelegt wird. Während der Siedelzeit mit Abfall gefüllt, boten sie gute Erhaltungsbedingungen gerade auch für organisches Material: ideale Voraussetzung für ein fächerübergreifendes Zusammenarbeiten mit den Naturwissenschaften, speziell mit der Paläo-Ethnobotanik. Wie für keine andere prähistorische Periode besitzen wir so für das Frühneolithikum Kenntnisse über die natürlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung, über das Vordringen der Ackerbaukulturen, über die Eingriffe des Menschen in seine Umwelt und deren Umgestaltung, über Formen der Bodenbearbeitung und des Pflanzenanbaus, über Erntemethoden und Vorratshaltung,

41 Mamoun Fansa: Ein Dorf der Bandkeramik in Rössing, in: *Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979–1984*, hrsg. von Klemens Wilhelm. Stuttgart 1985, S. 97–101; Mamoun Fansa: *Vor 7000 Jahren. Die ersten Ackerbauern im Leinetal* (Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens 15). Hildesheim 1988.

42 Stephan Flindt und Michael Geschwinde: *Schwiegershausen, Ldkr. Osterode a. H.: ein seltener Hausgrundriß der bandkeramischen Kultur am westlichen Harzrand*, in: *Archäologie in Deutschland* 2/1994, S. 50.

über die Kulturpflanzen und andere genutzte Arten und schließlich über die Art und Weise der Ernährung selbst.⁴³

So zahlreich die Siedlungsplätze der frühesten Bauernkulturen in Niedersachsen sind, so gering ist die Zahl der bekannten Bestattungsplätze, d. h. bislang ist als einziger der Friedhof von *Wittmar*, Ldkr. Wolfenbüttel, mit 51 Gräbern (16 Gräber der Linienbandkeramik, ein Grab der Stichbandkeramik und 34 Gräber der Rössener Kultur) bekannt geworden. Der in den Jahren 1976-1978 ausgegrabene Bestattungsplatz ist zwar im Berichtszeitraum wiederholt in Vorberichten vorgestellt worden, sollte aber wegen seiner Einmaligkeit, seiner reichen Ausstattung mit Beigaben und der vorhandenen Interpretationsmöglichkeiten der dort praktizierten Bestattungssitten und Totenbräuche bald einmal umfassend veröffentlicht werden.⁴⁴

b) Zur Neolithisierung des Flachlandes

Seit Jahrzehnten diskutiert die archäologische Forschung die Frage, warum jenseits der Lößgrenze im norddeutschen Flachland mit seinen leicht bewaldeten Geestrücken und seinen dichten Auenwäldern der Übergang von der Lebensweise der Jäger und Sammler zu der Wirtschaftsweise der Ackerbauern und Viehzüchter sich erst nach mehr als einem Jahrtausend vollzog, schließlich finden sich Beile und Äxte der bäuerlichen Kulturen bis nach Dänemark hin und belegen offensichtlich Kontakte zwischen beiden. Antworten auf Fragen, wie man sich die Neolithisierung des Flachlandes vorzustellen hat, auf welche Weise, nach einem Jahrtausend bäuerlicher Lebensform auf den Lößgebieten, diese ins bis dahin im mittelsteinzeitlichen Stadium verharrende Flachland vordrang und das Leben der Jäger, Sammler und Fischer allmählich oder im raschen Wandel veränderte, sind am ehesten auf solchen Plätzen zu geben, wie jenem von *Hüde* I am Dümmer. Die Ausgrabungen fanden

- 43 Ulrich Willerding: Zum Ackerbau der Bandkeramiker, in: Beiträge zur Archäologie Nordwestdeutschlands und Mitteleuropas, hrsg. von T. Krüger und H.-G. Stephan (Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 16). Hildesheim 1980, S. 421-456; Ulrich Willerding: Zum ältesten Ackerbau in Niedersachsen, in: Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983, S. 179-219; Ulrich Willerding: Zum Ackerbau der Linienbandkeramiker bei Esbeck, Stadt Schöninggen, Ldkr. Helmstedt, in: Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979-1984, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 92-96; Ulrich Willerding: Zur Geschichte der Unkräuter Mitteleuropas (Göttinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 22). Neumünster 1986; Ulrich Willerding: Lebens- und Umweltverhältnisse der bandkeramischen Siedler von Rössing, in: Mamoun Fansa: Vor 7000 Jahren. Die ersten Ackerbauern im Leinetal (Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens 15). Hildesheim 1988, S. 21-34.
- 44 Hartmut Rötting: Das alt- und mittelneolithische Gräberfeld von Wittmar, Ldkr. Wolfenbüttel. Eine Übersicht zu den Grabungsergebnissen, in: Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983, S. 135-157; Hartmut Rötting: Der älteste Totenplatz in Niedersachsen, in: Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979-1984, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 103-108.

schon in den Jahren 1961 bis 1967 statt. Im Feuchtbodengelände boten sich gute Erhaltungsbedingungen für das organische: neben vielen Holzresten waren zahlreiche Fischknochen und über 30 000 Säugetierknochen geborgen worden, mehr als 10 000 konnten bestimmt werden. Vorberichte und Einzeluntersuchungen finden sich in mancherlei Publikationen, doch erst im Berichtszeitraum erschienen neben kurzen, aber die wichtigen Probleme diskutierenden Überblicken⁴⁵ vor allem auch umfanglichere Veröffentlichungen wichtiger Teilaspekte der Grabungsergebnisse und der folgenden Untersuchungen des Fundmaterials, wie z. B. über die Keramik⁴⁶, über die moorgeologisch-pollenanalytischen Untersuchungen⁴⁷, über die Geweihgeräte⁴⁸ und die Feuersteingeräte⁴⁹. Wegen der Schwierigkeit, die einzelnen Siedel- und Kulturhorizonte des Hüder Siedlungsplatzes deutlich erkennen und trennen zu können, sind Folgerungen bezüglich der Genese und des zeitlichen Verlaufs der Neolithisierung des Flachlands nicht leicht zu gewinnen. Desiderat wäre, einen vergleichbaren Platz mit modernsten Methoden erneut untersuchen zu können, bevor fortschreitende Kultivierungsmaßnahmen und Geländetrockenlegung zur endgültigen Zerstörung einschlägiger Fundplätze führen.

c) Neolithische Erdwerke

Neue Impulse für die Erforschung der Jungsteinzeit, gerade in jüngster Zeit und vor allem im südlichen Niedersachsen, gaben zum einen die Entdeckungen einer Befestigungsart, die bislang in Niedersachsen kaum nachgewiesen war, der neolithischen „Erdwerke“, und zum anderen einer Bestattungsart, die gleichfalls in Niedersachsen bis jetzt unbekannt war, der sog. Kollektivgräber.

Auf das erste in Niedersachsen entdeckte Erdwerk des Frühneolithikums in Esbeck, Ldkr. Wolfenbüttel, wurde weiter oben schon eingegangen⁵⁰, ein weiteres wurde im Jahre 1987 in der Nähe der bandkeramischen Siedlung Eitzum entdeckt und teilweise ausgegraben, ist aber noch unpubliziert.

45 Ulrich Kampffmeyer: Der neolithische Siedlungsplatz Hüde I am Dümmer, in: Frühe Bauernkulturen in Niedersachsen (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 1). Oldenburg 1983, S. 119–134; Mamoun Fansa und Ulrich Kampffmeyer: Vom Jäger und Sammler zum Ackerbauern, in: Ausgrabungen in Niedersachsen. Archäologische Denkmalpflege 1979–1984, hrsg. von Klemens Wilhelmi. Stuttgart 1985, S. 108–111.

46 Ulrich Kampffmeyer: Die Keramik der Siedlung Hüde I am Dümmer. Untersuchungen zur Neolithisierung des nordwestdeutschen Flachlandes. Diss. phil. Göttingen 1988.

47 Palynologische und säugetierkundlichen Untersuchungen zum Siedungsplatz Hüde I am Dümmer, Landkreis Diepholz (Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 23). Neumünster 1988.

48 Jeanette A. Werning: Die Geweihartefakte der neolithischen Moorsiedlung Hüde I am Dümmer, Kreis Grafschaft Diepholz, in: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 16, 1983, S. 21–187.

49 Bernhard Stapel: Die geschlagenen Steingeräte der Siedlung Hüde I am Dümmer (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 38). Hildesheim 1991.

50 Siehe oben S. 305 Anm. 38.

Der mittelneolithischen Nachfolgekultur der Linienbandkeramik, der sog. Rössener Kultur, gehören das gleichfalls 1987 entdeckte Erdwerk von Obernjesa, Ldkr. Göttingen⁵¹, und die ungefähr gleichzeitige, in den Jahren 1988/89 ergrabene Anlage von Großenrode, Ldkr. Northeim⁵², an. Am Ortsrand von Seulingen, Ldkr. Göttingen, wurde ein weiteres derartiges Geländedenkmal bei der Auswertung von Senkrechtaufnahmen der Landesluftbildsammlung Niedersachsen entdeckt.⁵³

Daß sich gerade im südlichen Niedersachsen derartige Neufunde häufen, ist nicht nur durch die Landesnatur bzw. durch die naturräumlichen Voraussetzungen bedingt, sondern auch darin, daß man hier intensiver als andernorts die Aufmerksamkeit auf das Phänomen Befestigung und Höhensiedlung lenkte und entsprechende Schwerpunktforschungen postulierte.⁵⁴ Der intensive Einsatz der Luftbildarchäologie in Südniedersachsen⁵⁵ führte zur Kenntnis weiterer Anlagen, speziell aus dem Jungneolithikum.

Im Jahre 1990 wurde anlässlich großflächiger Befliegungen Südniedersachsens das Erdwerk am Kieselsee westlich von *Northeim* entdeckt, nachdem mehr als die Hälfte durch die Schnellbahntrasse der Deutschen Bundesbahn und durch Kiesabbau bereits zerstört war. Das Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen grub mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen in den Jahren 1992 und 1993 größere Flächen aus und führte parallel zur Ausgrabung eine flächendeckende geomagnetische Prospektion durch. Dabei konnten insgesamt drei Sohlgärten von etwa 1,4 m Tiefe festgestellt werden, die eine annähernde Ellipse von etwa 300 x 200 m Durchmesser bilden. In Abständen von 40–60 m finden sich mehrere Durchlässe. Die bislang nur geringen Untersuchungen im Innenraum brachten sichere Indizien für eine Siedlungsnutzung: Pfosten und Gruben und häufige Reste von Hüttenlehm, Mahlsteinfragmente und archäobotanisch nachgewiesene Dreschabfälle von Emmer. Die Hauptmasse der keramischen Funde läßt sich der mittleren

51 Klaus Grote: Die Rössener Siedlung mit Erdwerk am Exberg bei Obernjesa, Gde. Rosdorf, Ldkr. Göttingen, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 58, 1989, S. 39–69.

52 Andreas Heege: Rössener Erdwerk und jungneolithisches Kollektivgrab Großenrode, Stadt Moringen, Ldkr. Northeim. Ausgrabungskampagne 1988, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 58, 1989, S. 71–116; Elke und Andreas Heege und Ursula Werben: Zwei jungneolithische Erdwerke aus Südniedersachsen. Der „Kleine Heldenberg“ bei Salzderhelden, Stadt Einbeck, und das Erdwerk am Kieselsee bei Northeim. Neolithische Funde und Befunde, in: Die Kunde N. F. 41/42, 1990/91, S. 85–126.

53 Klaus Grote, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 62, 1993, S. 384.

54 Klaus Grote: Höhensiedlungen vom mittleren Neolithikum bis zur frühen Bronzezeit im südlichen Niedersachsen, in: Die Kunde 34/35, 1983/84, S. 13–36.

55 Die Befliegungen wurden von Otto Braasch, Schwäbisch Gemünd, durchgeführt und vom Landschaftsverband Südniedersachsen e.V. finanziert; die Ergebnisse wurden in den Jahren 1994 und 1995 in einer Ausstellung in den Landkreisen Göttingen, Northeim, Osterode am Harz und Holzminden präsentiert, vgl. Andreas Heege: Fliegen-Finden-Forschen. Luftbildarchäologie in Südniedersachsen (Bilder und Texte aus Südniedersachsen 1). Hannover 1994.

Phase der Michelsberger Kultur zuordnen, was absolutchronologisch den Jahrhunderten zwischen 4300 und 3800 entspricht.⁵⁶

In die Michelsberger Kultur gehört auch das Erdwerk auf der „Kühner Höhe“ östlich von *Einbeck*, Ldkr. Northeim, das im Jahre 1993 von der Stadtarchäologie Einbeck ausgegraben wurde. Die Grabungen deckten einen einfachen Sohlgaben auf, der durch mehrere ungleich breite Erdbrücken unterbrochen war. Außerdem konnten eine größere Anzahl von Befunden der Linienbandkeramik, aber auch der älteren vorrömischen Eisenzeit und des späten Mittelalters dokumentiert werden.⁵⁷

Schließlich ist noch eine weitere neu entdeckte Anlage zu nennen, das Erdwerk von *Rössing*, Gemeinde Nordstemmen, Ldkr. Hildesheim, das nach den Funden einer Notgrabung zu urteilen gleichfalls an das Ende des Mittelneolithikums bzw. den Beginn des Jungneolithikums zu datieren ist und somit zeitgleich mit der längst bekannten, weil gut erhaltenen, nur 8 km entfernten Beusterburg wäre.⁵⁸

Für die Forschung künftiger Jahre bieten sich mannigfache Ansatzpunkte und reizvolle Ziele. Zum einen wäre zu klären, welche Funktion diese Anlagen letztlich besaßen – seien sie nun früh-, mittel- oder jungneolithisch. In der gegenwärtigen Forschung wird die Deutung als befestigte Siedlung, als Viehkral oder als Kultplatz diskutiert. Zum anderen wäre die Stellung dieser Anlagen innerhalb der neolithischen Besiedlungsgeschichte der einzelnen Siedlungsräume oder Siedlungskammern zu untersuchen.

d) Totenhütten als Kollektivgräber

Zu den eindrucksvollsten Zeugen urgeschichtlicher Kulturen in Niedersachsen gehören die Großsteingräber der jungneolithischen Trichterbecherkulturen. Aus den Findlingen der Eiszeit errichtet, sind sie seit langem bekannt, weil sie infolge ihres Baumaterials und ihrer Bauweise trotz aller Zerstörungen die Zeitläufte besser überstanden haben als jeder andere Denkmaltyp der Vorzeit.

Vor zwei Jahrzehnten wurden die erhaltenen bzw. noch nachweisbaren niedersächsischen Anlagen, die seit den 20er Jahren systematisch erfaßt worden waren, in einem Text- und Atlasband katalogmäßig veröffentlicht.⁵⁹ Eine Ausstellung des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover wenige Jahre später faßte den sei-

56 Frank Siegmund: Das jungneolithische Erdwerk am Northeimer Kiessee. Vorbericht über die Ausgrabung 1992, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 62, 1993, S. 19–56.

57 Christoph Rinne und Andreas Heege: Ein Erdwerk der Michelsberger Kultur bei Einbeck, Ldkr. Northeim. Bericht über die Ausgrabungskampagne 1992, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 62, 1993, S. 3–18.

58 Friedrich-Albert Linke: Ein neues neolithisches Erdwerk im Landkreis Hildesheim, in: Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsens 9, 1989, S. 157–159.

59 Ernst Sprockhoff: Atlas der Megalithgräber Deutschlands, Teil 3: Niedersachsen-Westfalen, aus dem Nachlaß hrsg. von Gerhard Körner. Bonn 1975.

nerzeitigen Forschungsstand zusammen.⁶⁰ Erstaunlicherweise kam es in der Folge nicht zu Forschungsanstößen, etwa zur Vorlage weiterer *Gesamtkomplexe* aus den reichen Beständen der Museen in Oldenburg und Hannover, wie sie in den Jahren zuvor mehrfach erfolgt waren.⁶¹ Die *selektive* Vorlage⁶² wurde von der Kritik eher als forschungshinderlich denn als -fördernd beurteilt.

Infolge systematischer Fundstelleninventarisierung durch das Institut für Denkmalpflege wie auch durch tiefgehende Baumaßnahmen kam es immer wieder zur Entdeckung von Spuren bislang unbekannter, weil zerstörter Großsteingräber, was es unter Umständen möglich macht, auffallende Merkwürdigkeiten in der Verbreitung der Grabanlagen zu interpretieren.⁶³

Neue Impulse – auch und gerade für die Erforschung der Großsteingräber und ihrer Funktion wie für die gesamte Neolithforschung Niedersachsens – dürfte die Entdeckung einer Grabform geben, die bislang in Niedersachsen unbekannt war: Kollektivgräber nämlich, in der Form der *hölzernen* Totenhäuser.

Mit dem Begriff Kollektivgräber werden Anlagen bezeichnet, die nicht einzelnen Personen, sondern einer Vielzahl von Individuen als Grablege dienten. Kollektivgräber waren in einer späten Phase des Jungneolithikums in Mitteleuropa weit verbreitet. Sie waren aber dort wenig bekannt, weil kaum entdeckt, wo sie wegen des Fehlens eiszeitlicher Geschiebeblöcke aus vergänglichen Materialien errichtet worden waren. Die Grabkammern bestanden z. B. aus hölzernen Dächern, die auf Fundamenten aus Trockenmauern ruhten.⁶⁴ Wurde die Entdeckung des Grabes 1

60 Heinz Schirinig (Hrsg.): Großsteingräber in Niedersachsen (Veröffentlichungen der Urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums Hannover 24). Hildesheim 1979; vgl. dazu auch Hans-Günter Peters: Neue Forschungsergebnisse zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens, in: Niedersächsisches Jahrbuch 52, 1980, S. 327–332, hier S. 328 f.

61 Vgl. Elisabeth Schlicht: Die Funde aus dem Megalithgrab 2 von Emmeln, Kr. Meppen. Studien zur Keramik der Trichterbecherkultur im Gebiet zwischen Weser und Zuidersee (Göttinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 9). Neumünster 1968; Elisabeth Schlicht: Das Megalithgrab 7 von Groß Berßen, Kreis Meppen. Studien zur Keramik der Trichterbecherkultur im Gebiet zwischen Weser und Zuidersee (Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 12). Neumünster 1972.

62 So z. B. Mamoun Fansa: Die Keramik der Trichterbecherkultur aus dem Megalith- und Flachgräbern des oldenburgischen Raumes (Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 20). Neumünster 1982.

63 Vgl. Jan Jost Assendorp und Wilhelm Gebers: Archäologie auf 500 m Autobahn: A 250 bei Lüneburg, in: Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 14, 1994, S. 40.

64 Zusammenfassend: Elke und Andreas Heege: Die Häuser der Toten. Jungsteinzeitliche Kollektivgräber im Landkreis Northeim (Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens 16). Hildesheim 1989.

von Odagsen, Stadt Einbeck, Ldkr. Northeim⁶⁵, im Jahre 1979 – weit westlich der bislang bekannten Verbreitung im Elbe-Saale-Gebiet – noch als wissenschaftliche Sensation empfunden, so erbrachten die folgenden Jahre gerade in Südniedersachsen weitere Entdeckungen: Grab 2 in Odagsen selbst, zwei Gräber in Großenrode, Stadt Moringen, Ldkr. Northeim⁶⁶, und ein Grab in Obernjesa, Ldkr. Göttingen.⁶⁷

Durch exakte Beobachtungen bei der Ausgrabungen von Odagsen I konnte nachgewiesen werden, daß das Grab über einen längeren Zeitraum als Bestattungsplatz benutzt worden war. Die Toten wurden in mindestens drei Schichten niedergelegt, die durch Lagen flacher Steinplatten getrennt waren. Die Knochen von mehr als 120 Individuen lagen z. T. noch im anatomischen Verband. Es handelte sich um Primärbestattungen vollständiger Körper, die in gestreckter Rückenlage parallel zur Längsachse der Grabkammer niedergelegt worden waren. Diese Feststellungen erhalten besondere Aktualität, weil in der Diskussion um die Großsteingräber wenige Jahre zuvor gerade in Niedersachsen deren Funktion als Kollektivgräber angezweifelt und statt dessen die Interpretation als Beinhäuser vorgeschlagen worden war.⁶⁸ Die Beisetzung der Toten in Odagsen erfolgte in ihrer Tracht, beigegeben wurden ihnen Werkzeuge, Waffen und Nahrungsmitteln. Die anthropologischen Untersuchungen – basierend auf einer Materialfülle und -vollständigkeit, wie sie bis dahin für Niedersachsen unbekannt war – belegten eine mittlere Lebenserwartung von 38-43 Jahren; die Männer erreichten eine durchschnittliche Größe

65 Klaus Raddatz und Christian Leiber: Die Probeuntersuchung des Kollektivgrabes von Odagsen, Stadt Einbeck, Ldkr. Northeim, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 50, 1981, S. 277–283; Elke Radespiel: Das Kollektivgrab von Odagsen, Stadt Einbeck, Landkreis Northeim. Vorbericht über die Ausgrabungen 1982–1983. in: Die Kunde N. F. 34/35, 1983/84 (1984), S. 123–138; Klaus Raddatz: Grabformen und Totenbrauch in der jüngeren Steinzeit Mitteleuropas. Zum Totenhaus von Odagsen, Stadt Einbeck, in: Einbecker Jahrbuch 35, 1984, S. 81–96; Gisela Grupe und Bernd Hermann Die Selettreste aus dem neolithischen Kollektivgrab von Odagsen, Stadt Einbeck, Ldkr. Northeim. Rekonstruktion der Bevölkerung und deren Bestattungssitten, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 55, 1986, S. 41–91.

66 Andreas Heege: Rössener Erdwerk und jungneolithisches Kollektivgrab Großenrode, Stadt Moringen, Ldkr. Northeim. Ausgrabungskampagne 1988, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 58, 1989, S. 71–116.

67 Andreas Wallbrecht: Ein mehrperiodiger Bestattungsplatz bei Obernjesa, Gde. Rosdorf, Ldkr. Göttingen. Eine stark zerstörte Steinsetzung – Reste der Pflasterung einer jungneolithischen Totenhütte?, in: Die Kunde N. F. 41/42, 1990/91, S. 127–133; Uwe Moos: Ein mehrperiodiger Bestattungsplatz bei Obernjesa, Gde. Rosdorf, Ldkr. Göttingen – Das jungneolithische Kollektivgrab, in: Die Kunde N. F. 41/42, 1990/91, S. 135–158.

68 Klaus Raddatz: Zur Funktion der Großsteingräber, in: Heinz Schirrig (Hrsg.): Großsteingräber in Niedersachsen (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 24). Hildesheim 1979, S. 127–141; Klaus Raddatz: Anmerkungen zum Totenbrauchtum im Mittelneolithikum, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 49, 1980, S. 61–65; Heinz Knöll: Sind die nordwestdeutschen Megalithgräber Ossuarien gewesen?, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 10, 1980, S. 315–318. Vgl. zur Gesamtproblematik: Ulrich Veit: Kollektivbestattung im nord- und westeuropäischen Neolithikum. Problemstellung, Paradigmen, Perspektiven, in: Bonner Jahrbücher 193, 1993, S. 1–44.

von 166 cm, die Frauen von 163 cm. Mangelerscheinungen in der Ernährung sind ebenso festzustellen wie degenerative Erkrankungen vor allem der Wirbelsäule und der großen Körpergelenke. Gering ist die Kariesbelastung, häufig jedoch sind Verletzungen und Brüche im Bereich der oberen Extremitäten.

Die südniedersächsischen Kollektivgräber gehören in das späte Jungneolithikum, was beim gegenwärtigen Forschungsstand absolutchronologisch der zweiten Hälfte des 4. Jahrtausends entspricht. Ihre Bauweise weist sie dem mitteldeutschen Kulturraum zu, manche ihrer Beigaben zeigen kulturelle Einflüsse von vielen Seiten (z. B. Schmuck aus Tierzähnen, bestimmte Formen der Keramik).

Große Aufgaben stellen sich künftiger Forschung auch hier, viele Fragen sind zu beantworten: Lassen sich etwa die Ergebnisse der bisherigen Ausgrabungen von Grabanlagen und das daraus gewonnene kulturelle Bild auch auf die Siedlungen übertragen, die allerdings noch gefunden werden müssen?

Eines aber wäre vor allem erforderlich: eine viel intensiver und systematischer betriebene Prospektion (Landesaufnahme), um weitere Fundplätze zu erfassen und sie ggf. zu erforschen, bevor sie als archäologische Quelle der archäologischen Landesforschung für immer verlorengehen.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen

von

Marlis Buchholz und Herbert Obenaus

Im Januar 1995 begannen die Arbeiten am „Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen“ – einem Kooperationsprojekt der nationalen Holocaust-Gedenkstätte des Staates Israel, „Yad Vashem“, des „Avraham Harman Institute of Contemporary Jewry“ der Hebräischen Universität Jerusalem und des Historischen Seminars der Universität Hannover.

Bereits seit den 60er Jahren hat es sich Yad Vashem zur Aufgabe gemacht, mit dem Gemeindebücher-Projekt („Pinkas Hakehillot“) eine Enzyklopädie der durch den Nationalsozialismus zerstörten jüdischen Gemeinden Europas zu erstellen, um die Geschichte der Juden auf der lokalen Ebene zu dokumentieren und um den Opfern ein würdiges Denkmal zu setzen. Bisher sind 14 Gemeindebücher erschienen, davon drei für Deutschland – und zwar für Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.¹ Ein vierter Band über die jüdischen Gemeinden Rheinlands, Saarlands und Westfalens wird zur Zeit in Jerusalem fertiggestellt.

Das Besondere und Neue des Niedersachsen-Bandes liegt darin, daß an ihm parallel in Israel und in Deutschland gearbeitet wird, wobei – im Gegensatz zu den bisherigen Veröffentlichungen des „Pinkas Hakehillot Germania“ – von Anfang an eine hebräische und eine deutsche Fassung des Textes erarbeitet werden. Durch diese kooperative Organisation kommen der deutschen Seite die israelischen Archive, Bibliotheken und Sammlungen sowie die Vorarbeiten, die in Yad Vashem geleistet worden sind, zugute. Die israelische Seite hat Vorteile von den in Deutschland betriebenen Forschungen in Archiven und Bibliotheken sowie durch die lokalgeschichtlichen Arbeitsansätze im Lande.

1 Das Gedenkbuch für die jüdischen Gemeinden Bayerns ist in gekürzter Form vom Münchner Institut für Zeitgeschichte auch in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden: Baruch Z. Ophir/Falk Wiesemann (Hrsg.): Die jüdischen Gemeinden in Bayern 1918–1945. Geschichte und Zerstörung. München–Wien 1979.

Mit dem Handbuch soll ein umfassendes Nachschlagewerk über die regional unterschiedlich verlaufene Geschichte der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen vorgelegt werden; der Schwerpunkt wird dabei auf dem späten 19. und dem 20. Jahrhundert bis zum Ende der NS-Zeit liegen. Alle Artikel folgen einer einheitlichen Fragestellung, so daß Vergleiche gezogen, Parallelen und Divergenzen herausgearbeitet werden können.

Da sich der Forschungsstand zur Geschichte der Juden in Niedersachsen bisher lokal sehr unterschiedlich, insgesamt jedoch eher unbefriedigend darstellt,² kann und soll das geplante Handbuch helfen, Vorhandenes zu dokumentieren, Lücken zu schließen und Forschungsaktivitäten zu systematischen und regionalen Fragestellungen anzuregen.

Projektanschriften:

- Universität Hannover, Historisches Seminar. Schneiderberg 50. 30167 Hannover. Tel. 0511/762/2279 oder 4430, Fax 0511/7624479 (Prof. Dr. Herbert Obenaus); Arbeitsgruppe Regionalgeschichte. Projekt „Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen“. Welfengarten 1. 30167 Hannover. Tel. 0511/7623999 (Dr. Marlis Buchholz)
- Yad Vashem. The Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority (Pinkas Kehillot Germania). P.O.B. 3477, Jerusalem 91034. Israel (Dr. Jakob Borut)
- The Avraham Harman Institute of Contemporary Jewry. The Hebrew University of Jerusalem. Mount Scopus, Jerusalem 91905. Israel (Dr. David Bankier)

2 Vgl. Rotraud Ries: Literatur zur Geschichte der Juden in Niedersachsen seit 1945. Teil 1. In: Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, 3. Jg. 1993, S. 239–266.

Nachtrag zum Beitrag
 „Zur Entstehung von Privilegien
 der Oberharzer Bergleute“

von J. Tr. Greuer im Nds. Jahrbuch 66, 1994, S. 291–302
 (vollständige Abbildung des „Gebets für die Untertanen“).

Montag.	373
Ein Gebet / für die Untertanen.	
<p>Gnediger Gott / vnd Vater / der du allen Untertanen geboten hast / a das jederman seiner Obrigkeit / so vber ihn gewalt hat / gehorsam sein sol / vnd solches den Menschen aufflerae / nicht b allein bey vermeidung der Straffe / sondern auch vmb des Gewissens willen. Ich bitte dich / du wollest allen Untertanen geben / solchen deinen Göttlichen willen zu erkennen / c das ein jeglicher mit Einfeltigkeit seines Herzen in allen dingen / so nicht wider dein Wort sind / seiner ordentlichen Obrigkeit gehorsam sey / dieselbige ehre / als deine gute vnd heilige ordnung / für sie bitte / d ihr auch gern vnd willig reiche vnd gebe / was ein jeder zugucken schuldig ist. Behüte</p>	<p>a Rom. 13. vers. 1.</p> <p>b Rom. 13. vers. 5.</p> <p>c Eph. 6. vers. 5.</p> <p>d Rom. 13. vers. 7.</p>
vns	

374	Die fünffte Wochen
<p>e Rom. 13. vers. 2. f Exod. 22. vers. 28. g Psal. 82. vers. 6. h Rom. 13. vers. 2.</p>	<p>uns ewiger Gott / e das nicht jemand seine Oberherrn verachte / f noch denselbigen in seinen Herzen fluche / s weil du sie Götter pflegest zu nennen / als die an deiner stat sitzen / vnd das Regiment auff Erden halten sollen / h den alle widerspenstige werden ein schrecklich Theil über sich empfangen / vnd ihr Gewissen beschweren / sintemal sie hiemit deiner Göttlichen ordnung widerstreben. Verleihe auch Gnade / das die armen vntersassen nicht beschweret werden mit neuen auffsetzungen / harten vnd schweren Dienstbarkeiten / oder sonst mit Gewalt vnd Tyrannen vntertreten werden / damit nicht das liebe Armut ausgesogen vnd vntergedrückt werde. Wo aber etliche von geschwinder Herrschafft mit bedrängnis / vnbilligen aufflagen vnd Vürben geplaget sein / so wollestu</p> <p style="text-align: right;">ewiger</p>

Sonntag.	375
<p>erziger Gott den armen Unter- thanen Gnade erzeigen / ¹ das sie solch ihr Creuz mit sanfftmut / als eine Probe ihres Glaubens vnd der Gedult tragen. Wollest ihr schreien vnd scuffzen erhören / ihre Sachen richten / vnd ein gnediges einsehen haben / ¹ wie du gethan hast mit den Kindern Isract in Agypten, welcher Elend / Jammer vnd Angst du endlich angesehen / vnd sie von ihrer schweren Last vn- ter dem König Pharao / durch dei- ne starcke Hand Väterlich erlöset hast. Behüte vns Barmherziger Gott für Heidnisscher Vnchristli- cher Obrigkeit / für frembder Herr- schafft / ¹ das wir nicht dienstbar werden den ungleubigen vnd Ab- göttischen / welche vns vnd vnsern nachkömlingen möchten zu Sta- cheln vnd Dornen werden / einen abfahl von der waren Religion /</p>	<p>Spr. 2. vers. 5.</p> <p>Erod. 4. vers. 9.</p> <p>Psal. 124. vers. 3.</p>
verbr:	

m Rom. 6. verf. 13.	<p style="text-align: center;">376 Die fünffte Wochen</p> <p>verursachen. Beware vns auch für allem Joch der Sünden/m das wir vnser Glieder nicht begeben zu Dienst der Vngerechtigkeit / vnd die Sünde nicht hersche in vnserm sterblichen Leibe / damit wir nicht an Leib vnd Seel beschweret wer- den / schütze vnd erhalte vns in all vnser noth / durch Jesum Chri- stum/ vnsern HErrn vnd Erlöser/ Amen.</p>
---------------------------	--

Johann Habermanns letzt korrigiertes Betbüchlein, auf alle Tage in der Woche. Samt dem Catechismo M. Lutheri, tröstlichen Sprüchen H. Schrift und schönen Figuren geziert von Jacob Zander (o. O. um 1600); Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Sign.: Yv 1189 Helmst. 8°

BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

ALLGEMEINES

Nitz, Hans-Jürgen: Historische Kolonisation und Plansiedlung in Deutschland (Ausgewählte Arbeiten Band 1). Mit einer Einführung von Helmut Hildebrandt hrsg. von Günther Beck unter Mitarb. von Wolfgang Aschauer und Hans-Jürgen Hofmann. Berlin: Reimer 1994. 366 S. m. 67 Abb. = Kleine Geographische Schriften. Bd. 8. Kart. 59,- DM.

Aus Anlaß des 65. Geburtstages und der Emeritierung des Göttinger Geographen Hans-Jürgen Nitz haben Freunde und Schüler eine Auswahl aus seinen Aufsätzen zur Siedlungsgeographie neu herausgegeben. Der hier zu besprechende erste Band bringt Arbeiten zur historisch-genetischen Siedlungsgeographie Mitteleuropas. Der z. Zt. noch ausstehende zweite Band wird Arbeiten zur allgemeinen und vergleichenden Siedlungsgeographie enthalten.

Als Nitz 1969 auf den anthropogeographischen Lehrstuhl in Göttingen berufen wurde, hatte er sich besonders durch seine Forschungen nach Frühformen der Waldhufensiedlungen im Odenwald und seine historische Deutung der Langstreifenfluren einen Namen gemacht. Die historisch-genetische Methode zur Erklärung von Siedlungsformen hatte in der Göttinger Geographie Tradition, so daß seine Forschungsrichtung hier auf fruchtbaren Boden fiel. Flurkartenstudien und Geländeerkundung wurden interdisziplinär durch schriftliche Quellen, Ortsnamenforschung, Grabungen und naturwissenschaftliche Analysen ergänzt, um die historische Kulturlandschaft eines Raumes mit ihren Veränderungen zu rekonstruieren.

Nitz wandte seine Aufmerksamkeit besonders denjenigen ländlichen Siedlungen zu, deren Ausgangsformen sich aus den Flurkarten am sichersten erschließen lassen, den Plansiedlungen, und untersuchte ihre Verbreitung, ihre Entstehung und ihre Funktionen. Die Verwendung bestimmter historischer Konstellationen zur Erklärung von Typen, Formen und Verbreitung von Plansiedlungen führt ihn eng an die Geschichtswissenschaft heran. In Göttingen galten seine Forschungen besonders dem niedersächsischen Raum von der Nordseeküste bis zur thüringischen Grenze.

Der Aufsatzband enthält 13 von 31 einschlägigen Aufsätzen des Jubilars (siehe S. 31–33). Neun der ausgewählten Aufsätze betreffen Niedersachsen, darunter der räumlich weiter ausgreifende Aufsatz „Siedlungsstrukturen der königlichen und adligen Grundherrschaft der Karolingerzeit – der Beitrag der historisch-genetischen Siedlungsgeographie“ (1989), die Aufsätze „Die hochmittelalterliche Hufenkolonisation in den Bruchgebieten Oberstedingens (Wesermarsch)“ (1987 mit Petra Riemer) und „Planmäßiger Landesausbau durch Wurtenhöfe im Rahmen der friesischen Landesgemeinde im nordöstlichen Butjadingen“ (1993) zur Marschenkolonisation im Hochmittelalter, die Aufsätze „Spätmittelalterliches Fehdewesen und regionale Wüstungsmassierung. Eine Untersuchung ihres Zusammenhangs am Bei-

spiel der umstrittenen welfisch-kurmainzisch-landgräfllich-hessischen Territorialgrenzzone im oberen Leinegebiet“ (1983) und „Frühneuzeitliche Wiederbesiedlung von Wüstungen im südniedersächsischen Grenzraum“ (1984) zur Entstehung und Wiederauf siedlung südniedersächsischer Wüstungen sowie „Moorkolonien. Zum Landesausbau im 18./19. Jahrhundert westlich der Weser“ (1976) und „Smallholder colonization in the heathlands of North-West Germany during the 18th and 19th centuries“ (1978) zum neuzeitlichen Landesausbau in Moor und Heide.

Wie schon im Aufsatz zur Entstehung von Wüstungen verläßt Nitz im Aufsatz „Transformation of old and formation of new structures in the rural landscape of northern Central Europe during the 16th to 18th centuries under the impact of the early modern commercial economy“ (1989) die formenorientierte Betrachtung und deutet hier die wirtschaftliche Differenzierung der nordwestdeutschen Kulturlandschaft mit Hilfe von Modellen ökonomischer Räume.

Die Einleitung von Helmut Hildebrandt „Siedlungsgenese und Siedlungsplanung in Mitteleuropa in historischer Zeit, untersucht von Hans-Jürgen Nitz“ (S. 9–30) erläutert Nitzens Forschungsansätze und die Anregungen, die von ihnen ausgehen, berücksichtigt aber auch die Kritik, besonders an der Interpretation frühmittelalterlicher Plansiedlungen.

Die wiederabgedruckten Aufsätze sind ursprünglich verstreut und für Historiker zum Teil schwer erreichbar erschienen, so daß die Zusammenfassung im Aufsatzband schon deswegen zu begrüßen ist. An wenigen Stellen sind sie durch Zusätze aktualisiert (besonders S. 243 f. zum Aufsatz über Oberstedingen). Kleinere Versehen sind stillschweigend berichtigt, die Anmerkungen zum Teil redaktionell bearbeitet. Dabei hat sich bisweilen die Zählung der Anmerkungen verändert (S. 297 ff., auch S. 327 ff.). Wegen der Korrekturen ist die Benutzung der Aufsätze in der neuen Fassung zu empfehlen. Durch reichhaltige Literaturangaben bietet der Band nicht nur einen Zugang zu den Forschungen des Autors, sondern auch zu denen seiner Schüler und zur neueren historisch-geographischen Erforschung der ländlichen Siedlungen überhaupt.

Verden (Aller)

Adolf E. Hofmeister

Streich, Brigitte: Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diepholz. L–Z. Hannover: Hahn 1993. S. 359–631. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXX: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. 4. Kart. 98,- DM.

Der zweite Teilband des Ortsverzeichnisses¹ enthält die Artikel für die Siedlungen von L bis Z, Quellen- und Literaturverzeichnisse und Indices. Letztere sollten ursprünglich einem dritten Band vorbehalten bleiben. Die Zusammenfassung wurde möglich durch eine energische Kürzung der alphabetischen Artikel in diesem Teilband und durch die Knappheit der Register. Die Bearbeiterin hat das von Herbert Dienwiebel hinterlassene Material überprüft und vervollständigt sowie durch Quellen- und Schrifttumsverzeichnisse und Indices ergänzt.

1 Rezension des ersten Teilbandes s. Nds. Jb. 63, 1991, S. 357.

Die Kürzung der Artikel war, wie in der Rezension zum ersten Teilband bemerkt, möglich und nötig, sowohl an Zahl – die Flurnamenartikel sind entfallen – wie auch an manchen Inhalten (Vor- und Frühgeschichte, Siedlungsentstehung, Literaturzitate). Daraus hat sich zwar ein Ungleichgewicht beider Teile ergeben (A–K: 1371 Artikel, 357 Seiten; L–Z: 1023 Artikel, 207 Seiten), doch ist dies hinzunehmen, solange das Ziel, „alle Siedlungen und siedlungähnlichen Stätten menschlicher Betätigung in geschichtlicher Zeit“ sowie „größere Naturgebilde“ und „Verwaltungs- und Gerichtsbezirke“ und dazu die „wichtigsten [quellenmäßig belegbaren] ortsgeschichtlichen Ereignisse und Zustände“ zu erfassen (Hermann Kleinau), beachtet wird.

Dies ist im wesentlichen erreicht, allerdings sind bei jüngeren Wohnplätzen ein paar Lücken zu bemerken: Es fehlen aus unbekanntem Gründen im zweiten Teil Artikel für die Namen Meierei (bei Schorringhausen), Mislershausen (bei Sudwalde), Schleusenhaus (bei Berxen), Schöttelberg (bei Bockstedt), Uhlenberg (bei Wagenfeld), Vilser Heide, Wehrblecker Heide, Weite Moor (bei Brockum), Wesenstedter Riede, Wohlstreck (bei Eydelstedt).

Störend machen sich Verschreibungen oder Druckfehler bemerkbar, die sogar in den Stichworten der Namensartikel begegnen und Verwirrung stiften können: Moorhorst statt Moorhort, Nendorf statt Nenndorf (bei Vilsen), Öftinghausen, Öhlen und Ördinghausen statt Oeftinghausen, Oehlen und Oerdinghausen, Ösedorn statt Oesedum (!), Scholzer Holz statt Scholerholz, Schulenburg statt Schulenberg (bei Bassum), Spracken statt Spraken, Steinfort statt Steinforth, Stür statt Stühr, Teddenteich statt Teddendieck, Wehrblec statt Wehrbleck, Wehemann statt Wehrmann, Wieckbranzan statt Wickbranzan, Wohlheide statt Wohldeide.

Einige der bereits beim ersten Teil bemerkten Schwächen sind auch im zweiten Teil festzustellen. Die ältesten Belegstellen sind nach wie vor kritisch zu sehen, auch bei der Bückener Überlieferung (Okel). Zum ersten Teilband ist zwar eine Korrekturliste von Lutosch abgedruckt (S. 579), doch sind die Belegstellen darin nicht angegeben. Eine ähnliche Liste könnte nun auch zum zweiten Band erstellt werden, z. B. Lindern (um 1300), Nenndorf (1202), Nienstedt bei Heiligenfelde (um 1250), Nordfelde (1562), Oehlen (1560), Pogge(n)mühle (1270), Rehden (853), Rehmstedt (um 1260), Rehrßen (1231), St. Hülfe = Nutlo (1238/50), Schlahe (1270), Scholen (1203), Schwinghausen (um 1260), Siedenburg (1310), Wähaus (1560), (Wagenfeld-)Bockel (um 1300), Walsen (Anf. 11. Jh.), Wichenhäusen (um 1230), Wiefhausen (1246/61). Nicht immer muß man Gerhard Lutosch² folgen; eine Prüfung seiner Angaben hätte dem Ortsverzeichnis jedoch gut getan. Auch ist schwer einzusehen, weshalb eine systematische Durchsicht des Bedeschatzregisters der Grafschaft Hoya von 1521 und der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1771/73, der Lutosch viele Erstbelege verdankt, die im Ortsverzeichnis fehlen, nicht auch für dieses möglich war.

Auf Einzelheiten der Zuordnung von Belegen kann hier nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß Otverdessen (um 1300) nicht auf Otersen im Kirchspiel Vilsen, sondern auf Otersen im Kreis Verden zu beziehen sein dürfte und daß das schon im 13. Jahrhundert in der Rasteder Überlieferung genannte Odbergen im Ortsverzeichnis ohne Beleg und mit dem verfehlten Hinweis auf Otersen genannt ist.

Dem Ortsverzeichnis folgt (wenn man das Verzeichnis der Kartenwerke hinzurechnet) ein fünfmal unterteiltes Quellen- und Literaturverzeichnis. Es enthält eine Liste der wichtigsten ungedruckten Erb- und Amtsregister, erfaßt also nicht alle herangezogenen Quellen dieser

2 Die Siedlungsnamen des Landkreises Diepholz, Syke 1983.

Art, wie auch im Quellen- und im Schrifttumsverzeichnis nicht alle in den Artikeln zitierten Werke genannt sind, es fehlt z. B. das Oldenburger Urkundenbuch.

Die beiden Indices sind mit zusammen 51 Seiten wesentlich knapper als die zu den Ortsverzeichnissen für Braunschweig und Osnabrück. Die Gründe dafür sind nicht dargelegt. Im Prinzip sollten mit gewissen Ausnahmen Namen aufgenommen werden, die im Verzeichnis nicht unter dem Namensstichwort erscheinen, sowie Sachbetreffe, soweit sie nicht zu allgemein sind. Die Auswahl scheint hier nicht nur eng, sondern auch willkürlich getroffen zu sein, denn Stichproben ergeben, daß zahlreiche Personennamen fehlen bzw. unvollständig nachgewiesen sind. Firmennamen scheinen generell nicht aufgenommen zu sein. Im Sachverzeichnis finden sich allgemeine Bezeichnungen wie Einzelhof, Meierhof, Vollhof bzw. Vollmeier, Zehnt bzw. Kornzehnt und Zinsgefälle mit unvollständigen Nachweisen; es fehlen aber spezielle Bezeichnungen wie Bauerkrug, Graszehnt oder Pfandvieh.

Ohne daß der Nutzen des Historischen Ortsverzeichnisses irgendwie in Frage gestellt werden soll, sind im Falle des Hoya-Diepholzer Teiles Unzulänglichkeiten bei der Bearbeitung sowohl des Verzeichnisses als auch seiner Indices festzustellen, die bei der Benutzung bedacht werden sollten.

Verden (Aller)

Adolf E. Hofmeister

Stein, Peter: Die nordostniedersächsische Tagespresse. Von den Anfängen bis 1945. Ein Handbuch. Stade: Selbstverl. des Landschaftsverbandes der ehem. Herzogtümer Bremen und Verden 1994. 511 S. m. Abb. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehem. Herzogtümer Bremen und Verden. Bd. 6. Lw. 48,- DM.

Auf den ersten Blick mag verwundern, warum nicht Hamburg, Bremen, Hannover oder Braunschweig untersucht werden, sondern allein das dazwischenliegende Gebiet von Cuxhaven bis Vorsfelde, von Hemelingen bis Lüchow, von Winsen a.d. Luhe bis Lehrte behandelt wird. Der zweite Blick freilich zeigt, wie sinnvoll diese vermeintliche Beschränkung auf den sogenannten ländlichen Raum ist. Phasenverschiebungen, Verwandtschaften und Sonderheiten zu den in presse- und zeitgeschichtlicher Forschung besser untersuchten städtischen Ballungsgebieten werden erklärbar, „typisch niedersächsische“ Eigenheiten deutlich. Das Untersuchungsgebiet umfaßt die ehemaligen Regierungsbezirke Stade und Lüneburg (1885–1978). Bearbeitet werden 346 aufgespürte Zeitungen von der frühen Neuzeit bis 1945, nicht aber Verbands- und Fachblätter, Illustrierte und Zeitschriften. Das Schwergewicht liegt zwangsläufig auf dem 19. und 20. Jahrhundert.

Stein stellt einen pressehistorischen Überblick des Untersuchungsraumes voran, fügt alphabetisch geordnete ortsgeschichtliche Detailuntersuchungen an und schließt mit einer ausführlichen Bibliographie. Wer dem systematischen Aufbau nicht folgen mag, kann dank der ausführlichen Register rasch die gesuchten Informationen finden. Auf diese Weise dürfte das Handbuch allen möglichen Nutzerinteressen entsprechen.

Für die ortsgeschichtliche Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert bietet das Werk viele wertvolle Informationen. Denn es werden nicht nur die pressehistorischen Entwicklungen

vermittelt, sondern stets einige Angaben über Einwohnerzahlen, Wirtschaftsstruktur oder Besonderheiten des Ortes ergänzt. Da Stein zahlreiche Lokalquellen aufgespürt hat, lassen sich viele kulturelle Details über die 52 behandelten Städte, Flecken und Dörfer finden. Verständlicherweise sind die Artikel über Celle, Harburg, Lüneburg und Stade die ausführlichsten.

Für mich, als der presse- und zeitgeschichtlichen Thematik des Werkes fernstehendem Leser, ist vornehmlich die Gesamtschau des nordostniedersächsischen Zeitungswesens bis 1945 (S. 15–92) von besonderem Interesse. Stein stellt den Untersuchungsraum als „rückständige Region“ (S. 20), als „unterentwickeltes“ Gebiet im „Modernisierungsprozeß“ vor. Über die Begriffe läßt sich streiten, nicht aber über die Sachverhalte: geringe Urbanisierung, anhaltend hohe Bedeutung der Landwirtschaft, kleingewerbliche Orientierung, relativ späte Erschließung durch ausgebaute Straßen und ein dichteres Eisenbahnnetz. Unter diesen Bedingungen erstaunt dreierlei nicht, nämlich daß Drucker und Verleger oft Ortsfremde aus größeren Städten waren, daß die Gründung einer Lokalzeitung innovatorisch auf Gewerbe und Verkehrseinbindung eines Ortes wirken konnte und daß schließlich die am Ende des 19. Jahrhunderts zunehmende landwirtschaftliche Bildungsarbeit das Pressewesen beflügelte.

Ein zusammenhängendes Tagespressewesen begann in Nordostniedersachsen unter französischem Einfluß (1807–1813), litt aber unter der nachfolgenden Restriktionspolitik im Königreich Hannover und gelangte über „Nachrichtenaustausch im ökonomisch-geselligen Bereich“ (S. 30) kaum hinaus. Rasch hingegen entfalteten sich in den Jahren offener Pressepolitik 1848 bis 1855 liberale Tendenzen in den Zeitungen. Hernach erschwerten zahlreiche restriktive Maßnahmen, ab 1862 gar unmittelbare Pressebeeinflussungen, regierungsunabhängige Berichterstattungen. Die preußische Verwaltung gesellte dem eine Subventionierung loyaler Zeitungen hinzu, so daß ohne strenge Zensur dennoch vorausseilender Gehorsam die Informationen bestimmte. Die einmal unter staatlicher Obhut gediehenen amtlichen Kreisblätter erwiesen sich bis nach 1945 als die krisenresistentesten Zeitungen.

Mit der wachsenden wirtschaftlichen Veränderung wurden seit den 1890er Jahren selbst in entlegenen ländlichen Regionen Zeitungen gedruckt. Als bald bemühte sich die welfisch orientierte Presse, sich gegenüber den amtlichen Kreisblättern aggressiv zu behaupten. Die den aktuellen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wandlungen feindliche Heimatschutzbewegung fand gerade hier ihr konservatives, in der Weimarer Republik gar eindeutig die NS-Zeit ideologisch vorbereitendes Sprachrohr. Die Matern- und Korrespondenzdienste des Hugenberg-Konzerns verstanden es zudem, sich mit ihren deutschnationalen Argumentationen mehrheitlich in der Provinzpresse durchzusetzen. Hatte in den Regierungsbezirken Stade und Lüneburg die Deutsch-hannoversche Partei bei den Reichstagswahlen 1920 fast 40 % der Stimmen erhalten, so gelangte die NSDAP 1932 auf fast 50 %. Die vor Ort gelesenen Zeitungen blieben dieselben. Ihre Inhalte sowie ihre Verleger und Redakteure wurden auch nach 1933, mit Ausnahme der wenigen linken Blätter, zumeist nicht ausgetauscht, entsprachen sie doch ohnehin den Interessen der neuen Machthaber. Die Heimatpresse erfüllte „objektiv Wegbereiterfunktionen für den Faschismus“ (S. 82). Die Tatsache, daß diese Presse 1941 ideologisch ausgedient hatte, erleichterte es vielen ihrer Verleger, nach 1945 rasch wiederzubeginnen und Marktvorteile nach der Aufhebung des Lizenzzwanges 1949 in der Hand zu haben. Stein liefert damit wichtige Bausteine zur Erforschung des Nationalsozialismus im niedersächsischen ländlichen Raum.

VOLKSKUNDE

Landarbeit und Kinderwelt. Das Agrarwesen in pädagogischer Literatur. 18. bis 20. Jahrhundert. Hrsg. von Helmut Ottenjann und Karl-Heinz Ziessow. Cloppenburg: Museumsdorf Cloppenburg 1994. 562 S. m. zahlr., z.T. farb. Abb. = Arbeit und Leben auf dem Lande. Bd. 2. Geb. 49,80 DM.

Als Begleitband zu einer Ausstellung im vergangenen Jahr im Museumsdorf Cloppenburg mit dem Titel „Landarbeit und Kinderwelt – Das Agrarwesen in pädagogischer Literatur“ erschien der oben angezeigte Band. Die Ausstellung beschäftigte sich mit der Frage, wie sich die Lebensformen und Arbeitsweisen der Landwirtschaft und die gesellschaftliche Stellung der Landbevölkerung im Kinder-, Jugend- und Schulbuch niederschlagen. Welche Rolle wurde der bäuerlichen Bevölkerung in den letzten 200 Jahren in diesen Büchern beigemessen? Die Initiative zu dieser Themenstellung ging vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium aus und wurde vom Freilichtmuseum Cloppenburg bereitwillig aufgegriffen. Bei der Vorbereitung der Ausstellung arbeiteten Agrarwissenschaftler, Historiker und Spezialisten für Buchgeschichte interdisziplinär zusammen, dies dokumentieren die vielen Einzeluntersuchungen, die in dem Begleitband zusammengefaßt sind und die hier in ihrer Vielzahl nicht vollständig angezeigt und besprochen werden können. Es liegt auf der Hand, daß bei einer Ausstellung zu einem solchen Thema Niedersachsen nicht im Mittelpunkt steht.

Der Band gliedert sich in einen allgemeinen Überblick (S. 17–143) und „Historische Fallstudien zu Kinder-, Jugend- und Schulbüchern“ (S. 147–499). Im Überblick zu Anfang des Bandes gehen verschiedene Verfasser unter dem Titel „Kinder- und Jugendliteratur von der Aufklärung bis heute“ der Rolle nach, die die Landwirtschaft und der Bauer in den entsprechenden Zeitabschnitten in der Literatur gespielt haben.

Anschließend beschreibt Walter Achilles „Das Fremdbild vom Bauern – Oder wie er eigentlich sein sollte“ (S. 63–123). Grundlegende These seiner Arbeit ist es, daß das Bild vom Bauern im Ablauf der deutschen Geschichte von außen herangetragen und im Positiven wie im Negativen von bestimmten ideellen oder materiellen Interessen bestimmt wird. Das Mittelalter fixiert den Bauern innerhalb der ordo auf dem untersten, dienenden Platz der Ständeskala. Eine Teilnahme des Bauern am neuzeitlichen Prozeß der Aufklärung scheidet an seiner mangelnden Bildung, auch die Französische Revolution geht letztlich nicht den Weg einer Neubestimmung der Stellung, die der Bauer im Staat einnehmen sollte, weil die gesellschaftlichen Konsequenzen gescheut werden. Für die Agrarreformen werden, wie bekannt, sachliche Gründe benannt, z. B. den Bauern näher an den Staat heranzuziehen, nicht etwa „Liebe zum Bauernstand“. Bei den preußischen Reformen etwa ist das Wohl des preußischen Staates Motiv. Auf Wilhelm Heinrich Riehl geht das Bild vom Bauern als eines in der konservativen Lebensform Beharrenden zurück. Am Bauern finden konservative Politik und monarchische Staatsform ihren Halt. Riehl ist, so macht Achilles deutlich, bei aller nüchternen Beobachtung ländlicher Lebensumstände letztlich mitverantwortlich für ein Bild des Bauern, der sich Veränderungen verschließt und dessen Lebensform sogar Objekt der Sehnsucht eines technikfeindlichen Bürgertums wird. An Achilles' Darlegungen über die Rolle des Bauern im Nationalsozialismus ist besonders hervorzuheben, daß er den Gegensatz der rassistisch-ideologischen Vorstellungen Darrés zu den Forderungen an den Bauern deutlich macht, die an ihn ab 1936 bei der Vorbereitung des Angriffskrieges („Erzeugungsschlacht“) gestellt werden. Das bedingt eine Veränderung im Bild des Bauern im National-

sozialismus. – Wie sich das Bild des Bauern weiterentwickeln wird, ist für Achilles eine reizvolle Frage. Es hängt seiner Auffassung nach heute sicher ab von den sich ändernden politischen, besonders agrarpolitischen Rahmenbedingungen, so etwa auch davon, ob der Landwirtschaft weiterhin eine gesellschaftliche Sonderrolle zugebilligt wird (Stichwort: „Familienbetrieb“). Insgesamt liefert der Aufsatz von Walter Achilles ein Gesamtbild, das die „Fallstudien“ des zweiten Teils als einzelne Pinselstriche beleben oder gelegentlich deutlicher machen.

Reinhart Siegert („Leben in Mildheim – Die Bilder des ‚Noth- und Hilfsbüchleins‘ als Paradigma für die Bauerndarstellung der Aufklärung“, S. 147–158) macht deutlich, daß der Gothaer Journalist und Verleger Zacharias Becker 1788 in seinem Buch den gemeinen Mann geschmacklich und intellektuell mit Kindern gleichsetzt, wenn er Werte und Verhaltensrichtlinien vermitteln will. – Eindrucksvoll ist die Gestalt Friedrich Eberhard von Rochows, eines brandenburgischen Landedelmanns des 18. Jahrhunderts, mit dem sich Holger Böning beschäftigt („Fleißig wie ein Bauer – Landwirtschaftliches Arbeiten als pädagogisches Modell bei Friedrich Eberhard von Rochow: Ein Beitrag zur Entstehung des ersten weltlichen Schulbuches in Deutschland und zum Bild des Bauern in der Aufklärung“, S. 159–177). Von Rochow schreibt aus eigenem Antrieb Schulbücher, in denen er an die Einsichtsfähigkeit und die Vernunft der Landkinder in der Dorfschule appelliert, die er selbst eingerichtet hat. Er hatte mit seiner Arbeit großen Einfluß auf die Schulreform. Bei allem Appell an den eigenen Verstand und das selbständige Denken betont von Rochow aber das Ziel der gesellschaftlichen Einordnung des Bauern, und das heißt für ihn, daß es keine Kollision mit der gesellschaftlichen Ordnung geben darf. Immerhin erscheint hier aber der Bauer als bildungsfähig.

Wolf Dieter Könenkamp (Das Bild vom Bauern im 19. Jahrhundert und seine Kritiker, S. 193–213) wendet sich gegen die in seinen Augen allzu einfache Kritik an der Kunst des 19. Jahrhunderts, sie habe das Landleben idyllisiert. Es sei nicht das Ziel der Kunst des frühen 19. Jahrhunderts, die Zustände auf dem Lande zu fotografieren oder zu illustrieren. Der Künstler reagiert Anfang des 19. Jahrhunderts auf die Kunst seiner Zeit, er wendet sich gegen die damals herrschenden heroisierenden Landschaften, gegen arkadische Gefilde und zeigt statt dessen eine neue Sicht der Landschaft, in der der Bauer als „Naturmensch“ agiert. Zur modernen Kritik daran bemerkt er sarkastisch: „Man stelle sich nur vor: Ausschließlich Romane und Erzählungen aus der Arbeitswelt, nur Bilder voll Schweiß und Monotonie, aus Kleinhandel und Bürokratie dürften Gültigkeit beanspruchen“ (S. 197). Die Bauerndarstellungen etwa Ferdinand Waldmüllers sieht er als Revolution gegen den artifiziellen Spätklassizismus und gleichzeitig auch als Beleg dafür, daß Sichtweisen auf das Land in dieser Zeit immer nur von denjenigen ausgehen, die nicht zum Land gehören. Insgesamt ist sein Aufsatz ein erfrischender Versuch, aus der üblichen Betrachtung auszubrechen.

Jutta Sandstedes Thema ist „Das Bild des Bauern in der Kinder- und Jugendliteratur des Kaiserreiches“ (1871–1918) (S. 215–254), ihre Untersuchungen gelten Bilderbüchern, Sachbüchern für die Jugend, „Mädchenbüchern“, Fibeln und Lesebüchern. Besonders für die Zeit nach 1900 stellt sie fest, daß die untersuchten Bücher die ländliche Welt realitätsfern, konfliktlos und harmonisierend darstellten, sie verdrängten soziale Spannungen, zeigten nicht die Mühsal und Arbeit, die ländliche Welt sei ein „Sinnbild von Zeitlosigkeit und Urtümllichkeit“ und damit Ziel einer bürgerlichen Fluchtbewegung. Eine Ausnahme scheinen Sacherzählungen und Lehrwerke für landwirtschaftliche Lehranstalten zu sein, die realitätsnäher wirkten. – Einzelnes regt zum Widerspruch an. Die Verfasserin beklagt bei der

Darstellung der Saat und der Ernte in den Bildern eines Sachbuches: „Unlogisch ist die Gleichzeitigkeit der dargestellten landwirtschaftlichen Arbeiten...“ (S. 224), nämlich einzelner Arbeiten, die in der Realität zeitlich aufeinanderfolgen. Es ist darauf zu verweisen, daß Kinder die innere Logik und den Zusammenhang in solchen Bildern sehr wohl erkennen, dies gehört zu Grunderfahrungen der Lernpsychologie. Manches wird, so meint der Rezensent, zu sehr von heute aus gesehen, so wenn (S. 219) die Darstellung der „zunehmenden Absatzprobleme“ der Landwirtschaft in Kinderbüchern vermißt wird oder „die noch vorhandenen religiösen Tendenzen“ in einem Buch beklagt werden. Noch eine Anmerkung: Die Verfasserin verwendet etwas unkontrolliert nur den Begriff „Nationalismus“, er ist aber sicher nicht deckungsgleich mit dem des nationalen Gedankens. – Kurt Dröges folgender Aufsatz (Schulwandbilder und Landwirtschaft, S. 255–282) sieht in Schulwandbildern auch ein „rückständig-verklärtes“ Bild der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, ordnet dies am Schluß seiner Arbeit jedoch differenzierend in die Illustrationsgewohnheiten der Zeit ein.

Schlecht ist es um das Bild der Landfrau im Lesebuch vor allem des 20. Jahrhunderts bestellt, wie Christine Aka („Die Landfrauen im Lesebuch“, S. 321–353) herausarbeitet. Die geschilderten Tätigkeiten der Landfrau im Haushalt, in der Landwirtschaft, in täglichen und jahreszeitlichen Beanspruchungen zeigen ein traditionelles Rollenverständnis einer agrarischen Gesellschaftsordnung, die dies als Ordnung der Natur versteht. Dabei sind die Darstellungen im Kaiserreich national-konservativ gehalten, in der Weimarer Republik der Idylle verhaftet, während im Nationalsozialismus die Bäuerinnen zu Heldinnen des Alltags stilisiert werden. Dieser Befund ist allenfalls für die Weimarer Republik erstaunlich. Ab 1952 erlischt das Interesse der Lesebuchverfasser an dem Thema.

Jutta Sandstede ist mit einer zweiten Arbeit vertreten: „Bilder und Geschichten vom Bauern im Dritten Reich“ (S. 355–384). Auffällig ist die Beobachtung, daß dem Nationalsozialismus kaum ein größerer Einbruch in das Bilderbuch gelungen ist, die Verfasserin kann in einem Sachbilderbuch Friedrich Boers aus dem Jahr 1934 sogar ein hervorragendes Werk vorstellen. In Fibeln zeigt sich wieder ein traditionelles, idyllisches und technikfernes Bild des Bauern. In Lesebüchern wird der Bauer als Repräsentant ewiger Werte verstanden, und dies soll der Rückgriff auf altdeutsche Malerei und Dürer als Illustrationsmittel unterstreichen.

Ländliches Leben als Welt der Idylle, der Bauer als naturbezogener Mensch im Kreislauf der Natur, das Land als positiver Gegenpol zur Stadt – das ist das Bild, das Susanne Limmroth-Kranz für die Zeit nach 1945 herausarbeitet („Die Darstellung der Landwirtschaft im Bilder-, Kinder- und Jugendbuch nach 1945“, S. 385–411). Immer noch gibt es keine sachgerechte Wissensvermittlung, immer noch hat die Landwirtschaft keine Probleme. Erst in den letzten Jahren sieht die Verfasserin positive Ansätze, belegt sie aber nicht.

Nicht voll überzeugen konnte die Arbeit von Petra Rentschler: „Bauern und Landwirtschaft in geschichtlichen Unterrichtswerken oder: Bäuerliches Leben in historischer Chronologie“ (S. 413–428). Es kann bei einem solchen Thema nicht nur um die Beschreibung des Inhalts einzelner Lehrwerke gehen, hier müßte zunächst stärker lehrbuchbezogen gearbeitet, dabei nach dem didaktischen Konzept des einzelnen Schulbuches gefragt und dann überprüft werden, ob dieses Konzept sachgerecht ist und ob es eingehalten wurde. Ein aus dem Zusammenhang gerissenes Faktum des Lehrstoffes besagt allein nicht viel über die didaktischen Ziele. – Wenn die Verfasserin beklagt, daß eine Interpretation zahlreicher Abbildungen in den Lehrbüchern fehle, so ist zu bedenken zu geben, daß Bilder in Lehrbüchern häufig als Arbeitsmaterial dienen, dessen Interpretation erst im Unterricht erfolgt. – Auffällig

reduziert ist der sprachliche Ausdruck der Arbeit, denn durchgehend „erfährt“ ein Faktum „Berücksichtigung“, „Würdigung“, „Bewertung“, „Unterstützung“, „Einführung“, „Interpretation“ usw., usf., oder es „findet“ „Berücksichtigung“, „Erwähnung“, „Beachtung“ usw. Hier hätte eine Aufgabe der Herausgeber gelegen, die sprachliche Ebene dieser Arbeit an die anderer Arbeiten des Sammelbandes heranzuführen.

Schließlich sollen nur noch zwei Betrachtungen über die Behandlung des ländlichen Lebens in entsprechenden Büchern der ehemaligen DDR hervorgehoben werden. Christa Uhlig überprüft „Dorfleben und Landwirtschaft als Themen in der Kinder- und Jugendliteratur der DDR“ (S. 429–443). Sie findet hierbei eine Abkehr von der Darstellung des traditionellen Bauernhofs, dagegen steht nun der Traktor als Symbol der Landwirtschaft im „Sozialismus“. (Dazu im übrigen eine Anmerkung: Man hätte darauf hinweisen müssen, daß der Traktor als Symbol der „neuen“ Landwirtschaft aus der Sowjetunion übernommen wurde.) Die Bearbeiterin bietet gute Beispiele für die Mischung aus landwirtschaftlichen Themen, allgemein-menschlichem Verhalten und politischer Indoktrination in der Jugendliteratur der DDR. Besonders beeindruckt die gute, nachdenkliche Analyse am Schluß der Arbeit. – Wolfgang Eichler („Die Landwirtschaft im Schulbuch der DDR“, S. 445–462) stellt die Schilderung des Bauerntums und der Landwirtschaft in Schulbüchern in den gesellschaftlichen Kontext: Der Bauer ist Bündnispartner beim „Aufbau des Sozialismus“. Einzelne Anmerkungen: Der Ausdruck „Großer Deutscher Bauernkrieg“ (S. 447) ist der westdeutschen Geschichtsschreibung ungeläufig, weil er eine besondere Wertung nahelegt. – Abkürzungen wie VdGB und andere ähnliche sollte man auflösen, denn wer verbindet heute mit diesem Kürzel noch die „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“?

Uelzen

Hans-Jürgen Vogtherr

Gieske, Sabine: Johann Gerhard Trimpe (1827–1894), Neubauer und Weltbürger. Zum gesellschaftlichen und kulturellen Umbruch auf dem Land. Osnabrück: Selbstverl. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 1994. VIII, 203 S. m. 30 Abb., 1 Kt. in Tasche. = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. XXXIV. Lw. 35,80 DM.

Die Verfasserin wertet in ihrer Marburger, von Martin Scharfe betreuten Dissertation den erstaunlich umfangreichen schriftlichen Nachlaß eines ihrer Vorfahren, des Neubauern Johann Gerhard Trimpe, seiner holländischen Frau, seiner Töchter und seines Schwiegerohnes aus, die im 19. Jahrhundert in der Bauerschaft Talge im Artland gelebt haben. Es handelt sich um Tagebücher, autobiographische Aufzeichnungen, Jahresrückblicke, Anschreibebücher, Briefe, Gedichte, aber auch Aufmaße, Inventare und Photos, insgesamt 6000 Seiten im wesentlichen aus der Zeit von 1840 bis 1898. Wenngleich Schriftlichkeit auf dem Lande in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schon etwas Normales ist, so hält die Verfasserin diese Dichte der schriftlichen Äußerungen eines Bauern dieser Zeit mit Recht für eine Ausnahme. Als Motive ihres Helden für das Schreiben nennt sie sein Bestreben, betriebswirtschaftliche Daten festzuhalten, also Ernteergebnisse, Preise, Bilanzen, auch Wetterdaten, aber auch das Bedürfnis nach Selbstdarstellung und „Verewigung der eigenen Person“ (S. 12), schließlich auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben. Die Quellen-

lage ist insgesamt also ein seltener Glücksfall und lädt dazu ein, die Durchsicht unter allgemeineren Fragestellungen vorzunehmen.

Vor dem Beginn der eigentlichen Darstellung genügt die Verfasserin, wie schon allgemein üblich, der öffentlichen Erwartung, etwas über angewendete Methoden mitzuteilen: „Um die Erkenntnisse von wissenschaftlichen Arbeiten, – die, und das sei an dieser Stelle betont, eben nicht von den Forschenden getrennt gesehen werden können – nicht zu verfälschen, gehört es zum Instrumentarium der ethnopsychoanalytischen Methode, die eigenen Ängste und Hemmungen zu thematisieren, und zur Methodologie der feministischen Frauenforschung, die eigene Betroffenheit und Erfahrung zum wesentlichen Kriterium des wissenschaftlichen Arbeitens zu erheben.“ (S. 13 f.) Das ist, wenn der Rezensent das richtig verstanden hat, zum Teil selbstverständlich, wenn etwa die Verfasserin den Erkenntnisvorgang nicht von der Person des Forschenden trennen will, zum anderen aber höchst bedenklich, wenn subjektive Sichtweisen „wesentliches Kriterium“ wissenschaftlichen Arbeitens sein sollen. Andere Ausblicke auf die seelische Befindlichkeit der Bearbeiterin (z. B. S. 14: „Das Lesen der Tagebücher [...] hat mich betroffen gemacht. Bewunderung, manchmal beinahe Faszination, aber auch Mitleid, Wut und Trauer sind Gefühle, die mich beim Aufarbeiten des Materials immer wieder begleitet haben.“) werden vom Leser nicht zwingend erwartet. Die Verfasserin will sich u.a. mit einer „historisch-archivalischen“ Methode den Quellen nähern und hinterläßt damit den Historiker in einer gewissen Ratlosigkeit, denn „archivalische Quellenforschung“ der Volkskunde läßt noch keine „historisch-archivalische Methode“ entstehen, deren Inhalt schwer auszumachen wäre, sondern kann allenfalls nach Lage der Quellen z. B. in einer „biographisch“ strukturierten Darstellung münden, die die Verfasserin mit Recht anstrebt. Aus diesen Biographien der einzelnen Familienmitglieder leitet die Bearbeiterin schließlich allgemeine Beobachtungen zum „gesellschaftlichen Umbruch auf dem Lande“ ab.

Im Mittelpunkt steht die Figur des Johann Gerhard Trimpe (1827–1894), der über sich selbst in ca. 4000 der vorgefundenen 6000 Seiten Auskunft gibt. Zunächst werden die Eltern dargestellt (S. 19–49), die in ihrer Arbeit, ihrem Denken und Verhalten das Leben des Sohnes im Positiven wie im Negativen bestimmen. Der Vater, ursprünglich Knecht, erarbeitet sich in der Landwirtschaft mit gepachtetem Land und einer ausgedehnten Arbeit u.a. als Zimmerer eine eigene Existenz, die die Mutter dadurch verbreitert, daß sie einen Laden, eine Gaststätte und eine Herberge führt. Die Verfasserin würdigt dies als individuelle Leistung, die aber nur auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen des frühen 19. Jahrhunderts möglich sei. Der Sohn Johann Gerhard ist sicher eine außergewöhnliche Erscheinung: Umfangreiche geistige Interessen auf den verschiedensten Gebieten, so Politik, Geschichte, Religion, Philosophie, Astronomie, aber auch Reisen, der Besuch von Konzerten und Theateraufführungen lassen einen Bruch mit den Eltern entstehen, die keinerlei Verständnis dafür aufbringen, einen Bruch, der schließlich zu Auswanderungsplänen führt, die aber nicht realisiert werden. Andererseits verfolgt der Sohn als Ziel eine Ehe mit einer in besitzbäuerliche Schichten, dies aber scheitert. Stattdessen heiratet er, wie dargestellt, Anna, eine holländische Fabrikantentochter, die er bei ihrem Besuch in Talge kennenlernt. Ihre Stellung als Ausländerin und junge, moderner denkende Frau, die ihre eigene, selbständige Rolle spielen will, führt zunächst zu Kollisionen innerhalb der Generationen des Hofes, wie aus den Tagebüchern im einzelnen hervorgeht.

Johann Gerhard und seine Frau nutzen die Möglichkeiten der Moderne, die sich ihnen bieten. Sie machen Gebrauch von den Neuerungen der Agrartechnik in der Landwirtschaft des

Hofes, Anna Trimpe erweitert das Angebot des Ladens, die Gaststätte bietet moderne Kaffeekultur und wird zum Ausflugsziel und Anziehungspunkt für gehobener soziale Kreise, Johann Gerhard spielt schließlich auch in gesellschaftlichen Organisationen eine Rolle.

Es ist ein eigentümlich gegensätzliches Bild, das Johann Gerhard bietet und das die Verfasserin einleuchtend herausarbeitet: Einerseits macht er, so betont sie, von vielen Möglichkeiten einer nunmehr freieren Wirtschaftsverfassung Gebrauch, übernimmt in seiner Lebensweise auch bürgerliche Elemente, wenn sie seinem Weg nach vorne dienen. Andererseits aber behält er auch traditionelle Denkweisen bei, so wenn er als das eigentliche Ziel seiner Arbeit die Erweiterung des Landbesitzes seines Hofes sieht: Besitzbäuerliche Vorstellungen bleiben ein entscheidender Teil seines Denkens.

In der Auswertung geht es der Verfasserin darum, die Auswirkungen zu zeigen, die der Einbruch der Moderne in die ländliche Gesellschaftsordnung zur Folge hat. Johann Gerhard ist für sie kein „Bauer“ mehr, aber auch kein „Bürger“. Auch als „Aufsteiger“ ist er nicht zu bezeichnen. Er verbindet Züge der einzelnen Lebensformen zu einer, wie die Verfasserin meint, sehr individuellen Lebensform, und hierin hält sie ihn für einen typischen Vertreter seiner Zeit: „Trimpe ist beispielhaft für viele Menschen im gesellschaftlichen Prozeß und kulturellen Fluß des 19. Jahrhunderts“ (S. 6). Sie sieht in ihm eine Existenz, die geeignet ist, das „Bild vom Bauern“, das Bild einer „Volkskultur“, die üblicherweise unterhalb des Bürgertums angesiedelt ist, zu revidieren. Für sie schwingt in diesen Begriffen zu viel von einem unrealistischen, romantischen Gegenentwurf zur bürgerlichen Welt des 19. Jahrhunderts mit, den sie helfen will zu überwinden.

Manches an Wertungen der Arbeit regt zum Widerspruch an. Wenn die Verfasserin von Trimpe als „ein(em) aufgeklärte(n) Geist seiner Zeit“ (S. 59) spricht, sie seine „Intellektualität“ (mehrfach) beobachtet, so sind das sicher Begriffe, die zu hoch greifen, auch anders besetzt sind. Daß seine Sternbeobachtungen innerhalb seiner astronomischen Interessen als Symbol dafür zu verstehen seien, „daß er sich seiner eigenen begrenzten Situation bewußt war und nach Wegen suchte, die ihm unendliche Möglichkeiten offenbarten, die ihm, wie die Weite des Universums, die Weite der Welt und die der Gedanken nahebrachten und zum Träumen anregten“ (S. 60), ist doch wohl eine zu aufgesetzte, zu spekulative und überhöhte Deutung. – Aus den Quellen ergaben sich Hinweise auf kürzere und längere Reisen Trimpes. „Sie regen dazu an, den bislang nicht hinterfragten und verklärten Blick auf ‚bäuerliches‘ Nicht-Reisen zu relativieren“ (S. 67). Daß bäuerliche Reisen nicht nur bis ins nächste Dorf führten, ist schon für frühere Zeit durchaus bekannt und auch in der Literatur erwähnt. In der Heide konnte beispielsweise, und das ist kein Einzelfall, innerhalb des Spanndienstes eine Reise der sogen. „Apothekenfuhr“ den Bauern schon im 17. Jahrhundert aus der Heide nach Harburg und von dort nach Celle bringen, und das führte z. B. auch dazu, daß städtischer Bauschmuck aus Celle auf das Land übernommen wurde. Es scheint dem Rezensenten eher darauf anzukommen, aus welchen Motiven heraus eine Reise veranstaltet wurde, und unter diesem Gesichtspunkt hätten die Quellen sicher Material geboten, zu untersuchen, wie weit die einzelne Reise neuen geistigen Bedürfnissen eines Individuums diene.

Mehrere Inventare, die aus der Zeit um 1860 erhalten sind, laden dazu ein, sich mit dem Wohnen um 1860 auf dem Trimpeschen Anwesen zu befassen. Mit dem Einzug der jungen Hausfrau 1858 ändern sich deutlich die Wohnansprüche, wie sich aus den Inventaren ergibt. Die Verfasserin behauptet (S. 135 f.), die Trimpes hätten auf Privatsphäre verzichtet, man habe weiterhin mit allen Hofbewohnern zusammengeliebt und auf individuelle Räume kei-

nen Wert gelegt. In dieses Bild paßt nur nicht, daß das Inventar der großen Stube deutlich Zeichen des Privaten trägt, so die aufwendige Möbelausstattung, auch ein Stickrahmen der Hausfrau, selbst die Aufbewahrung der so kostbaren neuen Badewanne in der großen Stube neben dem goldverzierten Spiegel zeigt, daß sie als privates Möbel angesehen wird, unabhängig davon, wo sie wohl benutzt wurde. Auch die Feststellung der Verfasserin, die Trimpes hätten in ihrem Verhalten untereinander, also der Eltern zu ihren Töchtern und umgekehrt, „ein ‚intimes‘ und ‚privates‘ Familienideal“ (S. 144) gelebt oder zu leben versucht, spricht doch eindeutig dafür, daß sehr wohl in dieser Zeit nicht nur in der materiellen Ausstattung der Räume die Sphäre des Privaten entstanden war, wie es auf dem Land auch sonst etwa seit 1830 allgemein zu beobachten ist.

Die Funde an Denkmälern ländlicher Schriftlichkeit sind in der letzten Zeit erheblich angewachsen, auch wohl, weil unser Blick dafür schärfer geworden ist. Es steht zu hoffen, daß uns bald noch mehr Quellen dieser Art zur Verfügung stehen, die die Diskussionen um ihre Deutungen weiter beleben und uns das Verständnis der ländlichen Lebensveränderungen besonders im 19. Jahrhundert erleichtern. Hierzu eine weitere Quelle vorgestellt zu haben, ist das Verdienst dieser Arbeit.

Uelzen

Hans-Jürgen Vogtherr

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Nass, Klaus: Untersuchungen zur Geschichte des Bonifatiusstifts Hameln. Von den monastischen Anfängen bis zum Hochmittelalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986. 364 S. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 83 = Studien zur Germania Sacra. 16. Lw. 77,- DM.¹

Der Verf. dieser Untersuchungen zur Frühgeschichte der Kirche in Sachsen, einer bei dem verstorbenen Göttinger Landeshistoriker Hans Patze entstandenen Dissertation, hat das Quellenmaterial zu den Gründungstraditionen der Benediktinerklöster Hameln und Brunshausen mit akribischer Sorgfalt und beachtlicher Detailkenntnis aufgearbeitet, unter Heranziehung der reichhaltigen kirchengeschichtlichen Literatur mit viel Scharfsinn neu interpretiert, um zu einer weitgehend neuen Bewertung der Fuldaer Mission in Sachsen zu gelangen. Schwerpunkt der Untersuchung ist, „die historischen Kernnachrichten der Gründungstradition von den unhistorischen Elementen zu scheiden“ (S. 12), d.h. zu überprüfen, ob sie sich aus den historisch gesicherten Quellen des 8. und 9. Jh. bestätigen lassen. Bereits die Forschung des 19. und 20. Jh. (Meinardus, Lübeck, Prinz) hat die offensichtlichen Anachronismen in der Gründungslegende (Mitwirkung von Bonifatius, Lul von Mainz, Leo III., Karl dem Großen und Abt Sturm bei der Klostergründung), besonders in der Darstellung des Stiftschronisten Johann von Pohle (1384) erkannt, hat jedoch die allgemeine Tendenz der Gründungstradition für glaubwürdig gehalten, die Entstehung des Klosters in das 8. Jh. (allerdings nicht vor den Sachsenaufstand von 778) zu datieren. Dies stellt der Verf. nun auch in Frage. Daher wird zu erörtern sein, ob er hier nicht über das Ziel einer kritischen Bestandsaufnahme hinausschießt – muß man die Fuldaer Mission doch in den allgemeinen Zusammenhang der Christianisierung Sachsens um 800 stellen.

Eine sichere, durch Fuldaer Quellen gestützte Grundlage erhält die Hamelner Gründungsgeschichte erst 802 oder 812. Damals statteten der im Gau Tilithi (um Hameln) begüterte Graf Bernhard († 826) und seine Frau Christine eine Kirche, die offenbar mit der Kirche der Missionsstation in Hameln identisch war, mit der Hälfte ihres Besitzes aus, während die andere Hälfte dem Kloster Fulda zufiel. Naß kann diesen im Wesertal tätigen Adligen und Förderer der Klöster Fulda und Corvey, einen Verwandten des Karolingers Wala, genauer identifizieren. Durch Bernhards Stiftung erhielt die Hamelner Missionszelle – damals sicher noch kein selbständiges Missionskloster – eine sichere wirtschaftliche Grundlage.

Naß versucht nun, den Gründungsvorgang in Hameln, den die bisherige Forschung in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts ansetzt, genauer zu datieren; er kommt zu dem Ergebnis, daß den endgültigen Abschluß der Klostergründung erst die Translation der Heiligen Romanus und Emerentiana aus Rom nach Hameln 851 brachte. Damit sei aus der adligen Eigenkirche ein Fulda unterstehendes Kloster geworden: „Die Translation von 851 muß ... in engstem zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung eines Fuldaer Nebenklosters in Hameln gesehen werden“ (S. 125). Sie beendete den sich über Jahrzehnte hinziehenden

1 Eine Folge mißlicher Umstände – jeder für sich erklärbar und verständlich – hat dazu geführt, daß die Besprechung dieses Buches erst jetzt erscheinen kann. Die Red. bittet dafür um Nachsicht.

Gründungsvorgang. Möglicherweise ging dem hl. Romanus ein anderes, heute nicht mehr bekanntes Patrozinium der Missionskirche (sicher nicht nur Eigenkirche) voraus.

Aus dem späten Gründungstermin (851) zieht Naß nun sehr weitgehende Schlüsse: Nach seiner Meinung schließen das späte Gründungsdatum und die späteren Besitzverhältnisse Missionspläne Fuldas aus. Vielmehr hält er wirtschaftliche Gründe für ausschlaggebend. Das durch eine Überzahl an Mönchen notleidende Kloster Fulda sollte entlastet werden (S. 137). Folglich habe das Kloster Hameln nicht der Mission, sondern lediglich der „regionalen Pastoration“ als geistlicher Nacharbeitung und kirchlicher Durchdringung des neu bekehrten Landes gedient (S. 142). Man muß allerdings die Frage stellen, ob die scharfe begriffliche Trennung von Taufmission und Pastoration nicht eine Konstruktion moderner kirchengeschichtlicher Forschung ist. Sinnvollerweise mußte auf die Heidentaufen sofort und kontinuierlich eine vertiefende, das Glaubensleben intensivierende Missions- und Pastoralarbeit (Seelsorge, Predigt, Kindtaufen, Umstellung des Begräbniskultes usw.) folgen, die in den Händen der taufenden Missionare lag. Die Auffassung des Verf. hat keine ungeteilte Zustimmung gefunden. So vermag Eckhard Freise die Skepsis des Verf. gegenüber der Rolle Hamelns als einer frühen Missionszelle Fuldas nicht zu teilen (Histor. Zeitschrift 246 [1988] S. 412): „Allerdings sprechen lediglich drei Eigenkirchen Hamelns (11. Jh.) nicht gegen eine Beteiligung an der Taufmission, zumal ein erheblicher Anteil Fuldas und seines Missionsbischofs Erkanbert († 830) an der Grundausrüstung des Mindener Bistums in Rechnung zu stellen ist“. Nicht zufällig liegt das Kloster Hameln mit seinem Besitz im Bistum Minden. Weder für das Wesertal um Hameln, d. h. den Gau Tilithi, noch für den Raum Brunshausen-Gandersheim läßt sich eine andere als die Mission Fuldas nachweisen, was für die frühen Taufstationen Hameln und Brunshausen spricht.

Die Eroberung Sachsens bedeutete für das Frankenreich angesichts der Flächenausdehnung des sächsischen Stammesgebietes und des langanhaltenden, heftigen Widerstandes eine erhebliche Kraftanstrengung. Militärische Eroberung, politische Eingliederung und religiöse Neuorientierung mußten Hand in Hand gehen. Daher war Karl der Große auf den Einsatz aller Kräfte, auf den Missionseifer der innerfränkischen Bistümer und großen Benediktinerabteien sowie auf rasche Missionierungserfolge angewiesen. Nach dem bisherigen Forschungsstand trugen in Sachsen neben den Bistümern Mainz, Würzburg, Reims, Chalons, Trier und Metz die Klöster Fulda, Hersfeld, Corbie, Utrecht und Amorbach die Hauptlast der Mission. Fulda trat mit dem Tode Sturmis 779 die Missionszelle Paderborn an Würzburg ab und übernahm zu Zeiten des Abtes Baugulf (780–802) die Missionsstationen Hameln und Minden. Mag die Fuldaer Tradition gelegentlich die Missionsleistung des Klosters überzeichnet haben, so gehörte es schon in Anbetracht der herausragenden Leistungen des Bonifatius zu den Missionszentren des Frankenreiches – nicht zufällig konnte in Hameln die Verehrung des hl. Bonifatius noch im 13. Jahrhundert das ältere Romanuspatrozinium verdrängen, wie Naß nachgewiesen hat. So rundet sich das Bild: Die Benediktinerklöster und damit auch Fulda sind aus der Missionsarbeit in Sachsen nicht wegzudenken. Die Wandermönche des Benediktinerordens verbanden monastische Lebensform mit Bekehrungseifer. Beides entfaltete sich nicht nur in den großen Abteien, sondern gerade auch in den Missionszellen, in denen zunächst kleinere Mönchsgemeinschaften ihren Arbeitsmittelpunkt fanden. Eine besondere Rolle scheint dabei die Zahl zwölf gespielt zu haben. Von zwölf Mönchen begleitet, wie Christus von seinen Jüngern, nahm der Benediktiner Willibrord aus Northumberland († 739) seine schwierige Missionsarbeit in Friesland auf (Benedictus ed. P. Batselier, Genf 1980, S. 200 f.). Eine Namensliste des Klosters Hameln aus dem letzten Viertel des 9. Jh. führt 11 Mönche auf, eine Randnotiz spricht von 12 Mönchen (S. 152). Damit war der

Hamelner Konvent deutlich kleiner als die Klöster anderer Fuldaer Nebenklöster, offenbar war er auf der Größe der Besetzung einer Missionsstation stehengeblieben. Das erfolgreichere Nachbarkloster Corvey verhinderte ein Aufblühen Hamelns, worauf Naß mit Recht hingewiesen hat.

In der Folgezeit verwandelte Fulda das Nebenkloster in ein Kollegiatstift. Die ältere Forschung vermutete noch, daß das bereits zu Zeiten Ludwigs des Frommen oder um die Mitte des 9. Jh. geschah. Naß entscheidet sich, K. Schmid folgend, für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts. Eine Urkunde über eine Gebetsbrüderschaft mit Bischof Hezilo von Hildesheim kann er auf eine Verbrüderung mit dem Hildesheimer Moritzstift um die Mitte des 13. Jh. beziehen. Diese Urkunde galt früher als Beleg für eine Umwandlung in ein Stift im 11. Jh. Volle quellenmäßig gesicherte Gewißheit gewährt allerdings erst die Nachricht Helmolts von Bosau über die Ausbildung Vicelins an der Hamelner Stiftsschule um 1100 (S. 167).

In der Gründungsgeschichte Brunshausens hat die Forschung Parallelen zur Entwicklung Hamelns gesehen, da die Liudolfingergründung wahrscheinlich auch aus einer Missionszelle hervorgegangen ist. Auch für dieses Kloster lehnt Naß aufgrund einer scharfsinnigen Interpretation der gefälschten Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim eine Beteiligung an der Taufmission ab. Es soll erst zwischen 815 und 829 entstanden sein (S. 149). Die minutiöse Untersuchung der Gandersheimer Urkunde sowie die Neubeurteilung der Erwähnung eines comes Liutolf in den Fuldaer Totenannalen zu 785 wecken Zweifel an Hans Goettings These, daß bereits um 780 ein „comes Liutolf de Saxonia“ Fuldaer Mönchen die Gründung eines vorgeschobenen Missionsklosters auf seinem Grund in Brunshausen ermöglichte. Allerdings bleibt die Gründung einer Missionszelle zur Zeit der Sachsenmission durch Fulda wahrscheinlich, solange nicht eine neue Zuordnung der mit Brunshausen in Verbindung gebrachten cella S. Bonifatii gelungen ist. Sie wird in einem Fuldaer Konventsverzeichnis aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. erwähnt.

Wesentlich ergänzt und untermauert wird die vorliegende Untersuchung durch ein sehr sorgfältig gearbeitetes Besitzverzeichnis des Stifts Hameln, das auch den älteren Fuldaer Besitz berücksichtigt, eine Neuedition des „Calendarium necrologicum“ von 1235/41 (mit ausführlichen personengeschichtlichen Erläuterungen) und eine kommentierte Zusammenstellung neu datierter Hamelner Urkunden in Regestenform. Die außerordentlich gründliche und in vielen Einzelheiten überzeugende Quellenanalyse sichert dem Werk einen dauernden Platz in der niedersächsischen Kirchengeschichtsforschung. Allerdings dürfte die Widerlegung der Bedeutung Fuldas in der Sachsenmission kaum gelungen sein. Aber berechtigt ist sicher der Einspruch gegen die Frühdatierung von Fuldaer Klostergründungen ohne hinreichende Beweise aus den Quellen.

Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey. Teil 2: Indices und andere Hilfsmittel. Bearb. von Leopold Schütte. Paderborn: Bonifatius 1992. 570 S., Beibl. mit Ortsnamen, 1 Faltkt. in Tasche. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. X: Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung. Bd. 6.

Die vorliegende Arbeit hat ihren Ursprung 1984 in einem Auftrag der Historischen Kommission an Leopold Schütte mit der Zielsetzung, als Ergänzung zu der 1982 von Klemens Honselmann erarbeiteten Neuedition der Traditiones Corbeienses einen Ortsnamenindex zu erstellen und im Zuge dieser Sammlung eine Prüfung der bisherigen Lokalisierungen der in den Traditiones behandelten Ortsnamen durchzuführen.

Diese Zielsetzung könnte vermuten lassen, daß hier ein ausschließlich zum Zweck der Editionsergänzung gedachtes Hilfsmittel ohne weiteren werkimmanenten Erkenntniswert über die Traditiones-Edition hinaus vorgelegt worden ist. Daß dem nicht so ist, erschließt sich dem Nutzer nach der Einleitung des Bearbeiters Leopold Schütte. Es ist sein Verdienst, durch die relativ ausführliche Klärung der zentralen Fragestellungen, seines methodischen Vorgehens und der Erläuterung der grundsätzlichen Probleme bei Umgang mit Quellenmaterial aus der fraglichen Zeit, insbesondere der älteren Traditionen Nr. 1 bis 288 (822 bis 876) – Lemmatisierung, Namensgleichheit und (Familien-)Zuweisung, um nur einige zu nennen – mit dem Ortsnamenindex eine Handreichung nicht nur zur Identifizierung und Lokalisierung Corveyer Liegenschaften etc. an die Hand zu geben.

Seine Ergebnisse können sinnvoll auch für jene Überlieferungen als Lokalisierungshilfsmittel herangezogen werden, die Einzelpersonen, Institutionen oder Gemeinwesen im topographischen Umfeld der Corveyer Interessensgebiete zuzuordnen sind. Damit wird ein deutlich weiteres Nutzungsumfeld skizziert, der Wert des Ortsnamensindex noch zusätzlich erhöht. Gleichzeitig führen die methodischen Hinweise mit veranschaulichenden Beispielen in die Bearbeitungsschwierigkeiten etwa siedlungs- oder wirtschaftsgeschichtlicher Forschungen ein und sind daher für einen weit zu fassenden Nutzerkreis erkenntnisfördernd.

L. Schütte zeichnet für den Leser mit knappen Sätzen die Forschungssituation und macht dabei die Abhängigkeiten seiner Untersuchung von den Ergebnissen, insbesondere der Zusammenstellung bei Hermann Dürre kenntlich. Mehr als einmal weist er dabei auf das Prozeßhafte des Erreichten hin, auf die Interdependenz zwischen dem vorliegenden Hilfsmittel für den vor Ort mit Identifizierungsproblemen ringenden Forscher und den von diesem einzubringenden ergänzenden Hinweisen auf Flurnamen etc., die vielleicht zum Nachweis weiterer Lokalisierungen beitragen können.

Als Ziel der Untersuchung definiert Schütte die Erstellung eines Ortsnamenindex und Ortsnamenüberprüfung im Rahmen der älteren und jüngeren Corveyer Traditionen unter Einbeziehung der Mönchslisten und des Wohltäterverzeichnisses. Beides ist aber nicht möglich ohne Betrachtung der in den Traditionen genannten Personen, da sie resp. ihre Konfiguration etwa in Zeugengruppen mit lokal definierbaren Bezügen erheblich zur Lokalisierung beitragen können: Gerade Personengruppen zeichnen sich durch ein in der Schnittmenge der individuellen Wirkungsgebiete räumlich begrenztes Betätigungsumfeld aus, das Rückschlüsse auf Ortslokalisierung zuläßt. Ebenso kann das Auftreten einer Personengruppe, der ein bekannter Ort zuzuweisen ist, die Lokalisierung eines bislang nicht identifizierten Ortes im Betätigungsumfeld und in der Nähe des bekannten Ortes nahelegen.

L. Schütte führt die Gefahren zu oberflächlicher Beachtung und Beurteilung von Namenidentitäten insbesondere für die Zeit der älteren Traditionen und die Vorteile der auch visua-

lisierten Sichtung von Personengruppen in mehreren Diagrammen anschaulich vor Augen. Seine Überlegungen zu Personengruppen und ihren Zusammenhängen basieren ausschließlich auf den quellenimmanenten Angaben. Sein vergleichsweise ausführliches Eingehen auf das Problem der Lemmatisierung von Personennamen, des Einsatzes des modernen Alphabets als Ordnungsprinzip und der Notwendigkeit, Beziehungsfelder für Personen aufzubauen, wird durch die Wichtigkeit der Personenidentifizierung für die Ortslokalisierung auch für den nicht geübten potentiellen Nutzer nachvollziehbar.

Fast ebenso ausführlich diskutiert Schütte die Frage der Chronologie der Traditionen Nr. 1 bis 288 mit Blick auf die Zeugenlisten und die Problematik, die sich hinsichtlich der Zuordnung von nicht eindeutig zu identifizierenden und zu lokalisierenden Orten durch voreilige Zuweisung in Gebiete mit Corveyer Besitzkumulation ergibt. An letzteres Problemfeld knüpfen seine Überlegungen, durch synoptische Kartierungen der in den einzelnen Traditionsnummern genannten Ortsnamen größere Klarheit und Sicherheit zu gewinnen. Seine Karten zu acht ausgewählten Ortsbeispielen unterstreichen optisch, was in der schriftlichen Vermittlung mitunter wortreich umschrieben werden muß.

Leicht wird die Nutzung dem Wissenschaftler oder auch dem ortsgeschichtlich interessierten Laien nicht werden, sieht er sich doch nicht einem Gesamtverzeichnis gegenüber, sondern wird gezwungen, den von ihm gesuchten Ortsnamen oder den Personennamen in einem Beziehungsgeflecht von Nachweisen in vielleicht mehreren Traditionsnummern einzuordnen. Die Materialien zu den einzelnen älteren und jüngeren Traditionen erschließen sich dem Nutzer nach dem Ordnungsprinzip der Personennennung jeweils mit Querverweisen auf die anderen Traditionsnummern, bei denen sich die Personen nachweisen lassen.

Durch die Erstellung der Namengruppenliste (basierend auf den älteren Traditionen Nr. 1 bis 288) steht dem Nutzer eine Synopse der vergesellschafteten Namen mit Querverweisen zu den einschlägigen Einzeltraditionen zur Verfügung. Diese Systematisierung der Namensnachweise wird ergänzt durch die alphabetische Auflistung aller in den älteren Traditionen Benannten, so daß die gezielte Erschließung des Materials sowohl über die einzelnen Traditionsnummern, als auch über Personennamen und Personengruppen möglich ist.

L. Schütte ergänzt diese Zusammenstellungen mit genealogischem Blickwinkel, wenn er, unter Einbeziehung der Ergebnisse hinsichtlich Rang und Stellung der Personen in den Zeugenlisten, die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Personengruppen nach alphabetischer Sortierung des Namenmaterials und nach Bezugsformen, neben der verwandtschaftlichen auch die „pro anima“ oder unspezifizierten, beleuchtet. Damit, aber auch mit seinen Auflistungen der Schenkungen, geordnet nach Familienbezug und Umfang (Schenkungen von *mancipia, iurales, iugera, mansi*) sowohl in den älteren als auch in den jüngeren Traditionen liefert er aufschlußreiches Material für Fragestellungen, die über die Ortslokalisierung oder Identifizierung weit hinausgehen.

Nach dem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis, dessen Sichtung sich einem bestimmte Orte suchenden Benutzer durch ein alphabetisches Ortsregister leichter erschließt, nehmen sich der Personennamenindex (mit Quellen- und Funktionsnachweis) und Ortsnamenindex (mit Quellennachweis und Lageangaben) quantitativ beinahe bescheiden aus. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier eine Arbeit vorgelegt worden ist, die sehr viel mehr als nur Hilfsmittel ist und Bestand haben wird.

Böhmer, Johann Friedrich: *Regesta Imperii*. IV. Abt. 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Teil 1: Lothar III. 1125 (1075)–1137. Neubearb. von Wolfgang Petke. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1994. IX, 478 S. Lw. 228,- DM.

115 Jahre nach dem Erscheinen von Wilhelm Bernhardtis „Lothar von Supplinburg“¹ und 67 Jahre nach der MGH-Edition der „Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza“² ist es der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der *Regesta Imperii* gelungen, eine empfindliche Lücke in der Erschließung der Quellen zur Geschichte des 12. Jahrhunderts zu beseitigen. Auf fast fünfhundert Quartseiten zieht das nach zwei Jahrzehnten mühseliger Detailuntersuchungen fertige Werk Bilanz über Leben und Amtstätigkeit eines Herzogs, Königs und Kaisers, der dem niedersächsischen Raum in besonderer Weise verbunden war; die Erforschung der deutschen Geschichte an der Schwelle zwischen Salier- und Stauferzeit wird damit auf eine neue Grundlage gestellt.

In Fragestellung, Methodik und Präsentation der Ergebnisse schließt sich der Bearbeiter dabei eng an das seit langem bewährte Schema einer am Reiseweg des Herrschers orientierten, möglichst engmaschigen Verzeichnung von Quellenzeugnissen an, die sich auf dessen Regierungstätigkeit beziehen. Dennoch wird man sagen dürfen, daß in mancher Hinsicht auch neue Wege beschritten wurden. Es werden nämlich nicht nur jene Texte verzeichnet, die ein bestimmtes Handeln Lothars verbürgen oder behaupten, sondern auch „Verlautbarungen, die ein Handeln des Herrschers zu bewirken versuchten ... oder vorgeben, daß ein solcher Versuch vorgelegen habe“ (S. VII), und schließlich Zeugnisse über Ereignisse, bei denen man davon ausgehen darf, daß sie sich auf die Person des Süpplingenburgers und dessen Reiseweg kurz- oder längerfristig ausgewirkt haben. Das Augenmerk Petkes richtet sich also nicht nur auf die leidige Frage, was der Herrscher (angeblich oder tatsächlich) gedacht und getan hat, sondern versucht zugleich das Beziehungsgeflecht zu erfassen, in welches dieses Denken und Handeln zu stellen ist. Konsequenterweise handelt es sich bei dem vorliegenden Band auch nicht mehr um Reichsregesten im Sinne Böhmers, sondern eher um eine regestenförmige Verarbeitung aller datierbaren Zeugnisse, die uns über die Lebenswirklichkeit Lothars III. und seiner wichtigsten Zeitgenossen (wie des staufischen ‚Gegenkönigs‘ Konrad) informieren. Echtes, verunachtetes und fiktives Material wird dabei sorgsam geschieden. Nicht aufgenommen wurden eine Reihe neuzeitlicher Gelehrtenfälschungen.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Erweiterung des üblichen ‚Datenkanons‘ gegenüber der bisherigen Praxis einen erheblichen Erkenntnisfortschritt bedeutet; doch kann man von dem neuen Verfahren natürlich keine umfassende Klärung sämtlicher biographischer Fragen erwarten, da sich nicht alle Details, die uns die Quellen über die Person eines mittelalterlichen Herrschers übermitteln, mit bestimmten Orten und Situationen verknüpfen lassen. Manche quellenkritischen Überlegungen müssen bei einem Regestenwerk überdies schon aus Gründen der Arbeitsökonomie und des relativ klar vorgegebenen Verarbeitungsschemas hintangestellt werden, und niemand anderes als der Bearbeiter selbst hat in seiner Habilita-

1 Wilhelm Bernhardt, *Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte)*, Leipzig 1879 (ND Berlin 1975).

2 *Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza*, hrsg. v. Emil von Ottenthal und Hans Hirsch (MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* 8), Berlin 1927 (ND München 1980).

tionsschrift³ gezeigt, wie vielfältig, weitläufig und dabei zugleich oft versteckt die Verknüpfungen und Verflechtungen von Personen, Institutionen und Strukturen gewesen sind, die am Hofe des Süpplingenburgers wirksam wurden und seine Lebenswirklichkeit beeinflussen.

Wie sich nach dieser früheren Arbeit schon abzeichnete, können sich „Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III.“ auf eine relativ günstige Quellenlage stützen. Zwar ist die historiographische Überlieferung recht breit, aber in den wichtigsten Repräsentanten (den sogenannten Paderborner Annalen, der Chronik und den Gesta Frederici Ottos von Freising, den Erfurter Annalen, der Chronik von Montecassino, dem Bericht des Annalista Saxo und den Magdeburger Annalen) leicht zugänglich. Etwas kompliziert wird die Regestenarbeit freilich durch den Umstand, daß der Annalista Saxo um 1148 ein Geschichtswerk konzipierte, in das durch häufig nicht unmittelbar erkennbare, aber doch stets in Rechnung zu stellende Kompilation fast alle Nachrichten einfließen, die aus sächsisch-welfischer Perspektive erwähnenswert schienen. Die Interdependenz zwischen den einzelnen Überlieferungssträngen war zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Bandes noch nicht vollständig aufgeklärt. Inzwischen ist jedoch eine an der Universität Braunschweig entstandene Habilitationsschrift zum Abschluß gekommen, die fast alle Streitfragen befriedigend zu lösen vermag und demnächst in der Schriftenreihe der MGH erscheinen wird.⁴

Der Urkundenbestand konnte relativ einfach erschlossen werden. Von den insgesamt 138 im Wortlaut erhaltenen mittelalterlichen Diplomen, die uns Lothar III. als Aussteller nennen, liegen nämlich nicht weniger als 65 noch im Original vor, und 38 weitere sind durch unverdächtige Kopien bezeugt. Echtheitsprobleme stellen sich also nur für 35 Urkunden; aber auch diese Zahl läßt sich noch weiter reduzieren, da 13 davon als angebliche Originale überliefert sind, also schon aufgrund ihrer äußeren Merkmale als Fälschungen oder Verfälschungen entlarvt werden können. Sieben weitere Diplome gehören in den bekannten Fälschungskomplex von Montecassino, und unter den übrigen 15 Stücken ist im Grunde nur eines, das erhebliche methodische Probleme aufwirft und von der Forschung recht unterschiedlich beurteilt wird (MGH DLo Nr. 84 = Reg. Nr. † 481). Petke wartet hier mit einer scharfsinnigen Analyse auf, die die von Kurt-Ulrich Jäschke⁵ in Zweifel gezogene Echtheit des Diploms zu retten vermag und nur das *amen* nach der Invocatio und die Ortsbestimmung *Brandenburgensis* als redaktionelle Zutaten des 13. Jahrhunderts gelten läßt. Gegenüber diesen Sonderfällen, die aufgrund der breiten Literatur- und Quellenkenntnis des Bearbeiters allesamt überzeugend gelöst werden, rückt bei der Masse der erhalten gebliebenen echten Urkunden natürlich die Klärung der Kanzleiverhältnisse in den Mittelpunkt. Petke zeigt sich auch hier als Meister seines Faches, wobei er in vielen Fällen auf Ergebnisse seiner Habilitationsschrift zurückgreifen konnte.

Unabhängig davon ist der eigentliche Gewinn des neuen Bandes natürlich darin zu suchen, daß die Quellen und Forschungen zur Lebensgeschichte des aus einem sächsischen Grafenhaus hervorgegangenen Herrschers hier in einer Vollständigkeit und Präzision verzeichnet

3 Wolfgang Petke, *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137)* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 7), Köln-Wien 1987.

4 Klaus Naß, *Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im hohen Mittelalter* (MGH Schriften 41), Hannover 1996.

5 Kurt-Ulrich Jäschke, *Zu Breitungerkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Diplomatik* 16, 1970, S. 143–172.

werden, wie sie bisher eben noch nicht vorlagen. Zwar kann ein Regestenwerk nicht immer mit sensationellen Ergebnissen überraschen, da es seinem Wesen nach in erster Linie auf eine Zusammenfassung des heutigen Forschungsstandes abzielt. Aber dafür liefert es wertvolle Ansatzpunkte zu landes- und personengeschichtlicher Detailforschung und scheint auch geeignet, übergreifende Fragen wie die nach dem Charakter einer Herrschaftsform zu beantworten, die sich noch immer entscheidend über die Gestaltung personaler Beziehungen vollzog, doch zugleich aufgrund des allgemeinen Territorialisierungsprozesses, der zunehmenden Bedeutung von Kollegialorganen (wie dem Hofgericht) und der schon weit vorangeschrittenen ‚Verrechtlichung‘ des politischen Lebens neue Wege beschritt.

Diese Antworten können dem vorliegenden Werk freilich nicht immer ohne methodischen Aufwand entnommen werden, und so sei an einem Einzelbeispiel demonstriert, wie wertvoll sorgfältige Regestenarbeit auch für strukturgeschichtliche Forschungsansätze zu werden vermag. Aufgrund des von Petke bereitgestellten Materials wird es nämlich relativ leicht möglich werden, durch eine nicht nur auf politische Ereignisse, sondern auch auf strukturelle Zusammenhänge ausgerichtete Interpretation des Königsitinerars sowie eine entsprechende Analyse der aus den Urkunden und der zeitgenössischen Historiographie zu erschließenden Rechtsvorgänge zu einem vertieften Verständnis von räumlich abgestufter Herrschaft zu gelangen und aus dem Blickwinkel der Vergleichenden Landesgeschichte zwischen ‚königsnahen‘ und ‚königsfernen‘ Orten und Regionen zu unterscheiden, d. h. die Präsenz und den Einfluß des Herrschers in den verschiedenen Reichsgebieten genauer zu erfassen. Eine nach dem Vorbild der Untersuchungen von Eckhard Müller-Mertens und Wolfgang Huschner⁶ durchgeführte Auswertung des Frequenzitinerars und der Beurkundungspraxis des Süpplingenburgers würde dabei sicherlich interessante Akzentverschiebungen gegenüber der Ottonenzeit, aber auch gegenüber der Herrschaftsausübung der frühen Salier zutage fördern. Mit einem Schlag würde damit vor Augen treten, wie tiefgreifend der gesellschaftliche Wandel an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert gewesen ist; doch zugleich würde erkennbar, daß man auch mit einem hohen Maß an Kontinuität zu rechnen hat.

Gebührend hervorzuheben ist im übrigen der Umstand, daß der neue Band – gerade für den Bereich der niedersächsischen Landesgeschichte – gewissermaßen das Saatgetreide für viele Felder künftigerzelforschung liefert. Die Ausbeute an Neufunden für den Raum des damaligen Sachsenherzogtums ist mit acht von insgesamt 62 in Stumpfs „Reichkanzlern“ noch nicht verzeichneten Rechtsakten Lothars durchaus beachtlich. Die Geschichte der Benediktinerklöster Uelzen, Bursfelde und Nienburg (Saale) beispielsweise wird durch die Regesten Nr. 396, 406 und 451 um wertvolle Details bereichert, und auch die unter den Nummern 188, 304, 403, 407 und 457 verzeichneten Rechtsvorgänge dürften manchen Leser dieser Zeitschrift noch näher beschäftigen. Ungleich bemerkenswert ist indessen die Tatsache, daß das neue Regestenwerk eine Fülle wohlgeordneter Materials bereithält, um die Geschichte wichtiger Orte und Personengruppen in Sachsen weiter aufzuhellen. Die zentrale Bedeutung Goslars und Merseburgs als Stätten königlicher Herrschaftsdemonstration auf Hoftagen und Kirchenfesten, die Rolle von Königslutter als Hauskloster und symbolträchtiger Kaisergrablege, die Geschichte der Brunonen, Welfen und Askanier: all dies und

6 Eckhard Müller-Mertens, *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25), Berlin 1980; Eckhard Müller-Mertens u. Wolfgang Huschner, *Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II.* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35), Weimar 1992.

vieles mehr erscheint durch den vorliegenden Band in neuem Licht. Hier öffnet sich – um mit Günter Grass zu sprechen – „ein weites Feld“, und man wird sagen dürfen, daß Wolfgang Petke den dazugehörigen Boden gut bestellt hat.

Köln

Johannes Laudage

Kohl, Wilhelm: Kleine Westfälische Geschichte. Düsseldorf: Patmos 1994. 348 S., 65 Abb. auf Taf. Geb. 39,80 DM.

In Westfalen bringt man offensichtlich rascher zustande, was auch für Niedersachsen seit langem auf der Wunschliste steht. Konnte schon eine umfassende vierbändige Geschichte der Nachbarregion nach verhältnismäßig kurzer Vorbereitung in den Jahren 1982 bis 1984 vorgelegt werden (vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuch Bd. 58, 1986, S. 325), so ist es ihrem Herausgeber Wilhelm Kohl nun gelungen, den Ertrag dieser Gemeinschaftsarbeit in einem handlichen Band zusammenzufassen. Geleitet war er dabei von der Absicht, „auf einer begrenzten Zahl von Seiten eine Einführung für die historisch Interessierten in und außerhalb Westfalens“ zu bieten. Angesprochen sind also nicht die Fachhistoriker, sondern ein breiteres Publikum. Dem ist auch die Gestaltung des Buches angepaßt. Es verzichtet auf Quellenbelege, Anmerkungen und Register (dies letzte mag man bedauern), und es gibt in einem knappen Anhang nur wenige allgemeine Literaturhinweise. Das ist durchaus legitim bei einem Werk, das sich das bescheidene Ziel gesetzt hat, „historische Abläufe ins Gedächtnis zu rufen, die zum Verständnis der heutigen Lage unumgänglich notwendig sind“. Die Sprache ist entsprechend unprätentiös und verzichtet weitgehend auf Fachterminologie; es herrscht ein lockerer Erzählton vor. Gelegentlich macht der Verf. Formulierungen anleihen bei anderen Autoren, selbstverständlich unter Nennung ihres Namens. Es handelt sich aber keineswegs um eine bloße Kompilation aus den Vorarbeiten anderer; als der zur Zeit gewiß beste Kenner der Geschichte Westfalens bringt Kohl an vielen Stellen eigene Bewertungen und Forschungen mit ein und berücksichtigt auch jüngste Erkenntnisse, etwa zur Lokalisierung der Varusschlacht bei Kalkriese nördlich von Osnabrück.

Feste staatliche Grenzen haben sich in Westfalen bekanntlich erst im 19. Jahrhundert entwickelt. In der Zeit davor ist die Region nur als ein geographischer Raum zu fassen, dessen Abgrenzung über die Jahrhunderte mehrfach wechselte. Kohl bezieht für diese ältere Zeit zu Recht auch die einst westfälischen Territorien mit ein, die heute zu Niedersachsen gehören: Osnabrück, Bentheim, Lingen, das Niederstift Münster und selbst Hoya und Diepholz. Die Herrschaft Lippe ist ohnehin stets im Blickfeld. Die Gliederung des Textes folgt der üblichen Epocheneinteilung: Frühzeit, Mittelalter, frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, Zeit der Weltkriege, Zeitgeschichte nach 1945. Ganz den Interessen der zu erwartenden Leserschaft entsprechend, wird die Darstellung um so breiter, je mehr sie sich der Gegenwart nähert; die beiden letzten Jahrhunderte nehmen etwa die Hälfte des Bandes ein. Berücksichtigt werden alle Lebensbereiche: Politik und Verwaltung, wirtschaftliche Entwicklung und soziale Fragen, Kirche, Kultur und Kunst. Die Vielseitigkeit der Aspekte läßt erahnen, welch gewaltiger Stoff hier verarbeitet und zu einer komprimierten und dennoch ausgewogenen Darstellung geformt worden ist. Fast könnte man meinen, in dem Buch sei die Summe eines langen und in hohem Maß verdienstvollen Forscherlebens gezogen worden – wenn nicht begründeter Anlaß zu der Hoffnung bestünde, daß der Verf. die Geschichte des Raums zwischen Weser und Rhein auch weiterhin mit gewichtigen Beiträgen bereichern wird.

Hannover

Dieter Brosius

Juden in Südniedersachsen. Geschichte, Lebensverhältnisse, Denkmäler. Beiträge zu einer Tagung am 10. November 1990 in Göttingen. Hrsg. von Rainer Sabelleck. Hannover: Hahn 1994. 227 S. m. Abb. u. Tab. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen. Bd. 2. Geb. 64,- DM.

Der Band enthält elf Beiträge einer Tagung bzw. Gedenkveranstaltung in Göttingen, an der neben Historikern auch Germanisten, Theologen und Pädagogen teilnahmen. Geographisch deckt der Band das südniedersächsische Gebiet der heutigen Landkreise Göttingen, Northeim, Holzminden und Osterode ab, zeitlich umfassen die Beiträge etwa die Periode vom 15. Jahrhundert bis in die unmittelbare Gegenwart.

Rotraud Ries beschäftigt sich in ihrem Beitrag zunächst mit der durch die Städte und Landesherren betriebenen Judenpolitik im Fürstentum Calenberg im 16. Jahrhundert. Eingebunden in die allgemein-politischen Rahmenbedingungen analysiert sie Wandel und Kontinuität dieser Judenpolitik und deren Auswirkungen auf die rechtlichen und sozialen Lebensbedingungen der jüdischen Minderheit während dieser für sie äußerst wechselhaften Phase.

Siegfried Schütz untersucht im folgenden detailliert das Judenrecht im Kurfürstentum und Königreich Hannover, wie es sich in den Schutzbriefen und im Verordnungswesen widerspiegelt. Hervorzuheben sind die Abschnitte über die unterschiedlichen Emanzipationskonzepte in Hannover und im (kurzlebigen) Königreich Westphalen. Im Anschluß daran geht R. Sabelleck auf das Verfahren der Schutzbriefgewährung auf hannoverschem Gebiet ein, d. h. auf die Frage nach dessen formalem Ablauf sowie der nach Vorgehensweise, Interessen und Argumentationen der Beteiligten. Er kommt dabei u. a. zu dem Ergebnis, daß sich die welfischen Landesherren bei der Schutzerteilung keineswegs ausschließlich von der Vorstellung einer möglichst hohen Ausbeutung der Juden leiten ließen.

Mit dem Einfluß des benachbarten Hessen und dessen Judenpolitik auf Südniedersachsen am Beispiel einiger Enklaven in braunschweig-lüneburgischem bzw. hannoverschem Gebiet befaßt sich der Beitrag von Eike Dietert. Als segensreich erwiesen sich solche Enklaven bei den zahlreichen Ausweisungen, da sie eine Ausweich- und Überlebensebene für die Juden darstellten.

Hans-Heinrich Ebeling untersucht die Geschichte der 1812 gegründeten, zunächst sehr klein bleibenden jüdischen Gemeinde in Duderstadt während der Emanzipationsphase im 19. Jahrhundert. P. Aufgebauer geht anhand der Erinnerungen des Göttinger Rabbiners Zvi Hermon (Dr. Hermann Ostfeld; seit 1938 in Palästina) und einiger weiterführender Quellen auf die Lage der jüdischen Einwohner Göttingens in den Anfangsjahren des nationalsozialistischen Regimes ein. Er würdigt insbesondere die Authentizität und den Stellenwert, aber auch die Grenzen solcher, das mitfühlende Erleben besonders ermöglichenden persönlichen Erinnerungen.

Mit den Problemen, die sich aus der Erforschung jüdischer Friedhöfe und ihrer Grabinschriften ergeben, beschäftigt sich Berndt Schaller. Angesichts der zahlreichen Initiativen auf diesem Gebiet – für Ostfriesland etwa ist ein ähnliches Projekt in Arbeit – sind solche „Werkstattberichte“ um so wertvoller, da sie gemeinsame Probleme, aber auch mögliche Problemlösungen verdeutlichen.

Über die Entdeckung, Bausituation und Geschichte zweier Mikwen (ritueller Bäder) in Hedemünden und Münden berichtet schließlich Heinrich Hampe. Mit sprachwissenschaftlich-germanistischen Methoden analysiert Ulrike Haß-Zumkehr Texte von Mahnmalen für die Verfolgten und Ermordeten unter dem Nationalsozialismus. Nach einer lesenswerten

„Geschichte der Mahnmaltexte“ zeigt ihre Untersuchung, wie sehr die Bezeichnung historischer Ereignisse auf den Gedenktafeln etc. eine vom jeweiligen Autor und dessen politischem Hintergrund abhängige Interpretation und Bewertung von Geschichte ist. Mahnmaltexte spiegeln aber nicht nur das Geschichtsbild einer Gesellschaft, sie haben auch ausgeprägten Appellcharakter an die Gegenwart. Der Beitrag macht einmal mehr den hohen Stellenwert interdisziplinärer Zusammenarbeit deutlich und regt zugleich alle sich mit der jüngsten Geschichte Beschäftigenden zum kritischen Nachdenken über Form und Inhalt des „Gedenkens“ an. Über die Erfahrungen während eines Projektes mit Schülern der Orientierungsstufe Uslar über die jüngste Geschichte der Juden in Uslar berichtet am Schluß Detlev Herbst; die Schilderung der engagierten Mitarbeit der Kinder kann zur weiteren „Erinnerungsarbeit“ und ähnlichen Projekten in den Schulen animieren.

Mit einer Bibliographie von R. Sabelleck über die (größtenteils) nach 1945 erschienene Literatur zur Geschichte der Juden in Südniedersachsen, geordnet nach Herrschaftsbereichen, Städten und Orten, schließt der Band, der einen wichtigen und facettenreichen Beitrag zu einer Gesamtgeschichte der Juden im südlichen Niedersachsen darstellt.

Stade

Jan Lokers

Ries, Rotraud: Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover: Hahn 1994. 614 S. m. 11 Abb. u. 18 Tab. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 13. Kart. 98,- DM.

Das auf einer Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Münster beruhende Buch behandelt einen wechselvollen, zugleich wichtigen Abschnitt der jüdischen Geschichte in Deutschland: die Phase nach den Pogromen Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Rücknahme bzw. Rückeroberung ausgegebener oder usurpierter Judenschutzrechte durch die Territorialherren seit Ende des 16. Jahrhunderts. In dieser Zeitspanne, geprägt durch das Wechselspiel von Vertreibung und Wiederansiedlung der jüdischen Gemeinden und von zum Teil erheblichen Wandlungen in deren Lebensbedingungen, konstituierten sich viele der für die gesamte frühe Neuzeit maßgeblichen Rechts- und Schutzverhältnisse der Juden im nördlichen Deutschland. Angesichts der „Atomisierung“ der jüdischen Siedlungen in dieser Zeit und der Uneinheitlichkeit des Judenrechts wählt die Autorin mit vollem Recht den äußerst fruchtbaren überlokalen, an strukturellen Fragestellungen orientierten Ansatz. Quellenlage, Forschungsstand und Forschungsansatz machten es dabei ratsam, sich auf eine ausgewählte Region Südost-Niedersachsens, d. h. auf die welfischen Fürstentümer Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen sowie auf das ihnen benachbarte Stift Hildesheim und die Reichsstadt Goslar zu konzentrieren. Allerdings geht diese Einschränkung aus dem gewählten Titel nicht hervor und provoziert insofern falsche, d. h. zu weitgespannte Erwartungen. Auch im Verlauf der Arbeit ist undifferenziert wiederholt die Rede von den „niedersächsischen“ Juden. Ein solcher Einwand schmälert jedoch keineswegs den hohen Stellenwert der Untersuchung.

Im Hauptteil der Arbeit stellt die Autorin zunächst in einem lokal-chronologischen Überblick alle jüdischen Siedlungen der Region vor, wobei sie nicht nur auf vorhandene „Standardwerke“ (Wilhelm, Ebeling, Aufgebauer u. a.), sondern auch auf eigene, umfassende Quellenarbeiten zu einzelnen Judengemeinden zurückgreift. Im Mittelpunkt der

Untersuchung stehen in den folgenden systematisch-thematischen Abschnitten die Bedingungsrahmen jüdischen Lebens im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, um trotz aller vorhandenen lokalen und regionalen Unterschiede den übergreifenden Strukturen, Prozessen und Umbrüchen der Zeit auf die Spur zu kommen. Auf anspruchsvollem methodischen und reflektorischen Niveau bezieht die Autorin hier neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die für das Verständnis der jüdischen Geschichte als Teil der allgemeinen Territorial- und Lokalgeschichte so wichtigen politischen Konstellationen und Prozesse (Territorialisierungsprozeß; Verhältnis Stadtherr-Stadt, Landesherr-Stände etc.) mit ein. Dabei fördert sie durch die vergleichende und systematisch-analytische Methode eine Vielzahl von interessanten Einzelbefunden wie auch allgemeinen Ergebnissen zur jüdischen Rechts- und Sozialgeschichte in Südniedersachsen während des 14. bis 16. Jahrhunderts zutage. Als Beispiel sei hier nur auf die Beobachtung verwiesen, daß die Stadtjudengemeinden von den generellen Entwicklungen der Rechtssprechung des 16. Jahrhunderts im Bereich der peinlichen Gerichtsbarkeit eindeutig profitierten, während in der Zivilgerichtsbarkeit noch ein bedeutendes Maß an Parteilichkeit und Willkür vorherrschte. Das Verhältnis der Städte, die als überlegene Konkurrenten hinsichtlich der Ausübung des Judenregals auftraten, zu den Landesherren in der Frage der Hoheitsrechte über die Juden war nach R. während des 15. und bis ins 16. Jahrhundert hinein weithin „unproblematisch“. Doch auch wenn von einer Judenpolitik auf der Seite der Territorialgewalten in Südniedersachsen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts kaum die Rede sein kann, so gaben diese doch trotz der ihnen meist fehlenden realen Einwirkungsmöglichkeiten ihre Rechte am Judenregal *de iure* nur selten, *de facto* allenfalls vorübergehend auf. Das Verhältnis der Konkurrenten erscheint daher wohl nur an der Oberfläche als „einvernehmlich“, da es – von der Autorin durchaus gesehen – hauptsächlich auf die politische Schwäche der Landesherrschaft zurückzuführen war.

Intention und Handlungsmotivation der städtischen und landesherrlichen Träger der Judenpolitik im Spätmittelalter werden im folgenden detailliert untersucht. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit und Lage der vorwiegend im Pfandkreditgeschäft bzw. Kleinhandel tätigen jüdischen Landesbewohner bestätigt R. für den untersuchten Raum, daß die Juden im 15./16. Jahrhundert keine führende Rolle mehr im größeren und kleineren Kreditgeschäft spielten. Nur in der Pfandleihe und im Pfand- und Gebrauchsgüterhandel behielten bzw. bauten die Juden ihre Stellung aus. Größere Vermögen unter den jüdischen Landesbewohnern blieben unter diesen Bedingungen eher die Ausnahme. Von erheblichem negativen Einfluß auf die soziale und rechtliche Lage der Juden war die sich im Verlaufe der Reformation steigernde Judenfeindschaft der lutherischen Geistlichkeit. Diese verschlechterte durch antijüdische Predigten und Stellungnahmen vielerorts erheblich das Ansehen der Juden in der Gesellschaft. In einer Gesamtschau arbeitet R. für das Untersuchungsgebiet drei Phasen (1435–1448; 1520/29–1546; 1578–1598) gehäufte antijüdischer Maßnahmen und Forderungen heraus, wobei sich für das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts zudem ein Einstellungs- und Mentalitätswandel gegenüber den Juden herauskristallisiert, der seinerseits auf den Einfluß von Reformation und Konfessionalisierung zurückzuführen war und der insgesamt das jüdisch-christliche Verhältnis dauerhaft belastete. Auf der Seite der Herrschaftsträger überwog – wie R. für ihr Untersuchungsgebiet herausstellt – seit der Reformation die „funktionale“ Einstellung gegenüber den Juden, d. h. der von diesen den Juden zugemessene „Wert“ als wirtschaftlicher und fiskalischer Faktor bezog sich nicht mehr auf die ganze Gruppe, sondern zusehends nur auf einzelne, wirtschaftlich potente Familien.

Zusätzlich bereichert wird die Darstellung am Schluß durch Abschnitte, die sich mit „innerjüdischen“ Aspekten beschäftigen. Demographie, Familie und Familienstruktur, soziale Stel-

lung der jüdischen Frau, Gemeindeeinrichtungen und -verwaltung wie auch Siedlungsstruktur und Migrationsbewegungen finden hier ausführlich Erwähnung.

Für die Erforschung der Geschichte der Juden in Niedersachsen setzt die sorgfältig gearbeitete, sich durch vielfachen Erkenntnisgewinn auszeichnende Studie zweifellos Maßstäbe, an denen sich weitere regionale Vergleichsstudien zu orientieren haben werden. Der große Wert der Darstellung liegt nicht zuletzt auch darin, daß sie Bedeutung und Inhalt einer das jüdisch-christliche Verhältnis nachhaltig beeinflussenden Umbruchphase deutlich herausarbeitet und ins Bewußtsein hebt.

Stade

Jan Lokers

Brundiers, Andreas: Gegenrevolution in der Provinz. Die Haltung der SPD zu den Einwohnerwehren 1919/20 am Beispiel Celle. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 1994. 166 S. = Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Bd. 7. Kart. 19,80 DM.

Fünf Monate lang von November 1918 bis zum März 1919 wehte auf dem Celler Schloß die rote Fahne. Dieser Zeitraum umgrenzt in der Stadt und im Landkreis im wesentlichen auch die Phase bürgerlichen Stillhaltens nach dem Schock der Novemberrevolution. Der Märzerauß des sozialdemokratischen Innenministers in Preußen, Heine, zur raschen Aufstellung von Einwohnerwehren aus zuverlässigen Mitgliedern aller Schichten der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung – sprich: gegen revolutionäre Unruhe – wirkte als ‚roll back‘-Signal. Während sich die im November 1918 in Celle gebildete, dem Arbeiterrat unterstehende Sicherheitskompanie auflöste, gründeten Landwirte und Gutsbesitzer bis Ende des Jahres 1919 im Kreis 77 gut bewaffnete Wehren in 107 Dörfern und Gemeinden. Mitglieder der USPD sowie „sonstige unsichere Elemente“ hatten keinen Zutritt, und auch Sozialdemokraten wurde verschiedentlich der Zutritt verweigert. Einzige Ausnahme bildete das Industriedorf Oldau. Hier spiegelte sich eine klare linke Mehrheit auch in der Zusammensetzung der Wehr wider. In Celle selbst dagegen hatte die ablehnende Haltung der sozialdemokratischen Fraktion im Bürgervorsteher-Kollegium (16 von 36 Sitzen, im Bunde mit den 2 USPD- und 3 DDP-Vertretern) die Gründung einer solchen Wehr das ganze Jahr 1919 über vereitelt und dies gegen den massiven Druck der bürgerlichen Parteien, Verbände, des örtlichen Militärs, der Presse und übergeordneten Verwaltung. Die sozialdemokratischen Bürgervorsteher hatten klar erkannt, daß die von Bürgertum und Militär immer wieder beschworene Gefährdung der Stadt durch angeblich überall lauende spartakistische Umstürzler nicht existierte, eine bewaffnete Einwohnerwehr im Bunde mit der Garnison vielmehr die politischen Machtverhältnisse wieder eindeutig im restaurativen Sinne klären sollte. Doch gegen ihren inhaltenden Widerstand verfügte der Oberpräsident schließlich zwangsweise die Bildung der Einwohnerwehr in Celle, wozu ihm die Erlasse des sozialdemokratischen Innenministers die nötige Handhabe boten. Prägung und Zusammensetzung dieser am 8. 3. 1920 dann gegründeten Wehr bestätigten nur allzu deutlich die Gegenargumente der sozialdemokratischen Stadtväter. Der Anteil der Arbeiter, die immerhin 42% der Stadtbevölkerung ausmachten, betrug ganze 2,8%. Die vom breiten Mittelstand getragene Organisation sollte für Streikschutz und Eigentumsgarantie sorgen. Entsprechend bespitzelte der Nachrichtendienst der Einwohnerwehr die örtlichen Arbeiterführer. Doch dem entschiedenen Gegensteuern der Sozialdemokraten im Bürgerkollegium war es letztendlich zu verdanken, daß die gerade erst gegründete Einwohnerwehr im Kapp-Putsch keine Rolle spielen

konnte. Mit Ausrufung des Generalstreiks rückte die Oldauer Arbeiterwehr in Celle ein und sorgte für die Durchsetzung der vom Aktionsausschuß der Celler Arbeiterparteien verfügten Entwaffnung der Einwohnerwehr. Doch dieser kurzfristige Erfolg der Arbeiterschaft sollte sich als Pyrrhussieg erweisen. Als der neue sozialdemokratische Innenminister Preußens, Carl Severing, vor allem auf Druck der Interalliierten Militär-Kontroll-Kommission an eine Auflösung der Einwohnerwehren ging, verstanden es die am weiteren Erhalt Interessierten, im Verein mit den Verwaltungsbehörden und nicht zuletzt dem neuen Oberpräsidenten Noske, den Fortbestand durch verschleiernde Maßnahmen wie etwa die Umbenennung in ‚Ortsschutz‘ zu sichern. Erst ultimative Forderungen der Alliierten bewirkten im Sommer 1921 die Entwaffnung und damit auch die Auflösung der Wehren, die unbewaffnet für politische Zwecke wenig taugen.

Die vorliegende Magisterarbeit spürt am Beispiel Celle den gegenrevolutionären Aktivitäten des Bürgertums nach, die Hans-Joachim Bieber 1992 erstmals für ganz Deutschland mit seiner Forschungsarbeit „Bürgertum in der Revolution. Bürgerräte und Bürgerstreiks 1918–1920“ dargestellt hat. A. Brundiers ist es gelungen, die Vorgänge in und um Celle anschaulich und sinnvoll mit der gleichzeitigen Entwicklung in anderen Orten der Provinz Hannover zu verzahnen und mit Blick auf die ambivalente sozialdemokratische Regierungspolitik zu verdeutlichen, dabei Celler Besonderheiten herauszuarbeiten und die wiederum mit parallelem politischen Handeln etwa in Schleswig-Holstein in Beziehung zu setzen.

Hannover

Beatrix Herlemann

Marquardt, Doris: Sozialpolitik und Sozialfürsorge der Stadt Hannover in der Weimarer Republik. Hannover: Hahn 1994. 180 S. m. Abb. u. Tab. = Hannoversche Studien. Bd. 2. Kart. 24,80 DM.

Nicht zuletzt vor dem aktuellen Hintergrund einer zunehmenden Verengung sozialstaatlicher Handlungsspielräume ist es zu begrüßen, wenn sich die Geschichtswissenschaft mit verstärktem Interesse der kommunalen Sozialpolitik zuwendet. Auf diesem Feld bestehen noch erhebliche Forschungslücken, um insbesondere den Anteil der Städte an der Entwicklung und Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen seit der deutschen Nationalstaatsbildung richtig einschätzen zu können. Fast zeitgleich mit der Studie von Hedwig Brüchert-Schunk über Mainz (Städtische Sozialpolitik vom wilhelminischen Reich bis zur Weltwirtschaftskrise. Stuttgart 1994) liegt jetzt die Dissertation von Doris Marquardt vor, die den Themenkomplex am Beispiel Hannovers für die besonders turbulenten Jahre der Weimarer Republik untersucht.

Die Studie weist in ihrer Bedeutung weit über die Lokalgeschichte hinaus: Sie behandelt den Einzelfall nicht nur im Spannungsfeld von staatlicher und kommunaler Politik, wobei besonders auch der Zusammenhang von Finanz- und Sozialpolitik trefflich herausgestellt wird, sondern stellt die gerade für die Geschichte der Weimarer Republik wichtige Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Sozialpolitik. Denn angesichts der sozialen Folgen von Krieg, Inflation und Massenarbeitslosigkeit fiel den Kommunen und vor allem den Großstädten die enorm schwierige Aufgabe zu, die Grundsätze neuer Sozialstaatlichkeit gemäß den mehr oder minder weit reichenden gesetzlichen Vorgaben des Reiches in der Praxis der Sozialfürsorge umzusetzen und damit sozialen Konflikten vorzubeugen. Überaus aufschlußreich sind deshalb die immer wieder eingestreuten vergleichenden Betrachtungen zur Situation anderer Großstädte wie vor allem Frankfurts oder Hamburgs.

Im einzelnen dokumentiert die Studie anhand zentraler Problem- und Tätigkeitsfelder der Sozialpolitik sowie wichtiger Institutionen und Maßnahmen der praktischen Sozialarbeit entscheidende Entwicklungsphasen der hannoverschen Sozialpolitik. Während dabei der Bereich des Wohnungswesens – um eine Überschneidung mit bereits laufenden Forschungen zu vermeiden – aus gutem Grund ausgeklammert blieb, wurde das nicht minder wichtige Gesundheitswesen hingegen völlig außer acht gelassen.

Wie Marquardt zeigt, brachten die ersten Nachkriegsjahre auch in Hannover – einer allgemeinen Tendenz der Sozialpolitik folgend – wichtige Impulse für Verbesserungen und den Ausbau der kommunalen Sozialfürsorge. Dabei sollten allerdings die bedeutenden historischen Kontinuitäten der Städte in der Armenpflege und Leistungsverwaltung bedacht werden. Die aus sozialstaatlichen Grundsätzen den Kommunen erwachsene Aufgabenfülle, besonders aber die Erfordernisse der Kriegsfürsorge und der Unterstützung der inflationsgeschädigten Sozial- und Kleinrentner, die das Reich weitgehend auf die Kommunen abwälzte, beschleunigten nach 1918 die Reformierung des traditionellen Armenwesens. Mit der Einrichtung eines zentralen Wohlfahrtsamtes, dem Ausbau von Ressorts und der zunehmenden Professionalisierung der Sozialarbeit entwickelte Hannover zu Beginn der 20er Jahre ein recht fortschrittliches System vorbeugender, individueller Wohlfahrtspflege. Maßgeblichen Anteil daran hatte der langjährige erste Direktor des Wohlfahrtsamtes, Wilhelm Schickenberg, dessen interessante Biographie leider nur beiläufig und etwas dem Zusammenhang entrückt (S. 61, Kap. über das Jugendamt) mitgeteilt wird.

Den Fürsorgerinnen als Angehörige eines neu entstandenen typischen Frauenberufs und deren Bedeutung für die Professionalisierung der Wohlfahrtspflege wird zu Recht ein besonderer Abschnitt gewidmet. Allerdings ersetzten die Fürsorgerinnen die ehrenamtliche Tätigkeit im Außendienst, die einen wichtigen Bestandteil des älteren Systems städtischer Bezirksarmenpflege bildete, längst nicht völlig. Damit weist die Studie auf den nach wie vor hohen Stellenwert privaten Engagements in der Wohlfahrtspflege hin. Sozialgeschichtlich aufschlußreich ist die Feststellung eines Wandels der sozialen Herkunft der Ehrenamtlichen von Angehörigen aus dem mittelständisch-bürgerlichen Milieu (1923 bis 1932 noch knapp 7 %) zu solchen aus der Arbeiterschaft, darunter besonders Frauen. In der Beteiligung von Arbeitern in der Wohlfahrtspflege äußerte sich jedoch nicht allein ein „grundsätzlicher Einstellungswandel“ des Bürgertums (S. 82), sondern m. E. auch umgekehrt ein bemerkenswerter Sinneswandel im proletarischen Milieu, denn ehemalige Hindernisse wie lange Arbeitszeiten und ungünstige materielle Verhältnisse hatten wohl kaum an Bedeutung verloren.

Überaus instruktiv sind auch die Darlegungen über die Stagnation, die in Hannover frühzeitig bereits 1925 einsetzte, und die Krise der kommunalen Wohlfahrtspflege in der Endphase der Weimarer Republik. Erwartungsgemäß beansprucht dabei der Bereich der Erwerbslosenfürsorge breiten Raum. Die sog. Wohlfahrtserwerbslosen, also die aus der staatlichen Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten, stellten noch Ende 1933 zwei Drittel aller Unterstützungsempfänger in Hannover. Die Aufwendungen für diese Gruppe führten schließlich zum Zusammenbruch der städtischen Finanzen. Dies begünstigte wiederum massive staatliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung wie zum Beispiel bei der Bestimmung der Unterstützungsrichtsätze. Unter dem Druck der Massenarbeitslosigkeit und der Deflationspolitik des Reiches erschöpfte sich schließlich der finanzielle und politische Handlungsspielraum der Kommunen soweit, daß die Sozialfürsorge Hannovers, nachdem sie 1932 auf einem Tiefpunkt angelangt war, sich auf die Verwaltung und notdürftige Existenzsicherung der Massenarmut beschränkte.

Zusätzlich zu den von einem rigorosen Sparkurs diktierten Leistungskürzungen unterlagen die Betroffenen restriktiven Bedürftigkeitsüberprüfungen und sozialdisziplinierenden Auflagen, was eingehend für die Gruppen der Obdachlosen und der arbeitslosen Jugendlichen belegt wird. Auch wenn das Verhalten der Behörden und insbesondere des Magistrats angesichts der ohnehin kaum nachvollziehbaren Not der Menschen in mancher Hinsicht überaus betroffen stimmt, kann es doch angesichts der dramatischen Entwicklung kaum verwundern, daß den vor Ort tätigen Fürsorgerinnen die „Einsicht in die politischen und sozioökonomischen Ursachen der Armut ... fremd“ war (S. 170). Leicht überzogen mutet jedoch das Urteil der Verfasserin an, die „wertschaffende Arbeitslosenhilfe“, die den Erwerbslosen schlecht entlohnte Notstandsarbeiten oder sogar Pflichtarbeit als Gegenleistung für Unterstützungleistungen zuwies, habe die „Weichen zur nationalsozialistischen Zwangsarbeit“ gestellt (S. 134). Es soll deshalb nicht in Abrede gestellt werden, daß die Nationalsozialisten ein geeignetes Instrumentarium für ihre autoritäre und inhumane Politik vorfanden, doch lag darin keine zwingende Konsequenz. So deuten nicht nur die angeführten Belege über den geringen Anteil zumeist jugendlicher Pflichtarbeiter (weniger als 4 % der Unterstützungsempfänger), sondern auch die Bemühungen um Notstandsarbeiten mit dem Ziel, den Versicherungsanspruch zu erneuern, auf ein noch weitgehend maßvolles Vorgehen der kommunalen Behörden, die hier übrigens stark an die staatlichen Notverordnungen und die Vorgaben der Arbeitsämter gebunden waren. Darüber hinaus weist vielleicht auch das Ergebnis, daß die Maßnahmen der Sozialfürsorge trotz der allgemein angespannten Situation keine ernsthaften sozialen Konflikte auslösten, in diese Richtung. Geradezu überraschend wirkt in diesem Zusammenhang die recht moderate Kritik der Arbeiterpresse. Dies deutet darauf hin, daß die Dimension der Notsituation und die verbreitete Ratlosigkeit nahezu lähmend auf die Arbeiterbewegung wirkten. Auch deshalb reicht es nicht, die sozialdemokratische und kommunistische Tagespresse als einzige Quellen „für die herrschende Stimmung unter den Betroffenen“ (S. 96) heranzuziehen.

Das differenzierte abschließende Urteil über die Handlungsspielräume der hannoverschen Sozialpolitik stellt ebenso die finanziellen Beschränkungen zwischen Inflation und Großer Depression in Rechnung wie die ausgelassenen Chancen des in den Jahren der Prosperität einsetzenden Sozialabbaus. Die Lektüre des Buches bestärkt in der Annahme, daß die soziale Frage gegen Ende der Republik eine Krise der sozialstaatlichen Institutionen auslöste, die die ablehnende Haltung breiter Bevölkerungsschichten gegenüber der ersten deutschen Demokratie verstärkt haben dürfte. Ein wesentlicher Ertrag der vorgestellten Arbeit liegt darin, den Verfall der kommunalen Sozialfürsorge unter den Bedingungen einer extremen Notsituation veranschaulicht zu haben, ohne darüber die Leistungen städtischer Sozialpolitik beim Aufbau des Sozialstaates in den zwanziger Jahren zu vernachlässigen. Für ein vollständiges Bild fehlt es noch an fundierten Kenntnissen über das kommunale Wohnungs- und Gesundheitswesen, besonders aber auch über die Beteiligung privater Wohlfahrtsorganisationen, deren enorme Bedeutung für Hannover die vorliegende Arbeit wie im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Wohlfahrtspflege (S. 48) und der Jugendbetreuung (S. 159 f.) freilich nur andeuten konnte. Schließlich steht auch die schwer zu klärende Frage im Raum, wie manche der Betroffenen bei gekürzten Minimalleistungen überhaupt noch ihr Dasein fristen konnten. Als wichtiger Beitrag zur Sozialgeschichte einer Großstadt in der Weimarer Republik hat die Studie von Doris Marquardt auch dorthin einen Weg gewiesen. Daher bleibt zu wünschen, daß die Ergebnisse weitere Forschungen in diese Richtung anregen.

Zwei Städte unter dem Hakenkreuz. Widerstand und Verweigerung in Hannover und Leipzig 1933–1945. Hrsg. von Hans-Dieter Schmid. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 1994. 262 S. = Hannover Kulturinformation. 23. Kart. 32,- DM.

Die Vielzahl der regionalgeschichtlichen Publikationen zu Widerstand und Verfolgung unter dem nationalsozialistischen Regime ist heute kaum mehr überschaubar. Neuerscheinungen bringen seit Jahren kaum mehr einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, beschränkt sich doch jede neue Untersuchung nahezu ausschließlich auf den eigenen, engbegrenzten Raum, ohne im Vergleich das Allgemeine oder Besondere des Geschehens vor Ort herauszuarbeiten, Parallelen zu reichweiten Entwicklungen wie Abweichungen auf Grund regionaler wirtschaftlicher, sozialer oder konfessioneller Strukturen aufzuzeigen. Die Isoliertheit der Widerstandsforschung im geographischen wie gesamtgesellschaftlichen Kontext des Nationalsozialismus zu überwinden, war das Anliegen von Historikern der Universitäten Hannover und Leipzig, die nach längerem Kooperationsanlauf im April 1992 im Rahmen der Ausstellung „Widerstand im Abseits. Hannover 1933–1945“ im Historischen Museum zu einer Tagung zusammenkamen. Vorträge und Diskussionen vereint der vorliegende Band. Die hannoverschen Beiträge resultieren aus zwei von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsprojekten, während die Leipziger Referate auf unterschiedlichen Forschungsansätzen basieren, die seit den achtziger Jahren die thematischen wie inhaltlichen Vorgaben der ausschließlich auf den Nachweis der „führenden Rolle der KPD“ fixierten SED zu überwinden trachteten.

Das Leitthema der vergleichenden Betrachtungen zweier in Größe, Wirtschafts- und Sozialstruktur weitgehend identischen Industriegroßstädte protestantischer Prägung war natürlich der Widerstand der vor 1933 durch vergleichsweise hohen Organisationsgrad und sozio-kulturelle Milieudichte geprägten Arbeiterschaft. In der einstigen sozialdemokratischen Hochburg Leipzig zeigte sich ein weiter gefächertes Spektrum sozialdemokratischer Untergrundaktivitäten von vorstandstreuen Gruppierungen über Anhänger der sich von der parteioffiziellen Linie abwendenden unterschiedlichen Richtungen bis zu speziellen Jugendkreisen, als in Hannover, wo die den emigrierten Parteivorstand ablehnenden, eigene Wege gehende ‚Sozialistische Front‘ dominierte. Entgegen der bisher vorherrschenden Annahme, die sozialdemokratischen Widerstandsregungen seien weitestgehend von vor 1933 kaum hervorgetretenen Parteimitgliedern initiiert und getragen worden, ist für Leipzig eindeutig die Führungsrolle von Funktionären belegt. Für den kommunistischen Bereich geht der hannoversche Beitrag dank günstiger Quellenlage einen neuen Weg. Basieren die bisherigen Untersuchungen stets nahezu ausschließlich auf den Unterlagen der Verfolger Gestapo und Justiz sowie den offiziellen Parteiverlautbarungen, so werden hier jetzt mit dem Zugang zum Zentralen Parteiarchiv in Ost-Berlin 27 Berichte der illegalen Bezirksleitung von März 1933 bis November 1936 ausgewertet, die ein ungeschminktes Bild von den Problemen und Differenzen des kommunistischen Untergrundes liefern. Diese im einstigen SED-Archiv lagernden Berichte aus vielen Bezirken Deutschlands wurden zu DDR-Zeiten weitgehend unter Verschuß gehalten, allenfalls in sorgfältig gewählten Ausschnitten veröffentlicht, die sämtliche im Widerspruch zum offiziell vermittelten kommunistischen Widerstandsbild stehenden Passagen strikt ausklammerten. Die hannoverschen Berichte kommunistischer Instrukteure und Bezirksleiter verdeutlichen u.a. auch, daß die Weisungen der emigrierten Parteiführung, den Hauptwiderstand in den Betrieben zu organisieren, von der Realität völlig abgehobene Wunschvorstellungen blieben. Zu einem Negativbefund auf Betriebsebene kamen im wesentlichen auch die beiden Beiträge zu den Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Widerstand in hannoverschen wie Leipziger Betrieben. Neue Arbeiten umgreifen des-

halb auch das gesamte Spektrum von Verhaltensweisen der Arbeiterschaft in den Betrieben, etwa am Beispiel der Vertrauensratswahlen wie der individuell geführten Lohnkämpfe im Zeichen sinkender Arbeitslosigkeit dank steigender Aufrüstung. Die Grauzonen nonkonformen Verhaltens zwischen partieller Verweigerung und Einzelprotest spiegeln sich auch in den Leipziger Sondergerichtsakten der Kriegsjahre wider, die fast alle Bevölkerungsschichten einschließlich der zwangsdeportierten ausländischen Arbeitskräfte erfaßten. Das Abhören ausländischer Sender (als ‚Rundfunkverbrechen‘ kriminalisiert), regimekritische Äußerungen oder Witze („Heimtücke“), Schwarzschlachten, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern („Rassenschande“), Zweifel am Endsieg („Defätismus“) usw. zeigen die Formen zivilen Ungehorsams wie schwindender Akzeptanz des NS-Regimes während des Krieges auf. Leider fehlen entsprechende Ausführungen zu den hannoverschen Sondergerichtsakten, obwohl seit langem ein Mitarbeiter des Stadtarchives mit dessen wissenschaftlicher Auswertung befaßt ist. Ebensovienig wie die von den Sondergerichten abgeurteilten Taten einer dezidiert antinationalsozialistischen Einstellung entsprungen, sind die Abwehrhaltungen der evangelischen Kirche gegenüber bestimmten Zumutungen und Übergriffen des NS-Regimes, mit denen sich drei weitere Beiträge befassen, als politisch-widerständig zu werten. Vertrat doch ein erheblicher Teil der Geistlichen den Standpunkt, Loyalität zum Staat werde die kirchliche Eigenständigkeit sichern. Wo die allerdings ernsthaft in Gefahr geriet, nahmen die Auseinandersetzungen durchaus eine politische Dimension an. Dieser Entwicklungsgang läßt sich über die hier erörterte kirchliche Situation in Leipzig und Hannover hinaus in einer Vielzahl von Kirchengemeinden wie Landeskirchen beobachten, ist also bei allen unterschiedlichen Facetten als reichsweite Erscheinung zu werten.

Man kann nur wünschen, daß die regionale Forschung künftig den komparativen Ansatz aufgreift und ihn fortführend vertieft. Wesentlichen Anstoß hat bereits im Februar 1994 eine breit angelegte Tagung der Forschungsstelle Widerstandsgeschichte der Freien Universität Berlin im Verein mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand gegeben, die sich mit der politischen Kultur, sozialen Milieus und dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus im regionalen Vergleich beschäftigte.

Hannover

Beatrix Herlemann

Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen, Ravensbrück. Hrsg. von Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe, Martina Scheitenberger. Bremen: Temmen 1994, 347 S. m. zahlr. Abb. Geb. 34,- DM.

Der Band enthält Beiträge von 25 Autorinnen und Autoren, Lehrende und Studierende am Historischen Seminar der Universität Hannover, die in der Regel einzeln, aber auch zu zweit oder zu dritt die Texte geschrieben haben. Die Beiträge umfassen das gesamte Spektrum des Lebens der inhaftierten Frauen. In einem ersten Teil wird jeweils ein Abriss der Geschichte der beiden Lager vorangestellt, wobei von Bergen-Belsen speziell das im August 1944 zunächst als Zeltlager eingerichtete Frauenlager berücksichtigt wird.

Die meisten Beiträge sind zum „Lager-Alltag“ geschrieben. Sie handeln über Unterkunft, Ernährung, Arbeit, Häftlingsgruppen, „Häftlingsselbstverwaltung“, kulturelle Betätigungen, Widerstand usw. Trotz klarer thematischer Abgrenzung der Beiträge lassen sich inhaltliche Überschneidungen nicht immer vermeiden. So werden ganz zu recht kulturelle Betätigungen auch unter Widerstand beschrieben. Solche Überschneidungen, die einen Sachverhalt unter

einem neuen Aspekt einführen, wirken indessen nicht als störende Wiederholung. An diese Beiträge schließen solche über die Täterinnen und Täter an, darunter auch über das in typischer NS-Manier formal geregelte, tatsächlich aber willkürlich gehandhabte Strafsystem.

Unter dem gewählten thematischen Gesichtspunkt können die beiden Lager gemeinsam oder getrennt abgehandelt werden. Immer wieder erweitert sich der Blick auf Auschwitz, zu dem personelle Beziehungen sowohl bei den inhaftierten Frauen wie bei dem Wachpersonal bestanden. Dem Obertitel wird sein Recht gegeben. Das größere Interesse besteht an Frauen in Konzentrationslagern als an der speziellen Geschichte der beiden ausgewählten Lager.

Die Beiträge stützen sich auf Archivmaterial, auf unpublizierte Abhandlungen, die zu DDR-Zeiten in der „Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück“ gesammelt wurden, und auf Publikationen, unter denen autobiographische Zeugnisse, Erinnerungen, Tagebücher usw. ehemals inhaftierter Frauen einen besonderen Rang einnehmen. Von den Autorinnen und Autoren geführte Interviews wie im Beitrag von Thomas Rahe über kulturelle Betätigungen in Bergen-Belsen, der auf einen älteren Aufsatz zurückgeht, bilden eher die Ausnahme.

Aktuell oder schon früher geführte Interviews bilden dagegen die Basis der „Lebensgeschichten“ einzelner Frauen im abschließenden vierten Kapitel. Jede ausgewählte Frau steht für eine besondere Häftlingsgruppe: eine Sinteza, eine (ungarische) Jüdin, eine Rotarmistin, eine „Asoziale“ usw. Die Biographien enthalten auch das Leben vor und nach der Haft, die somit als Teil eines geführten Lebens erkennbar wird. Eine knappe Darstellung der Geschichte der Bezugsgruppe unter dem NS-Regime läßt die repräsentative Bedeutung der Biographie deutlich werden.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Beiträge auf eine einheitliche Größenordnung von etwa 10 Seiten gebracht. Der dreispaltige Text ist mit Fotos, Zeichnungen und Dokumenten versehen. Das Buch ist leserfreundlich, lebendig und dabei übersichtlich und sorgfältig eingerichtet, wie man es vom TemmenVerlag gewohnt ist. Die Texte sind anregend und zugleich sorgfältig geschrieben. Die Wendung an ein breites Lesepublikum verleitet nicht zu saloppen Unkorrektheiten.

Die Beiträge bestechen durch die gelungene Einhaltung einer Balance zwischen sachlichen Informationen und Einfühlung in die Personen, über deren Lagerdasein geschrieben wird. Allerdings können in besonderen Passagen wie in denen über Solidarität und Widerstand Sympathie und Bewunderung idealisierte Bilder edler Menschen im Elend entstehen lassen. Mit Erschrecken liest man dann aber in einer Aufzählung von gelungenen und mißlungenen Fluchtversuchen, wie eine wieder eingefangene Geflohene den schweren Mißhandlungen erlag, die ihr Mitgefangene zufügten, die ihretwegen tagelang bei Kostentzug Strafe stehen mußten (S. 177 f.). Erst solche von der SS geschaffenen Situationen machen klar, unter welchen unmenschlichen Bedingungen die inhaftierten Frauen leben mußten und welche übermenschlicher Anstrengungen es bedurfte, gütig und freundlich zu sein.

Natürlich steht das Interesse an den inhaftierten Frauen im Vordergrund. Ihr Schicksal fordert zur Einfühlung heraus, sie stellen durch ihre autobiographischen Zeugnisse Nähe zum Leser her. Aber auch von den Täterinnen versuchen die Autorinnen und Autoren ein differenziertes Bild zu gewinnen, wozu sich gerade Ravensbrück anbietet, das zeitweise Ausbildungslager für das weibliche Wachpersonal der SS war. Sie erscheinen vorwiegend in der Perspektive der „Opfer“, deren Aussagen die vielleicht wichtigste Quelle für das Verhalten der Aufseherinnen sind.

Der Titel „Frauen in Konzentrationslagern“ legt die Frage nahe, ob es geschlechtsspezifische Bedingungen der Lagerhaft und geschlechtsspezifische Verhaltensweisen der Inhaftierten wie auch des Wachpersonals gibt. Die Autorinnen und Autoren stellen sich die Aufgabe, in ihre Untersuchung „die Kategorie Geschlecht einzubringen und Frauen aus der Anonymität, die sich hinter dem Wort Häftling verbirgt, hervorzuholen“ (S. 9). Praktisch bereiten sie das Ergebnis vor, wenn sie feststellen, daß die SS die „systematische Dehumanisierung“ ihrer Opfer betrieben habe, daß sie „die persönliche Identität und damit auch die Geschlechtsidentität der Inhaftierten“ zerstören, die Geschlechtsunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Häftlingen „nivellieren“ wollte.

Wer sich in der Literatur über Männer-KZs etwas auskennt, wird bei der Lektüre mit Erstaunen den hohen Grad an Übereinstimmung feststellen, der zwischen dem Verhalten inhaftierter Frauen und Männer besteht und der auch weitgehend beim Wachpersonal gegeben ist. Prägender für das Verhalten als das Geschlecht ist die Situation der Lagerhaft. Das Geschlecht gibt wenig her, um die einzelnen Personen aus ihrer Anonymität als „Häftling“ hervorholen zu können.

Dennoch ist die Unterscheidung nach dem Geschlecht für KZ-Häftlinge nicht völlig unerheblich. Sie ist auch nicht allein in der Beibehaltung eines geschlechtsspezifischen Rollenverhaltens begründet. Zu den üblichen Strafmaßnahmen wie Strafestehen, Kostentzug, Dunkelarrest und vor allem Auspeitschen auf dem Bock – so die zitierte Aufzählung bei Margarete Buber-Neumann (S. 243) – kommen auch solche, die das weibliche Schamgefühl verletzen. Mangelnder Hygiene sind Frauen wie Männer ausgesetzt, aber sie belastet besonders die Frauen während der Menstruation. Das Ausbleiben der Menstruation aufgrund der Haftbedingungen gefährdet die geschlechtliche Identität der Frauen. Das Kahlscheren des Kopfes erfahren Frauen entwürdigender als Männer, nicht zu reden von der Prostitution, zu der sie gezwungen wurden. Und schließlich setzt die Natur einen nicht wegzuschaffenden Unterschied: Nur in Frauenlagern werden Kinder geboren.

Ein grundsätzliches Problem ist die Darstellung des Lagerlebens verfolgter Menschen. Das eine Extrem bildet die Abhandlung nach Aktenlage, was bekanntlich zur Übernahme der bürokratisierten Täterperspektive und zur Ausblendung leidvoller Erfahrungen der Häftlinge, überhaupt von Lagerwirklichkeit führt. Das andere Extrem bilden die Häftlingsberichte. Sie sind authentische Zeugnisse des Erlebens, aber die Häftlingsperspektive kann nicht das Lagersystem als eine Institution der NS-Herrschaft erfassen, ganz abgesehen von möglichen Erinnerungslücken. Für die Darstellung wirft diese Quellengattung ein Problem auf, das ich an einem Beispiel deutlich machen möchte. In dem Beitrag über das Frauenlager im KZ Bergen-Belsen schildert die Autorin die Frauentransporte, die von Auschwitz kommen. Sie fügt in ihre Darstellung eine Passage aus dem Tagebuch von Hanna Lévy-Hass ein, die als Inhaftierte des „Aufenthaltslagers“ die Neuankommenden beobachtete. Ich zitiere die Schnittstelle zwischen Tagebuch und weiterführender Darstellung:

„Es ist nicht möglich, sich ihnen zu nähern und mit ihnen zu sprechen. Abends, unter dem Vorwand, auf die Latrine zu gehen, horchen wir in die Dunkelheit auf ein bedrückendes Geräusch, das wie eine schwarze Flut auf der anderen Seite des Stacheldrahts aufsteigt, gemischt mit dem Weinen von Kindern, Jammern und Klagen. Unmöglich, auch nur ein einziges Wort zu unterscheiden. Dieses unheimliche Gewimmer einer in den letzten Zügen liegenden Menschenmasse ist zugleich herzergreifend und erschreckend.“

Ein Großteil der Ankömmlinge wird aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr auf Außenlager verteilt worden sein, sondern blieb in Bergen-Belsen.“ (S. 32)

Man kann das nicht so lesen, wie es sich schreiben läßt. Das liegt einmal am Perspektivenwechsel, dem der Leser ausgesetzt wird. Die Perspektive des distanziert sachlich, objektiv Betrachtenden schließt unvermittelt an die subjektive Beobachtung eines Miterlebenden an, in dessen Perspektive Distanz getilgt ist, der vielmehr den Leser in seine Erlebniswelt mitnimmt, ihn miterleben läßt. Der Leser produziert intensive emotionale Bilder und läßt sich nur unwillig auf Überlegungen zur Arbeitsfähigkeit der Opfer ein. Sie stören.

Wie sich die Aufgaben, die sich in der Gedenkstättenarbeit stellen, nicht mit den an Schule und Hochschule angewandten pädagogisch-didaktischen Vermittlungsstrategien hinreichend lösen lassen, so wäre zu überlegen, ob nicht auch die entsprechende Literatur eigener Darstellungsformen bedarf, um die Diskrepanz zwischen subjektiven, erlebnisträchtigen Aussagen und objektiver, sachlich orientierter Darstellung zu überwinden. Doch soll diese Überlegung keine Einschränkung der Wertschätzung der vorliegenden Publikation sein, die sich generell durch eine geglückte Verschränkung von Einfühlung in unterdrückte und mißhandelte Personen und von sachlichen Aussagen über das in den Lagern institutionalisierte Terrorssystem auszeichnet.

Oldenburg

Werner Boldt

Kleineke, Dagmar: Entstehung und Entwicklung des Lagers Friedland 1945–1955. Dramfeld: Selbstverlag 1994. 281 S. m. Abb. Kart.

Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386: Grenzdurchgangslager Friedland, Acc. 67/85. 1951–1973. Bearb. von Jürgen Asch, Gabriele Bensch, Annette Bochynek-Friske und Gerd van den Heuvel. Hannover: Hahn in Komm. 1992. XVII, 431 S. = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Hauptstaatsarchivs in Hannover. Heft 3. Kart. 48,- DM.

Ziel der als Göttinger Dissertation entstandenen Untersuchung ist laut Einleitung die Darstellung eines Stücks Zeitgeschichte der Nachkriegszeit. In Anlehnung an Formulierungen von Elisabeth Heimpel soll versucht werden, am Beispiel der „inneren Geschichte“ des Lagers Friedland „die Grenzen öffentlicher und privater Hilfe materieller wie immaterieller Art in Fällen nationaler Katastrophen aufzuzeigen.“ (S. 3) Im Zentrum stehen dabei Fragen der Arbeitsorganisation und -aufteilung zwischen Behörden und karitativen Verbänden sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit. Der Untersuchungszeitraum reicht von der Gründung des Lagers Friedland im September 1945 bis 1955, „da sich diese Jahre als ‚Nachkriegszeit‘ von der folgenden Zeit deutlich abheben.“ (S. 1) Bei dem bis heute mehrfach beschworenen „Ende der Nachkriegszeit“ – zuletzt 1989 – sollte mit dem Begriff vielleicht restriktiver umgegangen werden, aber 1955 kann als sinnvoller Einschnitt hinsichtlich der Funktionen des Lagers Friedland gesehen werden. Grundlage der Darstellung sind hauptsächlich Akten aus dem Public Record Office London und dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, außerdem kleinere regionale Bestände und Kopien aus den Archiven beteiligter karitativer Verbände. Hinzu kommen private Unterlagen und Gespräche mit Zeitzeugen. Das Literaturverzeichnis enthält die relevante Literatur.

Da die „Wirklichkeit“ des Lagers nicht wiedergegeben werden könne, sollen über möglichst viele verschiedene Quellen die Beteiligten (britische Besatzungsmacht, deutsche Verwaltung, Wohlfahrtsverbände, Lagerpersonal) zu Wort kommen. Dabei hat die Verfasserin „nicht die

Absicht gehabt, die Atmosphäre des Lagers zu beschreiben, sondern beschränkt sich darauf, Tatsachen darzustellen, die ihr im Rückblick wesentlich erscheinen.“ (S. 4) Was mit Atmosphäre des Lagers in Abgrenzung von Tatsachen gemeint ist, läßt sich nicht ganz erkennen, aber vielleicht dem Schluß entnehmen, in dem es heißt: „Es wurde bewußt darauf verzichtet, menschliches Leid, mit dem alle Beschäftigten im Lager konfrontiert wurden und das einen ganz wesentlichen Teil ihrer Arbeitsbelastung ausmachte – wenn sie es als Flüchtlinge nicht schon am eigenen Leib erlebt hatten – anhand einzelner Schicksale darzustellen. Es wäre unangemessen gewesen, einzelne Schicksale als repräsentativ aus der Menge der vielen Einzelschicksale herauszuheben.“ (S. 253) Diese Beschränkung ist verständlich, führt aber zu Schwierigkeiten, auch wenn das eigentliche Thema die Arbeitsorganisation im Lager sein soll. Als Beispiel sei auf die Auseinandersetzung innerhalb der und zwischen den karitativen Verbänden um die Bekleidung der zerlumpten Heimkehrer schon während des meist kurzen Aufenthalts in Friedland verwiesen. Wenn die einen sagten, daß das Durchgangslager nicht der richtige Ort für die intensive Betreuung sei, sondern erst die jeweilige Zuzugsgemeinde, so argumentierten sie funktional. Wenn die anderen, die im Lager arbeiteten, die Einkleidung als Befreiung von der Gefangenenkluft und als ersten Schritt zu wieder menschlichem Leben sofort für nötig hielten, dachten sie von der Erfahrung der Betroffenen her. Die Intensität der Auseinandersetzung (S. 133 ff.) ist nicht nur aus Konkurrenzmechanismen der Hilfsorganisationen zu erklären, sondern hat den unterschiedlichen Umgang mit Verlust- und Leidenserfahrung zur Ursache, die deshalb nicht ganz von den „Tatsachen“ der Arbeitsorganisation zu trennen ist. Noch deutlicher wird der Zusammenhang von unterschiedlichen individuellen und kollektiven Erfahrungen mit Vorgängen im Lager, wenn man bedenkt, daß displaced persons aus Osteuropa mit Flüchtlingen aus ehemaligen deutschen Ostgebieten im Lager zusammentrafen. Die Autorin spricht selbst von der Gefahr von Zusammenstößen, die auch tatsächlich stattgefunden hätten. (S. 169) Wichtig wäre weniger eine atmosphärische Darstellung von individueller Verlustererfahrung gewesen, als vielmehr ein Versuch, Ansätze von Gruppenbiographien aufgrund unterschiedlicher kollektiver Erfahrungen als Kriegsgefangene, Zivilinternierte, Ausländer, die auf deutscher Seite gekämpft hatten u.a. zu entwickeln.

Aufgrund der eingeschränkten Zielsetzung der Arbeit hat die Autorin den Bestand von Heimkehrerakten aus den Jahren 1951 bis 1973 aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover nicht genutzt. Seit 1992 liegt das Findbuch zum Auswahlbestand Nds. 386: Grenzdurchgangslager Friedland, Acc. 67/85 1951–1973 in den Veröffentlichungen der Nds. Archivverwaltung, bearbeitet von Jürgen Asch u.a. gedruckt vor. Das Findbuch erschließt eine nach individuellen Gesichtspunkten getroffene Auswahl von Personalakten mit ergänzenden Dokumenten von 1654 Personen, die zum kleineren Teil über das Lager Friedland, zum größeren über andere Lager eingereist sind. Dem Lager Friedland oblag in Amtshilfe für Gemeinden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Vorprüfung von Anträgen auf Anerkennung als Heimkehrer nach dem Heimkehrergesetz von 1950. Die unterschiedlichen Gruppen von Heimkehrern sind im Findbuch nach Herkunftsländern geordnet und über Register von Aufenthaltsorten, Heimat- und Geburtsorten sowie der angegebenen Berufe erschließbar. Schon eine flüchtige Durchsicht der Kurzbiographien mit den Aufenthaltsorten seit 1945 vermittelt einen Eindruck von den heterogenen Erfahrungen der unterschiedlichen Gruppen, die sich auf das Zusammenleben in Lagern auswirken mußten.

Die Autorin hat in ihrer Arbeit die verschiedenen Funktionen des Lagers Friedland zum Gliederungskriterium genommen und in Längsschnitten die Entwicklung des Flüchtlingsdurchgangslagers Friedland, des Entlassungslagers, des Wohnlagers und die Arbeit der

Wohlfahrtsverbände im Lager Friedland bearbeitet. Die Autorin verspricht sich von dieser Strukturierung des Materials, daß eine „einseitige Sichtweise des Rückblicks“ vermieden werde. (S. 3) Für diesen Aufbau spricht, daß die detaillierten Beschreibungen von Behörden- und Verbandsarbeit im Lager, die durch Mangel und Überlastung bedingten Schwierigkeiten konkret und fallbezogen bleiben. So ist der vorsichtige Umgang mit unterschiedlichen Einschätzungen der displaced persons im Abschnitt über das Wohnlager Friedland hilfreich, weil gängige Pauschalisierungen vermieden werden. Auch die Tätigkeit der karitativen Verbände, denen die Autorin sicher zu Recht bescheinigt, daß ihre Arbeit ganz unerlässlich war, ist durch die gesonderte Darstellung in einem eigenen Abschnitt deutlich zu charakterisieren. Der Nachteil des Aufbaus liegt weniger in den von der Autorin selbst genannten Wiederholungen, als vielmehr darin, daß die Gesamtsituation des Lagers in Relation zur sich verändernden Gesellschaft in Westdeutschland und zur schärfer werdenden Ost-West-Konfrontation nur partiell in den Blick kommt. Die Autorin verweist an mehreren Stellen der Arbeit auf Veränderungen im Verhalten der Besatzungsmacht gegenüber den Deutschen und den verbündeten Mächten und sieht das sich „normalisierende“ Verhältnis zwischen Siegern und Besiegten im Lager als „Spiegelbild“ zum sich ändernden „Klima“ der großen Politik. (S. 3) Das ist der Tendenz nach sicher richtig, berücksichtigt aber kaum, daß das Lager 1945/46 der deutschen Nachkriegsgesellschaft mit hoher Fluktuation, ökonomischer Mangelsituation und sozialer Instabilität sehr viel näher war als 1955 der sich im Kalten Krieg einrichtenden Gesellschaft der Bundesrepublik. An verschiedenen Stellen der Arbeit werden solche Veränderungen in der Relation von Lagerverwaltung, Heimkehrern und Gesellschaft auch erwähnt, so z.B. (S. 117 f.) mit dem Hinweis, daß sich die Begrüßung der Heimkehrer mit der Zeit zum Ritual entwickelt habe; oder mit der wichtigen Beobachtung, die aber dann nicht weiter geführt wird, obwohl zitierte Lagerordnungen dafür Anlaß gäben, daß sich Sprache situationsbedingt verändert. (S. 70 ff.) An wiederum anderer Stelle wird unter Bezug auf Beobachtungen von Elisabeth Heimpel festgestellt, daß beim Vergleich der Lagersituation 1953 und 1955 gravierende Veränderungen sichtbar geworden seien. (S. 143ff.) Dafür mag die Erfahrung des 17. Juni 1953 ausschlaggebend gewesen sein, wozu aber nichts gesagt wird. Ansonsten ist ein Abstand von zwei Jahren weniger aussagekräftig als der Vergleich von Situationen innerhalb eines Jahrzehnts.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die Autorin bei ihrer begrenzten Aufgabenstellung in ihren Längsschnitten zahlreiche Details zutage gefördert hat, auch wenn eine Einordnung in die Sozialgeschichte der frühen Bundesrepublik und eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfahrungen der Lagerbewohner wünschenswert gewesen wäre.

Hannover

Irmgard Wilharm

Nathusius, Ingo: Am rechten Rande der Union. Der Weg der Deutschen Partei bis 1953. Diss. phil. Mainz 1992. 642 S.

Eine umfassende wissenschaftliche Darstellung der Deutschen Partei (DP), die als Nachfolgerin der Deutschhannoverschen Partei nach 1945 zuerst unter dem Namen Niedersächsische Landespartei ins Leben trat und bis Ende der 1950er Jahre ca. 12–15% der niedersächsischen Wähler hinter sich vereinigen konnte, ist ein Desiderat der Landes- und Parteiengeschichte. Ein erster ausführlicher Überblick über ihre Entwicklung erschien 1965 von Hermann Meyn, „Die Deutsche Partei. Entwicklung und Problematik einer national-konservativen Rechtspartei nach 1945“. Die Biographie von Claudius Schmidt, „Heinrich

Hellwege. Ein politisches Lebensbild“, Stade 1991 gibt zwar wichtige Einblicke in die Geschichte der DP, legt aber den Schwerpunkt auf die Person des Parteivorsitzenden, Bundesratsministers in den ersten beiden Kabinetten Adenauer und niedersächsischen Ministerpräsidenten. Auch die von Hans Buchheim betreute Mainzer Dissertation von Ingo Nathusius kann die Lücke in der Forschung nicht schließen. Nathusius behandelt in seiner Untersuchung den Zeitraum von 1945 bis 1953. Dabei wird nicht deutlich herausgearbeitet, warum das Jahr 1953 der Endpunkt ist. Die Partei löste sich erst zu Beginn der 1960er Jahre auf und stellte noch von 1955 bis 1959 mit Hellwege den niedersächsischen Ministerpräsidenten. Vor allem wären bei einer Behandlung über 1953 hinaus die Gründe für das Scheitern der DP deutlicher hervorgetreten.

Der von Nathusius bearbeitete Zeitraum wird allerdings äußerst detailliert und ausführlich dargestellt. Dabei stützt sich der Verfasser auf eine breite Quellengrundlage; einer Reihe von Nachlässen vor allem im Archiv für christlich-demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin, im Bundesarchiv Koblenz und im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover kommt besondere Bedeutung zu. Während Nathusius das im Hauptstaatsarchiv Hannover deponierte Archiv des DP-Landesverbandes Niedersachsen (VVP 7) auswerten konnte, war ihm der Zugang zum Privatnachlaß Hellwege im Unterschied zu Claudius Schmidt nicht möglich.

Die unterschiedlichen Aspekte, die Nathusius behandelt, reichen vom Aufbau der Partei, von ihrer Ausweitung über Niedersachsen hinaus, ihrer Programmatik, den Parteifinzen bis zur Charakterisierung der Bundestagsfraktion. Besonders aufschlußreich ist die Beurteilung Hellweges, dem von Nathusius ungeheurer Ehrgeiz und ein autoritärer Führungsstil als Parteivorsitzender bescheinigt wird; in seiner Funktion als Bundesratsminister wird ihm jedoch „schwache politische Potenz“ (S. 276) unterstellt; während Adenauer Hellwege für „ein politisches Leichtgewicht“ hielt (S. 307), brachte dieser dem Bundeskanzler große Bewunderung entgegen. Politisch profiliert als Hellwege war Nathusius' Meinung nach Hans-Christoph Seebohm, von 1949 bis 1966 Bundesminister für Verkehr, der trotz seiner häufig Anstoß erregenden Sonntagsreden ein unabhängiger Kopf und ein überzeugter Demokrat war.

Wie die Deutschhannoversche Partei war auch die DP hinsichtlich der politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder und Anhänger äußerst heterogen. Die Ausweitung der DP, die sich als „Interessenpartei kleiner Selbständiger“ gab (S. 332), über Niedersachsen hinaus führte in verstärktem Maße nationalistische und rechtsradikale Elemente in die Partei. Ob man die DP wegen ihres „breiten Spektrums von konservativ bis rechtsextrem“ als „zweiten Aufguß der ‚Deutschnationalen Volkspartei‘“ bezeichnen kann, wie Nathusius es tut (S. 365), ist fraglich, kann man doch wenigstens bei der niedersächsischen Führungsschicht der Partei die Akzeptanz der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland voraussetzen. Überzeugender ist dagegen der Hinweis, daß der DP die Funktion zukam, die Bonner Koalition rechts abzustützen und das Entstehen einer rechten antidemokratischen Partei zu verhindern (S. 548).

Nathusius' Freude am Detail trägt dazu bei, daß die übergeordnete Fragestellung, die im Titel angedeutet wird, verblaßt. Man hätte sich eine noch intensivere Analyse der Wahlen, vor allem der Wählerschichten gewünscht. Ärgerlich ist eine Vielzahl orthographischer Fehler, die das Lesen der informativen Arbeit erschwert.

Grotum, Thomas : Die Halbstarken. Zur Geschichte einer Jugendkultur der 50er Jahre. Frankfurt am Main, New York: Campus 1994. 249 S. m. 9 Abb. u. 8 Tab. Kart. 48,-DM.

‚Chaostage‘ in Hannover sind nicht nur ein Phänomen unserer Zeit. Auch in den 50er Jahren kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und der Polizei. Ausgehend von Berlin gab es 1956 eine Welle von Krawallen, die im August Hannover und Braunschweig erreichte. Mit elf Krawallen innerhalb der darauffolgenden drei Monate lag Niedersachsen in der Zahl der Konflikte noch vor Bayern mit zehn.

Thomas Grotum befaßt sich in der vorliegenden gedruckten Magisterarbeit mit dem Phänomen der ‚Halbstarken‘ in Deutschland und ordnet die Ausschreitungen männlicher Jugendlichen im Alter von 14–25 ein in das Protestverhalten von Arbeiterjugendlichen im 20. Jahrhundert. Junge Frauen beteiligten sich kaum. Einige wenige wurden als Zuschauerinnen registriert. Die spezifische Ausprägung des Protestes der ‚Halbstarken‘ verbindet Grotum mit den Rahmenbedingungen der bundesrepublikanischen Gesellschaftsordnung in den restaurativ geprägten 50er Jahren. Hatten Kinder und Jugendliche in der Zeit unmittelbar nach 1945 viel Freiraum und übernahmen zum Teil schon Aufgaben von Erwachsenen, so wurden sie mit der Wiedereinsetzung von Recht und Ordnung im darauffolgenden Jahrzehnt in jugendliche Schutzzräume zurückgedrängt und ihr Verhalten möglichst umfassend kontrolliert. Die Spannung zwischen dem gesellschaftlich vorgegebenen Normverhalten und dem Bedürfnis Jugendlicher nach Freiräumen wuchs. Kleinste Abweichungen wurden schnell bestraft. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt zwischen dem Beginn der Krawalle in Deutschland im Sommer 1956 und dem Jahr 1958, in dem die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nachließ.

Grotum verweist angesichts der zahlreichen Veröffentlichungen, die die ‚Halbstarken‘ ohne ausreichenden Hintergrund zum Mythos erheben, auf eine notwendige Auseinandersetzung mit den Quellen. Gerade für den niedersächsischen Raum ist die Quellenlage gut. Anhand von Ermittlungs- und Strafakten sowie zeitgenössischen regionalen und überregionalen Zeitungsartikeln spürt Grotum den „Ursachen, Anlässe(n) und Verläufe(n)“ (S. 86) von Vorfällen in Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Hildesheim und Hasbergen (!) vor dem Hintergrund einer Jugend und Kindheit in der Nachkriegszeit nach, fragt nach der sozialen Herkunft der Teilnehmer und beschäftigt sich mit der Form der Beteiligung.

Der Verf. sieht die Krawalle in engem Zusammenhang mit lokalen und regionalen Kontexten. So verlaufen Auseinandersetzungen mit der Polizei in Hannover (Verteidigung des Quartiers) durchaus anders als in Braunschweig (Eroberung neuer Freiräume). Gemeinsam ist dem Verhalten der Jugendlichen Neugier sowie der Reiz der Gruppenauseinandersetzung mit den Polizisten („dann mal ‚toff‘ in die Zeitung kommen“, S. 88). Strafrechtliche Konsequenzen wurden nicht gesehen. Das Spektrum der Auseinandersetzungen reichte von einfacher Zusammenrottung über Verkehrsbehinderung bis hin zum Steinwerfen. Die 16- bis 19jährigen Teilnehmer der angeführten Krawalle kamen aus der Arbeiterschicht (Lehrlinge, an- und ungelernete Arbeiter mit relativ geringem Einkommen) und, im Gegensatz zur öffentlichen Meinung, eher aus intakten Familien. Grotum formuliert die Hypothese, daß das Protestverhalten ein möglicher Wunsch nach Partizipation „sowohl an gesellschaftlicher Anerkennung als auch am Konsum“ (227) sein könne.

Verstärkt durch die regionale und überregionale Berichterstattung in Presse und Rundfunk wurde die (männliche) junge Generation insgesamt mit dem Begriff der ‚Halbstarken‘

belegt, obwohl sich nur ein geringer Prozentsatz an den Auseinandersetzungen mit der Polizei aktiv beteiligte. Jugendliche mußten beweisen, daß sie keine Halbstarke waren.

Polizei und Justiz sahen Ausschreitungen der jugendlichen Menge in den meisten Fällen als Verstoß gegen Sitte und Ordnung. Die Reaktion war unterschiedlich. Der Tatbestand des Landfriedensbruches wurde in Hannover selbst bei neugierigen Zuschauern angewandt und führte zu Verwarnungen, Jugendarrest oder Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr. In Braunschweig und Osnabrück reagierte die Polizei bzw. die Justiz nachsichtiger.

Die Debatte einer Gesellschaft über die nachwachsende Generation spiegelt die Idealvorstellungen der Gesellschaft oder ihrer Teilgruppen über Jugend, aber auch gesellschaftliche Ängste und Probleme wider. Der Verf. analysiert in diesem Sinne das Bild der ‚Halbstarke‘ in der wissenschaftlichen Diskussion, in der Presse, bei politischen Vertretern, in der Bevölkerung und bei der Justiz. Zeitgenössische soziologische Untersuchungen waren tendenziell beeinflusst und gingen von einer kriminologischen oder didaktisch-moralischen Sichtweise aus. Öffentlichkeit und Justiz sahen die Staatsautorität in Gefahr und suchten die Gründe für das Verhalten der ‚Halbstarke‘ in nichtintakten Familien und dem Verlust traditioneller Werte durch übermäßige Konsumwünsche.

Grotums Arbeit zeigt, wie sehr nach dem Zweiten Weltkrieg die Arbeiterjugendlichen mit ihren Protest- und Lebensformen trendbildend waren für eine neue Jugendkultur. Sie verband Formen der proletarischen Jugendkultur mit Elementen der amerikanischen Popkultur. Grotum beschreibt die Lebensformen der ‚Halbstarke‘ als Subkultur (mit ihren Attributen wie Jeans, Rock'n Roll, Lederjacken, Motorrad), die sich auf die Gruppe der Arbeiterschicht bezog und für die schichtenspezifischen Probleme keine Lösung anbot, aber diese durch gemeinsames Erleben und Erfahren zu bewältigen versuchte. Der von den Erwachsenen befürchtete Angriff auf die gesellschaftliche Ordnung war somit wie bei allen Jugendprotesten zwar ein Ausdruck gesellschaftlicher Krisenphänomene, blieb aber im Gestus stecken. Da Jugend letzten Endes eine Übergangsphase ist, sind Jugendgruppen deshalb für ein langfristiges gesellschaftliches oder politisches Engagement nur wenig geeignet.

Grotums Arbeit überzeugt durch ihre vorsichtige, an den Quellen orientierte Argumentation. Es gelingt ihm, den Leser für das Thema zu sensibilisieren und allzu modisch geprägte Klischees zum Wanken zu bringen. Die Arbeit stellt anhand regionalhistorisch bezogener Quellen Fragen, um die auf wenig Quellenkenntnis beruhende landläufige Meinung über ‚Halbstarke‘ allgemein auf ihren Gehalt hin zu überprüfen. Der Verf. hütet sich davor, in dem engen Rahmen einer Magisterarbeit das Phänomen umfassend erklären zu wollen.

Hannover

Gudrun Fiedler

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

Der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag.

Bd. 1: Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen: Bilderhandschriften des Sachsenspiegels – Niederdeutsche Sachsenspiegel und Nun vernehet in Land und Stadt – Oldenburg – Sachsenspiegel – Stadtrecht. Hrsg. von Egbert Koolman, Ewald Gäbler und Friedrich Scheele. Oldenburg: Isensee 1995. 520 S. m. 170 z.T. farb. Abb. = Veröffentlichungen des Stadtmuseums Oldenburg. Bd. 21 = Schriften der Landesbibliothek Oldenburg. 29. Kart. 40,- DM.

Bd. 2: Beiträge und Katalog zur Ausstellung: Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit. Hrsg. von Mamoun Fansa. Oldenburg: Isensee 1995. 586 S. m. zahlr. z.T. farb. Abb. = Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Beiheft 10. Kart. 40,- DM.

Mit dem vorstehenden weitläufigen Titel sind zwei gewichtige Bände anzuzeigen, die als Begleittexte zu Ausstellungen der drei oldenburgischen Kulturinstitute Landesbibliothek, Stadtmuseum und Staatliches Museum für Naturkunde und Vorgeschichte erschienen sind. Den Anlaß für die bedeutende gemeinschaftliche Anstrengung, an der auch die Niedersächsische Sparkassenstiftung ihren Anteil hatte, gaben das 650jährige Stadtjubiläum der Stadt Oldenburg einerseits und die Ankunft der jüngst erworbenen Oldenburger Sachsenspiegelhandschrift (vgl. diese Zs., Bd. 64, 1992, S. 490) an ihrem neuen ständigen Aufbewahrungsort in der Landesbibliothek Oldenburg andererseits. Zum werbewirksamen Hauptanziehungspunkt konnte die gemeinschaftliche Präsentation der vier erhaltenen einzigartigen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels aus Oldenburg, Heidelberg, Dresden und Wolfenbüttel gemacht werden. Was an Material indessen die Veranstalter um sie herum themavertiefend und erweiternd zusammengetragen und in Ausstellung und Katalog zur Anschauung und Darstellung gebracht haben, verdient nicht minder beachtet und als Gesamtleistung des großen Mitarbeiterstabes bewundert zu werden.

„Material“ fand sich naturgemäß in erster Linie in den vielgestaltigen Traditionsformen des berühmtesten deutschen Rechtsbuches, von dem mehr als 450 Handschriften nachweislich (vgl. diese Zs., Bd. 65, 1993, S. 423) erhalten sind. Die notwendige Auswahl wurde für die Landesbibliothek thematisch zugeschnitten auf Handschriften und Drucke aus dem niederdeutschen Raum, konzentrierte sich für das Stadtmuseum in der thematischen Gegenüberstellung von Landrecht und (Oldenburger) Stadtrecht. Gab es dort überdies interessante Einblicke in die Überlieferungsgeschichte des Sachsenspiegels, insbesondere des Oldenburger Codex zu nehmen, die sich u.a. mit den Namen des Oldenburger Oberkammerherrn Friedrich von Alten, der beiden Hannoveraner Christian Ulrich Grupen und Friedrich Culemann verbunden hat, so regte hier enge Nachbarschaft zum friesischen Rechtsgebiet dazu an, das Thema Landrecht auch mit friesischen Rechtsquellen zu belegen, verpflichtete aber vor allem das Stadtrechtsjubiläum dazu, Oldenburger Stadtgeschichte in schriftlichen und gegenständlichen Quellen sowie Stadtmodellen sichtbar zu machen. Das Staatliche Museum für Naturkunde und Vorgeschichte endlich konnte ein schon früher verfolgtes Ausstellungskonzept verwirklichen, nämlich aus den Darstellungen der Oldenburger Bilderhandschrift in Verbindung mit Realien aus Museumsbeständen eine Kulturgeschichte des Alltags in der Sachsenspiegelzeit entstehen zu lassen. Auch hier ist man über die Präsentation zeitgenössischer Quellen oder Überreste hinausgegangen und hat einen Beetpflug und einen oldenburgisch-friesischen Frachtwagen nach alten Vorlagen aufwendig rekonstruiert.

In den beiden vorliegenden Bände machen die z. T. sehr ausführlichen, stets profunden Erläuterungen zu den Exponaten jeweils nur den geringeren Teil des Umfanges aus. Einer heute verbreiteten Gepflogenheit folgend, sind die Objektbeschreibungen durch wissenschaftliche Beiträge ergänzt worden. Das ist hier in einem besonders reichen Maße geschehen. Der erste Band enthält 20, der zweite nicht weniger als 36 Beiträge; unmöglich, sie im einzelnen auch nur aufzuzählen. Mit der Vielzahl ihrer Aspekte, die den thematischen Rahmen von Sachsenspiegel und Oldenburger Stadtrecht gelegentlich überschreiten, und der mit ausgewiesener Sachkennerschaft verfaßten Darstellung bieten sie dem Ausstellungsbesucher eine wohl kaum in Gänze zu nutzende Möglichkeit der Vertiefung und Ausweitung seiner visuell gewonnenen Eindrücke. Dem Nur-Leser werden sie als eine Fundgrube von Forschungsergebnissen zur Rechts- und Überlieferungsgeschichte des Sachsenspiegels und des Oldenburger Stadtrechts sowie der Realienkunde der Sachsenspiegelzeit nützlich sein und bleiben.

Der Besuch der Ausstellung kann leider nicht mehr empfohlen werden, da sie ihre Tore bereits geschlossen hat. Die Katalogbände sind aber in der Lage, ihren ansehnlichen Ertrag fortdauernd der Wissenschaft zu sichern.

Pattensen

Christoph Gieschen

Boetticher, Manfred von: Freigrafenschaften im mittleren Niedersachsen. Hannover: Hahn 1992. VII, 95 S. m. 7 Abb. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 108. Kart. 32,- DM.

Mit dem vorliegenden Bändchen legt der hannoversche Archivar von Boetticher nach seinen eindringlichen Arbeiten zum Kloster Mariengarten eine weitere, sehr intensiv die einschlägigen Quellen nutzende Monographie vor, die sich der in der Forschung vielfach diskutierten und durchaus umstrittenen Frage der Herkunft und der späteren Funktion der „Freigerichte“ widmet. Eine Frage im übrigen, die ganz wesentlich der minutiösen Einzeluntersuchung bedarf, um die in der Literatur greifbaren Interpretationsmuster aufgrund genauer Prüfung des Einzelfalls zu verifizieren. Dies genau unternimmt Vf. im Rahmen seiner Arbeit am Beispiel einiger ausgewählter Freigerichte im mittleren Niedersachsen. Dabei wird deutlich, daß die in diesem Gebiet entgegnetretenden Freigerichte anders, als wir dies von den westfälischen „Freistühlen“ her kennen, inhaltlich nur selten durch mittelalterliche Überlieferung, sondern erst anhand frühneuzeitlicher Quellen deutlicher zu fassen sind. Freidingsstatuten aus dem Hildesheimischen liegen so z. B. erst aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert vor. – In zwei umfänglicheren Hauptkapiteln wendet sich Vf. zunächst den Beziehungen von Freigericht und Landesherrschaft und den im Laufe der Zeit erkennbaren Wandlungen der Freigerichte zu (Kap. II), um sich dann mit den Ursprüngen ausgewählter Freigerichte zu beschäftigen (Kap. III).

Die „fast ausschließlich als bäuerliche Liegenschaftsgerichte“ erscheinenden Freigerichte geraten oftmals gegenüber den „flächendeckend“ wirkenden Gogerichten, die zumeist zu Ausgangspunkten landesherrlicher Gerichtsbarkeit werden konnten, „ins Hintertreffen“ (S. 4f.) und gingen allmählich unter. Sie konnten sich hingegen dann halten, wenn Gogericht und Freigericht unterschiedlichen Herren zugehörten, oder – wie im Sonderfall des Bettmarer „Halbgerichts“ – sich zwei Landesherrn in die Hoheitsrechte teilten (S. 6ff.). Ebenso konnte aber das Ergebnis einer solchen konkurrierenden Konstellation – wie in der südli-

chen Herrschaft Diepholz – eine Zurückdrängung des einen Landesherren (hier: des Bischofs zu Minden) sein, gestützt auf der Vereinnahmung eines zu einem allgemeinen Hochgericht ausgebauten Freigerichts (S. 8–12); ein Vorgang im übrigen, der den ursprünglichen Charakter des Freigerichts zu Hüde, eine Gerichtsgemeinde der Freien zu sein, verschwinden ließ. Ganz ähnlich kann Vf. auch für das Freiding Burgwedel und das Gogericht Burgdorf eine Konkurrenzsituation um die Territorialhoheit zwischen den Welfen und dem Bistum Hildesheim im 14. und 15. Jahrhundert näher beschreiben, in deren Verlauf es den Welfen gelang, mit Hilfe ihres Freidings „die Hildesheimer Goherrschaft zu unterlaufen“. In einem weiteren Beispiel in dieser Richtung geht Vf. auf die Entwicklung des Freidings zu Lühnde und des Godings zum Hassel im Südosten von Hannover ein: Auch hier standen sich die Welfen und das Hildesheimer Bistum gegenüber. Die Gerichtsleute des Freidings waren ausschließlich welfische Untertanen, auch wenn sie teilweise in hildesheimischen Dörfern lebten. Im welfischen Herrschaftsbereich entwickelte sich daraus ein allgemeines Gericht mit flächendeckender Zuständigkeit und am Ende wurde das „Freie“ ein herzogliches Amt. Im hildesheimischen Bereich konnte sein Einfluß noch an der jeweiligen Person der „Freien“ geltend gemacht werden, deren Zahl sich freilich kontinuierlich verringerte.

Vor dem Hintergrund der feststellbaren recht verschiedenartigen Entwicklungen ist es nicht leicht, die Frage nach der Kontinuität von Freigrafschaft und Grafschaft, nach dem Zusammenhang von älterem Grafschaftsgericht und Freigericht zu beantworten, die gleichwohl angesichts der ganz offensichtlichen „Affinitäten“ (S. 33) zwischen Grafschaft und Freigrafschaft nicht ohne Reiz ist. Vf. verweist in diesem Zusammenhang auf die auffällige regionale Übereinstimmung beider Institute, macht aber deutlich, daß diese Gebilde kaum in ottonische Zeit zurückreichen und schon gar nicht mit der karolingischen Grafschaftsverfassung in Verbindung gebracht werden dürfen. Auch mit reichsrechtlichen Institutionen haben sie nichts zu tun. Die hier in Frage kommenden „jüngeren“ Grafschaften sind ohnehin erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert entstanden, dürften aber die spätere Entwicklung der Freigerichte (Lühnde, Burgwedel) beeinflußt haben. Vf. kann aber auch anhand einiger Beispiele (z. B. Königsdahlum, südl. Hildesheim, S. 46ff.; Große und Kleine Grafschaft am Nordwald, S. 48 ff.) wahrscheinlich machen, daß sich einzelne Freigrafschaften auf Siedlungs- oder Rodungsgemeinschaften zurückführen lassen: „Gerade im Bereich des Nordwaldes werden frühmittelalterliche Siedlungsstrukturen sichtbar, von denen keine unmittelbaren Linien zu den ‚Grafschaftsfreien‘ des 13. Jahrhunderts zu ziehen sind“ (S. 74).

Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß allgemeine Feststellungen, „Freigrafschaften beruhen generell auf älteren Freienverbänden“, nicht zulässig sind. Nur umgekehrt stimmt der Satz, daß nämlich ältere Freienverbände in Freigrafschaften übergingen. Unterschiedliche Kompetenzen und Kompetenzwandlungen im Rahmen des Ausbaus der Territorialherrschaften liefern jedenfalls eine breite Palette unterschiedlicher Erscheinungsformen der Freigerichte, die jeweils genau anhand des verfügbaren Quellenmaterials zu untersuchen sind, ehe man zu allgemeinen Aussagen kommen kann. Dies hat Vf. in seiner Studie mit Erfolg vorgeführt. Hilfreich sind dabei die von ihm in den Text eingestreuten anschaulichen Kartenskizzen.

Ganz unvermutet hängt Vf. noch einen kurzweiligen Exkurs „Hermann Löns, der Wehrwolf und die Bauern des Drömling“ an, in dem er den historischen Stoff, der die literarische Vorlage bot, ermittelt und die in Löns' Roman entwickelten Vorstellungen von bäuerlicher Freiheit offenlegt. Hervorzuheben ist der am Ende des Bandes noch angefügte Quellenanhang, der Texte über die „Rechte des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg am Freien vor dem Walde“ von ca. 1490, sowie von einem „Scheidegang aus dem Burgdorfer Gohebuch“

von 1531 und „Zur Rechtslage im Steinwedeler Wald“ von 1525 liefert. Gerade der letztere, einem Erbregerregister des ehemals hildesheimischen Amtes Steinbrück entnommene Text darf unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, weil es sich hier um eine Fortsetzung einer bereits in Grimms Weistümern (III, S. 224) abgedruckten Quelle handelt, die auf diese Weise sinnvoll ergänzt wird.

Hildesheim

Herbert Reyer

Dormeier, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg. Hannover: Hahn 1994. 595 S. m. 17 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 18. Geb. 128,- DM.

Gegenstand der Göttinger Habilitationsschrift – aus dem Titel nicht ohne weiteres ersichtlich – ist die spätmittelalterliche Amtsverwaltung, und zwar in erster Linie die Verwaltung des Amtes bzw. der Großvogtei Celle. Zwar ist die Überlieferung verwaltungsgeschichtlicher Quellen in den welfischen Territorien, wie Dormeier in einem umfassenden Überblick nachweisen kann, besser als bislang angenommen, gleichwohl fehlt es, mit Ausnahme der in der Großvogtei Celle über einen längeren Zeitraum überlieferten Abrechnungen, an Zeugnissen für eine straffe und kontinuierliche Territorialverwaltung. Dormeier schließt sich mit dieser Eingrenzung seines Themas dem Fazit D. Willoweits an, der 1983 in seinem Kapitel zur spätmittelalterlichen Ämterverfassung in der Deutschen Verwaltungsgeschichte⁷ weitere Einzeluntersuchungen forderte, bevor die Frage nach den „tatsächlichen Aktivitäten der mit Verwaltungsangelegenheiten befaßten Personen“ beantwortet werden könne. Für Dormeier muß daher die Beschreibung „struktureller“ Gemeinsamkeiten der Institution des Amtes gegenüber der Herausarbeitung typologischer Unterschiede zurückstehen.

Die bisherige Forschung hat trotz der Erkenntnisse von M. Krieg (Entstehung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg, 1922) die Geschichte des Amtes Celle, dessen Verwaltung aufs engste verknüpft ist mit Celles Funktion als landesherrliche Residenz, stiefmütterlich behandelt. In der Stadtgeschichte von C. Cassel spielt das Verhältnis von Stadt und Residenz eine untergeordnete Rolle, von den Vogteirechnungen hat er nur die bei Sudendorf gedruckten Stücke gekannt. In den zurückliegenden Jahrzehnten sind die Celler Rechnungen v.a. für bevölkerungs- und baugeschichtliche Untersuchungen herangezogen worden (R. Grieser, H. Masuch). Einen anderen Ansatz verfolgte die Arbeit von R. Hamann, der die Quellen mit Gewinn für seine Darstellung der mittelalterlichen Hofgesellschaft in Celle benutzt hat (s. Nds. Jb. 61, 1989, S. 39 ff.). Dormeier wertet die Celler Rechnungen erstmals systematisch aus mit dem Ziel einer „Rekonstruktion der Verwaltungswirklichkeit“. Fragen wie die nach Zahlungsverkehr und Anweisungssystem, nach dem Verhältnis von Geld- und Naturaleinnahmen, nach den Amtsträgern und dem Quellenwert von Ämterrechnungen, schließlich nach der Faßbarkeit von Verwaltungsakten überhaupt, sollen beantwortet werden.

7 D. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. K.G.A. Jeserich, H. Pohl, G. Chr. v. Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. 1983, S. 66–143, hier S. 118.

Die dichte Überlieferung der Celler Rechnungen seit 1431 hängt eng zusammen mit den Anfängen Celles als landesherrliche Residenz. Ein wichtiges Ergebnis von Dormeiers Untersuchung besteht in der differenzierten Darstellung der Übergangsphase bis zu dem Zeitpunkt, als Celle unbestrittene landesherrliche Residenz wurde. Der Beginn dieser Entwicklung, so D., ist 50 Jahre später anzusetzen als bisher angenommen. Im 14. Jahrhundert nur einer neben zwei weiteren Hauptstützpunkten (die Feste auf dem Kalkberg vor Lüneburg, Winsen a.d. Luhe), kann Celle seit 1433 als unbestrittenes politisches Zentrum des Fürstentums Braunschweig-Lüneburg gelten, wenngleich die Stadt nicht alle Residenzfunktionen auf sich vereinigte: So blieben vorerst Braunschweig Sitz des Samtarchivs und Lüneburg herzogliche Grablege.

Fast zeitgleich mit Celles gewachsener Bedeutung setzten die Vogteirechnungen – nach den von Sudendorf abgedruckten Jahrgängen von 1378–84 – wieder ein. Bis 1441 sind zusätzlich Belege und Spezialrechnungen überliefert. Aus diesen gut belegten Jahren greift D. die Jahre 1437 bis 1439 heraus, um daran die Verwaltungstätigkeit im Residenzamt Celle darzustellen. Auf gut 250 Seiten (Typoskriptdruck) werden die Einträge in den Rechnungsregistern in chronologischer Reihenfolge stark gekürzt wiedergegeben. Damit hat D. die ursprüngliche sachliche Gliederung der Rechnungen vollkommen um- und „die historisch-chronologische Realität wiederhergestellt“. Seine Überlegung allerdings, daß diese Vorgehensweise bislang so wenig angewandt worden ist, weil die sog. Nebenüberlieferung andernorts fehle, greift zu kurz: Denn das Rechnungswesen war in anderen Verwaltungen (Tirol, Bayern, Sachsen) sehr viel weiter entwickelt. Eine chronologische Gliederung, in die Neben- und Spezialrechnungen in ihren Ergebnissen einfließen, war hier von vornherein vorgegeben. Die Rechnungseinträge kombiniert D. mit den gedruckten und ungedruckten Quellen der umliegenden Städte. Diese „Zusammenschau der territorialen und städtischen Überlieferung“ gliedert sich formal in drei Spalten (Datum, Belege für die Tätigkeit des Vogtes und anderer Verwaltungsbeamten, Itinerar der Herzöge und Herzoginnen). Verf. erhofft sich aus dieser Übersicht Aufschluß über das Itinerar der Landesherrn, über das Verhältnis von Reichsherrschaft und ortsgebundener Regierung sowie Zusatzinformationen zu den teilweise sehr knapp gehaltenen Registereinträgen.

Mit Hilfe eines Vergleichs der den Endabrechnungen der Vögte zugrundeliegenden Einzelbelege, der Spezialrechnungen (z.B. interne Abrechnungen des Amtsschreibers, Abrechnungen mit den Hoflieferanten, Bauregister, Slüter- und Schatzregister) und der außerhalb Celles entstandenen Nebenrechnungen mit der Endfassung des Vogteiregisters erklärt D. den Gang der Abrechnung und macht auf Rechenfehler und Ungereimtheiten aufmerksam. Anhand dreier „Rechnungsstemma“ verdeutlicht er auch grafisch den chronologischen und sachlichen Zusammenhang dieses komplexen Rechnungswerks und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die Endabrechnung des Vogtes – verglichen mit der Nebenüberlieferung – nur äußerst „dürre“ Informationen bereithalte. Interpretationsprobleme mittelalterlicher Rechnungen zeigt Dormeier anhand seiner Erfahrungen mit Fragen der Datierung und der Identifikation von Personen auf. Besonders aufschlußreich für die Celler Stadtgeschichte sind seine Beobachtungen zu den Münzrelationen, in denen er zu dem Ergebnis kommt, daß im Untersuchungsgebiet zwei Währungsbereiche – der celle-lüneburgische und der hannoversche – galten.

Ein farbiges Bild zeichnet der Verf. in einem den Amtsträgern gewidmeten Kapitel, in dem er sich zunächst mit dem langjährigen Vogt des Celler Residenzamtes, Dietrich Buring, befaßt. Buring, dessen Herkunftsort nicht sicher auszumachen ist, war bürgerlicher Abstam-

mung. Vermutlich aufgrund seines Verwaltungsgeschicks brachte er es in landesherrlichen Diensten zu Ansehen und Reichtum. Die alltägliche Routine, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Frage, ob der Vogt gelegentlich auch Milde gegenüber den Amtsuntertanen walten ließ, der militärische Aufgabenbereich und der „gesellschaftliche Umgang“ des Beamten sind Aspekte, die von D. näher beleuchtet werden. Mit Angaben über Kleidung, Kopfbedeckung und Kampfausrüstung bis hin zu den aus Kuhhäuten gefertigten Stiefeln vermittelt Dormeier auch eine ungefähre Vorstellung von der äußeren Erscheinung des Vogtes. Dem Celler Vogt unterstanden zahlreiche Gogreven in den Unterbezirken der Großvogtei, über deren Amtsgebaren D. eine Fülle von Einzelinformationen zusammenträgt. An dieser Stelle vermißt man allerdings einen Ausblick auf das sonstige Hof- und Amtspersonal oder zumindest den Verweis auf den oben zitierten Aufsatz von R. Hamann.

In einem Kapitel mit dem Titel „Hof-, Amts- und Landeshaushalt“ erörtert Dormeier nicht, wie man annehmen könnte, das Verhältnis von Hof- und Zentralverwaltung, sondern befaßt sich mit der exemplarischen Darstellung einiger Teilaspekte („Turmbau“, „Tagfahrten“, „Fehdewirklichkeit“, „Geld- und Naturaleinkünfte“). Die Finanzierung des Turmbaus am Celler Schloß, die anhand der Bauspezialrechnungen für 1440/1441 gut belegt ist, war, wie Dormeier feststellt, ein gutes Geschäft für die Landesherrn, die von Städten und Prälaten wesentlich höhere Beträge eintreiben konnten, als das Bauwerk letztlich kostete. Auf die Kontroverse zwischen Masuch und Ricklefs zu Datierungsfragen des Schloßbaus (vgl. Nds. Jb. 57, 1985, S. 403) geht D. nicht ein. Gegenstand des Abschnittes „Tagfahrten“ sind die diplomatischen Aktivitäten der Herzöge, die zum großen Teil aus der Amtskasse bezahlt wurden. Zur „Fehdewirklichkeit“ kann Dormeier anhand der Vogteiregister die aus der urkundlichen und chronikalischen Überlieferung allein nicht ablesbare Erkenntnis beisteuern, daß in der zweiten Hälfte der 1430er Jahre fast unablässig kleinere Fehden das Land in Atem hielten. Durchschnittlich alle zwei Monate mußte der Vogt Lebensmittel zu den Aufmarschplätzen der Heere bringen. – Anhand der Berechnung von „Geld- und Naturaleinkünften“ macht D. deutlich, daß es unsinnig ist, den jährlichen Gesamtetat eines Amtes berechnen zu wollen, denn, so sein Vergleich eines Urbars von 1487/88 mit den entsprechenden Amtsrechnungen, die Geldregister erfaßten kaum die Hälfte der jährlichen Gesamteinnahmen. Ein Blick auf eine fremde Finanzverwaltung zeigt allerdings, daß eine solche Berechnung je nach Quellenlage durchaus Sinn machen kann: So gab es in Kursachsen seit ca. 1470 den Versuch, den Gesamtetat – nicht nur eines Amtes, sondern sogar des gesamten Fürstentums – zu berechnen, und zwar auf der Basis der reinen Ausgabenrechnungen, die seit Ende des 14. Jahrhunderts für den Hof geführt wurden, und der ebenfalls seit dieser Zeit überlieferten Ämterrechnungen, von denen nicht nur die ausführlichen Abrechnungen der Amtleute, sondern auch die sog. „Protokolle“, d.h. die Kurzfassung der vor der Zentralverwaltung abgelegten Rechnungslegungen, vorhanden sind.

Eine Tabelle der Einkünfte im Amtsbezirk Celle und der im Anhang wiedergegebene Abdruck des – vom Verf. neu datierten und bewerteten – Urbars von 1487/88 stellen eine wertvolle Ergänzung dar zu dem einzigen bislang für das 15. Jahrhundert in Celle bekannten, von Grieser edierten Schatzverzeichnis von 1438. – Zusammenfassung, Quellenanhang, Quellen- und Literaturverzeichnis, einige Ablichtungen aus den Rechnungen und zwei Register der Personen, Orte und Sachen runden das Werk ab.

Die für Niedersachsen einzigartige Überlieferung der Celler Vogteirechnungen hat mit Dormeiers Arbeit erstmals eine umfassende Auswertung erfahren. Dies ist nicht nur für die Celler Stadtgeschichte ein Glücksfall. Die Bearbeitung und Interpretation des spröden Materials

verdienen große Anerkennung. Außerdem zeichnet sich das Werk durch einen angenehmen Stil aus. Eine Einschränkung ist gleichwohl zu machen: Dormeier betrachtet die Rechnungen weitgehend unter dem Aspekt der Amtsverwaltung. Im Falle des Residenzamtes Celle hätte man sich eine stärkere Herausarbeitung der Rolle des Hofes, seiner Institutionen und seines Personals sowie seiner Verzahnung mit dem Amt gewünscht.

Celle

Brigitte Streich

Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945. Bd. 1. Bearb. von Hans Wrobel unter Mitarb. von Ilka Renken. Mit einem Vorwort von Volker Kröning. Bd. 2 und 3. Bearb. von Hans Wrobel und Henning Maul-Backer unter Mitarb. von Ilka Renken. Mit je einem Vorwort von Henning Scherf. Bremen: Steintor 1991–1994. 398, 285 u. 351 S. Kart. Zus. 95,60 DM.

Nach der Verordnung vom 21. 2. 1940 über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften waren in jedem Oberlandesgerichts-Bezirk ein oder mehrere Sondergerichte einzurichten. Eines der beiden Sondergerichte des OLG-Bezirks Hamburg wurde 1940 in Bremen errichtet; es nahm seine Tätigkeit am 1. 4. 1940 auf (Bd. 3, S. 325). Erhalten geblieben sind die (Gesamt-)Akten zu 536 Verfahren gegen insgesamt 911 Angeklagte (davon 169 Ausländer). 100 Angeklagte wurden freigesprochen, 45 der 55 Todesurteile wurden vollstreckt. Nach einer von einem der Sonderrichter im August 1945 aufgestellten Statistik haben 562 Verfahren gegen 918 Personen stattgefunden. Wenn auch diese Zahl nicht absolut zuverlässig sein dürfte, so läßt sie doch den Schluß zu, daß nahezu alle Verfahrensakten des Bremer Sondergerichts überliefert sind. Diese Strafverfahren macht die vorliegende Edition in drei Bänden vollständig (leider ist dazu in der Einleitung nichts gesagt) zugänglich. Aus Gründen der Straffung wurde der Akteninhalt nach einem festen Schema aufbereitet (hierzu Bd. 1, S. 29ff.). Unter A werden das Aktenzeichen des Verfahrens nach zeitlicher Reihenfolge und die laufende Nummer des aktenverwahrenen Staatsarchivs Bremen genannt. Unter B sind die Angaben zur Person (ohne Nennung des Namens) wiedergegeben (Geburtsjahr, Beruf mit Hinweis auf die Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität, eventuelle Vorstrafen); auch ob ein Verteidiger bestellt war, ist aus den Angaben ersichtlich. Unter C folgt das Datum und das Ergebnis der Hauptverhandlung. Auf Besonderheiten in der Besetzung des Gerichts wird hingewiesen. Unter D sind die angewendeten Strafbestimmungen genannt (nicht diejenigen des Allgemeinen Teils des StGB). Der umfangreichste Teil, die Rubrik E, gibt komprimiert den Akteninhalt wieder: „In der Regel ist der Aufbau der Urteile beibehalten und die zusammenfassende Inhaltsangabe sprachlich möglichst nahe am Sprachgebrauch des Urteils orientiert. Dabei ist bewußt in Kauf genommen, daß der Sprachstil nationalsozialistischer Propaganda in den Text eingeflossen ist.“ (S. 31). Unter F folgen diverse Angaben (Urteilsnachschauf in Hamburg, Strafvollstreckung, Begnadigung). Die Rubrik G bringt Angaben für die Zeit nach der Kapitulation, woraus sich ergibt, daß in mehreren Fällen die Strafvollstreckung über diesen Zeitpunkt hinaus andauerte.

Die Dokumentation ordnet die Strafverfahren nach den angewandten Strafnormen nach Sachgruppen. Es sind enthalten in Bd. 1 die Verstöße gegen die Rundfunk-Verordnung, das Heimtückegesetz und die VolksschädlingsVO, soweit sie die Eigentumsdelikte bei Aufräumarbeiten, Diebstähle aus bombengeschädigten Häusern und Luftschutzräumen, Eigentumsdelikte unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen

und den Eisenbahndiebstahl betreffen. Bd. 2 enthält die weiteren Verstöße gegen die VolksschädlingsVO: Postdiebstahl und sonstige Diebstahlsdelikte, Unterschlagung, Betrug, Brandstiftung, Körperverletzung, Beleidigung, Sittlichkeitsvergehen und Meuterei. In einem weniger umfangreichen Teil sind folgende Delikte dokumentiert: Mord und Totschlag, sonstiger Diebstahl, Kanzelmißbrauch, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Verleitung zur Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung sowie Sabotage usw. Bd. 3 ist den Kriegswirtschaftsverbrechen vornehmlich nach der Kriegswirtschaftsverordnung und der Verbrauchsregelungs-StrafVO gewidmet. In Bd. 3, S. 344 ist registermäßig auf besonders auffällige Verfahren hingewiesen, sozusagen als Lektürehinweis (z.B. in Bd. 1: Urteil gegen einen „Halbjuden“, der in frecher Weise Geld gestohlen und dies zum größten Teil in leichtsinnigster Weise auf St. Pauli ausgegeben hat, S. 306f.). Ein zweites Register in Bd. 3, S. 346ff. enthält Hinweise auf besonders auffallende Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten sowie Hinweise auf besondere „Vorfälle“. Ein drittes Register erschließt die Verfahren unter bestimmten Gesichtspunkten (Todesstrafe; weibliche Angeklagte, ausländische Angeklagte usw.). Es fehlt ein chronologisches Register der Verfahren. Vor allem aber fehlen statistische bzw. zahlenmäßige Erschließungen der Verfahren, wie sie heute in Untersuchungen über die Rechtsprechung bestimmter Gerichte oder über bestimmte Deliktgruppen üblich sind (vgl. die Übersichten bei E. Colmorgen/K.-D. Godau-Schüttke, *Frauen vor Gericht. Die „Rechtsprechung“ des Schl.-Holst. Sondergerichts wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“, 1940–1945*, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1995, S. 152f.). Einen gewissen Ersatz stellt lediglich die bereits erwähnte Übersicht von August 1945 dar, in der die Verfahren wie folgt aufgeteilt sind (S. 330): politische Straftaten nach den Heimtückevergehen und Volksschädlingsverbrechen sowie nichtpolitische Straftaten (Kriegswirtschaftsverbrechen, gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Rundfunkverbrechen, andere Straftaten).

Die Zielsetzung der Edition, die ursprünglich wohl nur auf zwei Bände konzipiert war, ergibt sich aus dem Vorwort in Bd. 1, S. 8f., wonach die Praxis der nationalsozialistischen Strafrechtsanwendung in umfassender Weise erschlossen werden sollte. Diese Zielsetzung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Insgesamt ist aber zu berücksichtigen, daß die Dokumentation nicht primär wissenschaftlichen Zwecken dient, sondern allgemein die Öffentlichkeit über die Bremer Strafjustiz im Krieg unterrichten soll. Gleichwohl dürfte die Anlage der Edition umfassende sozialhistorisch-statistische Untersuchungen ermöglichen. Wieweit dies auch für juristische, rechtshistorische Untersuchungen gilt, kann nur ein Vergleich mit den Originalprotokollen und Urteilen ergeben. Die Hrsg. haben zwar die Argumentation der Gerichte in den Strafurteilen wiedergegeben, aber ohne nähere Angaben zur Vollständigkeit. Nur beschränkt möglich anhand der Edition sind Untersuchungen darüber, inwieweit das Sondergericht und die Staatsanwaltschaft die verfahrensrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt haben (hierzu grundlegend: Jens Luge, *Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945*, Hannover 1993, hierzu W. Schubert, *Nds. Jb.* 65, 1993, S. 432ff.). Hier reicht der Hinweis auf die „formale Korrektheit“ und die „Rechtsanwendung lege artis“ (Bd. 1, S. 10, Wrobel) ebensowenig aus wie die Feststellung des ehemaligen Justizsenators H. Scherf, man könne nicht umhin, „den Beteiligten zu attestieren, daß Anklagebehörde wie Gerichte sorgfältig gearbeitet haben“ (Bd. 3, S. 7). Die Bde. 1 und 3 enthalten den Wortlaut der vom Sondergericht vornehmlich angewandten Strafnormen, eine Geschichte des Sondergerichts Bremen sowie einen Überblick über die Richter und Staatsanwälte des Sondergerichts (die weitgehende Anonymisierung ihrer Tätigkeit nach 1945 ist allerdings sehr störend) und über die Einflußnahme höherer Stellen auf die Rechtsprechung der Sondergerichte. Im Anhang des Bd. 3 sind abgedruckt ein Aufsatz des Bre-

mer Sonderrichters Dr. Behrens aus der Deutschen Justiz von 1944: „Richter und Staatsanwalt als politischer Leiter“ (S. 319 ff.), in dem die Zielsetzung der nationalsozialistischen Strafrechtspflege beschrieben wird, und ein von Landgerichtsdirektor Warneken im August 1945 für die amerikanische Besatzungsmacht bestimmter Tätigkeitsbericht des Sondergerichts Bremen (S. 325 ff.). Nach dem Schlußsatz hatte dieses Gericht „die ihm gestellte Aufgabe, nämlich während des Krieges auf dem ihm übertragenen Arbeitsgebiet für Ordnung in seinem Bezirk zu sorgen und das schwere Verbrechen niederkämpfen, nach Möglichkeit zu erfüllen gesucht“ (S. 332). Der Hrsg. Wrobel nimmt zum Inhalt der Edition in Bd. 1, S. 10–18 und in Bd. 3, S. 338–342 Stellung. Da die Edition sich, wie dargelegt, nicht ausschließlich an den Fachhistoriker richtet, habe ich allerdings Zweifel, ob dem nicht fachkundigen Leser der Unrechtsgehalt der dokumentierten Strafverfahren detailliert genug vor Augen geführt wird, geht es doch den Herausgebern wohl, wie der Klappentext zu Bd. 3 nahelegt, in erster Linie um die sozialhistorischen Aspekte der Strafjustiz mit dem Blick „auf den Alltag in Bremen in den Hungerjahren des Zweiten Weltkrieges“. Meines Erachtens bedürfen die Urteile für den heutigen Leser einer detaillierteren Erläuterung und Interpretation (vgl. hierzu Colmorgen/ Godau-Schüttke, aaO., S. 151).

Mit Recht weist Wrobel die Behauptung der unter dem Nationalsozialismus tätig gewesen Richter als unwahr zurück, „sie hätten im Gewande der Anwendung eines ihnen oktroyierten nationalsozialistischen Unrechts unter Aufbietung aller Kräfte und unter vordergründiger Benutzung nationalsozialistischer Terminologie versucht, den Angeklagten zu helfen“ (Bd. 1, S. 17). Hiergegen spricht der Akteninhalt eine zu eindeutige Sprache, selbst wenn man berücksichtigt, daß man einen „verdeckten Widerstand“ natürlich nicht dokumentieren konnte. Auf der anderen Seite fehlt bis heute so etwas wie eine Psychologie der in die Unrechtsjustiz einer Diktatur verwickelten Richter; unter diesem Gesichtspunkt müßte insbesondere auch das Selbstzeugnis von Warneken über die Tätigkeit des Sondergerichts bewertet werden (S. 325 ff.). Nur auf diese Weise dürfte es der Generation, die den Nationalsozialismus nicht mehr bewußt miterlebt hat, gelingen, die beiden Quellenbereiche (den objektiven Aktenbefund der NS-Zeit und die meist nachträglichen Äußerungen der Justizangehörigen) differenziert aufeinander zu beziehen. Alles in allem liegt mit der Edition von Wrobel und Maul-Backer eine vielseitig verwendbare, gut handhabbare und lesbare Edition der Akten des Sondergerichts Bremen vor, der allerdings bald eine detaillierte Analyse und Auswertung folgen sollte, damit ein Vergleich mit der Judikatur anderer Sondergerichte, für die weitere Editionen und Untersuchungen zu erwarten sind, möglich wird.

Kiel

Werner Schubert

„Für Führer, Volk und Vaterland...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Justizbehörde Hamburg. Red.: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse Verl. 1992. 455 S. m. Abb. u. Tab. = Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte. Bd. 1. Kart. 42,- DM

Wenn heute die Rolle der Justiz im Dritten Reich mit besonderem Nachdruck zum Gegenstand der Forschung gemacht wird, so geschieht dies in der unabwiesbaren Erkenntnis, ein in den ersten Nachkriegsjahrzehnten geformtes und herrschendes Bild wesentlich korrigieren zu müssen. Fünfzig Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft hat die jüngere Forschungsgeneration weitaus bessere Voraussetzungen dazu als damals: Sie hat die bohrenden Fragen und den durch keine Hemmungen gebremsten Eifer der nicht mehr selbst in die Nazidiktatur

Verstrickten, sie hat die allmählich ans Licht gekommene Breite der Quellenüberlieferung, die heute stetig fortschreitend für sie erschlossen wird, sie hat die Förderung von Staat, Politik und Öffentlichkeit in ideeller und materieller Hinsicht.

Als ein Belegstück für diese grundlegend veränderten und verbesserten Bedingungen darf der vorliegende Band betrachtet werden. Seit 1990 ist eine bei der Hamburger Justizbehörde eingerichtete Forschungsgruppe am Werke, in verschiedenen Arbeitsschwerpunkten die neuere Hamburger Justizgeschichte, d. h. vor allem eben die Zeit der NS-Herrschaft, aufzuarbeiten. Die Hansestadt bietet hierfür auch insoweit eine ausnehmend günstige Voraussetzung, als eine dichte Aktenüberlieferung aus den Bereichen der Justizverwaltung, der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und des Strafvollzuges zur Verfügung steht, in der, so weiß man jetzt, nur einige in den letzten Tagen des Dritten Reichs vernichtete „brisante“ Aktengruppen fehlen – alles in allem doch ein Glücksfall im Vergleich zu den Gegebenheiten, die viele andere Landesjustizverwaltungen zu verzeichnen haben. Die Probleme bestehen allerdings darin, der Aktenmassen – es lagern allein rund 100 000 Strafverfahrensakten des Hanseatischen Sondergerichts, des Land- und Amtsgerichts Hamburg noch auf den Böden der Justiz – archivisch und nicht zuletzt auch forschungsmäßig Herr zu werden. Die EDV-gestützte Erschließung der Strafakten ist seit 1990 Teil der Projektarbeit (S. 436 ff.). Auch die wissenschaftliche Auswertung derartiger Quellenmengen kann einigermaßen schnell nur mit Hilfe der EDV zu Aussagen und Ergebnissen gelangen, und es überrascht nicht, daß sie im vorliegenden Band vielfach mit statistischen Methoden gewonnen sind.

Der Band präsentiert in sieben Beiträgen erste materielle Forschungsergebnisse der Projektarbeit (S. 7), während ein achter Beitrag das oben schon berührte Massenproblem der Strafverfahrensakten behandelt. Forschungsstand, Quellenlage, Fragestellung, Methodik und Ergebnisse werden eingangs gründlich reflektiert und rechenschaftlich dargelegt. Die gerne griffig betitelten (z. B.: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...“: Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945) Untersuchungen befassen sich in unterschiedlich weit gespannten zeitlichen und sachlichen Rahmen, aber immer dicht an den Quellen mit der Personalgeschichte, der Judikatur der Hamburger Justiz, ihrem besonderen Weg unter den Bedingungen der Naziherrschaft und dem Strafvollzug. Bei einem relativ so jungen und vor einem solchen Riesenstoff stehenden Projekt wie diesem wird niemand den Vorwurf erheben, daß die Verfasser, wie öfter betont wird, nur vorläufige oder ausschnittweise Ergebnisse vorlegen können.

So werden exemplarisch für den Zeitraum 1933 bis 1939 aus den Strafakten die Sexualdelikte (S. 216 ff.), insbesondere die Strafverfolgung der Homosexualität, die nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen strafbaren politischen Äußerungsdelikte (S. 290 ff.), hier insbesondere die Anwendung des § 360 Ziff.11 StGB (grober Unfug) auf lediglich „harmlose“, aber eben doch nicht systemgenehme Unmutsäußerungen und „Meckereien“, ferner aus den Zivilverfahrensakten die Ehe- und Familiensachen (S. 382 ff.), insbesondere die Ehescheidungen, herausgegriffen. Es sind dies alles Materien, die vorzüglich geeignet sind, die Durchdringung der gerichtlichen Praxis mit nationalsozialistischen Rechts- und Wertvorstellungen nachzuprüfen und den Justizalltag im NS-Staat anschaulich zu machen. Haben auf dem Gebiet der Straf- und Zivilrechtspflege für andere Gerichtsbezirke in letzter Zeit umfassende und vorbildliche Untersuchungen – es darf hier auf die Arbeiten von R. Schröder und J. Luge (vgl. diese Zeitschrift Bd. 61, 1989, S. 420, bzw. Bd. 65, 1993, S. 432) verwiesen werden –, für Hamburg einschlägige Arbeiten immerhin schon aus den sechziger Jahren (z. B. über die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“) vorgearbeitet, so betritt

der Beitrag über den Hamburger Strafvollzug (S. 332 ff.) weithin noch unerforschtes Gebiet. Die Generalakten der Justiz und der Gefängnisverwaltung geben die Grundlage ab für eine erste beschreibende, mit eindrucksvollen Details aus den Quellen angereicherte Darstellung der Entwicklung des Strafvollzugs, wobei die extremen Verhältnisse der gesamten NS-Zeit durch Blicke auf die Zeit vor 1933 und nach 1945 noch deutlicher und kontrastreicher gemacht werden.

Unsere besondere Aufmerksamkeit fordern die beiden Beiträge zur Personalgeschichte heraus, weil sie thematisch abgerundet und, trotz wiederholt eingeflochtener Reservationen, schon recht weit durchgearbeitet erscheinen. K. Bästlein tritt mit einem gründlich recherchierten biographischen Abriss des Hamburger Justizsenators und Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Curt Rothenberger hervor (S. 74 ff.). Rothenberger war in diesen und noch anderen Funktionen seit März 1933 die beherrschende Figur der Hamburger Justiz. 1942 schaffte er sogar den Sprung als Staatssekretär in das Reichsjustizministerium, wurde jedoch schon Ende 1943 wegen eines Plagiatvorwurfs gestürzt, womit seine bis dahin so erfolgreich verlaufene Karriere in der Justizhierarchie des Dritten Reiches jäh beendet war. Das Kriegsende überlebte Rothenberger in Hamburg. 1947 wurde er im Nürnberger Juristen-Prozeß zu sieben Jahren Haft verurteilt. Er starb 1959 durch Selbstmord. Sein Name hat sich schlagwortartig mit einem System der straffen Personalpolitik und Justizlenkung im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie verbunden, das er in dem gut überschaubaren Hamburger Oberlandesgerichtsbezirk zur Perfektion ausbilden konnte. In dem Bemühen, später dieses „System Rothenberger“ auch im Reich zu praktizieren, ist er indessen ziemlich schnell gescheitert. Bästlein weiß die Persönlichkeit Rothenbergers und ihren entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Hamburger Justiz einprägsam herauszuarbeiten.

Über das höhere Justizpersonal, d. h. Richter und Staatsanwälte, insgesamt legt H.-K. Stein-Stegemann eine sozialgeschichtliche Untersuchung vor, die methodisch geschickt und im Ergebnis fruchtbar statistische Erhebungen und Aussagen mit exemplarisch herausgestellten Individualbiographien verbindet (S. 146 ff.). Die Grundlage hierfür bilden die Personalunterlagen „von ca. 370 Justizjuristen in der Zeit 1933–1945, die länger als zwei Jahre in Hamburg amtiert haben“. Die aus ihnen nach mannigfaltigen Merkmalen erhobenen Daten werden nicht bloß zu einer z. T. in Tabellenform komprimierten Sozialstruktur der Hamburger Richter- und Staatsanwaltschaft aufbereitet, sondern in weitergehender bedacht-samer, den Quellen verbundener Interpretation zu einer „Darstellung und Analyse des politischen Verhaltens der Justizjuristen, ihrer Karriere, ihrer Verstrickung in das NS-System“ nutzbar gemacht. Den Maßstab für den Grad der beruflich-politischen Anpassung der Richter und Staatsanwälte findet der Verf. am Ende dann nicht so sehr in den Kriterien der Mitgliedschaft in der NSDAP, der Tätigkeit in der politischen Strajustiz oder in der jeweiligen Karriere als in den dienstlichen Beurteilungen der Personalakten, und zwar in den daraus zu entnehmenden und vom Verf. typologisierten Einschätzungen der Einsatzbereitschaft für den NS-Staat. 85 bis 90 Prozent der Justizjuristen sind in dieser Hinsicht von ihren Vorgesetzten positiv beurteilt worden. Die Erklärungsversuche des Verf. hierfür wie auch insbesondere für das Verhalten der restlichen 10 bis 15 Prozent der Unzuverlässigen und sich Verweigernden sind sehr beachtlich, aber sicherlich noch nicht abschließend. Jedenfalls hat der Verf. mit den empirisch gewonnenen Ergebnissen seiner Untersuchung ein wesentliches Stück Realität aufzeigen können, das den in den Entnazifizierungsakten, Erinnerungen usw. anzutreffenden Einlassungen derselben Juristen nach 1945 über ihr Verhalten im NS-Staat gegenüberzustellen ist.

Mit dem vorliegenden Band kann die Projektgruppe schon jetzt einen bedeutsamen Forschungsertrag vorweisen, der hoffentlich nicht nur dem Projekt den erwünschten Fortgang bei seinen Geldgebern sichert, sondern auch mit weiteren Publikationen vermehrt und ausgebaut werden kann.

Pattensen

Christoph Gieschen

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

Mehl, Manfred: Die Münzen des Bistums Hildesheim. Teil 1: Vom Beginn der Prägung bis zum Jahre 1435. Hildesheim: Bernward 1995. 361 S. m. zahlr. Abb. = Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheim. Bd. 5. Geb. 98,- DM.

Die vorliegende Publikation ist das Ergebnis einer langjährigen Beschäftigung mit der Münzprägung des Hochstiftes Hildesheim, die eine von den Interessenten an der Münz- und Geldgeschichte nicht nur Niedersachsens immer wieder bedauerte Lücke schließt. Bereits Max v. Bahrfeldt (1856–1936), dem wir eine Reihe von wichtigen Arbeiten zur niedersächsischen Münz- und Geldgeschichte verdanken, hat über das Stift Hildesheim gearbeitet. Auch andere haben sich mit den Münzen der Hildesheimer Bischöfe befaßt, insbesondere der wikingerzeitlichen, die zusammen mit anderen deutschen Münzen der Zeit in den hier als Quellengruppe wichtigen skandinavischen Münzfunden enthalten sind. Die Münzen der *Stadt* Hildesheim sind durch die Monographie von Heinrich Buck und Max v. Bahrfeldt, Die Münzen der Stadt Hildesheim, Hildesheim u. Leipzig 1937, bearbeitet.

Die Zäsur, mit der dieser erste Band endet, war die Verpfändung der bischöflichen Münze an die Stadt im Jahr 1428, gefolgt von der 1435 folgenden Verpfändung des halben Münzrechts durch die Stadt an das Domkapitel. Die bischöfliche Münze wurde bereits 1343 vorübergehend an die Stadt verpfändet. Vorgänge dieser Art sind im Zusammenhang mit dem politischen und wirtschaftlichen Aufstieg der niedersächsischen Städte aber auch Domkapitel im späten Mittelalter zu sehen, von denen einer Reihe der pfandweise Erwerb landesherrlichen Münzrechtes gelang.

Der Schwerpunkt der sorgfältig gearbeiteten und übersichtlichen Publikation liegt auf der nicht immer einfachen Katalogisierung des umfangreichen Materials, der überlieferte schriftliche Quellen und die bislang erfaßten Funde der Wikingerzeit (11./12. Jh.) vorangestellt sind. Die meisten Fundorte Hildesheimer Münzen liegen ebenso wie die anderer deutscher Prägeherren in Skandinavien, mit besonderer Dichte auf Gotland, innerhalb der heutigen polnischen Landesgrenzen sowie im Baltikum und Nordwestrußland. Funde aus dem sogenannten „Altreich“ sind dagegen sehr selten. Ausgesprochen gering ist auch der zahlenmäßige Anteil der Hildesheimer Münzen in den Funden der Zeit; so stammen von rund 50 000 deutschen Fundmünzen aus Rußland und dem Baltikum 59 aus den Münzstätten des Hildesheimer Bischofs. Neben Hildesheim selbst sind die Grenzbürg Mundburg und Wienhausen bei Celle durch Prägungen bzw. urkundlich belegt.

Die belegbare Hildesheimer Münzreihe des Mittelalters beginnt mit Bischof Bernward (993–1022). Von den Denaren der Periode bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ist ein Typ Bischof Azelins (1044–1054) mit der Abbildung des Hildesheimer Domes besonders zu erwähnen. An die zweiseitig geprägten Denare des 10. bis frühen 12. Jahrhunderts schließt sich die von 1153 bis 1299 andauernde Periode einseitiger, hohl geprägter Brakteaten an, wie sie auch anderswo im niedersächsischen und im benachbarten mitteldeutschen Raum mit vielfach künstlerisch hochwertigem Stempelschnitt geprägt worden sind. Diese Periode wird in der Numismatik auch als die des regionalen Pfennigs bezeichnet; sie ist im Falle von Hildesheim durch weniger Funde vertreten, die zumeist aus dem Raum östlich von Hildesheim stammen. Charakteristisches Münzbild der in der Spätzeit keinem Bischof spezifisch zuzuschreibenden Brakteaten ist das des thronenden Bischofs.

Nach der Brakteatenperiode prägten die Hildesheimer Bischöfe bis um 1362 nach dem Münzbild so bezeichnete Marienpfennige, nachdem sie die Stiftsheilige schon in der Denarperiode auf ihren Münzen hatten abbilden lassen. Die Herkunft dieser schriftlosen ganzen und halben Pfennige war lange umstritten, ehe auch mit Hilfe regionaler Funde eine Zuweisung getroffen werden konnte. Die bischöfliche Münzprägung der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist durch wiederum hohl geprägte einseitige Pfennige gekennzeichnet, die als Münzbild lediglich Buchstaben tragen, wie sie auch in Verden geprägt worden sind.

In Niedersachsen faßten die von Frankreich her das Reich gewinnenden größeren Groschenmünzen erst spät Fuß. Die niedersächsischen Städte machten bei der Groschenprägung die Vorgaben. So richtete sich Hildesheim nach Goslar, mit dem Bischof Johann III. von Hoya (1398–1424) gemeinschaftliche Groschen ausgab. Sein Nachfolger Magnus von Sachsen-Lauenburg (1424–1452) ließ wie andere niedersächsische Prägeherren und Städte kleine, „Körtling“ genannte Groschen neben Denaren (Schwaren) und nur über schriftliche Quellen überlieferte Hohlpfennige prägen, wie sie auch das Domkapitel nach dem Erwerb des Münzrechts 1435 ausgab. Den Abschluß der Untersuchung bildet ein Exkurs über die Münzstätte Peine, die später auch bischöflich-hildesheimische Münze war.

Dies jedoch ist unter anderem Gegenstand eines zweiten Bandes, zu dessen Herstellung dem Verfasser sowie dem Herausgeber Schaffenskraft und finanzielle Mittel zu wünschen sind. Erst dann ist die oben angerissene Lücke ganz geschlossen. Dem Verfasser ist für eine wohlgeleitene Erfassung und Darstellung der mittelalterlichen Münzen und der damit verbundenen Probleme herzlich zu danken.

Eschborn

Konrad Schneider

Steenweg, Helge: Göttingen um 1400. Sozialstruktur und Sozialtopographie einer mittelalterlichen Stadt. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 1994. X, 365 S. m. 93 Abb., 8 Farbtaf. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 33. Geb. 48,- DM.

Grundlage der Göttinger Dissertation von 1990 ist die Auswertung einer Reihe statistisch verwendbarer Quellen, die bisher entweder noch nicht oder nicht ausreichend bearbeitet worden sind: zwei Wortzinsregister des 14. Jahrhunderts (1333 bzw. 1364), das erste Schoßregister von 1393 sowie die folgenden Schoßregister 1412–1420. Es gelingt Verf. durch die Verknüpfung dieser Register, den Vergleich mit dem Wortzinsregister von 1539 und die Einbeziehung der Ergebnisse der Häuserliste von Heinz Kelterborn eine komplette Parzellierung der Altstadt herzustellen und sie den Hauseigentümern zuzuordnen. Das komplizierte System, mit dem Verf. dieses Ergebnis erreicht, kann er nur in Ansätzen deutlich machen.

Auf dieser Basis dreier kompletter Listen von Hauseigentümern und dreier Vermögenssteuerlisten untersucht Verf. die Topographie der Stadt, die Bevölkerungsstruktur und schließlich die Wirtschafts- und Sozialtopographie. Während Göttingen in Altstadt, Neustadt und das Alte Dorf gegliedert ist, kann in der Arbeit hauptsächlich die von den Wortgeldregistern erfaßte Altstadt untersucht werden. Die Schoßregister erfassen knapp 1000 Haushaltsvorstände, meist wohl auch die Hauseigentümer, und gut 500 Beiwohner, in der Regel Einzelpersonen, meist Witwen. Nicht überraschend ist, daß die Wohndichte in marktnahen Gebieten erheblich höher als in städtischen Randgebieten liegt.

Im Kapitel zur Bevölkerungsstruktur beginnt Verf. seine Darstellung mit einer gewissen methodischen Unsauberkeit. Ohne weitere Begründung als der vorherrschenden Forschungsmeinung wird der Multiplikationsfaktor von 4,5 für die Haushaltsgröße angewandt; hier hätte schon eine genauere Untersuchung und Begründung stattfinden müssen. Nach einer Untersuchung der Zuwanderung nach Göttingen versucht Verf. die Gliederung der Stadtbevölkerung darzustellen. Zunächst sind Bürger und „Mitwohner“ zu unterscheiden, wobei die „Mitwohner“ im wesentlichen dieselben Pflichten zu übernehmen hatten wie die Bürger. Ausführlich stellt Verf. die zünftige oder korporative Gliederung der Stadt dar. Göttingen weist dabei mit der „Kaufgilde“ eine Besonderheit auf. Ursprünglich werden sich hier nur die Handel treibenden Bürger zusammengeschlossen haben, später aber umfaßt die Kaufgilde auch eine große Zahl anderen Zünften angehörender Bürger und wird damit, wie Verf. belegt, eine Korporation der Vermögenden. In der zweiten großen Korporation, der „Meinheit“, sind vorwiegend nicht Gilden angehörnde Bürger zu finden wie z. B. Apotheker, Ölschläger, Fenstermacher, aber nur in geringem Maße landwirtschaftlich Tätige.

Charakteristisch für die Göttinger Sozialstruktur scheint die relativ kleine Zahl von Gilden zu sein; zunächst gab es neben der Kaufgilde und der von dieser abhängigen Kürschnern nur die Gilden der Schuhmacher, Bäcker, Woll- und Leineweber, während die Knochenhauer nur eine „selschap“ (Gesellschaft) bilden durften. Die Schneider und Schmiede erlangen erst um 1500 das Gilderecht.

Eingehend kann sich Verf. auch mit dem Ratspatriziat auseinandersetzen. Bedeutende Familien sucht er mit Hilfe eine „Ratspartizipationsquotienten“ zu ermitteln und stellt – nicht überraschend – die Dominanz einzelner Familien wie auch eine Verschwägerung der ratsfähigen Familien heraus, ohne allerdings eine wirtschaftliche Gruppenzugehörigkeit feststellen zu können. Es gelingt ihm aber, bisher so nicht bekannte Unruhen im Laufe des 14. Jahrhunderts zu ermitteln, die sich an Vorherrschaftsansprüchen des Rates entzündeten.

Das Schwergewicht der Untersuchung liegt auf der Wirtschafts- und Sozialtopographie. Zunächst stellt Verf. die Vermögensstruktur anhand der Schoßregister von 1393 bzw. 1412 dar. Nicht überraschend ist, daß etwa die Hälfte der Steuerzahler der untersten Vermögensgruppe angehört. Hinzu kommt, daß gerade die „Armen“ von den Schoßregistern meist nicht erfaßt werden. Dagegen zahlen die 24 Ratsherren (1,7%) mehr als 12% der Steuern. Dem Vermögen entsprechen auch bestimmte Wohngebiete.

Verf. untersucht auch die den Berufsgruppen zuzuordnenden Wohngebiete, wobei die Ergebnisse von denen anderer Städte kaum abweichen. Zusammenfassend kann er feststellen, daß das tatsächliche, d. h. versteuerte Vermögen der Sozialgruppen im wesentlichen ihrer Stellung in den Prozessionsordnungen und Wehrlisten entspricht, Realität und Ideologie also übereinstimmen. Eine vergleichsweise kleine Untersuchung widmet er auch dem Göttinger Rentenmarkt, ohne dabei zu wesentlich neuen, von anderen nordwestdeutschen Städten abweichenden Ergebnissen zu kommen. Im Anhang druckt Verf. noch die „entschlüsselten“ Wortzinsregister von 1333 und 1364 zusammen mit einer Konkordanz der beiden Quellen ab.

Die Arbeit, die auf einer für Norddeutschland fast einzigartigen Quellenbasis beruht, ist solide und zuverlässig und hinterläßt doch ein gewisses Bedauern darüber, daß Verf. nicht versucht hat, zu einer Synthese, einem Stadtmodell – bei allen zwangsläufigen Fragwürdigkeiten – zu gelangen. So bleiben die Ergebnisse oft etwas fragmentarisch und unzusammenhängend, so wertvoll und vor allem quellsicher sie auch sind. Bedauerlich ist auch, daß die Abbildungen oft zu klein, zu wenig lesbar sind. Dennoch ist hier ein riesiger Datenberg

zusammengetragen worden, an dem die Forschung zur Stadtgeschichte des späten Mittelalters in Zukunft nicht wird vorbeigehen können.

Stade

Jürgen Bohmbach

Die Bevölkerung der niedersächsischen Städte in der Vormoderne. Ein Quellen- und Datenhandbuch. Bd. 1. Das nördliche Niedersachsen. Hrsg. von Thomas Schuler. St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag 1990. 535 S. = Quellen und Forschungen zur historischen Statistik von Deutschland. Bd. 13. 98,- DM.

Das vorliegende Handbuch ist im Rahmen des DFG-Schwerpunkts „Quellen und Forschungen zur historischen Statistik von Deutschland“ entstanden. Acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld haben in sieben Jahren eine immense Quellenarbeit bei der Sichtung von hunderttausend Akten geleistet, damit künftig die Ergebnisse von detaillierten Fallstudien in einen „breiten und statistisch fundierten Interpretationshorizont“ (S. 17) gesetzt werden können.

Vorwort und Einführung legen Rechenschaft ab von der enormen Schwierigkeit, Daten bereit zu stellen, die zwischen den verschiedenen Orten vergleichbar sind, ohne daß die Aussagen einzelner Quellen überinterpretiert und verfälscht werden. Aus einheitlichen Tabellen mit kurzen Quellenangaben als Beleg entwickelten so die Quellenbeschreibungen ein hohes Eigengewicht (S. 6). Aus dem zunächst geplanten Datenhandbuch wurde zugleich ein Quellenrepertorium.

Die räumliche Abgrenzung Nordniedersachsen meint 43 Städte nördlich der Linie Steinhuder Meer – Wolfsburg, die 1834 verwaltungsrechtlich als Städte behandelt wurden. In einem Anhang werden ergänzend in kurzer tabellarischer Form die Bevölkerungszahlen für die neueren Städte Niedersachsens angegeben, so daß das Handbuch insgesamt etwa 100 Städte Nordniedersachsens erfaßt. Der umgebende ländliche Raum blieb allerdings außer Betracht. Der Begriff „Vormoderne“ aus dem Titel bedeutet als zeitliche Abgrenzung hier „vorstatistische Zeit“, also die Zeit vor den ersten vom Zollverein 1834 durchgeführten Erhebungen. Tatsächlich kommt der größte Teil der Daten aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert, nur sieben der vorgestellten Städte weisen Daten aus dem 13. bis 15. Jahrhundert auf.

Als Quellen verwendet wurden Zählungen von Häusern, Haushalten, Bürgern, Einwohnern, Steuerpflichtigen etc., soweit sie sich auf die Gesamtheit der Einwohner einer Stadt oder eines Stadtgebiets beziehen. Aus methodischen und zeitökonomischen Gründen unberücksichtigt blieben Kirchenbücher.

Jeder der einzelnen Stadtartikel besteht aus maximal sechs Teilen: 1) Kurzinformationen, Literaturhinweise und eine Übersichtstabelle der Bevölkerungszahlen auf einer Seite, 2) Haupttabelle der Haushalts-/ Einwohnerzahlen aus den wichtigsten Quellenserien, 3) ggfs. Sondertabelle mit Einwohnerzahlen aus der Literatur, 4) ggfs. Sondertabellen zur binnenräumlichen und sozialen Differenzierung in der Stadt, 5) Kurzkomentare zur Quellenlage und Bevölkerungsentwicklung und 6) chronologisch geordnete Quellennachweise und -beschreibungen.

Kleine Detailmängel, die kundige Regionalforscher in diesem Handbuch entdecken (vgl. Stader Jb. 1991/92, S. 201 f. u. Oldenburger Jb. 92, 1992, S. 230 f.), belegen die Schwierigkeiten des ehrgeizigen Werkes, mindern seine Bedeutung und seinen Wert aber kaum.

Hannover

Stefan Brüdermann

Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994. 690 S. m. Abb. u. zahlr. Tab., 4 Kt. als Beil. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 110. Lw. 142,– DM.

Wie seit einiger Zeit üblich geworden, sagt der Untertitel auch hier klarer, worum es geht, als der sehr pauschal gehaltene Haupttitel: Es handelt sich um eine Fallstudie zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte des Kirchspiels Belm (nordöstlich von Osnabrück) vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn der Industrialisierung. Die Fragestellung ist klar formuliert: Untersuchung dieser lokalen Gesellschaft und ihres Wandels in den wesentlichen Aspekten (Bevölkerung, Wirtschaft, soziale Beziehungen) „bis in die kleinsten Einzelheiten hinein“ (S. 19) – also „Mikro-Historie“, freilich nicht eine wie bisher zumeist an spektakulären Einzelfällen orientierte, sondern die „gewöhnlichen Lebensgeschichten der einfachen Menschen aufgrund der ‚normalen‘ Massenquellen“ (ebd.). Gegenstand ist also nicht das Außergewöhnliche, sondern sind die „Normalfälle“ des alltäglichen Lebens in einem engen räumlichen Bezugsfeld über rund zwei Jahrhunderte. Wirtschaftlich wurde dieses Leben von der Landwirtschaft beherrscht, neben die ein entwickeltes Leinengewerbe als lohnender Nebenerwerb aller Schichten trat. Sozial war es von einer Dreiteilung in Großbauern, Kleinbauern und Landlose bestimmt, wobei unter den Letztgenannten die Heuerlinge die wichtigste Rolle spielten.

Die zentrale Methode, mit der Schlumbohm sein ehrgeiziges Ziel angeht, ist eine umfassende Familienrekonstitution für das gesamte Kirchspiel in der Untersuchungszeit; zentrale Quellen bilden danach die Kirchenbücher, die in genügender Dichte erhalten sind. Die Ergebnisse werden in zwei Formen in die Darstellung eingebracht: einmal als Statistiken, um die Regelmäßigkeiten zu erfassen, zum anderen als Schilderung von Einzelfällen. Analyse und Erzählung stehen also komplementär nebeneinander, und das Buch gewinnt daraus sowohl sehr instruktive Übersichten über zentrale gesellschaftliche Vorgänge als auch eine Vielzahl von – oft geradezu spannend erzählten – Einzelschicksalen auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen. Dazu mußte die Quellenbasis selbstverständlich erweitert werden, was durch die Heranziehung von Registern und Zählungsergebnissen verschiedener Art sowie von Akten geschah. Denn die Einwohner wurden hier wie auch andernorts mit zunehmender Annäherung an die Gegenwart in wachsendem Maße bürokratisch erfaßt, wenn auch alles Bemühen darum, wie Schlumbohm treffend schreibt, „Stückwerk“ blieb. Selbstzeugnisse der Untersuchten fehlen freilich so gut wie ganz.

Die Grundlinie des Buches scheint einfach zu sein: Die in den letzten Jahrzehnten in reicher Zahl vor allem von angelsächsischen und französischen Autoren entwickelten Theorien zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der frühen Neuzeit werden auf einer beeindruckend breiten Literaturgrundlage kurz dargestellt, bevor sie mit der sorgfältig rekonstruierten Realität in Belm konfrontiert werden. Dies geschieht in sechs großen Kapiteln. Ein Überblick über das Kirchspiel zeigt als Grundlinie der sozialen Entwicklung eine wachsende Ungleichheit zwischen der Zahl der Bauern (besonders der Großbauern), die nahezu unverändert blieb, und der rasch wachsenden landlosen Bevölkerung: Bevölkerungszunahme bei annähernd konstanter Besitzstruktur. Das führte zu erheblichen Versorgungsproblemen, die indes lange Zeit durch die günstige Entwicklung des Leinengewerbes aufgefangen werden konnten. Als dies in der Mitte des 19. Jahrhunderts in eine Krise geriet, blieb weiten Bevölkerungsteilen dann freilich nur noch der Ausweg der Auswanderung nach Amerika.

Die Bevölkerung wuchs trotz eines hohen Heiratsalters und einer relativ niedrigen ehelichen Fruchtbarkeit, wozu im wesentlich zwei Umstände beitrugen: Auch die Angehörigen der

landlosen Unterschicht konnten fast alle heiraten, und die Säuglings- wie die Kindersterblichkeit waren gering. Die Familienstrukturen werden sehr ausführlich untersucht; bei ihnen zeigte sich nicht die oft behauptete lineare Entwicklung von der Groß- zur Kernfamilie. Bezeichnend blieb eine Symbiose zwischen den großen Bauern- und den kleinen Heuerlingshaushalten, die gut aufeinander abgestimmt waren. Kindheit und Jugend werden ausführlich dargestellt: Die Kinder hatten unabhängig von der sozialen Schicht bis etwa zum 14. Lebensjahr gleiche Lebensverläufe. Erst dann griff die soziale Differenzierung, indem die Landlosen in den Gesindedienst gingen, während die Bauernkinder auf dem Hof blieben. Mit Recht schreibt Schlumbohm der Heirat eine zentrale Rolle für die soziale Schichtung zu. In Belm herrschte Anerbenrecht (Jüngstenrecht), so daß der Hof als lebenslange und vererbare Versorgung galt. Die soziale Mobilität blieb im ganzen gering; sie war überwiegend nach unten gerichtet. Die Darstellung schließt mit breiten Ausführungen über die Höfe als Grundlage der Subsistenz. Eine zentrale Rolle spielten hier die Beziehungen zu den Heuerleuten, die breit behandelt werden.

Die Ergebnisse des Buches beeindrucken. Einmal liegt hier eine überaus sorgfältige und detaillierte Darstellung einer kleinen ländlichen Einheit in ihren demographischen, ökonomischen und sozialen Beziehungen über einen längeren Zeitraum vor, in der sich modellhaft viele grundlegende Entwicklungen dieser Zeit spiegeln. Die Konfrontation dieser Ergebnisse mit den Theorien bestätigt diese in der Regel nicht; auch eine vom Autor zusammen mit Kriedte und Mediok (1977) entwickelte „protoindustrielle Bevölkerungsweise“ ließ sich nicht nachweisen. Die scheinbar unausweichlichen ökonomischen und sozialen Zwänge, denen die Menschen nach den darüber aufgestellten Theorien unterlagen, erwiesen sich in der Realität als längst nicht so rigide, wie es schien: Immer wieder konnten die Menschen auf die Herausforderungen an sie unterschiedlich und in gewissen, wenn auch oft nur engen Freiräumen reagieren. Ein (vom Verfasser freilich so nicht gezogenes) schlichtes Fazit könnte also lauten: Das reale Leben war wesentlich vielgestaltiger und freier, als es uns die Thesen der historischen Demographen und Sozialwissenschaftler glauben machen wollen.

Dagegen ließe sich einwenden, in Belm hätten (was nicht zu bestreiten ist) besondere und daher nicht verallgemeinerungsfähige Verhältnisse geherrscht. Vergleiche mit anderen ähnlich dichten empirischen Studien, die Schlumbohm immer wieder vornimmt, belegen eine solche Aussage zumindest zum Teil. Doch bekräftigt gerade diese Vielförmigkeit der Verhältnisse in „Alteuropa“ die zentrale These des Buches, daß gegenüber allzu stark vereinfachenden und typisierenden Theorien Vorsicht geboten ist. Es war daher nur konsequent, daß Schlumbohm darauf verzichtet hat, seinerseits aus seinem reichen Material neue Lehrsätze herzuleiten. Das überläßt er dem Leser, der daran Freude hat.

Göttingen

Karl Heinrich Kaufhold

Bölsker-Schlicht, Franz: Bevölkerung und soziale Schichtung im nördlichen Emsland vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Quantifizierung im Vergleich dreier Jahrhunderte. Sögel: Verl. der Emsländischen Landschaft 1994. 676 S. m. zahlr. Tab. = Emsland/ Bentheim. Beiträge zur Geschichte. Bd. 10. Geb. 48,- DM.

Ein größeres wissenschaftliches Interesse hat die Geschichte des Emslandes erst eigentlich in den letzten ein bis zwei Jahrzehnten gefunden, wobei vor allem an die Stadtgeschichten von Papenburg und Aschendorf (erschieden 1986 bzw. 1992; vgl. die Rez. in: Nds. Jb. 59, 1987,

S. 432 und 66, 1994, S. 474) oder an die von der Landschaft für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim herausgegebene Reihe „Emsland/Bentheim. Beiträge zur Geschichte“ zu denken ist, deren Schriftleitung in den Händen des Osnabrücker Archivdirektors Gerd Steinwascher liegt.

Die Aufarbeitung emsländischer Geschichte profitiert vor allem von der Nähe der Universität Osnabrück, deren Historiker wiederum auf die Bestände des Staatsarchivs in Osnabrück (bzw. im vorliegenden Fall auch des Bistumsarchivs Münster) zurückgreifen können. Das Emsland und seine Bevölkerungsgeschichte stellt so auch seit Jahren das Arbeitsfeld des am Osnabrücker Universitätsstandort Vechta tätigen Franz Bölsker-Schlicht dar, dessen Dissertation über die Hollandgängerei bereits 1987 in die gleiche Reihe Eingang fand (s. Rez. in: Nds. Jb. 60, 1988, S. 366). Sieben Jahre später liegt nun auch Bölsker-Schlichts 1992 an der Universität Osnabrück eingereichte Habilitationsschrift vor.

Es ist ein mächtiges Opus, widmet es sich doch auf immerhin 676 Seiten dem Versuch, das demographische Geschehen in der über Jahrhunderte entlegenen und schwach entwickelten Grenzregion Emsland, hier des nördlichen Emslandes zwischen Meppen und Aschendorf, zu beschreiben. Territorialgeschichtlich handelt es sich um das katholisch geprägte und ab dem 17. Jahrhundert von der münsterschen Gegenreformation erfaßte alte Amt Meppen bzw. den westlichen Teil des Niederstifts Münster. Basis der Darstellung sind die Ergebnisse der Kirchenbuchauswertung für folgende 22 Kirchspiele bzw. Städte: Aschendorf, Berßen, Bokeloh, Börger, Dörpen, Haren, Haselünne, Heede, Herzlake, Hesepe, Holte, Lathen, Lorup, Meppen, Papenburg, Rhede, Rütenbrock, Sögel, Steinbild, Twist, Werlte und Wesuwe. Ausgewertet wurde die demographisch relevante Überlieferung für die vorindustrielle Epoche, die sich in ihrer Aussagekraft laut Verfasser im Vergleich zu anderen Regionen hier als besonders glücklich erwiesen hat und der vorliegenden Arbeit eine „Sonderstellung (...) im Gesamtspektrum der Historischen Demographie“ zuweist (S. 40). Schnittuntersuchungen für die Jahre 1652, 1749 und 1833 sollen die Entwicklung jeweils jahrhundert-spezifisch beschreiben. Auf einen allgemeinen Teil im Umfang von 183 Seiten, der der eigentlichen Darstellung der Forschungsergebnisse gewidmet ist, folgen fast 500 Seiten Tabellen, deren konkrete Nutzung natürlich den Fachleuten der historischen Demographie und wohl auch diesem oder jenem rührigen Heimatforscher anheimgestellt werden muß.

Die Erkenntnisziele der vorliegenden Arbeit sind sowohl demographischer als auch regional- bzw. sozialgeschichtlicher Art. Dabei treten aber allgemeine demographische Fragestellungen absichtlich in den Hintergrund (S. 23). Dem Verfasser geht es zum einen darum, die Bevölkerungsentwicklung im Untersuchungsgebiet insgesamt wie auch für jedes Kirchspiel einzeln faßbar zu machen, und dies mit Benennung eines „demographischen Status quo zu einem bestimmten Zeitpunkt“ (S. 39). Zum zweiten interessiert ihn der Altersaufbau der Bevölkerung und die jeweilige Geschlechtsproportion. Hier wohl vor allem soll die historische Analyse die Veränderung der Verhältnisse gegenüber der Gegenwart vor Augen führen. Besonders ergiebig erwiesen sich hier die Quellen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Einen dritten Schwerpunkt bildet die Untersuchung der Familienstrukturen. Die Beschäftigung mit dem Gesinde und seiner Einbindung in die traditionelle Familie im Emsland leitet schließlich auch zum vierten, nun sozialgeschichtlich ausgerichteten Forschungsziel über, zur Beschreibung der Sozialstruktur des Emslandes als Typus einer ausgeprägt ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit. Ins Auge gefaßt werden hierbei vor allem die Unterschichten, neben dem Gesinde also die Heuerleute und kleinbäuerlichen Kötter und Brinksitzer.

Dementsprechend teilt sich der Tabellenteil in die Tabellenserien A (= Demographie) und B (= Sozialstruktur) mit jeweils bis zu 16 einzelnen Tabellen.

Trotz der vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte des Emslandes ist das paradoxe Phänomen zu konstatieren, daß diese Region zu Beginn des 19. Jahrhunderts an Überbevölkerung litt und sich, bedingt u.a. durch nur beschränkt verfügbare Agrarflächen („Oasencharakter“, S. 14) nach Aussage des Verf. „am Rande einer sozialen und ökologischen Katastrophe“ (S. 16) befand. Die Bevölkerung nahm, bedingt durch hohe Geburtenüberschüsse sowie durch Kolonisteneinwanderung, in einem Zeitraum von weniger als zwei Jahrhunderten um das Dreifache zu, eine Entwicklung, die auch für die unmittelbaren Nachbarregionen kennzeichnend war, wobei allerdings die beiden Städte im Emsland – Meppen und Hase-lünne – typischerweise eine Ausnahme darstellen.

Der im nördlichen Emsland entstehende „soziale Druck“ wurde seit Anfang des 19. Jahrhunderts durch die stark ansteigende Auswanderung nach Übersee wie auch durch die Binnenkolonisation infolge der Urbarmachung der Moore, die Markenteilung und die Verkehrserschließung gemindert. Während jedoch die Bevölkerungszahl Deutschlands bis 1885 weiter zunahm (um 70 %), erreichte der südliche Weser-Ems-Raum – neben dem Emsland auch das Osnabrücker Land und das Oldenburger Münsterland – nur etwas mehr als 10 %. Die gerade hier überdurchschnittliche Auswanderung führte zu einem demographischen Verlust von rund 10.000 Personen, die zwischen 1830 und 1890 aus dem nördlichen Emsland auswanderten. Kirchspiele mit höherem Heuerlingsanteil verzeichneten auch höhere Auswanderungszahlen, so daß sich das Bevölkerungsgeschehen im nördlichen Emsland im 19. Jahrhundert uneinheitlich entwickelte.

Was den Altersaufbau der emsländischen Bevölkerung angeht, so war diese erstaunlicherweise durch eine überdurchschnittliche Lebenserwartung geprägt. Insgesamt weisen die hier feststellbaren Verhältnisse eine für die vorindustrielle Zeit typische Konstanz im Vergleich zu der Entwicklung im 20. Jahrhundert auf. Konstanz zeigt sich auch bei den Verhältnissen hinsichtlich des Familienstandes, so daß man z. B. davon ausgehen kann, daß drei Fünftel der Bevölkerung ledig blieben. In vielem werden hier bekannte Forschungsergebnisse aus anderen Regionen im Fallbeispiel Emsland bestätigt.

Der umfangreichste Abschnitt ist der sozialen Schichtung im Emsland und hier speziell der klein- und unterbäuerlichen Schicht der Heuerlinge, Kötter und Brinksitzer, mithin etwa der Hälfte der damaligen Bevölkerung, sowie dem Gesinde gewidmet (43 S., mit zahlreichen Tabellen). Es werden zeitliche wie kleinräumliche Unterschiede erkennbar – wenn auch meist nur deskriptiv benannt –, und mit Zahlen können gelegentlich klischeehafte Vorstellungen (z. B. hinsichtlich der Großfamilien mit Diensthöfen) widerlegt werden.

Läßt man sich nicht durch den auf den ersten Blick erschreckend großen Anteil an Tabellen entmutigen, so bietet die vorliegende Veröffentlichung den ersten, gelungenen Versuch, die demographischen und sozialen Verhältnisse dieser Randregion konkret benennbar zu machen. Für die regionale Geschichtsschreibung steht auf jeden Fall eine reiche demographische Fundquelle zur Verfügung.

In formaler Hinsicht kann man gleichwohl nur bedingt von einer gelungenen Publikation reden. Die Wahl eines in Text und Fußnoten unterschiedlichen Schrifttyps, ein PC-bedingtes wechselndes Layout, Inkonsequenzen bei der Position der Fußnotenzahlen im Text, Tippfehler und vieles mehr lassen doch das äußerliche Erscheinungsbild insgesamt unausgeglichen wirken. Unerquicklich ist schließlich der Eindruck, den das Literaturverzeichnis beim

Leser hinterläßt. Zahllose Tippfehler auch hier und durchgehend bibliographisch inkonsequente Zitierweise, die sich auch von der in den Fußnoten gewählten Form unterscheidet, usw. zeugen davon, daß der Verfasser der Druckfassung seiner Habilitationsschrift keine größere Sorgfalt gewidmet hat.

Aurich

Wolfgang Henninger

Meumann, Markus : Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. München: Oldenbourg 1995. 456 S. m. 15 Tab. = Ancien Régime, Aufklärung und Revolution. Bd. 29. Geb. 120,- DM.

Für das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert bildeten die unversorgt sich selbst überlassenen Kinder eine soziale und politische – auch von den Zeitgenossen so verstandene – Herausforderung, während gleichzeitig der Kindsmord als Problem verstärkt Aufmerksamkeit erreichte.

Die vorliegende Dissertation von 1993 untersucht diese bis in die jüngste Zeit in Deutschland von der Forschung vernachlässigten Phänomene für das damalige Kurfürstentum Hannover und das angrenzende Hochstift Hildesheim mit dem Schwerpunkt auf den „althannoverschen“ Landesteilen und den städtischen Verhältnissen. Vergleichend wird die Situation in anderen deutschen Staaten für die einzelnen Abschnitte der Untersuchung in unterschiedlichem Maße herangezogen. Im Titel vermißt man einen Hinweis auf den ausgeprägt regionalen Bezug der Arbeit. Verfasser hat dafür ein umfangreiches, aber uneinheitliches Quellenmaterial, das zuvor weitgehend unbeachtet geblieben war, unter erstaunlich vielen Gesichtspunkten verarbeitet. Er gewinnt seine Ergebnisse aus der Verbindung von Fallstudien mit der Auswertung serieller Quellen. Berücksichtigt wird der Zeitraum vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zum Ende der napoleonischen Ära. Auf frühere Verhältnisse ist zurückgegriffen.

Die Untersuchung geht einerseits den obrigkeitlichen – den staatlichen und den nicht immer damit in Einklang stehenden kommunalen – Verfügungen und Vorstellungen sowie deren Realisierung nach. Andererseits aber werden die Situation der Betroffenen, also der Kinder und ihrer Angehörigen, und deren soziales Umfeld erörtert. Nachdem Meumann einleitend diese Zielstellungen seiner Arbeit in Verbindung mit der Forschungslage dargelegt hat, gibt er im ersten der sieben Hauptabschnitte des Bandes eine detaillierte Übersicht über sein Untersuchungsgebiet. Darin liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Verwaltungsstrukturen sowie der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung. Dieser Abschnitt hätte durch eine Straffung und stärkere Ausrichtung auf die Thematik des Werkes gewonnen. Auch leidet er an einigen Ungenauigkeiten, wie sie auch sonst gelegentlich zu beobachten sind¹.

1 Beispielsweise: Es sollte nicht „Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel“ heißen, auch wenn diese Bezeichnung nicht selten auch in wissenschaftlicher Literatur anzutreffen ist, sondern für das 18. Jahrhundert Fürstentum Wolfenbüttel im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und erst im 19. Jahrhundert Herzogtum Braunschweig (ohne Zusatz „Wolfenbüttel“). Dieses ist auch keineswegs „1635 endgültig aus dem Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg ausgeschieden“, sondern hat in der Folge in diesem eine Sonderentwicklung durchlaufen (zu S. 32). – Sowohl im Hochstift Hildesheim wie in den Braunschweig-Lüneburgischen Territorien waren Ackerleute keine Kleinbauern, sondern so wurde rechtlich die oberste Gruppe der Großbauern kategorisiert (zu S. 119).

Der zweite Hauptteil der Arbeit führt aus, wie seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aus materiellen und moralischen Erwägungen, wie auch gesetzlich gefordert, die Ehe als einzig legitime Voraussetzung für Sexualität und Kinder galt, gleichzeitig aber die Zahl der unehelichen Geburten infolge von obrigkeitlichen Ehebeschränkungen für arme Angehörige der unteren Sozialschichten deutlich zunahm. Als Folge ergab sich für die ledigen Mütter, die vielfach wirtschaftlich wenig oder gar nicht abgesichert waren und gleichzeitig moralisch geächtet wurden, ein erhebliches Konfliktpotential. Dieses führte zu Abtreibungen und zur Tötung von Neugeborenen, obwohl bekannt war, daß derartige Vergehen in der Regel durch die Todesstrafe geahndet wurden, aber auch zur Kindesaussetzung. Folgerichtig beschäftigt sich der dritte Hauptabschnitt der Arbeit mit diesen Problemen.

Die Abtreibung blieb häufig unentdeckt bzw. nicht endgültig nachweisbar. Insofern kann Verf. darüber wenig aussagen. Demgegenüber sind Kindsmorde, deren Klärung sich die Justiz intensiv gewidmet hat, entsprechend ausführlich dokumentiert, ihre Zahl freilich ist, wie Meumann nachweisen kann, relativ gering. Mit diesem können die Kindsmorde – dokumentiert durch die überlieferten Aussagen der Mütter – als unreflektierte Verzweiflungstaten gedeutet werden. Auch über Kindsaussetzungen gibt es ein verhältnismäßig dichtes Quellenmaterial. War der Obrigkeit doch an der Aufklärung derartiger Fälle außerordentlich gelegen, damit sie finanziell nicht selbst für den Unterhalt der Findelkinder aufkommen mußte.

Zu den unversorgten Kindern gehörten auch die bettelnden Straßenkinder, die Kinder bettelarmer Eltern sowie Waisen und oft auch Halbweisen. Neben diesen wurden auf staatliche Anweisung zeitweise in Kurhannover zwangsmäßig Kinder aus „intakten“ Vagabunden- und Zigeunerfamilien, derer man habhaft werden konnte, in die Obhut staatlicher Fürsorge genommen. Durch eine entsprechende Erziehung sollten sie der Gesellschaft nach den herrschenden Normen integriert werden. Hauptziel der Maßnahmen für alle diese Kinder blieb während des gesamten Untersuchungszeitraumes die Erziehung zu Gottesfurcht und Arbeit und damit zu „nützlichen“ Gliedern der Gesellschaft, die als Erwachsene ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreiten konnten. Die Hauptabschnitte vier bis sieben von Meumanns Arbeit untersuchen diese Aspekte und die im Laufe des 18. Jahrhunderts unterschiedlichen Lösungsversuche.

Vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Krieg galten Waisenhäuser, die in jener Zeit in relativ großer Zahl entstanden sind, als wichtigste Möglichkeit der Fürsorge für unversorgte Kinder. Sie traten damals auch an die Stelle von Werk- und Armenhäusern.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstand eine Gegenbewegung, die der Erziehung der Zöglinge in privaten Pflegefamilien aus sozialpsychologischen und pädagogischen Gründen den Vorrang einräumte, ohne freilich die nicht seltenen Mißstände in privaten Pflegefamilien hinreichend in Rechnung zu ziehen, während andererseits die Negativa der Waisenhäuser überbetont wurden. Waren diese einwandfrei geführt, was freilich nicht immer der Fall war, so wurden die Kinder materiell hier vielfach besser versorgt und stärker durch Schulbesuch gefördert als in Pflegefamilien. Auf diesen „Waisenhausstreit“ und seine Auswirkungen geht Meumann ausführlich ein. Er hat beobachtet, daß weniger pädagogische Gesichtspunkte als finanzielle Erwägungen in Kurhannover im ausgehenden 18. Jahrhundert dazu führten, Waisenkinder in Privathaushalten und nicht in Waisenhäusern unterzubringen, da in jenen der Kostenaufwand wesentlich niedriger war.

Verfasser hat ein bisher vernachlässigtes Thema mit großer Intensität detailliert aufgearbeitet. So ist sein Werk – auch durch zahlreiche Quellenzitate – eine Fundgrube für sozialgeschicht-

liche und pädagogische Untersuchungen. Meumann ist sich der Schwierigkeit bewußt, aus den quellenmäßig belegten Einzelfällen allgemeine Tendenzen abzuleiten. Trotzdem ist es ihm gelungen, das Ziel seiner Untersuchung zu erreichen, werden doch die obrigkeitlichen Zielvorstellungen und die sozialpolitischen Aspekte der Fürsorge für die unversorgten Kinder in Beziehung zur Alltagswirklichkeit klar herausgearbeitet.

Braunschweig

Mechthild Wiswe

Schneider, Karl Heinz: Schaumburg in der Industrialisierung. Teil 1: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung. Melle: Knoth 1994. VIII, 267 S. m. 15 Abb., 36 Tab. u. 1 Kt., 2 Faltkt. = Schaumburger Studien. Heft 52. Kart. 58,- DM.

Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung hat sich in den jüngstvergangenen Jahren verstärkt regionalen oder lokalen Studien zur Geschichte der Industrialisierung zugewandt und dabei auch solche Gebiete berücksichtigt, die sich nur wenig oder verspätet industrialisierten. Dazu zählte das (heute zu Niedersachsen gehörende) Land Schaumburg, seit 1647/48 geteilt in die mit Hessen verbundene Grafschaft Schaumburg und die Grafschaft (seit 1807 Fürstentum) Schaumburg-Lippe, ein selbständiger Kleinstaat im Deutschen Bund bzw. Deutschen Reich. Der in der Grafschaft (in Obernkirchen) ansässige Historiker Karl Heinz Schneider hat der Wirtschafts- und Sozialgeschichte beider Landesteile im 19. Jahrhundert (bis zum 1. Weltkrieg) nun eine umfangreiche, aus den reichlich vorliegenden Quellen gearbeitete Studie gewidmet, deren 1. Teil hier vorliegt. Als Gegenstand bezeichnet er im Vorwort „soziale und wirtschaftliche Prozesse der Industrialisierung“, und auch der Titel deutet in diese Richtung.

Wer danach eine Industrialisierungsgeschichte Schaumburgs erwartet, wird, ja muß enttäuscht sein, denn beide Landesteile gehörten nicht zu den frühindustrialisierten Gebieten. Hier kann das Buch also nur wenig bieten. Es gibt aber wesentlich mehr als angekündigt, nämlich eine Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die freilich der Industrialisierung und den Beziehungen des Landes zu ihren Prozessen besondere Aufmerksamkeit widmet.

Das erste Kapitel schildert knapp die „Rahmenbedingungen“ der Entwicklung, das zweite gibt eine differenzierte, sehr instruktive Darstellung der Bevölkerungsentwicklung und der Sozialstruktur. Obwohl quantitative Quellen nur wenig vorliegen, ist es dem Verfasser hier gelungen, ein sehr dichtes Bild der Verhältnisse zu zeichnen. Er schlägt dabei zugleich die Brücke zu den ländlichen Besitzstrukturen, die in dem agrarisch geprägten Land auch die Sozialstruktur bestimmten. Nicht zuletzt wird der regional wichtigen Auswanderung nach Amerika Aufmerksamkeit geschenkt.

Die drei nächsten Kapitel behandeln die großen Bereiche der Wirtschaft: Landwirtschaft, Handwerk, „Industrie“. Mit Recht steht die Landwirtschaft im Vordergrund und wird ausführlich behandelt, wozu auch die alles in allem gute Quellenlage beigetragen hat. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Arbeit den Agrarreformen, die hier wie andernorts nur langsam in Gang kamen, deren Bedeutung aber groß war. Das Handwerk spielte in dem landwirtschaftlich geprägten Land ohne bedeutende Städte eine eher ergänzende Rolle, ohne deswegen unwichtig zu sein. Hervorzuheben war wie auch in anderen nordwestdeutschen Territorien die Leinenweberei, die freilich ganz überwiegend nicht im engeren Sinne handwerklich, sondern heimgewerblich betrieben wurde.

Die Darstellung der, wie der Verfasser schreibt, industriellen Alternative leidet darunter, daß er es vermeidet, die Begriffe der Fabrik und der Industrie klar zu definieren. Er kann sich dabei freilich auf den unheitlichen Gebrauch dieser Termini durch die Zeitgenossen berufen, dem er weiterhin folgt. „Fabriken“ erweisen sich dabei bei näherem Hinsehen als (nicht einmal immer großgewerbliche) Betriebe vorindustrieller Prägung oder als nicht zur Industrie im heutigen Sinne gehörig. Dies gilt auch für „das industrielle Zentrum an den Bückebergen“ (S. 143–161), zu dem gerechnet werden die Steinhauerei, die Steinkohlenbergwerke, der Eisenerzabbau sowie die Glashütten. Allenfalls diese ließen sich als Fabrik bezeichnen, obwohl sie – wie Henke-Bockschatz in seiner Studie nachgewiesen hat (vgl. dazu die Besprechung von J. Laufer in diesem Jahrbuch Bd. 66, 1994, S. 423) – in ihrer Produktionsweise stark handwerklich, allenfalls manufakturrell geprägt waren. Sieht man von diesen definitorischen Ungenauigkeiten ab, bietet das Buch freilich eine instruktive, detailreiche Darstellung der im ganzen bescheidenen großgewerblichen Entwicklung in beiden Staaten. Aufschlußreich ist auch der Blick auf die Diskussion in den 1830er Jahren über Nutzen und Nachteile der Industrialisierung für das Land (S. 163f.), die eher skeptisch-verhalten als zukunftsfröhlich ausfiel.

Ein ausführliches Kapitel über „Ländliche Gesellschaft zwischen agrarischer Wirtschaft und beginnender Industrialisierung“ schließt sich an. Es enthält auf breit herangezogener Quellengrundlage vorzügliche, ebenso differenzierte wie akzentuiert dargestellte Informationen zunächst über die bäuerlich-ländlichen Grundlagen der Gesellschaft, dann über „die entstehende Industriearbeiterschaft“. Besonders hervorzuheben ist der Abschnitt über die „lokale Dimension“, in dem einzelne Dörfer sehr sorgfältig untersucht werden. Das Ergebnis überrascht kaum: „eine regional und sozial differenzierte ländliche Gesellschaft, welche durch Kombinationen geprägt ist: Landwirtschaftliche Tätigkeiten stehen neben handwerklichen und gewerblichen, die ab etwa 1820 zunehmend durch industrielle ergänzt werden“ (S. 235). Dem augenblicklichen Trend folgend, geht das Buch auch auf das Konzept der sog. Proto-Industrialisierung ein (S. 217ff.), vermeidet aber im Ergebnis eine klare Stellungnahme dazu (die wahrscheinlich negativ ausgefallen wäre).

Das knappe Schlußkapitel vergleicht beide Landesteile mit dem Ergebnis, „daß um 1870 Schaumburg-Lippe eher als Gewinner, die Grafschaft Schaumburg als Verlierer dastand“ (S. 239). Eine entscheidende Ursache dafür sieht der Verfasser in der „Industrialisierung“, die im Fürstentum stärker ausgeprägt gewesen sei als in der Grafschaft. Dabei benutzt er einen, zugespitzt gesagt, negativen Industrialisierungsbegriff: „Frühe Industrialisierung in Schaumburg war demnach nicht unbedingt ein Übergang zur industriellen Produktion, sondern mehr ein Umstellungsprozeß auf Veränderungen, die anderswo stattfanden ...“ (S. 242). So fruchtbar eine solche Überlegung sein kann, so mißverständlich ist sie in dieser Formulierung, die den üblichen Industrialisierungsbegriff geradezu auf den Kopf stellt.

Jenseits solcher Bedenken hat Karl Heinz Schneider eine materialreiche, instruktive Studie vorgelegt, die die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung in einem bisher von der Forschung eher vernachlässigten Gebiet ergebnisreich aufarbeitet. Auf den 2. Teil, der die Zeit von 1870 bis 1914 behandeln soll, darf man gespannt sein.

Birkefeld, Richard, und Martina Jung : Die Stadt, der Lärm und das Licht. Die Veränderung des öffentlichen Raumes durch Motorisierung und Elektrifizierung. Seelze: Kallmeyer 1994. 206 S. m.zahlr. Abb. Kart. 38,- DM.

Die vorliegende Arbeit ist eines der Ergebnisse des von Adelheid von *Saldern* und Sid *Auf-farth* geleiteten Projekts „Lebenswelten und Stadtkultur im Hannover des frühen zwanzigsten Jahrhunderts“ (vgl. Nds. Jb. 65, 1993, S. 508 u. 66, 1994, S. 430). Mit Elektrifizierung und Motorisierung werden jene technischen Entwicklungen auf ihre städtischen Umweltauswirkungen Licht, Lärm, Luftverschmutzung und Geschwindigkeit untersucht, die wie „kaum eine andere moderne Entwicklung (...) die öffentlichen, beruflichen und privaten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdrungen und verändert“ haben (S. 14). Daher tritt die wirtschafts- oder technikgeschichtliche Betrachtungsweise zurück hinter dem „Einblick in die Reaktionen der Menschen auf die Modernisierung ‚ihrer‘ städtischen Umwelt“ (S. 10). Ziel ist auch, in aufklärerischer Absicht „heutige Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen und Alternativen zum modernen Umweltverständnis zu entwerfen“ (S. 18).

Innerhalb zweier Teile (vor 1914: „Einübungen in die Moderne“, nach 1918: „Angriff auf die Sinne“) ist der Band systematisch gegliedert: Mit der öffentlichen Straßenbeleuchtung, zunächst durch Rüböl und Talg, später durch das bereits zentralisiert erzeugte Gas, begann bereits vor der Elektrifizierung die Modernisierung der Stadt. Die Anwendung des helleren und von lokalen Nebenwirkungen (Feuer, Wärme, Explosionsgefahr) freien elektrischen Lichts dehnte sich in den 1880er Jahren im Straßenraum und bei kommerziellen Nutzern aus, 1891 wurde das erste städtische Elektrizitätswerk in Hannover angelegt. Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde die Elektrizität nicht mehr wie zunächst fast nur kommerziell und öffentlich, sondern nun auch privat genutzt.

Die „Anfänge städtischer Verkehrsgeräusche“ datieren Birkefeld/ Jung mit dem Aufbau des städtischen Nahverkehrs ab 1852 (Pferdestraßenbahn ab 1872). Ab 1897 wurde das hannoversche Straßenbahnnetz elektrifiziert und hatte 1907 eine Ausdehnung von 292 km Länge (S. 33). Der jetzt entstehende Verkehrslärm wird den Autoren zum „Erkennungszeichen der modernen Stadt“ (S. 31). Zudem gefährdete die Geschwindigkeit der elektrischen Straßenbahn in erhöhtem Maße die Bürger und irritierte in bislang unbekannter Weise die Pferde. Diese Entwicklung setzte sich mit dem Auftreten des Autos im Verkehr fort und wird von den Autoren im nächsten Kapitel vor allem auf das Lärmproblem konzentriert. Gegen den Großstadtlärm formierte sich um 1900 vielerorts Widerstand. In Hannover gründete Theodor Lessing einen „Anti-Lärm-Verein“. Da das Autofahren damals wenigen wohlhabenden Personen vorbehalten war, während die große Mehrheit die Nachteile ertragen mußte, wurde den ersten Autofahrern bald mit Drohungen, Autofahrerfallen und Steinwürfen begegnet, auch wenn immerhin noch Tempolimits um 15 km/h galten.

Die Sensibilität der Kritiker moderner Emissionen ging im Inferno der Materialschlachten des Ersten Weltkrieges unter. Auch den Schwierigkeiten der Nachkriegsentwicklung schreiben Birkefeld/ Jung zu, daß sich 1919 bis 1923 kaum Hinweise über Verkehrsprobleme in den Zeitungen finden. Die weniger wohlhabenden Motorradfreunde erfreuten sich am Eilenriederennen. Bald nahmen Auto- und insbesondere Motorradbesitz zu; den zunehmenden Verkehrsproblemen (Enge, Gefahren und Lärm) begegnete die Motorlobby mit der Gründung der Verkehrswacht (in Hannover 1925). In den Zeitungen wich die Kritik an Lärm und Geschwindigkeit einer euphemistischen Zustimmung. Lärm wurde zum positiven Zeichen von Modernität, Verkehrstote unvermeidliche Opfer einer dynamischen Entwick-

lung. Die zunehmende Unwirtlichkeit der Großstädte und die „Weekend-Bewegung“ (motorisiert zurück zur Natur) verstärkten sich dann gegenseitig.

Das anschließende Kapitel über „Schmutz- und Staubplage“ leitet über zur Luftverschmutzung (nicht nur aus technischen Emissionen), die durch die Aufwirbelungen des Kraftfahrzeugverkehrs verstärkt wurde. Die in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erheblich zunehmende Motorisierung verstärkte den Ruf nach Verkehrsdisziplin, jetzt wesentlich getragen von der Autolobby, die die veröffentlichte Meinung zu prägen begann. Geschwindigkeitsüberschreitungen waren auch damals an der Tagesordnung, Fußgänger und Radfahrer waren trotz ihrer Verletzlichkeit noch nicht bereit, sich der neuen Ordnung im Straßenverkehr zu unterwerfen. Der Verkehrslärm und die Verkehrserschütterungen erhielten schließlich mit dem zunehmenden Auftreten schwerer LKW eine neue Dimension. Darauf wurde nun nicht mehr mit restriktiven Maßnahmen, sondern mit neuen Straßenbautechniken (Asphalt) geantwortet, die den Lärm minderten und zugleich den Autoverkehr erleichterten.

Nach dem Ersten Weltkrieg nahm die Nutzung der Elektrizität zu Beleuchtungszwecken stark zu. Besonderes Augenmerk wenden Birkefeld/Jung der Reklamebeleuchtung zu, weil sie die sinnliche Wahrnehmung stark beeinflusste. Die Straßenbeleuchtung wurde auch infolge der erhöhten Verkehrsdichte und Geschwindigkeit ausgebaut, immerhin aber kamen auch 1939 noch auf jede elektrische Straßenlampe vier Gaslaternen. Das Gewinninteresse am Strom stieg, das städtische Elektrizitätswerk setzte sich gegen Konkurrenz und Übernahmeinteressen zur Wehr. Abschließend stellen Birkefeld/Jung noch die „Rezeption“ des städtischen Lichts als Kontrastmittel und „Ausweis“ der modernen Stadt, sowie Versuche zur Ordnung des „Licht- und Reklamehungers“ und die fehlenden Überlegungen zur ökologisch effizienten Stromnutzung dar.

Die systematische Gliederung unter dem Aspekt der verschiedenen negativen Umweltauswirkungen bereitet gelegentlich Schwierigkeiten: So ist zum Beispiel „Lärm als Taktgeber urbaner Modernisierungsschübe“ nur ein Aspekt im Kapitel „Rhythmus der Metropole“, im Wesentlichen geht es um die Motorisierung in den zwanziger Jahren. In diesem Abschnitt werden daher z. B. auch andere Aspekte des Autoverkehrs angesprochen, etwa Verkehrsdisziplinierung, Unfallgefahr und Wochenendverkehr. Da innerhalb der Kapitel immer wieder thesenhaft analysiert wird und das Ganze nicht auf einen zusammenfassenden Schluß zuläuft, wirkt das Buch eher wie ein Sammelband.

Hannover wird im Titel nicht genannt, tatsächlich ist die Arbeit eine Lokalstudie, die aber immer wieder in ihren Thesen über die Stadt hinausweist (z. B. S. 59 ff., 81 ff. u. 114 ff). Es erweist sich als sehr fruchtbar, aus der lokalhistorischen Sicht mit kultur-, technik- und wirtschaftsgeschichtlichen Ansätzen eine Alltagsgeschichte der Umwelt zu schreiben. Natürlich lassen sich nicht alle Fragen aus dieser Sicht beantworten. Grenzen der gewählten Darstellungsweise zeigen sich insbesondere im Kapitel über LKW und Straßenbau: Eine Antwort darauf, weshalb trotz der offensichtlichen Nachteile der LKW-Verkehr durch Straßenbau und Lockerung der Geschwindigkeitsvorschriften gefördert wurde, läßt sich kaum auf lokaler Ebene und in den lokalen Zeitungen finden. Wenn die Zeitungen im letzten Drittel der Zwanziger Jahre massive Propaganda für den Straßenbau machen, so darf man dahinter wohl wirtschaftliche Interessen vermuten.

Immer wieder fällt auf, wie sehr Verkehrsprobleme klassenspezifisch aufgefaßt wurden. So reagierte der Bürgerverein Hannover auf den Wunsch der Automobillobby, eine ganze Reihe von Grünanlagen und Kinderspielplätzen in Parkplätze umzuwandeln, nicht mit grundsätzli-

chen Gegenargumenten, sondern führte vor allem an, daß der Automobilmus nur einer privilegierten Minderheit diene (S. 142).

Ansatz und Sichtweise werden in unterschiedlichem Umfang, aber insgesamt deutlich beeinflußt durch die Arbeiten von Paul Virilio, Wolfgang Sachs und Wolfgang Schivelbusch. Zuweilen münden die Kapitel – wie etwa das letzte – in allgemeine ökologische Überlegungen, die den Bogen zur Gegenwart schlagen. So kann man populäre Umweltgeschichte schreiben, vorausgesetzt, bei der eigentlich historischen Betrachtung spielen nicht die eigenen Prämissen, sondern die der Zeitgenossen die entscheidende Rolle: So kann die Frage der grundsätzlichen Ressourcenschonung in den Zwanziger Jahren noch kaum eine Rolle gespielt haben (vgl. S. 200 ff.).

Birkefeld/Jung verstellen sich aber mit ihrem Blick auf negative Umweltauswirkungen zuweilen auch ein wenig den Zugang: Das Fahrrad lärmte und stank nicht, wurde aber von Anfang an von Konservativen mindestens ebenso abgelehnt, wie später das Auto. Es war wesentlich die Dynamisierung und später die notwendige Disziplinierung des Verkehrs, die zunächst auf vielfältige Ablehnung stieß. Die ursächliche Beziehung der Elektrizität und Motorisierung zu den behandelten Umweltfolgen ist dagegen zumindest quantitativ nicht immer eindeutig. Die Wendung vom elektrischen Licht zur „Rauch- und Rußplage“ (S. 26) erscheint z. B. unmotiviert, denn aus der Darstellung selbst geht hervor, daß industrielle und häusliche Kohleverbrennung bei weitem den Hauptanteil an der Luftverschmutzung hatten.

Als reichhaltige Quellengrundlage dienten neben den Ergebnissen bisheriger Forschungen im starken Maße Zeitungen, insbesondere der sozialdemokratische „Volkswille“. In mehreren Kapiteln wurden auch ungedruckte Quellen in relevantem Maße herangezogen.

Wo viel Licht ist, ist auch Schatten. Dies trifft auch auf die Arbeit selbst zu: Das Verständnis der interessanten Analysen wird nicht ganz selten erschwert durch eine fahrlässig geschraubte Sprache: „Die vielleicht gerade in Deutschland ausgeprägte traditionell-bürokratische Vorstellung von einem effektiven und funktionierenden Ordnungsprinzip führte aus Sicht eben dieser Verkehrsteilnehmer zu einer Entsinlichung und Spontaneitätseinschränkung ihres mit so vielen individualistischen Projektionen behafteten Motorisiertseins“ (S. 147; vgl. auch z. B. S. 31 rechts Mitte). Leider kommen darüber hinaus sprachliche Fehler vor, die man in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht vermutet: „optimalste Bereifungsart“ (S. 154), „daß ein derartiger Umbau die finanziellen Kosten der Stadt übersteigen“ (S. 152), „das (...) durch seine zugenommene Präsenz (...) für weiteren Unmut sorgte“ (S. 149), „die nicht stattgefundene Energiediskussion“ (S. 200).

Das großformatige Buch ist graphisch sehr ansprechend gestaltet und reich bebildert. Nicht zuletzt wegen der etwas disparaten Gliederung (die einzelnen Kapitel halten sich nicht immer an die im Obertitel gestellten Themen, Hinweise zu bestimmten Aspekten sind über verschiedene Kapitel verteilt) vermißt man jedoch einen Sachindex. Schade ist auch, daß die oft interessanten Zitate am Rand nirgendwo nachgewiesen werden.

Trotz der gelegentlichen Kritik: Richard Birkefeld und Martina Jung haben eine ausgesprochen spannende Lokalstudie vorgelegt, deren Ergebnisse von allgemeinem Interesse sein dürften und deren Ansatz und Thesen hoffentlich auf andere Arbeiten anregend wirken.

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Die Inschriften der Stadt Braunschweig bis 1528. Bearb. von Andrea Boockmann auf Grund einer von 1945 bis 1986 vorgenommenen Materialsammlung des Herrn Oberstudiendirektors i. R. Dr. Dietrich Mack. Wiesbaden: Reichert 1993. IV, 272 S., 53 Abb. auf 31 Taf. = Die Deutschen Inschriften. Bd 35. Göttinger Reihe. Bd. 5. Lw. 118,- DM.

Mit der Sammlung und Edition der mittelalterlichen Inschriften der Stadt Braunschweig wurde Dietrich Mack 1946 beauftragt, also schon bald nach der Zerstörung der Altstadt Braunschweigs durch Luftangriffe, insbesondere durch die Angriffe am 14./15. 10. 1944. Daß dennoch auch die im Kriege vernichteten Inschriften und viele schon vorher verlorengegangene Inschriften in der vorliegenden Edition berücksichtigt sind, war auf Grund einer umfangreichen, bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden kopyalen Überlieferung möglich. Zu nennen sind hier Veröffentlichungen verschiedener Autoren, von dem Kirchenhistoriker Philipp Julius Rehtmeyer (1678–1742) bis hin zu den Museumsdirektoren Paul Jonas Meier (1857–1946) und Karl Steinacker (1872–1944) und dem Häuserforscher Rudolf Fricke (1899–1981), sowie die Kupferstiche von Johann Georg Beck (1676–1722) und Anton August Beck (1713–1787). Als wichtigste Quelle für nur noch kopyal überlieferte Inschriften erwiesen sich jedoch die umfangreichen, im Stadtarchiv Braunschweig befindlichen Sammlungen des Kreisgerichtsregistrators Carl Wilhelm Sack (1792–1870).

In der Zeit von 1946–1952 hat Mack an Ort und Stelle, d.h. an Häusern sowie in den Kirchen und Museen Braunschweigs überprüft, welche Inschriften noch im Original erhalten geblieben waren, und zugleich bereits einen erheblichen Teil der kopyal überlieferten Inschriften erfaßt.

Durch Macks Versetzung nach Lüneburg (1952) wurde seine Arbeit an dem Inschriftenwerk plötzlich unterbrochen. Aber auch nach seiner Rückkehr nach Braunschweig konnte Mack während seiner Tätigkeit als Direktor des Wilhelmgymnasiums (1959–1980) die Arbeiten nur sporadisch durch Einarbeitung einiger Literatur fortführen. Nach seiner Pensionierung wandte sich Mack neben der Arbeit an den Inschriften noch anderen Forschungen zu und entschloß sich daher schließlich 1986 zur Trennung von der Inschriftensammlung und zur Abgabe seiner sämtlichen Unterlagen einschließlich seiner umfangreichen Personalkartei an die Akademie der Wissenschaften in Göttingen zu Fotokopie und Edition.

Auf der Grundlage des von Mack gesammelten Inschriftenmaterials und nach dessen Ergänzung durch eigene Forschungen seit 1986 hat Andrea Boockmann die vorliegende Veröffentlichung der Inschriften der Stadt Braunschweig bis zum Reformationsjahr 1528 erstellt. Der Zeitpunkt der Einführung der Reformation wurde im Hinblick auf die sprachlich und thematisch andersartigen Formen der Inschriften der nachreformatorischen Zeit gewählt. Aus dieser zeitlichen Begrenzung ergab sich die topographische Begrenzung auf die fünf mittelalterlichen Weichbilder innerhalb der Stadtmauern. Darüber hinaus wurden das vor den Stadtmauern gelegene Kreuzkloster und das St. Leonhards-Hospital einbezogen. Auf Grund des für die Herausgabe der Deutschen Inschriften maßgeblichen Provenienzprinzips wurden nur die bereits vor 1528 in Braunschweig nachweisbaren Inschriften ediert.

Kernstück der Veröffentlichung ist der chronologisch gegliederte Katalog von 410 Inschriften (Hausinschriften, Bauinschriften, Grabinschriften und andere Objekte des Totengedächtnisses, Glockeninschriften). Die einzelnen Katalogartikel, die entsprechend den Richtlinien der

Interakademischen Kommission für die Herausgabe der Deutschen Inschriften aufgebaut sind, enthalten außer der Wiedergabe des vollständigen Inschriftentextes (einschließlich der Übersetzung lateinischer und z.T. auch niederdeutscher Texte) und der Nennung des jeweiligen Standortes Angaben und Erläuterungen zu den mit der Inschrift und dem Inschriftenträger zusammenhängenden Fragestellungen sowie Literaturangaben.

Den umfangreichsten Teil der dem Katalog vorausgehenden Einleitung bildet der Abschnitt über die Inschriften der Stadt Braunschweig und deren Einordnung in die Stadtgeschichte, in welchem Exkurse über die Inschriften aus dem Umkreis Heinrichs des Löwen und über die Inschriften auf den Reliquiaren des sog. Welfenschatzes sowie eine Übersicht der Kirchen, Stifte, Klöster und Kapellen Braunschweigs enthalten sind. Ferner werden in der Einleitung die verschiedenen Inschriftengruppen analysiert.

Sodann wird der Katalog durch ein sorgfältig erarbeitetes zehnteiliges Register erschlossen, das außer den üblichen Namen- und Sachindices u.a. auch Indices der Standorte, Wappen, Bibelzitate und Inschriftenträger enthält.

Die meisten der beschriebenen 410 Inschriften, von denen 254 nur abschriftlich überliefert sind, sind im 15. und frühen 16. Jahrhundert entstanden. Die größte Inschriftengruppe sind die beschriebenen 199 Hausinschriften, von denen 175 im Original nicht mehr vorhanden sind. Nur noch 9 Inschriften befinden sich an Braunschweiger Häusern. 48 der hier verzeichneten Inschriften wurden 1944 durch Luftangriffe vernichtet. Aus der Zeit vor 1400 ist keine Hausinschrift bekannt. Von den bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreichenden 40 Bauinschriften an Kirchen und städtischen Gebäuden sind nur noch 12 am originalen Standort. Von den 38 Objekten des Totengedächtnisses sind 21 nur kopiael überliefert. Bei den kirchlichen Ausstattungsstücken und Wandmalereien sind, abgesehen von dem weitgehend erhalten gebliebenen sog. Welfenschatz, bereits unmittelbar nach der Reformation, aber auch noch im 19. Jahrhundert starke Verluste eingetreten. Die Glockeninschriften sind die Inschriftengruppe, welche die geringsten Verluste aufweist; denn die meisten der 23 Glocken, deren Inschriften beschrieben sind, sind noch erhalten.

Wie aus den Ausführungen der Bearbeiterin hervorgeht, dominieren seit dem 3. Viertel des 14. Jahrhunderts die überwiegend niederdeutschen „bürgerlichen“ Inschriften, während die älteren Inschriften der Stadt Braunschweig aus der Zeit bis nach 1300 „mehr oder weniger diejenigen der Herzöge von Braunschweig“ waren. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Artikel über die Wandmalereien in der Stiftskirche St. Blasius und über die einzelnen Stücke des Kirchenschatzes des Blasiusstiftes, des sog. Welfenschatzes, die sich jetzt insbesondere im Kunstgewerbemuseum Berlin sowie ferner in Museen zu Chicago, Cleveland und Göteborg befinden.

Durch die sorgfältige Edition der auf sehr unterschiedlichen Inschriftenträgern (einst) vorhandenen Inschriften und die damit verbundene ausführliche, die bisherigen Forschungsergebnisse aus verschiedenen Fachbereichen weitgehend berücksichtigende und ergänzende Kommentierung ist eine wichtige Quellenveröffentlichung entstanden, deren Heranziehung für künftige Forschungen zur Stadtgeschichte sowie zur Kirchengeschichte und Kunstgeschichte Braunschweigs unentbehrlich sein dürfte.

Im Interesse der künftigen Benutzer des Inschriftenwerkes sei dem Rez. der Hinweis gestattet, daß die dortigen, vor allem auf die Untersuchung von Ernst Döll zurückgehenden biographischen Angaben über Kanoniker und Dignitäre der beiden Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus weitgehend unvollständig sind. Boockmann bemerkt zwar

(S. 54f. Nr. 34) ergänzend zu Döll, Ludolf von Hondelage, Propst des Cyriacusstiftes, sei 1347 auch Kustos des Blasiusstiftes gewesen, übersieht jedoch, daß derselbe bereits ab 1319 als Kustos bzw. als Thesaurar des Blasiusstiftes nachweisbar ist, vgl. R. Meier, Die Pröpste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter, BraunschwJb 52, 1971, S. 19–61, hier S. 52. Ebenso sind die von Boockmann (S. 65 Nr. 50 und S. 226 Nr. 367) übernommenen unvollständigen Angaben Dölls über Aschwin von Saldern und Wulbrand von Oberg, die u.a. Pröpste des Blasiusstiftes waren, auf Grund der in demselben Aufsatz des Rez. enthaltenen Kurzbiographien dieser beiden Pröpste (BraunschwJb 52, 1971, S. 33f. und S. 44f.) entsprechend zu ergänzen.

Das von Boockmann mehrmals mit unvollständiger Signaturangabe zitierte Reliquienverzeichnis des Blasiusstiftes von 1482 ist im Niedersächsischen Staatsarchiv (nicht: Landeshauptarchiv!) in Wolfenbüttel unter der Archivsignatur VII B Hs 166 vorhanden.

Wolfenbüttel

Rudolf Meier

Gallistl, Bernhard: Die Bernwardsäule und die Michaeliskirche zu Hildesheim. Mit 42 Fotos von Johannes Scholz und fünf Zeichnungen von Alberto Carpiceci. Hildesheim, Zürich, New York: Olms 1993. 135 S. mit zahlr., z. T. farb. Abb. = Veröffentlichungen des Landschaftsverbandes Hildesheim e. V. Bd. 3. Lw. 78,- DM.

Die anhaltende Faszination, die von der Person des Hildesheimer Bischofs Bernward (993–1022) ausgeht, erklärt sich nicht zuletzt durch die zahlreichen von ihm gestifteten Kunstwerke, die trotz mancher Verluste in reicher Zahl die Jahrhunderte überdauert haben. Bernwardinische Kunst ist zu einem festen Begriff geworden, gehören doch vor allem die Bronzegußwerke zum Qualitätvollsten, was an schöpferischen Werken der Ottonenzeit erhalten ist. Seit den Anfängen der wissenschaftlichen Kunstgeschichte im 19. Jahrhundert sind Bernwards Stiftungen vielfach behandelt, gleichwohl bis heute noch keineswegs erschöpfend erforscht worden. Die Kunst ist von ihrem Stifter nicht zu trennen, zumal die reichhaltige künstlerische Überlieferung in Hildesheim mit einer für das 10. und frühe 11. Jahrhundert außerordentlich reichen Überlieferung der Schriftquellen einhergeht. Nur in der Verbindung geschichtswissenschaftlicher, kunst- und baugeschichtlicher Methodik wird es möglich sein, die Gestalt Bischof Bernwards in ihrer historischen Wirksamkeit und Bedeutung angemessen zu erfassen.

Der Verfasser des vorliegenden Buches ist bereits 1990 mit einem Bildband über die „Bronzetüren Bischof Bernwards im Dom zu Hildesheim“ an die Öffentlichkeit getreten. Von der Fachwelt wurde der Band praktisch nicht zur Kenntnis genommen und, wenn überhaupt, nur wegen der großformatigen Farbabbildungen zitiert. Nun hat Gallistl ein ganz ähnlich aufgemachtes Buch über die Bernwardsäule und die Klosterkirche St. Michael in Hildesheim vorgelegt. Im Mittelpunkt des im unhandlichen Querformat gestalteten Bandes stehen die das Leben und vor allem die Wundertaten Jesu darstellenden Einzelszenen der nach dem Vorbild antiker Kaisersäulen gefertigten Bronzesäule; sie werden farbig abgebildet und zumeist durch den entsprechenden Bibeltext erläutert (S. 46–88). Eine derartige umfassende Bildwiedergabe der Säule ist durchaus begrüßenswert, doch wird die Freude des Betrachters leider durch die fast durchweg zu stark ausgeleuchteten Farbbilder beeinträchtigt.

tigt.¹ Um diesen Bildteil gruppiert sich eine in vier Großkapitel untergliederte Darstellung: „Bernward – Leben und Kunst“, dann „Die Christussäule“ und „Die Urgestalt der Säule“, schließlich „Die ottonische Reichsidee: ein ikonographisches Leitmotiv der Michaelisstiftung“.

Offenkundig will der Verfasser im Gegensatz zu seinem früheren Werk mehr als ein für breitere Kreise bestimmtes Bilderbuch vorlegen. Doch trotz des Anmerkungsapparats und der als „Bibliographie“ bezeichneten Literaturliste macht er es dem Leser nicht leicht, seine Darlegungen als wissenschaftlichen Text ernstzunehmen. Die Anmerkungen dienen in aller Regel keineswegs dem Nachweis der herangezogenen Quellen und des wissenschaftlichen Schrifttums, sondern enthalten zumeist nur Hinweise und Randbemerkungen, die aus dem Haupttext ausgegliedert wurden; die dort gegebenen Nachweise sind vielfach bis zur Unkenntlichkeit verkürzt (z. B. S. 114 Anm. 46: „Petrus Diak. (Geyer 107) Adamnanus 1,11“ usw.). Zitate im laufenden Text werden mehrfach nur mit dem Verfassernamen „belegt“, einen Nachweis der entsprechenden Arbeiten sucht man ebenso wie die zitierten Quellenausgaben im Literaturverzeichnis vergebens. Die Zitiertechnik ist aber nur ein bezeichnender Spiegel der Arbeitsweise des Autors, dessen eigentliche „wissenschaftliche“ Methode der Eklektizismus ist.

Welchen Zweck Gallistl mit seinem Buch verfolgt, wird dem Leser nicht ganz klar. Eine Einleitung, die über die Zielsetzung Auskunft geben oder eine Fragestellung formulieren würde, fehlt. Neben der Beschreibung der Bernwardssäule scheint es dem Autor jedoch, dies zeigt schon die Gliederung, vor allem um zwei Anliegen zu gehen: Die Rekonstruktion des ursprünglichen Aussehens der Säule und die Einordnung der bernwardinischen Klosterstiftung, von der die Säule nicht zu trennen ist, in die politisch-theologischen Vorstellungen der Ottonenzeit. Damit knüpft der Verfasser an einen wissenschaftlichen Aufsatz an, den er bereits vor einigen Jahren publiziert hat.²

Freilich ist die Bernward-Forschung seitdem nicht unerheblich vorangekommen. Das Dom- und Diözesanmuseum Hildesheim hat 1993 eine umfassende Ausstellung über „Bernward von Hildesheim im Zeitalter der Ottonen“ veranstaltet, die in jahrelanger Vorbereitung durch Wissenschaftler zahlreicher Disziplinen erarbeitet wurde; ihre Forschungsergebnisse sind in einem zweibändigen Kataloghandbuch publiziert worden.³ Gallistl konnte dieses Werk nicht mehr berücksichtigen. Sein Buch erschien kurz vor der Auslieferung des Kataloges, der in vielfältiger Hinsicht ein neues Bernwardbild gezeichnet und zukünftigen Forschungen den Weg gewiesen hat.

Wir brauchen deshalb das erste Kapitel, das sich mit der Biographie Bischof Bernwards beschäftigt, nur kurz zu streifen, da vieles heute nicht mehr haltbar ist (z.B. die Ausführungen über die Verwandtschaftsverhältnisse des Bischofs). Irrig ist die Beurteilung der Vita

- 1 Vgl. dagegen die hervorragenden Schwarz-Weiß-Photographien bei Rudolf Wesenberg, Bernwardinische Plastik, Berlin 1955, Abb. 256–313, und die Farbphotographien im Bernward-Katalog (wie Anm. 3) 2, S. 541–547.
- 2 Die Urgestalt der Hildesheimer Christussäule. Eine liturgiegeschichtliche Studie zur Bernwardstiftung St. Michaelis, in: Archiv für Liturgiewissenschaft 32 (1990) S. 27–46.
- 3 Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, 2 Bände, hg. von Michael Brandt u.a. Wissenschaftliche Beratung Hans Jakob Schuffels, Hildesheim usw. 1993, vgl. die Besprechung von Th. Gießmann in diesem Jahrbuch 66, 1994, S. 366.

Bernwardi (S. 12), die – wie Hans Jakob Schuffels jüngst angedeutet und in einer Neuedition der Vita umfassend zeigen wird – in ganz erheblichen Teilen ein Werk von Bernwards Lehrer Thangmar ist.⁴ Auch sonst ist der Autor in entscheidenden mediävistischen Fragen nicht sattelfest. Was soll man zu Sätzen wie diesen sagen: „Otto III. ist ja in der deutschen Kaisergeschichte der große Utopist, der den Traum Karls des Großen von ... einer ‚Erneuerung des Römerreiches‘ wörtlich in die Wirklichkeit umsetzen wollte“; dennoch habe man bislang „einen Anteil Bernwards an den politischen Gedanken seines Schülers ... gar nicht in Erwägung gezogen ... Das letzte Kapitel dieses Buches wird zeigen, daß die bernwardinischen Kunstwerke in mehrfacher Hinsicht als symbolischer Ausdruck der ottonischen Reichsidee verstanden werden können“ (S. 13). Diesem Gedankengang ist nicht leicht zu folgen. Sind Zeichen der ottonischen Reichsidee – wenn es sie denn so gab – in Hildesheim ein Beweis für die „politische“ Schulung Ottos III. durch Bernward? Und hat „man“ einen – wie auch immer gearteten – Einfluß des Erziehers tatsächlich „gar nicht in Erwägung gezogen“? Eine genauere Lektüre des Buches von Percy Ernst Schramm, das Gallistl in seiner „Bibliographie“ nennt, aber nicht zitiert, spricht da doch eine andere Sprache.

Ebenso wie im biographischen Abschnitt über Bernward wären bei den knappen, ja geradezu flüchtigen Ausführungen zur Gründungsgeschichte des Michaelsklosters (S. 25 ff.) manche Ergänzungen und Korrekturen anzubringen. Kein Wort darüber, daß die Klosterkirche mit der Weihe vom 29. Sept. 1022, die Bernward kurz vor seinem Tod vornahm, keineswegs vollendet war, denn noch bis 1033 erfolgten weitere Weihen. Die Rekonstruktionszeichnung des Autors aber zeigt den vollendeten Kirchenbau „um 1022“ (S. 135 und Buchvorsatz). Es ist bezeichnend, daß Gallistl – obwohl die Michaeliskirche im Rahmen seiner Arbeit von zentraler Bedeutung ist – weder eine exakte Beschreibung noch eine detaillierte Baugeschichte der bernwardinischen Anlage bietet, was doch für die ikonologische Deutung der Kirche und ihrer Ausstattung eine grundlegende Voraussetzung wäre.

Besonders ausführlich wird die Kreuzaltaranlage behandelt (S. 27–36). Sie ist in der Tat hochinteressant. Der Kreuzaltar lag vor der Ostvierung der bernwardinischen Klosterkirche. Dahinter war, wie aus einer allerdings erst nachbernwardinischen Überlieferung bekannt ist, die Bronzesäule aufgestellt. Vor dem Altar stand eine Marmorsäule, die ebenfalls noch erhalten ist. Über dem Altar war ein von Bernward gestifteter Radleuchter angebracht, der ebenso wie ein in dessen Mitte befestigter Kanakrug erst im 17. Jahrhundert zugrundeging.⁵

4 Gallistl schreibt unkritisch den Aufsatz von Knut Görich/Hans-Henning Kortüm, Otto III., Thangmar und die Vita Bernwardi, in: *MIÖG* 98 (1990) S. 1–57 aus; dabei hätte ihm doch auffallen müssen, daß die beiden Autoren ohne Kenntnis der handschriftlichen Überlieferung über den Quellenwert der Vita urteilen. Vgl. dagegen Hans Jakob Schuffels, Die älteste Handschrift der Vita Bernwardi, in: *Bernward-Katalog* (wie Anm. 3) 2, S. 10–13 und Ders., Bischof Bernward von Hildesheim, in: *Das Kostbare Evangelium des Heiligen Bernward*. Hg. von Michael Brandt, München 1993, S. 8–17, dort S. 16 Anm. 4, sowie bereits Hans Goetting, *Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227)* (*Germania Sacra NF* 20), Berlin usw. 1984, S. 167 f.

5 Vom Krug ist lediglich ein in Silber gefaßtes, dessen Form andeutendes Fragment im Hildesheimer Domschatz erhalten. Gallistl bildet dieses S. 33 zusammen mit einer Zeichnung des 17. Jahrhunderts ab und will glauben machen, daß diese nach dem noch unzerstörten Krug angefertigt worden sei und als „Vorlage für die Silberfassung der erhaltenen Scherbe“ gedient habe. Der tatsächliche Sachverhalt wird dadurch auf den Kopf gestellt: Auch die Zeichnung zeigt, wie sich der Leser anhand der Abbildungen überzeugen kann, lediglich die silbergefaßte Scherbe. Die Gestalt des verlorenen Kruges bleibt unbekannt.

Die Vorgehensweise Gallistls ist nun rein assoziativ. Da der Kreuzaltar mittelalterlicher Kirchen „für den Gottesdienst des Kirchenvolkes“ diene, habe er – so soll man wohl schlußfolgern – auch in St. Michael diese Funktion gehabt. Die reich bevölkerten Bildchen (Frontispiz und S. 133), mutig als „Rekonstruktionszeichnungen“ klassifiziert (S. 139), sollen offenkundig den Eindruck des Kreuzaltars als eines Volksaltars unterstreichen. Das aber ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es außerhalb der Klosterkirche eine eigenständige Pfarrkirche St. Lambert, die einstige Kreuzkapelle, gab. Über den Kreuzaltar heißt es: Da „die Hauptgebetsrichtung immer nach Osten, der aufgehenden Sonne zu, ging ... befand sich hier der Zielpunkt der einen Liturgie, die damals noch den gesamten Kirchenraum über die einzelnen Altäre hinweg übergriff“! Wohlgemerkt, dies sind allgemeine, nichtssagende und zudem unverständlich formulierte Vorstellungen des Autors, die unbedacht auf St. Michael übertragen werden; in den mittelalterlichen Quellen des Klosters finden sich dafür keine Anhaltspunkte, sie sind aber auch generell fraglich. Wie etwa sollte die hier unterstellte Hauptgebetsrichtung nach Osten mit den in karolingischer und ottonischer Zeit weitverbreiteten Westchoranlagen vereinbar sein? Und wie hat man sich die Kreuzaltaranlage im Verhältnis zum Ort des Chorgebets der Mönche vorzustellen? Warum der Autor den Kreuzaltar als den „zentralen“ Altar (dazu auch weiter unten) ansieht, ist unbegreiflich und darüber hinaus terminologisch falsch. Liturgisch könnte bestenfalls vom „Hauptaltar“ die Rede sein, doch war dies in St. Michael gerade nicht der Kreuz-, sondern der Johannesaltar im Ostchor.⁶ Dort wird man sich auch den ursprünglichen Ort des Chorgebets zu denken haben, das erst später in den Westchor über dem Bernwardgrab verlegt wurde.⁷ Das Große Bernwardkreuz, das übrigens in der vorliegenden Form sicher aus dem 12. Jahrhundert stammt (das Fragezeichen S. 28 ist überflüssig), wurde gewiß an Festtagen auf dem Kreuzaltar aufgestellt. Ob die silbernen Bernwardleuchter nun allerdings ebenfalls dort ihren Platz fanden, wie der Autor S. 29 außerordentlich spekulativ nachzuweisen versucht, muß doch ganz fraglich bleiben.

Im folgenden Kapitel wendet sich Gallistl der „Christussäule“ selbst zu (S. 37 ff.). Das Schicksal des Bildwerks, das in der Neuzeit mehrfach fast zugrundegegangen wäre, wird in knappen Zügen geschildert. Ein umfassendes Bild ließe sich freilich nur aufgrund des Aktenmaterials des Michaelsklosters im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover zeichnen, das der Autor offenbar gar nicht kennt. Welche Bedeutung und Funktion hatte die Bernwardsäule im Rahmen der Kreuzaltaranlage? Die Bedeutung dieses und vergleichbarer Säulenmonumente dürfte seit der wegweisenden Arbeit Haftmanns, die der Autor nicht nennt, geklärt sein.⁸ Dagegen gehört die Frage nach der Funktion der Säule sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben der Erforschung der bernwardinischen Michaeliskirche. Möglicherweise wird die Untersuchung ähnlicher Anlagen, beispielsweise im ottonischen Münster

6 Dies geht aus einem Schreiben von Abt und Konvent aus dem späten 12. Jahrhundert in Verbindung mit einer Weiheotiz von 1186 hervor; vgl. Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung, hg. von Rolf De Kegel (MGH. Briefe 7), München 1995, S. 154 f. Nr. 99, und die Ausführungen von Hans Jakob Schuffels im Bernward-Katalog (wie Anm. 3) 2, S. 615 f.

7 Zwei „Rekonstruktionszeichnungen“ der Kirche „um 1022“ zeigen das Chorgebet sowohl im Osten (Frontispiz) als auch im Westen (Vorsatzblatt)!

8 Werner Haftmann, Das italienische Säulenmonument. Versuch zur Geschichte einer antiken Form des Denkmals und Kultmonuments und ihrer Wirksamkeit für die Antikenvorstellung des Mittelalters und für die Ausbildung des öffentlichen Denkmals in der Frührenaissance (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 55), Leipzig 1939. – In seiner „Bibliographie“ führt Gallistl nur einen belanglosen Aufsatz dieses Gelehrten an.

zu Essen, weiterführen.⁹ Die Ausführungen Gallistls (ich nenne hier nur beispielhaft, um den assoziativen Argumentationsgang anzudeuten, die S. 41 f. erscheinenden Schlagworte: Kreuzsäule hinter dem „zentralen“ Altar; dieser „Mittelpunkt des ganzen Kirchenraums“; dem entspricht „auch das alte mythologische Bild von der Weltsäule“; da das Kreuz die Weltmitte bedeutete, „schon früh mit dem Lebensbaum gleichgesetzt“; „eine andere mythische Säule ... die Lichtsäule Gottes“, usw. usf.; alles natürlich ohne irgendwelche Nachweise) bieten jedenfalls keinen überzeugenden Deutungsansatz. Ebenso weicht der Autor einer umfassenden Behandlung der Ikonographie des Säulenreliefs aus (S. 43 ff.). „Die Vorbilder ... haben wir vor allem in der Buchmalerei zu suchen“ (S. 43); einige willkürlich herausgegriffene Beispiele werden dann genannt. Woher das komplette Bildprogramm der Säule stammt, weiß auch Gallistl nicht zu sagen. Und das nicht zufällig, denn er verfügt zwar über manche Einzelkenntnisse der ottonischen Kunst, ein breiter Überblick jedoch fehlt ihm in diesem ebenso wie in anderen Bereichen. Wie wäre anders ein Satz wie dieser möglich: „Immerhin fällt auf, daß bei Bernward antike Elemente weit häufiger auftreten als bei den Zeitgenossen“? Wäre hier nicht der Ort, einmal offen einzugestehen, daß wir über die Kunstproduktion an den meisten Bischofssitzen des 10. und 11. Jahrhunderts herzlich wenig wissen, daß unsere Kenntnisse der bernwardinischen Kunst eben auch das Resultat glücklicher Überlieferungsumstände sind? Ohne die Heiligsprechung Bernwards am 19. Dezember 1192 in Rom und seine anhaltende Verehrung in Hildesheim wäre ein Großteil der bernwardinischen Stiftungen, die ja durch Inschriften mit dem Heiligen in Verbindung gebracht werden konnten und den Rang von Berührungsreliquien erhielten, unwiederbringlich verlorengegangen.¹⁰ Statt dessen wird eine weitreichende, natürlich unbelegte Schlußfolgerung an den zitierten Satz angeschlossen: „Darin deutet sich offensichtlich die Tendenz zu einer neuen Renaissance an“ (S. 45).

Die Untersuchung erhebt den Anspruch, die „Urgestalt der Säule“ rekonstruieren zu können (S. 89 ff.; s. dazu die Rekonstruktionszeichnungen S. 46, die dort wiedergegebenen Inschriften sind natürlich völlig aus der Luft gegriffen). Daß die Bernwardssäule ursprünglich von einer Kreuzigungsdarstellung, welcher Gestalt auch immer, bekrönt wurde, ist unumstritten. Problematischer ist die Gestalt des verlorenen Kapitells, – kein Problem jedoch für unseren Autor: Ausgangspunkt ist ein Kupferstich der Säule, den Bötticher 1732 publizierte. Dieser mag die Säule noch vor ihrer Niederlegung und vor der Zerstörung des Kapitells gesehen haben, doch ist das keineswegs sicher. Ohnehin konnte er aber schon nicht mehr das ursprüngliche Kapitell darstellen, denn das war bereits im 17. Jahrhundert durch ein hölzernes ersetzt worden. Ob es tatsächlich dem Originalkapitell geglichen hat (Gallistl führt

9 Vgl. dazu *Liber ordinarius* der Essener Stiftskirche. Mit Einleitung, Erläuterung und Plan der Stiftskirche und ihrer Umgebung im 14. Jahrhundert. Hg. von Franz Arens, Paderborn 1907, der einige Angaben zur Meßfeier am Kreuzaltar enthält. Die Säule wird dort allerdings nirgends erwähnt. Entsprechende liturgische Quellen sind aus dem Michaelskloster nicht überliefert.

10 Zur Kanonisation s. nun Hans Jakob Schuffels, *Die Erhebung Bernwards zum Heiligen*, in: *Bernward-Katalog* (wie Anm. 3) 1, S. 407–417; zur Verehrung Enno Bünz, *Der Kult des hl. Bernward im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, ebd. S. 419–430, sowie Enno Bünz/Karl-Heinz Bajorath, *Bischof Bernward von Hildesheim, die Vita Bernwardi episcopi und das Benediktinerkloster St. Michael. Zur überlieferungs- und geistesgeschichtlichen Stellung der „Gründlichen Nachricht“*, in: *Gründliche Nachricht von dem Leben und Tode des Heiligen Bernwards*. Nachdruck der Ausgabe Hildesheim 1767. Hg. von Dens. (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft 1), Bielefeld 1993, S. 323–346.

dafür S. 37 vage Äußerungen an), ist fraglich, letztlich aber belanglos, da der künstlerisch anspruchslose Kupferstich von 1732 ohnehin keine genauen Rückschlüsse erlaubt und vor allem kein genaues Abbild des ursprünglichen Kapitells gibt. Dies hindert Gallistl nun aber nicht, dessen für immer verlorenes Bildprogramm in einem spätromanischen Säulenkapitell der Hildesheimer Klosterkirche St. Godehard „wiederzufinden“. Dieses wird einer extensiven ikonologischen Auslegung unterzogen, die nun wiederum – wen würde es nach allem Vorangegangenen überraschen – zahlreiche Parallelen zur Ikonographie der Bernwardtüren im Dom aufzuzeigen vermag. Nach einer durchaus denkbaren anderen Herkunft des Bildprogramms wird natürlich gar nicht gefragt! Die Grenzen wissenschaftlicher Spekulation sind damit schon längst überschritten. Wohlthuend dagegen die nüchterne Feststellung von Rainer Kahsnitz (unter Mitberücksichtigung des o.a. Aufsatzes Gallistls von 1990): „Wie weit das jetzige mit dem ursprünglichen, 1650 eingeschmolzenen Bronzekapitell übereinstimmt, ist nicht bekannt“.¹¹

Daß die Grenzen wissenschaftlicher Fragestellung und Methodik überschritten werden, gilt in einem noch weitaus extremeren Maße für das abschließende Kapitel über „Die ottonische Reichsidee: ein ikonographisches Leitmotiv der Michaelisstiftung – Kaisertum und Romgedanke“ (S. 109 ff.). Diese Ausführungen liegen vollends außerhalb der im Rahmen dieser Besprechung ohnehin schon recht weit gefaßten Sphäre des überhaupt Diskutablen. Die Vorgehensweise des Autors entspricht der oben im Zusammenhang mit der Bedeutung und Funktion der Säule bereits angedeuteten: Ottonische Kaiserpolitik und Romgedanke, Jerusalemsehnsucht und Endzeiterwartung verarbeitet der Autor zu einer phantastischen Mischung aus Altbekanntem, unbelegten Behauptungen und Spekulationen. Schon die Vorstellung, die ottonische Reichsidee (was immer sich dahinter verbergen mag) sei ein „ikonographisches Motiv“ gewesen, ist einigermaßen absurd. An keiner Stelle erläutert Gallistl, und das wäre ja überhaupt die Voraussetzung aller weitergehenden Überlegungen, was „die ottonische Reichsidee“ politisch überhaupt bedeutete und welcher Stellenwert ihr zu dem Zeitpunkt, als Bernward das Michaelskloster plante und baute, noch zukam. Erst im Schlußwort gibt Gallistl zu bedenken: „Wir müssen aber auch sehen, daß das Kloster selbst erst 20 Jahre nach dem Tod dieses Kaisers geweiht wurde, unter dem Nachfolger Ottos, Heinrich II., für den der Romgedanke eher bedeutungslos war“ (S. 131). Dem Autor scheint gar nicht bewußt zu sein, daß er damit den Wert des vorangegangenen Kapitels völlig in Frage stellt.

Wer mit dem Forschungsstand über Michaeliskirche und Bernwardssäule vor 1993 nur einigermaßen vertraut ist, wird bei der Lektüre dieses Buches auf wenig Neues stoßen. Soweit Gallistl über die grundlegenden Forschungen R. Wesenbergs und R. Hespes zur Bronzesäule, H. Beselers und G. Bindings zur Michaeliskirche, W. von den Steinens und H. Goettings zur Person Bischof Bernwards hinausgeht, gehören seine Ausführungen fast durchweg in das weite Feld der Spekulationen und Intuition. Man vergleiche beispielsweise nur die Ausführungen Gallistls über die Bauidee der Michaeliskirche mit dem, was Hartwig Beseler bereits 1954 auf wenigen Seiten über die „Sinndeutung“ der Kirche ausgeführt hat.¹² Auch Beseler, der die Baugeschichte des Klosters nach den Möglichkeiten seiner Zeit außerordentlich gründlich erforschte, hat eine Ahnung von der Außerordentlichkeit der bernwardinischen Klostergründung: „Die Vorstellung scheint nicht ganz abwegig, daß der Baumei-

11 Bernward-Katalog (wie Anm. 3) 2, S. 541.

12 Hartwig Beseler/Hans Roggenkamp: Die Michaeliskirche in Hildesheim, Berlin 1954, S. 108–112.

ster von St. Michael ... über das Aufgreifen einzelner Teile hinaus eine alte Gesamtvorstellung neu durchdenkt und damit zugleich einer in der Luft liegenden Erregung der Zeit architektonische Form gibt“; auch dies ist hochspekulativ, doch war es Beseler wohlbewußt, stellt er doch abschließend fest: „Aber hier rühren wir an Unwägbarkeiten“.¹³

Unwägbarkeiten jedoch scheint es für unseren Autor gar nicht zu geben. Wen wundert's? Auf nahezu jeder Seite seines neuen Buches offenbart Bernhard Gallistl, daß er mit Grundproblemen und -fragen der historischen, liturgiegeschichtlichen, kunst- und baugeschichtlichen Forschung nicht vertraut ist. Nirgends findet sich auch nur ein Hinweis, daß sich der Verfasser irgendwo Rat geholt, seine „Ergebnisse“ mit irgendeinem Kenner der Materie erörtert hätte. In rein eklektischer Manier, dies sei nochmals betont, zieht der Autor Quellen und Sekundärliteratur heran, die vielfach unbelegt in nahezu beliebiger Weise miteinander kombiniert werden. So wird versucht, dem Leser ein Bild von der Michaelskirche und der Säule zu vermitteln, in dem sich ein Element schlüssig zum anderen zu fügen scheint, das sich bei genauer Betrachtung aber als Phantasieprodukt erweist. Offene Fragen gibt es in diesem Buch bezeichnenderweise nicht. Ratlos steht man am Ende vor diesem Werk: Weder wissenschaftliche Monographie noch informatives Sachbuch, gehört es einer undefinierbaren dritten Literaturgattung an, welche die wissenschaftliche Forschung nicht fördert, aber ihres energischen Widerspruchs bedarf.¹⁴ Denn angesichts des unübersehbaren Interesses an der Gestalt und den Werken Bischof Bernwards werden mit einem solchen Buche doch vor allem breite Kreise in die Irre geführt. Wie soll ein an sachkundiger Information interessierter, aber mit den Problemen und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit nicht vertrauter Leser ahnen, daß sich hinter einer Veröffentlichung des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V., publiziert im renommierten Georg Olms Verlag, eine derartige Fehlleistung verbergen kann? Und wie nur soll man ihm verständlich machen, daß mehrere niedersächsische Institutionen und Stiftungen (das Bistum Hildesheim fehlt gottlob) den aufwendigen Druck eines Buches finanziert haben, das niemand braucht? Die Forschung war bereits bei Erscheinen darüber hinweggeschritten. Eine umfassende Bau- und Kunstgeschichte der Hildesheimer Michaelskirche bleibt eine große zukünftige Forschungsaufgabe, in der auch die Bernwardssäule den ihr angemessenen Platz erhalten wird.

Jena

Enno Bünz

¹³ Ebd. S. 112.

¹⁴ Ich verweise auf die grundsätzlichen Ausführungen von Ernst Pitz, Zur Frage: Forst und Gesellschaft in Niedersachsen. Bemerkungen zu dem Buche „Mirica“ von Dr. Hermann v. Bothmer, in diesem Jahrbuch 38, 1966, S. 196–209, bes. S. 196 f. und 208 f., der wohl als erster auf die oben angesprochene „dritte Literaturgattung“ aufmerksam gemacht haben dürfte.

Reimers, Holger: Ludwig Münstermann: Zwischen protestantischer Askese und gegen-reformatorischer Sinnlichkeit. Marburg: Jonas 1993. 375 S. m. 232 Abb., davon 27 farb. = Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland. Bd. 8. Kart. 58,- DM.

Knollmann, Wilhelm, Dietmar Jürgen Ponert und Rolf Schäfer: Ludwig Münstermann. Oldenburg: Isensee 1992. 251 S. m. zahlr. z.T. farb. Abb. = Veröffentlichungen der Oldenburgischen Landschaft. Bd. 1. Kart.

Die zwischen 1896 und 1909 erschienene Serie der Bau- und Kunstdenkmäler des Großherzogtums Oldenburg gab erste Hinweise auf das Schaffen des Hamburger Bildhauers Ludwig Münstermann an der Schwelle von Manierismus zu Barock. Doch erst die emphatische Würdigung durch Albert Erich Brinckmann in seiner – im Rahmen des Handbuchs der Kunstwissenschaft 1917 edierten – Geschichte der Barockskulptur legte den Grund zu einer Wertschätzung, die nur vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Expressionismus als neueröffneter Chance der Rezeption verständlich wird. Feste Konturen verliehen dem um 1575 geborenen, spätestens von 1599 bis 1637/38 in Hamburg tätigen Künstler die 1929 posthum erschienenen Forschungen Martha Riesebieters. Die Bemühungen Herbert Wolfgang Keisers, lange Jahre in Personalunion Direktor des Landesmuseums in Oldenburg und Denkmalpfleger für die beweglichen Kulturdenkmale, haben ihren schriftlichen Niederschlag nur in zwei Berichten für Fachzeitschriften 1964 und 1970 gefunden. Die Hamburger Ausstellung „Barockplastik in Norddeutschland“ machte 1977 erneut auf die notwendige Bearbeitung aufmerksam. So ist es sicher kein Zufall, wenn am Anfang der neunziger Jahre zwei Publikationen vorbereitet wurden, die – jede auf ihre Weise – die Ansätze von Martha Riesebieter weiter entfalten und ergänzen. Es wird bei der Durchsicht aber auch rasch erkennbar, daß es zwischen beiden Unternehmungen zu keinem fruchtbaren Dialog gekommen ist. Diese Unterlassung ist um so bedauerlicher, als von einer Seite über Interviews mit Restauratoren in manche Maßnahme etwas mehr Licht gebracht, von der anderen erstmals auf den Nachlaß des 1984 verstorbenen Herbert Wolfgang Keiser und damit auf Unterlagen eines offiziell an den restauratorischen Maßnahmen wesentlich Beteiligten zurückgegriffen werden konnte. Die dabei weiterhin offenen Fragen rechtfertigen die auf lange Sicht berechneten Überlegungen des Instituts für Denkmalpflege in Hannover, wie sie in einem Beiheft der Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 1989 von Peter Königsfeld skizziert wurden. Sie zielen insbesondere auf die Untersuchung der Farbigkeit anhand noch verfügbarer, bisher nicht neugefaßter Bildwerke.

Reimers präzisiert unsere Kenntnisse vom Werke Münstermanns in seiner 1988 abgeschlossenen, für die hier besprochene Veröffentlichung von 1993 überarbeiteten Dissertation auf einigen wichtigen Feldern bemerkenswert. Grundlegend ist das mit ihr vorgelegte Werkverzeichnis, das die erhaltenen Beiträge zur Kirchengestaltung – überwiegend in der seinerzeitigen Grafschaft Oldenburg – ebenso auflistet wie es archivalische Hinweise auf Verluste einbezieht. Durch die Erfassung auch der museal aufbewahrten Skulpturen ist eine eindeutige Basis für jede weitere Diskussion geschaffen. Daß dabei vermutlich oder sicher nicht von Münstermann geschaffene Altäre wie die zu Schwei und Berne nicht als Zeugnisse einer Münstermann-Rezeption gesondert geführt werden, kann nur den flüchtigen Leser irreleiten. Für Verfasser und Leser gleichermaßen enttäuschend mußte das Kapitel zur ursprünglichen Farbigkeit der Skulpturen und Kunstschreinerarbeiten ausfallen. Die seit 1951 an ihnen durchgeführten Maßnahmen halten bei allem Verdienst um die Konservierung des Holzwerks den Ansprüchen der Forschung an Ausführung und Dokumentation mit wenigen

Ausnahmen nicht stand. Dabei hatte Kurt Wehlte, Stuttgart, 1956 mit der Freilegung dreier Figuren der Kanzel in Schwei einen gültigen Maßstab gesetzt. Die Untersuchungen von Günther Goerge 1961 ermöglichten im gleichen Sinne eine Rekonstruktion der ursprünglichen Farbfassung des Altars von Varel St. Petri, obwohl eine Renovierung des Jahres 1914 nur noch trümmerhafte Befunde hinterließ. Sie wurden der heute sichtbaren Neufassung von 1962 zugrundegelegt, Restflächen einbezogen. Dies darf als ein Schritt in die Richtung von Untersuchungen gelten, wie sie Reinhard Meyer-Graft 1982 in Blexen und Klaus Thoene 1989/90 in Rodenkirchen anlegten; sie berechtigen zu der Hoffnung, trotz erfolgter schwerwiegender Eingriffe noch ursprüngliche Fassung in ausreichend beurteilbarer Substanz aufzufinden. Das hier liegende Problem erkannt und an mehreren Beispielen verdeutlicht zu haben, ist ein unstrittiges Verdienst von Reimers. Für die Darstellung der Farbigkeit selbst und ihre Einordnung in die Kunstübung des 17. Jahrhunderts bleibt so eine Aporie, die nicht von heute auf morgen zu beheben sein wird. In aller Vorsicht läßt sich sagen, daß sowohl die auf Metall fußenden Lüsterfassungen wie die den Holzton einbeziehenden Farbgebungen für Münstermann keine Sonderstellung erkennen lassen. Sie erfolgten gelegentlich erst nach Jahren von Malerhand. Was Münstermann auf diesem Feld auszeichnet, ist die überlegte Lichtregie seiner komplizierten Altaraufbauten.

Das Altartafel von Varel wurde 1981 von Michael Kusch auf seinen theologischen und kirchengeschichtlichen Hintergrund befragt. Diesen Ansatz hat Reimers aufgegriffen und systematisch ausgebaut. Er untersucht die Programme für Kanzeln und Taufen, Orgelprospekte und Epitaphien und stellt sie in die religiöse Diskussion der Zeit, insbesondere aber in die Oldenburger Verhältnisse zwischen Reformation und Ende des Dreißigjährigen Krieges. Dabei kommt den Verbindungen der Grafen zum welfischen Herzogshaus ebensolche Bedeutung zu wie den durch das Studium geschaffenen der Geistlichkeit zu den Theologen der Helmstedter Universität. Die Ausdeutung bleibt dabei nicht ohne gelegentliche Überbittung, so wenn die beliebte Gründung des Obelisken auf vier Kugeln und die Gedankenwelt der Rosenkreuzer in Verbindung gebracht werden. Diesen Schwerpunkt der Dissertation im einzelnen nachzuzeichnen, muß den Rahmen einer Besprechung sprengen. Gibt diese eine Einführung in die ikonographische Ausdeutung des Münstermannschen Schaffens, so rundet sich die Darstellung mit der Einordnung und Ableitung von Münstermanns Kunst. Hier werden die Äußerungen von Brinckmann, Riesebieter und Ponert nochmals zusammengeführt, diskutiert und mit zusätzlichen Beobachtungen, etwa zur Verwertung graphischer Vorlagen niederländischer Manieristen, erweitert.

Mit der Veröffentlichung der Oldenburgischen Landschaft ist versucht, den interessierten Kunst- und Geschichtsfreund an das qualitativ voll wiedergegebene facettenreiche Oeuvre Münstermanns heranzuführen und ihn mit den wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen vertraut zu machen. Die einführenden Beiträge fächern die von Martha Riesebieter seinerzeit angelegten Themen aus verschiedener Feder dargestellt auf; vorzügliche Abbildungen begleiten sie. Wilhelm Knollmann zeichnet kenntnisreich die geschichtliche Lage der Oldenburger Grafschaft und bestimmt den kirchenrechtlichen und theologischen Spielraum, der der Kunst in den Gotteshäusern des Territoriums zustand. Er deutet mit Vorsicht eine aktive Haltung des Grafen Anton II. und seiner Gemahlin im Gegensatz zu Graf Anton Günther an, indem er die sehr dezidierte Ikonographie der höfischen Kirchengestaltung von Varel analysiert und sie der durch die Geistlichkeit geprägten Auftragskunst der ländlichen Kirchspiele gegenüberstellt. Seine kritische Betrachtung der schriftlichen Quellen zur Mitarbeit Münstermanns am Bau des Oldenburger Schlosses ist sicher angebracht, bleibt doch zu vermuten, daß Johann Prange aus Bremen entgegen der seit Martha Riesebieter gel-

tenden Meinung der alleinig verantwortliche Meister ist, alle anderen Namen die Mitglieder der die Schlußrechnung für den Auftraggeber abnehmenden sachverständigen Kommission bezeichnen. Dieter Jürgen Ponert steht vor dem Dilemma, auf unbefriedigender Forschungssituation – bei Erscheinen lag die Dissertation von Reimers noch nicht im Druck vor – eine zusammenfassende Würdigung Münstermanns zu gründen. Er geht insbesondere auf die Rezeption italienischer und norddeutscher Kunst des Manierismus ein, entfaltet den Reichtum ikonographischer Konzeptionen und charakterisiert die besondere Leistung. Münstermanns Ausbildung muß für ihn ebenfalls eine offene Frage bleiben, wobei er nachdrücklich auf die Trias der Kunstzentren Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim hinweist. Und wenn Ponert Architekturbildung und Lichtregie Münstermanns als eine seiner wichtigsten Qualitäten herausstellt, trifft er sich in diesem Urteil mit Reimers bei der Einordnung in die Entwicklung des europäischen Manierismus. Der Beitrag von Rolf Schäfer überblickt Münstermanns Werk aus theologischer Sicht. In didaktisch eindringlicher Weise arbeitet er die geistigen Wurzeln heraus, wie er Verständnis für die Bedeutung der Altäre, Kanzeln und Taufen im Leben einer protestantischen Gemeinde des 17. Jahrhunderts weckt. Seinen nachdrücklichen Hinweis auf die streng durchreflektierte Aussage von Epitaphien, die in ihrem aufwendigen Apparat heute häufig als Denkmale der Eitelkeit mißverstanden werden, kann man nur unterstreichen.

Bedauerlich ist, daß die Farbtafeln des Bandes keine Hinweise zu den von Restauratoren durchgeführten Neufassungen in den Unterschriften erhielten. So wird der eminente dokumentarische Wert im einen, der hypothetische Charakter im anderen Falle dem Leser nicht zu Bewußtsein gebracht. Das originale Anschauungsmaterial hätte sich aus den Beständen des Oldenburgischen Landesmuseums sicherlich erweitern lassen. Abgerundet wird auch diese Publikation durch ein Werkverzeichnis, das Ponert aufgrund des Nachlasses von Herbert Wolfgang Keiser ausarbeitete, wobei Umfang und Zugänglichkeit dieses im Grunde amtlichen Materials nicht nachvollziehbar sind. In seiner Vorbemerkung weist er selber auf die Mißlichkeit hin, hier dem Katalog von Reimers vorgreifen zu müssen. Er rechtfertigt das Unternehmen mit der notwendigen Grundlegung künftiger Forschung zu Ludwig Münstermann. Dem wird man gerne folgen. Denn zuviel ist offen, um die Kunst des Bildhauers in ihrem geschichtlichen Rahmen verläßlich zu erfassen. Dies verdeutlichen eine Reihe wichtiger Beiträge der letzten Jahre, die wir u.a. der Initiative des Weserrenaissance-Museums Brake verdanken: Stephan Albrechts Bearbeitung des Bremer Rathauses von 1993 und Claudia Horbas' Möbel der Renaissance im Weserraum von 1994 sind hier zu nennen. Last not least die grundlegende Publikation, in der Anne-Dore Ketelsen-Volkhard 1989 die schleswig-holsteinischen Epitaphien des 16. und 17. Jahrhunderts vorstellt. Um so schmerzlicher empfindet man den Mangel an neueren Untersuchungen der in unserem Zusammenhang wichtigen Kunstzentren, insbesondere aber Hamburgs.

Fassen wir die Eindrücke zusammen, die sich bei kritischer Durchsicht beider Veröffentlichungen einstellen: Ludwig Münstermanns Werk hat für Kunstfreunde und Forscher an nachhaltiger Anschaulichkeit und Präzision gewonnen. Die Aufgaben künftiger wissenschaftlicher Arbeit sind vorgezeichnet; sie zu lösen bleibt.

Rüggeberg, Helmut: Ofenplatten. Bomann-Museum Celle. Bestandskatalog 3. Celle: Selbstverl. des Bomann-Museums 1992. 165 S. m. zahlr. Abb., 4 Faltbl. in Tasche. Geb. 34,50 DM.

Aufgrund einer profunden Materialkenntnis und Fotokartei von mehr als 5000 Platten stellt der Verf. 73 einzelne, im 17. und 18. Jahrhundert in Eisen gegossene Ofenplatten und 9 Kastenöfen vor, die im Bomann-Museum aus einem Bestand von insgesamt 543 Ofenplatten in der Dauerausstellung zu sehen sind. Akribisch sind alle technischen und inhaltlichen Angaben zu Reliefbildern, Inschriften, Füllornamenten, Monogramm des Gießers, Buchstabe zur Plattengröße, Datierung und Größendifferenzen zwischen Bildmodell und Rand verzeichnet und der Abbildung der Ofenplatte, manchmal zusammen mit der Vorlage, dem Kupferstich, Medaille oder Siegel, gegenübergestellt. Da weitere bekannte Abgüsse und Varianten vermerkt sind, ist der Bestandskatalog auch zur Bestimmung für andere Sammlungen nützlich. Zur Einführung in die Materie wird die Eisengewinnung und der Ofenguß erläutert. Zeichnungen und Fotos veranschaulichen die Konstruktion der verschiedenen Typen von Platten-Öfen und regionalen Besonderheiten, auch mit den Fayence-Aufsätzen.

Auf 4 Karten, lose im Anhang eingefügt, sind die unzähligen Orte mit Eisenhütten im Harz, im Vorharz und zwischen Harz und Weser sowie im Bistum Paderborn und im Fürstentum Waldeck verzeichnet. Im Text sind die Namen und Produktionszeiten sowie ihre Zugehörigkeit zu den Landesherrschaften aufgelistet. Dies und die Ausführungen über „welfische“ Ofenplatten vermitteln einen Einblick in die regionale Wirtschaftsgeschichte und zu den Verbindungen der Hütten untereinander, die sich auch in der Übernahme von Modellen auswirkten.

Der Katalog ist motivisch geordnet nach den Platten mit welfischen Herrschaftszeichen, Wappen, Monogrammen, Sachsenroßdarstellung mit Wahlspruch, andere Herrschaftszeichen sowie biblische Darstellungen, Altes und Neues Testament, Heiligendarstellungen (ein Hl. Georg) und andere Darstellungen (mythologische, allegorische und dekorative Motive). Im Vergleich zu anderen Sammlungen von Eisengußplatten in Norddeutschland scheint die in Celle ausgestellte Sammlung insofern etwas eingeschränkt, als keine Kaminplatten dabei sind. Der Verf. konnte wohl auch nur prozentual wenige erfassen, aber in Schlössern vor Ort sind noch einige zu finden. Auch Platten mit Wappen von einzelnen Auftraggebern fehlen. Sie sind zwar auch nicht häufig, aber mit ihnen lassen sich manchmal eher Datierungen und wirtschaftliche Verbindungen aufzeigen. Die solide Bearbeitung der ausgestellten Ofenplatten und auch die solide Buchform macht den Celler „Bestandskatalog 3“ zu einem Handbuch, bei dem nur zu bedauern ist, daß nicht der komplette Bestand, und sei es in verkürzter Textform und mit kleineren Abbildungen, publiziert werden konnte.

Hannover

Alheidis v. Rohr

Hamburg im Zeitalter der Aufklärung. Hrsg. von Inge Stephan und Hans-Gerd Winter. Berlin, Hamburg: Reimer 1989. 460 S. m. 37 Abb. = Hamburger Beiträge zur öffentlichen Wissenschaft. Bd. 6. Kart. 48,- DM.

Das hier anzuzeigende Buch versammelt die Vorträge, die in den Jahren 1986 und 1987 im Rahmen des öffentlichen Vorlesungswesens der Universität Hamburg gehalten worden sind; für den Druck wurden sie lediglich mit den wichtigsten Quellen- und Literaturnachweisen versehen, im übrigen aber haben sie den Stil der mündlichen Rede behalten.

Spätestens seit den vor knapp zwei Jahrzehnten entstandenen grundlegenden Forschungen Franklin Kopitzschs zur Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona ist das, was den Zeitgenossen des späten 18. Jahrhunderts ohne weiteres geläufig war, detailliert abgesichertes historisches Wissen: daß nämlich die Elbmetropole eines der wichtigsten Zentren dieser geistigen Bewegung im deutschsprachigen Raum gewesen ist. Insbesondere die mit der Gründung der „Patriotischen Gesellschaft“ von 1765 verbundene zweite, vorwiegend sozialpolitisch-praktisch ausgerichtete Phase trug dazu bei, den Ruf Hamburgs als Stadt der Aufklärung zu verbreiten. Wie stark die davon ausgehenden Impulse die städtische Politik und insbesondere die Bevölkerung allerdings tatsächlich beeinflußt haben, mit anderen Worten, ob Hamburg nicht nur Zentrum der Aufklärung, sondern auch eine aufgeklärte Stadt war, das ist eine noch immer offene Frage. Die möglichen Antworten darauf, die sich je nach Blickwinkel teilweise deutlich unterscheiden, anzudeuten und einzugrenzen, war daher das Ziel der Herausgeber. Da sie weder beanspruchen, ein endgültiges, noch ein vollständiges Ergebnis vorzulegen, heißt das Buch folgerichtig auch nur „Hamburg im Zeitalter der Aufklärung“, und dementsprechend war es möglich, verschiedene Gesichter der Aufklärung in Hamburg vorzustellen und damit eine bunte Vielzahl von einschlägigen Themen zwanglos zwischen zwei Buchdeckeln zu vereinigen.

Den Anfang macht Wolfgang Griep mit seiner Untersuchung des Bildes, das in Reisebeschreibungen des 18. Jahrhunderts von Hamburg gezeichnet wird und insbesondere das Auseinanderfallen von theoretischer und praktisch gelebter bürgerlicher Moral thematisiert. Wie in vielen anderen Fällen dominierte dabei allerdings auch in bezug auf Hamburg das Klischee, so daß zahlreiche Urteile, von den protzend zur Schau gestellten Juwelen der Kaufmannsfrauen bis zum angeblichen Hang zu Völlerei und Saufgelagen, ungeprüft von einem Autor auf den anderen übergangen und mit der Wirklichkeit oft nichts mehr gemein hatten. Carsten Prange gibt einen Abriss von Handel und Schifffahrt in Hamburg im 18. Jahrhundert, einer Zeit, in der die Elbmetropole, von gelegentlichen Einbrüchen abgesehen, einen stetigen und vor allem im letzten Jahrhundertdrittel steilen wirtschaftlichen Aufschwung erlebte. Daß dazu das reichlich vorhandene Wasser – die Elbe mit ihren Nebenflüssen Alster und Bille ebenso wie die vielen Kanäle – eine entscheidende Voraussetzung war, im 18. Jahrhundert aber auch dazu diente, mittels Teichen und Wasserkünsten bzw. der davon inspirierten Poesie den Lustgewinn der Reichen in ihren vor der Stadt gelegenen Gärten maßgebend zu befördern, erweist sich in Hartmut Böhmes reich, drucktechnisch aber nur mäßig qualitativ illustriertem Beitrag über Hamburg und sein Wasser. In die vielfach noch wenig bekannte Welt der Hamburger Gelehrten, nach dem Verständnis des frühen 18. Jahrhunderts ein weit über die Wissenschaft im engeren Sinne hinausreichender Personenkreis, der auch Dichter, Künstler, Musiker, Architekten u. ä. umfaßte, leuchtet Jürgen Rathje, und Franklin Kopitzsch weist auf die bedeutende Rolle hin, die Literatur und Lesegesellschaften für die Aufklärung in Hamburg gehabt haben.

Unter Rückgriff auf die mentalitäts- und bewußtseinsgeschichtlichen Erkenntnisse von Elias, Foucault und Max Weber kann Hans-Gerd Winter das Programm der in den 1720er Jahren in Hamburg erschienenen moralischen Wochenschrift „Der Patriot“ im wesentlichen als Akt der inneren Disziplinierung einstufen. Auch für den angemessenen Umgang mit der bislang stets als langweilig und prosaisch eingestuften Naturlyrik des Hamburger Ratsherrn Barthold Heinrich Brockes, die Bettina Clausen untersucht, liefert Norbert Elias die maßgebliche Hilfe mit seinem Hinweis, daß Gedichte verstanden werden müssen aus dem ästhetischen Blickwinkel der Zeitgenossen, für die sie geschrieben worden sind. Wie falsch es wäre, schon für die Literaten des 18. Jahrhunderts die erst im 19. proklamierte Autonomie von Kunst

und Künstlern zum Maßstab zu nehmen, zeigt Heinz Hillmann am Beispiel Friedrichs von Hagedorn; denn in seinem Leben und Werk finden sich geradezu als adelig einzustufende, bürgerlicher Rechenhaftigkeit völlig entgegenlaufende Momente nutzloser Verschwendung. Eckart Klessmann stellt Telemanns überaus erfolgreiches Wirken in der Elbmetropole vor, ein Wirken, das von einem ebenso großen musikalischen wie wirtschaftlichen Talent zeugt. Am Beispiel einer heftigen öffentlichen Auseinandersetzung um die Beibehaltung oder Abschaffung des Bußtagsgebets zwischen den Hauptpastoren Goeze und Alberti, der eine als entschiedener Gegner Lessings bekannt, der andere dagegen einer von dessen Befürwortern, zeigt William Boehart, daß derartige theologische Kontroversen nur angemessen zu verstehen sind, wenn sie ganz genau innerhalb des damaligen gesellschaftlichen und politischen Umfeldes gesehen werden. Klaus Briegleb geht dann den durchaus nicht von Resignation zeugenden Spuren nach, welche die erbitterte Fehde des orthodoxen Erzkämpfers Goeze mit Lessing um die von diesem veröffentlichten „Fragmente“ in dessen bald darauf entstandenem „Nathan“ hinterlassen haben. Marianne Schuller kann zeigen, daß die Briefe der Hamburger Kaufmannstochter Meta Moller, Klopstocks erster Ehefrau, nicht nur als rein private Mitteilungen an die jeweiligen Empfänger zu verstehen sind, sondern durchaus im Hinblick auf eine spätere Veröffentlichung kalkulierte Kunstwerke waren. Das außerordentliche Ansehen, das der *Künstler* Klopstock gerade in der von nüchternen Kaufleuten dominierten höheren Gesellschaft Hamburgs genoß, macht Horst Gronemeyer zum Thema.

Überwiegend in die Niederungen des Lebens im Hamburg des späten 18. Jahrhunderts führen dagegen die fünf letzten Beiträge. Heinz Rodegra befaßt sich mit dem damaligen Stand der Medizin in Hamburg. Jörg Schönert weist anhand eines Textes von Matthias Claudius über die traurigen Zustände in den Hospitälern und Siechenhäusern auf ein grundsätzliches Problem der Aufklärer hin, nämlich auf die Frage, ob die dauernde Konfrontation mit so krassem Elend nicht tiefgreifende negative Folgen für die Seele des einzelnen haben müsse, mit anderen Worten: Wieviel Elend zu sehen „erträgt“ der Mensch? Rita Brake widmet sich der Arbeits- und Lebensweise der Arbeiterinnen, die im 18. Jahrhundert in den Hamburger Zucker- und Tabakmanufakturen sowie den Kattundruckereien besonders zahlreich zu finden waren. Heide Soltau stellt den überwiegend als verlogenen einzustufenden Umgang der Hanseaten mit der Prostitution dar, die erst Anfang des 19. Jahrhunderts allmählich in obrigkeitlich geordnete, damit aber auch geduldete Bahnen gelenkt wurde. Auf die Kehrseite des Wirtschaftsbooms im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, nämlich auf dessen meist negative Folgen für die Hamburger Unterschichten – enorme Verteuerung der Lebensmittel, Mietenexplosion, massive Umwandlung von Wohnungen in höher zu vermietende Warenlager etc. – weist Arno Herzig hin. Am Schluß dieses trotz seiner überaus breit gestreuten Thematik sehr lesenswerten Sammelbandes steht Inge Stephans Aufsatz, der sich unter der Leitfrage „Aufklärer als Radikale?“ der literarischen und politischen Opposition in Hamburg und Altona um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert widmet.

Stade

Bernd Kappelhoff

Graf, Martina : Buch- und Lesekultur in der Residenzstadt Braunschweig zur Zeit der Spätaufklärung unter Herzog Karl Wilhelm Ferdinand (1770–1806). Frankfurt am Main: Buchhändler-Vereinigung 1994. 317 S. m. Abb. Geb. 198,- DM.

Die Arbeit hat das „Leseleben“ der von den Ideen der Aufklärung geprägten norddeutschen Residenzstadt Braunschweig im ausgehenden 18. Jahrhundert zum Thema. Dabei wird der

Hof als Zentrum des „gelehrten Dreiecks“ Braunschweig-Wolfenbüttel-Helmstedt betrachtet, dessen literarisches Kommunikationssystem dargestellt werden soll. Das ist allerdings umfassender als die Absicht, „eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Literaturbeschaffung zu liefern“ (S. 5). Eine Ausführung des kommunikationshistorischen Ansatzes hätte die inzwischen umfangreiche, von Graf auch angeführte Literatur zur Buchgeschichte und Lesekultur und die für Braunschweig sehr gute Quellenlage ermöglicht: Im Stadtarchiv Braunschweig, im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel, im Hochschularchiv der TU Braunschweig, im Stadtarchiv Helmstedt, im Firmenarchiv Vieweg in Wiesbaden und in den Beständen der örtlichen Bibliotheken fand die Verfasserin einschlägiges, bisher kaum genutztes Material, wie Vereinsakten, Akten des Intelligenz- und Zeitungswesens, ein Rechnungsbuch des Verlags Vieweg von 1788–1799, handschriftliche Bibliothekskataloge, um nur einige Beispiele anzuführen. Außerdem standen die regionalen Periodika und – für die Untersuchung des tatsächlichen Leseverhaltens – autobiographische Zeugnisse wie die für Braunschweig besonders ergiebigen Tagebücher des Dichters, Juristen und Landschaftssekretärs Johann Anton Leisewitz zur Verfügung. Die kurze Darlegung über den Forschungsstand, die nur in einer Aufzählung der bisher erschienenen eher spärlichen regionalhistorischen Literatur zur Buchhandelsgeschichte, Bibliotheks- und Lesegeschichte besteht und jede Problemskizzierung vermeidet, zeigt allerdings, daß Grafs Interesse vorrangig darin besteht, das so überaus reichhaltige Quellenmaterial überhaupt erst einmal zur Kenntnis zu nehmen und auszubreiten; hierin liegt auch der unbedingte Wert dieser von der Buchhändlervereinigung in gewohnt opulenter Weise gedruckten Publikation (– aber fehlte ein Trennprogramm?).

Nach einleitenden Ausführungen zum 18. Jahrhundert als Zeitalter des Umbruchs und Aufbruchs und über die kulturellen, literarischen, bildungspolitischen, kommunikationspolitischen und wirtschaftspolitischen Voraussetzungen für ein lesefreundliches Klima in der Residenz-, Handels- und Garnisonstadt Braunschweig (Abschnitte 1 u. 2) behandelt Graf zentrale Aspekte der Produktion, Distribution und Rezeption des Schrifttums, d. h. der publizistischen Medien aller Art (Abschnitte 3–5).

Zunächst werden alle braunschweigischen Periodika des Zeitraums einschließlich der Jugendperiodika vorgestellt und in diesem Zusammenhang auch die Pressezensur behandelt, wobei allerdings das politische Umfeld kaum zur Sprache kommt. So sehr eine solche Zusammenstellung nicht nur für die regionale Presseforschung von großem Nutzen ist, wird doch der eigene Anspruch verfehlt, wenn z. B. die eminent politische Bedeutung und Wirkung des berühmten Campe/Henningsschen „Braunschweigischen Journals“ nicht vermittelt wird; dabei hätte in diesem Fall durchaus auf die angegebene Literatur (Böning, Schmidt / Hocks) zurückgegriffen und so auch auf den Neudruck von 1972 hingewiesen werden können. Es wirkt irritierend, wenn einmal (im Falle der ebenso unzulänglich charakterisierten „Rothen Zeitung“) von einer Unterstützung seitens des Herzogs durch Erteilung der Post- und Zensurfreiheit gesprochen wird, an dieser Stelle aber der spätere Entzug unerwähnt bleibt. Beim „Braunschweigischen Magazin“ fehlt der Hinweis auf die genaue bibliographische Erfassung bis 1815 im Standardwerk Estermanns. Es zeigt sich überhaupt eine Tendenz, die schon vereinzelt geleisteten Vorarbeiten nicht einzuarbeiten, bzw. sie allenfalls in den Fußnoten zu erwähnen.

Es folgt die Darstellung der Buchproduktion der Braunschweiger Verlage, des Selbstverlages Braunschweiger Autoren und – dies als ein Schwerpunkt der Arbeit – des regionalen „Kleinschrifttums“ durch den sogenannten Winkelbuchhandel, das oft nicht in Meßkatalog-

gen verzeichnet und in seinen populären Ausprägungen (Kalender, Predigten, Gelegenheitschriften) auch nicht gesammelt worden ist, während gelehrte Produktionen (Dissertationen, Antritts- und Abschiedsreden u.ä.) aufgehoben und überliefert wurden. Ausführungen über das Kleinschrifttum der Freimaurer – Braunschweig war ein wichtiges Zentrum der Freimaurerei – und über die Herstellung und den Vertrieb von „Akzidenzien“ (Verordnungen, Auktionskataloge u.ä.), die einmal von spezialisierten Akzidenzdruckern, aber auch von größeren Druckereien zur Auslastung ihrer Kapazitäten produziert wurden, beschließen diesen Abschnitt.

Ausführlich behandelt Graf die beiden Möglichkeiten der Lektürebeschaffung, Verkauf und Ausleihe. Hierbei werden als zentrale, bisher kaum systematisch benutzte Quelle die Inserate der Buchhändler in den „Braunschweiger Anzeigen“, dem Intelligenzblatt des Herzogtums, zur Schilderung des örtlichen Buchmarktes herangezogen, das Anzeigenaufkommen 1770–1806 ermittelt und das Angebot der einzelnen Braunschweiger Sortimentsbuchhandlungen beschrieben. Auch der Buchhandel der Buchdrucker, Buchbinder, Antiquare, Kunst- und Landkartenhändler sowie das Fürstliche Intelligenzcomptoir als Vermittlungs- und Verkaufsstelle für ältere Bücher und selbstverlegtes Schrifttum wird dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Messen und Jahrmärkten kommt der bekannte Plan einer norddeutschen Buchmesse in Braunschweig zur Sprache, der nie verwirklicht worden ist. Es folgen Ausführungen zum Verkauf auf Auktionen und zur Distribution mit Hilfe von Pränumeration und Subskription. Zuletzt dokumentiert Graf die Zensur im Produktions- und Distributionsbereich vor und nach der Zensurverordnung von 1778 anhand der in den Quellen vorgefundenen Zensurfälle, so auch später in dem Abschnitt über die Zensur von Leihbibliotheken und Lesegesellschaften, ohne allerdings systematisch das Braunschweigische Zensursystem darzustellen und zu analysieren.

Ausgeliehen wurde einmal aus „traditionellen“ Bibliotheken, deren Geschichte und Bestände Graf – auch dies ein Schwerpunkt der Arbeit – ausführlich beschreibt: Aus der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel, den Hochschulbibliotheken (Helmstedt, Collegium Carolinum) und Schulbibliotheken (Waisenhaussschule, Katharineum, Martineum, Anna Sophianum in Schöningen), den Kirchen- und Klosterbibliotheken sowie den Fach- und Behördenbibliotheken und aus Privatbibliotheken der herzoglichen Familie und Braunschweiger Professoren (z. B. Eschenburgs) und Beamter. Diese fungierten im 18. Jahrhundert zwar zunächst als Gebrauchsbibliothek des Besitzers, aber auch für den Freundeskreis und sogar für Fremde und „wurden somit gewissermaßen öffentlich gemacht“ (S. 152). Unzulänglich sei dieses Bibliothekssystem – so Graf – vor allem deshalb gewesen, weil es nicht für alle interessierten Bürger zugänglich war und überwiegend wissenschaftlich-gelehrtes Schrifttum anbot, die neueste, vor allem schöne Literatur sowie Zeitungen und Zeitschriften aber kaum lieferte. Zunehmend wurde deshalb, zuerst von Buchhändlern und Antiquaren, über Leihbibliotheken, Lesegesellschaften, Clubs, Logen und Lesezirkel die gewünschte Lektüre beschafft, und zwar Periodika und Bücher. Hatte Thomas Jentsch in seiner Arbeit über Vieweg noch 1992 (s. Rez. im Nds. Jb. 65, 1963, S. 468) gemeint, daß über Anzahl und Größe der Lesezirkel und literarischen Gesellschaften in Braunschweig sehr wenig bekannt sei, weist Graf aus ihren Quellen eine beeindruckend große Anzahl dieser Gesellschaften, Clubs und Leihbibliotheken nach – darunter z. B. auch eine „musikalisch-literarische Leihbibliothek“, ein Musikalienleihzirkel und französische Leihbibliotheken – und ergänzt damit aus regionaler Sicht die für Braunschweig spärlichen Angaben im (nicht genannten) Standardwerk Martinos (1990) über die deutschen Leihbibliotheken. Für Periodika gab es in Braunschweig Mitlesergesellschaften sowie kleinere und größere

Zeitschriftenlesegesellschaften jeder Art, darunter auch eine „Gesellschaft zur Lesung gelehrter Zeitungen und Tagebücher“. An Bücherlesegesellschaften gab es belletristische Lesegesellschaften, wie die „Société de Lecture“ und die „Deutsche Lesegesellschaft“, und Fachlesegesellschaften, z. B. eine theologische und eine medizinische. Außerdem wurde in Braunschweig, wie auch in anderen größeren deutschen Städten, in Gast- und Kaffeehäusern gelesen.

So hat die Autorin keinen Zweifel, daß „Bücherlust“ und „Lesewuth“ in dem angegebenen Zeitraum auch in der Residenzstadt Braunschweig existierten. Leisewitz wird als Prototyp eines Lesewütigen dargestellt, es folgen Kurzporträts anderer bekannter Braunschweiger Leser wie des Abts Jerusalem. Beim Versuch einer Quantifizierung des Publikums von Lesegesellschaften und Leihbibliotheken nennt Graf für die Jahrhundertwende eine Zahl von 2000–3000 Benutzern, d. h. fast jeder zweite Haushalt in Braunschweig benutzte regelmäßig oder gelegentlich eine Leihbibliothek. Zusammenfassende Darlegungen zur Bedeutung und Funktion des Buches für den Aufklärungsprozeß in Braunschweig und seine Rolle in der norddeutschen Aufklärungsbewegung beenden den Band.

Es folgen drei Anhänge und ein Personenregister, das aber offensichtlich die Namen aus den Anmerkungen nur teilweise aufgenommen hat, ein Prinzip ist nicht erkennbar. Anhang 1 enthält eine Bibliographie der braunschweigischen Zeitungen und Zeitschriften des 18. Jahrhunderts (1720 – ca. 1815) mit Standortnachweis; Anhang 2 bringt nützliche Tabellen, Aufstellungen und Graphiken zur Buchproduktion in Braunschweig 1780–1806, über die Gesamtbuchproduktion norddeutscher Städte zwischen 1780 und 1806, über die Buchproduktion von Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel zwischen 1780 und 1806, über die Verlagsproduktion Braunschweiger Verlage nach Titelzahl zwischen 1780 und 1806 u.ä.m.; Anhang 3 enthält ein detailliertes Verzeichnis der benutzten Archivalien und das Literaturverzeichnis.

Die Fülle des in den Bibliotheken und Archiven ermittelten und extensiv ausgebreiteten Materials ist beeindruckend. Unter diesem Blickwinkel ist Grafs Arbeit von Wert und zum Nachschlagen gut geeignet. Ganz deutlich zeigt sie auch, wie sehr die Lese-, Buch- und Bibliotheksgeschichte der deutschen Aufklärung und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch solcher lokal- und regional angelegten, auch die ungedruckten Quellen erschließenden Arbeiten bedarf, um zu historisch genauer fundierten Gesamtanalysen zu gelangen. Die Schwierigkeit besteht dann allerdings darin, die aus diesen Quellen gewonnenen Fakten und Sachverhalte exakt zu benennen und zu kategorisieren, das spezifische Profil der Region zu erarbeiten und die Ergebnisse mit den bisherigen Aufklärungsforschungen zu vermitteln bzw. diese zu ergänzen oder zu korrigieren. Das ist der Grafschen Arbeit nur in Ansätzen gelungen. Auf weite Strecken hin werden Quellen einfach nacherzählt oder schlicht zitiert, dabei wird auch immer wieder der im Titel genannte Zeitraum nicht eingehalten (z. B. im Kapitel über Bibliotheken und Leihbibliotheken). Zusammenhänge werden zu wenig ausgewiesen, Analysen und Einordnungen oft zu oberflächlich vorgenommen. Urteile erscheinen widersprüchlich, eine Auseinandersetzung mit der angeführten Sekundärliteratur findet allenfalls im Bereich des rein Faktischen statt. Um nur ein Beispiel zu nennen: Daß „das populärste Medium ... im 18. Jahrhundert ... zweifellos der Kalender“ gewesen sei (S. 77), zeigt Graf auch für Braunschweig in überzeugender Weise, nur eben nicht „neben dem Intelligenzblatt und der Tageszeitung“, die in diesem Zeitraum viel kleinere und auch andere Publikumsschichten bedienten.

Literatur in Braunschweig zwischen Vormärz und Gründerzeit. Beiträge zum Kolloquium der Literarischen Vereinigung Braunschweig vom 22. bis 24. Mai 1992. Hrsg. von Herbert Blume und Eberhard Rohse. Braunschweig: Stadtarchiv 1993. 359 S. m. Abb. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 33. Der ganzen Reihe Bd. 84. Kart. 39,80 DM.

Eine eher regional orientierte Geschichtsschreibung hat (und sei sie noch so provinziell) jedenfalls immer schon die Bausteine für zusammenfassende Darstellung beigebracht oder wenigstens doch die weiter gespannten historiographischen Theorien am konkreten Beispiel zu veri- oder falsifizieren ermöglicht – manchmal sogar fallstudienartig. Das gilt gleichermaßen für die historische Erforschung von Kulturerzeugnissen wie der Literatur. Diese wird in dem hier anzuzeigenden Sammelband über eine Epoche des 19. Jahrhunderts in ihre spezifisch sozialgeschichtlichen und lebensweltlichen Zusammenhänge eingebunden. Der Band repräsentiert die Ergebnisse eines Kolloquiums und bietet mithin natürlich keine abschließende braunschweigische Literaturgeschichte, sondern bündelt auf aktuellem Forschungsstand ausgewählte Probleme. Man sieht sich also während der Lektüre des Bandes nicht in die Zeit einer völkischen Literaturgeschichtsschreibung zurückversetzt, die aus der geographischen Herkunft von Schriftstellern deren Werk begründen und bestimmen wollte – bei allen Vorbehalten gegen einen allenthalben aufkommenden Regionalismus, der oft nur äußeren Umständen (wie zum Beispiel den Spendern von Fördermitteln) verpflichtet ist.

Die Epocheneinteilung des Sammelbandes leuchtet unmittelbar ein, wenn auch die Umdefinition der wirtschaftsgeschichtlichen Kategorie „Gründerzeit“ (eigentlich 1871–1873), deren Ende durch eine Pleitenwelle markiert war, recht bedenklich scheint. Sie steht jetzt als literaturwissenschaftliche Einteilung für die Phase zwischen Reichsgründung und (ungefähr) dem Jahrhundertende, stellt mithin eine ähnliche Verlegenheitslösung dar wie umgekehrt der literaturhistorische Begriff „Vormärz“, der nur durch sein Ende eindeutig bestimmt ist. Die Herausgeber begründen ihre Entscheidung eingehend und (nach Maßgabe der literatur- und kulturwissenschaftlichen Interessen) überzeugend. Mit dieser Rahmenbestimmung sollte das Material eingegrenzt werden: Biedermeierliche, spätrömantische und -klassische Literatur einerseits übergangen, andererseits Wilhelm Raabe noch einbezogen werden.

Der Gegenstand der Untersuchung sodann – und davor bewahrt auch nicht ein sympathischer Zug von Lokalpatriotismus – ist nicht eben das, was man als weltliterarische Höhenkammliteratur bezeichnen möchte. Selbst der Lokalmatador Wilhelm Raabe, dem zwei Beiträge ausschließlich gewidmet sind und auf den hin einige der anderen Artikel (so zum Beispiel Eberhard Rohse über Glaser, stärker noch Rolf Parr über Vereinswesen, Herbert Blume über das Niederdeutsch, ja auch Horst Denkler im Eröffnungsbeitrag) immer wieder hinlenken, erreicht außerhalb der Anschauungen des engeren Kreises seiner Freunde in kaum mehr als einem Zehntel seines Werkes den Anschluß an die Großen des europäischen Realismus. Die anderen behandelten Autoren sind heute fraglos Randgestalten: Gerstäcker (über ihn Heiko Postma) fristet sein Dasein als Jugendbuchautor, Hermann Klencke (Hans-Ulrich Ludwig) ist eher noch dem Historiker bekannt denn dem Germanisten – von den übrigen: Hans Graf Veltheim, Adolf Glaser und Otto Walster gar nicht zu reden.

Die klug organisierte Tagung spannt diese materialstarken Einzelstudien (besonders Rohse vermag den Detailreichtum seiner Ausführungen kaum zu bändigen) zu „Braunschweiger Autoren in ihren Werken“ in den Rahmen ihrer sozialhistorischen „Gesamtansichten und Hintergründe“ und ‚mentalitätsgeschichtlichen‘ Kontexte (besser wäre es übrigens wohl, im Sinne der Ausführungen von Rudolf Vierhaus, Wege zu einer neuen Kulturgeschichte

1995, hier von ‚lebensweltlichen‘ zu sprechen). Denklers verhalten ironische Einführung läßt keinen Zweifel am ästhetischen Rang des Gegenstandes und der Mediokrität der zur Rede stehenden Kultur, erörtert aber auch trefflich den Sinn und Nutzen der Auswahl, die mehr als geeignet scheint, eine Lücke in der Literatur- und Lokalgeschichte zu füllen. Gerade im Mittelmaß dieses sozialen und geistig-kulturellen Raums (der sich ja keineswegs auf Braunschweig beschränkte) lassen sich exemplarisch Strukturen der deutschen Kulturgeschichte im 19. Jahrhundert demonstrieren.

Die Beiträge von Gerhardt Schildt (soziale Ordnung und sozialer Wandel) und Christof Römer (höfische und nichthöfische Gesellschaft) bilden Zusammenfassungen beziehungsweise Ausschnitte eigener Forschungen: Schildt gründet sie auf sein Buch von 1986, Römer greift einer größeren, noch im Entstehen begriffenen Arbeit (Der Hof in Braunschweig im 18. und 19. Jahrhundert) vor. Dem Historiker wird das nützlich sein, dem Literaturwissenschaftler sei es zur Verständigung über die Grundlagen dringend zur Lektüre empfohlen. Es liegt aber in der Natur eines solchen Sammelbandes, daß eine unmittelbare Verklammerung mit den anderen Arbeiten noch nicht stattfindet. (Insofern ist auch die Andeutung der Herausgeber im Vorwort, wonach dieser Band einen gewissen Ersatz für die fehlende Gesamtdarstellung einer braunschweigischen Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts darstellen möge, eigentlich Wunschdenken.)

Die Lebenswelt des Vereinswesens präsentiert Rolf Parr am Beispiel des Vereinsmeiers Raabe, der diese Umgebung erklärtermaßen zur Entspannung suchte: eben nicht als Schriftsteller, sondern als Zeichner und vergnügter Parlierer und Kannegießer. In jener zeittypischen Neigung zu Vereinsgründungen war Braunschweig zumindest nicht schwächer als andere Orte des Deutschen Reichs, im Gegenteil scheint das dortige Kleinbürgertum ungemein aktiv gewesen zu sein. Als Vergleich kann Parr aus der Biographie Raabes die süddeutsche Residenz Stuttgart anführen, wo er auch schon wenigstens vier ‚Kränzchen‘ und Gesellschaften nahestand. (Ob freilich Raabes wilde, nahezu tägliche Aktivität in zusammen wenigstens fünf Braunschweiger Klubs und Stammtischen sich nicht viel leichter als Flucht vor seiner Familie respektive Ehefrau erklären läßt, stelle ich doch dahin.)

Blumes Beitrag rundet diese Analyse von Lebenswelten im historischen Umbruch vorzüglich ab: Raabe beherrschte passiv und aktiv, wie die meisten Menschen auch gehobener Stände im norddeutschen Raum des 19. Jahrhunderts, das Niederdeutsche (in seinem Fall: ostfälischen Dialekt), brachte es aber keineswegs, wenige Einzelheiten und ein paar vermutlich ungewollte Interferenzen abgerechnet, in sein Werk ein. (Man darf wohl sagen: es hätte auch seinem Konzept vom Künstlertum widersprochen.) Seine Zugehörigkeit zur „Bauernschaft vom Krähenfelde“ hatte eben auch wie die Mitgliedschaft bei den „Kleidersellern“, dem „Feuchten Pinsel“ und wie sie alle hießen, reinen Freizeitcharakter. Bemerkenswert macht diesen Verein von Kleinbürgern, Handwerkern, Gärtnern u. ä., denen sich dann Beamte, Akademiker und Künstler beigesellen, der Umstand seiner Entstehung und sein Zweck: Zusammengekommen ist er, weil die wilhelminische Residenzstadt erst allmählich, dann ganz rapide über die Grenze des alten Weichbildes hinaus die vorgelagerten Gemarckungen, Gärten und Wiesen für Wohnsiedlungen und Industrieanlagen verschlingt, ihre Neubewohner nunmehr neue Identität und Gruppenzugehörigkeit suchen. Gemeinsamkeitsstiftend ist (außer der vagen räumlichen Zugehörigkeit zu einem Wohnviertel) die Sondersprache: Die Gruppe bedient sich, um auf gehobenem Niveau grobianisch über die Stränge schlagen zu können, des damals allerdings noch alltäglichen Platts, welches aber zumindest für seine spätberufenen Sprecher eo ipso komisch zu sein scheint. Einerseits recht amüsant,

ja witzig waren die Zusammenkünfte dieser Gesellschaft und was von ihren Produkten auf uns gekommen ist, andererseits haftet diesem Stammtischhumor doch sehr der Geruch nach schlechtgelüfteter Männerunterwäsche an.

Ein Register aller Personen (also auch der Forschungsliteratur) erschließt den Band trefflich. An ihm kann man zugleich auch überprüfen, wer am häufigsten zitiert wird: Raabe (gefolgt von Klenske und dem im Band selbst nicht eigens behandelten „Verzweiflungstrinker“ Griepenkerl) als Schriftsteller, Rohse (gefolgt von Blume und Denkler) als Literatur- und Sprachhistoriker.

Darmstadt

Ulrich Joost

Bloth, Ingeborg: Adolf Wissel. Malerei und Kunstpolitik im Nationalsozialismus. Berlin: Gebr. Mann 1994. 231 S., 39 Taf. m. 69 Abb. Lw. 78,- DM.

Das Thema „Malerei und Kunstpolitik im Nationalsozialismus“ interessiert im Nds. Jb. wegen des in Niedersachsen, im Dorfe Velber bei Hannover, geborenen und dort zeitlebens arbeitenden Malers Adolf Wissel (1894–1973), an dessen Werk und Verhalten während des Dritten Reiches die Verfasserin ihr Thema exemplifiziert. Ihre der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig vorgelegte Dissertation versteht sie als einen Beitrag, der als „Fallstudie Adolf Wissel‘ ... exemplarisch zur Historisierung des komplexen Beziehungsgefüges Malerei und Kunstpolitik im Nationalsozialismus beizutragen versucht ...“ (S. 9f.); „Historisierung“ verstanden als eine auf der Auswertung der Quellen: der Kunstwerke als Bildquellen, der Schriftquellen sowie der mündlichen Überlieferung beruhende Untersuchung und Bewertung der künstlerischen Entwicklung Wissels, seines Werkes, seiner Inanspruchnahme durch die NS-Kunstpolitik sowie seine Einschätzung durch die Kunstwissenschaft seit den 1970er Jahren. Denn diese stempelte ihn hauptsächlich eines Werkes wegen, nämlich aufgrund seines Ölgemäldes „Kalenberger Bauernfamilie“, seit, wie Verf. nachweist, Anfang der 70er Jahre eindeutig als Nazi-Maler ab, so daß er jetzt als solcher eine über die regionalen wie über die fachwissenschaftlichen Grenzen hinausgehende Bekanntheit erlangte. Seine „Kalenberger Bauernfamilie“ – Wissel schrieb Calenberg, nationalsozialistischen Bestrebungen folgend, C durch K zu ersetzen, mit K – entstand 1937/38 im Rahmen des vom Amt Rosenberg ausgeschriebenen Wettbewerbs „Das Familienbild“, von dem das rassenpolitische Amt der NSDAP unter dem Aspekt „Die Kunst hilft der Bevölkerungspolitik“ möglichst Familienbilder mit mindestens vier Kindern erhoffte. Das Wisselsche Bild – von der Verf. aufgrund des Formates von 150 x 200 cm wie alle Bilder etwa diesen Formates als „Monumentalgemälde“ bezeichnet – erhielt im Wettbewerb einen mit 500 RM dotierten mageren Anerkennungspreis, wurde 1939 auf der Großen Deutschen Kunstausstellung (GDK) im Haus der Deutschen Kunst (HdDK) in München gezeigt, wie zahlreiche andere ausgestellte Werke von der Reichskanzlei für 12.000 RM angekauft und verschwand im Depot.

Wissels Drei-Generationen-Familienbild folgt historischen Typen der Familiendarstellung und einer der klassizistischen Malweise entlehnten Formensprache. Die um einen Tisch herum gruppierten Familienmitglieder: der alle anderen etwas überragende Vater, die Mutter, die (nur!) drei Kinder sowie die Großmutter wirken in einer entemotionalisierten und sachlich kühlen Atmosphäre statuarisch und würdevoll. Wenn Wissels Bauernfamilie auch eine politisch-ideologisch befrachtete Wirklichkeit, die Verbindung der Familie mit der ererbten Scholle, des Blutes mit dem Boden repräsentiert, so mußte ihre Wirkung im Sinne

des Dienstes der Kunst an der Bevölkerungspolitik allerdings schon aufgrund ihrer Gefühlsarmut und unzureichenden Kinderzahl eher gering sein. Die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der „Bauernfamilie“ blieb während des Dritten Reiches denn auch dürftig. Mit anderen Kunstwerken aus ehemaligem Reichsbesitz ging die „Kalenberger Bauernfamilie“ in den Besitz der Bundesrepublik über – die sich, das sei nebenbei bemerkt, 1972 und 1991 weigerte, das Bild dem Historischen Museum Hannover auf Zeit bzw. auf Dauer auszuleihen. Andererseits wurde die „Bauernfamilie“ zwischen 1974 und 1988 in vier großen Ausstellungen gezeigt. Erst jetzt setzte die während des Dritten Reiches ausgebliebene Rezeption und Bewertung des Gemäldes als „Paradigma nationalsozialistischer Familiendarstellung“ ein (S. 135). Und diese späte Rezeption wies, wie Verf. herausstellt, der „Kalenberger Bauernfamilie“ Funktion und Rang „eines herausragenden Beispiels der Inanspruchnahme von Malerei für die Aufgabe ideologischer Indoktrination im Nationalsozialismus“ zu (S. 186).

Ingeborg Bloth hat in einer sorgfältigen, ein umfangreiches Quellen- und Literaturmaterial kenntnisreich auswertenden und durch eine souveräne Beherrschung des Umfeldes der problematischen Auseinandersetzung der Kunstwissenschaft mit der NS-Kunst ausgezeichneten Untersuchung Adolf Wissel zwar nicht von der stillschweigend hingenommenen Inanspruchnahme durch die NS-Kunstpolitik freigesprochen, ihm aber in ihrem Bemühen, den Maler, sein Werk und seine Nähe zur NS-Kunstpolitik zu historisieren, d.h. aus deren quellenmäßig belegten zeittypischen Bedingtheiten zu erklären, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie kommt zu dem Urteil, daß das Paradigma „Kalenberger Bauernfamilie“ in erster Linie „als Paradigma einer kunstwissenschaftlich-kritisch zu überwindenden Phase unzulänglichen Umgehens mit der NS-Kunst“ (S. 186) anzusehen sei, auch wenn die „Bauernfamilie“ einen paradigmatischen Rang für die NS-Kunst einnehme, allerdings in einem ihrem eigentlichen Ziel total entgegengesetzten Sinn. Denn der Wettbewerb „Das Familienbild“ wurde als nicht wegzudiskutierender Mißerfolg geradezu „zum Paradigma des Scheiterns der totalen Instrumentalisierungsansprüche nationalsozialistischer Kunstpolitik“ (S. 187).

Diese dem Schlußkapitel „Ergebnisse“ entnommenen Zitate gehören zum Fazit einer notwendigerweise weit ausholenden Beweisführung, in deren Verlauf Wissels künstlerische Entwicklung, die übrigens weder nach 1933 noch nach 1945 erkennbare Schwankungen aufweist, die Prädisposition seiner Arbeiten für die NS-Kunstanschauungen sowie seine Einbeziehung in den NS-Kunstbetrieb detailliert ausgebreitet werden. In chronologischem Vorgehen werden Ausbildung und Oeuvre diskutiert, aus dem Verf. immerhin 397 Werke ermittelt hat, von denen 237 oder 60% Bildnisse und 146 oder 37% Landschaften waren. An der hannoverschen Kunstgewerbeschule war Wissel Schüler von Richard Schösser, einem in den Augen der hannoverschen Neusachlichen am Althergebrachten festhaltenden Maler. Von der Kasseler Akademie brachte Wissel offenbar die Begeisterung für die von dessen Direktor Carl Bantzer, der allerdings nicht sein eigentlicher Lehrer war, bevorzugte Thematik der Bauerndarstellungen und des „Bodenständigen“ mit, was im übrigen seiner eigenen Erlebniswelt entsprach. Sein künstlerisches Ziel und seine „größte Aufgabe“ sah er denn, 1942 im Hannoverschen Anzeiger interviewt, auch darin, „den Bauern, das Bauerntum überhaupt so dazustellen, wie es wirklich ist, insbesondere den Kalenberger Bauern und seine Landschaft ...“ (S. 42). Wissel wollte nichts idealisieren und verschönern. Vielmehr bekräftigte er: „Wenn man selbst aus Bauerngeschlecht stammt, weiß man, wie der Bauer ist, wie er aussieht, was er will. Das will ich darstellen ...“ (S. 43). Aus diesen Wurzeln entstanden dann seine oft spröden, gelegentlich zu Gruppen zusammengefaßten Individualporträts und seine geordnet wirkenden Landschaften.

Seine einer traditionsgebundenen Thematik verpflichteten und entsprechend leicht verständlich ausgeführten Gemälde, vor allem die Gruppen- und Einzelbildnisse, waren bald Gegenstand sprachlicher Umwertung durch nationalsozialistische Kunstsachverständige, denen Wissel nirgends widersprach. So begann Wissels „Kunstpolitische Inanspruchnahme 1933–1945“, wie Verf. das zentrale Kapitel (S. 57–172) überschreibt, mit der Aufforderung, sich an der von Reichsbauernführer Darré anlässlich des 3. Reichsbauertages veranstalteten Kunstausstellung „Deutsche Kunst Goslar 1935“ zu beteiligen, auf der Werke ausgesprochen „nordischer Kunst“ von Künstlern aus dem Bauernstand sowie mit Darstellungen bäuerlichen Lebens gezeigt werden sollten. Verf. schildert Entstehung, Zweck (nämlich eine eigenständige NS-Kunst aus Blut und Boden zu etablieren) und Erfolg bzw. Mißerfolg dieser in der Literatur bisher vernachlässigten Ausstellung, die Wissel aufgrund seiner neben fünf anderen Werken ausgestellten „Bauerngruppe“ (180 x 240 cm) allerdings eine überregional anhaltende Beachtung verschaffte. Obgleich Wissels „Bauerngruppe“ ganz eindeutig entsprechend seiner oben zitierten persönlichen Kunstauffassung und frei von Ansprüchen nationalsozialistischer Kunstpolitik entstand, wurde sie, da auf der programmatischen Ausstellung gezeigt und von Darré angekauft, zwangsläufig zum Beispiel für die Aufwertung des Bauern durch die NS-Ideologie. Da das Gemälde, bevor es als Leihgabe auf der Herbstausstellung niedersächsischer Künstler in Hannover am 8. Oktober 1943 verbrannte, auf mehreren Ausstellungen gezeigt und in zahlreichen überregionalen Publikationsorganen abgebildet und interpretiert wurde, machte es den Maler aus Velber überregional bekannt. So war Wissel in den folgenden Jahren auf den Ausstellungen der NS-Kulturgemeinde vertreten und von 1939 bis 1944 mit insgesamt 21 Werken auf den GDK im HdDK in München. 1937 zeigte er dort seine „Jungbäuerinnen“ (aus Letter). Dieses „Monumentalgemälde“ (180 x 240 cm), das eine ebensolche Resonanz hervorrief wie zwei Jahre zuvor seine „Bauerngruppe“, wurde von Göring erworben und ist seit Kriegsende verschollen. 1941 zeigte Wissel in München u.a. sein Bild „Jungmädels“, eines seiner ganz wenigen „im Sinne des Nationalsozialismus unmittelbar programmatischen Werke“ (S. 169) und im folgenden Jahr neben zwei anderen Gemälden das von der Stadt Hannover in Auftrag gegebene große Repräsentationsbildnis ihres ehemaligen Oberbürgermeisters Dr. Arthur Menge, der, wie Verf. zutreffend notiert, ebenso prädisponiert war für den Nationalsozialismus, diesem aber im Unterschied zu Wissel widerstand.

In einem knappen Kapitel gibt Verf. einen „Ausblick auf das Nachkriegswerk“ (S. 173–181) Adolf Wissels, der bis Anfang der 60er Jahre an den wesentlichen regionalen Ausstellungen beteiligt war, zu seinen runden Geburtstagen in der Presse gewürdigt und von den unterschiedlichsten – auch aus den verschiedenen politischen Lagern kommenden – Auftraggebern als qualitativvoller Porträtist geschätzt wurde (u.a. Präsident der Klosterkammer Dr. A. Stalman, 1951; Oberbürgermeister W. Weber, 1955; Ministerpräsident H. Hellwege, 1963). Daß Wissel seit Anfang der 60er Jahre keinen Zugang mehr zu jurierten Ausstellungen fand, hatte nach Meinung der Verf. seinen Grund in der zunehmenden Bevorzugung ungenständlicher Werke. Oder sollte die Nichterwähnung Wissels in dem von H. Rischbieter bearbeiteten Ausstellungskatalog „Die Zwanziger Jahre in Hannover“ (Kunstverein Hannover 1962), in denen Wissel im hannoverschen Kunstbetrieb durchaus eine Rolle spielte, ein Indiz für die sich allmählich durchsetzende oder wieder ins Bewußtsein tretende Erkenntnis sein, daß Wissel doch zu den vom NS-Kunstbetrieb bevorzugten Malern gehört habe – wie es mehrere Ausstellungen und eine ausgedehnte Publizität seit Anfang der 70er Jahre dann festschrieben?

Aufgrund einer außerordentlich eingehenden quellengebundenen Prüfung von Wissels Werk und Wertung kommt Verf. zu dem Schluß, der Maler Adolf Wissel, der aus seinen einzelnen Bildern und der Wahl ihrer Gegenstände nicht eigentlich als NS-Maler etikettiert werden könne, sei aber gleichwohl „im Herrschaftssystem des Nationalsozialismus untrennbar verflochten in die Teilhabe an einer Kunstpolitik“, die von Anfang an entschlossen war, sich „die Künste als Mittel zur Erreichung ihrer politisch-ideologischen Ziele dienstbar zu machen“ (S. 187), auch wenn der Künstler in Verkennung oder Verdrängung der Involvierung seiner Kunst in die ideologiebefrachtete NS-Kunstpolitik auch später noch die Auffassung vertrat, Kunst habe doch gar nichts mit Politik zu tun. Ingeborg Bloths exzellente Fallstudie Adolf Wissel macht deutlich, wie ein subjektiv unpolitisch arbeitender und handelnder Künstler, der durch sein Werk allerdings dafür prädisponiert war, in eine scheinbar nicht erkannte Mitverantwortung für die Propagierung einer völkisch-rassischen Ideologie und damit für ein Kernelement nationalsozialistischer Politik hineingeriet.

Der an einigen Stellen vielleicht etwas zu breit geratenen, auch von Wiederholungen nicht ganz freien, gleichwohl außergewöhnlich ertragreichen Arbeit ist ein Anhang beigegeben mit Quellentexten zum Wettbewerb „Das Familienbild“ 1937/38 und damit zur Entstehung der „Kalenberger Bauernfamilie“, sowie mit Ergebnissen einer Besucherbefragung zu diesem Gemälde in einer Ausstellung im Jahr 1988. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Personenregister, ein Verzeichnis und ein Nachweis der Abbildungen schließen den Textteil ab. Zwei kritische Bemerkungen, die den Wert der Arbeit nicht schmälern, seien nicht unterdrückt. Unglücklich ist das Gliederungsschema nach Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern, einfachen und doppelten Spiegelstrichen, zumal einige dieser Kennzeichen bei den Kapitelüberschriften nicht wiederkehren. Fragwürdig – wenn nicht aus Kostengründen zu erklären – ist die Zusammenfassung der Abbildungen in einem dem Textteil angefügten Tafelteil. Da dessen Papierqualität nicht besser ist als die des Textteils, alle Abbildungen außerdem nur schwarz-weiß wiedergegeben sind, hätte es die Benutzbarkeit des Buches erheblich erleichtert, wenn die Abbildungen dort in den Text eingefügt worden wären, wo sie behandelt werden.

Hannover

Waldemar R. Röhrbein

KIRCHENGESCHICHTE

Germania Benedictina. Bd. XII: Norddeutschland. Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. Bearb. von Ulrich Faust OSB. St. Ottilien: EOS Verlag 1994. 912 S., 1 Taf., 2 Kt. in Tasche, Lw. 98,- DM.

Der vorliegende Band ist der dritte des verdienstlichen Werkes über Norddeutschland. Nachdem 1979 Band VI über die Männer- und 1984 Band XI über die Frauenklöster des Benediktinerordens erschienen sind (s. Nds. Jb. 53, 1981, S. 378 und 58, 1986, S. 388), folgt jetzt für Norddeutschland abschließend ein Band über die dortigen Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser, die in einem weiteren Sinne zu den Benediktinern hinzugezählt werden können, eine Auffassung, die mindestens heute auch vom Orden geteilt wird, wie das Geleitwort des Generalabts zeigt.

Auch bei diesem Band sind unter den Verfassern der Artikel über die insgesamt 32 Klöster (davon 21 Frauenklöster) hervorragende Kenner der Quellenlage und der Regionalgeschichte, Herausgeber von Urkundenbüchern „ihrer“ Klöster oder Verfasser von Monographien, darunter viele Archivare. Mehrere Bearbeiter leisteten Pionierarbeit von hervorragender Qualität (Himmelpforten, Höckelheim, Isenhagen, Mariengarten, Marienthal, Wienhausen). Freilich sind nicht alle Beiträge von gleich hohem Niveau. Insgesamt kann man ein qualitatives Nord(ost)-Südgefälle feststellen, was nicht nur mit der zugegeben dürftigeren Quellenlage der nördlicheren Klöster zu erklären ist. Auszunehmen ist der gute Beitrag über das holsteinische Kloster Reinfeld (das übrigens in Karte 2 fehlt).

Wie in den übrigen Bänden sind die Beiträge nach einem einheitlichen Schema aufgebaut, was die Benutzung als Nachschlagewerk erleichtert und Vergleiche innerhalb des Bandes und mit anderen ermöglicht. Es ist aber zu fragen, ob es sinnvoll war, die 15 Abschnitte eines jeden Artikels (s. Nds. Jb. 53, S. 378), die für die Benediktiner-Klöster entwickelt worden sind, unverändert zu übernehmen, angesichts der in mancher Hinsicht anderen Struktur des Zisterzienserordens. So könnten wohl bei dem Abschnitt „Priorate und Propsteien, Patronate und Inkorporationen“ die beiden ersteren entfallen, da es Priorate und Propsteien bei den Zisterziensern nicht gibt. Hinzugefügt werden könnte als Abschnitt „Verhältnis zum Orden, Filiation“. Ferner könnten „wirtschaftliche, rechtliche und soziale Verhältnisse“ weiter unterteilt werden und in fester Reihenfolge die Charakteristika wie Vogtfreiheit (die nur wenige Klöster wirklich erreichen), Eigenwirtschaft, Stadthöfe, Konversen abgehandelt werden.

Dieser Band nimmt Ergebnisse der intensiven internationalen Forschung zu den Zisterziensern v.a. mit sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen seit ca. 1980 auf, die das hergebrachte Bild der asketischen Kolonisatoren von Ödland, der weitgehend autonomen Klöster mit straffer zentralistischer Ordensorganisation und einheitlicher Verfassung der Einzelklöster, der feindlichen Einstellung des Ordens gegenüber Scholastik und Universitäten etc. korrigiert hat, und führt sie in einigen Beiträgen fort. Er ist dadurch wissenschaftlich ergiebiger als andere Bände.

Einige Ergebnisse des Bandes seien kurz zusammengefaßt: Fast alle Männerklöster und ein Frauenkloster sind im 12. Jh. entstanden, die restlichen zwischen 1230 und 1250. Damit beschränkt sich die Gründungsphase – anders als bei den Benediktiner-Niederlassungen – auf ca. 120 Jahre und gibt der Geschichte dieser Klöster eine ganz andere Homogenität.

Dennoch hat jedes Kloster sein eigenes „Gesicht“, schon bei der Gründung, die mindestens ebenso sehr wie vom Wollen des Ordens von der politischen Konstellation und den persönlichen Beziehungen der Gründer und Förderer geprägt ist. Sie verläuft in den meisten Fällen recht komplex, Verlegungen (nicht nur von der ersten provisorischen Niederlassung) sind häufig, zuweilen mehrfach. Nur wenige Klöster erreichen überregionale Bedeutung. Die meisten sind bescheidene Niederlassungen, die öfter ums Überleben kämpfen müssen. Die beiden ostfriesischen Klöster Ihlow und Meerhusen unterscheiden sich von den anderen durchgängig auf recht charakteristische Weise. Bis ins 14. Jh. können zumindest die Männerklöster ein zisterziensisches „Profil“ bewahren, wenn auch mit einigen Abstrichen. Die Frauenklöster sind von Anfang an weniger vom Orden geprägt. Offenbar nur ein Kloster (Lilienthal) erreicht die Inkorporation, die anderen leben nach den Gewohnheiten des Ordens, bei manchen ist zeitweise die Ordenszugehörigkeit schwankend. Alle sind (auch) dem Bischof unterstellt. Sie unterscheiden sich also weniger von Frauenklöstern anderer Orden (vgl. Nds. Jb. 58, S. 389 f.). Auch für sie ist charakteristisch: zunehmend Funktion als Versorgungsstätte der Frauen der Stifter und Gönner; größere Abhängigkeit von den regionalen Mächten, oft gefördert durch die Pröpste.

Niederlassung der Konvente in Ödland ohne Eigentümer findet sich selbst anfangs bei keinem der Klöster, ungünstige Lagen werden nur von wenigen durchgehalten, das Wasser jedoch immer gesucht. Die kolonisationsleistungen sind beachtlich, wenn auch längst nicht so groß, wie gemeinhin geglaubt wird. Der ideale Klosterplan der Zisterzienser wird vielfach variiert. Das hohe Niveau der Zisterzienser-Baukunst dokumentieren nur die Klosterkirchen einiger Männerklöster (v. a. Marienthal, Walkenried); die Frauenklöster sind stärker von der regionalen Bauweise geprägt. Eine vorzügliche Vorstellung vom Aussehen mittelalterlicher Zisterzienser-Nonnenklöster bieten bis heute Isenhagen und Wienhausen. Die wichtige Rolle des Studiums bei den Zisterziensern belegen die teils recht stattlichen Bibliotheken, deren Bestände als Quelle für das geistige Leben immer wichtiger werden, und Skriptorien mit beachtlichen Leistungen (auch in Frauenklöstern, etwa Medingen und Rulle). Die gewandelte Haltung des Ordens zur Universität zeigt sich in einem Versuch gegen 1300, ein Studium particulare in Hildesheim zu errichten. Für Marienrode, Marienthal, Riddagshausen, Walkenried ist belegt, daß sie Mönche an Generalstudien delegierten.

Alle Männerkonvente betreiben bis Mitte des 14. Jhs. in beträchtlichem Umfang Eigenwirtschaft, in viel schwächerem Maß die Nonnenklöster. Die typische Kapitalstärke der Zisterzienser ist auch hier zu beobachten. Die These von Hans Wiswe, daß bei der systematischen Arrondierung des Besitzes Bauernlegen in größerem Umfang vorgekommen sei, sehen alle Bearbeiter kritisch (bes. instruktiv Marienthal). Man strebte geschlossene Klosterherrschaften an mit Gerichtsrechten, Zehnt und auch Patronatsrechten. Das Mittel dazu war nicht selten die Erwerbung des Forstbanns; dieser und sonstige Bänne werden auch genutzt für Spezialkulturen wie Viehmast, Hopfen- und Weinbau, Fischzucht, Holzwirtschaft. Gewerbliche Tätigkeit ist häufig: Amelungsborn und Walkenried haben Salinenbetrieb, viele Klöster hingegen Salinenbesitz als feste Rendite. Bergbau betreibt nur Walkenried, episodisch Scharnebeck. Weitere Gewerbe sind: Steinbrüche, Weberei (Scharnebeck). Auf den Stadthöfen wird Handel mit den eigenen Produkten getrieben. Rentenbesitz ist meist von Anfang an nachzuweisen. Seit Mitte des 14. Jhs. ist zunehmend Übergang von Eigen- zu Meierwirtschaft zu konstatieren wegen Konversenmangels bei den Männerklöstern. Bei den Frauenkonventen waren stets die Renteneinkünfte dominant, hier auch Patronatsrechte und Inkorporationen von Pfarreien als Einkommensquelle wichtig. Die Agrarkrise des 14. Jhs. kann (gegen Wer-

ner Rösener) von den meisten Konventen ganz gut abgefangen werden, weil man wirtschaftlich auf mehreren Beinen steht.

Verstöße gegen die Ordensregel sind von Anfang an nachzuweisen, etwa gegen die Vogtfreiheit, das Verbot von Zehntbesitz, der bei manchen sogar wichtiges Standbein ist, oder die Nutzung der Klosterkirchen als Grablagen der Stifter und Förderer (was sich für die meisten nachweisen läßt), seit Mitte des 14. Jhs. im Kloster lebende Pfründner und Zöglinge, Privatvermögen von Konventsmitgliedern (die sogar ihrem Kloster finanziell aufhelfen) und Sondervermögen von einzelnen Klosterämtern, polyphone Musik und Einsatz von Musikinstrumenten (z. B. Medingen und Wienhausen).

Die Reformbemühungen des 15. Jhs. haben in den Konventen recht unterschiedlichen Erfolg. Einige Klöster können entsprechende Ansinnen erfolgreich abwehren. Ein Teil der Frauenkonvente – kein Männerkloster – wird ohne Rücksprache mit dem Orden nach Bursfelder (exemplarisch Mariengarten) oder Windesheimer (vorzüglich Wienhausen) Kriterien von den die Kirchenherrschaft beanspruchenden Landesherren (und den Bischöfen) reformiert. Die Vorstellung vom allgemeinen Niedergang des Ordens, wirtschaftlich und moralisch (Nicolaus Heutger u.a.), und von den ausschließlich edlen Motiven der Reformierenden und der sie unterstützenden Mächte findet sich nur noch in wenigen Artikeln. Eine der Voraussetzungen für die Schwäche der Klöster gegenüber der aufkommenden Landesherrschaft ist die Beschränkung der gesellschaftlichen Verflechtungen auch der bedeutenderen Klöster auf die nähere Umgebung. Schicksalhaft für alle Konvente ist im Spätmittelalter die räumliche Nähe zu größeren Mächten und Städten, besonders im Norden, wo das Kirchenrecht noch weniger beachtet wird und die Kirchenherrschaft am bedrückendsten ist. Die Reform führt meist zu einer neuen Blütezeit des Konvents. Generell beginnt der wirtschaftliche Niedergang etwa 50 Jahre vor der Reformation und zwar durch die ruinöse Beanspruchung durch die Landesherren. Diese Politik wird dann im 16. Jh. verschärft fortgesetzt, besonders um widerstrebende Konvente zum Beitritt zur Reformation zu zwingen; aber auch altgläubige Landesherren schonen die Klöster nicht.

Die Reformation bedeutet für fast alle Konvente auch geistig und spirituell eine schwere Krise. Nur wenige Konvente neigten von sich aus der Reformation zu (Scharnebeck, Ihlow, Reinbeck); diese wurden dann aufgelöst. Wie schon bei den Benediktinerklöstern ist auch hier der Widerstand bei den Frauenkonventen heftiger. Beim Übergang vom Frauenkloster zum evangelischen Konvent kommen aparte Mischformen vor. Das Überleben in und nach der Reformation war weitgehend von externen Faktoren abhängig: Nur in den Hochstiften überdauerten 5 Niederlassungen das 16. Jh. als Kloster, davon erreichten 3 die Säkularisation von 1802 (hier Karte 1 für Bersenbrück falsch, das bereits 1787 aufgelöst worden ist). In den evangelisch gewordenen Gebieten überlebten weitere 13 Klöster, 8 als evangelische Damenkonvente, 1 als Simultankonvent (Börstel), 4 nach Zwischenstadium als Schule als sog. evangelische Männerprälaturen.

Anzumerken sind einige Mängel des Bandes, die sich bei strafferer redaktioneller Leitung hätten vermeiden lassen. Abkürzungen und Siglen werden uneinheitlich verwandt und sind z.T. unverständlich. Einige Beiträge des dicken Bandes (1979: 43 Klöster, 608 S., 1984: 31, 628 S.) hätten durch Kürzungen gewonnen (Eliminierung allgemeiner Überlegungen zur Geschichte der Zisterzienser, die in die Einleitung gehörten, und wissenschaftlich unerhebliche Literaturtitel). Andererseits klaffen in anderen Lücken, die nicht durch fehlende Quellen zu erklären sind (was aber auch angegeben werden sollte), v.a. in „wirtschaftliche ... Verhältnisse“, „Bibliotheksgeschichte“ und bei der Darstellung der nachreformatorischen Zeit für

einige nördliche Klöster; Lückenhaftigkeit bzw. Uneinheitlichkeit findet man selbst in so einfach zu organisierenden Abschnitten wie „Patrone“ (wo teilweise Patrozinien inkorporierter Kirchen erscheinen) und „politische und kirchliche Topographie“. Dadurch wird das Vergleichen der Beiträge erschwert, das durch den standardisierten Aufbau ermöglicht werden sollte. Innere Widersprüche sind stehengeblieben: Sowohl für Amelungsborn wie für Walkenried wird in Anspruch genommen, daß ihr Kloster das älteste sei (S. 29 u. ö. gegen S. 683, so auch S. 17 der Einleitung, ohne auf die Frage einzugehen); der Verlauf der Reformation in Medingen wird unterschiedlich dargestellt (S. 525 f. gegen S. 244). Nicht selten begegnet mangelnde Vertrautheit mit Fakten und Fachausdrücken, besonders des Kirchenrechts und der Wirtschaftsgeschichte: z. B. „Liber Decretalium des Gratian“ (S. 51), inkonsequenter Gebrauch von Grangie, Außenhof, Haupthof etc., Verkauf (passim) statt Beleihung, Verpachtung, Verpfändung etc., „diaconus“ als „zum Gottesdienst befugter Mönch“ (S. 39), Legations- statt Delegationsaufträge (S. 587). Störend sind Datierungsfehler (15. Jh. statt 12. Jh. S. 53, Johannes XXIII. statt Johannes XXII. S. 365, dafür S. 496 Johannes XXII. statt Johannes XXIII., 1274 statt 1214 S. 656; Verwechslung von Reinbeck und Reinfeld S. 577) und Rechtschreib- bzw. Druckfehler, die z.T. durch EDV hätten eliminiert werden können – natürlich nicht Fehler wie Seelenwesen statt Seelenmessen (S. 271) oder in lateinischen Zitaten. Die oft vorkommenden norddeutschen Quellentermini ohne Anführungszeichen ins Hochdeutsche „übersetzt“ sind mißverständlich (etwa Stift als Synonym von Kloster) oder erschweren das Verständnis, zumal bei nicht-norddeutschen Lesern (so Kirchengift S. 74 oder Klosterlansten S. 595). Das Wort Klosterhexe (S. 596) wird auch bei manchem norddeutschen Leser falsche Assoziationen wecken (Hinweis: gemeint ist eine Örtlichkeit zur Vollziehung der Haftstrafe = hechte). – Eine offenbar vor Fertigstellung mancher Artikel verfaßte kurze Einführung des Herausgebers mit dem Titel „Zisterzienser in Norddeutschland“ leitet den Band ein, ein Register und 2 Karten nach dem Vorbild von Band XI beschließen ihn. – Zwei Anregungen zum Schluß: 1) In diesem wie in früheren Bänden ist in den Abtsreihen immer nur ein Amtsträger genannt, auch wo nach dem Text Doppelwahlen stattgefunden und 2 Gewählte nebeneinander amtiert haben (vgl. Nds. Jb. 53, S. 380 f. und ebd. 54, 1982, S. 442). – 2) Die wichtigsten, für alle Beiträge einschlägigen Quellen- und Literaturtitel sollten in einer gemeinsamen Bibliographie erfaßt werden, wie bei der *Germania Pontificia*, so daß in den Literaturanhängen und Anmerkungen der Beiträge einheitliche Kurztitel verwandt werden könnten.

Hannover

Brigide Schwarz

Schillinger, Jörg: Die Statuten der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter. Hannover: Hahn 1994. 249 S. = Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 1. Geb. 48,- DM.

Die Erforschung der Statuten mittelalterlicher Kollegiatstifte hat nie die Bedeutung der Untersuchung monastischer *Consuetudines* erreichen können. Das ist gewiß kein Zufall: Wurden schon letztere in ihrem Aussagewert für die Geschichte monastischer Bewegungen vielfach überschätzt, so wird man von einer bloßen Analyse der Stiftsstatuten kaum umfassende Einblicke in die Institution des mittelalterlichen Kollegiatstifts erwarten dürfen. Zwar wurden für manche Stifte einzelne Statuten und Statutenbücher herausgegeben, umfassendere Editionen und Untersuchungen liegen bislang jedoch lediglich von D. W. H. Schwarz für das Stift St. Felix und Regula in Zürich (1952) und von G. P. Marchal für St. Peter in

Basel (1972) vor. Beide forderten, anknüpfend an eine ältere Studie L. Santifallers über die Statuten des Kollegiatstifts Innichen, die vergleichende Untersuchung dieser Texte, um Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten festzustellen, erwartete doch Santifaller von derartigen Arbeiten „nicht nur für die kirchliche Rechtsgeschichte, sondern auch für die europäische Geistesgeschichte ... bedeutsame Feststellungen“ (Zitat S. 12). Ob ein solcher Forschungsansatz dies freilich wirklich zu leisten vermag, wurde bislang nicht umfassend diskutiert, geschweige denn bewiesen.

Schon deshalb nimmt man die vorliegende Arbeit Jörg Schillingers, eine bei Hartmut Hoffmann in Göttingen entstandene Dissertation, mit Interesse zur Hand. Sie knüpft an die oben genannten Studien an und möchte einen vergleichenden Beitrag zur Stiftsforschung leisten. Im Mittelpunkt stehen die beiden Mitte bzw. Ende des 15. Jahrhunderts angelegten Statutenbücher der Braunschweiger Stifte St. Blasius und St. Cyriacus, die gründlich beschrieben, untersucht und ediert werden (S. 19ff., Edition S. 42–99, dazu das Personenverzeichnis S. 201–208). Den urkundlich überlieferten Einzelstatuten gilt dagegen nur geringe Aufmerksamkeit; die meisten Stücke wurden zwar schon in älteren Urkundenbüchern gedruckt, und weitere neun Urkunden des 14. Jahrhunderts werden nun erstmals vom Verfasser im Anhang S. 208–217 ediert, doch wäre ein Gesamtverzeichnis aller Einzelstatuten als Ergänzung zu den Statutenbüchern wünschenswert gewesen. Ausführlich erörtert wird das älteste Einzelstatut des Blasiusstiftes von 1197 (S. 23–26), das in der vorliegenden Form aufgrund mancher Einzelbestimmungen kaum echt sein kann. Schillinger schwankt in der Beurteilung dieses Stückes, hält es aber doch für unecht („kann daher die Möglichkeit einer im Sinne des Kapitels vorgenommenen Fälschung nicht ausgeschlossen werden“, S. 26), was ihn dann aber nicht hindert, in der weiteren Untersuchung dieses Stückes gelegentlich ohne Verweis auf seinen kritischen Exkurs als zeitgenössische Urkunde heranzuziehen (z.B. S. 123). Für eine Gesamtausgabe der Braunschweiger Stiftsstatuten nach dem Muster der erwähnten Schweizer Arbeiten bildet die vorliegende Untersuchung eine wichtige Vorarbeit. Dies gilt auch für weitere Stifte des Bistums Hildesheim, deren Statutenüberlieferung im Kap. III (S. 101–112) zusammengestellt wird. Zukünftige Arbeiten über das Hildesheimer Domkapitel und die dortigen Stifte St. Moritz, Hl. Kreuz, St. Andreas, St. Maria Magdalenen sowie die Goslarer Stifte St. Simon und Juda und Petersberg werden aus diesen Übersichten gewiß Nutzen ziehen können.¹ Einzelbeobachtungen sind schon jetzt von Interesse: So stammen etwa die Statuten des 1226 gegründeten Güstrower Kollegiatstiftes (Bistum Kammin) aus dem Hildesheimer Domkapitel (S. 101f.). Ausgewählte Hildesheimer Statuten, die bereits in älteren Drucken vorliegen, hat der Verfasser dem Band übrigens als reprographischen Anhang mit eigener Kapitelzählung beigegeben (S. 228–249).

In weiteren Kapiteln versucht Schillinger, die angesprochene Statutenüberlieferung systematisch auszuwerten. Kap. IV (S. 113–119) ist der Statutengebung an Braunschweiger, Hildesheimer und Goslarer Stiften gewidmet. Gewiß ist die Frage nach dem „ius statuendi“ ein (!) Gradmesser für die korporative Selbständigkeit eines Stiftes und verdient daher Aufmerksamkeit, doch vermögen die Ausführungen nicht ganz zu überzeugen. Die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen werden aus zweiter Hand recht knapp referiert. Der Verfasser stellt S. 113 die Statuierung in Kollegiatstiften weltlicher und bischöflicher Patronatsher-

1 Aus dem von Rainald von Dassel begründeten St. Johannis-Stift in Hildesheim scheinen keine mittelalterlichen Statuten überliefert zu sein, wird es doch in der Untersuchung nirgends erwähnt.

ren scharf gegenüber, zeichnet dann aber auf den folgenden Seiten ein recht uneinheitliches Bild der Statutengebung in den behandelten Stiften. Deutlich wird nur, daß auch die Statuten der bischöflichen Stifte nicht generell der Genehmigung des Diözesanoberen bedurften. Aber die Frage nach dem Konsens ist ja nur ein Element des „*ius statuendi*“. Indem sich der Verfasser auf die Statutenüberlieferung beschränkt und die jeweilige historische Situation in den Stiften gar nicht näher betrachtet (gründliche Stiftsmonographien, auf die sich Schillinger hätte stützen können, fehlen durchweg), begibt er sich entscheidender Erkenntnismöglichkeiten und kann so gar nicht sicher beurteilen, wie, unter wessen Wirkung und warum ein bestimmtes Statut erlassen wurde.

Anknüpfend an Thesen Peter Moraws, der in diesem Zusammenhang übrigens keineswegs vorrangig an Statuten dachte, geht es Schillinger vor allem um die Frage, ob sich mit Hilfe dieser Quellen „*Stiftslandschaften*“ (was darunter eigentlich zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert) rekonstruieren lassen. Diesem Ziel dient vor allem das abschließende Kapitel V über „*Die Statuten von St. Blasius und St. Cyriakus – Analyse und Vergleich*“ (S. 121–195). In drei Abschnitten – Dignitäten, Ämter, Einrichtungen; Ordnung des Stiftslebens; *Varia* – wertet der Verfasser die Statutenüberlieferung systematisch aus, zuerst die von St. Blasius, dann von St. Cyriakus, schließlich die der Hildesheimer und Goslarer Stifte. Dieses Verfahren zwingt zu manchen Rückgriffen und Wiederholungen und macht die Lektüre der einzelnen Abschnitte mühsam, ohne daß der Sinn des Vorhabens immer deutlich würde. Zweifellos geht es dem Autor um einen Beitrag zur vergleichenden Stiftsforschung, und es soll nicht verschwiegen werden, daß auch hier viele wertvolle Beobachtungen geboten werden, die eindringliche Untersuchungen über die behandelten Stifte um so lohnender erscheinen lassen.

Der Abschnitt über Stiftsbibliotheken (S. 150–156), um nur ein Beispiel zu nennen, zeigt neuerlich, wie fraglich Raymund Kottjes Thesen über die Bildungsfeindlichkeit mittelalterlicher Kollegiatstifte sind, die der Verfasser aber offenbar gar nicht kennt. Auch in anderen Abschnitten macht sich die Nichtberücksichtigung neuerer Literatur schmerzlich bemerkbar. So wäre bei der Behandlung der Stellung des Propstes (S. 132ff.) auf die gründliche Monographie von Günter Rauch über die Propstei des Frankfurter Bartholomäusstiftes (1975) und die anregende Studie von Julia Barrow (*Journal of Ecclesiastical History* 37, 1986, S. 536–564) zu verweisen, bei der Kirchenfabrik (S. 148ff.) auf die bislang umfassendste Darstellung des Problems in der Arbeit von Wolfgang Schölller über den mittelalterlichen Kathedralbau (1989), und bei der Behandlung der Pfründenvergabe (S. 157ff.) sollte neben der noch immer nicht überholten Arbeit von Geoffrey Barraclough (1935) auch die überregional bedeutende Untersuchung von Andreas Meyer über die Kollatur in den Züricher Stiften (1986) genannt werden. Wenn Schillinger unter Verweis auf einige Synodalstatuten behauptet, die Studienzeit der Kanoniker sei „meist auf drei Jahre“ begrenzt gewesen (S. 179 mit Anm. 148), muß dem entgegengehalten werden, daß in vielen Kollegiatstiften lediglich eine zweijährige Studienzeit vorgeschrieben wurde.

Der Gesamteindruck der Untersuchung bleibt zwiespältig. Gewiß hat Schillinger einen nützlichen Beitrag zur Erforschung der Kollegiatstifte des Bistums Hildesheims, vor allem der Braunschweiger Institutionen, geleistet. Die umfassende Aufarbeitung der Überlieferung hätte der Verfasser jedoch sinnvoller zu einer Statutenedition, die ja nur beschränkt geboten wird, ausbauen können. Denn im Hinblick auf das allgemeine Untersuchungsziel, die Frage nach „*Stiftslandschaften*“, erweisen sich die Statuten als brüchige Grundlage. Das Ergebnis der systematischen Auswertung bleibt vage und – dies zeigt die Zusammenfassung S. 198f.

– widersprüchlich. Schillinger räumt zwar ein, daß „der Versuch, die Braunschweiger Statuten in eine verfassungsmäßige ‚Stiftslandschaft‘ innerhalb der Hildesheimer Diözese einzubinden, mißlang“, glaubt angesichts mancher inhaltlicher Übereinstimmungen der Statuten dann aber doch, von einer „Hildesheim-Goslarschen Stiftslandschaft“ sprechen zu können. Der abschließend geäußerte Vorschlag, nach dem gleichen Muster nun etwa die Kollegiatstifte der Halberstädter Diözese zu untersuchen, würde die Forschung ohne Zweifel auf einen Irrweg führen. Allein aus den Statuten ergibt sich weder ein – so der Autor – „Gesamtbild des Stifts im Mittelalter“, noch läßt sich auf diesem Wege eine Stiftslandschaft rekonstruieren. Trotz mancher Gemeinsamkeiten in Statuten verschiedener Stiftskirchen und – dies ist aber recht selten – der Übernahme ganzer Statuarien ist für das mittelalterliche Kollegiatstift im Gegensatz zu monastischen Verbänden eben gerade seine Vereinzelung kennzeichnend. Die verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Betrachtungsweise bedarf deshalb der Ergänzung und Vertiefung durch die Erforschung der Personalverhältnisse. Mehrfachbepfründungen der Kanoniker bildeten das verbindende Glied zwischen den einzelnen Dom- und Stiftskirchen. Die vergleichende Untersuchung der Personalstruktur wird deshalb weit mehr über etwaige Stiftslandschaften aussagen können als die der Statuten. Bei der zukünftigen Erforschung der Kollegiatstifte des Bistums Hildesheim, die kaum schon begonnen hat, wird Schillingers Arbeit mit Gewinn herangezogen werden können. Als Beitrag zur vergleichenden Stiftsforschung erscheint seine Untersuchung jedoch wenig hilfreich.

Jena

Enno Bünz

Die Finanzen eines spätmittelalterlichen Stadtpfarrers. Das Rechnungsbuch des Johann Hovet, Pfarrer von St. Johannis in Göttingen, für das Jahr 1510/11. Hrsg. von Malte Prietzel. Hannover: Hahn 1994. 152 S. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen. Bd. 4. Geb. 44,- DM.

Der Pfarrer der Johanniskirche in Göttingen, um dessen Rechnungen es in der Veröffentlichung geht, stammte aus Einbeck, studierte an der Universität Erfurt und war als Schreiber und Rat des welfischen Herzogs Wilhelm II. tätig. Von 1494 bis 1501 und von 1507 bis zu seinem Tod 1514 diente er Wilhelms Sohn Erich I. als Kanzler. Johann Hovet war also mehr als das, was man sich unter einem Stadtpfarrer vorstellt. Er gehörte zu jenem Kreis der meist durch ein Studium qualifizierten geistlichen Räte der welfischen Herzöge, deren Besoldung im Ertrag von Pfründen lag. Die Herzöge waren es, die ihm die größte Pfarrei Göttingens als Pfründe verschafft hatten, dazu auch eine Kapelle in Harste und die Kapelle der ehemaligen Pfalz Burggrone sowie ein Kanonikat in St. Blasius in Braunschweig. Hovet hielt sich nur vorübergehend in seiner Göttinger Pfarrei auf. Dennoch stellten sich Bindungen an die Stadt her, und der Bruder des Kanzlers, der in der Göttinger Knochenhauergilde aufstieg, belieferte den Pfarrhaushalt mit Fleisch.

Aus St. Johannis in Göttingen sind neun Jahresabrechnungen aus der Zeit von 1489 bis 1511 erhalten, von denen drei durch Hovet selbst geführt wurden, als er in seiner Pfarrei residierte (1502 bis 1505). Der Herausgeber wählte für die Edition mit guten Gründen die jüngste überlieferte Rechnung von 1510/11 aus, die von Hovets Vertreter, dem Priester Wilhelm Winterberg geführt wurde und die auch einige eigenhändige Eintragungen Johann Hovets zeigt (Zwischensummen, S. 128). Hovet ließ sich am Ende des Rechnungsjahres den Nettogewinn seiner Pfründe auszahlen, der bei 24 Mark lag. Winterberg führt die Einnahmen mit genauen Datumsangaben nach Sachgruppen unterteilt auf. Es sind Einkünfte aus Oblatio-

nen von Gläubigen an Fest- und Heiligtagen, aus Memorien, Taufen, Muttersegnungen, Geldspenden aus Opfertellern, Einnahmen aus Eheeinsegnungen, Akzidentien (nämlich überwiegend aus Exequien und den sog. Tricesimi, d. h. Gebühren am 30. Tag nach der Beerdigung), Reichnisse z.T. in Form von Viktualien für die Memorien, Früchte und Zinserträge aus dem Pfarrgut.

Die Aufstellungen zeigen, wie wichtig die Opfergaben der Gemeindemitglieder für einen Pfarrhaushalt waren, was in der Forschung bislang nicht deutlich war. Die Gaben machten im Pfarrhaushalt von St. Johannis in Göttingen zusammen mit den Stolgebühren etwa 70 % der Einkünfte aus! Die späteren Forderungen Luthers und der Reformatoren, die sich gegen derartige Einnahmen richteten, bedeuteten den finanziellen Ruin der Pfarreien (vgl. jetzt Wolfgang Petke, Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, hrsg. von Hartmut Boockmann [= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 206], Göttingen 1994, S. 26–58, hier S. 50 ff. mit speziellem Bezug auf die Göttinger Quelle).

Nicht minder detailliert sind die Ausgaben aufgeführt. Hier machen die Kosten für die Verpflegung der vier Personen des Pfarrhaushalts (Magd, zwei Kapläne und Pfarrer oder dessen Vertreter) den größten Posten aus, wobei zwischen den Vorratseinkäufen (*pro provisione domus*) und den zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln (*pro coquina domus*) unterschieden wird. Dazu kommen Kosten für Bier und Wein, Beheizung und Instandhaltung des Gebäudes und der Lohn der Magd. Auffallend ist der hohe Fleisch- und Fischkonsum, der die Mitglieder des Pfarrhaushalts als überdurchschnittlich gut ernährt ausweist. In Abwesenheit Hovets fielen die Ausgaben für Bier und Wein nicht ins Gewicht, denn die Kapläne mußten sie auf eigene Rechnung nehmen.

Die Edition Prietzels ist sehr zu begrüßen. Die ausgewählte Rechnung gibt einen Einblick in einen städtischen Pfarrhaushalt am Vorabend der Reformation, wie wir ihn sonst anscheinend kaum gewinnen können. Ob die Quelle wirklich so einzigartig ist, wie der Herausgeber behauptet (S. 17 Anm. 39), müßte durch Nachforschungen in den Stadtarchiven geklärt werden. Die Behauptung ist jedenfalls anregend. Der Text einer solchen Rechnung, der tief in die Sachkultur hineinführt, verlangt dem Editor, der auch erklären will, einiges ab (S. 84 Z.5: *argilla* bedeutet Lehm; S. 94 Z.19 ist wohl *eyn henpen linen* = Hanfschnur zu lesen). Prietzel hat seine selbstgestellte Aufgabe mit viel Engagement, Sorgfalt und Sachkenntnis gelöst.

Wolfenbüttel

Ulrich Schwarz

Mager, Inge: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1993. 548 S. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 33. Kart. 84,60 DM.

Die Arbeit liefert einen wichtigen Beitrag zur Aufhellung der Vorgeschichte der Konkordienformel überhaupt und führt weit über Braunschweig-Wolfenbüttel hinaus, wenn auch Kernpunkt des Interesses sein mag, wie dies Konkordienwerk unter Führung Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel betrieben wurde und wieso letztendlich gerade dieses Fürstentum, das mit seiner Kirchenordnung von 1569 bereits in Richtung auf die Konkordien-theologie ein Zeichen gesetzt hatte, es später bei dieser Kirchenordnung und seinem eigenen Corpus doctrinae bewenden ließ. Die vielfältigen Aktionen der maßgeblichen Theologen

des Einigungswerkes, insbesondere Andreä, Chemnitz, Selnecker, stellen sich als ein lebhaftes Miteinander wie teils auch Gegeneinander nach ihren verschiedenen theologischen Schulen dar. Andreä, der Brenzschüler, und Chemnitz, der Melanchthonschüler, hatten die Kirchenordnung schon gemeinsam erstellt. Der Lehrteil allerdings, der „Kurze einfältige Bericht ...“, der hinsichtlich der angestrebten Union relevant war, stammte nur von Chemnitz, und da lagen schon Schwierigkeiten. Die Brenzsche Christologie, Ubiquität des Leibes Christi, wurde von Chemnitz nicht vertreten. Selnecker, ebenfalls Melanchthonschüler, 1570 aus dem philippistischen Kursachsen nach Wolfenbüttel kommend, war dem Corpus doctrinae Philippicum zugetan. Dieses ist immer wieder Stein des Anstoßes, Streitobjekt, Grenzpunkt bei fast allen Streitigkeiten, die das Einigungswerk begleiten; vor allem die Kursachsen wollen zäh daran festhalten. Dieser Streit zieht sich durch Magers detaillierte Schilderung aller Vorgänge wie ein roter Faden.

„Der erste Konkordienversuch 1568–1572“ (Kapitel I) ist von Andreäs umständlichen Unionsbemühungen geprägt. In Württemberg war man schon länger an einer Konkordie interessiert. Andreäs Reisen von Ort zu Ort, von Land zu Land sowie seine Unionsartikel, seine Erfolge und Mißerfolge werden eingehend dargestellt. Sodann wird der letztlich ergebnislos endende, wesentlich von Herzog Julius betriebene Konvent zu Zerbst 1570 mit allen Vorbereitungen und Nachspielen geschildert. Pikant erscheint der Streit um das Corpus doctrinae Philippicum im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel selbst, der mit der Bestallung Selneckers zum Generalsuperintendenten und Hofprediger in Wolfenbüttel ins Haus stand: In der Bestallungsurkunde erscheint neben der Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569 u.a. das Corpus doctrinae Philippicum als Lehrnorm. Das rief den Widerspruch von Chemnitz auf den Plan, während Julius seine Kirchenordnung vom Verdacht des Flacianismus befreien wollte. Schließlich, 1573, verließ Selnecker Braunschweig-Wolfenbüttel. Seine ebenfalls 1573 zusammen mit Hamelmann erstellte Kirchenordnung für die Grafschaft Oldenburg ist in ihrem Lehrteil ein genauer Spiegel seiner damaligen theologischen Auffassung sowie des Diskussionsstandes in Wolfenbüttel: Sie verwebt wortgetreue Auszüge aus Chemnitz' „Kurzem einfältigen Bericht“ mit ebenso getreuen Auszügen aus Melanchthons Examen ordinandum von 1552 und erklärt das Corpus doctrinae Philippicum neben den entscheidenden Lehrschriften Luthers u.a. zur Lehrnorm. Leider hat Frau Mager dies übersehen und tut die Oldenburger Kirchenordnung ab unter Hinweis auf ihre „starken melanchthonischen Anklänge“ (S. 157; vgl. aber Sehling VII, 2,1,959f., 986ff.). Die Streitigkeiten fanden für Braunschweig-Wolfenbüttel ihren Abschluß mit der Zusammenstellung eines eigenen Lehr-corpus: des Corpus doctrinae Julium 1576, das abgesehen von den niedersächsischen Lokalschriften alle Bekenntnisschriften enthielt, die später im Konkordienbuch zusammengefaßt wurden. Noch über Braunschweig-Wolfenbüttel hinaus erzielte Julius mit seiner Kirchenordnung eine einigende Wirkung, indem er u.a. sie mit vielfach positivem Erfolg zur Diskussion stellte und zu dem Zweck bis nach Süddeutschland versandte.

„Der zweite Konkordienversuch 1573–1577“ (Kapitel II) beginnt mit 6 Kontroverspredigten Andreäs, aus denen 11 Unionsartikel als Verhandlungsbasis hervorgehen, die Schwäbische Konkordie. Die Reisen des Chemnitz im Dienst der neuen Konkordie, die Verhandlungen beschreibt Frau Mager wieder detailliert. Durch Chemnitz' Bearbeitung entsteht aus der Schwäbischen Konkordie die Schwäbisch-Sächsische Konkordie, die von Mager eingehend kritisch untersucht wird. Die SSK erleidet das Schicksal, in Südwestdeutschland wenig beachtet zu werden. Württembergische Theologen u.a. arbeiten auf Anstoß des sächsischen Kurfürsten die Maulbronner Formel aus. Auf einem Konkordienkonvent in Lichtenberg 1576 erfolgte u.a. eine Absage an das Corpus doctrinae Philippicum und ein Bekenntnis zur

Confessio Augustana invariata. Der dies in einem Schreiben an Kurfürst August formulierte, war Selnecker, dessen Stellung zum Corpus doctrinae Philippicum Frau Mager jetzt zum Anlaß nimmt, näher zu beleuchten. Die Untersuchungen führen zum Torgauer Konvent und Torgauer Buch. Den Verhandlungen wurde im wesentlichen die Sächsisch-Schwäbische Konkordie zugrundegelegt unter Zurückdrängung der Maulbronner Formel. Im Hinblick auf die anschließende Diskussion um das „Torgische Buch“ in Niedersachsen ist bemerkenswert, daß bei Beratungen in Riddagshausen eine Erklärung u.a. zum Corpus doctrinae Philippicum und eine Ausgrenzung des kursächsischen Kryptocalvinismus gefordert wird. Nach Schilderung weiterer Verhandlungen folgt die „Genesis des Bergischen Buches“, die bei dem Treffen Andreäs, Chemnitz' und Selneckers im Kloster Bergen beginnt, wobei die Unterschriftenaktionen mit Reisen von Chemnitz u.a. beschrieben werden. Erwähnenswert: Der Superintendent der Grafschaft Oldenburg Hermann Hamelmann wollte ein deutlicheres Wort über die Unverbindlichkeit des Corpus doctrinae Philippicum, begrüßte die Einigungsformel, verhielt sich aber zögernd. Hier hätte die Verfasserin auch auf die Lehrverbindlichkeit der Oldenburger Kirchenordnung hinweisen dürfen (s.o.). Ein besonderer Abschnitt ist Tilemann Heshusius in Helmstedt gewidmet im Hinblick auf seine Kritik, die er an der Einigungsformel übte.

Kapitel III gilt der Frage „Herzog Julius' Bruch mit dem Konkordienwerk?“. Im Mittelpunkt steht die Weihe des Herzogssohnes Heinrich Julius zum Bischof von Halberstadt, die im Konkordienluthertum empörte Reaktionen auslöste. Nachdem der sächsische Kurfürst August 1580 Julius rehabilitiert hatte, trat dieser für die Unterzeichnung der von Andreä verfaßten Vorrede zum Konkordienbuch ein. Um diese gibt es dann viele Auseinandersetzungen, Polemik natürlich auch von reformierter Seite. Alles dies wird von Mager sorgfältig dargestellt. Um eine Apologie zur Konkordie zu entwerfen, treffen sich Selnecker, Chemnitz und Kirchner 1581 in Erfurt; es entsteht die Erfurter Apologie, dazu dann wieder viel Geplänkel. – Ein kurzer Abschnitt „Konkordie, Recht und Reichspolitik“ führt über die territorialen Streitereien hinaus, die entgegen Andreäs Wünschen zu keinem reichsrechtlichen Politicum führten. Zum Glück für die deutschen Protestanten insgesamt blieb es dabei, daß die „Confessio-Augustana-Verwandten“ den Schutz des Reichsrechts genossen.

Nach Abschluß des Konkordienwerkes kam es erneut zu Streitigkeiten „um die Ubiquität der Menschheit Christi“ (Kap. IV), die vorwiegend zwischen den Universitäten Helmstedt und Tübingen ausgetragen wurden. Ein Kolloquium zu Quedlinburg 1583 leitete dann die Zurückziehung von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Konkordienluthertum ein und erschütterte gleichzeitig die Autorität der Konkordienformel.

Braunschweig-Wolfenbüttel zog sich immer mehr auf seine landeseigenen Bekenntnisschriften zurück, wengleich die Konkordienformel bis 1613 positive Rechtsnorm blieb (Kap. V). Magers umfangreiche Arbeit schließt mit 14 Abbildungen von einschlägigen Personen, Drucken und Handschriften, Quellen- und Literaturverzeichnis, einer Karte betr. die kirchliche Gliederung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel nach Einführung der Reformation, Personen- und Sachregister (in Auswahl). Letzteres hätte doch etwas differenzierter sein können. Wie aus obigem erhellt, genügt z.B. das unspezifizierte Stichwort „Corpus doctrinae“ nicht, ebenso wenig das unspezifizierte Stichwort „Kirchenordnung“.

Das Werk, auf umfangreichen Quellenstudien und intensiver Archivarbeit beruhend, Spiegel verschlungener Kirchen- und Theologiegeschichte, ist gewiß eine Fundgrube, im Ganzen eine großartige Leistung. Freilich hätte man sich manches etwas graffer und pointierter gewünscht.

Hamburg

Anneliese Sprengler-Ruppenthal

Dose, Hanna: Evangelischer Klosteralltag. Leben in Lüneburger Frauenkonventen 1590–1710, untersucht am Beispiel Ebstorf. Hannover: Hahn 1994. 503 S. m. 7 Taf. u. 35 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 12. Kart. 98,– DM.

Seit Jahrzehnten widmen sich die Reihen der *Germania Sacra* und der *Germania Benedictina* der Klostergeschichte, auch der niedersächsischen. Daß sie vorwiegend die mittelalterliche Entwicklung ihrer Forschungsgegenstände im Blick haben, liegt an der Konzeption der Reihen. Gerade die *Germania Benedictina* hat aber, sofern die klösterlichen Einrichtungen weiterbestanden, deren nachreformatorische Geschichte nicht außer acht gelassen. Die Sonderentwicklung der niedersächsischen Benediktinerinnen- und Zisterzienserinnenklöster sowie einiger Stifte läßt allerdings die Forderung nach einer Aufarbeitung ihrer nachreformatorischen Geschichte gerechtfertigt erscheinen.

Der Titel ist Programm, doch ist sich die Verfasserin der Schwierigkeit, vergangenen Alltag beschreiben zu wollen, durchaus bewußt. Die überaus günstige Überlieferungssituation in Ebstorf hat ihr die Entscheidung gewiß erleichtert, gerade dieses Kloster als Exempel zu wählen.

Auch wenn die evangelische Zeit Thema der Untersuchung ist, konnte die Verfasserin doch einen historischen Rückblick nicht ganz vermeiden. Ein intensiverer Blick in die reichlich vorhandene Literatur hätte allerdings einige Fehler verhindert: Die Männerklöster sind keinesfalls alle aufgelöst worden (S. 53). Nicht nur St. Michaelis in Lüneburg bestand nach der Reformation weiter, sondern auch die Stifte von Bardowick und Ramelslo. Daß die Frauenkonvente „von Anbeginn wohl eher in der Art von Kanonissenstiften denn nach strengen Ordensregeln“ (S. 16) lebten, ist eine Behauptung, deren nähere Erklärung Vf. schuldig bleibt. Sie berücksichtigt nicht, daß es zwischen stiftischem Leben und „strenger Regel“ eine Reihe von Mischformen gibt, die auch zeitabhängig sind. Daß die landesherrlichen Kirchen- und Klosterordnungen das Leben in den Klöstern weitestgehend vereinheitlichen, ist eine naheliegende Vermutung, die aber erst dann zur Tatsache werden kann, wenn auch andere Klöster untersucht sind.

Die Reformation als einschneidendes äußeres Ereignis kennzeichnet den Beginn des zeitlichen Rahmens der Untersuchung. Ob man aus der angeblich nicht so guten Dokumentation der Reformation in Ebstorf auf nicht vorhandenen Widerstand der Nonnen schließen darf, ist zumindest strittig. Immerhin hat der abgesetzte Propst das freie Propstwahlrecht vor dem Reichskammergericht eingeklagt, was gewiß nicht ohne Unterstützung des Konvents geschah.

Auch wenn Sachobjekte als „Untermauerung und Korrektiv“ (S. 24) der schriftlichen Überlieferung herangezogen werden, spiegeln die Quellen in ihrer Gesamtheit nicht das private Leben der einzelnen Konventualin. In Fortführung der Erkenntnis, daß seit dem 14. Jahrhundert die Klostergeschichte eigentlich nur noch Wirtschaftsgeschichte ist (U. Faust, *Germ. Ben.* XI, S. 31), wendet sich die Verfasserin in großer Ausführlichkeit der Beschreibung der äußeren Lebensbedingungen von Kloster Ebstorf im 16. und 17. Jahrhundert zu. Die Vermögensverhältnisse als wirtschaftliche Basis sind dabei von zentraler Bedeutung, obwohl verlässliche Nachrichten im großen und ganzen nur für den Besitz bei der Lüneburger Saline, weniger für die übrigen Einnahmen vorliegen. Immerhin ist erkennbar, daß der Konvent nach Wegnahme der Propsteigüter bei sparsamer Haushaltsführung gerade so existieren konnte.

Bauforschung hat Verfasserin nach eigener Aussage (S. 34) nicht betrieben, doch legt sie das archivalische Material in großer Breite dar und erleichtert damit die künftige Beschäftigung mit diesem Bereich der Klostergeschichte. Gerade hier wird die Privatisierung und Individualisierung des Klosterlebens besonders deutlich, wenn Räumlichkeiten der Klostergemeinschaft so entzogen werden, daß sie Anfang des 20. Jahrhunderts von den privaten Nutzern förmlich zurückgekauft werden mußten. Das Ensemble der Klostergebäude mit seinen unterschiedlichen Nutzungen spiegelt aber dennoch die Lebenswelt der Bewohnerinnen. Der Wandel in der Ausstattung sowohl der Kirche als auch des Wohnbereichs ist nicht nur von wechselnden Moden abhängig, sondern markiert auch Gesinnungswandel in der Klostergemeinschaft, der sich Verfasserin im zweiten Teil ihrer Untersuchung zuwendet. Erst das 17. Jahrhundert bietet dabei eine ausreichende Quellenbasis für die Beurteilung der Verhältnisse. Der adlige Lebenszuschnitt blieb in nachreformatorischer Zeit ebenso erhalten wie die Bedeutung des Klosters als Bildungsstätte für Adel und Patriziat. Im Gegensatz aber zur Aufgabe der Ritterakademie in Lüneburg wurden die Ziele der klösterlichen Erziehung von Mädchen über das hinaus, was man als standesgemäß bezeichnet, nicht näher definiert.

Verfasserin gibt auch der Darstellung derjenigen Mitglieder der Klostergemeinschaft ausgiebig Raum, die keine Konventualinnen waren. Bemerkenswert ist die Stellung der Mägde, die mit einer komplett eingerichteten Klosterzelle und derselben Essensversorgung wie der Konvent gewiß nicht schlecht dastanden. Das lassen auch die durchschnittliche Lebenserwartung von 69 Jahren und durchschnittlich annähernd 45 Dienstjahre im Kloster erkennen. Wie stark die Bedeutung des Klosters als Wirtschaftsbetrieb nach der Reformation abgenommen hat, zeigt die Beschränkung der Bedienten auf lediglich zwei Klosterknechte. Notwendige Dienste wurden von Fall zu Fall in Anspruch genommen.

Ein besonders schwieriges Unternehmen ist der Versuch, das geistliche Leben im Kloster darzustellen. So wie sich schon die mittelalterliche Spiritualität kaum fassen läßt, erfahren wir auch in nachreformatorischer Zeit höchstens etwas über äußere Formen und theoretische Grundlegungen. Deutlich wird aber, daß die Reformation in dieser Hinsicht keinen plötzlichen Wechsel brachte, sondern einen langsamen Wandel einleitete, der erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts abgeschlossen war. Die Aufhebung des gemeinsamen Tisches kennzeichnet den endgültigen Übergang vom Kloster zur Versorgungsanstalt.

Trotz der einleitenden Bedenken der Verfasserin erlaubt die ausgebreitete Materialfülle zumindest eine Annäherung an die Lebenswirklichkeit eines adeligen Damenstifts im 16. und 17. Jahrhundert. Diese Annäherung wird durch den umfangreichen Anhang und die Tafeln erleichtert, die nicht nur den „Personalbestand“, sondern auch wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in komprimierter Form darbieten. Ein fehlender Index wird so leichter verschmerzt. Eine Reihe von Aufnahmen der Klosteranlage einschließlich der Pläne von klösterlichen Gebäuden in Ebstorf, Uelzen und Lüneburg runden den Band ab. Es ist zu wünschen, daß möglichst bald in einem weiteren ev. Konvent der Klosteralltag untersucht wird, damit die Behauptung von der weitestgehenden Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse überprüft werden kann.

Scharf-Wrede, Thomas: Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben. Hannover: Hahn 1995. 654 S. = Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 3. Geb. 96,- DM.

Das Bistum Hildesheim kann sich glücklich schätzen, in der „Geschichte des Bistums Hildesheim“ von Adolf Bertram, deren dritter Band im Jahre 1925 erschien, ein zusammenfassendes und grundlegendes Standardwerk zu besitzen, das auch heute noch gewinnbringend zu Rate gezogen wird. Dennoch ist die Forschung seither weitergegangen. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang z.B. an die Dokumentation des allzu früh verstorbenen Hermann Engfer über die Diözese während der Nazizeit (erschienen 1971) oder die Dissertation von Hans Georg Aschoff über das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover 1813–1866 (erschienen 1976). Zeitlich schließt die hier anzuzeigende Arbeit von Scharf-Wrede an die Arbeit von Aschoff an; thematisch sind die Akzente anders gesetzt, spielt doch die Außenbeziehung zur weltlichen Obrigkeit bei Scharf-Wrede nur eine Rolle, insoweit sie eine innerkirchliche Reaktion hervorrief.

Der Zeitraum von 1866–1914 ist eine außerordentlich gewichtige Phase in der Geschichte der Diözese. Weniger die allgemeinen politischen Ereignisse wie Kulturkampf oder Vatikanisches Konzil sind es, die ihren speziellen Niederschlag im Bistum finden; einen Sonderweg ging das Bistum Hildesheim nicht. Größere Bedeutung hatte die industrielle Entwicklung im Lande für die Entwicklung des Bistums. Nachdem im Zuge der Reformation das katholische Kirchenwesen weitgehend verschwunden war, konstituierte sich das Bistum seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts neu; es kam zum Neuaufbau des Bistums, seiner Kirchengemeinden und des religiösen Lebens.

Das Bistum Hildesheim, das seit 1824 das Königreich (seit 1866 die preußische Provinz) Hannover und seit 1834 auch den östlich der Oker gelegenen Teil des Herzogtums Braunschweig umfaßt, reicht von der Nordsee bis hin nach Hann. Münden, von Verden bis nach Lüchow. Trotzdem ist es unter den deutschen Bistümern nach der Zahl der Katholiken eines der kleineren. Prägendes Merkmal ist die Diasporasituation; in der Provinz Hannover sind die Katholiken ebenso wie im Herzogtum Braunschweig in der Minderzahl. Ausnahmen sind das ehemals mainzische Untereichsfeld mit dem Hauptort Duderstadt und die Dörfer des sog. „Kleinen Stifts“ rings um die (protestantische) Stadt Hildesheim, wo die katholische Bevölkerung überwog. Von diesen Ausnahmen abgesehen, lag der prozentuale Anteil der Katholiken an der Bevölkerung i.d.R. zwischen ein und fünf Prozent. Erst als im Zuge der Industrialisierung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Arbeiter aus den katholischen Nachbarländern in erheblichem Umfang zuwanderten, verschob sich der Anteil in den industriellen Ballungsräumen zugunsten der Katholiken.

Zur seelsorglichen Betreuung dieser Katholiken wurde das Bistum von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1914 – nachdrücklich gefördert von den Bischöfen Wedekin (1849/50–1870), Sommerwerck (1871–1905) und Bertram (1906–1914), finanziert vom Bonifatiusverein, getragen von den Betroffenen vor Ort – mit einem Netz neu gegründeter Kirchengemeinden, verbunden mit kirchlichen Schulen, überzogen. Allein zwischen 1884 und 1914 wurden 64 Kirchen neu gebaut.

Scharf-Wrede gliedert seine Arbeit chronologisch in die Abschnitte 1866–1870/1, 1871–1884/7 und 1884/7–1914. Die Abschnitte sind jeweils in die Unterabschnitte A. Gesamtdiözesane Aspekte und B. Regionale Situation aufgeteilt. Die weitere Untergliederung ist individuell je nach Zeitabschnitt, weist dennoch sehr viele Parallelitäten auf. Dieser Aufbau ist geschickt gewählt, macht er doch die Arbeit trotz ihres Umfangs leicht überschaubar.

Die Materialfülle ist überwältigend. Besonders bei der Schilderung der regionalen Situation wartet der Autor mit einer Fülle von Details zur Geschichte der einzelnen Pfarreien auf; dennoch uferf die Schilderung nicht aus, wird nicht zu breit. Der Leser behält die Übersicht. Wegen der strikten, durchschaubaren Gliederung und der Klarheit der Darstellung bleibt der rote Faden immer erkennbar. So entstand ein praktisches Handbuch zur Geschichte des Bistums Hildesheim für die Zeit zwischen 1866 und 1914, in dem das gesamte Spektrum der Bistumsgeschichte berücksichtigt ist, von der Geschichte der Diözesenleitung über die Geschichte der Pfarreien und der kirchlichen Vereine bis zur Geschichte der kirchlichen Orden. Die Tendenz der Darstellung ist wohlwollend, aber nicht unkritisch gegenüber ihrem Gegenstand.

Die folgenden kritischen Anmerkungen am Rande können das Gesamtbild kaum trüben: So wird z.B. eine Karte des Bistums (etwa zur Entstehung der Missionsstationen und Pfarreien) vermißt. Warum im Register der Orts- und Personennamen auf die nur einmal vorkommenden Namen verzichtet wurde, ist nicht einzusehen. Die Seitenzahl hätte erheblich reduziert werden können, wenn beim Layout nicht so viel Platz verschenkt worden wäre (z.B. S. 67, 186). Schließlich widerspricht eine Untergliederung in nur einen einzigen Punkt (wie in II. A. 2.2.1.1. oder IV. B. 1.1.1.) dem logischen Empfinden des Rezensenten.

Dem Autor und den Herausgebern der jungen Reihe „Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim“ kann man zum Erscheinen dieser Arbeit gratulieren.

Bückerburg

Hubert Höing

Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945–1950. Hrsg. von Klaus Erich Pollmann im Auftrag der Kommission der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für Braunschweiger kirchliche Zeitgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995. 335 S. m. 33 Abb. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. 34.

Im Jahre 1991 setzte die Braunschweiger Kirchenregierung eine Kommission für kirchliche Zeitgeschichte der Braunschweigischen Landeskirche ein. Diese erhielt den Auftrag, die Erforschung und Darstellung der Entnazifizierung und kirchlichen Selbstreinigung, des Vollzugs oder der Verweigerung der personellen Erneuerung vorzunehmen. Der Vorsitzende dieser Kommission, Professor Dr. Klaus Erich Pollmann, Braunschweig/Magdeburg, stellt mit der Herausgabe von acht Beiträgen zu diesem Themenkreis bemerkenswerte Ergebnisse vor. Was Theologen, Juristen und Historiker damit erarbeiteten, soll nach dem Wunsch des Herausgebers zur längst überfälligen Diskussion und zur weiteren Erforschung dieses Themas auf durch Quellen gesicherter Grundlage anregen. Das wird gewiß der Fall sein, denn dieses Buch fördert in höchstem Maße Aufregendes und zugleich über die Braunschweigische Landeskirche hinaus Anregendes zutage.

Der erste Beitrag von Martin Greschat, Die evangelische Kirche nach 1945, gibt in geraffter Form mit vielen Literaturhinweisen in den Anmerkungen einen guten Überblick über die Lage und die Möglichkeiten der evangelischen Kirchen in Deutschland nach dem 8. Mai 1945. Während die Siegermächte damals die oberste Regierungsgewalt in dem besiegten und vom Nationalsozialismus befreiten Deutschland bis hin zu der Aufsicht in den Städten und Gemeinden zunächst uneingeschränkt selber wahrnahmen, gaben sie den Kirchen eine erstaunliche Selbständigkeit und Freiheit und kontrollierten sie nur indirekt. Allein die Kirchen hatten das Privileg, als Institutionen im wesentlichen unbehindert weiterarbeiten zu dürfen. „Aber gab es wirklich breite oder gar tiefgreifende Wandlungen innerhalb der Kir-

che?“ Auf diese Frage sind die in diesem Band veröffentlichten Darstellungen, die sich ausschließlich auf die Braunschweigische Landeskirche beziehen, eine für viele Bereiche bedrückende und niederschmetternde Antwort.

In einer grundlegenden und zugleich der umfangreichsten Abhandlung dieses Buches befaßt sich Klaus Erich Pollmann mit der Entnazifizierung in der Braunschweigischen Landeskirche nach 1945. Darin zeichnet er in einem ersten Abschnitt die tiefe Einbindung dieser Kirche in das System des Nationalsozialismus ab 1933 nach. Dafür sind nicht nur die Landesbischöfe in dieser Zeit, Wilhelm Beye (1933/34) und Dr. Helmuth Johnsen signifikant. Die Ursachen für die weitgehende Verstrickung so vieler Vertreter der Braunschweigischen Landeskirche mit dem Nationalsozialismus sind, wie auch in anderen Kirchen, lange vor der Machtergreifung zu suchen. Die Hemmschwellen gegenüber diesem System waren für viele abgebaut, bevor es die Regierung übernahm, im Gegenteil, es stieß auf eine breite Zustimmung. Wie ist es sonst erklärbar, daß Gemeindepastoren wie Martin Erdmann und andere, auch führende Persönlichkeiten dieser Kirche, in größerer Zahl am 1. Mai 1933 in die NSDAP eintraten, wenn sie ihr nicht schon früher angehörten, und auch zu den Deutschen Christen übergingen. Das zeigt die Sogwirkung, die das neue Regime auch auf jene Schichten ausübte, die in der Volkskirche beheimatet waren und sie trugen, obwohl die Brutalität, mit der die Macht ausgebaut und stabilisiert wurde, schon bald zu erkennen sein mußte.

Gewiß gab es auch in der Braunschweigischen Kirche Distanzierte und erklärte Gegner gegenüber dem Nationalsozialismus, die sich in der Bekennenden Kirche zusammenfanden. Aber ihre Zahl scheint geringer als in manchen anderen Landeskirchen gewesen zu sein. Allerdings traten in Braunschweig die richtungspolitischen Gegensätze zwischen Deutschen Christen, der Mitte und der Bekennenden Kirche noch während des Dritten Reiches hinter den Dualismus staatliche Finanzabteilung, die sich hier geradezu kirchenfeindlich verhielt, und Landeskirchenamt zurück. Seit Mitte 1945 wurde das Feindbild Finanzabteilung überdimensional wahrgenommen und erhielt legitimatorische Funktion, die von allen kirchenpolitischen Richtungen vor allem gegenüber der Militärregierung geltend gemacht wurde.

Schon dieser Abschnitt macht deutlich, daß eine Landeskirche wie die Braunschweigische kaum fähig und in der Lage war, den Erwartungen der Militärregierung zu entsprechen und nach der totalen Niederlage des nationalsozialistischen Deutschland einen überzeugenden Neuanfang zu machen. Das stellt Pollmann geradezu beklemmend aufgrund der zahlreichen Quellen aus jener Zeit dar.

Der Grund für das Scheitern eines durchgreifenden Neuanfanges der Braunschweigischen Landeskirche wurde bereits ab Mitte 1945 mit der wenig glücklichen personellen Erneuerung und der verhältnismäßig weitgehenden Kontinuität in den kirchenleitenden Organen gelegt. Daß der noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Landesbischof Johnsen nicht wieder in sein Amt zurückkehren sollte, stand als eine der wenigen Personalentscheidungen fest. Aber zunächst war beabsichtigt, ihn erst nach seiner Rückkehr seines Amtes zu entheben und danach einen Nachfolger zu bestellen. Neuer Landesbischof wurde Martin Erdmann, nach sechssemestrigem Studium und Hauslehrerzeit seit 1924 beliebter Gemeindepastor in der Nähe von Königslutter. Seine Parteimitgliedschaft endete 1935 durch Streichung, weil seine Frau dem Ariernachweis nicht genügte. 1934 wechselte er von den Deutschen Christen zur Bekennenden Kirche, ohne in dieser Gruppierung besonders hervorzutreten. Eine einmalige Vorladung vor die Gestapo und scharfe Verwarnung durch sie läßt noch nicht den Schluß zu, daß Erdmann konsequent in Oppositionshaltung war und ständig unter Verfolgung zu leiden hatte. Die spätere Legendenbildung machte ihn zu einem „führenden

Geistlichen des Pfarrernotbundes“ und zu einem „Symbol für Geradlinigkeit und Unbeugsamkeit gegenüber den nationalsozialistischen Machthabern“.

Erdmanns Stellung und Verhalten als Landesbischof wird durch den Beitrag des Pfarrers Dietrich Kuessner, Offleben, „Bekennen und Vergeben in der Nachkriegszeit. Ein Beitrag zum Verständnis der Auseinandersetzung von Landesbischof D. Martin Erdmann mit Max Witte und Georg Althaus“ exemplarisch dargestellt. Der Landesbischof suchte den Braunschweiger Pfarrer Max Witte, einen dezidiert konfessionalistisch eingestellten Lutheraner mit katholisierenden Tendenzen zu stützen und zu halten. Mit ihrer betont lutherischen Haltung waren Erdmann und der Oberlandeskirchenrat Seebaß der Integration der hohen Anzahl von Vertriebenen, die durch ihre Kirchlichkeit ein sehr belebendes Element für viele wenig aktive Gemeinden in der Landeskirche waren, und für das Heimischwerden der Ostpfarrer, die zum größeren Teil aus der altpreußischen Union kamen und durchweg aktiver in der Bekennenden Kirche tätig gewesen waren, weniger förderlich. Der Bischof lehnte die Entmythologisierung und die historisch-kritische Auslegung grundsätzlich ab, ohne sich theologisch damit auseinanderzusetzen. Auch war er ein Gegner der Frauenordination, die erst nach seiner Zurruesetzung im Jahre 1965 in der Braunschweigischen Landeskirche eingeführt werden konnte. In der Auseinandersetzung der Kirchenleitung mit dem im Dritten Reich verfolgten Pfarrer Georg Althaus holten Erdmann und seine Kirche die nach 1945 nicht vollzogene durchgreifende Erneuerung der Landeskirche ein. Es ist schon beschämend, wie mit diesem Mahner umgegangen wurde, den man schließlich altershalber gegen seinen Willen in den Ruhestand schickte, ohne seinem berechtigten Anliegen gerecht zu werden.

Aus allem wird deutlich, daß Erdmanns Bestellung zum Landesbischof eine Verlegenheitslösung war, die seiner Landeskirche nicht aus den Problemen der Nachkriegszeit heraushalf. Aus den Quellen wird kaum widerlegbar deutlich gemacht, daß er weder durch seine Haltung in den wechselvollen Zeiten vor und nach seiner Ernennung zum Landesbischof, noch durch seine theologische Vorbildung die in einer solchen Situation erforderliche Persönlichkeit war.

Parallel zum Wechsel im Bischofsamt verlief, wie Pollmann zeigt, die Neukonstituierung von Landeskirchenamt und Kirchenregierung, die noch weniger die Voraussetzung für eine „breite oder gar tiefgreifende Wandlung innerhalb der Kirche“ schuf. Der nicht unbelastete Oberlandeskirchenrat Wilhelm Röpke wurde zwar von seinen Aufgaben als Stellvertreter des Landesbischofs, die er während des Krieges wahrnahm, entbunden, blieb aber im Landeskirchenamt an führender Stelle. Zurückberufen wurde nach 1945 als juristisches Mitglied ins Landeskirchenamt Dr. Reinhold Breust, der trotz seiner Suspendierung von 1934 bis 1940 Parteigenosse und DC-Mitglied von 1933 bis 1945 blieb und im Februar 1946 sogar zum Stellvertreter Erdmanns in der Kirchenregierung aufrückte. Nachdem anfänglich die Vertreter der Bekennenden Kirche in der Kirchenregierung die Mehrheit stellten, änderte sich das bereits im Februar 1946 zu deren Ungunsten, wodurch die Chance zu einem personellen Neubeginn von der Spitze her vertan war.

Auf diesem Hintergrund ist es dann auch nicht mehr verwunderlich, daß die Entnazifizierung, die von der Militärregierung der Kirche selber überlassen wurde, nicht zu dem erwünschten Ziel führen konnte. Dabei war mit dem Pfarrer Hans Buttler, der aufs schwerste unter dem Nationalsozialismus zu leiden hatte, zu keinem Zeitpunkt Mitglied der Partei oder ihrer Gliederungen war und der nach mehr als einem Jahr Untersuchungshaft vom Sondergericht freigesprochen, 5 1/2 Jahre bis Kriegsende in verschiedenen Konzentrationslagern festgehalten wurde, ein Mann Vorsitzender der Spruchkammer, der eine gewisse

Gewähr für eine entschiedene Durchführung der Verfahren bot. Die Berufungsinstanz in Sachen Entnazifizierung wies dagegen eine hohe Identität mit der Kirchenregierung auf, die die letzte Entscheidung in dieser Angelegenheit in der Hand behalten wollte. Die Ergebnisse der Entnazifizierung in der Braunschweigischen Landeskirche werden von Pollmann im einzelnen dokumentiert.

Als ob die Zahl der Belasteten aus der Zeit des Dritten Reiches dieser Kirche noch nicht genügte, holte sie den suspendierten Landgerichtsdirektor Dr. Walter Lerche, der zusammen mit drei anderen Richterkollegen am Braunschweigischen Sondergericht bis zum Kriegsende tätig gewesen war und der danach mit eben diesen die Evangelische Akademie, eine Art Religionspädagogisches Institut der Landeskirche, besuchte, in das Landeskirchenamt. Unter Lerches Vorsitz fällt das Sondergericht mindestens 55 Todesurteile, „die größtenteils nach rechtsstaatlichen Maßstäben als Justizmorde bezeichnet werden müssen“. Ein nach dem Krieg gegen Lerche wegen Rechtsbeugung angestregtes Verfahren endete mit einem Freispruch, weil ihm der Vorsatz bei der Rechtsbeugung nicht nachzuweisen war.

Mit diesem düsteren Kapitel deutscher Rechtsgeschichte, in das die Landeskirche Braunschweigs durch die Anstellung von Dr. Lerche in führender Position hineingezogen wurde, befassen sich zwei gesonderte Aufsätze in dem hier zu besprechenden Band: Dr. Hans-Ulrich Ludwig, Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945, und Dr. Friedrich-Wilhelm Müller, Entnazifizierung der Richter in kirchlichen Ämtern im Bereich der Braunschweigischen Landeskirche. Darin wird gezeigt, daß der Zerfall des Rechtsstaates im Dritten Reich mit dem Übergang des Normenstaates zum Maßnahmenstaat zusammenhängt. Dieser Schritt geschah aber nicht erst im Krieg, wie Landesbischof Müller in seinem Schlußwort meint, sondern unmittelbar nach der Machtergreifung, fand aber einen seiner Höhepunkte in den Sondergerichten, die in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eingerichtet wurden und die neben dem Volksgerichtshof am konsequentesten und rigorosesten nationalsozialistische Rechtsauffassungen anwandten, u.a. das Volksschädlinggesetz und das „gesunde Volksempfinden“, die zu willkürlichen Verurteilungen und zu drakonischen Strafen im Schnellverfahren führten.

Der Aufsatz von Propst i. R. Klaus Jürgens, „Propst Hans Ernesti und der Braunschweigische Pfarrerverein“, zeichnet die Geschichte dieser Standesvertretung vom Ende der zwanziger Jahre bis in die Nachkriegszeit nach. Dieser Verein hatte zum Ziel, möglichst viele Pfarrer der Landeskirche als seine Mitglieder zu haben, um gegenüber den Organen der Landeskirche standespolitische Interessen durchsetzen zu können. Deswegen war der Vorsitzende Hans Ernesti auch ein Mann der Mitte, weder Mitglied der Deutschen Christen noch der Bekennenden Kirche. Dennoch war dieser Verein die erste Gruppierung in der Braunschweigischen Landeskirche, die die Deutschen Christen bereits am 5. Mai 1933 unter ihren völligen Einfluß brachten. Ihr Ziel war, in Braunschweig die deutsch-evangelische Landeskirche als einen Gau der Deutschen Reichskirche zu errichten. Ernesti trat zurück, der Pfarrer Wilhelm Beye wurde an seiner Stelle Vorsitzender, der bald darauf für ganz kurze Zeit Landesbischof war. Alle fünf Vorstandsmitglieder gehörten zu den Deutschen Christen, vier waren Mitglieder der NSDAP. Die radikale Gleichschaltung führte den Verein in eine tiefe Krise, an deren Ende Ernesti 1935 wieder Vorsitzender wurde. Die führenden Männer der Bekennenden Kirche und des Pfarrernotbundes kehrten nicht wieder in den Verein zurück. Aber der Verein befaßte sich dennoch mit den Pastoren und ihren Familien, die politisch bedrängt wurden und Not litten. So wurde auch die Familie von Hans Buttler durch den Verein finanziell unterstützt. 1946 richtete der Verein eine Hilfskasse zur Linderung der Nöte des geistlichen Standes der Braunschweigischen Landeskirche ein und erhob dafür von

seinen Mitgliedern regelmäßige Beiträge. Auf diesem Gebiet leistete er Beachtliches, kirchenpolitisch richtete er vor und nach 1945 weniger aus.

Zu einem der besonders bösen Kapitel im Dritten Reich gehört die Vernichtung lebensunwerten Lebens. Durch ihre Einrichtungen für Schwerbehinderte wurden die Kirchen in dieses Verbrechen mit einbezogen. Dazu liefert Pfarrer i. R. Joachim Klieme den Beitrag: Eugenik und „Euthanasie“ im Lande Braunschweig. Seine Untersuchung setzt bei den Konturen eugenischen Denkens im 19./20. Jahrhundert ein und befaßt sich dann mit den Überlegungen auf der Braunschweiger Medizinalbeamtenversammlung 1926 sowie der Gründung einer Braunschweiger Ortsgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene (Eugenik)“ im Mai 1932, der sich in der Mehrzahl Ärzte, aber auch zwei Pfarrer anschlossen und die schon bei ihrer Gründung das große Interesse der Nationalsozialisten fand. Nach der Machtergreifung führte dann der Weg von da aus direkt zu dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 und ab 1939 zu den sog. „Euthanasie“-Maßnahmen auch im Lande Braunschweig, die nichts anderes als die „Ausmerzungen unwerten Lebens“ bedeuteten. Davon wurde auch die Evangelische Stiftung Neuerkerode bei Braunschweig von 1940 bis 1945 betroffen. Von 520 Heimbewohnern wurden 180 „verlegt“, von denen nur 37 überlebten. Um diese Maßnahmen reibungsloser durchführen zu können, bemächtigte sich das Braunschweigische Staatsministerium der Neuerkeroder Anstalten und gliederte sie ab Ende 1942 aus dem Verband der Inneren Mission aus. Abschließend stellt Klieme zu recht fest, daß es in der weiteren Forschung zu diesem Thema vorrangig darum gehen muß, den „kulturellen Bedingungen kollektiven Tötens“ im Dritten Reich nachzuspüren, „damit wir vor ihnen auf der Hut sind, wenn wir heute politische Kultur gestalten“.

Ein ganz wichtiges Stück des schwierigen Weges in die Nachkriegszeit ist „Die Eingliederung der Vertriebenen in der Braunschweigischen Landeskirche“, die Martin Grubert M.A. zum Gegenstand seiner Forschung gemacht hat. Die Größe des Problems wird durch Aufbereitung von umfangreichem statistischen Material erst richtig deutlich. Allerdings geht es ihm weniger um die herausragende karitativ-soziale Rolle der Kirche und die Fürsorge durch Innere Mission und Ev. Hilfswerk, als viel mehr um die religiös-kirchliche Integration in das bestehende Landeskirchentum. Für die Vertriebenen, die keineswegs nur mit offenen Armen aufgenommen wurden und die auch eine Landeskirche in äußerst schwieriger wirtschaftlicher Lage in der ersten Nachkriegszeit vor schier unlösbare Aufgaben stellten, hatte die Kirche nach Verlust der Heimat und aller Habe einen unvergleichlich höheren Stellenwert als für die Einheimischen. „Mit den Vertriebenen kam Kirche“ wird darum ein Abschnitt überschrieben. Auch wenn der Weg am Anfang sehr schwer war, haben die Kirchengemeinden einen nicht zu unterschätzenden Anteil an dem Heimischwerden in ihrer neuen Umgebung. Um 1950 scheint die erste Phase der kirchlichen Integration abgeschlossen zu sein. So konnte Propst Cieslar, der erste Vertriebene in diesem Amt der Braunschweigischen Landeskirche, 1951 feststellen, daß „die kirchlich orientierten Vertriebenen sich nicht nur in die landeskirchliche Ordnung eingefügt haben, sondern weithin Träger des Gemeindelebens sind“.

Abgerundet wird dieses Buch, zu dem der damalige Landesbischof Dr. Gerhard Müller das Vorwort und das Nachwort, ein Schlußwort zum Kolloquium vom 1. und 2. Juli 1993, beitrug, durch einen Abbildungsteil und ein Personenregister. Der Braunschweigischen Landeskirche sowie den Verfassern und dem Herausgeber gebühren Dank und Respekt, daß der schwierige Weg dieser Landeskirche, wenn auch spät, in dieser schonungslosen Offenheit dargestellt wurde. Mögen andere dadurch ermutigt werden.

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Mußmann, Olaf: Papier, Pulver und sanfte Energie. Alltag und Technik im vorindustriellen Mühlengewerbe. Münster, Hamburg: Lit 1993. 238 S., 20 Abb., 9 Tab. = Aspekte der Bomlitzer Lokalgeschichte. Bd. 1. 24,80 DM.

Mit dem vorliegenden Buch begründet die Gemeinde Bomlitz als Herausgeberin eine Reihe, die sich der Erforschung und Vermittlung der örtlichen Geschichte widmen soll. Man hat diesen Weg der Erstellung einer Chronik vorgezogen und hofft, durch einzelne, Bausteinen vergleichbare Publikation letztlich zu einer genaueren Darstellung der Lokalhistorie zu gelangen. Adressaten sind in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

Im ersten Band der „Aspekte“ befaßt sich Olaf Mußmann mit der Entwicklung des Gewerbestandortes bis etwa 1914. Heute wird Bomlitz in vielfältiger Hinsicht geprägt von einem Großbetrieb der chemischen Industrie, der „Wolff Walsrode AG“. Zellkern dieses Unternehmens und gleichermaßen der Siedlung Bomlitz war eine 1681 landesherrlich genehmigte Mühle auf der grünen Wiese am Fließchen „Bommelse“. Der Geschichte dieser Gründung geht der Autor nach; als „roter Faden“ dient dabei die Wasserkraftnutzung, die in der Phase der „Industrialisierung vor der Industrialisierung“ bis hin zum Vorabend des Ersten Weltkriegs ein für Bomlitz entscheidender Standortfaktor war. Zugleich verdeutlicht er über den vom ihm gewählten zeitlichen Rahmen hinaus, warum in dem abgelegenen Heideort ein Industriebetrieb dieser Dimension entstehen konnte.

Bei der 1681 genehmigten Anlage handelte es sich um eine Papiermühle, die bis 1774 produzierte. Nach einer Unterbrechung von vier Jahrzehnten wurde die Mühle durch die Errichtung einer Pulvermühle wieder aktiviert und gelangte bald darauf in den Besitz der Familie Wolff. Diesen beiden Phasen der Papier- sowie der Pulverproduktion wendet sich der Verfasser ausführlich zu und rundet seine Ausführungen mit einer kurzen Schilderung der Geschichte der Getreidemühlen in den anderen Bomlitzer Ortsteilen ab.

Dabei ist Olaf Mußmanns Darstellung weit mehr als eine „Orts-Mühlengeschichte“. Er befaßt sich umfassend mit den Betrieben – etwa mit ihrem rechtlichen Status, der Technologie, den Rohstoffen, den Verarbeitungsprozessen, mit Transport und Absatz der Produkte, den Umwelteinflüssen, der Arbeitssicherheit, dem Arbeitsalltag und den sozialen Verhältnissen der Belegschaft – und betont und erläutert dabei immer wieder den Einfluß der überregionalen Entwicklungen und Strukturen auf die örtlichen Verhältnisse.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wolffschen Pulvermühle, die lange Zeit zum Überleben auf den überseeischen Export angewiesen war, kommt man zweifellos nicht umhin, auf ein Thema wie die Weltwirtschaftsbeziehungen des 19. Jahrhunderts einzugehen. Dennoch mögen manche „Ausflüge“ des Verfassers für Fachwissenschaftler etwas zu ausführlich sein; ein Bericht über allgemeine Entwicklungen kann auch nur schwerlich Lücken in der lokalen Überlieferung schließen. Doch das vorliegende Buch wendet sich an die breite Öffentlichkeit. Dieser Adressatenkreis wird es zu schätzen wissen, gut verständlich über den frühneuzeitlichen Merkantilismus oder etwa die Kartellverflechtungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts informiert zu werden, da dies zu einem tieferen Verständnis der Geschichte der eigenen Gemeinde beiträgt. Zudem gelingt es dem Autor, alle weltweit aufgenommenen

„Fäden“ in Bomlitz wieder zu „verknüpfen“. – Im abschließenden Resümee faßt Olaf Mußmann seine Ergebnisse kurz und bündig zusammen.

Gut ausgewählte Abbildungen und anschauliche Tabellen bereichern den Text; der Anmerkungssapparat und die Verzeichnisse der benutzten Quellen und Literatur machen das allgemeinverständlich und gut lesbar geschriebene Werk auch für die wissenschaftliche Forschung zitierfähig. Daß ein Register fehlt, ist allerdings bedauerlich, zumal uns der Verfasser auf der Suche nach den Wolffschen Absatzmärkten in vieler Herren Länder führt und dabei zahlreiche Ortsnamen erwähnt.

Dem Vorhaben der Gemeinde, weitere „Aspekte der Bomlitzer Lokalgeschichte“ untersuchen zu lassen, ist Erfolg zu wünschen. Ein guter Anfang ist mit diesem Buch, das nicht nur vor Ort seine Leser finden wird, gemacht.

Hannover

Martin Stöber

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Band 5 [1350–1360]. Hrsg. von Manfred R. W. Garzmann. Bearb. von Josef Dolle. Hannover: Hahn 1994. 793 S. m. 1 Siegelabb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 17. = Braunschweiger Werkstücke. Bd. 88 der ganzen Reihe. Lw. 128,- DM.

Mit dem vorliegenden 5. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig ist nach über achtzig Jahren Unterbrechung der Editionstätigkeit – endlich – wieder ein Schritt in Richtung auf die Erschließung des reichen Bestandes des Braunschweigischen Stadtarchives getan worden. Allein für die Bereitschaft, das verantwortungsvolle Projekt auf den Weg gebracht und unter schwierigen, weil zeitlich eng begrenzten Bearbeitungsbedingungen erfolgreich abgeschlossen zu haben, verdienen der Herausgeber Manfred R. W. Garzmann und der Bearbeiter Josef Dolle hohen Respekt und Anerkennung.

Nahtlos in zeitlicher Folge, Konzept und Methode an die von Ludwig Hänselmann und Heinrich Mack zwischen 1873 und 1912 herausgegebenen vier Urkundenbücher anschließend, setzt das fünfte mit dem Jahr 1351 ein und erschließt den Zeitraum bis 1360. Unter 601 Nummern finden sich Urkunden, Briefe, aber auch die chronologisch geordneten Auszüge aus Stadtbüchern (Dedegingsbücher, Testamentbücher, Kämmerereregister etc.), wie sie das Archiv in großer Zahl und von den schweren kriegsbedingten Verlusten anderer Institutionen verschont bewahren konnte, aber auch die Sammelfrüchte des Bearbeiters J. Dolle aus 26 weiteren Archiven und Bibliotheken. Dem Ansatz Hänselmanns und Macks folgend, haben nicht nur die in der Braunschweiger Kanzlei verfertigten und vor Ort aufbewahrten Quellen Aufnahme in das Urkundenbuch gefunden, sondern auch die von hier ausgegangenen Aufzeichnungen. Unter den Nummern 581 bis 601 wurden die Inschriften Braunschweigs, die sich für die fragliche Zeit an Kunstwerken, Grabsteinen, Gebäuden etc. finden lassen, in das Urkundenbuch aus der Publikation von Andrea Boockmann (auf Basis der Materialsammlung von Dietrich Mack, Die Deutschen Inschriften, Bd. 35, Wiesbaden 1993) übernommen.

Methodisch zeigt sich das Urkundenbuch (künftig: UB) an den geltenden Editions-kriterien orientiert. Mit Blick auf den potentiellen Benutzer, dem es weitgehend erspart werden soll, nach Einsicht des UB zusätzlich das Original zu Rate ziehen zu müssen, wurde auf Teiledi-

tionen mit vorangestelltem Regest oder auf Vollregest verzichtet: Die volle Textwiedergabe ist durchgängig, wobei Urkunden und Briefen Inhaltsregesten vorangestellt werden, Stadtbuchauszügen nicht.

Die knappen Ausführungen J. Dolles zu seinen Bearbeitungskriterien unterstreichen die klar definierte Aufgabe des UB: die Erschließung und Vermittlung der Quellen für eine inhaltlich interessierte, breite Leserschaft. Dementsprechend fehlen Kollationen und sind sphragistisch relevante Auskünfte auf die reine Benennung von Siegelzahl, -befestigung und -zustand beschränkt. Dementsprechend fallen auch die Hinweise zur Übernahme unterschiedlicher Namensschreibweisen und zum Verzicht auf Lemmatisierung sehr kurz aus.

J. Dolle ist sich der Problematiken, die sowohl der breiten Texterfassung aus den Stadtbüchern als auch der Bearbeitungsmethode immanent sind, durchaus bewußt. Das Pertinenzprinzip kann Editions-lücken nicht ausschließen. Die Heraustrennung weiter Passagen aus den Stadtbüchern und damit aus den Überlieferungszusammenhängen läßt Fragen nach der zunehmenden Strukturierung der Behördenorganisation des städtischen Gemeinwesens unbeantwortet; die Aufnahme der Stadtbuchüberlieferungen wird bei Fortführung der Editionsreihe an eine natürliche Grenze infolge der Quantität des überlieferten Materials stoßen. Der Entscheidung, den Kriterien der ersten vier Bände zu folgen, ist dennoch im Interesse der zu erwartenden Nutzer zuzustimmen, die einen umfassenden und konzentrierten Zugang zu den Quellen erwarten und leider auch nicht auf Spezialeditionen verwiesen werden können, da mit Ausnahme des 1. Gedenkbuches des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig kein Stadtbuch einer Einzelauswertung und Edition unterzogen worden ist.

Besondere Bedeutung kommt unter der Perspektive der Nutzbarkeit des UB den Indices zu, die ein gezieltes Auffinden relevanter Quellen für unterschiedlichste Fragestellungen und damit Nutzer erst ermöglichen. Es ist erfreulich, daß dem Erfordernis der aufmerksamen Indexbearbeitung trotz Zeitknappheit offensichtlich volle Aufmerksamkeit zuteil geworden ist. Personen- und Ortsindex sind den ersten Urkundenbüchern entsprechend sehr ausführlich unter Ausweisung aller nachweisbaren Schreibvarianten aufgebaut worden. Für ein rasches Orientieren genügen die den Namen hinzugefügten Hinweise auf Verwandtschaftsverhältnisse, so daß gerade bei Namensgleichheit für Nutzer mit genealogisch ausgerichteten Fragestellungen ein gezielterer Zugriff auf die gesuchte Person ermöglicht wird. Die Hinzuziehung weiterer Hilfsmittel wird allerdings nicht entbehrlich, da die Familienzusammenhänge nur so weit aufgenommen worden sind, wie sie den behandelten Quellen des UB zu entnehmen waren, was dank der sukzessiven Bearbeitung und Publikation zu den Braunschweiger Testamenten nicht immer den erfreulicherweise weiter fortgeschrittenen aktuellen Forschungsstand widerspiegelt. Stichproben zeigen jedoch, daß mit der nun erleichterten Quellenzugänglichkeit endlich das fehlende Bindeglied zwischen den Spezialuntersuchungen vorliegt.

Bei der Suche nach bestimmten Personen kann sich der fehlende Zeilennachweis mitunter als fatal erweisen, wenn sich die angegebene Quelle als längerer Stadtbuchauszug darstellt. J. Dolle hat hier mit dem Absatznachweis eine gangbare Hilfestellung geboten.

Hat der potentielle Nutzer durch entsprechenden Verweis unter einem Schlagwort im Sachindex herausgefunden, unter welcher Gruppe sich etwa Quellen zu Hospitälern, Provisoren oder Kirchhöfen im Namensindex finden lassen, so erschließt sich ihm unter dem Abschnitt Braunschweig ein in sich gegliederter Komplex, der sowohl spezielle topographische Gegebenheiten, Institutionen wie auch Personenverbände (Orden, Bruderschaften, Beguinen etc.) leichter auffindbar macht. Insofern ist der Vorbehalt von J. Dolle gegenüber dem im Ver-

gleich zu den ersten vier Urkundenbüchern geringeren Aussagewert des Sachindex zu relativieren: Auch er beinhaltet viele Hilfestellungen durch Querverweise oder Zusammenstellungen wie etwa der der Ratsherren der einzelnen Weichbilde mit Nachweis des Amtsjahres und der einschlägigen Quellennummern.

Es bleibt noch hinzuzufügen, daß das 5. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig nicht nur unter editionsmethodischen und strukturellen Gesichtspunkten zu betrachten ist. Inhaltlich gesehen, ermöglicht es den leichten Zugriff auf die Quellenüberlieferung eines Entwicklungsabschnittes der Stadt, der in vielfacher Hinsicht bedeutsam war: Soziale und wirtschaftliche Verwerfungen infolge des Pestzuges von 1350, politische Prozesse stadintern und im Verhältnis zu den Herzögen (z. B. der Erbvertrag von 1355 zwischen Herzog Magnus von Braunschweig und Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg), religiöses Leben, wie es in Stiftungen zum Ausdruck kommt, all dies steht in bunter Gemengelage nebeneinander. Der Umgang mit den Quellen verschafft so den direkten Zugang zum Leben und seinen Bedingungen in der Stadt zwischen 1351 und 1360.

Mit dem vorliegenden Urkundenbuch ist das Defizit, das die lange unterbrochene Editionsarbeit im Stadtarchiv Braunschweig darstellt, in einem ersten Schritt und um einen Zeitraum von zehn historisch wichtigen Jahren verringert worden. Die drängende Frage, ob diesem gelungenen Band weitere folgen werden, ist mit der Ankündigung, daß 1996 das 6. Urkundenbuch für die Jahre 1360 bis 1374 vorgelegt werden soll, nur zum Teil beantwortet. Es bleibt zu hoffen, daß der eingeschlagene Weg kein vorzeitiges Ende findet und die Sachkompetenz von J. Dolle dem Projekt weiterhin erhalten bleibt.

Braunschweig

Annette Boldt-Stülzebach

Geschichte der Stadt Emden. Bd. 1. [Von den Anfängen bis 1611. Mit Beiträgen von] Klaus Brandt, Walter Deeters, Hajo van Lengen und Heinrich Schmidt. Leer: Rautenberg 1994. XII, 344 S. m 114 Abb., davon 35 farb. = Ostfriesland im Schutze des Deiches. Bd. X. Lw.

Geschichte der Stadt Emden. Bd. 2: Bernd Kappelhoff: Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749. Leer: Rautenberg 1994. XV, 555 S. m. 145 Abb., davon 53 farb. = Ostfriesland im Schutze des Deiches. Bd. XI. Lw. Beide Bde. zus. 198,- DM.

Mit den beiden geschlossen herausgebrachten Bänden liegt nunmehr die schon lange erwartete Vollendung der Emder Stadtgeschichte vor, von der wir bislang nur den abschließenden, die Zeit von 1750 bis zur Gegenwart umfassenden Band in Händen halten konnten, der bereits 1980 als Band VII der beeindruckenden Reihe „Ostfriesland im Schutze des Deiches“ erschienen war (s. Rez. in Nds. Jb. 54, 1982, S. 389). Die beiden jetzt vorgelegten Bände teilen sich in die bislang unbearbeitet gebliebene ältere Geschichte Emdens von den Anfängen bis zum Jahre 1611 sowie in der Zeit von 1611 bis 1749. Der Einschnitt des Jahres 1611 – in diesem Jahre schlossen die Landesherrschaft und die ostfriesischen Landstände mit der Stadt Emden an der Spitze unter Vermittlung der Generalstaaten den gern als „Magna Charta“ Ostfrieslands bezeichneten „Osterhusischen Akkord“ – erweist sich als vollauf gerechtfertigt. Seither gilt bekanntlich jener Vertrag als Grundlage einer neuen, die besonderen landständischen Rechte sichernden „Verfassung“ Ostfrieslands, mit dessen Hilfe

Emden als „quasiautonome Stadtrepublik“ seine besondere Rolle im Lande behaupten konnte.

Beide Bände stellen sich übrigens nicht nur wegen des unterschiedlichen Umfangs (Bd. 1: 344 S.; Bd. 2: 555 S.) als recht ungleichgewichtig dar: Während Band 1 nämlich die aufeinander abgestimmten Arbeiten von vier Autoren zusammenfaßt, ist der umfanglichere 2. Band die gewaltige Leistung eines Einzelnen. Mehr noch: Kappelhoffs Monographie, die sich hinter diesem 2. Band verbirgt, dies sei schon jetzt festgehalten, überzeugt wegen der besonders intensiven Durchdringung bislang kaum oder noch gar nicht systematisch ausgewerteten städtischen Quellenmaterials; eine Forschungsleistung, die angesichts nur weniger Vorarbeiten unausweichlich schien, somit aber über den üblichen Rahmen einer handbuchartigen Zusammenfassung von bereits Bekanntem zwangsläufig hinausführen mußte und insofern kaum hoch genug eingeschätzt werden kann.

Band 1 setzt ein mit einer Darstellung von Klaus Brandt über „Archäologische Quellen zur frühen Geschichte von Emden“ (S. 2–57), in der Vf. anhand der umfangreichen Grabungsbefunde sich vornehmlich der Siedlungsentwicklung Emdens und damit topographischen Fragen der Frühgeschichte der Stadt widmet. Da über die Entstehung Emdens keinerlei schriftliche Nachrichten vorliegen, ist man ausschließlich auf die Ergebnisse der Archäologie angewiesen, deren Kenntnisse besonders durch Grabungen der fünfziger Jahre in der kriegszerstörten Innenstadt und zuletzt durch punktuelle Grabungskampagnen in den achtziger und beginnenden neunziger Jahren kräftig angewachsen sind. Brandt geht dabei einleitend zunächst auf die Situation im Emdener Umland ein und beschreibt die hier gemachten Funde und die aus ihnen rekonstruierbaren Siedlungen der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit, die sich vor allem am linken Emsufer befunden haben. Da die frühe Entwicklung Emdens als Handelssiedlung nur im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung des Küstengebietes zu verstehen ist, greift Brandt etwas weiter aus, indem er den seit dem ausgehenden 7. Jh. erkennbaren Wandel des Handels durch die Ansiedlung der Kaufleute in stadtartigen Siedlungen hervorhebt. In diesen Kontext gehört die in das 9. Jh. zu datierende Gründung der Handelssiedlung Emden, deren Lage und Besiedlungsentwicklung Vf. im folgenden anhand der Grabungsbefunde schlüssig beschreiben kann. Die Ausführungen werden anschaulich untermauert mit Hilfe gut gestalteter und teils farbig angelegter Skizzen sowie von Grabungsfotos und Rekonstruktionszeichnungen. Dabei werden auch besondere Einzelfunde hervorgehoben. Die Lage des mittelalterlichen Hafens wird für das westliche Ufer des Ratsdelfts wahrscheinlich gemacht.

Hajo van Lengen beschreibt die „Geschichte Emdens von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters“ (S. 61–159). Dabei kann er sich im wesentlichen auf Ergebnisse seiner eigenen gründlichen Dissertation zur „Geschichte des Emsigerlandes“ (2 Bände, Aurich 1973 u. 1976) stützen. Aus der spärlichen Überlieferung gelingt es ihm, die Zugehörigkeit der Siedlung und ihres Umlandes gegen Ende des 9. Jhs. dem westfälischen Grafengeschlecht der Cobbonen zuzuweisen, auf die vermutlich auch das Cosmas- und Damian-Patrozinium der Emdener Kirche zurückgeht, deren Reliquien übrigens Bischof Altfried von Hildesheim Mitte des 9. Jhs. nach Hildesheim und nach Essen gebracht hatte. Später erscheinen die Werler und die Ravensburger als Inhaber der Grafenrechte, deren Wirkungsmöglichkeiten allerdings trotz Besitzes des Münz- und Zollregals wegen der seit dem 12. Jh. faßbaren besonderen Einbindung Emdens in die Emsiger Landesgemeinde eingeschränkt blieben. Eine schwache potentielle Stadtherrschaft und das starke genossenschaftliche Element der Landesgemeinde verhinderten eine Stadtbildung nach üblichem Muster: „Angesichts der gelten-

den friesischen Freiheit bedurfte es einer städtischen nicht“ (S. 66). Mit dem Erwerb der Grafenrechte durch den Bischof zu Münster im 13. Jh. begannen sich seine Vertreter in Emden zu verselbständigen, der Verfall der Landesgemeinde im 14. Jh. begünstigte den Übergang zu lokalen Herrschaften souveräner Häuptlinge. In Emden behaupteten sich die Abdena, deren spätere Auseinandersetzungen mit den tom Broks und schließlich den Cirksena detailliert nachgezeichnet werden. Van Lengen bezieht dabei bewußt die allgemeine Entwicklung des Landes und die Kämpfe um die Landesherrschaft im Ostfriesland des 15. Jhs. sowie die Vereinnahmung Emdens durch Hamburg mit ein. Am Ende setzte sich bekanntlich Ulrich Cirksena durch. Mit seiner Erhebung zum Reichsgrafen 1464 wurde Emden zur Hauptstadt der Grafschaft Ostfriesland. Erst durch ihn, aufbauend auf hamburgische Einflüsse, entwickelte sich Emden verfassungsmäßig und baulich zur Stadt im eigentlichen Sinne, wengleich es ein regelrechtes Stadtrecht nicht gab, sondern lediglich eine Reihe von Einzelbestimmungen, die Ulrich durch eigene Statuten 1465 erweiterte.

Heinrich Schmidt liefert auf weiteren gut 100 Druckseiten seine dichtgedrängte „Geschichte der Stadt Emden von 1500 bis 1575“ (S. 162–269). Anders als van Lengen für seinen Mittelalter-Teil kann er auf eine relativ breite Quellenbasis zurückgreifen, die es erlaubt, neben dem wirtschaftsgeschichtlichen vor allem den sozialgeschichtlichen Aspekt der Stadtentwicklung Emdens im 16. Jh. zu beleuchten. Dabei kann er insbesondere bei den kirchengeschichtlichen Abschnitten die erst vor kurzem edierten, sehr ergiebigen Kirchenratsprotokolle mit Erfolg heranziehen. Der wirtschaftliche Aufstieg der kleinen, gerade 3000 Einwohner zählenden Stadt begann mit der finanziellen Ablösung überkommener münsterscher sowie hamburgischer Herrschaftsansprüche auf Emden durch Graf Edzard I. und der in Verhandlungen erzielten Akzeptanz des Emders Stapelzwangs durch den Bischof zu Münster gegen Ende des 15. Jhs. Als wesentliches Ereignis wird die Reformation herausgearbeitet, die spätestens 1524 Emden erreicht hat, ebenso die wachsende Bedeutung Emdens, das als Residenzstadt sich auch geistig als „Herz Ostfrieslands“ (S. 192) herausbildete. Wirtschaftlich profitierte die Stadt vor allem während der Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg, ein Sachverhalt, den die Emders Schifffahrt zu nutzen verstand. Die Bedeutung steigerte sich weiter im Zuge der niederländischen Unruhen. Emdens Anteil an der Handelsschifffahrt wuchs jedenfalls; die Stadt bot zudem ausländischen Kaufleuten Schutz und Neutralität und erfuhr um 1570, nicht zuletzt durch die Aufnahme niederländischer Flüchtlinge, einen gewaltigen Bevölkerungszuwachs auf bis zu 20000 Einwohner was sich letztlich auch im Bauwesen und damit in der Entwicklung des Stadtbildes und in der Ausbildung hochqualifizierter Handwerker niederschlug. Besonders eindringlich stellt Vf. abschließend die weitere kirchliche Entwicklung dar und die Rolle des Emders Reformierten Kirchenrats.

Im letzten Beitrag dieses Bandes befaßt sich Walter Deeters mit der „Geschichte der Stadt Emden von 1576 bis 1611“ (S. 271–336), als deren zentrale Ereignisse er die „Emder Revolution“ von 1595 und den für die Verfassungsstruktur Ostfrieslands so wichtigen „Osterhusischen Akkord“ von 1611 heraushebt. Zuvor aber bietet er einen kurzen Blick auf den „Zustand“ der Stadt, die seit 1576 zunächst zu geistlichen, später zu militärischen Zwecken in 5 (nach 1640: 6) Kluften eingeteilt wurde. Er beschreibt die merkwürdige Diskrepanz zwischen der unter Menso Alting herrschenden strengen Kirchengzucht in Emden und der Weltoffenheit einer wachstumsorientierten Handelsstadt, die sich über drei Jahrzehnte bis 1600 sogar als „erste Reedereistadt in Europa“ behaupten konnte. Breiten Raum nimmt naturgemäß die sich seit der Verlagerung der Residenz der Cirksena von Emden nach Aurich im Jahre 1561 wandelnde Rolle der Stadt im Verhältnis zur Landesherrschaft ein

sowie die Situation der Stadt im Rahmen der „großen“ europäischen Politik und ihrer kriegerischen Konflikte. Der Einfluß der Niederlande mit ihrer Schiedsfunktion und der sich entwickelnden Dominanz innerhalb der gesamtostfriesischen „Innenpolitik“ wird verdeutlicht. Im Streit zwischen Graf Edzard II. und Emden lieferten die Generalstaaten mit dem Delfzijler Vertrag von 1595 „den Grundstein der bis 1749 währenden Emdener Stadtfreiheit“ (S. 300), mehr noch: Emden „sah wohl in der Zukunft die völlige Unabhängigkeit als Reichsstadt“ (ebd.). Die Auseinandersetzungen mit den Cirksena waren gleichwohl nicht beendet, sondern gingen auch in der Folgezeit weiter, von Emders Seite durch den neuen Stadtsyndikus Althusius als eigentlichem „Leiter der Emdener Politik“ (S. 317) mit entsprechendem juristischen Sachverstand begleitet. Der Osterhusische Akkord von 1611, der die zuvor zwischen den von Emden dominierten Landständen und der Landesherrschaft geschlossenen Landesverträge bestätigt, bildet insofern nur eine erneute vertragliche Zwischenetappe, wenngleich er als seither geltendes „Grundgesetz“ der Grafschaft noch bis ins 19. Jh. hinein angerufen wurde.

Band 2 enthält die von Bernd Kappelhoff nach einer topographischen und bevölkerungsgeschichtlichen Einleitung in drei größeren Themenkomplexen abgehandelte weitere Geschichte der Stadt bis zur preußischen Besitznahme von 1744 und dem endgültigen Ende der Emdener Autonomie im Jahre 1749. Anhand einer straff und sehr übersichtlich gegliederten Systematik rollt Vf. dabei vor allem die zwei wesentlichen Bereiche „Politik und Verfassung“ sowie „Wirtschaft, Finanzen und Verkehr“ auf, um am Ende noch in etwas knapperer Form auf die kirchlichen Verhältnisse einzugehen. Die Schulgeschichte sowie die Geschichte der sozialen Einrichtungen blieb bewußt unberücksichtigt, da sie in der oben erwähnten, 1980 erschienenen Emdener Stadtgeschichte (Band VII der Reihe) auch für den vor 1750 liegenden Zeitraum bereits ausreichend behandelt schien. Vf. legt zunächst die inneren Verhältnisse Emdens in den hier behandelten rund anderthalb Jahrhunderten dar, liefert dabei interessante Beobachtungen über die städtischen Führungsgremien und ihre Wandlungen und kann dabei durch exemplarische Auswertung einschlägiger Protokollserien Feststellungen zur Zusammensetzung der Gremien und zum Karriereverlauf einzelner Amtsträger treffen, die durch entsprechende Tabellen untermauert werden. Ähnlich systematisch geht Vf. den äußeren Verhältnissen nach und erörtert das jeweilige Verhältnis der Stadt gegenüber den Generalstaaten, gegenüber den Landständen und schließlich gegenüber der Landesherrschaft. Besonders breiten Raum nimmt das spannungsreiche Verhältnis zur Landesherrschaft ein, das durch eine dauernde Abfolge von Streitigkeiten um die Wahrnehmung von Hoheitsrechten geprägt ist. Abgehandelt werden u. a. das Münz- und das Mühlenrecht, die Strompolizei auf der Ems und die Kirchenhoheit sowie – besonders ergiebig und völlig zurecht in engem Zusammenhang – das strittige von Emden wahrgenommene Recht des „Juden- und Menonitenschutzes“. Am Ende der Einzeldarstellung steht ein ausgewogen urteilender chronologischer Abriss über die sogenannten Landesstreitigkeiten, wobei Vf. zumindest im letzten Teil auf seine eigenen ausführlichen Vorarbeiten im Rahmen seiner Dissertation von 1982 über den sog. Appelle-Krieg zu Beginn des 18. Jhs. („Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft?“) zurückgreifen kann.

Nach dem gleichen Schema wendet sich Vf. dem zweiten großen Komplex „Wirtschaft, Finanzen und Verkehr“ zu. Einer äußerst akribischen Betrachtung des Stadthaushaltes folgen Abschnitte zur Wirtschafts- und Verkehrspolitik, zur Schifffahrt, zu Hafen und Handel sowie zu Gewerbe und Handwerk in Emden. Die zumeist in Jahrzehntabständen ausgewerteten Kammereirechnungen und Zollregister und ähnlichen Quellen liefern eine beeindruckende Fülle an Informationen über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen im Stadt-

haushalt. Die Akzise, eine Verbrauchssteuer u. a. auf Brot, Wein und Bier, erweist sich dabei im gesamten Untersuchungszeitraum als die wichtigste Einnahmequelle. Bei den Ausgaben erstaunt der erschreckend hohe Anteil (teilweise über 70% der gesamten Ausgaben) des Schulden- und Zinsendienstes. Besonderes Interesse dürfen die Abschnitte zur Emdener Schifffahrt genießen, in denen es Kappelhoff gelingt, u. a. auch durch Heranziehen auswärtiger Quellen, die Dimension der Emdener Schifffahrt zu erfassen. Dazu dienen ihm z. B. dänische Zollregister, aus denen der Umfang ostfriesischer Seepassagen durch den Öresund deutlich wird und die Anzahl der unter Emdener Seeflagge fahrenden Schiffe beziffert werden kann. Im gleichen Sinne kann Vf. die Stader Ruderzollregister auswerten sowie die Bremer Weserzollregister. Hier wie auch bei den weiteren Abschnitten zum Hafen bzw. zur Gewerbe- und Handwerksstruktur Emdens zeigt sich, wie souverän sich Vf. die vorhandenen und bislang gar nicht oder nur ansatzweise ausgewerteten Serienquellen nutzbar machen konnte, was sich im übrigen nicht nur in der beeindruckenden Anzahl von mehr als 1800 Anmerkungen niederschlägt, sondern auch in einer Vielzahl anschaulicher Graphiken und Tabellen. – Beide Bände werden durch Namens- und Ortsregister erschlossen.

Angesichts der hervorragenden und geradezu liebevoll vorgenommenen Ausstattung der beiden Bände wagt man es kaum, den Wunsch nach „mehr“ zu formulieren. Dennoch sei zumindest angemerkt, daß bei einem so großzügig dimensionierten Werk eine noch höhere Anschaulichkeit durch angemessenes Kartenmaterial hätte erreicht werden können, mit dem durchgängig die topographische Stadtentwicklung zu dokumentieren gewesen wäre, was letztlich konsequent nur im ersten Beitrag des ersten Bandes geschah.

Etwa 20 Jahre nach den ersten Arbeiten für eine zusammenfassende Stadtgeschichte Emdens ist nunmehr ein beeindruckender Abschluß gelungen, der nicht nur landesweit Beachtung und Nachahmung verdient. Der Deichacht Krummhörn und ihren über die Jahre einander abwechselnden Deichrichtern ist für ihren langen Atem und ihre Geduld zu danken, mit der sie über einen langen Zeitraum hinweg nicht nur diese Stadtgeschichte, sondern ganz allgemein in der seinerzeit konzipierten Reihe „Ostfriesland im Schutze des Deiches“ ein breit angelegtes Kompendium zur Gesamtgeschichte Ostfrieslands in Gang gebracht und herausgegeben haben. Aber wo sonst, wenn nicht bei der auf Langzeitwirkung und unbedingte Kontinuität angelegten Deichacht, wäre ein solcher „langer Atem“ zu erwarten? Wo wäre die langfristige Sicherung und Finanzierung des Unternehmens besser aufgehoben gewesen? Es stellt sich freilich jetzt die nicht ganz unbescheidene Frage, ob es denn wirklich mit dem letzten Band XI der Reihe über Emden schon sein Bewenden haben sollte. Immerhin könnte doch – 30 Jahre nach der ersten Beschlußfassung des Deichachtvorstandes von 1965 – mit guten Gründen erwogen werden, nach der glücklichen Vollendung der Emdener Stadtgeschichte nun auf lange Sicht auch noch die Erarbeitung der Stadtgeschichten zumindest der wichtigsten übrigen ostfriesischen Städte Aurich, Leer und Norden ins Auge zu fassen.

Lubecus, Franciscus: Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588. Bearb. von Reinhard Vogelsang. Göttingen : Wallstein 1994. 565 S., 1 Kt. in Tasche. = Quellen zur Geschichte der Stadt Göttingen. Bd. 1. Lw. 78,- DM.

1990 beklagte Bernd Moeller in einer Laudatio auf Lubecus, daß von diesem kaum etwas gedruckt vorliege, und nannte das ein arges Versäumnis. Und er nutzte die Gelegenheit, um für Kräfte und Mittel zu einer Lubecus-Edition zu werben. Franz Lübeck (Lubecus), geboren 1533, hatte in Wittenberg studiert, seit 1556 der Schule in Münden vorgestanden und danach eine Pfarrstelle in Uslar angetreten. 1565 berief ihn der Rat seiner Heimatstadt Göttingen zum zweiten Pfarrer an St. Johannis; später wechselte er ins Pfarramt nach Northeim, anschließend nach Höckelheim. Er starb 1595 in Göttingen. Er hinterließ – neben kleineren Arbeiten (einer Northeimer, einer plessischen Geschichte) – eine umfangreiche braunschweig-lüneburgische Chronik. Ihr fünftes Buch behandelt Ereignisse der Stadt und des Landes Göttingen in chronologischer Folge, das sechste Buch Göttinger Institutionen, Personen und Vorkommnisse im Zusammenhang, doch unsystematisch aneinander gereiht. Diese Bücher der braunschweig-lüneburgischen Chronik stehen in einem bisher ungeklärten Verhältnis zu Lübecks zweitem Hauptwerk, den „Annales“ der Stadt Göttingen. Bei ihnen handelt es sich um die älteste uns überlieferte Göttinger Stadtgeschichte, um die Grundlage aller späteren Stadtgeschichtsschreibung und das wahrscheinlich am häufigsten benutzte Archivale des Göttinger Stadtarchivs. Dennoch ist, wie Moeller ja bedauerte, nur wenig von Lubecus gedruckt worden: 1867 edierte Gustav Schmidt die Wittenberger Studierenerlebnisse, 1921 veröffentlichte Bruno Crome aus beiden Chroniken „kulturgeschichtliche Miniaturen“, 1967 beschäftigte sich Hans Volz mit Lübecks Bericht über die Einführung der Reformation, 1990 erschien die kurze plessische Chronik.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Zum einen haben die Autoren der Göttinger Zeit- und Geschicht-Beschreibung von 1734/38 Lubecus für ihre Zwecke ausgeschrieben, zum anderen hemmte im 19. Jahrhundert der Primat der nationalen und der Politikgeschichte, das Verdikt der „Kulturgeschichte“ als antiquarhistorischer Kleinkrämerei die Geschichtswissenschaft. Im 20. Jahrhundert hat man wiederholt die editorischen Schwierigkeiten betont. Sie liegen im ungeklärten Verhältnis der göttingischen Chronik zum fünften Buch der braunschweig-lüneburgischen, der häufig nachlässigen Schrift, den vielen Nachträgen auf eingelegten Zetteln. Über die ähnlich gearbeitete braunschweig-lüneburgische Chronik urteilte zuletzt Manfred Hamann in Band 1 der Geschichte Niedersachsens (1977, S. 43): „als Ganzes undruckbar“.

Um so freudiger kann jetzt das Erscheinen der Göttinger Annalen begrüßt werden. Reinhard Vogelsang hat in seiner Edition die braunschweig-lüneburgische Chronik ganz unberücksichtigt gelassen und sich damit den Freiraum geschaffen, den er benötigte, um allein die paläographischen und editionstechnischen Probleme zu meistern. Dank seines nicht nachlassenden Bemühens liegen die Annalen in mustergültiger, angemessen indizierter Edition vor. Mit dieser Edition ist der Forschung sicher mehr gedient als mit einer unübersichtlichen, im einzelnen schwer zu rechtfertigenden Synopse beider Chroniken.

Was nun bietet Lubecus, und wie bietet er es? Die Form der Darstellung ist die denkbar anspruchsloseste: reine Annalistik. Humanistische Einflüsse verraten sich kaum. Der Autor tritt nicht in Erscheinung; er verzichtet darauf, seine Gelehrsamkeit oder seine Schulrhetorik auszubreiten. Hätte er nicht seinen Namen auf das Titelblatt geschrieben – diese Chronik müßte, wie die hannoversche, anonym bleiben. Wie die hannoversche Chronik erwächst auch diese göttingische eigentlich aus dem Werk von Generationen. Lubecus hat die ganze,

uns verlorene ältere Göttinger Geschichtsschreibung eingearbeitet. Er ist als Bürger der Stadt Teil eines Gemeinwesens, und deswegen stört es nicht, wenn in einem Bericht über die Göttinger Gesandtschaft an den Kaiserhof das „wir“ der Gesandten stehenbleibt (S. 382 ff.). Hier agierten Göttinger Bürger für Göttingen. Allerdings schreibt Lubecus nicht zum höheren Ruhm seiner Vaterstadt. Ihn interessiert neben der Heimatgeschichte das historische Exempel. Es sei, schreibt er (S. 24), den Historien nachzudenken, nichts anderes als in einen Spiegel zu sehen. Dieses Bild war ihm fraglos aus Terenz bekannt (Adelphoe 415); es verdeutlicht: Als Exempel trägt jede Historia ihren Sinn in sich. Das erklärt das unverbundene Nebeneinander von politischen Geschehnissen, Wetterzeichen, Mordgeschichten und anderen Denkwürdigkeiten.

Lübecks Perspektive erweist sich als beschränkt. Die geographische Beschränkung gereicht dem Werk zum Vorteil, denn weder wußte er in gleichem Umfange Quellen zu erschließen wie Johannes Letzner, der ihn ordinierte, noch verstand er, wie Heinrich Bünting, die Kunst konzentrierter Darstellung. Aber auch in Göttingen zu seinen Lebzeiten erfuhr er nur, was jeder erfahren konnte, den es interessierte. Von den Ratsverhandlungen, den politischen Entschlüssen besaß er keine Kenntnis. Für die alltags- oder mentalitätsgeschichtliche Auswertung erhöht das allerdings den Wert der Annalen eher, als daß es ihn verminderte.

Die Auswertung kann nun, da der Text vorliegt, beginnen. Vogelsangs Einleitung gibt dazu Anregungen, doch merkt man ihr den langen Bearbeitungszeitraum an. Zwar ist die Bibliographie auf den neuesten Stand gebracht, doch liegt z. B. eine Untersuchung zu Lübecks Umgang mit den Quellen, wie er sie fordert, bereits vor (Plesse-Archiv 1990). Zur besseren Einordnung hätte ferner der konfessionelle Standpunkt des Autors bezeichnet werden sollen. Schließlich charakterisiert man jene Zeit als das „konfessionelle Zeitalter“. Lubecus war Philippist. Das erklärt z. B. einen Teil seiner Schwierigkeiten in Northeim wie auch seine Anstellung in Höckelheim. Im übrigen sind Vogelsangs sachliche Anmerkungen ebenso wie die Beigabe einer Karte nützlich und zu loben.

Marburg

Brage Bei der Wieden

Titz-Matuszak, Ingeborg: „Starcke Weibes-Personen“. Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800. I: Arbeits- und Lebensbedingungen. Hildesheim, Zürich, New York: Olms 1994. IX, 306 S. m. 20 Abb. = Goslarer Fundus. Veröffentlichungen des Stadtarchivs. Bd. 1. Geb. 58,- DM.

Das von Ingeborg Titz-Matuszak vorgelegte Buch bildet nicht nur den ersten Band einer neuen stadthistorischen Reihe, sondern stellt auch als solches etwas Neues dar. Die Autorin präsentiert damit den ersten Teil einer in dieser Form bisher unbekanntem Monographie zur Geschichte der Frauen einer Stadt, eine „umfassende Regionalstudie mit der Zielsetzung, möglichst viele Bereiche der Stadtgeschichte aus der Perspektive der Frauen im Wandel der Zeiten vom Mittelalter bis 1800 zu erforschen“. Ihr geht es darum, die Bedeutung der Frauen als handelnde Personen in der Gesellschaft ins rechte Licht zu rücken und den noch immer vorherrschenden Eindruck von der eher passiven Rolle der Frau in der Vergangenheit zu korrigieren. Daß dies der Autorin in großem Maße gelingt, ist nicht zuletzt ihrem enormen Fleiß und ihrer Fähigkeit zu danken, Quellen zu interpretieren, zwischen den Zeilen zu lesen und geduldig Stein um Stein zu einem Gesamtbild zu fügen, das viel über die Aktivitäten von Frauen im Rahmen ihrer rechtlichen und ökonomischen Möglichkeiten aus-

sagt. Nur wer selber Wochen und Monate in Archiven verbracht hat, vermag wohl den hierfür notwendigen Einsatz richtig einzuschätzen.

Schritt für Schritt führt Titz-Matuszak einzelne Bereiche städtischen Lebens vor, in denen die handelnde Teilnahme von Frauen direkt oder indirekt sichtbar wird. Sie beginnt mit der Stellung der Frau in den Gilden und Innungen Goslars und setzt sich dabei mit der von Karl Bücher für das Mittelalter aufgestellten These von der gleichberechtigten Stellung der Frau in diesen Handwerkszusammenschlüssen auseinander, verneint diese für Goslar ebenso wie die Existenz von andernorts vereinzelt anzutreffenden Frauenzünften und weist darauf hin, daß es sich bei den in den Zunftlisten aufgeführten weiblichen Personen in der Regel *nur* um Witwen handelte, die die Profession ihres verstorbenen Mannes weiterführten. Trotz dieser „Abwertung“ ergibt sich für die Autorin aus der Durcharbeitung zahlreicher zu diesem Komplex gehörenden Akten – unter anderem mehr als vierzig Willküren, Artikeln und Gewohnheiten – eine vielschichtige Gegenwart weiblichen Handelns, die sie in allen Einzelheiten hinterfragt und bewertet. Daneben interessiert sich die Autorin aber auch für die Frau als Objekt männlicher Handlungsweisen im Zunftwesen, denn nur wenn dieser Aspekt ebenfalls erfaßt und durchleuchtet ist, läßt sich für sie das weibliche Element in diesem Gesellschaftsteil in seiner Bedeutung korrekt einschätzen.

Mit ähnlicher Akribie stellt sie in den folgenden sieben Abschnitten ihres Buches die Rolle der Frauen in sehr verschiedenen, oft auch unerwarteten Bereichen des städtischen Lebens dar, so im Brauwesen – etwa als „Braufrauen“, in der Bierherstellung oder im Bierverkauf, in durch Eid gebundenen Berufsgruppen (z.B. als Hebammen, Taxatricen und Mühlenpächterinnen), in konzessionierten Gewerben (u.a. als Hökerinnen, Kornmaklerinnen und Geldwechslerinnen), im Transportwesen als Fuhr- und Kiepenfrauen sowie in den schon eher in das tradierte Bild passenden Berufen als Köchinnen und Mägde. Auf diese weiteren acht sehr inhaltsreichen Kapitel folgt noch ein Anhang mit Aufstellungen z.B. zur Herkunft der Mägde, dem Literaturverzeichnis und dem umfangreichen Quellennachweis. Darüber hinaus ist der Band mit zwanzig Abbildungen aus der Goslarer Vergangenheit ausgestattet.

In ihren Schilderungen der Lebensumstände und deren Bewertung geht die Autorin weit tiefer ins Detail als sich das in einer knappen Rezension würdigen läßt. Sie belegt ihre Darstellungen in vielfältiger Weise mit treffenden und aussagefähigen Quellenzitaten und greift dabei nicht nur diejenigen Berufsfelder der Frauen, ihre Rechte und Pflichten, Leistungen und Gegenleistungen auf, die offen aus den Quellen zutage treten, sondern ist auch bemüht, den Spuren der „Weibes-Personen“ dort nachzugehen, wo die Quellen nur durch Nebensätze, Randbemerkungen oder gar durch Auslassungen verdeckte Hinweise auf deren Aktivitäten liefern. Die Autorin versteht es, ihr Mosaik der Goslarer Gesellschaft aus dem Blickwinkel der Frau durch Einfügen vieler sowohl positiver wie negativer Faszetten des Alltages der Vergangenheit zu einem beeindruckenden Bild werden zu lassen, das durch die Schilderung zahlreicher Einzelschicksale noch an Farbe und Leben gewinnt. So bleibt nur zu hoffen, daß der geplante zweite Band „Recht und Ordnung“ nicht juristischer Trockenheit zum Opfer fällt, sondern ebenso interessant und lesenswert wird.

Dreves, Hannelore : Das Armenwesen der Stadt Goslar. Eine Einzeluntersuchung zur städtischen Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Goslar: Selbstverl. des Geschichts- und Heimatschutzvereins Goslar 1992. 198 S. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 40. Geb. 30,- DM.

Die an der Universität Hamburg angenommene Dissertation untersucht die Formen der öffentlichen Armenfürsorge im Goslar des 15./16. Jahrhunderts. Nach Vorstellung von Forschungsstand und Quellensituation wird zunächst die Terminologie im Bereich der Armut abgeklärt: Bedürftigkeit, Fürsorge, Typus des Armen. Der betroffene Personenkreis weist einen hohen Anteil an Frauen auf.

Einer kurzen Skizze zur Geschichte der Armenfürsorge vom Mittelalter bis zum Untersuchungszeitraum folgt ein Abriß der Entwicklung des Fürsorgewesens speziell in Goslar sowie der wirtschaftlichen Gegebenheiten der vom Bergbau abhängigen Stadt. Der Verlust der Besitzrechte am Rammelsberg an Herzog Heinrich d. J. zog einen Konjunkturereinbruch mit schwerwiegenden Folgen für die Sozialstruktur der Stadt nach sich.

Die Einführung der Reformation in Goslar hatte zur Folge, daß 1528/31 eine neue Kirchenordnung erlassen wurde, die auch Regelungen zur Armenfürsorge enthielt, und ein Kistenamt eingerichtet wurde, in dem die Einkünfte der ehemaligen Kirchenlehen und Bruderschaftskassen verwaltet wurden. Diese Gelder wurden nun neben der Besoldung für Pfarrer und Lehrer auch für die Armenversorgung verwendet.

Der Gang der Untersuchung wendet sich dann den Institutionen zu, die im 16. Jahrhundert der Armenfürsorge dienten. In den städtischen Verordnungen 1528 wurde dem Kistenamt die Aufsicht über die Hospitäler übertragen, die als Armenanstalten fungierten. Wie diese ‚institutionalisierte Fürsorge‘ in den vier Goslarer Hospitälern (Großes Heiliges Kreuz, Kleines Heiliges Kreuz, St. Annenhospital, Siechenhof) geregelt war, wird auf der Grundlage von Hausordnungen, Haushaltsbüchern, Rechnungen und Testamenten vorgestellt. Zahlungen des Kistenamtes, des Münzamtens und des Tafelamtens gingen an diese Hospitäler, aber auch an einzelne Hausarme. Ein letzter Abschnitt geht kurz auf das private Stiftungswesen ein. In einem Anhang werden Tabellen aus den Haushaltsregistern der Hospitäler aus dem letzten Drittel des Jahrhunderts geboten.

Wie die Verf. in ihrer Schlußbetrachtung feststellt, läßt die Quellenlage in Goslar keine differenziertere Analyse des städtischen Fürsorgewesens im 16. Jahrhundert zu. Doch ist der sich im neugeschaffenen Kistenamt und dessen Zuständigkeiten dokumentierende Ansatz einer zentralisierten Sozialpolitik in seinen Anfängen gut zu fassen. Schon die begrenzten finanziellen Mittel aber hatten in der weiteren Entwicklung eine deutliche Abgrenzung von würdigen und unwürdigen, einheimischen und fremden Armen zur Folge. Zu konstatieren ist eine Politik der verstärkten Kontrolle des Fürsorgewesens und der Armen, die auf die Verwaltung der sozialen Problemlage und nicht auf die Bekämpfung ihrer Ursachen ausgerichtet war.

Diese sozialgeschichtliche Untersuchung stellt einen wichtigen Baustein für die Goslarer Stadtgeschichtsforschung dar.

Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Alltags-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Carl-Hans Hauptmeyer. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 1994. 239 S. m. Tab. u. Abb. = Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Bd. 8. Kart. 24,80 DM.

Vorliegender Band ist eine Aufsatzsammlung, bestehend aus überarbeiteten und zusammengefaßten Studienabschlußarbeiten von Absolventinnen und Absolventen des Geschichtsstudiums an der Universität Hannover, denen der Herausgeber Carl-Hans Hauptmeyer einen forschungskonzeptionellen Rahmen gibt. Im Mittelpunkt der verschiedenen Betrachtungen stehen alltags-, sozial- und wirtschaftshistorische Aspekte der hannoverschen Lokal- und Regionalgeschichte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Die neun Einzeluntersuchungen sollen, wie Hauptmeyer in der Einleitung schreibt, exemplarische „Vorstudien auf dem Wege (sein), ein Erklärungsmodell für die Entwicklung des Raumes Hannover zum führenden niedersächsischen regionalen Zentrum zu entwerfen“ (S. 14). Zu diesem Zweck werden nicht allein, wie in der traditionellen Stadt-Umland-Forschung üblich, wirtschaftshistorische Antworten auf Forschungsprobleme gesucht, sondern der methodische Ansatz je nach Thema variiert und sowohl die Alltags- und Sozialgeschichte wie auch die politische Geschichte mit einbezogen. Drei Themenschwerpunkte dienen dabei als „Säulen“ (S. 15) der Forschungsarbeit: Bauern und Landwirtschaft – Städte und Bürger – Menschen und Alltag.

Die erste „Säule“ – Bauern und Landwirtschaft – beschäftigt sich mit dem Bereich frühneuzeitlichen Lebens, dem der weitaus größte Teil der Bevölkerung zumindest eng verbunden war. Unter dem Titel „Grundherrschaft als Unternehmen“ untersucht hierzu Christian Eggers anhand der Wirtschaft des Klosters Loccum eine geistliche Wirtschaftsherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert unter den Gesichtspunkten Rentenwirtschaft, Arbeitswirtschaft, klösterliche Landwirtschaft und Gewerbe. Die Veränderungen der Sozialstruktur im Dorf im Zusammenhang mit den bäuerlichen Wirtschafts-, Besitz- und Rechtsverhältnissen zeigt Anne-Lore Koch-Steding am Beispiel von Klein- und Groß-Nenndorf für die Zeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert auf. Martin Stöber widmet sich dem Problem der Spezialteilungen und Verkoppelungen im hannoverschen Raum mit ihren sozialen Folgen und somit den Veränderungen, denen das frühneuzeitliche System der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert ausgesetzt war.

Der zweite Schwerpunkt umfaßt den Bereich „Städte und Bürger“. Hierzu setzt sich Elke Meyer mit den Verfassungsänderungen in den Calenberger Landstädten während des 18. Jahrhunderts auseinander, wobei sie auf Stadtrechte, Gerichtsbarkeit und Verwaltung eingeht und die Auswirkungen der kurfürstlichen Stadtrelements auf die einzelnen Stadtverfassungen an verschiedenen Beispielen darstellt. Das Spannungsfeld zwischen Zunftautonomie und landesherrlichen Eingriffen in diese im Rahmen des wirtschaftlichen Niedergangs der Zünfte behandelt Rolf Uphoff am Beispiel der Handwerkerkorporationen der Alt- und Neustadt Hannover seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert. Einen in vielen Belangen sehr detaillierten Überblick über die Wirtschaftsstruktur der Residenzstadt Hannover gegen Ende des 18. Jahrhunderts gibt Rolf Kohlstedt, der damit ein gänzlich anderes Bild als das der Tristesse und Stagnation auf dem Gewerbesektor Hannovers in der ausklingenden vorindustriellen Epoche entstehen läßt.

Im Rahmen des dritten Themenschwerpunkts (Menschen und Alltag) schließlich behandelt Christiane Schröder Geschlechterbeziehungen und Eheleben im Hannover des 17. Jahrhunderts, von den Motiven der Eheschließung über die Kriterien der Partnerwahl bis hin zum Ehealltag selbst, wobei dem ‚Frauenleben‘ zwar ein größeres, aber doch kein Überge-

wicht in der Darstellung eingeräumt wird. Mit einem Teilgebiet sowohl des vorehelichen wie auch des ehelichen Lebens („Verbotene Liebe und ihre Folgen“) beschäftigt sich im Anschluß daran Karin Schmidtke, nämlich der Kirchenzucht als obrigkeitlicher Disziplinierungsmaßnahme und/oder innerdörflichem Regulationsinstrument für moralisches Fehlverhalten in Calenberg im 18. Jahrhundert. Vagantische Lebensweise und ihre Delinquenz im niedersächsischen Raum im 18./19. Jahrhundert wird dann abschließend von Dirk Riesener thematisiert; Räuberbanden und ihre Verfolgung sowie insbesondere diesbezügliche Veränderungen im Strafprozeßrecht stehen hier im Mittelpunkt der Betrachtung.

Dieses sowohl thematisch als auch von den verschiedenen methodischen Zugängen her umfangreiche Spektrum frühneuzeitlicher Lokal- und Regionalgeschichte im hannoverschen Raum bietet für vielfältige Forschungsansätze einerseits im Detail neue, durch intensive Quellenarbeit gewonnene Erkenntnisse, andererseits aber auch Zusammenfassungen und Bereicherungen des bisherigen Wissensstandes. Methodische und quellenbedingte Probleme werden diskutiert, und – das verdient hervorgehoben zu werden – es werden durch gezielte Fragestellungen Wege aufgezeigt, die künftige Forschungen einschlagen können und sollen. Dies gilt in besonderer Weise für den abschließenden Beitrag von Carl-Hans Hauptmeyer, in dem er das Modell eines (entstehenden) Internationalen Systems für den Raum Hannover vorstellt. Auf den Arbeiten von Fernand Braudel, Immanuel Wallerstein und anderen aufbauend, münden seine Ausführungen in die „weiterführende Hypothese“, daß „bereits vor der Industrialisierung ... durch die Einordnung in das entstehende Internationale System die Grundstrukturen für die regionale Entwicklung des niedersächsischen Raumes geschaffen (waren), die in der Industrialisierungsphase gefestigt wurde“ (S. 230). Daß seine Konzeption der Erklärung regionalen Wandels im internationalen Kontext (und nicht nur der Beschreibung mit Hilfe von Indikatoren) (vgl. S. 219) auch *in praxi* anwendbar ist, zeigt der Herausgeber skizzenhaft an verschiedenen Beispielen aus der Regionalgeschichte des Raumes Hannover.

Seinem Ziel, ein „Werkstattband“ und ein „erste(r) Vorbericht auf dem Weg zu einem Projekt über die Stellung Nordwestdeutschlands im entstehenden Internationalen System“ (S. 15 f.) zu sein, wird der Band uneingeschränkt gerecht (wenn auch um einer größeren Anschaulichkeit willen zumindest einige kartographische Umsetzungen mancher im Text beschriebenen Vorgänge sehr begrüßenswert wären), bietet er doch eine Vielfalt an Anregungen zur Vertiefung und Erweiterung der bisher vorgelegten Forschungsergebnisse. Dies gilt sowohl bezüglich der einzelnen Aufsätze, die für sich genommen als originäre Forschungsleistungen zu werten sind, als auch für den konzeptionellen Entwurf zur Erforschung der hannoverschen/niedersächsischen Regional- bzw. Landesgeschichte von Hauptmeyer. Es ist daher in höchstem Maße wünschenswert, daß diese Anregungen von einem breiten Kreis von Forschenden aus verschiedenen Disziplinen aufgenommen werden.

Göttingen

Markus A. Denzel

Leben abseits der Front. Hannoverscher Alltag in kriegerischen Zeiten. Hrsg. von Olaf Mußmann im Auftrag von: Friedensbüro Hannover – Komitee Friedenswoche, Geschichtswerkstatt Hannover e.V. Hannover: Hahn 1992. 216 S. m. 27 Abb. Kart. 19,80 DM.

Die Aufsätze werden umrahmt von zwei Beiträgen, die sich mit der Geschichte von Geschichtsbewußtsein beschäftigen. Karljosef Kreter (Frühes Schlachtengedenken in Hannover) verweist auf den Beginn stadthannoverscher Geschichtsschreibung. Mit der über

Jahrhunderte hin lebendig gebliebenen Erinnerung an die Abwehr eines Überfalls des Welfenherzogs auf die Stadt Hannover im Jahre 1490 liegt, so Kreter, die früheste Äußerung städtischen Selbstbewußtseins gegenüber dem Landesherrn vor. Der Konfliktfall wurde im 19. Jahrhundert jedoch interpretiert als Beispiel für den Kampf der welfentreuen Hannoveraner gegen die fremden Preußen! Bodo Dringenberg befaßt sich mit Straßennamen, deren kriegerische Bedeutungen zum Zeitpunkt der Namensgebung im allgemeinen Bewußtsein waren, heute aber vergessen sind. Dringenberg läßt die Frage offen, ob man als Beitrag zur Friedenserziehung die Namen der Heerführer tilgen oder eher durch kommentierende Tafeln auf ihre Problematik hinweisen soll.

Die weiteren Beiträge behandeln den Alltag der Hannoveraner in kriegerischen Zeiten vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ersten Weltkrieg. Die Auswahl beansprucht keine Vollständigkeit und erscheint eher zufällig. Allein drei der neun Aufsätze befassen sich mit dem Ersten Weltkrieg. Die Folgen von Kriegen und Schlachten für die Zivilbevölkerung sind das verbindende Thema des Sammelbandes.

So schildert Jürgen Rund für Hannover die Auswirkungen der für das ganze Deutsche Reich gültigen rigiden ernährungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Ersten Weltkrieg. Bernd Zingels Aufsatz über Hanomag-Arbeiter während des Krieges zeigt die Versuche der Unternehmensleitung, mit Hilfe des Krieges sozialpolitische Forderungen der Arbeiter zurückzudrängen. Die bereits vor dem Krieg einsetzende Mechanisierung von Arbeitsabläufen ermöglichte in einigen Bereichen die Ersetzung von gelernten durch ungelernete Arbeitskräfte, vor allem durch Frauen und junge Männer. Gelernte Arbeiter in der Rüstungsindustrie konnten sich, vor allem mit Hilfe der Gewerkschaften, auch in Hannover gegen allzu drastische Übergriffe der Unternehmensleitung wehren, mußten jedoch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen hinnehmen.

In Hannover wie überall im Deutschen Reich wurden die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zum Kriegsdienst eingezogen (Karl-Heinz Grotjahn über die Hannoverische Jugend zwischen Kriegsdienst und Disziplinierung 1914–1918). Viele meldeten sich freiwillig. Jugendliche in der Heimat sahen sich zunehmenden Reglementierungen ausgesetzt. Ein geplantes Reichsjugendwehrgesetz sollte die Freizeit der schulentlassenen Jugend bis zum Eintritt in den Militärdienst mit der Verpflichtung auf Jugendwehrrückstellungen regeln. Von der offiziellen Linie tatsächlich oder vermeintlich abweichendes Verhalten von Jugendlichen wurde mehr und mehr kriminalisiert. Dies betraf vor allem die Arbeiterjugendlichen.

Die beiden Aufsätze über die Festkultur im Kaiserreich (Klaus Fesche über ‚Langensalza – Eine deutsche Vereinigung und die Folgen‘ und Karl-Heinz Schneider über ‚die Anfänge der Sedanfeiern in Hannover‘) belegen die Bedeutung von Feindbildern für das Deutsche Reich vor dem Ersten Weltkrieg. Der Einschwörung auf den nationalen Konsens und der damit verbundenen Ausgrenzung von Reichsfeinden dienten die jährlich wiederkehrenden Sedanfeiern zur Erinnerung an den Sieg über Frankreich. Der für den weiteren Kriegsverlauf bedeutungslose Sieg der Hannoveraner über Preußen 1866 bei Langensalza wurde von den Welfentreuen unter den Hannoveranern als Protest gegen das übermächtige Preußen gefeiert, für Preußen und national Gesinnte erhielten die Opfer der Schlacht ihren Sinn im Kampf um die Einigung Deutschlands.

Auch die Ereignisse während der französischen Okkupationszeit Hannovers in den Jahren von 1807 bis 1813 wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts national im Sinne eines Widerstandes der stadthannoverschen Bevölkerung gegen die fremden Besatzer gedeutet. Henning

Busche und Holger Imhoff kommen jedoch zu dem Schluß, daß die Hannoveraner ‚in der Franzosenzeit‘ zwischen Widerstand und Kollaboration ihren Weg gesucht haben. Die Wirtschaft erlitt Einbußen durch hohe Kontributionsforderungen.

Im Dreißigjährigen Krieg hat es in Hannover keine Ereignisse gegeben, die Stoff für die Hebung des Nationalgefühls im Deutschen Reich lieferten. Die Stadt Hannover blieb weitgehend von unmittelbaren Kriegshandlungen verschont. Dennoch wirkten sich Plünderungen und Verwüstungen des Umlandes aus. In der Stadt herrschte zeitweise Nahrungsmittelmangel. Seuchen und Epidemien traten auf. Einquartierungen von Soldaten wurden angeordnet und hohe Kontributionszahlungen gefordert. Es entstand somit eine wachsende Kluft zwischen arm und reich. Konflikte zwischen Stadtbürgern und der politischen Führungsschicht blieben nicht aus.

Der Sammelband wendet sich in einem nüchternen und sachlichen Ton an eine breitere Leserschicht. Bernd Zingel allerdings beschreibt die Kriegspatenschaft der Firma Hanomag für alle ehelichen Kinder gefallener Soldaten zu Ostern 1918 ironisch als nutzlose Geste („...zeigte der Vorstand der Hanomag noch einmal sein ganzes soziales Herz“, S. 166) und kommentiert die Firmenpolitik mit den Worten: „Aber auch bei der Wiederaufrüstung in den 50er Jahren stand die Hanomag nicht hinten an“ (S. 159). Die deutschen Truppen in Afrika werden von Bodo Dringenberg ohne Anführungsstriche und ohne nähere Erläuterung als *Kolonialsoldateska* bezeichnet, der Reichskommissar in Deutsch-Ostafrika als *prototypischer Nazi*. Einem Werk, das an die Schrecken von Kriegen erinnert und einen hohen Anspruch vertritt, schadet dies nur.

Sicherlich wird kaum ein Leser dem pazifistischen Anspruch des Sammelbandes widersprechen. Die Rezensentin hätte sich über die Darstellung der stadthistorischen Ereignisse hinaus zusätzlich eine Analyse gewünscht, die nach den komplexen Zusammenhängen der Ursachen für Kriege fragt oder, wie bei Klaus Fesche oder Gerhard Schneider geschehen, nach den Mechanismen, mit denen in einer Bevölkerung Kriegsbegeisterung geweckt wird.

Hannover

Gudrun Fiedler

Abdrücke aus der Region. Facetten der Geschichte Hannovers und seines Umlandes.

Hrsg. von Karin Ehrich und Olaf Mußmann. Hannover: Hahn 1993. 277 S. m. Abb. Kart. 24,80 DM.

Die Geschichtswerkstatt Hannover e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte der „kleinen Leute“ zu erforschen, den Alltag der Menschen und ihre Umgebung. Als schriftliche Ergebnisse dieser Arbeit werden in dem vorliegenden Band vierzehn Beiträge vorgestellt, die aus einer Vortragsreihe der Geschichtswerkstatt in den Jahren 1990/91 stammen. Der Titel ‚Abdrücke aus der Region – Facetten der Geschichte Hannovers und seines Umlands‘ soll in doppeltem Sinn gelten und auf die Drucklegung der Texte, vor allem aber auf die Spuren der Vergangenheit, die in ihnen sichtbar gemacht werden, verweisen. Nicht alle Beiträge sind aus der Arbeit der Geschichtswerkstatt selbst entstanden; alle stehen in ihren Methoden und dem Forschungsgebiet der Geschichtswerkstatt-Bewegung jedoch nahe. Thematisch ist die Spannweite der aufgenommenen Beiträge sehr weit gefaßt; gemeinsam ist ihnen hauptsächlich, daß sie sich auf die Stadt Hannover und ihr Umland beziehen.

Bodo Dringenberg zeigt in ‚Versteinerte Wörter – Namenmythen aus Hannover in „Volksmund“ und Wissenschaft‘ anhand der Beispiele „Steintor“, Dreiblatt-Symbol im hannoverschen Siegel und „weißes Kreuz“ (auf dem gleichnamigen Platz) die Schwierigkeiten, Namensgebungen und im Verlauf der Jahrhunderte damit verwobene Fiktionen und Interpretationen zu trennen. – Über die Forschungsprojekte „Niedersächsische Frauen in der Geschichte“ und „Frauen in Hannover“ berichtet Angela Dinghaus. Beide Projekte haben den Ansatz, über biographisches Material Informationen zu gewinnen, aus denen die Situation von Frauen unterschiedlicher gesellschaftlicher Stellungen und zu verschiedenen Zeiten rekonstruiert werden kann. Vor allem sollen hierbei unbekannte Frauen und ihre Lebensbedingungen im Vordergrund stehen. – Unter dem Titel ‚Medizinalpolizei und caritative Liebestätigkeit – Gesundheitspolitik im Zeitalter der Industrialisierung‘ stellt Ingo Tamm die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich formierende Gesundheitspflegebewegung und eines ihrer Wirkungsfelder in den Aktionen gegen Säuglingssterblichkeit vor. – Mit der Frage, wie es zu dem seit über einem Jahrzehnt andauernden steigenden Interesse an geschichtlichen Dar- und Ausstellungen verschiedenster Art kommt, beschäftigt sich Klaus Fesche in seinem einleitenden Beitrag zur historischen Spielreportage „Eisen, Dampf und Samt“. – Spielfilme als historische Quelle hat Bettina Greffrath untersucht und präsentiert in ihrem Vortrag Ergebnisse des Forschungsprojekts ‚Gesellschaftsbilder der zweiten Nachkriegszeit. Analyse deutscher Spielfilme 1945–1949‘. – Dem Zusammenhang zwischen zunehmender Motorisierung und Begeisterung für Motorradrennen als Zuschauersport, wie er beim hannoverschen Eilenriederennen in der zwanziger Jahren zu beobachten war, geht Richard Birkefeld nach. – Aspekte des Ehelebens in der frühen Neuzeit von der Partnerwahl über Eheschließung und -alltag bis zum Verlust des Ehegatten schildert Christiane Schröder. – Martina Jung und Martina Scheitenberger bedienen sich der Methode der Oral history, um Fragestellungen nach dem Erwerbsleben und politischen Aktivitäten hannoverscher Frauen in den Nachkriegsjahren nachzugehen. Das traditionelle Frauenbild, so eine ihrer Hauptaussagen, war derartig fest verankert, daß es eine Aufbruchstimmung bei den Frauen und ein dauerhaftes Eindringen in die in Friedenszeiten von Männern dominierten Bereiche Beruf und Politik verhinderte. – Einen Abriss der Geschichte der Kleingartenbewegung im Dritten Reich bietet Klaus Ohle. – Auf der Grundlage von über 20 Interviews mit Zeitzeuginnen stellt Helma Kaienburg die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen, die in den zwanziger Jahren in der Burgdorfer Konservenfabrik tätig waren, dar. – Silke Lesemann beleuchtet Aspekte der frühneuzeitlichen Frauengeschichte von der rechtlichen Stellung der Frau über die Beziehungen der Geschlechter zueinander bis hin zum Kindsmord, den manche außerehelich schwanger gewordene Frau als einzigen Ausweg sah. – Die ‚historischen Wurzeln der Unterschiedlichkeit hannoverscher Stadtteile‘ sieht Olaf Mußmann im 17. Jahrhundert. Die sozialen Strukturen der später zu Stadtteilen werden den Dörfern um Hannover geben vor, in welchem Maße zunächst Gewerbe und dann die Industrialisierung als neue Erwerbsgebiete der bäuerlichen Unterschicht vordringen. – Die Entwicklung der Wasser- und Energieversorgung in Hannover im 19. Jahrhundert skizziert Olaf Grohmann. – Eines der größten Lehrerinnen-Seminare in Preußen war die Lehrerinnen-Bildungsanstalt Hannover. Karin Ehrich zeichnet ihre Entwicklungsgeschichte, die Inhalte und Ziele der Ausbildung sowie soziale Herkunft und Intentionen der ausgebildeten Frauen nach.

Vorangestellt ist allen Beiträgen jeweils eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, angefügt werden Literaturhinweise zu den einzelnen Themen. Der Verzicht darauf, die Texte mit Anmerkungen oder Einzelnachweisen zu Quellen und Literatur zu versehen, stellt allerdings

einen Mangel dar, der in weiteren Publikationen zu beheben wäre. Insgesamt dokumentiert der facettenreiche Band, wie vielfältig die Forschungen über Alltagsgeschichte im hannoverschen Raum sind. Nicht zuletzt den Geschichtswerkstätten ist zu verdanken, daß solche früher von der Geschichtswissenschaft zu wenig beachteten Themen heute mehr im Mittelpunkt stehen. Ein Signal für die Etablierung neuer Fragestellungen ist auch die starke Präsenz von Beiträgen, die sich mit den Lebensumständen der Frauen beschäftigen. Der vorliegende Sammelband ‚Abdrücke aus der Region‘ stellt ein gelungenes und interessantes Lese-Buch dar, und man wünscht, daß es der Geschichtswerkstatt Hannover e.V. möglich sein möge, diese Reihe fortzusetzen.

Hannover

Birgit Kehne

Der Landkreis Harburg 1918–1949. Gesellschaft und Politik in Demokratie und nationalsozialistischer Diktatur. Hrsg. von Dirk Stegmann. Hamburg: Christians 1994. 632 S. m. zahlr. Tab. u. 212 Abb. = Schriften zur Volkskunde und Geschichte des Landkreises Harburg. Bd. 4. Geb. 39,- DM.

Um das Urteil in der Hauptsache gleich vorwegzunehmen: Das hier zu besprechende Buch ist von ausgezeichneter Qualität. Es läßt nur wenige Wünsche offen, weil es nicht nur inhaltlich und methodisch hohes Niveau verkörpert, sondern auch sprachlich vorzüglich und lebendig geschrieben ist.

Das erst 1990 begonnene Unternehmen stand offenbar von vornherein unter einem günstigen Stern. Träger des Projekts war die Arbeitsgruppe „Geschichte und Kultur Nordostniedersachsens im 19. und 20. Jahrhundert“ an der Universität Lüneburg, der bereits maßgeblich die 1988 erschienene Geschichte der Stadt Harburg zu danken ist.² Drei der sechs Autoren des Landkreisprojekts hatten hier schon mitgearbeitet, und auch der Herausgeber bzw. Mitherausgeber (Stegmann) war in beiden Fällen der gleiche. Beide Forschungsprojekte konnten von gründlichen Vorarbeiten dieser Lüneburger Arbeitsgruppe profitieren, wobei vor allem der Aufbau eines Mikrofilmarchivs der lokalen und regionalen Presse sowie – seit Mitte der 80er Jahre – Quellenrecherchen zur Geschichte der bürgerlichen Rechtsparteien, der KPD u.a. zu nennen wären. Dies allein hätte aber sicherlich noch nicht ausgereicht. Entscheidend war wohl, daß es der Landkreis Harburg auf sich nahm, über zwei Jahre hinweg eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle zu finanzieren.

Letzteres mag auch den Ausschlag dafür gegeben haben, die ursprünglich geplante Beschränkung auf die NS-Zeit fallen zu lassen und die Untersuchung auf die Zeit der Weimarer Republik und die unmittelbare Nachkriegszeit bis zur Gründung der Bundesrepublik auszudehnen, eine Entscheidung, zu der man die Verantwortlichen nur beglückwünschen kann.

Gegenstand der Untersuchung ist der Landkreis Harburg, und zwar in jener räumlichen Gestalt, wie sie im Ergebnis der Kreisreform von 1932 aus der Zusammenlegung der beiden Landkreise Harburg und Winsen sowie einiger Gemeinden des aufgelösten Kreises Jork hervorgegangen war. Der (alte) Landkreis Harburg war 1925 durch die Ausgliederung des

2 Harburg. Von der Burg zur Industriestadt. Beiträge zur Geschichte Harburgs 1288–1938. Hrsg. von Jürgen Ellermeyer, Klaus Richter und Dirk Stegmann, Hamburg 1988 (vgl. Rez. in: Nds. Jb. 61, 1989, S. 489).

bereits zwei Jahre später mit der Stadt Harburg vereinigten Stadtkreises Wilhelmsburg empfindlich geschwächt worden. Nach der zum 1. Oktober 1932 wirksam gewordenen Zusammenlegung vereinte der neue Landkreis Harburg 78 000 Einwohner auf einer Fläche von 150 000 m². Kreissitz dieser typisch ländlichen Region, deren Gemeinden in der Regel weniger als 1000 Einwohner zählten und der deshalb eine bemerkenswert niedrige Urbanisierungsquote bescheinigt werden muß, wurde nicht die in der Mitte des Kreises gelegene Stadt Winsen, sondern – zum Verdruß der letzteren – die Großstadt Harburg-Wilhelmsburg.

Homogenität und Fluß der Darstellung profitieren davon, daß nur 6 Autoren beteiligt waren, während es bei der Harburger Stadtgeschichte noch 23 gewesen sind. Peter Stein untersucht die Presselandschaft zwischen 1918 und 1950, wobei er – ein Beispiel dafür, wie eng beide Projekte miteinander verzahnt sind – den für die nordwestlichen Teile des Landkreises wichtigen Zeitungsort Harburg aussparen und statt dessen auf die oben genannte Stadtgeschichte verweisen kann. Klaus Wernecke nimmt sich der Parteien auf der extremen Rechten und Linken des Parteienspektrums (DNVP und KPD) an. Günter Könke, der sich dem Projekt hauptamtlich widmen konnte, behandelt Novemberrevolution, Kommunalpolitik, ferner SPD und Gewerkschaften, Kirche und Schule, dazu die Verfolgung der jüdischen Bürger. Dirk Stegmann ist vor allem für die Entwicklung der NSDAP, die bürgerlichen Parteien der Mitte und für die Wirtschaft von 1918 bis 1939 zuständig, während Michael Peters und Jürgen Flemming mit kürzeren Beiträgen vertreten sind, ersterer mit einigen Kreisleiter-Biographien, letzterer mit einem Abriß der agrarischen Bewegung.

Der Herausgeber bedauert selbst, daß „wichtige Bereiche, wie beispielsweise die Kultur im ländlichen Raum oder die Agrarpolitik seit 1933, ausgeblendet werden, weil hierfür keine Bearbeiter gefunden werden konnten“ (S. 12). In der Tat liegen hier die inhaltlichen Defizite des Bandes. Über das Zeitungswesen wird zwar ausführlich berichtet, aber neue Medienangebote wie Rundfunk oder Kino bleiben ebenso unberücksichtigt wie die Alltagskultur und das Freizeitverhalten einschließlich des Sports, der nur im Nachkriegskapitel vorkommt. Darüber hinaus gewinnt man den Eindruck, daß die Nachkriegsgeschichte, also der Zeitraum 1945–1949, insgesamt etwas stiefmütterlich behandelt worden ist. Die Entnazifizierungsproblematik wird nahezu gänzlich ausgespart, und die Darstellung des Neubeginns der politischen Parteien und Gewerkschaften leidet darunter, daß sie unter Ausklammerung der programmatischen Inhalte auf die Mitteilung organisationstechnischer Einzelheiten reduziert wird. Der wertvollste Beitrag in diesem Schlußkapitel ist sicherlich jener über die Integration der Flüchtlinge, weil die Verdopplung der Bevölkerungszahl von 1939 bis 1949 und die Zunahme des bis dahin kaum wahrzunehmenden katholischen Bevölkerungsanteils (1933: 1,4 %, 1946: 7,5 %) für diesen Landstrich mehr als nur quantitative Bedeutung gehabt haben.

Gewisse Disproportionen, die mit den besonderen Forschungsinteressen der Autoren, dem Forschungsstand oder auch der Quellenlage zusammenhängen, nimmt man hingegen gern in Kauf. Dies gilt vor allem für die bemerkenswerte Ausführlichkeit, mit der z. B. die Geschichte der KPD oder des „Stahlhelm“ in dieser Region geschildert werden, und geradezu exemplarischen Charakter darf die Darstellung der Anfänge und des Aufstiegs der NSDAP beanspruchen, die eine erstaunliche soziostrukturelle Tiefenschärfe erreicht. Einmal mehr erweist sich hier Stegmann als ein exzellenter Kenner der Materie. Deutlich wird, daß die besonderen Erfolge der NSDAP – bei den Reichspräsidentenwahlen im März 1932 stimmten im Landkreis Winsen 60,2 % für Hitler (Reichsdurchschnitt 37 %) – erst möglich

wurden, als es der Gauleitung, wenn auch spät, gelang, das Bekenntnis der Partei zum Privateigentum an Grund und Boden in den Köpfen der Bauern glaubhaft zu verankern und die Partei als „nationale, betont christliche, völkisch-antisemitische Bauern- und Mittelstandspartei“ (S. 272) zu verkaufen. Noch bei den Reichstagswahlen im Mai 1928 hatte die NSDAP, der – anders als z. B. in Hannover unter Rust – das deutsch-völkische Wählerpotential nicht automatisch zugefallen war, schlechter abgeschnitten als im Reichsdurchschnitt: Im Landkreis Winsen erreichte die NSDAP nur 1,4 %, während sie sonst durchschnittlich 2,6 % erzielte.

Lokalgeschichtsschreibung, zumal wenn sie ein Niveau wie in diesem Band erreicht, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Im Gegenteil: Die Vermittlung von Geschichte lebt vom Detail, erst so wird Vergangenheit (nach)erlebbar, erfahrbar, vorstellbar. Anders ausgedrückt: Die kleinräumige Verdichtung erlaubt, jedenfalls wenn wie hier der Blick auf die Reichspolitik nicht verstellt wird, die Bekräftigung von bereits Bekanntem, aber auch dessen Differenzierung bis hin zur Prüfung und Überprüfung von neuen Forschungsthesen und -hypothesen.

Kleinräumigkeit ermöglicht die gewünschte Konkretheit auch im Personellen. Der Personenindex im Anhang hat beachtlichen Umfang, und wie von selbst erschließt sich dem Leser so ein nicht unwesentlicher Aspekt der deutschen Zeitgeschichte, nämlich die personelle Kontinuität von Weimar über Hitler bis Bonn vor allem auf der ländlichen lokalen Ebene. Da gibt es beispielsweise den Gaukulturwart, Gauschriftumsbeauftragten und Chefredakteur des „Niedersachsen-Stürmer“, der nach dem Krieg Lehrer in Hittfeld wird und zahlreiche Ortschroniken verfaßt (in denen, wen wundert's, der Zeitraum nach 1918 in der Regel ausgespart wird), ferner den „alten Kämpfer“ und Kreisamtsleiter, der es nach 1945 zum stellvertretenden FDP-Vorsitzenden im Bezirk Lüneburg und Mitglied des Bundestages (noch in den 60er Jahren!) bringt, oder den Landrat und überzeugten Nationalsozialisten, dem das Bundesverdienstkreuz verliehen wird.

Ent-Anonymisierung tut auch dem Kapitel über die Judenverfolgung gut. Der „nichtarische“ Bevölkerungsteil lag im Landkreis Harburg bei mikroskopischen 0,08 % (Reichsdurchschnitt 0,8 %). Um so eindrucksvoller ist es da, wenn das Ausmaß der Verfolgung an einer Reihe von Einzelschicksalen festgemacht werden kann.

Die Anschaulichkeit wird durch aussagekräftige, häufig allerdings arg flau geratene Abbildungen, mit denen jedes Kapitel abgeschlossen wird, in dankenswerter Weise erhöht. Lediglich der Abbildungsteil zu Kap. II (Wirtschaft) ist im Vergleich zu den übrigen etwas üppig und dazu einförmig geraten.

Die Quellenbasis hätte nicht breiter sein können, wie detaillierte Angaben zu den etwa 30(!) benutzten Archiven eindrucksvoll belegen. Davon profitiert nicht zuletzt der ergiebige Tabellenanhang mit seinen aufschlußreichen Tabellen und Statistiken zur Bevölkerungsentwicklung, den Wahlergebnissen, zur Gewerbe- und Sozialstruktur und anderem mehr. Schließlich runden Orts- und Namensregister ein Werk ab, das in der Tat Maßstäbe setzt.

Lesemann, Silke : Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim. Hildesheim: Bernward 1994. VIII, 190 S. m. 4 Graphiken, 7 Tab. u. 8 Abb. = Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim. Bd. 23. Geb. 38,- DM.

Die an der Universität Hannover entstandene Dissertation von Silke Lesemann setzt sich zum Ziel, weibliche Handlungsspielräume und Konfliktpotentiale in der Stadt Hildesheim im Zeitraum von 1542 bis zum Jahr 1802 zu untersuchen. Die Vielfalt der Quellen, deren Reichweite und Aussagekraft inhaltlich und zeitlich recht unterschiedlich ist, bildet die Grundlage, um die Darstellung von Frauenleben in der Stadt Hildesheim in vier große Themenblöcke zu untergliedern.

Im ersten Abschnitt wird auf der Grundlage von Schoßregistern und Kämmererechnungen, denen Angaben zu weiblichen Steuerleistungen zu entnehmen sind, ein Überblick über die soziale und räumliche Verteilung von Besitz und Vermögen von Hildesheimer Frauen gegeben. Untersuchungsraum und -zeit sind aus Quellengründen auf die Altstadt Hildesheim während des 17. Jahrhunderts beschränkt. Im Untersuchungszeitraum lag die durchschnittliche Anzahl der Steuerzahlerinnen in der Stadt Hildesheim bei etwas unter 20 % der Stadtbevölkerung. Von diesen 20 % waren 15 % Witwen, die die Geschäfte ihrer verstorbenen Männer fortführten. Die steuerzahlenden Frauen, die ein Drittel des gesamten Steueraufkommens erbrachten, lebten überwiegend in Stadtteilen mit einem eher geringen Sozialprestige. Die Auswertung der seriellen Quellen wird tabellarisch und graphisch anschaulich dargestellt. Die Legenden der Graphiken und die Beschriftungen der Tabellen könnten etwas detaillierter sein (z. B. sind bei den Graphiken S. 20 f. und 33 die Achsen nicht beschriftet). Bei der Interpretation der sozialen Lage der Steuerzahlerinnen verschwimmt hin und wieder die für die frühneuzeitliche Stadtgesellschaft wichtige Grenze zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde.

Im zweiten Schwerpunkt wird Frauenarbeit im kleingewerblich strukturierten Handwerk der Stadt Hildesheim untersucht. Handwerkerordnungen, Zunftstatuten und Gewerbezahlungen (1665, 1733) vermitteln Einblicke in die soziale und rechtliche Stellung der Frauen und in ihre wirtschaftlichen Aktivitäten. Als Meistertochter oder durch Heirat mit einem Meister, nicht aber durch eigenes Können, wurden Frauen zu Zunftmitgliedern. Sie genossen die sozialen Sicherungen der Zünfte, nahmen teilweise an den kultisch-religiösen Zunfttrials (Bestattungen) teil, blieben jedoch von der Zunftverwaltung weitgehend ausgeschlossen. Der zünftische Ehrenkodex war für die Lebenschancen einer Frau in der frühneuzeitlichen Hildesheimer Stadtgesellschaft bedeutsam, indem er weibliche Ehre mit der „monogame(n) und eheliche(n) Sexualität der Frau“ (S. 66) verknüpfte. Die Virginität der Handwerkerfrau bei der Eheschließung war Voraussetzung dafür, daß den Kindern eine eheliche Geburt bescheinigt werden konnte, die diesen wiederum erst den späteren Zunftseintritt ermöglichte. Außerdem sicherte die monogame Ehe die patrilineare Besitzvererbung.

Im handwerklichen Alltag bildeten Mann und Frau ein Arbeitspaar, das gemeinsam zum Unterhalt der Familie beitrug. Ehefrauen und Töchter von Handwerksmeistern führten den Haushalt und arbeiteten zeitweise in den Kleinbetrieben mit. Als Witwen leiteten Frauen selbständig die Handwerksbetriebe ihrer verstorbenen Männer. Im Jahr 1733 wurden 2,5 % Witwenbetriebe im Hildesheimer Handwerk gezählt. Neben den weiblichen Mitgliedern der Handwerkerfamilien arbeiteten Mägde gegen Lohn im Handwerk.

In den Handwerkerordnungen der Stadt Hildesheim schlägt sich nieder, daß im 18. Jahrhundert – vor dem Hintergrund von Krisen- und Stagnationserscheinungen im Handwerk –

eine geschlechtsspezifische Differenzierung von Arbeitssphären begann. Frauen wurden vermehrt auf den Innenraum von Werkstätten und auf die Handwerkerhaushalte verwiesen.

Außerhalb des Handwerks gab es in der Stadt Hildesheim einen großen Arbeitsmarkt für weibliches Gesinde. Frauen waren im Haus als Kindermägde, Ammen und Köchinnen tätig.

In einem dritten thematischen Schwerpunkt werden Geschlechterbeziehungen und Geschlechterkonflikte behandelt. Einleitend wird der normative Wandel der Vorstellungen von der Ehe, der sich in der Reformation herausgebildet hatte, in seinen Auswirkungen auf das Hildesheimer Eherecht beschrieben. Die Ehe geriet unter die Aufsicht und den Schutz der städtischen Obrigkeit. Um das soziale Konfliktpotential heimlicher Winkelehen zu vermindern, wurden Eheschließungen von der elterlichen Zustimmung abhängig gemacht. Verlobungen mußten, um Gültigkeit zu erlangen, in Gegenwart zweier Zeugen stattfinden. Daß Normen und alltägliche Praxis des Ehelebens sehr unterschiedlich waren, zeigt die Verfasserin am Beispiel einer autobiographischen Quelle und anhand von Konsistorialakten.

Am Beispiel des Diariums von Joachim Brandis d. Jüngeren (1553–1615) wird das „innereliche Beziehungsspektrum zwischen Mann und Frau“ (S. 82) in der bürgerlichen Hildesheimer Oberschicht beschrieben. Aus dem Blickwinkel des Ehemannes, der nach dem Tod seiner ersten Frau im Kindbett erneut heiratete, werden Eheanbahnung, Verlobung, Eheschließung und Eheleben dargestellt. Die von Verwandten angebahnten Eheschließungen folgten den Grundsätzen materieller und sozialer Ebenbürtigkeit. Seine beiden Frauen erwähnt Brandis im Kontext familiärer Ereignisse, zu denen insbesondere die Geburt der Kinder gehört. Im Eheleben leitete die Frau den Haushalt. Sie repräsentierte die Familie bei Einladungen und Feiern, die sie entweder allein oder gemeinsam mit ihrem Mann besuchte.

Im Gegensatz zu Brandis harmonischer Darstellung von innerehelicher Treue, Harmonie und materieller Wohlsituertheit geben die Konsistorialakten Einblicke in Konfliktsituationen in Ehe- und Verlöbnisangelegenheiten. Untersucht werden 36 Klagen lediger und verheirateter Frauen und Männer aus den Jahren von 1735 bis 1737. Aussagen zur sozialen Verortung der streitenden Paare sind den Akten nicht zu entnehmen. ‚Sitzengelassene‘ oder schwangere, unverheiratete Frauen klagten öffentlich vor dem Konsistorium gegen Männer, die Verlöbnisse oder Eheversprechen nicht einhalten wollten. Ihnen ging es vor allen Dingen darum, ihren Ruf als leichtfertige Frauen auszuräumen und ihre weibliche Ehre zu wahren oder wiederherzustellen, denn der Verlust der Jungfräulichkeit bedeutete für sie „einen Verlust an sozialen Chancen, der sich in verminderten Heiratsmöglichkeiten niederschlug“ (S. 106). Verheiratete Frauen klagten über Gewalttätigkeit ihrer Männer, über Verschwendungssucht und darüber, daß Besitz und Vermögen durch Trunk oder Spielleidenschaft veruntreut wurde. Männer klagten über ihre Frauen, wenn diese sich männliche Zuständigkeitsbereiche oder männliche Verhaltensweisen aneigneten, wenn sie ihre Männer betrogen, oder wenn sie als Hausfrauen verschwenderisch handelten. Aus diesen männlichen Klagen wird Licht auf das weibliche Idealbild geworfen. Frauen sollten ruhig, still, sparsam und häuslich sein.

Das letzte Kapitel der Arbeit behandelt den Kindsmord im Spannungsgeflecht alltäglicher weiblicher Lebenszusammenhänge und einer sich seit der Reformation wandelnden Sexualmoral. In den Hildesheimer Sittenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts schlagen sich moralische und „obrigkeitliche Ordnungsvorstellungen über Dimensionen und Formen der Geschlechterbeziehungen“ (S. 132) nieder. Erlassen vom Rat der Stadt Hildesheim, der sich aus der städtischen Oberschicht rekrutierte, zielten diese Sittenordnungen vor allem darauf,

Sexualität auf die eheliche Beziehung von einem Mann zu einer Frau zu beschränken. Vor- und außereheliche Sexualität wurde diskriminiert und bestraft.

Das Bemühen des Rates, die neuen Sexualnormen durchzusetzen, fand seinen Niederschlag im sogenannten Frauenamtsregister. Es gibt für die Jahre von 1651 bis 1678 einen differenzierten Überblick über die verhängten Unzuchtstrafen und die betroffenen Personen. Bestraft wurden außer- und vorehelicher Geschlechtsverkehr, außereheliche Schwangerschaften, der Austausch von Zärtlichkeiten und Prostitution. Vielfach scheinen vor allem die Unterschichten in der Stadt Hildesheim von der Kriminalisierung der nicht-ehelichen Sexualität betroffen gewesen zu sein.

Der Zusammenhang von Kindsmord und zeitgenössischen Moralvorstellungen wird aus drei Hildesheimer Kriminalakten der Jahre 1671/72, 1688 und 1732 rekonstruiert. In der Interpretation dieser Fallbeispiele verdeutlicht die Verfasserin, daß die individuellen Motive der Kindsmörderinnen in einem engen Zusammenhang mit einer repressiven frühneuzeitlichen Sexualmoral standen, die außerehelichen Geschlechtsverkehr und ledige Mütter diskriminierte. Unverheiratete Frauen verbargen aus Angst vor Strafe ihre Schwangerschaft und brachten die Kinder allein zur Welt. Eine Frau stieß ihr Kind in einem Schockzustand nach der Geburt aus Angst vor Entdeckung und aus Verzweiflung von sich. Eine zweite Frau gab an, daß das Kind bei der Geburt gestorben wäre. Eine dritte Frau band die Nabelschnur nicht sachgerecht ab, woran das Kind starb.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß die Arbeit von Silke Lesemann Einblicke in die Vielfalt weiblicher Lebenszusammenhänge in der Stadt Hildesheim vom 16. bis zum 18. Jahrhundert vermittelt. Eine einheitliche weibliche Lebenswelt gab es in der frühen Neuzeit nicht. Jenseits der weiblichen Idealbilder, die integraler Bestandteil des Leitbildes des verheirateten, sparsamen, harmonischen und treuen Arbeitspaares waren, lassen sich unterschiedliche weibliche Existenzweisen aufzeigen, die von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Frauen und von ihrem Umgang mit weiblicher Ehre bestimmt wurden.

Göttingen

Johanna May

Sabelleck, Rainer: Jüdisches Leben in einer nordwestdeutschen Stadt: Nienburg. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991. 406 S. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 99. Lw. 86,- DM.

Die am Historisch-Philologischen Fachbereich der Universität Göttingen entstandene Dissertation widmet sich programmatisch dem jüdischen Leben in einer kleineren Stadt Nordwestdeutschlands, hier Nienburg an der Weser, das am Ende des 18. Jahrhunderts etwa 2000 Einwohner zählte. Die Untersuchung trägt damit dem Umstand Rechnung, daß während langer Zeiträume die Mehrzahl der deutschen Juden nicht in den größeren urbanen Zentren, sondern in Kleinstädten lebte und letztere damit für das jüdische Leben mindestens ebenso „typisch“ sind wie etwa die größeren Judengemeinden in Hamburg oder Altona. Die Arbeit basiert in der Hauptsache auf Quellen nicht-jüdischer Provenienz, eine bedeutende inhaltliche und perspektivische Bereicherung erfährt sie jedoch u. a. durch die Heranziehung von Gemeindeversammlungsprotokollen, Haushaltsrechnungen der jüdischen Gemeinde, persönlichen Gesprächen sowie von Unterlagen aus Privatbesitz.

Im Jahr 1681 wurde erstmalig einer jüdischen Familie die Niederlassung in Nienburg gestattet. Die Zahl der Schutzjuden blieb in den folgenden Jahrzehnten aufgrund der strikten Beschränkungsmaßnahmen durch die Regierung in Celle bzw. Hannover klein (1723: 2 Familien, 1758: 3 Familien), erst seit den 1760er Jahren (1776: 6 Familien) wurden mehr

Schutzbriefe, die unabdingbare Voraussetzung für die Führung einer eigenständigen und rechtlich einigermaßen gesicherten Existenz, ausgegeben. Bis 1816 wuchs die jüdische Gemeinde dann auf mehr als 12 Familien an, 1932/33 lebten 86 Juden in der Stadt. Auch in Nienburg beschränkte sich die Tätigkeit der jüdischen Familien seit der frühen Neuzeit vorwiegend auf die ihnen zwangsweise zugewiesenen Handelsberufe (vor allem auch im Textilbereich) und den Hausierhandel mit unterschiedlichsten Waren, der sie wiederholt mit den Kramern der Stadt in Konflikt brachte. S. stellt heraus, daß keineswegs nur die ärmeren, sondern auch die mit Luxuswaren handelnden Juden der Stadt ihre Waren als Hausierer „an den Mann“ brachten. Ein – in seiner Art „fortschrittliches“ – landesherrliches Regulativ von 1801 sicherte den Juden auf wirtschaftlichem Gebiet genau definierte Rechte zu und entschärfte damit die ständigen Konflikte zwischen den jüdischen und christlichen Kaufleuten. Trotz offiziellen Verbots war es einigen Nienburger Juden im 18. Jahrhundert möglich, Hausbesitz zu erwerben; dies ist einer der Belege dafür, daß die Gemeindemitglieder insgesamt in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Dauerhafte Armut war hier – anders als in vielen anderen Judengemeinden der frühen Neuzeit – kein Problem. Ob es im Königreich Westfalen, das in der Forschung vielfach als „Musterbeispiel“ für eine uneingeschränkte Judenbefreiung angesprochen worden ist, tatsächlich zur vollen Gleichstellung der Juden – vor allem im Wirtschaftssektor – gekommen ist, stellt S. mit einigem Recht in Frage. Die zu beobachtende „Verzögerungstaktik“ der damaligen Verwaltungsorgane läßt nach S. Zweifel an einer zu positiven Einschätzung der Neuerungen aufkommen.

Einen Hauptteil der Arbeit nimmt die Darstellung der Judenpolitik im Königreich und in der Provinz Hannover ein. Anteil und Bedeutung der Juden für das städtische und regionale Wirtschaftsleben werden hier gewürdigt und der Gang der Emanzipationsdiskussion und -gesetzgebung im einzelnen untersucht. Einen Wendepunkt im jüdischen Selbstverständnis – statt der Bitten wurde nun selbstbewußt die Gleichstellung gefordert – sieht S. im hannoverschen Königreich bereits für das Jahr 1832 erreicht, als u. a. die Nienburger und Hoyaer Juden in Petitionen an die allgemeine Ständeversammlung, allerdings erfolglos, die Gewährung der bürgerlichen Rechte für sich reklamierten. Breiten Raum nimmt die Darstellung der historischen Entwicklung und des Lebens innerhalb der Synagogengemeinde (Synagoge, Schulwesen, Gemeindeinstitutionen, Armenwesen, Gottesdienst etc.) seit dem 19. Jahrhundert ein, wobei der Autor den Anteil dieser Einrichtungen an der Bewahrung jüdischer Tradition und Identität hervorhebt, ohne die sich abzeichnenden großen Veränderungen und Reformen, etwa in Religionsfragen, zu vernachlässigen. Das Verhältnis der Gemeindemitglieder zur christlichen Außenwelt wird u. a. im Kapitel zur Beteiligung der Nienburger Juden an überkonfessionellen Vereinen und Vereinigungen thematisiert. Den Grad der Beteiligung seitens der Nienburger Juden nimmt S. als Indikator für deren Integration bzw. Akkulturation und kommt dabei zu dem Schluß, daß diese hier – auch aufgrund eigener intensiver Anstrengungen – seit der Mitte des 19. Jahrhunderts „Anschluß ... an das gesellschaftliche Leben der Stadt“ fanden.

Neben die vorwiegend „innerjüdische“ Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, in der auch das jüdische Vereinswesen besonders berücksichtigt wird, treten sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Passagen, in denen zum Beispiel Heiratsverhalten, Demographie oder Familien- und Berufsstruktur der jüdischen Gemeinde untersucht werden. Mit einem „Ausblick“ auf Verdrängung und Entrechtung der Nienburger Juden seit 1933 schließt die gelungene, das Leben einer „Kleinstadtjudengemeinde“ umfassend aufarbeitende Untersuchung, die durch vergleichende Aspekte vielfach Einsichten über den lokalen Rahmen hinaus vermittelt.

Niehoff, Anneliese: „Wir fordern einfach nur unser Recht!“ Frauen und Politik in Oldenburg 1900–1950. Oldenburg: Isensee 1992. 102 S. m. zahlr. Abb. = Veröffentlichungen des Stadtmuseums Oldenburg. Bd. 14. Kart. 15,- DM.

Obwohl Frauen sich bereits vor 75 Jahren die politische Gleichberechtigung erkämpft haben, obwohl sie die Mehrheit der Wahlberechtigten stellen, ist ihr Einfluß in der Politik noch immer gering. Um so höher sind die Leistungen derjenigen zu bewerten, die die Wege für die politische Partizipation von Frauen ebneten. Aus diesem Grund griff Anneliese Niehoff vorhandene Vorarbeiten auf und erstellte in nur einem Jahr einen „Überblick (...) über die Geschichte Oldenburger Frauen, die für die politische Gleichberechtigung der Frauen gekämpft haben“ (S. 8). Die von ihr vorbereitete Ausstellung dazu zeigte das Oldenburger Stadtmuseum im Sommer 1992. Eine schmale Veröffentlichung, Gegenstand dieser Rezension, steht unabhängig von der Ausstellung für sich. Hier begab sich die Autorin auf die schwierige Gratwanderung, einerseits ihre Ergebnisse der sogenannten „breiten Öffentlichkeit“ verständlich zu präsentieren, andererseits dem Standard historischer Forschungsarbeiten standzuhalten, und sie hat diese in Anbetracht der knappen Projektzeit gut bewältigt.

Viele lokal orientierte Veröffentlichungen zur ersten Frauenbewegung erheben den Anspruch einer erschöpfenden Darstellung, ohne ihn einlösen zu können. Das Konzept der vorliegenden Veröffentlichung hebt sich positiv davon ab: Es konzentriert sich auf einen Schwerpunkt, der in Anbetracht des großen sozialen Engagements der alten Frauenbewegung leicht ins Hintertreffen gerät. Dabei – auch das nicht selbstverständlich – ist sich die Autorin bewußt, daß sie vorwiegend Biographien von Frauen aus dem Bürgertum nachzeichnet und den gemäßigten Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung in den Mittelpunkt stellt. Nichtsdestotrotz widmet sie sozialdemokratischen Frauen zwei Kapitel und läßt mitunter auch Sozialistinnen und Radikale zu Wort kommen. Der zeitliche Bogen ist weit vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die 1950er Jahre gespannt.

Den Auftakt macht die Biographie Helene Langes (1848–1930). Zwar verließ diese ihren Geburtsort, bevor sie eine der führenden Repräsentantinnen der alten Frauenbewegung wurde, doch die spätere Alterspräsidentin der Hamburger Bürgerschaft unterstützte die Oldenburgerinnen bis ins hohe Alter durch Vorträge in ihrer Heimatstadt. Weitere Biographien beschreiben Leben und Arbeit der Lehrerin Henny Böger (1860–1920), der Stadträtinnen Willa Thorade (1871–1962), Bertha Ramsauer (1884–1947) und Margarete Gramberg (1895–1968), der Landtagsabgeordneten Elisabeth Frerichs (1883–1967) sowie der Juristin Anne-Marie Oltmanns (1896–1987). Die einzelnen Lebensläufe liefern der Autorin Stichworte, mit deren Hilfe sie sehr geschickt und überzeugend Strukturen und Leitlinien der Frauengeschichte aufzeigt. So bieten Henny Bögers Mädchenjahre den Anknüpfungspunkt, das bürgerliche Weiblichkeitsideal des 19. Jahrhunderts zu veranschaulichen (S. 17); so wird anhand der Vereinstätigkeiten Willa Thorades das mode- und standesbewußte Auftreten bürgerlicher Wohltäterinnen mit einem Augenzwinkern aus dem Blickwinkel der adligen Sozialistin Lily Braun betrachtet (S. 31). Thorades soziales Engagement dient aber auch als Hintergrund, die Anfänge professionalisierter Sozialarbeit von Frauen in kommunalen Diensten zu beschreiben (S. 33 f.). Anhand der Lebensgeschichten von Bertha Ramsauer, Anne-Marie Oltmanns und Margarete Gramberg zeigt die Verfasserin exemplarisch die Bandbreite möglicher Reaktionen auf die nationalsozialistische Gleichschaltung (S. 63 f., 78 ff., 81 f.). Neben den Einzelbiographien erhellen sechs weitere Kapitel, z. B. über die Stimmrechtsbewegung oder die bereitwillig gebildete „Heimatfront“ im Ersten Weltkrieg, die vielfältigen Situationen, die Frauen auf ihrem Weg zur politischen Partizipation erlebten

und mitgestalteten. Auch wenn einige Hintergrundinformationen notgedrungen knapp ausfallen, ist die immense Fülle der Fakten und Details geschickt strukturiert. Die häufigen Querverweise zwischen den Kapiteln veranschaulichen die komplexen Netzwerke der engagierten Frauen, ohne die Lesbarkeit des Textes zu beeinträchtigen. Dieser ist wie mit leichter Hand geschrieben und wird durch zahlreiche Fotos und Faksimiles illustriert und ergänzt. Ausführliche Vereinskataster und Mitgliederlisten einzelner Vereine im Anhang (S. 91–102) vermitteln einen beredten Eindruck von der Größe der Oldenburger Frauenbewegung.

Die Lektüre wirft aber auch Fragen auf, die unbeantwortet bleiben. Was eigentlich macht für die Autorin den „Kampf für die politische Gleichberechtigung“ aus? In welcher Beziehung steht der Anhang zur Leitfrage der Untersuchung? Wo bleibt die quellengestützte Untermauerung der These, es sei ein „Merkmal der bürgerlichen und sozialdemokratischen Frauenbewegung Oldenburgs“ gewesen, „ihre Forderungen“ zugunsten der „Gemeinsamkeit mit Männern in Entscheidungspositionen (...) so weit zurückgenommen“ zu haben, „daß die Rollenverteilung der Geschlechter an sich nicht in Frage gestellt wurde“ (S. 8)? Gerade das ist kein lokales Phänomen, sondern Charakteristikum der gemäßigten Frauenbewegung überhaupt. Und so ist es auch nicht oldenburgisch, daß „die Überanpassung“ von Frauen „an die Ideale der herrschenden Gesellschaft“ 1914 in ihre zunächst vorbehaltlose Kriegsbegeisterung mündete (S. 8 f.) – Ursache dafür war ungeachtet allen Einsatzes für die eigene Emanzipation der reichsweit vorherrschende Konservativismus vieler bürgerlicher Frauen. Wenn also die genannten Punkte nicht spezifisch für Oldenburg sind, worin unterschied sich dann die dortige politische Arbeit von Frauen von der anderenorts? Stellten die ersten gewählten Stadträtinnen 1919 mit 15 % einen höheren Frauenanteil als in anderen Kommunalparlamenten (S. 51)? Warum nutzten die Oldenburgerinnen, die durch kein dem preußischen Vereinsgesetz vergleichbares Regelwerk von der Arbeit in politischen Vereinen und Parteien ausgeschlossen waren, nicht diesen ungewöhnlichen Freiraum, sondern politisierten sich erst ab 1908, als Frauen überall die politische Bühne betreten konnten (S. 71 f.)? Eine letzte Frage schließlich: Die epochenübergreifende Untersuchung suggeriert eine grundlegende Konstante weiblichen politischen Engagements, wie sie zwar schon oft vermutet, aber noch nicht detailliert untersucht wurde; scheinbar öffneten sowohl in den Weimarer Jahren als auch nach 1945 langjährige Aktivitäten in Frauenvereinen das Tor zur hohen Politik. Doch stimmt auch der Umkehrschluß: War ohne Einbindung in die Frauenbewegung keine politische Karriere möglich? Oder stellt die Autorin stillschweigend nur „frauenbewegte“ Politikerinnen vor?

Anneliese Niehoff hätte in ihrer knapp bemessenen Zeit keineswegs all diese auf der Hand liegenden Fragen erschöpfend beantworten, gerade als Kennerin der Quellen jedoch eigene Vermutungen anstellen können. Nichtsdestotrotz besitzt die detaillierte Untersuchung einen hohen Eigenwert für die Stadtgeschichte Oldenburgs, und sie wirft darüber hinaus richtungsweisende Fragen für weitere Forschungen zum politischen Engagement von Frauen auf.

Reeken, Dietmar von: Ostfriesland zwischen Weimar und Bonn. Eine Fallstudie zum Problem der historischen Kontinuität am Beispiel der Städte Aurich und Emden. Hildesheim: Lax 1991. VIII, 351 S. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVIII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945. Bd. 7. Kart. 68,- DM.

Nicht das Verhältnis zur preußischen Regierung in Aurich oder zur Gauleitung von Weser-Ems unter Carl Röver in Oldenburg, noch die Rolle der Ostfriesischen Landschaft, sondern – wie der Untertitel korrekt formuliert – eine vergleichende Fallstudie zu Aurich und Emden ist das Ziel dieser bei dem erfahrenen und umsichtigen Zeitgeschichtler Wolfgang Günther unter dem Thema „Lokale Strukturen im gesellschaftlichen und politischen Umbruch: Kontinuitäten und Brüche in Aurich und Emden zwischen 1928 und 1953“ angefertigten Oldenburger Dissertation von 1989. Die Einordnung in niedersächsische Forschungsprojekte zu Struktur und Umbruch 1932/33 und nach 1945 konnte dafür sorgen, daß Fragestellungen regionaler und nationaler Art ebenso berücksichtigt wurden wie allgemeine Studien einer modernen historischen Städteforschung bzw. kommunalwissenschaftlichen Forschung, deren Ziele und Methoden sich zum Teil erheblich von den „üblichen“ zeitgeschichtlichen Arbeiten unterscheiden, wenn auch eine wechselseitige Befruchtung oft noch eine lohnende Aufgabe bleibt (Christian Engeli und Jürgen Reulecke fehlen, von Horst Matzerath und Dieter Rebentisch gibt es noch erheblich mehr einschlägige Studien!). Auch will den Rezensenten das bei Anfängerarbeiten häufige Klagen über Desiderata (es gibt inzwischen zahlreiche hervorragende Beispiele zeitgemäßer Stadtgeschichtsschreibung, an denen sich auch Untersuchungen zu ostfriesischen Städten orientieren können) oder die Verwendung einer eigenwilligen Begrifflichkeit (Elitologie) nicht ganz überzeugen.

Im ersten Hauptteil wird die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung von 1928 bis 1932 beschrieben. Auch wenn Flaggenstreit, Gedenktage, Feiern und Vereine im Blick sind, die Besetzung von Pastoren-Stellen (Beitritt des Auricher Pastors Meyer in die NSDAP 1928) beachtet wird, so bleiben diese Informationen über den lokalen Alltag doch blaß, da sie nicht als Bausteine zu Leitfragen in den Vordergrund gestellt werden, sondern bei dauerndem Wechsel des lokalen Blickwinkels (ein Abschnitt Emden, dann wieder ein Abschnitt Aurich usw.) die Vorgeschichte, das Umfeld und das Ergebnis der Wahlen (Kommunal- und Reichstagswahlen seit Frühjahr 1928) das Rückgrat der Darstellung bilden (dazu auch der Anhang). Bei allen Unterschieden zwischen den beiden Städten ließ sich bis zum Ende des Jahres 1929 eine Konsolidierung der gemäßigten Kräfte erwarten. Als jedoch die Weltwirtschaftskrise auf die lokale Ebene durchzuschlagen drohte, folgte die Radikalisierung: in Emden nach links und rechts, in Aurich vor allem nach rechts. Aber nur in Emden erbrachten die Reichstagswahlen von 1930 für die NSDAP, die in beiden Städten seit dem Herbst 1928 Ortsgruppen besaß, ein überdurchschnittliches Ergebnis. Der permanente Wahlkampf 1932 zeigte dann wie allgemein den endgültigen Durchbruch, wobei in Emden die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren ausschlaggebend waren, in Aurich mehr die Angst vor ihnen. Von einer nach Mitgliedern zu zählenden „Massenbewegung“ waren die Nazis jedoch noch weit entfernt. Erst das Halbjahr nach der „Machtergreifung“ setzte auch hier die Konturen.

Nach der Reichstagswahl wehten in Aurich am 6. März 1933 Schwarz-Weiß-Rot und Hakenkreuz nebeneinander auf den öffentlichen Gebäuden. Schon am 3. März hatte sich Bürgermeister Dr. Anklam von den Polizeigeschäften entbinden lassen, am 24. Mai wurde er endgültig aus seinem Amt beurlaubt. Vergeblich hatte sich der Pastor von Lamberti geweiert, angesichts des Wahlerfolges die Glocken läuten zu lassen. In Emden war der

Widerstand größer. Auch dort wurde seit Februar Oberbürgermeister Dr. Mützelburger attackiert, doch erst am 16. Oktober konnte er gewaltsam aus dem Rathaus getrieben werden. Mit der Gegenwehr von Stahlhelm und kommunistischer Arbeiterschaft war dort auch weiterhin zu rechnen. Dies mußte sich auch im Zuge der Gleichschaltung zeigen, da in Emden eine beträchtliche Zahl von Vereinen in der Arbeiterschaft bestand, die sämtlich verboten werden mußten – dies war die eine Methode, eine zweite war der Anschluß an eine NS-Organisation (Kyffhäuser in Aurich), die dritte und häufigste Methode der Gleichschaltung dagegen war der Umbau des Vereinsvorstands nach dem „Führerprinzip“. Behandelt wird auch der parallele Vorgang in der Wirtschaft, während die Darstellung der kirchlichen Gleichschaltung angesichts der Konkurrenz von Lutheranern und Reformierten entschieden zu kurz kommt (Deutsche Christen unter Reichsbischof Müller).

Die Zeit der NS-Herrschaft wird in Kapiteln über die wirtschaftliche und politische Entwicklung, über Eliten und ihr Milieu wie auch über die lokalen Auswirkungen des Krieges in dem schon bekannten Wechsel „Emden-Aurich-Emden“ gezeichnet. Unter dem Zwischentitel „Widerstand und Verfolgung“ werden Kommunisten, Kirchen und Judenverfolgung behandelt, insgesamt Fragen, die nach Auffassung des Rezensenten eigene, ausführliche Untersuchungen erfordert hätten. Dies ist auch dem Verfasser bewußt, und trotzdem begründet er einleitend: „Zu den zentralen Aufgaben einer Untersuchung, die sich die Aufdeckung möglicher Kontinuitäten zwischen der Weimarer Demokratie und der nationalsozialistischen Diktatur zum Ziel setzt, gehört die Beschäftigung mit dem Phänomen des Widerstands, wobei in diesem Fall hierunter nicht nur der erklärtermaßen politische, der sich den Sturz des Systems zur Aufgabe erklärte, sondern auch ein partieller Widerstand verstanden werden soll, der sich nur einzelnen Maßnahmen oder Erscheinungsformen widersetze und in der jüngeren Forschung meist als gesellschaftliche Verweigerung oder ‚Resistenz‘ bezeichnet wird“. Hat man die Formulierung sprachlich verstanden, so sind einige inhaltliche Fragezeichen die Folge, zugleich öffnet sich der Blick auf Grundprobleme der Forschung, die zu bewältigen, außerhalb der Möglichkeiten eines solchen Dissertationsvorhabens liegen mußten. Wenn auch insgesamt in beiden Vergleichsstädten das nationalsozialistische System weitgehend „an der Oberfläche der politisch entscheidenden Machtpositionen“ verblieb und „in das traditionelle Geflecht wirtschaftlicher und sozialer Interessen und Beziehungen kaum eindringen“ konnte, so änderte doch der Emden weit mehr betreffende Krieg schließlich dort das relativ dichte Arbeitermilieu, während in Aurich erst die Flüchtlingsbewegung nach 1945 die Stabilität des Milieus angriff.

An die Spitze der Städte kehrten bewährte Männer der Weimarer Sozialdemokratie bzw. des Linksliberalismus zurück (in Aurich etwa der frühere Bürgermeister Anklam). Die Darstellung von Verlauf und Wirkung der Entnazifizierung beschränkt sich erwartungsgemäß auf wenige, kaum repräsentative Einzelbeispiele, die in allgemeine Studien eingeordnet werden. Entsprechend pauschal muß dann auch das Urteil ausfallen, das sich nach Kenntnis einzelner Akten und allgemeiner Erfahrung im regionalen Schulbetrieb schnell modifizieren läßt. Mit dem Wiederaufleben des Rechtsradikalismus in den Jahren 1951/52 schließt die fakten- und materialreiche Untersuchung, deren Verwertung für übergreifende Forschungen, die sie ihrerseits angeregt haben, leichter wäre, wenn sie mehr noch einen biographischen Ansatz sowie den Verfolg von Leitfragen konsequent in den Blick genommen hätte. In der Breite des Zugriffs öffnet sie zugleich den Weg, wobei eine Verdichtung der Fragestellung auf die Rolle der Kirchen, die topographisch-soziale Umgestaltung der Städte oder die Entnazifizierung zugegebenermaßen dem Interesse des Rezensenten entspringt, der in vielfacher Hinsicht belehrt wurde. So erklärt sich manche kritische Nachfrage. Die Aufdeckung von Konti-

nuitäten und Diskontinuitäten im Schnitt sogenannter Epochenzäsuren bleibt allemal spannend: Neben 1932/33 und 1945/49 treten 1917/21 oder 1989/95. Die Festlegung der Jahre ist dabei notwendigerweise strittig, die Erfahrung des einzelnen in seiner Geschichte setzt eh andere Zeitmarken, was der Aufgabe, Geschichte zu rekonstruieren, nur entgegen kommt.

Münster/Westf.

Wilfried Ehbrecht

Stade. Von den Siedlungsanfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. von der Stadt Stade. Gesamtedaktion: Jürgen Bohmbach. Stade 1994. 639 S., zahlr. Abb. u. Kt. = Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade. Bd. 17. Geb. 36,- DM.

Thietmar von Merseburg nennt in seiner berühmten Chronik als Ort eines Ereignisses im Sommer 994 „urbem ... nomine Stethu“, worunter die Burg oder Marktsiedlung Stade zu verstehen ist. Hier ging damals Siegfried, ein Onkel des Chronisten, an Land, nachdem er aus dänischer Gefangenschaft entflohen war. Die Askomannen durchsuchten daraufhin den – nach der Beschreibung nicht ganz kleinen – Ort, und töteten, da sie den Entlaufenen nicht finden konnten, ihre übrigen Geiseln. Das Ereignis, in das Thietmar indirekt verwickelt war – seine Mutter stammte aus dem Hause der späteren Stader Grafen, und er selbst sollte im Tausch als Geisel gestellt werden –, wird als authentisch angesehen, obwohl es erst ca. 20 Jahre später niedergeschrieben worden ist. Die Schilderung in der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg stellt deshalb den frühesten schriftlichen Beleg für Stade dar. Die Stadt an der Untereibe hat dies tausend Jahre später gebührend gefeiert, und pünktlich im Jahr 1994 ist auch die hier anzuzeigende neue Stadtgeschichte erschienen.

Die Erstellung der Stadtgeschichte war ein Projekt des Stadtarchivs unter der Gesamtedaktion von Jürgen Bohmbach. Dabei konnte auf beachtliche Vorarbeiten zur Stader Geschichte zurückgegriffen werden, die meist in der Reihe „Veröffentlichungen aus dem Stader Stadtarchiv“ publiziert worden sind. Entstanden ist ein Gemeinschaftswerk, in das zehn Wissenschaftler die Ergebnisse ihrer speziellen Forschungen eingebracht haben. Die Beiträge der einzelnen Autoren sind zwar in sich abgeschlossen, jedoch gut aufeinander bezogen und in eine chronologische Gliederung eingefügt.

Im ersten Kapitel „Landschaftliche Voraussetzungen und frühe Besiedlungsgeschichte“ erläutert der Stadtarchäologe Torsten Lüddecke die Befunde aus der Zeit seit ca. 10.000 v. Chr. Der Übergang vom Jäger und Sammler zur produzierenden Wirtschaftsweise wird für Stade in das 4. Jahrtausend v. Chr. datiert. Für die Bronzezeit kann von mehreren Siedlungen im Gebiet der späteren Stadt ausgegangen werden, in denen seit ca. 700 v. Chr. auch Eisen gewonnen wurde. Der spätsächsischen Besiedlung und der Frage, ob vor der fränkischen Landnahme ein sächsischer Seehandelsplatz in Stade schon vorhanden war, gelten noch laufende archäologische Untersuchungen. In dem anschließenden Exkurs stellt Gerrit Aust den dänischen Angriff vom 23. Juni 994 auf Stade und Lesum in den größeren politischen Zusammenhang. Er sieht Indizien dafür, daß getaufte Dänen aus der Gefolgschaft des gestürzten Königs Harald Blauzahn in Lesum, Bremen und Stade Zuflucht gefunden hatten. Gegen diese christlichen Anhänger König Haralds und gegen weitere Einmischungen vonseiten des Reichs in die dänische Unabhängigkeit seien die Angriffe Sven Gabelbarts gerichtet gewesen.

Für die Zeit nach der ersten schriftlichen Erwähnung, also „Vom Askomannenüberfall bis zur Herausbildung der selbständigen Stadt“, gibt Jürgen Bohmbach im zweiten Kapitel zunächst einen Überblick über Stationen der Stadtentwicklung. Heinz-Joachim Schulze beleuchtet den abwechslungsreichen Kampf um die Grafschaft Stade vom ausgehenden 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in dem seit 1145 bis zu seinem Tode auch Heinrich der Löwe engagiert war. Während des welfischen Komitats in Stade muß es zur Verleihung bestimmter Rechte für den Ort gekommen sein, die 1181 in der Bezeichnung „castrum Stadii et burgum“ zum Ausdruck kamen und später zum Stadtrecht gehörten. Torsten Lüdecke gibt mit einer archäologischen Bestandsaufnahme für das Stader Gebiet im 8. Jahrhundert und der Vorstellung der Befunde über Siedlungsspuren im Altstadtbereich, Burgenbau, Hafenverlegung um 1000 sowie Stadterweiterung mit Beckenhafen im 13. Jahrhundert einen Überblick über die Erkenntnisse der Stadtarchäologie zur frühen Stadtentwicklung.

In Kapitel III behandelt Jürgen Bohmbach ausführlich „Stade als selbständige Stadt“ in der Zeit seit dem Stadtrechtsprivileg Ottos IV. von 1209 bis zum 30jährigen Krieg. Beleuchtet werden Stadtrecht und Verfassung, die Politik des Ratsregiments nach innen und nach außen, die wirtschaftliche Entwicklung und Stade als Hansestadt, auch die Machtverteilung innerhalb der Stadt, soziale Konflikte und das religiöse Leben. Michael Schütz untersucht für die fragliche Zeit die Landesherrschaft der Bremer Erzbischöfe und die Rolle Stades als Landstand.

Kapitel IV über die Schwedenzeit vom 30jährigen Krieg bis zur dänischen Herrschaft von 1712–1715 profitiert besonders von den jüngsten frühneuzeitlichen Untersuchungen. Beate-Christine Fiedler stellt in Spezialisierung ihrer verwaltungsgeschichtlichen Forschungen Stade als Provinzhauptstadt unter schwedischer und dänischer Herrschaft vor. Aufgezeigt werden Aufbau und Auswirkungen der schwedischen Herrschaft in Stade, das als Garnisonstadt, Residenz und Verwaltungszentrum der neuen Herrscher einen grundlegenden Wandel erfährt. Moderne sozialtopographische Untersuchungen liegen dem umfassenden, mit aussagekräftigen Tabellen veranschaulichten Abschnitt von Stefan Kroll über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Zeitraums zugrunde. Ergänzend widmet Jürgen Bohmbach sich der Kultur und Bildung in der Schwedenzeit.

Das Kurfürstentum Hannover erwarb 1715 von Dänemark das Herzogtum Bremen und beendete damit auch für Stade die schmerzliche Zeit der dänischen Besetzung. Stade als hannoversche Provinzhauptstadt in den Jahren 1715–1852 wird in Kap. V von Karen Jäger behandelt. Von Stagnation des 18. Jahrhunderts über die Auswirkungen der Aufklärung in Stade und die französische Besetzung bis in den Verfassungstreit und den Übergang zum bürgerlichen Zeitalter wird die Entwicklung ausführlich dargestellt. Die weitere Geschichte der Stadt „Zwischen Reaktion und Revolution“ im 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkriegs wird unter verschiedensten Aspekten von Jürgen Bohmbach beleuchtet, der auch die anschließenden Kapitel VII – IX über Stade in der Weimarer Republik, Stade im Dritten Reich und den Wiederaufbau Stades 1945–1949 übernommen hat. Die jüngste Entwicklung stellt Jürgen Schneider im Kap. X „Stade im Wandel 1949–1994“ dar. All diese Kapitel decken ein breites Spektrum an Themen ihrer jeweiligen Epoche ab. Politische Geschichte, Rechts- und Verfassungsfragen, Arbeiterbewegung wie bürgerliche Gesellschaft, wirtschaftliche Entwicklung wie kulturelles Leben, Entwicklung des Schulsystems wie Ausbau der städtischen Infrastruktur und Modernisierung des städtischen Lebens und viele weitere Aspekte kommen ausführlich zur Sprache. Abgerundet wird die Stadtgeschichte durch einen Überblick „Die Stader Kirchen nach der Reformation“ von Heinrich Wittram und

„Anmerkungen zur Sozialtopographie Stades vom 14. bis zum 19. Jahrhundert“ von Jürgen Bohmbach und Stefan Kroll.

In hervorragender Weise ist es gelungen, ausgewiesene Kenner bestimmter Fachgebiete für qualifizierte Beiträge zu einzelnen Epochen der Stader Stadtgeschichte zu gewinnen und ihre Beiträge in ein Gesamtkonzept einzubringen, das einen fruchtbaren Kompromiß zwischen spezialisierten Untersuchungen und chronologischer Geschichtsdarstellung findet. Die Epochengliederung ist schlüssig, und die einzelnen Zeitabschnitte werden meist in mehreren differenzierten Beiträgen beleuchtet, einzelne Aspekte auch in den beiden Schlußkapiteln zur Kirchengeschichte und zur Sozialtopographie nachgetragen. Der Leser wird auf ansprechende Weise und umfassend über die Stader Geschichte informiert; Quellengrundlage und Forschungsliteratur sind über die Anmerkungen gut zu erschließen. Zahlreiche Abbildungen von Fundstücken oder schriftlichen Quellen, Porträts und Fotos illustrieren die Darstellung; außerdem sind eine große Zahl von Karten und Tabellen in den Text eingefügt. Im Anhang bietet das Buch eine nach Epochen gegliederte Tafel mit „Daten zur Geschichte Stades“, ein umfassendes Literaturverzeichnis, Orts-, Personen- und Sachindex sowie Kurzinformationen zu den Autoren des Bandes. Alles in allem eine runde Sache: Zu dieser neuen Stadtgeschichte kann man Stade gratulieren.

Hildesheim

Thomas Gießmann

Geschichten, die das Leben schrieb. Erinnerungen und Gedanken zur Zeitgeschichte. Zusammengestellt und bearb. von Rolf Allerheiligen unter Mitarb. von Brunhilde Schmidt. Verden (Aller): Selbstverl. Landkreis Verden 1991. 359 S. m. Abb. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landkreises Verden. Bd. 1. Geb. 25,- DM.

Angeregt von ähnlichen Unternehmungen in anderen Orten, rief der Landkreis Verden im Sommer 1990 die innerhalb des Kreisgebietes wohnenden Senioren, zu denen bereits die 55jährigen gezählt wurden, dazu auf, Erinnerungen aller Art aus ihrer persönlichen Vergangenheit aufzuschreiben und dem Verdener Kreisarchiv einzureichen. Hier wurden diese Berichte, die in großer Zahl eingingen und insgesamt einen Umfang von etwa 1500 Seiten hatten, nicht nur als Quelle der „oral history“ archiviert, sondern auch bewertet; die Verfasser der besten „Geschichten“ wurden anschließend öffentlich ausgezeichnet. Deren und einen größeren Teil der übrigen Einsendungen, teilweise allerdings gekürzt, vereinigt das hier vorzustellende Buch; insgesamt enthält es 73 Arbeiten von 57 Frauen und Männern, die zu den sieben Kapiteln „Kindheit und Jugend / Schulzeit“, „Zeit des Nationalsozialismus“, „Krieg und Kriegsgefangenschaft“, „Flucht und Vertreibung“, „Nachkriegsjahre“, „Aus dem Arbeits- und Berufsleben“ und „Feste, Feiern, Sitten und Bräuche“ gruppiert sind.

Nach dem Geleitwort des Landrats und des Oberkreisdirektors ist die mit diesem Band eröffnete Schriftenreihe dazu bestimmt, „bedeutsame Beiträge zur Geschichte des Landkreises aufzunehmen“, wobei die Themen „auf den Gesamttraum oder doch große Teile des Kreises Verden ausgerichtet“ sein sollen. Diesem Anspruch wird das vom Leiter des Verdener Kreisarchivs bearbeitete Sammelwerk jedoch nur bedingt gerecht, denn es enthält zwar überwiegend Erinnerungen, die Kindheit, Jugend oder besondere Erlebnisse im Bereich des Landkreises Verden zum Inhalt haben, aber auch zahlreiche Beiträge, die mit der Geschichte der Region Verden nicht das Geringste zu tun haben. So bringt z. B. der erste Abschnitt

auch Berichte über Kindheiten in Berlin, im ostpreußischen Heilsberg und im westpreußischen Hansdorf, über eine Butterprobe in Thorn und über Erlebnisse bei der Besetzung des Ruhrgebiets 1923. Die berichteten Geschehnisse im Kapitel „Krieg und Kriegsgefangenschaft“ haben zwangsläufig fast ausschließlich weit ab von Verden, in Norwegen, Rußland, Belgien oder irgendwo im Deutschen Reich, stattgefunden, und ebenso haben die teilweise ausführlichen Schilderungen von Flucht und Vertreibung mit der Geschichte des Kreises Verden allenfalls insofern etwas zu tun, als hier der Endpunkt solcher Fluchten war; im übrigen aber liegt der inhaltliche Schwerpunkt dieser Texte notwendigerweise in ganz anderen Regionen. Um nicht mißverstanden zu werden, es sind sehr interessante und inhaltsreiche Ausführungen dabei, die eine Publikation ohne weiteres verdient haben, aber ob sie in dem Eröffnungsband einer Reihe, die ausdrücklich der Geschichte des Landkreises Verden gewidmet ist, am richtigen Platz sind, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Neben diesen inhaltlich-formalen Mängeln gibt es auch grundsätzliche methodische Einwendungen. „Oral history“ ist mittlerweile nicht nur eine anerkannte Quellengattung, sondern ihre „Erfinder“ haben auch eine hoch differenzierte und theoretisch reflektierte Methode entwickelt, um dem spezifischen Quellenmaterial, der menschlichen Erinnerung mit all ihren Schwächen und Besonderheiten, bei der Gewinnung und bei der Auswertung gerecht zu werden. Von Erkenntnissen dieser Art ist der Band leider völlig unberührt geblieben, und so fehlt neben sachlichen Erläuterungen und Hintergrundinformationen zu einzelnen berichteten Geschehnissen – was zu verschmerzen wäre – auch die korrigierende Hand, wenn etwas offenkundig falsch oder inhaltlich widersprüchlich ist. Auf diese Weise findet sich z. B. auf S. 78 der seltsame Satz: „15 Kindern mußte der Lehrer Otterstedt Plattdeutsch beibringen, Hochdeutsch konnte damals noch niemand sprechen!“ Gravierender aber ist, daß ein Teil der Texte gar keine „Erinnerungen“ sind, sondern, vor allem beim Themenbereich Nationalsozialismus, analysierende und reflektierende Ausführungen, die ganz zielbewußt aufklären und im Lichte späterer und angelesener Erkenntnisse darstellen wollen, warum dieses so und jenes so war – Geschichtsschreibung also, durchaus verdienstvoll, aber eben keine oder allenfalls partiell persönliche Erinnerung.

Daß hier sehr Verschiedenartiges vereinigt ist und Banalitäten bzw. gelegentlich rosarot verklärte Jugendidyllen neben überaus informativen, das jeweils Spezifische gut herausarbeitenden Beiträgen stehen, ist bei einem Buch mit dieser Entstehungsgeschichte unvermeidlich und daher auch nicht zu beanstanden. Die genannten Schwächen führen aber dazu, daß der Leser es mit dem Eindruck aus der Hand legt, ein gutgemeintes Unternehmen sei leider nur bedingt gelungen.

Geschichte Vorsfeldes. Bd. 1: Vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Mit Beiträgen von Arnd Fritzemeier u.a. Bd. 2: Der Wandel des Ortes im 20. Jahrhundert. Von Matthias Brodtmann mit Beiträgen von Bettina Greffrath und Werner Strauß. Wolfsburg: Großkopf in Komm. 1995. 334 S. m. 119 Abb. u. 10 Tab. bzw. 268 S. m. 122 Abb. = Texte zur Geschichte Wolfsburgs. Bd. 25 u. 26. Geb. je 39,80 DM.

Schmid, Joachim : „So dull unde dörde weren de bure ...“ Geschichte der Holzlanddörfer Groß Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Twülpstedt, Klein Sisbeck, Papenrode, Rümmer und Volkmarsdorf. Groß Twülpstedt 1993. 1147 S. m. 742 z.T. farb. Abb. Geb. 49,- DM.

Mit den vorliegenden beiden Ortschroniken wird die Geschichte des Raumes östlich und südöstlich der modernen Industriestadt Wolfsburg erzählt. Gemeinsam ist beiden das Bestreben, wissenschaftliche Arbeit und Bürgernähe miteinander zu verbinden. Dies hat sicherlich auch zu der langen Bearbeitungsdauer beigetragen. In den Chroniken wird betont, daß der Blick auf die Gemeinde nicht aus der Kirchturmspersion erfolgen darf, daß die Geschichte des eigenen Heimatortes vielmehr verbunden werden muß mit der Entwicklung der dazugehörigen engeren und weiteren Region. Gefordert wird eine Darstellung auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Quellenkritik. Bei aller Gemeinsamkeit unterscheiden sich die fertigen Bücher jedoch durchaus voneinander.

Die Geschichte Vorsfeldes wurde vom Stadtarchiv Wolfsburg in Zusammenarbeit mit den Historischen Seminaren in Braunschweig und Hannover sowie den staatlichen und kirchlichen Archiven in Braunschweig, Wolfenbüttel und Magdeburg erstellt. Das historische Profil Vorsfeldes steht dabei auch stellvertretend für das braunschweigische Landstädte. Die Einbindung von Vorsfelder Bürgern unter Leitung einer Geschichtspädagogin diente dem Ziel einer Verbindung von „Geschichtswissenschaft und Bürgerinteresse“ (Vorwort, S. 8). Bildmaterial und Dokumente wurden auch von Vorsfelder Bürgern zur Verfügung gestellt und ergänzen -vor allem natürlich im zweiten Band über das 20. Jahrhundert- durch Erfahrungsberichte die objektivierende Darstellung der Historiker. Die einleitenden Worte des Wolfsburger Stadtarchivars Klaus-Jörg Siegfried und der Erfahrungsbericht der Geschichtspädagogin Martina Greffrath am Ende des zweiten Bandes lassen erahnen, wie weit beide Gruppen in ihren Vorstellungen auseinandergelassen werden können. Das für den Ort wichtige Vereinsleben soll in einem dritten Band von den Vereinen selbst behandelt werden. Man muß die vorliegenden beiden Bände in den Zusammenhang eines Projektes stellen, das in Arbeitskreisen, einer Ausstellung und zahlreichen anderen Aktivitäten das 850jährige Jubiläum der Ersterwähnung Vorsfeldes zum Anlaß nahm für eine intensive Auseinandersetzung der Bürger mit ihrem Stadtteil und damit ihrem historisch gewachsenen alltäglichen Lebensrahmen. Die Stadt Wolfsburg war bereit, das mehrere Jahre dauernde Vorhaben finanziell beträchtlich zu unterstützen, um Alt- und Neubürgern Vorsfeldes eine gemeinsame Plattform zur „Identifikation der Bürger mit ihrem Heimatort“ (so im Vorwort des Wolfsburger Kulturdezernenten Dr. Guthardt) anzubieten.

Dabei fällt sofort die gefällige und professionell gemachte Gestaltung des Buches ins Auge. Das ungewöhnliche Format (breiter als hoch), die hohe Qualität vor allem der – zum Teil farbigen – Bilder und Karten zielt auf eine breite Leserschicht, die über die angenehme und repräsentative Aufmachung und einen erstaunlich niedrigen Verkaufspreis an das Werk herangeführt werden soll. Der zweispaltig verfaßte Text läßt jeweils am Seitenrand genügend

Platz, um Bilder und Kästen mit zusätzlichen erklärenden Stichworten unterzubringen. Der Text wird ergänzt durch einen übersichtlich gestalteten Anmerkungsapparat.

Band 1 beschäftigt sich mit der Zeit von der schriftlichen Ersterwähnung des Ortes im Jahre 1145 bis zum 19. Jahrhundert und ist eingeteilt in die drei Hauptkapitel ‚Mittelalter‘, ‚Frühe Neuzeit‘ und ‚19. Jahrhundert‘. Der Ort nahm als Flecken eine Zwischenstellung zwischen Stadt und Dorf ein und gehörte, am Rande des vorgeschobenen nördlichen Zipfels gelegen, zu den kleineren Gemeinden des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel. Zu erwähnen wäre die jahrhundertalte enge Verbindung zu der nur wenige Kilometer entfernten Wolfsburg, deren Besitzer, die Herren von Bartensleben, bis zu ihrem Aussterben 1742 Vorsfelde zu einem wichtigen Herrschaftszentrum machten. Seit 1742 von Wolfsburg unabhängiger Sitz staatlicher und kirchlicher braunschweigischer Regionalverwaltung, erneuerte sich gut 200 Jahre später die alte Bindung nach Westen, als Vorsfelde ein Teil der Stadt wurde, die ihren Namen von der Wolfsburg ableitet (1972).

Peter Steckhahn und Karl-Heinz Schneider befassen sich mit der Ersterwähnung Vorsfeldes 1145 und seiner frühesten Siedlungsgeschichte, Anke Rathert mit der Entstehung des Amtes Vorsfelde im Jahre 1742 und dessen Kompetenzen für den Bereich der kommunalen Verwaltungen sowie Carsten Grabenhorst mit der Gemeindeverwaltung 1814–1918 und Anette Jorns mit der Einrichtung der Superintendentur 1746.

Das Ortsbild veränderte sich in der frühen Neuzeit durch Brände, in deren Folge die staatliche Bauaufsicht Sicherheitsabstände zwischen den Häusern und begradigte Straßenverläufe durchzusetzen versuchte. Erst im 19. Jahrhundert wuchs die Landstadt über ihren mittelalterlichen Kern hinaus (Arnd Fritzemeier). Durch die Agrarreform im 18. und 19. Jahrhundert erhielten die Felder und Wiesen ein stark verändertes Aussehen (Karl-Heinz Schneider). Die Bemühungen des Landesfürsten um den Wohlstand des Staates führten zu einer zentralen Förderung von Handel und Gewerbe im 18. Jahrhundert (Anke Rathert), während die industrielle Entwicklung im 19. Jahrhundert von Kaufleuten und Unternehmern ausging, sich in Vorsfelde jedoch nur am Rande bemerkbar machte (Christiane Schröder). Der Einführung eines Schulzwanges im 18. Jahrhundert (Karin Schmidtke) folgte der Ausbau schulischer Erziehung und die Zurücknahme des Religionsunterrichtes zugunsten der Vermittlung kaufmännischer und gewerblicher Fähigkeiten im darauffolgenden Jahrhundert. Die ‚große politische Geschichte‘ ragte um 1848 auch bis in die Landstadt hinein: Der Bürgermeister Carl Grete stand in engem Kontakt zu den Akteuren der Revolution (Dirk Riesener).

Mathias Brodtman zeichnet im zweiten Band in mehreren Kapiteln die Ereignisse vom Kaiserreich über Machtergreifung, Alltag und Krieg im Dritten Reich bis hin zur Stadtwerdung Vorsfeldes 1955 nach. Weil er dabei notwendigerweise den wissenschaftlichen Forschungsstand nur in groben Zügen aufnimmt, so ist die Feststellung, Vorsfelde sei eine der ersten Gemeinden auf dem Weg in den Nationalsozialismus gewesen, ohne einen Vergleich mit Fallstudien über andere Orte und Gemeinden allerdings wenig begründet. Hervorzuheben ist dennoch die breite Darstellung des Dritten Reiches. Am Beispiel des 1933 mit Hilfe politischer Manipulationen eingesetzten Vorsfelder Bürgermeisters (Mitglied der NSDAP) läßt sich deutlich zeigen, wie sehr sich kommunalpolitische Entscheidungen von den Wegen gesamtstaatlicher Politik unterscheiden können. Während nach 1945 auf Bundes- und Landesebene zumindest die politischen Spitzen ausgetauscht wurden, stellten die Vorsfelder 1952 den Bürgermeister aus dem Dritten Reich wieder an die Spitze ihrer Gemeinde und

verliehen ihm 1971 die Ehrenbürgerwürde (Werner Strauß über die Infrastrukturentwicklung Vorsfeldes sowie zum Neubeginn der kommunalen Verwaltung nach 1945).

Die städtebauliche Entwicklung sowie die Veränderung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur nach 1945 zeigt deutlich, wie sehr Vorsfelde vom wirtschaftlichen Wachstum des Volkswagenwerkes profitierte (Mathias Brodtmann und Werner Strauß in verschiedenen Kapiteln zur Entwicklung nach 1945). Während die Gründerjahre im Kaiserreich und die goldenen Zwanziger der Weimarer Republik an Vorsfelde vorbeigingen, nahm die Stadt nun deutlich am bundesdeutschen Wirtschaftswunder teil.

Bei der Vorsfelder Ortsgeschichte handelt es sich um ein hoch subventioniertes Unternehmen des Stadtarchivs Wolfsburg, das den schwierigen Weg zu gehen versucht, die Interessen der Fachwissenschaft mit denen der Bürger vor Ort zu vereinen. Vorsfelder Bürger haben das Engagement aufgebracht, sich auf dieses Unternehmen einzulassen und sich der Vergangenheit zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den zweiten Band und die Darstellung des Dritten Reiches. Die hier vorhandenen günstigen Voraussetzungen sind jedoch gerade bei Ortsgeschichten nicht immer gegeben.

Die Geschichte der Holzlanddörfer entstand unter weniger vorteilhaften Umständen und ist somit eher typisch für die Arbeitsbedingungen, unter denen zumeist junge Nachwuchshistoriker Ortsgeschichten schreiben. Das Ein-Mann-Unternehmen des Autors Joachim Schmid, der als Fachhistoriker mit Unterstützung des Rates der Gemeinde Groß Twülpstedt in sechsjähriger Arbeit die Quellen (die Zahl der aufgesuchten Museen und Archive ist eindrucksvoll) gesichtet hat, umfangreiche Befragungen durchführte, die Ergebnisse niederschrieb und sogar beim Layout half (Umschlagentwurf in Zusammenarbeit mit Wilfried Jeschke) wurde größtenteils über zeitlich befristete Mittel aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanziert. Wer sich mit der Mühsal der Quellenrecherchen bei gleichzeitiger Unsicherheit in der Finanzierung auskennt, der weiß, wieviel Engagement und Idealismus sich der Autor abfordern mußte, um eine solches Werk dennoch zu einem Abschluß zu bringen.

Die Geschichte der Gemeinde Groß Twülpstedt mit ihren Ortsteilen Groß und Klein Twülpstedt, Groß und Klein Sisbeck, Volkmarsdorf, Papenrode und Rümmer, seit 1972 Teil der Samtgemeinde Velpke, ist über weite Strecken die Geschichte von sieben selbständigen Orten zwischen Lappwald und Drömling, Holzlanddörfer genannt. Ihren Namen leiten sie vom Helmstedter Holzland her, das ebenso wie das sich östlich anschließende Magdeburger Holzland bis in das 19. Jahrhundert hinein große Waldungen vorzuweisen hatte, nur sporadisch durch kleine Dorfansiedlungen unterbrochen. Die Holzlanddörfer gehörten wie Vorsfelde zum nördlichen Zipfel des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel und liegen heute im Einzugsbereich der nordwestlich gelegenen Großstadt Wolfsburg, von deren wirtschaftlicher Entwicklung sie nicht unwesentlich beeinflusst wurden. Die Vollerwerbsbetriebe nahmen ab, die Dörfer wandelten sich von Agrargemeinden zu Wohngemeinden für die Arbeitnehmer des Volkswagenwerkes (41 % der Arbeitnehmer pendeln nach Wolfsburg).

Die mit zahlreichen, vom Autor selbst aufgenommenen Fotos reich bebilderte Chronik ist graphisch natürlich nicht so perfekt angelegt wie der Band über Vorsfelde. Während die Vorsfelder Chronik der historischen Entwicklung des regionalen Umfeldes Vorrang einräumt und den Ort durchaus als Beispiel für die Geschichte eines braunschweigischen Fleckens ansieht, stehen hier die einzelnen Dörfer an sich im Mittelpunkt. Es handelt sich eher um eine umfassende Bestandsaufnahme all dessen, was die Dörfer im Lauf der Jahrhunderte vorzuweisen hatten und haben. Die Gliederung ist am besten zu verstehen, wenn man sich vorstellt, einen Spaziergang durch das Dorf und die umgebenden Felder zu unternehmen,

wobei der Blick intensiv die einzelnen Hofgebäude aufnimmt und von daher den Wandel der bäuerlichen Tätigkeit und des Lebens im Dorf erfaßt. Zunächst werden also die geologische Ausgestaltung der Landschaft, die Vor- und Frühgeschichte des Raumes bis zum 9. Jahrhundert nach Christus, die Bedeutung der Ortsnamen mit der jeweiligen schriftlichen Ersterwähnung und der bäuerliche Lebensraum (Flurkarten der einzelnen Dörfer, Anger, Wiese, Garten, Gewässer- einschließlich Hinweise auf Separation und Generallandesvermessung) sowie eine detaillierte Aufstellung der einzelnen zu einem Dorf gehörenden Teile und ihrer Wandlung im Verstädterungsprozeß (Wandel der Einwohner- und Berufsstruktur seit dem 19. Jh., die Veränderung der Straßen bzw. Ortsdurchfahrten sowie die Ortserweiterung durch Neubaugebiete) beschrieben.

In einem zweiten Teil wird die Entwicklung der Dörfer von einem allgemeinen agrarhistorischen, herrschaftspolitischen, sozial- und wirtschaftshistorischen Blickwinkel aus betrachtet (Kapitel VI: Bäuerliches Leben in herrschaftlicher Abhängigkeit, VII: Die dörfliche Lebenswelt in vorindustrieller Zeit, VIII: Kirche und Schule sowie IX: Holzlanddörfer in der Moderne). Die zeitgeschichtliche Aufarbeitung schließt das Dritte Reich mit ein, was leider nicht für jede Ortsgeschichte selbstverständlich ist. Die Quellenbasis für die einzelnen Orte ist allerdings häufig recht schmal.

Der Wunsch der Einwohner nach Darstellung jedes einzelnen Dorfes in seiner historischen Besonderheit und das Bestreben des Historikers nach einer Einordnung in ein allgemeines historisches Beziehungsgeflecht lassen einzelne Kapitel und Textpassagen häufig etwas unverbunden nebeneinander stehen. Doch wird kaum jemand die Chronik in einem Zug durchlesen. Sie bietet den Einwohnern der Holzlanddörfer eine Möglichkeit, die bisher verstreuten Informationen über die Geschichte ihrer Gemeinden in einem Buch nachschlagen zu können und so in der Auseinandersetzung mit den gewachsenen historischen Strukturen ein Stück eigene Identität zu finden.

Hannover

Gudrun Fiedler

Schmidt-Czaia, Bettina: Das Kollegiatstift St. Aegidii et Caroli Magni zu Wiedenbrück (1250–1650). Osnabrück: Selbstverl. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 1994. VIII, 835 S., 1 Taf. u. 3 Kt. in Tasche = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. 33. Lw. 110,- DM.

Die über 800 Seiten starke Abhandlung von Bettina Schmidt-Czaia über das Kollegiatstift zu Wiedenbrück, in deren Zentrum die Auseinandersetzung mit mannigfaltigen Fragen zum Stiftspersonal über einen Zeitraum von vierhundert Jahren steht, ist 1992 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation im Fach Mittlere Geschichte angenommen worden. Diese schwergewichtige Arbeit ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert, zeugt sie doch nicht nur von den deutlich erweiterten und erleichterten Arbeitsmöglichkeiten, die der/die Historiker/in durch den Einsatz der EDV im allgemeinen gewonnen hat, sondern auch von dem Wissensgewinn, den ein kompetentes Anwenden des Hilfsmittels bezogen auf den Forschungsgegenstand erzielen kann. Sie ist aber auch respektheischendes Zeugnis für ein beharrliches Eintauchen in einen quantitativ wie qualitativ beachtlichen Quellenbestand und den dazugehörigen Literaturkanon.

Die Klärung der Fragestellung, die Einbettung einer einzelnen Stiftsgeschichte in den landesgeschichtlichen Kontext auch mit den quantifizierenden Mitteln der „kollektiven Biographie“, fällt kurz aus, bleibt für den Leser aber nachvollziehbar durch den Exkurs zur

Geschichte der Dom- und Stiftskapitelforschung. Die Ausführungen über die ausgewerteten Quellen geben sicherlich einen Überblick über die beeindruckende Vielzahl eingesehener Bestände in ihrer geographischen Reihung, versagen dem Detailinteressierten jedoch inhaltliche Auskünfte über die einzelnen Quellengruppen. Dies ist allerdings vertretbar, da nicht die Verwertbarkeit einzelner Quellengruppen, sondern ihre quantifizierbare Aussagekraft im Mittelpunkt des Interesses zu stehen hat.

In knapper Übersicht, aber inhaltliche Schwerpunkte des späteren Untersuchungsverlaufes thematisch vorstrukturierend (wirtschaftliche und politische Bedeutung des Stiftes, Entwicklungsphasen, Dignitäten, Kaplaneien, Pfarreien, Außenkontakte etc.), führt die Autorin in die Geschichte des Kollegiatstiftes ein. Sie positioniert dabei klar, wenn sie dem Stift eine in wirtschaftlicher, politischer und geistesgeschichtlich-gesellschaftlicher Sicht durchschnittliche Bedeutung zuweist. Wesentliche Entwicklungsäsuren arbeitet sie u. a. mit der Einführung der Reformation 1543 in Wiedenbrück, den Verfallserscheinungen zur Zeit der Visitation von 1625, der barocken Spätblüte im 18. Jahrhundert bis zur Aufhebung des Stiftes 1802 (resp. 1810) infolge der Säkularisation des Fürstbistums Osnabrück mit dem Frieden von Lunéville heraus.

Quellenkritik und historischer Kontext nehmen nur ca. 80 Seiten des Opus ein, der Auswertung des Zahlenmaterials zum Stiftspersonal und der Ergebnisanalyse, gegliedert in die Kapitel Listen und Kurzbiographien des Stiftspersonals, Personelle Binnenstruktur und Äußeres Beziehungsgeflecht, widmet die Autorin weit über 500 Seiten. Diese sind im Bewußtsein, daß B. Schmidt-Czaia dem Reiz des bloßen Zahlenspieles dank genauer Differenzierung in Personengruppen und ständiger Überprüfung der Ergebnisse auf der Folie des historischen Kontextes nicht erliegt, mit Gewinn und – dies ist bei einer Untersuchung dieser Art und dieses Umfangs hervorzuheben – durchaus kurzweilig zu lesen.

Zielgruppenspezifizierend wertet sie nacheinander für die Kurzbiographien des Stiftspersonals Quellenangaben über 20 Propste, 149 Kanoniker, 117 Vikare, 37 Kapläne und 115 Pfarer aus. Personenidentität in unterschiedlichen Funktionen wird jeweils ausgewiesen und durch die Kennzahlenvergabe nachvollziehbar gemacht. Untersuchungskriterien sind die Fragen nach Pfründen, Ämtern, Familie/ Herkunft, Stand, Ausbildung/ Studium, Weihegrad. Wo möglich, differenziert sie bei den Kurzbiographien bereits z. B. nach Dignitäten (bei den Kanonikern), nach Vikariaten (bei den Vikaren) und stellt Querverweise zu den jeweils übergeordneten Personenlisten auf, etwa zwischen den Kaplänen und den Kanonikern und Vikaren oder den Inhabern der Pfarreien zu den Kanonikern etc.

Schon dadurch prägt sich das Bild einer eng auch mit außerstiftischen Personengruppen und Entwicklungsprozessen verflochtenen personalen Binnenstruktur des Kollegiatstiftes ein. Dies wird wesentlich klarer gezeichnet durch die Auswertung des Personendatenmaterials. Die Datenmenge wird unter zahlreichen Fragestellungen immer wieder neu bewertet. Kernfragen jeder vergleichbar gelagerten Untersuchung werden hier aufgenommen: Verweildauer der Stiftsmitglieder und Pfründenkumulation bei Kanonikern, Vikaren, Pfarrern und Kaplänen, Umstände der Pfründenerwerbung und -demission, Standesqualität als Kriterium für Pfründenerwerb, Einflußnahmen auf Pfründenvergaben, geographische Herkunft des Stiftspersonals, Bildungsgrade, äußeres Beziehungsgeflecht im Sinne der Einflußnahme durch Papst, Kaiser, geistliche und weltliche Territorialherren sowie geistliche Vereinigungen etc. Neben diesen Wirkungen auf das Stift wird auch die Beeinflussung insbesondere der Stadt Wiedenbrück durch das Kollegiatstift etwa im Rahmen der Kommunalisierung des Armenwesens, des Schulwesens, der Seelsorge, des Rentenmarktes u. a. untersucht.

Es ist nicht Raum, auch nur einen Teil der Einzelergebnisse darzustellen. Dennoch lassen sich, bei aller Verallgemeinerung der Detailresultate, auch für das Kollegiatstift Wiedenbrück bekannte Entwicklungsphasen und Erscheinungen feststellen: so die standesmäßige Differenzierung zwischen Kanonikern und Vikaren im Gegenüber von Niederadel und Bürgertum mit fortschreitender Entwicklung vom 13. zum 18. Jahrhundert; die zeitlich unterschiedliche Tendenz zur Pfründenakkumulation und Verweildauer bei Kanonikern und Vikaren bei gleichzeitigen Unterschieden in der Handhabung der Präsenzpflicht am Stift; die Zusammenhänge zwischen erfolgreicher Bewerbung um eine Pfründe und Zugehörigkeit zu einem ratsverwandten Geschlecht; die Beziehung zwischen Ämterfunktion, stiftischer Karriere, Ausbildung/ Studium und Weihegrad des Kandidaten. Auch der Umstand der Versippung als „Konstitutionsprinzip geistlicher Gemeinschaften“, aber auch als Grundprinzip weltlicher sozialer Verflechtungen ist an sich keine neue Erkenntnis, erfährt aber durch das Wiedenbrücker Beispiel eine weitere Erhärtung.

Es ist der Verdienst B. Schmidt-Czaias, die Einzelergebnisse durch ständige Überprüfung und Hinterfragung zu relativieren und dadurch zu objektivieren. Sehr deutlich wird dies am Beispiel der Versippung des Stiftspersonals mit bürgerlichen Ratsfamilien ab dem 15. Jahrhundert. Hier steht am Ende nicht nur die Feststellung, daß das zunehmende Eindringen bürgerlicher Kandidaten dem Versorgungswunsch der ämtertragenden, ratsverwandten Familien in Wiedenbrück entsprach, sondern auch der Hinweis, daß gerade diese Verflechtung während der Reformationszeit ein durchaus stabilisierendes Element für die Bewahrung des Stiftes abgab.

Wie nebenbei erfährt der Leser u. a. Einzelheiten über das Wiedenbrücker Armen- und Schulwesen, den Rentenmarkt mit dem für alle Kommunen wichtigen Problem des Kapitals der Toten Hand u. a.

Die Untersuchung des Kollegiatstiftes Wiedenbrück reiht sich somit in ein – dankenswerterweise – immer dichter werdendes Mosaik von Studien zu vergleichbaren Institutionen oder Gemeinwesen ein, denn die Ergebnisse lassen Schlüsse sowohl in bezug auf das Stift als auch auf die Stadt Wiedenbrück zu. Die Bewältigung des umfangreichen Quellenmaterials und die Erarbeitung der Lesefrüchte, die vor der Niederlegung einer solchen Arbeit stehen, sind darum kaum hoch genug anzurechnen. Vor dem Hintergrund dieser Wertung ist das leise Bedauern sicherlich zu relativieren, mit dem die Zusammenfassung dieser profunden Studie (S. 637–645) belegt werden muß: Sie ist im wesentlichen eine Rekapitulation der zahlreichen Zwischenergebnisse, die jeweils die statistischen und oft tabellarisch dargestellten Analysekomplexe begleiten. Eine etwas stärker abstrahierende und vergleichende Schlußbetrachtung hätte auch noch den wißbegierigsten Leser zufriedengestellt.

Orts- und Personalregister sind unverzichtbare und wertvolle Hilfsmittel, die mannigfaltigen personellen und inhaltlichen Konnotationen zu erschließen. Dies gilt auch für die drei beigefügten Karten (Herkunft des Stiftspersonals nach Diözesen, nach Territorien, Auswärtige Ämter und Pfründen) und die Tafel zur Besetzung der westfälischen Bistümer, die allesamt die geographischen Implikationen verständlich und erklärend vor Augen führen. Unklar blieb der Rezensentin, warum bei Quellen- und Literaturverzeichnis eine so raumgreifende Differenzierung in Kurztitel und vollständigen bibliographischen Nachweis gewählt worden ist.

PERSONENGESCHICHTE

Petri, Wolfgang: Fräulein Maria von Jever. Studien zur Persönlichkeit und Herrschaftspraxis. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1994. 219 S. m. Abb. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 73. Kart. 46,- DM.

Wie der Verfasser richtig bemerkt, fehlte bisher eine Darstellung von Persönlichkeit und Werk Fräulein Marias, die Ergebnisse der neueren Forschung zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit einbezieht. Diesem Mangel möchte der Verfasser in seiner Göttinger Dissertation abhelfen, indem er seinen Studien durchgehend die Frage zugrundelegt, inwiefern in der Regierungszeit Fräulein Marias im Jeverland der „frühmoderne Territorialstaat“ ausgebildet wurde. Es ist ihm auch in seiner Einschätzung zuzustimmen, daß gerade in diesem Fall „Strukturen und Individuum nicht gegeneinander gestellt werden dürfen“, sondern sich vielmehr gegenseitig bedingen. So erklärt sich auch der Aufbau der Abhandlung, die in ihrem ersten Teil eine „biographische Skizze“ enthält und in ihrem zweiten Teil den „Ausbau des Jeverlandes zum frühmodernen Territorialstaat unter Fräulein Maria“ behandelt.

Diese „biographische Skizze“ bringt das wenige, was man den Quellen über Maria als Person entnehmen kann, aber gleichzeitig notwendigerweise auch eine gedrängte Darstellung der politischen Geschichte des Jeverlandes vornehmlich bis 1540, da die Persönlichkeit Marias sich unter dem Eindruck dieser Ereignisse entwickelt hat und ihre ganze Regierungszeit von den Erfahrungen dieser Jahre bestimmt wurde. Petris Darstellung ist einfühlsam, sein Urteil abgewogen, der Text ausgesprochen gut lesbar. Auch wer sich für die im zweiten Teil untersuchten Gegenstände nicht so sehr interessiert und sich nur kurz und zuverlässig über die Geschichte des Jeverlandes im 16. Jahrhundert orientieren möchte, ist mit der Lektüre dieses Teiles gut bedient.

Der zweite Teil enthält Untersuchungen zu sieben verschiedenen Aspekten der Regierungstätigkeit. Merkwürdigerweise steht die Darstellung der „Beziehungen der Herrschaft Jever zu Lehnsherr und Reich“ erst an fünfter Stelle zwischen lauter Kapiteln zur inneren Geschichte, obwohl der Inhalt vielfältig mit den im 1. Teil geschilderten Ereignissen zusammenhängt und daher sinnvollerweise den Beginn des 2. Teils gebildet hätte. Deutlich wird die Schaukelpolitik zwischen dem Reich und dem burgundischen Lehnsherrn, wobei Maria sich je nach Interesse an das Reich oder an Burgund hielt.

Ausführlich hat Petri sich mit der Reformation im Jeverland, ihren Voraussetzungen, der Durchführung und den Folgen beschäftigt. Sodann folgt ein Kapitel über Bildung, Humanismus und gelehrte Räte, in dem außer dem Schulwesen auch die literarischen Werke der gelehrten Räte vorgestellt und gewürdigt werden. Diese Gegenstände haben den Verfasser offenbar besonders interessiert, entsprechend informativ sind die beiden Kapitel ausgefallen. Relativ kurz sind die Darstellungen über das jeversche Stadtrecht und die Stadtgründung von 1536 sowie über Zaubereiprozesse und andere Kriminalverfahren. Die vergleichende Betrachtung zeigt, daß die Maßnahmen Fräulein Marias durchaus den Gepflogenheiten der Zeit entsprachen.

Wie Petri in seinen Vorüberlegungen bemerkt, war es nicht sein Bestreben, Vollständigkeit zu erreichen, vielmehr wollte er das Grundsätzliche im Strukturellen herausarbeiten und hat deshalb bewußt viele Einzelheiten herausgelassen. Damit hängt es wohl zusammen, daß auch das Kapitel über den „Ausbau der Landesherrschaft und die Entstehung des frühmodernen Territorialstaates im Spiegel der Abgabenverzeichnisse und Erbgeregister“ nicht sehr

ausführlich ist. Doch läßt es ein sorgfältiges Studium der Register erkennen, und den Schlußfolgerungen des Verfassers bezüglich der Abgabenverhältnisse und der Professionalisierung der Verwaltung kann durchweg zugestimmt werden. Betont wird die gute finanzielle Lage der Landesherrschaft.

Grundsätzliche Bedenken müssen gegen das Kapitel über „Die Einbindung der Dorfhäuptlinge in den frühmodernen Territorialstaat“ vorgebracht werden. Schon die unterschiedslose Verwendung des Begriffs „Dorfhäuptling“ für alle Angehörigen der Oberschicht des Jeverlandes erweckt ganz falsche Vorstellungen beim Leser. Leider kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß auch der Verfasser unzutreffende Vorstellungen von der Stellung der führenden Familien des Jeverlandes im 15. Jahrhundert hat. Für das Wangerland ist nämlich festzustellen, daß es hier nirgends auch nur die geringste Spur der Ausbildung von Herrlichkeiten gibt. Abgesehen davon, daß schon Edo Wiemken d.Ä. die Hauptkirche des Landes in Hohenkirchen zur Burg ausbaute, ist von Tanne Duren bezeugt, daß er seinen Vetter Didde Lübben als Vogt für das ganze Wangerland auf diese Kirche setzte. Die Häuptlinge von Middoge konnten jedenfalls im 15. Jahrhundert keinerlei Herrlichkeitsrechte in ihrem Kirchspiel (Tettens) in Anspruch nehmen. Daher konnte Fulf von Middoge gar nicht auf seine „angestammten Rechte als Dorfhäuptling verzichten“. Was sich veränderte, war die Rechtsqualität seines Grundbesitzes, der in ein Lehngut umgewandelt wurde. Freies Eigen zu besitzen, war aber kein Vorrecht der Häuptlinge. Dasselbe gilt für die Häuptlinge von Fischhausen. Wenn sich im Wangerland überhaupt mit einer Burg Herrlichkeitsrechte verbinden ließen, dann mit der benachbarten Oldeburg im selben Kirchspiel Wüppels. Diese aber gehörte seit Hayo Harldas Zeiten den Landeshäuptlingen. Vollends für Garlich Duren ist die Bezeichnung als Dorfhäuptling irreführend. Sein aus Butjadingen vertriebener Vater erwarb als Kaperkapitän einiges Vermögen und legte dieses in Immobilien an (Tengshausen). Herrlichkeitsrechte waren damit selbstverständlich nicht verbunden. Im Rüstringer Viertel gab es ebenfalls nur Herrlichkeitsrechte der Landeshäuptlinge (auf die Versuche der Häuptlinge von Gödens und Roffhausen, sich diese Rechte insgesamt anzueignen, kann hier nicht eingegangen werden).

Anders waren die Verhältnisse in Östringen, wo es drei Familien gelungen ist, Herrlichkeiten zu bilden, nämlich den Häuptlingen von Inhausen, Knipens und Gödens. Diese können mit Recht als Dorfhäuptlinge bezeichnet werden. Aber gerade sie sind ja schon unter Edo Wiemken d.J. abgefallen und konnten von Maria nicht wieder eingebunden werden. Wenn der Verfasser dennoch auf den von Fräulein Maria gegen Tido von Knipens angestregten Prozeß eingeht, hätte er zumindest begründen müssen, warum nur wegen Knipens und nicht ebenso wegen Inhausen und Gödens (das überhaupt nicht erwähnt wird) geklagt wurde. – Was die Häuptlinge von Roffhausen angeht, so erkannten die Olderlude des Jeverlandes schon unter Tanno Duren als Recht, daß Edo Wiemken d.Ä. das Kirchspiel Schortens rechtmäßig erworben und niemand sonst darauf zu klagen habe. Im 16. Jh. wurde festgestellt, daß die Roffhauser die einzigen Häuptlinge seien, die Herrlichkeitsrechte besaßen, und daß sie diese mit Hilfe Tanno Durens erlangt hatten. Wahrscheinlich bezogen sie sich nur auf einen Teil des Kirchspiels Schortens¹. Die „angestammte Rechte“ waren also nicht besonders alt oder zumindest ihre Ausübung unterbrochen gewesen.

1 Zu Roffhausen, Gödens und Schortens vgl.: A. Salomon, Herrschaftsbildungen und Machtkämpfe im Silland ..., in: Oldb. Jb. 94, 1994, S. 20 u. 30–35.

Wenn der Verfasser in bezug auf Heddo von Waddewarden sagt, daß dieses Geschlecht wohl ursprünglich nicht adelig war, erhebt sich sofort die Frage, was denn eigentlich hier mit „Adel“ gemeint sein könnte. Diese Ausdrucksweise ist für die friesische Gesellschaft des 15. Jahrhunderts unangemessen. Sie war nach Rangordnungen und nicht nach definierbaren Ständen gegliedert. Die Übergänge waren durchaus fließend. – Auf weitere Einzelheiten und einige Versehen möchte ich hier nicht weiter eingehen.

Gerade weil Petri trotz allem auch in diesem Kapitel viele zutreffende Einzelbeobachtungen mitteilt, ist es sehr bedauerlich, daß er sich mit den speziellen Problemen der Führungsschichten im Jeverland nicht eingehender beschäftigt hat. Denn was hier in Fräulein Marias Regierungszeit abläuft, ist nicht nur die stärkere Einbindung in den frühmodernen Territorialstaat, sondern die Umformung der spezifisch friesischen Gesellschaft, ihre Öffnung nach außen und ihre Angleichung an die „dudeschen“, die deutschen Verhältnisse in den Nachbarterritorien. Die vielen Einzelheiten, an denen sich dieser Prozeß zeigen läßt, tauchen bei Petri z.T. auch auf, aber in einem anderen Kontext.

Trotz dieser Einwände kann gesagt werden, daß es dem Verfasser gut gelungen ist, dem Leser ein abgerundetes Bild von Fräulein Marias Persönlichkeit und ihrem Wirken und ihrer Leistung als Herrscherin zu vermitteln. Die einzelnen Kapitel des 2. Teiles sind auch unabhängig voneinander gut verständlich, so daß es außerdem möglich ist, sich auch über Einzelaspekte problemlos zu unterrichten. Es sei auch noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verfasser sich durchgehend mit Erfolg um einen sehr gut lesbaren Text bemüht hat.

Münster

Almuth Salomon

Bei der Wieden, Helge: Ein norddeutscher Renaissancefürst. Ernst zu Holstein-Schaumburg 1569–1622. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 1994. 119 S. m. 25 z. T. farb. Abb. = Kulturlandschaft Schaumburg. Bd. 1 Lw. 24,80 DM

Ernst von Schaumburg gehört zu den nicht allzu zahlreichen Persönlichkeiten, die in der niedersächsischen Geschichte bleibende Spuren und in ihrem engeren Wirkungsbereich ein bis heute währendes Andenken hinterlassen haben. Für die kleine Grafschaft an der mittleren Weser war seine Regierungszeit der unbestrittene Höhepunkt; der Ausbau Bückeburgs zur repräsentativen Residenz, die Gründung der Universität Rinteln und die Erringung des Fürstentitels sind mit seinem Namen verbunden. Bei der Wieden, der die Wirtschaftspolitik des Schaumburgers bereits vor über drei Jahrzehnten in seiner Dissertation untersucht hatte (vgl. in diesem Jahrbuch Bd. 34, 1962, S. 308f.), legt jetzt ein knappes, auf das Wesentliche beschränktes Lebensbild vor, das auch die inzwischen erschienene weiterführende Literatur angemessen berücksichtigt. Im zusammenfassenden Überblick werden Ernsts Leistungen in Verwaltung und Gesetzgebung, seine Verdienste um die Förderung von Kultur und Bildung, besonders die intensive Musikpflege am Bückeburger Hof, und sein Talent herausgestellt, mit beschränkten Mitteln mehr zu erreichen, als zu erwarten gewesen wäre. In den Grundzügen war das alles zwar bekannt, doch kann der Verf. manches interessante neue Detail aus eigenen Archivstudien beisteuern. Es ergibt sich das beeindruckende Bild eines Mannes, der es bei allem Bedürfnis nach Repräsentation und Selbstbestätigung doch vermied, sich auf politische Abenteuer einzulassen, und statt dessen alle Kräfte für den inneren Ausbau seines bescheidenen Herrschaftsbereichs verwandte. Die seinerzeit offengelassene Frage, woher die

beträchtlichen Gelder stammten, mit denen Ernst seine Bauten und seine aufwendige Hofhaltung finanzierte, kann Bei der Wieden allerdings auch jetzt nicht befriedigend beantworten; die dürftige Quellenlage läßt eine überzeugende Erklärung offenbar nicht zu.

Hannover

Dieter Brosius

Bei der Wieden, Brage: Außenwelt und Anschauungen Ludolf von Münchhausens (1570–1640). Hannover: Hahn 1993. 308 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXII: Niedersächsische Biographien. Bd. 5. Kart. 62,– DM.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Biographie eines niedersächsischen Edelmanns an der Wende zum 17. Jahrhundert, der sich weder durch spektakuläre Aktionen noch durch besondere intellektuelle Fähigkeiten ausgezeichnet hat. Daß ihr Protagonist, 1570 in Apelem geboren und 1640 in (Hessisch-) Oldendorf gestorben, dennoch Gegenstand einer hoch interessanten Veröffentlichung wurde, ist Folge einer vorzüglichen Quellenlage. Neben zahlreichen Briefen kann der Vf. sich auf Diarien (Haushaltungsbücher), Notiz- und Reisetagebücher sowie andere familiäre Aufzeichnungen stützen. Daneben benutzt und zitiert der Vf. auch ausgiebig zeitgenössische Literatur, Predigten von Pfarrern aus Münchhausens Umgebung, Dissertationen, amtliche Akten und Überreste wie Gebäudeinschriften. Der Verfasser zielt damit auf eine umfassende Rekonstruktion des Lebenszusammenhangs von Ludolf von Münchhausen. Dieser Begriff ist weit gefaßt; er umfaßt nicht nur das äußere Leben und die Entwicklung der Ideenwelt, sondern auch die Rekonstruktion des allgemeinen Erfahrungshorizonts. Dabei geht der Vf. von innen, der Person Münchhausens, nach außen, der Umwelt dieses Subjekts vor, über die Familie und Verwandtschaft, die ständische Gesellschaft im Fürstentum bis hin zur unbelebten Natur. Einen Lebenslauf bietet Bei der Wieden nur in tabellarischer Form, ihn interessiert nicht die allmähliche Entwicklung der Persönlichkeit im Sinne des Idealismus. Der Vf. interessiert sich für Münchhausen als Typus eines protestantischen Adligen, der zwischen Fürsten, Bürgern und Bauern seine Interessen zu wahren sucht und in Auseinandersetzung mit seiner Umwelt sein Leben meistert. Die Aussagen der Quellen und Überreste konfrontiert er mit den aktuellen Forschungsergebnissen zur Sozial-, Mentalitäts- und Kirchengeschichte, so daß oft ein Gespräch zwischen den damaligen Aussagen und den gegenwärtigen Deutungen der Historiker zustandekommt. Darin liegt der Reiz der Arbeit.

Zunächst beschreibt Bei der Wieden Münchhausens Bildungsgang, Schulbesuch, Studium und Reisen und deren Nachwirkungen im Aufbau seiner Sammlungen und vor allem seiner Bibliothek. Dann schildert er unter der Überschrift ‚Familie‘ die Muster, die Münchhausen zur Verfügung standen, um das häusliche Zusammenleben mit Ehefrau, Kindern und Gesinde wahrzunehmen, also die theologischen Deutungen, die Humanismus und (früh-)orthodoxes Luthertum anboten, den rechtlichen Rahmen und die konkreten Aussagen Münchhausens. Vorsichtig, aber doch sehr einleuchtend beschreibt und interpretiert er das Verhältnis zur Ehefrau, den Kindern und dem ‚ganzen Haus‘. Im folgenden Kapitel, das sich dem Agieren Münchhausens in der Politik widmet, skizziert der Vf. zunächst die Herrschaft der Landstände zwischen 1577 und 1601, der in den folgenden Jahren eine frühabsolutistische Reaktion unter dem Grafen bzw. Fürsten Ernst folgte, den Ludolf schon seit seiner Kindheit als ungeliebten Mitschüler kannte. Diese Zeit raschen Wandels und energisch vorangetriebener Reformen in der Grafschaft hat in der letzten Zeit mehrfach das Interesse der

Forschung gefunden. Bei der Wieden kann die Interpretationen dieser Epoche Schaumburgischer Geschichte durch seine breite Quellenkenntnis ergänzen und plausibel machen, wie Münchhausen und seine adligen Generationsgenossen die vom Fürsten ausgelösten Veränderungen, die auf einen fürstlich dominierten Militär-, Wirtschafts- und Verwaltungsstaat zielten, als Angriff auf ihre soziale Stellung erlebten, dem sie sich nach Kräften widersetzen. Als nach dem Tod des Fürsten Ernst die Nachfolger dessen starke Position in der Auseinandersetzung mit den Ständen nicht halten konnten, diktierte der Dreißigjährige Krieg, der seit 1623 die Grafschaft immer wieder heimsuchte, die Handlungsbedingungen, so daß eine bewußte Ausweitung ständischer Machtbefugnisse unmöglich war. Aber das war letztlich auch nicht das Ziel des vom orthodoxen Luthertum geprägten Landadels. Leute wie Münchhausen wollten humanistisch gebildet das Wohl der patria fördern, aber sie reagierten nur auf die fürstlichen Aktionen, weil sie die herkömmliche Ordnung wiederherstellen wollten, die sie als natürlich und damit von Gott erwünscht ansahen. In knapper Form zieht der Vf. die Entwicklungslinien bis in das 18. Jahrhundert aus, als das Fürstentum Schaumburg-Lippe absolutistisch regiert wurde, wobei die gegenwärtige Diskussion über die Herausbildung des neuzeitlichen Staates als Folie dient.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit Konfession und Geisteshaltung, also sowohl mit den rational formulierten Aussagen über das Verhältnis von Gott und der Welt als auch mit den nicht so bewußten Äußerungen des Charakters und der Weltanschauung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um den Begriff Konfessionalisierung schildert der Vf. knapp, wie sich die lutherische Prägung der Grafschaft ausbildete, um dann breit Münchhausens Einbindung in das Gespräch der Theologen, deren Briefkultur, Literatur- und Personalempfehlungen darzustellen. Daß dabei die Sorge um die rechte Lehre in der Grafschaft dominierte, daß aber auch die Ausbildung der eigenen Kinder in Münchhausens Blickfeld lag, wird anschließend dargestellt. Münchhausens eigene Religiosität war von der festen Überzeugung bestimmt, daß die Welt ein Jammertal sei. Die göttliche Ordnung, die dem Chaos wehren könne, hing zwar von Gottes freiem Willen ab, mußte aber durch eigene Anstrengungen aufrechterhalten werden. Bei der Wieden diskutiert ausführlich, warum die Welt als so bedroht und bedrohlich wahrgenommen wurde; sowohl die subjektiven Faktoren wie die zahlreichen Konfessionswechsel (Übertritte) und die Frömmigkeitskrise im Luthertum als auch die objektiven Faktoren wie die Klimaverschlechterung, die zunehmende Überbevölkerung bis hin zum gehäuften Auftreten von ‚Hexen‘. Münchhausen hatte verschiedene Möglichkeiten, mit der bedrohlichen Welt umzugehen, das reichte von der Lektüre erbaulicher, z. T. frühpietistischer Bücher, Anknüpfen an vorreformatorische Bräuche – etwa durch Stiftungen für Arme –, regelmäßigem Gottesdienst- und Abendmahlsbesuch bis hin zur Erarbeitung einer eigenen Position durch Besichtigung von Stätten des Aberglaubens und zum Versuch, eine ‚Widerlegung‘ katholischer Ketzerepolemik zu schreiben. Daß Treue im Beruf und Stand eine Voraussetzung dafür ist, göttlichen Segen zu erhalten, ist bei einem so stark von der lutherischen Orthodoxie geprägten Adligen fast schon zu erwarten.

Noch weiter wird der Kreis im folgenden Kapitel gezogen, der sich dem Thema ‚Gesellschaft‘ zuwendet. Hier geht es um Münchhausens adliges Selbstverständnis in einer kritischen Zeit. Der eigene Stand konnte sich nicht mehr wie ehemals durch ‚Rat und Hilfe‘ für den Fürsten definieren, weil Söldnerheere seit langem militärisch bessere Hilfen boten, und raten konnten bürgerliche Juristen ebenso gut. An dem energischen Versuch des Adels, durch ein breit angelegtes juristisches Studium mit den bürgerlichen Räten zu konkurrieren, nahm Münchhausen teil. Aber noch hatten der Fürst und sein Hof keine große Attraktivität, Münchhausen blieb deshalb gegenüber allen Versuchen des Fürsten, ihn und seinesgleichen

zu Ratgebern am Hofe zu machen, skeptisch; er lehnte auch die Bemühungen der folgenden Generation ab, durch die Nähe zum Fürsten und also am Hof Macht und Einfluß zu gewinnen. Das prekäre Verhältnis nach oben und nach unten zeigt Bei der Wieden nicht nur am Beispiel der Hofkultur, sondern auch anhand der Freizeitgestaltung – eindrucksvoll ist Bei der Wiedens Diskussion, wie sich das lutherische Berufsethos, das keinen Müßiggang duldete, mit der Freizeit vertrug, die in dieser Zeit Adlige vom Typ Münchhausens besaßen. Ebenso wichtig war aber die Abgrenzung nach unten, zur bürgerlichen Konkurrenz. Mindestens bei öffentlichen Auftritten waren seine Frau und er daran interessiert, die Schranken zum Bürgertum zu wahren, um die eigene Position zu halten. Das galt auch gegenüber den ‚Pfaffen‘, an deren gelehrter Kommunikation Münchhausen doch teilnahm. – Unübersteigbar blieben die Schranken zu den Bauern, die er als Lieferanten von Arbeitsleistungen und Nahrungsmitteln wahrnahm. Daß Münchhausen nicht überall auf der überkommenen Weltordnung beharrte, zeigte sich beim Aufbau seines Gutes Remeringhausen. Gegen das Herkommen meierte Münchhausen den bisherigen Besitzer von Remeringhausen ab, um das Gut selber zu bewirtschaften und durch bessere Buchführung und Kontrolle dessen Ertrag zu steigern. Die Analyse von Münchhausens Verhalten gegenüber dem ‚Bauernlegen‘ ist eingebettet in eine Beschreibung des Verhaltens des Landesherrn in dieser Frage. Es schließt sich eine Schilderung des ökonomischen Verhaltens von Münchhausen an, der sich nur wenig am Kapitalverkehr beteiligte und in dieser Zeit der allgemeinen Unsicherheit es generell ablehnte, Bürgschaften zu geben. Den Abschluß bildet das Kapitel über Münchhausens Verhältnis zur Natur, z. B. zum Garten, zum Wald und seinen Bewohnern – dabei diskutiert Bei der Wieden auch das Verhältnis zur fürstlichen Jagdberechtigung – und zum Wasser, in der Region der mittleren Weser, die mit ihren Zuläufen immer wieder bedrohlich war, ein existentielles Problem.

Insgesamt bietet Bei der Wieden einen instruktiven, gut belegten Einblick in die Mentalität des landsässigen Adels an der mittleren Weser. Dessen Wahrnehmungsmuster, Denkmöglichkeiten und konkreten Erfahrungen werden breit geschildert. Dabei bewegt der Vf. sich durchweg auf der Höhe der aktuellen Diskussion. Das geschieht durch Konfrontation von Quellenzitate mit Fragen der Forschung, etwa nach der Reichweite von M. Webers Säkularisierungsthese, nach der Erklärungsleistung von N. Elias' Zivilisationstheorien und reicht bis zu Fragen der Zeitmessung und dem sich daraus ergebenden Selbstverständnis. Da der Vf. auch gut formulieren kann, macht die Lektüre Freude, zumal er gelegentlich auch verblüffende Quellenzitate liefert. Strukturgeschichtlich orientiert, verzichtet Bei der Wieden darauf, seine Darstellung zu einer Biografie zusammenzufassen. Dadurch wirkt das Buch gelegentlich als Ausbreitung eines umfassenden Zettelkastens. Deshalb ist das Fehlen eines vollständigen Sachregisters ärgerlich, die knappe Zusammenstellung einzelner Stichworte am Schluß reicht bei weitem nicht aus. So finden sich Aussagen über Jagd und Vogelfang einmal im Kapitel Gesellschaft („Geselligkeit“) und dann noch einmal im Abschnitt „Fluren und Wälder“. Gerade weil das Buch so umfassend die Welt des norddeutschen Adels um 1600 schildert und dabei in wirklich differenzierter Argumentation zeigt, wie sich nach der Reformation Selbstverständnis und Weltanschauung veränderten, haben hier Verlag und Herausgeber am falschen Ort gespart. Denn das Buch wird noch für lange Zeit Pflichtlektüre für alle bleiben, die sich mit der norddeutschen Gesellschaftsgeschichte in der frühen Neuzeit beschäftigen.

Bethmann, Anke, und Gerhard Dangowski: Adolph Freiherr Knigge an der Schwelle zur Moderne. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte der deutschen Spätaufklärung. Hannover: Hahn 1994. 149 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 112. Kart. 32,- DM.

Die niedersächsische Landesgeschichte hat Knigge, neben Georg Forster und Georg Friedrich Rebmann einer der bekanntesten frühen deutschen Demokraten, Jakobiner und Anhänger der Französischen Revolution, bislang eher am Rande Aufmerksamkeit gezollt. Erst die 200-Jahr-Feier zum Revolutionsjubiläum in Frankreich und die Fragen nach möglichen Auswirkungen und Rezeptionswegen revolutionären Gedankengutes auf das benachbarte Deutschland haben das Interesse an dem für seine Zeitgenossen so unbequemen hannoverschen Adligen auch im Bereich der niedersächsischen Landesgeschichte wieder gestärkt.

Mit der hier anzuzeigenden Veröffentlichung beabsichtigen A. Bethmann und G. Dangowski, Knigge als „Vordenker moderner politischer Theorien“ des 19. und 20. Jahrhunderts vorzustellen. In der Anlage ihrer Untersuchung haben sich die Verfasser nicht chronologisch an der Biographie Knigges orientiert. Stattdessen wird Knigges umfangreiches Werk in Auseinandersetzung mit den Gedanken der Aufklärung vorgestellt. In dem ersten an der jüngeren deutschen Aufklärungsforschung orientierten Kapitel zum Wesen und zur politischen Perspektive dieser Epoche verweisen die Autoren zu Recht auf die Wirkung der Französischen Revolution auf die deutschen Verhältnisse, die ab 1789 jeden Versuch, Aufklärung als eine von der Obrigkeit zu fordernde oder zu verordnende Maßnahme zu begreifen, obsolet machen mußte. Dementsprechend führte erst der Ausbruch und der weitere Verlauf der Revolution in Frankreich zu einer Differenzierung des politischen Denkens unter den deutschen Aufklärern, die die Verfasser analog zu den Forschungsergebnissen seit Fritz Valjavec in eine gegenrevolutionär-konservative, eine konstitutionell gemäßigte und eine radikal-demokratische Strömung einteilen.

Die unstete, von wechselhaften Schicksalsschlägen gezeichnete Biographie Knigges verbietet es, diesen profiliertesten Vertreter des frühdemokratischen Denkens in Deutschland in ein geschichtsideologisches Raster zu pressen. Der 1752 geborene Knigge erlebte nicht die ökonomische Sicherheit, die seinen adligen Standesgenossen im Kurfürstentum Hannover weit hin selbstverständlich war. Erziehung und Ausbildung waren von materiellen Einschränkungen belastet. Die sich ihm bietenden auskömmlichen Stellungen an den hessischen Höfen in Kassel und Hanau beendete er selbst und lebte stattdessen von 1780 bis zu seinem Eintritt in den hannoverschen Staatsdienst 1790 in recht bescheidenen Verhältnissen, indem er sich und seine Familie von seinen literarisch-schriftstellerischen Arbeiten zu ernähren versuchte. In diese Zeit fällt auch seine Mitgliedschaft in und Tätigkeit für den Illuminatenorden.

Knigges politische Äußerungen dieser Jahre bewegen sich im Rahmen der gängigen Kritik zahlreicher Aufklärer an den bestehenden Verhältnissen in Deutschland. Einigkeit bestand in der Ursachenforschung der politischen Zustände: Kleinstaatserei, Despotie und Korruption bei den Landesfürsten und in der Beamtenschaft, mangelnde Bildung und Aufklärung im Volk. Der pädagogische Impetus, die Erziehung zur Vernunft und zur Einsicht in die notwendigen Reformen war allen Aufklärern – so auch Knigge – eigen. Er nahm mit seiner Kritik nicht grundsätzlich an den bestehenden politischen Verhältnissen Anstoß, sondern erhoffte sich allein durch moralische Besserung des Individuums Abhilfe der Mißstände. Knigge schwankte – wie die Verfasser zeigen – „zwischen optimistischem Glauben an die moralische Erneuerung der Welt und desillusionierender Realität“. Erst der Ausbruch der

Französischen Revolution öffnete ihm den Blick für die Realisierbarkeit einer Staatsverfassung, in der es unter Beachtung von Freiheit und Gleichheit als wichtigste Menschenrechte zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen Einzel- und Gesamtinteressen kommt. Entsprechend wurde Knigges 1791 erschienene Schrift „Benjamin Noldmanns Geschichte der Aufklärung in Abyssinien“ zum Plädoyer für eine demokratische Staatsverfassung, die er sich allerdings als konstitutionelle Monarchie dachte.

Die Verfasser verweisen mit Recht auf die Fortschrittlichkeit des politischen Denkens bei Knigge in seiner Zeit. Daß dieser in seinen letzten Jahren im Kreuzfeuer der konservativen Kritik, die seine publizistischen Werke nur partiell rezipierte, stand, hat sicherlich mit dazu beigetragen, daß bislang eine entsprechende Würdigung seines Denkens im Kontext der Spätaufklärung aus historischer Sicht zu kurz gekommen ist. Zwar hat die Geschichtswissenschaft der ehemaligen DDR eine intensive Knigge-Forschung betrieben, aber man muß den beiden Verfassern zustimmen, daß das Werk dieses politischen Kopfes nicht allein nach seiner fehlenden „Verbindung zu den Volksmassen“ beurteilt werden darf. Stattdessen bahnt hier die vorliegende Studie – eine überarbeitete Magisterarbeit – eher einen Weg in eine noch ausbaufähige Knigge-Forschung.

Hannover

Christine van den Heuvel

Windthorst, Ludwig: Briefe. [Bd. 1:] 1834–1880. Bearb. von Hans-Georg Aschoff und Heinz-Jörg Heinrich. Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh 1995. LVII, 589 S., 1 Farbtaf. = Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen. Bd. 45. Lw. 98,– DM.

Ludwig Windthorst zieht in jüngster Zeit wieder verstärkt das Interesse der Historiker auf sich. Paul Colonge¹, Margaret Lavinia Anderson² und Hans-Georg Aschoff³ haben ihm Biographien gewidmet, und Aschoff hat darüber hinaus in einer ganzen Reihe von Aufsätzen einzelne Aspekte des Wirkens der „kleinen Exzellenz“ behandelt. Seine dabei erworbenen Kenntnisse sind sichtbar auch in die Briefedition eingeflossen, die er nun zusammen mit Heinz-Jörg Heinrich vorlegt. Der erste Band umspannt den langen Zeitraum von 1834 bis 1880; ein zweiter Band für das letzte Lebensjahrzehnt W.'s soll folgen. Diese Aufteilung zeigt zum einen, wie ungleichmäßig die zugrunde gelegten Quellen überliefert sind, aber wohl auch, daß die Bearbeiter – zu Recht – die Rolle des Parlamentariers und Parteiführers im Bismarckreich wesentlich höher bewerten als die des hannoverschen Abgeordneten und Justizministers vor 1866.

Die Edition bringt nur von W. geschriebene, nicht auch an ihn gerichtete Briefe; solche haben sich kaum erhalten, da er die Vernichtung seines Nachlasses anordnete. Die Bearbeiter haben in nicht weniger als 37 Archiven und Bibliotheken mehrere tausend Briefe ermittelt (amtliche Schreiben blieben unberücksichtigt) und daraus eine Auswahl von 456 Stück getroffen, darunter auch etliche, die schon andernorts veröffentlicht worden sind. Die Reihe

- 1 Ludwig Windthorst (1812–1891). Sa pensée et son action politiques jusqu'en 1875. 2 Bde, Lille 1983.
- 2 Windthorst. Zentrumspolitiker und Gegenspieler Bismarcks (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte 14), Düsseldorf 1988.
- 3 Ludwig Windthorst. Ein christlicher Politiker in einer Zeit des Umbruchs, Hannover 1991.

beginnt mit dem Eintritt des jungen Referendars in den Staatsdienst 1834, kann aber für die folgenden zwei Jahrzehnte nur mit 13 Briefen aufwarten, so daß auf die Entwicklung der Persönlichkeit W.'s, der erst mit der Wahl in die zweite Kammer der Allgemeinen hannoverschen Ständeversammlung 1849 seine politische Laufbahn begann, kaum Licht fällt. Bis 1861 fließen die Briefe dann etwas breiter, aber immer noch recht spärlich; erst danach setzt eine dichtere Überlieferung ein. Wichtige Korrespondenzpartner in hannoverscher Zeit waren Stüve, Eduard von Schele, Wilhelm von Hammerstein und der Privatsekretär König Georgs V., Kabinettsrat Lex. Auf wesentliche Momente der Politik in der Endphase des Königreichs Hannover werden Schlaglichter geworfen: die Verfassungskrise von 1855, die Auseinandersetzungen in der Ständeversammlung, das reaktionäre Regiment des Grafen Borries und – hier war der gläubige Katholik W. besonders engagiert – die Wiedererrichtung des Bistums Osnabrück. Die Vorgänge, die 1866 zur Annexion Hannovers führten, finden keinen Niederschlag; doch das ausführlich begründete Entlassungsgesuch W.'s vom 24. 9. 1865 (Nr. 124), am Ende seiner zweiten Amtszeit als Minister, legt den Finger auf manche Mißstände, die die ausweglose Situation des Königreichs herbeizuführen halfen. Schon 1860 hatte W. denn auch Zweifel am Fortbestand des Welfenstaats geäußert (Nr. 45).

In preußischer Zeit stehen dann natürlich die Themen im Vordergrund, die W. als Führer des Zentrums im Abgeordnetenhaus und im Reichstag beschäftigten. Doch werden immer wieder auch Angelegenheiten der nunmehrigen Provinz Hannover berührt. W. blieb, wenn auch durchaus nicht ohne Kritik, dem Welfenhaus verbunden. Er führte die Verhandlungen über die Vermögensabfindung für Georg V. und setzte sich später intensiv, wenn auch vergeblich, dafür ein, daß die Beschlagnahme der Einkünfte aufgehoben würde. Die sture Verweigerungshaltung mancher Anhänger des vertriebenen Königs blieb ihm unverständlich; über den ehemaligen Kultusminister Bodo von Hodenberg schrieb er etwa, er sei „in seinen idealen Weltanschauungen so verrannt, daß auch die rauheste Wirklichkeit ihn nicht bekehrt“ (Nr. 312). 1870 lehnte er es denn auch ab, als Nachfolger Graf Platens an die Spitze der hannoverschen „Exilregierung“ zu treten (Nr. 246). Weiter spiegelt sich in den Briefen W.'s Eintreten für die standesherrlichen Rechte des Herzogs von Arenberg, für eine Lösung des braunschweigischen Thronfolgeproblems, für eine angemessene Versorgung der Königin Marie und ihrer Töchter und nicht zuletzt für die Interessen seines emsländischen Wahlkreises Meppen.

Die Briefe sind mit knappen Kopfrechten und den nötigen Anmerkungen versehen. Die Einleitung bietet einen gedrängten Lebenslauf W.'s, verbunden mit einer sorgsam abwägenden Darlegung seiner Wesenszüge und seiner politischen Vorstellungen. Der Anhang umfaßt neben drei Denkschriften und einem Zeitungsbeitrag W.'s sowie dem Personen-, Orts- und Sachregister zusätzlich ein Verzeichnis der Biogramme, der biographischen Daten, die jeweils bei der ersten Erwähnung einer Person in den Anmerkungen untergebracht sind. Da auch das Register durch kursive Zahlen auf die Biogramme hinführt, ist das Verzeichnis eigentlich überflüssig; statt dessen wäre eine Zusammenstellung der Briefempfänger mit den ihnen zuzuordnenden Briefnummern hilfreich gewesen (die Einleitung enthält lediglich eine chronologische Briefliste). Aber das bleibt auch der einzige Wunsch an diese im übrigen vorbildliche Edition, die dem Bild des scharfzüngigen Gegenspielers Bismarcks in mancher Hinsicht neue Farbe verleiht.

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

82. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1994

Mitgliederversammlung in Oldenburg am 26. Mai 1995

Aus Anlaß der 650. Wiederkehr der Stadtrechtsverleihung an die Stadt Oldenburg war eine Einladung an die Historische Kommission ergangen, ihre Jahrestagung in Oldenburg zu veranstalten. Auftakt der wiederum sehr gut besuchten Veranstaltung waren drei Stadtführungen durch Oldenburg, die von Herrn Dr. Ewald Gäbler, Herrn Dr. Friedrich Scheele und Herrn Udo Elerd geleitet wurden, in dessen Händen zudem die örtliche Organisation der Tagung lag. Als Tagungsort für die Vorträge und die Mitgliederversammlung stand der Kommission der große Saal im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital zur Verfügung. Hier fand zugleich der abendliche Empfang statt, zu dem die Stadt alle Teilnehmer eingeladen hatte.

Die Geschichte der Geschichtsschreibung in Niedersachsen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, die Entwicklung von der Territorialgeschichte zur Landes- und Regionalgeschichte und ihr Verhältnis zur Zeitgeschichte waren Thema des wissenschaftlichen Programms der diesjährigen Jahrestagung in Oldenburg.

Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg, konzentrierte sich in seinem Eröffnungsvortrag („Dynastien, Länder und Geschichtsschreibung im nordwestlichen Niedersachsen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert“) auf die Darstellung der ostfriesischen und oldenburgischen Geschichtsschreibung vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert und verglich die Motive und Intentionen der jeweiligen Historiographen in ihren Werken. Dabei galt das besondere Augenmerk des Referenten der Vorstellung von den territorialen Zusammenhängen, über die und in denen die Chronisten schrieben. Die Ostfriesen Eggerik Beninga und Ubbo Emmius haben bereits im 16. Jahrhundert ihre historischen Arbeiten auf Friesland und – je weiter sie zu ihrer Gegenwart kamen – auf die ostfriesische Heimat, ihr „Vaterland“ bezogen, eine Identifikation mit der Vergangenheit, die sich bei Emmius zur Geschichte der eigenen „Vorfahren“ entwickelte. Dagegen verfaßten die Oldenburger Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts (Johann Schiphower, Hermann Hamelmann, Johann Just Winkelmann) ihre historischen Werke im Auftrag der Oldenburger Grafen, verstanden sie als Fürstenspiegel und Dynastengeschichte. Die Grafschaft Oldenburg existierte in diesen Chroniken als dynastischer Herrschaftsraum, der sich – so Schmidt –, anders als das benachbarte ständisch beeinflusste Ostfriesland, erst allmählich und nie ganz vollkommen als „Vaterland“ im Bewußtsein seiner Bewohner etablierte. Zwar vollzog der Oldenburger Aufklärer Gerhard Anton von Halem mit seiner am Vorbild von Justus Möser's „Osnabrückischen Geschichte“ orientierten „Geschichte des Herzogtums Oldenburg“ die endgültige Abkehr von der Dynastengeschichte. Die Identität des oldenburgischen „Volkes“ und „Vaterlandes“ erklärt auch Halem nur über die Staatsbildung des Grafen- und Herzogshauses. Währenddessen entstand zeitgleich aus der Feder Tileman Dothias Wiardas und im Auftrag der Ostfriesischen Stände die „Ostfriesische Geschichte“ als Landes- und Volksgeschichte.

Den nachfolgenden Vortrag eröffnete Dr. Gerd van den Heuvel, Hannover, („Deß Niedersächsischen Vaterlandes Antiquitäten'. Barockhistorie und landesgeschichtliche Forschung bei Leibniz und seinen Zeitgenossen“) mit einer kritischen Bestandsaufnahme der Urteile des Historismus, dessen Vertreter die Barockhistorie vor allem als unsystematische Quellensammelei, Panegyrik und juristische Hilfswissenschaft charakterisierten und der Vorgeschichte des historischen Denkens zugeordnet haben. Diese Vorurteile verkannten nach Darstellung des Referenten den Stellenwert, den die umfassenden historischen Forschungsaktivitäten in der 2. Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts für die Entwicklung einer quellenkritischen Geschichtsschreibung hatten. Das neue Verständnis von Geschichte und ihrer wissenschaftlichen Erarbeitung wird besonders deutlich bei Gottfried Wilhelm Leibniz, der auf nahezu allen Wissenschaftsgebieten aktiv war. Im Prozeß der Autonomisierung von Geschichte als Wissenschaft markieren seine Arbeiten eine Phase des Umbruchs und des Übergangs. Dabei war die von Leibniz initiierte und selbst vorangetriebene historische Forschung in starkem Maße landesgeschichtlich orientiert. Besondere Beachtung maß dabei der Referent der Tatsache bei, daß es bereits am Ende des 17. Jahrhunderts im niedersächsischen Raum Ansätze gab, die Forschungsaktivitäten im Hinblick auf geschichtswissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben zu koordinieren und auf regionaler Ebene zu organisieren. Der geographische Rahmen war hierbei weniger von der politischen Grenzziehung der Territorialstaaten bestimmt als vielmehr von einem in Sprache und Geschichte gegründeten Regionalbewußtsein.

Dr. Hans Erich Bödeker, Göttingen, ging in seinem anschließenden Vortrag („Landesgeschichtliche Erkenntnisinteressen der nordwestdeutschen Aufklärungshistorie“) auf die eigentliche Landesgeschichte als eine in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts begründete Wissenschaftsdisziplin ein. Landesgeschichtliche Themen rückten auch in Nordwestdeutschland in den Mittelpunkt aufklärerischen historischen Interesses. Die zahlreichen neu entstandenen Zeitschriften dokumentierten eindrucksvoll die landesgeschichtliche Orientierung, indem sie bevorzugt sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Artikel und entsprechendes statistisches Material veröffentlichten. Gerade diese Aufgeschlossenheit gegenüber der Statistik dokumentiert nach Bödeker den strukturellen Wandel des historischen Interesses, der sich in der Aufklärung vollzog. Im Zentrum der historischen Aufmerksamkeit standen nunmehr – wie bei Möser, Spittler und auch Halem – die Institutionen und der öffentliche Zustand eines Gemeinwesens. Die innere Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wurde zum eigenen Bereich der Landesgeschichte bestimmt. Damit erhielt das aufklärerische landesgeschichtliche Interesse auch eine politische Dimension, indem es zur Kritik an überkommenen Autoritäten und zur Reform bestehender Einrichtungen beitrug.

Dr. Dietmar von Reeken, Bielefeld, analysierte in seinem Vortrag („Wissenschaft, Raum und Volkstum: Historische und gegenwartsbezogene Forschung in und über ‚Niedersachsen' 1910–1945“) die wissenschaftlichen und publizistischen Ergebnisse der Disziplinen Landesgeschichte, Volkskunde, Geographie, Raumforschung und Auswandererforschung, deren Gemeinsamkeit in Niedersachsen in dem Bezug auf die Region und die Menschen – in der Sprache der Zeit: auf ‚Raum' und ‚Volkstum' – bestand. Den zeitlichen Rahmen des Vortrages bildeten die wissenschaftsorganisatorisch wichtige Gründung der Historischen Kommission 1910 und das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft 1945. Der Referent entwickelte im folgenden in der Analyse von Forschung in Niedersachsen in dieser Zeit das Bild einer landes- und volksbezogenen Wissenschaftslandschaft, in der durch zahlreiche personelle und institutionelle Querverbindungen ein intensiv genutztes und durchaus produktives Netzwerk entstand. Dabei stellte von Reeken zwar Unterschiede zwischen der etablierten

Wissenschaft Landesgeschichte und den neuen Disziplinen Volkskunde, Raumforschung und Auswandererforschung fest, doch insgesamt verliehen sie in der Vermischung von Wissenschaft mit Heimat- und Volkstumpfpflege dem ‚Niedersachsentum‘ und den damit verbundenen Ideologemen eine scheinbar wissenschaftlich objektiv legitimierte Dignität mit teils entsprechenden Konsequenzen für die Qualität der betreffenden Wissenschaften und die politische Stabilisierung des NS-Staates.

Abschließend ging Prof. Dr. Bernd Weisbrod, Göttingen, auf das Verhältnis von Region und Zeitgeschichte am Beispiel Niedersachsens ein. Der Referent konstatierte Berührungsängste zwischen Zeit- und Landesgeschichte in Niedersachsen, wo die Zeitgeschichte als Disziplin sich zunächst nur schwer etablieren konnte. Als politische Landesgeschichte stand sie vor dem Problem, die politischen Traditionen der verschiedenen Landesteile in ein historisch begründbares Landesbewußtsein einzubringen, als moderne Regionalgeschichte überließ sie, anders als etwa in Bayern, das Feld zunächst der angelsächsischen Forschung. Die Landeszeitgeschichte zeige daher, so Weisbrod, in Niedersachsen aus historischen wie methodischen Gründen „ein spezifisches Defizit nicht nur als politische Zeitgeschichte, sondern auch im Hinblick auf den historischen Zugang zur Lebenswelt und Regionalkultur“. Erst seit den 80er Jahren stelle sich in Niedersachsen die Landesgeschichte der Zeitgeschichte, die allerdings ihrerseits auch die Region zum Thema machen müsse, um der Gefahr der Homogenisierung eines Landes- und Geschichtsbewußtseins zu entgehen.

Sämtliche Vorträge werden in einer erweiterten Fassung im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 68, 1996 veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung für das Jahr 1995 fand am 26. Mai statt. Der Vorsitzende der Kommission, Prof. Dr. Heinrich Schmidt, gedachte eingangs der im Berichtsjahr verstorbenen Mitglieder Prof. Dr. Hans Goetting (Göttingen), Dr. Werner Hillebrand (Goslar), Heinrich Lathwesen (Wunstorf), Dr. Heinrich Munderloh (Oldenburg), Prof. Dr. Birgit Pollmann (Braunschweig), Dr. Heinz Ramm (Aurich) und Dr. Walter Schaub (Verden). Tiefbewegt nahmen die anwesenden Mitglieder die Nachricht von dem Tod des wenige Tage zuvor verstorbenen ehemaligen Vorsitzenden der Historischen Kommission, Herrn Prof. Dr. Hans Patze, zur Kenntnis, dessen Verdienste um die niedersächsische Landesgeschichte Herr Schmidt besonders würdigte.

Anschließend legte die Schriftführerin den Jahres- und Kassenbericht für das Haushaltsjahr 1994 vor:

Einnahmen: 604,51 DM (Stand 1.1.1994); 87.900,- DM (Beiträge der Stifter); 18.888,- DM (Beiträge der Patrone); 222,62 DM (Zinsen); 36.814,00 DM (Spenden); 85.568,00 DM (Sonderbeihilfen); 316,16 DM (Verkauf von Veröffentlichungen); 12.071,25 DM (Verschiedenes). Die Einnahmen beliefen sich insgesamt auf 242.296,54 DM.

Ausgaben: 48.110,68 DM (Verwaltungskosten inkl. Personalkosten); 62.605,95 DM (Niedersächsisches Jahrbuch); 47.625,20 DM (Sammlung und Veröffentlichung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters); 782,50 DM (Einzelbiographien); 9.408,75 DM (Ständegeschichte); 53.239,72 DM (Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit); 2.959,95 DM (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte); 1.429,00 DM (Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und 2.224,50 DM (Verschiedenes). Der Kassenstand am 31.12.1994 betrug 13.910,29 DM.

Die Kassenprüfung hatten am 6.3.1995 Herr Dr. Asch und Herr Zimmermann vorgenommen. Da sich Beanstandungen nicht ergaben, beantragte Herr Asch die Entlastung des Vor-

standes und des Schatzmeisters, die von der Mitgliederversammlung einstimmig erteilt wurde. Der anschließende Bericht über die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmen führte zu folgenden Ergebnissen:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Der Band 66/1994 konnte wiederum pünktlich zum Jahresende 1994 ausgeliefert werden. Die Beiträge des Bandes 67/1995, der u.a. die auf der Jahrestagung in Stade gehaltenen Vorträge enthalten wird, sind bereits gesetzt, so daß wiederum mit einem rechtzeitigen Erscheinen des Jahrbuchs zum Jahreswechsel zu rechnen ist.
2. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas: Die Mittel für die Veröffentlichung des Manuskripts von M. Ohainski / K. Casimir „Niedersächsische Orte bis zum ersten Jahrtausend in schriftlichen Quellen“ sind vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewilligt. Deren Zuteilung ist wegen der Haushaltssperre jedoch ungewiß.
3. Oldenburger Vogteikarte: Das Blatt Hatten steht kurz vor der Fertigstellung.
4. Quellen und Darstellungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens im Mittelalter: Die Anträge für die Druckvorhaben „Urkundenbuch der Stadt Celle“ (D. Brosius), „Urkundenbuch des Klosters Barsinghausen“ (A. Bonk) und „Lüneburger Bürgertestamente“ (U. Reinhardt) sind vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewilligt worden. Der Zeitpunkt der Mittelzuteilung ist allerdings noch ungewiß.
5. Kopfsteuerbeschreibungen: Der erste Teil der „Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig- Wolfenbüttel von 1678“, bearbeitet von W. Allewelt, liegt mittlerweile im Manuskript vor.
6. Geschichtliches Ortsverzeichnis: Die Bearbeitung der geschichtlichen Ortsverzeichnisse für die Landkreise Peine und Gifhorn wird voraussichtlich 1996 abgeschlossen sein.
7. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Dissertation von N. Winnige (Ökonomie und Gesellschaft in Göttingen). Die Mittelzuteilung für die Veröffentlichung des Manuskripts von B. Mütter / R. Meyer (Agrarmodernisierung im Großherzogtum Oldenburg) ist dagegen vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur zugesagt.
8. Niedersachsen 1933 bis 1945: Der Zeitpunkt der Zuteilung des vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewilligten Druckkostenzuschusses für die Veröffentlichung der Dissertation von N. Haase (Gefahr für die Manneszucht) ist ebenfalls noch ungewiß.
9. Handbuch der Geschichte Niedersachsens: Für die Veröffentlichung des mittlerweile vollständig vorliegenden Manuskripts zum Teilband 2, 1: Mittelalter (E. Schubert, Politische Geschichte, und C.-H. Hauptmeyer, Wirtschaftsgeschichte) sind Mittel beantragt und vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewilligt worden. Der Zeitpunkt der Zuteilung ist auch in diesem Fall ungewiß.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1995 sieht nach entsprechender Beratung durch die Mitgliederversammlung Ein- und Ausgaben in Höhe von 192.000,- DM vor. Die Schriftführerin wies in diesem Zusammenhang auf die schlechte Haushaltslage der Kommission hin, die sich aufgrund der Sparmaßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auch im Haushaltsjahr 1996 kaum ändern wird.

Zu neuen Mitgliedern der Kommission wählte die Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Ausschusses: Dr. Mijndert Bertram (Celle), Dr. Hartmut Bickelmann (Bremerhaven), Dr. Annette Boldt-Stülz bach (Braunschweig), Dr. Stefan Brüdermann (Hannover), Dr. Ewald Gäßler (Oldenburg), Dr. Helga-Maria Kühn (Göttingen), Dr. Jörg Leuschner (Salzgitter), Dr. Bernhard Parisius (Osnabrück), Prof. Dr. Rolf Schäfer (Oldenburg), Dr. Hans-Dieter Schmid (Hannover).

Für das Jahr 1996 liegt der Kommission eine Einladung der Stadt Bremen vor, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich angenommen wurde. Das vorgeschlagene Tagungsthema „Fremde in der Stadt“ (Arbeitstitel) fand gleichfalls allgemeine Zustimmung.

Die Tagung endete mit einer eindrucksvollen Exkursion durch das Jeverland unter der Leitung des Vorsitzenden der Kommission. Die Fahrt führte durch Neustadtgödens mit Besichtigung von Schloß und Park in Gödens nach Jever, wo eine Führung durch das Schloß mit anschließendem Rundgang um das Edo-Wiemken-Denkmal und der Grabkapelle folgte. Die Besichtigung der Kirche in Sillenstede, der größten und bedeutendsten unter den erhaltenen friesischen Granitquaderkirchen, bildete den Abschluß der von allen Teilnehmern als besonders gelungen empfundenen Exkursion.

Christine van den Heuvel

Nachrufe

Theodor Penners

1912–1994

Theodor Penners: meine Erinnerung an ihn beginnt mit dem Tage, Anfang November 1956, an dem ich als „Staatsarchivreferendar“ zur Ausbildung im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Osnabrück antrat. Er war zu gleicher Zeit als Staatsarchivrat von Wolfenbüttel dorthin versetzt worden – gerade nach Osnabrück, wo sich in Stadt und Bezirk die Konfessionen halbwegs die Waage hielten, wohl auch, als Katholik, konfessioneller Rücksichten wegen. Er war sich dessen sicher bewußt, ließ aber nie auch nur die Andeutung konfessioneller Parteilichkeit spüren. Sein Glaube war gefestigt genug, um Liberalität zu erlauben. Mir erschien Theodor Penners vom ersten Augenblick an als das vorbildliche Beispiel eines guten Archivars, überzeugend und sicher in seinen Kenntnissen, seinem dienstlichen Tun, seinem Auftreten, dennoch fähig, sachliche Einwände zu akzeptieren, eine Autorität gerade auch, weil er sich nicht als solche gab, ein „Vorgesetzter“, der es nicht nötig hatte, die höhere „Dienststellung“ herauszukehren, um anerkannt zu werden, vielmehr – auch dem Jüngeren gegenüber – stets der einfühlsame, hilfsbereite, nur eben erfahrenere Kollege blieb, dessen Belehrung man immer als Hilfe, nie als Ausdruck von Distanz empfand – und so, denke ich, werden ihn die meisten niedersächsischen Archivare erinnern können, die am Staatsarchiv in Osnabrück, von Theodor Penners betreut, einen Teil ihrer Ausbildung zu absolvieren hatten.

Daß er von 1956 an bis zu seinem Tode in Osnabrück leben, arbeiten, Landesgeschichte betreiben würde, war ihm – dem Sohn eines höheren preußischen Beamten – nicht schon an der Wiege verkündet worden. Am 30. Dezember 1912 in Kiel geboren, studierte er ab 1932 in Freiburg, München, Königsberg Geschichte, Germanistik, Geographie. 1938 wurde er als Schüler von Friedrich Baethgen in Königsberg promoviert. Unmittelbar nach dem Studium kam die Einberufung zur Wehrmacht, die in der Folge für ihn bedeutete: Einsatz im Kriege seit 1939, bis zur schweren Verwundung vor Stalingrad 1942 – inzwischen war er zum Oberleutnant avanciert – und noch einmal in der Endphase 1944/1945. „Kriegsgeneration“: Theodor Penners gehörte ihr von Anfang bis Ende des Krieges an. Mit den Erfahrungen aus jener Zeit ging er später um, wie es seinem Wesen entsprach, selbstbeherrscht und ohne sie laut nach außen zu wenden. Aber sie blieben spürbar – auch in seinem Verhalten, seiner disziplinierten Mitmenschlichkeit.

1943 – nach seiner Verwundung – war er zum preußischen Staatsarchivreferendar ernannt worden. Doch erst 1946 konnte er mit einer kontinuierlichen Ausbildung zum Archivar beginnen – jetzt in Hannover, in einem durch Bomben schwer getroffenen, unmittelbar vor seinem Dienstantritt überdies vom Hochwasser heimgesuchten und in seinen Beständen teilweise erheblich geschädigten Staatsarchiv, in den desolatesten Verhältnissen also, die an den Arbeitswillen, die Leistungskraft, die geistige und körperliche Beweglichkeit, die Kollegialität des Berufsanfängers höchst ungewöhnliche Ansprüche stellten: eine Situation, in der dienstliche und menschliche Bewährung sehr viel unmittelbarer aufeinander bezogen waren als in normalen Gegebenheiten, bei bestens geordneten Voraussetzungen. Theodor Penners bewährte sich – hier, in Hannover, ebenso, wie später in Wolfenbüttel, wohin er 1952 versetzt wurde, just, als man dort dabei war, den Archivneubau zu planen, der dann 1955 ins

Werk gesetzt und bezogen wurde und natürlich wiederum die Tugenden des Archivars jenseits archivwissenschaftlicher Alltagsnormalität herausforderte.

Seit 1956 war Theodor Penners in Osnabrück tätig – als Archivar, als Ausbilder von Archivaren, als Direktor des Staatsarchivs (1965 bis zum Übergang in den Ruhestand 1977), als Geschäftsführer (seit 1958) und Vorsitzender (1969 bis 1981) des Historischen Vereins und natürlich, bis in seine letzten Lebensjahre, als Landeshistoriker. Die Tätigkeiten gingen – es konnte nicht anders sein – ineinander über und behielten doch ihren je eigenen Charakter. Anders gesagt: Theodor Penners wurde seinen unterschiedlichen Aufgaben in der ihnen jeweils angemessenen Weise – und stets vorbildlich gerecht. Ein Denkmal seiner archivari-schen Aktivitäten bleibt die „Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Osnabrück“, die er 1978 vorlegen konnte. Der historischen Landesforschung in seinem Archivsprengel „diente“ er – man muß dies so nennen; jede redaktionelle Tätigkeit ist ein Dienst an der Sache im buchstäblichen Sinne, und Adjektive wie „entsagungsvoll“ oder „uneigennützig“ bieten sich hier rasch an – über viele Jahre als Schriftleiter der „Osnabrücker Mitteilungen“, als Betreuer der „Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen“, als Redakteur anderer regionaler Publikationsreihen. Die Kenntnis von der Osnabrücker und der emsländischen Landesgeschichte aber bereicherte er mit einer Vielfalt großer und kleinerer Aufsätze.

Seine Königsberger Dissertation – „Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen bis in die Zeit um 1400“ – ging in bevölkerungsgeschichtliche Richtung, und bevölkerungsgeschichtliche Fragen der Land-Stadt-Wanderung in Mittelalter und früher Neuzeit, der „Zuwanderung in den Hansestädten des späten Mittelalters“ (so ein Aufsatztitel von 1965) blieben für ihn noch geraume Zeit aktuell. Nach 1956 beherrschten freilich – und immer ausschließlicher – die osnabrückische und die emsländische Regionalgeschichte seine aktive wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Er hat sich in thematisch vielfältiger Weise mit lokalen und regionalen Vergangenheiten in seinem Archivsprengel befaßt, im zusammenfassenden Überblick wie in der speziellen Untersuchung, in der gelehrten Abhandlung wie in dem Bemühen, historisches Wissen allgemeinverständlich zu vermitteln, nie verkapselt in eine nur „Insidern“ zugängliche Fachsprache, stets gleich konzentriert, ob nun in den „Osnabrücker Mitteilungen“ oder in der „Neuen Osnabrücker Zeitung“, und ohne sich im Niveau an einer Hierarchie der Themen zu orientieren; da Geschichte von Menschen handelt, war sie ihm auf allen Ebenen, in allen, auch den kleinen, lokalen Zusammenhängen menschlicher Existenz gleich interessant. Natürlich gibt es dennoch Arbeiten, die besonders zu nennen wären – so die kluge, sorgfältig differenzierende Skizze der „historisch-politischen Grundlagen des Regierungsbezirks Osnabrück“ (in: Niedersachsen. Territorien – Verwaltungseinheiten – geschichtliche Landschaften, hrsg. von Carl Haase, 1971) oder die sensibel abwägenden Beiträge, die er den schwierigen konfessionellen Verhältnissen im Osnabrücker Land während der frühen Neuzeit gewidmet hat (etwa: „Zur Konfessionsbildung im Fürstbistum Osnabrück. Die ländliche Bevölkerung im Wechsel der Reformationen des 17. Jahrhunderts, in: Jb. d. Ges. f. Nds. Kirchengeschichte 72, 1974) oder, auf einem anderen Themenfelde, den methodisch wie in seinen Ergebnissen außerordentlich anregenden Aufsatz über „Markt und Marktplatz von Osnabrück im Mittelalter. Entstehung und Entwicklung im Lichte der neuen Bodenfunde“, in: Osnabrücker Mitteilungen 92, 1987: eine Untersuchung von grundlegendem Wert für das Verständnis der mittelalterlichen Osnabrücker Stadtentwicklung.

Theodor Penners gehörte zu den Archivaren, welche die Geschichte ihres Sprengels souverän überblickten und sich hier in vielen thematischen Bereichen zwischen Mittelalter und Neuzeit auskannten; spezielle Vorlieben deuten sich da nur an. Er konzentrierte sich auf seinen Sprengel; Ambitionen, sich auch jenseits der osnabrückischen Grenzen hervorzutun, hatte er nicht. Doch blieb er – seiner wissenschaftlichen Herkunft gemäß – Mitglied der Historischen Kommission für Ost- und Westpreußen. Auch gehörte er zum Mitgliederkreis der Historischen Kommission für Westfalen. Die Zusammenarbeit mit ihr und den sonstigen Institutionen westfälischer Landesgeschichtsforschung war für den Osnabrücker Archivdirektor von der Geschichte vorgegeben und völlig selbstverständlich. Natürlich war er – schon seit 1954 – Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, seit 1973 auch ihres Ausschusses; doch auch hier drängte er sich nicht in den Vordergrund. In Diskussionen blieb er besonnen, zurückhaltend, auf das jeweils Wesentliche konzentriert; um so mehr Gewicht hatte sein Wort und auch, wo sie gefordert war, seine Tat. Sie war gefordert, als Günther Wrede 1977 verstarb, ehe er den Registerband für sein „Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück“ hatte fertigstellen können. Theodor Penners trat in ruhiger Selbstverständlichkeit in die Lücke und vollendete, was offen geblieben war: den gesamten Index der Namen. Und als später die Herausgabe des Briefwechsels Justus Möser, ein Sorgenkind der Historischen Kommission, in Schwierigkeiten geriet, war er wieder, neben anderen, zur rettenden Mitarbeit bereit.

Er war – hier wie in anderen Zusammenhängen – selbstlos, ohne Aufhebens davon zu machen. Er hatte es nicht nötig, sich in jeweilige Vordergründe zu spielen; dazu war er – jedenfalls vermittelte sein Verhalten diesen Eindruck – seiner selbst zu sicher. Mancher mochte ihn, auf den ersten, flüchtigen Blick, für spröde halten. Tatsächlich konnte er herzlich sein, offen, ohne sich aufzudrängen, von sensiblem Verständnis für Menschen und Situationen – fähig übrigens auch, über sich selbst zu lachen, sich selbst zu relativieren. In allem, was er sagte und tat, wirkte er zuverlässig, schuf er Vertrauen, weckte er das Empfinden von Sicherheit.

Theodor Penners ist am 5. März 1994 verstorben. Wer ihn kannte, wird sich seiner dankbar erinnern.

Oldenburg

Heinrich Schmidt

Hans Goetting

1911–1994

Unerwartet starb am 27. Dezember 1994, kurz vor Vollendung seines 84. Lebensjahres, Professor Dr. phil. Hans Goetting, zuletzt emeritierter Ordinarius für Historische Hilfswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und seit 1948 Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen.

Hans Goetting stammte väterlicherseits aus einer ostpreußischen Familie und mütterlicherseits aus dem Berliner Raum. Er wurde am 21. Januar 1911 als Sohn eines Gymnasialprofessors in Posen geboren, das die Eltern wegen der Folgen des Ersten Weltkrieges im Herbst 1919 verließen. Seit Ostern 1920 besuchte Goetting das humanistische Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Hannover und legte dort im März 1929 die Reifeprüfung ab. Im Sommersemester 1929 begann er mit dem Studium der Geschichte, Germanistik, Religionswissenschaften und Mittellateinischen Philologie in Königsberg und hörte dort u.a. bei Baethgen, Maschke und Rothfels. In Königsberg trat er der Turnerschaft Frisia bei, deren 1957 wieder aufgemachter Bund ihm bis ins hohe Alter wichtig war. Es folgten zwei Semester in Wien (1930/31), wo Hans Hirsch ihn tief beeindruckte und ihn als außerordentliches Mitglied in das Institut für Österreichische Geschichtsforschung aufnahm. Seit dem Winter-Semester 1931/32 setzte Goetting sein Studium an der Universität Berlin fort und schloß es im Sommer 1934 mit der von Albert Brackmann angeregten Dissertation über „Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert“ (Teildruck in: AUF 14, 1935) ab. Im Sommer 1935 schließlich unterzog er sich der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt.

Die Wiener Schulung in der Diplomatik und die Berliner Jahre in der Umgebung Brackmanns, der seit 1929 auch Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive war, bereiteten den Boden für Goettings Entscheidung, den Beruf des Archivars zu ergreifen. Von Brackmann schließlich zum Eintritt in den Archivdienst aufgefordert, absolvierte er vom 1. Oktober 1934 bis zum 31. Dezember 1935 den (Vierten) Lehrgang am Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung am Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem und ließ sich zum 2. Januar 1936 zum Vorbereitungsdienst an das Staatsarchiv Breslau versetzen, um Schlesien kennenzulernen und den Problemen Ostdeutschlands nahe zu sein. Prägungen durch die Familie und durch seinen Lehrer Brackmann werden greifbar. In Breslau wurde er am 1. September 1939 zum Staatsarchivrat ernannt.

Subtile Urkundenkritik und Urkundeninterpretation, erforderlichenfalls unter Einbeziehung auch des weitesten historischen Kontextes, bestimmten von Anfang an Goettings wissenschaftliche Werke, die immer klar, oft geradezu spannend disponiert und stets gut lesbar formuliert sind. Gelegentlich hat er freilich geklagt, daß er zu lange an seinen Texten feilen müsse. Gehört der Aufsatz über die Exemptionsprivilegien von Gernrode und Bibra (MÖIG-Erg.Bd. 14, 1939) noch in den Umkreis seiner Dissertation, die ein verfassungsgeschichtliches Problem unter bewußt gewählter Beschränkung auf ein Teilgebiet der Germania Pontificia erörterte, so zeigen erstmals seine „Urkundenstudien zur Frühgeschichte des Klosters Heinrichau“ (1939), deren Ergebnisse später in das von Heinrich Appelt bearbeitete Schle-

sische Urkundenbuch übernommen werden konnten, daß sich Goetting stets um das historische Begreifen derjenigen Landschaft bemühte, in der er lebte und als Archivar und Historiker arbeitete. Im Jahre 1941 wurde er Mitglied der Historischen Kommission für Schlesien.

Seit 1940 bei der Wehrmacht, wurde Goetting im Oktober 1941 beim Rußlandfeldzug schwer verwundet. Gegen Ende seiner mehr als dreijährigen Lazarettzeit in Breslau nahm er nach der Wegberufung von Leo Santifaller 1943/44 für zwei Semester einen Lehrauftrag der Breslauer Universität für Paläographie und Diplomatie wahr. Das Jahr 1945 brachte Goetting wie Millionen anderen den Verlust der ostdeutschen Heimat. Die 1938 gegründete Familie aber fand sich im Sommer 1945 in Vorsfelde bei Wolfsburg wieder.

Bereits ab August 1945 konnte Goetting als Archivrat auf Widerruf am Staatsarchiv Hannover tätig werden. Die entbehrungsreiche Rückführung der Archivalien in das teilzerstörte Archiv und die unendlich mühsame Begrenzung der durch das Leinehochwasser vom Februar 1946 verursachten Schäden – eine Arbeit, welche die körperliche Leistungsfähigkeit aller Beteiligten aufs Äußerste beanspruchte – hat Goetting vier Jahrzehnte später eingehend geschildert (Nieders. Jb. 58, 1986). Die ihm im Herbst 1946 anvertraute Verzeichnung des nach Hannover verbrachten Urkundenbestandes von Fischbeck an der Weser nutzte er, um Hadrians IV. Privileg von 1158, einen diffizilen Fall der päpstlichen Diplomatie, zu untersuchen. Es ist der erste, bemerkenswerterweise bereits 1947 (Nieders. Jb. 20) veröffentlichte Aufsatz in einer langen Reihe von Publikationen zu Themen der niedersächsischen und zugleich der Reichsgeschichte. – Personalbibliographien von Goetting finden sich im Braunschweigischen Jahrbuch 62 (1981) S. 169–178 (D. Hellfaier) und im Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 79 (1981) S. 263–269 und 92 (1994) S. 196–199.

Seine auf eigenen Antrag im Jahre 1948 erfolgte Versetzung an das Staatsarchiv Wolfenbüttel war für Goetting, für das Wolfenbütteler Archiv und die Geschichtsforschung ein Glücksfall. Nach der Vernichtung der in Hannover verwahrten Urkunden des Domstifts Hildesheim am 8./9. Oktober 1943 barg Wolfenbüttel mit dem Fonds des Kanonissenstifts Gandersheim nun einen der reichsten Urkundenbestände des 9.-12. Jahrhunderts in Niedersachsen, und Goetting nahm dessen Kritik unverzüglich auf. In schneller Folge erschienen seit 1949 wichtige Aufsätze zur Geschichte des Stifts: „Die Gandersheimer Originalsupplik an Papst Paschalis II. als Quelle für eine unbekannt Legation Hildebrands nach Sachsen“ (Nieders. Jb. 21, 1949), „Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim“ (Braunsch. Jb. 31, 1950), „Zur Kritik der älteren Gründungsurkunde des Reichsstifts Gandersheim“ (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 3, 1950), „Die Anfänge der Stadt Gandersheim“ (Blätter für dt. Landesgesch. 89, 1952) und „Gandersheim und Rom. Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung des Reichsstifts Gandersheim und der große Exemptionsprozeß. 1203–1208“ (Jb. der Ges. für nieders. Kirchengesch. 51, 1953). Dem Angebot Hermann Heimpels vom Jahre 1957, für die seit 1956 beim Göttinger Max-Planck-Institut für Geschichte angesiedelte „Germania Sacra“ die fünf Gandersheimer geistlichen Gemeinschaften jetzt von Grund auf zu bearbeiten, mochte sich Goetting nicht entziehen. Eine dafür unabdingbare Vorarbeit war die moderne Verzeichnung der Gandersheimer Überlieferung. Dankbar hat Goetting vermerkt, daß ihn sein Wolfenbütteler Vorgesetzter Hermann Kleinau, mit dem ihn gemeinsame wissenschaftliche Neigungen und gegenseitiger Respekt verbanden, die Ordnung der Gandersheimer Archivalien im Rahmen der dienstlichen Aufgaben mit Vorrang durchführen ließ. Goettings akribische Wolfenbütteler Findbücher bedrucken jeden verständigen Benutzer.

In Wolfenbüttel ließ sich Goetting über Gandersheim hinaus von seinem neuen Archivsprengel, dem ehemaligen Land Braunschweig, fesseln. Mit Kleinau edierte er 1958 „Die Vizedominanzrechnungen des Domstifts St. Blasii zu Braunschweig 1299–1455“. Zum „Handbuch der historischen Stätten. Bd. Niedersachsen“ (1958) steuerte er 40 Artikel bei. Mit Richard Drögereit und Hans-Walter Krumwiede legte er 1960 „Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens“ vor, wofür er den Braunschweiger Teil der ehemals Halberstädter Kirchen bearbeitet hatte.

Von 1949 bis zu seiner Berufung nach Göttingen redigierte Goetting das Braunschweigische Jahrbuch. Er war seit 1956 Mitglied des Beirates der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, seit 1977 Mitherausgeber von deren Jahrbuch und deren Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, von 1957 bis 1974 Mitherausgeber der Archivalischen Zeitschrift, seit 1959 ordentliches Mitglied der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, von 1963 bis zum satzungsgemäßen Ausscheiden im Jahre 1981 Mitglied des Ausschusses der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen und – seit der Gründung im Jahre 1967 – Mitglied der 1980 der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, angegliederten Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii.

Im Jahre 1964 folgte Goetting dem Ruf auf einen außerordentlichen Lehrstuhl für Historische Hilfswissenschaften an der Universität Göttingen; 1969 wurde sein Lehrstuhl zu einem Ordinariat umgewandelt. Lehre und Forschung am traditionsreichen Diplomatischen Apparat der Universität nahmen mit Goetting den erhofften Aufschwung. Die Bibliothek des Apparates, die empfindliche Kriegsverluste zu verzeichnen hatte, konnte beachtlich ergänzt und erweitert werden, eine umfangreiche Diathek wurde eingerichtet, die nicht unbedeutende Urkundensammlung endlich sicher aufgestellt. Schließlich siedelte 1973 der Diplomatische Apparat wie die anderen historischen Seminare in das neue Geisteswissenschaftliche Zentrum der Universität über. Goettings Vorlesungen zur Paläographie, Diplomatik, Aktenkunde, Sphragistik und Heraldik – stets auf Faksimilia und Diapositive und wenn möglich auf Originale gestützt und damit immer anschaulich – waren, auch über den Beginn der Göttinger Studentenrevolte im Sommer-Semester 1968 hinaus, sehr gut besucht, ebenso seine Proseminare. Gelegentlich wurden diese während der ersten fünf Göttinger Jahre im Übungsraum des Diplomatischen Apparats (damals noch im Erdgeschoß des zum Papendiek hin gelegenen westlichen Anbaus der alten Universitätsbibliothek untergebracht) mit einem kleinen Fest, Tanz eingeschlossen, beendet. Goetting selber war ein ausgezeichnete Tänzer, ein Liebhaber klassischer Musik, ein Wanderer und Reisender mit offenem Sinn für Architektur und Landschaften und mit seiner Frau ein liebenswürdiger Gastgeber auch für seine Schüler. In allen seinen Lehrveranstaltungen und so auch in seinen anspruchsvollen Seminaren öffnete Goetting seinen Studenten die Welt vor allem der urkundlichen Überlieferung, lehrte, diese in ihrem jeweiligen historischen und insbesondere landesgeschichtlichen Rahmen zu verstehen, und weckte die Lust, in den Archiven und Bibliotheken zu arbeiten. Häufig auch außerhalb seiner Sprechstunden erreichbar, erteilte er Rat, wenn dieser gesucht wurde. Der erste Schüler wurde 1969 promoviert.

Goettings hingebungsvolle und erfolgreiche Lehrtätigkeit ließ kaum ahnen, daß er gleichzeitig unermüdlich an seinen quellengesättigten Gandersheimer Bänden für die „Germania Sacra“ arbeitete. Als 1973 „Das Bistum Hildesheim. 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (GS NF 7)“ und 1974 „Das Bistum Hildesheim. 2: Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen. Das Benediktinerinnenkloster St. Marien vor Gandersheim. Das Benediktinerkloster Clus. Das Franziskanerkloster Gandersheim (GS NF 8)“ erschienen,

hatte sich freilich die Universität verändert. Binnen zehn Jahren hatte sich die Zahl der Studierenden der Philosophischen Fakultät fast verdreifacht. Einer lauten studentischen Minderheit, der es gar nicht um die notwendige Reform der Universität ging, sondern um die Etablierung einer Kadenschmiede, und die seit dem Winter 1969/70 Institute besetzte – so am 5. Februar 1970 das Historische Seminar, als dessen geschäftsführender Direktor Goetting damals amtierte –, Lehrveranstaltungen umfunktionierte und endlose Relevanzdebatten anzettelte, galt ein Professor nun als Feind. Zudem war die alte Philosophische Fakultät in kleine Fachbereiche aufgelöst worden. Goetting hat unter diesen Verhältnissen gelitten und ließ sich so früh wie möglich, zum 27. Februar 1976, emeritieren.

Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits die nächste wissenschaftliche Bürde übernommen, für die „Germania Sacra“ die Bearbeitung der Hildesheimer Bischofsreihe, die 1984 erschien („Das Bistum Hildesheim. 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 [1227] [GS NF 20]“). Die Überlieferung und die Geschichte des Hildesheimer Bistums, die von der Gründung bis in das 13. Jahrhundert immer auch Reichsgeschichte ist, hat Goetting gelegentlich als eine Goldmine bezeichnet. Sein Band, dessen Göttinger Seminarexemplar bezeichnenderweise bereits stark zerlesen ist, hat sie mit großer darstellerischer Kraft ausgebeutet. Daß er sie keineswegs erschöpfen konnte, war niemandem mehr bewußt als ihm, so wie ihm, dem skrupulösen Arbeiter, auch stets klar war, daß historische Erkenntnis der Revision unterworfen bleibt. So kam er, sich selber präzisierend und auch korrigierend, nochmals auf die gefälschten Gründungsurkunden für Gandersheim zurück (Schriften der MGH 33,3,1, 1988), arbeitete von 1977 bis 1979 in drei Aufsätzen diplomatische Probleme der Gandersheimer Überlieferung ab, griff aber auch in andere Fonds. Er publizierte 1976 über die beiden ältesten Halberstädter Bischofsurkunden, 1980 und 1982 über die Anfänge von Hilwartshausen und 1988 über die Verbindungen dieses Stifts mit Fredelsloh im 12. Jahrhundert.

Das Hauptthema seiner beiden letzten Lebensjahrzehnte war jedoch das karolingerzeitliche, ottonische und salisch-staufische Hildesheim. Daß im Jahre 1993 die Ausstellung „Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen“ gezeigt werden konnte, hat ihn bei zeitweiliger Skepsis dann schließlich doch mit tiefer Freude und großer Genugtuung erfüllt. Wie immer erteilte er uneigennützig seinen Rat und steuerte zu den Katalogen der Hildesheimer Ausstellung auch noch ein Dutzend Artikel und drei Essays bei, von denen sich derjenige über „Das Erscheinungsbild einer ottonischen Kaiserurkunde“ (Bd. 1 S. 63–69, mit Klapptafel vor S. 493) bei Geschichtsstudenten notorischer Beliebtheit erfreut. Mit unbeirrbarer Disziplin und staunenswerter Konzentrationsfähigkeit war er tätig bis zuletzt. Noch am Vorabend seines Todestages arbeitete er an der von ihm und seinem Schüler Hans Jakob Schufels geplanten Edition des Nekrologs von Sankt Michael in Hildesheim.

Die Universität Göttingen, die Mediävistik und die niedersächsische Geschichtsforschung haben Hans Goetting zu danken und mit seinem Tod einen schmerzlichen Verlust zu beklagen.